Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08207932 2

Digitized by Google

Digitized by Google

SLA
Blätter

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
368493
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.
R 1912 L

Inhalt

des

XXXIX. Bandes.

	Heft	Seite
I. Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung, von Strafanstaltsdirektor von Sichart in Ludwigsburg	1/2	3
II. Zur Deportationsfrage:		
a) von Strafanstaltsoberlehrer Kirsch in Freiburg i. B.	1/2	60
b) von Direktor Dr. Gennat in Hamburg . . .	5/6	407
III. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Kurhessen von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt in Oslebshausen	1/2	78
IV. Gutachten zur Vereinsversammlung in Dresden 1905:		
Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls in welcher Weise?		
a) von Strafanstaltsdirektor von Sichart in Ludwigsburg	1/2	110
b) von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt in Oslebshausen	1/2	147
c) von Regierungsrat Reich in Bautzen . . .	1/2	153
V. Ausnutzung einer protëin- und fettreichen bezw. -armen Kost beim Menschen von J. König in Münster, in Gemeinschaft mit Dr. Fr. Reinhardt, sowie mit Dr. Pollitz und G. Romberg	1/2	118
VI. Ein Wort zur freundlichen Beachtung für die Strafanstaltsverwaltungen und die mit dem „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene“ verbundenen Lokalfürsorgevereine von Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg	1/2	158

Digitized by Google

	ft	Seite
VII. Identifizierung von Personen speziell durch Fingerabdrücke von Landesgefängnisdirektor Daoen in Kristiania	3/4	195
VIII. Das Zentralgefängnis in Bochum von Gefängnisinspektor Thun in Memel	3/4	228
IX. Landstreichertum und Prostitution in Mannheim von Referendär Dr. Freudenberg in Mannheim	3/4	252
X. Zurechnungsfähigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Homosexualität von Pastor Dr. von Rhoden . .	3/4	269
XI. Zur Reform der Geldstrafe von Inspektionsassistent Glauning in Hoheneck	3/4	277
XII. Lehrkurse für Gefängniswesen in Preussen:		
a) veranstaltet vom Kgl. Ministerium des Innern, von Pfarrer Limberg von Anrath	3/4	289
b) veranstaltet vom Kgl. Ministerium der Justiz, von Staatsanwalt Langer in Oels	5/6	367
XIII. Gesetz über die Einführung der Prügelstrafe, den Vollzug der Gefängnisstrafe und der Strafe der Zwangsarbeit, das Wirtshausverbot als Zusatzstrafe, die Strafmündigkeit, Zwangserziehung und bedingte Straferkenntnisse in Dänemark, zeitweiliges Gesetz über einige Änderungen in der Strafgesetzgebung	5/6	374
XIV. Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 30. September 1905, betreffend den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den Strafanstalten	5/6	393
XV. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen von Anton Marcovich, Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz . .	5/6	414
XVI. Die Verordnung betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf-Zürich vom 19. Dezember 1903. Mitteilung von Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich	5/6	424
XVII. Einige Bemerkungen zu dem Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. — Ein Vortrag — vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis in Gollnow, Pastor Matz	5/6	440

Digitized by Google

	Heft	Seite
XVIII. Das Gefängniswesen in der Strafprozessreform-Kommission von Strafanstaltsdirektor Leonhard in Kassel-Wehlheiden	5/6	446
XIX. Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	5/6	453
XX. Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens. Vortrag, gehalten auf dem internationalen Pönitentiarkongress in Budapest — Juni 1905 — von dem Präsidenten der zweiten Sektion *(institutions pénitentiaires)* dieses Kongresses, Dr. jur. von Engelberg, Regierungsrat in Mannheim	5/6	458
XXI. Über die Kost in den Arbeits- und Landarmenhäusern zu X und Y von Dr. med. Carl Wickel	5/6	473
XXII. Der Einfluss des progressiven Gefängnis-Systems respekt. der als Postulat desselben durchgeführten einjährigen Einzelhaft auf die Vermehrung der Tuberkulose. Mitgeteilt von Dr. Martin von Pattantyus Abrahám, Kgl. ung. Landesstrafanstaltsarzt und Honorar-Physikus, Illava (Ungarn)	5/6	481
XXIII. Korrespondenz: Die X. internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung	1/2	186
XXIV. Literatur:		
1) aus der deutschen Literatur	1/2	165
	3/4	309
	5/6	499
2) aus der französischen Literatur	3/4	335
	5/6	538
3) aus der englischen Literatur	5/6	528
4) Bibliographie der Gefängniskunde von Professor von Kirchenheim in Heidelberg	3/4	356
XXV. Vereinsangelegenheiten:		
a) Nekrolog über Medizinalrat Dr. Fritschi, Strafanstaltsarzt in Freiburg	1/2	163
b) Nekrolog über Geh. Regierungsrat Böhmer, Strafanstaltsdirektor in Waldheim	5/6	556
c) Personalnachrichten	1/2	188
	3/4	362
	5/6	559
d) Rechnungsauszug für 1904 u. 1905	1/2	191
	5/6	561

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1905.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
368493
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1923 L

Digitized by Google

LIBRARY
ASTOR, LENOX
TILDEN FOUNDATIONS

Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung.

Von Strafanstalts-Direktor von Sichart in Ludwigsburg.

I.

Es ist ein gosses, unbestreitbares Verdienst des verstorbenen Reichsgerichtsrates O. Mittelstädt, durch seine i. J. 1879 veröffentlichte Streitschrift: „Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafensystems", in weiten Kreisen das Interesse für diese Strafart und insbesondere für deren Vollzug geweckt zu haben.

Dem von Mittelstädt begonnenen und von Männern wie Schwarze, Krohne, Streng, Rittner etc. aufgenommenen und längere Zeit hindurch fortgesetzten Kampfe folgte eine wohltuende Friedenspause, bis Professor Dr. Bruck im Jahre 1894 in seiner zur Empfehlung der Deportationsstrafe verfassten Schrift „Fort mit dem Zuchthause!" neuerdings den Kriegsruf ertönen liess. Ihm folgten als Streitgenossen Männer mit gutklingenden Namen, welche, wie einer von ihnen sich ausspricht, zwar „wenig noch an Zahl, aber nicht zu unterschätzen wegen ihrer geistigen Bedeutung, gegen den Atavismus des bisherigen Zuchthaus- und Gefängniswesens ankämpfen".

Von den literarischen Erscheinungen, welche die Begeisterung für die Strafverschickung hervorrief, sei hier ein von C. Wagner, bayer. Oberlandesgerichtsrat, vor Kurzem herausgegebenes Buch, betitelt „Die Strafinseln". Stuttgart 1904, besonders hervorgehoben.[1])

[1]) Ich beabsichtige, mich an dem Streite „Zuchthaus oder Deportation?" nicht weiter zu beteiligen, als dies zur Verteidigung der Freiheitsstrafe gegen die von den Freunden der Bannungsstrafe gegen sie erhobenen, zum Teil sehr feindseligen und leidenschaftlichen Angriffe erforderlich ist. Der Verfasser.

Digitized by Google

Eine andere Tendenz, als Wagner, verfolgt Hans Leuss mit seiner 1903 veröffentlichten Schrift: „Aus dem Zuchthause", eigene Erlebnisse des Verfassers schildernd, und eine herbe Kritik unseres heutigen Strafvollzuges, richtiger einer einzelnen Strafanstalt, enthaltend. Das Buch hat viel von sich reden gemacht und Anlass zu verschiedenen Abhandlungen über das gleiche Thema gegeben, auf welche näher einzugehen sich im weiteren Fortgang dieser meiner Arbeit noch Gelegenheit ergeben wird. Eine meines Erachtens in manchen Punkten sehr zutreffende Kritik hat das Werk von Leuss in einem Aufsatze von Professor Dr. von Liszt in No. 43 der Woche (Jahrgang 1903), betitelt „Der Strafvollzug auf der Anklagebank", erfahren.

Diese Überschrift wie der Name des Verfassers erwähnten Artikels enthalten nach meiner Ansicht eine recht laute Mahnung und dringende Aufforderung zur Verteidigung unseres Strafvollzuges für diejenigen, welche sich die Ausübung dieses Zweiges der Strafjustiz zum Lebensberufe gewählt und zu seiner Förderung und Ausbildung einen Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten in's Leben gerufen und seit 40 Jahren durch ihre Leistungen in Kraft und Ansehen erhalten haben.

Als eines der ältesten Mitglieder dieser Körperschaft halte ich es für eine Ehrenpflicht, jenem Mahnrufe nachzukommen und die Ehrenrettung unserer gemeinsamen Sache mir als Aufgabe zu stellen.

Diese zu erfüllen, beabsichtige ich zunächst, die schwerst wiegenden Anschuldigungen gegen die Freiheitsstrafe und ihre Vollstreckung zu sammeln, dieselben sodann gewissenhaft und vorurteilsfrei auf ihre Berechtigung zu prüfen, weiter Grund und Ursache der auf solche Weise ermittelten Fehler, Mängel und Gebrechen zu erforschen, und endlich, daran anknüpfend, die Mittel zur Abhilfe und die Wege zur Besserung aufzuweisen.

Digitized by Google

II.

Die Angriffe gegen die Freiheitsstrafe treffen diese in ihren verschiedenen Stadien, in der Androhung, in der Zuerkennung und im Vollzuge.

Prüfen wir nun zunächst die Einwände, welche gegen die Freiheitsstrafe, wie sie im Buche steht, mit andern Worten, gegen die gesetzliche Androhung derselben erhoben werden.

Mittelstädt[1]) bezeichnet es als „eine dem ersten Anschein nach für den Verstand ebenso unfassbare wie für die lebendige Verwirklichung unausführbare Vorstellung, die menschliche Freiheit, diesen Inbegriff inhaltsleerer Abstraktionen, wie ein Wesen von Fleisch und Blut, wie ein positives, der Persönlichkeit selbständig zugehöriges teilbares Besitztum zu behandeln und zwischen verschiedenen Massen von Unfreiheit und zwischen verschiedenen Kategorien von Vergehungen ein fest abgestuftes Rechtsverhältnis herzustellen und darauf ein Strafrecht aufzubauen".

Gleichwohl räumt er an einer andern Stelle der Staatsgewalt das Recht ein, „die bürgerliche Freiheit aller Rechtsgenossen bis an die Grenzen ihrer völligen Aufhebung zu beschränken, sobald das gemeine Beste dieses erfordert".

Zugleich aber verwahrt er sich gegen jede unklare Vermischung und Verquickung der ihrer innersten Natur nach so verschiedenen Substanzen, wie Recht und Sittlichkeit.

Die Strafe gehört nach ihm dem Recht und nur dem Recht, und gar nicht der Ethik an.

„Die staatsgesetzliche Strafe im Leben der modernen Kulturvölker soll die einmal bestehende Rechtsordnung aufrecht erhalten, in diesem Satze ist ihre ganze Bedeutung als Rechtsbegriff umschlossen, und darüber hinaus ist und bedeutet sie nichts".

---

[1]) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1879. S. 4, 59 ff.

Digitized by Google

„Die staatliche Strafgewalt besitzt absolut nicht den Beruf, noch die Kraft, zu bessern oder zu erziehen, weder dem Individuum noch der Gesamtheit gegenüber".

Bei näherem Zusehen sind die Angriffe Mittelstädt's sonach nicht, wie der Titel seiner Streitschrift vermuten lässt, gegen die Freiheitsstrafen gerichtet; wogegen er ankämpft, ist der der Freiheitsstrafe beigelegte Charakter der Besserungsstrafe, wie er namentlich in dem Pennsylvanischen Trennungssystem hervortritt.

Mit vollem Rechte will Mittelstädt der Freiheitsstrafe, wie allen andern Strafen, die Natur des Übels gewahrt wissen und „ihre Qualität und Vollzugsart bestimmt sehen nach den Gesichtspunkten der Zweckmässigkeit, welche erfahrungsgemäss die Menschenvernunft und den Menschenwillen zwingen, das Übeltun um des Übelleidens zu meiden".

So wenig, wie Mittelstädt, wollen die andern mir bekannten Gegner und Widersacher der Freiheitsstrafen deren Existenz-Berechtigung bekämpfen; vielmehr sind alle gezwungen, ihre Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit zuzugeben.

Ihre Angriffe bewegen sich nach andern Richtungen hin.

Die einen verwerfen nur die kurzzeitigen, die andern die langdauernden Freiheitsstrafen; wieder andere wenden sich gegen die Art und Weise ihres Vollzuges, sei es im Allgemeinen, sei es in einzelnen Teilen desselben.

Mit den Gegnern der letzteren Kategorie beabsichtige ich mich in einem besondern Abschnitt dieser Schrift auseinanderzusetzen, und beschäftige mich zunächst mit den Bemänglungen der Freiheitsstrafe, welche aus deren Dauer abgeleitet werden.

III.

Von der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und deren Nachteilen handelt Prof. Dr. v. Liszt in seinem Aufsatze über „Kriminalpolitische Aufgaben".[1])

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. IX, S. 737 ff.

Digitized by Google

Er liefert in dieser seiner Arbeit zunächst den ziffernmässigen Nachweis für die fast ausschliessliche Herrschaft der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in der deutschen Strafrechtspflege[1]), sucht sodann seine Behauptung zu begründen, dass „die kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht nur nutzlos sei, sondern sogar die Rechtsordnung schwerer schädige, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im Stande wäre", und zieht endlich aus den beiden Vordersätzen den Schluss, dass unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert sei".

Ich sehe in der Kürze einer Freiheitsstrafe an sich noch keinen Fehler, der dieselbe als Strafmittel unbrauchbar machte; ich bin vielmehr überzeugt, dass auch mit einer Freiheitsentziehung von einigen wenigen oder auch nur von einem Tag der mit der Strafe angestrebte oberste Zweck, d. i. Rückfallsverhütung, erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass die Strafe richtig, d. i. der sozialen Individualität des Sträflings entsprechend, in Anwendung und in vernünftiger Weise zum Vollzug gebracht wird.

Ich pflichte in dieser Frage vollkommen Prof. Dr. Wach bei[2]), der in der Kurzzeitigkeit der Freiheitsstrafe, an und für sich betrachtet, keinen Mangel, sondern einen Vorzug erblickt. „Allerdings", meint der berühmte Rechtslehrer, „kann die auf Tage oder Wochen bemessene Freiheitsstrafe nicht erziehen, nicht bessern und nur schwierig mit einem eindrucksvollen Arbeitszwang verbunden werden. Dennoch wird sie genügen, wenn sie ein ausreichendes

[1]) Nach einer von L. auf Grund der Reichs-Kriminalstatistik aufgestellten Tabelle lauten 95 % aller in den Jahren 1882—1886 gefällten Strafurteile auf Gefängnisstrafe und Geldstrafe, davon auf Gefängnisstrafe allein zwischen 64 und 70 %. Von je 100 i. J. 1886 zu Gefängnis Verurteilten waren 79,91 zu Gef. von 1 Tag bis zu 3 Mon. und 20,09 zu Gef. von 3 Mon. bis zu 5 Jahren verurteilt. Dabei ist die wichtigste und häufigste der kurzzeit. Freiheitsstrafen, die Haft, nicht berücksichtigt.

[2]) Dr. A. Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1899. S. 19.

Digitized by Google

Strafübel darstellt. Denn das zu sein, ist das Wesen der Strafe". Und welcher anständige und ehrenhafte Mann, so füge ich hinzu, wird Eingesperrtwerden wegen der damit verbundenen grössern oder geringern Schädigung von Ehre, Ansehen und guten Namen nicht für ein sehr empfindliches Übel halten, das er sich für die Zukunft gern vom Leibe halten wird. Leuten andern Schlags, auf welche eine kurze Freiheitsstrafe nicht die gleiche Wirkung ausübt, soll dieselbe, wie wir an anderer Stelle sehen werden, durch entsprechende Schärfung je nach Gestalt ihrer Übertretung so fühlbar gemacht werden, dass der Zweck der Abschreckung nicht verfehlt wird.

IV.

Andere, insbesondere die Freunde der Deportation, verurteilen die langzeitigen Freiheitsstrafen „aus Menschlichkeitsgefühl gegenüber den durch den bisherigen Strafvollzug in ihrem Lebensmarke bedrohten Sträflingen". Mittelstädt[1]) gibt seinen Abscheu gegen solche Grausamkeit in drastischer Weise Ausdruck, indem er schreibt: „Wenn ich weiss, ... dass es als unbestrittener Erfahrungssatz angesehen wird, jede mehr als 15 Jahre dauernde Freiheitsentziehung zerstöre unrettbar die physische wie die geistige Existenz des Gefangenen, so verstehe ich doch in der Tat nicht, wie der Ersatz mindestens aller langzeitigen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen durch Deportation nicht von allen Seiten auf's Energischste angestrebt werden müsste. Vom Gesichtspunkt der Humanität wäre es eine Wohltat gegenüber der trockenen Guillotine der Zuchthäuser . . . . Wer in dem Kampfe um das Dasein (am Deportationsplatze) untergeht, ... stirbt den natürlichen Tod als freier, ringender, arbeitender Mensch, statt dass er heute ekelhaft verfault in den Gefängnismauern!"

[1]) Mittelstädt a. a. O. S. 79.

Digitized by Google

Die Gefahren der Freiheitsstrafen, insbesondere der langzeitigen, zu begründen, wird die hohe Sterblichkeit unter den Gefangenen, namentlich verursacht durch grosse Verbreitung der Lungenschwindsucht, als kräftigstes Beweismittel in Anwendung gebracht.

Den Einwänden gegen die langjährigen Freiheitsstrafen begegne ich zunächst mit der Bemerkung, dass denselben schon im Hinblick auf die verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Verurteilungen zu vieljähriger oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe keine grosse Bedeutung beizulegen ist.

Nach Ausweis der Reichs-Kriminalstatistik für die Jahre 1882—1886[1]) entfallen von allen Strafarten, auf welche alljährlich erkannt wird, auf Zuchthaus überhaupt nur 3—4%, und von allen im Jahre 1900 ausgesprochenen zeitigen Zuchthausstrafen (im ganzen 9721) lauteten nur 1118 d. i. 11,5% auf 5 und mehr Jahre.

Zu mehr als 15jährigem, d. i. lebenslänglichem Zuchthaus, wurden im Jahre 1900 im ganzen Deutschen Reich nur 5 Personen verurteilt.

Weiter bestreite ich auf Grund sicherer Berechnungen, deren Mitteilung im Verlaufe dieser Abhandlung erfolgen soll, dass Schädigung der Gesundheit und Kürzung der Lebensdauer keineswegs als natürliche und notwendige Folgen an das Erdulden einer Freiheitsstrafe als solcher geknüpft seien, und behaupte, auf jene Berechnungen mich stützend, dass erwähnte Erscheinungen auf einen mehr oder weniger fehlerhaften Strafvollzug zurückzuführen seien.

Aber auch dann, wenn sich für diese Behauptung kein Beweis sollte erbringen lassen, so würden die erwähnten Nachteile einer Strafart, welche in ihrer Schwere der Todesstrafe am nächsten steht, ihre Anwendung noch nicht ausschliessen, so lange für sie kein entsprechender Ersatz geschaffen wäre.

[1]) vgl. v. Liszt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. IX, S. 739.

Digitized by Google

Von der Unmöglichkeit eines solchen soll an anderer Stelle gehandelt werden.

Das Gleiche repliziere ich auf den Einwand, dass „die Freiheitsstrafe etwas geistig Niederdrückendes und Abstumpfendes habe", dass sie „den Sträfling unfähig mache, sich (nach der Entlassung) eine Existenz zu begründen". Der Eintritt wie der Umfang erwähnter Folgen ist überdies in hohem Masse durch die Individualität des Sträflings wie durch das Verhalten der freien Gesellschaft und der Polizeiorgane nach dessen Entlassung bedingt.

V.

So wenig die bis hieher angeführten und geprüften Einwendungen gegen die Freiheitsstrafe sich als begründet erwiesen haben, ebensowenig lässt sich ein anderer, und zwar der allerwichtigste Vorwurf, der gegen gedachte Strafart erhoben werden kann, widerlegen, welcher dahin lautet, dass die Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Anwendung sich als unwirksam erweise, indem durch sie weder die Absicht der Besserung noch das Ziel der Abschreckung und Sicherung erreicht werde.

Zur Begründung dieser schweren Anschuldigung wird vor Allem das durch die Reichs-Kriminalstatistik ausser Zweifel gestellte stetige Anwachsen der Rückfallziffer, das seit 1882/86 bis zum Jahre 1899 sich auf nicht weniger als 82 % berechnet,[1]) angeführt.

Wie kann diesem schreienden Übelstande begegnet werden?

An Vorschlägen zur Abhilfe ist kein Mangel.

Die Gegner der kurzzeitigen wie die der langzeitigen Freiheitsstrafe suchen das Heilmittel vorzugsweise in der Schaffung von Ersatzmitteln.

---

[1]) s. u. A. bei Wagner, Die Strafinseln. Stuttgart 1904. S. 24, 31; ferner Sichart in den Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 60.

Digitized by Google

Die I. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Brüssel 1889) empfiehlt dem Gesetzgeber zum Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe vor allen die Friedensbürgschaft und in zweiter Linie alle Reformen, welche den Zweck haben, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und so die hülfsweise Freiheitsstrafe zu beseitigen.[1])

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat ebenfalls in seiner 1894 in Braunschweig abgehaltenen Versammlung sich mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen beschäftigt, und wurden von ihm, unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit, für ihren Vollzug bestimmte Grundsätze aufgestellt und zwecks ihrer Einschränkung der Gesetzgebung fakultative Zulassung des Verweises, vermehrte wahlweise Anwendung der Geldstrafe und weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt empfohlen.[2])

Für den von mir verfolgten Zweck genügt zunächst die Anerkennung der Unentbehrlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und beschränke ich mich auf die folgenden kurzen Bemerkungen zu diesem Gegenstande: In vielen Fällen erscheint die Freiheitsstrafe wegen ihrer unvermeidlichen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Nebenwirkungen, wie Schädigung des Vermögens und nachteiligen Einflusses auf Ehre und Ansehen des Verurteilten, zu hart und unzweckmässig und sollte daher, wo immer tunlich, durch andere schonendere Strafmittel, namentlich Geldstrafen, ersetzt werden. Solch' guter Absicht wird nur leider in zahlreichen Fällen als unübersteigliches Hindernis die weit verbreitete Mittellosigkeit der Angeschuldigten wie die Unzulänglichkeit anderer Strafen im Wege stehen, wo es sich um Sicherung wertvoller, unersetzlicher Rechtsgüter, wie Leib und Leben, handelt.

---

[1]) Mitteil. der J. C. V. Bd. I, S. 194.

[2]) Bl. f. Gef.-Kunde. Band XXVIII. Sonderheft S. XXXV u. XXXVII.

Digitized by Google

Als Ersatz für die langzeitige Freiheitsstrafe wird die Deportation empfohlen. Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten hat sich in seiner 1886 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung gegen die Aufnahme dieser Strafart in das deutsche Straf-Gesetz-Buch ausgesprochen und sie für gänzlich entbehrlich erklärt, „wenn Staat, Kirche und Gesellschaft die zur Bekämpfung des Verbrechertums vorhandenen vorbeugenden und regressiven Mittel in vollem Umfang zur Anwendung bringen[1]).

Ich selbst habe mich zu Ungunsten dieses Strafmittels in einem für erwähnte Versammlung ausgearbeiteten Gutachten[2]) ausgesprochen, an dessen Schlusse ich das Ergebnis meiner Untersuchungen der Frage in die folgenden Sätze zusammenfasste: „Die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen (des Reiches) entspricht weder der Gerechtigkeit, noch verbürgt eine solche Strafverhängung die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes. Selbst dem Sicherungszwecke, welcher bei Bestrafung rückfälliger Verbrecher ganz besonders ins Auge zu fassen ist, dient die Deportation nicht in gleich befriedigendem Masse, wie der rationelle Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen. Überdies stehen der Deportation im allgemeinen moralische und kolonialpolitische Bedenken ernster Art und — was ganz besonders für Deutschland zutreffen dürfte — die allergrössten finanziellen Schwierigkeiten im Wege. Um vieles leichter, als diese Hindernisse dürften die Hemmnisse zu beseitigen sein, auf welche die Beschwerden über mangelhafte und unzureichende Wirksamkeit unserer herkömmlichen Freiheitsstrafe zurückzuführen sind."

---

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXII, S. 90 181.

[2]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXI, S. 148. Demjenigen, welcher sich auf kürzestem Wege eine klare und deutliche Übersicht über die Deportationsfrage verschaffen will, empfehle ich die lehrreiche Schrift: Äussere oder innere Kolonisation? v. Cannstatt, Kolonialdirektor a. D. Hannover 1903.

Digitized by Google

Zum Überflusse soll hier nur noch auf das eng begrenzte Anwendungsgebiet der Verschickungsstrafe, das neben der langen Strafdauer auch noch durch andere Rücksichten, wie Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit u. s. f. eingeschränkt wird, ausdrücklich hingewiesen werden.

Ein Strafmittel, gegen welches sich so viele und so schwere Bedenken, wie gegen die Deportation, vorbringen lassen, eignet sich nicht zum Ersatz für ein anderes, welches, wie die Freiheitsstrafe, als an sich gut und selbst von ihren Gegnern als unentbehrlich erkannt wird.

Solange jene gewichtigen Einwände nicht gründlich widerlegt sind, erscheint mir der Ruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ verfrüht, und wird derselbe in fachkundigen Kreisen keinen Anklang finden.

VI.

Wenn die Freiheitsstrafe trotz aller ihrer Vorzüge in der Gegenwart ihre Aufgabe nicht erfüllt, wenn sie, wie es den Anschein hat, die Rückfälle, statt sie zu verhindern, vielmehr begünstigt, dann ist es höchste Zeit und dringendstes Bedürfnis, den Ursachen dieser beängstigenden Erscheinung nachzuforschen und alles aufzubieten, ihre baldigste Beseitigung herbeizuführen.

Wenn wir von Erfolgen oder Misserfolgen der Strafe sprechen, haben wir es stets mit richterlich erkannten und vollzogenen Strafen zu tun, und sind darum sehr geneigt, die erwähnte Wirkung der Rechtsprechung oder der Strafvollziehung oder beiden zuzuschreiben. Dabei übersehen wir, dass beide, Urteil und Exekution, zu gemeinsamer Grundlage das Straf-Gesetzbuch haben, dass ferner als Regel angenommen werden darf, dass jene beiden sich mit diesem in voller Übereinstimmung befinden.

Wenn nun aber beide, Strafurteil und Strafvollstreckung, versagen und ihren Zweck verfehlen, so drängt sich uns die Vermutung auf, dass sie auf falscher, oder

Digitized by Google

unbrauchbarer Grundlage beruhen, dass die Ursache ihres Misserfolges im Gesetze zu suchen sei, das unrichtige, zweckwidrige Strafnormen enthalte[1]).

Solcher Verdacht verstärkt sich zur Überzeugung durch die Betrachtung der Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Rückfallsbestrafung. Noch weniger Mittel als zur Rückfallsbekämpfung stellt uns unser Reichs-Straf-Gesetzbuch zur Rückfallverhütung zur Verfügung.

Zu letzterem Ziele führen und führten von jeher nur zwei Wege, d. i. Besserung der besserungsfähigen und Unschädlichmachung der unverbesserlichen Übeltäter.

Will man aber im Sinne unseres gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs, unbekümmert um diese beiden Wege, sich mit der blossen Vergeltungsstrafe begnügen und von ihm ohne weiteres gesetzgeberisches Einschreiten Besserung und Unschädlichmachung als notwendige und von selbst sich einstellende Folgen erwarten, so kann man getrost von jeder weiteren Reform des Strafrechtes absehen; dieselbe bedeutete lediglich eine unverantwortliche Verschwendung von Zeit, Mühe und Geld. Man hüte sich dann aber auch in Zukunft vor dem grossen Unrechte, ferner noch die Rechtsprechung und die Strafvollziehung für das unausbleibliche Fortbestehen des dermaligen trostlosen Rechtszustandes verantwortlich zu machen.

VII.

Die im vorigen Abschnitte bezeichneten beiden Wege, welche allein zum Ziele der Rückfallverhütung führen, hat die deutsche Gesetzgebung leider nicht eingeschlagen. Statt die Strafen nach Art und Mass ihrer eigentlichen

[1]) Zwischen Gesetzgebung einerseits und Rechtsprechung und Strafvollziehung andererseits besteht ein Verhältnis, ähnlich wie zwischen Herrn und Dienern, von denen die letzteren nur für richtige und genaue Ausführung der Befehle des ersteren, nicht aber für deren Inhalt und Wirkung verantwortlich sind. Der Verfasser.

Digitized by Google

Bestimmung anzupassen, stuft sie dieselben nach der Schwere des Verbrechens ab und schafft zu diesem Zwecke verschiedene Arten und Grade von strafbaren Handlungen.

Besagter Fehler macht sich in besonders hohem Grade im Vollzuge der Freiheitsstrafe als mächtiges Hindernis fühlbar und hat dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten Veranlassung gegeben, seinen Klagen hierüber wiederholt lauten Ausdruck zu verleihen.

In 2 seiner Beschlüsse (1877 und 1886) hat derselbe eine räumliche Trennung der Rückfälligen von den erstmals Bestraften und eine strengere Strafbehandlung der ersteren im Vergleich zu den letzteren, mit anderen Worten eine andere Strafe für Erstlingsverbrecher und eine andere Strafe für bereits Bestrafte oder Rückfällige, empfohlen.

Auch die internationale kriminalistische Vereinigung hat schon in ihrer ersten Jahresversammlung zu Brüssel die gleichmässige Behandlung der Gewohnheits- und der Gelegenheitsverbrecher als einen Hauptmangel bezeichnet.

Derselbe wissenschaftliche Verein hat in der V. Versammlung seiner deutschen Landesgruppe fast einstimmig beschlossen, dass bei der richterlichen Bestimmung der Strafen zwischen Augenblicks- und Zustands- oder andern inkorrigiblen Verbrechern zu unterscheiden sei.

Die gleiche Gesellschaft hat sogar in ihre Satzungen die Forderung aufgenommen, „dass der Unterschied der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher wegen ihrer grundlegenden Bedeutung in theoretischer, wie in praktischer Beziehung, als Grundlage für die Bestimmungen der Straf-Gesetzgebungen zu dienen habe.[1])

De lege ferenda führen die soeben vorgetragenen Wünsche mit Notwendigkeit zur Schaffung von zwei verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen nach Massgabe der Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens.

[1]) Vgl. ferner Dr. Prins, Criminalité et repression 1886 und Dr. Wahlberg im Handbuch des Gefängniswesens. Bd. I, S. 131.

Digitized by Google

Wir brauchen eine ordentliche oder Regelstrafe, welche ein mittleres Mass von Strafzwang enthält und erfahrungsgemäss bei der grossen Mehrzahl der Verurteilten ihre Bestimmung, den Rückfall zu verhüten, erfüllt; wir brauchen aber auch eine ausserordentliche oder geschärfte Freiheitsstrafe, welche gegen wiederholt rückfällige Verbrecher nach Erschöpfung der zulässigen ordentlichen Strafen anzuwenden ist, und welche die Absicht verfolgt, denselben, wenn auch nicht auf die Dauer, so doch auf möglichst lange Zeit Furcht vor wiederholter Bestrafung einzuflössen und so die Gesellschaft gegen Wiederholung ihrer rechtswidrigen Angriffe tunlichst lange zu sichern.

Entscheidend für die Anwendung der einen oder andern Strafart ist sonach die Motivierbarkeit des Verbrechens, oder was das Gleiche ist, seine Empfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit seines Rückfälligwerdens, seine „Verbrechens-Tenazität", wie Feuerbach sich ausdrückt. Der höchste Grad von Unempfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die Unverbesserlichkeit, verlangt aber nicht blos die schwerste, sondern auch zugleich die längste für das begangene Verbrechen angedrohte Freiheitsstrafe.

VIII.

Das individuell verschiedene Mass von Empfindlichkeit gegen die Strafe hat noch zu einer weiteren Abstufung der Freiheitsstrafe und zur Schaffung einer andern Art derselben, der Festungshaft mit dem Charakter einer *custodia honesta,* geführt.

Die Motive zum Bundes-Straf-Gesetzbuch begründen dieselbe mit dem Bedürfnisse, für gewisse Verbrechen eine Strafart anwenden zu können, welche ihrer Natur nach zwar als eine Strafe sich darstellt, die aber in bezug auf Freiheitsbeschränkung des Verurteilten auf das geringste Mass zurückgeht und in der öffentlichen Meinung nicht

Digitized by Google

mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden ist, wie die übrigen Freiheitsstrafen.

Mit dieser Begründung scheint mir ein sehr bedenklicher Vorgang zu Gunsten derjenigen geschaffen worden zu sein, welche in unsern Tagen eine besondere Strafbehandlung für die Urheber gewisser Straftaten (politische Verbrechen, Pressvergehen u. dgl.) verlangen.

Eine solche Forderung verstosst gegen das oben aufgestellte Prinzip, wonach die Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens, die Empfindlichkeit des Übeltäters gegen Strafeinwirkung, die Strafart bestimmen soll.

Einen viel korrekteren Standpunkt, als unser Reichs-Straf-Gesetzbuch, nahmen die älteren Strafgesetzbücher, z. B. das bayerische von 1813 und 1861, das württembergische von 1839, ein, indem sie dem Richter vorschrieben, die Vollstreckung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen in einer Festung anzuordnen, „sofern ihm solches nach sorgfältiger Erwägung der Umstände des Verbrechens, sowie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Übertreters begründet erscheine".

Insofern durch einen solchen Strafvollzug der Freiheitsstrafe die nachteilige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Nebenwirkung einer Ehrenminderung genommen wird, könnte ich der Beibehaltung der Festungshaft im künftigen Straf-Gesetzbuch unter der Voraussetzung zustimmen, dass dieselbe im Sinne der älteren Gesetzgebungen, d. i. zur Schonung des Ehrgefühls gewisser Verbrecher-Kategorien und nicht zu Gunsten einzelner Deliktsarten, ausgestaltet würde.

Ein weiterer Nachteil, der sich regelmässig an den Vollzug von Freiheitsstrafen knüpft, bestehend in Vermögensschädigung durch den Entgang von Arbeitsverdienst, vermag durch eine strafgesetzliche Bestimmung des Inhalts beseitigt zu werden, dass den Gefängnissträflingen unter gewissen Voraussetzungen Selbstbeschäftigung gestattet, oder dass an den ihnen zur Bestreitung auferlegten

Digitized by Google

Verpflegungskosten der reine Ertrag ihrer Arbeit in Abzug gebracht werden soll.[1])

Solche Vorschriften würden vollends den an und für sich geringen Unterschied zwischen Gefängnis und Haft aufheben, und wäre zur Beibehaltung der letzteren Strafe auch aus einem weiteren Grunde kein Anlass mehr gegeben, wenn aus dem künftigen Straf-Gesetzbuch das ganze Bereich der Übertretungen, für welche dermalen die Haftstrafe als ausschliessliche Freiheitsstrafe gilt, würde ausgeschieden werden.

Endlich dürfte hier noch die Bemerkung am richtigen Platze sein, dass die seitherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen mit dem Aufhören ihrer Bedeutung für die Strafart vollends allen Wert verlieren und damit jeder Grund zu ihrer ferneren Beibehaltung entfallen würde.[2])

IX.

Wie die bisher entwickelten Vorschläge in legislatorische Form gebracht werden könnten, habe ich in einem „Beitrag zur Revision des Straf-Gesetzbuches“[3]) zu beweisen versucht. Ich lasse aus dem von mir ausgearbeiteten Revisions-Entwurf nachstehend die einschlägigen Stellen folgen:

§ 1. Die im II. Teile des gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs in den Abschnitten I—XXVIII behandelten strafbaren Handlungen sind Verbrechen, die in Abschnitt XXIX behandelten strafbaren Handlungen Übertretungen.

§ 14. Die ordentliche Freiheitsstrafe für Verbrechen ist das Gefängnis.

---

[1]) Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. S. 27 und Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXVII S. 344.

[2]) Von den Strafgesetzgebungen der Gegenwart haben u. a. mit der aus dem französischen Rechte stammenden Trichotomie der strafbaren Handlungen und der daran geknüpften Strafen diejenige der Niederlande, von Italien, von Norwegen und von Mexiko gebrochen.

[3]) s. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechts-Wiss. Bd. XXI, S. 151 ff.

Digitized by Google

Als ausserordentliche Freiheitsstrafen kommen zur Anwendung die Zuchthausstrafe und die Festungshaft.

§ 15. Die Gefängnisstrafe ist eine zeitige; ihr Höchstbetrag ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zu Gefängnis Verurteilten, welche ihre Strafe in einer Gefangenenanstalt erstehen, sollen auf eine ihren Fähigkeiten, Kräften und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Die gleiche Vorschrift soll auch gegen diejenigen Gefängnissträflinge, welche ihre Strafe in einem Gerichtsgefängnis erstehen, möglichst durchgeführt werden.

Zu Arbeiten ausserhalb der Gefangenenanstalt oder des Gefängnisses dürfen Gefängnissträflinge ohne ihre Zustimmung nicht verwendet werden.

Gefängnisstrafen, welche sechs Wochen nicht übersteigen, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen, welche einen hohen Grad von Rohheit oder Gefühllosigkeit verraten, sowie gegen Bettler und Vagabunden bei nachgewiesener Arbeitsscheu durch Richterspruch geschärft werden:

1. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an jedem dritten Tage,
2. durch Anweisung der Lagerstätte auf blossen Brettern, ebenfalls nur an jedem dritten Tage.

Beide Schärfungsarten können miteinander oder abwechselungsweise auf die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit angewendet werden.

§ 17. Die Gefängnisstrafe ist in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurteilten sowie den besonderen Umständen der Tat angemessen findet und im Strafurteile anordnet.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche (vgl. § 19) oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Digitized by Google

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen.

§ 18. Hat der Verurteilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurteilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe werde rückfällig werden, solche in ihrem Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde.

§ 19. Ausserdem dient das Zuchthaus zum Vollzuge lebenslänglicher Freiheitsstrafen, vorbehältlich der Bestimmungen in § 17, Abs. 2.

§ 20. Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Züchtlinge sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden. Doch ist diese Art von Beschäftigung nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

X.

Wie bereits oben bemerkt, muss die Strafe, soll sie die von ihr erwartete Wirkung äussern, nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ richtig, oder was gleichbedeutend ist, zweckmässig (Rückfall verhütend) bestimmt werden. Wie die Strafart sich nach der Grösse der Gefahr oder Wahrscheinlichkeit des Rückfälligwerdens zu richten hat, so wird das Mass der Strafe bestimmt nach der Grösse und dem Umfang der Gefahr, von welcher im Hinblick auf das begangene Verbrechen wie im

Digitized by Google

Hinblick auf die Willensbeschaffenheit seines Urhebers die Gesellschaft durch einen Verbrechensrückfall des letzteren bedroht ist.

Die Strafe ist eben eine Art von Kautel gegen Wiederholung einer vorgekommenen Rechtsstörung und hat als solche um so länger zu dauern, je grösser der Schaden ist, der von Wiederholung jenes Rechtsbruches zu befürchten ist.

Jeder Willkür vorzubeugen und zugleich eine möglichste Einheit in der Rechtsprechung[1]) herbeizuführen, bedarf es ebenso, wie für die Wahl der Strafart, für das Ausmass der Strafe bestimmter den Richter bindenden Vorschriften.

Das Reichs-Strafgesetzbuch kennt zwar einzelne Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe, spricht auch von „mildernden Umständen", unterlässt dagegen, einen allgemein giltigen Strafmassstab aufzustellen.[2])

Als solcher empfiehlt sich m. E., wie oben bemerkt, die Gefährlichkeit für die Rechtsicherheit, wie sie einmal durch die verbrecherische Handlung, zum anderen durch den verbrecherischen Willen ihres Urhebers begründet wird.

Dieser Gedanke ist klar und deutlich ausgesprochen in den Anmerkungen zum bayerischen Straf-Gesetzbuch von 1813 zu Art. 90 mit den Worten: „Zwei Hauptmomente bestimmen den Grad der Strafbarkeit und zwar 1. die objektive Schwere oder Gefährlichkeit der Handlung, sodann 2. die subjektive Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens.[3]) Beide bedürfen aber einer genaueren gesetz-

[1]) Über die Nachteile mangelnder Einheit in der Rechtsprechung vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Gef.-Wes. Bd. I, S. 436; Mittelstädt i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. II, S. 445.

[2]) Klagen über die Vernachlässigung der Strafzurechnungsfrage werden geführt von v. Lilienthal in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XV, S. 148 und von Weinrich eod. Bd. XVII, S. 851.

[3]) Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des bürgerlichen Str.-G.-B. f. das Königreich Dänemark in seinem § 57.

Digitized by Google

lichen Zergliederung, um die richterliche Willkür in den gebührenden Schranken zu halten."

Diese Zergliederung erfolgt sodann in eingehender und ausführlicher Weise durch Aufstellung von Strafzumessungsgründen in den Art. 91—94, während Art. 95 sich mit den „Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe" beschäftigt.

Ich glaube, dass die Absicht, eine grössere Übereinstimmung in der Rechtsprechung herbeizuführen, sich durch gesetzliche Anerkennung eines einheitlichen Strafzumessungsprinzipes erreichen lässt und von spezifizierender Aufstellung von sogenannten Strafzumessungsgründen füglich abgesehen werden kann.

Dagegen halte ich für den angegebenen Zweck die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für unentbehrlich, welche dem Richter vorschreibt, dass derselbe beim Fehlen von Strafminderungs- wie von Straferhöhungsgründen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Strafgrenzen stets auf das Mittelmass der Strafe zu erkennen habe, und diese Grenze nur infolge der erwähnten Gründe nach unten oder nach oben zu überschreiten befugt sein solle. [1])

XI.

Von den Strafmehrungs- und Strafminderungsgründen, von denen der Richter sich bei Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens soll leiten lassen, unterscheiden sich die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche ein Hinaufgehen über das Höchstmass wie ein Herabgehen unter das Mindestmass der Regelstrafe bewirken sollen.

Von den Strafschärfungsgründen, welche nur bei einzelnen Verbrechensarten Berücksichtigung finden, verdient unser besonderes Interesse der Rückfall.

[1]) Vgl. Anmerk. zum bayerischen St.-G.-B. v. 1813 Bd. I, S. 235, Ungarisches St.-G.-B. in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart" S. 172.

Digitized by Google

Über diesen Gegenstand habe ich zwei Abhandlungen geschrieben, welche in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft Band X, S. 401 ff. und Band XIII, S. 906 ff. veröffentlicht sind.

Unter Bezugnahme auf meine in diesen beiden Arbeiten enthaltenen Ausführungen wiederhole ich hier lediglich als das Ergebnis meiner angestellten Studien die folgenden Forderungen:

1. Dem Rückfall ist durch Gesetz die Geltung eines allgemeinen Strafmehrungs- bezw. Strafschärfungsgrundes beizulegen.
2. Bei vorliegendem zweiten Rückfall darf der Richter in der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der für das neu begangene Verbrechen angedrohten Strafe herabgehen.
3. Der dritte und jeder weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verbrechen verwirkten Strafe getroffen werden.
4. Der Strafvollzug hat, wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, dass die angedrohte ordentliche Freiheitsstrafe auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, im Zuchthause zu erfolgen.
5. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit Zuchthaus bestraft werden.
6. Die Rückfall-Verjährungsfrist beträgt fünf, bei Bettel und Landstreicherei nur ein Jahr.

XII.

Zu den allgemeinen Milderungsgründen des Reichs-Strafgesetzbuchs zählen jugendliches Alter, Versuch, Beihülfe.

Über die beiden letzteren habe ich meine Ansicht und die dadurch veranlassten Besserungsvorschläge in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft

Digitized by Google

Band XXI, S. 181, 182 kundgegeben. Danach wäre § 44 Abs. 4 des Reichs-Strafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

„In den übrigen Fällen werden für das versuchte Verbrechen die für das vollendete Verbrechen im Gesetze gezogenen Grenzen auf ein Vierteil herabgesetzt."

Ferner wäre der Text von § 49 Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs in nachstehender Weise abzuändern:

„Die Strafe des Gehülfen besteht in dem vierten Teile derjenigen Strafe, die ihn getroffen hätte, wenn er am Verbrechen sich als Täter beteiligt hätte." „Hätte er als solcher Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus verdient, so tritt Gefängnis oder (bei wiederholtem Rückfall) Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein".

XIII.

Eine besondere Besprechung verdient noch das von unserem Straf-Gesetzbuch angenommene System der mildernden Umstände.

Wie bekannt, hat der deutsche Strafgesetzgeber, dem Beispiele Preussens folgend, trotz lebhaften von der Wissenschaft erhobenen Widerspruches bei zahlreichen Handlungen (regelmässig bei Verbrechen und überdies bei 9 Vergehen) für den Fall „mildernder Umstände" einen besondern, niederern Strafrahmen aufgestellt, dessen sich der Richter in zahlreichen Fällen bedienen soll, in andern Fällen nach freier Wahl bedienen kann.

Welche Umstände Richter und Geschworene als Milderungsgründe im einzelnen Falle anzusehen für gut befinden, darüber schulden sie keine Rechenschaft, und es lässt sich gewiss nicht verkennen, dass sie durch dieses vollkommen freie Ermessen zu Richtern über das Gesetz berufen werden, indem sie durch die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände aufgefordert werden, sich darüber auszusprechen, „ob nicht auch der mindeste

Digitized by Google

Betrag der angedrohten ordentlichen Strafe für die Verschuldung des Täters im vorliegenden Falle immer noch eine zu harte Ahndung enthalte" (Schwarze).

Durch eine derartige Gesetzesanwendung droht die in der ordentlichen Strafe liegende Bewertung der einzelnen Verbrechensarten verloren zu gehen. An Stelle der ordentlichen Strafe ist für zahlreiche Delikte die ausserordentliche Strafe die Regel geworden[1]).

Die durch das System der mildernden Umstände beeinflusste Rechtsprechung kommt nicht nur bei der Strafausmessung, sondern insbesondere auch bei Wahl der Strafarten zur Geltung. So ist allmählich die Zahl der im Deutschen Reiche erkannten zeitigen Zuchthausstrafen in dem Zeitraume von 1882/7 bis 1900 von 12047 auf 9721, d. i. nahezu 20 %, zurückgegangen.

Dass solche Wirkung auf keine andere Ursache, als auf das in Rede stehende System zurückzuführen ist, ergibt sich mit Sicherheit daraus, dass bei denjenigen Verbrechen, welche ausschliesslich mit zeitigem Zuchthaus, und zwar ohne Zulassung mildernder Umstände, bedroht sind, die Zahl der Zuchthausstrafen mit jedem Jahrfünft zugenommen hat, dass dagegen die Zahl der Zuchthausstrafen, die wegen solcher Verbrechen erkannt wurden, welche entweder wahlweise oder doch im Falle mildernder Umstände mit niederern oder mildern Strafen bedroht sind, von 1882/7 bis 1900 stetig, und zwar von 10340 auf 8189, d. i. um 20 %, sich gemindert hat.

Leider erstreckt sich dieser auffällige Rückgang der Zuchthausstrafen sogar auf die in wiederholtem Rückfalle begangenen Verbrechen des Diebstahls, des Betrugs und der Hehlerei.

Ferner ist die Verhältniszahl der Gefängnisstrafen gegenüber derjenigen der (leichteren) Geldstrafen durchweg gefallen.[2])

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXXVII, S. 67.

[2]) Kriminal-Statistik des Deutschen Reichs f. 1900, Bd. I, S. 32 ff.

Digitized by Google

Für die auffällige, der gleichen Ursache entspringende Kürze der erkannten Strafen im Vergleiche zu der im Gesetz angedrohten Dauer dürften die folgenden Zahlen genügenden Beweis liefern:

Die im Gesetze für einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfall angedrohte mittlere und diese übersteigende Strafe, nämlich 5 Jahre Zuchthaus und darüber, traf im Jahre 1898 in 100 Fällen noch nicht einen, vielmehr erst in 1000 Fällen im ganzen 6 Verurteilte.

Bei Betrug in wiederholtem Rückfall berechnete sich dieses Verhältnis nur auf 12, bei Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176—178 d. R.-St.-G.-B.) auf 34 vom Tausend.

Ein solch schreiender Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung schädigt das Ansehen dieser beiden Faktoren und darf, wie ich an anderer Stelle[1]) ausgeführt habe, nicht länger mehr geduldet werden.

Unter allen Umständen scheint es mir aus den an einem andern Orte[2]) angeführten Gründen unstatthaft, das System der mildernden Umstände auch bei Rückfallstrafen in Anwendung bringen zu lassen.

XIV.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann leider die oft beklagte allzu grosse Milde der Rechtsprechung in Strafsachen als statistisch nachgewiesene Tatsache nicht ferner mehr in Abrede gezogen werden.

Wagner,[3]) „die geistige Höhenfläche unserer rechtskundigen Staatsbeamten den Anforderungen unserer Zeit als gewachsen“ bezeichnend, und „die Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit des deutschen Richterstandes in vollem Masse anerkennend“, glaubt auf Grund seiner Erfahrungen, dass die innere Ursache zu der zweifellos vielfach zu rücksichtsvollen Behandlung der Störenfriede

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 68.
[2]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 95.
[3]) Wagner, Die Strafinseln, S. 35.

Digitized by Google

nicht etwa in vornehmer Gleichgültigkeit oder dienstlicher Verdrossenheit zu finden ist, sondern darin, dass, wie Bismarck im deutschen Reichstag sich ausdrückte, „der Richter, wie der Deutsche im ganzen, vor allen Dingen gutmütig ist".

Bruck[1]) „führt die Milde unserer Strafrichter auf deren Überzeugung zurück, dass die Freiheitsstrafen, so langzeitig sie auch bemessen werden mögen, auf die Gewohnheitsverbrecher weder irgendwelche abschreckende noch bessernde Wirkung äussern, und dass, wenn die Richter jedesmal langdauernde Freiheitsstrafen zur Anwendung brächten, die Strafanstalten nicht ausreichen würden".

Dagegen findet Professor von Liszt den tiefsten Grund des in Rede stehenden Übelstandes in der Tatsache, dass die Aufgabe der Strafzumessung, wie die vergeltende Gerechtigkeit sie stellt, eine unlösbare ist und bleiben muss.

Auch ich bin der Überzeugung, dass die Anwendung allzu niederen Strafmasses nicht allzu grosser Milde unserer Richter zuzuschreiben ist. Ich halte für den wahren Grund vielmehr die Furcht vor allzu grosser Härte und Strenge, welche in der Anwendung der vom Gesetze vorgeschriebenen Zuchthausstrafe in denjenigen Fällen gelegen ist, wo es sich um Verurteilung einer bisher unbestraften oder verhältnismässig unbescholtenen Person wegen einer strafbaren Tat handelt, die der Gesetzgeber ihrer Schwere wegen als „Verbrechen" angesehen haben will. Wegen des der Zuchthausstrafe anhaftenden infamierenden Charakters, wegen des daran sich knüpfenden Verlustes von gewissen Ehrenrechten und wegen der in vielen Fällen damit verbundenen Androhung von Polizeiaufsicht bedient sich der Richter mit Vorliebe des ihm durch das System der mildernden Umstände gebotenen Auswegs, der allerdings häufig zu so niederen Strafen führt, die ausser Verhältnis zu dem durch das Verbrechen angerichteten Schaden und verursachten Ärgernis stehen und darum im Volke Zweifel

[1]) Bruck, Fort mit den Zuchthäusern, S. 9.

Digitized by Google

an der Gerechtigkeit erwecken und das Ansehen der Gerichte schädigen.

Insofern, wie gezeigt, alle diese Folgen von falschen Bestimmungen unseres Straf-Gesetzbuchs über die Wahl der Strafart sich ableiten lassen, hat der obige Ausspruch von Professor von Liszt seine volle Berechtigung, womit die gerügte Schwäche unserer Strafjustiz dem unserer Strafgesetzgebung zu Grunde liegenden Vergeltungsprinzig zur Last gelegt wird.

XV.

Nachdem wir so die Gründe gefunden haben, welche z. Zt. einer kräftigen Handhabung der Strafgesetze im Wege stehen, kann es nicht schwer werden, die zur Abhülfe erforderlichen Mittel zu zeigen.

Sie bestehen, wie gezeigt, zunächst in Änderung des für Bestimmung der Strafart massgebenden Grundsatzes, in Beseitigung oder Verbesserung der Vorschriften über Polizeiaufsicht und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[1]), in zweckmässiger Bestrafung des Rückfalls, in Erweiterung der Anwendbarkeit der Geldstrafe auf eine grössere Anzahl von Deliktsarten. Diese Massnahmen dürften, wie ich überzeugt bin, das System der mildernden Umstände für die Zukunft überflüssig machen.

Sollte aber diese Einrichtung nicht, wie zu wünschen, aus unserm Strafgesetzbuch bei einer künftigen Revision desselben verschwinden, so wird doch die an einem andern Orte von mir geäusserte Erwartung sich erfüllen, dass der dermaligen richterlichen Freiheit in Anwendung derselben vernünftige Schranken in der Weise gezogen werden, dass als mildernde Umstände nur solche gelten sollen, welche im Sinne des Gesetzgebers die Strafbarkeit wirklich beeinflussen, und dass diese im Strafurteile namhaft gemacht werden müssen. Jedenfalls muss ihre Anwendung auf

[1]) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 65 u. 108.

Digitized by Google

Rückfallsstrafen und damit die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass fernerhin, wie dermalen, Strafen wegen Diebstahlsrückfällen bis zu 91 % hinter dem Mittel der für erstmaligen Diebstahl angedrohten Strafen zurückbleiben.

XVI.

Und nun stehen wir vor der für uns so bedeutungsvollen Frage, ob und in wie weit für die leider nicht zu leugnende Unwirksamkeit und Erfolglosigkeit der Freiheitsstrafe in der Gegenwart die Art ihres Vollzuges verantwortlich gemacht werden könne.

Eine ganz entschiedene Bejahung dieser Frage scheint mir ein vor kurzem erschienenes Buch von Hans Leuss, „Aus dem Zuchthaus" betitelt, zu enthalten, das man mit Fug und Recht als eine Abhandlung über fehlerhaften und rechtswidrigen Strafvollzug bezeichnen könnte.

Der Verfasser, früherer Reichstagsabgeordneter, schildert in dem soeben genannten Werke die traurigen und bittern Erfahrungen, welche ihm als Insassen eines preussischen Zuchthauses während einer mehrjährigen Gefangenschaft zu sammeln beschieden war.

Leuss klagt u. A. über rohe und grausame Prozedur, die er bei seiner Aufnahme zu erdulden hatte (S. 71 u. 72), ferner rügt er eine geringschätzige, kränkende Behandlung, die den Gefangenen zu teil wird und namentlich in der Anrede derselben (Duzen) zum Ausdruck kommt (S. 167), beschwert sich ferner über unzweckmässige Ernährung der Sträflinge (S. 97 ff), über ungenügende Heizung der Hafträume (S. 78, 79), bezeichnet die versuchte Isolierung der Gefangenen als nutzlos (S. 88), verurteilt das Anbringen äusserlicher Abzeichen an der Kleidung der Häftlinge (S. 117), verwirft die grausame Prügelstrafe (S. 118), kritisiert den Arbeitsbetrieb im Zuchthause (S. 156), tadelt die mangelnde Fürsorge für Kranke und Invalide (S. 161) u. s. f.

Digitized by Google

Die meisten dieser Anschuldigungen treffen meines Erachtens durchaus nicht den modernen Strafvollzug in den deutschen Gefängnissen im allgemeinen, der mit vollem Recht nicht nur als ein befriedigender, sondern geradezu vorzüglicher bezeichnet zu werden verdient. Für die Mehrzahl der Fehler, Mängel und Missgriffe der Strafvollstreckung, die wir aus der Leuss'schen Schrift kennen lernen, ist — die Richtigkeit der erhobenen Anklagen vorausgesetzt — vielmehr einzig und allein die Behörde des Gefängnisses, in dem der Verfasser seine Strafe verbüsste, verantwortlich zu machen.

XVII.

Der Hauptvorwurf, der gegen den heutigen Strafvollzug von dessen Gegnern erhoben wird, trifft dessen mangelhafte Wirksamkeit, weshalb ich es für meine Aufgabe erachte, mich an dieser Stelle auf eine eingehende Prüfung aller Behauptungen einzulassen, womit von gegnerischer Seite jener Vorwurf zu begründen versucht wird.

Die zahlreichen Rückfälle entlassener Strafgefangener werden gewöhnlich mit der Erschwerung des Fortkommens nach erstandener Strafe erklärt, und dieses Hindernis eines geordneten Lebenswandels wird hinwiederum aus geschwächter Gesundheit infolge ungenügender Körperpflege, unzweckmässiger Beschäftigung und aus moralischer Verschlimmerung der Gefangenen am Strafplatze abgeleitet.

Nach Leuss[1]) „liefert die Verpflegung in den Gefängnissen auf die Dauer entkräftete, zu schwerer Arbeit unfähige, kranke Menschen, hat also den Erfolg, auch körperlich die Leute, die man zum Kampf ums Dasein unter besonders schwierigen Verhältnissen ausrüsten sollte, ausserstand zu setzen, diesen Kampf auch nur unter normalen Verhältnissen zu bestehen. Und dann wundert

[1]) Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903, S. 101.

Digitized by Google

man sich über den Rückfall!“ Nach Leuss' Angaben würden den Suppen der Gefangenen in den Preuss. Zuchthäusern nur 50 gr Fett auf den Kopf zugesetzt, „zu denen noch 10 gr in der Abendsuppe kommen.“ „Diese winzige Menge“, meint Leuss, „ist ungenügend, und zwar weitaus ungenügend“. Weiter erfahren wir, dass in den erwähnten Strafanstalten zweimal wöchentlich an Stelle von Fett eine Fleischportion zu 125 gr tritt, ferner wöchentlich 1 Hering und 100 gr Käse verabreicht werden. Weiter können sich die Gefangenen aus ihrem Arbeitsverdienst wöchentlich für 35 Pfg. „Genussmittel kaufen, als: Wurst, Schmalz, Weissbrot, Butter, Käse“.[1])

Wie unbegründet der an diese Angaben geknüpfte Tadel ungenügender Ernährung, insbesondere unzureichender Fettung der Speisen, sei, geht daraus hervor, dass unsere bedeutendsten Physiologen Voit, Bär, Andreä einen Fettgehalt der täglichen Gefangenen-Kost (bei mittlerer Arbeitsleistung) von 47—56 gr Fett für vollkommen zureichend erachten. Somit entsprach die Beköstigung, die L. während seiner Gefangenschaft genoss, vollkommen den bundesrätlichen Grundsätzen, wonach die Nahrung von solcher Beschaffenheit sein muss, dass die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. In der gleichen Weise werden die Zuchthausgefangenen in den meiner Leitung unterstehenden Anstalten verköstigt. Mit welchem Erfolge, davon weiter unten.

Wagner[2]) zählt zu den „der Strafhaft eigentümlichen Schädlichkeiten“, unter denen die Verurteilten „schon nach einigen Jahren zusammenbrechen“, die „einförmige, absonderungsvermehrende breiartige Nahrung, meist aus Hülsenfrüchten bestehend“. „Der Widerwillen gegen die reizlose Nahrung regt sich immer mehr und führt zur Hungerlosigkeit und Verdauungsstörung.“

Hiegegen ist zu erwidern, dass Hülsenfrüchte als besonders nahrhaft und als Ersatzmittel für Fleisch im

[1]) Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903, S. 98, 100, 101.
[2]) Wagner, a. a. O. S. 104 ff.

Digitized by Google

Gefängnis immerhin eine grosse Rolle spielen, dass aber dessen ungeachtet in allen gut geleiteten Anstalten eine genügende Abwechslung in den täglichen Gerichten statt findet, und für kränkliche und schwächliche Gefangene eine besondere, von der Gesundenkost abweichende Kostform, die sogenannte Mittelkost, eingeführt ist, mittels deren dem individuellen Nahrungsbedürfnisse in vollem Masse entsprochen werden kann.

Keinesfalls bildet schlechte oder mangelhafte Mundverpflegung der Gefangenen die Regel, vielmehr nur die seltene Ausnahme von der durch den Bundesrat gegebenen, bereits oben erwähnten Vorschrift, dass „die Kost so zu gestalten sei, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt".

Fehlerhafte und unzureichende Beköstigung der Gefangenen ist ebenso wenig die notwendige Folge der Gefangenschaft, wie gute Verpflegung etwa durch die „Bannungsstrafe" verbürgt ist.

Der von Wagner[1]) den Deportierten verlockend in Aussicht gestellte „Überfluss an Fischen, Wild, Geflügel, Mais, Obst" etc. könnte sich vielleicht dereinst ebenso als ein Phantasiegebilde herausstellen, wie ein solches in der Schilderung von den „in strotzender, körperlicher Frische eingelieferten und aus dieser als frühgealterte, matte Leidende scheidenden Verurteilten" zu erblicken ist.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen der Kostfrage lässt sich meines Erachtens lediglich feststellen, dass in einzelnen Anstalten nicht in vorgeschriebener Weise für die richtige Ernährung der Gefangenen gesorgt wird. Daraus aber einen Schluss zum Nachteile der Freiheitsstrafen und deren Vollzug im Allgemeinen abzuleiten, oder gar eine Ursache des Rückfalls darin erblicken zu wollen, halte ich für falsch und unzutreffend.

---

[1]) Wagner, a. a. O. S. 108.

Digitized by Google

XVIII.

Das Gleiche gilt von den andern angeblichen schädlichen Einflüssen des Gefängnislebens auf die Gesundheit der Sträflinge. Dahin gehören der Strafzwang, gemütliche Depression, sitzende und veränderte Lebensweise, ungewohnte Anstrengung bei der Arbeit, der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, der Mangel an Bewegung im Freien, schlechte Atmungsluft u. dgl.[1])

Ich glaube, dass man sich bezüglich dieser Einflüsse auf Morbidität und Mortalität der Gefangenenbevölkerung mancher Täuschung hingibt, indem man bei Würdigung dieser beiden letzten Erscheinungen den heruntergekommenen Körper- und Gesundheitszustand einer grossen Anzahl der Neueingelieferten nicht berücksichtigt, ferner nicht bedenkt, dass die oben erwähnten Schädlichkeiten durch Reinlichkeit, Ordnung und Regelmässigkeit, wie sie in einer gut geleiteten Anstalt herrschen, durch die erzwungene Mässigkeit im Essen und Trinken, durch das Fernhalten geschlechtlicher Ausschweifungen, durch sorgfältige Gesundheitspflege, (Kleidung, Lagerung, Lüftung, Spaziergang) mehr als ausgeglichen werden.

In ersterer Hinsicht bemerke ich, dass von den in hiesigem Zuchthause zugehenden Gefangenen statistischen Erhebungen zufolge auf 100 wenigstens 16 als krank oder wenigstens schwächlich und kränklich zu bezeichnende Individuen treffen, und 23 solche, deren Körperbeschaffenheit als schlecht oder nicht gut befunden wird.

Welchen wunderbaren Einfluss die strenge Durchführung hygienischer Massnahmen in einem Gefängnisse auf dessen Insassen auszuüben vermag, glaube ich durch die statistische Tatsache beweisen zu können, dass die Sterblichkeit unter den Gefangenen der Strafanstalten Ludwigsburg und Hohen-Asperg seit 1872/5 von Jahr zu

[1]) Dr. Bär, Die Gefängnisse. Berlin 1871, S. 60. Dr. Bär, Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897, S. 21.

Digitized by Google

Jahr sich verringert hat, und seit genanntem Jahre bis 1899/1902 allmählich von 34 auf 9,5 vom Tausend zurückgegangen ist.

XIX.

Diese Ziffern fordern zu einer etwas genauern Untersuchung der Frage von der oft behaupteten grossen Sterblichkeit unter den Gefängnisinsassen auf.

Sehr eingehend beschäftigt sich mit diesem Thema Wagner[1]).

Unter Bezugnahme auf die Schrift von Leuss „Aus dem Zuchthause" brachte auch der „Beobachter", das Organ der Württemb. Volkspartei, im November 1903 einen alarmierenden Artikel unter der Überschrift: „Das Zuchthaus — eine soziale Gefahr", der u. A. folgende Stellen enthielt: „Die Strafanstalten sind Phthisisherde". „Der schwindsüchtige entlassene Sträfling ist eine Infektionsquelle für die freie Bevölkerung". „Die Strafanstalten, speziell die Zuchthäuser, senden dauernd Schwindsuchtskandidaten mit herabgeminderter körperlicher und psychischer Leistungsfähigkeit in die Gesellschaft". „Diese durch die Strafvollstreckung hervorgerufene allgemeine Entartung der Sträflinge ist die Hauptursache der so bedenklich hohen Rückfallsziffer".

„Es ist also nur nötig, die Strafanstalten als Brutherde der Schwindsucht aufzudecken, und nicht nur ihre gesundheitliche, sondern auch ihre soziale Gefahr tritt klar an den Tag".

„Auch in den besteingerichteten Strafanstalten ist Schwindsucht die fast spezifische Todesursache".

„Die Möglichkeit, im Zuchthaus an der Schwindsucht zu sterben, ist schon nach der amtlichen (Preussischen)

[1]) Wagner, a. a. O. S. 119 ff.

Digitized by Google

Statistik doppelt so gross, wie in der Freiheit; in Wirklichkeit ist es das Dreifache, auch Fünffache".

„Dennoch beweist die hohe Sterbeziffer noch keine Gefahr für die Gesellschaft, höchstens eine Grausamkeit des Strafvollzugs, eine fortgesetzte Umwandlung von Zuchthausstrafe in ein Todesurteil. Die soziale Gefahr resultiert erst aus der Tatsache, dass die Schwindsuchtserkrankungen, d. h. die Entlassung von Schwindsüchtigen naturgemäss noch bedeutend häufiger ist, als der Tod an Phthisis. Aus den Preussischen Zuchthäusern werden im Laufe eines Jahres etwa 7000 Sträflinge entlassen, die Hälfte ist mit Wahrscheinlichkeit schwindsüchtig . . . . . Alljährlich speien die Tore der Preussischen Zuchthäuser allein über 3000 Schwindsüchtige in die Bevölkerung, Menschen, die, im schlimmsten Falle früher arbeitsscheu, jetzt arbeitsunfähig sind".

Infolge dieser Veröffentlichung des „Beobachters" wurden Erhebungen „über die Sterbefälle an Schwindsucht und die Entlassungen von Schwindsüchtigen aus dem Württ. Männerzuchthause Ludwigsburg von der höchsten Aufsichtsstelle angeordnet, deren Ergebnis[1]) in seinen Hauptziffern ich nachstehend folgen lasse:

Im genannten Zuchthause und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg ist innerhalb 30 Jahren, d. i. von 1872/75 bis 1899/1902 die Sterblichkeitsziffer im allgemeinen von 34 auf 9,5 und die Zahl der Todesfälle an Schwindsucht von 18 auf 2,8 von 1000 Gefangenen der Durchschnittsbevölkerung zurückgegangen.

Für das letzte Jahrzehnt (1893/4—1902/3) berechnen sich die folgenden Ziffern:

Es entfielen auf 1000 Gefangene:

1893/98	10,7	Todesfälle	überhaupt,
1898/1903	9,6	„	„
1893/98	3,7	„	an Tuberkulose,
1898/1903	2,3	„	„ „

[1]) Beilage z. Staatsanzeiger f. Württemberg. Jahrg. 1904. No. 40

Digitized by Google

Es war somit in den letzten 5 Jahren überraschender weise die Schwindsuchtsterblichkeit in der Strafanstalt eine geringere, als sie für ganz Deutschland für Personen im Alter von 15—60 Jahren mit 2,8 ‰ nachgewiesen ist.[1]

In Württemberg starben im Jahr 1900 an Lungen schwindsucht von der männlichen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und darüber 2262 Personen, d. i. 3,6 ‰[2]) im Zuchthause Ludwigsburg etc. treffen auf eine jährliche Durchschnittsbevölkerung der Jahrgänge 1893/4 bis 1902/3 von 593,64 Köpfen 1,8 Todesfälle infolge von Tuberkulose d. i. 3,0 ‰.

Im gleichen Zeitraume wurden im Zuchthaus Ludwigsburg 301 Gefangene an Tuberkulose ärztlich behandelt davon waren nicht weniger als 238, d. i. 79 %, bei ihrer Einlieferung schon mit dieser Krankheit nachweisbar behaftet.

Demnach treffen auf eine jährliche Durchschnittsbevölkerung von 594 Gefangenen: 30 Phthisiker, darunter wenigstens 23[3]), welche als solche in die Strafanstalt eingeliefert worden sind, während in Deutschland nach Leyden auf 56 Einwohner 1 schwindsüchtiger, oder 10,6 auf 594 zu rechnen sind.

Es befanden sich demnach in dem letzterwähnten Jahrzehnt im Ludwigsburger Zuchthause und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg im Verhältnis nahezu 3mal mehr Tuberkulose als in der freien Bevölkerung, und unter den Neueingelieferten 2,3mal mehr.

Wenn trotzdem die Sterblichkeit im Zuchthause eine geringere war, als ausserhalb desselben, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass, wie ich bereits oben bemerkt habe im Zuchthause die gesundheitsförderlichen Einflüsse die

---

[1]) Jakob und Pannwitz, Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose 1901.

[2]) Württemb. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde. 1901. I. 211

[3]) Nicht an allen Phthisikern lässt sich alsbald und in jedem Stadium ihrer Krankheit deren Vorhandensein auf physikalischem Wege nachweisen.

Digitized by Google

gesundheitsschädlichen überwiegen. Während in der Freiheit von 56 Personen je einer als schwindsüchtig zu zählen ist, wurden im Zuchthause von 571 Personen, bei denen das Vorhandensein von Tuberkeln bei der Einlieferung nicht nachgewiesen werden konnten, höchstens 7 davon in der Anstalt befallen, d. i. 1 von 81.

Aus den seitherigen Untersuchungen dürfen mit grosser Sicherheit folgende Schlüsse gezogen werden:

In den Kreisen, aus denen die Zuchthäuser ihr Kontingent entnehmen, ist die Lungenschwindsucht in viel höherem Masse verbreitet, als ausserhalb dieses Kreises.

Neue Erkrankungen an Tuberkulose kommen im Zuchthause weniger häufig vor, als ausserhalb desselben.

Diese letztere Erscheinung darf als Beweis von guter Körperpflege und von Einhaltung richtiger hygienischer Grundsätze angesehen werden.

Es ist falsch, im Vollzug der Freiheitsstrafe eine Schädigung der körperlichen Gesundheit und damit eine Quelle des Rückfalls zu erblicken.

Es liegt um vieles näher, die Einlieferung zahlreicher Schwindsüchtiger in die Zuchthäuser aus deren Krankheit und der damit verbundenen Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit als einer Verbrechens-Ursache zu erklären.

Ohne die Richtigkeit des reichen Zahlenmateriales, womit namentlich von den Verteidigern der Deportationsstrafe das Gegenteil dieser meiner Behauptungen bewiesen werden will, bestreiten zu wollen, so kann ich gleichwohl den von ihnen in's Feld geführten Ziffern deshalb keine Beweiskraft beilegen, weil dieselben nur ein Bild von den in den Gefängnissen vorkommenden Todesfällen, nicht aber ein Bild von dem Gesundheitszustand der eingelieferten Gefangenen geben, insbesondere auch nicht den mindesten Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage bieten, wie viele von den an Schwindsucht, der Haupt-Todesursache, verstorbenen Sträflingen diese Krankheit schon in die Anstalt mitgebracht oder in dieser erst erworben habe-

Digitized by Google

Durch diese meine Ausführungen halte ich den gegen die Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung erhobenen Vorwurf, dass durch sie die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen geschädigt und herabgesetzt und dadurch der Verbrechensrückfall begünstigt werde, für gründlich widerlegt und werde mich mit diesem Thema hier nicht mehr weiter befassen.

XX.

Auch der Arbeitsbetrieb in unseren Strafanstalten wird gegen die Freiheitsstrafe in's Feld geführt und für die Misserfolge der Strafvollstreckung verantwortlich gemacht.

Ein gänzlich abfälliges Urteil über die Gefängnisarbeit spricht Mittelstädt[1]) aus, indem er am Schlusse seiner zahlreichen Ausführungen über deren Fehler und Nachteile seine Hauptgedanken in die folgenden Sätze zusammenfasst: „Fassen wir das verworrene Problem der Gefängniszwangsarbeit in der Summe seiner Zwiespaltigkeit zusammen, was erhalten wir? Die absonderlichste Staatsindustrie, die sich auf der Welt denken lässt: grosse Anlagen an Gebäuden, Inventar, Einrichtungen, ein zahlreiches Beamtenpersonal, ungeheure Kosten des Unterhalts an Ernährung und Bekleidung der eingefangenen Arbeiterbevölkerung, in dem Ganzen ein höchst verwickelt aufgezogener, und doch toter Arbeitsmechanismus, dessen Erträge die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Teile decken, dessen wirtschaftlicher Wert für die Gesamtheit gleich Null, dessen ökonomischer Nutzen und dessen moralische Wirkung für den Einzelnen bedeutungslos ist, und der dennoch trotz aller Vergeudung von Kapitals- und Menschenkraft in höchst unnatürlicher und unerträglicher Weise den freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt schädlich beeinflusst! Das nennen unsere Gefängnisreformer Erziehung des

[1]) Mittelstädt a. a. O. S. 35—44.

Digitized by Google

gefallenen Menschengeschlechts durch den Segen der Arbeit! Für den Einzelnen mag im Zufallsspiel dieser irdischen Dinge immerhin auch in solcher Gefängnisedukation hier und da ein Körnchen Aufbesserung und Gewinn abfallen — wer will das als absolute Unmöglichkeit ableugnen? Für die Nation, für die gesellschaftliche Gesamtheit ist es geradezu das, was die modernen Philanthropen für den einzelnen Gefangenen in Abrede stellen: ein peinvolles, aufzehrendes, abschreckendes Übel der schlimmsten Art, ein wahrer Fluch einer krankhaft verzerrten Kultur!" Wagner[1]) klagt über den nachteiligen Einfluss der Beschäftigung des Büssers mit meist gröberen und eintönigeren, keinerlei Kunstfühlen oder Schönheitempfinden erregenden Arbeiten auf die Klaviatur seines Nervenlebens", welche „belebendere Einflüsse verlange". „Als Folge stellt sich bei dem innern Zusammenhange zwischen Geist und Körper eine hochgradige Ermüdung und körperliche Abgespanntheit ein, ohne wirkliche ernstere Arbeitsbetätigung".

Leuss[2]) wendet sich vorzugsweise gegen das in Preussen, wie es scheint, noch immer nicht ganz aufgehobene System der General-Entreprise, d. i. der Verpachtung der Arbeitskräfte an Privatunternehmer wegen des aus dieser Art von Strafanstalts-Industrie der Privat-Industrie erwachsenden Konkurrenz, welches „den Markt verwirrt und das Ausland zur Einführung hoher Zollsätze veranlasst".

Auch was Leuss sonst noch auf Seite 158 über die Schattenseiten der erwähnten Form des Arbeitsbetriebes tadelnd vorbringt, ist in hohem Grade lesenswert.

XXI.

Zur richtigen Würdigung der gegen die Arbeit im Gefängnisse erhobenen Einwendungen bedarf es einerseits

[1]) Wagner a. a. O. S. 110.
[2]) Leuss a. a. O. S. 157.

Digitized by Google

einer nähern Prüfung des Wesens und der Bedeutung der Arbeit, wie andererseits der mit der Strafe zu verfolgenden Absichten.

Die Arbeit oder Betätigung geistiger und körperlicher Kräfte ist ein Recht, das als solches keinem Verbrecher durch ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil gänzlich abgesprochen werden kann; sie ist aber auch eine sittliche Pflicht, an deren Erfüllung der Sträfling durch den Staat nicht gehindert werden darf.

Insofern aber in der Arbeit eine Äusserung der Persönlichkeit gelegen ist, so kann sich der in der Strafe liegende Zwang auch gegen jene wenden, indem sie das Recht zu arbeiten nach verschiedenen Seiten hin beschränkt oder auch die Pflicht zu arbeiten mehr oder weniger verstärkt und verschärft. Auf solche Weise lässt sich nach Bedarf eine willkommene Differenzierung der Freiheitsstrafe herbeiführen, die sich sogar zur Schaffung verschiedener Strafarten steigern lässt.

Der Arbeitszwang oder auch die Beschränkung der Arbeitsfreiheit in der einen oder andern Richtung kann dem Zwecke der Abschreckung, d. i. dem Einflössen von Furcht vor wiederholter Bestrafung, und ebenso dem Zwecke bürgerlicher Besserung (Sozialmachung) dienen, wie die im Zuchthause eingeführte Arbeit, ohne welche sich die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung kaum ermöglichen liesse, wegen dieser ihrer vorzüglichen disziplinären Wirkung ganz wesentlich zur Sicherung der Gesellschaft beiträgt. Die Gefangenenarbeit hat aber auch noch andere Vorzüge und Vorteile aufzuweisen. Die Arbeit im Gefängnisse, wie in der Freiheit, dient zur Erhaltung und Kräftigung nicht blos der leiblichen, sondern auch der geistigen Gesundheit. Davon ist die Mehrheit unserer Gefangenen selbst überzeugt, namentlich wissen die grosse Wohltat, arbeiten zu dürfen, diejenigen zu würdigen, welche vor ihrer Verurteilung die Qualen einer langen, durch Nichtstun verschärften Untersuchungshaft zu erdulden hatten.

Digitized by Google

Ferner liegt in dem Ertrage der Gefangenenbeschäftigung ein teilweiser Ersatz der auf den Unterhalt der Gefangenen erwachsenden Unkosten. Derselbe beträgt für Württemberg für die drei letzten Jahre durchschnittlich M. 418 110.— jährlich, und M. 230.— für einen Gefangenen im Mittel.

Angesichts solcher Ziffern, welche wohl in andern deutschen Staaten nicht geringer, zum Teil wohl auch noch höher sich stellen werden, bekundet es meines Erachtens gänzliche Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse, wenn Mittelstädt (S. 44) sich zu der Behauptung versteigt, dass „die Erträge der Gefangenenarbeit die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Teile decken", und ebenso ist es eine ungeheuerliche Übertreibung, wenn Leuss (S. 159) seiner Abneigung gegen die Betriebsform der Entreprise mit den Worten Ausdruck gibt: Der Gefängnisarbeit „fehlt die Würde und der Impuls des Zweckes; statt dessen trägt sie erkennbar den Stempel des Minuswertes einer wirtschaftlichen Verderberin und ist im Grunde volkswirtschaftlich nur eine Fortsetzung der Unwirtschaft des Verbrechens. Volkswirtschaftlich verschlägt es nichts, ob die Leute im Gefängnis arbeiten, oder draussen stehlen, ja das erste ist dem Organismus der Wirtschaft schädlicher als das andere".

Über die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit der Gefangenenbeschäftigung kann heutzutage kein denkender Mensch mehr im Zweifel sein. Auch unsere Gegner werden ebenso, wie die Unentbehrlichkeit der Freiheitsstrafe, auch die Notwendigkeit der Arbeit im Gefängnisse anerkennen müssen. Ihre Bemänglungen derselben richten sich deshalb vorzugsweise gegen die Art und Weise des Arbeitsbetriebes in unsern Strafanstalten.

Wenn ihnen aber nur an einer bessern Gestaltung, nicht an einer Aufhebung der Arbeit im Gefängnisse gelegen ist, so lag es ihnen doch sehr nahe, in der angegebenen Richtung Reformvorschläge zu machen. In Ermanglung solcher bin ich gezwungen, in einem späteren Abschnitte auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen.

Digitized by Google

Ein gegründeter Vorwurf könnte für die Gefangenen-Arbeit nur aus dem Nachweise abgeleitet werden, dass sie die Erreichung der Strafzwecke erschwere.

Wenn ein derartiger Versuch etwa in der Behauptung erblickt werden wollte, dass der gewerbskundige Gefangene bei längerer Strafdauer Gefahr laufe, in seinen gewerblichen Kenntnissen Einbusse zu erleiden, dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit zurückzugehen und infolge dessen leichter rückfällig zu werden, so wäre darauf zu erwidern, dass diese Eventualität noch lange nicht zum Aufgeben der Freiheitsstrafe oder der Arbeit, als eines notwendigen Bestandteiles derselben, führen würde, sondern lediglich als eine Aufforderung zur Vervollkommnung des Arbeitsbetriebes im Gefängnisse besondere Berücksichtigung verdiente.

XXII.

Auch der oft gehörte Vorwurf, dass die Gemeinschaftshaft die Gefängnisinsassen in sittlicher Hinsicht verschlechtere, und dass die Zellenhaft Gefahren für Geist und Gemüt der Gefangenen im Gefolge habe, gibt noch keinen Anlass zur Beseitigung der Freiheitsstrafe, noch weniger macht er diese entbehrlich. Er enthält vielmehr, seine Richtigkeit vorausgesetzt, eine recht dringende Aufforderung und ernste Mahnung, jene schlimmen Folgen nach Kräften zu verhüten und zu verhindern.

Weit entfernt, jene ernsten Anklagen gegen die beiden Hauptarten von Haftsystem als unbegründet widerlegen zu wollen, bezeichne ich als die Hauptursache der in Rede stehenden Beschwerde den § 1 unseres Reichs-Straf-Gesetzbuches, der die Art der Freiheitsstrafe nach der Schwere der strafbaren Handlung bestimmt und die Wirkung hat, dass verhältnismässig ordentliche und anständige Leute mit Verbrechern von Profession und dem schlimmsten Gesindel aller Art im Gefängnisse wie im Zuchthause zusammengesperrt werden.

Digitized by Google

Gegen diesen Grundfehler unserer Strafgesetzgebung hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zeitig genug und zu verschiedenen Malen seine Stimme erhoben und in wiederholten Beschlüssen die dringende Forderung aufgestellt, dass erstmals Bestrafte und Rückfällige in verschiedenen Anstalten untergebracht und verschiedener Behandlung unterworfen, d. i. mit andern Worten mit verschiedenen Strafen getroffen werden sollen.

Dieser gewiss berechtigte Wunsch, der nur im Wege der Gesetzgebung erfüllt werden kann, wartet heute noch seiner Verwirklichung. Vor Eintritt dieser lässt sich eine wesentliche Besserung unseres Strafens, wie schon öfter erwähnt, nicht erhoffen.

Allerdings können die oben bezeichneten üblen Folgen der Freiheitsstrafen auch durch unrichtige Wahl des Haftsystems oder durch fehlerhafte Handhabung desselben herbeigeführt oder gefördert werden.

Solchen Missgriffen wird seit mehreren Jahren durch den Erlass bundesrätlicher Vorschriften vorgebeugt, und werden ähnliche Fehler in Zukunft hoffentlich durch ein längst in Aussicht gestelltes Strafvollzugsgesetz unmöglich gemacht werden.

XXIII.

Einen recht grossen Fehler unseres modernen Strafvollzuges und zugleich eine Hauptursache des Rückfalls glaubt ein Herr Max Treu vor kurzem entdeckt zu haben, und zwar in der Beschränkung des brieflichen Verkehrs der Gefangenen.

In einem Aufsatze „Zur Frage des modernen Strafvollzuges“ [1]) bringt Treu zunächst die schon oft gehörten und von uns bereits oben gewürdigten und widerlegten Einwendungen gegen die Freiheitsstrafe und deren Vollzug vor. Ihr grösster Fehler liegt nach seiner Ansicht darin, dass der Gefangene während der Strafverbüssung

[1]) Vgl. Zeitschrift „Der Türmer“, Jahrgang VI, S. 388 ff.

Digitized by Google

jedes Verfügungsrecht über sich selbst, mit einem Wort seine ganze Persönlichkeit verloren hat. Diese Unfreiheit schliesse die Besserung aus; nur der freie Mann sei erziehungs- und besserungsfähig.

Dieser letztere Einwand, dass die Freiheitsstrafe nicht erziehe und bessere, lässt sich auch gegen die Todes- und gegen die Geldstrafe vorbringen, und wenn er als zutreffend befunden werden sollte, dann sind wir überhaupt am Ende alles Strafens angelangt.

Und so lässt sich denn Treu (S. 394) auch durch Krohne belehren, dass nicht „Besserung" sondern „Sozialmachung" der Gefangenen Zweck der Strafe sei; aber er hält auch letztere nicht für erreichbar, „so lange man die Gefangenen hermetisch von der Aussenwelt absperrt und jede Verbindung mit dieser zerschneidet". „Wer schwimmen lernen soll, muss Wasser um sich haben".

Es ist nur Schade, dass Herr Treu sich nicht bestimmt darüber ausspricht, ob er die Freiheitsstrafe ganz verwerfen will, oder nur deren heutigen Vollzug verurteilt.

Im ersteren Falle würde es die Billigkeit verlangen, einen Ersatz für die Hauptstrafe der Gegenwart, die Freiheitsstrafe, zu bezeichnen und zugänglich zu machen; im andern Falle sollte er doch als Neuerer sich und Anderen klar machen können, wie eine Strafe an der Freiheit anders als durch deren Entziehung oder Beschränkung sich vollziehen lasse. Ein solcher Versuch würde ihn belehrt haben, dass die Freiheitsstrafe unmöglich in der weitesten Gewährung von Freiheit und Begünstigung bestehen könne, und dass diese „für den Gefangenen nicht das Lebenselement sei, in dem er sich zum rechten, der Freiheit würdigen Manne ausbilden könne".

Ich vermute doch, dass diejenigen mehr im Rechte sind, wie Herr Treu, welche behaupten, es sei klug und weise, dem Frevler gegen Gesetz und Ordnung durch zeitweiligen Entzug der Freiheit den richtigen Begriff und die wahre Wertschätzung dieses kostbaren Gutes beizubringen und, daran anschliessend, in ihm den Vorsatz zu

Digitized by Google

wecken, sich dasselbe durch ehrbaren und gesetzlichen Lebenswandel in Zukunft zu erhalten und nicht durch neue Untaten abermals ihren Verlust zu verschulden.

Das Wesen der Freiheitsstrafe besteht gerade in der Beschränkung der persönlichen Rechte auf das Notwendige, unter gleichzeitiger Vermeidung allzu grosser Härte, wodurch der mit der Strafe verbundene Zweck bürgerlicher Besserung (Sozialmachung) gefährdet werden könnte. Wie ich auf Grund einer mehr als 40jährigen Erfahrung als Gefängnisbeamter über Besuche und brieflichen Verkehr der Gefangenen denke, habe ich an anderer Stelle[1]) in den folgenden Sätzen ausgesprochen: „Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Gefangenen gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe, Besuche und Briefwechsel der Gefangenen eignen sich ihrer Natur nach ganz besonders zur Graduierung des Strafzwanges nach Massgabe des antisozialen Verhaltens der Verurteilten".

„Wegen des günstigen Einflusses, den Besuche wie Briefwechsel auf das Gemüt des besserungsfähigen Gefangenen zu äussern vermögen, empfiehlt es sich, diese Art von Verkehr für Gefängnissträflinge nicht allzu sehr zu beschränken".

„Den unverbesserlichen Züchtlingen gegenüber bietet gerade die grösstmögliche Einschränkung der Kommunikation nach aussen eine willkommene Handhabe zur Verschärfung des Strafzwangs. Die Besuche, welche den Gefangenen zugelassen werden, sollten sich in der Regel auf Familienangehörige beschränken. . . ."

„Die ausnahmsweise Abkürzung der gesetzlichen Fristen für Brief- und Besuchempfang wie für Absendung von Briefen muss aus dem Grunde vorgesehen werden, damit durch strenge Einhaltung der Regel dem Gefangenen selbst oder seinen Angehörigen etc. nicht unverdienter Weise Schaden und Nachteil erwachse".

---

[1]) Sichart.. Entw. eines Ges. über den Vollzug der Freiheitsstrafen für d. D. Reich. Berlin 1892. S. 45.

Digitized by Google

„Dass der mündliche wie der schriftliche Verkehr aller Gefangenen, auch derjenigen, welche eine Haft- oder Festungshaft-Strafe zu erstehen haben, der Aufsicht und der Kontrole des Gefängnisvorstandes unterliegen muss, folgt von selbst aus dessen Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt".

Bei Beobachtung solcher Grundsätze, wie sie in den Hausordnungen und Reglements aller deutschen Strafanstalten mehr oder weniger bestimmt ausgedrückt sich vorfinden, ist die Gefahr ausgeschlossen, dass durch die Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr der Gefangenen diese für das Leben untauglich gemacht und demselben gründlich entfremdet werden. Es folgt aber auch daraus, welche Übertreibung in der Behauptung von Treu liegt, dass die Gefangenen „hermetisch von der Aussenwelt abgesperrt und jede Verbindung mit dieser zerschnitten" sei. Nicht durch Beschränkungen im Briefschreiben, wie sie durch Gründe der Zweckmässigkeit geboten sind, wird die Erreichung der Strafzwecke, bürgerliche Besserung der Gefangenen und Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet, sondern vielmehr durch falsche, verständnislose Humanitätsbestrebungen, welche, ohne irgend einen Vorteil zu gewähren, lediglich den Ernst der Strafe und ihren abschreckenden Charakter abzuschwächen und zu vernichten vermögen.

XXIV.

Nicht weniger bedenklich und bedauerlich, als solches Gebaren, ist das Unterfangen Treu's, die Organe des Strafvollzugs gänzlich unmotiviert zu verunglimpfen und deren Achtung und Ansehen zu schmälern und zu untergraben.

Wenn er doch selbst, Krohne Recht gebend, als den Zweck der Strafe die „Sozialmachung" des Gefangenen im Gegensatze zu sittlicher Besserung „bezeichnen und

Digitized by Google

anerkennen möchte“ (S. 394), so hat er keine Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob das Aufsichtspersonal unserer Strafanstalten die erforderliche Befähigung zum Besserungswerke an den Gefangenen auch wirklich besitzt. Tut er es dennoch, so kann er, aus der nach seiner Überzeugung vorliegenden Nichtbefähigung keinen Vorwurf für das Aufsichtspersonal ableiten, weil, wie er in Übereinstimmung mit Krohne selbst zugeben muss, sittliche oder religiöse Besserung der Gefangenen nicht zu dessen Berufsaufgabe gehört.

Versündigt sich Treu aber gleichwohl in dieser Weise gegen Recht und Billigkeit, so erweckt er die Vermutung, dass es ihm mit seinen beleidigenden Ausfällen mehr um die Personen, als um die Sache zu tun ist.

Im Gegensatze zu Treu behaupte ich, dass für den Strafvollzug, der die Sozialmachung oder bürgerliche Besserung der Verurteilten bezweckt, aus den sogenannten niederen Ständen sich kein Mann besser als der gediente Unteroffizier eignet. Denn wie kann die der Strafvollstreckung gesteckte Aufgabe anders als durch strenge Disziplin, durch Gewöhnung der Gefangenen an Gehorsam, Fleiss, Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Nüchternheit, Mässigkeit, Ausdauer, Mut, Opferwilligkeit u. s. f. gelöst werden, — lauter Tugenden und gute Eigenschaften, welche in einer langen Prüfungszeit unsere Militäranwärter gründlich gelernt, womit sie sich ihre Zivilversorgung verdient, und wodurch sie die Fähigkeit erlangt haben, andern als Muster und Beispiel zu dienen.

Ich habe mit den aus der militärischen Schule hervorgegangenen Aufsehern im Gefängnisdienst bisher die besten Erfahrungen gemacht, und diese im schweren, gefährlichen und verantwortungsvollen Dienste stehenden Männer wegen ihres Diensteifers, ihrer Genügsamkeit und Aufopferungsfähigkeit zu bewundern häufig genug Gelegenheit gehabt, um ihnen mit gutem Gewissen das Zeugnis ausstellen zu können, dass sie die ihnen von gänzlich unbefugter Stelle zugefügte Unbill nicht verdienen, und

Digitized by Google

dass ihnen das volle Recht zur Seite stehe, solche Ungebühr mit voller Entrüstung zurückzuweisen.

XXV.

Zum Strafvollzuge im weiteren Sinne gehört auch die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen auf Grund des § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs.

Mittelstädt äussert sich über diese strafgesetzliche Einrichtung in sehr abfälliger Weise.

„Die Vorschrift ist", seiner Ansicht nach, „insofern merkwürdig, als sie im ganzen deutschen Straf-Gesetzbuch die einzige Andeutung eines möglichen Besserungszwecks der Freiheitsstrafen enthält".

„Die gute Führung, welche der § 23 des Straf-Gesetzbuchs als eine Art nebensächlicher Vorbedingung für die Entlassung aufführt, bedeutet tatsächlich nicht mehr, als reinliche Personalakten des Sträflings etc., daneben die persönliche Gunst des einen oder andern Anstaltsbeamten".

„Von irgend einer ernsthaft geprüften sittlichen Besserung kann dabei gar nicht die Rede sein".

„Das ganze System der bedingten Entlassung hat kläglich Fiasko gemacht".

Die Klagen von Leuss[1]) wenden sich gegen die unrichtige und engherzige Anwendung der die gedachte Einrichtung regelnden Rechtsnormen.

Er spricht davon, dass „die Preussische Justizverwaltung den § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs zuerst in einer Weise angewandt habe, die sie auch nicht besser hätte wählen können, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, das Gesetz zu diskreditieren".

„Seitdem seien die stärksten Kautelen durch Verordnungen aufgerichtet; Eigentumsverbrecher werden fast nie, andere auch nur selten beurlaubt".

„Das Justiz-Ministerium verfahre nach seinen Ansichten und lege auf die Gutachten der Strafanstalten kein

[1]) Leuss a. a. O. S. 150. 151.

Digitized by Google

entscheidendes Gewicht, wenn sie seinen Prinzipien widersprechen". „Schaffe man doch" — so schliesst Leuss seine Betrachtungen über diesen Gegenstand — „lieber den Paragraphen ab oder erkläre man ein für allemal, dass er gar nicht mehr angewendet werden soll! Er hängt jetzt gedruckt, eine trügerische Verheissung, in jeder Zelle".

Auch ich habe mancherlei an der Einrichtung der vorläufigen Entlassung auszusetzen, muss aber gleichwohl Mittelstädt auf das Entschiedenste widersprechen, wenn er behauptet, dieselbe habe in Deutschland Fiasko gemacht.

Bei uns in Württemberg hat sich die bedingte Entlassung als eine in hohem Masse praktische und segensreiche Institution bewährt, wie aus den nachfolgenden Zahlen erhellt:

Seit 1. Januar 1872 bis 31. März 1902 sind im Zuchthause Ludwigsburg und seiner Filiale 1202 vorläufige Entlassungen erfolgt; ein Widerruf fand bisher nur in 28 Fällen (d. i. 2,3 %) statt. Es waren in der angegebenen Zeit daselbst 11 207 Gefangene verwahrt, und treffen sonach auf 100 Gefangene 10,7 Fälle von Beurlaubung.

In ganz Württemberg wurden in den ersten 13 Jahren nach Einführung des Reichs-Straf-Gesetzbuchs 782 Strafgefangene beurlaubt; der Widerruf der vorläufigen Entlassung wurde nur gegen 8 Personen, d. i. wenig über 1 % verfügt.

Der gesamte Nachlass an Strafzeit berechnet sich für obige Zahl auf 411 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.

Der Staatszuschuss, den die Unterhaltung eines Strafgefangenen während des angegebenen Zeitabschnittes erforderte, betrug durchschnittlich für ein Jahr M. 262.57, und ergibt sich sonach für die oben berechneten Strafnachlässe eine Gesamtersparnis von Strafvollzugskosten in der Höhe von M. 108 016.74[1]).

Gar nicht zu vergleichen mit solcher Ersparnis an Geld ist natürlich der Gewinn, welcher den Entlassenen

[1]) Vgl. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XX S. 295.

Digitized by Google

und ihren Familien durch frühere Beendigung ihrer Strafe und frühere Wiedererlangung der kostbaren Freiheit zuteil geworden ist.

Aus den angedeuteten Gründen habe ich in einem für den deutschen Juristentag 1886 über das vorwürfige Thema ausgearbeiteten Gutachen[1]) den Schlusssatz aufgestellt:

„Die vorläufige Entlassung hat sich seit ihrer Einführung in Deutschland als eine dem Strafvollzuge in hohem Masse nützliche Einrichtung bewährt und verdient nicht blos beibehalten, sondern auch noch weiter ausgebildet und vervollkommnet zu werden".

Wie letzteres nach meiner Überzeugung erreicht werden kann, soll in einem späteren Abschnitte gezeigt werden.

XXVI.

Als Ergebnis unserer in Abschnitt XVI bis XXIV angestellten Untersuchungen der Frage, ob und in wie weit die Ursache der Unwirksamkeit der Freiheitsstrafe in deren Vollzug zu suchen sei, lässt sich feststellen, dass vor Allem die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafe zur Zeit falsche Anwendung erfahren, dass die Beschäftigung der Gefangenen, insbesondere die Form des Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten, noch Manches zu wünschen übrig lasse, dass in Anwendung der Haftweise noch zahlreiche und grosse Fehler begangen werden, dass endlich die vorläufige Entlassung an einigen Mängeln leide und der Besserung und Vervollkommnung bedürfe.

Die nächstfolgenden Abhandlungen sollen sich mit den Mitteln zur Abhülfe erwähnter Fehler und Mängel befassen.

Dass unsere Freiheitsstrafen der Art nach nicht richtige Anwendung finden, ist die notwendige Folge des im Straf-Gesetzbuch aufgestellten Grundsatzes (§ 1), dass die Strafe sich nach der Schwere des Verbrechens zu bestimmen

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XX S. 291 ff.

Digitized by Google

habe. Über die Unrichtigkeit dieser Ansicht, der wir zum grössten Teile die Erfolglosigkeit unseres heutigen Strafens zu danken haben, habe ich mich in Abschnitt VII ausführlich geäussert, ebenso aber auch den Weg gezeigt, wie dem unleugbaren Übel abzuhelfen sei. Er besteht in Beseitigung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen und der daran geknüpften Unterscheidung der Strafarten. Eine rationelle, zweckentsprechende Differenzierung der letztern ist nur dadurch zu ermöglichen, dass der Strafzwang, der in den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe in verschiedenem Masse zum Ausdruck zu kommen hat, sich steigert und mindert nach der Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens oder nach der Empfindlichkeit des Verurteilten gegen Strafeinwirkung oder, was ebenfalls das Gleiche ist, nach der Verbrechens-Tenazität.

All' das lässt sich, wie bereits bemerkt, nur im Wege der Gesetzgebung erreichen.

XXVII.

Durch Einschlagen des von mir angedeuteten Weges erhalten auch die Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuchs über die Arbeit der Gefangenen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2) ihre wahre Bedeutung und ihre richtige Anwendung, und hören diese Vorschriften mit ihrer grossen Härte für erstmalsbestrafte Zuchthausgefangene und mit ihrer allzu grossen Milde für wiederholt rückfällige Gefängnissträflinge auf, ferner eine *crux* für den Strafvollzug zu sein.

Wie ich schon oben (Abschnitt XXI) angeführt habe, eignet sich die Arbeit im Gefängnisse ganz vorzüglich für die Zwecke des Strafvollzugs, namentlich lässt sich das Mass des dabei ausgeübten Zwanges dazu verwerten, die Strafe mehr oder weniger zu erschweren und zu verschärfen. Derselbe kann sich nach verschiedenen Richtungen hin äussern: als Freiheitsbeschränkung in bezug auf die Wahl der Beschäftigung,

Digitized by Google

in bezug auf das Mass der Arbeit, der darauf zu verwendenden Zeit, in bezug auf Verwertung der Arbeitskraft, auf Arbeitslohn, auf Verfügung über diesen u. s. f.[1])

Nicht zu billigen ist, dass in § 16 Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs den Gefängnisgefangenen ein Recht, ein gesetzlicher Anspruch auf Zuweisung angemessener Beschäftigung eingeräumt wird. Ich habe mich über diesen Punkt an einem andern Ort[2]) folgendermassen ausgesprochen:

„Ein Recht auf Arbeit in dem Sinne, dass der Einzelne von der Gesellschaft verlangen könnte, beschäftigt zu werden, existiert nicht. Um so mehr sollte die zum Staate organisierte Gesellschaft sich hüten, einen derartigen Anspruch demjenigen zu gewähren, der selbst seine Pflichten gegen die Gesellschaft vergessen und dieselben gröblich verletzt hat".

„Der Gerechtigkeit, wie der Zweckmässigkeit dürfte es entsprechen, die Gefängnisgefangenen wie den Züchtling für arbeitspflichtig zu erklären, der Gefängnisverwaltung dagegen die Pflicht aufzuerlegen, bei der Zuweisung von Arbeit nicht bloss, wie beim Zuchthausgefangenen, seine Gesundheitsverhältnisse wie das Mass seiner Kräfte, sondern auch seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seinen bisherigen Beruf, sein ehrliches Fortkommen nach der Entlassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen und in's Auge zu fassen".

„Ein solches Verfahren entspricht dem Strafzwecke, bestehend in Verhinderung des Rückfalles durch Anstreben bürgerlicher Besserung".

„Wo solche Hoffnung durch die Persönlichkeit des Verurteilten ausgeschlossen ist, und diesem gegenüber lediglich der Sicherungszweck in Betracht kommt, genügt der Staat seiner Pflicht, wenn er seine Sorge darauf richtet, dass durch die Beschäftigung des Gefangenen die

[1]) Sichart. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 23.

[2]) Sichart, cod. S. 25.

Digitized by Google

Sicherheit nicht gefährdet, dass der Arbeitende den Strafzwang auch bei der Arbeit zu kosten bekommt, und dass die Arbeit ein möglichst grosses Erträgnis im Interesse der Steuerzahler abwerfe".

Die Frage, wem der Ertrag der Gefangenenarbeit zuzusprechen ist, möchte ich durch einen in das künftige Strafvollzugsgesetz aufzunehmenden Paragraphen entschieden haben, welcher lautete:

„Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und der Gefängnisgefangenen fliesst in die Staatskasse. Doch wird diesen Sträflingen ein Teil davon als Abeitsbelohnung — Nebenverdienst — nach Massgabe der für Belohnung der Gefangenen geltenden Grundsätze bewilligt und gutgeschrieben".

„Denjenigen Gefängnissträflingen, welche die Kosten des Strafvollzuges ganz oder teilweise zu tragen haben, ist an dieser ihrer Schuld der Ertrag ihrer Arbeit, vorbehältlich eines entsprechenden Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand in Abrechnung zu bringen".

Ich habe diesem Paragraphenentwurf in der schon öfter angezogenen Schrift [1]) die folgenden Motive angeführt:

„Mit dem gesetzlich statuierten Strafzwange ist noch nicht entschieden, dass der Gefangene unentgeltlich die ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten habe, so wenig wie durch die dem Staate obliegende Pflicht, für die Verpflegung der Gefangenen zu sorgen, ein Anspruch auf Ersatz der auf die Unterhaltung der Gefangenen erwachsenen Kosten ausgeschlossen wird. Es steht aber sicherlich kein Hindernis im Wege, die Strafe durch zwangsweises Anhalten des Sträflings zu unentgeltlicher Arbeitsleistung zu verschärfen. Ein solches Verfahren empfiehlt sich für die schwerste Freiheitsstrafe, d. i. für die Strafe des Zuchthauses. Dagegen sollte zum Zwecke der Differenzierung dieser Strafart gegenüber dem Gefängnisse der Arbeits-

[1]) Sichart, Entwurf etc. S. 28.

Digitized by Google

verdienst des Gefängnissträflings nicht weiter von der Gefängnisverwaltung für sich in Anspruch genommen werden, als zur Deckung der Verpflegungskosten erforderlich ist, und sollte dem Gefängnissträfling, welcher in letztgedachter Hinsicht seiner Ersatzpflicht dem Staate gegenüber gerecht wird, auch der Ertrag seiner in der Anstalt verrichteten Arbeit nicht vorenthalten werden, sondern vielmehr gesetzlich gesichert sein".

Gegenüber den von Mittelstädt und Leuss gegen den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten erhobenen Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit und der Schädlichkeit für den freien Gewerbebetrieb (vergl. Abschnitt XX), wird auf § 22 der bundesrätlichen Grundsätze vom 6. Nov. 1897, betreffend den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen, Bezug genommen, welcher folgende Fassung hat:

„Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden".

Allerdings wird auch mit der genauesten Befolgung dieser Vorschriften die von p. Leuss mit Recht angegriffene Einrichtung der Entreprise mit ihren schädlichen Folgen in wirtschaftlicher und disziplinärer Hinsicht nicht aus der Welt geschafft. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre in einem künftigen Strafvollzugsgesetze ein Paragraph zu schaffen, durch welchen jede Einwirkung dritter

Digitized by Google

Personen als Arbeitgeber auf den Strafvollzug ausgeschlossen, und Arbeitsverträge, welche diese Folge haben könnten, verboten werden sollten[1]).

XXVIII.

Wie der der Gemeinschaftshaft nachgesagten schädlichen Folge, d. i. der Verschlimmerung der Gefangenen, begegnet werden kann, habe ich nach Aufdeckung ihrer Ursache in Abschnitt XXII bereits angedeutet. Das Mittel liegt in der Schaffung zweier verschiedener Strafarten nach Massgabe der Motivierbarkeit (Verbesserlichkeit) der Verbrecher und in Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen in verschiedenen Anstalten. Ich erinnere daran, dass nach dem von mir ausgearbeiteten Entwurfe des ersten Teiles eines Strafgesetzbuches[2]) zur Zuchthausstrafe verurteilt werden soll, „wer wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchst dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden hat, wenn seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen waren". In allen andern Fällen, in denen nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt wird, soll Gefängnisstrafe eintreten, welche in einer vom Zuchthause getrennten Gefangenenanstalt zu erstehen ist.

Zweifellos wäre die Verwirklichung dieses Vorschlages der sicherste Weg, Gelegenheits- und Leidenschaftverbrecher einerseits und gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecher andererseits von einander zu trennen und einer Verderbnis der ersteren durch die letzteren vorzubeugen.

Aber auch nach Durchführung solcher Klassifikation wird sich im Zuchthause, wie in der Gefangenenanstalt, das Bedürfnis zeigen, die Inwohner dieser Anstalten teils in Einzel- teils in Gemeinschaftshaft unterzubringen.

[1]) Sichart, Entwurf etc. S. 26.

[2]) s. Zeitschrift für d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XXI S. 151.

Digitized by Google

Während § 22 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs nur bestimmt, dass sowohl die Zuchthaus- wie die Gefängnisstrafe in Einzelhaft vollzogen werden können, dagegen keinerlei Anhaltspunkte für die Anwendung der einen oder der andern Haftweise gibt, wird diese Lücke durch die §§ 11—16 der bundesrätlichen Grundsätze, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, vom 6. November 1897 in höchst wünschenswerter Weise ausgefüllt.

Die Paragraphen 12—14 enthalten Vorschriften, mittelst deren den Gefahren der Einzelhaft für den Körper-, Geistes- und Gemütszustand des Zellen-Gefangenen vorgebeugt werden soll.

Ich habe meinen eigenen Ansichten über Anwendung der beiden hauptsächlichsten Haftarten in verschiedenen Aufsätzen Ausdruck gegeben, auf welche ich zur Vermeidung von Wiederholungen hier einfach zu verweisen mir gestatte.[1])

XXIX.

Über die Fehler und Mängel der vorläufigen Entlassung §§ 23—26 des R.-Str.-G.-B.) habe ich mich in Abschnitt XXV nur andeutungsweise geäussert.

Eingehend habe ich mich über dieses Thema in einem eingehenden Gutachten[2]) für den deutschen Juristentag 1886 ausgesprochen, aus welchem ich an dieser Stelle nur die wichtigsten Leitsätze hervorhebe, indem ich mich zu deren Begründung auf erwähnte Arbeit selbst beziehe.

Die von mir aufgestellten Schlusssätze lauten:

„Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte dem § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine Fassung gegeben werden, welche die gesetzliche Verpflichtung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, von der vorläufigen Entlassung beim Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch zu machen, bestimmt zum Ausdruck bringt".

[1]) Entwurf eines Ges. über den Vollz. der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 14 ff. Bl. f. Gefängniskunde Bd. XXVII, S. 332.

[2]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XX, S. 291 ff.

Digitized by Google

„Da die seitherigen Erfahrungen gelehrt haben, dass gute Erfolge mittels der vorläufigen Entlassung nur dann erzielt werden können, wenn neben der guten Führung des Gefangenen am Strafplatze auch dessen Vorleben wie die Verhältnisse, welche ihn nach der Beurlaubung erwarten, sorgfältig in Erwägung gezogen werden, so sollten diese beiden letzteren Umstände zu gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung erhoben werden".

„Wegen des günstigen Einflusses, welchen die Androhung des Widerrufes der vorläufigen Entlassung auf das Verhalten des Beurlaubten äussert, darf die Frist, innerhalb welcher die Entlassung wegen nicht guter Führung des Bestraften zurückgenommen werden kann, nicht zu kurz bemessen sein und sollte für alle Fälle auf zwei Jahre festgesetzt werden".

„Soll die in § 60 des Strafgesetzbuches und in § 482 der Straf-Prozess-Ordnung ausgesprochene Absicht der Schadloshaltung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vollkommen erreicht werden, so muss diese auch im Falle einer später eintretenden Beurlaubung als Straferstehung gelten, und ihre Dauer bei Bemessung der für die vorläufige Entlassung bestimmten Strafquote in Rechnung genommen werden".

Auch soll hier zum Schlusse noch eines vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seiner Versammlung von 1871 gefassten Beschlusses gedacht werden, welcher lautet:

„Ein wohl geordneter Strafvollzug findet in jedem Staate in der bedingten Entlassung, wenn für dieselbe zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind, stets einen gedeihlichen Abschluss".

XXX.

Ungleich mehr Ausstellungen, als unsere Gegner, haben wir Gefängnisbeamte selbst an dem Vollzuge der Freiheitsstrafe der Gegenwart zu machen.

Digitized by Google

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat während seines 40jährigen Bestehens in seinen Versammlungen wie in seinem Organe, den Blättern für Gefängniskunde, fast alle Fragen des Strafvollzuges wie der Gefängniswissenschaft von einiger Bedeutung behandeln lassen und bisher nicht weniger als 63 Beschlüsse gefasst, welche die Beseitigung von Fehlern und Mängeln wie die Einführung von Verbesserungen auf jenen Gebieten als Zweck verfolgten.

Ein namhafter Teil dieser Resolutionen hat auf Seite der Regierungen verdiente Beachtung und Annahme in den bundesrätlichen Bestimmungen vom 6. November 1897, betreffend den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen [1]), gefunden.

Eines jedoch, und zwar das Wichtigste, konnte unter der Herrschaft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches nicht erreicht werden, nämlich das Strafen nach Massgabe der sozialen Gefährlichkeit der Schuldigen (subjektiver Rechtswidrigkeit). Ohne vorherige Annahme dieses Strafmassstabes durch den Gesetzgeber vermag das oberste Ziel aller strafenden Tätigkeit, d. i. Verbrechensbekämpfung durch Rückfallverhütung, nimmermehr erreicht zu werden [2]).

Dazu bedarf es einer andern Grundlage für ein neues Strafgesetz, nachdem sich das jetzige Strafensystem, wie unser Verein in seiner Stuttgarter Versammlung von 1903 nahezu mit Stimmeneinheit als seine Überzeugung ausgesprochen hat, nicht bewährt hat.

---

[1]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI, S. 467.

[2]) Von solcher Überzeugung ausgehend, hat der Verfasser das vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten gegebene Thema, welche Änderungen auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung zwecks Erzielung besserer Erfolge des Strafvollzuges sich empfehlen, in einem Gutachten *de lege ferenda* bearbeitet (Blätter für Gef.-Kunde Bd. XXVII, S. 305). Ferner war derselbe bemüht, die legislatorische Ausführbarkeit seiner Reformgedanken in einem Entwurfe, betreffend Revision des ersten Teiles des R.-Str.-G.-B. (Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss., Bd. XXI, S. 151), sowie in einem Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Berlin 1892) zu beweisen.

Digitized by Google

Nach dem bisher Vorgetragenen darf aber auch als unbestreitbare Tatsache hier festgestellt werden, dass dem Stande der Gefängnisbeamten als solchem so wenig, wie den Regierungen der Einzelstaaten, irgend eine Schuld an den seitherigen Misserfolgen der Strafvollstreckung beigemessen werden darf.

Zum Schlusse kann ich nicht unterlassen, meiner Freude und Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, dass die in der Gegenwart unter den Juristen sich immer mehr geltend machende Überzeugung von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit des unsere Strafgesetzgebung beherrschenden Vergeltungs- und Rachegedankens allmählich immer mehr auch in Laienkreisen einzudringen beginnt.

Diese Wahrnehmung ist für mich die anmutigste Seite, welche ich der Leuss'schen Schrift „Aus dem Zuchthause" abzugewinnen vermochte, der ich als einer an grosser Einseitigkeit und vielen Übertreibungen leidenden Tendenzschrift so wenig, wie Professor v. Liszt, einen unmittelbaren praktischen Erfolg prophezeien möchte.

Doch möchte ich auch anderseits mich nicht den Befürchtungen dieses Gelehrten anschliessen, die er in seiner Kritik des Leuss'schen Buches in den folgenden Sätzen ausspricht[1]):

„Unsere Strafrechtspflege wird den alten Gang weiter gehen. Sie wird fortfahren, das Verbrechen zu sühnen, indem sie vernichtet, was an gesellschaftlicher Brauchbarkeit noch in dem Verurteilten lebt, um den an Geist und Körper Gebrochenen dann wieder auf die Gesellschaft loszulassen. Sie wird fortfahren, Rückfällige in den Strafanstalten auf Staatskosten heranzuzüchten. Und sie wird alle Gewissensregungen und alle Klugheitserwägungen ersticken durch die Anrufung der Göttin, in deren Namen zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der

[1]) „Die Woche", 5. Jahrgang, S. 1911.

Digitized by Google

Menschheit begangen worden sind: „der vergeltenden Gerechtigkeit".

Vielmehr wünsche ich nicht nur, sondern hoffe sogar zuversichtlich, dass bei den künftigen Beratungen einer Revision unseres Reichs-Straf-Gesetzbuches die praktische Vernunft, die Oberhand über metaphysische Weisheit und Gelehrsamkeit gewinnen, und dass aus den sich anschliessenden gesetzgeberischen Verhandlungen ein Werk hervorgehen werde, das sich dem grossartigen Baue unserer Sozialgesetzgebung würdig einfügt als mächtiges Förderungsmittel der öffentlichen Sicherheit und als unerschütterliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und bürgerlichen Wohlfahrt.

Zur Deportationsfrage.

Von H. Kirsch, Freiburg i. Breisgau.

I.

Einem vor einiger Zeit von mir in diesen Blättern veröffentlichten Aufsatze über die Bekämpfung des Rückfalles der entlassenen Strafgefangenen verdanke ich den Besitz der Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere, ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage von Dr. jur. F. Bruck, Professor der Rechte in Breslau". Diese Schrift wurde mir vom Verfasser — dem ich hiermit verbindlichst danke — überreicht und hat mir nach verschiedenen Richtungen zur Anregung gedient und zum Nachdenken Veranlassung gegeben.

Der Strafanstaltspraktiker wird immer Neigung zeigen, die Detinierten teilnahmsvoller zu beurteilen und ihnen noch mehr Subjektivität und Eigenwillen zuzutrauen, als der Theoretiker. Man erkennt eben im längeren, persönlichen Verkehr mit den Rechtsbrechern, dass in vielen Fällen nicht Individualismus, nicht verbrecherische Neigung

Digitized by Google

zum Rechtsbruch führten, sondern dass die Umgebung, die allerdings oft bis zum Grossvater auszudehnen ist, sowie die wirtschaftlichen Zustände derselben mit unerbittlicher Härte in das Leben solcher Menschen eingreifen und sie zu Verbrechern werden lassen. Anderseits gewinnt man manchen Individuen gegenüber die Ueberzeugung, dass nur gänzlich neue Verhältnisse deren dauernde Umgestaltung begünstigen würden und so kommt man bei der, wenn auch langsamen Entwickelung unserer Kolonien, immer wieder zu der oft ventilierten und dann wieder schlummernden Frage der Deportation.

Die Frage der Deportation ist ein neuer Spross am grossen Baume der sozialen Frage. Anfangs der 90er Jahre erschienen die Aufsehen erregenden Schriften von Lombroso, Professor Bruck und Dr. Jäger. Lombroso stellte die Theorie von dem „zum Verbrecher geborenen Menschen“ auf; Professor Bruck untersuchte die Frage der Deportation vom juristischen und finanziellen Standpunkte und empfahl sie dringend. Dr. Jäger trat beiden entgegen, indem er betonte, dass der Verbrecher nicht als solcher geboren werde, sondern ein besserungsfähiger Mensch sei, vorausgesetzt, dass man ihn wieder voll und ganz in die menschliche Gesellschaft aufnehme, weshalb eine Deportation überflüssig erscheine. Zu gleicher Zeit wurde im Reichstag der Antrag gestellt, rückfällige, als unverbesserlich erscheinende Verbrecher dauernd zu internieren, um die jedesmaligen Kosten der Wiederverurteilung zu ersparen, was aber abgelehnt wurde. Damit war die Frage eine allgemeine geworden, für die sich jeder, allermeist aber die im Dienste des Strafvollzugs Stehenden, interessieren. Aber auch der Gefangene ist bei dieser Sache beteiligt, da es sich ja gewissermassen um seine Zukunft handelt, und darum sollen in Nachstehendem die Interessen desselben nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Ist eine Deportation nötig? Auf diese Frage gibt es nur ein kräftiges „Ja“ als Antwort. Die Statistik weist nach, dass auf dem Arbeitsmarkt das Angebot stets viel

Digitized by Google

grösser ist als die Nachfrage; also, dass Tausende von Arbeitskräften überflüssig sind. Deshalb ist es dem Entlassenen, der als eine durch die erlittene Strafe für minderwertig geltende Persönlichkeit zuerst ausgeschlossen wird, doppelt schwer gemacht, sich eine Existenz zu gründen, und so wird er schliesslich veranlasst, sich wieder auf ungesetzliche Art Unterhalt zu verschaffen. Hierzu kommt noch, dass der arbeitslos herumlungernde Entlassene schnell in die alte schlechte Gesellschaft gerät, die ihn in's Verderben hinabzieht, selbst wenn er die besten Vorsätze gefasst hatte. Andererseits sind auch die vielen Entlassenen zu berücksichtigen, die gänzlich heimatlos sind und bei ihrer Entlassung direkt wieder auf die Landstrasse geworfen werden. Wer gibt nun solchen Leuten Arbeit? Es sind Ausnahmen, wenn es einzelnen von diesen gelingt, bei den härtesten und schlechtbezahltesten Arbeiten, und dann auch nur vorübergehend, eingestellt zu werden oder eine Zeit lang in einer Arbeiter-Kolonie Unterschlupf zu finden. Eine feste Existenz erwerben sie sich aber selten oder nie. Es besteht ja die Freizügigkeit in vollem Masse nur für Unbescholtene, wegen Verbrechens Bestraften kann jeder fremde Ort und Staat die Aufnahme und Niederlassung verweigern. Und so wird der Entlassene früher oder später immer wieder rückfällig, weil er den Versuchungen eines vagabundierenden Lebens nicht gewachsen ist.

Allen hierher gehörenden Entlassenen ist bloss durch Deportation zu helfen. Neue Verhältnisse, Arbeit, Entfernung aus den alten Versuchungen und Gefahren sind unbedingte Erfordernisse zur Umkehr und zu neuem Leben.

Hierbei möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, der ebenfalls zu der Ueberfüllung der Gefängnisse beiträgt; nämlich, dass es keine geworbenen Armeen mehr gibt. Früher nahm jeder Staat den gern auf, der ihm als Soldat dienen wollte, und es gab daher reichlich Unterkunft für verunglückte Existenzen; sogar Ehre und Avancement winkten ihnen. Was wollten sie mehr? Heute ist es aber anders. Nur noch die französische Fremden-

Digitized by Google

legion nimmt derartige Leute in ihre Reihen auf. Tatsächlich sind auch dreiviertel aller dort Dienenden bestrafte oder wegen ihrer Flucht unbestrafte deutsche Verbrecher. Und obgleich Behandlung, Kost und Löhnung viel schlechter sind als in Deutschlands Gefängnissen, herrscht immer Ueberfluss an Leuten, also dass die Regimenter je 24 Kompagnien zu je 250—300 Mann zählen. Dies beweist auf's deutlichste, dass es eine Reihe von Leuten gibt, deren Ideal eine neue Heimat wäre.

Die Notwendigkeit einer Lösung dieser Deportationsfrage der verurteilten und hilfsbedürftigen Arbeitslosen wird auch allseitig zugegeben. Allgemein wird anerkannt, dass eine Reform dringend nötig sei; nur über die Art derselben bestehen heute noch sehr grosse Meinungsverschiedenheiten. Während die einen nur eine Reform des Strafvollzugs im Inlande befürworten, wollen andere direkt alle, als unverbesserlich erscheinenden rückfälligen Verbrecher zwangsweise deportieren, um mit ihrer Arbeitskraft die Kolonien zur Aufnahme freier Ansiedler geeignet zu machen. Wieder andere befürworten eine an die Strafverbüssung im Inlande sich anschliessende Deportation durch das Fürsorgewesen.

Es fragt sich nun, welcher Vorschlag ist der beste und richtigste und zwar sowohl im Hinblick auf die zu erstrebende Verbesserung unserer sozialen Zustände, als auch auf die persönliche Wohlfahrt des Verbrechers, und welcher bietet, auf Grund der bestehenden Verhältnisse, am ehesten Aussicht auf Erfolg, bei möglichst geringem Kostenaufwand.

Was die Reform des Strafvollzugs im Inlande betrifft, so wird zugegeben werden müssen, dass sie bei den bestehenden Verhältnissen von sehr geringer Bedeutung sein würde. Sie könnte wohl nur in der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bestehen und dadurch ein Mittel werden, solche erstmalige Verbrecher, die noch nicht ganz verdorben die Anstalt betreten, durch persönliche Einwirkung seitens der Strafanstaltsbeamten wieder

Digitized by Google

emporzuheben, das in ihnen noch vorhandene Gute zu fördern und sie so zu ordentlichen Menschen zu machen, wobei aber wieder für ihr ferneres Fortkommen gesorgt werden müsste. Dann würde durch die Isolierhaft der schädliche Einfluss älterer Verbrecher auf die jüngeren wegfallen. Für die grosse Masse der Verbrecher, insbesondere der Rückfälligen, würde diese Reform aber von keiner durchgreifenden Wirkung sein, da das Hauptübel, unter dem sie leiden, der Mangel einer gesicherten Existenz, nicht beseitigt wäre. Die Kosten gerade bei diesem Projekt würden sehr gross sein (für Preussen allein sind sie auf mehrere hundert Millionen Mark geschätzt), weshalb die Durchführung der Reform kaum zu hoffen sein dürfte.

Darauf stützen sich nun diejenigen, die den Vorschlag der zwangsweisen Deportation und zwar nach Deutsch-Südwestafrika machen. Unter ihnen ist es namentlich Professor Bruck, der in seinen beiden Schriften „Fort mit den Zuchthäusern", Breslau 1894, und „Neu-Deutschland und seine Pioniere", daselbst 1896, diesen Vorschlag dringend zur Ausführung empfiehlt. Wirklich erscheint derselbe im ersten Augenblick als sehr einleuchtend und leicht durchführbar; bei näherer Prüfung ergeben sich aber auch allerhand Schwierigkeiten.

Gleich im Vorwort genannter Schrift „Neu-Deutschland etc." ist es Irrtum, wenn es heisst, die Frage der Deportation sei im Prinzip entschieden, dass es nicht mehr heisse: „Dürfen wir, sondern können wir unseren Sträfling deportieren". Diese Frage ist aber von massgebenden Stellen noch nicht entschieden worden. Die Landesverfassung der einzelnen Bundesstaaten verbietet diesen, ihre Sträflinge zwecks Verbüssung ihrer Strafe in's Ausland zu transportieren. Als Ausland gilt hier aber auch das Reichsgebiet. Einer Ausführung des Bruck'schen Projektes müsste demnach zuerst eine Revision der betreffenden Landesverfassungen vorangehen. Dieses wäre aber sicherlich kein leichtes Stück Arbeit.

Digitized by Google

Die Einführung der zwangsweisen Deportation durch Gesetz wäre auch von tiefeinschneidender Wirkung für die Gesamtheit und zwar nach drei Richtungen. Erstens würde sie eine unbillige Härte für alle diejenigen sein, die im Inlande eine gesicherte Existenz besitzen und dieselbe nach erstandener Strafe nicht verloren haben. Es wäre ungerechtfertigt, wenn man solchen durch die Deportation diese Existenz gewaltsam zerstörte. Derartige Rechtsbrecher aber durch gesetzliche Sonderbestimmungen von der Deportation zu befreien, wäre wohl nicht möglich, da dadurch die Gleichheit vor dem Gesetze illusorisch gemacht würde.

Zweitens würde die Deportation durch Gesetz für viele ein Anreiz zur Begehung eines mit der Strafe der Deportation bedrohten Vergehens sein, um auf diese Weise in die Kolonien zu gelangen. Dass die Freiheitsbeschränkungen auf einer Straffarm eine abschreckende Wirkung auf solche ausüben würde, ist wohl kaum anzunehmen, da ja auf die Möglichkeit einer vorherigen Flucht spekuliert werden kann. Selbst wenn nun auch durch strengste Bewachung diese Hoffnung vereitelt würde, könnte die Überfüllung der Straffarmen zu einer Kalamität werden, wie die unserer Strafanstalten.

Drittens würde also dem einzelnen eine gewisse Macht über die Gesamtheit gegeben. Der Verbrecher könnte kraft dieses Gesetzes den Staat indirekt zwingen, ihm in seinem Bestreben, aus dem Inlande fortkommen, behilflich zu sein.

Es ist also, schon in Anbetracht dieser Verhältnisse, an eine baldige Durchführung dieses Projektes nicht zu glauben. Ganz abgesehen davon, dass auch der Reichstag seine Zustimmung geben müsste, woran aber Professor Bruck selbst zweifelt. Auch scheint mir ein Irrtum, dass der Verfasser gerade die schlimmsten Verbrecher als „vorzüglich geeignetes Material zur Deportation“ betrachtet. Der raffinierte Einbrecher, wie der prahlerische Messerheld, der arbeitsscheue, verkommene Landstreicher, wie

Digitized by Google

die genusssüchtige Dirne samt ihrem Zuhälter, alle sind für ihn nur ein „Material", mit dem man nach seiner Meinung machen kann, was man will, wenn man nur die nötige Gewalt anwendet.

Das ist aber offenbar unrichtig! Die Verbrecher sind Menschen. Jeder ist eine eigene Persönlichkeit mit guten und schlechten Eigenschaften und muss darnach beurteilt und behandelt werden. Dass man meint, sie mit Gewalt zu dem zwingen zu können, was man von ihnen haben will, trifft nicht zu. Viele Verbrecher haben auch in der Gefangenschaft einen eigenen Willen und bringen ihn zur Geltung, mag die Disziplin noch so streng sein. Unsere Gefängnisbeamten werden es bestätigen. In jeder Anstalt gibt es Gefangene, die eben renitent sind; man mag machen, was man will, sie sind schlecht und bleiben es trotz aller Ermahnungen und Strafen. Nur durch strenge Isolierhaft vermag man sie unschädlich zu machen. Solche, und es sind nicht wenige, wären auf der Straffarm nicht zu brauchen. Aussenarbeit verlangt schon in Anstalten eine sorgfältige Auswahl, wenn nicht Meuterei, Fluchtversuche etc. an der Tagesordnung sein sollen. Eine strenge Disziplin würde diese Leute, die nichts zu verlieren haben, nicht abschrecken, sondern nur noch mehr zum Widerstand reizen.

Mit der von verschiedenen Seiten empfohlenen und verlangten Abschreckungstheorie ist es überhaupt nichts. Weder bei Vergehen im Affekt, noch bei Vergehen nach Vorsatz denkt der Täter an die Möglichkeit seiner Bestrafung. Die ersteren geschehen in hochgradiger Erregung (vielleicht momentaner Geistesverwirrung), die einen Gedanken an Strafe nicht aufkommen lässt; bei letzteren dagegen glaubt der Täter so umsichtig zu handeln, dass er überzeugt ist, nicht entdeckt zu werden. Wo aber keine Strafe erwartet wird, kann ihre Art auch keine abschreckende und verhindernde Wirkung ausüben.

Aus diesem Grunde würde auch die befürwortete Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf ein Jahr, bei harter Arbeit, magerer Kost und hartem Lager, wirkungslos

Digitized by Google

bleiben. Ihr Resultat würde entweder ein gebrochener Mensch sein, der zu nichts mehr zu gebrauchen wäre, oder eine Bestie, die sich einer zweiten Verhaftung auf Tod und Leben widersetzt. Nur die traurigsten und indifferentesten Menschen würden sich fügen und könnten etwa so auf den Aussterbeetat gebracht werden.

Allerdings sollen nun solche, die Besserung versprechen, schon vor Ablauf ihrer Strafzeit als Arbeiter bei freien Ansiedlern untergebracht werden, die Kost und Kleidung zu stellen und einen entsprechenden Lohn an die Verwaltung zu zahlen hätten. Der Lohn wird aber nur zu einem Bruchteil dem Gefangenen gutgeschrieben. — Der Verbrecher aber würde auf eine derartige Begünstigung verzichten und lieber als Sträfling auf der Farm bleiben, als sich von freien Ansiedlern, die sie auch gar nicht zu behandeln verstehen würden, ausbeuten zu lassen. Was würde übrigens wohl unsere Volksvertretung dazu sagen? Hier im Inlande schimpft man darüber, dass der Staat seine Sträflinge industriellen Unternehmern zur Verfügung stellt oder im Selbstbetrieb als Konkurrent auftritt, und dort in der Kolonie will man sie gar benutzen, um kleinen Ansiedlern eine sichere Existenz zu verschaffen.

Dabei kann man im Inlande eine Kontrolle über Leistung und Behandlung führen; dort wäre das aber bei der grossen Ausdehnung des Ansiedelungsgebietes unmöglich und deshalb ein eventuelles Beschwerderecht der Sträflinge, wegen schlechter Behandlung oder unbilligem Verlangen, wirkungslos, da man stets dem Ansiedler glauben müsste. Eine Betätigung in der Schutzfürsorge des Inlandes lässt die sich ergebenden Schwierigkeiten zur Genüge erkennen.

Ein weiterer Vorschlag will demjenigen, der seine Strafzeit bei guter Führung überstanden hat, die Möglichkeit gewähren, ein neues, selbständiges Leben zu beginnen. Dazu soll der Entlassene vorschussweise gegen Verzinsung vom Tage der Rentabilität an, die Mittel erhalten, sich durch Gründung eines Geschäftes oder Ausübung seines etwa erlernten Handwerkes ein Fortkommen zu verschaffen.

Digitized by Google

Der grossen Masse der Sträflinge, welche die Landwirtschaft versteht, oder auf der Straffarm erlernt hat, soll ein Stück Land, nebst Ackergeräten und Saatgut unter der gleichen Verpflichtung der Verzinsung zugewiesen werden. Das ist ganz schön und ganz gut; es fragt sich nur, ob gerade diese Sträflinge die Art der Sicherstellung ihrer ferneren Existenz als eine ihnen zusagende ansehen und ihretwillen ihre Strafzeit mit Geduld überstehen wollen. Wir bezweifeln dies sehr! Auch hier müssen wir die Gesinnung unserer Sträflinge in Erwägung ziehen und werden finden, dass das Lebensideal vieler nicht in einer Existenz, wie sie oben angedeutet, besteht.

Was wünschen sich unsere Verbrecher? Was ist ihr Ideal? Nun, das ist nicht schwer zu sagen. Der arbeitsscheue Landstreicher wünscht seine Ruhe und eine volle Schnapsflasche; der Rowdie und Messerheld wünscht, dass jedermann Respekt vor seiner starken Faust habe und vor ihr den Mund halte, und die genusssüchtigen Dirnen samt ihren Zuhältern wünschen ein flottes Leben in den Cafés, Theatern und Konzerten unserer Grossstädte u. s. w. Kurz, jeder wünscht zügelloses Schwelgen in verbotenen Genüssen. Dass das wirklich so ist, beweist der Umstand, dass Gewohnheitsverbrecher nach Verbüssung einer Strafe sich wieder Hals über Kopf in ihr früheres Leben stürzen, sich wenig darum kümmernd, ob sie so, früher oder später, wieder in die Strafanstalt zurückkommen. Unsere Verbrecher, ja man kann sagen, das ganze moderne Proletariat streben eben nicht nach einem zwar unabhängigen, aber arbeitsreichen Leben, sondern nur nach möglichst grossem Lebensgenuss. Das zeigt das ganze heutige öffentliche Leben. Der Satz: „Raum ist in der kleinsten Hütte für ein glücklich liebend Paar“ hat keine Gültigkeit mehr.

Übrigens wird Professor Bruck selbst zugeben müssen, dass einer Familiengründung in den Kolonien gerade bei solchem Material ein schweres Hindernis in dem notorischen Frauenmangel entgegensteht. Wie kann man diesen Mangel beseitigen? Dass die halb oder ganz syphilitischen Dirnen

Digitized by Google

in den meisten Fällen zur Ehe nicht zu brauchen wären, muss zugegeben werden. Ihnen dürfte man das Heiraten nur nach gründlicher ärztlicher Untersuchung gestatten. Die Zahl der wegen anderer Vergehen deportierten weiblichen Personen würde aber dem wirklichen Bedarf lange nicht entsprechen. Wo sollen nun die anderen herkommen? Dienstmädchen vom Lande wären vielleicht brauchbares Material; aber es ist nicht zu erwarten, dass unbescholtene Mädchen deportierte Verbrecher heiraten. Das städtische weibliche Proletariat würde sich aus dem oben angedeuteten Grund der Genusssucht weder dazu eignen noch dazu hergeben. Damit wäre aber das Ansiedelungsprojekt für diese Kategorie von Verbrechern in Frage gestellt.

Stellt man nun alle diese Umstände zusammen, so ergibt sich, dass die Ausführung des Projekts der Zwangsdeportation für alle Verbrecher nicht zu empfehlen sein dürfte, weil

„die Gesinnung einer erheblichen Zahl unserer „Verbrecher dieselbe als aussichtslos erscheinen „lässt, da die ihnen durch die Deportation zuge„dachten Wohltaten nicht als solche erkannt, ge„würdigt und erstrebt würden, und darum auch die „beabsichtigte Erweckung und Förderung zum „Guten, auf die allein ein neues, besseres Leben „gegründet werden kann, nicht zu hoffen und zu „erwarten wäre".

II.

Den Schutzvereinen für entlassene Gefangene wird manchmal der Vorwurf gemacht, dass sie nur Bestraften und nicht auch Unbescholtenen Hilfe in der Not angedeihen lassen. Derselbe Vorwurf kann auch in der Deportationsfrage erhoben werden, weil man sich nur um die Verbrecher und nicht auch um das Heer der Arbeitslosen,

Digitized by Google

verkrachten Existenzen und solcher kümmert, die dem Versinken nahe, mit beiden Händen eine Gelegenheit zu neuem Leben erfassen würden und vor moralischem Ruin noch gerettet werden könnten.

Um diesem Vorwurfe zu begegnen, zugleich aber auch, um den der blossen Negation fernzuhalten, möchte ich meinen Vorschlägen zur Deportationsfrage eine möglichst grosse Ausdehnung nach der sozialen Richtung geben.

Wäre nun, weil die zwangsweise Deportation sich als nicht empfehlenswert erwiesen hat, alle und jede Deportation, d. h. Begünstigung einer Auswanderung nach unseren Kolonien durch Beihülfe zu den Überfahrtskosten, zur Verschaffung von Unterkommen, Arbeitsgelegenheit, zum Eigenbesitz, zu verwerfen? Durchaus nicht! Denn wenn auch verschiedene Kategorien unserer Sträflinge hierzu nicht geeignet sind, so bleibt doch noch eine erhebliche Zahl, deretwegen es sich verlohnt, an dem Gedanken der Deportation festzuhalten. Diese Zahl schliesst diejenigen ein, die zur Einsicht ihres verkehrten Tuns gelangt sind und den guten Willen haben, sich emporzuarbeiten, die, heimat- und mittellos, das Gefühl haben, nur in ganz neuer Sphäre könntest du gesunden, aber auch dann nicht zurückschrecken, wenn es sich zur Erreichung eines gesteckten Zieles um Einsetzung aller im Menschen wohnenden besseren Kräfte handelt. Selbstverständlich gehören auch alle die Gefangenen hierher, welche von den Strafanstaltsbeamten mit der Überzeugung empfohlen werden können, dass dieselben in neuen Verhältnissen ein geordnetes und gesetzmässiges Leben zu führen gewillt sind.

Für diese Leute kann aber unter den z. Zt. bestehenden Verhältnissen nicht in hinreichender Weise gesorgt werden, weshalb auch solche wieder rückfällig würden. Das Märlein, dass, wer dauernde Arbeit ernstlich sucht, auch solche findet, glaubt niemand mehr, der den gesamten Arbeitsmarkt Deutschlands und die Statistiken der Arbeitsnachweise angesehen oder im Schutzwesen für entlassene Gefangene tätig ist. Hier kann nur eine tiefeingreifende

Digitized by Google

Massregel, wie sie eine freiwillige Deportation werden könnte, Abhilfe schaffen, d. h. Leuten, wie den obengenannten, muss in den Kolonien, wo auch äussere Verhältnisse einen Zwang auf den schwachen Charakter ausüben, und wo ja Arbeitskräfte so nötig sind, Unterkunft verschafft werden.

Im Wege der Fürsorge kann dies aber nicht geschehen, da diese finanziell viel zu schwach wäre, um ein solches Unternehmen zu beginnen und durchzuführen. Hier muss vielmehr eine kapitalkräftige Gesellschaft eintreten, die fähig ist, jährlich einige Hundert oder Tausend nach Deutsch-Südwestafrika zu transportieren und ihnen dort eine neue Heimat zu geben. Dass Deutsch-Südwestafrika zur Einwanderung deutscher Arbeiter geeignet, ist von zahlreichen neueren Forschern und Reisenden festgestellt worden, sodass in dieser Beziehung keine Hindernisse zu überwinden sind.

Wie ist das Unternehmen zu gestalten? Zur Beantwortung dieser Frage bitte ich den Leser, das Bestehen einer deutsch-kolonialen Arbeiter-Armee (D.-K. A.-A.) mit mir vorauszusetzen.

Einer der bedeutendsten Deutsch-West-Afrikaforscher hat es ja ausgesprochen: „die zukünftige Bedeutung des Landes für das Reich steht ausser Frage, allein sie beruht nicht auf dem Vorkommen toter Mineralien, sondern auf der richtigen Verwertung des edelsten Kapitals, der menschlichen Arbeitskraft."

Wir wollen mit unserem Vorschlag nicht ein Mittel geben, von dessen Unfehlbarkeit wir überzeugt sind, sondern nur auf einen neuen Weg hinweisen, der betreten werden könnte. Alles in herzlichem Mitgefühl für die aus der Gesellschaft ausgestossenen, existenzlosen, hilfsbedürftigen Söhne Deutschlands und wünschend, dass sich um ihretwillen Männer finden möchten, die, mit besserer Fach- und Sachkenntnis ausgerüstet, mit glücklicher Hand die Deportationsfrage einer endgültigen, befriedigenden Lösung entgegenführen.

Digitized by Google

Wer soll nun diese Arbeiter-Armee aufstellen? Bei Lösung dieser Frage wird jedermann zuerst an das Reich denken, da wir Deutsche ja gewohnt sind, bei jeder Gelegenheit nach dem Staat zu rufen. Einesteils wäre es auch ganz gut, wenn das Reich die Sache in die Hand nähme. Es hätte dies den Vorzug, dass man die Mitglieder der D.-K. A.-A. unter eine spezielle Rechtsordnung stellen könnte. Diesem Vorzug stehen aber so viele Nachteile gegenüber, dass die Aufstellung durch das Reich nicht empfohlen werden kann. Es würde schwer halten, die Genehmigung von Bundesrat und Reichstag hierzu zu erlangen, da man in der D.-K. A.-A. lediglich eine militärische Einrichtung erblicken würde. Auch wäre wirklich Gefahr, dass in diesem Falle das Hauptgewicht auf den militärischen, statt auf den wirtschaftlichen Charakter gelegt würde. Ferner würde sie wegen der hohen Ansprüche der erforderlichen Beamten das Unternehmen zu sehr belasten. Die entlassenen Gefangenen aber würden in ihr nur eine Fortsetzung der Gefangenschaft in anderer Form erblicken.

Aus diesen Gründen halten wir es für zweckmässiger, wenn die Aufstellung dieser Arbeiter-Armee von einer Gesellschaft ins Werk gesetzt wird, die wir Deutsch-Koloniale Arbeits-Gesellschaft nennen wollen. Dieselbe soll sowohl vom Reich, als auch von den zur Zeit schon in Deutsch-Südwestafrika etablierten deutschen und ausländischen Gesellschaften vollständig unabhängig sein. Sie soll in ihrer Arbeiter-Armee eine Truppe aufstellen, deren Arbeitskraft allen in den Kolonien vertretenen Interessen und Interessenten gegen entsprechende Bezahlung zur Verfügung steht. Dass damit „nichts Neues geschieht unter der Sonne“ beweist die Geschichte. Die Scharen der Landsknechte des Mittelalters waren etwas ähnliches. Der ganze Unterschied besteht darin, dass sie zur Erzielung politischer Erfolge verwendet wurden, während wir mit unserer modernen Arbeiter-Armee kolonial-wirtschaftliche Erfolge herbeiführen möchten. So wie aber die Landsknechte, infolge ihrer freien, unabhängigen inneren Organi-

Digitized by Google

sation jedermann dienen konnten, so soll auch unsere Arbeiter-Armee, verkörpert in der juristischen Person ihrer Arbeitsgesellschaft, frei und unabhängig dastehen, um jedermann dienen zu können. Auf diesem Wege könnte also nicht nur den Verlorenen geholfen, sondern auch dem Reich eine bedeutende wirtschaftliche Kraft gewonnen werden, was beim Blick in die Zukunft sehr wünschenswert wäre. Das 20. Jahrhundert wird voraussichtlich das Jahrhundert wirtschaftlicher Kämpfe sein, die auf überseeisch-kolonialem Gebiet ausgefochten werden, und in denen derjenige Staat Sieger bleiben wird, der die geschultesten und bestorganisierten Arbeiter-Armeen und zu deren Schutz die tüchtigste Flotte besitzt.

Diese Art der Lösung der Aufstellungsfrage hat ausserdem die Vorteile, dass eine Genehmigung durch den Reichstag nicht notwendig ist und dass sie dem Reich nur einen Zuschuss zumuten würde. Auch gewährt sie der Arbeitsgesellschaft und ihrer Arbeiter-Armee die Möglichkeit, ihre innere Organisation selbständig auszugestalten und jedem zu dienen. Alle diese Vorteile sind es, die uns veranlassen, der Aufstellung unserer Arbeiter-Armee durch eine Gesellschaft den Vorzug vor einer Aufstellung durch das Reich zu geben.

Als Sitz der „D.-K. Arb.-Ges." wäre wohl Bremen geeignet, denn es ist Ausgangspunkt der Wörmann'schen Dampferlinie, die den Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika in Händen hat. Ferner kann der bremische Vertreter beim Bundesrat das Interesse der Gesellschaft mit vertreten. Auch ist bei Bremerhafen hinreichend grosses und billiges Terrain (Heidestrecken) vorhanden, was die Errichtung der notwendigen Sammeldepots erleichtert. Endlich muss der Sitz dieser Gesellschaft ein deutscher Bundesstaat sein, weil die Arbeiterschutz-Gesetzgebung bis jetzt noch nicht auf die Kolonien ausgedehnt ist. Das Interesse der Mitglieder der Arbeiter-Armee macht es aber unbedingt notwendig, dass die Schutzgesetze: Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung für sie Geltung haben.

Digitized by Google

Ob die zur Gründung eines solchen Unternehmens erforderlichen Kapitalien aufzubringen wären? Auch diese Frage kann im Hinblick auf die Lage des Geldmarktes bejaht werden. Gerade in unserer Zeit erfreuen sich Aktiengesellschaften der Beliebtheit der Kapitalisten, und trotz der grossen Krachs der Jahre 1900/1901 steht jedem nur einigermassen Erfolg versprechenden Unternehmen der Kredit des Kapitals zu Gebote. Überhaupt brauchte das Grundkapital nicht einmal so ausserordentlich gross zu sein. Setzt man voraus, dass die Errichtung von Baracken, Depots etc. pro Kopf auf 1000 Mk., die Unterhaltung inkl. Transport und Kleidung aber für's erste Jahr auf weitere 2000 Mk. pro Kopf zu stehen kommt, so würde, falls man mit der Aufstellung von 5000 Mann beginnt, das nötige Kapital 15 Millionen Mark betragen. Das ist nun zwar schon eine ganz bedeutende Summe; aber 5000 gut-organisierte Arbeiter würden auch eine Kraft sein, mit der man Bedeutendes ausrichten könnte. Hat übrigens das deutsche Kapital von 1870 bis 1900 nicht weniger als 2600 Millionen Mark allein für Unternehmungen in Süd-Amerika aufgebracht, und kürzlich wieder zum Bau der Bagdad-Bahn im Orient 600 Millionen Mark, so wird es auch imstande sein, im Laufe der Jahre 100 Millionen Mark für diesen Zweck aufzubringen. Mit ihnen könnten aber schon 30000 Mann aufgestellt werden. Es ergibt sich hieraus, dass die Lösung der Finanzfrage nicht unmöglich ist, und unsere findigen hanseatischen Geschäftsleute werden sie auch bald gelöst haben, wenn nur erst der entschiedene Wille da ist.

Nun noch die Rekrutierungsfrage der Arbeiter-Armee Ihre Lösung inbezug auf unsere Sträflinge haben wir schon im Anfang des zweiten Teiles unseres Aufsatzes gegeben. Wir wollen deshalb an dieser Stelle nur noch darauf hinweisen, dass es auch ausser den dort Bezeichneten noch Leute genug gibt, die, wie schon erwähnt, geeignet und gewillt sind, sich der freiwilligen Deportation zu unterwerfen, um damit ein neues Leben zu beginnen. Es sind

Digitized by Google

die Glieder des grossen Heeres der Arbeitslosen, die wir gewöhnlich mit dem Ausdruck „Vagabunden“ belegen, und die als solche die Landplage des deutschen Reiches bilden. Anscheinend setzen wir uns zwar mit dieser Behauptung in Widerspruch mit unseren obigen Ausführungen, wo wir sagten, der arbeitsscheue Landstreicher sei zur Deportation nicht geeignet, weil er seine Ruhe und seine Schnapsflasche mehr liebt, als eine sichere Existenz bei harter Arbeit. Tatsächlich begehen wir damit aber keinen Widerspruch. Der Gegensatz liegt vielmehr darin, dass man auch hier die Gesamtheit nicht nach dem einzelnen, oder den einzelnen nach der Gesamtheit beurteilen darf, sondern jedes Individuum für sich. Das heisst, der einzelne ist vielleicht deportationsfähig, wenn auch die Mehrzahl seiner Kategorie nicht dazu geeignet ist. Kurz, es gibt auch unter den Landstreichern genug, die deportationsfähig in unserem Sinne sind, weil in ihnen noch ein guter Trieb vorhanden ist, der sie sich aus ihrem jetzigen Leben herauswünschen lässt. Da aber gerade diese Leute nach Übereinstimmung der Gefängnispraktiker die sogenannte „Vorfrucht“ unserer Strafanstalten bilden, so liegt es auf der Hand, dass auch die Gefängnisse entlastet würden, wenn man einen Bruchteil von ihnen deportieren könnte, womit ja auch hier wieder der Endzweck der Deportation erreicht würde.

Diese Individuen würden sich aber deshalb vortrefflich zur Deportation eignen, weil auch unter ihnen alle Stände und Gewerbe vertreten sind. Da ist eine ganze Legion verkrachter Existenzen, die aus besseren Familien stammen, ehemalige Studenten, Theologen, Lehrer, Techniker, Kaufleute, Advokatenschreiber, Kellner, Handwerker u. a. m. Der Lebenslauf dieser Unglücklichen ist fast immer derselbe. In der Regel im Elternhaus aufgewachsen, sehnen sie sich aus der strengen Zucht desselben fort. Die erste Gelegenheit, ihm den Rücken zu kehren, benützen sie und nehmen dazu oft die am geringsten bezahlten Stellen an. Noch nicht zur Charakterfestigkeit erzogen und ausgereift,

Digitized by Google

gehen sie in die Welt. In ihr werden sie nun entweder durch üble Einflüsse langsam abwärts gezogen, werden liederlich und schliesslich aus dem Dienst gejagt, oder aber durch einen gewaltigen Stoss, tiefen Fall, plötzlich aus der Bahn geworfen. In beiden Fällen verfallen sie dann dem entsittlichenden, zügellosen Leben der Landstrasse, dessen Ruhepunkte die Gefängnisse bilden. Die Zahl derjenigen, die auf solche Weise Schiffbruch leiden, ist sehr gross, lässt sich jedoch nicht feststellen. Kennt man doch auch die Gesamtzahl der Vagabunden nicht genau. Schätzungen schwanken zwischen 100—300 Tausend Köpfen. Dass sich aus ihnen aber leicht jährlich eine grosse Zahl Deportationsfähiger aussondern liesse, wird von denen nicht bestritten, welche diese Leute einigermassen kennen.

Weitere Ausführungen müssten sich mit rein technischen Fragen befassen. Es wären dies Leitung, Organisation, zu leistende Arbeit etc. Die Lösung dieser Fragen erscheint hier aber um so weniger nötig, da sie eine Sache der Praxis ist und auch verschiedene Vertreter der zwangsweisen Deportation sich hierüber, mit Befürwortung militärischer Organisation, ausgesprochen haben.

Unsere Absicht war auch nur, zur Erkenntnis und Würdigung der Tatsache beizutragen, dass die Kolonisation eines menschenarmen Landes nicht auf dem Wege der Einwanderung einer bestimmten, zum Teil minderwertigen Menschenkategorie ermöglicht werden kann, sondern es eines tatkräftigen Vorgehens weiterer Kreise und geschlossener Glieder bedarf. Und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenartigen nationalen Interessen und unter Beiziehung aller technischen Hilfsmittel der Neuzeit, wenn dieselbe den bestehenden Verhältnissen noch zu gute kommen soll.

Setzen wir die beiden Vorschläge, Zwangsdeportation und freiwillige Deportation, noch einmal gegenüber, so ergibt sich:

Digitized by Google

dort eine Umwälzung unserer ganzen Strafgesetzgebung und des gesamten Strafvollzugs, die in absehbarer Zeit kaum auszuführen,

hier ein Benützen bestehender Gesetze zur Entfaltung vorhandener Kräfte,

dort ein für viele rücksichtsloses, hartes Gesetz, für manchen von schwersten Folgen,

hier eine freie Willensentscheidung zum Vorteil des Einzelnen und der Gesamtheit (von hundert hierüber befragten Gefangenen im Alter von 20—35 Jahren haben 70 sich bereit erklärt, nach der teilweisen oder vollständigen Straferstehung bei der nötigen pekuniären Unterstützung in eine neue Heimat überzusiedeln),

dort erzwungenen und zweifelhaften Erfolg versprechende Arbeit, durch eine Rotte, die nur durch barbarische Disziplin im Zaum zu halten wäre,

hier freiwillige Arbeit auf Grund der durch Individualisierung gewonnenen Mannschaft,

dort gefährliche Verbrecher, die durch bedeutende militärische Macht, die der Landesverteidigung entzogen werden muss, zu bewachen sind,

hier Arbeiter, die fähig und willens wären, selbst die Waffen zu führen, wenn es nötig wird, ihre neue Heimat zu verteidigen.

Ob die zum Ausdruck gebrachte Idee gesund und durchführbar?

Ich selbst masse mir kein endgültiges Urteil an. In dem Aufsatze, der am Anfang dieser Zeilen Erwähnung fand (Bekämpfung des Rückfalles), wurde mit Zagen die Arbeitslosen-Versicherung ins Feld geführt. Heute ist dieselbe als eine dringende Forderung auf der Bildfläche erschienen. Allerdings muss bei der Deportation ein Krebsschaden unserer Zeit, „der Alkohol", ausgeschaltet werden, schon aus klimatisch-hygienischen Gründen.

Kein Geringerer als Fürst Bismarck hat es ausgesprochen, dass die soziale Frage zu drei Vierteln gelöst wäre, wenn es gelänge, dem deutschen Saufteufel den Kopf

Digitized by Google

zu zertreten. Die Bekämpfung desselben durch Worte ist bis heute ohne durchgreifende Wirkung geblieben. Unternehmungen aber im grossen Stil, praktische Betätigungen haben bessere Früchte gezeitigt. Ich erinnere nur an die Leistungen des Grafen Häseler in Metz, an die Tat des Züricher Frauenvereins, der mit seinem $^1/_2$ Million Franken kostenden Etablissement auf dem Züricher-Berge die antialkoholische Bewegung wesentlich gefördert hat.

Die Schaffung neuer Verhältnisse, die Gewöhnung der Massen wäre allein von einschneidender Wirkung, das könnte auch auf diesem Gebiet erwiesen werden.

Dass für die rapide Zunahme der deutschen Bevölkerung ein Abzugskanal geschaffen werden muss, wird nicht bestritten. Dieser Umstand könnte ebenfalls dazu beitragen, dass in nicht allzu fern liegender Zeit uns heute noch fremd erscheinende Unternehmungen entstehen, welche bestehende Verhältnisse nach verschiedenen Richtungen beeinflussen und umformen.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
„Und neues Leben blüht aus den Ruinen".

Zur Geschichte des Strafvollzuges in Kurhessen.

Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt, Oslebshausen.

Kurhessen gehörte zu denjenigen deutschen Staaten, welche sich mit der gemilderten Karolina begnügten. Indes auch hier war man nicht ohne das Bewusstsein der Notwendigkeit, das bisherige Strafrecht um- bezw. neuzugestalten. Um die Zeit, als in Preussen (1830) ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches erschien, der freilich, wie auch nachfolgende Entwürfe nicht zum Gesetz wurde, hatte man in Kurhessen auch schon an eine Neuerung im Ernste gedacht. Im Landtagsabschiede vom 9. März 1831 heisst es im § 7[1]): „Von der Ständeversammlung ist sodann

[1]) Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen 6. Band, 1831, S. 97.

Digitized by Google

erklärt worden, es stelle der gegenwärtige Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne inneren Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechts-Ansichten entlehnt worden, sich als so unzureichend dar, dass eine umsichtige Revision der noch geltenden Rechts- und Prozess-Normen als ein dringendes Bedürfnis, — welches schon von früheren Landesfürsten vielfältig anerkannt worden, — erscheine; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der gedachten Normen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe 1. einer Strafprozessordnung, 2. eines Strafgesetzbuches, 3. einer bürgerlichen Prozessordnung, 4. eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Beratung und Annahme vorlegen zu lassen, ohne Verzug aber den zu diesen Arbeiten nötigen Auftrag mehreren Männern zu erteilen, welche ebenso mit der Theorie als mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes vertrauet sind, daher zu der Erwartung berechtigen, dass die Entwürfe dieser Gesetzbücher den geläuterten Rechtsansichten und Bedürfnissen der Zeit entsprechen, auch sich durch materielle Vollständigkeit, wie durch formelle Zweckmässigkeit auszeichnen werden!"

Diese Anregung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Im Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1848 heisst es § 10[1]): „Soweit, als tunlich, werden Wir dem nächsten Landtage über folgende, Seitens der getreuen Landstände in Anregung gebrachten Gegenstände Gesetzentwürfe vorlegen, beziehungsweise Eröffnungen machen lassen, 1., 2., 3. den Entwurf eines Strafgesetzbuches etc." Das Strafgesetzbuch blieb ein frommer Wunsch, bis 1866 das preussische Strafgesetzbuch auch für die neuerworbenen Landesteile in Kraft trat.

Dass demgemäss eine Um- oder Neugestaltung des Gefängniswesens ebenfalls ein unerfüllter Wunsch blieb, lässt sich von vornherein annehmen. Wie schlimm es um den Strafvollzug stand, lässt ein Bericht erkennen, den im Jahre 1816 das Kurf. Grossh. Fuldaische Inquisitoriat über den Zustand der Kriminalgefängnisse im Gebiete des ehemaligen Grossherzogtums Fulda erstattete.[2]) Ueber das Gefängnis im Justiz-Amte Biberstein wird gemeldet:

[1]) Sammlung pp. Band 11, 1848, Seite 161.

[2]) Alle angezogenen Berichte befinden sich im Staatsarchiv zu Marburg.

Digitized by Google

„Daselbst sind 4 (Gelasse) unheizbar, nebst einer Wachtstube, welche geheizt werden kann, worin sich jedoch dermalen kein Ofen befindet. Früher, sowie jetzt noch, hat sich das Amt für die Inhaftaten der sogenannten Husarenstube bedient, jedoch ist zu einem ferneren Gebrauche derselben nötig, dass vor der Hand der Ofen, durch welchen vor mehreren *(sic!)* Jahren ein Arrestat entwichen, wiederhergestellt werde.“ Im Justiz-Amte Burghaun fand die berichtende Behörde gar kein Gefängnis: „die Arrestaten mussten daher seither in dem Wohnzimmer des Gerichtsdieners, wiewohl gegen alle Billigkeit, da derselbe hiergegen wiederholt sich beschweret, und vergeblich um Befriedigung seiner hieraus seit sechs Jahren entstandenen Forderungen (!) solicitieret hat, aufbewahret werden.“ Im Amte Eiterfeld befand sich ebenfalls kein Gefängnis, „so sehr dasselbe auch als Grenz-Amt und in der Nähe der an Gaunern so reichhaltigen ritterschaftlichen Distrikte solcher Anstalten ganz vorzüglich benötigt wäre. Die Arrestaten mussten demnach seither in dem dortigen Wirtshause in der Gaststube (!) aufbewahrt werden, da dem Amtsdiener die Aufbewahrung nicht wohl zugemutet werden könne, indem er keine Wohnung in einem herrschaftlichen Gebäude besitzt! Diese Aufbewahrung verursachte der Staats-Kasse nicht nur einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand, sondern gefährliche Arrestaten fanden gewöhnlich Gelegenheit zu entfliehen und minder gefährlichen bot dieser Arrest zu viel Unterhaltung dar, als dass dessen Dauer sie zu einem Geständnis zu vermögen im Stande gewesen wäre, abgesehen davon, dass unvermeidliche Kollusionen nur zu oft die Bemühungen des Untersuchungsrichters vereitelten und die Kosten fruchtlos erhöhten.“ Im Amt Grossenlüder befand sich nur ein Kämmerchen zur Verwahrung von Arrestaten „schlecht verwahrt, ohne Abtritt und mit einem Ofen, der schlecht und gefährlich zum Heizen ist“; eine Reparatur wurde gewünscht, da dem Amtsdiener mit seiner zahlreichen Familie im beschränkten Lokale die Aufnahme billigerweise nicht zugemutet werden könne! Im Amte Hasselstein wurden die Arrestaten in der Wohnung des Amtsdieners oder im Gemeindehause und zwar in der Stube, in welcher der Nachtwächter seine „Liegerstädt“ hatte und worin die Gemeinde-Nachbarn nötigen Falles ihre Zusammenkünfte abhielten, unter Aufsicht von Wächtern aufbewahret.“ Das Gefängnis zu Hünfeld war ein feuchtes Loch, in dem

Digitized by Google

einen Gefangenen länger als einen Tag zu bewahren, unmenschlich sein würde, wie der Bericht sagt.

Weniger Mängel fand der Berichterstatter in dem Zwangsarbeitshause und dem Zuchthause in der Stadt Fulda, aber es wurde als arger Uebelstand empfunden, dass diese beiden Anstalten bei dem Mangel an „schicklichen" Gefängnissen und dem schlechten Zustande derselben im ganzen Fuldaischen Bezirke ganz unverhältnismässig in Gebrauch genommen werden mussten.

Es ist begreiflich, dass der Bericht betont, dass „die hohe Verwahrlosung dieser für die Kriminalgerechtigkeitspflege so wichtigen Anstalten zu sehr von selbst schon für die Dringlichkeit derselben abzuhelfen spricht, als dass etwas noch hinzuzufügen nötig wäre!" Es geschah indes nichts, auch nicht in den grossen Strafhäusern. Schon im Jahre 1812 hatte der Verwalter des Zuchthauses in Fulda den bescheidenen, dringenden Wunsch ausgesprochen, es möge doch in Zukunft auf strengste Reinlichkeit und damit auf Gesundheit, Ordnung und wenigstens äussere Zucht gesehen, es möge besondere Anstaltskleidung oder wenigstens eine einigermassen genügende Leibwäsche gestellt werden. Wie recht er aber hatte mit der zugleich ausgesprochenen Befürchtung, dass die Sache wohl an dem Geldmangel scheitern werde, beweist dies, dass dieselbe Anstalt noch 1836, also 24 Jahre später, die gleiche Klage erheben musste. Auch damals konnten Anstaltskleider „wegen Mangels an Mitteln nur zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs abgegeben werden neben fortdauernder Benutzung der eigenen Kleider. Reinlichkeit, so schreibt der Verwalter, ist nach meiner Beobachtung nicht allein ein Besserungsmittel, sie wirkt auch wohltätig und aufheiternd auf Geist und Gemüt und übt den grössten Einfluss auf den Gesundheitszustand aus, sie beugt nicht selten den dem Schmutze und der Unreinlichkeit anklebenden Handlungen, welche den Menschen oft zum Tiere herabziehen, vor, der moralisch versunkene Mensch darf darum nicht physisch vernachlässigt werden."

Und doch waren die damaligen, aus dem Auslande stammenden Anregungen und Bestrebungen zur Neugestaltung des Gefängniswesens nicht ohne Aufnahme und Verständnis in Kurhessen geblieben. Im Jahre 1831 schien diese dringliche Sache endlich in Fluss kommen zu wollen. Der Landtagsabgeordnete, Bürgermeister Eberhard von Hanau, stellte unterm 16. Juni 1831 bei der

Digitized by Google

Ständeversammlung einen Antrag auf Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten in Kurhessen. Der Antrag wurde angenommen und der Landtags-Kommissar ersucht, die Regierung „zur schleunigen Hinwirkung auf geeignete Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten überhaupt, sowie dazu geneigtest veranlassen zu wollen, über eine zweckmässige Einrichtung derselben noch im Laufe gegenwärtigen Landtages beruhigende Zusicherung zu erteilen!" Diese Zusicherung wurde in dem nach Schluss der vom 11. April 1831 bis 31. Oktober 1833 laufenden Landtagsperiode erteilten Abschiede am 31. Oktober 1833[1]) mit den Worten gegeben: „Zu einer verbesserten Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten werden bereits Vorbereitungen getroffen!" Der Antrag des Abgeordneten Eberhard war folgendermassen begründet: „Ich erlaube mir, die Stände-Versammlung auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der unter den bereits zur Beratung vorliegenden Angelegenheiten von allgemeinem Interesse nicht die letzte Stelle einnehmen dürfte. Zur Begründung meines Antrages wird es nur einer allgemeinen Hinweisung auf die, dem grösseren Teile der Mitglieder dieser Versammlung wohl ohnehin bekannte Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung und Verwaltung in fraglicher Beziehung bedürfen, indem es nicht meine Absicht sein kann, die Mittel zur Abhülfe vollständig zu bezeichnen, diese vielmehr zunächst der Beurteilung einer hohen Staatsregierung überlassen bleiben müssen. Ein Hauptmangel, der dem Gefängniswesen in Kurhessen zum Vorwurf gemacht werden kann, besteht wohl darin, dass neben der Strafe auf sittliche Verbesserung der Sträflinge zu wenig Rücksicht genommen wird. Mit einigen der mir bekannten Strafanstalten ist eine zweckmässige, regelmässige Beschäftigung nicht verbunden und ebenso vermisst man die nötige Klassenabteilung nach der Natur der Verbrechen und dem Grade der Schuld, auch hier und da die Trennung der beiden Geschlechter.

Bei dieser Mangelhaftigkeit kann es nicht befremden, wenn die Sträflinge nicht selten aus den Zucht- und Arbeitshäusern schlechter zurückkehren, als sie in dieselben eintreten.

Vergleicht man die Strafanstalten Kurhessens mit denjenigen anderer grösserer oder kleinerer Staaten, wie

[1]) Sammlung von Gesetzen Band 6, 1833, S. 196, § 6, 12.

Digitized by Google

namentlich in dem Grossherzogtum Hessen[1]) und dem Herzogtum Nassau, so wird man sich überzeugen, dass erstere diesen an Zweckmässigkeit ihrer Einrichtung und Verwaltung bedeutend nachstehen. Weit entfernt, die berührten Mängel bei den bekannten Schwierigkeiten, welche früher (!) mit einer besseren Einrichtung verbunden waren, der dermaligen höchsten Staatsbehörde zur Last zu legen, glaube ich mich doch überzeugt halten zu dürfen, dass dieselbe, die Wichtigkeit des Gegenstandes berücksichtigend, auf die angetragene Verbesserung für die Folge den nötigen Bedacht nehmen wolle. Ich erlaube mir hierbei noch auf ein sehr dringendes, längst gefühltes Bedürfnis, nämlich die schon früher angetragene Errichtung eines Zwangsarbeitshauses in Hanau in Anregung zu bringen. Es fehlt daselbst ganz an einer Strafanstalt für geringere Vergehen und gebilligt kann es nicht werden, wenn z. B. bei einer achttägigen Strafarbeit der Sträfling die halbe Strafzeit auf der Reise (die übrigens dem Staate auch Geld kostet) zubringt. Dass dieser Mangel auf die Erkenntnisse selbst nicht ohne Einfluss ist, kann nicht geleugnet werden."

Die nächste Folge der Eberhardschen Anregung war ein Schreiben des Justizministeriums an das des Innern[2]), die Direktionen der Straf- und Besserungsanstalten zur gutachtlichen Aeusserung über den in Frage stehenden Gegenstand zu veranlassen und auch die eigene Ansicht äussern zu wollen. Ueber diese geringen Vorbereitungen kam man indes nicht hinaus, trotzdem der Landtagsabschied vom Jahre 1833 „beruhigend" versicherte, dass man bereits Vorbereitungen treffe. Im Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1848 beruhigte man die Landstände[3]) wieder mit einer ähnlichen Versicherung: „Den Wünschen der getreuen Landstände wegen Reform der Straf- und Besserungsanstalten werden Wir baldtunlichst willfahren und die entsprechenden Vorlagen an die Ständeversammlung gelangen lassen, sobald die bereits begonnenen (!) Vorarbeiten beendigt sein werden."

Trotz aller guten Absichten und der klar erkannten und zugestandenen Notwendigkeit, Abhülfe zu schaffen,

[1]) Vergleiche Sonderhaft der Blätter für Gefängniskunde 1899, das Gefängniswesen in Hessen S. 12 ff.

[2]) Die Strafanstalten unterstanden der Regierung: vergl. Samml. von Gesetzen etc. 1821 S. 44, § 62 und S. 90 § 5. 1848 wurden sie durch Ger.-Organisat.-Gesetz dem Justizministerium unterstellt; a. a. O. 1848 S. 174 § 82.

[3]) Sammlung von Gesetzen, Band 11, 1848 Seite 160 § 16.

Digitized by Google

kam man nicht weiter. Man scheiterte mit allen Besserungsbestrebungen an dem stetigen Mangel an Mitteln. Was Krohne in seinem Lehrbuche (S. 149) bei Gelegenheit der Besprechung des Entwurfes für ein Reichs-Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1879 in Bezug auf die Unfähigkeit der kleineren Staaten, auch in Hinsicht des Strafvollzuges ihren staatlichen Verpflichtungen nachzukommen, sagt, gilt erst recht für die Zeit vor der Gründung des Deutschen Reiches und wird deutlich illustriert durch die tatsächlichen Verhältnisse in Kurhessen.

Es blieb beim Alten.

Man pflegt nun gewöhnlich von den damaligen Gefängnisverwaltungen und Vorstehern anzunehmen, dass sie gegen das unterschiedslose Zusammensperren von Gefangenen nichts einzuwenden gehabt haben, dass sie mit dem sinnlos-barbarischen, in träger Gedankenlosigkeit übernommenen und weiter gehandhabten Vollzuge des 17. Jahrhunderts, mit dem bequemen Laufenlassen, mit der Abwesenheit jeder vernünftigen Zucht und Ordnung einverstanden gewesen seien. Man pflegt vorauszusetzen, dass diese Männer weder Blick und Sinn für die dringendsten Bedürfnisse eines menschlichen und gerechten Strafvollzuges, noch den Mut gehabt hätten, offen zu sagen und aufzudecken, was weiteren Kreisen und auch den Behörden verborgen blieb. Solche Annahme trifft in mancher Beziehung für Kurhessen nicht zu! Es ist erfreulich, zu finden, wie warm die Beamten teils zum Berichte aufgefordert, teils aus eigenem Antriebe für eine Aenderung der bestehenden Zustände eingetreten sind. Sie verlangten Aenderung und Abstellung unerträglicher örtlicher Zustände, anderseits folgten sie mit anerkennenswertem Verständnisse den Anregungen der damals hervorgetretenen Bewegung zur allgemeinen Hebung des deutschen Strafvollzuges. An den beteiligten Beamten lag es in der Tat nicht, wenn trotz schreiender Notstände nichts geschah. Hat man in Kurhessen bei der Zentralbehörde wirklich ernstlich eine Gefängnisreform nie geplant (vergl. Krohne, S. 186), kam man über Erhebungen und „beruhigende Zusicherungen“ nicht hinaus, — verständige Strafanstaltsbeamte sind es gewesen, welche aus der Vollzugspraxis heraus ihre gerechten Wünsche und Beschwerden dringend genug äusserten! An der Hand dieser, für die Leser der „Blätter für Gefängniskunde“ gewiss interessanten, freilich fruchtlos gebliebenen fachmännischen Klagen und Vorschläge gewinnt man ein

Digitized by Google

deutliches Bild von dem Elende, unter dem der Strafvollzug dauernd litt.

Dass in der Zwischenzeit, seit der obenerwähnten Klage von 1812 und 1816, nichts von Belang geschehen war, verrät der Antrag des Abgeordneten Eberhard und beweisen die durch diesen Antrag mittelbar veranlassten Berichte der Strafhausvorsteher. Das Zuchthaus an der Fulda in Kassel berichtete 1831: „In dem Zuchthausgebäude lassen sich solche Einrichtungen, welche als Haupterfordernisse zur Erreichung des fraglichen Zweckes (d. h. der Besserung) erscheinen, wenigstens für eine so bedeutende Anzahl Sträflinge beiderlei Geschlechts, wie sie schon seit vielen Jahren bestanden hat, nicht treffen. Der Raum ist so beschränkt, dass die Sträflinge bis auf die, welche mit Farbholzraspeln beschäftigt werden, ihre Arbeiten in den Gefängnissen, in welchen sie essen und schlafen und in welchen zugleich ihre ganze Garderobe befindlich ist, verrichten müssen. Gleiche Beschränkung des Raumes findet bei dem Stockhause statt, in welchem 30—40 Sträflinge jeder Gattung in einem Zimmer zusammen liegen.

Wenn daher aus den hiesigen Strafanstalten etwas Ordentliches werden soll, so möchte vor allen Dingen die Erbauung entsprechender Gebäude, oder vielleicht besser, eines grossen Gebäudes, mit Abteilungen für die Eisengefangenen, die Züchtlinge und die Zwangsarbeiter erforderlich sein. Freilich würde der Staat bedeutende Mittel dazu aufzuwenden, dagegen aber in der Folge den gewiss grösseren Vorteil haben, dass durch zweckmässige Einrichtungen, wobei vorhandene und etwa durch Absendung geeigneter Personen noch einzuziehende Nachrichten über auswärtige, anerkannt gut eingerichtete Anstalten zu benutzen sein möchten, — viele der Verhafteten gebessert in das bürgerliche Leben zurücktreten, im allgemeinen daher die Verbrechen und somit die Verurteilungen sich verringern würden!“

1835 klagt dieselbe Anstalt, dass jede der Gefangenenstuben, die sämtlich nicht gross sind, und nur je ein Fenster haben, mit 16 Personen belegt seien, wovon 11 auf einer Pritsche und 5 auf dem Fussboden schlafen müssten, dass die Reinlichkeit auch deshalb sehr mangele, da die Gefangenen immer noch ihre eigenen Kleider tragen müssten. Im Jahre 1832 klagt die Verwaltung des Strafhauses in Fulda, dass die einzelnen Behälter überfüllt

Digitized by Google

seien und die Gefangenen „über Gebühr und Massen zusammenschlafen und daher eine sehr mephitische Luft einatmeten“. Es kämen z. B. in drei Räumen („Piecen“) auf 36—40 Gefangene ein Raum von 601□', pro Individuum 15—16□'; 20—25 weibliche Gefangene hatten pro Kopf 16—20□' und dabei befanden sich in den Räumen mehrere, der Brust noch nicht entwöhnte Kinder!! Bedenkt man, dass die Fläche von 15—16□' nicht einmal so gross ist, wie der Umfang einer eisernen Klapp-Bettstelle, welche eine Lagerstätte von 18□' bietet, bedenkt man ferner, dass die Stockwerke meist recht niedrig waren, so wird bei der fortdauernden Ueberfüllung die Klage über mephitische Atmosphäre um so deutlicher.

Nachdem im Jahre 1836 die alte Klage über die pure Unmöglichkeit, den einfachsten Forderungen der Reinlichkeit zu genügen, wiederholt war, berichtet 1841 das Straf- und Besserungshaus in Fulda, dass das Arbeitslokal für 90 Zwangsarbeiter nur 1150□' bot; im Schlafsaale, „welcher gegen das System einer vollkommenen Einrichtung noch mit Pritschen zu gemeinschaftlichem Lager versehen ist“. konnten nur 72 Individuen untergebracht werden und zwar auf 24 dreischläfrigen, auf den gemeinschaftlichen Pritschen liegenden Strohsäcken! Besondere Nachteile für die Gesundheit will der derzeitige Berichterstatter nicht beobachtet haben (!), „freilich“, so heisst es trotzdem sonderbarerweise wörtlich weiter: „konnte diese Einrichtung den zweckmässigen Anforderungen der neueren Gefängniskunde nicht entsprechen, wonach ausgedehnte Räume zur freien Bewegung der Gefangenen und gesonderte Schlafstellen für jeden einzelnen wesentliches Erfordernis sind!“ Trotz all' dieser Klagen und Vorstellungen musste im Jahre 1844 berichtet werden, dass die mangelhaften Lokalitäten immer noch nicht ausreichten, vielmehr ein „Zusammenpressen“ (*sic!*) erforderten, welches gegen die Gesundheitspolizei hart verstosse!

Als Bedingung eines wirksamen Strafvollzuges wird 1831 von der Verwaltung des Zuchthauses in Kassel eine völlige Trennung der gefährlichsten Verbrecher von den minder gefährlichen, Klassifizierung nach Betragen und Fleiss verlangt, während um dieselbe Zeit, ebenfalls notgedrungen entgegen dem unterschiedslosen Zusammensperren die Anstaltsleitung in Fulda (bei damals 100 Köpfen!) eine vollständige Klasseneinteilung nicht nur nach Geschlecht verlangte, sondern auch nach der Art des Vergehens oder

Digitized by Google

Verbrechens, dem Grade der Schuld, dem geringeren oder höheren Alter, dem Stande der Bildung und Gesinnung, dem Religionsbekenntnisse für nötig hielt!

Bemerkenswert ist es, dass man seitens der Verwaltung in Fulda, während das ministerielle Reskript vom 11. April 1842 für Preussen bestimmte, dass in den Strafanstalten für Weiber die Aufsicht lediglich durch Frauen geführt werden sollte, schon 1831 bei einem Antrage auf Vermehrung des Aufsichtspersonales aus der Zahl der tüchtigen, ausgedienten Unteroffiziere, auch „verständige Wittwen“ forderte.

Als Hanptbedingung wurde „vollständige, anhaltende, angemessene Beschäftigung unter gehöriger Aufsicht“ verlangt; die Klage der Strafhausbeamten über den Mangel solcher regelmässigen Arbeit hörte niemals auf. An der Einsicht in die Notwendigkeit derselben hat es den jeweiligen Leitern der Anstalten nicht gefehlt! Sagt doch die Verwaltung des Kasseler Zuchthauses 1831 „es bedarf wohl keines näheren Beweises, dass Arbeit eines der wirksamsten Mittel ist, in solchen Menschen eine Sinnesänderung zu erwecken, sie zur Reinigkeit der Sitten zurückzuführen, und insbesondere die dem Müssiggange ergebenen an Ordnung, Fleiss und eine Beschäftigung zu gewöhnen, wodurch sie nach beendigter Strafzeit ihren Unterhalt wieder auf rechtlichem Wege verdienen können!“

Was aber konnten die ernstestgemeinten und wohlüberdachten Vorschläge helfen, wenn es in einem Strafhausberichte (1837) heissen musste, dass es den angestrengtesten Bemühungen der Behörde nicht gelungen sei, eine dem Strafvollzuge angemessene Beschäftigung zu finden und wenn als stetige Hindernisse der Mangel an Geld und die völlig unzureichenden Lokale wieder und wieder erwähnt werden mussten.

Man liess damals die Insassen des Zuchthauses unter unzulänglicher Aufsicht öffentliche Arbeiten ausführen, die Zwangsarbeiter gab man an Private und zwar ohne besondere Aufsicht ab. Ueber die Verwendung der Gefangenenarbeitskräfte ausserhalb der Anstalt äussert sich die Verwaltung des Zuchthauses in Fulda 1837 folgendermassen: „Was die öffentlichen Arbeiten anbetrifft, so ist es wohl ausser allem Zweifel, dass sie dem Zwecke der Beschäftigung der Gefangenen nicht entsprechen, im Gegenteile vielfach von schädlicher Einwirkung sind, zumal in der Weise, wie sie bei mangelndem, gehörigen

Digitized by Google

Aufsichtspersonale unter der nachlässigen Wache eines altersschwachen Invaliden bisher betrieben wurde. Denn 1. verletzen solche öffentliche Ausstellungen bei dem noch nicht ganz verdorbenen und noch nicht professionierten Strafhäusler das Schamgefühl und machen ihn gegen die Eindrücke der äusseren Ehre völlig unempfänglich, 2. beschäftigen sie den Gefangenen weder auf eine nützliche, noch genug anstrengende Weise, da bei der grösseren Zahl, welche man bis jetzt aus Mangel an anderer Beschäftigung darauf verwenden muss, um den Leuten nur notdürftig etwas zu tun zu geben, das Reinigen der öffentlichen Plätze, Anlagen und Strassen mehr eine Spielerei, als anstrengende Arbeit war und endlich 3. weil dieselben, eben wegen Mangels an gehöriger Aufsicht und wegen der aus langjährigem Schlendrian eingerissenen Indulgenz und Nachlässigkeit der Invaliden sehr oft zu groben Exzessen, Betteleien und, wie nicht selten vorgekommene Beispiele lehren, zu neuen Verbrechen führen!" Da aber diese Art Beschäftigung, so lange die Einnahmen nicht anderswoher kamen [1]), nicht aufgegeben werden konnte, so wurde wenigstens verlangt, die Beschränkung der Zahl der Strassenreiniger, eine doppelte Wache mit schärfster Instruktion gegen das Austreten und Entfernen aus der Arbeit und die Auswahl solcher Leute, die „mehr zu dem aufzugebenden Teile gehören oder sich durch wiederholte und schwerere Verbrechen ausgezeichnet haben und bei denen wenig Ehr- und Schamgefühl vorausgesetzt werden kann."

Hinsichtlich der Verwendung einer grösseren Anzahl von Gefangenen zum Wegebau oder zu sonstigen, umfassenden landwirtschaftlichen Bauten etc. ausserhalb der Stadt sagt der einsichtsvolle Strafanstaltsbeamte: „derartige Arbeiten verdienen vor allen andern, selbst wenn sie mit keinem pekuniären Interesse für die Anstalt verknüpft sind, den Vorzug, da sie der Gesundheit der Gefangenen zuträglich sind und ihnen, bei gehöriger strenger Aufsicht, eine vollständige, angemessene Beschäftigung gewähren." Freilich müsse Zahl und Tüchtigkeit des Aufsichtspersonales nicht fehlen und nach Lage der Sache im Einzelfalle zweckmässige Einrichtung getroffen werden. Die Verwaltung dachte an eine Vermehrung und Sichtung des Beamten-Aufsichtspersonales und da mutet es sonderbar an, wenn auf den

[1]) Vergleiche Wagnitz, I, S. 239.

Digitized by Google

eben erwähnten Bericht seitens der Behörde verfügt wurde: „für jede Arbeitsbranche ist ein Aufsichter oder Werkmeister zu bestellen und dazu aus der Zahl der vorhandenen Sträflinge der geschickteste und verlässigste zu wählen, dessen Interesse für den Dienst aber durch irgend eine kleine Vergütung oder durch Verleihung besserer Kleidung als Auszeichnung rege zu machen. Selbst bei den Feld- und Wegearbeitern sind solche Aufsichter, welchen die anderen Sträflinge Folge zu leisten haben, nicht zu entbehren. Sie müssen, obgleich sie aus ihrer Reihe selbst entnommen sind, ihre Bewachung(!) mit besorgen, die unfleissigen zur Arbeit anregen, über das Verhalten der einzelnen Individuen bei der Arbeit Rapport erstatten!“ Das war die Antwort auf die von der Verwaltung geforderte Vermehrung der Aufsichtsbeamten! Will man nicht annehmen, dass die grössere Einsicht in das, was wirklich nottat, auf Seiten der Strafhausbeamten gewesen sei, so bleibt nur die Annahme übrig, dass die Behörde wohl nur so entschied und entscheiden konnte, weil es eben dauernd an Mitteln fehlte. Wenigstens bekundet die Behörde ein tieferes Verständnis für die Bedeutung der Gefangenen-Arbeit, wenn sie einleitend sagt: „Bei der Beschäftigung ist stets zu berücksichtigen, dass sie für sich nicht Zweck, sondern ein Mittel zum Zwecke sei, der Zweck kein mit dem der Strafe verschiedener sein könne, sondern in der Besserung des gesunkenen moralischen Zustandes, sodann in Erlangung von Arbeitsgeschicklichkeit, in der Vervollkommnung deshalb schon erlangter Fertigkeiten und in der Angewöhnung einer, ihr künftiges Fortkommen sichernden, nützlichen Tätigkeit bestehen müsse, damit auch den Postulaten ihrer künftigen Existenz als brauchbare Staatsbürger nach der Strafverbüssung genügt und dadurch Rückfällen vorgebeugt werde!“ So schön das klingt, stand es doch im grellsten Widerspruche mit den tatsächlichen, seit langen Jahren bestehenden, um des leidigen Geldmangels willen trotz der Klagen aus den Strafhäusern auch in der Folge in steifer Hartnäckigkeit beibehaltenen Zuständen.

„Um den Postulaten der künftigen Existenz nach der Strafverbüssung zu genügen“, dachte behördlicherseits in Kurhessen niemand an eine Veranstaltung zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Keine einflussreiche Per-

Digitized by Google

sönlichkeit regte dazu an und aus kirchlichen Kreisen fand sich auch niemand, der sich der armen Entlassenen, entsprechend den Vorgängen in anderen Staaten, annahm. Die in der Praxis des Strafvollzuges stehenden Beamten haben auch hier den Mangel empfunden und wieder und wieder, wenngleich erfolglos, zur Sprache gebracht. „Es wäre zu wünschen", so spricht sich 1831 in einem Antrage betreffend Besserung der Strafhäuser der Verwalter der Anstalt in Fulda aus, — „dass sich auch in Kurhessen, sowie in anderen Staaten, Vereine bildeten, welche den Gefangenen nach ihrer Entlassung Mittel und Wege an die Hand geben, bei welchen sie ihr Fortkommen finden können und nicht wieder in die früheren Fehler zurückzufallen genötigt werden. So lange diese aber noch nicht bestehen, dürfte die von Kurfürstlicher Regierung dahier den Kreisämtern der Provinz Fulda empfohlene möglichste Unterstützung der entlassenen Sträflinge bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben durch Beschaffung von Gelegenheit zu Arbeitsverdienst zur Ausdehnung auf sämtliche kurhessische Provinzen in Vorschlag kommen!" Es ist von dieser fachmännischen Aeusserung Akt zu nehmen aus einer Zeit, die der Gründung derartiger Vereine in den verschiedenen deutschen Staaten zum Teil erheblich vorauslag[1]). Ob die für die Provinz Fulda an die Kreisämter erlassene Empfehlung der Unterstützung für das ganze kurhessische Gebiet Geltung erlangt hat, konnte ich nicht feststellen. Jedenfalls hatte die Verweisung der Entlassenen an die Kreisämter keinen Erfolg; es fehlte das warme persönliche Interesse, die von vornherein verfehlte Sache schlief naturgemäss bald ein. Das beweist die im Jahre 1835 von derselben Stelle mit beweglichen, wirklichem Verständnisse der Notwendigkeit einer helfenden Hand für die Entlassenen entsprungenen Worten dringend wiederholte Klage über den fortdauernden Mangel an wirksamen Fürsorge-Einrichtungen. „Nicht selten tritt der Entlassene aus der Anstalt in die freie Welt gleich einem neugeborenen Kinde d. h. für sich ganz haltlos. Ohne Obdach, Nahrung, Kleidung, von seinen Verwandten verstossen, von Fremden verachtet, kann er, selbst wenn er früher oder in der Strafanstalt eine Profession erlernte, diese bei dem hervortretenden Mangel an Werkzeug nicht

[1]) *cf.* Die Vereins-Fürsorge zum Schutze für entlassene Gefangene während der letzten 100 Jahre von Fuchs, Heidelberg 1888 (Seite 43).

Digitized by Google

ausüben, ist sonach durch das natürliche Recht der Selbsterhaltung gedrängt, zur Fristung seiner Existenz sich neuen Verbrechen zu überlassen. Der aus der Strafanstalt Entlassene tritt wohl mit moralischer und physischer Kraft neu in die Welt mit dem ernsten Vorsatze, nicht wieder schlecht zu handeln, sondern sein Brot durch eigene Tätigkeit zu verdienen. In seiner Heimat angekommen, sieht er sich hülflos, niemand nimmt sich seiner an, niemand gibt ihm Arbeit, niemand will mit ihm umgehen, der Ortsbeamte kümmert sich nicht um ihn[1]), der in Ansehen stehende Mann mag sich nicht mit ihm abgeben, — dieses in Verbindung mit dem Bewusstsein begangener Fehler, verübter Verbrechen benimmt ihm das Selbstvertrauen, sich wieder zu einem ordentlichen Menschen erheben zu können. Bei der Notwendigkeit, sich jemandem zu nähern, merkt er nicht, dass er den Schlechten sich nahet und dass diese ihm entgegenkommen und endlich fühlt er auch den Mangel aller Subsistenzmittel! Was kann nun natürlichere Folge sein, als dass er, da er auf erlaubtem Wege nicht bestehen kann, von neuem auf Irrwege gerät in seine vorigen, wo nicht noch grössere Laster zurückfällt. Die Landräte, Ortsvorstände, auch (!) Pfarrer wären anzuweisen, den Entlassenen in ihre Obhut zu nehmen, zunächst für dessen Unterkunft und sonst dringendste Bedürfnisse, auch insbesondere für Arbeitsgelegenheit zu sorgen, wodurch der Umgang mit bösen Gesellen abgeschnitten, die moralische Einwirkung des Geistlichen erleichtert und das noch einigermassen existierende Ehrgefühl angeregt und erhoben wird!"

Auch diese Klage hatte keine Wirkung! Ebensosehr die klar erkannte Notwendigkeit einer Fürsorge für die Entlassenen, als der Mut der Ueberzeugung eines treuen Sachwalters der Gefangenen erhellt weiter daraus, dass dieselbe Stelle, gewiss nicht ohne in der Zwischenzeit ihre Stimme wieder und wieder erhoben zu haben, im Jahre 1842 unbekümmert um Billigung oder Nichtbilligung wieder Gelegenheit nimmt, die alte Klage zu wiederholen. „In vielen Staaten", so heisst es da, „haben sich Vereine zur Besserung der entlassenen Sträflinge gebildet und es finden diese daher nach verbüsster Strafe einen Zufluchtsort und Hülfe! In unserem Vaterlande ist bis jetzt weder ein solcher Verein gegründet, noch besteht wenigstens bei hiesiger Anstalt die Einrichtung, dass der Gefangene sich

[1]) Man erinnere sich an die obige Empfehlung an die Kreisämter!

Digitized by Google

einen Ueberverdienst während seiner Haftzeit erwerben kann, damit er bei seiner Entlassung nicht gleich wieder der betreffenden Gemeinde zur Last fällt oder gleich zur Verübung von Verbrechen hingezogen wird!"

Kurhessen blieb ohne Fürsorgeorgane. Die Strafanstaltsbeamten, deren warmes Eintreten für die Gefangenen so wohltuend berührt, waren ihrer dermaligen sozialen Stellung nach nicht die Persönlichkeiten, um selbst die Gründung eines Vereins mit Erfolg und ohne höhere Unterstützung zu betreiben. Seitens der Behörde erging eine Anregung nicht!

Wenn schon die obigen Klagen der Verwaltungen über das stetig fortdauernde „Zusammenpressen" der Gefangenen in völlig unzureichenden Räumen und den gänzlichen Mangel jeder Fürsorgetätigkeit uns den vollen Unsinn eines vernunftlosen Strafvollzuges offenbaren, umso hässlicher wird das Bild, wenn man bedenkt, dass in dieser unterschiedlos zusammengesperrten Gesellschaft sich nicht wenige jugendliche Uebeltäter befanden. Auch hier ist es nun höchst erfreulich, zu sehen, wie die Strafhausleiter die Grossnot des jugendlichen Verbrechertums erkannt und mit besonderer Wärme wiederholt ihre wohlbegründete Klage vorgebracht und um Abhülfe gebeten haben! Gerade in unserer Zeit mit ihrer endlich erreichten gesetzlichen Fürsorgebewegung für die verbrecherische und verwahrloste Jugend dürften diese Zeugnisse auf vergilbten Papieren aus ferner Strafhausvergangenheit nicht ohne Interesse sein.

Die Verwaltung des vom Landgrafen Carl 1720 „dem gemeinen Wesen zum besten" errichteten Zuchthauses in Cassel, „worin ungerathene Kinder, Verschwender und Müssiggänger biss zu Ihrer besserung, auch sonstige Maleficanten, Falsary und Landstreicher zur straffe, zur Arbeit angehalten und verpfleget werden"[1]) sollten, hat 1831 zu berichten: „was die Behandlung der Kinder betrifft, so bemerke ich, dass eine Trennung derselben von den übrigen Sträflingen nicht stattfindet und bei der Einrichtung des Zuchthauses nicht stattfinden kann, dass sie vielmehr wegen des beschränkten Raumes immer mit 12 bis 16 Sträflingen zusammengelegt werden müssen!" Das Zwangsarbeitshaus in Kassel berichtet zu derselben

[1]) Landes-Ordnungen, Band III. Seite 833 ff.

Digitized by Google

Zeit, dass eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen über Tage und bei Nacht nicht stattgefunden habe und auch nicht habe stattfinden können, des Raummangels wegen. Die Kinder lagen auch hier mit 12 bis 16 Erwachsenen zusammen. Die den beiden Anstalten nächst vorgesetzte Behörde bestätigte den Uebelstand in ihrem Berichte an das Ministerium.

In Fulda [1]) drang der katholische Geistliche (1833) auf endliche gänzliche Trennung der Kinder von den Erwachsenen; „haben noch unerwachsene Kinder das Unglück, schon als Sträflinge in das Gefängnis zu Erwachsenen und in ihre Gesellschaft zu kommen, so ist für diese zarte Pflanze der Menschheit um so mehr zu fürchten, je zarter sie ist. Das Böse, das sie noch nicht kannten, von dem sie vielleicht keine Ahnung hatten, drängt sich ihnen mit aller Gewalt auf, da Erwachsene ihre Lehrer sind. Sie verlassen die Anstalt bereichert an Kenntnis (d. h. durch den Religionsunterricht), aber auch bereichert an Kenntnis des Bösen und Schlauheit, dasselbe auszuführen, daher kommen sie später wieder, reifer an Jahren und reifer an Verbrechen!“

In einem Berichte der kurfürstlichen Polizeidirektion an den Kriminalsenat des Obergerichtes der Provinz Hanau, welcher anfragte, ob ohne Gefährdung jugendliche Uebeltäter in dem Zwangsarbeitshause zu Fulda aufgenommen werden könnten, heisst es (1841): „es konnten bisher diese jüngeren Sträflinge von den älteren nicht völlig, sondern nur einigermassen in der Art abgesondert werden, dass man sie in den Zellen (d. h. grössere Gelasse) und Schlafstellen, soviel als tunlich von anerkannt verdorbenen Subjekten schied und solchen zugesellte, die durch ein mehr anständiges und gesetztes Benehmen sich hervortaten.“

Diese Trennung einigermassen und soweit, als tunlich, war nur ein scheinbarer Fortschritt gegen das frühere gedankenlose Zusammenpferchen! Man forderte darum nach wie vor seitens der Verwaltung die völlige Trennung der Kinder, indem man ohne diese eine Ansteckung für ganz unvermeidlich hielt und meinte: „dass doch bei den

[1]) Das Zucht- und Arbeitshaus in Fulda wurde 1766 vom Fürstbischof Heinrich „zur Befestigung der Sicherheit des gemeinen Wesens und zur Abstellung des zu Lastern Anlass gebenden Müssigganges und der fast bis zur Unverschämtheit angestiegenen Bettelei“ im damaligen Hospitale *ad sanctum spiritum* gegründet.

Digitized by Google

Gerichten es billiges Bedenken erregen sollte, sogar Kinder von 9 Jahren dem Zwangsarbeitshause zuzuweisen, indem dadurch leicht das Gegenteil des Zweckes der Strafe herbeigeführt werde!"

Zwar hebt die betreffende Strafhausverwaltung hervor, dass „man bei dem notorischen Uebelstande nur solche jugendliche Uebeltäter aufgenommen habe, welche vermöge gerichtlicher Erkenntnisse der Anstalt zugewiesen wurden, indem die Kinder, welche von den verurteilten Eltern mitgebracht wurden, mit Ausnahme der Säuglinge, den betreffenden, zu deren Unterhalt verbundenen Gemeinden zugewiesen, oder, wenn sie heimatlosen Individuen angehören, vorläufig auf Kosten der Anstalt in der Stadt untergebracht wurden, wie dieses z. B. in dem Augenblicke (1841) mit den vier Kindern der heimatlosen X. der Fall ist!"

Diese wiederholte Klage, dieses Eintreten für die in der dermaligen scheusslichen Gemeinschaftshaft dem völligen Verderben preisgegebenen jugendlichen Gefangenen fand keine offenen Ohren. Man hatte keine Mittel. So traurig es ist, dass es noch lange Jahre dauerte, bis man überhaupt staatlicherseits die Notwendigkeit einer Fürsorge für die gefährdete Jugend im Ernste in Erwägung zog, um so erfreulicher ist es, dass schon damals jene Strafhausbeamten erkannten und offen aussprachen, was sie um der Jugendlichen willen für unbedingt nötig hielten. Diese Männer standen in lebendiger Praxis und erlebten es täglich, dass alle Mühe, der beste Wille derjenigen scheiterte und scheitern musste, welche diese Jugendlichen vor Rückfall bewahren wollten! Sie forderten nicht blos Trennung von den Erwachsenen, sondern auch eine besondere Behandlung. Wie übel es aber damit stand, geht aus dem Berichte des Zuchthauses in Kassel (1831) hervor: . . . . ., dass Einrichtungen für den Unterricht nicht bestehen und nur in den Fällen, wo dem Prediger der Anstalt die Konfirmation verhafteter Kinder seitens des Konsistoriums besonders aufgetragen war, ein Religionsunterricht vorhergegangen sei. Die Lehren und Ermahnungen bei dem sonntäglichen Gottesdienste seien daher das einzige, wodurch in jener Beziehung auf ihre Besserung gewirkt wurde." Das muss um so mehr befremden, als die Anstalt vom Stifter zur Erziehung ungeratener Kinder gegründet war. Aber auch hier, wie anderswo, trat der ursprüngliche Zweck zurück, weil im Laufe der Zeit das Zuchthaus entgegen seiner ersten Be-

Digitized by Google

stimmung zum Vollzuge schwerer Strafen benutzt wurde [1]) und dann dadurch, dass das für eine verhältnismässig geringe Normalbelegung eingerichtete Haus ohne jede entsprechende bauliche Aenderung ständig überbelegt wurde bezw. belegt werden musste, um die zahlreich ausgesprochenen Freiheitsstrafen nur vollziehen zu können.

Auch in der Zuchthausabteilung des Kasseler Zwangsarbeitshauses wurde (1831) den Kindern nur ein, behördlich von Fall zu Fall besonders geforderter Konfirmation vorhergehender geistlicher Unterricht erteilt und sonst blieb nur die bei Kindern stets fragliche Einwirkung durch die Predigt. Dagegen wurde sonderbarer Weise den wenigen Kindern, welche in die Zwangsarbeitsabteilung verurteilt waren, durch einen Lehrer Unterricht in der Religion, im Schreiben und Rechnen erteilt!

Wie aus einem Berichte aus 1836 ersichtlich ist, war für die dem Besserungshause in Fulda „zugewiesene verwahrloste Jugend besondere Fürsorge getroffen, indem der Elementarlehrer in der Woche an 4 Tagen, täglich 2 Stunden Unterricht in den Anfangsgründen der Religion und gemeinnützigen Kenntnissen zu erteilen hatte." Hier geschah demnach weit mehr, als in Kassel, was sicherlich dem verständnisvollen Eintreten der Verwaltung bei der Lokalbehörde zu danken gewesen ist. Diese unterrichtlichen Einrichtungen wurden in dem Fuldaer Hause indes noch erweitert. Aus dem oben schon erwähnten Berichte der Verwaltung an das Obergericht in Hanau vom Jahre 1841 geht hervor, dass für Erteilung des Religionsunterrichtes katholische Stadtpfarrer bestellt waren, welche teils nach der Kirche noch eine Erbauungsstunde in der (tatsächlich vorhandenen!) Schulstube abhielten, teils ausserdem Sonntags und Mittwochs jedesmal 2 Stunden Religionsunterricht erteilten. Für protestantische Sträflinge gab diesen Unterricht im gleichen Verhältnisse der zweite evangelische Prediger der Stadt, der auch abwechselnd mit seinen Kollegen religiöse Andachtsübungen in der Schulstube Sonntags zu übernehmen hatte. Ausserdem war ein besonderer Lehrer für den Schulunterricht beider Konfessionen bestellt, der denselben Sonntags, Mittwochs, Sonnabends jedesmal in

[1]) Landes-Ordnungen III., S. 833 ff. Ordnung des Zuchthauses vom 1. September 1720, § 6: Soll dieses Zuchthaus so viel möglichen mit Ehr und respekt behandhabet werden, damit keine infame oder Ehrenlose und so unter des Nachrichters Hand gewessen, hineingenommen werden . . . ."

Digitized by Google

2 Stunden für sämtliche Sträflinge, daneben aber noch an jedem der übrigen Wochentage für jugendliche Häftlinge besonders erteilte.

Das wären gegenüber dem gänzlichen Mangel jeder unterrichtlichen Einrichtung in den anderen Anstalten des Landes geradezu für jene Zeit ideale Strafhauszustände gewesen, zumal man bestrebt war, bei kurzer Strafzeit für leichtere Handarbeit und bei längerer Haftdauer für Erlernung eines Handwerkes, insbesondere der Weberei, Schneiderei und Schusterei zu sorgen, — wenn nicht leider die oben geschilderte Ueberfüllung und Unmöglichkeit der Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen diese guten Bestrebungen, wo nicht völlig, so doch zum grössten Teile unwirksam gemacht hätte.

Um in die zusammengekeilte, undisziplinierte Masse von Gefangenen der kurfürstlichen Strafhäuser eine wenigstens einigermassen erträgliche Ordnung hineinzubringen, blieb nichts weiter übrig, als wüste, der reinen Rache- und Vergeltungstheorie entsprechende, menschliche Anteilnahme ausschliessende kalte Strenge und Härte übrig. Das gesteht der recht einsichtsvolle Berichterstatter über das Zuchthaus in Kassel (1831), indem er sagt: „Es ist nicht einmal ein Behälter vorhanden, in welchem eine abgesonderte Einsperrung solcher Sträflinge, welche sich gegen die Ordnung des Hauses vergangen haben, stattfinden kann und es muss alles mit Schlägen abgemacht werden,[1]) eine Strafe, deren Anwendung nicht in allen Fällen zweckmässig erscheint und bei manchem Sträflinge gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was dadurch bezweckt werden soll, abgesehen davon, dass solche auch bei vielen Gefangenen schon ihres Alters und ihrer Körperbeschaffenheit wegen gar nicht zur Anwendung kommen kann!“ Während die Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1720 bestimmt, dass die Züchtlinge nur „mit einer dem Zuchtmeister von denen Direktoren vorzuschreibenden straffe abgestrafft“ werden sollten, fand Wagnitz[2]), dass der Zuchtmeister bis zu vier Hieben zu geben mittlerweile Befugniss erhalten hatte. Seitdem aber wurde die Ueberfüllung aus bekannten Gründen ständig und wie mögen die Jugendlichen unter der oben beklagten Prügelpraxis gelitten haben, indem sie ja die gleiche Behandlung erfuhren,

[1]) Lederne Peitschen und spanisch Rohr für den Zuchtknecht kehren in den Rechnungen stets wieder.
[2]) a. a. O. Band II., S. 59.

Digitized by Google

wie die Erwachsenen, denen sie an Geriebenheit und List nachstanden, für welche sie den Sündenbock abgeben mussten; bei der naturgemäss mangelnden Fähigkeit, sich gleich einzufügen und sich zu beherrschen und unter der stetigen schlechten Einwirkung der älteren Verbrecher zu unklugem Trotze und Ungehorsam und täppischer Nichtachtung der Hausgesetze verführt, in jeder besseren Regung gehindert, boten diese Kinder dem rauhen Zuchtmeister und dessen noch roheren Zuchtknechten willkommenen Anlass zum erbarmungslosen Drauf- und Dreinschlagen!

Auch bei den Jugendlichen wurde von der verurteilenden Behörde neben der Freiheitsstrafe erkannt auf „Willkomm" oder „Abschied", oder auf diese beiden Strafverschärfungen oder es hiess, dass der „Willkomm" in der Mitte der Strafzeit oder von Zeit zu Zeit zu wiederholen sei. Diese körperliche Züchtigung wurde in der damals üblichen Zuchthausmanier vollzogen und nur selten hiess es, dass die Züchtigung angemessen oder mit der Rute zu vollziehen sei. Wurde die Zahl der Hiebe gleich vorgeschrieben, so schwankte sie zwischen fünf und zwanzig; doch findet sich (1837) ein vierzehnjähriger Junge notiert, der nach vierwöchentlicher Detention einen ungemilderten „Abschied" von vierundzwanzig Hieben erhielt. Elfjährige Kinder erlitten „Willkomm" und „Abschied". Ein neunjähriger Knabe erhielt 1857 fünfzehn Hiebe beim Eintritte in die Anstalt. Auch Mädchen wurden körperlich gezüchtigt. Bezeichnend ist es, dass 1817 ein elfjähriges, wegen „mit Kühnheit und Verschlagenheit ausgeführten Diebstahls" auf vier Wochen in das Zuchthaus mit nachheriger Ueberführung ins Zwangsarbeitshaus bestraftes Mädchen „scharfen Willkomm" erhielt! Während z. B. eine Strafordnung vom Jahre 1822 für Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen bestimmte, dass „mässige körperliche Züchtigung mit dünnen Haselstöcken bei mutwilligen jugendlichen Frevlern männlichen Geschlechts, deren körperliche Beschaffenheit solches zulässt", angewendet werden durfte, also weibliche Frevler ausschloss, wurden doch auch den Mädchen als Strafschärfung bei Freiheitsstrafen „Willkomm" und „Abschied" zudiktiert. In den Jahresverzeichnissen finden sich gar nicht selten Mädchen mit „Willkomm" oder mit „Willkomm und Abschied", fast nie unter zehn Hieben; mehrfach sind fünfzehn Hiebe angeordnet gewesen und 1855 erhielt ein zwölfjähriges Mädchen in Fulda sechzehn Hiebe beim Eintritte und im

Digitized by Google

Jahre 1856 ein vierzehnjähriges Mädchen zwanzig Hiebe zum „Willkomm“ in der Kasseler Anstalt.

Dass entsprechend die Knaben höchst ausgiebig mit Hieben bedacht wurden, ist selbstverständlich.

Die Durchsicht einer ganzen Reihe von Jahrgängen (1816—1866) der Personalregister der Anstalten in Kassel, Fulda, Ziegenhain [1]), welche freilich nicht vollständig vorhanden und zum Teile auch lückenhaft geführt sind, ergab, dass von 1898 Kindern im Alter von fünfzehn Jahren und darunter 405 Kinder körperliche Züchtigung beim Eintritte oder beim Abgange, resp. Willkomm und Abschied erhielten, also fast der fünfte Teil. Es verlautet nichts davon, dass man von dieser Prügelei einen besonderen Erfolg verspürt habe. Recht bemerkenswert ist es, zu sehen, wie mit dem Jahre 1847, in welchem noch 30 Kinder von 81 „Willkomm oder Abschied“ bekamen, die Buchung der Prügelstrafe in den Registern völlig aufhört, erst mit dem Jahre 1853 wieder beginnt, um mit dem Jahre 1864 endgültig zu verschwinden. Der Einfluss des Jahres 1848 reichte also auch reinigend ins Strafhaus hinein. Am 31. Oktober 1848 erschien ein Gesetz über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei den Zivil-Strafgerichten [2]). Das Gesetz bestimmte, dass in den Fällen, in denen nach dem bisher geltenden Rechte die Strafe körperlicher Züchtigung allein oder in Verbindung mit einer anderen Strafe stattfand, künftig auf eine entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen, bezw. statt der zusätzlichen Züchtigung die sonst auszusprechende Freiheitsstrafe nach Befinden dadurch zu erhöhen sei, dass entweder die Strafzeit verhältnismässig verlängert werde oder dass man eine teilweise Entziehung der warmen Kost eintreten lasse. Paragraph 3 lautet: „Werden gegen Kinder, d. h. Personen unter 14 Jahren, Anzeigen wegen solcher Vergehen gemacht, welche nur polizeilich zu bestrafen sind, so ist von dem Gerichte, bei welchem die Anzeigen geschehen, in den beiden ersten Betretungsfällen den Eltern oder Pflegeeltern oder Vormündern, sowie den Lehrern hiervon zu dem Behufe Mitteilung zu machen, um durch Belehrung, Ermahnung, Rüge und sonstige, ihnen geeignet scheinende Mittel auf die Erkenntnis

[1]) Zwangsarbeitshaus seit 1846, früher Detentionsort für Eisengefangene.

[2]) Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen, Band 11, 1848, S. 153.

Digitized by Google

und sittliche Besserung der Kinder hinzuwirken; erst im dritten Betretungsfalle der Art erfolgt Bestrafung durch das Gericht! Wird Gefängnisstrafe gegen Kinder erkannt, dann soll dieselbe so eingerichtet werden, dass die Kinder nicht in Gesellschaft, nicht unbeschäftigt, nicht über Nacht, nur unter spezieller Aufsicht des Gemeindedieners und im Gemeindehause oder im bürgerlichen Ortsgefängnis ihre Strafe abbüssen!"

Im Jahre des Wiederbeginnes der körperlichen Züchtigung jugendlicher Uebeltäter erschien am 4. August ein bezügliches Gesetz, die Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie die Bestrafung der von Kindern verübten Vergehen betreffend. [1])

[1]) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Band 13, 1853, Seite 105.

§ 2. An die Stelle verwirkter Freiheitsstrafe, wenn dieselbe nicht über sechswöchige Gefängnis- oder vierwöchige Zwangsarbeitshausstrafe betragen würde, kann, insofern für deren Anwendung genügende Gründe in der Beschaffenheit des Straffalles, beziehungsweise in der Persönlichkeit des zu Bestrafenden vorliegen, körperliche Züchtigung treten:

1. bei Personen männlichen Geschlechts, welche das 16. und weiblichen Geschlechts, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
2. bei Personen, welche sich des Diebstahls, der Landstreicherei oder des Bettelns schuldig machen,
3. bei Personen über 16 bezw. 14 bis zu 50 Jahren einschliesslich, wenn sie bei Verübung des zu strafenden Vergehens einen besonderen Grad von Bosheit oder Verdorbenheit der Sitten an den Tag gelegt haben, oder wenn das Vergehen in beharrlicher Arbeitsscheu oder in Genusssucht seinen Grund hat.

Es soll dieselbe insbesondere auch alsdann erkannt werden können, wenn wegen beharrlichen Ungehorsams bezüglich der Verbüssung von Arbeitsstrafen eine Umwandlung derselben nach den bestehenden Vorschriften einzutreten hat.

Das höchste Mass der körperlichen Züchtigung darf in den vorbemerkten Fällen die Zahl von vierzig Streichen nicht übersteigen und muss dieselbe, wenn die Zahl der Streiche über zwanzig beträgt, bei Personen unter 16 bezw. 14 Jahren mit angemessener Unterbrechung vollzogen werden.

§ 3. Als Strafschärfung kann in den geeigneten Fällen, namentlich unter den Voraussetzungen des vorhergehenden § pos. 2 und 3, auf körperliche Züchtigung in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe erkannt werden.

Dieser Strafzusatz bleibt ohne Einfluss auf die Befugnis des erkennenden Gerichts, in dem einzelnen Falle das höchste Mass der innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Freiheitsstrafe auszusprechen, darf jedoch nicht die Zahl von zwanzig Streichen übersteigen.

Die Vollziehung dieser körperlichen Züchtigung erfolgt bei dem Antritt der Strafe.

Digitized by Google

Die einsichtsvollen Strafhausbeamten haben nicht nur die Mängel des Strafvollzuges aufgedeckt und um Abstellung, besonders in Hinsicht der jugendlichen Gefangenen gebeten, sondern sie haben es auch an Vorschlägen nicht fehlen lassen.

Das Ministerium hatte im Mai 1831 Bericht gefordert über „Massnahmen zur Erziehung und Besserung verwahrloster und ausgearteter Kinder" von 15 Jahren und darunter. Der Kasseler Anstalts-Bericht forderte schon damals besondere Anstalten für Jugendliche. „Sehr wünschenswert", so heisst es, „würde die Einrichtung solcher Anstalten sein, in welche Kinder, die sich bereits kleiner Verbrechen schuldig gemacht haben und in denen der Keim zu grösseren Wurzel geschlagen hat, oder auch solche, die sich auf das Betteln legen und wohl gar von ihren Eltern armutshalber dazu angehalten werden — deren Zahl nicht gering sein möchte unentgeltlich aufgenommen und bis zu einem gewissen Alter erzogen

---

§ 4. Als gerichtspolizeiliches Straf- und Zwangsmittel (Ordnungsstrafe) ist körperliche Züchtigung bis zum Masse von zwanzig Streichen zulässig gegen Gefangene und Angeklagte, wenn dieselben sich vor Gericht oder im Arrestlokale oder gelegentlich ihrer Vorführung grober Ungebührlichkeiten schuldig machen.

§ 5. Bei entstehendem Zweifel, ob die Körper- und Gesundheitsbeschaffenheit eines zu Bestrafenden die Anwendung körperlicher Züchtigung überhaupt oder bis zu welchem Masse zulasse, ist der Gerichtsarzt oder Wundarzt mit seinem Gutachten zu hören und letzteres zu berücksichtigen.

§ 6. Wegen der nach der Forststraf-Ordnung vom 30. Dezember 1822 oder nach der Verordnung vom 30. Dezember 1826 (§ 38) beziehungsweise dem Gesetze vom 26. August 1841 betreffend die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hutefrevel zu bestrafenden Vergehen von Kindern unter 14 Jahren sind deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich und mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher die Tat gesetzlich bedroht ist.

Ausnahmsweise fällt diese Verantwortlichkeit weg und sind wegen Vergehen der vorerwähnten Art die schuldigen Kinder mit der entsprechenden Strafe, insbesondere mit körperlicher Züchtigung zu belegen, wenn die Eltern oder Pflegeeltern den Nachweis liefern, dass gegen ihr ausdrückliches Verbot von den Kindern gehandelt worden ist und sie selbst an den Vorteilen des verübten Vergehens keinerlei Anteil genommen haben.

§ 7. Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 über die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Zivil-Strafgerichten wird aufgehoben.

Urkundlich etc. Wilhelmshöhe, 4. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

Hassenpflug. Volmar. v. Haynau. v. Baumbach.

Digitized by Google

würden. Vorschläge, wie dergleichen Anstalten ohne zu grosse Kosten und dennoch zweckmässig einzurichten wären, würden indessen wohl erst dann gemacht werden können, wenn kurfürstliches Ministerium des Innern sich näher darüber ausgesprochen haben wird, in wiefern diese Anstalten etwa mit den bestehenden Straf- und Besserungsanstalten, natürlich bei strenger persönlicher Trennung, in Verbindung gesetzt, auch welche Art von Kindern darin aufgenommen werden sollen, um ermessen zu können, von welcher Bedeutung eine solche Anstalt mutmasslich werden könnte.

Für eine dergleichen Anstalten für den Kreis Kassel oder auch in einem weiteren Umfange, würde sich das städtische Kasernengebäude vor dem Wilhelmshöher Tore vorzugsweise eignen. Die Lage desselben ist gesund und das Gebäude gross genug, um eine völlige Trennung von der Armen- und Zwangsarbeitsanstalt bewirken zu können, auch bieten sich in mancher anderen Hinsicht Vorteile, welche die zweckmässige Erziehung von Kindern unterstützen werden, welche bestimmt sind, sich nach vollendeter Erziehung mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren!"

Dieser gute Gedanke wurde von der Behörde aufgenommen. Unterm 24. Januar 1832 erkundigte sich das Ministerium nach der Zahl der Fälle, in denen sittlich verwahrloste oder verderbte junge Leute unter 16 Jahren eingeliefert worden, welche

1. von richterlichen oder polizeilichen Behörden wegen Verbrechen oder Vergehen (nicht blos aus jugendlichem Leichtsinne, sondern aus wirklich böser Neigung) verurteilt wurden und
2. an welchen Eltern, Angehörige oder Vormünder vergeblich Besserung versucht haben, und
3. welche durch Ausspruch richterlicher oder polizeilicher Behörden ihren Eltern und Angehörigen entzogen sind, weil diese entweder wegen Armut ausser Stande oder wegen eigener Unsittlichkeit oder aus sonstigen Ursachen unfähig sind, für die Erziehung und Besserung ihrer Kinder zu sorgen.

Weiter wurde gefragt, ob man wahrgenommen, dass die Anzahl derselben in der neueren Zeit gegen früher sich vermehrt habe und ob hieraus der Schluss zu ziehen sei, dass unter der Jugend die Neigung zur Sittenlosigkeit in Begehung namhafter Verbrechen zugenommen habe. Endlich wollte man erfahren, „ob und welche besonderen

Digitized by Google

Einrichtungen bei den Straf- und Besserungsanstalten zur Besserung solcher jungen Leute bestehen und welche Mittel, welche Behandlung und welches Verfahren überhaupt zu diesem Ende angewendet wird!" Zugleich sollte sich die Direktion dahin äussern, ob man es für nötig oder zweckmässig erachte, für die jugendlichen Frevler eine oder mehrere Anstalten zu errichten, wie deren in manchen anderen Staaten bereits bestehen."

In dem Berichte, den die Anstalten in Kassel erstatteten, wird erklärt, dass die Kinder meistens wegen Diebstahls verurteilt seien, dass man aber darüber, ob Leichtsinn oder wirklich böse Neigung zu Verbrechen zugrunde gelegen habe, nichts sagen könne (!), weil die Untersuchungsakten niemals, die Straferkenntnisse nur selten mitgeteilt würden. Die Unterbringung seitens der Eltern gegen Kostgeld, wie solche in der Fundationsordnung vom Jahre 1720 für das Zuchthaus in Kassel vorgesehen war, sei seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr geschehen. Schliesslich wird übereinstimmend mit dem Berichte aus dem Vorjahre erklärt, „dass es nicht nur zweckmässig, sondern auch notwendig sei, zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder und junger Leute eine besondere Anstalt, am besten für jede Provinz zu errichten, indem die bisherige Vermischung derselben mit den erwachsenen Sträflingen nicht anders als höchst verderblich auf die jungen Gemüter wirken müsse!"

Dieselbe Forderung völliger Trennung und gesonderter Behandlung stellte die Verwaltung des Strafhauses in Fulda im Dezember 1831. Hier wird auch bündig und mit klarer Einsicht dessen, was not tat, eine Erziehungsanstalt gefordert. . . . . „Wenn nun durch die vorgeschlagenen Einrichtungen für die sittliche Besserung verirrter Menschen alles geschieht, was der Staat nur leisten kann, so wäre doch zu wünschen, dass mit der Straf- und Besserungsanstalt eine Erziehungsanstalt für verlassene, verwahrloste Kinder verbunden würde; denn meiner unmassgeblichen Ansicht nach ist die Rettung einer der Verwahrlosung entgegen gehenden und noch bildsamen Jugend oft wichtiger und belohnender, als die leider nicht selten verfehlten Anstrengungen und Verwendungen auf Besserung ergrauter und verstockter Sünder!" In dieser Erziehungsanstalt sollten, wie vorgeschlagen wurde, die für die Züchtlinge bereits in Antrag gebrachten Lehrer unter Beigabe eines Hausvaters und einer Mutter

Digitized by Google

den notwendigen Unterricht erteilen und die erforderliche unmittelbare Aufsicht führen. Der Berichterstatter sagt dann schliesslich noch, dass solche Anstalt die Zahl der Vergehen und Verbrechen, besonders aber die Rückfälle merklich vermindern werde.

Man wird diesem Beamten die Anerkennung nicht versagen können, dass er, vielen seiner Zeit weit voraus, Blick und Herz gehabt hat für die Not der verwahrlosten Jugend.

So dringend aber auch die Forderung nach Trennung der Kinder von den Erwachsenen erhoben wurde, es geschah nichts, weil es am ernsten Willen, es konnte nichts durchgreifendes geschehen, weil es am Gelde mangelte. 1833 forderte die Fuldaer Verwaltung noch dringender die Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder mit den Worten: „wie fühlbar der Mangel einer solchen Anstalt ist, ergibt sich schon aus den täglichen Wahrnehmungen, noch fühlbarer aber wird dieser Mangel dem ernsteren Beobachter, der nicht zufrieden mit dem Vollzuge der erkannten Strafen für verübte Verbrechen, auch deren Quellen nachspürt. Hier findet sich, dass unter zehn Verbrechen neun aus vernachlässigter und verwahrloster Erziehung herrühren! Durch die Begründung einer solchen Anstalt scheint dem Staate eine neue, bisher noch nicht gekannte Ausgabe erwachsen zu wollen und doch ist dies meiner Ansicht nach keineswegs der Fall; denn dadurch, dass die bildsame Jugend eine gute Richtung nimmt, mit der Gottesfurcht in steter Tätigkeit und nützlicher Beschäftigung erhalten wird, wird zugleich der Keim zu Verirrungen, Vergehen und Verbrechen erstickt und anstatt der kostspieligen Unterhaltung einer grossen Anzahl Taugenichtse hat der Staat erwerbstüchtige, steuerbare Untertanen!“ Das schrieb 1833 ein Strafhausbeamter; es hat lange gedauert, bis man sich allgemein zu der Höhe seiner Anschauung erhoben hat!

Nichts geschah! Im Gegenteile wird, trotz aller Berichte und Vorschläge, im Jahre 1841 von der Anstalt in Fulda nochmals über die längst als unzulänglich bekannten Einrichtungen der Anstalten zwecks moralischer Besserung und Beschäftigung Jugendlicher Aeusserung gefordert und unbegreiflicher Weise gefragt, ob in der seit zehn Jahren von der Verwaltung deutlich und klar als gänzlich ungeeignet für den Strafvollzug an Jugendlichen geschilderten Anstalt Kinder von zarterem Alter, etwa

Digitized by Google

bis zum neunten Jahre herunter, aufgenommen werden könnten, wie man diese beschäftigen, unterrichten und verpflegen könne und ob dieselben mit alten Verbrechern die Zellen teilen müssten. Die Antwort hätte man sich selbst geben können, sie lautete, wie oben ausgeführt, mit der Klage, dass es an Raum und Aufsichtspersonal zur Trennung etc. nach wie vor fehle.

„Wenn man die Wichtigkeit der Sache, so sagt der Berichterstatter, für das Gemeinwohl in Erwägung ziehe und bedenke, dass in der Regel nur die verwahrloste Erziehung roher Eltern jugendliche Uebeltäter bilde, dass durch Erhaltung der Verstandskräfte und Erweckung religiöser Gefühle solcher unglücklicher Kinder, insbesondere durch Beseitigung eines jeden bösen Beispieles und ruchloser Gesellschaft der Schaden wieder geheilt und diese verwahrlosten Geschöpfe der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wiedergegeben werden können, so sollte der **Staat** kein Mittel scheuen, für diesen Zweck wenigstens in einer der Strafanstalten die möglichst vollkommenen Einrichtungen zu treffen und ein Institut nicht allein jugendlicher Sträflinge, sondern **überhaupt geistig verwahrloster Kinder** schlechter, unbekümmerter Eltern bilden!“

Jetzt endlich schien es, als ob die Klagen und Bitten Erfolg haben sollten. Man forderte umgehend Vorschläge, ob und wie sich in der Strafanstalt eine Einrichtung treffen lasse, mittelst deren jugendliche Uebeltäter gänzlich gesondert und stets beaufsichtigt werden könnten und wie man den Unterricht und neben diesem eine angemessene Beschäftigung einzurichten gedenke. Die Antwort, die der Anstaltsleiter sofort erstattete, beginnt mit den hoffnungsfrohen Worten: „Es ist sehr erfreulich, dass einem so höchst wichtigen Zweige des Gefängniswesens, wie die Aufbewahrung und Behandlung jugendlicher Uebeltäter, die höhere Aufmerksamkeit geschenkt wird und es lässt sich demnach auch voraussetzen, dass bei dem allgemeinen grossen Interesse, welchem dieser Gegenstand der Erhebung der Moralität wegen unterliegt, der Staat auch keine Mittel scheuen wird, welche zur Erreichung des Zweckes führen.“

Behufs der so oft vergeblich erbetenen endlichen Ausführung „des Projektes, die jugendlichen Uebeltäter

Digitized by Google

von allen anderen Sträflingen gänzlich zu sondern und sie einer besonderen Aufsicht und Behandlung zu unterziehen", schlug er nach reiflicher Ueberlegung nunmehr statt der früher vorgeschlagenen Provinzialanstalten eine Zentralanstalt für das ganze Land vor, weil sonst der Aufwand zu gross sein würde. Es wurde auch gefordert, dass neben den durch die Gerichte verurteilten Kindern auch „geistig verwahrloste Kinder schlechter, unbekümmerter oder heimatloser Eltern" aufgenommen würden. Diese Zentralanstalt war gedacht, als unter der Verwaltung des Strafhauses mitstehend.

Wie schon oben bemerkt wurde, erhielten 1841 sämtliche Insassen des Fuldaer Hauses von den Konfessionsgeistlichen neben Gottesdienst und allsonntäglicher Erbauungsstunde auch zweimal in der Woche Religionsunterricht. An diesen Stunden nahmen die Jugendlichen, soweit sich ermitteln liess, teil und ebenso an dem Schulunterrichte, welcher zweistündig Sonntags, Mittwochs und Sonnabends allen Gefangenen erteilt wurde. Da die Jugendlichen an den 4 übrigen Wochentagen Sonderunterricht durch den Anstaltslehrer erhielten, so ergibt sich, dass mit Einschluss des zweistündigen Religionsunterrichtes 8 kombinierte und mindestens 4 besondere, in Summa also 12 Unterrichtsstunden den jungen Gefangenen erteilt wurden.

Diese sämtlichen Stunden sollten in der neugeplanten Anstalt den Kindern besonders gegeben werden und zwar von dem fest angestellten bisherigen Anstaltslehrer, zu dessen Entlastung ein Hülfslehrer aus der Zahl der Fuldaer Schulamtskandidaten zu nehmen vorgeschlagen wurde, welche Hülfskraft keine hohe Besoldung verursachen werde.

Neben dieser, den schreienden Missständen in den Anstalten des Landes gegenüber bemerkenswerten Ausdehnung des Unterrichtes wurde auch die Ausbildung für den künftigen Beruf ins Auge gefasst, besonders hinsichtlich derjenigen Häftlinge, welche auf unbestimmte Zeit in die Anstalt traten. Eine Verurteilung jugendlicher Verbrecher auf die Dauer von Jahren kam nur selten vor. Die Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren sollte in leichten Handarbeiten, als Wollezupfen, Spulen, Spinnen etc. bestehen, insofern nicht ein oder der andere derselben einer in der Anstalt gangbaren Profession bereits gewidmet war oder besondere Lust dazu zeigt, in welchem Falle er

Digitized by Google

darin zu beschäftigen sein dürfte.“ Die Jugendlichen über 14 Jahren konnten zwar in der Schneiderei, Schusterei, Weberei eine für ihr späteres Fortkommen fördersame Kenntnis erlangen, aber die Notwendigkeit absoluter Trennung verbot diese Art der Beschäftigung. „Damit dem Lehrlinge die Formen des Zunftwesens nicht im Wege stehen, wird es am zuträglichsten sein, die vierzehnjährigen Kinder bei Handwerksmeistern in der Stadt unterzubringen, wofür der Kostenbetrag der ganzen Lehrzeit, da der Lehrling Kleidung, Wäsche und Unterhalt aus der Anstalt empfängt, sich höchstens auf 15 Thaler beläuft.“ In dem Vorschlage war auch gesagt, dass der Lehrling Schlafstelle in der Anstalt haben solle.[1]) Jedenfalls ein durchdachter Plan war es, den der Berichterstatter der Behörde unterbreitete.

Obschon er indes noch hervorhob, dass die Ausführung ohne Schwierigkeit und mit geringem Kostenaufwande geschehen könne, wenn man den vorgeschlagenen Umbau beziehungsweise Aufbau vorhandener Gebäulichkeiten akzeptiere, so hat doch der seit Jahren geduldig ausharrende Beamte selbst keine rechte Hoffnung auf Annahme und Erfolg seiner Vorschläge. Seine Erörterungen, die er mit den oben wiedergegebenen hoffnungsfrohen Worten beginnt, schliesst er folgendermassen: „Würde hierauf nicht eingegangen werden, dann muss auf die Errichtung der in Rede stehenden Anstalt in dem hiesigen Straf- und Besserungshause abgestanden werden, denn unter den jetzigen Lokalitätsverhältnissen ist es nicht einmal möglich, die weniger zahlreichen jugendlichen Sträflinge, welche bis jetzt der Strafanstalt zugewiesen wurden, von den übrigen Gefangenen völlig zu trennen, ein Umstand, der wirklich das Bedenken der Behörde erregen sollte, jugendliche Missetäter hierher, sowie jeder anderen Anstalt zuzuweisen, wo ein gleiches Verhältnis besteht!“ Die Zustände der anderen Anstalten des Landes standen aber hinter denen in Fulda noch zurück!

Die Bedenken der Behörde waren in der Tat nicht gross genug, um eine Abhülfe zu veranlassen. Es blieb damals und dauernd bei den alten, ungehörigen Zuständen.

---

[1]) Man erinnere sich hier an das Lehrlingsheim in Dillenburg, gegründet 1896.

Digitized by Google

Auch in Kurhessen hat, freilich nicht damals schon, die freie Liebestätigkeit da eingegriffen, wo der Staat nichts tat. [1])

Es fehlte, wie aus obigen Darlegungen erhellt, eine allgemein gültige, einheitliche Vorschrift für die Behandlung der Jugendlichen. Selbst Konfirmandenunterricht wurde nur erteilt, wenn ein Auftrag vom Konsistorium vorlag. Was in erziehlicher, unterrichtlicher Hinsicht geschah, geschah nach dem Ermessen und der Einsicht des jeweiligen Anstaltsleiters und der Ortsbehörde. Unterricht fehlte im Zuchthause und in der Zuchthausabteilung des Zwangsarbeitshauses in Kassel völlig, die jugendlichen Zwangsarbeiter erhielten geringen Unterricht in Kassel, in weiterem Umfange in Fulda. Gerade die Anstalt in Fulda, in welcher sich unterrichtliche Einrichtungen in breiterem Umfange befanden, in der daher bei energischerer Mühe auf Hebung der verwahrlosten Jugendlichen die wertvolleren Urteile zu gewinnen waren, ist es, welche die völlige Trennung von den Erwachsenen und eine Erziehungsanstalt mit besonderer Wärme und Dringlichkeit forderte. Während man zuerst an staatliche Provinzialanstalten dachte, kam man schliesslich dahin, eine staatliche Zentralanstalt zu fordern, in der die Jugendlichen der gefährlichen Gemeinschaft in den Ortsgefängnissen und den grossen Anstalten entzogen und einer planmässigen Behandlung unterzogen werden konnten. 1831 dachte der Berichterstatter aus Fulda an eine Lokalanstalt mit einer Art Familiensystem mit Hausvater und -Mutter unter Obhut eines Lehrers; nach obiger Darlegung hat ihm für die Zentralanstalt mehr ein Schulsystem vorgeschwebt, in welchem dem Unterrichte ein breiter Raum gelassen und auch hinsichtlich der Beschäftigung individuell verfahren werden sollte. Nicht blos indes den verbrecherischen Jugendlichen galt die Fürsorge der betreffenden Strafhausbeamten, sondern auch den verwahrlosten Kindern schlechter oder zur Erziehung unfähiger Eltern, um diese vor dem Brandmale der Strafe zu bewahren! [2])

[1]) Siehe Anstalten für verwahrloste Kinder in Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preussen, Seite 206 ff.

[2]) Leider lässt sich die Zahl der Jugendlichen, welche sich damals in den Strafanstalten befanden, nicht mit Sicherheit feststellen; so viel ist aber gewiss, dass eine besonders grosse Zahl nicht vorhanden war. Die Klagen entsprangen also aus erziehlichen Gründen

Digitized by Google

Diese Beamten haben den Vorteil, den der Staat durch solche Fürsorge gewinne, hervorgehoben, sie haben die Pflicht des Staates energisch betont, sie sind einsichtsvolle Vorläufer einer viel späteren Zeit gewesen.

Das viel gerühmte, zu glücklicherer Stunde und vor empfänglicheren Hörern gesprochene Wort: „Wer ein Kind vom Verderben errettet, der errettet ein Geschlecht“ und die heute so oft, als ob man etwas neues sage, betonte Wahrheit, dass die meisten Verbrecher einer schlechten Erziehung entstammen, — beides hat der ernste Beamte des Fuldaer Hauses in den oben erwähnten Berichten schon 1831 und 1833 mit anderen Worten, aber ebenso klar und deutlich ausgesprochen.

Die Berichte und Vorschläge verraten, dass die Verfasser ihren Strafhausdienst nicht gedankenlos ableierten, im mühseligen täglichen Einerlei nach höherer Auffassung und Ausübung ihres Berufes strebten, sich ein warmes

---

und nicht etwa dem Umstande, dass inmitten der Erwachsenen die Jugendlichen durch ihre grosse Zahl hinsichtlich der Arbeit und Ordnung etc. besonders lästig fielen. In der schon oben gelegentlich der Prügelpraxis erwähnten Zahl von 1898 jugendlichen Gefangenen von 15 Jahren und darunter, die sich auf eine lange Jahresreihe verteilt, fehlen alle diejenigen Kinder, welche in den Ortsgefängnissen eingesperrt waren.

Immerhin geben die Jahresverzeichnisse ein Bild der Kriminalität der Jugendlichen in den Einlieferungsbezirken der grossen Landesanstalten Kassel, Fulda, Ziegenhain und damit ein gewisses Bild für Kurhessen überhaupt. Von den 1898 waren 134 in den Zuchthäusern in Kassel und Fulda detiniert, während die übrigen 1764 in den Zwangsarbeitshäusern in Kassel, Ziegenhain und Fulda ihre Strafe verbüssten. Im Jahre 1836 sind 20 Jugendliche (immer 15 Jahre alt und darunter!) detiniert gewesen, die Zahl schwankt dann bis 1843 zwischen 13 und 24; sodann findet eine Steigerung statt in den Jahren 1844 bis 1853 incl., in denen im Durchschnitte 49 Kinder verurteilt wurden. 1854 steigt diese Zahl auf 149, im folgenden Jahre auf 228, 1856 auf 269 und fällt 1857 auf 151, um von da ab 1858—1866 auf 41 pro Jahr zu sinken.

Die Zahl der in den genannten Strafhäusern detinierten übrigen Gefangenen betrug im Jahre 1836 1015, schwankt 1837 bis 1843 zwischen 434 und 972, hat in den Jahren 1844 bis 1853 den Durchschnitt von 1102, in den Jahren 1854. 1855, 1856, 1857 steigt sie auf 1974 bezw. 2186, bezw. 2250, bezw. 1357, um von da ab von 1858 bis 1866 auf 685 durchschnittlich zu fallen.

Auf 100000 Einwohner kamen 1836, 1843, 1845, 1851, 1852, 1854, 1855, 1856 an Jugendlichen des genannten Alters 2,8 bezw. 1,9, bezw. 2,1, bezw. 3,7, bezw. 11,2, bezw. 19,5, bezw. 30, bezw. 34,4.

Das grosse Steigen der Ziffer in den Jahren 1854 ff erklärt sich aus der grossen Not jener schlimmen Notstandsjahre. 1854 bis 1857 wurden 79, bezw. 143, bezw. 153, bezw. 99 Kinder wegen Bettelns und Landstreichens eingekerkert.

Digitized by Google

Herz für ihre Gefangenen bewahrten! Sie haben auch Anteil genommen an der dermaligen Bewegung zur Verbesserung des Strafvollzuges in den deutschen Landen und die empfangenen Anregungen für ihre Heimat fruchtbar zu machen gesucht als treue Sachwalter besonders der ihnen anvertrauten Jugendlichen!

Gewiss hätten diese Männer, wenn man ihnen die Mittel bewilligt hätte, bei ihrem guten Willen und ihrer bewiesenen Einsicht solche Anstaltseinrichtungen mit der Zeit gefunden, die dem Zwecke entsprachen.

Wenn Krohne[1]) sagt, dass man auch in Kurhessen über das Projektemachen nicht hinauskam, so ist das leider wahr, aber die rechten, praktischen Männer zur Ausführung wohl durchdachter, bescheidener Pläne hätte der Staat, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, zur Hand gehabt.

Was die Straftat anlangt, so waren von den 1898 Kindern 74 wegen Schulversäumnis, Sachbeschädigung, Mangels an Unterhalt (!), Feld- und Forstfrevels, 906 wegen Bettelns und Landstreichens, Lumpensammelns ohne Erlaubnis, 120 wegen Bettelns und Landstreichens in Verbindung mit Eigentumsvergehen, 718 wegen Diebstahls und Entwendung, 17 wegen Betrugs, Fälschung, Unterschlagung bestraft.

Von den übrigen 63 Kindern waren 14 wegen Sittlichkeitsverbrechens, auch Sodomie, 12 wegen Körperverletzung und Misshandlung, 12 wegen Raub, Strassenraub, 9 wegen Brandstiftung, 2 wegen Tötung, 1 wegen Verwandtenmord (12 Jahre alt!), 1 wegen Vergiftung, 4 wegen Münzfälschung, 3 wegen Meineids bezw. Falscheids, 2 wegen Landfriedensbruchs, 1 wegen Gotteslästerung, 1 wegen schlechten Betragens, 1 wegen Ungehorsams bestraft.

Hinsichtlich der Strafdauer finden sich, mit Ausnahme von 19 Fällen, bei denen die Eintragung fehlt, 199 mit einem Monat und darunter, 1221 mit 1 Monat bis zu 3 Monaten, 272 mit 3 Monaten bis 6 Monaten, 120 mit 6 Monaten bis zu 1 Jahre, 52 mit 1 Jahre bis zu 2 Jahren, 15 mit einer Strafe über 2 Jahre. Die Strafen über 2 Jahre hatten meist die Dauer von höchstens 3 Jahren; 5 Jahre erhielt ein 15jähriger Junge wegen Diebstahls im Rückfalle, 8 Jahre ein gleichaltriger Knabe wegen Brandstiftung, 12 Jahre ein zehnjähriger Junge wegen Verwandtenmordes. Auf unbestimmte Zeit war wegen Vagabundierens ein Junge detiniert, der nach 3½ Jahren starb; ein zwölfjähriger Knabe, wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls zu 5 Monaten verurteilt, verbüsste diese und wurde in derselben Anstalt zwecks Besserung (!) weitere 2 Jahre und 8 Monate behalten.

Was das Alter angeht, so sind (wieder mit Ausnahme vorerwähnter, nachlässig gebuchter 19 Fälle) 42 Kinder von 9 Jahren und darunter, 229 über 9 Jahre bis 11 Jahre, 576 über 11 Jahre bis 13 Jahre, 1032 über 13 Jahre bis 15 Jahre detiniert gewesen.

Von der Gesamtzahl 1898 waren 1551 Knaben, 347 Mädchen.

[1]) Lehrbuch Seite 186.

Digitized by Google

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Dresden 1904.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahenden Falls, in welcher Weise?

Von Strafanstalts-Direktor v. Sichart von Ludwigsburg.

Die Fassung dieses Themas verlangt, dass wir uns zunächst mit der Vorfrage beschäftigen:

„Sollen Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, anders behandelt werden, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist?“

Unser zur Zeit gültiges Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt die Art der Freiheitsstrafe und damit die „Behandlung der Gefangenen“ nach der Schwere der von ihnen verübten Straftaten. Nach ihrem Gewichte und ihrer Bedeutung für die Rechtsordnung stufen sich die mit Strafe bedrohten Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind im Strafgesetzbuche mit Zuchthaus, Vergehen mit Gefängnis, Übertretungen mit Haft bedroht.

Der Grundgedanke einer Einteilung in Handlungen, die mit einer entehrenden Strafart, und in Handlungen, welche mit einer solchen nicht zu belegen sind, mag ja wohl, wie Schwarze sich in seinem Kommentar zum Str.-G.-B. für das Deutsche Reich (S. 5 und 6) äussert, in den Rechtsanschuungen des Volkes lebhafte Unterstützung finden, dasselbe kann aber gesetzlich nicht zum Ausdruck gebracht werden, weil es nicht möglich ist, die Handlungen je nach ihrem entehrenden Charakter unbedingt und

Digitized by Google

absolut zu trennen, da ganz gleichartige Delikte je nach den Umständen, unter denen sie begangen worden, sich ebensowohl als entehrend, wie als nicht entehrend, darstellen können. Darum hat der Gesetzgeber dem Richter die Befugnis eingeräumt, sowohl in Verbindung mit der Zuchthausstrafe, wie mit der Gefängnisstrafe, den Verlust bestimmter Ehrenrechte auszusprechen.

Wenn auch die Wirkung solchen Ausspruches schon mit der Rechtskraft des Urteils eintritt, so ist demselben doch keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der mit ihr gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe zugestanden, vielmehr gewinnt die (prävenierende) Kraft des Ehrenverlustes erst nach verbüsster Strafe ihre Bedeutung. (Berner.)

Die richtige Antwort auf die Frage, ob und in wie weit der Ehrenhaftigkeit des Straftäters ein bestimmender Einfluss auf Art und Mass der Freiheitsstrafe zuerkannt werden darf, kann nur in einer gründlichen Prüfung des Wesens und des Zweckes der Strafe im allgemeinen gefunden werden.

Halten wir die Strafe für gleichbedeutend mit Vergeltung, sehen wir in ihr nur die Ausgleichung oder die Sühne des im Verbrechen liegenden Unrechts, so entscheidet, wie wir oben an den Bestimmungen des R.-St.-G.-B. gezeigt haben, die Grösse dieses Unrechts, oder mit andern Worten, die Schwere des Verbrechens, nicht nur über das Mass, sondern auch über die Art oder den Grad der Strafe.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn wir in der Strafe das Mittel zur Rückfallsverhütung, bestehend in einer Einwirkung auf den verbrecherischen oder antisozialen Willen mittels Leidzufügung erblicken.

Der soeben erwähnte Erfolg der Strafe, d. i. Verhinderung der Verbrechenswiederholung, ist bedingt durch zweckentsprechende Einwirkung auf das verbrecherische Individuum, beruhend auf richtiger Beurteilung seiner kriminellen Eigenart.

Digitized by Google

Je zäher und heftiger dessen Willenswiderstand gegen Gesetz und Ordnung sich in seiner rechtswidrigen Tätigkeit geäussert hat, um so kräftiger und anhaltender wird die Strafe als Repressionsmittel gegen jene Auflehnung in Anwendung gebracht werden müssen.

Als eine Kautel gegen Wiederaufnahme des verbrecherischen Treibens seitens des Schuldigen wird die Freiheitsstrafe um so länger andauern müssen, je grösser Schaden und Gefahr sind, die von einem Verbrechensrückfall des Angeschuldigten zu befürchten sind.

Hat die Strafe sich im einzelnen Falle auch in ihrer für diesen gesetzlich vorgesehenen Längstdauer als nicht zureichend erwiesen, so muss sie bei wiederholtem Rückfall verstärkt und geschärft werden, um den in aussergewöhnlicher Weise kundgegebenen Widerstand zu brechen oder doch auf möglichst lange Zeit lahm zu legen.

Dies geschieht in einer von der ordentlichen Strafe abweichenden Form, die in erhöhtem Strafleiden und in gesteigertem Strafzwange zur Erscheinung kommt.

Von solchen Erwägungen ausgehend, kommt man zu zwei Arten der Freiheitsstrafen, einer ordentlichen und einer ausserordentlichen, von denen man die erstere als Gefängnis, die letztere als Zuchthaus bezeichnen kann.

Diese von mir wiederholt in Vorschlag gebrachte Zweiteilung der Freiheitsstrafe würde in ihrer Durchführung die Verwirklichung mehrerer von unserem Vereine (1877 und 1886) gefassten Beschlüsse zur erfreulichen Folge haben, welche eine räumliche Trennung der wiederholt Rückfälligen von den erstmals Bestraften und eine durchweg strengere Strafbehandlung der ersteren im Vergleich zu den letzteren empfehlen.

Mit diesen seinen Resolutionen hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sich zu der richtigen Anschauung bekannt, dass die Art der Freiheitsstrafe oder die Behandlung der Gefangenen sich nach deren Motivierbarkeit, nach ihrer grösseren oder geringeren Empfindlichkeit gegen das Strafübel, zu richten habe.

Digitized by Google

Diese Bestimmbarkeit und Lenksamkeit kann bei Personen, welche in nicht ehrloser Gesinnung sich gegen die Strafgesetze verfehlt haben, in sehr geringem Masse sich vorfinden, und hinwiederum bei Leuten, welche sich von niedrigen und verächtlichen Motiven bei Ausführung ihrer Straftaten leiten liessen, in hohem Grade vorhanden sein.

Sollte nun ein grundsätzlicher und überzeugter Feind der staatlichen Ordnung und unserer öffentlichen Einrichtungen, welcher immer wieder aufs neue seinen bestgemeinten Reformideen in den gefährlichsten Angriffen gegen die Regierung und deren Organe Ausdruck gibt, mit Rücksicht auf seine nicht verwerflichen Beweggründe mit besonderer Schonung und Nachsicht, dagegen der gewöhnliche Eigentumsverbrecher, weil Stehlen entehrt, trotz seiner um vieles geringeren Gefährlichkeit für Staat und Gesellschaft jedesmal mit besonderer Härte und Strenge behandelt werden?

Ein solches Verfahren scheint mir jedenfalls gegen die Regeln strafpolitischer Klugheit zu verstossen; ich vermag dasselbe aber auch mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen. Sollte es aber gleichwohl dem einen oder andern Anhänger der Vergeltungslehre gerecht erscheinen, dass eine ehrlose Handlung, weil sie ein grösseres Verschulden, als ein nicht ehrloser Gesinnung entsprungenes Verbrechen, enthält, mit strengerer und härterer Strafe, als dieses, angesehen werde, so wird sich doch nicht in Abrede ziehen lassen, dass auf die angegebene Weise nur in den seltensten Fällen die Zwecke der bürgerlichen Besserung und der Abschreckung sich werden erreichen lassen.

Es würde einen hohen Grad von Naivität verraten, daran zu glauben, dass irgend ein Gefangener durch gewisse nach Zahl und Bedeutung ziemlich beschränkte Begünstigungen sich für Tugend und Rechtschaffenheit gewinnen, oder durch Vorenthaltung solcher Zuwendungen

Digitized by Google

sich von einem lasterhaften und verbrecherischen Leben werde abbringen lassen.

Dagegen liegt die Gefahr nahe, dass ein besserungsfähiger und besserungswilliger Sträfling durch eine besonders strenge und harte Behandlung, die er wegen geäusserter ehrloser Gesinnung erfährt, erbittert und seinem Besserungsvorhaben untreu wird, und dass hinwiederum an einem andern, dessen letztes Verbrechen keiner besonders ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, der aber gleichwohl mit Rücksicht auf sein verbrecherisches Vorleben verdiente, den vollen Ernst der Strafe zu kosten, der Zweck der Einschüchterung und Abschreckung in Folge allzu grosser Erleichterung des Strafzwanges gänzlich verfehlt werde.

Die Gesinnung des Übeltäters, die Triebfedern seiner Handlungsweise werden diese letztere in den meisten Fällen in höherem oder geringerem Grade gefährlich erscheinen lassen und so den Grad seiner Strafbarkeit bestimmen. Dieser ist aber durch das Mass und nicht durch die Art der Freiheitsstrafe oder durch den Grad der erkannten Strafe Rechnung zu tragen.

Aus den bisher angeführten Gründen halte ich es nicht für möglich, dass in einem künftigen Strafgesetzbuche der Grundsatz, dass die Art des Strafvollzuges nach dem Masse der vom Straftäter bekundeten Ehrenhaftigkeit oder Ehrlosigkeit der Gesinnung sich bestimmen solle, Annahme und Verwertung finden werde.

Gleichwohl möchte ich der Gründlichkeit halber der weiter aufgestellten Frage, ob sich auf Grund des soeben erwähnten Unterschiedes eine noch grössere Differenzierung in der Strafbehandlung der Verurteilten, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen lasse, — nicht aus dem Wege gehen.

Zunächst sehe ich mich durch den Wortlaut unseres Fragethemas zu der Bemerkung veranlasst, dass mir keine einzige Hausordnung deutscher Einzelstaaten bekannt ist, welche eine verschiedenartige Behandlung von Gefangenen nach Massgabe der von diesen bei Verübung

Digitized by Google

ihrer Straftaten bekundeten ehrlosen oder nicht ehrlosen Gesinnung vorgesehen hätte. Dagegen weiss ich recht wohl, dass zur Zeit noch in den Strafanstalten einzelner deutscher Bundesländer eine Verschiedenheit im Strafvollzuge der gleichen Strafart stattfindet, je nachdem dem Gefangenen die bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich aberkannt sind oder nicht. Und so darf ich wohl aus den Worten „als bisher" die Folgerung ableiten, dass bei Feststellung des Fragethemas von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass auch künftighin das Urteil über ehrlose Gesinnung des Straftäters in der bisherigen Form, d. i. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, zum Ausdruck gebracht, und dass weiter mit der Möglichkeit gerechnet werde, dass das zur Zeit in einzelnen Ländern eingeführte Verfahren, von dem soeben die Rede war, in einem künftigen Strafgesetzbuch zur Regel erhoben werden könne.

Als solche Vorrechte und Vergünstigungen, deren sich Gefangene zu erfreuen haben, welche keinen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, kommen in Betracht: Absonderung von den andern Sträflingen, Bevorzugung in der Klasseneinteilung, die Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung und zur Benützung eigener Bettstücke, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung.

Dass solche Unterschiede in der Behandlung der Gefangenen innerhalb der gleichen Anstalt, insbesondere, wenn diese auf Einzelhaft eingerichtet ist, durchgeführt werden können, ist durch die Erfahrung nachgewiesen.

Auch wird sich kaum bestreiten lassen, dass Straferleichterungen noch in grösserer Anzahl und Ausdehnung, als sie bisher bestanden haben, eingeführt werden können. So könnte man insbesondere daran denken, die herkömmlichen hausordnungsmässigen Belohnungen und Aufmunterungsmittel zu dem in Rede stehenden Zwecke in Anwendung zu bringen.[1])

[1]) Es liessen sich in dieser Richtung etwa Herabsetzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Nebenverdienstes, Gestattung von Sonntagsarbeit, Befreiung vom Rasiergebot, Erlaubnis zur Vornahme von Spielen, zu häufigerer Annahme von Besuchen, zu öfterem Briefschreiben u. A. in Vorschlag bringen.

Digitized by Google

Weniger günstig, als die Antwort auf die soeben behandelten beiden Fragen, lautet die Antwort auf die viel wichtigere Frage, ob solche Strafmilderungen sich auch im Interesse des Strafvollzuges empfehlen.

Die Begünstigungen und Straferleichterungen, welche zur Differenzierung der Strafbehandlung verschiedener Kategorien von Gefangenen benützt werden können, sind entweder solche, welche ausschliesslich für die als besser angesehenen Gefangenen bestimmt sind, oder solche, welche ihnen nur in höherem Masse, als den andern Sträflingen zuteil werden sollen.

Durch die erstere Art von Bevorzugung werden gleichsam verschiedene Arten oder doch wenigstens verschiedene Grade innerhalb der gleichen Art von Freiheitsstrafe geschaffen. Diese ungleiche Behandlung von Gefangenen innerhalb der gleichen Anstalt, insbesondere solcher mit Kollektivhaft, führt zur Anstellung von Vergleichen der Gefangenen unter einander in Bezug auf Verschulden, Vorleben und dergl., wodurch Unmut, Neid und Erbitterung auf der einen, oder auch Überhebung und Hochmut auf der andern Seite geweckt und der Erreichung des Besserungszweckes schwer zu überwindende Hindernisse geschaffen werden. Gleich verderbliche Wirkung äussert ferner der leidige Umstand, dass der gewährte Vorteil, namentlich das Tragen eigener Kleider, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung, Besitz und Geldmittel auf Seite des Begünstigten voraussetzen, so dass auf solche Weise ein recht empfindlicher Unterschied zwischen Arm und Reich im Gefängnis geschaffen und Zweifel an der Strafgerechtigkeit auf Seiten der Zurückgesetzten wachgerufen werden.

Wollte man dagegen den beabsichtigten Zweck durch Steigerung der bisher für Wohlverhalten in der Anstalt angewendeten Aufmunterungsmittel, wie Nebenverdienst und Extragenussmittel etc. etc. zu erreichen versuchen, so würde sich mit der grösseren Differenzierung in der Gefangenenbehandlung sicher auch die Gefahr einstellen,

Digitized by Google

dass sich eine immer grösser werdende Annäherung der verschiedenen gesetzlichen Strafarten, Zuchthaus, Gefängnis und Haft, vollziehen würde, die in manchen Fällen zu einer vollen Gleichstellung, wenn nicht gar zu einer Verkehrung des den einzelnen Strafarten vom Gesetzgeber beigelegten Wertes und Gewichtes führen dürfte. Auch lässt sich die Befürchtung nicht abweisen, dass auf dem gleichen Wege die z. Zt. geltenden Belohnungen und Aufmunterungsmittel für Wohlverhalten der Gefangenen namhaft an Wert und Bedeutung zum grossen Nachteil der Anstaltsdisziplin verlieren würden.

Folgerungen, die sich aus einem falschen Grundsatze ergeben, darf man nicht vermehren oder erweitern, man muss sie vielmehr, wenn man mit dem falschen Prinzipe nicht gänzlich brechen will oder kann, wenigstens nach Kräften vermindern oder einschränken.

Belehrende Beispiele in dieser Hinsicht sind die §§ 15, 16 und 51 des R.-St.-G.-B. Sollten die beiden ersteren Paragraphen, betreffend die Beschäftigung der Gefangenen, welche auf einem falschen Einteilungsgrund der Freiheitsstrafe beruhen, in einem künftigen Strafvollzugsgesetze eine weitere Ausdehnung oder Verschärfung erfahren, so würde dadurch der angedeutete Fehler nicht verbessert, wohl aber der Strafvollzug noch weiter bedeutend verschlechtert werden. Ferner würde ich einen Zusatz zu § 51, dieser *crux* der Rechtsprechung, welcher in weiterer Entwicklung des diesem Paragraphen zugrunde liegenden Gedankens der freien Willensbestimmung den Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ in das St.-G.-B. einführte, für eine Bereicherung von höchst zweifelhaftem Werte erachten.

Ich schliesse diese meine Abhandlung mit folgenden Sätzen:

Die Art der Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Zuchthaus) ist nach der Korrigibilität der Verbrecher zu bestimmen.

Dieser Einteilungsgrund wird eine wesentliche Erleichterung der seitherigen Gefängnisstrafe, wie eine nam-

Digitized by Google

hafte Erschwerung der bisherigen Zuchthausstrafe ermöglichen und die längst als Bedürfnis erkannte grössere Differenzierung der beiden wichtigsten Arten der Freiheitsstrafe herbeiführen.

Als passendes Mittel hierzu empfehlen sich namentlich diejenigen Vergünstigungen und Freiheiten, deren man sich dermalen schon da und dort zur Abstufung der Gefängnisstrafe innerhalb der gleichen Anstalt bedient. (Tragen eigener Kleider, Selbstbeschäftigung etc.)

Andere Milderungen und Erleichterungen im Strafvollzuge, bestehend in Belohnungen und Aufmunterungen, richten sich im Gefängnis wie im Zuchthaus, unter Festhalten des Grundcharakters jeder dieser beiden Strafen, nach dem Wohlverhalten (Loyalität) der Gefangenen. Die Ansicht, dass der Ehrenhaftigkeit der Verurteilten Einfluss auf ihre Behandlung in der Strafanstalt einzuräumen sei, wird durch die Nachteile, die sich aus den tatsächlichen Folgerungen solcher Anschauung ergeben würden, widerlegt, und es kann daher nicht empfohlen, sondern muss vielmehr dringend widerraten werden, nach dem zuletzt erwähnten Massstabe eine grössere Differenzierung, als bisher, im Strafvollzuge innerhalb derselben Anstalt durchzuführen.

Ausnutzung einer protein- und fettreichen bezw. -armen Kost beim Menschen.[1])

Von J. König in Münster i. W.

Als Unterlage zur Beratung über die Frage der Kostregelung auf der nächsten Vereinsversammlung.

In der letzten Zeit hatte ich Gelegenheit, zwei Reihen von Ausnutzungsversuchen beim Menschen auszuführen,

[1]) Abdruck aus „Zeitschrift der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände", zugleich Organ der freien Vereinigung Deutscher Nahrungsmittelchemiker. 1904. Heft 9. Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Digitized by Google

in denen beiden eine gemischte Kost verabreicht wurde, von denen aber die eine Reihe sich auf eine verhältnismässig protein- und fettreiche, die andere auf eine protein- und fettarme Kost bezog. In der ersten Versuchsreihe sollte namentlich die bis dahin unbekannte Ausnutzung der Pentosane seitens des Menschen ermittelt, in der anderen auf Veranlassung der Königlich Preussischen Strafanstaltsverwaltung festgestellt werden, ob die Strafanstaltskost eine ausreichende sei. Da die Ergebnisse dieser Versuche eine gewisse allgemeine Bedeutung haben, mögen sie hier mitgeteilt werden.

1. Versuche über die Ausnutzung einer protein- und fettreichen Kost.

Ausgeführt in Gemeinschaft mit Dr. Fr. Reinhardt.

Über einen Teil der Ergebnisse dieses Versuches, insonderheit über die Ausnutzung der Pentosane verschiedener pflanzlichen Nahrungsmittel beim Menschen haben wir bereits in dieser Zeitschrift [1]) berichtet. Auch ist dort schon die Art der Versuchsanstellung näher angegeben. Indem ich mich hierauf beziehe, erübrigt noch, die sonstigen Ergebnisse hier mitzuteilen.

Da beabsichtigt war, in erster Linie das Verhalten der Cellulose, des Lignins und der Pentosane im Darmkanal des Menschen festzustellen, so wurden den Versuchspersonen neben den pflanzlichen Nahrungsmitteln: unreifen und reifen Erbsen, Rotkohl, Salatbohnen, Roggen-(Soldaten-)brot und Weizen(Graham-)brot, genügende Mengen Fleisch (roher und gekochter Schinken, Mettwurst,) sowie täglich 1,55 Liter Bier (mittags und abends) verabreicht, und weil ihnen zum ersten Frühstück Gemüse bezw. Bier nicht zusagte, so wurde denselben in allen Versuchen morgens ½ Lit. Kaffee mit Milch (Aufguss von 8 g Kaffee), nachmittags

[1]) Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1902, 5, 110.

Digitized by Google

die Hälfte hiervon, sowie in den ersten vier Versuchen mit Gemüsearten morgens drei Zwiebäcke von durchschnittlich 44,7 g und in den ersten zwei Versuchen 8,7 g Leibniz-Kakes zugebilligt.

Jeder Versuch dauerte vier Tage; Kot und Harn wurden vom dritten und vierten Tage eines jeden Versuchs in üblicher Weise aufgefangen. Hierzu diente eine ähnliche Vorrichtung, wie sie W. Prausnitz[1]) bei seinen Ausnutzungsversuchen benutzt hat. Der Harn wurde nur auf seinen Gehalt an Gesamt-Stickstoff nach Kjeldahl untersucht.

Die Untersuchung der Nahrung und des Kotes auf ihre Bestandteile geschah nach den üblichen bekannten Verfahren. Nur bezüglich der Bestimmung des Fettes beim Brot sei folgendes bemerkt:

20 g gepulvertes Brot wurden in einem Becherglase mit salzsäurehaltigem Wasser eine Zeitlang unter öfterem Umrühren gekocht; darauf quantitativ in einen 500 ccm fassenden Messcylinder gespült, bis auf 300 ccm mit Wasser, dann mit Äther auf 500 ccm aufgefüllt und wiederholt gehörig durchgeschüttelt. Nach einigem Stehen wurden je 50 ccm des Ätherauszuges in ein gewogenes Erlenmeyer-Kölbchen abpipettiert, der Äther verflüchtigt, der Rückstand im Dampftrockenschrank bei ungefähr 99° eine Stunde lang getrocknet und gewogen. Die Gewichtszunahme ergab die Menge des Ätherauszuges.

Die Bestimmung der Pentosane geschah durch Fällung des Furfurols mit Phloroglucin und die Berechnung unter Berücksichtigung der neuen Tabellen von B. Tollens.[2])

Die Rohfaser wurde nach dem Glycerin-Schwefelsäure-

---

[1]) Zeitschrift für Biologie 1894, 30, 335.

[2]) Journal für Landw. 1900, 48, 357.

Digitized by Google

Verfahren [1]), die reine Cellulose durch Oxydation mit Wasserstoffsuperoxyd und Ammoniak nach dem Vorschlage [2]) des ersteren von uns bestimmt.

Zu den Versuchen dienten zwei Laboratoriumsdiener, von denen der eine, B., 32 Jahre alt war, ein mittleres Körpergewicht von 94,5 kg, kräftige Konstitution, guten Appetit und vorzüglich funktionierenden Verdauungsapparat besass. Der andere Laboratoriumsdiener L. war 44 Jahre alt und 63 kg schwer, ebenfalls für solche Versuche wohl geeignet.

Die Tätigkeit der beiden Diener war die gewöhnliche und ziemlich anstrengende; ein Wechsel in der gewohnten Beschäftigung während des Versuchs trat nicht ein.

Die Zusammensetzung der verwendeten Nahrungsmittel und des Kotes war folgende:

Zusammensetzung der zu allen Versuchen gemeinschaftlich verwendeten Nahrungs- und Genussmittel.

Bestandteile	Gekochter Schinken (Versuch 1 u. 2) %	Geräuch. gekocht. Mettwurst (Versuch 3) %	Roher Schinken (Versuch 4) %	Roher Schinken (Versuch 5 u. 6) %	Butter (zu allen Versuchen) %	Zwieback %	Kakes (Leibniz) %	Kaffee g in 100 ccm	Bier g in 100 ccm
Wasser	46,66	43,43	45,83	44,95	12,00	8,55	5,90	98,39	—
Stickstoff	3,97	3,87	4,70	4,59	0,11	2,43	1,36	0,0899	0,0920
Protein	24,81	24,19	29,37	28,69	0,69	15,19	8,50	0,5618	0,5756
Fett	26,05	30,95	23,34	25,33	86,33	4,28	8,75	0,2296	—
Stickstofffr. Extraktstoffe	(1,14)	(0,34)	(0,04)	—	0,73*)	66,06	72,71	0,6886	3,9840
Pentosane	—	—	—	—	—	4,13	3,13	—	0,3215
Rohfaser	—	—	—	—	—	0,98	0,27	—	—
Asche	1,34	1,09	1,42	1,03	0,24	0,81	0,74	0,1222	0,1939
Rohmaltose	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4342

* Milchzucker.

[1]) **Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1898, 1, 1.**

[2]) **Ebendort 1903, 6, 769.**

Digitized by Google

Zusammensetzung der zu den einzelnen Versuchen verwendeten Nahrungsmittel und der zugehörigen Kotsorten.

Bestandteile	Nahrungsmittel zu Versuch						Kot von Versuch					
	1 Junge Erbsen (Gemüse) %	2 Reife Erbsen (Suppe) %	3 Rotkohl (Gemüse) %	4 Salatbohnen (Gemüse) %	5 Soldatenbrot %	6 Grahambrot %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %
Wasser	81,62	78,88	89,75	87,48	42,28	35,90	79,07	80,33	80,24	83,58	75,88	82,44
Stickstoff	0,72	0,80	0,19	0,27	1,09	1,57	1,45	1,54	1,39	0,99	1,17	0,81
Protein	4,50	5,00	1,19	1,69	6,81	9,81	9,06	9,63	8,69	6,19	7,31	5,06
Fett	3,58	1,82	2,60	2,93	1,18	1,52	2,40	2,70	2,15	3,15	3,97	3,00
Stickstofffreie Extraktstoffe	7,00	11,90	4,38	6,00	41,17	44,53	0,69	2,09	2,64	1,63	5,31	3,22
Pentosane	0,85	1,07	0,76	0,62	6,25	5,47	0,56	0,27	0,59	0,52	3,29	2,25
Rohfaser	1,92	0,62	0,97	0,87	1,31	1,42	6,37	2,24	1,88	2,26	2,68	2,32
Asche	0,53	0,71	0,35	0,41	1,00	1,35	1,85	2,74	3,81	2,67	1,56	1,71
Von der Rohfaser: Rein-Cellulose	1,80	0,59	0,93	0,73	1,05	1,05	4,34	1,09	1,01	1,76	1,96	1,89
Von der Rohfaser: Lignin	0,12	0,03	0,04	0,14	0,26	0,37	2,03	1,15	0,87	0,50	0,72	0,43

Digitized by Google

Die absoluten Mengen der Nahrungs- und Kotbestandteile sowie die prozentigen Mengen der unausgenutzt gebliebenen Bestandteile waren folgende:

Versuch	Nahrung bezw. Kot im Tage	Trocken-Substanz	Organische Substanz	Stickstoff	Fett	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Asche
I Person B. Gemüse: Unreife Büchsenerbsen	In Zukost + 994,3 g Erbsengemüse + 251,3 g gekochtem Schinken	456,61 g	443,64 g	20,45 g	105,50 g	172,37 g	15,55 g	19,55 g	12,99 g
	In 141,0 g Kot	29,51 „	26,90 „	2,04 „	3,38 „	0,97 „	0,79 „	8,98 „	2,61 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	6,46%	6,06%	10,00%	3,20%	0,56%	5,08%	45,93%	20,09%
II Person B. Gemüse: Reife Erbsen (ohne Schalen)	In Zukost + 1500 g Erbsensuppe + 277 g gekochter Mettwurst	613,20 g	605,19 g	26,03 g	117,42 g	281,27 g	23,15 g	9,81 g	18,02 g
	In 220,3 g Kot	43,35 „	37,30 „	3,39 „	5,95 „	4,60 „	0,59 „	4,93 „	6,04 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	7,07%	6,16%	13,02%	5,09%	1,63%	2,55%	50,28%	33,52%
III Person L[1]) Gemüse: Rotkohl	In Zukost + 945 g Rotkohlgemüse + 243,4 g gekochtem Schinken	358,22 g	347,38 g	14,64 g	91,61 g	137,83 g	14,01 g	9,61 g	10,86 g
	In 118,9 g Kot	23,47 „	18,95 „	1,75 „	2,55 „	3,14 „	0,70 „	2,23 „	4,53 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	6,55%	5,46%	11,95%	2,78%	2,28%	5,00%	23,21%	41,71%

[1]) Die Versuchsperson fühlte sich während der beiden letzten Tage des Versuchs nicht ganz wohl und erkrankte einige Tage darauf an Influenza. Hieraus erklärt sich auch die verhältnismässig geringe Esslust und der verhältnismässig starke Stickstoffverlust am Körper.

Digitized by Google

Versuch	Nahrung bezw. Kot im Tage	Trocken-Substanz	Organische Substanz	Stickstoff	Fett	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Asche
IV Person L. Gemüse: Salatbohnen	In Zukost + 962,9 g Salatbohnengemüse + 237,1 g rohem Schinken	382,60 g	371,94 g	16,67 g	91,90 g	154,21 g	12,80 g	8,82 g	10,68 g
	In 214,7 g Kot	35,25 „	29,52 „	2,13 „	6,76 „	3,50 „	1,12 „	4,85 „	5,73 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	9,21%	7,93%	12,78%	7,35%	2,27%	8,75%	54,99%	53,66%
V Person B. Soldatenbrot	In Getränken + 764,3 g Soldatenbrot + 303,6 g rohem Schinken	733,61 g	727,60 g	25,76 g	128,22 g	381,96 g	52,64 g	10,01 g	16,01 g
	In 260,3 g Kot	62,79 „	58,72 „	3,05 „	10,33 „	13,82 „	8,66 „	6,98 „	4,06 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	8,56%	8,07%	12,23%	8,05%	3,62%	16,45%	69,73%	25,36%
VI Person B. Grahambrot	In Getränken + 663,3 g Grahambrot + 316,7 g rohem Schinken	749,13 g	732,83 g	27,12 g	149,86 g	362,37 g	41,26 g	9,42 g	16,30 g
	In 180,3 g Kot	31,66 „	28,58 „	1,46 „	5,41 „	5,81 „	4,06 „	4,18 „	3,08 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	4,23%	3,90%	5,38%	3,61%	1,60%	9,84%	44,37%	18,89%

Digitized by Google

Stickstoff-Einnahmen und -Ausgaben.

Versuch No.	Versuchs-Person	Harn-menge	Gesamt-Stickstoff in Nahrung	in Harn	in Kot	am Körper
I	B.	2640 ccm	20,45 g	19,67 g	2,04 g	—1,26 g
II	B.	2410 „	26,03 „	20,94 „	3,39 „	+1,70 „
III	L.	1605 „	14,64 „	16,14 „	1,75 „	—3,25 „
IV	L.	1960 „	16,67 „	15,38 „	2,13 „	—0,87 „
V	B.	2225 „	25,76 „	13,07 „	3,05 „	+9,64 „
VI	B.	2033 „	27,12 „	17,57 „	1,46 „	+8,09 „

Bei den Versuchen mit Brot zeigte die Versuchsperson B. einen erheblichen Stickstoffansatz am Körper. Das hat ohne Zweifel darin seinen Grund, dass die an sich kräftige Person während der Versuche mit Gemüse, die durchaus nicht zusagten, Stickstoff vom Körper hergegeben und einen wahren Heisshunger nach dem zusagenderen Brot hatte.

Zur Beurteilung des unausgenutzt ausgeschiedenen Anteils der Nahrung wurden die Kote auch einer mikroskopischen Untersuchung unterworfen, indem die Substanz in üblicher Weise durch Behandeln mit verdünnter Salpetersäure und Kalilauge aufgehellt wurde. Die Ergebnisse waren folgende:

Versuch I: Im Kote fanden sich die Zellen und Zellschichten in Konglomeraten neben- und übereinander liegend. Man sah noch deutlich die dickwandigen Palissadenzellen und eigentümlich geformten Säulenzellen, meist noch im Zusammenhang aber auch auseinandergerissen, in der Seiten- und Oberflächen-Ansicht; ferner noch die Räume, in welchen die Stärke abgelagert war. Auch erkannte man deutlich die unverdauten Reste des Fleisches als Muskelfasern, Sehnen u. s. w.

Versuch II: Im Kote von reifen Erbsen waren im grossen und ganzen dieselben Gewebe wie beim Versuch No. I vorhanden, aber vollkommen auseinandergerissen. Man sah auch noch deutlich die Elemente des unverdauten Pfeffers der bei dem Versuch genossenen Mettwurst.

Versuch III: Im Kote von Versuch No. III konnten wegen der allzufeinen Verteilung bestimmte Zellelemente nicht erkannt werden.

Versuch IV: Im Kote des Brechbohnengemüses wurden unverkennbar die Gefässe der Bohnenschote, als Holzfasern, spiralförmig verdickte Gefässe, Tracheïden u. s. w. erkannt. Die spiralförmig verdickten Gefässe lagen teilweise vollkommen herausgerissen. Ganz

Digitized by Google

vereinzelt wurden auch die Elemente der Früchte gefunden. Das sonstige Gewebe war weiter nicht eigenartig.

Versuch V: Der Kot des Kommisbrotversuches zeigte deutlich die perlschnurartig verdickten Längszellen und Querzellen des Roggens, an den Enden stark gequollen und abgerundet, auch sah man noch vereinzelt die Roggenkornhülsen.

Versuch VI: In dem Kot des Grahambrotversuches waren ebenfalls die den Weizen kennzeichnenden Längs- und Querzellen zu erkennen; auch waren Haare der Weizenkornhülsen verschiedentlich bemerkbar.

Die Zahlen über die Ausnutzung bezw. über die im Kot unausgenutzt ausgeschiedenen Anteile der Stickstoff-Substanz, der Rohfaser und Pentosane bedürfen noch einiger Erläuterungen:

a) Verhalten der Stickstoff-Substanz.

Bekanntlich werden im Kot nicht unerhebliche Mengen der Stoffwechselerzeugnisse (Gallenbestandteile, Darmsäfte u. s. w.) mit ausgeschieden, und so ist W. Prausnitz[1]) sogar der Ansicht, dass die im Kot vorhandenen Stickstoffverbindungen weniger von Nahrungsresten als von den mitgerissenen Stoffwechselerzeugnissen herrühren. Um über die Menge der letzteren in den vorstehenden sechs Kotsorten Aufschluss zu erhalten, wurden die in Wasser, Alkohol und Äther löslichen Stickstoffverbindungen bestimmt, von denen die Gallensäuren und Gallenfarbstoffe vorwiegend durch Alkohol, die Dialysine (Zersetzungserzeugnisse der Gallensäure) durch Äther, Taurin durch Wasser gelöst wird.

Die Untersuchung der sechs Kotsorten auf diese Stickstoffverbindungen ergab in der Trockensubstanz:

Bestandteile:	No. 1 Unreife Erbsen	No. 2 Reife Erbsen	No. 3 Rotkohl	No. 4 Salat-bohnen	No. 5 Soldat.-brot	No. 6 Graham-brot
Gesamt-Stickstoff . .	6,91 %	7,81 %	7,03 %	6,01 %	4,83 %	4,64 %
In Äther löslich. Stickstoff	0,09 „	0,10 „	0,03 „	0.10 „	0,06 „	0,08 „
„ Alkohol „ „	0,61 „	0,79 „	1,79 „	0,73 „	0,70 „	0,44 „
„ Wasser „ „	0,64 „	1,03 „	0,48 „	0,37 „	0,31 „	0,31 „
Stoffwechsel Stickstoff im ganzen	1,34 „	1,92 „	2,30 „	1,20 „	1,07 „	0,83 „
Stoffwechsel Stickstoff in Prozent des Gesamt-Stickstoffs	19,39 „	24,58 „	32,70 „	20,00 „	22,15 „	17,88 „

[1]) Zeitschr. f. Biologie 1897, 35, 385.

Digitized by Google

Hiernach würde beim Menschen rund $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Kot-Stickstoffs auf Stickstoff der Gallenbestandteile entfallen.

Ganz ähnliche Ergebnisse wurden von Henneberg und Stohmann, Kühn, Schultze und M. Märcker bei Wiederkäuern, von E. Wolff und E. Heiden[1]) bei Schweinen gefunden; nach des letzteren Versuchen sind sogar die im Schweinekot gefundenen, durch Äther, Alkohol und Wasser löslichen Mengen Stickstoff den vorstehenden Zahlen sehr ähnlich; so fand Heiden im Mittel von vier Versuchen (mit Magermilch, Kartoffeln, Mais und einem Gemisch hiervon) für die Schweinekot-Trockensubstanz an löslichem Stickstoff:

Stickstoff, löslich in			
Äther	Alkohol	Wasser	Gesamtstickstoff
0,075 %	0,610 %	0,151 %	0,836 %

Auch beim Schwein entfällt nach diesen Versuchen $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Kot-Stickstoffs auf stickstoffhaltige Stoffwechselerzeugnisse Wenn daher nach der Ansicht von W. Prausnitz die Hauptmenge des Kot-Stickstoffs beim Menschen von Stoffwechselerzeugnissen herrührt, so müssen neben den in Äther, Alkohol und Wasser löslichen Stickstoffverbindungen noch unlösliche Stickstoffverbindungen in Form von Schleimstoffen (Mucin) und Darmepithelien in grösserer Menge abgeschieden werden, wofür wir aber bis jetzt keine sicheren Bestimmungsverfahren besitzen.

Es wurde auch der Reinprotein-Stickstoff in Nahrung und Kot nach dem Verfahren von F. Barnstein[2]) bestimmt und gefunden in der Trockensubstanz:

---

[1]) Vergl. Th. Dietrich und J. König, Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Futtermittel, 2. Auflage 1891, II. Teil 1190 und ff.

[2]) Landw. Versuchsstationen 1900, 54, 327.

Digitized by Google

Nahrung	No. 1 Unreife Erbsen	No. 2 Reife Erbsen	No. 3 Rotkohl	No. 4 Salat-bohnen	No. 5 Soldat-brot	No. 6 Graham-brot
Gesamt-Stickstoff . .	3,93%	3,77%	1,85%	2,16%	1,90%	2,45%
Reinprotein-Stickstoff .	3,08 „	3,51 „	1,14 „	1,77 „	1,72 „	2,25 „
Reinprotein-Stickstoff in pCt. d. Gesamt-Stickstoffs	78,37 „	93,10 „	61,62 „	81,94 „	90,52 „	91,84 „
Kot						
Gesamt-Stickstoff . .	6,91 „	7,81 „	7,03 „	6,01 „	4,83 „	4,64 „
Reinprotein-Stickstoff .	5,58 „	6,64 „	5,06 „	4,68 „	4,07 „	4,01 „
Reinprotein-Stickstoff in pCt. d. Gesamt-Stickstoffs	80,75 „	85,02 „	71,96 „	77,87 „	84,27 „	86,42 „

Hiernach enthält der Kot besonders von den Gemüsen nicht erheblich weniger, in zwei Fällen sogar mehr Reinprotein als die entsprechende Nahrung. Auch hieraus muss geschlossen werden, dass, wenn der Kot-Stickstoff vorwiegend von Verdauungssäften und Körperorganen herrührt, darin eine erhöhte Menge von den zu den Proteinstoffen gehörenden Stickstoffverbindungen, die in den Kupferhydroxyd-Niederschlag mit übergehen, enthalten sein müssen.

Mag es auch theoretisch richtiger sein, bei einem Nahrungsmittel nicht von Verdaulichkeit oder Ausnutzungsfähigkeit, sondern von der Eigenschaft mehr oder weniger Kot zu liefern, zu sprechen, mag also in Wirklichkeit von einem Nahrungsmittel mehr verdaut werden, als in der Differenz „Nahrung minus Kot“ zum Ausdruck gelangt, so bedeutet die Grösse „Nahrung minus Kot“ praktisch jedoch diejenige Menge, welche dem Körper bei Genuss der betreffenden Nahrung wirklich zu gute kommt und insofern ist es zulässig, von der Ausnutzung, Ausnutzungsfähigkeit, bezw. dem Ausnutzungskoeffizienten eines Nahrungsmittels oder eines Bestandteiles desselben zu sprechen. Man muss hierbei nur berücksichtigen, dass die Differenz „Nahrung minus Kot“ nicht die verdaute Menge, sondern nur die Menge des für den Körper nutzbaren Anteils der Nahrung bezw. ihrer Bestandteile bedeutet.

Die vorstehenden Ausnutzungs-Koeffizienten für Stickstoff sagen nichts darüber aus, wieviel Stickstoff-Substanz

Digitized by Google

von den Gemüsen und dem Brot ausgenutzt worden ist. Wenn man jedoch nach anderweitigen Versuchen den bei Fleischnahrung durch den Kot ausgeschiedenen Stickstoff zu 3 %, bei Zwieback und Kakes zu 19 % und weiter annimmt, dass die in Kaffee und Bier verabreichte Stickstoff-Substanz ganz ausgenutzt worden ist, so lässt sich annähernd berechnen, wieviel von dem im Kot ausgeschiedenen Stickstoff auf den in Gemüse und Brot eingenommenen Stickstoff entfällt und würden hiernach von dem in diesen Nahrungsmitteln eingenommenen Stickstoff folgende Mengen Stickstoff im Kot unausgenutzt ausgeschieden sein:

Nahrungsmittel	1 Junge Erbsen	2 Reife Erbsen	3 Rotkohl	4 Salat-bohnen	5 Soldaten-brod	6 Graham-brot
Stickstoff unausgenutzt im Kot ausgeschieden	21,12 %	23,65 %	70,00 %	61,54 %	32,32 %	9,84 %
Desgleichen nach sonstigen Versuchen	—	25,0 %	39,0 %		40,0 %	25,0 %

Wenngleich die berechneten Zahlen naturgemäss nicht genau und massgebend sein können, so sehen wir doch soviel aus ihnen, dass auch nach diesen Versuchen die Stickstoff-Substanz im Rotkohl, Salatbohnen und Roggenschrotbrot schwer ausnutzbar ist, bezw. dass bei Genuss von diesen ein erheblicherer Teil Stickstoff im Kot ausgeschieden wird, als bei Genuss von Weizenbrot und entschälten Hülsenfrüchten.

b) Verhalten der Cellulose.

Die in der Nahrung vorhandene Rohfaser kann als ganz aus den Gemüse- und Brotsorten herrührend angenommen werden, die in den Zwiebacks vorhandene Menge von 0,44 g täglich fällt nicht ins Gewicht und kann unberücksichtigt bleiben.

Dass von der Rohfaser der Nahrung nur oder vorwiegend nur Cellulose verdaut wird, kann zunächst aus

Digitized by Google

der Elementarzusammensetzung der Nahrungs- und Kot-Rohfaser geschlossen werden; dieselbe war z. B., auf wasser- und aschefreie Substanz berechnet, folgende:

No.	Art d. Rohfaser	Soldatenbrot		Grahambrot	
		Kohlenstoff	Wasserstoff	Kohlenstoff	Wasserstoff
1	Nahrungs-Rohfaser	49,61 %	6,69 %	46,23 %	8,43 %
2	Kot-Rohfaser	54,12 „	7,42 „	52,18 „	7,69 „

Auch hier ist, wie in den Versuchen von H. Weiske u. a. der Gehalt der Kot-Rohfaser an Kohlenstoff höher als der der Nahrungs-Rohfaser und muss daher der kohlenstoffärmere Anteil der Nahrungs-Rohfaser, die Cellulose, vorwiegend verdaut worden sein, während sich der kohlenstoffreichere Anteil, das Lignin, im Kot in verhältnismässig grösserer Menge angesammelt hat.

Wir haben aber noch nach dem erwähnten Verfahren durch Oxydation mit Wasserstoffsuperoxyd und Ammoniak die reine Cellulose in der Nahrung und im Kot bestimmt und für die Trockensubstanz gefunden:

Bestandteile der Rohfaser		1 Junge Erbsen	2 Reife Erbsen	3 Rotkohl	4 Salat-bohnen	5 Soldaten-brot	6 Graham-brot
Rein-Cellulose	Nahrung	9,62 %	2,68 %	8,88 %	5,82 %	1,82 %	1,62 %
	Kot	20,75 „	6,78 „	5,02 „	10,61 „	8,11 „	7,46 „
Rein-Cellulose in Prozenten der Rohfaser	Nahrung	92,31 %	91,78 %	93,28 %	84,22 %	80,18 %	73,30 %
	Kot	68,21 „	59,48 „	52,95 „	77,22 „	72,92 „	56,34 „
Auf absolute Mengen berechnet:							
1. Rein-Cellulose	Nahrung	17,58 g	8,49 g	8,60 g	7,47 g	8,03 g	6,96 g
	Kot	6,12 „	2,94 „	1,18 „	3,78 „	5,10 „	2,36 „
Also unverdaut ausgeschieden in pCt.		34,81 %	34,63 %	13,72 %	50,60 %	63,51 %	33,91 %
2. Lignin	Nahrung	1,46 g	1,01 g	0,62 g	1,35 g	1,99 g	2,45 g
	Kot	2,85 „	2,00 „	0,97 „	1,12 „	1,87 „	1,83 „

Digitized by Google

Wenngleich das obige Verfahren zur Bestimmung des Lignins bezw. der reinen Cellulose noch Mängel an sich haben mag, so ist doch soviel aus vorstehenden Zahlen zu schliessen, dass von der Rohfaser der Nahrung beim Menschen wahrscheinlich nur Cellulose und keine Lignin-substanz verdaut wird.

c. Verhalten der Pentosane.

Hierüber ist schon in Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel (1902, 5, 110) berichtet und sei deshalb darauf verwiesen.

---

2. Versuche über die Ausnutzung einer protein- und fettarmen Kost.

Ausgeführt in Gemeinschaft mit Dr. med. Pollitz und H. Romberg

Die Versuche verfolgten auf Anordnung der Königlich Preussischen Strafanstaltsverwaltung den Zweck, festzustellen, ob die in den Strafanstalten verabreichte Kost für die Ernährung der Sträflinge ausreiche. Wir wählten deshalb zu den Versuchen drei besonders geeignete Personen, die im Alter von 24, 26 bezw. 45 Jahren standen, zu Anfang des Versuches ein Körpergewicht von 67,5, 59,5 bezw. 67,0 kg hatten und bis dahin auch einen regelrechten Stoffwechsel gezeigt hatten; ihre Beschäftigung vor und während des Versuches bestand in ziemlich anstrengender Schlosserarbeit.

Die Versuchspersonen erhielten die übliche Anstaltskost getrennt, nämlich je $^1/_2$ l Kaffee (morgens), 550 g Brot und hierzu die vorgeschriebenen Mengen Mittag- und Abendessen. Letztere wurden aber nicht blos abgemessen, sondern gleichzeitig für jede Versuchsperson in der Weise gewogen, dass die abgemessene Menge Nahrung in das Essgefäss gegeben und letzteres mit Löffel vor und nach dem Entleeren gewogen wurde. Der Unterschied im Gewicht ergab die wirklich verzehrte Menge Speise dem Gewichte nach und weil das Gewicht des reinen Essgefässes

Digitized by Google

mit Löffel für jede Versuchsperson vorher ermittelt worden war, ergab der Unterschied zwischen dem Gewicht des ursprünglichen Gefässes und dem desselben nach dem Entleeren, die Menge des nicht verzehrten Anteiles der Speisen. Diese Mengen waren aber nur gering. Auch Kaffee und Brot wurden stets, ohne Reste übrig zu lassen, verzehrt. Von den gemeinschaftlichen Speisen wurden regelmässig Proben für die chemische Untersuchung entnommen und zwar von dem Kaffee 1 l, Brot 1 kg und von den Mittag- und Abendspeisen je 2 Mundteile von wechselndem Gewicht. Von dem Kaffee wurden je 200 ccm direkt zu den einzelnen Bestimmungen angewendet, Brot und breiige Speisen dagegen vorgetrocknet, nämlich nach Feststellung der Gewichte das in dünne Scheiben geschnittene Brot im Lufttrockenschrank bei 40—50°, die breiigen Speisen in Porzellanschalen auf dem Wasserbade eingetrocknet. Die so bis zur Sprödigkeit vorgetrockneten Massen blieben dann vor dem Zurückwägen, um sie mit Luftfeuchtigkeit zu sättigen, einige Stunden an der Luft stehen, wurden dann gewogen und fein gemahlen. Von der feingemahlenen Substanz dienten aliquote Teile zur weiteren chemischen Untersuchung. Diese wurde nach den üblichen Verfahren ausgeführt. (Vgl. S. 120.)

Kot und Harn wurden von allen 3 Versuchspersonen zusammen gesammelt, nämlich Harn in grossen Glasflaschen, in welche die jedesmal im Tage entleerten Mengen umgefüllt wurden; Kot dagegen in flachen emaillierten, vorher gewogenen Eisenschalen. Zum Sammeln des Kotes diente auch hier eine ähnliche Sitzvorrichtung, wie sie W. Prausnitz in seinen Ausnutzungsversuchen beschrieben, und die sich sehr bewährt hat. (Vgl. S. 120.)

Der von den 3 Versuchspersonen entleerte Harn wurde vom ersten Versuchstage an, d. h. von morgens 7 Uhr an, nachdem die Personen sämtlich Stuhlgang gehabt hatten, bis zum anderen Morgen 7 Uhr, d. h. nach der Kotentleerung und in der Weise fort bis zum Schluss des Versuches gesammelt und als Harn, der zu den Speisen

Digitized by Google

des betreffenden Tages gehörte, angesehen. Der Stuhlgang fand nämlich bei den Versuchspersonen regelmässig unmittelbar vor oder nach dem Frühstück statt und konnte daher angenommen werden, dass der hierbei entleerte Harn noch zu der Nahrung des vorherigen Tages gehörte. Auch der am 2. Versuchstage entleerte Kot ist als zu den Speisen des 1. Versuchstages gehörig angenommen und so fort, so dass am Schlusse des Versuches (25. Januar) die letzten Proben Kot und Harn am 26. Januar morgens 7 oder 8 Uhr gesammelt wurden. Nur dreimal ist es vorgekommen, dass eine Versuchsperson erst in den späteren Morgenstunden Stuhlgang hatte; es ist der alsdann entleerte Kot — nicht der Harn — ebenfalls noch als zum vorigen Tage angehörig angenommen und mit den 2 anderen Kotmengen, die bis 7 Uhr morgens abgegeben wurden, vereinigt.

Dieses Verfahren bringt die Ausnutzung der betreffenden Nahrung an den einzelnen Tagen nicht genau zum Ausdruck, weil es nicht sicher ist, dass der am folgenden Morgen entleerte Kot ganz der am vorhergehenden Tage aufgenommenen Nahrung entspricht, aber es wurde von dem Anstaltsarzte wie dem Anstaltsdirektor erklärt, dass es nicht möglich sei, den Sträflingen mehrere Tage hintereinander eine und dieselbe Kost zu verabreichen, weil sie zu leicht Widerwillen dagegen empfinden würden. Auch gibt das eingeschlagene Verfahren wenigstens einen Anhaltspunkt dafür, wie viel von der Strafanstaltsnahrung überhaupt im Durchschnitt von 8 Tagen ausgenutzt wird und wieviel davon unausgenutzt bleibt.

Die Untersuchung des Harnes und Kotes erfolgte wie die der Nahrungsmittel.

Von dem abgemessenen Gesamtharn wurden direkt aliquote Anteile zur Bestimmung des Stickstoffs und der Pentosane benutzt, und zwar wurde der Gesamt-Stickstoff in 100 ccm Harn nach Kjeldahl bestimmt; zur Bestimmung der Furfurol liefernden Stoffe wurden 200 ccm Harn direkt mit 85 ccm konzentrierter Salzsäure von 1,19

Digitized by Google

spez. Gewicht versetzt, 100 ccm abdestilliert, darauf nach jedesmaliger Ergänzung von 30 ccm Destillat durch 30 ccm Salzsäure von 1,06 spez. Gewicht wie üblich weiter destilliert, bis 400 ccm Destillat erhalten waren.

Der Gesamt-Tageskot der 3 Versuchspersonen wurde nach Feststellung des Gewichtes in den vorher leer gewogenen emaillierten Eisenschalen im Wasserbade eingetrocknet und wenn er eine trockne Beschaffenheit angenommen hatte, erst einige Stunden an der Luft stehen gelassen, dann gewogen und auf einer Gewürzmühle gemahlen. Die so erhaltene feinpulverige Masse diente zur Bestimmung des Wassers, Stickstoffs etc. nach den üblichen Verfahren.

Die Ergebnisse der Untersuchungen erhellen aus folgenden Tabellen:

1. Zusammensetzung des Kaffees.

1903	In 100 ccm sind enthalten:				
	Stickstoff	Fett	Furfuroide	Sonstige stickstoffreie Extraktstoffe	Asche
18. Jan.	0,0434 g	0,2070 g	0,0137 g	0,5564 g	0,1140 g
19. „	0,0357 „	0,1945 „	0,0099 „	0,4719 „	0,0948 „
22. „	0,0355 „	0,2003 „	0,0117 „	0,4877 „	0,1032 „
24. „	0,0397 „	0,2074 „	0,0105 „	0,5286 „	0,1047 „
Mittel	0,0386 g	0,2023 g	0,0115 g	0,5112 g	0,1042 g

2. Gehalt des Harns der 3 Versuchspersonen.

	Gesamt-Menge des Harnes	In je 100 ccm		Absolute Menge für den Tag:	
		Stickstoff	Furfuroide	Stickstoff	Furfuroide
18. Jan.	6660 ccm	0,3651 g	0,0105 g	24,3157 g	0,6993 g
19. „	6052 „	0,4268 „	0,0116 „	25,8299 „	0,6566 „
20. „	7400 „	0,4361 „	0,0142 „	32,2714 „	1,0508 „
21. „	8070 „	0,4070 „	0,0080 „	32,9176 „	0,6456 „
22. „	7700 „	0,4327 „	0,0094 „	33,3179 „	0,7238 „
23. „	6720 „	0,4598 „	0,0105 „	30,8986 „	0,7056 „
24. „	4604 „	0,6284 „	0,0157 „	28,8315 „	0,6712 „
25. „	6889 „	0,4984 „	0,0114 „	34,3347 „	0,7809 „

Digitized by Google

3. Menge und prozentige Zusammensetzung der natürlichen Nahrung (erstere für die 3 Versuchspersonen zusammen).

Gegenstand	Menge der verzehrten Nahrung g	Rückstand im Essgefässe g	Wasser %	Gesamt-Stickstoff %	Protein-Stickstoff %	Rohprotein %	Fett %	Stickstofffreie Extraktstoffe %	Pentosane %	Rohfaser %	Asche %
a) Brot.											
Vom 18. und 19. Januar	1650	0	38,87	1,11	0,98	6,93	1,74	44,93	4,88	1,07	1,58
„ 20. „ 21. „	1650	0	40,05	1,05	0,94	6,56	1,68	43,11	5,47	1,55	1,58
„ 22. „ 23. „	1650	0	39,52	1,12	0,99	7,00	1,89	43,23	5,29	1,48	1,59
„ 24. „ 25. „	1650	0	39,90	1,13	0,99	7,06	1,72	43,16	5,04	1,47	1,65
b) Mittagessen[1]).		Mittel:	39,48	1,10	0,98	6,87	1,76	43,73	5,17	1,39	1,60
18. Jan. Reis mit Rindfleisch	4082,0	6,0	85,54	0,259	0,231	1,62	1,60	9,24	0,29	0,47	1,24
19. „ Erbsen m. Sauerkohl u. Speck	4068,5	3,5	82,98	0,374	0,328	2,34	2.60	8,95	0,61	1,05	1,47
20. „ Bohnen mit Speck	3933,5	4,0	81,37	0,473	0,446	2,95	2,55	9,71	0,92	0,83	1,67
21. „ Rumforder Suppe mit Speck	3985,5	3,5	82,92	0,358	0,287	2,24	2,25	10,03	0,75	0,49	1,32
21. „ Hering[2])	338,0	39,5	49,14	3,42	—	21,37	15,37	—	—	—	14,12
22. „ Mohrrüben u. Schweinefleisch	4221,5	5,0	85,93	0,225	0,182	1,41	1,41	8,97	0,45	0,44	1,39
22. „ Käse[3])	300	—	61,99	4,25	—	27,07[5])	0,71	3,30	—	—	6,93
23. „ Fischgericht	4135,5	7,5	80,95	0,228	0,166	1,42	0,64	14,61	0,72	0,39	1,27
23. „ Schellfisch[4])	449,5	94,0	75,76	3,23	—	20,20	0,42	—	—	—	3,62
24. „ Linsen und Schmalz	4178,0	3,0	79,95	0,539	0,487	3,37	2,76	10,45	0,94	1,14	1,39
25. „ Kohlrüben m. Rindfleisch-Fett	4330,5	4,5	86,98	0,282	0,238	1,76	1,34	7,60	0,52	0,54	1,26
25. „ Käse	300	—	60,13	4,70	—	29,94[5])	0,59	2,81	—	—	6,53
c) Abendessen[6]).											
18. Jan. Brotsuppe mit Syrup	2098,5	7,0	88,03	0,190	0,147	1,19	0,25	8,30	0,69	0,37	1,17
19. „ Reis mit Talg	2266,0	2,0	91,04	0,113	0,105	0,71	0,80	5,87	0,18	0,21	1,19
20. „ Kartoffelsuppe mit Speck	2219,0	3,0	88,83	0,134	0,104	0,84	0,73	7,74	0,34	0,29	1,23

Digitized by Google

Gegenstand	Menge der verzehrten Nahrg. g	Rückstand im Essgefässe g	Wasser %	Gesamt-Stickstoff %	Protein-Stickstoff %	Rohprotein tein %	Fett %	Stickstofffr. Extraktstoffe %	Pentosane %	Rohfaser %	Asche %
21. Jan. Roggenmehl mit Butter . .	2484,5	3,5	91,00	0,122	0,110	0,76	1,55	5,05	0,46	0,21	0,97
22. „ Gerstengrütze mit Talg . .	2154,5	4,0	90,18	0,166	0,152	1,04	0,97	5,94	0,49	0,20	1,18
23. „ Weizenmehl mit Butter . .	2176,0	7,5	90,31	0,197	0,181	1,23	0,87	5,22	0,71	0,31	1,35
24. „ Brotsuppe mit Syrup . . .	2318,5	4,0	88,46	0,189	0,144	1,18	0,24	7,69	0,81	0,32	1,30
25. „ Hafergrütze mit Talg . . .	2234,5	8,0	90,90	0,184	0,162	1,15	1,29	4,87	0,37	0,23	1,19
d) Kot gehörig zur Kost vom		Kot der 3 Versuchspersonen									
18. Januar	479,5		73,61	1,34	1,12	8,37	2,01	3,27	4,18	5,77	3,09
19. „	861,5		75,11	1,30	1,05	8,12	1,90	3,39	3,63	4,86	2,89
20. „	403,5		74,03	1,40	1,13	8,75	2,18	2,47	3,83	5,88	2,86
21. „	553,0		75,68	1,31	1,06	8,19	1,89	4,22	3,54	3,97	2,51
22. „	982,8		77,54	1,22	0,96	7,62	1,95	3,00	3,38	3,82	2,69
23. „	624,0		74,33	1,33	1,07	8,31	2,33	3,73	3,89	4,32	3,09
24. „	483,2		73,04	1,42	1,17	8,87	2,08	3,13	3,94	5,91	3,03
25. „	685,5		75,14	1,37	1,15	8,56	1,71	3,48	3,08	5,35	2,68

[1]) Die Zubereitung des Mittagessens (ohne Wassermenge) in Form von Breisuppen war folgende:
Reis mit Rindfleisch, 18. Januar für 481 Personen: 43.29 kg Reis, 860,75 kg Kartoffeln, Rindfleisch 48,10 kg. Abfall bei Kartoffeln 57,71 kg, bei Rindfleisch 4,30 kg.
Erbsen mit Sauerkraut, Kartoffeln, Speck und Roggenmehl, 19. Januar für 497 Personen: 49,70 kg Erbsen, 99,40 kg Sauerkraut, 372,75 kg Kartoffeln, 7,455 kg Roggenmehl und 21,85 kg Speck. Abfall bei Kartoffeln 59,64 kg.
Bohnen mit Kartoffeln und Speck, 20. Januar für 484 Personen: 46.80 kg Bohnen, 363,00 kg Kartoffeln, 24,20 kg Speck und 9,86 l Essig. Abfall bei Kartoffeln 58,08 kg.
Rumforder Suppe mit Kartoffeln und Speck, 21. Januar für 490 Personen: 49,00 kg Erbsen, 367,50 kg Kartoffeln, 24,50 kg Graupen, 24,50 kg Speck, 9,80 l Essig, dazu Hering (1 Stück = 100 g) für jede Person. Abfall bei Kartoffeln 58,80 kg, bei Hering durchschnittlich 13,2 g.
Mohrrüben mit Kartoffeln und Schweinefleisch, 22. Januar für 489 Personen: 244.50 kg Mohrrüben, 289,00 kg Kartoffeln, 7,335 kg Roggenmehl, 48,90 kg Schweinefleisch. Dazu jede Person durchschnittlich 100 g Magerkäse. Abfall bei Mohrrüben 34,23 kg, Kartoffeln 78,24 kg, Schweinefleisch 1,50 kg.
Fischgericht, 23. Januar für 492 Personen: 497,00 kg Kartoffeln, 7,38 kg Roggenmehl, 9,84 kg Speck, 7,38 l Essig. Dazu gekochter Schellfisch (1 Stück = durchschnittlich 250 g) für jede Person. Abfall bei Kartoffeln 78,72 kg, Schellfisch 31,3 g.
Linsen mit Kartoffeln und Schmalz, 24. Januar für 489 Personen: 97,80 kg Linsen, 366,75 kg Kartoffeln, 24,45 kg Schmalz, 9,78 l Essig. Abfall bei Kartoffeln 58,68 kg.
Kohlrüben mit Kartoffeln und Rindfleisch, 25. Januar für 486 Personen: 243,00 kg Kohlrüben, 486,00 kg Kartoffeln, 7,29 kg Roggenmehl, 48,60 kg Rindfleisch. Dazu 100 g Magerkäse für jede Person. Abfall bei Kohlrüben 72,90 kg, Kartoffeln 77,76 kg, Rindfleisch 6,00 kg. Von den Mittagsspeisen erhält jede Person 1¼ l.

Digitized by Google

Naturgemäss sind die Mengen der eingenommenen wie ausgeschiedenen Stoffbestandteile von den einzelnen Versuchstagen nicht unerheblich verschieden. Die Unterschiede in den Ausscheidungen sind in erster Linie durch die verschiedene Nahrung bedingt.

So nahmen die Versuchspersonen am 21. Januar, dem Heringstage, infolge des hohen Salzgehaltes erhebliche Mengen Trinkwasser auf, nämlich 2 Versuchspersonen 1500 ccm, eine sogar 2000 ccm Wasser, während an den anderen Tagen die gleichzeitige Aufnahme an Trinkwasser entweder gleich Null war, oder nur 500 ccm bis 1000 ccm betrug. Infolgedessen war auch die Menge des Harns am 21. Januar gegenüber den anderen Versuchstagen erheblich erhöht.

Auch ist die Menge der Kotentleerung sehr verschieden und scheint von der Art der Nahrung mitbedingt zu sein, indem unter Umständen Kot zurückgehalten wird, um nach Aufnahme von Kotabsonderung befördernden Mitteln (wie schalenreichen Speisen, z. B. Erbsen, Bohnen, Linsen) um so grösser zu werden. Gleichzeitig wird auch naturgemäss die Art der unvermeidlichen unnatürlichen Haltung der Sträflinge den Stoffwechsel unregelmässig beeinflussen.

Aus dem Grunde wird man über die Ausnutzung der Strafanstaltskost erst ein richtiges Bild erhalten, wenn man aus den 8-tägigen Erhebungen, die tunlichst alle Speisen einschliessen, das Mittel nimmt.

Hiernach gestaltet sich die Einnahme und Ausgabe wie folgt:

---

[4]) Andere 2 Schellfische wogen 343,3 g mit 288,0 g Fleisch und 55,3 g Abfällen.
[5]) Durch Multiplikation des Stickstoffs mit 6.37 berechnet.
[6]) Die Zubereitung des Abendessens (ohne Wasser) war folgende:
Brotsuppe, 18 Januar für 481 Personen: 72,15 kg Brot, 7,215 kg Roggenmehl, 7,215 kg Syrup.
Reissuppe mit Talg, 19. Januar für 497 Personen: 39,76 kg Reis, 4 97 kg Talg.
Kartoffelsuppe mit Speck, 20. Januar für 484 Personen: 242,00 kg Kartoffeln, 7,26 kg Roggenmehl, 4,84 kg Speck. Abfall von Kartoffeln 38,72 kg.
Roggenmehlsuppe mit Butter, 21. Januar für 490 Personen: 39,20 kg Roggenmehl, 4,90 kg Butter.
Gerstengrütze mit Talg, 22. Januar für 489 Personen: 39,12 kg Gerstengrütze, 4,89 kg Talg.
Weizenmehlsuppe mit Butter, 23. Januar für 492 Personen 39,36 kg Weizenmehl, 4,92 kg Butter.
Brotsuppe mit Syrup, 24. Januar für 489 Personen: 773,85 kg Brot, 7,885 kg Roggenmehl, 7,885 kg Syrup.
Hafergrütze mit Talg, 25. Januar für 486 Personen: 38,88 kg Hafergrütze, 4,86 kg Talg

Digitized by Google

4. Zusammenstellung des Gehaltes der Speisen wie des Kotes an den einzelnen Versuchstagen und die Mittelwerte.

Versuchs-Tag 1903 Jan.	Bezeichnung der Speise	Gesamt-Menge	In der verzehrten Nahrung bezw. im Kot: Trokken-substanz	Organische Substanz	Gesamt-Stickstoff	Protein-Stickstoff	Fett (Ätherauszug)	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Mineralstoffe	Harn-Stickstoff
		g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
	a) Mittagessen.											
18	Reis mit Rindfleisch	1360,7	196,76	179,88	3,53	3,04	21,87	125,73	3,95	6,39	16,87	—
19	Erbsen mit Sauerkraut	1356,2	230,82	210,89	5,07	4,45	35,26	121,38	8,27	14,24	19,94	—
20	Bohnen mit Speck	1311,2	244,28	222,38	6,20	5,84	33,43	127,32	12,06	10,88	21,89	—
21	Rumforder Suppe und Hering . .	1441,2	284,23	250,79	8,61	7,66	47,21	133,25	9,96	6,51	33,46	—
22	Möhren mit Schweinefleisch u. Käse	1507,2	236,00	209,51	7,42	6,81	20,55	129,53	6,33	6,19	26,49	—
23	Fischgericht (Schellfisch)	1528,3	298,92	275,99	8,00	7,13	9,45	201,40	9,93	5,38	22,93	—
24	Linsen mit Schmalz	1392,7	279,24	259,88	7,51	6,78	38,44	145,54	13,09	15,88	19,36	—
25	Kohlrüben mit Rindfleisch u. Käse	1543,5	227,81	203,09	8,83	8,14	19,93	112,52	7,51	7,79	24,72	—
	Mittel für den Tag	1430,1	249,76	226,55	6,90	6,23	28,27	137,08	8,89	9,16	23,21	—
Jan.	b) Abendessen.											
18	Brotsuppe mit Syrup	699,5	83,73	75,55	1,33	1,03	1,75	58,06	4,83	2,59	8,18	—
19	Reis mit Talg	755,3	67,68	58,69	0,85	0,79	6,06	44,34	1,36	1,59	8,99	—
20	Kartoffelsuppe mit Speck . . .	739,7	82,62	73,53	0,99	0,77	5,40	57,12	2,51	2,15	9,09	—

Digitized by Google

Jan.												
21	Roggenmehl mit Butter	828,2	74,54	66,50	1,01	0,91	12,84	41,82	3,81	1,74	8,08	—
22	Gerstengrütze mit Talg	718,2	70,52	62,05	1,19	1,09	6,97	42.66	3,52	1,44	8,48	—
23	Weizenmehl mit Butter	726,2	70,28	60,49	1,43	1,31	6,31	37,86	5,15	2,25	9,79	—
24	Brotsuppe mit Syrup	772,8	89,18	79,13	1,46	1,11	1,85	59,43	6,26	2,47	10,05	—
25	Hafergrütze mit Talg	744,8	67,78	58,91	1,37	1,21	9,61	36,27	2,76	1,71	8,86	—
	Mittel für den Tag	749,0	75,79	66,87	1,20	1,03	6,35	47,20	3,77	1,99	8,94	—
	c) Kot.											
18	Vom 19. Vormittag	159,8	42,17	37,26	2,14	1,79	3,21	5,22	6,68	8,74	4,94	8,10
19	„ 20. „	287,2	71,48	63,17	3,73	3,02	5,46	9,74	10,43	13,96	8,30	8,61
20	„ 21. „	134,5	34,93	31,08	1,88	1,52	2,93	3,32	5,15	7,91	3,85	10,76
21	„ 22. „	184,3	44,82	40,21	2,41	1,93	3,48	7,78	6,52	7,32	4,63	10,97
22	„ 23. „	327,6	73,58	64,77	4,01	3,14	6,39	9,83	11,07	12,65	8,81	11,11
23	„ 24. „	208,0	53,39	46,97	2,77	2,23	4,85	7,76	8,09	8,99	6,43	10,30
24	„ 25. „	161,0	43,43	38,55	2,29	1,88	3,35	5,04	6,35	9,52	4,88	9,61
25	„ 26. „	228,5	56,81	50,69	3,13	2,62	3,91	7,95	7,04	12,22	6,12	11,44
	Mittel für den Tag	211,5	52,58	46,59	2,80	2,27	4,20	7,08	7,69	10,16	5,99	10,11

Stellt man die Mittelzahlen der vorstehenden Tabelle sowie die Zahlen für Brot und Kaffee zusammen, so ergeben sich folgende Beziehungen:

Digitized by Google

5. Ausnutzung im Durchschnitt der 8 Versuchstage für einen Tag.

Speisen bezw. Kot	Gesamt-Nahrung bezw. Kot g	Trokken-Substanz g	Organische Substanz g	Gesamt-Stickstoff g	Protein-Stickstoff g	Fett g	Stickstoff-freie Extraktstoffe g	Pentosane g	Rohfaser g	Mineralstoffe g
In der Nahrung										
Brot und Kaffee	1050	338,21	328,89	6,24	5,39	10,69	243,08	28,50	7,66	9,32
Mittagessen	1430	249,76	226,55	6,90	6,23	28,27	137,08	8,89	9,16	23,21
Abendessen	749	75,79	66,87	1,20	1,03	6,35	47,20	3,77	1,99	8,94
Im ganzen in der Nahrung für den Tag	3229	663,76	622,31	14,34	12,65	45,31	427,36	41,16	18,81	41,47
Im Kot.										
Ausgeschieden im ganzen . .	211,5	52,58	46,59	2,80	2,27	4,20	7,08	7,69	10,16	5,99
Also ausgenutzt in g . . .	—	611,18	575,72	11,54	10,38	41,11	420,28	33,47	8,65	35,48
von der Nahrung in Prozenten	—	92,08%	92,51%	80,47%	82,06%	90,73%	98,34%	81,31%	45,98%	85,55%
Unausgenutzt im Kot ausgeschieden in Prozenten	—	7,92%	7,49%	19,53%	17,94%	9,27%	1,66%	18,69%	54,02%	14,45%

Stickstoff-Bilanz: **Stickstoff ausgenutzt 11,54 g** **im Harn 10,11 g** **am Körper + 1,43 g**

Digitized by Google

Nach vorstehenden Durchschnittswerten einer 8-tägigen Versuchsdauer muss

1. die Ausnutzung der Nahrung durch die drei Versuchspersonen eine recht gute genannt werden. Denn nach anderweitigen Versuchen betragen durchschnittlich bei einer nur wenig tierische Nahrungsmittel enthaltenden Kost die im Kot ausgeschiedenen Nährstoffe im Vergleich mit den vorstehenden Versuchen und in Prozenten der verzehrten Bestandteile wie folgt:

	Trocken-substanz	Stickstoff-substanz	Fett	Kohlenhydrate (Stickstoff-freie Extraktstoffe + Pentosane + Cellulose
1. Sonstige Versuche	10,0 %	22,0 %	14,0 %	7,0 %
2. Versuche in der Strafanstalt (Mittel)	8,0 „	19,5 „	9,3 „	5,1 „

Diese günstigen Ergebnisse der Versuche in der Strafanstalt sind wohl wesentlich auf die gesunde Konstitution und die ziemlich anstrengende Beschäftigung der drei Versuchspersonen wie ebenso auf die durchaus gute Zubereitung der Speisen während des Versuches zurückzuführen. Dieselben dürfen aber nicht auf alle Sträflinge bei langandauernder Aufnahme der Anstaltskost ohne weiteres übertragen werden; denn die grosse Einseitigkeit der Nahrung wie nicht minder die Schwerverdaulichkeit der an sich geringen Menge Protein wie Fett beeinträchtigt bekanntlich [1]) die Verdauungstätigkeit in hohem Masse.

2. Im Durchschnitt hat sich die Menge der Stickstoff-Substanz in der Nahrung, obschon sie im Vergleich zu anderen und regelrechten Kostsätzen als verhältnismässig gering zu bezeichnen ist, als ausreichend erwiesen. Es haben die drei Versuchspersonen in den acht Versuchstagen bei einem Verzehr von täglich 14,34 g Stickstoff (= 89,62 g Protein) und bei einer Ausnutzung von

[1]) Vergl. u. a. Dr. Kullmann: Über den Einfluss der Gefängniskost auf die peptische Kraft des Magens. Vierteljahresschrift für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen 1902, (III), 23.

Digitized by Google

11,54 g Stickstoff (= 72,12 g Protein) sogar noch etwas Stickstoff, im Mittel 1,43 g für den Tag, angesetzt. Diese Stickstoffmenge würde einem Fleischansatz von 40—50 g für den Tag entsprechen. Da aber alle drei Versuchspersonen am Schlusse des Versuches nach den Wägungen in der Strafanstalt genau dasselbe Körpergewicht wie zu Anfang des Versuches ergaben, so haben sie entweder Wasser vom Körper verloren, oder es ist nicht vollständig gelungen, allen Harn ganz quantitativ zu sammeln.

3. Zum Teil mag dieses günstige Ergebnis auch daran liegen, dass die den drei Versuchspersonen zugemessenen Speisemengen etwas reichlich ausgefallen sind; denn naturgemäss können die durch Litermass den Sträflingen zugemessenen Nahrungsmengen nicht durchaus gleichmässig ausfallen und zeigten z. B. die den drei Versuchspersonen einzeln zugemessenen Speisen dem Gewichte nach folgende Unterschiede:

Versuchs-Tag	Mittagessen			Abendessen		
	Niedrigst. Menge	Höchste Menge	Unterschied	Niedrigst. Menge	Höchste Menge	Unterschied
18. Jan.	1334,5 g	1376,0 g	41,5 g	679,0 g	716,5 g	37,5 g
19. „	1337,5 „	1372,0 „	34,5 „	752,5 „	758,0 „	5,5 „
20. „	1299,0 „	1320,5 „	21,5 „	735,5 „	743,5 „	8,0 „
21. „	1313,5 „	1348,0 „	34,5 „	793,0 „	864,0 „	71,0 „
22. „	1361,5 „	1438,0 „	76,5 „	704,5 „	734,0 „	29,5 „
23. „	1367,0 „	1401,5 „	34,5 „	721,5 „	739,5 „	18,0 „
24. „	1367,0 „	1407,5 „	40,5 „	757,5 „	797,0 „	39,5 „
25. „	1436,0 „	1459,5 „	23,5 „	743,5 „	755,5 „	12,0 „

Die in den Essgeschirren verbliebenen Rückstände schwankten dagegen nur zwischen 0,5—4,5 g bei den einzelnen Versuchspersonen. Naturgemäss lassen sich auch beim Zuteilen der Fische nicht immer ganz genau dieselben Gewichtsmengen innehalten und sind die von den Sträflingen nicht verzehrten Anteile sehr verschieden, indem einige die Fische sozusagen mit Kopf und Schwanz ver-

Digitized by Google

zehren, andere dagegen erheblichere Rückstände unverzehrt lassen, so ergaben die Wägungen der zugeteilten Fische und Rückstände bei den drei Versuchspersonen:

1. Hering, Gewicht	134,0 g	117,5 g	126,0 g
Nicht verzehrt	17,5 „	18,0 „	4,0 „
Also verzehrt	116,5 g	99,0 g	122,0 g
2. Schellfisch, Gewicht . . .	181,5 „	175,5 „	187,5 „
Nicht verzehrt	46,0 „	27,5 „	20,5 „
	135,5 g	148,0 g	167,0 g

4. Erwähnenswert ist ferner die verschiedene Ausnutzung des Fettes in der Nahrung an den einzelnen Versuchstagen. So ergaben sich an den einzelnen Versuchstagen:

Versuchs-Tag	Fett in der Nahrung	Fett im Kot	Unausgenutzt in Prozenten des Nahrungsfettes
18. Jan.	34,31 g	3,21 g	9,36 %
19. „	52,01 „	5,46 „	10,50 „
20. „	49,52 „	2,93 „	5,92 „
21. „	70,74 „	3,48 „	4,92 „
22. „	38,21 „	6,39 „	16,72 „
23. „	26,45 „	4,85 „	18,34 „
24. „	50,98 „	3,35 „	6,57 „
25. „	40,23 „	3,91 „	9,72 „

Man sieht hieraus, dass die Fett-Ausnutzung im allgemeinen um so höher ist, je mehr Fett in der Nahrung vorhanden ist, und umgekehrt. Da das Brot ebenso wie die anderen Nahrungsmittel (Schellfisch, Käse, Kartoffeln, Mehle, Erbsen, Bohnen, Gemüsearten) nur wenig Fett enthält, so kann die höhere Fett-Ausnutzung an den fettreicheren Tagen nur von dem in anderer Form, nämlich von Rind- oder Schweinefleisch, Talg oder Butter oder Hering, zugesetzten Fett herrühren. An sich ist jedoch die durchschnittliche Menge Fett in der Strafanstaltskost

Digitized by Google

gegenüber den gewöhnlichen Arbeiter-Kostsätzen sehr gering.

5. Es dürfte nicht unwichtig sein, die von den Versuchspersonen in den beiden Versuchsreihen unter sehr verschiedenen Verhältnissen, also für die beiden ersten Personen bei reichlicher Fleischkost und freier Wahl der Menge der Nahrung — allerdings auch einer zum Teil, z. B. bei den Gemüsen nicht zusagenden Nahrung — und für die Sträflinge unter einer zugemessenen Nahrung täglich eingenommenen und ausgenutzten Nährstoffe miteinander zu vergleichen. Auch möge hierbei der Wärmewert (Kalorien) der Nahrung mit in Betracht gezogen werden. Zu der Berechnung des Wärmewertes ist 1 g Protein = 4,834 Kal. (d. h. 5,711 Kal. — Wärmewert des Harnstoffes), bezw. für 1 g Protein-Stickstoff 30,21 Kal., 1 g Fett = 9,300 Kal., 1 g Kohlenhydrate (Stickstofffreie Extraktstoffe + Pentosane + Cellulose) [1]) = 4,000 Kal., 1 g Alkohol [2]) = 7,183 Kal. im Durchschnitt angenommen. Hiernach haben im Durchschnitt der Versuchstage eingenommen bezw. ausgenutzt:

---

[1]) Der ausgenutzte Teil der Rohfaser (die Cellulose) kann nach den Versuchen von O. Kellner in seinem Energiewert gleich dem der Stärke gerechnet werden.

[2]) Die Laboratoriumsdiener genossen täglich 1,55 Liter Bier mit 53,09 g Alkohol.

Digitized by Google

Versuchsperson		Trok-ken-Sub-stanz g	Orga-nische Sub-stanz g	Stick-stoff g	Pro-tein g	Fett g	Stick-stoff-freie Ex-trakt-stoffe g	Pento-sane g	Roh-faser g	Mine-ral-stoffe g	Kalorien im ganzen	Kalorien für 1 Kör-per-Kilo	Nähr-stoff-ver-hält-nis, Nh.: Nfr. wie 1:
B. 94,5 kg schwer	verzehrt	638,14	627,31	24,84	155,25	125,25	299,49	33,15	12,20	15,83	3675,10	38,89	4,1
	ausgenutzt	596,31	589,44	22,36	139,75	118,98	293,13	29,62	5,93	11,88	3578,40	37,86	4,4
L. 63 kg schwer	verzehrt	370,41	359,66	15,66	97,87	91,76	146,92	13,40	8,71	10 79	2380,41	37,62	4,0
	ausgenutzt	341,05	335,43	13,71	85,68	87,10	142,70	12,50	5,67	5,65	2249,13	35,70	4,3
Sträfling. Mittel 64,7 kg schwer	verzehrt	663,76	622,31	14,34	89,62	45,31	427,36	41,16	18,81	41,47	2803,91	43,33	6,5
	ausgenutzt	611,18	575,72	11,54	72,12	41,11	420,28	33,47	8,64	35,46	2580,41	39,73	7,7

Hieraus ersieht man, dass der erwachsene Mensch sich mit sehr verschiedenen Mengen an den einzelnen Nährstoffen ins Stoffgleichgewicht setzen kann und auch das Nahrungsbedürnis individuell verschieden ist. Die Versuchsperson L leistete bei einem Verbrauch von 35,70 Kalorien für 1 Körperkilo fast dasselbe, als die Versuchsperson B mit einem Verbrauch von 37,86 Kalorien für 1 Körperkilo. Ohne Zweifel ist bei letzterer Versuchsperson auch ein Teil der Kalorien zur Bestreitung der grösseren Wärmeabstrahlung infolge der grösseren Körperoberfläche verwendet worden.

Digitized by Google

Auch ist die verzehrte wie die ausgenutzte Menge Kalorien bei der protein- (fleisch-) und fettarmen Sträflingskost grösser als bei der protein- (fleisch-) und fettreichen Kost nach Belieben. Hiernach könnte die Sträflingskost sogar als reichlich gegenüber der Kost unter gewöhnlichen Verhältnissen angesehen werden. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, dass die ausgenutzte Energiemenge noch nicht als reine, d. h. wirklich dem Körper für äussere Leistungen zu gute kommende Energie angesehen werden kann. Denn ohne Zweifel erfordert die Ausnutzung von vorwiegend pflanzlicher Kost, zumal wenn sie in nicht zusagender Form und in zu geringem Wechsel verabreicht wird, mehr Kraftaufwand und damit mehr Stoff als bei einer zusagenden und leicht ausnutzbaren Kost, und dieser Kraft- bezw. grössere Stoffverbrauch für die grössere Verdauungsarbeit muss, wie O. Kellner — allerdings bei Tieren, aber der Mensch verhält sich in dieser Hinsicht nicht anders — nachgewiesen hat, in erster Linie von dem ausgenutzten Teil der Nahrung gedeckt werden. Aus dem Grunde gibt der Ausdruck „Nahrung minus Kot" noch nicht den Energie-Reinwert an, von dem der Körper den Aufwand für äussere Leistungen bestreitet. Dieses ist von M. Rubner[1]) für das Protein beim Menschen noch besonders nachgewiesen.

6. Was die Ausnutzung der beiderlei verschiedenen Kost anbelangt, so wurden in Prozenten der verzehrten Bestandteile im Mittel der Versuche im Kot ausgeschieden:

Art der Nahrung	Trokkensubstanz	Organische Substanz	Stickstoff bezw. Protein	Fett	N.-freie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Mineralstoffe
	%	%	%	%	%	%	%	%
Protein- und fettreiche Nahrung	7,01	6,29	10,90	5,01	1,98	6,94	48,70	32,21
Protein- und fettarme Nahrung	7,92	7,49	19,53	9,27	1,66	18,69	54,02	14,45

Dass von der protein- (fleisch-) und fettreichen Nahrung erheblich weniger Protein und Fett im Kot ausgeschieden

[1]) M. Rubner, Die Gesetze des Energieverbrauchs bei der Ernährung. Leipzig und Wien 1902. S. 14.

Digitized by Google

wird als von der protein- (fleisch-) und fettarmen Nahrung, steht mit vielen anderweitigen Versuchen im Einklang. Beachtenswert aber dürfte sein, dass die sticktstofffreien Extraktstoffe, welche hier vorwiegend aus Stärke bestanden, in beiden Fällen prozentig nahezu gleich ausgenutzt worden sind, während von Pentosanen und Rohfaser der protein- und fettarmen Nahrung prozentig im Kot wieder mehr ausgeschieden wurden als bei der protein- und fettreichen Kost. Wenngleich in ersterem Falle die Menge der zu bewältigenden Pentosane und Rohfaser in der Nahrung grösser war als in letzterem Falle, so scheint doch die geringere Ausscheidung derselben im Kot für den ersten Fall mit dem grösseren Gehalt an Protein in Zusammenhang zu stehen, und das würde durch die bei protein- (fleisch-) reicher Nahrung stärker verlaufende Darmfäulnis, der auch Pentosane und Cellulose verfallen, eine Erklärung finden.

Leitsätze

für die Vereinsversammlung in Dresden.

Zur Frage:

Lässt sich, für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Referent Herr Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen b. Bremen.

I.

Eine Differenzierung dahin, dass der heutige Vollzug der Zuchthausstrafe wesentlich härter gestaltet, d. h. mit

Digitized by Google

grösseren Entbehrungen verbunden werde, geht nicht an, weil es der Gerechtigkeit widerspricht, den Zuchthausgefangenen weniger zu geben, als das Bedürfnis fordert.

II.

Ist also eine Änderung *in pejus* bei der Zuchthausstrafe ausgeschlossen, so bleibt nur diejenige Differenzierung, welche eine Milderung des Gefängnisstrafvollzuges bezweckt.

III.

Nach früheren Vereinsbeschlüssen und dem Stuttgarter Beschlusse 1 zur dermaligen Frage 4 wäre solche Milderung nur solchen Gefängnisgefangenen zuzugestehen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet.

IV.

Der Gedanke, — falls der Stuttgarter Beschluss der glatten Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht die erhoffte Beachtung finden sollte oder könnte beim Gesetzgeber, — die nicht ehrlosen Gefangenen zwecks bequemer gemilderter Behandlung von den übrigen Gefängnisgefangenen dadurch zu trennen, dass man sie in besonderen Gefängnissen ihre Strafen verbüssen lässt, ist abzulehnen, da unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

V.

Der fernere Gedanke, in den Gefängnissen bauliche Einrichtungen zu treffen, um den Übelständen, die von einer verschiedenen Behandlung der ehrlosen und der nicht ehrlosen Gefangenen in derselben Anstalt befürchtet werden, zu begegnen, mag der Besprechung wert sein, ich halte ihn nicht für durchführbar.

VI.

Unter der allgemeinen Voraussetzung, dass die Klarheit des Gesamtbetriebes und die Disziplin unbedingt zu wahren ist und besonders dem Aufsichtspersonale die klare Dienstauffassung und Handhabung nicht verstört wird, werden aufgestellt folgende

Digitized by Google

Grundsätze für die Behandlung solcher Gefängnisgefangenen, deren Tat nach dem Gerichtsurteile eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet.

A. Selbstbeköstigung.

1.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, ist es zu gestatten, ihre Kost von auswärts unter Kontrolle der Anstalt zu beziehen, wenn der Arzt es, auch im Vergleich mit der bisherigen Lebensgewohnheit, für nötig erklärt und wenn die Anstaltsküche nicht im Stande ist, eine entsprechende Kost zu liefern.

2.

In allen Zentralanstalten sind geeignete Einrichtungen zu treffen, um den Bedürfnissen nach besserer oder anderer Kost, als solche die Speiseordnung vorschreibt, genügen zu können.

3.

Dem Arzte ist ein entsprechender Spielraum für seine Verordnungen zu gewähren.

4.

Gefangene, denen Selbstbeköstigung gewährt wird, oder denen bessere oder andere Kost aus der Gefängnisküche verordnet ist, sind in Einzelhaft zu halten.

5.

Die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ein Verpflegungsvorschuss für die von auswärts bezogene Kost der Anstaltskasse eingezahlt werden soll, sie bestimmt ferner den Höchstbetrag der Aufwendung für den Tag und setzt in einer Kostordnung fest, was zur Selbstverpflegung bezogen werden kann.

B. Selbstbeschäftigung.

1.

Gefängnisgefangenen kann auf ihren Antrag ausnahmsweise die Selbstbeschäftigung gestattet werden, wenn

Digitized by Google

a) ihre Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und sie Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben,
b) die in der Anstalt eingeführten Arbeiten ihrem Bildungsgrade u. Berufsverhältnissen nicht entsprechen,
c) die Anstalt nicht in der Lage ist, eine solche entsprechende Arbeit zu beschaffen,
d) die in § 18 der Grundsätze des Bundesrates allgemein vorgeschriebene Rücksicht auf das spätere Fortkommen besonders notwendig erscheint nach Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers,
e) die zu genehmigende Beschäftigung mit der Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe in der Anstalt vereinbar ist und die Kontrolle nicht zu grosse Schwierigkeit macht,
f) die Selbstbeschäftigung die geistigen oder körperlichen Kräfte des Gefangenen gründlich in Anspruch nimmt.

2.

Unter den, dem Bildungsgrade und den Berufsverhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, die der Gefangene früher gelernt oder schon betrieben hat.

3.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung ist widerruflich und hört ohne weiteres auf, wenn der Gefangene Missbrauch treibt, nicht energisch arbeitet oder sich gegen die Hausordnung böswillig vergeht.

4.

Gefangene mit Selbstbeschäftigung sind in Einzelhaft zu halten.

5.

Je nach Lage des Falles kann die Selbstbeschäftigung auch neben der Beschäftigung mit einer in der Anstalt eingeführten Arbeit geschehen (B 1 d).

6.

Der sich selbst beschäftigende Gefangene hat eine Entschädigung zu zahlen für den Ausfall seiner Leistung

Digitized by Google

für den Staat in Höhe des Betrages, der sich innerhalb der von der obersten Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen unter Bemessung des Wertes der Arbeit ergiebt.

7.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von der Zahlung einer Entschädigung entbinden.

8.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung verrechnet wird, verbleibt dem Gefangenen.

C. Hausarbeit.

Gefängnisgefangene höherer Bildung und Lebenshaltung, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können von der Pflicht, die Zellenräume und Einrichtungsgegenstände zu reinigen, gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung entbunden werden.

D. Gebrauch eigener Kleider, Wäsche, Bettstüke.

1.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, kann der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke gestattet werden, sofern die Sachen reinlich, ausreichend und schicklich sind.

2.

Das Tragen einzelner Kleidungstücke aus den Beständen der Anstalt neben dem eigenen Zeuge ist nicht zu gestatten.

3.

Von der obersten Aufsichtsbehörde wird bestimmt, was derartige Gefangene an Kleidungsstücken, Wäsche und Bettstücken im Besitze haben müssen.

4.

Diese Gefangenen sind in Einzelhaft zu halten.

Digitized by Google

E. Gebrauchsgegenstände.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können einzelne Gegenstände, welche Personen ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu besitzen pflegen, belassen werden.

F. Lektüre.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und unter diesen besonders solche, welche eine höhere allgemeine oder Fachbildung haben, ist der Gebrauch von Büchern und Schriften, die nicht aus der Bücherei der Anstalt stammen, zu gestatten. Das Halten einer Zeitung ist nicht ausgeschlossen.

G. Briefverkehr.

1.

Gefängnisgefangene, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können von der Bestimmung, nur an Angehörige und nur in bestimmten Fristen schreiben zu dürfen, entbunden werden, vorausgesetzt, dass sie das Porto zu bezahlen imstande sind.

2.

Gefangene, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, sind in der Korrespondenz, soweit diese ihre Beschäftigung betrifft, nicht zu beschränken.

3.

In besonderen Fällen kann von der Briefkontrolle Abstand genommen werden.

H. Besuche.

Gefängnisgefangene, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und unter diesen insbesondere auch solche, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, können von der Bestimmung, nur Besuche Angehöriger und nur in bestimmten Fristen erhalten zu dürfen, entbunden werden. Diese Besuche können nach Ermessen des Vorstehers so stattfinden, dass der Gefangene und sein Besuch nicht durch ein Gitter getrennt sind.

Digitized by Google

I.

Bei Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, ist bei Aufnahme, Einkleidung etc. das Ehrgefühl besonders zu schonen. Es kann ihnen gestattet werden, sich gegen Bezahlung durch einen Barbier in bestimmten Fristen die Haare schneiden und sich rasieren zu lassen, sofern dies nicht durch Angestellte der Anstalt sachgemäss besorgt werden kann.

K.

Die obigen Grundsätze lassen unberührt die Sonderbestimmungen über die Behandlung nach Rückfall und Vorstrafen.

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Dresden.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Von **Regierungsrat Reich**, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

Über die gestellte Frage kann sich der Strafvollzugsbeamte meiner Ansicht nach sehr kurz fassen.

Angenommen, dass die hier gemeinte Gruppierung der Gefangenen nach „ehrloser Gesinnung“, sich decken soll mit einer Gruppierung auf Grund der heutigen richterlichen Aberkennung der „Ehrenrechte“, so wäre dagegen zunächst einzuwenden, dass diese Aberkennung

Digitized by Google

sich in Wirklichkeit nicht immer mit der gutbürgerlichen Auffassung von ehrloser Gesinnung deckt, ganz abgesehen davon, dass in geeigneten Fällen gewisse Rücksichtnahmen (wie z. B. bei jungen Männern die Rücksicht auf die bevorstehende Ableistung der Militär-Pflicht) es dem Richter wünschenswert erscheinen lassen, von einer Aberkennung der Ehrenrechte abzusehen und dass weiter bei Gefängnisstrafen unter 3 Monaten bei Haftstrafen und bei Jugendlichen eine Aberkennung der Ehrenrechte selbst bei offenkundiger Ehrlosigkeit nicht stattfindet, also eine richterliche Feststellung der „ehrlosen Gesinnung" gar nicht oder höchstens in den Entscheidungs- bezw. Strafabmessungsgründen in die Erscheinung tritt.

Andererseits kommt es auch genugsam, namentlich bei vorliegendem Rückfall, vor, dass die Ehrenrechte aberkannt werden, o h n e dass die Tat einer wirklich ehrlosen Gesinnung entsprang.

Strafgesetz und Spruchpraxis erscheinen danach in der jetzigen Form zu unbestimmt, ungleich und lückenhaft, sodass also zunächst hier eine Abänderung geboten wäre.

Gesetzlich tritt jetzt und wohl auch in Zukunft die W i r k u n g der Aberkennung der Ehrenrechte mit der Rechtskraft des Urteils ein. An sich wäre das aber für die Strafvollzugspraxis insofern belanglos, als es z. B. auch bei den im Besitze der Ehrenrechte B e l a s s e n e n nicht angängig sein würde, dass dieselben im Strafhause von ihren Ehrenrechten Gebrauch machten, d. h. dort mit Kokarden, Orden, Titeln und Würden geschmückt umhergehen oder sich an Wahlhandlungen pp. beteiligen.

Während man nun demgemäss früher im Strafvollzuge den Besitz oder Nichtbesitz von Ehrenrechten beim Gefangenen unbeachtet liess oder ihm wenigstens keinen Einfluss auf dessen Strafbehandlung einräumte, weil eben die f ü h l b a r e Wirkung der Nebenstrafe der Aberkennung der Ehrenrechte tatsächlich erst nach dem Wiedereintritte des Gestraften ins öffentliche Leben, für das sie auch eigentlich berechnet ist, mit der richterlich festgesetzten

Digitized by Google

Zeitdauer derselben begann, hat man in neuerer Zeit, wohl aus individualisierenden Gründen, gemeint, dass es zweckmässig sei, eine Wirkung der Nebenstrafe schon während der Dauer der Hauptstrafe zutage treten zu lassen.

Es ist dabei im Grunde gleich, ob man zur Erreichung eines Unterschiedes im Strafvollzuge zu einer schärferen Behandlung der ehrlosen oder zu einer Bevorzugung der ehrenrechtsbesitzenden Gefangenen greift.

Seinen allgemein richtungweisenden Ausdruck fand dieses Streben in den Bestimmungen 16., 17., 25. der Grundsätze des Bundesrats vom 6. November 1897, wonach den Besitzern der Ehrenrechte bedingungs- und ausnahmsweise Selbst-Bekleidung und -Beschäftigung gewährt werden kann und sie getrennt von denen gehalten werden sollen, denen die Ehrenrechte aberkannt worden waren.

Während die ersteren Bestimmungen einen sehr wesentlichen Vorzug bedeuten, wird man in der Absonderung einen solchen kaum erblicken können, da diese letztere in der Zellenhaft schon an sich und auch in der Gemeinsamhaft schliesslich beiden Teilen gleichmässig zugute kommt. Bei der Gemeinsamhaft kann man sie aber wenigstens als eine gewisse Rücksichtnahme für die Ehrenrechtsbesitzer auffassen.

Von Einfluss auf die Beantwortung der Frage nach weiteren Unterschieden in der Strafanstaltsbehandlung wird aber die Lösung der anderen Frage sein, wie sich das Freiheitsstrafensystem in einem zukünftigen Strafgesetze gestalten wird, d. h. ob man auf eine Einheitsstrafe oder auf eine Zweiteilung der Freiheitsstrafarten zukommen bezw. ob letztere sich gründen wird auf eine richterliche Feststellung der Ehrlosigkeit oder der Ehrenhaftigkeit der Täter und ihrer Beweggründe zu den Straftaten.

Diese Feststellung ist nach meiner Ansicht der springende Punkt in der ganzen Frage. Sie müsste, wie schon eingangs angedeutet, anders erfolgen als das jetzt gesetzlich geordnet und richterlich gehandhabt wird.

Digitized by Google

Solange man nicht gesetzlich festlegt, was unter „ehrloser Gesinnung“ bezw. unter unehrenhaften Beweggründen bei Begehung einer Straftat mindestens zu verstehen ist, solange man nicht bei der Rechtsprechung die Person des Täters schärfer ins Auge fasst, solange wird man auch einen dem Leben angepassten gerechten Strafvollzug durch Vergünstigungen für den einen und Verschärfungen für den andern Teil nicht in die Wege leiten können.

Man sehe sich nur einmal die gegenwärtigen Besitzer der Ehrenrechte in einer Gefängnisstrafanstalt für erwachsene Männer, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, an. Nach meinen Aufzeichnungen betragen sie über 40 % des Gesamtbestandes, darunter nicht weniger als zwei Drittel, also die grosse Mehrzahl zumeist auch vielfach vorbestrafte Rohheitsverbrecher, Raddaubrüder, Trunkenbolde, Messerhelden, Unzüchtler, Vagabonden, Autoritätsverächter, Ehrabschneider usw., die in der Regel ohne Not, aus reinem Übermut zu ihren Straftaten griffen, denen unter anderen die nicht kleine Zahl der sonst wohlgesinnten, oft tief bedauerlichen, im harten Kampfe ums Dasein oder gegen eine selbst schwer gefühlte Willensschwachheit, ihrer Ehre verlustig gegangenen Handwerker, Gewerbetreibenden, Kaufleute, Beamten pp. gegenübersteht.

Und jene oft noch in der Strafanstalt rauhbeinige Sorte „Ehrenritter“ sollte dort noch bevorzugt werden und eine Prämie für ihre Rohheitsgelüste erhalten? Da müsste doch wohl der Stempel der Ehrenhaftigkeit gesetzlich wesentlich anders und durch entsprechend höhere Bewertung der geschädigten Gesundheit und Ehre eines Menschen wohl auch wesentlich seltener aufgedrückt werden, als es jetzt der Fall ist und sein kann.

Nur unter der Voraussetzung einer Vervollkommnung des zukünftigen Strafgesetzes nach dieser Richtung hin und zwar Hand in Hand mit einer entsprechenden Reform des jetzigen Systems

Digitized by Google

der sogen. „mildernden Umstände“ würde sich daher ein allgemeiner Unterschied in der Strafbehandlung der Verurteilten je nach dem Besitz oder Verlust der Ehrenrechte rechtfertigen lassen.

Noch wichtiger freilich, weil in strafpolitischer Beziehung heilsamer als diese Unterscheidung, will mir, beiläufig gesagt, eine gänzliche Auseinanderhaltung der erstmalig Bestraften von den Wiederkehrenden erscheinen, wenn möglich in besonderen Anstalten.

Als fühlbarster Unterschied in der Strafbehandlung wird dann für die nach neuen Grundsätzen im Besitze der Ehrenrechte Belassenen immer die Gewährung von Selbstbeschäftigung und Selbstverpflegung (Beköstigung, Bekleidung, Lagerung einzeln oder kombiniert), anzusehen sein, allerdings aber auch wieder nur unter gewissen Einschränkungen und Voraussetzungen, von denen die eines straflosen oder wenigstens nicht anrüchigen Vorlebens und des Wohlverhaltens in der Strafanstalt nach meiner Ansicht von einem zukünftigen Strafvollzugsgesetze in erster Linie berücksichtigt werden müssten.

Dass im Interesse der Staatskasse bezw. der Steuerzahler die Gewährung jener Vergünstigungen auch von einer Vergütung für den Ausfall der Arbeitskraft des sich Selbstbeschäftigenden an die Anstaltskasse und von der Zahlung von Beiträgen zu den allgemeinen Strafvollzugskosten abhängig zu machen sei, und ob Ausnahmen zur Vermeidung von Härten gestattet werden können, würde ebenfalls gesetzlich festzulegen sein.

Endlich erscheinen mir als weitere Gegenstände gesetzlicher Regelung geeignet: Die Befreiung der im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von der Leistung eines bestimmten Arbeitspensums, die bedingsweise Freistellung der Wahl unter den eingeführten Anstaltsarbeiten oder die Zuteilung zu den besseren Arbeitszweigen, die Verkürzung der Arbeitszeit, die ausnahmsweise Befreiung von gewissen niederen Verrichtungen (wie Putzen, Scheuern, Kübeln pp.), die Gestattung besonderer Privat-

Digitized by Google

beschäftigungen in den Mussestunden, das Halten von Tageszeitungen, die gesonderte und öftere Bewegung im Freien und in denjenigen Anstalten, in denen das Klassensystem eingeführt ist, die Einstellung in eine höhere Disziplinarklasse als die Ehrlosen.

Dagegen könnte die Bestimmung darüber, in welchem Umfange die Selbstbeschäftigung und die Selbstverpflegung im Einzelfalle gewährt werden und welcher Art dieselbe je nach der Persönlichkeit des Gefangenen sein solle, den oberen Aufsichtsbehörden der Einzelstaaten ebenso getrost überlassen bleiben, als die Bestimmung darüber, was sie ausserdem noch je nach den landesüblichen Gebräuchen und Bedürfnissen und den Einrichtungen der einzelnen Anstalten an sogenannten hausordnungsmässigen Vergünstigungen oder Verschärfungen für den einen oder anderen Teil für zweckmässig halten.

Jedenfalls dürften z. B. die ausnahmsweise Gestattung freierer Bewegung, freieren Verkehrs mit der Aussenwelt und irgend einer grösseren Selbständigkeit, Gewährungen sein, welche mindestens ebenso wertvoll für gewisse Gefangene sein können als die Gewährung materieller Vergünstigungen.

Ein Wort zur freundlichen Beachtung für die Strafanstalts-Verwaltungen und die mit dem „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene" verbundenen Lokalfürsorgevereine.

Von Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg, Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene.

Der im Jahre 1903 in Hamburg begründete „Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene" soll ein **Ergänzungswerk** für die gesamte deutsche Fürsorgepraxis darstellen und nach § 2 seiner Satzungen in solchen

Digitized by Google

Fällen eintreten, für welche die Hilfe der Lokalvereine resp. Provinzialverbände nicht ausreicht. Es wird dies in der Hauptsache dann der Fall sein, wenn es sich um die Rehabilitierung von Leuten gebildeter Stände handelt, denen es infolge einer einmal erlittenen Strafe unmöglich ist, in ihren früheren Beruf zurückzukehren und denen überhaupt die ihnen entgegentretenden Vorurteile ein Wiederhochkommen in Deutschland auch beim besten Willen ausserordentlich erschweren.

Zur wirksamen Hilfe für derartige Fälle hat bisher eine geeignete Organisation gefehlt und der Deutsche Hilfsverein hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, nach Möglichkeit diese Lücke in der deutschen Fürsorgepraxis zu ergänzen. Er hat deshalb in der ganzen Welt Vertrauensleute gewonnen, die seinen Schützlingen mit Rat und Tat zur Seite treten, wenn dieselben beabsichtigen, in deutschen Gemeinden des Auslandes sich eine neue Existenz zu begründen, wo ihnen zwar der Kampf ums Dasein auch nicht erspart bleibt, wo sie aber doch viel freudiger ringen und arbeiten können, da sie unbekannt sind und das Schreckgespenst ihrer Vergangenheit nicht fortwährend lähmend an ihrer Seite steht. Es ist einleuchtend, dass diese spezielle Arbeit des Deutschen Hilfsvereins **grosse Mittel** erfordert, denn zunächst müssen die Betreffenden, die solche Hilfe begehren, einer Prüfung auf den Ernst ihrer Gesinnung hin unterzogen werden, um Misserfolge möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck unterhält der Deutsche Hilfsverein eine Übergangsstation in Hamburg, in welcher seine Schützlinge eine meist 6 Monate währende **Probezeit** absolvieren müssen, wenn nicht in dem für sie zuständigen Vereinsgebiete Einrichtungen bestehen, in denen das gleiche Ziel erreicht werden kann. Während dieser Zeit müssen sie sich im Maschinenschreiben und in der Stenographie vervollkommnen und sich nach Möglichkeit mit der Sprache des Landes befassen, das sie zu ihrer zukünftigen Heimat erwählen wollen.

Digitized by Google

Der Unterhalt jedes einzelnen Mannes kostet uns in Hamburg pro Monat 60 M., die Einrichtung ist aber ganz überaus notwendig, da die Erfahrung gelehrt hat, dass sehr viele, die auswandern wollten, entweder ihre Meinung während der Probezeit änderten, oder aber erkennen liessen, dass sie sich für die so gänzlich anderen Verhältnisse im Auslande durchaus nicht eigneten und sicher in ihnen untergegangen wären, wenn sie ihren Plan alsbald nach der Entlassung zur Ausführung gebracht hätten. Auch für sie jedoch ist der Aufenthalt in der Übergangsstation von höchstem Werte, denn sie finden daselbst das, was für jeden Entlassenen und der Freiheit entwöhnten Menschen das allerwichtigste ist — ein **Heim,** wo sie unter guter Beratung und Beeinflussung in die Freiheit wieder hineinwachsen und in Ruhe die Neugestaltung ihrer Zukunft in die Hand nehmen können. Stellt sich nun aber heraus, dass für einen Schützling die Auswanderung das Richtigste und die einzige Möglichkeit zu seinem Wiederhochkommen ist, so erfordert die Ausführung des Planes wiederum grosse Mittel, denn der Betreffende muss natürlich ausgestattet werden und die Überfahrtskosten, sowie die Mittel zum ersten Aufenthalt im fremden Lande beanspruchen oft sehr erhebliche Summen.

Selbstverständlich reichen die dem Deutschen Hilfsverein zu Gebote stehenden Beiträge der mit ihm verbundenen deutschen Fürsorgevereine und andere Zuwendungen, die sich zusammen auf jährlich ca. 6000 M. belaufen, zur erfolgreichen Durchführung seiner Pläne bei weitem nicht aus, und es ist dringend zu wünschen und notwendig, dass im Laufe der Zeit das Unternehmen finanziell noch sehr erheblich gestärkt wird. Denn wenn auch in vielen Fällen die Kosten der Übergangszeit und der Auswanderung wenigstens teilweise von den zuständigen Lokalvereinen, Verwandten der Schützlinge usw. aufgebracht werden, so muss doch der Deutsche Hilfsverein fast durchgängig noch bedeutende Zuschüsse leisten und nicht selten sind seine Schützlinge auch ganz mittellos. Soll aber ein

Digitized by Google

solches Unternehmen wirklich segensreich sein, so dürfte Mittellosigkeit des Bittstellers **niemals** ein Grund sein, aus welchem solche notwendige Hilfe versagt werden muss.

Um nun aber auch mit den jetzt noch beschränkten Mitteln wenigstens einigermassen die Ziele des Deutschen Hilfsvereins erreichen zu können, ist dringend erforderlich, dass demselben nur solche Fälle überwiesen werden, für deren erfolgreiche Erledigung er ins Leben gerufen worden ist, und dass er nicht mit Gesuchen überschüttet wird, für welche er keine Zuständigkeit besitzt. In den ersten 18 Monaten seines Bestehens sind 399 Gesuche um Hilfe bei uns eingegangen, von denen 182 dem speziellen Zweck, den wir verfolgen, in keiner Weise entsprachen. Denn einesteils wollen und müssen wir auch den Anschein vermeiden, als ob wir etwa hier lästige asoziale Elemente ins Ausland **abschieben** wollten. Das ist dem Zweck unserer Sache durchaus entgegen und würde unser schwieriges Rettungswerk im Auslande sehr bald diskreditieren. Für Leute, die hier durch Arbeitsscheu, Trunksucht, Leichtsinn immer wieder die Strafanstalten bevölkern und jeden Vertrauens unwürdig sind, ist unser Unternehmen **nicht** ins Leben gerufen, und wir müssen im Interesse der Sache dringend bitten, dass uns solche Leute nicht — wie bisher oft geschehen — zur Ermöglichung der Auswanderung empfohlen werden. Ebenso ist unser Unternehmen **nicht** für **abenteuerlustige** junge Menschen geschaffen, die während der Strafverbüssung den Wunsch äussern, auszuwandern, obwohl sie bei ihrer Jugend und redlichem Willen sehr wohl hier den Makel, den sie durch eine Freiheitsstrafe einmal auf sich geladen haben, durch Fleiss und Treue wieder verlieren können. Wiederholt sind wir ersucht worden, junge Menschen, Arbeiter oder Handwerker von 19 oder 20 Jahren, ins Ausland zu verpflanzen.

Unser Rettungswerk soll **nur** solchen dienen, die beim besten Wollen und Streben der Macht der Vorurteile, die

Digitized by Google

ihnen hier hindernd in die Wege treten, nicht widerstehe können und darum untergehen würden, obwohl sie ihr Kenntnisse in einer fremden Umgebung noch erfolgreic verwerten und sich emporarbeiten könnten, und die nicl aus Abenteurerlust, sondern aus dem redlichen Wunsch vergangenes Unrecht ausgleichen zu können, die Ver pflanzung in eine andere Umgebung ersehnen.

Es ergeht darum an alle zuständige Stellen das **dringende Ersuchen**, uns nu solche Fälle zu überweisen, für welche nac den vorstehend ausgeführten Gesichtspunkte unser Eintreten erforderlich und geeignet e scheint, damit wir in ernsten Fällen wirklic **durchgreifend** helfen können und unsere Mitte und Kräfte nicht unnötig zu zersplitter brauchen.

Digitized by Google

Dr. Alfred Fritschi.

†

Am 20. Oktober 1904 in früher Morgenstunde verschied im 63. Lebensjahre an einer tückischen Krankheit, deren Heilung ausgeschlossen war, nach zehnmonatlichem schweren und schmerzvollen, mit grösster Ergebung ertragenem Krankenlager, das vieljährige Mitglied unseres Vereins

Herr Medizinalrat Dr. Alfred Fritschi

Grossh. Strafanstaltsarzt in Freiburg i. Bsg.

Im Jahre 1841 in Freiburg geboren, bestand der Verstorbene schon im Alter von 22 Jahren sein Staatsexamen, worauf er sich 1863 in seiner Vaterstadt als prakt. Arzt niederliess und seither, mit Ausnahme der Jahre 1866 und 1870/71, welche ihn als auf Kriegsdauer freiwillig dienenden Feldarzt eine segensreiche Tätigkeit auf den Schlachtfeldern entfalten liessen, ununterbrochen hier praktizierte.

Im Jahre 1894 wurde er Anstaltsarzt am hiesigen Landesgefängnis; 1896 erhielt er den Titel Medizinalrat und im vorigen Jahre feierte er sein 40jähriges Jubiläum als Arzt, wobei ihm die medizinische Fakultät der hiesigen Universität das Doktordiplom *honoris causa* verlieh. Ausser verschiedenen anderen Ehrenzeichen schmückten seine Brust das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des badischen Ordens vom Zähringer Löwen und das Ritterkreuz I. Klasse des gleichen Ordens.

In ärztlichen Vereinsangelegenheiten hatte Fritschi eine grosse Tätigkeit entfaltet und sich reiches Verdienst erworben; insbesondere hat er als früheres Mitglied des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztevereinsbundes um den ärztlichen Stand in Deutschland, sowie als Aus-

Digitized by Google

schussmitglied der badischen ärztlichen Standesvertretung um die Organisation des Aerztestandes im Grossherzogtum sich wohlverdient gemacht.

Als Arzt hat er hier in segensreicher Weise gewirkt und in seinem Beruf als Strafanstaltsarzt bekundete er eine ebenso grosse Gewissenhaftigkeit, wie Humanität. Der Dahingeschiedene war eine reich angelegte Natur auf allen Gebieten des Wissens und besass ein hervorragend gesellschaftliches Talent. Wer immer den zu früh Verstorbenen gekannt hat, wird mit uns trauern um den Verlust eines Mannes von lauterstem Charakter, vornehmer Gesinnung und grosser persönlicher Liebenswürdigkeit, gepaart mit dem Humor eines sonnigen Gemüts, aber auch mit unerschütterlicher Treue gegenüber allen Pflichten, die er einmal übernommen und gegenüber allen, die ihm näher treten konnten und die er als gleichgesinnt mit sicherem Blicke zu erkennen wusste.

Diese hervorragenden Eigenschaften hat er durch sein ganzes Leben hindurch bis zu seinen letzten Stunden betätigt, nicht nur als praktischer Arzt und als beamteter Arzt, sondern auch in den verschiedensten Ehrenstellungen, in die ihn das Vertrauen seiner Kollegen im Grossherzogtum Baden und im Deutschen Reiche berufen hatte.

Wir aber, die dem Dahingegangenen durch jahrelange gemeinsame, ernste und verantwortungsvolle Arbeit auf dem umfassenden Gebiete des Strafvollzugswesens näher kamen und seinen hohen sittlichen Wert wie seine hervorragende geistige Begabung, seine Sachkunde, Entschiedenheit und Klarheit, wie seine unbedingte Zuverlässigkeit als Mensch und Arzt ehren und schätzen zu lernen Gelegenheit hatten; wir, seine Amtsgenossen, die wir mit Fritschi einen unserer Besten verloren haben, rufen dem unermüdlichen, pflichttreuen und bewährten Mitarbeiter, dem liebenswürdigen, allezeit frohgemuten Kollegen und treuen Freunde, dessen Andenken an der hiesigen Anstalt und in den Herzen ihrer Beamtenschaft immerdar fortleben wird, auch von dieser Stelle aus unseren herzlichsten Dank für seine Treue und ein Lebewohl über sein allzu frühes Grab hinaus nach.

Möge ihm nach dem vielen Schweren, das er erdulden musste, die Erde leicht sein!

Ruhe sanft, lieber und geliebter Freund!

Freiburg i. Br. *Kopp.*

Digitized by Google

Literatur.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1904.

Der Fall Dippold, der bereits im Jahrgang 1903 mehrfache, im vorigen Berichte besprochene Aufsätze hervorgerufen hatte, giebt Prof. Liepmann-Kiel (Nr. 2) Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit Geh.-Rat v. Liszt über Vergeltungs- und Zweckstrafe. Wenn v. Liszt behaupte, dass das Volk in der Entscheidung jenes Falles etwas ganz anderes vermisse, als „den Vergeltungsgedanken unserer Herren Theoretiker", indem es die dauernde Unschädlichmachung eines solchen Scheusals wie Dippold verlange, so wirft hier Liepmann den Zweifel auf, ob dieses Verlangen sich wirklich aus dem „Zweckgedanken" erkläre oder ob nicht hierin gerade das Vergeltungsbedürfnis und zwar „in der rohesten Form undisziplinierter Rachegefühle" zum Ausdrucke gelange. Er sieht unbedenklich das Letztere darin, denn wenn auch die Tat des Dippold seine Gemeingefährlichkeit bewiesen habe, so habe sie doch keinen Beweis für deren Fortbestehen bis an sein Lebensende gebracht; niemand könne wissen, ob nicht das Zuchthaus in kürzerer oder längerer Zeit seine Grausamkeitsregungen zum Erlöschen bringe und es könne daher das Verlangen nach dauernder Einsperrung nur aus dem Vergeltungsgedanken seine Erklärung finden. Allerdings könne der Vergeltungsgedanke darüber keine sichere Auskunft geben, ob im Einzelfalle die danach bestimmte Strafe zu hart sei. Aber das gebe von Liszt kein Recht zu der Frage: „Kann ein Prinzip kläglichere Ergebnisse liefern?", denn ebensowenig könne der Zweckgedanke unanfechtbare, zweifelsfreie Handhaben für die Strafzumessung liefern. Der Grundgedanke der Zwecklehre, Bestrafung nach Massgabe der sozialen Gefährlichkeit, d. h. Einsperrung so lange als der Täter nicht gebessert oder abgeschreckt ist, sei in Wahrheit gar nicht durchzuführen. Liepmann weist, meines Erachtens sehr zutreffend, darauf hin, dass sich auf Grund der in der Strafanstalt gemachten Beobachtungen niemals sicher bestimmen lasse, ob die sittliche Festigung des Täters vermöge der Strafe soweit vorgeschritten sei, dass er sich nunmehr auch draussen bewähren werde, denn dazu seien die Bedingungen des Anstaltslebens von dem in der Freiheit zu verschieden. Es sei daher nichts verkehrter, als wenn man die Erfahrungen in der Strafanstalt zur massgebenden Grundlage für die Beurteilung der Frage machen wolle, ob der Strafzweck erreicht sei oder nicht. Ich möchte annehmen, dass die Mehrzahl der diese Zeilen lesenden Strafvollzugspraktiker dieser Behauptung Liepmann's beipflichten wird, mindestens für eine recht erhebliche Zahl von Tätern und Straftaten. Dann aber wird man der Verwertung des Vergeltungsgedankens bei der Strafausmessung, der die Ausgleichung der durch die Tat schuldhaft erzeugten rechtsschädlichen Wirkungen fordert, immerhin kaum geringere Berechtigung zusprechen dürfen als der Berücksichtigung des Zweckgedankens. Sollte nicht dieses Ergebnis wieder zu der Annahme führen, dass das Heil nicht ausschliesslich in der einen oder der anderen Lehre zu suchen ist? Zum Schlusse streift Liepmann an der Hand des Falles Dippold die Frage der Behandlung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen. Dieser

Digitized by Google

Frage ist man in den letzten Jahren in Verbindung mit den der Behandlung der Jugendlichen mit besonderer Sorgfalt näher getreten. Nachdem der Berliner Juristentag 1902 diese Fragen als besondere Aufgaben der nächsten Tagungen bezeichnet hatte, haben sie auf dem Innsbrucker Juristentage 1904, die erstere auch auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 zu Stuttgart, eingehende Erörterung gefunden. Nebst Berichten über diese Versammlungen finden wir Aufsätze von Prof. Stooss-Wien und Prof. van Calker-Strassburg über die geistig Minderwerten sowie von Prof. Mittermaier-Giessen über die Jugendlichen. Liepmann vertritt die Ansicht, dass man einen gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen nicht lebenslänglich im Zuchthaus unschädlich machen, andererseits aber auch nicht nach verbüsster Strafzeit wie ein wildes Tier wieder auf die menschliche Gesellschaft loslassen solle, sondern dass dem Staate die Pflicht obliege, ihn mit grösstmöglicher Sorgfalt zu überwachen und, wenn erforderlich, in staatliche Verwahrung zu nehmen. Aber diese Verwahrung sei nicht als straffer und zielbewusster Strafvollzug zu gestalten, wobei er sich auf die Erfahrungen der Strafanstaltsbeamten beruft. Die oben erwähnte Versammlung in Stuttgart (Nr. 13) hat einstimmig eine Reihe von Grundsätzen für ein zu erstrebendes Reichsgesetz beschlossen, worin sie mildere Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen, aber, soweit Gemeingefährlichkeit vorliegt, für diese wie für die wegen ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit Freigesprochenen die Anwendung geeigneter Sicherungsmittel fordert und diese auch für noch nicht verbrecherisch gewordene nicht oder vermindert Zurechnungsfähige verlangt. Die endgültige Verhängung dieser Sicherungsmassregeln soll in einem besonderen Verfahren erfolgen, das dem der Entmündigung entsprechend zu gestalten sei. Die Versammlung hat ferner die Einfügung eines sehr bedeutsamen Zusatzes in die vom Bundesrat 1897 aufgestellten Grundsätze für den Strafvollzug dahin angeregt, dass bei der Behandlung geistig minderwertiger Gefangener auf diesen Zustand Rücksicht zu nehmen und sie unter besondere Aufsicht eines Arztes zu stellen seien, dem entscheidende Stimme einzuräumen sei hinsichtlich disziplinärer und sonstiger Behandlung sowie für den Antrag auf ihr Ausscheiden aus dem Strafvollzuge. Allerdings kann ich hier den Zweifel nicht unterdrücken, ob an allen Strafanstalten dieser ebenso schwierigen wie verantwortungsvollen Aufgabe gewachsene Aerzte vorhanden sein werden? Der Innsbrucker Juristentag (Nr. 20) hat im wesentlichen die gleichen Grundsätze mit grosser Einmütigkeit aufgestellt, er verlangt ferner bei jugendlichen Minderwertigen in erster Reihe Berücksichtigung des Erziehungszwecks und für nicht gemeingefährliche Minderwertige Stellung unter staatliche Gesundheitsaufsicht nach vollendetem Strafvollzuge Prof. Stooss-Wien (Nr. 14) unterwirft das von v. Liszt in der Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I. S. 15 aufgestellte System einer Prüfung, die ihn zu folgendem Ergebnisse führt: Der vermindert Zurechnungsfähige ist milder zu bestrafen. Aber er macht nicht mit von Liszt den Unterschied ob Gemeingefährlichkeit vorliegt oder nicht und im ersteren Falle, ob Straffähigkeit gegeben ist oder nicht. v. Liszt will nur für Gemeingefährlichkeit Verwahrung eintreten lassen, sie aber bei Straffähigkeit hinter den Strafvollzug, bei Nicht Straffähigkeit diesem vorausgesetzt wissen. (Womit rechtfertigt er den Strafvollzug bei Nicht-Straffähigen?) Stooss dagegen

Digitized by Google

verlangt, sobald nur der krankhafte Geisteszustand Behandlung erfordert, also unbekümmert um etwaige Gemeingefährlichkeit, zweckentsprechende Verwahrung, die auf den auszusetzenden Strafvollzug anzurechnen ist. Ein näheres Eingehen auf seine im wesentlichen sehr überzeugende Begründung muss ich mir hier leider versagen, es sei nur noch darauf hingewiesen, dass er auch den naheliegenden Einwurf behandelt, ob denn nicht in solchen Fällen die Strafe von vornherein durch die Sicherungsmasregeln zu ersetzen sei. Ich muss gestehen, dass mich hier die Gründe für seinen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt nicht überzeugen. van Calker (Nr. 16/17) will für die mildere Bestrafung der geistig Minderwerten nicht die für den Versuch, sondern die für die Bestrafung der Jugendlichen massgebenden Grundsätze angewendet wissen und er verlangt Vollzug in einer Strafanstalt; ist der Sträfling aus irgend einem Grunde nicht straffähig, so soll er in eine besondere Abteilung der Anstalt überführt werden. Dagegen bekämpft er die von Stooss ebenso wie von Prof. Kahl (in seinem Gutachten für den Innsbrucker Juristentag) vorgeschlagene Zulässigkeit der Verbüssung in der Verwahrungsanstalt als eine nicht erwünschte Vermengung von Strafe und Schutzmassregel. Er erachtet aber durch die Einführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch das Bedürfnis nach erhöhtem Schutze der Gesellschaft noch keineswegs für befriedigt und auch er verlangt für geistig Minderwerte, aber nur für den Fall der Gemeingefährlichkeit, die Unterbringung zur Verwahrung. Die Entscheidung hierüber soll dem Gericht, nicht der Verwaltungsbehörde, und zwar dem Strafrichter, zustehen und im Urteile zu treffen sein. Mag man diesem Vorschlage auch zustimmen, so wird man doch zweifeln müssen, ob sich die Zuweisung der Aufhebung dieser Massregel nicht an den Strafrichter, wie van Calker will, empfiehlt oder ob nicht der Entmündungsrichter dafür ungleich geeigneter erscheint. Mit der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen beschäftigt sich in eingehender und sehr anregender Weise Prof. Mittermaier-Giessen in derselben Doppelnummer. Er stellt fest, dass die herrschende Richtung auf ein Zurücktreten der Vergeltungsstrafe gegenüber der Erziehung gehe, wofür auch die bedingte Begnadigung in Deutschland und in Oesterreich spreche. „Unsere Strafanstalten für Jugendliche werden immer entschiedener reine Erziehungsanstalten.“ Den Vorschlag, den Prof. Gross als Berichterstatter für den vorjährigen Juristentag macht, für Beseitigung des Begriffs der Jugendlichen als eines zur Klassenbildung dienlichen, da das Alter niemals eine allgemeine giltige Grenze für die Erziehbarkeit setze, auf die es allein ankomme, erklärt er als zur Zeit noch nicht reif. Er verlangt die Ausscheidung der Jugendlichen unter 18 Jahren aus dem gemeinen Strafenwesen und stellt dessen strafende Einwirkung auf sie in Verbindung mit erziehlicher Fürsorge, zu welchem Zwecke er reichsgesetzliche Regelung der Fürsorge-Erziehung fordert. Täter unter 14 Jahren sollen völlig der Schulzucht und Fürsorge überlassen werden, während gegen solche zwischen 14 und 18 Jahren nur entsprechend ihrer ganzen Geistesbildung einzuschreiten sei, sodass der alte Begriff der Strafmündigkeit fortfalle. Das Alter von 18—21 Jahren solle stets (?) als strafmildernd gelten, Todes- und Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht ausgeschlossen, dagegen aber neben oder statt der Strafe noch die Erziehungsstrafen der Jugendlichen möglich sein. Die Strafbarkeit der Eltern und Vormünder für Pfichtvernachlässigung

Digitized by Google

sei entschieden auszubilden. Im Verfahren gegen Jugendliche sei die Oeffentlichkeit und der Grundsatz der Pflicht zur Anklage einzuschränken, dagegen die allgemeine Notwendigkeit der Verteidigung und möglichste Absonderung in der Untersuchungshaft einzuführen. Er will nicht ein schablonenhaftes Nebeneinander von Strafe und Fürsorgeerziehung, sondern eine Verbindung beider, er denkt sich daher letztere als eine Strafart und spricht deshalb von Erziehungsstrafen. Die Beschlüsse des Innsbrucker Juristentags (Nr. 20) begegnen sich vielfach mit den Mittermaier'schen Vorschlägen. Auch der Juristentag will die Beseitigung des Begriffs der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht und die Ausschliessung der noch nicht 14jährigen vom gemeinen Strafenwesen, die Zulässigkeit von Zwangs- und Fürsorgeerziehung neben oder statt der Strafe, die Verstärkung der Haftung der Gewalthaber der Jugendlichen, die Beschränkung der Anklagepflicht und der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Trennung in der Untersuchungshaft von Erwachsenen, was übrigens auch für den Strafvollzug gefordert wird, der die Erziehung neben dem Ernste der Strafe zur vollen Geltung gelangen lassen soll. Der Juristentag will ferner die Jugend als Strafmilderungsgrund beseitigen, Strafaufschub und vorläufige Entlassung ausgedehnt und eine staatliche Fürsorge für die vorläufig oder endgiltig aus der Strafanstalt entlassenen Jugendlichen eingerichtet wissen, deren Bestrafung ferner in den Strafregistern nach tadelloser Führung während gewisser Zeit gelöscht werden soll. In wieweit die Verwirklichung all dieser Ziele in absehbarer Zeit möglich ist, wird schwer zu sagen sein, wohl aber werden diese Wünsche der Zustimmung Aller sicher sein, die ein warmes Herz für die Jugend haben.

Der Entwurf des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist in Nr. 4 vom Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm-Köln, das am 14. Juli 1904 verkündete Gesetz selbst in Nr. 18 von dem Berichterstatter der Reichstagskommission, Oberlandesgerichtsrat Burlage-Oldenburg eingehend besprochen worden.

In Nr. 21 behandelt Prof. v. Lilienthal-Heidelberg in sehr eingehender Weise die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens, wobei er den Uebelstand besonders hervorhebt, dass die Zeugen in der Hauptverhandlung vielfach nicht vernommen, sondern an der Hand der Niederschrift ihrer Aussagen im Vorverfahren befragt werden. Darin geht von Lilienthal wohl zu weit, wenn er behauptet, dass dem von dieser Niederschrift abweichenden und bei dieser Abweichung verbleibenden Zeugen nach der Meinung der Richter eine „*levis notae maccula*“ anhafte. Aber sehr sympathisch berührt seine Hervorhebung, dass eine Festnagelung auf solche Niederschriften schon deshalb äusserst bedenklich ist, weil man den Akten nicht ansehen kann, wie ihr Inhalt entstanden ist. Das ist ja in der Tat der grosse Mangel der Niederschrift einer Verhandlung, die nicht vor dem erkennenden Gerichte stattgefunden hat, dass sie nur das Endergebnis und dieses häufig nur gemäss der Auffassung der Urkundspersonen giebt, nicht aber auch den oft langen, gewundenen, vielfach an Widersprüchen reichen Weg, auf dem man dazu gelangt ist, der aber zur Beurteilung des Wertes der Aussage nicht zu selten von Ausschlag gebender Bedeutung ist. An diesem Punkte will v. Lilienthal die Umformung des Vorverfahrens einsetzen lassen aber nicht durch Einführung einer „kontradiktorischen“ Verhandlung unter

Digitized by Google

Kontrolle derer, gegen die verhandelt wird. Er erklärt sich offen für eine einseitige, nur der Vorbereitung der Anklage dienende, geheime und, mehr als bisher üblich, vom Staatsanwalte selbst zu führende Untersuchung. Der Staatsanwalt soll den Angeklagten nicht erst in der Hauptverhandlung kennen lernen. Er will also auch den Untersuchungsrichter beseitigen. Ob er die dagegen bestehenden Bedenken mit der Behauptung, dass der Staatsanwalt zwar ein Interesse an der Verurteilung in der Hauptverhandlung haben möge, nicht aber auch daran, dass er die Sache zur Hauptverhandlung bringe, erfolgreich zu haben imstande ist, mag doch einigermassen zweifelhaft erscheinen.

Diese durch den Staatsanwalt geschaffenen Vorakten soll das Gericht nicht erhalten, dafür aber soll die Anklageschrift dahin umgebildet werden, dass sie eine eingehende Verarbeitung dieser Vorakten mit Angabe der Beweismittel bei jeder einzelnen Behauptung enthält. Verteidigung wie Gericht würden dann ausreichend unterrichtet und gleichzeitig der Vorsitzende genötigt sein, die Vernehmungen eingehender zu gestalten, da er ja noch nicht weiss, was der Zeuge aussagen wird. Dieser, wie v. Lilienthal nicht verkennt, eine Vermehrung der Richter bedingende Vorschlag dürfte annehmbar sein (wenn nicht die Finanzminister widersprechen) und er verliert an seinen Vorzügen nichts, wenn der Stoff für die Anklageshrift bei wichtigeren Sachen auch ferner von einem geschulten Untersuchungsrichter gewonnen würde. Wenn er den Eröffnungsbeschluss fallen lassen will, so wird dem kaum erheblicher Widerspruch entgegentreten, da dieser Beschluss nun mal in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer leeren Form geworden ist. Zum Schutze des Beschuldigten verlangt er eine Einschränkung der Untersuchungshaft auf das denkbar niedrigste Mass und die Möglichkeit für den Beschuldigten, sich, unterstützt von seinem Verteidiger, in einer mündlichen Verhandlung über die Frage der Haft auszusprechen. Ob dieser Weg gangbar ist, mag nicht unbedenklich erscheinen. Wohl aber empfiehlt sich sein Vorschlag, die Annahme eines Verbrechens als ausreichende Begründung für den Fluchtverdacht zu beseitigen, denn diese Annahme begründet häufig nicht die weitere einer besonders schweren Strafe.

So zeigt auch der Jahrgang 1904 wieder, dass es die deutsche Juristenzeitung verstanden hat, auf dem Gebiete des Strafrechts im weitesten Sinne aufmerksam allen den Strömungen Ausdruck zu gewähren, die sich in den Kreisen derer geltend gemacht haben, die diesen Fragen Verständnis und Interesse widmen. Der Umstand, dass mit dem Jahre 1905 an Stelle des verstorbenen Stenglein der frühere Oberreichsanwalt und jetzige Oberlandesgerichts-Präsident in Köln, Dr. Hamm in die Leitung der Zeitung eingetreten ist, bietet willkommene Gewähr dafür, dass die deutsche Juristenzeitung auch ferner den gleichen Weg gehen wird.

Oberlandesgerichtsrat Simonson, Breslau.

In seinem Vortrage **„Ethische Werte im Strafrechte“** hat Universitätsprofessor Dr. Fritz van Calker, angeregt durch die bevorstehende Revision des deutschen Strafgesetzes, in klarer Ausführung für dieselbe verwertbare Gesichtspunkte und concise Begriffsbestimmungen geboten.

Digitized by Google

Er findet, dass der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Empfinden des Volkes nachgehen, bei der Neugestaltung dem ethischen Werte den gebührenden Einfluss gewähren und den von ihm schon früher in seinem Vortrage über „Strafrecht und Ethik" aufgestellten Satz: „Es möge das künftige Strafrecht sowohl bei der Wahl der Strafarten, als auch bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges entscheidende Rücksicht darauf nehmen, ob die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht", zur Geltung bringen müsse.

Nachdem Redner Fehler von Laien bei Beurteilung mancher Richtersprüche, die sehr häufig ausser Acht lassen, dass der Richter den Boden des positiven Rechtes nicht verlassen dürfe, durch ihre falschen Voraussetzungen erklärte, verweist er auf die Frage nach dem strafrechtlichen Beurteilungsprinzipe, das auf der Stufe der Kindheit der Völker die Erfolgshaftung, bei hoher kultureller Entwicklung die Schuldhaftung zur Grundlage nehme — der Fortschritt in der Entwicklung der Rechtsanschauung bestehe daher in einer Annäherung der strafrechtlichen Beurteilung an die ethische Bewertung, es dürfe aber eine stärkere Betonung der ethischen Werte bei der strafrechtlichen Beurteilung niemals einen Ersatz der juristischen Bewertung durch die ethische Bewertung bedeuten, ein solcher Ersatz sei ebenso und aus denselben Gründen ausgeschlossen, wie ein Ersatz des Rechtes durch die Ethik überhaupt.

Nach scharfer Beleuchtung der Grenzen zwischen Strafrecht und Ethik kommt der Vortragende zum Schlusse, dass eine bestimmte Beziehung, ja ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ethik und Recht stets erhalten bleibe, dass neben die generalisierende Tendenz des Rechtes die individualisierende Tendenz der Ethik trete.

„Gegenstand der strafrechtlichen Beurteilung, sagt van Calker, „bildet nicht schlechthin jedes äussere Verhalten, das sich als die „Betätigung eines auf die Verletzung oder Gefährdung eines „Rechtsgutes gerichteten Willens darstellt, es muss vielmehr dem „Verhalten diejenige Eigenschaft beiwohnen, die es vom Standpunkte der Rechtsordnung aus für die Interessen der Gemeinschaft „überhaupt als bedeutsam erscheinen lässt: das Verhalten muss „die objektive Möglichkeit einer Gefährdung jener Interessen „begründen. Handlungen, welchen diese Eigenschaft fehlt, sind „rechtlich indifferent, ein Bedürfnis der Gemeinschaft, gegen ein „solches rechtlich indifferentes Verhalten durch das Mittel der „Strafe zu reagieren, besteht nicht. Handlungen dieser Art „können zwar für eine ethische Bewertung in Betracht „gezogen werden, aber sie sind nicht Objekt strafrechtlicher „Beurteilung".

Nach Besprechung der Bedeutung der Grenzziehung zwischen Strafrecht und Ethik erläutert Redner in lichtvoller Weise Fragen aus den Gebieten der Grundbegriffe des Strafrechtes, nämlich die Schuld (Schuldarten: Fahrlässigkeit und Vorsatz), den Irrtum, die Schuldformen, nämlich die Vollendung, den Versuch und die Arten der Teilnahme, gibt prägnant umschriebene Definitionen, verwertet das strafrechtliche Beurteilungsprinzip auf dem Gebiete der Bestimmung der Strafe in Gesetz und Urteil und spricht schliesslich die Hoffnung aus, dass durch die immer klarere und eingehendere

Digitized by Google

Berücksichtigung der ethischen Werte im Strafrechte in dem von ihm angegebenen Sinne der Strafgesetzgeber der Zukunft die hohe Aufgabe erfüllen wird, die ihm als Erzieher des Volkes zukommt: Mitzuwirken zum Schutz und zur Förderung der sittlichen Vervollkommnung der Gemeinschaft und ihrer Glieder. *N.*

Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle, herausgegeben von den Herren Professor Dr. Frank in Tübingen, Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg, Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1904.

Von dieser, den Lesern der „Blätter für Gefängniskunde" im letzten Heft bereits empfohlenen Zeitschrift liegt nun der erste Band in 4 Einzelheften vollendet vor.

Das Unternehmen ist in erfreulicher Weise fortgeschritten und sind die einzelnen Beiträge durchaus interessant und nach verschiedenen Richtungen hin lehrreich, so dass die Erwartungen voll erfüllt worden sind, die man nach dem Vorwort der Herausgeber hegen durfte.

Im 2. Heft wird zunächst eine aus Eitelkeit und Grössenwahn begangene Brandstiftung behandelt. Ganz abgesehen von dem psychologischen Interesse, das der Fall bietet, sind die daran geknüpften prozessrechtlichen Betrachtungen des Einsenders jetzt in der Zeit der Strafprozessreform besonders beachtlich. Einige Zweifel könnte man jedoch hegen, ob, wie der Einsender am Schlusse mit Bezugnahme auf die im Militärstrafprozess gemachten Erfahrungen bez. auf einige genauer bezeichnete Militärgerichtsurteile zu behaupten versucht, die Zweckmässigkeit der Berufung in Strafsachen für widerlegt und deren Einführung nicht für erwünscht zu erachten ist; denn gerade in letzter Zeit sind Urteile von Oberkriegsgerichten gefällt worden, die sicherlich dem „Volksempfinden" mehr entsprochen haben, als die betreffenden Entscheidungen der ersten Instanz, so die bekannten Prozesse wegen Aufruhrs bezw. wegen Notwehr gegen Angriffe Vorgesetzter.

Der zweite berichtete Fall, die Ermordung des Grubenarbeiters Seifert in Kostitz, ist, wie der Einsender mit Recht selbst sagt, erzählenswert, weil einmal die Untersuchung zunächst zur Verhaftung des gänzlich unschuldigen Sohnes des Ermordeten und zur Freilassung eines Schuldigen geführt und dann der Prozess allerdings „das Innerste der Gedanken der Täter enthüllt und ein verstecktes Gewebe ungewöhnlicher Bosheit an den Tag gebracht hat".

In der dritten Abhandlung wird ein Fall von Tötung und Notzucht geschildert, der sowohl dem Juristen als dem Psychiater Anlass zu mancherlei Erwägungen bietet, insofern, als der abgeurteilte Täter bereits ca. 8 Monate nach der Tat in Geisteskrankheit verfiehl.

Im 3. Heft wird zunächst von einer Frau berichtet, die unter dem Vorgeben, Krankheiten durch Sympathie, Beten bezw. Anwendung von angeblich geweihten Gegenständen heilen und sogar untreu gewordene Gatten herbeibeten zu können, sich bedeutende Geldmittel erschwindelte, während der nächste Beitrag von einem Hochstapler erzählt, der durch raffinierte Vorspiegelung geistiger Störung Richter und Psychiater wiederholt getäuscht und sich so der wohlverdienten Strafe mehrfach entzogen hat, schliesslich aber doch als Simulant entlarvt worden ist.

Digitized by Google

Diese beiden Beiträge sowie auch der an dritter Stelle behandelte Gattenmord, durch den man einen tiefen Einblick in die sittliche Verworfenheit erhält, in die eine ganze Familie durch schnöde Habsucht gefallen ist, sind ebensowohl für den Juristen und Psychiater wie für den gebildeten Laien von Interesse.

Insbesondere ist dies bei der letzten Abhandlung der Fall, insofern die Gattenmörderin von den Geschworenen das erste Mal nicht für schuldig erklärt wurde und deshalb freigesprochen werden musste, nach längerer Zeit aber infolge eingegangener Anzeige von der Staatsanwaltschaft das Wiederaufnahmeverfahren beantragt wurde und bei den erneuten Erörterungen sich herausstellte, dass sogar der Vater der Gattenmörderin Mittäter sein musste. Während sich dieser durch Selbstmord dem irdischen Richter entzog, wurde die zuerst freigesprochene Frau für schuldig befunden, gemeinschaftlich mit einem andern ihren ersten Ehemann vorsätzlich getötet und die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, und demgemäss zum Tode verurteilt, welches Urteil aber infolge Begnadigung nicht zum Vollzug gelangte.

Strafanstaltsdirektor Clement berichtet noch über einen versuchten Giftmord, welcher insofern nicht ohne Interesse ist, als die Staatsanwaltschaft nach den angestellten Erörterungen den Antrag gestellt hatte, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, während die Strafkammer die ermittelten Verdachtsgründe für hinreichend zur Eröffnung des Hauptverfahrens hielt, welches auch nach erneuten Erörterungen zu einer Verurteilung des Angeschuldigten trotz dessen hartnäckigen Leugnens führte.

Im 4. Heft wird zunächst der von einem gewissen Behnert mit zwei Genossen in Jena im Laden eines Althändlers an dessen Ehefrau begangene Raubmord behandelt. Behnert hatte kurze Zeit vorher in Leipzig die Trödlerin Lory ermordet, was er bei seiner Verhaftung auf Befragen auch sofort zugab. Er war dadurch, dass er nach Verübung der ersten Mordtat unentdeckt blieb, so sorglos geworden, dass er nach Verübung der zweiten Bluttat nichts getan hatte, um seine Entdeckung zu erschweren.

Ausser einem Aufsatz über „Uniformierte Hoteldiebe", der den Leser einen tiefen Blick in die Raffiniertheit der Diebesgesellen tun lässt, enthält das Heft noch zwei weitere Beiträge, „Ein Fall von hypnotischem Somnambulismus vor Gericht" und „Ein Kleiderfetischist" betitelt, welche hauptsächlich durch die darin enthaltenen psychiatrischen Gutachten interessieren. In beiden Fällen mussten die Angeschuldigten auf Grund dieser Gutachten ausser Verfolgung gesetzt werden.

Nachdem nun noch von „einer jugendlichen Brandstifterin" erzählt wird, welcher Fall mit erschreckender Deutlichkeit zeigt, welchen bedeutenden Einfluss neben dem Mangel an Widerstandskraft des einzelnen, die Not des täglichen Lebens, ungünstige Wohnungsverhältnisse und das damit in Verbindung stehende Schlafgängerwesen auf die Entstehung des Verbrechens ausüben, berichtet Oberstaatsanwalt Schmidt zum Schlusse über „einen Giftmord". Wir lernen hier ein leichtfertiges und wollüstiges Weib kennen, das mit seltener Verschlagenheit bei der Vergiftung ihres Bräutigams zu Wege gegangen ist. Obwohl sie sowohl, wie ihr Mittäter, ein Bruder des Vergifteten, bis zuletzt leugneten, bezw. die Schuld einer auf den andern schoben, wurden doch beide des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Dass dieser Urteilsspruch, der durch Gnadenerlass in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde, ein gerechter war, hat späteres Geständnis der beiden Täter gezeigt.

Tränckner, Anstalts-Inspektor.

Digitized by Google

Aus dem an anderer Stelle besprochenen **Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik** möchten wir heute zwei verdienstvolle Arbeiten hervorheben und die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf lenken.

Der Geh. Med.-Rat Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängnisse Plötzensee bei Berlin, bringt uns mit der Abhandlung: „Ueber jugendliche Mörder und Totschläger" eine kriminal-anthropologische Studie an der Hand von Wahrnehmungen, die er an 22 jugendlichen in dieser Anstalt angehaltenen Verbrechern gemacht hat.

Von diesen waren 13 wegen Mordes, 4 wegen Mordversuches, 1 wegen Teilnahme am Morde, 3 wegen Totschlages und 1 wegen Totschlagsversuches verurteilt worden. Was die Motive zur Tat anlangt, so lag den meisten dieser Fälle, die vom Verfasser ausführlich beschrieben werden, die Befriedigung der Habgier zugrunde. Nur 6 dieser jungen Mörder liessen sich von anderen Gefühlen leiten; zwei verübten nämlich Vatermord wegen schlechter Behandlung, zwei handelten aus Rache und je einer aus verletztem Ehrgefühl und aus Hass gegen einen Mitlehrling.

Beim Begehen der Tat hatten 3 ein Alter von 14—15 Jahren,
3 „ „ „ 15—16 „
8 „ „ „ 16—17 „
8 „ „ „ 17—18 „

In der körperlichen Organisation war bei keinem dieser jugendlichen Delinquenten eine spezifische Formation oder eine Andeutung einer solchen zu finden, so dass man das Vorhandensein derselben als ein Merkmal der kriminellen Individualität bezeichnen könnte. Es waren zwar häufig einzelne Abnormitäten, wie z. B. Proganthie, starke Entwicklung der Unterkiefer, schwere Deformationserscheinungen an den Ohren zu konstatieren, allein alle diese Zeichen treten bald vereinzelt, bald gehäuft auf und fehlten auch gänzlich, so dass man auch in den vorliegenden Fällen behaupten müsse, dass bei dem Verbrecher keine Merkmale der somatischen Organisation vorhanden ist, das ihm allein spezifisch ist, das nicht auch bei ehrenhaften, nicht verbrecherischen Personen vorkommt.

Der Verfasser kommt daher auf Grund seiner eingehenden Beobachtungen zu dem Schlusse, dass es in Wirklichkeit keinen „Verbrechertypus" und ebensowenig einen „geborenen Verbrecher" gibt, dass also der Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule ein anthropologischer Irrtum ist.

Hinsichtlich der Physiognomien sagt derselbe wörtlich: „Auch wir finden unter unseren jugendlichen Mördern und insbesondere unter den Raubmördern höchst unangenehme, rohe und unsympathische Physiognomien, die uns mit Abscheu erfüllen und deren unangenehmen Eindrücken wir uns nicht entziehen können; aber auch der physiognomische Eindruck unserer jugendlichen Mörder ist kein gleichartiger, er ist auch nicht der treue Spiegel der Seele und des Innern seines Besitzers. Ein Teil dieser rohen und unschönen Physiognomien findet sich bei jugendlichen Individuen in allen Gesellschaftsklassen gar nicht selten wieder, ein anderer Teil zeigt mehr den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbecillität, mehr den Ausdruck einer krankhaften, mangelhaften geistigen Entwicklung, als den eines Verbrechers. Und ein nicht geringer Teil unserer jugendlichen, schweren Verbrecher haben sich, wie wir gesehen haben, während der Gefangenschaft als ausgesprochene

Digitized by Google

Geisteskranke oder auf der Grenze der Geistesstörung sich befindlich gezeigt. Endlich sind auch Gesichtsbildungen unter ihnen vertreten, die durch eine gewisse Gefälligkeit uns sogar über ihren wirklichen Wert zu täuschen geeignet sind. Es kann daher von einer spezifischen, d. h. angeborenen typischen Physiognomie des Verbrechers im allgemeinen ebensowenig die Rede sein, als von der typischen Besonderheit eines Diebes, eines Totschlägers oder Mörders."

Die Zahl der psychisch Defekten und Abnormen war bei den beobachteten jugendlichen Mördern eine excessiv grosse (ca. 50 %), viele von denselben zeigten bei einer relativ genügenden intellektuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, so dass sie in der Schule vielfach zurückblieben. Einen besonderen Defekt zeigte die Willensstärke und Willensfähigkeit, überaus abnorm beschaffen war die Gemüts- und Gefühlssphäre. Bei 14 derselben hat sich niemals eine wirkliche Reue gezeigt, bei 4 war eine tiefe Reue unmittelbar nach dem Begehen des Delikts eingetreten, bei anderen 4 war die Reue erst später lebhaft zutage gekommen. Wie Reue und Gewissensbisse, fehlte bei einem Teile dieser schweren Verbrecher jedes sittliche Gefühl, jede sittliche Regung, aber der Defekt dieses moralischen Empfindens ist gar häufig allein dem Mangel der Erziehung und dem Beispiel der Umgebung zuzuschreiben. Nur zwei von den jugendlichen Verbrechern hatten eine bessere, 9 eine schlechte und 11 eine mangelhafte Erziehung genossen, 8 von ihnen waren verwaist nur 9 hatten eine genügende Schulbildung gehabt, 11 waren in sehr armen Familienverhältnissen gross geworden und mussten schon früh durch Mitarbeiten die Familie erhalten helfen, 10 von ihnen waren auf den Strassen in der Grossstadt aufgewachsen, der Verwahrlosung und Verführung preisgegeben.

Zum Schlusse seiner Ausführungen macht uns der Verfasser mit den Stimmungszuständen der Jugendlichen während der Strafverbüssung bekannt, beantwortet ausführlich die Frage: „Wie werden diese jugendlichen Mörder von dem System unseres Strafvollzugs betroffen und beeinflusst?" und äussert sich hinsichtlich der Einzelhaft also:

„Sämtliche Sträflinge wurden bei Beginn der Haft der strengen Einzelhaft unterworfen. Diese wurde je nach der Individualität ertragen. Bei einer nicht geringen Zahl musste dieselbe unterbrochen werden, da diese auf Geist und Gemüt derartig nachteilig einwirkte, dass sie mit der Gemeinschaftshaft vertauscht werden musste. Schwere Depressionserscheinungen, zu tiefe Reue und auch schwere nachteilige Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit (beginnende Phthisis) machte eine Ueberführung in gemeinschaftliche Haft notwendig. Dies war ganz besonders bei den aus leidenschaftlichen Motiven zum Verbrechen gelangten und ganz vorwiegend bei den aus ländlichen Verhältnissen herausgerissenen Sträflingen der Fall. Viele zu den maximalen Strafsätzen Verurteilten verlangten nach der Verbüssung der ersten 3 Jahrer ihrer Strafzeit in der Einzelhaft die ihnen gesetzlich zustehende Versetzung in die Gemeinschaftshaft. Von ihnen verlangten wiederum einzelne sehr bald die Rückversetzung in die Zelle, weil sie unter den Mitgefangenen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mussten. Andere lebten sich in den Zustand der Isolierung derartig ein, dass sie, da sie in eine abnorme Stupidität verfielen, sogar widerwillig in die Gemeinschaft gebracht werden mussten. Bei der grössten Mehrzahl wirkte die

Digitized by Google

Einzelhaft in keiner Weise nachteilig auf die geistige und körperliche Entwicklung der jugendlichen Sträflinge ein."

Der Verfasser empfiehlt die Bestrafung der Jugendlichen nach pädagogisch-progressivem System, insbesondere für die schwereren Missetäter eigene Anstalten, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonial-ländlichem Charakter.

Staatsanwalt Werner Rosenberg in Strassburg i. E. tritt mit seiner Abhandlung **„Vormundschaft über Verbrecher"** einer wichtigen reformbedürftignn Frage näher.

Zum Ausgange nimmt er den praktischen Fall der Bäuerin Weibel. Deren 33jährige Tochter Katharina Weibel wurde mit ihrem Stiefbruder Josef Weibel guter Hoffnung, weshalb Verfolgung wegen Blutschande eingeleitet wurde. Bei der Geisteszustandserhebung wurde das Mädchen für unzurechnungsfähig erklärt, beim 17jährigen Josef Weibel die Zurechnungsfähigkeit als zweifelhaft hingestellt, jedoch angenommen, dass er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, weshalb seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wurde.

Auf Grund dieses Einzelfalles kommt Verfasser zu folgenden Betrachtungen:

„Josef Weibel darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt festgehalten werden (§ 56 Abs. 2 St.-G.-B.). Nach seiner Entlassung, welche spätestens in $^{5}/_{4}$ Jahren erfolgen muss, kann er den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Stiefschwester wieder aufnehmen und zahllose schwachsinnige Kinder erzeugen. Die Gerichts- und Polizeibehörden haben kein Mittel, um gegen die Geschwister Weibel wegen Blutschande einzuschreiten. Bestraft können die genannten Geschwister auch in Zukunft nicht werden. Die Katharina Weibel wird ihr ganzes Leben hindurch unzurechnungsfähig bleiben und die Zweifel, welche an der Zurechnungsfähigkeit des Josef Weibel bestehen, genügen, um eine Verurteilung desselben auszuschliessen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 131.) In eine Irrenanstalt kann die Katharina Weibel gleichfalls nicht eingesperrt werden. Die Familie Weibel wird die Unterbringung niemals beantragen, weil sie die Arbeitskraft derselben nicht entbehren will; die Polizeibehörde darf die Unterbringung nicht anordnen, weil Katharina Weibel nicht gemeingefährlich ist. Dagegen ist es möglich, die Aufnahme derselben in eine Pflegeanstalt herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragen. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben und der Katharina Weibel einen Vormund bestellen. Der Vormund hat für die Person des Mündels zu sorgen und den Aufenthaltsort desselben zu bestimmen. Der Vormund der Katharina Weibel ist also befugt, die letztere in eine Pflegeanstalt unterzubringen. Will er von dieser Befugnis Gebrauch machen, so entsteht sofort die Frage: „Wer bezahlt die Kosten der Unterbringung?" Die Entmündigte selbst besitzt kein Vermögen. Die Mutter Weibel ist nicht verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, weil ihre Tochter imstande ist, sich selbst zu ernähren (§ 1602 B. G.-B.). Die Gemeinde kann zur Erstattung der Pflegekosten gleichfalls nicht gezwungen werden; in Elsass-Lothringen gilt noch das alte französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des

Digitized by Google

Jahres II, welches lediglich eine moralische Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer kranken und hilfsbedürftigen Angehörigen kennt; der Bezirk hat allerdings Mittel, welche zur Unterhaltung der Pflegehäuser bestimmt sind, allein diese Mittel sind doch nur beschränkt. Dieselben müssen in erster Linie zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden; für die Unterstützung arbeitsfähiger Personen bleibt in der Regel nichts übrig. Der Staat überlässt die Sorge für die Pflegehäuser den Bezirken; er selbst leistet keine Beiträge für den Unterhalt der genannten Anstalten. Es ist also möglich, aber zugleich sehr unwahrscheinlich, dass die körperlich gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Katharina Weibel, welche ein sicheres Unterkommen bei ihrer Mutter hat, überhaupt in einer Pflegeanstalt Aufnahme findet.

Nehmen wir nun an, die Katharina Weibel hätte denselben Grad von Intelligenz, wie ihr Bruder Josef, so wäre sie imstande, ihre Angelegenheiten als Dienstmagd oder Taglöhnerin in den kleinen Verhältnissen ihres Heimatsdorfes selbst zu besorgen. Ein genügender Grund zur Entmündigung läge nicht vor (§ 6 Ziff. 1 B. G.-B.); ein Vormund könnte nicht bestellt werden; ein Zwang zur Unterbringung der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt dürfte nicht ausgeübt werden.

Die Vorschriften des positiven Rechtes reichen also nicht aus, um zwei Geschwister, deren Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann, an der fortgesetzten Verübung des Vergehens der Blutschande zu hindern."

Ein geeignetes Mittel, derartig geistig minderwertige Personen unschädlich zu machen, findet der Verfasser in der Einführung einer staatlichen Vormundschaft für alle diejenigen Verbrecher, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe überhaupt keinen oder wenigstens keinen ausreichenden Schutz gegen den Rückfall gewährt.

Den Vorschlag v. Massow's, die Rechtsnormen des Privatrechtes über die Bevormundung minderjähriger und geisteskranker Personen auch auf grossjährige und zurechnungsfähige Personen auszudehnen, und die noch viel weiter gehenden, an inneren Widersprüchen leidenden Vorschläge, die Professor Vargha in seinem Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" macht, bespricht der Verfasser in eingehender Weise, weist dieselben in zutreffenden Ausführungen als vollkommen unannehmbar zurück und stellt fest, dass bei Behandlung von Verbrechern nicht das Interesse der Individuen, sondern das der Gesamtheit massgebend sei, weshalb die Vorschriften über die Bevormundung der Verbrecher vom Privatrechte vollständig getrennt und zu einem selbständigen Rechtsinstitut des öffentlichen Rechtes erhoben werden müssen. Der Verfasser stattet eine solche staatliche Vormundschaftsbehörde mit der Generalvollmacht aus, gegen den bevormundeten Verbrecher diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche durch die besonderen Umstände geboten sind, und behandelt Wert und Wirkung dieser einzelnen Beschränkungen, als da sind Zwangsaufenthalt, Wirtshausverbot, Internierung in einem Arbeitshause etc.

Verfasser will diese Massregel auf erhebliche Verletzungen der Rechtsordnung sowie auf diejenigen Personen beschränkt sehen, bei welchen das öffentliche Interesse eine dauernde Ueberwachung erfordert und äussert sich ausführlich über die Frage, ob die Vormund-

Digitized by Google

schaft über Verbrecher einen Ersatz oder eine Ergänzung der bisherigen Freiheitsstrafen bilden soll.

Bei Erörterung der Frage, welche Behörde die vormundschaftliche Gewalt über Verbrecher ausüben soll, kommt Verfasser zum Schlusse, dass die Polizeibehörden hierzu nicht geeignet sind, wendet sich gegen das schädliche Institut der Polizeiaufsicht, schliesst auch andere Verwaltungsbehörden wegen ihrer Abhängigkeit von der Regierung aus und findet als beste Vormundschaftsbehörde das Vormundschaftsgericht. *N.*

Duell und Ehre. Ein Vortrag von Dr. M. Liepmann, Professor des Strafrechts an der Universität Kiel. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Das sehr anregend geschriebene Werkchen bildet nicht nur eine wertvolle Bereicherung, sondern auch eine recht schätzenswerte Ergänzung der zur Sache in Rede vorhandenen reichen Literatur.

Der Verfasser, ein in weiten Kreisen bestbekannter Hochschullehrer möchte wünschen, dass die Wissenschaft und insbesondere die Vertreter der Jurisprudens, mehr als bisher geschehen, das Bedürfnis empfänden, öffentlich in den Kampf der Meinungen um das Duell einzutreten und nach vorausgegangenem ernsten Studium über das Wesen der Beleidigung durch vorurteilsfreie Aeusserungen zur Klärung und schliesslichen Lösung der vielumstrittenen Frage beizutragen.

Es könnte dies auch sicherlich nichts schaden, vorausgesetzt, dass es so ruhig und sachlich geschieht, wie vom Verfasser, denn der von ihm ziemlich erschöpfend und klar behandelten Gesichtspunkte sind es so viele und schwerwiegende, dass Anhänger sowohl, wie Gegner des Duells daraus lernen können, mindestens aber doch zu ernstem Nachdenken Veranlassung finden. Möchte der gut gemeinten Arbeit die ihr gebührende Beachtung zuteil werden.

Juli 1904. *Kopp*, Freiburg, i. Br.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher, Wien, Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung 1904.

Erster Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Grossherzogtum Baden.

Die Arbeit stellt sich als eine verwaltungsrechtliche Studie des Verfassers dar, der sich offenbar seit Jahren in Theorie und Praxis eingehend mit dem Gegenstand befasst. Ein ebenso flott geschriebenes wie hochinteressantes Vorwort behandelt die Entstehungsgeschichte der Arbeit, die reichsrechtlichen Grundlagen der landesrechtlichen Regelung der Zwangserziehung, den früheren Rechtszustand, die Voraussetzungen der Zwangserziehung, die zur Einleitung, Anordnung und Durchführung berufenen, öffentlich rechtlichen Organe und ihre Massnahmen, die Verteilung der Kostenlast etc.

Nach einer Besprechung des Erfolges der Zwangserziehung kommen die von Vereinen und Anstalten — von denen ein nach Konfessionen gegliedertes Verzeichnis sowohl für das deutsche Reich als auch für das Grossherzogtum Baden gebracht wird — auf diesem Fürsorgegebiete gesammelten Erfahrungen zur Sprache.

Digitized by Google

In der Tat, die wohldurchdachte, fleissige Arbeit eines ernsten Mannes, der von redlichem Streben durchdrungen ist, der bedeutungsvollen Sache des Kinderschutzes zu nützen und der durch seine vergleichenden Darstellungen und Besprechungen der Fürsorgeeinrichtungen für die verwahrloste Jugend in einer Reihe von Ländern, in welchen diese Frage bereits gesetzlich geregelt ist mit anerkennenswertem Freimut klar legt, was noch verbesserungsbedürftig ist und Interesse zur hochwichtigen Sache dort zu wecken sucht, wo solches in genügendem Masse noch nicht bemerkbar war.

Gründlicher, übersichtlicher und auch liebevoller dürfte die Materie kaum wieder behandelt werden können. Man fühlt so recht, dass die besprochene Schrift nicht nur am Studiertisch des Gelehrten entstanden ist, sondern dass der Verfasser aus einer selten reichen Erfahrung und aus einem Herzen reich an Teilnahme für die grosse Schar unglücklicher, der Verwahrlosung preisgegebener Kinder geschöpft hat.

Man darf deshalb mit Spannung der nachfolgenden Teile des gross angelegten Werkes entgegensehen, welchem sicherlich eine weitgehende Bedeutung beizumessen ist.

Die Arbeit hat Interresse für Reichs- und Landtagsabgeordnete, für richterliche Beamte jeder Art, insbesondere für Vormundschaftsrichter und Vormünder, für Staatsanwälte, für die Berufs- und ehrenamtlichen Organe der politischen Verwaltung, der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung, für Strafanstalts- und dergl. Beamte, für Lehrer, Aerzte und Seelsorger, sowie endlich für alle Vorstände und Mitglieder von Vereinen und Anstalten, welche Kinderschutz und Jugendfürsorge sich zur Aufgabe machen.

Die Arbeit hat aber auch hohen Wert für Jedermann sonst, denn sie berührt ein gemeinsames Interesse aller Völker, möchte ihr darum die vom Verfasser erhoffte Beachtung geschenkt und der von ihm erwartete Erfolg zu Teil werden!

Juli 1904. *Kopp*, Freiburg, i. Br.

Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preussen. Ihre rechtliche Grundlage nebst Beiträgen zu ihrer geschichtlichen Entwickelung und zeitigen Handhabung. Bearbeitet von P. Limberg, Kaplan und Gefängnisseelsorger, Kempen (Rhein). 132 S. gr. 8°. M. 1.40.

Die Schrift, die aus Vorträgen des Verfassers in der sozialen Konferenz des Klerus hervorgewachsen ist, verfolgt als Hauptzweck „die Möglichkeit einer konfessionellen seelsorglichen Wirksamkeit seitens der berufenen Diener der Kirche in allen, auch den kleineren preussischen Strafanstalten und Gefängnissen darzutun“ und für eifrige Betätigung der charitativen Fürsorge an den entlassenen Gefangenen weitere, insbesondere katholische zu gewinnen. Nachdem in dem ersten Teil als Einleitung ein kurzer geschichtlicher Rückblick über die Tätigkeit der Kirche für das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen in den früheren Jahrhunderten gegeben ist, geht der Verfasser in dem zweiten Abschnitt unter Hinweis auf die Gefängnisreform im letzten Jahrhundert und das hiermit mehr und mehr in den Vordergrund tretende und zur Anwendung gebrachte Besserungsprinzip dazu über, die auf die Seelsorge und Fürsorge bezüglichen Verordnungen der preussischen Ministerien des Innern

Digitized by Google

und der Justiz, sowie anderweitige einschlägige Bestimmungen zusammenzustellen. Muss die Pastoration in den grösseren Strafanstalten durch im Haupt- oder Nebenamte angestellte Geistliche als wohl versorgt und in bester Weise geordnet bezeichnet werden, so erscheint dagegen die freiwillige Seelsorge in den kleineren Gefängnissen als durchaus unzureichend. Der Verfasser gibt letzteres nicht so sehr den staatlichen Behörden schuld, die die geistliche Versorgung der Gefangenen auch in den kleinen Gefängnissen wünschen, freilich ohne dass der Staatskasse Mehrausgaben erwachsen, als vielmehr den Geistlichen, die sich bereit erklären sollten, auch unentgeltlich die Seelsorge zu übernehmen. Der dritte Abschnitt, der sich mit der Fürsorge befasst, schildert eingehend die erfolgreiche Wirksamkeit der interkonfessionellen Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft und zeichnet dann als Muster für konfessionelle katholische Vereine die Tätigkeit des Düsseldorfer Fürsorgevereins. Des Weiteren empfiehlt der Verfasser die Gründung von Frauen-Vereinen zur Fürsorge für die Entlassenen und gibt zum Schlusse, ausgehend von dem Gedanken, dass gutes Aufseherpersonal zur Besserung der Gefangenen nötig sei, Winke für die Ausbildung katholischer Aufseherinnen, woran es bis jetzt mangele. Wenn auch die Schrift für den Fachmann kaum neue Gesichtspunkte bringt, so ist sie durch die Objektivität und Wärme, mit der sie geschrieben, doch wohl geeignet, Belehrung und Anregung bezüglich der Seelsorge und Fürsorgetätigkeit für die Gefangenen in weiteren Kreisen zu verbreiten und verdient deshalb empfohlen zu werden. *J. P.*

Auf der Fahrt mit Landstreichern. Aus dem Englischen: Tramping with Tramps von Josiah Flynt von Lili du Bois-Reymond. Berlin (J. Guttentag) 1904. 8°. VI. 259 Seiten. 3 Mark.

Die Leser der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft sind auf das Erscheinen dieses Buches vorbereitet: Band 24 hat auf Seite 129—147 bereits einen Auszug gebracht. Dass das überaus interessante Buch, in welchem der den gebildeten Ständen angehörende Verfasser Herr Willard (Flynt ist Pseudonym) die Erlebnisse schildert, die er, gleich wie bei uns Göhre und Ostwald, bei seinen Fahrten mit Landstreichern und als solcher verkleidet, in Amerika, England, Russland und Deutschland gemacht hat, bei uns bisher so wenig bekannt geworden ist, während es bei seinem Erscheinen in Amerika und England Sensation hervorgerufen hat, ist einzig darauf zurückzuführen, dass eine deutsche Uebersetzung des Werkes bisher gefehlt hat. Die vorliegende ist ohne weiteres als musterhaft zu bezeichnen; durch Anschlagen des in den Vagabundenkreisen üblichen Gesprächsstyles sucht Uebersetzerin mit Glücke die unmittelbare Wirkung des Originals auch im Deutschen hervorzurufen. Das Buch ist so flott, so packend, so unterhaltend geschrieben, dass es des Lesens für Jeden verlohnt. Das Kapitel über deutsche Landstreicher gibt eine interessante Parallele zwischen unseren und den amerikanischen „Kunden".

Dr. Rosenfeld.

Ribolla, R., Voci dall' Ergastolo. Ducumenti psicologici-criminali dal vero, con appendize del Prof. S. Ottolenghi. Roma (E. Loescher) 1903. 8° (109 S.)

Der Verfasser, Kandidat der Medizin, hat an dem Ausfluge teilgenommen, den Universitäts-Professor Ottolenghi zu Siena

Digitized by Google

mit den Hörern seines Laboratoriums für gerichtliche Medizin nach der Insel Elba zur Besichtigung der dortigen Strafanstalten Portolongone und Portoferraio unternommen hat. Es handelte sich hierbei weniger darum, die jungen Leute mit den Gefängniseinrichtungen bekannt zu machen, als ihnen Verbrechertypen vorzuführen und ihr Interesse für das Studium der Kriminalanthropologie zu wecken. Letzteres ist zweifellos überaus verdienstlich, nur schade, dass Ottolenghi, selbst Schüler Lombrosos, auch seine Hörer, anscheinend kritiklos, auf des Meisters Worte schwören lässt. Daher kommt es, dass bei Besprechung der einzelnen Verbrecher das Hauptgewicht auf die Form der Stirn, auf Haar und Runzeln, Zähne und Geschlechtsteile, Ohren, Augen, Tättowierung etc. gelegt und der Betreffende als $^1/_2$ oder gar $^2/_3$ Verbrechertypus bezeichnet wird. In ähnlicher Weise wird der auf Elba befindliche Abguss der Totenmaske Napoleon's beschrieben und genauen Messungen unterworfen; die Unregelmässigkeiten seines Schädels und seine Gesichtszüge weisen auf die *»immoralità del geniale condottiero«* hin!

Das Buch zerfällt in 2 Hauptteile: das erstere enthält die wortgetreue Wiedergabe der Unterhaltung, welche Professor Ottolenghi mit den einzelnen Verbrechern geführt, der zweite den Vortrag den der Professor bei der Rückkehr nach Siena vor seinen Hörern über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Ausfluges gehalten hat.

Interessant ist die Unterredung mit dem Briganten C., der in den sechziger Jahren sein Unwesen in Italien trieb und bereits 38 Jahre im Strafhause lebt.

Ottolenghi weist darauf hin, wie es zumeist die Rache für erlittenes Unrecht oder vermeintliches Unrecht ist, welche den Mann dem Räuberwesen in die Arme wirft, um so der Strafe für die verbotene Art der Selbsthülfe zu entgehen. Diese Meinung, dass sich ein Jeder für berechtigt hält, unter Ausschaltung der staatlicherseits gebotenen Hülfe, sich selbst sein Recht zu holen, seine Rache zu kühlen, ist den Leuten, zumal den heute älteren, so sehr im Blute, dass der genannte Brigant bei der Nachricht von der Ermordung König Humberts untröstlich war und noch heute bei dem Gedanken an die Tat in Tränen ausbricht „weil der jetzige König, dem doch der Vater durch Verbrecherhand getötet, gewiss nicht geneigt sei, einen Verbrecher zu begnadigen!"

Sehr zu bedauern ist, dass die Namen der verschiedenen Kapitalverbrecher stets ausgeschrieben werden, ja dass der Buchtitel, wie um das grosse Publikum dadurch zum Ankaufe des Buches zu reizen, die Namen des A., der den Mordversuch auf den verstorbenen König von Italien machte, sowie sonstiger „Berühmtheiten", die den Herren vorgeführt wurden, angiebt. Der Wissenschaft ist damit nicht gedient.

Erfreulich aber ist, wie Professor Ottolenghi warm befürwortet, dass nur psychologisch befähigte Direktoren an die Spitze der Verwaltung der Strafanstalt berufen werden, ein Umstand, auf dessen grosse Bedeutung bereits der derzeitige Chef des italienischen Gefängniswesens, Comm. Alessandro Doria, dem das Werk gewidmet ist, hingewiesen hat, als er in der Mai-Nummer 1902 der Rivista die Discipline Carcerarie sagte, dass nirgends so wie im Gefängnis die Gelegenheit geboten sei, den Verbrecher und seine innersten Anlagen zu studieren, das Verbrechen und seine letzten Ursachen zu ergründen.

Berlin, Juli 1903. *Assessor Dr. Rosenfeld.*

Digitized by Google

Pareut-Duchâtelet, **„Die Prostitution in Paris“**, eine sozial-hygienische Studie. Bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. med. G. Montanus. Verlag von Emil Lorenz, Freiburg i. B. und Leipzig.

Insbesondere durch die rührige Tätigkeit der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ wurde in den letzten Jahren das allgemeine Interesse auf den Krebsschaden gelenkt, den diese Seuchen in unserem Volkstum darstellen. Die Unkenntnis und nicht zum mindesten die Prüderie vieler Kreise, die sich scheuen, diese Dinge beim rechten Namen zu nennen, leisten der ausgedehnten und unheilvollen Ausbreitung dieser Leiden gewaltigen Vorschub. Es ist daher mit Freuden zu begrüssen, wenn ein so gediegenes Buch, wie das vorliegende, das über die Wurzeln dieser Uebel, die Prostitution, Auskunft gibt, durch eine flüssige Uebersetzung weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird. Der Titel lässt eine Monographie vermuten; über die Bedeutung einer solchen geht jedoch das Werk entschieden hinaus. Wenn auch in besonders eingehender Weise den eigenartigen lokalen Verhältnissen Rechnung getragen ist, wenn auch jeder, der in deutschen Gefängnissen oder Spitälern zur Beobachtung von Dirnen Gelegenheit hatte, in sozialen und charakterologischen Fragen da oder dort von der Ansicht des Autors abweichen mag, so verliert hierdurch doch die allgemeine Bedeutung des Werkes in keiner Weise. Wir finden in dem Buche nicht nur eine ausführliche und sorgfältige Schilderung der körperlichen und psychischen Eigenart der Dirne, es bietet uns auch einen klaren Einblick in die der Prostitution zugrunde liegenden sozialen Momente, in das Wesen der mit der Prostitution irgendwie sonst verknüpften Personen und in die Tätigkeit der Pariser Sittenpolizei, deren auf umfangreicher Erfahrung fussende Einrichtungen auch für unsere Verhältnisse manchen beachtenswerten Wink enthalten. Nicht unerwähnt bleibe auch das reiche, über viele Jahre der Beobachtung sich erstreckende statistische Material, das in dem Werke enthalten ist.

Die Lektüre des Buches — für den Gefängnisbeamten dürften besonders die Kapitel über Dirnenpsychologie von Interesse sein — ist recht zu empfehlen.

„Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.“ I. Bd. Leipzig 1902|03.

Nächst dem Alkoholismus und der Tuberkulose sind die Geschlechtskrankheiten der verderblichste Feind der gesundheitlichen Wohlfahrt unseres Volkstums. Die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung fanden einen allgemeinen Ausdruck zum ersten Male in einer unter dieser Parole 1899 in Brüssel zusammengetretenen internationalen Konferenz, die zur Gründung einer Société internationale de prophylaxie sanitaire et morale führte. Die dem Deutschen Reiche angehörigen Mitglieder, die im Jahre 1901 einen deutschen Zweigverein in das Leben zu rufen beabsichtigten, kamen bald zur Ueberzeugung, dass zur wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine ausschliesslich wissenschaftliche Arbeit, wie die der Brüsseler Gesellschaft, nicht genügen könne, dass es vielmehr durchaus notwendig sei, breite Schichten der Bevölkerung zu belehren und zur Mitarbeit zu veranlassen. Der Erfolg, den ein im Juni 1902 vom Komitee erlassener Aufruf zur Begründung einer deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung

Digitized by Google

der Geschlechtskrankheiten zu verzeichnen hatte, legte ein beredtes Zeugnis für das Interesse ab, das im ganzen deutschen Reiche und in allen Ständen diesen Bestrebungen entgegengebracht wurde. Als im Oktober 1902 in Berlin die konstituierende Versammlung stattfand, waren bereits über 600 Beitrittserklärungen eingelaufen.

Ueber die Entwickelung, die Bestrebungen und die Tätigkeit der Gesellschaft gibt die Zeitschrift obigen Titels Auskunft, die, von den Dermatologen Blaschko-Berlin, Lesser-Berlin und Neisser-Breslau herausgegeben, jährlich in 6 Heften erscheint. Der erste vorliegende Band, vom Herbst 1902 bis zum Dezember 1903, enthält 9 Hefte.

Heft 1 und 2 sowie zum Teil Heft 3 bringen die in der konstituierenden Versammlung gehaltenen Reden und die Satzungen des Vereins. Neisser berichtet über die Entstehung der Gesellschaft: Blaschko gibt einen Ueberblick über die erschreckende Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland. Er berechnet, dass in einer Grossstadt wie Berlin unter den Männern im Alter von 20—30 Jahren alljährlich etwa der fünfte Teil an Tripper, ca. 84 an Syphilis erkranken. Die starke Zunahme der Geschlechtskrankheiten erklärt er zum Teil aus der raschen Umwandlung Deutschlands aus einem ackerbautreibenden in einen Industriestaat mit allen Nachteilen, die das Einpferchen grosser Menschenmassen in die Stadt mit sich bringt. Lesser schildert die Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Der auch jetzt noch in weiten Kreisen als harmlose Affektion betrachtete Tripper führt in vielen Fällen zur Unfruchtbarkeit des Mannes und der Frau, zu schwerem Siechtum, ja selbst zum Tode. Noch heimtückischer ist das Gift der Syphilis, das den ganzen Körper durchdringt, nach langer Zeit noch ansteckungsfähig ist und nach vielen Jahren, wenn die Affektion längst erloschen schien, noch zu den schwersten Nachkrankheiten, Rückenmarks- und Hirnleiden, Veranlassung geben kann. Auf die Nachkommenschaft geht die Syphilis über und führt zu kürzer oder länger dauerndem Siechtum, oder sie bringt schon im Mutterleibe die reifende Frucht zum Absterben.

Kirschner spricht über die soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, ihre schädigende Wirkung auf die Ziffer der Bevölkerungszunahme, auf das Nationalvermögen, auf das Glück der Familie.

Die Aufgaben der Gesellschaft macht Neisser zum Gegenstand der Besprechung. Neben der stärkeren Betonung sexueller Moral in der Erziehung der Jugend muss vor allem in weite Kreise die Erkenntnis dringen, welche Gefahren die Geschlechtskrankheiten in sich bergen; auch auf dem Wege der Gesetzgebung ist auf eine Erhöhung des Verantwortlichkeitsgefühls im sexuellen Verkehr hinzuwirken. Die letzten Ursachen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs und der Prostitution liegen freilich tiefer begründet in den allgemeinen sozialen Verhältnissen, deren Besserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Es muss also unter Berücksichtigung dieser bestehenden Verhältnisse wenigstens dafür gesorgt werden, dass dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr nach Möglichkeit die Gefahr der Ansteckung genommen wird. Nach dieser Richtung können u. a. zivil- und strafrechtliche Massnahmen gegen den Verkehr geschlechtskranker Personen in Betracht kommen, besonders aber handelt es sich um die eminent wichtige Frage der Ueberwachung der Prostitution, über deren Ausführung die Meinungen noch sehr geteilt sind. Es ist ferner den Geschlechtskranken sowohl zur Verhütung der Weiterverbreitung, als auch zur Abschwächung der Krankheitsfolgen die Aufsuchung rationeller ärztlicher Behandlung.

Digitized by Google

auch vor allem in Spitälern, zu erleichtern. Bei der gewaltigen Bedeutung einer raschen Heilung dieser Kranken für das gesamte Volkswohl dürfte auch die Unentgeltlichkeit der Behandlung keine unbillige Forderung sein. Des Weiteren befürwortet Neisser die gründliche Ausbildung der Aerzte in diesem Fache (Aufnahme als Examensfach) und die scharfe Bekämpfung der gerade auf diesem Gebiete besonders ausgedehnten und gefährlichen Kurpfuscherei.

Direktor Uhlmann von der Ortskrankenkasse Leipzig verbreitet sich über das Verhältnis der Geschlechtskrankheiten zu den Krankenkassen, betont das grosse finanzielle Interesse, das für die Kassen in der Verhütung der Verbreitung, wie auch in der Abkürzung der Krankheitsdauer bei den sexuellen Affektionen besteht und stellt den Antrag, seitens der Gesellschaft auf die Aufhebung derjenigen Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes hinzuwirken, nach der die Kassen berechtigt sind, Mitglieder, die sich eine Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutengemässe Krankengeld ganz oder teilweise zu entziehen.

Heft 3 enthält ferner einen Vortrag Lessers, gehalten in der ersten Sitzung der Ortsgruppe Berlin, über die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution und deren Bekämpfung. Die nie versiegende Quelle der Geschlechtskrankheiten sei die Prostitution. Die Gesundheitsverhältnisse der Prostituierten zu bessern, heisse direkt auf die Abnahme der Geschlechtskrankheiten hinzuwirken. Besonders gelte dies natürlich von den zahlreichen einer Kontrolle nicht unterstehenden geheimen Prostituierten, die nicht zum geringsten Teile aus Angst vor der Sittenpolizei für ihre Behandlung keine Schritte täten. Lesser schlägt vor, für diese nicht inskribierten Dirnen eine unentgeltliche poliklinische Behandlungsstelle zu schaffen; die Benützung derselben und die Befolgung der dort erteilten Anordnungen, eventuell also auch der Eintritt in ein Krankenhaus würde gewissermassen einen Freibrief gegen polizeiliches Einschreiten darstellen. Erst im Hintergrunde dieser Einrichtung stünde dann für die sich derselben entziehenden bezw. unbotmässigen Dirnen als letztes Mittel die Sittenpolizei.

Heft 4 und 5 bringt zwei Petitionen der Gesellschaft samt Begründung. Die eine derselben, an den Reichstag gerichtet, betrifft die oben angeführte Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes bezgl. der Geschlechtskranken, die andere, an das Preussische Abgeordnetenhaus, richtet sich gegen eine im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz enthaltene Bestimmung, die den Aerzten die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten auferlegen sollte. Es ist ausgeführt, dass diese Anzeigepflicht das Vertrauen zur Diskretion der Aerzte untergräbt und dadurch der Aufsuchung einer rationellen Behandlung bei vielen Kranken direkt entgegenwirkt.

Am 9. und 10. März 1903 fand in Frankfurt a. M. unter starker Beteiligung von Männern und Frauen aller Berufe und Bevölkerungsschichten der erste Kongress der Gesellschaft statt.

Ein kurzer Ueberblick über die Verhandlungen ist in Heft 4 und 5 gegeben. Die Themata der Verhandlungen waren folgende: a) Straf- und zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. b) Wie können Aerzte durch Belehrung der Gesunden und Kranken der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten steuern. c) Das Wohnungselend der Grossstädte und seine Beziehungen zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und zur Prostitution. d) Nach welcher Richtung lässt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren.

Digitized by Google

Auf das Detail kann an dieser Stelle umsoweniger eingegangen werden, als die Verhandlungen, besonders über das wichtige Problem der Reglementierung eine Klärung der weit auseinandergehenden Meinungen noch nicht brachten. Im übrigen sei hier auf den ausführlichen Bericht in der umfangreicheren „Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" hingewiesen.

Dem Heft 6 ist ein der Belehrung des Publikums gewidmetes „Merkblatt" über die Geschlechtskrankheiten angeschlossen. Mit Heft 7 enthält es ferner einen Vortrag Alexanders (-Breslau), gehalten im Schlesischen Zweigverein der Gesellschaft. Die Ausführungen beleuchten die gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten so überaus unheilvolle Tätigkeit der Kurpfuscher, welche, mit den Erscheinungen dieser Affektionen ganz ungenügend bekannt, die Kranken in Sorglosigkeit wiegen und dadurch, wie auch durch Unvorsichtigkeit bei Gebrauch ihrer Instrumente, der Weiterverbreitung Vorschub leisten, die auch durch Verhinderung einer sachgemässen Behandlung die Heilung verzögern oder unmöglich machen und so zur Entstehung schwerer Folgeerscheinungen beitragen. Die bestehenden Gesetze sind zur Bekämpfung der Kurpfuscherei durchaus unzulänglich, da sowohl der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes, als auch des Betrugs nur durch den Nachweis wissentlich unwahrer und zur Irreführung geeigneter Angaben tatsächlicher Art in den Reklameanzeigen der Pfuscher gegeben ist. Alexander beantragt deshalb eine Petition der Gesellschaft an den Reichskanzler 1) um Einführung einer Bestimmung in den § 35 der R.-G.-O., welche bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden den Heilbetrieb untersagt, 2) um Herbeiführung eines reichsgesetzlichen Verbotes der brieflichen Behandlung Erkrankter durch staatlich nicht approbierte Personen.

Ein Korreferat von Dr. Hennig-Breslau behandelt mehr die juristische Seite dieser Frage. Im Anschluss an diese Referate und in ihrem Sinne wurde seitens der Gesellschaft an den Reichskanzler eine Petition abgesandt, deren Wortlaut in Heft 7 enthalten ist. Das Antwortschreiben des Reichskanzlers lautete in zusagendem Sinne.

Heft 8 und 9 bringt wie alle übrigen kurze Mitteilungen aus der Tagesgeschichte, aus den Ortsgruppen und Zweigvereinen, ausserdem Mitgliederverzeichnis und Register.

Die wichtigen Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen und manche andere hierher gehörigen Fragen, z. B. die der Ansteckungsfähigkeit etc., dürften auch für den Gefängnisbeamten bestimmend sein, die „Mitteilungen der D. G. z. B. d. G." in den Kreis seiner regelmässigen Lektüre einzubeziehen.

La Traducteur u. The Translator erscheinen getrennt als Halbmonatsschriften im „Verlag des Traducteur und des Translator" zu La Chaux—de—Fonds (Schweiz) zum Preis von 2,50 Fr. halbjährlich für jede Ausgabe.

Bei den häufigen Gesuchen, die seitens der Gefangenen an die Strafanstaltsbibliotheken ergehen, ihnen Gelegenheit in der Ausbildung fremder Sprachen zu geben, glauben wir auf vorstehende Hilfsmittel hinweisen zu sollen. So weit aus den uns vorliegenden Exemplaren zu schliessen ist, eignen sie sich zur Einverleibung in die Gefangenenbibliotheken.

Digitized by Google

G. Behringer, **Aufseher-Katechismus.** Freiburg i. B. Paul Wetzel. 61 S. 1 Mk. Das Buch zeigt, welche grosse Schwierigkeiten die Abfassung einer Zusammenstellung alles für das Aufsichtspersonal Wissenswerten bietet. Sie liegen einerseits in der Form, die leicht verständlich und anregend sein soll, anderseits in der Umgrenzung des Stoffes, wobei eine zu allgemein gehaltene Behandlung ebenso wenig zweckdienlich ist, wie ein zu grosses Eingehen auf Einzelheiten.

Der Verfasser hat sich vor allem zum Ziele gesetzt, das seiner Ansicht nach für das Aufsichtspersonal Wissenswerte in einer einfachen, jedem Aufseher verständlichen Fassung zu geben. Er hat wohl gerade deshalb die Form des Zwiegesprächs gewählt. Ob dies nun glücklich ist, möchte ich bezweifeln. Meinen Erfahrungen nach spricht diese Form nicht sehr an. Ich fürchte, dass das Personal den Katechismus nicht als *vade mecum* betrachtet, sondern ihn, wenn es einmal von seinem Inhalt Kenntnis genommen hat, nicht gerne wieder in die Hand nimmt, weil das Wissenwerte ihm darin zu umständlich geboten erscheint. Wenn diese Befürchtung zutrifft, so wäre aber ein Hauptzweck, den das Buch an und für sich haben könnte, nicht erreicht, nämlich der, dass der Aufseher, ohne Anleitung, von sich aus den Katechismus zur Auffrischung seiner Kenntnisse oder als Ratgeber in Zweifelfällen benutzt. Letzteres wird überdies durch den Inhalt des Buches erschwert. Derselbe ist zwar aus den reichen Erfahrungen des im Strafanstaltsdienst erprobten Verfassers geschöpft, er ist aber so allgemein gehalten, dass der Aufseher häufig in Zweifelsfällen sich im Stiche gelassen fühlt. Ich vermisse z. B. eine Erklärung der Bedeutung der „etatmässigen" Anstellung (S. 13); die Bemerkungen über die Untersuchungshaft (S. 7) heben den Fluchtverdacht als Grund gar nicht hervor und geben dem Anfänger keinen Wink, wie er die Kollusion verhüten muss; das gleiche gilt beispielsweise von der Bemerkung über Prüfung der Fluchtsicherheit der Anstalt (S. 14). Nähere Instruktion wäre ferner erwünscht über die Arten und den Vollzug der Disziplinarstrafen Gefangener, die gar nicht behandelt sind, über die Art der Essensausgabe, über die ersten Anzeichen einer Geisteskrankheit etc.

Umgekehrt ist meines Erachtens manches zu breit behandelt; so ist in der Besprechung über Individualisierung (S. 10 f.) vieles besprochen, was den Aufseher direkt nichts angeht und den Neuling verleiden kann einzugreifen, wo eine Tätigkeit seinerseits unstatthaft ist, z. B. die Arbeitszuteilung an körperlich oder geistig Minderwertige, die Einteilung solcher in die Spazierhöfe, die Bestimmung der Kost für dieselben etc. Die Abhandlung über den Krankendienst (S. 47) gehört auch hierher, sie nutzt dem nicht im Krankendienst stehenden Aufseher nichts, und kann nur den Erfolg haben, jeden abzuschrecken, sich in demselben ausbilden zu lassen, bezw. die Krankenaufseher möglichst anspruchsvoll zu machen.

Endlich ist nicht zu verschweigen, dass manche Aufschlüsse nicht korrekt sind, andere mindestens von vielen Direktoren nicht schlankweg werden gebilligt werden. Zu den ersteren gehört die Bemerkung, dass die Aufnahme in den Aufseherdienst unter allen Umständen von der Kenntnis eines Gewerbes abhängig sei. Es ist dies ein *pium desiderium*, das in den badischen D. u. H. O. und sonstigen Vorschriften nicht in der strickten Weise zum Ausdruck gekommen ist, wie dies der Katechismus behauptet. Dass der Verfasser aber lediglich badische Verhältnisse zugrunde legt, muss aus den Detail-

Digitized by Google

bestimmungen dieses und aus anderen Abschnitten z. B. dem über Konferenzbeamte gefolgert werden. Ferner ist die Arreststrafe für Aufseher vergessen.

Nicht einverstanden erklären kann ich mich mit dem häufig wiederkehrenden Hinweis den Gefangenen als „Unglücklichen" zu behandeln. Wie der Verfasser wiederholt betont, eignen sich als Aufseher vornehmlich religiös veranlagte Menschen. Folgt man aber diesem Rate und stellt solche Charaktere ein, so hat man alle Mühe das ihnen innewohnende Mitgefühl in die richtigen Schranken einzudämmen und kann eine Verwässerung des Grundsatzes, dass die Gefangenen schuldbeladene Büsser sind, nicht zulassen. Auch darin kann ich dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er einen „unfreundlichen Gruss" (S. 28) verpönt; ein Aufseher hat überhaupt den Gefangenen nicht zu grüssen. Ebenso erscheint es mir bedenklich, dass dem Aufseher beim Essenausgeben „ein freundliches Gesicht oder manchmal gar ein freundliches Wort" als „Würze" oder eine Aufmunterung zum Gottvertrauen, zur Kraft des Gebetes usw." (S. 4), oder „eine aufmunternde Bemerkung" zum Lernen in der Schule empfohlen wird. Von 10 Fällen wird der junge Aufseher in 9 damit hereinfallen. Auch der Grundsatz, dass der aufsichtshabende Aufseher in der Kirche im Gottesdienst ganz aufgehen soll, um ein gutes Beispiel zu geben, halte ich nicht für annehmbar. Der diensthabende Aufseher hat lediglich die Gefangenen zu überwachen, seinen religiösen Bedürfnissen soll er in den Freistunden genügen; andernfalls ist eben eine Aufsicht nicht vorhanden. Ich kann mir wenigstens nicht denken, wie ein Mensch, der wirklich betet und sich in Gott versenkt, noch nebenbei andere Gedanken haben kann. Ein Nachteil kann hieraus übrigens auch nicht erwachsen, denn es kommt ja häufig vor, dass andersgläubige Aufseher zum Kirchendienst kommandiert werden müssen, denen eine Anteilnahme am Gottesdienst weder von dem Geistlichen noch den Gefangenen zugemutet wird.

Aus diesen Gründen halte ich es nicht für ratsam, den Katechismus wahllos jedem Aufseher in die Hand zu geben, dagegen ist er geeignet dem Oberaufseher bei seinen Instrucktionen des Personals als Grundlage zu dienen, damit er daran seine Erläuterungen knüpft. Da gerade diese Unterweisungen, sobald sie allgemeinere Gesichtspunkte berühren sollen, dem Oberaufseher erfahrungsgemäs viele Mühe machen, ist eine solche Erleichterung zu begrüssen und deshalb dem Verfasser für seine Arbeit Dank zu wissen.

v. E.

Correspondenz.

Die X. internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wird im Jahre 1905 zum ersten Mal in Deutschland und zwar in Hamburg voraussichtlich in der Zeit vom 10. bis 14. September stattfinden. Die bisherigen Tagungsorte waren Brüssel (1889) Bern (1890) Christiania (1891) Paris (1893) Linz (1895) Lissabon (1897) Budapest (1899) und St. Petersburg 1902). Präsident der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist Prof.

Digitized by Google

Dr. Prins-Brüssel, Schriftführer Prof. Dr. von Liszt-Berlin, Schatzmeister Prof. Dr. van Hamel-Amsterdam, internationaler Sekretär und Redakteur der Zeitschrift Gerichtsassesor Dr. E. Rosenfeld-Berlin, Vossstrasse 13, an den auch Anfragen etc. zu richten sind. Die Tagesordnung der Versammlung ist eine reichhaltige und betrifft Fragen von eminenter Bedeutung. Der erste Gegenstand behandelt die Frage, wie für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffes der verbrecherischen Tat gesetzt werden kann? Berichterstatter Prof. Dr. Prins-Brüssel und Advokat Dupont-Brüssel. Ueber die Frage der Rehabilitation werden der Untersuchungsrichter G. le Poittevin-Paris und Gerichtsassesor Dr. E. Rosenfeld-Berlin reden. Ueber die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen wird Prof. Dr. v. Liszt-Berlin sprechen; über die Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik: Prof. Dr. Hamel-Amsterdam. Prof. Dr. Foinitzky-St. Petersburg wird Mitteilungen über die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen des Rückfalles infolge von Zeitablauf, tätiger Reue und ähnlichen Ursachen machen, während Regierungs-Assesor Dr. Lindenau-Berlin einen Vortrag über das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung halten wird. Die Versammlung wird durch einen für die weitere Oeffentlichkeit bestimmten Vortrag des Präsidenten eröffnet werden.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor, in Berlin.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Fuchs, Geh. Oberfinanzrat in Karlsruhe, der Königl. Preuss. Rote Adlerorden II. Kl.

Ernannt wurden:

Graf, Buchhalter am Landesgefängnis in Mannheim, zum Oberbuchhalter und gleichzeitig mit Versehung der Verwalterstelle daselbst betraut.

Muser, Revisor im Grossh. Justizministerium in Karlsruhe, zum Rechnungsrat.

Zeis, Verwalter am Landesgefängnis Mannheim, zum Verwalter an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Bayern.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone.

Miltner von, Königl. bayer. Staatsminister der Justiz in München, der Königl. bayer. Verdienstorden vom hl. Michael I. Kl.

Ernannt wurden:

Egloffstein, Frhr. von, Sekretär bei der Verwaltung des Arbeitshauses Rebdorf, zum kgl. Assessor daselbst.

Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen, zum kgl. Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Preussen.

Versetzt wurden:

Bergmann, Oberinspektor am Zentralgefängnis in Wronke, in gleicher Eigenschaft an das Gerichtsgefängnis in Hannover.

Krinke, Strafanstaltshilfsarbeiter in Insterburg, als Strafanstaltsassistent nach Striegau.

Speck, Pfarrer, am Strafgefängnis Halle in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Moabit.

Gestorben ist:

Bösenberg, Gefängnisinspektor, in Meseritz.

Sachsen (Königreich).

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden, das Ritterkreuz I. Kl. des Königl. Sächs. Albrechtordens.

Digitized by Google

Ernannt wurden:

Beringe von, Anstaltsinspektionsassistent in Waldheim, zum Anstaltsinspektor in Bautzen.
Clauss, Abteilungsinspektor an der Strafanstalt Waldheim, zum Direktor an der Gefangenanstalt Zwickau.
Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hohenek, zum Inspektor.

Versetzt wurde:

Brandt, Gefängnisdirektor in Leipzig, in gleicher Eigenschaft nach Dresden.

Gestorben sind:

Hohlfeld, Landesanstaltsdirektor a. D., zuletzt wohnhaft in Coburg.
Seidel, Anstaltsoberinspektor in Hoheneck.

Württemberg.

Gestorben ist:

Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher, in Gotteszell.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Radauer, k. k. Kontrollor an der Zwangsarbeitsanstalt in Znaim. zum Direktor an der königl. böhm. Landesbesserungsanstalt Grulich.
Urban, Ludwig, Oberleutnant und Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo, zum Strafanstaltsadjunkten am landesgerichtlichen Gefangenhaus in Wien.

Ungarn.

Zugeteilt wurde:

Ogorelica Dr. Nikola, Strafanstaltsdirektor in Lepoglawa, der kgl. kroat.-slav. Landesregierung, Abt. für Justiz, in Agram.

Gestorben ist:

Kompolti, kgl. Verwalter an der Landesstrafanstalt Sopron.

Eingetreten.

Baden.

Graf, Buchhalter am Landesgefängnis Mannheim.
Kuttruff, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.

Bayern.

Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.
Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus in Würzburg.
Langesee, kgl. Strafanstaltsassessor in Zweibrücken.
Laufen, kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.
Liebwein, rechtsk. Funktionär an dieser Anstalt.
Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Preussen.

Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.

Digitized by Google

Sachsen (Königreich).

Bautzen, Landesstrafanstalt.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Hofmann, Dr., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Kreissig, Oberlehrer, an der Landesanstalt Zwickau.
Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen.

Württemberg.

Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg.
Stumpf, Hilfsrichter und Amtsanwalt in Backnang.
Zeiher, Justizreferendar I. Klasse in Ludwigsburg.

Oesterreich.

Scheiter, k. k. Oberleutnant und k. k. Kontrollor am Kreisger.-Gefangenhaus in Olmütz.

Ausgetreten.

Bayern.

Eign, kgl. bayer. Oberregierungsrat a. D. in München.
Lindner, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Laufen.

Elsass-Lothringen.

Seck, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Stadler, Geheimer Justizrat im Ministerium — Abteilung der Justiz — in Strassburg.

Hessen.

Ambos, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Butzbach.
Weissgerber, Pfarrer in Darmstadt, früher evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Preussen.

Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Hickmann, Gerichtsassessor am Amtsgericht Wronke.
Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Provinzialbesserungsanstalt Tapiau.
Massow, von, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Sagan.
Siebert, Dr., Gerichtsassessor, früher in Schneidemühl.
Sommerfeld, Gefängnisoberinspektor in Plötzensee.
Torgau, I. Staatsanwalt am Landgericht.

Sachsen (Königreich).

De Lassalle, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Peisel, Strafanstaltslehrer in Sachsenburg, bei der Zurruhesetzung.

Oesterreich.

Loy von Leichenfeld, k. k. Strafanstaltsoberdirektor in Capodistria.

Digitized by Google

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M. 252.69
„ 2.	Rückstände	„ 8.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„ 3808.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„ 116.—
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„ 1400.—
„ 6.	Absatz von Heften	„ 646.19
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„ 25.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„ 86.95
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 110.—
	Summa der Einnahmen	M. 6452.83

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M. 3013.94
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„ 309.21
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„ 1.70
„ 4.	Honorare	„ 18.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„ 2439.—
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„ 512.70
„ 7.	Literatur	„ —.—
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„ 73.92
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 10.—
	Summa der Ausgaben	M. 6378.47

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M. 6452.83
Die Ausgaben betragen	„ 6378.47
Kassenrest	M. 74.36

Digitized by Google

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1905.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1904			M. 74.36
2. Kapitalanlagen:			
a) in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefen) zum Nennwert	M. 2200.—		
b) Sparkassenguthaben	„ 3008.44		„ 5208.44
3. Rückständige Mitgliederbeiträge			„ —.—
4. Wert des Inventars			„ 450.—
		Summa	M. 5732.80
Hiervon sind abzuziehen:			
Die für 1905 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit			„ 100.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1904 ein Reinvermögen von			M. 5632.80
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1905 betragen			„ 4651.93
		somit Vermehrung	M. 980.87

Mannheim, 12. April 1905.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 3. und 4. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

Identifizierung von Personen speziell durch Fingerabdrücke.

Von A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Kristiania.

THE NEW YOR
PUBLIC LIBRAR
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Einleitung.

Vor zehn Jahren gab ich in den „Blättern für Gefängniskunde", Band 29, eine Darstellung der bis damals gemachten Fortschritte hinsichtlich der Identifizierung der Verbrecher durch:

1. das anthropometrische System Bertillons,
2. die Bertillonschen Photographien,
3. die Fingerabdrücke nach Galtons System und
4. die beschreibenden Signalements Bertillons, die sogenannten *„portraits parlés"*.

Die wichtigsten Änderungen, welche die Identifizierungs-Systeme später erlitten haben, sind, so viel ich weiss, folgende:

Nachdem man in England 1894 bestimmt hatte, dass zur Aufnahme von Verbrecher-Signalements das Bertillonsche System mit einiger Beschränkung nebst Fingerabdrücken nach Galtons System angewandt werden sollte, und dass die Fingerabdruckskarten nach Bertillons System geordnet und aufbewahrt werden sollten, hat das Fingerabdrucks-System (Daktyloskopie) durch verschiedene Methoden und deren Verbesserungen sich in dem Grade allmählich entwickelt, dass in England die Anthropometrie seit einigen Jahren immer mehr auf die Seite gedrängt wird. So veröffentlicht z. B. der Polizeirat Windt in

Digitized by Google

Wien von der Wirkung der Daktyloskopie in England folgendes: [1])

„Der Polizeipräsident Henry von London schreibt mir: „Solange in London lediglich die Bertillonsche Anthropometrie geübt wurde, betrug die durchschnittliche Zahl der im Jahre anthropometrisch Identifizierten 450 Individuen. Durch die Daktyloskopie wurden aber identifiziert:

im Jahre	1902 . . .	1700 Menschen
„ „	1903 . . .	3600 „
im ersten Drittel	1904	1500,
also voraussichtlich bis Ende		4500 „

Dieser Erfolg übersteigt alle gehegten Erwartungen".

Diese Verdrängung der Anthropometrie wird wahrscheinlich auch in anderen Ländern, wo sie schon adoptiert worden ist, stattfinden, so dass man die allermeisten Messungen für die Identifizierung überflüssig finden wird. Die Identifizierung von Personen, die verhaftet sind, und deren Fingerabdrücke schon bei einer früheren Gelegenheit aufgenommen worden sind, wird dann in immer grösserer Ausdehnung vermittelst der Fingerabdrücke geschehen. Bertillonsche Photographien und beschreibende Signalements werden dazu dienen, die Identifizierung zu bestätigen, und speziell werden die Bertillonschen *„portraits parlés"* den Polizeiagenten nützlich sein, wenn sie Personen, die auf freiem Fusse sind, zu erkennen und zu verhaften haben.

Durch die Studien der Fingerabdrücke, speziell der Erfindungen von Klassifikationen der Fingerabdruckskarten (Kartenregistratur) und der Ordnung der Karten, haben sich meines Wissens in den letzten Jahren besonders die Herren Galton und Henry in London, Bertillon in Paris, Vucetich in Argentina und Windt und Kodicek in Wien ausgezeichnet.

[1]) Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausgegeben von Dr. Hans Gross, Band 16, Seite 190.

Digitized by Google

Dr. Francis Galton:

1. Finger Prints. 1892.
2. The Decipherment of Blurred Finger Prints. 1893.
3. Fingerprint Directories 1895.
4. Finger Prints and the Detection of Crime in India. 1899.

Der Polizeipräsident in London, E. R. Henry:
Classification and Uses of Finger Prints. 1901.

M. Alphonse Bertillon:
Empreintes digitales. 1903.

Juan Vucetich:

1. Instrucciones generales para el Sistema de Filacion, Provincia de Buenos Aires, par Juan Vucetich, Jefe de las Oficinas de Estadistica e Identificacion Anthropometrica de la Policia de la Provincia de Buenos Aires. 1896.
2. Conferencia sobre el Sistema Dactiloscopico. 1901.
3. Dactiloscopia comparada, el nuevo sistema Argentino par Juan Vucetich, Director de la Oficina de Identificacion. 1904.

Polizeirat Windt und Magistratssekretär Kodicek:
Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. 1904.

Ich erlaube mir eine Darstellung davon zu geben, wie die Daktyloskopie gegenwärtig meiner Meinung nach betrieben werden sollte, und wie man sich gegenwärtig meiner Meinung nach die Daktyloskopie und die Kartenregistratur auf die praktischste und leichteste Weise für Identifizierungszwecke zu Nutzen machen kann.

Die Papillarlinien an der Vorderseite des äussersten Fingergliedes.

Wie die Meisten sicherlich bemerkt haben werden, besitzt die Hand an der inneren Seite der Hände und an

Digitized by Google

der unteren Seite der Füsse zweierlei Runzeln. Die eine Art sind die Linien oder Falten, welche durch Biegung von Hand oder Fuss, Fingern oder Zehen zum Vorschein kommen. Die andere Art sind die weniger deutlichen aber ausserordentlich zahlreichen Runzeln, die aus hervorragenden Streifen, durch entsprechende Furchen getrennt, gebildet sind. Diese hervorragenden, zum Teil gebogenen und gewundenen Streifen an der Vorderseite des äussersten Fingergliedes, die sogenannten Papillarlinien, sind es, die uns hier interessieren.

Die Papillarlinien sind nicht sehr ausgesprochen bei Händen, welche nicht zu irgend welcher Arbeit benutzt werden, entwickeln sich bis zum Höhepunkt bei passendem Grad von Arbeit, verlieren sich jedoch, wenn die Haut zu dick wird, indem die verdickten Hautschichten sie alsdann decken und verbergen.

In der Nähe der dritten (äussersten) Fingerartikulation gehen die Papillarlinien quer über den Finger, während sie gegen die Fingerspitze hin der Form des Nagels in einem mehr oder minder abgerundeten Bogen folgen; im Zentrum aber haben sie verschiedene Biegungen und bilden hier das sogenannte Muster. (Fig. 1.)

Fig. 1

Die Muster haben sozusagen eine Unendlichkeit von Variationen, die sich alle, selbst in ihren Details, ziemlich

Digitized by Google

unverändert das ganze Leben hindurch erhalten. Die Abdrücke dieser Muster haben sich deswegen zur Identifizierung von Personen besonders brauchbar erwiesen, speziell nachdem die Methoden der Einteilung der Fingerabdruckskarten in Klassen und Gruppen und die hiermit folgenden Registraturmethoden sich seit einigen Jahren besonders entwickelt haben.

Die Apparate, welche zur Herstellung von Fingerabdrücken erforderlich sind, sind nur wenige und kosten nicht viel:

1. Eine Tube Druckerschwärze.
2. Eine polierte Metallplatte aus Kupfer, Zink oder Zinn von zweckmässiger Grösse. Diese Metallplatte soll an ein Stück Holz von 2 cm Dicke befestigt sein.
3. Eine kleine Buchdruckerwalze von zweckmässiger Grösse.

   Ich verwende eine Zink-Platte 20×10 cm und eine Walze 10×25 cm.
4. Fingerabdruckskarten.
5. Ein Leseglas.
6. Eine etwas stärkere Loupe, am besten eine, die über dem Abdruck aufgestellt werden kann, um das Halten derselben mit der Hand zu vermeiden.
7. Ein spitzer Zeigestecken, wozu z. B. ein Federstiel mit eingesteckter Stahlfeder, von der eine der Spitzen abgebrochen ist, verwendet werden kann.

Die Weise, in welcher die Abdrücke hergestellt werden, ist folgende:

1. Die Person, deren Fingerabdrücke hergestellt werden sollen, wäscht ihre Hände mit Seife und lauwarmem Wasser, wonach die Finger gut abgetrocknet werden.

2. Ungefähr ein Tropfen Schwärze wird auf die Metallplatte ausgedrückt und durch das Rollen der Walze aus-

Digitized by Google

gerieben, bis die Schwärze eine gleichmässige Schicht auf der Metallplatte bildet. Ist die Schwärze zu dick, wird ein Tropfen Leinölfirnis zugegeben und dann mit der Schwärze zusammengerieben. Diese Schicht von Schwärze muss so dünn sein, dass man die Farbe der Platte dadurch sehen kann.

Am sichersten bekommt man eine gleichmässige und passend dünne Schicht, wenn man zwei Platten anwendet. Auf einer der Platten wird die Schwärze erst durch einen kleinen hölzernen Spatel gut ausgerieben. Dann rollt man auf derselben Platte die Walze so lange auf und ab, bis die Walze mit der Schwärze gut gesättigt ist. Mit der so geschwärzten Walze wird die Farbe auf die andere Platte durch Rollen der Walze so oft übertragen, bis man hier eine passend dünne, gleichmässige Schicht bekommen hat. Findet man, dass die Schicht nicht dünn genug ist, kann man mit der geschwärzten Walze die Farbe auf ein Stück Papier durch das Rollen der Walze so oft übertragen, bis die überflüssige Schwärze entfernt worden ist. Darauf wird der Rest ausgerieben, bis man eine gleichmässige Schicht bekommt.

3. Man nimmt gerollte Abdrücke und nicht gerollte Abdrücke.

a) Die gerollten Abdrücke werden in folgender Weise abgenommen:

Am besten liegen die geschwärzte Metallplatte und die Fingerabdruckskarte auf einem etwa 1 Meter hohen Tische, die beiden am Rande des Tisches. Erst sollen die Abdrücke der rechten Finger abgenommen werden. Die Karte wird so gelegt, dass die Linien, welche die obere Reihe von der unteren scheiden, genau am Rande des Tisches liegen werden. Um die Karte in dieser Stellung fest zu halten, werden zwei hinlänglich grosse Eisenstücke (Briefbeschwerer), eins auf jedes Ende der Karte gelegt, wonach an die Mitte der unteren Reihe eine hinlänglich schwere

Digitized by Google

Klemme befestigt wird. (Fig. 2.) Auf diese Weise vermeidet man es, die Karte scharf umzubrechen, wodurch die Haltbarkeit der Karte leiden würde.

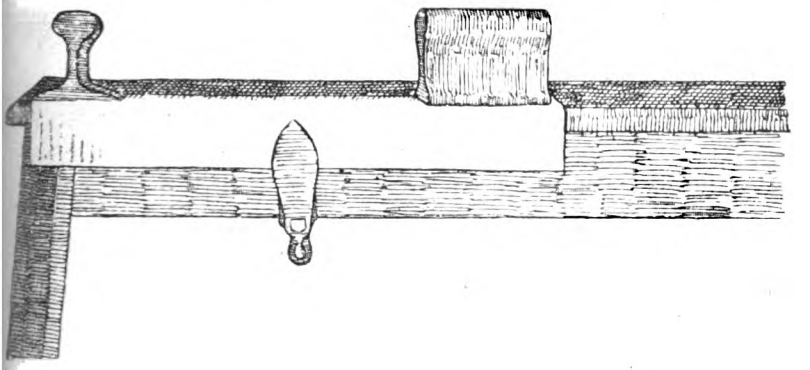

Fig 2

Man nimmt dann mit der rechten Hand zuerst den rechten Zeigefinger der betreffenden Person und legt das Nagelglied desselben bis an den linken Nagelrand gedreht — indem man die Spitze dieses Fingers mit dem Zeigefinger der linken Hand stützt — auf die geschwärzte Metallplatte, dreht leicht drückend das Nagelglied von links nach rechts bis an den rechten Nagelrand, hebt darauf den Finger von der Platte weg und legt den Zeigefinger mit derselben Drehung von links nach rechts, wie oben erwähnt, auf die entsprechende Stelle der Karte.

Der Finger soll weder auf die Metallplatte noch auf die Karte hart gedrückt werden.

Man nimmt dasselbe Experiment mit jedem der übrigen Finger der rechten Hand, dem Mittelfinger, dem Ringfinger, dem kleinen Finger und zuletzt mit dem Daumen vor, so dass deren Abdrücke auf die entsprechenden Stellen der Karte kommen.

Digitized by Google

b) Dann werden die nicht gerollten Abdrücke der Finger der rechten Hand in folgender Weise abgenommen:

Man stellt den rechts stehenden Briefbeschwerer so weit nach links, dass der Raum, welcher für die nicht gerollten Abdrücke bestimmt ist, frei wird.

Dann nimmt man die rechte Hand der betreffenden Person und legt die Vorderfläche der äussersten Fingerglieder mit Ausnahme des Daumens alle auf einmal flach auf die geschwärzte Platte und drückt sie vorsichtig aber fest mit der Hand gegen die Platte. Man bringt dann die geschwärzten Finger auf den für sie bestimmten Platz der Karte und drückt sie alle auf einmal vorsichtig aber fest gegen die Karte.

Jetzt nimmt man die Klemme und die Briefbeschwerer von der Karte weg, schiebt die Karte weiter auf dem Tisch hinein, so dass der Rand der Karte genau am Rand des Tisches liegt, befestigt die Karte durch die beiden Briefbeschwerer und wiederholt dasselbe Verfahren mit der linken Hand der betreffenden Person, indem man erst die gerollten Abdrücke und dann die nicht gerollten Abdrücke nimmt.

Die gerollten Abdrücke werden genommen, um das ganze Muster der Papillarlinien zu sehen und um auf der grösseren Oberfläche mehr Details zu haben für den Fall, dass die Frage entstehen könnte, ob zwei Abdrücke zu einer und derselben Person oder zu zwei verschiedenen Personen gehören.

Durch die nicht gerollten Abdrücke soll kontrolliert werden, ob die gerollten Abdrücke genau in der festgesetzten Reihenfolge abgegeben worden sind.

4. Wenn die Abdrücke abgenommen sind, sollten die Finger mit Benzin oder Terpentin gereinigt werden.

5. Wenn Abdrücke mehrerer Personen unmittelbar nacheinander abgenommen werden, ist es nicht nötig, für jede Person die Platte und die Walze zu reinigen. Nur soll die auf der Platte zurückgebliebene Schwärze

Digitized by Google

gut ausgerieben und, wo nötig, etwas mehr Schwärze hinzugesetzt werden.

6. Jeden Tag nach beendigter Arbeit sollen sowohl die Platte als die Walze mit Benzin oder Terpentin gereinigt werden, wonach man dafür Sorge trägt, dass die Platte und die Walze gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt werden.

Die Fingerabdruckskarte

ist aus Schreibpapier. Dieses muss wegen grösserer Haltbarkeit aus dem besten Materiale sein und muss vollkommen weiss, glatt und ohne Zeichnungen oder Fasern sein.

Die Fingerabdruckskarte sollte ca. 35 cm lang und ca. 11 cm breit sein. Die Einteilung der Karte wird Seite 209a, 222a und 226a, Karte I, II und III wiedergegeben. Die in der Mitte der Karte in zwei Reihen angeordneten je 5 Spalten haben die gerollten Abdrücke aufzunehmen. In die obere Reihe kommen die Abdrücke der 5 rechten Finger und in die untere Reihe jene der 5 linken Finger.

Die Finger stehen in beiden Reihen in folgender Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, Kleinfinger und Daumen.

Die Breite der Spalte für jeden Finger soll die folgende sein:

Für	den	Zeigefinger	33 Millimeter
„	„	Mittelfinger	33 „
„	„	Ringfinger	33 „
„	„	kleinen Finger	31 „
„	„	Daumen	40 „

Am äusseren Ende der Karte ist ein 10 cm breiter Raum für die nicht gerollten Abdrücke der 4 Finger beider Hände: Zeige-, Mittel-, Ring- und kleiner Finger, die Abdrücke der rechten Finger oben und die der linken Hand unten.

Digitized by Google

Der übrige Raum am inneren Ende der Karte ist für den Kopf der Karte bestimmt.

Auf der Rückseite der Karte ist Raum für Anmerkungen und, wenn man es wünschen sollte, auch für den eigenhändig geschriebenen Namen und einen nicht gerollten Abdruck des rechten Zeigefingers der betreffenden Person.

Man sollte den männlichen und den weiblichen Karten ein verschiedenes Aussehen geben, damit sie sich mit Leichtigkeit scheiden lassen, z. B. entweder die weiblichen Karten mit einem roten Rande an der oberen Kante versehen, oder das Schema der weiblichen Karten ganz in Rot drucken lassen.

Die verschiedenen Typen der Abdrücke.

Wenn auf dem Abdrucke der vorderen Seite des Nagelgliedes der Finger eine Papillarlinie sich in 2 Linien teilt, welche das Muster des Abdruckes umgeben, oder wenn zwei parallel laufende Papillarlinien plötzlich und stark divergieren, um dann das Muster des Abdruckes zu umgeben, wird der kleine dreieckige Raum vor diesem Teilungs- oder Divergenzpunkte „Delta“ genannt.

Die divergierenden Linien sind die Seiten und die eine oder die mehreren nächst vorn liegenden kleinen Linien sind die Basis des Dreiecks.

Es ist Galton, der diesem Dreiecke den Namen „Delta“ von dem griechischen Buchstaben Δ, Delta, welcher unserem Buchstaben D entspricht, gegeben hat.

Nach diesem Delta werden die Fingerabdrücke am besten in 3 Haupttypen geteilt, nämlich:

1. Bogen, die kein Delta haben (Fig. 3).
2. Schlingen mit 1 Delta (Fig. 4).
3. Wirbel mit 2 Deltas (Fig. 5).

Digitized by Google

Fig. 3

Fig. 4

Fig. 5

Die verschiedenen Muster der Abdrücke.

1. Die Bogen (Arcus) teilen sich in:

a) Einfache Bogen, wo alle Papillarlinien von einer Seite des Abdruckes zur anderen laufen, ohne dass auch nur eine derselben eine Wendung zurück macht.

b) Zeltartige Bogen, in welchen die Papillarlinien in der Mitte eine aufwärts gehende Richtung bekommen haben, so dass sie den Anschein haben, als wären sie auf beiden Seiten einer gemeinsamen Achse geordnet. (Figur 6).

Fig 6

Wenn eine Papillarlinie an der einen oder anderen Seite der Achse einen deutlich sichtbaren Bogen bildet und wieder zurückkehrt, so ist der Abdruck als eine Schlinge zu betrachten.

Digitized by Google

2. Die Schlingen, wo eine oder mehrere Papillarlinien eine Wendung zurück machen, ohne aber einen Wirbel zu bilden. Bei Schlingen unterscheidet man den Kopf (a—b), die Schenkel (ac und bd) und die Mündung (c—d). (Fig. 7.)

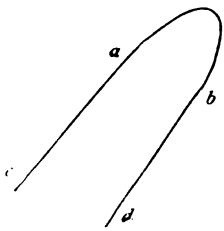

Fig. 7.

Im Allgemeinen bestehen die Schlingen aus mehreren parallel nebeneinander gelagerten Papillarlinien.

Die Schlingen teilen sich in 2 Arten, nämlich entweder nach Vucetich und Bertillon in:

a) Interne Schlingen (Fig. 8) und

b) Externe Schlingen (Fig. 9),

je nachdem sie sich auf dem Abdrucke, vom Standpunkte des Beobachters, nach links oder nach rechts öffnen, oder nach Henry in:

a) Radialschlingen und

b) Ulnarschlingen,

je nachdem sie sich in der Richtung des Daumens oder des kleinen Fingers der betreffenden Hand öffnen.

Fig 8

Fig. 9

Digitized by Google

3. Die Wirbel teilen sich in:

a) Die eigentlichen Wirbel, bei welchen eine oder mehrere Papillarlinien einen vollständigen Zirkel, Ellipse oder Spiral bilden.

b) Die zusammengesetzten Muster, welche so genannt werden, weil bei ihnen Zusammensetzungen von Bogen, Schlingen und Wirbeln vorkommen, werden nach Henry eingeteilt in:

1. Zentraltaschenschlingen, Zentral-Pocket-Schlingen (C P) (Fig. 10), welche das Aussehen einer Schlinge haben, in deren Kern sich aber mindestens eine Papillarlinie befindet, welche in der Weise einen Bogen beschreibt, dass ihr konvexer Teil der Mündung der Schlinge zugekehrt ist.
2. Seitentaschenschlingen, Lateral-Pocket-Schlingen (L P) (Fig. 11), bei welchen eine Schlinge eine tiefe Einbuchtung bildet, welche von einer gesonderten Gruppe Papillarlinien ausgefüllt ist, welche wieder eine Schlinge bilden. Der grösste Teil dieser beiden Schlingen münden auf derselben Seite des Abdrucks aus.
3. Zwillingschlingen, Twinned Loops (T L) (Fig. 12) bestehen aus 2 Schlingen, von welchen die eine über der anderen läuft, oder die andere in solcher Weise umgibt, dass der grösste Teil dieser beiden Schlingen nach verschiedenen Seiten des Abdruckes ausmünden.

Fig. 10

Fig. 11

Fig. 12

Digitized by Google

c) Zufällige Muster, Accidentals, sind die verhältnismässig selten vorkommenden Muster von einem so unregelmässigen Aussehen, dass sie sich in keine der früher beschriebenen Arten einreihen lassen.

Die Klassifikation.

Diese ist mit einigen Änderungen die Klassifikation Vucetichs.

Weil der allergrösste Teil der Abdrücke Schlingen sind, teilt man diesen Typus in 2 und erhält dann folgende 4 Hauptgruppen:

Bogen (Arcus),
Interne Schlinge,
Externe Schlinge,
Wirbel.

In den beiden Zeigefingern werden diese Hauptgruppen durch die Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnet:

A = Arcus,
I = Interne Schlinge,
E = Externe Schlinge,
W = Wirbel.

Die Abdrücke der übrigen Finger beider Hände werden durch Ziffern in der Weise bezeichnet, dass:

1 Synonym für A ist,
2 „ „ I „
3 „ „ E „
4 „ „ W „

Auf der Karte werden die Abdrücke in Serie und Sektion geteilt.

Die Serie sind die Abdrücke der Finger der rechten Hand.

Die Sektion diejenigen der Finger der linken Hand.

Digitized by Google

Der rechte Zeigefinger ist der Fundamentale. [1])
Eine Serie A 3334 bezeichnet, dass der Abdruck des rechten Zeigefingers ein Bogen ist, der des Mittel-, Ring- und kleinen Fingers externe Schlingen und der des Daumens ein Wirbel.

Eine Sektion A 2224 bezeichnet, dass der Abdruck des linken Zeigefingers ein Bogen ist, der des Mittel-, Ring- und kleinen Fingers interne Schlingen und der des Daumens ein Wirbel.

Im Falle einer Amputation wird **o** auf dem resp Platze der Karte notiert. Ist das ganze Nagelglied amputiert, dann notiert man auf dem Rande der Karte resp. Serie oder Sektion: Amp. total.

Bei unvollständiger Ankylose notiert man: Ank., und bei totaler Ankylose: Ank. total.

Wenn eine Narbe verursacht, dass man den Abdruck in keiner bestimmten Hauptgruppe unterbringen kann, wird der Abdruck durch **x** bezeichnet.

Im Falle die Finger zusammengewachsen, überzählig usw. sind, wird die Karte in ein spezielles Fach der Registratur gelegt.

Das wichtigste ist, mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher der 4 Hauptgruppen die Abdrücke einer Karte gehören.

Zuerst fängt man an, den Abdruck des rechten Zeigefingers zu untersuchen. Dieser kann z. B. als ein Bogen erscheinen. Dann notiert man oberhalb des Abdruckes den entsprechenden Buchstaben A. Darauf untersucht man die Abdrücke der übrigen rechten Finger, welche

[1]) Die Muster des rechten Zeigefingers haben eine gleichmässigere Verteilung der verschiedenen Typen als die Muster der allen übrigen Finger. Darum habe ich den rechten Zeigefinger dazu gewählt, die Serie zu bestimmen.

Nach diesem Finger hat der linke Zeigefinger die gleichmässigste Verteilung der verschiedenen Typen. Darum habe ich den linken Zeigefinger dazu gewählt, die Sektion zu bestimmen.

Digitized by Google

alle z. B. ebenfalls als Bogen erscheinen. Die hierzu entsprechenden Ziffern werden oberhalb der resp. Finger notiert. Die Serie ist also: A 1111.

Weiter wird der Abdruck des linken Zeigefinge welcher z. B. ein A ist, untersucht und sein Buchsta notiert. Dann werden ebenfalls die Abdrücke der übrig linken Finger, die z. B. auch 1 sind, untersucht und ih Ziffern notiert. Die daktyloskopische Klassifikation d Karte ist also:

Serie A 1111: Sektion A 1111.

Die Karte einer anderen Person kann vielleicht di selbe Serie A 1111 und dabei eine Sektion I 1111 habe

die Karte einer dritten Person die Serie A 1111 mit Sektion E 1111, und

die Karte einer vierten Person die Serie A 1111 mit Sektion W 1111.

Man ersieht hieraus, dass die Serie A als Sektion entweder A oder I oder E oder W haben kann.

Auch jede der übrigen Serien kann, wie die untenstehende Darstellung zeigt, 4 verschiedene Sektionen haben.

Serie	Sektion
A	A, I, E oder W
I	A, I, E oder W
E	A, I, E oder W
W	A, I, E oder W

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 können, wie die folgende Tabelle es zeigt, in 256 verschiedene Kombinationen von 1111 bis 4444 geordnet werden:

Digitized by Google

No. .....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte I. (S. 9a.)

Klassifikation: A 3 3 3 4 : A 2 2 2 4 LP

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

Tabelle I.

1111—1244	1111	1121	1131	1141	1211	1221	1231	1241
	1112	1122	1132	1142	1212	1222	1232	1242
	1113	1123	1133	1143	1213	1223	1233	1243
	1114	1124	1134	1144	1214	1224	1234	1244
1311—1444	1311	1321	1331	1341	1411	1421	1431	1441
	1312	1322	1332	1342	1412	1422	1432	1442
	1313	1323	1333	1343	1413	1423	1433	1443
	1314	1324	1334	1344	1414	1424	1434	1444
2111—2244	2111	2121	2131	2141	2211	2221	2231	2241
	2112	2122	2132	2142	2212	2222	2232	2242
	2113	2123	2133	2143	2213	2223	2233	2243
	2114	2124	2134	2144	2214	2224	2234	2244
2311—2444	2311	2321	2331	2341	2411	2421	2431	2441
	2312	2322	2332	2342	2412	2422	2432	2442
	2313	2323	2333	2343	2413	2423	2433	2443
	2214	2324	2334	2344	2414	2424	2434	2444
3111—3244	3111	3121	3131	3141	3211	3221	3231	3241
	3112	3122	3132	3142	3212	3222	3232	3242
	3113	3123	3133	3143	3213	3223	3233	3243
	3114	3134	3134	3144	3214	3224	3234	3244
3311—3444	3311	3321	3331	3341	3411	3421	3431	3441
	3312	3322	3332	3342	3412	3422	3432	3442
	3313	3323	3333	3343	3413	3423	3433	3443
	3314	3324	3334	3344	3414	3424	3434	3444
4111—4244	4111	4121	4131	4141	4211	4221	4231	4241
	4112	4122	4132	4142	4212	4222	4232	4242
	4113	4123	4133	4143	4213	4223	4233	4243
	4114	4124	4134	4144	4214	4224	4234	42 4
4311—4444	4311	4321	4331	4341	4411	4421	4431	4441
	4312	4322	4332	4342	4412	4422	4432	4442
	4313	4323	4333	4343	4413	4423	4433	4443
	4314	4324	4334	4344	4414	4424	4434	4444

Digitized by Google

Jede dieser 256 Kombinationen kann in eine der Hauptgruppen A, I, E oder W eingeordnet werden, was $256 \times 4 = 1024$ verschiedene Serien beträgt.

Zu jeder dieser Serien gehören 256 Sektionen von jeder Gruppe A, I, E, W oder im Ganzen 1024 Sektionen.

So kann z. B. die erste Serie, welche A 1111 ist, Abdrücke der linken Hand zwischen A 1111 (5 Bogen) und W 4444 (5 Wirbel) variierend haben.

Zu allen	256	Serien	A	gehören	also	$256 \times 1024 = 262\,144$	Sektionen
„ „	256	„	I	„	„	$256 \times 1024 = 262\,144$	„
„ „	256	„	E	„	„	$256 \times 1024 = 262\,144$	„
„ „	256	„	W	„	„	$256 \times 1024 = 262\,144$	„
Zu allen	1024	Serien		gehören			1 048 576 Sektionen.

Es bilden sich also 1 048 576 verschiedene Klassen.

Hierzu kommen noch alle diejenigen Gruppen, welche von deformen, amputierten oder auf andere Weise defekten Fingern gebildet werden.

Die Registraturschränke und die Verteilung und Ordnung der Karten in diesen.

Die Schränke sind ungefähr die von Vucetich angewandten. Die Verteilung der Karten ist indessen eine verschiedene, weil er den Daumen als Fundamental benutzt.

So lange die Kartensammlung noch klein ist, kann man sich mit einem Schranke behelfen.

Dieser Schrank sollte 18 Reihen hoch und 10 Fach breit sein, so dass er also 180 Fächer, alle gleich gross, enthält, jedes Fach 10 cm hoch, 12,5 cm breit und 38 cm tief, alles inwendig gemessen.

Jedes Fach sollte durch eine kleine Tür mit Schnappschloss geschlossen werden können.

Alle Scheidewände, sowohl die horizontalen als auch die vertikalen, sollten ca. 1 cm dick sein.

Digitized by Google

Der Schrank sollte aus 2 Teilen bestehen, der untere Teil ein wenig niedriger als der obere; zu oberst in dem unteren Teile ein paar Klappen zum Hervorziehen, die wie Tische benutzt werden können.

Das äussere Mass des Schrankes wird dann mit Fuss und Gesims ungefähr dies sein: Höhe 2,30 m, Breite 1,39 m und Tiefe 0,43 m.

Der ganze Schrank sollte durch eine untere und eine obere doppelte Tür geschlossen werden können.

Tabelle II. Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 20 Fächer, im Falle dass man nur einen Schrank haben will.

Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 1	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 2	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 3	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 4	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 5	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 6	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 7	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 8	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 9	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 10
Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 11	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 12	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 13	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 14	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 15	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 16	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 17	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 18	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 19	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 20

Digitized by Google

Dieser Schrank könnte dann enthalten:

A	in	2 Reihen	(cfr. Tabelle II)
I	„	5 „	
E	„	4 „	
W	„	5 „	Die meisten Fächer der letzten dieser Reihen sind für Karten, wo alle Abdrücke W sind.
		1 Reihe	für Karten derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind
und		1 Reihe	in Reserve.
		18 Reihen.	

Wie man aus der Verteilung der Serien A ersieht, können in jedem einzelnen Fache Karten von verschiedenen Serien sein, und zu jeder einzelnen Serie Karten von 4 verschiedenen Sektionen.

Diejenigen Karten aber, bei welchen alle Abdrücke Wirbel sind und deren Klassifikation also die folgende ist: Serie W 4444: Sektion W 4444, brauchen nicht allein ein ganzes Fach, sondern sogar mehrere Fächer.

In nur einem Schranke können aber die Karten nicht so gut verteilt werden wie in zwei Schränken. Aus diesem Grunde und ausserdem weil, wenn man später einen zweiten Schrank nötig haben wird, alle Karten von neuem verteilt werden müssen, schlage ich vor, dass man schon von Anfang an zwei Schränke benutzt.

Der zweite Schrank sollte dem ersten gleich sein, nur mit dem Unterschied, dass er anstatt zweier Reihen von gewöhnlicher Höhe, 4 Reihen von nur halber Höhe hat. Diese 4 Reihen könnten die obersten des Schrankes sein. Die übrigen 16 Reihen behalten ihre volle Höhe.

In diesen beiden Schränken werden wahrscheinlich die einzelnen Serien folgende Anzahl Reihen nötig haben:

Digitized by Google

A 4 Reihen von voller Höhe
I 9 „ „ „ „
E 8 „ „ „ „
und W 11 „ „ „ „

Hierzu kommen noch für defekte Finger 4 Reihen von halber Höhe (cfr. Tabelle III) = . . . 2 „ „ „ „
und 2 „ in Reserve
36 Reihen.

Weil es aber möglich sein kann, dass die Anzahl von Fächern, die für jede der Serien A, I, E und W nötig sind, in den verschiedenen Ländern und sogar in verschiedenen Teilen desselben Landes etwas variieren kann, erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, dass man damit beginnt, die Schränke in folgender Weise zu benutzen:

Man nimmt für A 4 Reihen (cfr. Tabelle IV) und für jede der übrigen Serien I, E und W 8 Reihen.

In jeder dieser Reihen werden nur 8 Fächer benutzt, indem die 2 äussersten Fächer rechts ledig bleiben.

Je nachdem mit der Zeit ein Fach gefüllt worden ist, so dass die Verteilung der Karten in der Reihe etwas geändert werden muss, fängt man an, von einem der ledigen Fächer rechts Gebrauch zu machen.

Man verteilt die Serien auf die beiden Schränke so, dass man in dem einen Schranke hat:

E in 8 Reihen
I „ 8 „
und 2 ledige Reihen
18 Reihen,

und in dem anderen Schranke: 4 Reihen von halber Höhe für

defekte Finger = 2 Reihen in voller Höhe
A in 4 „
W „ 8 „
und 4 „ in Reserve
18 Reihen.

Digitized by Google

Tabelle III. Verteilung der Karten derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind

Rechte oder linke Hand amputiert, defekt, mit Anomalien usw. 181	Serie A **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 182	Serie A **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 183	Serie A **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 184	Serie A **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 185	Serie A **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 186	Serie A **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 187	Serie A **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 188	Serie A **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 189	Serie A **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 190
Rechter Daumen amputiert, defekt usw. 191	Serie I **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 192	Serie I **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 193	Serie I **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 194	Serie I **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 195	Serie I **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 196	Serie I **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 197	Serie I **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 198	Serie I **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 199	Serie I **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 200
Rechter Daumen nebst **anderen Fingern** amputiert, defekt usw. 201	Serie E **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 202	Serie E **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 203	Serie E **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 204	Serie E **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 205	Serie E **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 206	Serie E **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 207	Serie E **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 208	Serie E **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 209	Serie E **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 210
2 oder mehrere Finger der beiden Hände amputiert, defekt usw. 211	Serie W **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 212	Serie W **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 213	Serie W **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 214	Serie W **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 215	Serie W **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 216	Serie W **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 217	Serie W **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 218	Serie W **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 219	Serie W **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 220

Google

Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 32 Fächer, im Falle dass man zwei Schränke benutzt.

A. 1244 A.I.E.W 1—1444 221	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 222	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 223	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 224	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 225	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 226	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 227	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 228	229	230
Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 231	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 232	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 333	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 234	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 235	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 236	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 237	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I E.W 4111—4444 238	239	240
Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 241	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 242	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 243	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 244	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 245	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 246	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 247	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 248	249	250
Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 251	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 252	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 253	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 254	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 255	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 256	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 257	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 258	259	260

Digitized by Google

Tabelle V. Die 256 verschiedenen Gruppen von aaaa—dddd sind:

aaaa—abdd	aaaa	aaba	aaca	aada	abaa	abba	abca	abda
	aaab	aabb	aacb	aadb	abab	abbb	abcb	abdb
	aaac	aabc	aacc	aadc	abac	abbc	abcc	abdc
	aaad	aabd	aacd	aadd	abad	abbd	abcd	abdd
acaa—addd	acaa	acba	acca	acda	adaa	adba	adca	adda
	acab	acbb	accb	acdb	adab	adbb	adcb	addb
	acac	acbc	accc	acdc	adac	adbc	adcc	addc
	acad	acbd	accd	acdd	adad	adbd	adcd	addd
baaa—bbdd	baaa	baba	baca	bada	bbaa	bbba	bbca	bbda
	baab	babb	bacb	badb	bbab	bbbb	bbcb	bbdb
	baac	babc	bacc	badc	bbac	bbbc	bbcc	bbdc
	baad	babd	bacd	badd	bbad	bbbd	bbcd	bbdd
bcaa—bddd	bcaa	bcba	bcca	bcda	bdaa	bdba	bdca	bdda
	bcab	bcbb	bccb	bcdb	bdab	bdbb	bdcb	bddb
	bcac	bcbc	bccc	bcdc	bdac	bdbc	bdcc	bddc
	bcad	bcbd	bccd	bcdd	bdad	bdbd	bdcd	bddd
caaa—cbdd	caaa	caba	caca	cada	cbaa	cbba	cbca	cbda
	caab	cabb	cacb	cadb	cbab	cbbb	cbcb	cbdb
	caac	cabc	cacc	cadc	cbac	cbbc	cbcc	cbdc
	caad	cabd	cacd	cadd	cbad	cbbd	cbcd	cbdd
ccaa—cddd	ccaa	ccba	ccca	ccda	cdaa	cdba	cdca	cdda
	ccab	ccbb	cccb	ccdb	cdab	cdbb	cdcb	cddb
	ccac	ccbc	cccc	ccdc	cdac	cdbc	cdcc	cddc
	ccad	ccbd	ccod	ccdd	cdad	cdbd	cdcd	cddd
daaa—dbdd	daaa	daba	daca	dada	dbaa	dbba	dbca	dbda
	daab	dabb	dacb	dadb	dbab	dbbb	dbcb	dbdb
	daac	dabc	dacc	dadc	dbac	dbbc	dbcc	dbdc
	daad	dabd	dacd	dadd	dbad	dbbd	dbcd	dbdd
dcaa—dddd	dcaa	dcba	dcca	dcda	ddaa	ddba	ddca	ddda
	dcab	dcbb	dccb	dcdb	ddab	ddbb	ddcb	dddb
	dcac	dcbc	dccc	dcdc	ddac	ddbc	ddcc	dddc
	dcad	dcbd	dccd	dcdd	ddad	ddbd	ddcd	dddd

Digitized by Google

Wenn dann in einer der Serien W, E oder I kein lediges Fach rechts sich findet und man mehr Fächer nötig hat, muss man anfangen, eine der ledigen Reihen zu gebrauchen.

Wenn man die Fingerabdrücke einer Karte abgelesen hat, notiert man die Klassifikationsformel auf dem Kopfe der Karte oberst nach rechts und legt sie in das Fach der Schränke, wohin sie nach ihrer Klassifikation gehört.

Ist das Muster eines Abdruckes zweifelhaft, soll eine zweite Fingerabdruckskarte von derselben Person hergestellt werden. Die beiden Karten werden dann einregistriert, jede unter ihrer Klassifikationsformel, nachdem man auf jeder der Karten neben der Klassifikationsformel auf die Formel der anderen Karte hingewiesen hat.

Alle diejenigen Karten in demselben Fache, welche entweder zu der Sektion A oder I oder E oder W gehören, werden getrennt in ein Päckchen für sich zwischen zwei Kartons zusammengelegt. Es können sich also in einem Fache 4 Päckchen finden. In jedem Päckchen sind die Karten nach ihren Sektionen geordnet. Die Kartons haben entweder eine für jede Sektion A, I, E und W besondere Farbe oder bekommen auf andere Weise ein bestimmtes Kennzeichen. Um jedes der 4 Päckchen werden 2 elastische Ringe gelegt.

Wenn man zu untersuchen hat, ob sich eine gegebene Karte schon in den Registraturschränken findet, und die kleine Tür desjenigen Faches, in welchem die Karte nach ihrer Klassifikation sein sollte, öffnet, findet man daselbst ein oder mehrere, bis 4 Päckchen, mit elastischen Ringen umgeben. Sowohl über als unter dem Päckchen ist ein gefärbter Karton angebracht, zwischen welchem die Karten liegen.

In einem Päckchen sind Karten von der Sektion A,
ihre Kartons sind z. B. weiss.

In einem andern Päckchen sind Karten von der Sektion I,
ihre Kartons sind z. B. blau.

Digitized by Google

In einem dritten Päckchen sind Karten von der Sektion E, ihre Kartons sind z. B. rot.
In einem vierten Päckchen sind Karten von der Sektion W, ihre Kartons sind z. B. gelb.

Aus der Farbe der Kartons sieht man sogleich, in welchem der 4 Päckchen man zu untersuchen hat, und legt die übrigen 3 Päckchen bei Seite.

Teilung der Klassen in Gruppen.

Obgleich man durch die Einteilung der Karten in Serien und Sektionen und durch die verschiedenen Bezeichnungen der Abdrücke eine Anzahl von 1048576 verschiedener Klassen erhält, wird es doch oft vorkommen, dass mehrere Karten zu derselben Klasse gehören. Ist dies nur mit wenigen Karten der Fall, wird man diese durch Vergleichung der verschiedenen Abdrücke leicht scheiden können. Wird aber die Anzahl solcher Karten eine grössere, kann viele Mühe dadurch verursacht werden, und man sollte dann die betreffenden Klassen in so viele Gruppen, als erwünscht sein möchte, teilen, oder jedenfalls, wenn möglich, einen einzelnen Abdruck oder mehrere Abdrücke der betreffenden Karten in einer solchen Weise bezeichnen, dass die Karten sich dadurch leicht scheiden lassen.

So sollte man z. B.:

für zeltartige Bogen ein T (Tented Arch),
„ Zentraltaschenschlingen CP (Central Pocket),
„ Seitentaschenschlingen LP (Lateral Pocket),
„ Zwillingschlingen TL (Twinned Loop)
und „ zufällige Muster AC (Accidental)

den Bezeichnungen der entsprechenden Abdrücke hinzufügen.

Die Schlingenmuster, welche ja die allerhäufigsten Muster sind, kann man durch die von Galton und Henry vorgeschriebene Methode des Zählens der Papillarlinien von einander scheiden. Hierbei hat man sich

Digitized by Google

in dem Muster die Punkte zu merken, zwischen welchen man die Papillarlinien zu zählen hat, nämlich:

den äusseren Terminus und
den inneren Terminus (Fig. 13).

1. Der äussere Terminus ist von 2 Arten:

a) Wird das Delta in der Weise gebildet, dass eine Papillarlinie sich in zwei Äste teilt, ist dieser Verzweigungspunkt der äussere Terminus.

Sind mehrere solche Verzweigungspunkte, ist der äussere Terminus derjenige Verzweigungspunkt, welcher dem Kern der Schlinge am nächsten ist.

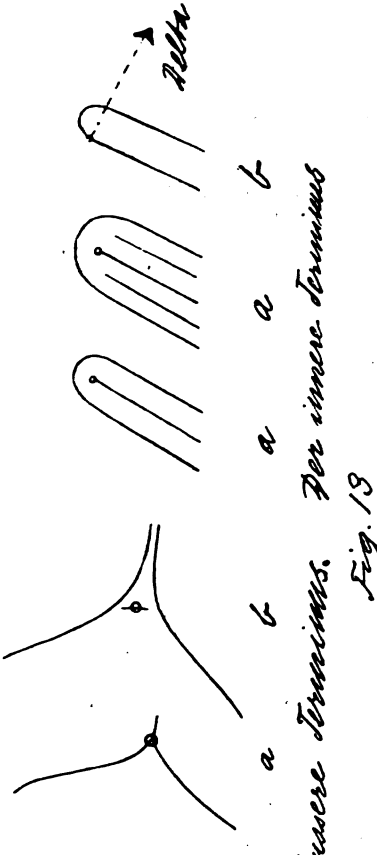

Der äussere Terminus. Der innere Terminus
Fig. 13

b) Wird das Delta dadurch gebildet, dass zwei nebeneinander gehende Papillarlinien plötzlich und stark divergieren, ist der äussere Terminus die Basis des Deltas: diejenige Linie, wie kurz sie auch sein mag, welche gleich vor dem Divergenzpunkte liegt.

2. Der innere Terminus ist ebenfalls von 2 Arten:

a) Besteht der Kern der Schlinge aus einer ungeraden Anzahl von Linien, dann ist der

Digitized by Google

Scheitelpunkt der mittleren Linie der innere Terminus.

b) Besteht der Kern der Schlinge aus zwei Linien, welche an ihren oberen Enden unter sich verbunden sind, so dass sie eine Schlinge bilden, ist der innere Terminus die vom Delta weiter entfernte Schulter dieser Schlinge. Sind die 2 Linien nach oben nicht verbunden, so denkt man sich eine solche Verbindung.

Die Papillarlinien werden in der Weise gezählt, dass man sich zwischen dem äusseren und dem inneren Terminus eine gerade Linie gezogen vorstellt. Nur diejenigen Papillarlinien, welche von dieser Linie durchschnitten oder berührt werden, sollen gezählt werden. Weder der äussere noch der innere Terminus werden mitgezählt. (Fig. 14).

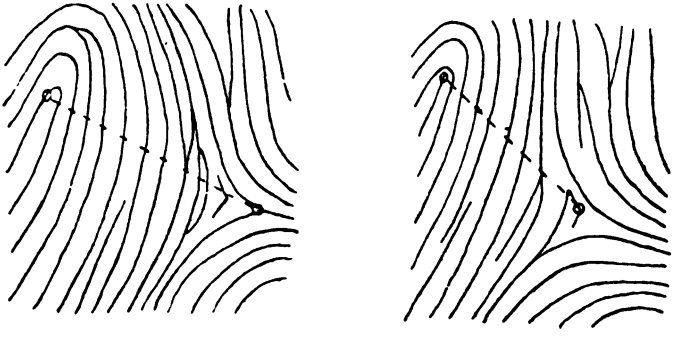

Fig. 14

Die Papillarlinien sollen nur dann gezählt werden, wenn man mehr Karten von derselben Klassifikation hat, als man mag. In den meisten Fällen werden dann die Karten Abdrücke in der Serie von nur E und in der Sektion von nur I haben. Wahrscheinlich wird es genügen, das Zählen nur in der Sektion zu unternehmen und daselbst nur in den 4 Abdrücken, welche durch Zahlen bezeichnet werden, also nicht in dem Abdrucke des Zeigefingers.

Digitized by Google

No.....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte II. (S. 222a.)

Klassifikation: E 3 3 3 3 : $\overset{e}{1}$ $\overset{a}{2}$ $\overset{a}{2}$ $\overset{b}{2}$ $\overset{c}{2}$

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY,
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

Oberhalb jeder Zahl, welche einen Abdruck bezeichnet, in welchem die Papillarlinien gezählt worden sind, wird einer der kleinen Buchstaben a, b, c oder d gesetzt, indem in Übereinstimmung mit der von Roscher vorgeschlagenen Einteilung der Schlingen in 4 Gruppen,

1—9	Papillarlinien	durch	a	bezeichnet
10—13	„	„	b	„
14—16	„	„	c	„
17—x	„	„	d	„

werden.

Diese Buchstaben können wie die Ziffern 1, 2, 3 und 4 (vide Tabelle V Seite 218) unter sich 256 Kombinationen bilden, eine Anzahl, welche für die Ordnung der Karten wahrscheinlich genügend sein wird. Würde indessen eine weitere Teilung erwünscht sein, kann man ausserdem die Linien im Zeigefinger der Sektion zählen, und notiert dann die genaue Zahl der Linien oberhalb des grossen Buchstabens dieses Zeigefingers. (cfr. Karte II.)

Wenn man sich mit den Abdrücken der Serie auf derselben Weise verhielte, würde man eine überaus grosse Menge von Gruppen bekommen können, indem ohne Rücksicht auf die Anzahl der Papillarlinien der Zeigefinger, die 4 Buchstaben der Serie, welche 256 Kombinationen bilden, mit den 4 Buchstaben der Sektion $256 \times 256 = 65{,}536$ Kombinationen zusammen bilden würden.

Wäre in anderen Karten als in den obengenannten das Zählen nötig, zählt man nur in so vielen Abdrücken, als eben notwendig, um die Anzahl der Karten mit derselben Klassifikation hinlänglich zu reduzieren, und dann wird ebensowohl in I Schlingen als in E Schlingen gezählt.

Die Wirbelmuster kann man am besten durch die von Henry vorgeschriebene Methode, das sogenannte Nachfahren der Papillarlinien, von einander scheiden.

Wie früher erwähnt, haben sowohl die eigentlichen Wirbelmuster als auch die zusammengesetzten Muster 2 Deltas. Es ist die Stellung dieser beiden Deltas gegen

Digitized by Google

einander, die man durch das Nachfahren untersucht, und durch welche die Wirbelmuster eingeteilt werden.

Man nimmt den Unterarm des linken Deltas und verfolgt seinen Lauf nach rechts gegen das rechte Delta. Dann kommt man entweder oberhalb des unteren Armes des rechten Deltas, oder direkt in diesen Unterarm oder unterhalb desselben (Fig. 15). Wenn die Linie, deren Lauf man folgt, plötzlich aufhört, so verfolgt man den Lauf der nächsten unterhalb gelegenen Linie. Teilt sich die Linie in 2, so verfolgt man auch dann die untere Linie. Das Muster wird, wenn der nachgefahrene Unterarm des linken Deltas höher steht als der Unterarm des rechten, mit **i**=innerhalb, wenn die beiden Unterarme zusammentreffen, mit **m**=mittel, und wenn der Unterarm des linken Deltas unterhalb des rechten Deltas ausmündet, mit **o**=ausserhalb bezeichnet.

Fig. 15

Um eine gleichmässige Verteilung von **i**, **m** oder **o** Wirbel zu erreichen, ist es notwendig geworden zu bestimmen, dass die 3 oberhalb und die 3 unterhalb des Unterarmes des rechten Deltas befindlichen Linien als **m** gelten.

Nimmt man den Mittelfinger und den Ringfinger

Digitized by Google

der rechten Hand, kann der erste **i** oder **m** oder **o** und der letzte auch **i** oder **m** oder **o** sein, was für diese 2 Finger 9 Kombinationen geben wird. Wenn ähnliche Kombinationen auch für die entsprechenden 2 Finger der linken Hand genommen werden, so steigt die Anzahl von Kombinationen bis zu 81, von welchen jede einzelne eine für sich bestimmbare Gruppe bildet. Dies ersieht man aus folgendem Diagram (Fig. 16), wo die Buchstaben der horizontalen Reihe sich auf die rechte Hand beziehen, und wo der erste von jedem paar Buchstaben den Mittelfinger und der andere den Ringfinger bezeichnet, während die Buchstaben der vertikalen Reihe sich auf die linke Hand beziehen.

Die rechte Hand.

Die linke Hand.	II 1	IM 2	IO 3	MI 4	MM 5	MO 6	OI 7	OM 8	OO 9
II 1									
IM 2									
IO 3									
MI 4									
MM 5									
MO 6									
OI 7									
OM 8									
OO 9									

Fig. 16.

Grössere Sammlungen haben aber noch mehr Gruppen nötig. Man nimmt dann ausser dem Mittel- und Ringfinger

Digitized by Google

auch den kleinen Finger mit. Man wird dann für jede Hand 27 und also für beide Hände zusammen $27 \times 27 = 729$ Kombinationen erhalten. [1])

Oberhalb jeder der Zahlen, welche die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, notiert man den der Buchstaben i, m oder o, der dem betreffenden Abdrucke entspricht.

Wenn in einer Karte mit Wirbelmustern das Nachfahren angewandt worden ist, wird die Formel der Karte in Bruchform notiert, indem der Zähler die Serie und der Nenner die Sektion angibt. In der Formel werden dann auch die Buchstaben i, m oder o anstatt der entsprechenden Zahlen notiert. (Karte III).

Würde eine noch weitere Teilung erwünscht sein, kann man das Zählen der Papillarlinien im Zeigefinger der rechten Hand oder nötigenfalls der linken Hand, indem das Zählen von dem linken äusseren Terminus anfängt, versuchen, welches Zählen in den meisten Fällen möglich ist. Hier muss man beachten: dass in Wirbeln, deren Form eine zirkuläre oder elliptische ist, das Zentrum des ersten Ringes der Punkt des inneren Terminus ist, und dass in spiralförmigen Wirbeln der Punkt, wo die Spirale zu drehen beginnt, der Punkt des inneren Terminus ist. Die genaue Anzahl der Papillarlinien wird dann vor den grossen Buchstaben des rechten oder linken Zeigefingers notiert.

Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht alle Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern, als notwendig, vorgenommen und auf nicht mehr als 2 Fingern jeder Hand.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Ausser diesen Fällen ist man bei der Vergleichung unter Karten,

[1]) Hinsichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek, Seite 57 u. f.

Digitized by Google

No. .....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte III. (S. 226a.)

(13) $\frac{\text{W m o m 4}}{\text{W i i i 4}}$ CP

Klassifikation:

Digitized by Google

auch den kleinen Finger mit. Man wird dann für jede Hand 27 und also für beide Hände zusammen $27 \times 27 = 729$ Kombinationen erhalten. [1])

Oberhalb jeder der Zahlen, welche die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, notiert man den der Buchstaben i, m oder o, der dem betreffenden Abdrucke entspricht.

Wenn in einer Karte mit Wirbelmustern das Nachfahren angewandt worden ist, wird die Formel der Karte in Bruchform notiert, indem der Zähler die Serie und der Nenner die Sektion angibt. In der Formel werden dann auch die Buchstaben i, m oder o anstatt der entsprechenden Zahlen notiert. (Karte III).

Würde eine noch weitere Teilung erwünscht sein, kann man das Zählen der Papillarlinien im Zeigefinger der rechten Hand oder nötigenfalls der linken Hand, indem das Zählen von dem linken äusseren Terminus anfängt, versuchen, welches Zählen in den meisten Fällen möglich ist. Hier muss man beachten: dass in Wirbeln, deren Form eine zirkuläre oder elliptische ist, das Zentrum des ersten Ringes der Punkt des inneren Terminus ist, und dass in spiralförmigen Wirbeln der Punkt, wo die Spirale zu drehen beginnt, der Punkt des inneren Terminus ist. Die genaue Anzahl der Papillarlinien wird dann vor den grossen Buchstaben des rechten oder linken Zeigefingers notiert.

Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht alle Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern, als notwendig, vorgenommen und auf nicht mehr als 2 Fingern jeder Hand.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Ausser diesen Fällen ist man bei der Vergleichung unter Karten,

[1]) Hinsichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek, Seite 57 u. f.

Digitized by Google

No. .....

(Der Name des Landes
oder der Stadt.)

Karte III. (S. 226a.)

(13) W m o m 4
W i i i 4
CP

Klassifikation:

Karte aufgenommen in: .....

am ...../..... von.....

Klassifiziert am...../..... von.....

Nachgeprüft am...../..... von.....

Familienname: .....

Vornamen: .....

geboren am ...../..... in.....

Sektion Linke Hand		Serie Rechte Hand	
	M		M/3
	M cp		M
	M		M

Fingerlinien Mittelfinger Zeigefinger Daumen

Fundamental

Digitized by Google

Digitized by Google

elche ausschliesslich Bogenmuster haben, nur auf die ntersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hin-ewiesen.

Untersucht man, ob eine gegebene Karte schon in em Registraturschranke ist, und man findet hier eine lche von derselben Klasse und sogar von derselben ruppe darf man noch nicht mit Sicherheit schliessen, ass diese beiden Karten zu derselben Person gehören. an muss auch die Muster mehrerer korrespondierenden ingerabdrücke in ihren Details untersuchen. Findet man er, dass auch diese übereinstimmen, dann ist die Iden-tät zweifellos.

Portrait parlé und Photographie.

Von den Personen, welche entweder wegen eines ossen Verbrechens verhaftet worden sind, oder welche ückfällig sind, und übrigens von so vielen Personen wie öglich, sollte man nebst den Fingerabdrücken auch auf einer artonkarte ein Bertillonsches „portrait parlé" auf-ehmen, das heisst eine detaillierte genaue Beschreibung, ortrait écrit" der betreffenden Person, speziell ihrer hysionomie, mit Angabe der Zeichen, welche dazu helfen önnen, ihre Identität festzustellen. Diese Beschreibung ird „portrait parlé" genannt, weil der Polizeiagent, welcher uf der Strasse diejenige Person, welcher die Beschreibung ilt, aufsuchen und verhaften soll, diese Beschreibung uswendig lernen muss, so dass er sie stehenden Fusses ezitieren kann. Auf derselben Kartonkarte wird auch ine Photographie von derselben Person „en profil" und en face" in $^1/_7$ Reduktion der wirklichen Grösse und ohne etouche angebracht. Diese „portraits parlés" sollten mit er Klassifikationsformel der Fingerabdrücke versehen ach dem Alphabet geordnet werden, entweder in nur iner Sammlung oder am liebsten in mehreren Abteilungen: . Frauen, 2. Männer, 3. Ausländer, und diese letzten nach rer Nationalität in mehreren Unterabteilungen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

welche ausschliesslich Bogenmuster haben, nur auf die Untersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hingewiesen.

Untersucht man, ob eine gegebene Karte schon in dem Registraturschranke ist, und man findet hier eine solche von derselben Klasse und sogar von derselben Gruppe darf man noch nicht mit Sicherheit schliessen, dass diese beiden Karten zu derselben Person gehören. Man muss auch die Muster mehrerer korrespondierenden Fingerabdrücke in ihren Details untersuchen. Findet man aber, dass auch diese übereinstimmen, dann ist die Identität zweifellos.

Portrait parlé und Photographie.

Von den Personen, welche entweder wegen eines grossen Verbrechens verhaftet worden sind, oder welche rückfällig sind, und übrigens von so vielen Personen wie möglich, sollte man nebst den Fingerabdrücken auch auf einer Kartonkarte ein Bertillonsches „portrait parlé“ aufnehmen, das heisst eine detaillierte genaue Beschreibung, „portrait écrit“ der betreffenden Person, speziell ihrer Physionomie, mit Angabe der Zeichen, welche dazu helfen können, ihre Identität festzustellen. Diese Beschreibung wird „portrait parlé“ genannt, weil der Polizeiagent, welcher auf der Strasse diejenige Person, welcher die Beschreibung gilt, aufsuchen und verhaften soll, diese Beschreibung auswendig lernen muss, so dass er sie stehenden Fusses rezitieren kann. Auf derselben Kartonkarte wird auch eine Photographie von derselben Person „en profil“ und „en face“ in $^1/_7$ Reduktion der wirklichen Grösse und ohne Retouche angebracht. Diese „portraits parlés“ sollten mit der Klassifikationsformel der Fingerabdrücke versehen nach dem Alphabet geordnet werden, entweder in nur einer Sammlung oder am liebsten in mehreren Abteilungen: 1. Frauen, 2. Männer, 3. Ausländer, und diese letzten nach ihrer Nationalität in mehreren Unterabteilungen.

Digitized by Google

Schlussbemerkung.

Die wesentlichsten Gründe, welche dafür sprechen, das System Vucetichs mit den hier angewandten Änderungen und Erweiterungen anderen daktyloskopischen Systemen vorzuziehen, sind folgende:

1. Die ausserordentliche Leichtigkeit, womit sich die Klassen bilden, nämlich nur durch Ablesen der Abdrücke der Karten.
2. Die ausserordentlich grosse Anzahl Klassen, die sich auf diese Weise bilden, nämlich mehr als eine Million, welche durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien noch weiter bis zu einer Anzahl von vielen Millionen Gruppen geteilt werden können, eine Anzahl, welche selbst für die allergrössten Sammlungen von Fingerabdrücken genügen wird.
3. Dass die Karten, weil sie nur halb so gross sind, als die in Europa allgemein angewandten, nur die Hälfte des Raumes, wie diese letzten Karten, in Anspruch nehmen.

Das Zentralgefängnis in Bochum.

Von Thun, Gefängnisinspektor in Memel.

I. Allgemeines.

Bis zu der am 1. Oktober 1897 erfolgten Eröffnung des Zentralgefängnisses in Bochum entbehrte der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm eines „besonderen", unmittelbar der Justizverwaltung unterstehenden Strafgefängnisses.

Der Bau des Zentralgefängnisses inmitten des rheinisch-westfälischen Industrie-Bezirks war ein dringendes Bedürfnis. Durch das schnelle Anwachsen der Arbeiterbevölkerung, besonders durch den Zuzug vieler fremdsprachiger junger Arbeiter ohne Heim und Familie erreichte die

Digitized by Google

Kriminalitätsziffer eine solche Höhe, dass die vorhandenen Hafträume nicht ausreichten.

Die Platzfrage wurde zu Gunsten Bochums durch den mit der Stadt am 13.-15. April 1885 seitens der Justizverwaltung geschlossenen Vertrag geregelt. Die Stadt Bochum stellte hierdurch dem Fiskus ein durchaus geeignetes Gelände in einer Grösse von 4 ha 82 ar 91 qm zur Verfügung, dazugekauft sind später 1 „ 49 „ 94 „ , sodass die Gesamtfläche des Anstaltsgeländes 6 ha 32 ar 85 qm beträgt.

Das Gelände liegt an der südlichen Abdachung eines 1,8 km von der Stadtgrenze in der Richtung von Nordosten nach Südwesten hinziehenden Höhenzuges — in diesem Teile die grosse Vöde genannt.

Der höchste, die nähere und weitere Umgebung überragende Punkt des Anstaltsgeländes, früher durch ein trigonometrisches Signal bezeichnet, liegt auf 130,34 m über Normal-Null, der tiefste Punkt des Anstaltsgeländes liegt auf 119,40 m. Welche verhältnismässig grossen Erdmassen bei dem im Vergleich zur Grundfläche sehr starken Höhenunterschiede von etwa 11,00 m bei der Planierung der Baufläche zu bewegen waren, liegt auf der Hand.

In gesundheitlicher Beziehung ist die Wahl des Platzes eine sehr günstige. Luft und Licht haben ungehindert Zutritt. Nachdem die Anstalt jetzt 4 Jahre voll belegt gewesen, ist doch von dem so leicht sich einstellenden Gefängnisgeruch nichts zu spüren. Ohne besondere Lüftungsanlagen ist im Sommer wie im Winter die Luft in den Haft- und Verwaltungsräumen rein und dunstfrei.

Das Zentralgefängnis ist bestimmt zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen an männlichen und weiblichen Verurteilten und zwar jugendlichen wie erwachsenen.

An erwachsenen Männern werden hier Strafen von 3 Monaten bis 2 Jahren einschliesslich, an jugendlichen Verurteilten — solchen unter 18 Jahren — Strafen von 14 Tagen und mehr vollstreckt, ebenso an jugendlichen Weibern, falls diese nicht nach Befinden der Anstalts-Direktion mit vollendetem 18. oder 20. Lebensjahre in die Weiberstrafanstalten Lingen bezw. Elberfeld überführt werden. Für erwachsene Weiber ist das Zentralgefängnis nur zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zuständig.

Digitized by Google

Oertlich ist das Zentralgefängnis in den vorbezeichneten zeitlichen Grenzen bestimmt für Verurteilte evangelischer Konfession und solche katholischer Konfession unter 25 Jahren aus dem Landgerichtsbezirk Bochum; für Verurteilte christlicher Religion aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Essen; desgleichen aus dem Landgerichtsbezirke Hagen, soweit Strafen von drei Monaten bis zu einem Jahre in Betracht kommen. Ausserdem ist das Zentralgefängnis zuständig für jugendliche männliche und weibliche Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Münster bei Strafen von 14 Tagen ab und für weibliche jugendliche Gefangene katholischer Konfession der Provinz Hannover und des Fürstentums Lippe-Detmold.

II. Bau und bauliche Beschreibung der eigentlichen Zentralgefängnisgebäude.

a. Bauzeit und Bauausführung.

Nachdem am 1. Mai 1891 das Baugrundstück seitens der Stadtgemeinde für den Justizfiskus gerichtlich aufgelassen und am 9. Juli 1891 der Lage- und Bauplan durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gebilligt und als massgebend für die Bauausführung bestimmt war, wurde alsbald mit den Planierungs- und eigentlichen Bauarbeiten begonnen. Die Leitung des Baues lag in den Händen der königlichen Regierungsbaumeister Egersdorf und Kuntzen, von denen Ersterer jedoch nur kurze Zeit tätig war.

Der Grundstein der Anstalt ist am 19. August 1891 mit dem Bauanfang des Torgebäudes gelegt.

Die Ausschachtungsarbeiten für das Männergefängnis wurden am 15. April 1892 in Angriff genommen und am 27. desselben Monats bereits mit den Maurerarbeiten zunächst des westlichen Flügels begonnen.

Am 25. April 1893 begann der Bau des Weibergefängnisses und am 1. Juni gleichen Jahres der Bau der Zentralstation für jugendliche männliche Gefangene.

Sämtliche Maurer- und sonstigen Handwerksarbeiten sind von freien Arbeitern ausgeführt. Lediglich zu Ende der Bauzeit von 1896—97 sind Erdarbeiten und der innere Ausputz der Gefängnisse durch Gefangene des Gerichtsgefängnisses Bochum vorgenommen. Das 1900—1901 aufgeführte Wohnhaus für 2 Geistliche dagegen ist mit Ausnahme der Tischlerarbeiten nur durch Gefangene erstellt.

Digitized by Google

Für die Wahl freier Arbeiter zum Bau der Gefängnisse war die knapp bemessene Bauzeit und der Mangel an geeigneten Unterkunftsräumen ausschlaggebend.

Die Arbeiten wurden so gefördert, dass Ende Juni 1893 das Torgebäude bereits fertig gestellt war und die Geschäftszimmer für die Bauverwaltung darin eingerichtet werden konnten, das Männergefängnis stand mit Ausnahme des B-Schlafzellenflügels im Rohbau fertig, die Fundamente des Weibergefängnisses, der Zentralstation für Jugendliche und der Umwährungsmauer waren gelegt.

Ursprünglich war geplant, die Anstalt ohne Schlafzellenflügel des Männergefängnisses am 1. Juli 1896 dem Betriebe zu übergeben. Nachdem jedoch die Notwendigkeit des sofortigen Anbaues des Schlafzellenflügels vorlag, wurde durch Beschluss der Spezial-Baukommission vom 14./16. Juni 1895 als Zeitpunkt der Belegung der 1. Oktober 1897 festgesetzt; dieser Termin wurde tatsächlich eingehalten.

Wer die zwar nicht durch architektonische Schönheiten und hervorragend symmetrische Anordnung der einzelnen Gebäude sich auszeichnende Anstalt je gesehen, wird zugeben müssen, dass Grösse und Masse, verbunden mit der nüchternen Einfachheit aller äusseren Formen, den Charakter des Strafhauses trefflich zum Ausdruck bringen. Der graue Rauhputz, infolge des Russes benachbarter Zechen und Fabrikschlote von Jahr zu Jahr mehr in's Schwärzliche spielend, wird der näheren wie weiteren Umgebung gerecht. Ernst und düster, wie das Leben der Insassen, bilden die Mauern des Zentralgefängnisses den Mittelpunkt unseres wichtigsten und reichsten Industriebezirks und einen der Kulminationspunkte in der graphischen Kurve der Kriminalität des Deutschen Reiches.

Die eigentlichen Gefängnisse nebst Wirtschaftsgebäuden und Arbeitsbaracken liegen innerhalb der etwa 4 m hohen Umwährungsmauer. Die durch diese eingeschlossene Grundfläche hat die Form eines nicht ganz regelmässigen Vierecks mit stark abgerundeten Ecken. Besonders leicht übersteigbare Mauerstellen sind durch Aufmauerungen, durch eingebaute eiserne Stachelgitter oder durch Mauerreiter (Türme, die das Weiterklimmen auf der etwa erstiegenen Mauer verhindern) gesichert.

Eine Achse durch den Mittelpunkt der Zentralhalle des Männergefängnisses von dem einzigen Eingange im Torgebäude gelegt, hat die Richtung von Süd—Süd—West

Digitized by Google

nach Nord—Nord—Ost und schneidet die Nordlinie unter einem Winkel von 30°. Durch diese Anordnung ist eine möglichst günstige Lage der einzelnen Flügel zur Sonne erreicht.

Die Lage der einzelnen Gebäude zu einander ergibt der angeschlossene Lageplan. Erläuternd will ich bemerken, dass wegen der starken von Südosten nach Nordwesten laufenden Steigung des Geländes nur das Torgebäude, die Zentralstation für Jugendliche, das Wirtschaftsgebäude und der östliche Flügel des Männergefängnisses auf gewachsenem Boden mit etwa 1,50 m tiefen Fundamenten stehen, dagegen der nordwestliche A- und nordöstliche B-Flügel bei gleicher Fundamentierung etwa 2 m in den gewachsenen Boden einschneiden. Hier sind vielfach Böschungen und Futtermauern mit Freitreppen nötig geworden, um die Höhenunterschiede zu überwinden und dabei doch für die langgestreckten Flügel gleichmässig durchgeführte Fussbodenhöhen ohne Stufen zu erhalten.

Unterkellert ist ausser dem Wirtschaftsgebäude nur der kurze Verwaltungsflügel und der Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche. Wenn auch die vorhandenen Kellerräume zur Not für den eigenen Wirtschaftsbedarf genügen, so macht sich der Mangel geeigneter Lagerräume, wie sie gut ausgebaute Unterkellerungen bieten, für den Arbeitsbetrieb umsomehr geltend, als auch die Böden der Dachkonstruktion wegen nicht als Lagerräume benutzt werden können. Die später auf Antrag der Verwaltung in den Höfen erbauten Kohlen-Lager- und Desinfektionsschuppen wären, abgesehen davon, dass sie nicht zur Hebung des äusseren Eindrucks beitragen, bei genügend hellen Kellerräumen entbehrlich geworden. Das über einer ausgefüllten Geländemulde erbaute Weibergefängnis hat trotz der hierdurch bedingten 3 m tiefen Fundamentierung ausser dem Feuerraum keine Unterkellerung.

Die Belichtung und in der Hauptsache auch die Lüftung der Gefängnisse erfolgt durch grosse, vom 1. bis zum obersten Stock gehende schmiedeeiserne Giebelfenster und durch je 2 Oberlichtschächte. Die Zentralhalle und die Treppenaufgänge werden durch Fenster gewöhnlicher Grösse in schmiedeeisernen, ausbruchssicheren Rahmen mit geriffelten Gläsern belichtet. Den Anforderungen an Licht und Luft ist in ausgezeichneter Weise Rechnung getragen. So sind überall der besseren Lüftung wegen ausser den

Digitized by Google

Volltüren eiserne Gittertüren an den Ein- bezw. Ausgängen angebracht.

b) Zahl und Grösse der Hafträume, Belegung.

Die drei Gefängnisse zeigen in den Zellenflügeln durch 4 Stockwerke panoptischen Bau. Sie sind teils für Einzelhaft bei Tag und Nacht, teils für Einzelhaft nur bei Nacht berechnet und haben daher keine Schlafsäle, sondern nur Voll- und Einzelschlafzellen.

Ausser den nötigen Spül- und Aufseherzellen sind vorhanden:

a) im Männergefängnis:

20	Einzelzellen	à 31,22	cbm
216	„	à 23,44	„
4	„	à 22,32	„
4	„	à 19,64	„
Sa. 244	Vollzellen;		
40	Schlafzellen	à 14,28	cbm
192	„	à 11,95	„
32	„	à 11,43	„
32	„	à 11,35	„
Sa. 296	Schlafzellen;		

zusammen 540 Zellen für 540 Gefangene.

b) in der Zentralstation für jugendliche männliche Gefangene:

73	Einzelzellen	à 20,59	cbm
64	Schlafzellen	à 12,36	„
zus. 137	Zellen für 137 Gefangene.		

c) im Weibergefängnis:

27	Einzelzellen	à 23,44	cbm
16	Schlafzellen	à 14,28	„
2	Gemeinschaftsräume	à 46,88 cbm	für je 3 Gefangene
zus. 45	Zellen für 49 Gefangene;		

d) im Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche sind vorübergehend

4 Gemeinschaftsräume für zusammen 30 Gefangene (Köche, Wäscher) eingerichtet.

Die Gesamtzahl der Hafträume beträgt somit 726, in welchen 756 Gefangene untergebracht werden können.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen mit Einschluss der Lazarettkranken betrug im Rechnungsjahre 1900 = 764,94 Köpfe.

Digitized by Google

c) Baubeschreibung.

1. Allgemeines.

Das von der Ringmauer umschlossene Gefängnisgrundstück hat nur einen Eingang durch das Torgebäude. Derselbe wird geschlossen gehalten und kann bei Tage nur durch den Aussenpförtner, nachts durch die Aufseherwache geöffnet werden. Ein Reserve- und Revisionsschlüssel zu diesem Eingange ist in Händen des Direktors.

In der Durchfahrt des Torgebäudes ist eine Zentesimalwage eingebaut.

Nach der Strasse und nach dem Hofe ist die Durchfahrt durch Eisentore geschlossen.

Der Gefängnis-Vorhof, welchen man, um zu den Gefängnissen zu gelangen, betritt, hat die Form eines Rechtecks, dessen kurze Seiten durch die Hinterfront des Torgebäudes und die Giebelseite des Verwaltungsflügels mit dem Haupteingang zum Männergefängnis gebildet werden. Die westliche Seite des Hofes ist begrenzt durch den Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche mit dem Haupteingange und dem fensterlosen Giebel des zweigeschossigen Wirtschaftsgebäudes, dazwischen und daneben trennt eine vier Meter hohe Mauer mit drei Eisentoren den Wirtschaftshof und die beiden Spazierhöfe für Jugendliche ab. Die durch eine gleiche Mauer der ganzen Länge nach gebildete östliche Seite des Vorhofes hat die Tor- bezw. Türeingänge zum Hofe des Weibergefängnisses, des Lazaretts und zu den drei Spazierhöfen des Männergefängnisses.

2. Männergefängnis.[1])

Das Männergefängnis gruppiert sich mit dem kurzen Verwaltungsflügel, dem in Verlängerung dieses liegenden Schlafzellenflügel und den beiden unter einem Winkel von 110° an den Verwaltungsflügel anschliessenden Seitenflügeln um eine Zentralhalle. Dieselbe beginnt jedoch erst vom ersten Stock aus, da aus bautechnischen Gründen das Erdgeschoss des Mittelbaues bis zu den nach der Zentrale aufführenden Freitreppen überwölbt ist. Die Uebersichtlichkeit der unteren Flügelgeschosse ist hierdurch naturgemäss gestört.

[1]) Von einer besonderen Beschreibung des Weiber- und Knabengefängnisses konnte abgesehen werden, da die Einrichtung der Hafträume gleich oder ähnlich der des Männergefängnisses ist und die äussere Form aus dem Lageplan ersichtlich ist.

Digitized by Google

Die Decke der Halle trägt eine Uhr mit fünf Zifferblättern — das eine zeigt nach unten —, welche weniger als praktische Neuerung, denn ihrer ungewöhnlichen Form wegen hervorgehoben zu werden verdient.

Die Flure der Flügel haben eine Breite von vier Meter. Vor den Zellen laufen ein Meter breite Umgänge in Eisenausführung. In den beiden Seitenflügeln des Männergefängnisses haben die Umgänge Bohlenbelag, in allen anderen Teilen des Gefängnisses Zementplattenbelag mit Asphaltestrich (Kleine'sche Konstruktion). Neben Haltbarkeit bei billiger Ausführung hat dieser Belag dem Holzbelage gegenüber den Vorteil, dass das besonders nachts störende Knarren eingetrockneter Bohlen fortfällt.

Verbunden sind die Umgänge eines Flügels durch drei Brücken, von denen die der Zentralhalle nächstliegende den Stand des Stationsaufsehers bildet.

Jedes Geschoss eines Flügels bildet eine unter einem Aufseher stehende Station. Unter sich sind die Stationen eines Flügels durch je 2 an den Enden aufsteigende eiserne Treppen mit Holzstufen verbunden.

Im Erdgeschoss gruppieren sich um die Zentralhalle in den von dem Verwaltungsflügel mit den A- und C-Flügeln gebildeten Ecken die Feuerungsanlagen für Luft- und Warmwasserheizung; die gegenüberliegenden, durch Seiten- und Schlafzellenflügel gebildeten einspringenden Winkel sind im Untergeschoss zu Lagerräumen ausgebaut.

Im ersten Stock liegen über den Heizräumen je ein Badesaal und ein Arbeitsraum, die entsprechenden Räume der beiden Obergeschosse dienen als Lager- und Arbeitssäle.

In den drei Obergeschossen sind die zwischen Seiten- und Schlafzellenflügel liegenden Winkel nicht ausgebaut, dienen vielmehr mit je 12 Fenstern zur Belichtung der Zentralhalle.

Der Verwaltungsflügel ist vom Männergefängnis durch starke eiserne Voll- bezw. Gittertore abgeschlossen. Im Kellergeschoss befindet sich das Aufnahmebad, die Kohlenräume für die nach der Zentralhalle anschliessenden Feuerungsanlagen und in den anderen, gut belichteten Unterkellerungen verschiedene Werkstätten.

Das Erdgeschoss nimmt ausser der dicht am Haupteingange gelegenen Pförtnerstube die durch besondere Abschlüsse gesicherten 3 Strafzellen und 2 Aufnahmezellen auf, die letzteren können auch zur Vollstreckung von Disziplinar-Arreststrafen gebraucht werden.

Digitized by Google

a) Strafzellen.

Die nordwärts liegenden Strafzellen dienen zur Vollstreckung von Dunkelarrest und sind durch zwei Eisengitter zur Sicherung des Sträflings und zur Sicherheit des Beschliessers in drei Abteilungen getrennt.

Für jede Arrestzelle, auch die der Weiber, ist ein besonderer Strafanzug vorhanden. Derselbe ist aus starkem Segeltuch hergestellt und kann unter Umständen den Zweck einer Zwangsjacke erfüllen. Er besteht aus einem einzigen Stück, die an die Hosenbeine genähten Lederschuhe machen selbst eine besondere Fussbekleidung entbehrlich. Der Verschluss dieses Universalbekleidungsstückes wird durch eine Verschnürung auf dem Rücken bewirkt. Arrestzelle und Strafanzug erfüllen in der hier gewählten Form ihren Zweck vollständig.

β) Sprechzimmer.

Im ersten und zweiten Stock des Verwaltungsflügels liegen die Geschäftszimmer und die Sprechzelle, d. h. der Raum, in welchem die Gefangenen Besuche empfangen.

Abweichend von der sonst in Strafanstalten und Gefängnissen allgemein üblichen Einrichtung der Besuchszimmer sind die hiesigen Sprechzellen angelegt. Während man sonst den Gefangenen von seinem Besucher nur durch ein Drahtgitter trennt, bilden hier zwei parallele senkrechte Eisenwände mit 40 cm Abstand, im oberen Teile mit ziemlich dichtem Drahtgeflecht, die Scheidewand. Jeder Versuch von Durchsteckerei ist bei dieser Einrichtung naturgemäss aussichtslos. Ausserdem ist durch die in einer der Scheidewände angebrachte Tür dem überwachenden Beamten die Möglichkeit geboten, seinen Standort zwischen Gefangenen und Besucher zu wählen; eine für Strafgefängnisse weniger, für Untersuchungsgefängnisse entschieden wichtige bauliche Anordnung.

γ) Hafträume und sonstige Räumlichkeiten.

Jede der 4 Stationen eines Flügels hat nach der Mittelhalle zu ein Aufseherzimmer mit Vollfenster, am entgegengesetzten Ende eine Spülzelle.

In den Aufseherzimmern der obersten Stationen befinden sich die Aufgänge nach den Bodenräumen.

Die Bodenräume nehmen ausser den mit Kieselguhr und asphaltlackierter Bandumwickelung umkleideten Hauptleitungen der Warmwasserheizanlagen die Reserve-Wasserbehälter auf; sie können, wie bereits hervorgehoben, aus

Digitized by Google

bautechnischen und feuerpolizeilichen Gründen als Lagerräume nicht in Betracht kommen.

Sämtliche Zellen der Gefängnisse haben 2 m über dem Fussboden ein im oberen Teile aufklappbares Fenster, dessen unterer Teil in der Mitte mit einer nur den Beamten zugänglichen Revisionsklappe versehen ist. Schmiedeeiserne 2,5 cm starke Gitter sollen gegen Ausbruch sichern. Wie wenig ausbruchssicher jedoch die schmiedeeisernen Gitterstäbe sind, wurde hier gelegentlich eines Ausbruchsversuchs festgestellt:

Mit einem gewöhnlichen Zwillingsmesser zum Ladenpreise von 10 Pfg., wie sie beim Stuhlsitzflechten benutzt werden, war es einem Gefangenen gelungen, einen Eisenstab glatt zu durchsägen. Das Messer war mittels eines stählernen Kammzackens sägeartig gezähnt.

Angestellte Versuche führten zu dem überraschenden Ergebnis, dass ein Gitterstab mit dem vorhin bezeichneten Messer ohne besondere Schwierigkeit in 2 Stunden durchsägt werden kann. Gitterstäbe aus Stahl, wie sie Krupp in Essen liefert, dürften daher trotz geringer Mehrkosten zweckdienlicher sein.

Der Fussboden der Zellen ist wie der der Flure aus Stampfasphalt hergestellt; Holzfussböden haben nur die Geschäftszimmer, Betsäle, Schulzimmer und Lazaretträume. Die Lufterneuerung in den Zellen wird in Verbindung mit dem Fenster durch eine dem letzteren gegenüberliegende Oeffnung über der Zellentür bewirkt. Nach der Flurseite sind diese Oeffnungen mit Drahtverschluss versehen.

Die Zellentür, aus starkem Pitschpinholz gearbeitet, ist innen und an den Stirnseiten mit Eisenblech bekleidet. Die aus anderen Zellengefängnissen bekannte Essklappe fehlt. In einer Höhe von 1,50 m hat die Tür die nach innen trichterförmig erweiterte Beobachtungsöffnung. Der Verschluss des etwa 2,00 cm im Durchmesser grossen Glases wird durch eine grössere Verschlussplatte mit etwa 4,00 mm im Durchmesser grosser Oeffnung bewirkt. Durch eine kleine zweite bewegliche Verschlussplatte kann auch dieses Guckloch verschlossen werden, wie dies bei Einschluss geschieht. Dies hat den Zweck, den Ausguck des Gefangenen aus der Zelle nach dem hellerleuchteten Flur zu verhindern und die unbemerkte Annäherung des Nachtaufsehers möglichst zu sichern. Eine optische, nach einem Druck auf den in Reichhöhe in der Zelle befindlichen

Digitized by Google

Knopf vorspringende, gut sichtbare Signalklappe ruft in aussergewöhnlichen Fällen den Aufseher zu der betreffenden Zelle.

Kirche, Schule und Bibliothek.

a) Betsäle.

Das oberste Geschoss des Verwaltungsflügels nimmt den Betsaal für Männer auf. Derselbe hat bei einer Scheitelhöhe von 6,80 m, eine Breite von 12,62 m und eine Länge von 13,07 m.

Obgleich zum Schaden für den Strafvollzug von einer Einbauung von Stals abgesehen ist, hat er sich trotz der konfessionell etwa zu gleichen Teilen gemischten Belegung des Männergefängnisses als zu klein erwiesen. Wenn die unerlässliche Uebersicht und Ordnung gewahrt werden sollen, können etwa 224 Köpfe untergebracht werden, in beiden Gottesdiensten mithin 448 Personen, welchen eine Belegung von 570 Mann gegenübersteht.

b) Schule.

Das Knabengefängnis hat neben einem geräumigen Betsaale, welcher mit Halbstals versehen ist, einen grösseren Schulraum. Mit Ausnahme der nur bis vier Wochen verbüssenden jugendlichen Gefangenen werden dieselben in drei Klassen durch einen im Hauptamte angestellten Lehrer in wöchentlich 18 Stunden unterrichtet. Im Weibergefängnis wird der Betsaal auch als Schulraum für die jugendlichen weiblichen Gefangenen benutzt. Letztere werden ausser in Religion wöchentlich vier Stunden in den Elementarfächern und täglich eine Stunde in Handfertigkeitsarbeiten unterrichtet. Ausserdem ist durch eine den vorkommenden Hausarbeiten folgende Haushaltungsschule für die Ausbildung der jugendlichen Weiber in allen für den gewöhnlichen Haushalt erforderlichen Fähigkeiten gesorgt.

Zum Zwecke des Kochunterrichts ist eigens die Krankenküche in die Abteilung für weibliche Jugendliche verlegt worden. Näheres darüber bringt der 73. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in einem von Direktor Helling gehaltenen Vortrage „Strafvollzug an den Jugendlichen".

Für den Unterricht in der Gefängnisschule sind nachstehende grundsätzliche Bestimmungen seitens des Herrn Oberstaatsanwalts in Hamm getroffen worden:

Digitized by Google

„Die Aufgabe der Strafanstaltsschule ist nicht, die Lücken des Elementarunterrichts auszufüllen und das nachzuholen, was in der Volksschule versäumt worden ist. Die Anstaltsschule soll sich als dienendes Glied [illegible] gaben der Strafvollstreckung anpassen. Sie soll die sittliche Besserung einer verwahrlosten Jugend und ihre Versöhnung mit der gesetzlichen Ordnung anstreben, der sie durch böses Beispiel, Unverstand und Irrlehren entfremdet worden ist. Sie soll ferner den Zöglingen solche Kenntnisse vermitteln, welche ihnen zur Wiedererlangung einer gesitteten und geordneten Lebensstellung von unmittelbarem Nutzen sind."

Auf die Gestaltung der Schule, diesem Grundsatz entsprechend, näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Über die für Gefangene und Beamte vorhandenen Büchersammlungen sei jedoch gleich hier folgendes ausgeführt:

c) Bibliothek für die Gefangenen.

Die unter Verwaltung des Lehrers stehende Gefangenen-Bibliothek umfasst 4592 Bände, darunter 1949 Religionsbücher für den Unterricht, Kirchen- und Schulgebrauch, 640 Lehrbücher für Deutsch und Rechnen, 1150 Hefte mit Schriften gegen den Missbrauch geistiger Getränke (s. Zellenausstattung), 68 Bücher vorwiegend belehrenden Inhalts aus den Gebieten der Geschichte, der Erdkunde, der Natur, der verschiedenen Handwerke und der Erfindungen, 785 Bücher vorzugsweise unterhaltenden Inhalts.

d) Bibliothek für Beamte.

Eine besondere Büchersammlung dient zur Belehrung der Beamten. Dieselbe enthält nicht allein alle einschlägigen Dienstvorschriften und die zu diesen ergangenen Erläuterungen und Auslegungen, sondern umfasst auch die neuesten Werke über Strafrecht und bürgerliches Recht. Der gesamten Gefängnis-Literatur ist selbstverständlich der erste Platz eingeräumt. Die Verwaltung legt ein besonderes Gewicht auch auf Beschaffung solcher Bücher, die den Aufseher in gemeinverständlicher Weise in den Gefängnisdienst einführen, ihn mit den Rechten und Pflichten als Staatsdiener bekannt machen und ihm ermöglichen, die oft noch sehr grossen Lücken in den elementarsten Kenntnissen auszufüllen. Blieb bei der früheren zwölf- bis fünfzehnstündigen Dienstzeit unsern Unterbeamten zum Lesen eines guten Buches auch keine Lust und Zeit, die Durchführung der zehnstündigen Dienstzeit hat auch hier zum

Digitized by Google

Nutzen für Staat, Beamte und Gefangene Wandel geschaffen. Nicht alle, aber ein grosser Teil unserer Aufseher machen gern und fleissig Gebrauch von der ihnen hier gebotenen Gelegenheit, sich selbst weiterzubilden, oder durch ein gutes Unterhaltungsbuch den langen Winterabend nützlich auszufüllen.

IV. Ausstattung der Zellen.

a) Utensilien.

Die Arbeitszellen sind mit anhakbaren Klappbettstellen, einige der besonderen Arbeit wegen mit Tischbettstellen ausgerüstet. Die Schlafzellen haben sämtlich Stehbettstellen. Die Leibstühle der Vollzellen schliessen sich der Form eines Kreisausschnittes an und stehen an der Flurseite hinter der nach innen aufschlagenden Zellentür, die Leibstühle der Schlafzellen stehen an der Fensterseite und haben quadratischen Schnitt.

Bettstelle, Wandschrank, Leibstuhl und Schemel haben Grösse und Form, wie die Normalien für Preussen sie vorschreiben. Der Tisch in den Arbeitszellen ist etwas grösser (0,75. 1,00 m) und daher besser als Arbeitsplatz geeignet. Leibstuhlgefässe mit Deckel und Wasserrand sind aus Porzellan und haben sich besser bewährt als die aus Zink und Emaille.

Die Essnäpfe aus Steingut haben sich bewährt, Wasserkrüge, Trinkbecher, Waschnapf und Müllschüppe sind aus weisser Emaille, leichtes Reinigen und sauberes Aussehen bei guter Haltbarkeit sind Vorzüge dieses Materials; für Gegenstände, welche behutsam behandelt werden können, eignet es sich daher vorzüglich. Statt der ursprünglich vorhandenen Glasspucknäpfe werden bei Abgang jetzt solche aus Emaille beschafft, da erstere ohne äusseren Anlass lediglich infolge Temperaturwechsels häufig sprangen. Der Schmutzeimer mit festschliessendem Deckel ist aus Zink.

An sonstigen Gebrauchsgegenständen stehen ausserdem dem Zelleninsassen zur Verfügung:

1 Lampe mit Metallspiegel, welche an einer Lampenleiste verstellbar befestigt ist.

1 Putzzeugkasten mit Glanz-, Schmutz-, Auftragebürste und Wichsdose. — Das Einfetten des Schuhzeuges findet gelegentlich der Spaziergänge statt.

1 Kleiderbürste, 1 Hornkamm — die erst benutzten Stahlkämme haben sich weniger gut bewährt —, 1 kleiner

Digitized by Google

piegel, 1 Handfeger, 1 Handtuch, 1 Wischtuch, 1 Trocken-
ich zum Reinigen des Essgeschirrs, 1 hölzerner Salzkasten,
hölzernes Messer, 1 Zinklöffel, 1 Blechdose zum Auf-
ewahren der Zusatznahrungsmittel.

Die Lagerstätte besteht aus dreiteiliger Indiafaser-
atratze und Kopfkeil, 1 bezw. 2 wollenen Decken mit
eiss- und blaukariertem Keil- und Deckenbezug.

b) Bücher.

An Büchern hat jeder Gefangene 1 Gesangbuch, 1
eues Testament oder die Katholiken 1 anderes Religions-
ich, 1 Hausordnung mit Auszug aus der Gefängnis-
dnung, 1 Sammelheft mit Schriften gegen den Miss-
auch geistiger Getränke. Die in hiesiger Anstalt vor-
ndenen 2 Serien Sammelhefte enthalten:

A. Serie I: 1. Der Alkohol spricht, W. Bode. 2. Der
hnaps, Verband „Arbeiterwohl" (Köln). 3. Der Gift-
ischer vor Gericht, Volksverein f. d. kath. Deutschland
l.-Gladbach). 4. 5 Blätter zum Weitergeben (Nr. 13, 14,
, 16, 17), Deutscher Verein gegen den Missbrauch
istiger Getränke (Hildesheim). 5. Nachdenkliche Ge-
hichten vom Trinken, Dr. W. Bode, Hildesheim. 6. Rat-
hläge an Trinker und ihre Freunde, Dr. W. Bode,
ildesheim. 7. Alkohol & Cie., Dr. W. Bode, Hildesheim.
Trink Branntwein, Niedersächsische Gesellschaft zur
erbreitung christl. Erbauungsschriften (Hamburg). 9. Des
rinkers Absage, W. Bode.

B. Serie II. 1. Gesundheits-Kompass, R. Bertram.
Gegen den Strom; zehn Erzählungen, G. Asmussen.
Warum unsere Kinder Wein und Bier nicht haben
llen, Dr. W. Bode. 4. Blätter zum Weitergeben (Nr. 29,
ne Geschichte in Bildern, Nr. 30, 31, 32), Verein gegen
en Missbrauch geistiger Getränke (Hildesheim).

. Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

a) Heizung.

Sämtliche Zellen der drei Gefängnisse, sowie die Ver-
altungsräume werden durch Warmwasser-Niederdruck-
eizung erwärmt, die Flure durch Zentralluftheizung,
azarett und Baracken haben der Grösse der Räume ent-
prechende eiserne Oefen.

Die während dreier Jahre regelmässig vorgenommenen
Wärmemessungen haben ergeben, dass selbst bei starker

Digitized by Google

Kälte und heftigen kalten Winden die Zellen schnell und leicht auf 17,5 ° C, die Flure auf 10 ° C erwärmt werden konnten.

Arbeits- wie Schlafzellen werden durch zwei bezw. eine senkrechte doppelwandige Heizröhre erwärmt, welche gegenüber den in manchen neueren Anstalten üblichen spiralförmigen Heizkörpern den Vorteil grösserer Festigkeit haben und dabei wenig Platz beanspruchen.

Ist bei diesen senkrechten Heizröhen eine Verständigung der Gefangenen durch Klopfen auch nicht ausgeschlossen so ist ein Sprechen von Zelle zu Zelle doch durch mit Sand und Werg gefüllte Buchsen, welche in den Wänden und Decken die Heizkörper umschliessen, unmöglich gemacht.

In den Geschäftszimmern und grösseren Arbeitsräumen sind die Heizkörper zu Registern vereinigt, welche mit einer Vorrichtung zum Regeln der Wärmezuführung versehen sind.

b) Beleuchtung.

Die Wege des Anstaltsgebäudes ausserhalb der Ringmauer, die Höfe, Gefängnisflure, Baracken, Arbeitssäle, Betsäle, Geschäftszimmer und das Wirtschaftsgebäude haben Gasglühlichtbeleuchtung. Die Zellen werden lediglich durch Petroleum-Lampen erhellt.

Statt des zuerst verwendeten amerikanischen Petroleums wird seit 1898 das etwas billigere russische Petroleum mit gutem Erfolge gebrannt. Die Leuchtkraft ist selbst bei Verwendung der alten Brenner und gewöhnliche Zylinder — peinlichste Sauberkeit der Lampen vorausgesetzt — eine genügende und steigert sich bei Verwendung des Reformbrenners und der Reform-Zylinder.

c) Gasspar-Apparat.

In die hiesige Gasleitung ist seit dem 15. Mai v. J. ein 300flammiger, automatischer Gasdruckregler eingebaut. Seit 1. Sept. 1900 ist ausserdem jeder Gasbrenner mit einer Gasregulierschraube versehen.

Die Apparate sind von der Gesellschaft für Gasspar-apparate in Berlin geliefert.

Der Preis für den Druckregler stellt sich einschliesslich Anbringen auf M. 193.—, jede Regulierschraube kostet M. 1.05.

Digitized by Google

Druckregler und Regulierschrauben wirken unabhängig von einander, die Verwendung des ersteren bedingt nicht auch die Anbringung der Regulierschrauben.

Der aus Eisen stabil gebaute Druckregler enthält eine in ihren Hauptteilen aus einem halbkugelförmigen Metallschirm mit daran hängender Quecksilberschale bestehende Vorrichtung; in die mit Quecksilber gefüllte Schale greift ein Zackenkranz; die keilförmigen Oeffnungen der Zacken bilden die einzigen Durchtrittswege für das in den Apparat einströmende Gas. Der gesamte Gasdruck wirkt auf den vorerwähnten, in Vaselinöl schwimmenden Schirm und bewirkt je nach der Stärke des Drucks ein tieferes oder weniger tiefes Eintauchen der Kranzzacken in das Quecksilber der mit dem Schirm verbundenen Schale und regelt hierdurch wirksam die zuströmende Gasmenge und mit dieser naturgemäss den Gasdruck.

Eine Reparatur des Druckreglers ist bis jetzt nicht erforderlich gewesen und bei der soliden und einfachen Konstruktion nicht leicht zu befürchten.

Die Bedienung besteht lediglich in zeitweisem Nachfüllen von etwas Vaselinöl und bei notwendiger Aenderung des Gasdrucks in einem Abnehmen oder Zulegen des Reguliergewichts. Die Regulierschrauben sind aus Messing, haben eine kegelförmige Durchbohrung und dienen dazu, die Menge des zuströmenden Gases unmittelbar vor der Flamme nach Bedarf zu regeln; da die Schrauben selbst mit der Flamme nicht in Berührung kommen, ist ihre Haltbarkeit nahezu unbegrenzt.

Die mit dem Druckregler in Verbindung mit den Regulierschrauben hier erzielten Ersparnisse betrugen — in Vergleich gesetzt mit demselben Zeitraum des Vorjahres — bis 1. Dezember 1900 rund 18%. Der grösste Anteil an den Ersparnissen — etwa $^9/_{10}$ von ihnen — entfällt auf die Wirkung des Druckreglers.

Die Regulierschrauben erzielen neben einer geringen, aber doch lohnenden Ersparung an Gas auch ein ruhigeres Brennen der Flammen und hierdurch einen geringen Minderverbrauch an Zylindern und Glühstrümpfen.

d) Wasserversorgung.

Die Versorgung der Anstalt mit Wasser erfolgt durch das Bochumer Wasserwerk mittels zweier von einander unabhängiger Leitungen. Unter gewöhnlichen Umständen ist somit selbst beim Bruch eines Rohres die Wasser-

Digitized by Google

zuführung gesichert. Die in den Dachgeschossen eingebauten Wasser-Reservoire halten für Notfälle einen Wasservorrat für 24 Stunden. Brunnen sind nicht vorhanden und konnten nicht angelegt werden, weil die in der Nähe gelegenen, bis 700 m tiefen Bergwerke einen regelrechten Wasserstand in den Erdschichten nicht zulassen.

e) Feuerlöscheinrichtungen (Fernsprecher).

Bei der hohen Lage der Anstalt beträgt der Wasserdruck im Durchschnitt nur $2^1/_2$ Atmosphären. Ausser zahlreichen Ueberflur-Hydranten, welche zum Anschrauben der Wasserschläuche eingerichtet sind, in den Höfen und in der Nähe der Beamtenhäuser ist eine fahrbare Handfeuerspritze vorhanden. Zur Bedienung derselben ist unter Aufsicht eines Oberbeamten und Leitung des Maschinenmeisters eine Feuerwehr aus Gefangenen gebildet.

Auf den Fluren und Böden der Gefängnisse, im Wirtschaftsgebäude und in den Baracken sind ausserdem Hydranten angebracht, in deren unmittelbarer Nähe Wasserschläuche mit Strahlrohr in leicht zugänglichen Kästen sichtbar untergebracht sind.

Alle Beamtenwohnungen sind mit elektrischen Alarmglocken versehen, welche von der Zentralhalle zum Schellen gebracht werden können. Die einzelnen Hauptteile der Anstalt haben unter sich und mit dem Direktor- und Inspektorenhause, sowie mit der Kutscherwohnung Fernsprechverbindung. Der Verwaltungsflügel ist an die Staatsfernsprechleitung angeschlossen.

VI. Bade- und Desinfektionseinrichtungen, Abwässer- und Fäkalien-Beseitigung.

a) Badeeinrichtungen.

Ausser dem in jedem der drei Gefängnisse vorhandenen Wannen-Aufnahme-Bad sind im Männergefängnis und in der Zentralstation für Jugendliche Brausebäder mit 12 bezw. 6 Brausen, jede in einem besonderen Stande, vorhanden. Die Stände selbst haben zwei Abteilungen, den eigentlichen Baderaum und einen Vorraum zum Aus- und Ankleiden. Ein Segeltuchschurz ist so angebracht, dass Kopf und Füsse des Badenden dem die Aufsicht führenden Beamten stets sichtbar bleiben. So lange den Brausen Wasser entströmt, ist dieser Schurz diagonal durch den Ankleideraum gespannt und schützt die darin aufgehängten Kleider vor dem Nasswerden. Beim Anziehen wird durch Umhängen der ganze Stand verhängt.

Digitized by Google

Die einzelnen Badestände sowie die Gänge des im übrigen asphaltierten Baderaumes sind mit Lattenrosten versehen. Soweit die Heizung des Baderaumes nicht durch den Badeofen selbst bewirkt werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, durch die Zentralluftheizung eine angemessene Temperatur zu erzielen.

b) Desinfektionsapparate.

Während für die drei Gefängnisse je ein Schwefelkohlenstoffapparat zum Desinfizieren der eingebrachten Kleider und der Wäschestücke der Gefangenen in je einem massiven, mit Wellblech bedeckten Schuppen vorhanden ist, befindet sich im Lazarett ein Senkingscher Dampf-Desinfektionsapparat.

c) Abwässer- und Fäkalien-Beseitigung.

Die Abwässer der Gefängnisse und Dienstwohngebäude werden durch ein Röhrennetz in die städtischen Kanäle abgeleitet. Zur Aufnahme der Auswurfstoffe sind innerhalb der Ringmauer fünf an den Hofausgängen der drei Flügel des Männergefängnisses, der Zentralstation für Jugendliche und der Weiberanstalt gelegene Fäkaliengruben von je rund 40 cbm Rauminhalt vorhanden. Aus den Zellen-Leibstuhlgefässen werden die Auswurfstoffe jeden Morgen in Zinkkübel gesammelt und diese alsbald in die Gruben entleert. Ein eiserner Deckel mit Wasserrandverschluss verhindert fast jeden Geruch. Etwa alle 2 Monate ist eine Entleerung der Gruben nötig. Diese erfolgt durch eine Fäkalien-Abfuhrgesellschaft mittels Pumpmaschine in eiserne Tankwagen gegen eine Vergütung von zur Zeit 2 Mark für 1,00 cbm.

VII. Lazarett.

Das abgeschlossen von den übrigen Anstaltsgebäuden in einem hübsch angelegten Garten liegende Krankenhaus hat 5 geräumige Krankenzellen, einen 7 Betten fassenden Saal, eine Tob- und eine Krätzzelle, ein Arzt- und ein Aufseherzimmer, sowie im Keller eine Leichenkammer mit besonderem Eingang von Aussen.

Die Ausrüstung mit chirurgischen Instrumenten und sonstigen zur Krankenpflege erforderlichen Geräten ist reichhaltig und zweckentsprechend.

Die Krankenräume für weibliche Gefangene befinden sich im Weibergefängnis.

Als Arzt ist der hiesige Kreis-Bezirksarzt im Nebenamte, als Aufseher ist ein geschulter Heilgehülfe bestellt.

Digitized by Google

Das Aufseherzimmer des Männerlazaretts ist als Dunkelkammer eingerichtet. Die Anstalt besitzt nämlich einen photographischen Apparat, mit welchem entweder auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden oder nach Bestimmung des Anstaltsdirektors der Allgemeinheit gefährliche Gewohnheitsverbrecher, besonders die hier stark vertretenen jugendlichen reisenden Taschendiebe, photographiert werden. Die Bilder sind für das Verbrecher-Album, in erster Linie des rheinisch-westfälischen Industriebezirks bestimmt. Mit dem Verein der Polizei-Oberbeamten dieses Bezirks findet ein gegenseitiger Austausch von Verbrecherbildern statt.

VIII. Wirtschaftsgebäude.

a) Allgemein.

Das in einem besonderen Hofe gelegene Wirtschaftsgebäude ist zweigeschossig mit flachem Dach. Zur Aufnahme von Kartoffeln und Küchengemüsen ist es vollständig unterkellert. Der an der Nordseite gelegene Petroleum-Keller steht mit den übrigen Räumen nicht in Verbindung und hat besonderen Eingang von aussen. Ein rund tausend Liter Petroleum fassender Eisenbehälter nimmt das Petroleum auf.

Im Erdgeschoss befinden sich Wasch- und Kochküche mit Nebenräumen, sowie ein Viktualien-Magazin und der Kartoffelschälraum.

b) Wascheinrichtung.

Der Waschraum — die Männerwäsche wird durch männliche Gefangene gereinigt — hat ausser zwei grossen Kesseln zum Dämpfen der Wäsche eine Hand-Waschmaschine und eine Trocken-Zentrifuge für Handbetrieb. Als Waschmittel wird seit etwa zwei Jahren Lessive-Phéniol mit gutem Erfolge benutzt.

Durch Treppe und einen Aufzug für Lasten steht der Waschraum mit der im Obergeschoss gelegenen Hausvaterei, in welcher auch der Heisslufttrockenapparat und die Wäschemangel untergebracht sind, in Verbindung.

Für das Weibergefängnis ist ein besonderes, ähnlich ausgestattetes Waschhaus vorhanden.

c) Kochküche.

Die Kochküche, neben dem Waschraum gelegen und mit diesem durch eine Tür verbunden, hat fünf Senking'sche Kochkessel und einen Herd zum Schmelzen von Speck und

Digitized by Google

Talg. Nur die Kost für Gesunde wird hier bereitet, während die Krankenkost in der Küche des Weibergefängnisses durch jugendliche weibliche Gefangene gekocht wird. Diese Abzweigung ist im Interesse der Ausbildung der jugendlichen weiblichen Sträflinge vorgenommen. Der Unterricht im Kochen bildet einen Teil im Plane der im Weibergefängnis eingerichteten Haushaltungsschule.

IX. Arbeitsbaracken.

Die in den Schlafzellen untergebrachten Gefangenen werden am Tage in den Arbeitssälen und den beiden an die Ringmauer im Hofe des Männergefängnisses angelehnten Arbeitsbaracken beschäftigt. Die Baracken sind zweigeschossig mit flachem Dach und enthalten je vier Arbeitssäle. Jede der gut ventilierten und belichteten Baracken hat Raum für etwa 130 Arbeitsplätze. Ein zwischen den beiden Arbeitsbaracken in gleicher Bauart errichtetes Lagerhaus nimmt Rohmaterialien und Fabrikate der Unternehmer auf.

X. Dienstwohngebäude.

Für 38 Unterbeamte, 3 Inspektoren, 2 Geistliche und den Direktor sind Dienstwohnungen vorhanden. Davon sind 24 Aufseherwohnungen in 2 dreigeschossigen, kasernenartigen Gebäuden untergebracht, das Torgebäude und ein einzeln liegendes Haus nehmen je 4 Wohnungen, das Oberaufseherwohnhaus 5 Wohnungen auf, der Kutscher wohnt im Obergeschoss des Stallgebäudes. Das Wohnhaus für Inspektoren mit einem Eingange enthält in drei Geschossen drei Wohnungen. Die beiden Geistlichen haben ein Haus, aber jeder besonderen Eingang. Ein Wohnhaus für sich allein, inmitten eines prächtig angelegten Gartens, bewohnt der Direktor.

Die Räume in den Dienstwohnungen sind reichlich bemessen und geräumig. Zu einer Aufseherwohnung gehören 2 heizbare Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Vorplatz, 1 Abort in der Wohnung, ein abgeschlossener Bodenraum und 1 heller Keller, ausserdem ein durchschnittlich 120 qm grosser Garten mit Stall und hübscher Holzwerklaube.

Zu gemeinsamer Benutzung sind praktisch eingerichtete Waschküchen, ja selbst zwei Baderäume den Dienstwohnungsinhabern überwiesen.

Die gut gepflegten Gärten mit je 4—10 Obstbäumen und zahlreichen Beeren- und Ziersträuchern verleihen der Umgebung der Anstalt ein freundliches Ansehen, zudem die Anstaltsstrassen und Plätze ausserhalb der Ringmauer

Digitized by Google

mit Ulmen, Linden, Platanen und Kastanienbäumen besetzt sind.

Das zur Anstalt gehörige Ackerland ist teilweise zu mässigem Preise an die Beamten verpachtet.

XI. Baukosten.

a) Der ganzen Anlage.

Die Gesamtbaukosten der Anstalt mit Dienstwohngebäuden und innerer Einrichtung betragen rund 1 870 000 Mk.

Hiervon entfallen auf:

Männergefängnis	528 500	Mark
Weibergefängnis	73 000	"
Zentralstation für Jugendliche	171 500	"
Wirtschaftsgebäude	54 000	"
Krankenhaus	23 000	"
Zwei Arbeitsbaracken	46 000	"
Lagerhaus	10 000	"
Arbeitsschuppen	1 500	"
Weiberwaschküche	8 500	"
Umwährungsmauer	36 500	"
Torgebäude	43 800	"
Direktorwohnhaus	33 000	"
Inspektorenwohnhaus	39 000	"
Wohnhaus für 2 Geistliche	47 000	"
Oberaufseherwohnhaus	36 000	"
Zwei Wohnhäuser für je 12 Aufseher	145 000	"
Wohnhaus für 4 Aufseher	32 300	"
Terrainregulierung, Zäune und Befestigung der Wege	112 800	"
Gasanlagen, Be- und Entwässerung	38 000	"
Grunderwerb (Erweiterung des von der Stadt Bochum unentgeltlich zur Verfügung gestellten Anstaltsgeländes)	29 400	"
Waschküchen, Ställe, Lauben für die Beamten	50 000	"
Anstaltsstallgebäude mit Kutscherwohnung	12 000	"
Utensilien, Lagerungs- u. Bekleidungsgegenstände	168 500	"
Bauführungskosten	110 000	"
Für verschiedene Aufwendungen	20 700	"
Gesamtsumme	1 870 000	Mark.

Digitized by Google

b) Des einzelnen Haftraumes..

Unter Zugrundelegung der Belegungsziffer von 756 Köpfen kostet somit der Haftraum für den einzelnen Gefangenen 2473,55 Mk. oder bei Annahme einer Verzinsung von $3^1/_2$% und einer Amortisation von $^1/_2$% jährlich 98,94 Mark.

XII. Beamte.

Das Zentralgefängnis untersteht dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamm; die Leitung liegt in den Händen eines Direktors.

An Inspektionsbeamten sind angestellt: 4 Inspektoren (1 Polizei-, 1 Oekonomie-, 1 Arbeits-Inspektor, dem vierten untersteht das Strafbureau), 3 Sekretäre bezw. Assistenten (darunter einer als Rendant), 1 Inspektionsgehülfe (nicht etatsmässig).

An Aufsichtspersonal sind vorhanden: 1 Hausvater, 3 Oberaufseher, 1 Oberaufseherin, 34 Aufseher, 1 Aufseherin, 4 Hülfsaufseher (darunter 1 Kutscher), 1 Hülfsaufseherin (gleichzeitig Handarbeitslehrerin für die weiblichen jugendlichen Gefangenen).

Ausserdem sind angestellt: 2 Geistliche (1 katholischer, 1 evangelischer), 1 Lehrer, 1 Organist für den katholischen Gottesdienst (nebenamtlich), 1 Maschinist.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen ist dem Kreisarzt übertragen.

XIII. Fuhrwerk.

Der isolierten Lage wegen stehen der Verwaltung 3 Dienstpferde und 2 Wagen zur Verfügung. Der eine — Landauer — steht zur persönlichen Verfügung des Direktors; der andere, ein starker geräumiger Federwagen mit herausnehmbaren Sitzbänken, dient als Lastwagen, in ihm werden auch die Kinder der Beamten täglich zweimal zur Schule, die Frauen wöchentlich viermal zur Stadt und zurück gefahren.

XIV. Arbeitsbetrieb, Ertrag der Arbeit und Verwaltungskosten.

a) Arbeitsbetrieb.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet teils für Rechnung der Anstalt, teils für Rechnung vertraglich verpflichteter Unternehmer statt.

Die günstige Lage des Gefängnisses inmitten des rheinisch-westfälischen Jndustrie-Bezirks in der Nähe

Digitized by Google

mehrerer Bahnhöfe bedingt — da es am lohnendsten für den Staat ist und keines der in der Nähe betriebenen Gewerbe dadurch geschädigt wird — die Fruktifizierung der Unternehmerarbeit.

Dieselbe ist durchweg vertraglich geregelt.

Bei Abschluss der Verträge wird streng darauf gesehen, jede Benachteiligung der Kleinhandwerke zu vermeiden und möglichst Arbeiten zu wählen, die in weiterer Umgebung des Gefängnisses nicht, oder nur wenig betrieben werden.

Die Entlohnung, welche die Arbeitgeber zu zahlen haben, findet entweder nach Tagelohnsätzen oder festgesetzten Tagespensesätzen statt. Dem Gefangenen gegenüber ist jedoch auch dann, wenn der Unternehmer Tagelohn zahlt, ein Tagessatz (Pensum) festgesetzt, dessen tägliche Leistung strengstens überwacht wird.

Die wichtigsten Betriebe sind:

Schuh- und Pantoffel-Fabrikation, Korbmöbelflechterei, Kartonnage-Arbeiten, Knopffabrikation, Möbeltischlerei, Polieren von Stuhlteilen im Tagelohn;

Holzschnitzerei, Bürstenmacherei, Schloss- und Pistolen-Nieterei, Nähen von Tüchern, Stuhlsitzflechten, Raspeln von Stuhlteilen nach Pensesätzen.

Für Rechnung der Anstalt werden, soweit nur eben angängig, sämtliche Ausbesserungsarbeiten und die Neuanfertigung von Lagerungs- und Bekleidungsstücken und von Utensilien betrieben.

b) Ertrag der Arbeit.

Bei einer Durchschnittsbelegung von täglich 716,46 Männern, 48,48 Weibern, zusammen 764,94 Köpfen, wurden in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 durch 669,87 täglich gegen Lohn beschäftigte Gefangene in 200 961,75 Arbeitstagen M. 149 701.21 reiner Arbeitsverdienst aufgebracht.

Auf jeden eingesessenen Gefangenen entfielen für das Jahr mithin M. 195.70, für den Tag M. —.6523; auf jeden der beschäftigten Gefangenen für das Jahr M. 208.94, für den Tag M. —.6965.

c) Verwaltungskosten.

Diesen Einnahmen stehen in demselben Jahre an Ausgaben gegenüber:

Digitized by Google

Digitized by Google

L

des Königlichen Zen

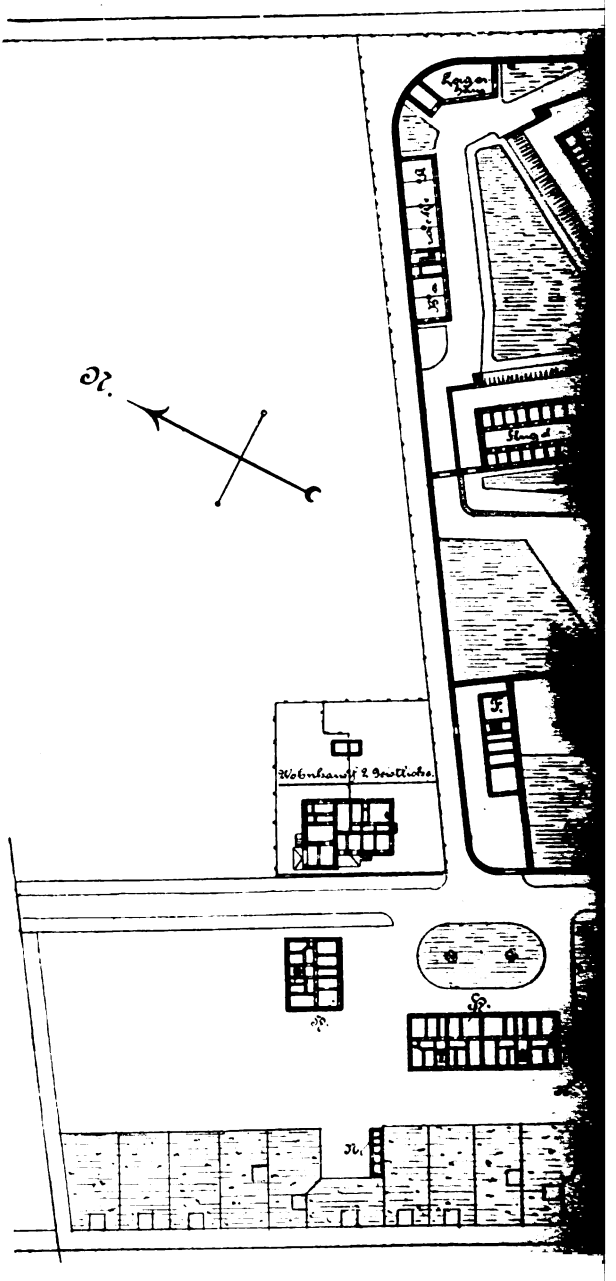

Digitized by Google

Anlage a.

lan

ängnisses zu Bochum.

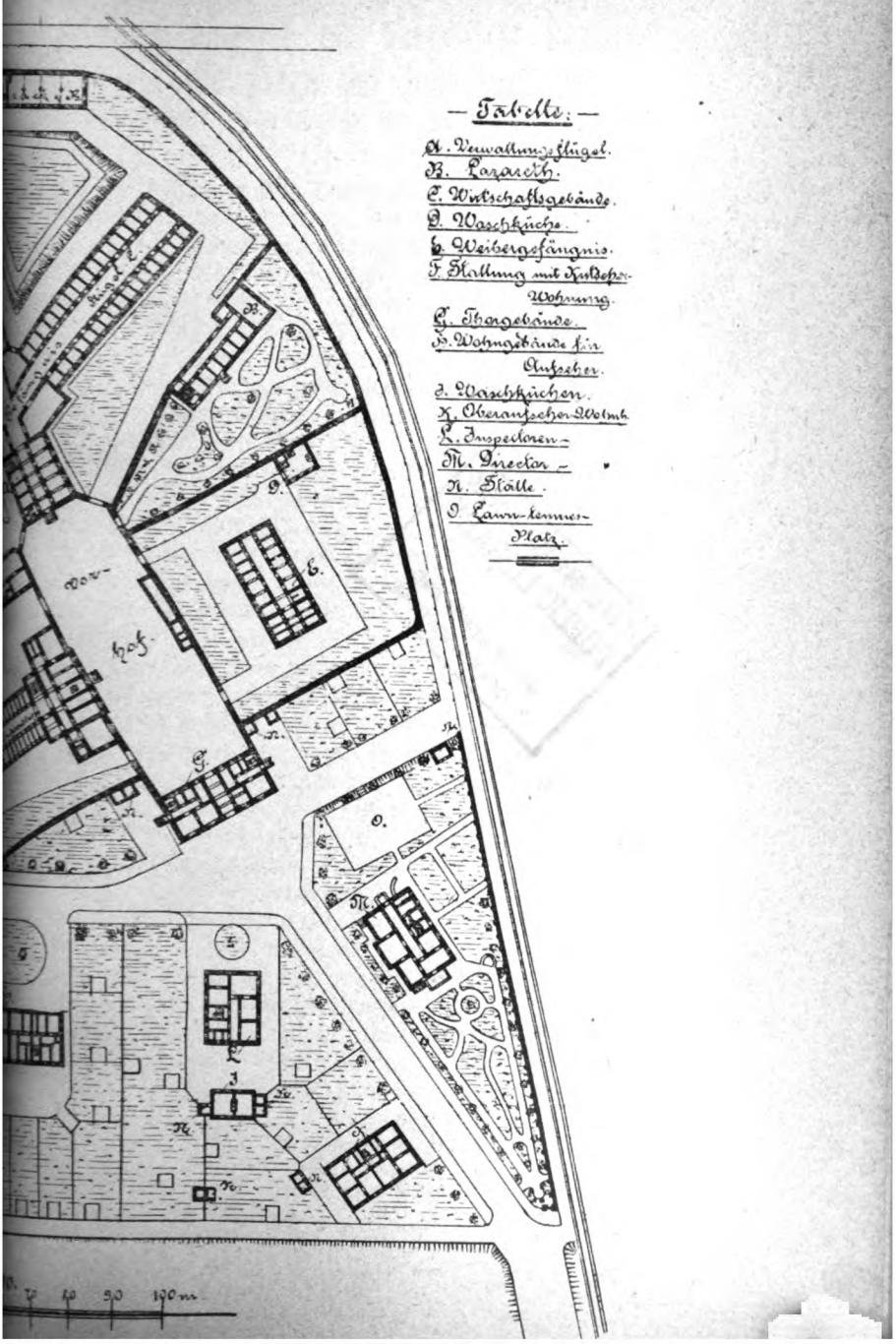

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY,
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

Zurechnungsfähigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Homosexualität.

Anlässlich des Buches von Dr. Hans Kurella.[1])

1. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kommt in der Gesetzgebung und Kriminalpolitik nicht zur Ruhe. Sie muss angesichts der bevorstehenden Reform des Strafrechts gerade jetzt mit erneuter Wucht sich geltend machen. Die „neue Schule" der Strafrechtswissenschaft im Verein mit der neuen Psychiatrie und Anthropologie kann die günstige Gelegenheit, ihre Anschauungen auf diesem wichtigen Gebiete des Volkslebens gesetzgeberisch durchzusetzen, nicht ungenutzt verstreichen lassen. Hoffen doch ihre Anhänger, wie Geh. Rat Pelmann von Bonn im Jahr 1902 auf der Generalversammlung der Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft bei der Verhandlung über verminderte Zurechnungsfähigkeit erklärte, über kurz oder lang über die Leichen ihrer Gegner, der klassischen Schule, hinwegzuschreiten". Jede Phase dieses Kampfes muss daher von den Interessenten, zu denen wir Strafvollzugsbeamten doch in erster Linie gehören, mit Aufmerksamkeit verfolgt werden. Das neue Buch von Kurella, des bekannten Vertreters der Lombrosischen Theorie, das uns zur Besprechung vorliegt, gibt willkommenen Anlass zu einer kleinen Umschau über den Stand der Frage.

Dr. Kurella beklagt in der Einleitung zunächst die Lage des Gerichtsarztes, der in seinen Gutachten über die freie Willensbestimmung nicht ausschliesslich ärztlichen Gesichtspunkten folgen darf, sondern „von ausserhalb des naturwissenschaftlichen Denkens gewachsenen bestimmten Vorstellungen vom Zustandekommen menschlicher Handlungen geleitet wird". Gewiss muss das für einen wahrheitliebenden Mann äusserst fatal sein, auf die durchs Gesetz gebotene Fragestellung, ob bei einer Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war oder nicht, gutachtlich einzugehen, wenn eine freie Willensbestimmung in seinem Denken überhaupt keinen Platz

[1]) Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie Für Juristen, Aerzte und gebildete Laien dargestellt von Dr. Hans Kurella. Verlag von Gebauer & Schwetschke, Halle a. S. 1903. 123 S. Preis 3 M.

Digitized by Google

hat. Doppelt fatal, wenn er den hier vorhandenen Gegensatz der Anschauungen selbstwillig in ein heilloses Extrem hinein steigert, wie der Verfasser tut. „Die forensische Psychiatrie", sagt er nämlich, „ist in ein und demselben Gedankengang Vertreter der Vorstellung strenger Gesetzmässigkeit und Notwendigkeit und Vertreter der Lehre von der Freiheit der Willenshandlung. Er, der Theoretiker der menschlichen Handlungen, soll in gleichem Augenblicke die Handlungen als kausal bedingt und als frei betrachten." Solche scharfen Pointierungen sind nützlich, dienen Klärung der Sachlage; ob sie stets die Sache rich treffen, ist bei der Einseitigkeit der Zuspitzung nicht so ganz sicher. Ja, eine Willenstheorie, die den menschlichen Willen dem Gesetz der Kausalität schlechthin entzieht, die aus der Willensfreiheit absolute Wahlfreiheit in jedem gegebenen Augenblick, d. h. absolute Willkür macht, die es verbietet, nach den Gründen des menschlichen Handelns zu fragen, die wird durch jenes Dilemma richtig getroffen. Aber man macht sich die Sache doch etwas zu leicht (oder je nachdem zu schwer), wenn man diese Ansicht als die mit dem Begriff der Willensfreiheit allein zu verbindende hinstellt und daraufhin natürlich die Unvereinbarkeit „naturwissenschaftlichen Denkens" mit dem Postulat d freien Willensbestimmung behauptet. Der Gesetzesparagraph der nach der Freiheit der Willensbestimmung zu fragen vorschreibt, nagelt uns damit doch nicht auf eine bestimmte, der Scholastik entstammende theoretische Deutung der Willensfreiheit fest, sondern setzt die Tatsache der Willensfreiheit oder Zurechnungsfähigkeit als im moralischen *sensus communis* zugestanden voraus. Er stellt die Betätigungen eines geistig gesunden Menschen, der für seine Handlungen haftbar gemacht werden muss, den nicht zuzurechnenden Taten eines geistig kranken Menschen, der unter einem konstitutiven psychischen Zwange handelt, gegenüber und erklärt: „Jene Gesetzesübertretungen sind strafbar, diese nicht." Ueber die Geltung oder Nichtgeltung des Kausalgedankens sagt diese dem bisherigen Strafrecht zu Grunde liegende normale Anschauung des unreflektierten sittlichen Bewusstseins gar nichts aus. Erst der Wissenschaftsmann untersucht das Verhältnis des Begriffs Willensfreiheit zur Kausalitätsmaxime; aber als Gesetzgeber, Strafrichter oder Gerichtsarzt ist er gar nicht verpflichtet, zu dem Streit der wissenschaftlichen Deutungen der Tatsachen des sittlichen Bewusstseins Stellung zu

Digitized by Google

nehmen; als solcher braucht er also gar nicht auf die Frage der Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Willensfreiheit mit dem Kausalitätsgedanken zu reflektieren. Erst dann wird ihm diese Frage Skrupel machen müssen und seiner Wahrheitliebe unbequem werden, wenn er meint, von seinem wissenschaftlichen Standpunkte aus jene vorausgesetzte Tatsache des sittlichen Bewusstseins, das Verantwortlichkeitsgefühl überhaupt nicht anerkennen zu dürfen, wenn er sie etwa als anerzogene Illusion ansieht. In diesem Falle kann er dann freilich das erforderliche Gutachten nicht mit gutem Gewissen abgeben und es kann ihm dann nur empfohlen werden, seine wissenschaftliche Anschauung daraufhin zu revidieren, ob sie wirklich befugt ist, solche Erfahrungstatsachen der „praktischen Vernunft" wegzudekretieren, oder ob sie nicht mit solchen dogmatischen Urteilen über ihre Grenzen hinausgeht.

Soviel zur Klarstellung des Fehlers, den der Verfasser mit der Aufstellung des dem Gerichtsarzt zugemuteten Widerspruchs begeht, dass er die „Handlungen im gleichen Augenblicke als kausal bedingt und als frei betrachten müsse", einen Fehler, den er alsbald weiterführt, indem er gegen die Annahme relativer oder geminderter Zurechnungsfähigkeit polemisiert und sagt: „Offenbar haben die Vertreter dieser Anschauung vergessen, dass der Wille entweder frei oder nicht frei ist". Er selbst aber vergisst zu fragen, ob die Freiheit des Willens wirklich ein so einfacher, eindeutiger Begriff ist, wie er nach diesem Satze anzunehmen scheint. „Freiheit" ist ein Vexierbegriff, ein Ausdruck mit positivem Klang, aber durchaus negativem Inhalt; er sagt über den Zustand selbst, den man mit Freiheit meint, zunächst gar nichts aus; es fragt sich jedesmal, wovon oder in Bezug worauf man frei ist oder etwas frei denkt. Erst die Feststellung dieser Relation bestimmt den Begriff Freiheit. Soll nun Willensfreiheit die absolute Ungebundenheit, die schlechthinige Ausnahmestellung der Gesetzmässigkeit gegenüber bedeuten oder etwa nur das Nichtgebundensein an den unwiderstehlichen Zwang einer mechanischen Notwendigkeit? Dr. Kurella stellt den ersteren Sinn als den allgemeingültigen hin; das ist er aber durchaus nicht. Wäre von Freiheit nur zu reden im Sinne des Gegensatzes zu jeder Gesetzmässigkeit, dann liesse sich mit Fug nie und nirgends von Freiheit reden, nicht von Redefreiheit, Pressfreiheit, auch nicht, um auf unserm Gebiete zu bleiben, von Freiheitsstrafen etc.

Digitized by Google

Denn Gebundenheit und Bedingtheit ist überall. Man braucht also durchaus noch nicht sich in Widerspruch zum Kausalitätsgedanken zu setzen, wenn man von Willensfreiheit redet und zwar gerade von Willensfreiheit im strafrechtlichen Sinne. Denn was hätte es für einen vernünftigen Sinn, Handlungen zu bestrafen, die völlig ursachlos geschehen, die aus keinerlei Wurzel erwachsen, über die der Täter sich selbst gar keine Rechenschaft abgeben kann? So formalistisch auch unsere Strafjustiz noch fundiert sein mag und nur die Handlung selbst bestrafen darf, so versäumt sie doch nie, nach den Motiven zu fragen; ja dieselben Handlungen werden völlig anders gewertet, je nach den Motiven und Bedingungen, unter denen sie geschehen sind. Demnach weiss das Strafrecht als solches nichts von jener Fiktion absolut freier, im Sinne Kurellas ursachloser Handlungen.

Noch viel deutlicher wird dieser richtige Begriff von Willensfreiheit, wenn man ihn moralisch fasst. Gerade der Wurzelboden aller Handlungen, die Gesinnung, der Charakter unterliegt der sittlichen Beurteilung; für seine schlechte Gesinnung wird der Mann verantwortlich gemacht, deren Symptome die einzelnen Taten nur sind. Also ist hier von einem Gegensatz gegen den Kausalitätsbegriff gar nicht mehr die Rede, wenn man diesen nicht grob materialistisch fasst; denn auch die geistigen Bedingungen und Ursachen sind doch Ursachen und Koefficienten im Sinne des Kausalitätsbegriffes. Zweifellos, jede Handlung hat ihre hinreichende Ursache, ist also kausal bestimmt. Darum fühlt sich der sittlich denkende Mann doch verantwortlich für sein Tun, d. h. frei. Willensfreiheit und Verantwortlichkeitsbewusstsein — subjektiv gefasst —, Zurechnungsfähigkeit — objektiv gefasst — sind eben Korrelatbegriffe.

Zuzugeben ist jenen bekannten Einwürfen eines Kurella und der meisten Aerzte, dass der Ausdruck „freie Willensentschliessung“ in § 23 R.-Str.-G. *missverständlich* und daher besser durch einen geeigneteren im Sinne der obigen Ausführungen zu ersetzen wäre. Es soll gar nicht untersucht werden, ob der Mann im Augenblick der Handlung so handeln musste oder anders handeln konnte — welch' unmögliche Zumutung an einen Arzt wäre das! — sondern ob er bei gesunden Sinnen und demnach für seine Tat verantwortlich war oder unter einem unvermeidlichen krankhaften Zwange stand. Auch

Digitized by Google

der Trunkene verübt Verbrechen unter einem psychischen Zwange, aber der war noch zu vermeiden!

Genug, auch die einseitigsten Verfechter des „naturwissenschaftlichen Denkens“ könnten doch wohl sehr gut mit den Moralisten auf der Basis zusammenkommen, dass Willensfreiheit gefasst wird als „Bestimmbarkeit durch Motive“. Das wäre kein fauler Kompromiss, sondern eine sachgemässe Verständigung über den allem sittlichen Urteil und Verkehr der Menschen zu grunde liegenden Gedanken der Zurechnung und Veranwortlichkeit auf der Basis einer psychologisch geläuterten Einsicht in die Natur des Willens und seiner Betätigungen.

Eine solche Verständigung dürfte umso weniger ausgeschlossen sein, als Kurella nicht den Begriff Zurechnungsfähigkeit ausmerzen will. Im Gegenteil, in sehr dankenswerter Weise hält er diesen Begriff in strafrechtlichem Sinne in manchen Kausalfragen aufrecht, wo andere Psychiater schon von Unzurechnungsfähigkeit reden.

2. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit wendet Kurella nun in erster Linie auf das viel umstrittene Gebiet der „Anomalien des Geschlechtsgefühls“ an und empfiehlt unserer Rücksichtsnahme die Individuen, „die durch die Handlungen, die sie begehen müssen, wenn sie ihren Geschlechtstrieb befriedigen wollen, mit dem geltenden Rechte in Konflikt kommen“. Solche päderastischen Handlungen der Homosexuellen, die instinktive Befriedigung eines Triebes, „sind genau dasselbe wie das gewöhnliche sexuelle Handeln heterosexueller Menschen“. Zweifelsohne hält der Verfasser letzteres für das normale, ersteres für das abnorme. Aber seine ganze Darstellung und Beurteilung der Sache spiegelt doch jene neuerdings beliebte Auffassung wieder, als ob man zwei Menschenklassen vor sich habe, eine heterosexuell und eine homosexuell geartete, beide durch Natur und Anlage so geworden wie sie sind, beide nicht verantwortlich für die Richtung ihrer sexuellen Instinkte, nur dass die Majorität der Heterosexuellen in brutaler Weise die unglückliche Minorität der Homosexuellen für ihren abweichenden Instinkt zur Rechenschaft zieht und straft. Dieser medizinisch möglicherweise zu rechtfertigenden Darstellung gegenüber muss man doch die Herren, die auf ihr „naturwissenschaftliches Denken“ so nachdrücklich pochen, fragen, ob sie die Sache wirklich tiefer naturwissenschaftlich durchdacht haben, um den

Digitized by Google

ethischen und ästhetischen Gesichtspunkt hier einmal ganz ausser Betracht zu lassen. Was ist denn eigentlich der Geschlechtstrieb, dessen unwiderstehliche Naturgewalt ihn aller sittlichen und rechtlichen Beurteilung *eo ipso* entziehen soll? Ist er denn etwa als Genusstrieb schon Selbstzweck, als solcher von der Natur dem Menschen eingepflanzt? Nein, er stellt ein sehr wesentliches Mittel im Haushalt der Natur dar, er ist notwendig zur Erhaltung der Art, er ist einfach Fortpflanzungstrieb und als solcher allein natürlich und berechtigt. Alle Evolutionen des Geschlechtstriebes, die diesem erhabenen und einzigen Naturzweck nicht dienen, sind vom Standpunkte des naturwissenschaftlichen Denkens unberechtigt, weil unzweckmässig. Finden sich die Geschlechter zusammen mit mehr oder minder bewusster Absicht der Familiengründung, also Fortpflanzung, z. B. bei der Eheschliessung, so ist das eine von der Natur gebilligte und gewollte Betätigung des Geschlechtstriebes. Kommen sie aber zusammen mit der Absicht, jenen natürlichen Zweck des Geschlechtstriebes zu unterdrücken, so ist das naturwidrig. Wenn nicht die Justiz, so straft doch die Natur sehr offensichtlich solche Vergewaltigung ihrer Absichten; insbesondere spricht sie ihre Unzufriedenheit mit der wilden Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Prostitution sehr deutlich in den furchtbaren Leibesstrafen aus, die sie in den venerischen Krankheiten über die Verächter ihrer Zwecke verhängt; aber auch bei Verächtern ihrer Absichten innerhalb der Ehe, wenn dies natürlich auch nicht so offen zu Tage liegt, oder von den Aerzten aus nahe liegenden Gründen zugedeckt werden muss. Wie viel strafbarer noch im idealen Sinne müsste eine solch frevelhafte Verkehrung der Naturtendenzen sein, wie sie in der Päderastie vorliegt!

In der Homosexualität hat man es doch nicht mit einer blos krankhaften Spielart des Geschlechtstriebes, sondern mit der offensichtlichen Entartung des arterhaltenden Naturtriebes zu tun. Nicht die Natur hat einen solchen perversen Trieb einer Anzahl Menschen als Mitgift mit ins Leben gegeben; das widerspräche zu sehr ihren obersten Richtlinien. Es ist das keine natürliche Veranlagung, soweit es sich überhaupt um eine angeborene Krankhaftigkeit handelt, sondern eben ein widernatürlicher, deren Keim im Lauf der Generationen nur durch bestimmte Versündigungen gegen die Natur sich eingenistet haben können. Man sollte doch nicht hinweisen auf Griechen,

Digitized by Google

Chinesen und andere Völker, die an der Päderastie keinen Anstoss nahmen oder nehmen [1]); es war oder ist das dann ein schlimmes Symptom von Degeneration. Sehr sonderbar ist es jedenfalls, „die Ehe- und Bevölkerungspolitik des römischen Kaisertums" und die gleichzeitige Verbreitung „aszetischer Gedanken aus dem Orient" für die gegenwärtige „verfolgungswütige" Beurteilung der „Knabenliebe" verantwortlich zu machen (S. 9). Dann wäre also das Horchen auf die Gebote der Natur Sache erst einer politischen Reflexion und der Kampf des Christentums gegen die heidnische Unzucht wäre etwa verwerfliche Askese?! Mag eine entsprechende Ehepolitik dem versumpfenden Römervolke auch nötig gewesen sein, mag ein irregeleitetes Keuschheitsideal sich mit dem christlichen Gedanken der Selbstzucht und Herzensreinheit amalgamiert haben — es ist doch schwerlich in der Repression der Päderastie eine Rückkehr zu den Instinkten der Natur zu verkennen. Ja, es lässt sich eigentlich nur aus unserer mit der Zivilisation allmählich zustandegekommenen, allgemeinen Abwendung von den natürlichen Instinkten verstehen, wenn die Inschutznahme der Päderastie jetzt geradezu aufs Programm der Moderne gesetzt wird. Nur ein der Natur durchaus entfremdeter Sinn kann für eine Art Gleichberechtigung von Homo- und Heterosexualität plädieren.

Indes liese sich ja immer noch darüber streiten, ob die Homosexuellen strafrechtlich verfolgt werden sollen, obwohl diese Frage ja bei dem Thema der Zurechnungsfähigkeit eigentlich nicht zur Verhandlung steht; aber Dr. Kurella und seine Freunde zielen mit ihren bezüglichen Beschwerden doch stets auf die Ausmerzung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch.

Wären sie also nicht richtiger blos als „Unglückliche", als Kranke zu behandeln? Gewiss wird man vom menschlichen Standpunkte aus dem einzelnen homosexuell Veranlagten, wenn er es wirklich von Geburt aus ist, herzliches Mitgefühl nicht versagen, aber das kann doch

[1]) Völlig verfehlt ist z. B. der Hinweis auf die Geltung der Knabenliebe bei den Albanesen (S. 9), wo „das Lagerleben, das unter Ausschluss der Frauen reife Männer intim mit heranreifenden Knaben zusammenbringt, die Entwicklung homosexueller Anlagen begünstigt"; hier liegt es doch auf der Hand, wie abnorme Gewohnheiten aus abnormen Zuständen entstehen; für die Gleichberechtigung der Homosexualität oder ihren angeborenen Naturzwang bringt doch diese und andere vom Verfasser angeführten Tatsachen gar nichts bei!

Digitized by Google

noch kein Grund werden, einen zur Degeneration der Rasse führenden Schaden unbehelligt weiter fressen zu lassen oder ihn nur medizinisch zu behandeln. Es gibt auch sonst kriminell sehr verhängnisvolle Veranlagungen, unbezähmbarer Jähzorn, Alkoholismus etc., deren Betätigungen event. dem Strafrichter unterliegen müssen. Gerade gewisse „Sittlichkeitsverbrechen" wird der Kenner im einzelnen Falle oft sehr milde beurteilen vom menschlichen, allzumenschlichen Standpunkte aus. Dennoch muss er die ernsteste strafrechtliche Bekämpfung dieser bösen Geschwüre vom Standpunkte der Gesellschaftsgesundheit für berechtigt erklären und fordern. Mag der einzelne Homosexuelle, als erblich belastet und entartet, auch ein sehr geringes Mass von individueller Schuld hinzubringen, nun, so muss er eben wie so viele andere Unglückliche büssen für die Schuld seiner Väter. Die Nation als solche ist durchaus befugt, das Krebsgeschwür der Päderastie auch mit strafrechtlichen Mitteln womöglich auszuschneiden. Denn es handelt sich nicht wie bei Tuberkulosen um die blosse Krankheitsgefahr, sondern um die Gefahr der Verseuchung des natürlichen Empfindens im Punkte der Erhaltung der Art und des Volkes.

Es konnte nicht die Absicht dieser Anzeige des Kurellaschen Buches sein, sich ebenso wie mit den beiden ersten Abschnitten auch mit dem übrigen Inhalt der Schrift kritisch auseinanderzusetzen, so sehr auch viele Ausführungen des Verfassers dazu reizen. Die behandelten beiden Fragen schienen mir nach Anordnung, Titel und Titelbild die eigentliche Absicht des Buches, das übrigens merkwürdig unmethodisch angelegt ist, zu enthalten. Aber wir würden dem Verfasser nicht gerecht, wenn wir nicht anerkennten, dass er eine Fülle von Anregungen und interessanten Beobachtungen bietet, und dass seine Kritik des juristischen Formalismus und des heutigen Strafensystems trotz ihrer wenig wissenschaftlichen Animosität sehr viel Beachtenswertes bringt. Das Verdienst der Lombrososchen Schule, dass sie den Blick von dem „Faktum", dem Verbrechen, mehr auf den Verbrecher lenkt, darf ihr ja kein Einsichtiger bestreiten und auch die Juristen sind keineswegs so verknöchert in ihren überlieferten Anschauungen, dass sie das nicht anzuerkennen vermöchten, wie der Verfasser glauben machen will. Staatsanwaltschaftsrat Leggemanns eingehender Vortrag über Lombroso in der Rheinisch-Westfälischen Ge-

Digitized by Google

fängnisgesellschaft[1]) und die daran sich knüpfende Verhandlung tut das z. B. zur Genüge dar. Nur muss diese Schule sich nicht darüber so sehr aufregen, dass man den „geborenen Verbrecher“ immer noch nicht für so ganz „wissenschaftlich“ bewiesen hält! Was bis jetzt für diese Hypothese beigebracht ist, zeigt doch nur, dass es eine grosse Anzahl von Individuen mit angeborenen Abnormitäten und physisch-psychischen Minderwertigkeiten gibt, die bei den Einen zur Imbezillität, bei den Andern zum Irrsinn, bei den Dritten zu verbrecherischen Neigungen etc. sich entwickeln können, bei allen aber den beklagenswerten Zustand verminderter Widerstandskraft und Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Auf jeden Fall wollen wir der Mitarbeit der „naturwissenschaftlich Denkenden“ nicht entraten und sie nicht gering einschätzen; denn es muss uns allen ungemein viel daran liegen, in der Erforschung der Nachtseiten der menschlichen Natur zu immer grösserer Klarheit und Verständigung zu gelangen.

Dr. von Rohden.

Zur „Reform der Geldstrafe“.

Von Leutnant a. D. Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hoheneck.

In den zahlreichen Reformvorschlägen sowohl der Fachzeitschriften wie auch der Tageszeitungen, die die Neugestaltung unseres Strafgesetzes behandeln, ist man in erster Linie den kurzfristigen Freiheitsstrafen sehr scharf zu Leibe gegangen und hat sie in ihrer jetzigen Durchführung für nahezu zwecklos, ja geradezu zweckwidrig erachtet. Bedeutende Strafrechtslehrer, Richter und Strafvollzugsbeamte haben auf die Schäden dieser kurzen Freiheitsstrafen in ihrer heutigen Handhabung hingewiesen und sich unter Hinweis auf die geradezu erschrecklich zunehmende Zahl der Rückfälle dahin geäussert, dass sie

[1]) Im Sonderdruck (48 Seiten) zu 50 Pfg. durch den Geschäftsführer der Gesellschaft zu beziehen.

Digitized by Google

unter den obwaltenden Umständen nicht nur kein hinreichendes Besserungs- bezw. Abschreckungsmittel sind, sondern das Verbrechertum sogar fördern und züchten.

Den Lesern der Blätter für Gefängniskunde sind die Gründe, die zu dieser scharfen Verurteilung der kurzfristigen Freiheitsstrafen geführt haben, hinreichend und wiederholt dargelegt worden. Es sind uns auch entsprechende Ersatz- bezw. Reformvorschläge gemacht worden. Wir erinnern kurz an die Radikalkur von Professor von Liszt, die Minimalgrenze der Freiheitsstrafen auf sechs Wochen festzusetzen; wir verweisen auf die Vorschläge von anderer Seite, die als Grundbedingung für wirksame Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer Vollstreckung in Einzelhaft und Verschärfung der Strafe durch zeitweise eintretende Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung und Verdunkelung der Zelle beantragen. Hier wurde aber auch wieder zugegeben, dass eben gerade diese Durchführung der Einzelhaft, diese *conditio sine qua non* für den angestrebten Erfolg der Strafe, unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist und infolge der bedeutenden pekuniären Opfer, die zur Ermöglichung aufgebracht werden müssten, auch für absehbare Zeit nicht erwartet werden kann.

Weiter hat man an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Ehrenstrafen, Wirtshausverbot, Hausarrest, Prügelstrafe vorgeschlagen. Auch die Frage der bedingten Begnadigung bezw. Verurteilung für Verbrecher bei ihrer Erstlingstat wurde vielfach besprochen. Sie hat sich nach Professor Seuffert sogar sehr gut bewährt und Professor von Liszt soll sich dahin geäussert haben, dass bei einem Gelegenheitsverbrecher, der bei seiner Erstlingstat von Strafe verschont bleibt, die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles wesentlich geringer erscheine wie bei einem, der unter denselben Umständen eine Freiheitsstrafe verbüssen muss.

Wiederholt auch ist der Vorschlag gemacht worden, viele Delikte, die jetzt mit Freiheitsstrafen belegt werden müssen, in Zukunft mit Geldstrafen zu sühnen. Oberlandesgerichtsrat Schmölder-Hamm tritt in seiner Schrift „Die Geldstrafe“ (Hamm i. W., Kommissionsverlag von E. Griebsch) besonders hierfür ein. Er geht davon aus, dass es in vielen Fällen schon deshalb richtiger wäre, Vergehen mit Geldstrafen anstatt Freiheitsstrafen zu sühnen, weil die Geldstrafen nicht den entehrenden, schimpflichen

Digitized by Google

Charakter haben wie die Freiheitsstrafen. Auch in ihrer Wirkung sei die Geldstrafe wesentlich milder. Der Bestrafte ist nicht gezwungen, seine Tätigkeit zu unterbrechen, womit nur allzu häufig Verlust der Arbeitsgelegenheit, unter allen Umständen Einbusse des Verdienstes verbunden ist, so dass alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus persönlicher Betätigung ziehen (wie Aerzte, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter), ganz von selbst gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe noch eine empfindliche Geldstrafe erleiden, während dies bei denen, die von den Erträgnissen ihrer Kapitalien oder Grundvermögen leben, nicht zutrifft. Der mit Geldstrafe Belegte kann für seine Familie weiterarbeiten und muss nicht Frau und Kind brot- und schutzlos zurücklassen. Wie viel unendliches Elend könnte dadurch erspart bleiben, denn gerade die meist unschuldigen Angehörigen haben unter der Freiheitsstrafe sehr schwer, und zu oft schwerer wie der Bestrafte selbst zu leiden. Die Geldstrafe äussert sich für den damit Belegten hauptsächlich dadurch, dass er auf Annehmlichkeiten des Lebens verzichten muss, die er sich von dem Gelde sonst hätte verschaffen können, eine Wirkung, die bei richtiger Bemessung der zu zahlenden Summe sicherlich nicht ohne Eindruck auf den Täter sein dürfte.

Oberlandesgerichtsrat Schmölder hält Geld- und Freiheitsstrafe für zwei an sich gleichwertige Strafmittel. Jeder Einzelfall kann besonders behandelt und die Strafe danach abgestuft werden. Er bedauert daher umso mehr, dass trotzdem die meisten Straftaten vom leichten Rechtsbruch bis zum schweren Verbrechen, bei dem armen Mann sogar auch die Polizeiübertretungen, mit Freiheitsstrafen geahndet werden, besonders da sich gerade diese in Ermangelung des seit 33 Jahren erwarteten Strafvollziehungsgesetzes eigentlich nur nach dem Zeitmass abstufen. Der Missstand, dass die Geldstrafe nicht im richtigen Verhältnis zur Freiheitsstrafe steht, erscheint ihm daher besonders auffallend. Das Gesetz droht sie nicht häufig genug an und ihre Ausgestaltung selbst ist noch so rudimentär, dass sie gegen Unvermögende nur in eine Freiheitsstrafe umgewandelt zur Vollstreckung kommt. Die Folge davon aber sei eine Differenzierung der Angeklagten nach den Vermögensverhältnissen, die für unsere Zeit, die sozialer so viel feiner empfindet als alle früheren Jahrhunderte, unerträglich wird und die man bereits mit „Klassenjustiz im Erfolge“ bezeichnet hat.

Digitized by Google

Er schlägt nun vor, eine Ausgleichung dadurch eintreten zu lassen, dass bei den geringf gigen Straftaten (Uebertretungen mit Ausnahme der Fälle von § 361 des Str.-G.-B.) die Geldstrafe als ausschliessliches Strafmittel eingeführt wird, dass sie bei gewissen mittleren Straftaten neben der Freiheitsstrafe wahlweise anzudrohen ist, häufungsweise bei dem anderen Teil der mittleren und schweren Straftaten, im letzteren Fall jedoch lediglich bei den Verbrechern, deren Einnahmen in der Hauptsache aus Kapital oder Grundvermögen fliessen.

Vielleicht ist es hier nicht unangebracht, das noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen, was Dr. Mittelstädt, der grundsätzliche Gegner unserer Freiheitsstrafen, schon vor vielen Jahren in seinem Buch „Gegen die Freiheitsstrafen" über die Geldstrafe äussert. Er sagt, dass es sich, was den Ersatz der Freiheitsstrafen durch Geldbussen anbelangt, nur um ein beschränktes Gebiet handeln könne, innerhalb dessen für diese Strafart Raum bleibt. Nur die besitzenden Klassen der Gesellschaft — dies würde nach einer Reform der Geldstrafe wohl nicht mehr stimmen — und nur Vergehungen mehr formaler Natur oder solche Delikte, welche, in Gewinnsucht wurzelnd, rechtswidrige Eingriffe in die geschützte Sphäre des sozialpolitischen, des wirtschaftlichen Lebens enthalten, könnten dabei in Frage kommen. Eine erhebliche Kategorie der sogenannten politischen Vergehen, der Pressdelikte, der Injurien im weitesten Sinn würden für Vermögensbussen auch geeignet sein.

Unseres Erachtens wären es demnach sehr viele Fälle, die nach Dr. Mittelstädts Ansicht also mit Geldbussen gesühnt werden könnten. — Er fährt dann fort: „Schon das geltende Strafgesetzbuch gewährt dafür einige Handhaben, wenn auch im Masse zu dürftig arbitriert, und sei es alternativ, sei es kumulativ viel zu irrationell mit den Freiheitsstrafen verbunden. Der letztere Umstand einerseits und die Aermlichkeit des Volkswohlstandes andererseits haben es zu Wege gebracht, dass in der Praxis der deutschen Gerichte die Geldbussen effektiv fast bedeutungslos geblieben sind. Frankreich und England sind uns darin weit voraus. Wir haben uns so vollständig in die Arithmetik der Freiheitsentziehungen und immer wieder Freiheitsentziehungen verrannt, dass wir vollständig übersehen haben, wie gerade in unserem Zeitalter des Materialismus und Industrialismus, der leiden-

Digitized by Google

schaftlichen Gewinnsucht und des rücksichtslosen ökonomischen Wettbewerbs empfindliche Bussen an Geld und Gut die eigentlich wirkenden Motive zahlreicher strafbarer Handlungen viel unmittelbarer, abschreckender und fühlbarer treffen, als kurzzeitige Haft- und Gefängnisstrafen. Aber freilich, will man von den Geldstrafen ernsthafteren Gebrauch machen, als es bisher üblich war, dann soll man sie auch so zumessen und in Vollzug setzen, dass sie dem Vermögensstande des Verurteilten eine wesentliche Minderung zufügen, dass der Besitz, die wirtschaftliche Existenz wirklich gefährdet wird, und dass der bequemen, für den Wert der Freiheitsstrafen recht charakteristischen Neigung, die Geldbussen „abzusitzen", endgültig ein Riegel vorgeschoben wird. Wer durch die *auri sacra fames* gesündigt hat, mag fortan in Armut und Entbehrung am eigenen Leibe erfahren, was Hungerleiden heisst!"

Geheimrat Krohne empfiehlt in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde" die Geldstrafe besonders für geringfügige Verbrechen, um einem Missbrauch der Freiheitsstrafe vorzubeugen. Als Nebenstrafe hält er sie bei schwereren, aus Gewinnsucht begangenen Verbrechen für angebracht. Bei Abmessung der Strafe ist seines Erachtens besonders die wirtschaftliche Lage des Verbrechers ins Auge zu fassen, denn „dieselbe Strafe", heisst es in § 45 über Geldstrafen, „welche den Minderbemittelten zu Grunde richtet, geht an dem Reichen spurlos vorüber". Schon in diesem vor nunmehr 15 Jahren erschienenen Buch wird darauf hingewiesen, dass die Geldstrafe in ihrer jetzigen Gestalt ihren Wert im Kampfe gegen das Verbrechen verliert und dringend der Umgestaltung bedarf.

Prof. Seuffert bezeichnet in seinem Buch „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland" (C. H. Beck, München) die Geldstrafe als ein vortreffliches Strafmittel, das aber, wenn es wirken soll, den Vermögensverhältnissen angepasst sein muss.

Allerseits wird die Geldstrafe in ihrer heutigen Handhabung als dringend reformbedürftig bezeichnet; sie bedeutet in ihrer jetzigen Gestalt eine absolut unangebrachte Milde gegenüber dem Vermögenden und eine grosse Härte gegenüber dem Nichtbesitzenden.

Digitized by Google

Eine Strafe muss sich so bemessen lassen, dass die Bestraften bei gleichen Straftaten von ihr gleich schwer getroffen werden. Das Unangenehme der Strafe muss von denen, die sich desselben Rechtsbruches schuldig gemacht haben, auch möglichst in gleichem Masse empfunden werden. Vollständig wird sich dieses Ideal der Gerechtigkeit freilich nie erreichen lassen, dafür reagieren die Menschen zu verschiedenartig auf die Strafen; der eine setzt sich leicht darüber hinweg, der andere leidet darunter entsetzlich. Charakter, Temperament, die ganze Individualität des Einzelnen, die bisherigen Lebensgewohnheiten, Familien- und Gesundheitsverhältnisse, Vergangenheit, Aussichten oder Aussichtslosigkeit der Zukunft und noch so unendlich viele andere Nebenumstände spielen beim Verbüssen der Strafe wichtige Rollen und wirken je nachdem erleichternd oder auch erschwerend.

Bei der Geldstrafe aber fallen viele dieser Faktoren weg, hier also müsste es am ersten möglich sein, die Strafen so auszuwerfen, dass die verschiedenen wegen der gleichen Straftat Angeklagten die Bestrafung auch gleich unangenehm empfinden.

Bei der heutigen Geldstrafe aber ist das nicht möglich. Wenn auch das Gesetz einen gewissen Spielraum zulässt, innerhalb dessen der Richter die Höhe der Geldstrafe einmal nach der Schwere der Straftat, dann aber auch nach den Lebensverhältnissen des zu Bestrafenden bestimmen kann, so sind doch diese Grenzen noch lange nicht hinreichend weit gezogen, um ein auch nur nahezu den verschiedenen Vermögensverhältnissen proportional angepasstes Strafmass zu gestatten.

Nehmen wir an, ein vermögender Mann mit 24000 M. Gesamtjahreseinkommen und ein Taglöhner mit einem Jahresverdienst von 750 M. machen sich unter sonst gleichen Umständen desselben Deliktes — vielleicht einer Uebertretung nach § 360 des R.-Str.-G.-B. — schuldig, so dass bei dem einen genau so viele straferschwerende oder strafmildernde Momente in Betracht kommen wie bei dem anderen. Wird nun der vermögende Mann in diesem Fall in Rücksicht auf seine sehr guten Vermögensverhältnisse mit dem zulässigen Maximum von 150 M. bestraft und der Arbeiter vielleicht mit 10 M., so wäre trotz diesem Urteil, das nach oben und unten nahezu die Grenzen des gesetzlich Zulässigen erreicht, immerhin noch nicht bewirkt, dass die Strafen auch gleich unangenehm

Digitized by Google

empfunden werden, wie es der gleichen Straftat und gleichen Schuld entsprechend der Fall sein müsste.

Der Vermögende wird lächelnd seine Börse ziehen und seine Geldbusse zahlen. Dass er in diesem Monat anstatt 2000 M. nur 1850 M. zu seiner Verfügung hat, darüber werden ihm keine grauen Haare wachsen. Da die Geldstrafe nebenbei keinen ehrenrührigen Charakter hat, so ist für ihn eigentlich auch gar kein Grund vorhanden, wenn ihn gerade die Lust anwandelt, sich noch einmal diese Uebertretung zu gestatten und noch einmal in fröhlicher Stimmung nächtlicherweise für 150 M. ruhestörenden Lärm oder groben Unfug zu verüben.

Trotz der wesentlich geringeren Strafsumme ist der Taglöhner doch bedeutend empfindlicher getroffen. 10 M. bedeuten für ihn 4—5 volle Taglöhne. Zahlt er die Geldbusse, so ist damit vielleicht ein grosser Teil seines mühsam ersparten Notgroschens dahin und es bedarf vieler Tage und vieler Entbehrungen, um diesen Eingriff in seine Sparbüchse wieder gut zu machen. Hat er aber diese Summe von 10 M. überhaupt nicht zur Verfügung, so ist für ihn die Sühne durch Geld unmöglich, denn die Geldstrafe ist sofort nach Rechtskraft des Urteils fällig. Er muss also seine Uebertretung mit einer Freiheitsstrafe büssen. Eine Freiheitsstrafe hat immer einen entehrenden, schimpflichen Charakter, er muss eben „sitzen". Von den übrigen Nachteilen in Bezug auf Lohnentgang und eventueller Einbusse der Arbeitsgelegenheit, ebenso davon, dass die armen Angehörigen nun in dieser Zeit ohne Brot sind, und unter dieser Strafe vielleicht noch mehr zu leiden haben, wie der Bestrafte selbst, haben wir bereits oben gesprochen.

Bei der Neugestaltung der Geldstrafe erscheint uns daher die Reform zunächst dahin wirken zu müssen, dass die in unserem heutigen Str.-G.-B. angegebenen Maximalgrenzen bei der Geldbusse fallen und anstatt der als Einheit für die Geldstrafe zu Grunde gelegten Reichsmark das Gesamttageseinkommen gesetzt wird. Es wäre dann vom Richter zunächst ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten die Schwere der Straftat festzulegen und demgemäss die Geldstrafe im Betrag von so und so vielen Gesamttageseinkommen zu bestimmen. Die Bestimmung der Summe selbst wäre dann nicht mehr Sache des Richters, sondern entweder von der Gerichtskasse gemäss der im Urteil bestimmten Anzahl

Digitized by Google

von Tageseinkommen und auf Grund der vom Angeklagten vorzulegenden Steuerzettel zu berechnen oder von der Steuerbehörde selbst festzusetzen. Das behufs Besteuerung angegebene Gesamtjahreseinkommen aus Kapital, Grundbesitz, Verdienst etc. etc. würde durch Division mit 360 — man könnte das Jahr der Einfachheit halber zu 360 Tagen rechnen — ohne grosse Schwierigkeit das Tageseinkommen ergeben. Die Steuerbehörde müsste entweder selbst zur Berechnung der Geldstrafen oder aber zur Auskunft über die Einnahmen des mit Geldstrafe Belegten verpflichtet werden.

Nehmen wir unser oben angeführtes Beispiel noch einmal her, so würde in diesem Fall der Richter beide Angeklagte vielleicht zu einer Geldstrafe von 5 Tageseinkommen verurteilt haben. Der Vermögende mit 24000 M. Jahreseinkommen hätte demgemäss $\frac{24000}{360}$=66,66=66,70 M. Tageseinkommen, der Taglöhner $\frac{750}{360}$=2,08=2,10 M. Tageseinkommen, die Geldstrafen würden sich daher für den Reichen mit 5×66,70 M. = 333,50 M, für den Unvermögenden mit 5×2,10 M. = 10,50 M. berechnen. Man beachte die Unterschiede 333,50 M. gegen 10,50 M. Sicher würden diese Summen sowohl im Stande sein, dem Reichen einige Unannehmlichkeit zu bereiten, wie auch dem armen Taglöhner einen hinreichenden Denkzettel zu verabreichen.

Wir möchten es hier nicht unterlassen, auch die Ansichten des Privatdozenten Dr. Köhler anzuführen, wie er sie in seinen Reformfragen des Strafrechts (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1903) entwickelt. Er sagt: „Da die Strafe nicht nur ein Uebel sein soll, welches gleichen Wert hat, sondern auch ein Uebel, welches möglichst gleichmässige Unlustgefühle weckt, macht sich bei der Geldstrafe der Unterschied zwischen reich und arm besonders fühlbar. Der Millionär verspürt 20 M. bedeutend weniger als die arme Witwe. Ja nicht einmal die Abstufung nach Quoten des Vermögens oder Einkommens erreicht den letzteren Zweck. Wer 100000 M. Einkünfte bezieht, wird in seinen Lebensverhältnissen durch einen Abzug von 2% weniger beeinträchtigt, als derjenige, welcher nur 1000 M. zu verzehren hat, durch die Zahlung von 20 M. Gleichwohl wäre die Abstufung der Geldstrafe in einfachem oder steigendem Verhältnis zum Vermögen oder den Einkünften

Digitized by Google

eine Unbilligkeit. Bei der Geldstrafe liegen die Verhältnisse anders als bei den Steuern. Es handelt sich nicht um Beiträge, welche nach der Leistungsfähigkeit und dem Mass der geschützten Güter zu entrichten sind. Das Geld, welches der Staat als Aequivalent empfängt, hat nicht etwa verschiedenen Wert, je nachdem es aus der Tasche des Vermögenden oder Unvermögenden fliesst. Namentlich bei den unbedeutenden Rechtsgüterverletzungen hat die Strafe mehr den Charakter eines Aequivalents für die Grösse der verursachten Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit nimmt je nach Gesinnung und Erfolg hier mehr den Charakter einer objektiv bestimmten Grösse an, weil die Rechtsgüterverletzung sonst vielfach durch die Kleinheit mit der Geldsumme, die der Staat empfängt, in schroffsten Widerspruch treten müsste, zumal da bei den kleinsten Delikten oft nicht einmal zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden wird. Die Schuld hat hier bei der Bestimmung der Strafgrösse einen relativ geringeren, der Erfolg einen relativ grösseren Einfluss. Es würde allgemein als Unbilligkeit empfunden werden, wenn von 2 übermütigen Burschen, die zusammen nachts ein Lied auf der Strasse laut gesungen haben oder eine 10 M. werte Sache beschädigt haben, der eine 3 M., der andere, weil er sehr vermögend ist, 300 oder 3000 M. zahlen müsste; oder wenn von 2 Personen, die einander mit gleich giftigen Schimpfworten belegt haben, der eine 10 der andere 100 M. auferlegt bekäme.

Aber auch bei schweren Delikten kann der Umstand nicht ausser Betracht bleiben, dass das Geld ein objektiver Wertmesser ist, der nicht je nach der Person des Besitzers zum Chamäleon wird. Es würde teils zur weitesten Publizität aller Vermögen und den Schattenseiten dieser Publizität im Erwerbs- und Privatleben führen, wenn die Geldstrafe quotitativ oder progressiv abgestuft würde zu den direkten Steuern. Teils würde es zu sehr bedenklichen Verwechselungen hinsichtlich der vom Bestraften erlittenen Strafgrösse führen. Wer als reicher Mann 5000 M. Geldstrafe bekam, an dem bleibt diese Geldstrafe zeitlebens hängen, auch wenn er ärmer wird. Man wird dann von ihm entweder vermuten, er habe eine sehr schwere Tat begangen und die Türen vor ihm schliessen, oder aber man wird ihn noch für reich halten. Umgekehrt steht es mit dem Unvermögenden, der die gleiche Geldstrafe erhalten und nachher zu Vermögen kam. Die

Digitized by Google

Strafliste ist in solchen Fällen durch eine Vermögensliste aus Vergangenheit und Gegenwart zu ergänzen".

Dr. Köhler zieht dann die Konsequenz daraus, dass ein Mittelweg zu suchen sein wird, zwischen der Forderung, dass die Gesellschaft nur gleichmässige Aequivalente für gleiche Taten erhalte und nicht willkürlich nach dem unsicheren Strafempfinden abstufe, und der anderen Forderung, dass das Strafübel auch auf jedem einzelnen Individuum möglichst gleich schwer laste. Bei kleinen Delikten soll die Geldstrafe nach Dr. Köhlers Ansicht mehr den Charakter einer bestimmten, allgemein gültigen Taxe annehmen, bei den schweren Delikten schlägt er ein Anpassen der Geldstrafe an die Vermögensverhältnisse vor. Er schlägt zuletzt vor, die Geldstrafe bei Uebertretungen etwa bis höchstens zum zweifachen, bei Vergehen bis zum dreifachen und bei Verbrechen bis zum vierfachen des Simplums steigen zu lassen.

Wir können uns diesen Anschauungen allerdings nicht durchweg anschliessen. Wenn Dr. Köhler der Ansicht ist, dass derjenige, der 100 000 M. Einkommen bezieht, in seinen Lebensverhältnissen durch einen Abzug von 2% weniger beeinträchtigt wird, als derjenige, der nur 1000 M. zu verzehren hat, durch die Zahlung von 20 M., so mag das ohne Zweifel stimmen. Immerhin aber wird er durch diese 2% (also in diesem Fall 2000 M.) wesentlich peinlicher berührt, wie wenn er auch wie der Mann mit 1000 M. Jahreseinkommen nur 20 M. Geldstrafe zu zahlen hätte. Es scheint uns daher dieses Strafsystem oder vielmehr unser weiter oben angeführter Vorschlag, die Geldstrafe nach Tageseinkommen zu berechnen, dem Ideal der gerechten, daher gleich empfundenen Strafe wenigstens wesentlich näher zu kommen.

Dass es „allgemein" als Unbilligkeit empfunden würde, wenn z. B. von 2 Personen, die sich einander mit gleich giftigen Schimpfworten belegt haben, der eine 10, der andere 100 M. auferlegt bekommt, oder wenn von 2 übermütigen Burschen, die zusammen vielleicht groben Unfug oder ruhestörenden Lärm verübten, der eine 3 M., der andere, weil er sehr reich, 300 M. zahlen muss, möchten wir direkt bestreiten. Wir glauben, dass im Gegenteil diese den Vermögensverhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessene, in ihrer Wirkung aber so viel wie möglich gleich schwer empfundene Strafe gerade dem Gerechtigkeitsgefühl unseres heutigen Volkes viel mehr

Digitized by Google

entsprechen wird, wie das System der festen Straftaxe oder des Aequivalents für die dem Staat widerfahrene Ordnungswidrigkeit.

Die Strafe soll doch unter keinen Umständen völlig gleichgültig aufgenommen werden, sie soll auch möglichst nicht nur augenblickliche Unlustgefühle erwecken, sondern sie soll dem Bestraften einen dauernden Denkzettel verabreichen, so dass ihm die Lust zur Wiederholung der Straftat vergeht, und die Gesellschaft dadurch vor derartigen Gesetzwidrigkeiten bewahrt und beschützt wird. Handelt es sich nur um eine Straftaxe, so werden vielleicht die bescheidenen pekuniären Mittel des einen Verurteilten eine Wiederholung der Straftat verbieten, der Vermögende aber braucht sich durch diese geringe, für ihn überhaupt keine Rolle spielende Geldbusse nicht abhalten zu lassen, seinen Gegner abermals zu beschimpfen oder zur Freude der friedlich schlummernden Bürger der Stadt nächtlicherweise groben Unfug zu verüben.

Was nun noch die Bedenken betreffs der durch eine den Vermögensverhältnissen entsprechend bemessenen Geldstrafe entstehenden Publizität aller Vermögen und die Schattenseiten dieser Publizität im Erwerbs- und Privatleben anbelangt, so halten wir diese durch unsere oben angeführten Vorschläge für beigelegt, denn darnach würde es im Urteil und in der Strafliste nicht lauten: „wegen etc. etc. mit 300 M. Geldstrafe bestraft", sondern wegen etc. etc. mit 10 Tageseinkommen Geldstrafe bestraft". Die Höhe der Summe selbst wäre lediglich Sache der Kassenverwaltung event. Steuerbehörde und des Bestraften, brauchte aber weder im Urteil noch in der Strafliste genannt zu werden. Von einer Publizität der Vermögen und dadurch auf Erwerbs- und Privatleben rückwirkenden Schattenseiten dieser Publizität könnte also gar keine Rede sein.

Doch nach dieser kleinen Flankendeckung unserer Vorschläge zurück zum weiteren Ausbau unserer Reformgeldstrafe!

Um die Geldstrafe, wie Oberlandesgerichtsrat Schmölder und Andere vorschlagen, bei geringfügigen Straftaten (Übertretungen ausgen. § 361) als ausschliessliches Strafmittel einführen zu können, müssen die Bestimmungen über die Vollstreckung der Geldstrafe geändert werden. Nach § 495 der St.-P.-O. erfolgt die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Busse ergangenen

Digitized by Google

Entscheidung nach den Vorschriften der Urteile der Zivilgerichte, das heisst also: die Geldstrafe ist sofort nach Rechtskraft des Urteils fällig. Dadurch ist wohl der Vermögende in der Lage, die auferlegte Geldbusse tatsächlich mit Geld zu erledigen, nicht aber der Unbemittelte.

Die heute bestehende Umwandlung der Geldstrafe bei Uneintreibbarkeit in eine Freiheitsstrafe nennt Dr. Auer in seinem „sozialen Strafrecht" (C. H. Beck, München) geradezu empörend für das soziale Empfinden, und Prof. Seuffert bezeichnet dieses Verfahren in dem bereits oben angeführten Buch „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland" als einen schematischen, schablonenhaften Strafvollzug ohne Ueberlegung.

Es müsste daher den Unvermögenden unbedingt gestattet werden, die Geldstrafe durch bescheidene Ratenzahlungen zu erledigen. Die Höhe der Raten und die Anberaumung der Zahltermine müssten den Verhältnissen des Bestraften angepasst werden. Auf diese Weise würde auch dem Unbemittelten die Möglichkeit gegeben, die Geldstrafe mit Geld zu sühnen und sie nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln lassen zu müssen. Der Geldstrafe würde damit der odiöse Charakter, ein Privilegium der Reichen zu sein, genommen. Schmölder schlägt in der weiteren Ausführung dieses Zahlungsmodus noch vor, in den Fällen, in denen wegen Vermögenslosigkeit Zahlung in Terminen gestattet worden ist, bei Eintreten eines weiteren wirtschaftlichen Niederganges die Abänderung der anberaumten Zahlungstermine gesetzlich zu ermöglichen.

Gerade diese Ratenzahlungen, die sich längere Zeit hinausziehen, würden vielleicht sehr günstig wirken; dadurch werden dem Bestraften auf eine grössere Spanne Zeit Einschränkungen auferlegt, die ihm immer wieder seine Straftat ins Gedächtnis zurückrufen und so auf die Dauer verbessernd und abschreckend wirken. Geheimrat Krohne meint, dass gerade dies dem Rechtsbrecher sehr dienlich sein möchte, wenn er nach Jahr und Tag durch andauernde Zahlungen an seinen Rechtsbruch und dessen Folgen erinnert wird; umso mehr wird er die Gesetze des Staates achten lernen.

Vielleicht würde auch bei manchem gewinnsüchtigen Betrüger eine sehr empfindliche Geldbusse, unter der er zeit seines Lebens zu leiden hat und die ihm immer wieder

Digitized by Google

seine Straftat und deren Folgen vor Augen führt, mehr erreichen wie eine Freiheitsstrafe.

Sollte es dem Bestraften tatsächlich unmöglich sein, seine Ratenzahlungen aufzubringen, so könnte in solchen Fällen vielleicht Arbeitsleistung für Staat und Kommune treten. Wenn aber Widerspenstigkeit und Faulheit die Veranlassung zum Nichteinhalten der Ratenzahlungen sind, dann wären wohl kurze Arreststrafen bei Kostschmälerung, Entziehung des Bettlagers und Verdunkelung der Zelle angebracht, um den Säumigen zur Zahlung der ihm auferlegten Geldbusse anzuhalten.

Zum Schlusse möchten wir noch auf ein Moment hinweisen, das freilich bei der Rechtspflege nicht massgebend sein kann und darf, das aber vom nationalökonomischen Standpunkt doch nicht ganz ausser Acht gelassen werden soll, nämlich die durch diese Reform der Geldstrafe vermutlich bedingte wesentliche Reduzierung der Ausgaben für den Strafvollzug einerseits und die voraussichtlich bedeutend vermehrte Einnahmequelle für den Staat andererseits.

Lehrkurse für Gefängniswesen in Preussen.

Veranstaltet vom Kgl. Ministerium des Innern.

Von Pfarrer Limberg von Anrath.

Vom Königlich Preussischen Ministerium des Innern war für die Zeit vom 15. bis 26. Mai dieses Jahres ein „Lehrkurs für Gefängniswesen" einberufen. Derselbe bestand „aus wissenschaftlichen Vorträgen und praktischer Unterweisung nebst Besichtigung der für diesen Zweck besonders lehrreichen Anstalten".

Geleitet wurde der Kursus von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragendem Rat im Ministerium des Innern.

Als Teilnehmer waren berufen die betreffenden Herren Dezernenten bezw. Kantonalräte der Regierungen von Rheinland und Westfalen einschliesslich Kassel, sowie einige Strafanstaltsdirektoren, Geistliche und Aerzte,

Digitized by Google

zusammen 22. Ihnen gesellten sich noch zu zwei Strafanstaltsdirektoren vom Grossherzogtum Hessen.

Montag den 15. Mai, 10 Uhr wurde der Kursus im Gefängnis zu Düsseldorf-Derendorf eröffnet mit einem grundlegenden Vortrag des Kursleiters über:

„Zweck des Kursus, Umfang und Ursache des Verbrechens, verbrecherische Personen und Geographie des Verbrechens".

Ausgehend von der erfreulichen Tatsache, dass der Strafvollzug, der solange einerseits als Aschenbrödel und andrerseits als Prügelknabe behandelt worden sei, jetzt immer mehr als eine ebenbürtige und selbständige Wissenschaft neben dem Strafrecht und Strafprozess anerkannt werde, setzte der Vortragende auseinander, welch' hohe Bedeutung demselben in der Tat innewohne. Der Strafvollzug stehe in der innigsten Wechselbeziehung zu einer Reihe der wichtigsten Wissenschaften, nicht nur zur Jurisprudenz, sondern auch besonders zur Theologie und Ethik, Medizin und Soziologie, Baukunst, Finanzpolitik, Statistik. Wie er sich auf diese stütze, so fördere er anderseits für sie ein schätzenswertes Material zutage. Vor allem ist ein gutgeleiteter und geübter Strafvollzug geeignet, dem Sozialpolitiker wichtige Dienste zu leisten; denn der Strafanstaltsbeamte sitzt gleichsam am nächsten am sozialen Krankenbette, da kein anderer kraft seines Amtes so lange und so ausgiebig Gelegenheit hat, den einzelnen Verbrecher nach allen seinen Beziehungen kennen zu lernen und den Ursachen seines Rechtsbruches nachzuspüren. Niemandem tritt das soziale Elend in seinen schlimmsten Formen so deutlich vor Augen, niemandem erschliessen sich die tiefsten und verborgensten sozialen Probleme so deutlich, als ihm. Die Erfahrung sagt ihm, um nur diesen Punkt zu erwähnen, dass der wirtschaftliche Aufschwung ebensowenig wie sein Niedergang dem Verbrechen Einhalt zu tun vermag, sondern nur die Stetigkeit der sozialen Verhältnisse. Gleichmässiges und gesichertes Einkommen, gute Wohnungsverhältnisse, ein geordnetes Familienleben bewahren in erster Linie mit vor dem Rechtsbruch.

Der Umfang des Verbrechens nimmt leider immer mehr zu. Seine Ursachen sind neben religiöser und sittlicher Verwilderung, neben dem bösen Willen, schlechter Erziehung und Ausschweifung, besonders auch körperliche und geistige Defekte.

Digitized by Google

Die Kriminalstatistik hat zwar in den letzten Jahren einen dankenswerten Aufschwung genommen, aber sie bedarf noch einer weiteren und verzweigteren Ausbildung. Die Zahlen wurden bisher zu viel gezählt und zu wenig gewogen. Die Schlussfolgerungen daraus waren nicht immer richtig. Das zeigt ein Einblick in die Statistik, die sich auf möglichst enge Gebiete beschränkt. Sie beweist, dass die Kriminalität oft ganz verschieden ist in einzelnen Gebieten, trotzdem die Lebensbedingungen, die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieselben sind. Die Zahl der bestraften Rechtsbrüche in den einzelnen Gebieten hängt vor allem auch von äusserlichen Zufälligkeiten ab, und nicht an letzter Stelle von dem subjektiven Ermessen des Strafrichters, von seiner Vertrautheit mit dem Charakter und Gewohnheiten der Bevölkerung und ebenso von der geringeren oder grösseren Nervosität bei Anzeige und Verfolgung von Delikten seitens der Bevölkerung und der zuständigen Organe. Letztere Erfahrungstatsache wurde besonders bei der Diskussion, die recht lebhaft nach dem Vortrage einsetzte, scharf betont. Am Nachmittag wurde das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf besichtigt. Dasselbe dient nach der Fertigstellung des Gefängnisses zu Anrath als Untersuchungsgefängnis und zur Vollstreckung kurzzeitiger Strafen für Personen beiderlei Geschlechts, die in vollständig getrennten, von Beamten beziehungsweise Beamtinnen geleiteten Anstalten untergebracht sind. Die in ihnen herrschende Ordnung und Reinlichkeit, die praktische Einrichtung, vor allem die vollständige Isolierung der Gefangenen und die Absonderung der Kranken in einem eigenen, von den anderen Räumlichkeiten ganz getrennten Bau bürgen für einen rationellen Strafvollzug.

Der Vormittag des zweiten Tages wurde ausgefüllt mit einer instruktiven Vorlesung über:

„Strafzweck und Gefängniswesen"

von dem Strafrechtsprofessor Dr. Heimberger, Bonn. Aus den inhaltsreichen Darlegungen mögen folgende Punkte hervorgehoben werden: Zweck der Strafe war in der ältesten Zeit und auch noch später, Rache oder deren „veredelte" Form, die Vergeltung als Ausgleich des begangenen Unrechtes. Gerechte Vergeltung ist nach seiner Ansicht für den Menschen ein unerreichbares Ideal, da es ihm unmöglich sei, den Grad der Verantwortlichkeit und Schuldbarkeit des Rechtsbrechers vollständig zu

Digitized by Google

ergründen und sicher festzustellen, inwieweit der böse Wille oder äussere und innere Umstände, wie Anlage, Alter, Geschlecht, geistige und körperliche Defekte mit verantwortlich zu machen seien. Tatsächlich sei auch das Werturteil der einzelnen Richter sehr verschieden, wie das oft bedeutend abweichende Strafmass bei gleicher Straftat zeige. Die einseitige Vergeltungsidee mache auch den Strafvollzugsbeamten zu einem blossen und sozusagen mechanischen Ausführungsorgane des Urteilspruches. Ebensowenig dürfe der Strafvollzug aufgebaut werden auf einen einseitigen Abschreckungszweck, den die strenge und oft grausame Behandlung der Verbrecher ehemals verfolgte. Der in unserer Zeit mit Recht in den Vordergrund gedrängte Strafzweck, die Besserung des Rechtsbrechers zu erzielen, dürfe allerdings auch nicht allein und einseitig der Bestrafung und dem Strafvollzug zugrunde gelegt werden. Sicherung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung solle der Zweck der Strafe sein. Erziehung, Religion und Unterricht habe nicht genügt, den Menschen zu veranlassen, dass er sich der Rechtsordnung fügt, deshalb muss er dazu gezwungen werden, und zwar, nicht wie früher, durch grausame Peinigung, sondern durch Freiheitsentziehung, die bei der fortschreitenden Kultur und dem dadurch geförderten Freiheitsdrang umso empfindlicher wirkt. Sittliche Besserung ist zunächst anzustreben. Kann sie nicht erzielt werden, dann ist wenigstens auf bürgerliche Besserung hinzuarbeiten, auch mittels der in der Strafe liegenden Abschreckung. Für solche Elemente muss die Strafe auch strenger sein. Als Präventivmittel mag die Strafe auch für diejenigen dienen, die schon gebessert sind, ehe sie die Strafe antreten. Die Bemessung der Strafe hat sich zu richten nicht allein nach der Straftat, sondern auch nach der Person. Es ist dabei ein Unterschied zu machen zwischen gefährlichen und ungefährlichen Verbrechern. Zu letzteren gehören vor allem diejenigen, die sich durch eine Einzeltat ohne innere Verdorbenheit vergangen haben. Für sie ist die Strafe zu mildern, da dieselbe oft nichts mehr zur Besserung nützt, sondern sogar schadet. Gefährliche Verbrecher sind hauptsächlich die Gewohnheitsverbrecher. Sie sind unschädlich zu machen, aber nicht durch lebenslängliche Einsperrung, sondern durch Strafverschickung.

In der sich anschliessenden Besprechung traten die Gegensätze zwischen den verschiedenen Strafrechtstheorien

Digitized by Google

hervor und wurde besonders eine Lanze eingelegt für die klassische Vergeltungstheorie. Jedoch liess sich aus den verschiedenen Ausführungen heraushören, dass der Unterschied mehr in der Theorie als in der Praxis besteht. Die Theorien dürfen nur nicht bis in die äussersten Konsequenzen und einseitig durchgeführt werden. Dann enthält sowohl die Vergeltungs- wie die Abschreckungs- und Besserungstheorie einen berechtigten Kern von Wahrheiten, die sich absolut nicht ausschliessen, sondern ganz gut miteinander vereinigen lassen.

Da die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr für eine längere sich entwickelnde Debatte über Strafverschickung oder Deportation hinreichte, so wurde beschlossen, auf diese, gerade jetzt im Vordergrund der Erörterung stehende Frage nochmals zurückzukommen.

Am Nachmittag begaben sich die Kursteilnehmer nach Werden zur Besichtigung des dortigen Zuchthauses. Der Anblick der alten Abtei mit ihrer herrlichen, architektonisch grossartig wirkenden Front erregte unwillkürlich das Bedauern, dass diese schönen und stolzen Gebäude jetzt einem solchen Zwecke dienen müssen. Das Innere mit seinen weiten Gängen, seinen geräumigen Zimmern ist nach Möglichkeit zur zweckmässigen Unterbringung der Sträflinge umgebaut. Hier herrscht noch die Gemeinschaftshaft mit tunlichster Trennung bei Nacht. Aber trotz der strengsten Bewachung in den gemeinsamen Arbeitsräumen durch ein hinreichendes Aufsichtspersonal konnte es doch dem geübten Auge des Beobachters nicht entgehen, dass auch hier sich die Nachteile der Gemeinschaftshaft recht bemerkbar machten. Der Gedanke drängte sich von selbst auf: „Wie muss erst die gemeinsame Haft schädigend wirken und alle Besserungsmittel illusorisch machen, wenn die Aufsicht weniger strenge und nicht einmal bei Nacht eine vollständige Isolierung durchgeführt ist, wie das leider noch der Fall ist (besonders in manchen Gefängnissen der Justizverwaltung)."

Nach der Besichtigung wurden von den, in zwei Gruppen geteilten Kursteilnehmern mehrere Stunden darauf verwandt, genau und eingehend den hier soweit verzweigten Arbeitsbetrieb beziehungsweise die Hauswirtschaft kennen zu lernen.

Am Mittwoch den 17. Mai hielt Geheimrat Dr. K r o h n e einen weiteren Vortrag über:

Digitized by Google

„Strafvollzug und Strafsysteme".

Dabei schilderte er die Unzulänglichkeit und Verderblichkeit des Strafvollzugs älterer Zeit. Gute Ansätze und Ideen gab es schon immer, besonders im Judentum und in der ersten christlichen Zeit, aber sie kamen nicht systematisch und allseitig zum Durchbruch. Erst im 16. Jahrhundert fingen die guten Gedanken an, sich zu verdichten. Gegen die Anwendung der grausamen Mittel im Strafvollzug trat allmählich eine Reaktion ein. Immer mehr drängte sich die Notwendigkeit auf, den Strafvollzug so zu gestalten, dass auch die Seele erhalten und gerettet werde. Das Bestreben, den Bestraften zu bessern, den antisozialen Rechtsbrecher wieder sozial zu machen, trat immer mehr in den Vordergrund.

Der Nachmittag wurde zugebracht mit praktischen Unterweisungen und eingehender Kenntnisnahme des Aufsichtsdienstes beziehungsweise des Sekretariats und der Kasse, wobei manche einschlägige Fragen von den Fachleuten bis ins kleinste Detail erörtert und praktische Vorschläge gemacht wurden.

Am Donnerstag führte die Eisenbahn die Teilnehmer nach Elberfeld. Im dortigen Gefängnis verbreitete sich der Geheime Oberbaurat Saal aus dem Ministerium über das Thema:

„Gefängnisbau"

in einem hochinteressanten Vortrag, der durch entsprechende Zeichnungen illustriert wurde. Dabei trat so recht anschaulich zutage, wie wichtig dieser Zweig der Baukunst für den Strafvollzug ist, und zu welch hoher Entwickelung derselbe es in Preussen gebracht und wie man bestrebt ist, alles bis ins kleinste so anzuordnen und einzurichten, dass es dem Straf- und Besserungszweck dienen kann, wobei alle hygienischen Forderungen die weitgehendsten Berücksichtigungen finden. Da die Finanzfrage von ganz hervorragendem Einflusse auf die Durchführung der Gefängnisreform ist, ja bisher als das grösste Hemmnis für dieselbe sich erwiesen hat, war es ebenso erfreulich wie interessant, zu vernehmen, dass die Gefängnisbaukosten sich immer mehr, sogar über die Hälfte gegen früher, verringert haben und mit welch verhältnismässig geringen Mitteln verschiedene ältere Anstalten praktisch umgebaut sind. Es wurde konstatiert, dass der Bau eines Zellengefängnisses keine grösseren Mittel beanspruche, als der Bau von Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft.

Digitized by Google

Auch hier wurde das Gefängnis, das in seinen älteren Teilen einen genialdurchgeführten Umbau erfahren hat, in seinen einzelnen Teilen genau besichtigt.

Sodann ging die Reise weiter nach Lüttringhausen, wo in einer gesunden Lage ein neues Zellengefängnis erbaut wird, das beinahe schon im Rohbau fertiggestellt ist. Das weithin sichtbare, auf einer Anhöhe aufgeführte Gefängnis, umgeben von den, die Abhänge umsäumenden, im bergischen Stile erbauten Beamtenwohnungen, gewährt einen prächtigen Anblick. Es ist ganz in seiner Anlage und Durchführung dem fertiggestellten Gefängnis in Anrath nachgebildet. An einer Seite, nach der ein tieferes Tal sich ausbreitet, ist der Versuch mit einer Berieselungsanlage gemacht. Durch dieselbe soll nicht bloss das zum Gefängnis gehörige Wirtschaftsland, sondern auch Privatländereien und Wiesen bewässert und gedüngt werden.

Die Besichtigung fand ihren Abschluss mit einer Besprechung einzelner Punkte des Gefängnisbaues.

Am Freitag, den 19. Mai, kam programmgemäss Herr Strafrechtsprofessor Dr. Rosenfeld-Münster zu Wort mit einem Vortrage über:

„Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in neusten Strafgesetzbüchern und Entwürfen".

Der Vortragende verbreitete sich in sehr eingehender Weise über die Bedeutung der Freiheitsstrafe in den modernen Strafgesetzbüchern. Speziell an der Hand des Strafgesetzbuches für Norwegen von 1902 und des Vorentwurfs zu dem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1896 bezw. 1902 wies er nach, wie das immer mehr zur Geltung gelangende Bestreben, nicht das Verbrechen als solches, sondern den Verbrecher nach seiner ganzen Persönlichkeit bezw. nach dem Grade seiner kriminellen Gemeingefährlichkeit zu bestrafen, in dem Strafgesetz seinen Ausdruck gefunden habe, und wie verschieden demgemäss der gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher einerseits und der minder gefährliche und weniger antisoziale Gelegenheitsverbrecher anderseits im Strafgesetz behandelt seien. Unter denselben Gesichtspunkten beleuchtete er auch die gegen die jugendlichen Rechtsbrecher zur Anwendung gelangenden Massregeln, die inhaltlich und formell mehr den Charakter der Erziehung als der Strafe haben. In beiden erwähnten Strafgesetzbüchern tritt ferner das Prinzip durchgreifender Sicherungsmassregeln gegenüber

Digitized by Google

den wiederholt Rückfälligen in der Form von langdauernden Freiheitsstrafen und gegen den unverbesserlichen Arbeitsscheuen in der Form der Unterbringung im Arbeitshause bis auf die bisher ungewöhnliche Dauer von 15 Jahren hervor. Ganz besonderes Interesse dürfte auch die gegen Trunkenbolde und geistig Minderwertige angewandte Unterbringung in Spezialanstalten beanspruchen.

Der Herr Professor schloss seine hochinteressanten, das weite Gebiet in klarer Weise beleuchtenden Ausführungen mit einem Ausblick auf die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in dem zukünftigen deutschen Strafgesetzbuch, welches gewiss aus den modernen Strafgesetzbüchern der andern Kulturstaaten manche wertvolle Anregung schöpfen und das erprobte Gute in einer unsern Verhältnissen angepassten Form übernehmen werde, besonders auch bezüglich der Vereinfachung und Minderung der Strafarten. Tatsächlich ist ja unser Strafgesetzbuch sehr reformbedürftig, wie auch in der Diskussion betont wurde. Auch der gewiss richtige Gedanke möge noch registriert werden, dass eine gesunde Strafrechtsreform nur möglich ist, wenn Gesetzgeber, Richter und Strafvollzugsbeamte dabei einheitlich zusammenarbeiten. Nicht allein die Rechtstheorien, sondern auch das praktische Leben muss berücksichtigt werden. Erst sollte man durch Beobachtung beim Strafvollzug praktische Erfahrungen sammeln und darauf die Gesetzgebung aufbauen.

Für den Nachmittag war ein Besuch des Gefängnisses zu Anrath bei Crefeld vorgesehen. Es schlossen sich, direkt von der Musenstadt Bonn kommend, die juristischen Zuhörer des Herrn Prof. Dr. Heimberger an. Während Geheimrat Dr. Krohne für die Studenten zunächst eine erläuternde, mit der grössten Aufmerksamkeit entgegengenommene Ansprache hielt, begannen die Kursteilnehmer schon mit der Besichtigung. Dieses Gefängnis ist nach den fortgeschrittensten Grundsätzen der modernen Gefängnisbaukunst, unter weitgehendster Berücksichtigung der hygienischen Forderungen aufgeführt. Die ebenso einfache, als klare und übersichtliche Anlage in Kreuzesform, die von Licht und Luft durchfluteten, vierstöckig sich erhebenden Flügel, mit den durch eiserne Treppen zu erreichenden Seitengalerien, nach denen die Einzelhaft-Zellen sich öffnen, lassen es wirklich als ein Mustergefängnis erscheinen und zwar als ein Zellengefängnis im strengsten Sinne des Wortes. Jedem Insassen dient seine

Digitized by Google

Zelle zugleich auch als Arbeitsraum. Die Gefangenen werden beschäftigt hauptsächlich mit Schneider-, Schreiner- und Druckarbeiten, welche die Gefängnisverwaltung nur in eigener Regie ausführen lässt für Militär- und Eisenbahnfiskus und für andere staatliche und öffentliche Behörden. Das Privatunternehmertum sowie Arbeiten für Private sind hier vollständig ausgeschlossen.

Am Samstagmorgen setzte der Leiter des Kursus das Thema seines letzten Vortrages zunächst fort und erörterte die verschiedenen wichtigeren Gefängnissysteme, wie sie sich in verschiedenen Ländern allmählich ausgebildet haben. Sodann ging er über auf die Entwickelung des Gefängniswesens in Preussen, wo nach Einsetzung der Reform zuerst die Gemeinschaftshaft die Regel gewesen sei. Die damit gemachten schlimmen Erfahrungen drängten zur Einführung der Einzelhaft. Doch bedurfte es langer und schwerer Kämpfe, welche zunächst zum sogenannten gemischten System und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts zur grundsätzlichen Anerkennung des Einzelhaftsystems führte. Allein den finanziellen Schwierigkeiten ist es zuzuschreiben, dass dieses System bisher noch nicht überall durchgeführt werden konnte.

Nach seinen reichen und langjährigen Erfahrungen und dem Urteil aller Strafvollzugsbeamten, denen die Besserung der Gefangenen wirklich am Herzen liegt, bietet die Gemeinschaftshaft nur Nachteile, die auch nicht durch die weitest durchgeführte Klassifikation, d. h. Trennung nach Geschlecht, Alter, Art des Verbrechens und des Verbrechers gehoben werden können. Die Einzelhaft hat unter anderm auch den Vorteil, dass sie sich abstuft nach der sittlichen Qualität der Gefangenen. Je tiefer der Mensch gesunken und verkommen ist, desto schwerer und unerträglicher wird ihm die Einsamkeit, je höher er sittlich steht, desto leichter erträgt er sie. Dadurch bemisst der einzelne sich sozusagen selbst seine Strafe und deshalb erscheint die Einzelhaft schon nach diesem Gesichtspunkte hin als eine eminent sittliche Bestrafung. Wegen der vorgerückten Zeit konnte das eigentliche Thema des Tages: **„Gefängnisbeamte, ihre Aufgabe, Auswahl, Vorbildung, Ausbildung, Fortbildung“** leider nur noch kurz gestreift werden. Dabei trat besonders in den Vordergrund der Gedanke, dass nur eine hochintelligente, gutgeschulte, berufsfreudige Beamtenschaft

Digitized by Google

befähigt ist, der ihr gestellten hohen Aufgabe gerecht zu werden, denn alle, vom Direktor bis zum jüngsten Aufseher, sollen mitarbeiten an der Besserung der Gefangenen.

In der Diskussion kam es auch zum Meinungsaustausch über die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses bei Bauten und landwirtschaftlichen Arbeiten für den Staat oder für Privatpersonen. Grade in den letzten Jahren ist ja des öfteren im Landtage die Forderung gestellt, die Gefangenen mehr zu solchen Aussenarbeiten zu verwenden. Die übereinstimmende Ansicht aller derjenigen, welche die Verhältnisse genauer kennen zu lernen und tiefer zu schauen Gelegenheit haben, geht dahin, dass solche Beschäftigungen meist einen bessernden Strafvollzug erschweren oder sogar ausschliessen, und dass die, durch die Einzelhaft mit ihren sittigenden Einflüssen schon gezeitigten Besserungsansätze meist wieder verloren gehen, da die verdorbeneren Elemente, besonders wenn nicht einmal bei Nacht eine strenge Isolierung stattfindet, bei dem mehr oder weniger unbeaufsichtigten Zusammensein hinreichend Gelegenheit finden, die besseren Mitgefangenen schlecht zu beeinflussen und ganz zu verderben. Solche Arbeitsstätten sind unter Umständen noch mehr Schulen des Verbrechens als manche Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft. Die abscheulichsten Exzesse sind dabei, wie die Erfahrung lehrt, schon vorgekommen.

Der Nachmittag war freigelassen, doch benutzten ihn mehrere Herren zu einem Besuch des Weibergefängnisses zu Gräfrath bei Solingen.

Die zweite Kursuswoche begann am Montag mit einem umfassenden, von reicher Erfahrung und Berufseifer zeugenden Vortrag des Düsseldorfer Anstaltsgeistlichen Dr. von Rhoden über:

„Seelsorge und Unterricht".

Er wies nach, welche hervorragende Bedeutung der Seelsorge beim Strafvollzug zukomme und wie die Seelsorge mit ihren vielen Mitteln, klug und eifrig angewandt, oft und allein imstande sei, den Bestraften zu bessern, da der Rechtsbrecher auch meist sittlich und religiös tief stehe. Der Seelsorger, der weniger als Beamter wie als Gesandter seiner Kirche dem Gefangenen mit Liebe entgegenkomme, finde leicht das Vertrauen des durch die Strafe Niedergebeugten und sich Unglücklichfühlenden, und vermöge so einen bessernden Einfluss auf ihn auszuüben. Das

Digitized by Google

werde auch besonders von der jetzigen Gefängnisleitung immer mehr anerkannt, wie schon daraus hervorgehe, dass dem Geistlichen die weitgehendste Mitarbeit beim Strafvollzug gewährleistet ist.

Auch einem guterteilten Unterricht, wozu ja die Gefangenen bis zum 30. Jahre angehalten werden können, sowie der Lektüre guter Bücher sei ein hoher sittigender Wert zuzuschreiben. In der Diskussion wurde dann besonders die Frage erörtert, ob und inwieweit ein Zwang zum Besuche des Gottesdienstes angewendet werden solle und ob während der Gefangenschaft ein Konfessionswechsel zu gestatten sei. Man resolvierte sich dahin, dass die bestehenden Bestimmungen hierüber wohl das Richtige getroffen hätten. Sie seien event. der Sachlage und der Person anzupassen. Auch wurde von einigen Dezernenten bedauert, dass hie und da Geistliche nicht in dem Masse, wie es wünschenswert, sich in kleineren Gefängnissen freiwillig der Seelsorge der Gefangenen annähmen. Es wurde dabei mit aller Entschiedenheit betont, dass die Ortsgeistlichen, auch ohne angestellt zu sein, in den kleineren Gefängnissen die Seelsorge auszuüben das Recht hätten, das ihnen niemand verkümmern dürfe.

Am Nachmittag wohnten die Kursteilnehmer zuerst einer Unterrichtsstunde bei und traten in eine Erörterung darüber ein, ob und wie eventuell die Gefängnisschule zweckmässig weiter auszugestalten sei. Nach einer weiteren praktischen Einführung in die Geschäfte des Sekretariats und der Kasse beziehungsweise in den Aufsichtsdienst war zwar das ursprüngliche Programm dieses Tages erledigt, aber dasselbe hatte noch eine Ergänzung erfahren.

Um 6 Uhr versammelten sich nämlich die Teilnehmer nochmals im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, um einen hochbedeutsamen Vortrag des Herrn Geheimrats Dr. Krohne über:

„Deportation“

entgegenzunehmen. Dazu hatten sich noch mehrere Herren der Regierung und der Provinzialverwaltung, sowie die Herren vortragenden Professoren eingefunden. Durch seine umfassenden Kenntnisse, die er durch die eingehendsten Studien, durch persönliche Anschauung, durch seine Bekanntschaft, seinen brieflichen und mündlichen Verkehr mit den ausländischen Leitern und besten Kennern des Deportationswesens sich zu verschaffen Gelegenheit hatte,

Digitized by Google

ist der Vortragende wie keiner in der Lage ein zutreffendes Werturteil auch über diese, in letzterer Zeit vielfach ventilierte Frage zu besitzen und abzugeben. Aus der Deportations-Geschichte der einzelnen Länder, aus den Folgeerscheinungen für das Mutterland, sowie für die Kolonie, wies er überzeugend nach, dass die Strafverschickung keinem Lande zum Segen, sondern nur zum Schaden in moralischer, materieller und politischer Beziehung gereicht habe. Eine geradezu grauenhafte, moralische Verkommenheit herrscht in den Deportationsgebieten. An eine Besserung der Deportierten ist absolut nicht zu denken, weder nach der moralischen noch sozialen Seite. Die erforderlichen Unkosten stellen sich für den Staat bedeutend höher, als sie die Internierung der betreffenden Elemente in Inlandsanstalten fordert. Wenn die Bewachung keine strenge ist, so können durch den Uebertritt der Verbrecher in fremde Gebiete leicht sogar politische Verwickelungen entstehen, wie die Erfahrung anderer Länder lehrt. Für den weniger tiefschauenden Beurteiler scheint es allerdings verlockend, sich der schlechten und antisozialen Elemente einfach durch Verschickung zu entledigen. Die weitere Erörterung der Deportationsfrage in der Oeffentlichkeit und der fortwährend lebendig erhaltene Gedanke an die Möglichkeit ihrer Durchführung könne schon an sich insofern höchst nachteilig wirken, als dadurch die segensreiche Reform des Gefängniswesens nur weiter hinausgeschoben würde. Das zeige auch die Erfahrung in denjenigen Ländern, wo die Deportation zur Einführung gelangt ist, denn dort sei das Gefängniswesen am rückständigsten. Uebrigens ist man, durch die schlechten Erfahrungen gewitzigt, auch in den betreffenden Ländern darauf bedacht, die Deportation möglichst bald abzuschaffen.

Die Ausführungen waren so erschöpfend und überzeugend, dass eine weitere Diskussion nicht gewünscht wurde.

Von ganz hervorragender Bedeutung für den praktischen Strafvollzug war auch der am Dienstagmorgen gehaltene Vortrag des Strafanstaltsdirektors Dr. Finkelnburg-Derendorf über:

„Behandlung der Gefangenen, Individualisierung, Disziplin und Disziplinarstrafen".

Jeder Mensch kann, so lauteten etwa die Hauptgedanken, zum Rechtsbrecher werden. Um den einzelnen

Digitized by Google

Rechtsbrecher zu bessern und wieder sozial zu machen ist eine individualisierende Behandlung seitens des Strafvollzugsbeamten unbedingt notwendig. Schon Aristoteles sagt: „Gleiche Behandlung Ungleicher sei die grösste Ungleichheit". Jeder Mensch hat ja seine Eigenart, die abhängig ist von Geschlecht, Alter, Abstammung, Beruf, Religion, Charakter, Gesundheit usw, und danach muss sich seine Behandlung modifizieren. Um individualisieren zu können ist eine genaue Kenntnis des Einzelnen nötig, welche vermittelt wird durch die Akten, durch persönliche Unterredung und Beobachtung, durch Briefe, Abhalten der Besuche usw. Diese Mittel können freilich meist nur bei der Einzelhaft erfolgreich ausgenutzt werden. Die Individualisierung ermöglicht es, den Verbrecher richtig zu bestrafen, wie die Gefängnisordnung es fordert und nicht allein das Verbrechen. Die Individualisierung soll keine Korrektur oder Kritik des richterlichen Erkenntnisses sein, das der Strafanstaltsbeamte einfach hinzunehmen hat, sondern richtet sich nur auf die verurteilte Person. Es soll dadurch auch keine Vergünstigung Einzelner, keine Klassenbehandlung veranlasst werden. Die Individualisierung ist auch von grösstem Einfluss auf Disziplin und Disziplinarstrafe, weil sie den Charakter des Disziplinarvergehens besser erkennen lässt und vor unnötigen allzuscharfen und allzuvielen Strafen bewahrt.

In der nun folgenden Besprechung wurde nochmals entschieden betont, dass vor allem auf Durchführung der Einzelhaft hingearbeitet werden müsse; denn nur in einem Zellengefängnis, das aber auch nicht zu viel Insassen haben dürfe, sei ein wirkliches Kennenlernen der einzelnen Gefangenen möglich. An diesem Kennenlernen müssen alle Beamten sich beteiligen. In der Konferenz sollen sie ihre Beobachtungen austauschen. Schon aus diesem Grunde sei ein harmonisches Zusammenwirken aller Beamten erforderlich. Für die im Gesetze vorgesehene vorläufige Entlassung sei ebenfalls die durch Individualisierung vermittelte genaue Kenntnis der Gefangenen von der grössten Wichtigkeit. Es wurde mit Recht bedauert, dass diese tatsächliche Kenntnis der Strafvollzugsbeamten, auch wenn sie in einem wohlbegründeten Urteil niedergelegt sei, und deren Befürwortung zur vorläufigen Entlassung und Begnadigung eines Gefangenen bei den zuständigen Behörden nicht immer die gebührende Beachtung finde.

Digitized by Google

Am Nachmittage und ebenso am folgenden Morgen kam auch die Medizin oder vielmehr die Gefängnishygiene zu ihrem Rechte. Zunächst sprach der Anstaltsarzt Dr. Eschweiler-Düsseldorf über:

„Allgemeine Gefängnishygiene, besondere körperliche Krankheit der Gefangenen".

Er ging die einzelnen hygienischen Einrichtungen und Vorschriften durch und zeigte, dass durch genaueste Befolgung derselben jede Krankheitsursache beseitigt und jede Erkrankung mit Erfolg bekämpft werden könne. Nicht die Gefangenschaft als solche und auch nicht die Einzelhaft gefährdet unter allen Umständen die Gesundheit, sondern viele Gefangene bringen eine krankhafte Anlage mit infolge ihrer früheren, die Gesundheit schädigenden Lebensweise. Vor allem machte er auch der falschen Anklage, die Gefängnisse seien Herde der Tuberkulose, den Garaus, indem er die Unrichtigkeit der diesbezüglichen Statistik nachwies. Wenn man die Tuberkulosenziffer in den Gefängnissen vergleiche mit derjenigen der freien Bevölkerungsklasse, aus der sich die meisten Bestraften rekrutieren, so sei die Zahl der an Tuberkulose gestorbenen Gefangenen sogar bei weitem günstiger. Jedenfalls ist die Lebensweise eine gesundere und wird auf Reinlichkeit und andere hygienische Forderungen mehr Bedacht genommen im Gefängnis, als in der Freiheit.

Nachdem noch einige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgetauscht und die Wünsche der Aerzte besonders bezüglich der Krankenstatistik entgegengenommen waren, wurde die Nachmittagssitzung geschlossen.

Am Donnerstag Morgen wurde in der Irrenabteilung des Gefängnisses am Klingelpütz zu Köln, wohin die Teilnehmer sich per Bahn begaben, die Gefängnishygiene weiter behandelt durch einen ebenfalls höchst lehrreichen Vortrag des Herrn Dr. med. Pollitz von der Strafanstalt und Irrenabteilung in Münster über:

„Geisteskrankheit und Verbrechen".

Vorher hatte der Kursleiter in einigen Worten den Zweck der Irrenabteilungen bei den Gefängnissen erläutert. Sie sollen Gelegenheit bieten, zu untersuchen und festzustellen, ob ein Gefangener, der nicht geistig normal erscheint, wirklich so geistesgestört ist, dass er dem geordneten Strafvollzug entzogen und der öffentlichen

Digitized by Google

Irrenpflege überwiesen werden muss. In einzelnen Fällen kann auch vor der Verurteilung der Verbrecher in der Irrenabteilung beobachtet werden, ob und inwieweit er die Tat mit Bewusstsein und verantwortlich begangen hat. Sodann führte der Redner des Tages in etwa zweistündigen Darlegungen die Zuhörer ein in das weite und rätselhafte Gebiet der Kriminalpsychiatrie. Man gehe heutzutage in gewissen Kreisen zu weit, indem man hinter jedem Verbrechen eine Geistesgestörtheit vermute. Die Theorie Lombrosos, wenn sie auch beachtenswerte Gedanken enthalte, sei abzuweisen. Geisteskranke gebe es allerdings unter den Verbrechern und Inhaftierten verhältnismässig viele. Aber nicht das Gefängnis, auch nicht die Einzelhaft an sich mache die Inhaftierten geisteskrank. Sie kommen entweder schon als wirklich Geisteskranke oder mit dem Keim der Geisteskrankheit behaftet in das Gefängnis. Unter den eingelieferten Rechtsbrechern gibt es ja so viele, bei denen die Ursachen, welche die Geisteskrankheit von aussen her hauptsächlich veranlassen, nachweisbar sind z. B. Alkoholmissbrauch, geschlechtliche Exzesse, Syphilis, Paralyse, Kopfverletzungen u. dergl.; ferner solche, die zu Geisteskrankheiten infolge Degeneration und Anlage sehr hinneigen. Im gewöhnlichen Leben erscheinen solche Menschen oft gar nicht belastet, auch bei Gericht werden sie nicht als solche erkannt, erst im Gefängnis stellt es sich heraus. Freilich ist nicht zu leugnen, dass die heftige Deprimierung infolge der Bestrafung ein Grund zum Irrewerden sein kann. Man dürfe vor allem nicht leicht Simulation annehmen. Dieselbe sei verhältnismässig sehr selten. Auch dann sei es zu bezweifeln, wenn der Gefangene selbst behauptet, simuliert zu haben. Zum Schluss gibt der Vortragende der Hoffnung Ausdruck, dass alle Strafvollzugsbeamten sich mehr und mehr umsehen möchten auf diesem schwierigen Gebiete der Kriminalpsychiatrie, um den Geisteskranken eventl. bald herauszufinden.

Nach einer kurzen Besprechung stellte Dr. Plempel, Arzt bei dem Gefängnis und der Irrenabteilung in Köln, verschiedene Geisteskranke vor, um an ihnen die einzelnen Arten der Geistesstörung zu erläutern. Unter denselben befanden sich ganz typische Vertreter des Schwachsinns, Blödsinns und Grössenwahnes. Besonders interessant war die Vorführung des bekannten Wilh. Lauff, auch der „rheinische Kneissl“ genannt, und des zum Tode ver-

Digitized by Google

urteilten, jetzt vollständig verblödeten Mädchenmörders Weissweiler.

Bei der Diskussion wurde unter anderem bedauert, dass die Zeit, während welcher ein Geistesgestörter in einer öffentlichen Irrenheilanstalt untergebracht und zurückbehalten wird, auf seine Strafzeit nicht angerechnet werde, und ebenso wurde der Zustand als unhaltbar und absolut änderungsbedürftig erachtet, dass die Fürsorge für bestrafte und überhaupt mittellose Geisteskranke nicht einer einzigen Behörde übertragen sei. Für nicht gemeingefährliche Irre hat in Preussen jetzt die Kommune zu sorgen, für öffentlich Gefährliche aber die Landespolizei. Beide suchen unter Umständen die Last von sich abzuwälzen, und so kann es kommen, dass ein nicht Strafvollzugsfähiger, dessen Freilassung die zuständige Behörde verlangt, einfach aus der Irrenabteilung auf die Strasse gesetzt werden muss.

Nun ging es in der Eile zur Bahn, um in Begleitung des Herrn Landeshauptmannes der Rheinprovinz, Herrn von Rewers, nach Brauweiler zu fahren zur Besichtigung der Provinzial-Korrektionsanstalt. Am Portal wurde die Gesellschaft empfangen vom Landrat des Kreises Graf von Beissel und dem Direktor Schellmann. Letzterer gab eine kurze Erklärung über die Anstalt, die über 1200 Menschen beherbergt, und dann begann der Rundgang. Die alte berühmte Abtei, die noch immer besonders wegen der herrlichen romanischen Kirche mit ihren wunderbaren, gut erhaltenen alten Malereien als wertvollstes Kunstmuseum betrachtet werden muss, ist jetzt ein Schreckmittel aller Vagabunden und Verbrecher geworden. Lieber lassen sich diese Menschen mit der doppelzeitigen Gefängnisstrafe belegen, als sich nach Brauweiler überweisen. Das gilt auch bei ganz abgebrühten Verbrechern noch als Schande und ist deshalb so verhasst, weil die Insassen hier zu vielstündiger, rastloser Arbeit gezwungen werden. Neben der Abteilung für Korrigenden, die sich hauptsächlich aus Landstreichern, Zuhältern und Prostituierten rekrutieren, ist in dem grossen Gebäudekomplex auch eine Abteilung für Landarme, die hier bei mässiger Beschäftigung verpflegt werden und ferner eine Abteilung für die schlimmsten, der Fürsorge überwiesenen jugendlichen Elemente, die in andern Erziehungsanstalten nicht zu halten sind. Die verschiedenen Kategorien sind ebenso wie auch die Geschlechter vollständig getrennt unter-

Digitized by Google

gebracht. Sie werden beschäftigt mit allen möglichen Arbeiten, welche nur auf Rechnung der Anstalt ausgeführt werden. Es gibt hier die verschiedensten Handwerks- und fabrikmässigen, vor allem auch landwirtschaftliche Betriebe. Ueber die Verschiedenheit und Vollkommenheit der produzierten Gegenstände gibt eine Art Ausstellung in mehreren Räumen ein übersichtliches Bild. Nach mehrstündigem Aufenthalt kehrte man nach Köln zurück und benutzte die späten Nachmittagsstunden noch zur Besichtigung des Kölner Gefängnisses.

Am Donnerstag Morgen ging es nach der Erziehungsanstalt „Liendenhof", in der Nähe von Kaiserswert. Dort sprach der auf dem Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens rühmlichst bekannte und hochverdiente Landesrat Schmidt, Düsseldorf über:

„Fürsorgeerziehung als Ersatz und Ergänzung der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen."

Er verbreitete sich über die Erfolge des Fürsorgegesetzes und des bezüglichen Ministerialerlasses. Richtig angewandt sei es wohl geeignet, die Kriminalität zu verringern, wie auch die Statistik beweise. Diese zeige aber auch, dass das Gesetz nicht überall in gleicher Weise und mit gleichem Eifer zur Anwendung komme. Vor allem sei zu bedauern, dass die Kommunen in den Fällen, in denen ihnen nach Auslegung des Gesetzes durch das Kammergericht die Unkosten für die Fürsorgeerziehung zur Last fallen, vielfach derselben sich zu entziehen suchen. Gar oft zeigen, wenn die Zwangserziehung endlich ausgesprochen, schon die Ueberweisungsbeschlüsse, dass dieselbe schon lange vorher absolut notwendig war. Auch mache man die Erfahrung, dass nicht alle Vormundschaftsrichter in das rechte Verständnis des Gesetzes eingedrungen seien. Als ein Mangel des Gesetzes sei es sicher auch zu betrachten, dass das Verdienst des Fürsorgezöglings nicht in Anspruch genommen werden dürfe, dass z. B. ein trunksüchtiger Vater den Verdienst seiner der Fürsorge überwiesenen Kinder verlangen und vergeuden kann. Jedenfalls aber habe dieses Gesetz und seine Handhabung uns einen tiefen Blick tun lassen in das entsetzliche Elend und die Verkommenheit ganzer Volksschichten. Schon diese Erfahrungen drängten unerbittlich auf Vervollkommnung des Gesetzes.

In der Besprechung wurde es mit Recht als ein Missgriff in der Gesetzgebung gerügt, dass dem jugend-

Digitized by Google

lichen Fürsorgepflegling der Gerichtsbeschluss übergeben werden müsse, worin nicht selten die die Fürsorge beantragenden Personen wie Geistliche, Lehrer benannt werden. Die Folge sei, dass solche jugendliche Nichtsnutze für alle Zeit gegen diese Personen verbittert würden, abgesehen davon, dass diese oft auch noch die Schmähungen und Verfolgungen der betreffenden Eltern über sich ergehen lassen müssen. Die Einsetzung besonderer Kommissionen zur Beantragung der Fürsorgeerziehung sei das beste Mittel, diesem Missstande zu begegnen. Ebenso sei zu erwägen, ob nicht, falls andern Behörden die Entscheidung über Zwangserziehung nicht übertragen werden könnte, besondere Jugendrichter angestellt werden möchten, wie in England.

Nach Einnahme eines Frühstückes wurde ein Rundgang durch die Anstalt angetreten, in der die Zöglinge in verschiedenen Handwerken und besonders in der Landwirtschaft und Gärtnerei unterwiesen werden. Bemerkenswert bezüglich der Erziehungsart war vor allem, dass man den Zöglingen ein ziemliches Mass von Bewegungsfreiheit gewährt und zwar mit dem besten Erfolg. Ihr Ehrgefühl wird dadurch gefördert, und auch der eigene Vorteil veranlasst sie, mit darauf zu achten, dass diese Freiheit nicht missbraucht wird. Ausreisser werden zur Strafe durch auffallende Kleidung, wie rote Beinkleider, kenntlich gemacht.

Am Abend vereinigten sich die Teilnehmer, weil manche schon möglichst bald am folgenden Tage abreisen wollten, zu einem Abschiedsessen im Breidenbacher Hof. In den Tischreden, welche von Vertretern der verschiedenen Teilnehmergruppen gehalten wurden, kam besonders der Dank gegenüber Herrn Geheimrat Dr. Krohne zum Ausdruck, dafür, dass er durch die Einrichtung und wirklich meisterhafte Leitung des Kursus allen Gelegenheit gegeben habe, ihre Kenntnisse und ihr praktisches Verständnis auf dem Gesamtgebiete des Gefängniswesens in so hohem Masse zu mehren. Nicht minder kam zum Ausdruck die Verehrung und Bewunderung für die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft des doch schon in hohen Semestern stehenden Leiters des preussischen Gefängniswesens, der mit wahrhaft jugendlicher Begeisterung sich den grossen Anstrengungen bis zu Ende unterzogen. Allen Kursteilnehmern sei er ein leuchtendes Beispiel gewesen.

Digitized by Google

Passend schloss der Kursus am Freitag, den 26. Mai, mit einem Vortrage des Pfarrers Classen, Düsseldorf-Derendorf, über:

„Fürsorge für Entlassene"

im Vinzenzhause. Wenn auch der letzte in der Reihenfolge, so war dieser Vortrag sicher nicht der unbedeutendste. *„Finis coronat opus."* Dieses Wort war gewiss nach Ansicht aller Teilnehmer auf ihn vollauf anwendbar. Der Redner ging ein auf die Entwickelung des Fürsorgewesens, die Organisation und Tätigkeit der Fürsorgevereine und Organe und verweilte dann besonders bei der Frage, wie die Fürsorge bei den verschiedenen Kategorien der Entlassenen anzubahnen und nachhaltig durchzuführen sei. Aus der Fülle seiner Erfahrungen, die er bei der gerade in Düsseldorf, auch Dank seiner eigenen unermüdlichen Arbeit, besonders in Blüte stehenden Fürsorgetätigkeit sammeln konnte, gab er eine Reihe bemerkenswerter praktischer Winke. Alle Kreise und Kräfte müssten für die Fürsorgearbeit mobil gemacht und gewonnen werden, weltliche und kirchliche, vor allem auch die sozialen Vereinigungen. Erfreulich war die Konstatierung, dass auch einzelne christliche Arbeiterorganisationen mit Erfolg auf diesem Gebiete aufgeklärt worden seien. Leute aus den arbeitenden Ständen, Handwerker und Meister oder Vorarbeiter in Fabriken seien es gewesen, welche die meisten Arbeitsstellen dort vermittelt und besorgt hätten. Durch deren Mitwirkung werde am besten das Vorurteil der Arbeiter gegen Strafentlassene gehoben, das sich dann besonders bemerkbar mache, wenn man ihnen nur von oben her seitens der Arbeitgeber einen Bestraften zum Arbeitsgenossen zur Seite stellen wolle. Die Fürsorger würden am praktischsten, wenigstens bei den männlichen Gefangenen, aus den Gesellschaftskreisen genommen, denen die Fürsorgebedürftigen angehören. Schon die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung in einem gewöhnlichen Arbeitsbetrieb genüge häufig. Denn dann könnten die Leute, mit richtigen Papieren versehen, wieder selbst andere Arbeit suchen. Für jugendliche und besonders für weibliche Entlassene sei eine vorläufige Unterkunft in einem Asyl oder dergleichen oft unbedingt notwendig. Ein solches Heim biete auch das Vinzenzhaus, in dem die Versammlung tage, den entlassenen Mädchen, die freiwillig dort aufgenommen zu werden wünschen. Sie werden in einer

Digitized by Google

eigenen Abteilung untergebracht, finden im Hause und, wenn sie sich gut geführt, auch ausserhalb Beschäftigung. Auch in letzterem Falle können sie im Hause Wohnung behalten und werden liebevoll von den Schwestern vom hl. Vinzenz von Paula beraten und geleitet.

Wenn überall mit solchem Eifer, Verständnis und Erfolg wie in Düsseldorf für die entlassenen Gefangenen gesorgt würde, dann würden die Klagen über die Schwierigkeiten der Fürsorgetätigkeit bald verstummen, das war der Eindruck, den der Vortrag wohl bei allen Zuhörern hinterliess.

In der Diskussion wurde unter anderem auch noch die Bedeutung und Aufgabe der Fürsorgezentrale in den einzelnen Provinzen besprochen. Nach dem Vortrag wurde das Vinzenzhaus in seinen verschiedenen Abteilungen einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Damit hatte der ebenso lehrreiche wie hochinteressante Kursus sein Ende erreicht. Möge er reichliche Früchte zeitigen.

Digitized by Google

Literatur.

Krauss, Fr. A. K. **Der Kampf gegen die Verbrechensursachen.** XVI. u. 471. Paderborn, Schöningh, 1905. Pr. 5 M.

Das vorliegende Buch ist schwer zu lesen und schwer zu besprechen: schwer zu lesen, weil der Verfasser die Bedeutung des Sperrdruckes nicht kennt, er ist ganz unleidlich häufig angewendet, wie man es sonst höchstens in Agitationsschriften und dergl. findet, sodass eine ungestörte Lektüre kaum möglich. Aber wenn man das vielleicht noch als äusserlich betrachten kann, so stört viel mehr die meist ganz unnütze Hervorkehrung eines konfessionellen Standpunktes. Die für die röm. Katholiken ungünstigen Zahlen der Kriminalität (S. 23), den Zusammenhang des Katholizismus mit den Umsturzbestrebungen besonders in romanischen Länder (S. 37) rechtfertigen, die Unzüchtigkeit einzelner Beichtfragen bestreiten und den § 166 St.G.B. verteidigen zu wollen, ist für unsere Zeit und für die Kreise, die ein solches Buch lesen, geradezu lächerlich, ebenso wie die Fortlassung wichtigster Zitate trotz grosser Literaturangaben, wie z. B. S. 39, weil der allein in Betracht kommende Autor Thümmel heisst, oder S. 77 (Stade), S. 89 (Graeber), S. 125 (Bericht der rhein. westfäl. Gef.-Gesellschaft). Das macht einen unangenehmen Eindruck, umsomehr als der Verfasser sich doch bemüht unbefangen zu urteilen, z. B. auf S. 221, 290, 320 den Bestrebungen der „Inneren Mission" die allerdings unvermeidliche Anerkennung zollt, S. 279 die Bordelle der Päpste nicht verschweigt und S. 67 sogar die fremde Kirchensprache tadelt. Ein Vergnügen ist es nicht, das hervorzuheben, wir müssen es aber tun, und mussten es belegen, und hoffen, Verfasser wird es als „sachverständig, rechtschaffen und gerecht" zu verstehen fähig sein: er tut nämlich im Vorwort eine Aeusserung über die Kritiker mit „konfessioneller Lupe", — ja, liegt das am Kritiker oder nicht vielmehr am Autor!

Wir dürfen das Gesagte um so eher verantworten, als uns nicht nur Vieles, sondern die ganze Grundauffassung des Verfassers durchaus sympathisch ist. Verfasser hat schon 1895 ein grosses, an Studien reiches Werk „Im Kerker vor und nach Christi" geschrieben. Diesem z. T. sehr guten geschichtlichen Werke reiht sich das vorliegende als bedeutenderes an. Das Buch ist in der Tat sozusagen das Gegenstück aus geistlicher Feder zu dem mehr realistischen Buche des Arztes Aschaffenburg „das Verbrechen und seine Bekämpfung" 1903. Verfasser vergisst eben nicht, wie soviele heutige Kriminalsoziologen, über den sozialen und physischen Faktoren die ethischen: das Willensmoment, die Sünde. Und darin stimmen wir durchaus mit ihm überein, da zeigt sich eben der praktische Mann, der alte Strafanstaltsgeistliche, der sich auskennt in der Verbrecherbevölkerung, und der ins Herz zu schauen sucht, nicht nur der Phantast, der alles im Milieu, oder der Realist, der alles in „somatischen" Eigentümlichkeiten sucht. Die Ansichten, die Verfasser z. B. über die Gefahren des militärischen Lebens (104), die schlechte Presse (159), über Trunkenheit (196) und Mässigkeit (nicht Abstinenz 217), über lex Heinze (264 ff.) und über Bordelle (280), über Antibettelvereine (322) und Deportation (343) äussert, sind durchaus gesund und beachtenswert ja die (im Anschluss an Wilmers Lehrb. d. Religion gegebene)

Digitized by Google

Darlegung, wie der Unzüchtige nicht nur gegen das sechste, sondern gegen alle Gebote verstösst, seelsorgerisch vortrefflich — (abzüglich der Notiz S. 236 über die „Pfaffen" als Keuschheitsprediger vgl. Liguori Bd. VI Dens Bd. VII., Debreyne u. a!).

Der Verfasser hat mit diesem Werke zum ersten Male in Deutschland ein wirkliches System der Verbrechensbekämpfung gegeben, das was man also wohl immer noch „Kriminalpolitik" nennen kann, in gewissem Sinne stets von der „Kriminologie" untrennbar. Er hat darin ausgeführt, was er in grossen Umrissen schon im Holtzendorff-Jagemannschen Handbuch des Gef.-Wesens (1888 II. S. 300—414) unternahm. Das System zerfällt nach einer Einleitung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Jener behandelt (S. 17—162) die Vorbeugung durch Religionspflege einschl. Sonntagsheiligung, durch Erziehung und durch Pflege der Volkswohlfahrt; der zweite Teil stellt den Kampf dar gegen Alkoholmissbrauch, Unzucht, gegen Arbeitsscheu, Bettel und Landstreicherei und (S. 344 ff.) in zehn Kapiteln (S. 67—92) die Bekämpfung des Rückfalls durch Fürsorge für die Bestraften sowie das ganze Schutzvereinswesen. Man sieht, es ist eine Enzyklopädie der Verbrechensbekämpfung, und zwar auf der gekennzeichneten sittlichen Grundlage, geschrieben in bester Absicht und aus reicher Erfahrung heraus, geeignet, anzuregen und Nutzen zu stiften, so dass dem Buche Verbreitung zu wünschen ist. *Rx.*

Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde von F. A. K. Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Paderborn. — Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1905.

Wohl selten hat ein Buch, das mit der Fackel gründlicher Kenntnis und Erfahrung in die verborgensten Schlupfwinkel des Lasters hineinleuchtet und die Mittel und Wege zur Heilung zeigt, eine so allgemein beifällige Aufnahme gefunden, wie dieses „Handbuch der gesamten Verbrechensprophylaxe" von Karl Krauss.

Das literarische Werk umfasst das weitausgedehnte Gebiet der Verbrechensverhütung in einem bald eingehenderen, bald kürzeren Ueberblick. Der höchst wertvolle Inhalt des Buches setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der Erfahrung, die teils vom Verfasser selbst, teils von anderen im Urteile zuverlässigen Fachmännern gemacht worden sind.

Das hochinteressante Werk enthält ein Stück praktischer Kriminalpolitik, die sich bereits vielfach erprobt hat, und keine grauen Theorien.

Die Einteilung des gewaltigen Stoffes ist nach praktischen Gesichtspunkten getroffen worden.

In der Einleitung, welche zwei Kapitel umfasst, wird die Bedeutung der Prophylaxe für die Bekämpfung des Verbrechertums erörtert und das Kampfgebiet der Prophylaxe genau umschrieben. In dem letzteren Kapitel untersucht der Verfasser das Verhältnis zwischen Verbrechen und Willensfreiheit und charakterisiert die Stellung der kriminalanthropologischen Richtung, vertreten durch Cesare Lombroso, und der kriminalsoziologischen Schule, als deren Begründer und Führer der deutsche Strafrechtslehrer Franz v. Liszt hervorgetreten ist, zum freien Willen des Menschen. Im

Digitized by Google

Gegensatz hiezu wird die theologische Auffassung klar und bündig erläutert.

Nach diesen einleitenden Darlegungen geht Krauss zur Behandlung des eigentlichen Stoffes über, den er in zwei Teile zerlegt. In dem ersten Teil wird die allgemeine oder fundamentale Verbrechensprophylaxe dargestellt, im zweiten kommt die spezielle Verbrechensverhütung zur Erörterung. In den Abschnitten des ersten Teiles führt der Verfasser in einer Form, die keinen Widerspruch aufkommen lässt, den klarsten Beweis, dass die Religionslosigkeit die Hauptursache des Verbrechertums ist. Die Lektüre dieses Abschnittes sei allen denen empfohlen, welche auf die Anschauungen der soziologischen Schule schwören und glauben, die Verbrechen durch soziale und psychologische Ursachen allein hinreichend erklären zu können.

Nachdem Pfarrer Krauss die prophylaktischen Mittel auf dem religiösen Gebiet gekennzeichnet hat, behandelt er die Prophylaxe durch Erziehung und zwar durch die bewahrende und rettende Kinder- und Jugenderziehung.

Den wohlgelungenen Abschluss des ersten Teiles bildet die Schilderung der Prophylaxe durch Pflege der materiellen und geistigen Volkswohlfahrt.

Der zweite Teil umfasst eine eingehende Besprechung der speziellen Verbrechensprophylaxe. In dem ersten Abschnitt wird der Einfluss des Alkoholismus auf das Werden und Entstehen der Verbrechen umfassend geschildert. Von all den vielen Schriften, die in den letzten 20 Jahren gegen diesen Erbfeind der Volksgesundheit erschienen sind, wird keine die Kraft der Darstellung übertreffen, wie man sie in dem in Rede stehenden Kapitel findet.

Die staatlichen und sozialen Kampfmittel gegen die Trunksucht werden angeführt, sowie die kirchlichen Aufgaben in Bekämpfung des Lasters der Unmässigkeit in pastoraler Meisterschaft geschildert. Das folgende Kapitel behandelt den Kampf gegen die Unsittlichkeit. Mit dezenter Hand, aber ohne übel angebrachte Prüderie zieht der Verfasser in diesem Teil seines Werkes den Schleier von den ekelhaftesten Geschwüren des Körpers der modernen Gesellschaft hinweg. Die Prostitution wird als eine, vielleicht die fruchtbarste Mutter der Verbrechen, an der Hand unleugbarer Tatsachen charakterisiert. Im dritten Abschnitt werden die Mittel zur Beseitigung der Arbeitsscheu, des Gewohnheitsbettels und der Landstreicherei besprochen.

Im vierten Abschnitt endlich kommt die Frage der Bekämpfung des Rückfalles durch Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zur eingehenden Beantwortung. Von all dem Vortrefflichen, was hier gesagt wird, ist wohl das Beste, was der Autor über die Organisation der sozialen Fürsorge für entlassene Gefangene vorträgt. Den Schluss dieses Kapitels und des ganzen Buches bildet eine Darlegung über die Unterstützung der in Not geratenen Familien der Gefangenen.

Wie aus dieser ziemlich ausführlichen Inhaltsangabe des Werkes von Pfarrer Krauss erhellt, ist dasselbe eine reiche Fundgrube des Wissenswerten für alle, denen das soziale Wohl und Wehe der Menschheit wirklich am Herzen liegt, namentlich aber für diejenigen, deren Beruf und Wirksamkeit die Pflicht oder Veranlassung mit sich bringen, am Kampfe gegen das Verbrechen und seine Ursachen mitzuwirken. Das Grossh. Bad. Ministerium der Justiz, des

Digitized by Google

Kultus und Unterrichts hat daher auch in einem eigenen Erlass vom 10. Juni 1905 die Gr. Amtsgerichte, Gr. Staatsanwaltschaften und die Gr. Direktionen der Zentralstrafanstalten auf dieses neueste Werk von Krauss aufmerksam gemacht, weil aus dessen reichem Inhalt für alle Gebiete der Verbrechensprophylaxe wertvolle Anregungen zu entnehmen seien.

Abgesehen von der Fülle der im Buche niedergelegten praktischen, fruchtbaren Ideen ist diese literarische Arbeit auch der Form nach nur empfehlenswert

Die Sprache ist edel, die Diktion klar und flüssig, originell und packend. Unbestechliche Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit nach allen Seiten leuchten aus den scharfen Beobachtungen, die zu einem harmonischen Ganzen zusammengewoben worden sind, sympathisch hervor.

Das einzigartige Werk des ehemaligen berühmten Nestors in der Gefängnisseelsorge ist wirklich ein vortrefflicher Führer durch das Labyrinth der menschlichen Verirrungen und ein sicherer Wegweiser zu den Quellen der Bewahrung vor dem moralischen Schiffbruch und zur Rettung der Gefallenen.

Der Verfasser hat durch diese „literarische Tat" seiner einstigen Wirksamkeit als Strafanstaltspfarrer die schönste Krone aufgesetzt.

Wer aus den verschiedenen Berufskreisen, die zum Kampf gegen das Verbrechen berufen sind, dieses Werk, wenn es ihm von einer Buchhandlung zugesandt wird, wieder zurückschickt, hat entweder kein Interesse an der Wohlfahrt der Menschheit, dann ist er kein wahrer Volks- und Vaterlandsfreund; oder er ist in Unkenntnis über das Buch und seinen Wert, was angesichts der vielen freundlichen Geleitsbriefe, die das Buch in die Oeffentlichkeit einführten, nicht erwartet werden dürfte; oder er weist diese unschätzbare Bereicherung der praktischen Wissenschaft aus konfessioneller Voreingenommenheit und Engherzigkeit zurück, dann stellt er sich selbst ein sehr trauriges Zeugnis aus, denn man sollte doch meinen, dass auf di sem unermesslichen Felde der humanen Tätigkeit alle ohne Unterschied der konfessionellen oder politischen Anschauung sich die Bruderhand reichen dürften zur Rettung der Menschheit aus dem schlimmsten sozialen Elend.

Meck, kath. Strafanstalts-Geistlicher, Mannheim.

Die Dauer der während der Verbüssung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. Von Gefängnis-Inspektor Kluhs in Landsberg a/W. Ueber dies Thema hat Herr Dr. A. Köhler, Privatdozent in München, in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal" — Band LXV, Heft 1—3 Seite 33 — einen hochinteressanten Artikel veröffentlicht, der unsere grösste Aufmerksamkeit verdient.

Herr Dr. Köhler wendet sich in der Beantwortung der in der Ueberschrift dieses Artikels gestellten Frage gegen mehrere publizierte Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die die gleiche Frage behandelt und nach seiner Ansicht unrichtig entschieden haben.

Nachdem Herr Dr. Köhler zunächst die allgemeinen Bestimmungen erläutert, nach welchen es gemäss § 79 des Str.-G.-B. und § 492 der Str.-P.-O. zur Bildung einer Gesamtstrafe kommen kann, führt er aus, dass man annehmen könne, die ausgemessene Gesamtstrafe setze sich zusammen aus einem als Einzelstrafe bereits verbüssten und

Digitized by Google

einem als Gesamtstrafe noch zu verbüssenden Teil. Als Beginn der Invollzugsetzung der Gesamtstrafe sei deren Rechtskraft, als Beginn der Gesamtstrafdauer aber derjenige Zeitpunkt anzusehen, an welchem der als verbüsst erachtete Teil der Gesamtstrafe begonnen habe. Sofern der noch zu verbüssende Teil in einer andern Strafart (Zuchthaus) zu verbüssen sei, müsse jener Zeitpunkt dadurch bestimmt werden, dass man die verbüsste Zeit nach dem in § 21 Str.-G.-B. gegebenen Massstab in Zuchthaus umrechnen und von dem Augenblick der Rechtskraft der Gesamtstrafe abziehe, d. h. zurückrechne. Für die Berechnung solcher Strafen sind folgende Regeln angegeben:

a) Man kann die bisher verbüsste Strafe nach der gleichen Berechnung, wie sie bei der Ausmessung verwendet worden war, in Abrechnung bringen; also, wenn sie nach Jahren, Monaten und Tagen ausgemessen war, nach der allgemeinen Berechnungsweise für Fristen (mit Einschluss der *a momento ad momentum* laufenden) nach Kalenderjahren, Monaten, Tagen, Tagesbruchteilen.

b) Man kann die bisher verbüsste Strafe auflösen in die wirklich verbüssten Tage und Tagesbruchteile und sie vom Ende der Strafzeit abziehen.

Herr Dr. Köhler führt hierzu folgendes Beispiel an:

A. hat am 1. Januar 1903 vorm. 9 Uhr eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 15 Tagen angetreten. Am 10. März 1903 vorm. 9 Uhr tritt eine zu dieser Zeit rechtskräftig werdende dreimonatliche Gesamtstrafe an ihre Stelle. Die Gesamtstrafe hat dann eine Dauer, welche durch die seit 1. Januar bis 10. März 1903 verbüsste Strafe bestimmt wird. Der verbüsste Teil gilt als Teil der Gesamtstrafe und um diesen Teil ist die am 1. Januar beginnende Gesamtstrafe in ihrem vom 10. März ab als Gesamtstrafe zur Vollstreckung kommenden Teil zu kürzen. Da aber vorliegenden Falls sowohl die bisherige (Einzel-)Strafe als auch die Gesamtstrafe Gefängnisstrafen sind, so ist die erste Strafe ohne Umwandlung im gleichen Werte, wie sie verbüsst wurde, anzurechnen und die nunmehrige Gesamtstrafe von 3 Monaten Gefängnis endigt 3 Monate nach dem 1. Januar am 1. April.

Mit der letzteren Ausführung können wir uns ohne Weiteres einverstanden erklären, denn bei dem vorliegenden Beispiel sind alle langstieligen Rechnungsarten vollständig überflüssig. Es handelt sich sowohl bei der ersten als bei der Gesamtstrafe um die gleiche Strafart (Gefängnis) und die Gesamtstrafe von 3 Monaten tritt daher einfach an Stelle der ersten Strafe von 2 Monat und 15 Tagen Gefängnis; sie beginnt am 1. Januar und endigt am 1. April.

Anders aber liegt die Sache, wenn es sich bei der ersten Strafe um Gefängnis, bei der Gesamtstrafe aber um Zuchthaus handelt. Man rechnet dann die bereits verbüsste Gefängnisstrafe auf Grund der gesetzlichen Vorschrift von $^3/_3$ zu $^2/_3$ in Zuchthausstrafe um und lässt die Gesamtstrafe entweder nach der Dauer der in Zuchthaus umgerechneten Gefängnisstrafe vor dem Tage der erkannten Gesamtstrafe beginnen, oder man rechnet die Gesamtstrafe vom Tage ihrer Rechtskraft vorwärts und zieht dann den in Zuchthaus umgerechneten vorher verbüssten Teil der Gefängnisstrafe vom Endtermin ab.

Herr Dr. Köhler führt hierzu u. a. folgendes Beispiel an:

„Sind am 1. April 1904 vorm. beim Eintritt einer rechtskräftigen Gesamtzuchthausstrafe 10 Monate Gefängnis verbüsst, so ist um 6 Monat und 20 Tage von jenem Zeitpunkt zurückzurechnen.

Digitized by Google

Das gibt den 11. September 1903 vorm. als Anfangspunkt der vollen Gesamtstrafe".

Herr Dr. Köhler hat in dem vorstehenden Beispiel durch Umrechnung aus 10 Monaten Gefängnis 6 Monate und 20 Tage Zuchthaus gewonnen. Das ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend, weil die Monate zusammenhängend verlaufen. Vergl. § 191 des Bürgerl. Gesetzbuches.

Das Beispiel trifft deshalb vom Standpunkt der Preussischen Strafanstalts- und Gefängnisbeamten aus betrachtet den Nagel insofern nicht auf den Kopf, als sowohl in der Dienstordnung für die dem Preussischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse — § 179 — als auch in der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preussen — § 87 — vorgeschrieben ist, dass die Monate nach der Kalenderzeit zu berechnen sind, und da es sich bei der Verurteilung zu einer Gesamtzuchthausstrafe um einen in Haft befindlichen Verurteilten handelt, so sind die Monate zusammenhängend und in ihrer Dauer nach der Kalenderzeit zu berechnen, es kann daher nicht so ohne weiteres gesagt werden, dass $^2/_3$ eines Monats 20 Tage ergeben; vielmehr kommt es darauf an, ob die Monate, die sich bei einem in Haft befindlichen Gefangenen ganz genau feststellen lassen, nach der Kalenderzeit 28, 30 oder 31 Tage haben. Deshalb wird das nachstehende Beispiel die Schwierigkeit solcher Berechnungen jedenfalls treffender illustrieren:

Der Gefangene N. wurde am 18. 10. 04 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt, die mit Ablauf des 25. 10. 04 (Beginn des 26. 10. 04) rechtskräftig wurde. Während dieser Aburteilung wurde indessen gegen N. bereits eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten vollstreckt, die er am 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr antrat. Diese Strafen — 3 Jahre Zuchthaus und 6 Monate Gefängnis — sind durch Beschluss zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus vereinigt worden.

Von der Gefängnisstrafe hat N. demnach beim Eintritt der Rechtskraft der Zuchthausstrafe 2 Monat 9 Tage und 13 Stunden, oder in Tagen ausgerechnet, 70 Tage und 13 Stunden verbüsst, die in Zuchthaus ($^3/_3$) umgerechnet 47 Tage und 40 Minuten ergeben. Wenn man diese 47 Tage und 40 Minuten vom Eintritt der Rechtskraft der Gesamtstrafe (Ablauf des 25. 10. 04) zurückrechnet, erhält man als Anfangspunkt der Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus den 8. September 1904 abends 11^{30} Uhr und die Entlassung erfolgt dann am 8. Dezember 1907 abends 11^{30} Uhr. Rechnet man die Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus vom Augenblick ihrer Rechtskraft (Ablauf des 25. 10. 04) ab und zieht den in Zuchthaus umgerechneten Teil der ersten Strafe mit 47 Tagen und 40 Minuten vom Ablauf der Gesamtstrafe ab, so erhält man als Entlassungstermin den 9. Dezember 1907 abends 11^{30} Uhr. Der Gefangene hat dann nach Köhler 3 Jahre 3 Monate + 1 Tag Zuchthaus verbüsst.

Wenn man den 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr — den Zeitpunkt des Beginnes der ersten sechsmonatlichen Gefängnisstrafe — als Beginn der Gesamtstrafe annimmt, so muss man den bei der Umwandlung des bereits verbüssten Teils der Gefängnisstrafe in Zuchthaus gekürzten dritten Teil der umgewandelten Gefängnisstrafe mit 23 Tagen 12 Stunden und 20 Minuten am Schlusse der Gesamtstrafe hinzurechnen. Man erhält dann als Entlassungstermin ebenfalls den 9. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr.

Digitized by Google

Gegen die mathematische Richtigkeit solcher Terminsfeststellungen lässt sich allerdings nichts sagen und die verschiedenen Kommentare zur Str.-P.-O. sprechen sich darüber, welche Rechnungsart die richtige sei, nicht aus.

Meine Ansicht ist die, dass wir recht gut alle diese komplizierten Rechnungsarten event. im Wege der Gesetzgebung beseitigen könnten, wenn wir den Grundsatz als massgebend annehmen würden,

„dass die erkannte Gesamtstrafe die erste bereits in der Verbüssung begriffene Strafe nur insoweit aufhebt, als die Gesamtstrafe an deren Stelle tritt. Die Gesamtstrafe würde dann immer dort einsetzen, wo vorher die erste Strafe begann und es wäre ganz gleichgiltig, ob die erste (Gefängnis-)Strafe in einer Gesamt-Zuchthausstrafe aufgegangen ist. Dann würde jedes Rückwärtsrechnen oder jedes Abziehen des verbüssten Teils der ersten Strafe von der Gesamtstrafe unnötig und keine dadurch bedingte Abweichung des Entlassungstages möglich sein".

In dem von mir gegebenen Beispiel würde die Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus demnach am 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr beginnen und am 16. 11. 07 vorm. 11 Uhr enden. Die Entlassung würde also der bisherigen Rechnungsart gegenüber um 23 Tage (bezw. 24 Tage) 12 Stunden und 20 Minuten früher erfolgen. Auch Herr Dr. Köhler wird, so hoffe ich, als grundsätzlicher Gegner meiner Ansicht nicht auftreten; jedenfalls stimme ich ihm in folgender Ausführung voll und ganz zu:

„Wenn gegen eine Person mehrere Strafen in unmittelbarer Aufeinanderfolge vollstreckt werden, empfängt das in solcher Vollstreckung liegende Uebel eben durch die unmittelbare Aufeinanderfolge eine Verschärfung, welche das von dem Schuldigen verdiente Mass von Uebel überschreitet. Daher fordert gerade das Prinzip strenger Gerechtigkeit eine Beseitigung dieses Uebermasses".

Wenn die Bestimmung des §. 74, wonach auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, nur auf dieser Erwägung beruht, und die Gesamtstrafe mithin nichts anderes ist, als eine der Gerechtigkeit entsprechende Zusammenfassung der verwirkten Einzelstrafen, an deren Stelle die Gesamtstrafe treten soll, dann ist es unerfindlich, weshalb die Gesamtstrafe nicht dort einsetzen soll, wo die erste Einzelstrafe begann. Gerade hierin findet ja eine Beseitigung des Uebermasses statt.

Eine Verkürzung der (ersten) Gefängnisstrafe durch Umrechnung in Zuchthaus ist dann vollständig überflüssig; sie ist aber ausserdem auch deshalb nicht erforderlich, weil die Umrechnung in der Gesamtstrafe bereits zum Ausdruck gebracht ist und nur noch die Frage zu entscheiden wäre, wo die Gesamtstrafe einsetzen soll.

Es deucht mir aber auch ferner ganz unerfindlich, weshalb die Gesamtstrafe bei der Umrechnung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe nicht vom Beginn der ersten Einzelstrafe abrechnen sollte, da ja das erste Erkenntnis nicht aufgehoben, sondern nur korrigiert worden ist und weshalb von einer Zeit, die bereits verbüsst ist und für die dem Angeschuldigten auch die Haftkosten in vollem Umfange in Rechnung gesetzt werden, nachträglich ein Teil, in welchem der Angeschuldigte tatsächlich ebenfalls bereits Strafgefangener war, ausscheiden soll; denn auch diesem Teil ist, wenn es ursprünglich auch nur Gefängnis war, durch die Umwandlung in eine Gesamtzuchthausstrafe nachträglich der Stempel des Zuchthauses aufgedrückt worden.

Digitized by Google

Auch der Unterschied zwischen der Behandlung von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen hat sich bekanntlich bereits so sehr verwischt, dass man einen Unterschied fast nur noch in der Bezeichnung festzustellen vermag. Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist aber ganz zweifellos dann am wenigsten vorhanden, wenn neben Gefängnis gleichzeitig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Polizeiaufsicht erkannt wurde.

Appel, Jul., **Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden.** XII, 144. Karlsruhe, Braun 1905. 3 Mk.

Die Schrift ist als Heft 3 der „Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts" erschienen, deren Nr. 1 ebenfalls strafrechtlichen Inhalts war (Overbeck, Das Strafrecht der französ. Enzyklopädie). Sie gibt eine sehr gute Darstellung des badischen Strafvollzugs, der seit mehreren Menschenaltern als mustergiltig anerkannt ist. Nachdem eine sorgfältige Literaturzusammenstellung voraufgeschickt ist, wird das gesetzliche Material mitgeteilt und der Strafvollzug im Allgemeinen behandelt, die Anstalten, Verteilung, Verwaltung und Beamtenpersonal, Differenzierung und Haftsysteme. Der Abschnitt „Differenzierung" S. 40—60 ist mit der bedeutendste und wird alle unsere Leser besonders interessieren — besonders beachtenswert ist in diesem Abschnitt der Vergleich der badischen Praxis mit den bundesrätlichen Grundsätzen vom November 1897; die Differenzierung in Baden wird nicht als Vorläufer, sondern als Frucht der Individualisierung bezeichnet. Der 2. Teil beschäftigt sich mit der Einzelverwaltung, Behandlung, Beschäftigung, Seelsorge, Unterricht, Lektüre usw., Verpflegung, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge, Belohnungen und Strafen (zu S. 111: man hat in Bruchsal auch die ganz helle Arrestzelle mit Erfolg versucht), Entlassung und Schutzfürsorge, und in einem 3. Abschnitt ist noch die »Verwahrung im Arbeitshaus" hinzugefügt. So ist im Ganzen ein klares Bild vom badischen Strafvollzug gegeben, eine einheitliche, durchaus wissenschaftliche Darstellung in richtigem Masse. Dabei hat Verfasser es vermieden, sich auf den Kampfplatz der Strafrechtstheorien zu begeben, hat aber doch den ausgesprochenen Zweck im Auge, festzustellen, wie weit der badische Strafvollzug den Forderungen der „Theorien" gerecht wird. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der badische Strafvollzug am meisten der Spezialprävention Rechnung trägt (Besserung z. B. S. 16).

Die Schrift bestätigt wiederum, was dem Praktiker durchaus klar ist, dass jeder Strafvollzug in sich die Elemente trägt, die durch die sog. relativen Theorien gegeben sind und sehr wohl bestimmten Zwecken, auch der Prophylaxe dienen kann, dass er aber den Rechtsgedanken der Strafe als Vergeltung darum nicht aufhebt, im Grunde also stets sowohl eine Realisierung, Konkretisierung dieses Gedankens in Verbindung mit Erzielung bestimmter Zwecke („Nebenzwecke") ist.

Rx.

Dr. Joh H. Wichern. **Zur Gefängnis-Reform.** Reden. Denkschriften und Gutachten über das Gefängniswesen, speziell die Durchführung der Einzelhaft in Preussen. Herausggb. v. Dr. J. Wichern. Gesammelte Schriften IV (das „IV. Band" auf S. IV des 2. Titels ist falsch). VIII. 491 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1905. Pr. geb. M. 8.—.

Digitized by Google

Der Name Johann Hinrich Wichern hat einen guten Klang und doch möchte man sagen, dass im Hinblick auf die Pressfehde, die sich gegen die Verwendung der Brüder des Rauhen Hauses im Gefängnisdienste in den sechziger Jahren erhob, gerade auf diesen Mann das Wort Anwendung findet „Von der Parteien Hass und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte". Freilich wird der unbefangene Historiker mehr und mehr die radikalen Angriffe gegen W. in Nichts zerfliessen sehen — waren sie doch schliesslich auch nur ein Ausfluss jener Neigung, die in der Majorität der Presse leider immer vorhanden: jede christliche Bestrebung anzuschwärzen und alles, was den Ernst der Strafrechtspflege fördert, abzuschwächen. Zur Beurteilung W.'s wird das vorliegende Buch, das den IV. Band einer Sammlung seiner Schriften bildet, ausserordentlich viel beitragen können. Es ist ein Buch, das das jüngere Geschlecht so recht hineinführen kann in die Reformbestrebungen der Mitte des 19. Jahrhunderts, und das uns deutlich zeigt, wie W. mit dem weiten sozialen Blick tiefe Fachkenntnis vereinigte. Diese Verbindung machte ihn bekanntlich geeignet für die Stellung als Leiter des Gefängniswesens in Preussen, die er, der „Kandidat der Theologie" 1857 erhielt, eine Stellung, die z. Zt. auch ein früherer Theologe (Krohne) innehat. Dass W. für die Entwicklung des Gefängniswesens segensreich gewirkt, dass er in einen Mechanismus Geist, in eine Bureaukratie Leben gebracht hat, wird heute kein Kenner bestreiten. Dass man die Frage der Einzelhaft zu einer politischen machte und die Forderung der Einzelhaft als religiös-reaktionäre behandelte, war nicht W.'s Schuld.

Der vorliegende Band bringt unter 17 Nummern Aufsätze, Vorträge, Reden und Denkschriften, darunter vieles, was bisher nur der Fachmann sich mit Mühe beschafft hatte (wie die Reden im Abg.-Hause usw.) und sieben Stücke, die überhaupt noch nicht oder nur als Manuskript gedruckt waren. Dies sind der Bericht über Moabit 1854, die Gutachten über den freiwilligen Zuspruch bei den Gefangenen 1855 und über die Reorganisation in Moabit 1856, die Denkschriften über die Ausbildung von Militäranwärtern 1857 und über die Einzelhaft 1859, sowie die gutachtlichen Aeusserungen von 1868 über die Reorganisation des Gefängniswesens und die Polizeiaufsicht.

Nimmt man hierzu die beiden wissenschaftlichen Vorträge im Berliner Ev. Verein, den Vortrag auf dem II. Kongress für innere Mission, die grosse Denkschrift über die Einzelhaft und die beiden Reden im preuss. Abg.-Hause, sowie die übrigen kleineren Mitteilungen, so sieht man, dass wir hier eine Sammlung vor uns haben, wie sie unsere gefängniswissenschaftl. Literatur nicht nochmals aufweist. Sie gibt uns ein Bild der Reform im Grossen, zeigt uns aber auch viele Einzelheiten und kann manches Urteil vielleicht berichtigen. Friedrich Wilhelm IV. erscheint auch hier als ein Fürst, der, „wie wenige in seinem Volke, ein Herz voll Erbarmen und Gerechtigkeit" hat (S. 26), und S. 451 erhalten wir einen Beitrag über W.'s Mitwirkung bei der Entstehung unseres Reichsstrafgesetzbuches. Ueber die Rauhhäuslerfrage und die Angriffe v. Holtzendorffs 1864 — es ist wohl die schwächste Schrift des grossen Juristen — erhalten wir (S. 60 f. u. ö.) genaue Auskunft, desgl über einen s. Zt. von der Presse mächtig aufgebauschten Fall Kügler (S. 439), der für jeden Juristen höchst einfach lag (ein sehr renitenter Gefangener Jacobi, den Kügler mit zwei Soldaten nicht zu bändigen vermochte, wurde

Digitized by Google

erschossen). Dass W. hier vom „christlichen“ Standpunkt K. tadelt und nicht vom „rein jurist.“ Standpunkt urteilt, ist sehr bedenklich, auch vom praktischen Standpunkt eines Christen aus. K. hatte durchaus recht, hatte instruktionsgemäss gehandelt und hatte in dem betr. Augenblick nicht die Aufgabe, „Menschenleben zu erretten“. Im Uebrigen ist W 's allgemeiner Standpunkt vielleicht am kürzesten mit seinem Wort S. 121 gekennzeichnet „Wir fürchten nicht den Vorwurf des Idealisierens. In Christo ist alles ideal, aber doch ist sein Leben und die Summe seiner Gedanken das Konkreteste, wie im Himmel so auf Erden“. Von besonderem Werte für alle, die sich mit der Gefängniskunde befassen, wird das Buch noch durch die vorzügliche Art der Herausgabe. Der Herausgeber hat sich grosse Mühe gegeben, alles, was irgend wichtig für weiteres Studium, zusammenzutragen. Nicht nur die Einleitungen zu den einzelnen Nummern, und die 5 kleineren Mitteilungen unter Nr. 17 sind wertvoll, vor allem sind es die Anhänge, die reichen Stoff enthalten. S. 456 f ist zunächst eine sorgfältigste Zusammenstellung von Daten aus W.'s Leben nach seinen Briefen und Oldenbergs Biographie gegeben, S. 460—67 folgt Mitteilung von gesetzl. Bestimmungen, Reglements usw., dann Zusammenstellungen über Statistik, Einzelhaft, Gefängniskongresse, Vereinigungen, Lehrkurse. Anhang II. gibt, zusammengehalten mit S. 8, wo die auf das Gefängniswesen bezüglichen Stellen aus Band III. von W.'s Schriften aufgeführt sind, eine vorzügliche Bibliographie des Gefängniswesens überhaupt von 1828 bis 1905, u. zw. nicht nur Titel, sondern z. T. sogar kurze Hinweise auf den Inhalt der Schriften, und alle dem ist noch ein treffliches, streng systematisches Sachregister hinzugefügt, so dass in der Tat das Buch keinen im Stich lassen wird, der sich irgendwie mit dem Gefängniswesen, insbesondere seiner Entwicklung 1850—70 wissenschaftlich beschäftigen will. *v. K.*

Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor, **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Erster Teil. Das formelle Strafrecht. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1905. Verlag von Otto Liebmann.

Die erste Auflage dieses vortrefflichen Buches ist in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1902, S. 484, besprochen worden. Für den Wert des Buches spricht es, dass so rasch eine zweite Auflage notwendig geworden ist. Sie ist, abgesehen von kleineren Aenderungen, gegenüber der ersten um zwei Kapitel über Privatklage mit Nebenklage erweitert.

Kasimir Wagner, **Die Strafinseln.** In der 330 Seiten starken Schrift vertritt der Verfasser die Abschreckungstheorie im Strafwesen.

Ferner werden alle Strafanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte aus als eine grosse Gefahr für die Allgemeinheit betrachtet und deswegen die Deportation nach den Südsee-Inseln empfohlen.

Die Verbrecherzunahme, sowie die angebliche anarchistische Gefahr sind ausführlich geschildert, doch nicht ohne dass sich Verfasser in Widersprüche verwickelt hätte und wohl auch zu Uebertreibungen hinreissen liess.

Durch das ganze Werk geht der Gedanke, dass die Deportation aus Gründen der Sicherheit des Einzelnen wie des Staates mit allen

Digitized by Google

nur igend denkbaren Mitteln erstrebt werden muss. Die Verbrecher sollen deportiert werden, damit das Publikum Ruhe und Sicherheit in bezug auf Leben und Eigentum habe, der Staat aber alle jene Elemente los werde, welche auf gewaltsamen Umsturz hinarbeiten. Gänzlich unberücksicht bleiben hierbei jedoch die Interessen der Gefangenen.

Der Verfasser, — welcher sich Seite 8 auf den Standpunkt des Geschichtsforschers stellt, über dessen „gedankenbenarbte Züge ein Lächeln freudiger Genugtuung gleitet ob der hochentwickelten Gesittung unseres Jahrhunderts, das die scharfen Massnahmen der Vorzeit überflüssig gemacht zu haben scheint", — bezeichnet S 9—16 dagegen nicht nur die Ausführungen E. v. Hartmanns über den Sieg der Humanität im Strafvollzug als übertrieben, sondern erklärt sogar dringend die Notwendigkeit einer Strafreform, da die jetzige Art nicht abschreckend genug sei, um von den unteren Volksklassen genügend gefürchtet zu werden. Harte Arbeit, magere Kost finden eifrige Befürwortung. Zur Begründung dieser Forderungen wird S. 17 ausgeführt: „Nur falsches Mitleid ist es, wenn der Frevler gegen Staat und Sitte als ein Unglücklicher betrachtet wird".

Ausserdem erklärt Verfasser, dass die Not keine Hauptursache zur Erzeugung des Verbrechens sei, gibt aber S. 121 zu, dass die Armut indirekt viel zur Häufigkeit der Straffälle beitrage. — Auch sind seiner Ansicht nach die Strafanstalten selbst Brutstätten für Lungenkrankheiten, Geisteskrankheiten und Verbrechen.

Den Richtern aber wird (S. 35) die zu grosse Gefühlstiefe zum Vorwurf gemacht.

Nachdem sich der Verfasser von S. 18—41 über die Zunahme der Verbrechen nach Massgabe der Statistik verbreitet, kommt er auf die „anarchistische Gefahr" zu sprechen. In wahrhaft dramatischen Zügen entrollt er ein Bild von den sozialen Sümpfen unserer Grossstädte, in denen Hunderttausende auf den Ruf „zu den Waffen!" lauern, um über unsere gemütlichen Bierphilister herzufallen.

Die Hauptheiden und Führer in diesem Drama werden entlassene Verbrecher sein; — S. 148 aber heisst es: „Gebrochen an Leib und Seele verlässt der Verbrecher die Strafanstalt".

Auch aus allgemeinen Gesundheitsrücksichten bekämpft der Verfasser den heutigen Strafvollzug, da unsere Gefängnisse Herde verschiedener Seuchen, namentlich der Tuberkulose seien.

Die Strafanstalt Kaissheim in Bayern wird als Musterzuchthaus insofern bezeichnet, als „gut die Hälfte der ganzen Bevölkerung derselben an Tuberkulose leidet".

Um nun der Ansteckungsgefahr dieser Seuche für das Publikum entgegenzutreten, sollen die Verbrecher nach den Südsee-Inseln (Marianen und Karolinen) gebracht werden.

S. 55—99 und 188—246 werden diese Eilande so günstig geschildert, dass es eigentlich als ein Vorzug erscheint, dahin zu kommen; zwischendurch aber wiederum (S. 97) sind Seekrankheit und Sonnenhitze als die zweckmässigen Nebenstrafen erwähnt, welche nach Ansicht des Autors in bayerischen Gefängnissen von den Scharen kleiner Mitbewohner (Flöhe, Läuse, Wanzen?) zum Vollzug gebracht werden.

Auch die abgeschlossene Lage der Inseln wird besonders betont. Allerdings sind dieselben so abgeschlossen, dass man eine ganze Flotte brauchte, um sie zu überwachen und die Aufsichtspersonen zu schützen.

Digitized by Google

Man denke sich ca. 780 Inseln mit 750 qkm nutzbarer Bodenfläche auf ein Rechteck von 10 Breite- und 30 Längegraden, also 1100 km Breite und 3300 km Länge, demnach etwa 7 mal die Grösse Deutschlands. — Fürwahr ein triftiger Grund zur Flottenvermehrung!

Auch davon, dass der Gefangene eine eigene Persönlichkeit mit besonderen Charaktereigentümlichkeiten und ausgeprägtem Willen ist, lässt der Verfasser absolut nichts verlauten. Er sieht nur eine willenlose und widerstandsunfähige Masse, welche man kraft höherer Autorität, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Flinten und Kanonen, zu allem zwingen kann. In der Strafkolonie hat eben jeder, auch der genusssüchtige und arbeitsscheue Grosstädter, ein zufriedener, arbeitsfreudiger Kolonist zu sein.

Bezüglich der Kosten führt Verfasser an, dass Frankreich für die Verschickung und Unterbringung von 47 887 Personen 230 Millionen Francs = 185 Millionen Mark verausgabt hat.

Wenn nun in Deutschland jährlich 8000 Personen — d. h. die zu Strafen über 2 Jahre Verurteilten — für die Deportation in Frage kämen, so wäre das einem jährlichen Kostenaufwand von 30 Millionen Mark gleich. Dass aber der Reichstag solche Summen zu dem fraglichen Zweck bewilligt, ist durchaus unwahrscheinlich.

Am Schluss des Werkes S. 330 und f. wird mitgeteilt, dass auf eine Eingabe der Kolonialgesellschaft Zweibrücken (der Verfasser ist der Vorsitzende) an den Reichstag der Abgeordnete Thiele ausführte: Im Reichstag sei keine Aussicht vorhanden zur Durchführung der vorliegenden Deportationsideen, und es sei interessant die diesbezüglichen Petitionen zu lesen, wie da in neun Zehnteln sämtlicher Sätze die Phrase statt durchschlagender Gründe für die Deportation geltend gemacht werde.

Damit kann man sich nach Kenntnisnahme der Wagnerschen Schrift „Die Strafinseln“ nur einverstanden erklären.

H. Kirsch, Freiburg.

Max Treu. **Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform.** Ein offener Brief an das Reichsjustizamt. Stuttgart Robert Lutz 1904, 177 S. Pr. M. 1.50.

Der Ruhm von Leuss hat Treu nicht schlafen lassen. Hat Leuss's „vernichtende“ Kritik unsern Strafvollzug in den Augen jedes literarisch Bewanderten gerichtet, so gibt Treu ihm nun vollends den Gnadenstoss.

Wir Leute vom Strafvollzug sind ja nicht so kurzsichtig oder so selbstgefällig, dass wir nicht eine ganze Reihe von Unvollkommenheiten in unserm Betriebe erkennten und uns selbst die Notwendigkeit von Reformen immer wieder vorhielten! Haben wir doch auf unserer Stuttgarter Jahresversammlung das System und die Einrichtungen unserer Freiheitsstrafen mit der denkbar schärfsten Kritik bedacht! Wir sind auch nicht empfindlich gegen allerhand berufene Tadler von draussen. Aber solch eine Art Kritik, wie sie jetzt die Herren Leuss und Treu samt dem „Vorwärts“ und so manche tapfere Herren Anonymi in den Zeitungen ausüben, können wir guten Gewissens ablehnen. Das ist Tendenz-Kritik. Durch die Parteibrille gesehen, wird bekanntlich ein hervorragender Mann, den alle anderen hoch verehren, gar bald zu einem Scheusal — man braucht nur eine Reihe seiner Aussprüche und Taten aus dem Zusammenhang zu lösen und geschickt zu gruppieren; alle Einzelheiten können richtig sein,

Digitized by Google

das Ganze ist doch ein verlogenes Zerrbild. Ebenso kann man nach „berühmten Mustern" mit wenig Witz und leichter Mühe von unserm Militärwesen, Kirchenwesen, Schulwesen, von dem Wohltätigkeits- oder Wissenschafts- und Kunstbetrieb Bilder entwerfen, dass dem entsetzten Zeitgenossen die Haare zu Berge stehen, dass kein anständiger Mensch mit den also gekennzeichneten Vertretern dieser Institutionen an einem Tisch zusammen essen möchte. Und genau so ist es auch mit dem Gefängniswesen. Wäre alle unsere öffentlichen Einrichtungen wirklich so, wie sie von diesem und jenem bösen Auge angesehen und geschildert werden — mit dem Scheine natürlich grösster Sachkunde im einzelnen und Beibringung von ungezähltem urkundlichen Material — dann müsste man allerdings an der Zukunft unseres Volkes verzagen.

Mit dieser allgemein bekannten Tatsache muss sich auch unser Gefängniswesen zu trösten wissen, wenn es seit $1^1/_2$ Jahren durch die bösesten Gerüchte und Gerichte geschleift wird. Wir sind nicht besser, aber meinen wir, auch nicht schlechter, als die übrigen. Wir wollen daher ruhig auch einmal in solchen verzerrenden Hohlspiegel hineinschauen, wie ihn uns Herr Treu vorhält und auch aus seiner unbilligen Kritik zu lernen suchen.

Treu betont vor allem den uns sehr geläufigen Satz, dass der Strafvollzug nicht generalisieren dürfe, sondern individualisieren müsse. Er selbst aber verallgemeinert Einzelbeobachtungen in unzulässiger Weise. Zweifellos hat er sich ernstlich um eine stichhaltige Sammlung von allen nur möglichen Zeugenaussagen gegen seinen Angeklagten, den Strafvollzug, aus verschiedenen Anstalten bemüht und ragt in bezug auf Objektivität und Sachlichkeit über Leuss weit hervor. Die Proben aber, die er in seinem Buche gibt, können bei dem Kundigen schwerlich ein Zutrauen in die Allgemeingültigkeit seiner Anklage erwecken. Weder die Erzählung von dem Sichwaschen der Gefangenen im Spucknapf, um das chikanöse Blankhalten der Waschbecken zu umgehen, noch das nicht gerade glücklich gewählte Beispiel von der Ueberladung mit Religion — Verbringung von einer halben Stunde des Unterrichts mit Absingen eines Kirchenliedes — oder das Heranholen von einigen anderen Ungehörigkeiten seitens der Geistlichen, noch die burleske Schilderung der erziehlichen Zellenbesuche eines Strafanstaltsleiters, noch viele andere Anekdoten können als hinreichende Grundlage für die abfällige Kritik in den betreffenden Beziehungen gelten. Wer gibt dem Verfasser das Recht, diese Einzelvorkommnisse — und wenn sie noch zu Dutzenden gehäuft würden — als typisch und symptomatisch für unsern Strafvollzug auszugeben? — Unerhört aber ist die allgemeine Behauptung, es gäbe keinen Stand, „in welchem so viel Verbitterung, soviel Verbissenheit, soviel im Stillen kochender Grimm und darum auch so wenig Freude am Beruf, ja im Gegenteil soviel Missachtung desselben vorhanden ist, wie bei dem Aufseherpersonal der Strafanstalten".

Auch im Uebrigen sind Treus Urteile meist einseitig und übertrieben. Er ereifert sich über das „verruchte Pensum", mit dem ja wohl von einem Buchstabenmenschen hier und da ein herzloser Götzendienst getrieben werden kann, dessen Festsetzung aber doch zweckmässig ist, um dem an Arbeit nicht gewöhnten Gefangenen gleich vorzuhalten, was von ihm zu verlangen ist — wenn auch zweifellos ein tüchtiger Direktor und Arbeitsinspektor ohne Pensum wohl würde auskommen können. — Er bemängelt aufs Schärfste das

Digitized by Google

Verfahren bei der Sprechstunde des Direktors, der die Petenten in Gegenwart eines Unterbeamten empfängt, ohne zu bedenken, dass abgesehen von der Sicherheit des Direktors schon um der Vereinfachung willen bei Behandlung der Hunderte von meist ganz äusserlichen und unwesentlichen Anliegen der Gefangenen die Gegenwart des ausführenden Beamten das Gebotene ist, der ausserdem für manchen Querulanten als Zeuge wohl am Platz ist. — Er verlangt völlige Briefschreibefreiheit und die generelle Erlaubnis für die Gefangenen, Besuche ohne Zeugen zu empfangen, ohne zu ahnen, was man in bezug auf solche Freiheiten schon für Erfahrungen gemacht hat! — Richtig ist ja, dass die besseren Sträflinge, die feiner empfindenden Gefangenen in diesen Beziehungen gelegentlich eine peinliche Härte zu spüren bekommen und sich eine taktvollere Behandlung wünschen müssten; aber Treu verallgemeinert auch in dieser Hinsicht, wenn er annimmt, der Durchschnitt der Inhaftierten sähe sich in seinem Zartgefühl ungebührlich getroffen — abgesehen natürlich von möglichen groben Rücksichtslosigkeiten, die aber wieder nur einzelnen ungeeigneten Persönlichkeiten, nicht den Einrichtungen selbst zur Last zu legen sind. Ebenso überschätzt er, wie Aschaffenburg richtig bemerkt, die Intelligenz der Gefangenen und traut ihnen ein viel grösseres Mass von Selbstständigkeit und Fähigkeit zur Selbsterziehung zu, als der Erfahrung entspricht.

Eine seiner Hauptanklagen zielt auf die, wie er behauptet, „absichtliche Unwirtschaftlichkeit" des Arbeitsbetriebs. Wie er aber, abgesehen von angelegentlichster Empfehlung der Aussenarbeit, sich einen wirtschaftlicheren Arbeitsbetrieb in seinem Sinn durchführbar denkt, ohne dass sofort wieder über die unerträgliche Konkurrenz der Zuchthausarbeit Lärm geschlagen würde, darüber schweigt der Verfasser sich aus. Doch über diese technischen Fragen mögen andere Fachleute sich äussern. — Dem Unterzeichneten liegt ein zweiter Hauptvorwurf zur Besprechung näher, der der „staatlich gross gezogenen Heuchelei" in den Strafanstalten, worüber P. Dr. v. Rohden schon im „Türmer" eine Auseinandersetzung hatte, auf die Treu in seinem neuen Buche zurückgreift. Er sagt hier nun einmal: „Das Hineintreiben in die Kirche hat noch niemals erfreuliche Resultate gehabt und immer nur das eine erzielt, dass sich die Menschen um so gründlicher von der Kirche abwandten" und gleich nachher heisst es: „Die merkwürdige Tatsache kann nicht in Abrede gezogen werden, dass die Leute mit wenigen Ausnahmen gerne in die Kirche gehen". Nun wohl, so empfinden sie also das „Hineingetriebenwerden" eben nicht als unwürdigen, zur Heuchelei reizenden Zwang! Also doch wohl einmal ein bischen Deklamation, wovon sich Treu in wohltuendem Unterschied von Leuss sonst freizuhalten sucht! — Aber: „Das Misstrauen der Gefangenen ist dem Geistlichen gegenüber noch grösser als das dem Direktor gegenüber". Nun, das ist wieder falsch verallgemeinert von der Minderheit derer aus, die draussen sich bewusst von der Religion schon abgewendet hatten. Immerhin ist es so, dass viele Inhaftierte zuerst dem Geistlichen misstrauisch begegnen, meist aber wohl weniger aus grundsätzlicher Irreligiösität, als in der von Adam her allgemein menschlichen Scheu des Schuldigen, seine Schuld zu bekennen und sich auf Herz und Nieren prüfen zu lassen. Geht aber der Geistliche nur einigermassen verständnis- und taktvoll mit ihnen um, so verschwindet nach meiner Erfahrung das Misstrauen sehr bald wie der Nebel vor der Sonne. Die Gefangenen

Digitized by Google

müssten ja auch keine fühlenden Menschen mehr sein, wenn sie nicht für jeden Erweis von Güte und Freundlichkeit empfänglich und dankbar wären, wenn sie nicht bald merkten, ob der Pastor es gut mit ihnen meint und ein Herz für sie hat. Sobald dies zugegeben wird, wie Treu es ohne weiteres von seinen Voraussetzungen aus zugeben müsste, fällt die Anklage auf Züchtung von Heuchelei durch die seelsorgerliche Tätigkeit schon zu $^9/_{10}$ in sich zusammen und nur ein Körnlein Wahrheit bliebe davon übrig in Hinsicht einerseits von ganz raffinierten Bösewichtern, anderseits von an sich unfähigen Geistlichen — wenn solche vorkommen! — die sich Tag aus Tag ein von ihren Leuten etwas vorheucheln lassen, ohne die Maskerade zu durchschauen. Denn Heuchelei kann doch nur dort gedeihen, wo sie ihren Zweck erreicht. — Und das ärgert und empört mich eben gerade an Leuss und Treu, die jene bekannte Legende, dass in den Strafanstalten alles auf Heuchelei und Verstellung zugeschnitten ist, weiter kolportieren, dass sie dies tun, ohne zu bedenken, wie sie damit nicht nur die Anstaltspfarrer und Beamten überhaupt als Tröpfe hinstellen, sondern gerade die von ihnen so hoch eingeschätzten und als die liebenswürdigsten, sinnigsten und dankbarsten Menschen von der Welt gepriesenen Gefangenen durch jene Behauptung als die verabscheuungswürdigsten Subjekte brandmarken. Dort wo man selbst ausserhalb der Religion steht oder, was häufig damit zusammenfällt, die Gefangenen durch die Bank als nichtswürdige Hallunken betrachtet, ist jenes Urteil von Strafanstaltsheuchelei sehr erklärlich; aber Leuss und Treu wollen sie uns doch eben ganz anders kennen lehren. — Mit Wonne werden natürlich diese neuen Verdikte der beiden Kritiker als sachverständig von den sozialdemokratischen Zeitungen aufgegriffen und weitergegeben, während die jüngste Auersche Sammlung von Zeugnissen früherer Gefangenen unsere Erfahrung bestätigt, dass die meisten Inhaftierten sich nach Trost und Aufrichtung durch den Geistlichen sehnen und sehr scharfe Worte finden, wenn dieser sich wenig um sie zu kümmern scheint. Es wäre ja auch ein vollkommener Widerspruch, einerseits die Besserung oder — was ungefähr dasselbe besagt — „Sozialmachung" der Gefangenen als ausschliesslichen Strafzweck hinzustellen und dabei durch jene gedankenlose Adoption des Heucheleivorurteils die Möglichkeit einer wesentlichen Besserung von vornherein zu leugnen.*)

Freilich, kommen wir erst einmal auf die „Widersprüche des Strafvollzugs" zu sprechen, an denen Treu seinerseits mehrere aufgedeckt zu haben glaubt, so müssen wir schon etwas tiefer nachfassen. An einem Widerspruch krankt ja unser Strafvollzug zweifellos, das ist die unheilbare Inkongruenz zwischen den Tendenzen der Strafjustiz und des Strafvollzuges: während dieser die Besserung als sein eigentliches Ideal verficht, kann die Justiz eine solche höchstens als willkommenen Nebenerfolg der Strafe gelten lassen; der Zweck der gerichtlichen Bestrafung kann unmöglich die Besserung sein. Die J. K. V. hat ja energische und

*) Vergl. zu diesen Ausführungen auch die entsprechenden des Herrn Dr. Jacobs in Werden, die er bei seinem Thema „Einwirkung der kirchlichen Gnadenmittel auf die Besserung der Gefangenen in der Sonderkonferenz der katholischen Geistlichen bei der 76. Jahresversammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft vortrug. Siehe 72. Jahresbericht der Rh.-Westf. Gef.-Ges. S. 91 ff. — Dass die Inhaftierten sich bei ihren Vorgesetzten vielfach gerne „einstellen", sich besser geben möchten als sie sind, das ist ja richtig: aber wo wäre das in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis nicht der Fall! Das ist doch noch nicht alles gleich Heuchelei, wenigstens kein Spezifikum des Zuchthauses.

Digitized by Google

dankenswerte Forderungen gestellt, diese Inkongruenz zu Gunsten eines sinngemässen humanen Strafvollzuges zu heben; es ist aber offenbar keine Aussicht vorhanden, dass der Widerspruch auf diesem dort vorgeschlagenen Wege in grundsätzlicher Weise beseitigt werden wird — wenigstens in absehbarer Zeit nicht. Wie sollte es auch möglich sein? Scharf durchdacht, müssten diese Bestrebungen ja zur völligen Beseitigung jeder eigentlichen „Strafe“ führen; es bliebe nur noch Erziehung und Verwahrung. Als Erziehungsanstalten im eigentlichen Sinne aber sind unsere Gefängnisse nicht geeignet, das muss man Treu rundweg zugeben. Aber er selbst scheint den Widerspruch nicht zu merken, in dem er stecken bleibt, wenn er einerseits an dem Strafvollzug alles nur Erdenkliche von „Sozialmachung“ verlangt und anderseits es als Verhängnis unseres Strafvollzuges hinstellt, „dass man nicht begreift, dass erwachsene Menschen nicht von Amtswegen vom grünen Tisch aus erzogen werden können“. Dem Staate aber ein Amt zumuten, das er eben seinem Wesen nach nicht ausüben kann, ist sinnlos.

Was also werden diese Kundgebungen des allgemeinen zeitgenössischen Kritizismus, der sich nun neuerdings auch auf den Strafvollzug gestützt hat, erreichen? Wenn unser Gefängniswesen trotz der jahrzehntelangen — wie wir bisher dachten — segensreichen Bemühungen eines Professor Dr. Julius und Fliedner, eines Wichern und Krohne wirklich gar nichts taugt, wenn fast alle Gefängnisbeamten für den hohen Strafzweck unfähig und untüchtig sind, wenn auch die doch erreichbare Erziehung zu den mittelbaren Tugenden der Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, Selbstbeherrschung etc., die allgemeine Disziplinierung nichts gelten soll, sondern nur mit Hohn bedacht wird, kurz, wenn unser gesamter Strafvollzug in Grund und Boden verfehlt und verwahrlost ist und das Gegenteil seines Zweckes erreicht — und wenn dann die öffentliche Meinung dies Urteil sich aneignet, wofür ja die verschiedensten Zeitungen nach besten Kräften sorgen — ja, was wird dann dabei herauskommen? Dass die Gefängnisse beseitigt werden und man mit Deportation experimentiert bezw. möglichst mit Geldstrafen auszukommen sucht, wie Herr Treu mit anderen vorschlägt? Schwerlich. Vielmehr werden die Massgebenden erklären: Nun wohl, wenn der Besserungszweck der Freiheitsstrafe so völlig Fiasko gemacht hat, wie uns nun von allen Seiten versichert wird, dann wollen wir nicht weiter mit dieser Utopie rechnen, sondern einfach auf die gute alte Sühne-, Vergeltungs- und Abschreckungszwecke *sans phrase* zurückgreifen. Der Aufsatz von Oberlandesgerichtsrat Schmölder in einer so angesehenen Zeitschrift wie den „Preussischen Jahrbüchern“: „Die alte und die neue Kriminalistenschule in dem Strafvollzug“ erscheint mir in dieser Beziehung als ein beachtenswertes Zeichen der Zeit. Da heisst es mit dürren Worten: „Der Strafanstaltsbeamte ist kein Pädagoge, kein Erzieher, er ist, wie dies schon sein Titel besagt, der Vollstrecker einer Strafe, d. h. ein Beamter, dem, wie dem Soldaten im Kriege, die Aufgabe gestellt ist, seinen Mitmenschen, wie es das Staatswohl verlangt, ein Uebel zuzufügen“. Zu solcher Reaktion und nichts anderem wird jene Hyperkritik, die auf den Besserungszweck der Strafe einseitig pochend an den Strafvollzug Anforderungen stellt, die seinem Wesen nach nicht erfüllt werden können. Es ist ja sehr ideal und sehr christlich gedacht, den Gefallenen nur durch Wohltaten zurechtzuweisen und ihm die Strafe lediglich zur Wohltat gedeihen zu lassen, aber dem allgemeinen Rechtsbewusstsein — einem

Digitized by Google

doch nicht so ganz niedrig einzuschätzenden Imponderabile — entspricht es nicht — und der Individualität sehr zahlreicher Rechtsbrecher sicher auch nicht!

Alle Strafanstaltsbeamten werden mit dem Verfasser weitere Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn eines humanen, erziehlich wirksamen Strafvollzuges wünschen und sind Verbesserungsvorschlägen durchaus nicht unzugänglich. Aber in Einseitigkeiten und Uebertreibungen liegt für sie nicht das rechte Mittel zu solchem erstrebten Fortschreiten, sondern eher die Gefahr eines Rückschritts nach der verlassenen Bahn blosser Repression und Vergeltung.

Elberfeld. *Just.*

Richard Stade. **Frauentypen aus dem Gefängnisleben, Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin.** Dörfling und Franke, Leipzig. M. 4.—.

Der durch seine Schriften „Aus der Gefängnisseelsorge" und „Gefängnisbilder" rühmlichst bekannte Verfasser will mit seiner obengenannten, neuesten Schrift eine Anregung geben, den Verbrecher psychologisch zu studieren. Hatten schon seine Gefängnisbilder auch in Juristenkreisen gebührende Beachtung gefunden, so wendet sich der Herr Verfasser mit dem vorliegenden Werke ausdrücklich an unsere Strafvollzugsbeamten, auch an diejenigen, welche berufen sind, das Strafrecht auszuüben. Den Kreis der letzteren beschränkt er etwa keineswegs auf die eigentlichen Juristen, sondern er richtet seine Mahnung, sich in die Entstehung und Ursachen des Verbrechens zu zu vertiefen, auch besonders an die Laien, welche als Schöffen oder Geschworene an der Rechtssprechung mitbeteiligt sind. Auch ihnen sei das Werk aufs Wärmste empfohlen!

Wenden wir uns nun kurz dem Inhalte zu, so können wir uns dem Eindruck nicht verschliessen, dass der Verfasser, namentlich, was den einleitenden Teil betrifft, beabsichtigt hat, der mehr materialistischen Lombroso'schen Auffassung die streng christlich-ethische gegenüberzustellen. Das aber ist, angesichts der vielfach doch etwas gar zu weit gehenden Folgerungen, die aus der Lombroso'schen Lehre gezogen worden sind und noch gezogen werden, auch dann besonders dankenswert, wenn man den Ansichten des Verfassers nicht in Allem unbedingt beitreten kann.

„Der Mensch muss nie „müssen", auch im Kampfe mit all den verschiedenen Anlässen zum Verbrechen braucht er dies nicht", das ist wohl der tiefinnerste Kern der Stade'schen Anschauung. Und sie entspricht vor allem dem christlichen Standtpunkte. Die Anerkennung des persönlichen, freien Willens ist es, was den Menschen von dem, nur rohen Trieben folgendem Tiere unterscheidet, was ihn dem Ebenbilde Gottes näher bringt. Das aber verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, in unserer jetzigen Zeit, in welcher man einerseits von der sogenannten individuellen Freiheit gar nicht genug bekommen kann und doch andererseits nur zu sehr geneigt ist, für den Missbrauch dieser Freiheit allerhand bequeme Entschuldigungsgründe heranzuziehen.

Mit Recht weist demgegenüber der Verfasser immer wieder darauf hin, dass die Versuchung doch nur da Erfolg haben wird, wo die eigene Lust als Nährboden für das Samenkorn des Bösen vorhanden ist. Auch bezüglich der jugendlichen Uebeltäter sei ihm dies

Digitized by Google

unumwunden zugestanden. Aber in den Folgerungen, die er daraus zieht, darin, dass er sich so entschieden gegen die Hinaufschiebung des strafmündigen Alters ausspricht, vermögen wir ihm nicht zu folgen. Und zwar nicht etwa wegen der in § 56 Str.-G.-B. vorgesehenen mangelnden Einsicht, nicht etwa wegen der vielleicht noch mehr Berücksichtigung verdienenden geringeren Widerstandskraft gegen Versuchungen, sondern vor allem aus dem einfachen pädagogischen Grunde, dass es doch entschieden bedenklicher ist, ein Kind aus dem Gefängnis in die Gemeinschaft der Schule zurückkehren zu lassen, als es einer, vielleicht im Uebrigen wohlverdienten Strafe zu entziehen und einer Besserungsanstalt zu übergeben. Im Uebrigen verdient aber gerade dieser Teil der Stade'schen Schrift ganz besondere Beachtung. Vielleicht hätte in dem zweiten Abschnitt des Buches, in welchem der Herr Verfasser einzelne Typen schildert, eine etwas grössere Zahl von Beispielen das Werk, namentlich für einen grösseren Laien-Leserkreis noch anschaulicher gemacht.

Jedenfalls hat sich der Herr Verfasser auch in diesem, seinem neuesten Werke, wie in den früheren als der feine psychologische Beobachter gezeigt, der dem Keim des Bösen bis in den dunkelsten Winkel des menschlichen Herzens nachgeht, der, frei von aller überhumanen Weichlichkeit, die Wurzel der Sünde nicht in allerhand Nebenumständen, sondern vor allem im eignen „Ich" des Verbrechens sucht, dem er als erste und vornehmste Mahnung zur Umkehr zugerufen haben würde: „Erkenne dich selbst!"

Möchten seine von heiligem Ernst, von christlicher Strenge, aber auch christlicher Nächstenliebe gleichermassen erfüllten Worte auf fruchtbaren Boden fallen! *Rw.*

Reinhold Stade, **Gefängnisbilder.** Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge. Leipzig, Dörffling und Franke 1902. 361 Seiten, Preis 4 Mk.

Die Literatur über den Strafvollzug mehrt sich neuerdings in auffallendem Masse. Das Interesse für unser Gebiet scheint immer weitere Kreise zu ergreifen. Die Kritik an dem Bestehenden schiesst gewaltig ins Kraut und die mannigfaltigsten Vorschläge für das, was unserm kranken Manne, dem Strafvollzug, not tun soll, drängen sich vor. Da ist es angenehm, auf einen so besonnenen, theoretisch und praktisch wohlbewanderten Kritiker wie Reinhold Stade hinweisen zu können, der sich schon durch sein erstes Buch, „Gefängnisseelsorge", recht vorteilhaft bekannt gemacht hatte.

Die „Gefängnisbilder" reihen zwar in loser Folge 15 ganz verschiedenartige Abschnitte über alle möglichen Gegenstände unsers Gebiets an einander; aber das Ganze bietet doch nicht viel weniger als eine kleine Gefängniskunde nach ihren allgemein interessanten Seiten hin. Das erste Kapitel „unser Arbeitsfeld und seine Zukunft" bringt freilich etwas hochgespannte Zukunftsmusik, die manchem Leser nicht recht behagen wird und wohl besser ans Ende hätte gesetzt werden mögen. Jedenfalls aber ist das Prinzip der Klassifizierung der Verbrecher, das der Verfasser strenger durchgeführt sehen möchte, ein durchaus richtiges, wenn man vielleicht auch den erziehlichen Beruf unserer Gefängnisse nicht ganz so hoch wertet wie Stade tut. Das Gefängnis darf doch wohl niemals seinen die Ehre herabsetzenden, abschreckenden Charakter verlieren. — Im 2. Abschnitt: „Gemeinsame und Isolierhaft" plädiert der

Digitized by Google

Verfasser natürlich sehr energisch für die weitere Durchführung des Isoliersystems unangesehen der dadurch entstehenden grösseren Kosten. Denn, schliesst er dies Kapitel sehr schön:

„Lerne man doch nur endlich in unserer hochgebildeten und fortgeschrittenen Zeit, die so oft über die Tage Jesu von Nazareth sich wunder wie erhaben dünkt, dass die Verlorenen suchen die Verirrten zurückführen, die Gesunkenen aufheben und das glimmende Docht nicht verlöschen lassen, diese echten Grundsätze des Christentums, nicht ideale Schwärmerei oder wohl gar weibische unangebrachte Schwäche, sondern für den sozialen Körper, von allen sonstigen Ewigkeitsfragen völlig abgesehen, die allerpraktischsten und — *sit venia verbo* — lukrativsten Grundsätze sind".

Der 3. Abschnitt befasst sich mit dem Aufsichtspersonal und bildet einen wirklich wertvollen Beitrag zu dieser brennenden Frage. Mit vollem Recht betont er, dass dies keine blosse Geld-, sondern eben eine sehr ernste Personenfrage ist, so sehr auch reichere Mittel die Gewinnung der rechten Personen erleichtern würde. Richtig ist auch, dass der Aufseher in der erzieherischen Aufgabe des Gefängnisses nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar einen bedeutsamen, ja mir scheint, den allerwichtigsten Faktor bildet, wenn ich ihm auch nicht geflissentlich sagen würde, dass er zum Erzieher seiner Pflegebefohlenen berufen sei. Was Stade zu diesem Punkte beibringt, ist vortrefflich und höchst beachtenswert. Auch über die Ausbildung des Personals gibt er gute Winke: er will die Aufseher durch Krankenhäuser, Arbeiterkolonien und ähnliche Anstalten für die leidende Menschheit zu ihrer Vorbereitung hindurchführen.

Von den übrigen Abschnitten erwähne ich besonders noch den 11. und 12., die sich mit den Ursachen des Verbrechens befassen und den letzten: Der Entlassene und die Gesellschaft. In bezug auf die so viel ventilierte Trunksuchtsangelegenheit führt der Verfasser einen allzuwenig beachteten Gesichtspunkt mit Erfolg durch: Nicht das chemische Alkoholgift verursacht einen sittlichen, bezw. unsittlichen Zustand wie die verbrecherische Neigung; die Trunksucht ist immer nur die sekundäre, nicht die primäre Ursache des Verbrechens. Die Verbrechensursachen sind nicht einseitig medizinisch oder sozial zu bestimmen. „Der Alkohol macht nicht die Gesetzesübertretung, aber er lässt das gesetzlos Oppositionelle, das *„nitimur in vetitum"*, im Menschen zur Erscheinung kommen." Auch der erblichen Belastung will Stade keine eigentliche Mitwirkung zugestehn, was wohl zu weit geht. Das schwierige Problem ist recht anregend behandelt und wir erkennen, dass es trotz der grossen diesbezüglichen Literatur noch keineswegs erschöpft ist; im Gegenteil, es könnte die Stadesche Fragestellung vielleicht eine noch gründlichere, prinzipiellere Durcharbeitung ertragen. Die Statistiken, darin hat der Verfasser recht, werden uns schwerlich in der Sache weiter bringen, denn alle Statistiken, die nicht nur mit unumstösslichen Tatsachen und handgreiflichen Fällen, wie Anzahl der Todesfälle, sondern mit Urteilen, z. B. schon bezügl. der Todesursachen zu tun haben, sind mit Vorsicht zu geniessen, zumal wenn sie sich auf Aussagen der Beteiligten selbst gründen sollen. Auch damit dürfte Stade recht behalten, dass der Unzucht mindestens derselbe Anteil an der Verursachung der Verbrechen zuzuschreiben ist wie der Trunksucht: es ist eben immer wieder die

Digitized by Google

Unfähigkeit des Menschen, sich zu beherrschen, sich etwas zu versagen, was ihn ins Verbrechen treibt.

Daher verdient Stade auch den aufrichtigen Dank jedes Volksfreundes, dass er in seinem 11. Kapitel: Hunger oder sinnliches Begehren? so energisch den Wahn bekämpft, als ob die Not die Hauptursache des Verbrechens sei. Auch der bekannte Strafanstaltsgeistliche Reuss wendet sich in einem Aufsatz der Preussischen Jahrbücher gegen diese in vielen Kreisen schon wie ein Axiom angesehene Meinung. Ich halte ebenfalls dafür, dass ein gewissenhafter Strafvollzugsbeamter, wenn er sich über diese Dinge zu äussern Gelegenheit hat, kaum eine dringendere Pflicht haben könnte, als jenem verderblichen, unser Volk noch mehr verweichlichendem Wahn mit allem nur möglichem Nachdruck entgegenzutreten. Mit dem „Alles verstehen heisst alles entschuldigen" wird ein solch abscheulicher Unfug getrieben, dass man schliesslich überhaupt nicht mehr wagt, unsere sittlichen Zustände sittlich zu beurteilen. Ich unterlasse niemals, mich nach diesem Punkte bei allen meinen Patienten genau zu erkundigen und würde sehr viele weniger hart bestraft haben als das Gericht es tat; aber von Tausenden, die ich als Gefangene kennen gelernt, könnte ich die an den Fingern herzählen, von denen ich den Eindruck gewinnen musste, dass sie unter dem Zwang einer unverschuldeten Notlage zum Gesetzesübertreter geworden sind; namentlich gilt das auch von den Prostituierten, über die jenes heillose Märchen mit besonderer Vorliebe verbreitet wird.

In ähnlicher Weise wünschte ich nun aber auch, dass das letzte Kapitel es doch noch schärfer hervorgehoben haben möchte, als es geschehen, dass auch der Rückfall nicht der Not, d. h. dem unverschuldeten Mangel an Fürsorge zu entspringen pflegt, sondern denselben schlimmen Charaktereigenschaften, wie der erste Fall selbst. Wenigstens darf ich es hier von unserem Westen bezeugen, dass sich für jeden wirklich ernsten und redlichen Willen, wieder emporzukommen, auch ein Weg findet; dass es immer noch gute Leute gibt, solchen aufrichtigen Gefallenen mit Hilfe zur Selbsthilfe in der Wiederaufrichtung beizustehen. Aber die faulen Schmarotzer verderben überall die Fürsorge! Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der „Gesellschaft" die heilige Pflicht, sich der Entlassenen anzunehmen, immer wieder aufs ernsteste vorgehalten werden muss und dass in dieser Hinsicht noch viel mehr geschehen könnte; aber man sollte dem Wahne entsagen, als ob durch „Fürsorge" die Rückfallsziffern wesentlich herabgemindert werden könnten.

Alles in Allem ist Stades Buch ein ungemein erfreuliches und dankenswertes. Möchte es dazu helfen, nüchterne und gesunde Anschauungen über eines der Schmerzenskinder unserer Kultur, den Strafvollzug, zu verbreiten! *Dr. von Rohden.*

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwei Vorträge, gehalten vor der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf von Geheimrat Professor Dr. Pelmann (Bonn) und Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg (Düsseldorf.) Bonn, Röhrscheid & Ebbecke.

Beide Vorträge, von gründlichem Studium der viel umstrittenen Frage der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" zeugend, verdienen wegen der grossen Bedeutung und des hervorragenden Interesses des gewählten Gegenstandes für die Rechtsprechung wie für den

Digitized by Google

Strafvollzug einer eingehenden Besprechung, welchem Zwecke die folgenden Zeilen dienen sollen.

Pelmann, das Thema hauptsächlich vom psychiatrischen Standpunkt betrachtend, handelt nach kurzem Eingehen in die geschichtliche Entwicklung der Frage und nach vorgängiger Feststellung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit von deren Graden und Abstufungen.

Er unterscheidet zunächst zwischen typischen Psychosen, welche, wie auch die sogenannten partiellen Geistesstörungen, stets Straflosigkeit begründen, und zwischen Zuständen, welche sich auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit befinden.

Zu den Erscheinungen der letzteren Art rechnet er einmal „gewisse abnorme Vorgänge im Geistesleben, gewisse Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten, krankhafte Schwächen und Erregungen", wie sie an den sogenannten entarteten oder minderwertigen Individuen zu beobachten sind, zum andern „nicht andauernde, sondern mehr anfallsweise auftretende Störungen, wie das „interparoxysmale Stadium bei der Epilepsie und Hysterie, die geistigen Störungen der Alkoholiker und Morphinisten u. a. m."

Zuletzt erwähnt er auch noch gewisse körperliche Zustände, wie Pubertät, Menstruation und Schwangerschaft, besondere seelische Verfassungen und Affekte, welche nicht ohne weiteres an und für sich, wohl aber in Verbindung mit andern Schädlichkeiten, z. B. mit Alkoholgenuss, eine Abminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen können.

Weitere und eingehendere Ausführungen des Pelmannschen Vortrages gelten der erblichen Entartung, ferner dem grossen Gebiete der Epilepsie und der Hysterie; zuletzt gibt der Vortragende noch eine sehr zutreffende Schilderung des Schwachsinns.

Diese kurzen Andeutungen dürften genügen, das Interesse des Richters, des Gerichtsarztes und des Gefängnisbeamten für den Pelmannschen Vortrag in hohem Grade zu erwecken.

Pelmann schliesst seine Rede mit der Forderung, dass gegen vermindert Zurechnungsfähige nicht quantitative kürzere, sondern qualitativ andere Strafen, als seither, in Anwendung kommen sollen.

Dr. Finkelnburg, der den Gegenstand von der juristischen Seite fasst, stellt sich zur Aufgabe die Frage,

welche Konsequenzen für Strafrecht und Strafvollzug aus der Feststellung zu ziehen sind, dass es in der Psyche des Menschen Zustände von geminderter Zurechnungsfähigkeit gibt.

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Behandlung, welche der Gegenstand seines Vortrags in den ältern deutschen Strafgesetzbüchern gefunden hat, beklagt er den Mangel einer die geminderte Zurechnungsfähigkeit regelnden Bestimmung in unserem dermalen geltenden Strafgesetzbuch, wofür das System der mildernden Umstände keinen genügenden Ersatz biete, und bezeichnet als die beiden möglichen Mittel der Abhilfe

entweder Aufnahme einer besondern Gesetzesbestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit,

oder eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten hin, sowohl was das Strafmass, als was die Strafmittel anbelangt.

Von der Annahme ausgehend, dass „an massgebender Stelle eine solch' durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens in absehbarer Zeit schwerlich in Erwägung gezogen werden dürfte",

Digitized by Google

entscheidet sich Finkelnburg für den erstbezeichneten Weg und äussert den Wunsch, dass, entsprechend dem ersten Entwurfe des Reichs-Strafgesetz-Buches für den Norddeutschen Bund, eine „Sondervorschrift im Interesse des Defektsmenschen beigefügt werde", welche folgenden Wortlaut haben solle:

„Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustand, der die freie Willensbestimmung zwar nicht ausschloss, aber beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach der Vorschrift in § 57 Abs. 1—4 des Strafgesetz-Buchs, der von der geringeren Strafbarkeit der jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren begangenen Delikte handelt, abzumessen ist".

Unter Berufung auf Krohne (Lehrbuch für Gefängniskunde S. 453) hält er individuelle Behandlung der sogenannten Defektsmenschen im Strafvollzug für vollkommen ausreichend, und die Einrichtung besonderer Zwischenanstalten für diese für gänzlich überflüssig.

Die zur Begründung dieser seiner Anschauung entworfene Schilderung des Betriebes einer modernen Strafanstalt scheint mir ganz besonders gelungen und verdient insbesondere nicht fachkundigen Lesern empfohlen zu werden.

Die Frage: „Was soll nach Ablauf der Strafzeit mit den Defektsmenschen geschehen?" beantwortet Finkelnburg dahin, dass die Mehrzahl von ihnen nach erstandener Strafe unbedenklich in Freiheit gesetzt werden können, dass dagegen für gemeingefährliche Individuen nach Strafablauf eine Verwahrung in einer Anstalt zur Sicherung verlangt werden müsse, aus der sie erst entlassen werden dürfen, wenn der Zustand der Gemeingefährlichkeit sein Ende gefunden hat.

Finkelnburg schliesst seinen Vortrag mit der These:

„Das Reichs-Strafgesetz-Buch bedarf einer Bestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit".

Pelmann und Finkelnburg gehen von dem für sie feststehenden Begriffe der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 des R.-St.-G.-B. aus; beide kommen auf Grund der Annahme, dass es keine absolute Grenze zwischen Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit gibt, und dass je nach dem Grade der Gesundheit die Grade der Willensfreiheit wechseln müssen, zu der Forderung einer Berücksichtigung dieser Verschiedenheit auf strafrechtlichem Gebiete. „Die Gesetzgebung", meint Pelmann, „muss der wissenschaftlichen Anschauung Rechnung tragen, und der Staat muss ihre Forderungen berücksichtigen, und diese Forderung heisst: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit".

Nun lautet aber die Forderung, welche sich mit logischer Notwendigkeit aus dem Satze ergibt, dass die Zurechnungsfähigkeit von der Willensfreiheit und die Strafe durch die Willensschuld bestimmt werde, dahin, dass, wie die aufgehobene Willensfreiheit gänzliche Straflosigkeit, so die beschränkte eine Verminderung der Strafe zur Folge haben müsse.

Aber gerade gegen diese Folgerung wird von Pelmann Verwahrung eingelegt mit den Worten: „Gerade die Minderwertigen verlangen ihrer unheilbaren Antisozialität wegen eine längere Strafdauer, sie müssen von der Strasse herunter, und sie müssen dauernd von ihr herunter, und mit kurzen Strafen ist hier nichts getan".

Digitized by Google

Auch Finkelnburg sieht sich zu dem Geständnis genötigt, dass er der Aufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten vorziehen würde. Auch bereitet ihm der Umstand nicht geringe Verlegenheit, dass es „eine recht nennenswerte Anzahl von Defektsmenschen gibt, welche den Stempel der Gemeingefährlichkeit an sich trägt und in der Freiheit eine fortwährende Gefahr für ihre Umgebung bedeutet".

Da deren Strafbarkeit, nach dem Masse der Willensfreiheit gemessen, stets nur gering erscheinen und darum meist nur Freiheitsentziehung auf kurze Zeit für sie zur Folge haben wird, so ist Finkelnburg genötigt, ihre dauernde Internierung „in einer Anstalt zur Sicherung der Gesellschaft" nach erstandener Strafe zu verlangen. Hier gerät Finkelnburg in einen Widerspruch mit sich selbst, indem er an anderer Stelle gerade die Strafanstalten als die geeignetsten Anstalten für die Defektsmenschen bezeichnet. Ist ihre Behandlung in unsern Gefängnissen die richtige, so wird sie auch die gleiche in den von Finkelnburg empfohlenen Verwahrungsanstalten sein müssen; die Detenten erleiden demnach nach erstandener Strafe lediglich eine Fortsetzung der Freiheitsentziehung in bisherigem Masse, nur etwa in einem andern Gebäude.

Die Forderung lang dauernder Freiheitsentziehung zum Nachteile von gefährlichen Defektsmenschen trotz ihrer geminderten Zurechnungsfähigkeit, welche von Pelmann direkt und von Finkelnburg indirekt erhoben wird, befindet sich in Widerspruch zu dem in § 51 des R.-St.-G.-B. aufgestellten Prinzip, sie bedeutet geradezu dessen Verleugnung. Dagegen würde die Annahme der einzigen von Finkelnburg aufgestellten These: „Das Reichs-Strafgesetz-Buch bedarf einer Bestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit" zu einem Ausbau des § 51 des St.-G.-B., dieser *crux* der Rechtsprechung, führen und Strafbestimmungen zur Folge haben, welche den bedauerlichen Uebelstand, den wir in der unglückseligen Fassung des Zurechnungsparagraphen zu erblicken haben, noch weiter zu steigern geeignet wären.

Beide besprochene Vorträge, welche immerhin sehr wertvolle Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit liefern, bestärken mich gleichwohl in der von mir schon längst gewonnenen Ueberzeugung, dass die einzig richtige Lösung dieser Frage in ihrem völligen Aufgeben und Fallenlassen gelegen ist. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, auf einer dem Naturgesetze der Kausalität widersprechenden Irrlehre von der Willensfreiheit beruhend, kann in unserem aufgeklärten Jahrhundert nicht mehr aufrecht erhalten werden. Unser Strafrecht muss seines philosophischen, um nicht zu sagen theologischen Charakters entkleidet und auf soziologischer Grundlage neu aufgebaut werden. Der Gesetzgeber, wenn er für die Gesellschaft wirken und die staatliche Ordnung aufrecht erhalten und schützen will, darf sich nicht länger mehr mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums ohne Aussicht auf praktische Erfolge beschäftigen, die Frage, die er zu lösen hat, lautet fortan:

Welche Massnahmen hat der Staat zum Zwecke der Rückfallverhütung zu treffen gegen Individuen, welche 1. in geisteskrankem und bewusstlosem Zustande, oder 2. in Zuständen, welche als Uebergänge oder Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und geistiger

Digitized by Google

Krankheit anzusehen sind, eine an sich strafbare Handlung begangen haben?

Die Antworten auf diese beiden Fragen, von der praktischen Vernunft erteilt, werden dahin gehen:

Dass Personen der ersteren Kategorie, weil ihr Wille der Bestimmbarkeit ermangelt, und weil sie aus diesem Grunde nicht straffähig sind, nicht zu strafen, dagegen nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Interesse ungefährlich zu machen, insbesondere in Irren-, Heil- oder Pflegeanstalten oder in geeigneten Asylen unterzubringen seien;

dass ferner Geisteszustände, wie sie oben beschrieben sind und welchen bisher die Bedeutung geminderter Zurechnungsfähigkeit beigelegt wurde, sofern ihr Vorhandensein ihre Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft beeinflusst, als allgemeine Strafzumessungsgründe gelten und die Strafe nach Massgabe des soeben erwähnten Einflusses mindern oder erhöhen sollen;

dass endlich einem künftigen Strafvollzugsgesetze die Aufgabe zu stellen sei, dafür zu sorgen, dass in ausgedehnter Anwendung des Individualisierungsprinzips Personen der soeben geschilderten Art die richtige Strafbehandlung in psychischer und moralischer Hinsicht zuteil werde. *Sichart.*

Dr. August Miricka, k. k. Oberstaatsanwalts-Vertreter und Privatdozent in Prag. Leipzig 1903. Hirschfeld. **Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung.**

Als das Ziel seiner Arbeit bezeichnet der Verfasser des Buches in dessen Einleitung, die Grenzsteine zu kennzeichnen, bis zu welchen die von ihm aufgeworfene Frage der Strafschuld-Formen in der Gegenwart gelangt ist, ferner die Haupttypen der diesen Gegenstand behandelnden Theorien herauszugreifen, zu ihnen Stellung zu nehmen und daran die Darlegung seiner eigenen Ansicht zu knüpfen. Endlich liegt ihm, wie er sich ausdrückt, der Beweis der legislatorischen Durchführbarkeit seiner Gedanken am Herzen.

Der Ausführung dieses Planes schickt er eine Reihe sehr treffender Bemerkungen über das Verhältnis des Strafrechts zur Philosophie sowie über die Freiheit des menschlichen Willens voraus.

Da der Streit über letzterwähntes Thema kaum je gelöst werden wird, so wäre es nach des Verfassers Meinung töricht, die eine oder andere Lehre über diesen Gegenstand (Determinismus oder Indeterminismus) dem Ausbau des Strafrechts zu Grunde zu legen; man muss vielmehr, wie er überzeugt ist, Grundsätze aufsuchen, über welche eine Einigung sich voraussichtlich wird erzielen lassen. Die von ihm in dieser Richtung gemachten Vorschläge, deren Anführung im Einzelnen mir der Zweck dieser Arbeit verbietet, decken sich in ihrer Mehrzahl mit den Ergebnissen der soziologischen Schule. Sie enthalten nichts, was nicht ebenso von Deterministen wie Indeterministen angenommen werden könnte.

Der erste Abschnitt des Werkes bringt eine Darstellung des gegenwärtigen doktrinären Standes der Frage von der Strafschuld, deren „Wesen in der Relation der Psyche des Täters zu dem rechtswidrigen Erfolge seiner Handlung zu suchen ist".

Je nachdem der Täter den Erfolg sich vorstellt, m. a. W. sein Eintreten gewusst, ihn somit vorgesehen hat oder nicht, lässt sich das ganze Gebiet der Strafschuld in bewusste und unbewusste Schuld

Digitized by Google

(Fahrlässigkeit oder *culpa*) teilen. Die erstere Art von Schuld anlangend, sind die beiden Eventualitäten zu unterscheiden, ob der Täter den vorausgesehenen Erfolg auch beabsichtigt hat oder nicht. Erstere rechnet Miricka zu der schwereren Schuldform, dem *dolus*, letztere bezeichnet er als bewusste Schuld im engeren Sinne des Wortes.

Unter welchen von den beiden bisher anerkannten Grundformen, *dolus* und *culpa*, die Eventualität der bewussten Wirkung eines nicht beabsichtigten Erfolges einzureihen sei, oder ob sie unter die beiden genannten Grundformen zu verteilen sei, und in welcher Weise diese Teilung zu geschehen habe, „diese Frage stellt das Problem dar, um welches sich die die Lehre von der Strafschuld seit jeher beherrschenden Kontroversen gröstenteils drehen." Man unterscheidet danach in der zeitgenössischen Doktrin zwischen Willens-, Vorstellung-, Wissentlichkeits- und Motivtheorie.

Diese verschiedenen Lehren werden in den folgenden §§ 3—6 einer eingehenden Prüfung und Kritik unterzogen.

Der zweite Abschnitt, die „*Lex lata*" betitelt, beginnt mit einer Rundschau und Untersuchung, in welcher Weise die Frage der Regelung der Schuldformen in den wichtigsten ausserdeutschen Staaten Europa's (Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Italien) zur Lösung gebracht ist.

Als eine wohl begreifliche Folge des Mangels einer Begriffsbestimmung von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich wird der Praxis der deutschen Gerichte nachgesagt, dass dieselbe sich einfach von der Doktrin ins Schlepptau nehmen liess und insbesondere, der Willenstheorie folgend, den sog. *dolus eventualis* ohne jeden Vorbehalt an Bord genommen habe. An diesen Vorwurf knüpft sich eine eingehende Behandlung der Kontroversen, zu welchen das Deutsche Str.-G.-B. durch seine Beschränkung auf die „uralte Erbschaft des *dolus* und der *culpa*" Anlass gibt.

Die Verlegenheiten der herrschenden Lehre von den Schuldformen des Strafrechts erreichen nach der Ansicht des Verfassers ihren Höhepunkt in Bezug auf die sog. Gefährdungsdeliktę. Am Schlusse seiner 17 Seiten umfassenden Ausführungen über den Gefährdungsvorsatz spricht Miricka die Hoffnung aus, dass „der ganze Wirrwarr von Zweifeln und Kontroversen, welche die geltenden Formen der Strafschuld in Doktrin und Gesetzgebung umstricken, genügen werden, um auch diejenigen in ihrer Ruhe zu stören, welche vielleicht im Vertrauen auf eine wissenschaftliche Autorität oder auf einige Judikate der obersten Instanz die gegenwärtige Lage als nicht besonders reformbedürftig betrachten".

Im dritten Abschnitt, die „*Lex ferenda*" überschrieben, wird zunächst die Frage aufgeworfen: „Sind die Formen der Strafschuld gesetzlich zu regeln?" und im Gegensatz zum St.-G.-B. für das Deutsche Reich unbedingt bejaht.

„Ungleich schwieriger, als die Beantwortung dieser Frage, ist die Lösung des Problems, wie sie zu regeln wären." Die Schwierigkeit besteht zunächst darin, dass die Zahl der Schuldstufen, welche man auf induktivem Wege konstruieren könnte, sehr gross, ja vielleicht unbeschränkt ist. Der Gesetzgeber braucht aber eine möglichst geringe Zahl von Schuldformen, denn mit einer grösseren Anzahl könnte er im Gesetze schon aus Gründen der Technik nicht leicht manipulieren. Aber auch für die Richter wäre eine grössere Schuldskala von äusserst problematischem Werte.

Digitized by Google

Soll die Strafrechtswissenschaft ihre Aufgabe erfüllen, einmal die unterste Grenze der Strafschuld zu ziehen, zum andern, gewisse Typen der Schuld zu ermitteln, mit deren Hilfe bald in höherem, bald in niedererem Mass Strafschutz gewährt werden kann, so bedarf es geeigneter konstruktiver Elemente oder Teilungsgründe, vermöge welcher der ganze Umfang der Schuld sich in bestimmte Teile zerlegen lässt.

Für ein geeignetes Element dieser Art hält der Verfasser die Voraussicht des rechtswidrigen Erfolgs. Indem er, wie bereits oben angeführt, die bewusste Schuld in solche mit und ohne beabsichtigten Erfolg trennt, kommt er zu den drei Schuldformen:

1. Absicht,
2. bewusste Schuld,
3. unbewusste Schuld.

Auf die Begründung dieser seiner Anschauung wie auf die derselben widerstreitenden, vom Verfasser ausführlich behandelten anderweitigen Theorien näher einzugehen, würde mich über die Grenzen der mir gesteckten Aufgabe hinausführen.

Einen Beweis von dem reichen Inhalt der Schrift liefert die Ueberschrift der Kapitel, welche von der untern Grenze der Strafschuld, von der Verwertung des Gefahrbegriffes in der Schuldlehre, vom Wissen der Tatbestandsmerkmale, von den Gefährdungsdelikten, von den höhern Graden der bewussten Schuld und von der Erfolghaftung handeln.

Im Schlusswort (§ 19) unterzieht der Verfasser das Verhältnis seiner Theorie zum geltenden Rechte einer näheren Prüfung und hält, ohne sich die Schwierigkeit ihrer Annahme zu verhehlen, diese dennoch für wohl ausführbar, insofern sie sich gegenüber dem geltenden Rechte, das neben dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit auch noch mit den beiden weiteren Schuldformen der Absicht und der Wissentlichkeit arbeitet, durch die in der vorgeschlagenen Dreiteilung liegende Vereinfachung empfehlen dürfte.

Mit der ihm eigenen Gründlichkeit zeigt der Verfasser zuletzt noch, wie der Uebergang zu der von ihm vorgeschlagenen Reform sich zu vollziehen hätte, welchen Einfluss die neue Lehre auf den besonderen Teil des Strafrechts üben und welche Vorteile aus der von ihm empfohlenen Neuerung hervorgehen würden.

Die Einwendungen, welche vom deterministischen Standpunkte aus gegen die vom Verfasser gebrauchte Bezeichnung „Schuldformen" erhoben werden müssen, dürften der Erwägung weichen, dass diese sich vollkommen decken mit verschiedenen Graden des rechtswidrigen Willens, welche, dem Zweckgedanken im Strafrechte entsprechend, eine Erhöhung oder Minderung des Strafmasses verlangen und in ihrer Wirkung durch Miricka's Vorschläge keine Beeinträchtigung erfahren dürften. Jedenfalls würde durch deren Annahme eine grössere Einheit in der Rechtsprechung herbeigeführt und mit der Beseitigung des seitherigen gegenteiligen Zustandes auch ein namhaftes Hindernis wirksamen Strafvollzuges beseitigt werden.

Ein Vorbild für die gesetzgeberische Regelung der von Miricka behandelten Frage erblicke ich in den bezüglichen Bestimmungen des bayerischen St.-G.-B. von 1813 (Art. 39—44, 65—72, 90—94).

Die gut gemeinten und wohl motivierten Vorschläge Miricka's werden nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren wie der Richterkreise auf sich zu lenken. Das Werk, das sich auch durch schöne, klare und deutliche Ausdrucksweise aus-

Digitized by Google

zeichnet, soll aber auch den Männern des Strafvollzugs hiermit aufs Wärmste zur Lektüre und zum Studium empfohlen sein.

Die mit ungewöhnlichem Fleisse und mit grösster Gründlichkeit verfasste Schrift zeugt von hervorragender Gelehrsamkeit des Verfassers und verdient daher in vollem Masse die ihm von der Kaiser-Franz-Josef-Akademie gewordene Anerkennung und Preisauszeichnung, zu der ich und mit mir gewiss auch alle anderen Leser seines vorzüglichen Werkes ihn aufrichtig beglückwünschen.

von Sichart.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Januar 1902.

Den **Sitzungsbericht** erstattete Senator Bérenger über internationale strafrechtliche Kongresse.

Es folgt dann die **Revue du patronage et des institutions préventives,** aus der wir folgende Berichte hervorheben wollen:

Le patronage familial, Generalversammlung am 26. Dezember 1901. Die Vereinigung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mittel zur Verminderung des jugendlichen Verbrechertums zu suchen; aus ihrem Tätigkeitsgebiet seien nur genannt:

1. Die Umwandelung der Strafkolonie Montesson in eine école de préservation und
2. die Errichtung besonderer Anstalten, deren bezgl. Disziplin die dort untergebrachten Kinder vor den Gewohnheitsverbrechen und der Rückfälligkeit besonders schützen soll.

Das bisher bestehende **Komitee zur Unterdrückung des Mädchenhandels** hat seinen Wirkungskreis erweitert und sich zu diesem Zweck in eine Wohlfahrtsvereinigung Association pour la traite des blanches et la préservation de la jeune fille umgewandelt. Um dem Charakter seiner Aufgaben mehr Rechnung tragen zu können und ihn nach aussen hin mehr zu betonen, sind eine Reihe angesehener Damen dem Vereine beigetreten, einer der ersten Fälle dieser Art, wo sich die Frau als soziale Stütze betätigt. Der Verein gegliedert sich in vier Abteilungen, die der Propaganda, dem Pressewesen, der Polizei und der Ueberwachung seiner Schützlinge zu dienen haben.

Le service des enfants abandonnés dans l'Australie du Sud. Im Berichtsjahr unterstanden dem Staats-Kinderhort 623 Knaben und 608 Mädchen (d. h. — 17 geg. d. Vorj.); im Gegensatz zu den reformatories hat sich bei jenen ein Rückgang bemerklich gemacht. Trotzdem nahm das jugendliche Verbrechertum zu, wie alle Tage das Strassenbild in Adelaide z. B. und die grosse Zahl derer zeige, welche vor den Departmental Court gestellt und von denen über 10 % in die reformatories geschickt seien. In den Jahren 1896/1901 seien ferner von der Heilsarmee zwei Privatanstalten — probationary schools — in Eden park und Woodville eröffnet worden, die eine Art Erziehungs- und Besserungshaus darstellten und die auch unter staatlicher Fürsorge stehende Kinder aufnähmen ebenso, wie Kinder auf Privatantrag hin. In einer dieser Anstalten

Digitized by Google

wird Gärtnerei getrieben. Die Zöglinge bleiben in diesen Anstalten solange, bis sie sich soweit gebessert haben, dass ihre weitere Erziehung in natürlich strenger Weise bei Privatleuten möglich ist: im übrigen ist zu bemerken, dass bis jetzt die Disziplin in den Anstalten eine sehr gute war.

Die Bekämpfung der Wanderbettelei 1900/01.

Um die Wanderbettelei zu unterdrücken, hatten die Behörden im Jahre 1901 versuchsweise verschiedene Massnahmen in den verschiedenen Kreisen eingeführt. Einem kurzen Bericht hierüber entnehmen wir:

1. Dass die wegen Wanderbettelei Verurteilten in Einzelhaft zweckmässig unterzubringen seien, wozu event. die Gefängnisse zu vergrössern wären;
2. dass, wenn möglich, mit den Gefängnissen eine „maison d'assistance par le travail" zu verbinden und ihnen ein Hospital für Greise und Invaliden anzugliedern sei;
3. dass es von Vorteil sei, wenn strengste Polizeiverordnungen gegen das Landstreichertum erlassen würden.

Ueber das **Gefängniswesen in Holland** handeln zwei Briefe der Herren Rethaan Macaré und Engelen, in denen diese Herren eine Anfrage der Société des prisons, „ob das Gefängniswesen in seiner gegenwärtigen Gestalt allen Anforderungen genüge, oder ob bezw. wie es abzuändern sei", etwa wie folgt beantworten, resp. die Grundlage für folgende — übrigens nicht unwidersprochene — Beschlüsse bilden:

I. Die Haft- und Gefängnisstrafen sind abzuändern.
II. Die bedingte Verurteilung ist einzuführen und die bedingte Freilassung ist mehr auszudehnen.
III. Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist möglichst die Eigenart der Sträflinge zu berücksichtigen.
IV. Als zeitliche Höchstgrenze der Gefängnisstrafen hat sich der fünfjährige Zeitraum bewährt.
V. Zwar ist auch bei längeren Freiheitsstrafen die Trennung der Personen aufrechtzuerhalten, jedoch nur in gewissen Grenzen, z. B. in der Art, dass brieflicher Verkehr mit den Angehörigen gestattet wird.
VI. Nach Verbüssung des grösseren Teils einer langzeitigen Gefängnisstrafe sind die Sträflinge zu gemeinsamer Arbeit zu verwenden, wenn möglich bei Aussenarbeit (im Widerspruch mit Macaré).
VII. Die Vollstreckung der Gefängnisstrafe ist nicht mehr zu verschärfen.
VIII. Die Einzelhaft ist bereits im Urteil vom Richter zu bestimmen.
IX. „Haft" und „Gefängnis" sind auch äusserlich möglichst scharf zu trennen.
X. Auf die Auswahl des Aufsichtspersonals sei die grösste Sorgfalt zu verwenden.

Herrn Engelen's Brief lässt sich etwa kurz dahin zusammenfassen, dass es richtig sei, dass man in Holland dazu neige, die Schärfe der Strafen, speziell der Einzelhaft zu mildern, dass dieses Prinzip jedoch nicht empfehlenswert sei. Vielmehr solle man dem Richter die Möglichkeit geben, statt der eigentlich verwirkten Gefängnis-

Digitized by Google

strafe in geeigneten Fällen nur Sonderhaft anzuordnen und dies speziell bei Gelegenheitsverbrechen.

Bibliographische Besprechungen finden wir über: Raoul de la Grasserie: „les principes sociologiques de la criminologie mit einem Vorwort von Lombroso".

Februarheft.

Das Februarheft enthält die Fortsetzung der im Januarheft begonnenen Besprechung über einen Gesetzentwurf: **„la loi de pardon et la réprimande"**, zu dem wir zusammenziehend bemerken:

Schon 1670 bestand in Frankreich ein Gesetz, kraft dessen der König berechtigt war, die Verfolgung eines Deliktes anzuhalten und ohne Urteilsspruch zu verzeihen. Da davon jedoch nur zu Gunsten einiger vornehmer Personen (natürlich) Gebrauch gemacht wurde, so wurde das Gesetz 1789 wieder beseitigt.

Nun weht aber heute ein „milder Wind"; Milde, Güte, Menschenfreundlichkeit sind häufig gebrauchte Schlagwörter, und so hat man auch daran gedacht, den obigem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken wieder neu zu beleben. In diesem Sinne hatte die Kommission für Strafgesetzgebung dem Parlament den Entwurf vorgelegt und vorgeschlagen, dem tribunal correctionel die Befugnis zu geben, einem eines Vergehens für schuldig erkannten Täter in geeigneten Fällen nur einen Verweis zu erteilen; drei Neuerungen dieses Vorschlages sind bemerkenswert:

1. An Stelle der verwirkten Strafe kann der juge correctionel (auch bei völlig Strafmündigen) auf einfachen Verweis erkennen, also Durchbrechung des Strafenprinzips.
2. Ein an Stelle der verwirkten Strafe erteilter Verweis hat nicht etwa dieselbe Bedeutung wie diese; denn im Rückfall wird der Täter nicht etwa entsprechend strenger bestraft.
3. Ist der an Stelle der Strafe erteilte Verweis als Strafe selbst wohl nicht anzusehen.

Einen Gegenentwurf hatte Senator Bérenger eingereicht.

Nach einer umfangreichen und sehr anregenden Diskussion kam man zu dem Schluss, dass der ganze Vorschlag nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen sei.

Aus den drei Berichten, 1. La Statistique pénitentiaire de 1899, 2. Établissement d'éducation correctionelle und 3. Prisons départementales wollen wir nur erwähnen, dass die aus den Zahlen sich scheinbar ergebende Besserung in den Strafverhältnissen eben nur eine scheinbare sei und auf verschiedenen Ursachen, z. B. aus der Steigerung der nicht verfolgten Fälle, aus der milderen Handhabung der Gesetze, aus der Abnahme der langfristigen Strafen; trotzdem kann man alles in allem doch einen, wenn auch nur schwachen Fortschritt erkennen.

L'enfance conpable en Russie.

Eine Novelle vom 2. Januar 1897 ergänzt das russische Str.-G.-B., die Str.-Pr.-Ordng. und das Zivilgesetzbuch für Friedenszeiten hinsichtlich der die Minderjährigen betr. Bestimmungen.

Sie gibt genaue Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minderjährigen, bezeichnet die Anstalten, in denen die Jugendlichen unterzubringen sind, und regelt das formelle Verfahren gegen solche genau.

Nach dem russischen Str.-G.-B. tritt die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon mit vollendetem 10. Lebensjahre ein, während

Digitized by Google

die volle Strafmündigkeit erst 3 Jahre später als bei uns, also erst mit 21 Jahren, erreicht wird. Die Minderjährigen zwischen 10 und 21 Jahren teilt das Gesetz in 3 Klassen ein; von 10 bis 14, von 14 bis 17, von 17 bis 21 Jahren.

Jugendliche Verbrecher (10 bis 17 Jahre alt) können in Besserungsanstalten oder besonderen, für sie bestimmten Kolonien untergebracht werden, oder sie kommen in besondere, den Gefängnissen angegliederte Anstalten, oder in Klöster ihrer Konfession, oder zu Einzelpersonen oder Privatfürsorgeheime zwecks strenger Erziehung. Im einzelnen entscheidet hierüber der Untersuchungsrichter oder das Prozessgericht unter Berücksichtigung des Alters des Täters und der Schwere seines Verbrechens. Wesentlich ist ferner, ob der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Einsicht und die Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung besessen hat oder nicht.

War diese Einsicht vorhanden, so sind vorzugsweise Besserungsanstalten anzuwenden.

Während aber § 57 unseres Str.-G.-B. genaue Strafmasse festsetzt, bestimmt das russische Str.-G.-B. für Minderjährige die Strafe nur relativ; für solche zwischen 14 und 17 Jahren werden die normalen Strafen unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Momente um 2 bis 3 Stufen ermässigt und in Korrektionshäusern oder besonderen Strafanstalten für Jugendliche verbüsst, wo die Jugendlichen bis zur erfolgten Besserung, höchstens aber bis zum 18. Lebensjahre bleiben. Für solche zwischen 17 und 21 Jahre ist die Strafe um 1 bis 2 Stufen niedriger als die Normalstrafe und in den gewöhnlichen Strafanstalten zu erledigen.

Die Untersuchungshaft über Minderjährige ist nach Wahl in der Regel in einem Korrektionshaus, einer Strafkolonie oder in einer der Jugendfürsorge dienenden Anstalt zu vollstrecken. Jedoch genügt eventl. auch strenge Ueberwachung des Jugendlichen durch seine Eltern oder andere Bürger oder Aufenthalt in einem Kloster; dies jedoch nicht, wenn es nur in Frage käme, weil die Korrektionsanstalten des zuständigen Bezirks überfüllt sind. (Vergl. Zirkul. vom 9. September 1901.)

Was den eigentlichen Prozess angeht, so sind die Eltern oder sonstigen Vertreter der Kinder berechtigt, sich *in casu* über den Gang der Untersuchung zu unterrichten, Ergänzungsuntersuchungen anzustellen, Zeugen zu laden usw., während sie andrerseits, wenn sie mit ihrer Einwilligung den Täter während der Untersuchung unter eigener Aufsicht behalten, für alle Vorgänge in dieser Zeit verantwortlich und eventl. strafbar sind.

Zu den „Besserungsanstalten" wollen wir noch folgendes bemerken: Es bestanden deren am 1. Januar 1899 37 für beide Geschlechter; sie erhalten ihre Mittel teils vom Staat, teils von den „Zemstvo", teils auch von Städten oder wohlhabenden Privaten und geniessen auch Steuerfreiheit und andere Privilegien. Aufnahme in ihnen finden 1. die mit der Rechtsordnung in Konflikt geratenen Minderjährigen, 2. körperlich verwahrloste Kinder, 3. solche Jugendlichen, deren Eltern dies ausdrücklich wünschen. Die Aufenthaltsdauer bestimmt in allen Fällen meist das Gericht; sie beträgt mindestens ein Jahr, darf aber auch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres währen. Körperliche Strafen und Einsperren sind höchst selten. Vielmehr bemüht man sich, das volle Zutrauen der Zöglinge zu gewinnen, ihr Ehrgefühl zu wecken usw. Statt die

Digitized by Google

Schlechten zu strafen, verteilt man lieber Belohnungen in der Form von Urlaub, Dispensationen etc. an die Tüchtigeren.

Einige solche Anstalten[1]) befinden sich in Kalonga, Viatka bei Tiflis, Vladimir, Tver, Odessa, Ronkavichnikow, Tambow u. a. m.

Der Studie **„La soziologie et l' anthropologie criminelle"** von Diamoin de Vence sei folgendes entnommen:

Drei Punkte habe die positivistische Schule aus der Strafrechtswissenschaft angegriffen, den Verbrecher-Typus, die Begründung und Natur der Strafe und die Lehre von der Willensfreiheit. Ebenso seien aber auch deren drei Grundprinzipien, die angeborene Verbrecherneigung, die Beziehungen zwischen Verbrechertum und Geisteskrankheit, sowie die daraus für die Strafgesetze zu ziehenden Folgen energisch zurückgewiesen worden.

Nach einer Würdigung des Darwinismus und seiner Lehren und Ablehnung der Strafrechtstheorien der neuen Schule fasst er seine Ansicht dahin zusammen, die wir gemeinhin in unseren Lehrbüchern des Strafrechts als die Vereinigungstheorien (Berner und v. Liszt) bezeichnen. Was nun die Willensfreiheit betreffe, so werde diese ja von der positivistischen Schule geleugnet und an ihre Stelle die soziale Verantwortlichkeit gesetzt.

Dagegen spreche aber folgendes.[2])

Selbst bei Leugnen der Willensfreiheit werde man stets „das Gute" und „das Böse" unterscheiden; dann aber wären „das Gute" und „das Böse" materielle Stoffe, wie etwa Vitriol und Zucker. Von diesem Standpunkt aus müsste alles „morallos" sein; es gäbe keine „Moral", keine „Unmoral". Dem widerspräche jedoch das allgemeine Empfinden, die tatsächlichen Erscheinungen und die sich sonst daraus ergebenden, aber in Widerspruch mit der Wirklichkeit stehenden Folgerungen.

Andrerseits verdanke man dieser neueren Richtung mancherlei; so, dass die Strafrechtspflege ihres willkürlichen, oft unmenschlichen Charakters entkleidet worden sei insofern, als man nun nur darauf abziele, den Uebeltäter unschädlich zu machen und seine Besserung zu begünstigen. Ihr verdanke man auch die Einführung der Arbeit, die individuelle Einteilung, die abgestufte Disziplin u. a. m.

Der Hauptfehler aber der neuen Theorie sei der, dass sie den Menschen zur Maschine, zum Tier herabdrücke, das physischen Einflüssen folgen müsse, und dass das Verbrechertum krankhafter Entartung gleichzustellen sei.

„Il serait déplorable", fährt der Autor fort, „de répandre dans le peuple cette conviction que la criminalité n'est qu'une forme congénitale de dégénérescence, un produit fatal de l'organisme".

Und wie könnte man dann den sich mit Notwendigkeit ergebenden, aber geradezu vernichtenden Schluss beseitigen, dass auf den Sohn die Eigenschaften des Vaters übergegangen seien, der z. B. ein Dieb war.

Nons croyons — schliesst der Verfasser — qu'on ne saurait trop combattre la négation du libre arbitre. C'est certainement l'une des plus graves erreurs du positivisme, celle dont les conséquences seraient les plus désastreuses.

---

[1]) Wir haben nahe bei Berlin, in Zehlendorf a. d. Wannseebahn, eine ähnliche Anstalt, das sog. „Erziehungsheim am Urban", das von einem Verein mit staatlicher Beihülfe erhalten wird und dessen Besichtigung der liebenswürdige Direktor Plass gern gestattet.

[2]) Vergl. meinen Literaturbericht über Juni-Dezember 1901 im Bd. 38, Heft 3/4.

Digitized by Google

Im Anschluss hieran sei aus der Bibliographie ein Bericht des M. Sutherland aus Melbourne über **die Ergebnisse der Verbrechertransportationen nach Australien** angefügt. Er machte auf dem Anthropologenkongress zu Amsterdam folgende Angaben etwa:

Nach genaueren Berechnungen befanden sich 1850 ca. 135 000 verbrecherische Naturen und 105 000 „de race normale"; 40 000 von den 50 000 dort Geborenen waren Nachkommen von nach Australien verschickten englischen Sträflingen. Nach den Grundsätzen der Vererbung müssten dort die kriminalistischen Verhältnisse nun möglichst ungünstige sein. Aber keineswegs sei es so.

An der Hand einer, die Jahre 1850 bis 1888 umfassenden Statistik gelingt es ihm nämlich nachzuweisen, dass auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung in Grossbritannien 4,6, in Holland 4,64, Oesterreich 5,26, Dänemark 5,75, Frankreich 6,12, **Australien 7,79**, Sachsen 9,14, Preussen 9,52, Schweden 9,83, Italien 10,10 Straffälle kommen, dass also Australien nur in der Mitte etwa steht bezgl. der Zahl der Straffälle, die auf 10 000 Köpfe kommen.

März 1902.

Der **Sitzungsbericht** hatte zum Gegenstande **les circonstances très atténuantes.**

Häufig würden die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen im Einzelfall dem Empfinden der Richter selbst dann noch zu hoch erscheinen, wenn sie schon unter Annahme mildernder Umstände auf das zulässige Mindestmass festgesetzt würden, und die Richter würden in solchen Fällen lieber ganz freisprechen. So bleibe mancher gewiss ganz straflos, obwohl er es so nicht verdient habe, und, um die sich hieraus ergebenden Ungleichheiten zu vermeiden, sind zwei Vorschläge eingebracht worden; der erste geht dahin, dass (natürlich im französischen Gesetz) bei Annahme mildernder Umstände das Strafmass statt der bisherigen zwei um drei Stufen zu mindern sei, während der zweite etwas ganz neues einführen will, die sog. circonstances très atténuantes, auf Grund deren in den angeführten Fällen ein Urteil nur auf leichte Haft zu lauten habe; dieser sei als der bessere von den Herren Bérenger und Chaumié empfohlen worden. Zur besseren Kenntnis der Frage für die Zuhörer gab der Redner vor der unentschieden gebliebenen Debatte einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwickelung des erst seit 1810 bekannten Begriffes „Mildernde Umstände" und seiner Anwendung, und endlich endete die Sitzung mit dem Beschluss, die Erledigung der Frage wegen ihrer Schwierigkeit erst bei einer Neuregelung der Strafgesetze zu besorgen.

Das **Sanatorium pénitentiaire des Vermireaux** bei Arallon wurde im Jahre 1902 fertiggestellt und hat schon seinen Betrieb eröffnet.

Es verdankt seine Entstehung dem von Strafanstaltsleitern schon oft übel empfundenen Umstande, dass Kranke und Gesunde unter den gewöhnlichen Verhältnissen zu schwer zu trennen seien.

Besonders handelte essich um die kranken, entarteten, rachitischen oder sonst unheilbaren Zöglinge, welche in den gewöhnlichen Strafkolonien eigentlich eine dauernde Gefahr für ihre Mitinsassen waren.

Man entschloss sich daher sowohl im Interesse jener „Enterbten" wie der anderen Zöglinge, die ersteren in einem eigens dafür eingerichteten Sanatorium unterzubringen, wo ihre körperliche und moralische Gesundung besser gefördert werden könne.

Digitized by Google

Die Anstalt liegt in einem äusserst gesunden Gebiete Frankreichs, an der Wasserscheide der Yonne und Nièvre in einer wunderbaren wald- und wasserreichen Umgebung, welche allein schon auf das Gemüt der Zöglinge einwirken muss.

Die Gebäude selbst sind natürlich allen modernen Anforderungen der Hygiene entsprechend eingerichtet und bieten für zunächst 50 Jugendliche Platz. Die Leitung und Verwaltung schliesst sich den für die Strafkolonien und -Anstalten geltenden Vorschriften vom 10. April 1869 und vom 15. Juli 1899 an.

Ueber einen sehr wichtigen Weg zur Bekämpfung des Verbrechertums handelt der Aufsatz **vagabondage des enfants.**

Da bekanntlich die Hauptgründe für das stetig wachsende Verbrechertum in der heute leider so oft mangelhaften oder gar ganz fehlenden Kindererziehung liegt, so müssen diejenigen, die bessern wollen, zunächst dort die Axt an die Wurzel legen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Gericht in Rouen die dorthin gehörigen Mitglieder aufgefordert, die Polizeiorgane zu veranlassen, die in den städtischen Strassen während der Unterrichtsstunden sich umhertreibenden Kinder aufzugreifen und einzuliefern.

Dort werden ihre Personalien festgestellt und die Eltern, event. unter gleichzeitiger Verwarnung, davon benachrichtigt. Diese Angaben werden gesammelt und in besonderen Personalakten aufbewahrt, um event. bei späteren Nachforschungen und Erkundigungen Fingerzeige und Angaben über das Vorleben eines angeschuldigten Jugendlichen zu liefern, alles Vorschläge, welche beifällig aufgenommen und ausgeführt worden sind.

Zur gleichen Zeit hat der Oberstaatsanwalt, gemäss den dem Comité de défense erteilten Bescheiden des Justizministers, durch Vermittelung der Friedensrichter die Unterbringung jugendlicher Verbrecher auf dem Lande, bei Ackerbauern, empfohlen; aus dem diesbezüglichen Zirkular wollen wir die vom Oberstaatsanwalt auf den anliegenden Fragebogen als besonders wichtig betonten Punkte hervorheben, um die leitenden Gesichtspunkte erkennen zu lassen.

Diese Fragen gehen dahin: 1. ob die in Rede stehenden Bauersleute selbst Kinder haben, 2. ob sie Kinder über 11 Jahre aufnehmen oder nur solche zwischen 7 und 11 Jahren, 3. ob sie die Kinder umsonst oder nur gegen Vergütung und ob sie endlich jederzeit solche aufzunehmen bereit seien oder nur später an Stelle eines erst noch zu entlassenden Dienstboten usw.

Unter der Ueberschrift **Chronique de patronage** finden wir die Berichte von 4 Pariser und 7 im übrigen Frankreich bestehenden Vereinen (es gibt deren viel, viel mehr), welche sich mit der Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher sowie entlassener Strafgefangener befassen; nach den vorliegenden Angaben haben die Vereine mit gutem Erfolge gearbeitet.

Uebrigens wird man in dieser Zusammenstellung eine Merkwürdigkeit finden; die Vereine verfügen mit nur wenigen Ausnahmen über nur relativ kleine Kapitalien, 30000 bis 40000 Frcs. Demgemäss ist auch die Zahl ihrer Schützlinge eine nur kleine, durchschnittlich nämlich etwa ein halbes Hundert, ein Erfolg, der sich sicherlich steigern liesse, wenn sich die Vereine zusammenschlössen, indem sie durch die so ersparten Verwaltungskosten sowie eine gewisse Einheitlichkeit in der Unterstützung und Vereinheitlichung ihrer Bestrebungen grössere Summen für ihre eigentlichen Zwecke

Digitized by Google

übrig haben würden, ein Vorschlag, bei dem ich mich auf die in Berlin z. B. von der Zentralstelle für Wohlfahrtsvereinigungen gemachten Erfahrungen stütze.

In der Republik Argentinien wird ein ganz neues **Verfahren zur Identifizierung der Verbrecher** angewendet; sein Erfinder ist der Leiter des statistischen Amtes und der Gründer der anthropometrischen Abteilung der Polizei in La Plata, Herr J. Vucetich. Es beruht auf der Verschiedenheit der Fingerabdrücke. Herr V. hat etwa 20000 Abdrücke gesammelt, und durch reiche Erfahrung und Uebung ist es ihm auch gelungen, bestimmte Regeln für die Wiedererkennung solcher Fingerabdrücke zu finden, sowie sie in gewisse Klassen und Gruppen einzuteilen.

Das Verfahren ist untrüglich und es wurde daher auf der Konferenz in La Plata im Jahre 1901 mit grossem Beifall aufgenommen.

Soviel mir bekannt, ist auch bei uns das System der Fingerabdrücke zur Identifizierung von Verbrechern in Gebrauch, aber es schien mir doch am Platze, einige Notizen dazu aus der Rev. pén. herüber zu nehmen.

April 1902.

Ueber den **Sitzungsbericht „Der Mädchenhandel"** können wir hier hinweggehen, weil die dort angeregten Vorschläge, Pläne usw. inzwischen in die Praxis umgesetzt und internationale, diese Frage regelnde Vereinbarungen getroffen sind. Nur für den Leser, dem daran liegt, sich über die Entwicklung der Frage z. T. zu unterrichten, sei der Bericht erwähnt.

Das neue **Strafgesetzbuch für Aegypten**[1]) ist am 2. Oktober 1899 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Eine Eigenschaft des neuen Strafgesetzes bedarf vor Allem der Erwähnung, die, dass es nämlich ein Strafensystem von besonderer Anpassungsfähigkeit besitzt. Im Allgemeinen ist jedes Delikt nur entweder mit Freiheits- oder mit Geldstrafe bedroht; doch können auch beide Strafen je nach Lage des Falles kombiniert werden, so dass die Strafe möglichst proportional dem Delikte festgesetzt werden kann, was um so leichter möglich ist, als es keine Strafminima oder -Maxima gibt, ebensowenig, wie auch keine Unterscheidung in Verbrechen usw. vorhanden ist.

Eine zweite Besonderheit zeigt sich in der detaillierten Strafangliederung der Art. 41—54.

Ausser den beiden erwähnten Grundstrafen kennt das Straf-Gesetzbuch nämlich noch die Todesstrafe und Vermögenskonfiskation (forfeiture of property) sowie — das ist besonders zu betonen — flogging und whipping, kurz Prügelstrafen, wobei für Jugendliche unter 16 Jahren nur die zweite Abart in Anwendung ist. Eine eingehende Schilderung aller Bestimmungen des Gesetzes würde zu weit führen; eine ungefähre Inhaltsangabe der einzelnen 25 Kapitel enthält das Aprilheft der Revue.

Endlich sei noch der grossen Rede des Justizministers Nicolai Muravief gedacht, welche dieser bei der Eröffnung des ersten Kongresses der russischen Strafanstaltsbeamten am 11. März 1902 hielt und welche eine Rechtfertigung der Sträflingsarbeit, d. h. des Arbeitszwanges in den Strafanstalten enthielt.

[1]) Ueber die entsprechende Strafprozessordnung findet sich ein Bericht im Maiheft der Revue, S. 674 ff., worauf der Vollständigkeit halber hingewiesen sei.

Digitized by Google

Mai 1902.

Den Sitzungsbericht erstattete M. Cuche über die Grundsätze, nach denen **die Fürsorge für entlassene Strafgefangene** zu handhaben sei. Seine Erörterungen verdienen umsomehr Beachtung, als er als alter Praktiker zu dem Thema spricht.

Im Allgemeinen verspricht sich der Redner nach den von ihm gemachten Erfahrungen nicht viel von solcher Fürsorgetätigkeit der Vereine und schlägt deshalb auch vor, die bezügl. Vereine möchten sich als Arbeitsfeld nur das jugendliche Verbrechertum wählen.

Zwar fänden die Fürsorgevereine seitens der Strafentlassenen meist viel Zuspruch, weil das dort geübte Verfahren für die Hülfesuchenden nicht nur vorteilhaft, sondern auch sehr bequem und angenehm sei.

Von eigentlichen, direkten Erfolgen könnten daher diese Vereine nicht reden, z. B. von einer festen Unterbringung ihrer Klienten in irgend einem festen Beruf — mit Recht nach der Ansicht des Vortragenden —; bekanntlich nehmen nämlich die Arbeitgeber nicht gern Strafentlassene als Arbeiter an, teils wegen der häufigen Feindseligkeiten seitens der freien Arbeiter diesen gegenüber, teils auch, weil die „libérés“ nicht eifrig und regelmässig genug arbeiten wollten.

Auch die Versuche, die Entlassenen — gleichsam als in einem Uebergangsstadium — in besonderen Asylen unterzubringen, seien als gescheitert zu betrachten. Andrerseits dürfe aber nicht vergessen werden, dass meist nur Rückfällige die Vereinsfürsorge in Anspruch genommen hätten (und eher dazu gezwungen wären als andere), sowie ferner, dass nach der eignen Erfahrung des Redners etwa 75 Prozent der ganzen Sträflinge Rückfällige[1]) seien — ein Prozentsatz, der meist unterschätzt wird — und dass auf diese Weise sich ein grosser Teil der Misserfolge ganz natürlich erkläre. Endlich müssten die Fürsorge-Vereine, um erfolgreich zu arbeiten, nicht die Strafentlassenen zu sich kommen lassen, sondern umgekehrt; die Mitglieder sollten also die Sträflinge, noch im Gefängnis sitzend, besuchen. Redner selbst habe diesen Versuch gemacht und verhandle mit Erlaubnis der Gefängnisleitung mit den Sträflingen jeweils im Sprechzimmer; so habe er Gelegenheit, die Leute kennen zu lernen und die für eine Fürsorge Geeigneten sich auszusuchen. So vermeide man die erfolglose Arbeit und habe gar schon 66 Prozent Erfolge aufzuweisen.

Ein empfehlenswertes Uebergangsstadium liesse sich übrigens unter Umständen auch durch die Einstellung der betr. Leute in das Heer schaffen.

Viel aussichtsreicher für eine Vereinstätigkeit sei aber die Fürsorge für jugendliche Verbrecher, verwahrloste Kinder u. s. w.

Dabei betont der Redner besonders als eigenartige und speziell für die Fälle, wo es sich um Kinder unter 12 Jahren etwa handelt, geeignete Massregeln: 1) das Zusammenarbeiten mit der Armenbehörde[2]) und 2) die Unterbringung und Erziehung solcher Kinder in Höhenorten[3]).

[1]) Eine auch bei uns gemachte Erfahrung, vergl. Bd. 36, Heft 1—2, S. 39.

[2]) Das Zusammengehen mit dieser hat sich s. Z. rein zufällig entwickelt, indem ein sousinspekteur von dort gleichzeitig Generalsekretär der Société war; es hat sich aber durchaus bewährt, indem nur die Beamten der Armenbehörden im Stande seien, über viele Fragen genügende Auskunft zu geben bezw. zu entscheiden.

[3]) Diesem Gedanken bringt man auch bei uns Liebe entgegen und, wie ich vor längerer Zeit schon hörte, hat unter anderen sonst gleich empfehlenswerten Orten ein Gebirgsort den Vorzug erhalten, als es sich in der Sitzung eines ähnliche Ziele verfolgenden Vereins in Berlin um die Unterbringung von Kindern handelte. Grund hiefür: man schreibt dem Leben in den Bergen einen erzieherischen Einfluss zu.

Digitized by Google

Für die Höhenerziehung spreche folgendes: Durch die Schwierigkeit, den Heimatsort zu verlassen bezw. andere Ortschaften aufzusuchen, seien 1) die Leute mehr aufeinander angewiesen und ständen daher in engeren Beziehungen, 2) sei die Möglichkeit, Versuchungen ausgesetzt zu werden, infolgedessen geringer, weil die Jugendlichen dadurch von dem Besuch verderblicher Orten, wie z. B. in Städten leichter ferngehalten würden. Sie würden aber auch ernster durch die häufigen Kämpfe mit Gefahren, und das verhältnismässig anstrengende Leben erfordere alle ihre Kräfte, müssten doch manche z. B. bei dem Schulweg 200 und mehr Meter steigen und vorsichtig klettern. Dieser gute Einfluss des Berglebens sei auch praktisch nachweisbar, wie ein auf S. 627 erwähntes, allerdings besonders ins Auge fallendes Beispiel zeige.

Der empfehlenswerteste Weg sei im übrigen die Einrichtung von écoles de préservation nach dem Muster der von Brignais, in denen der Verein gemäss dem franz. Gesetze von 1898 die Kinder unterbringen würde, deren Aufenthalt in Familienerziehung oder in Strafkolonien unmöglich oder unerwünscht sei.

Endlich sei die Wohlfahrtstätigkeit schon auf alle (auch nur) moralisch gefährdeten Kinder auszudehnen; zu erfolgreichem Vorgehen bedürfe es aber noch mancher Ergänzungen der Gesetze.

In der anschliessenden Debatte wurden im Allgemeinen die vorstehenden Ausführungen alle bestätigt und die Konsequenzen daraus anerkannt, aber zugleich bemerkt, dass es sich in der Provinz teils wegen fehlenden Interessens des Publikums, teils aus den ganzen übrigen Verhältnissen heraus nicht durchführen lasse, die Fürsorge für jugendliche und erwachsene Verbrecher zu trennen.

Im Anschluss hieran sei einer im selben Heft abgedruckten Kritik der Cuche'schen Ausführungen gedacht, in welcher H. Prudhomme vornehmlich die Fürsorge auch für erwachsene Strafentlassene verlangt und bezüglich der Höhenerziehung mit Recht bemerkt, sie käme nicht sehr in Betracht, weil sie doch nur in den wenigsten Landesteilen möglich sei.

Zugleich fügt der Autor statistische Erhebungen an, nach denen er in Flandern in ca. 85 Prozent auch bei Rückfälligen Erfolge zu verzeichnen gehabt habe; diese ständen auch weiter unter der Kontrolle des Fürsorge-Vereins; in anderen Fällen seien wenigstens noch 65 Prozent Erfolge da. Prudhomme schliesst seine Kritik mit der Bitte um statistische Erhebungen darüber, wieviele der Zöglinge von Erziehungshäusern rückfällige Verbrecher würden, und wie das Gesetz von 1898 angewendet werde.

Jahresübersicht über wesentliche ausländische Gesetze bis zum Jahre 1900.

a) Durch ein Gesetz vom 13. Juli 1899 erhalten die Armenbehörden in England ein Ueberwachungsrecht über Waisen und solche Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre erzieherischen Pflichten zu erfüllen. Wer solchen Kindern dazu behülflich ist, sich der öffentlichen Erziehung zu entziehen, macht sich strafbar. Die Behörden erhalten das Recht, zu einer ev. Adoption zuzustimmen, können diese widerrufen und behalten darnach ein noch 3jähriges Erkundigungsrecht.

b) Für Portugal bestimmt ein Gesetz vom 13. Februar 1896, dass Vergehen gegen die soziale Ordnung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren sowie einer Busse betraft

Digitized by Google

werden, die zu dem Einkommen des Täters in einem gewissen Verhältnis steht.

c) Durch ein Belgisches Gesetz vom 3. August 1899 wird die bedingte Strafentlassung modifziert. Die Versuchsfrist muss wenigstens 2 Jahre betragen; der über deren Erfolg an die Kammern zu erstattende Bericht braucht nun nur 3jährig erteilt zu werden.

d) Ein Gesetz vom 4. April 1899 der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmt besondere Gerichte für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren.

Interessante Bemerkungen zu der Frage der Freiheitsstrafen-ollstreckung finden wir im Aufsatz: Le régime cellulaire en olland von Dr. D. O. Engelen.

Engelen ist ein Freund der Einzelhaft, denn schlechte Gespräche rderben gute Sitten; aber die Einzelhaft ist verbesserungsbedürftig. i die Strafe besserND wirken solle, müssen ihre Mittel verschieden in, je nach der sozialen Lage und Stellung des Täters; die Strafe uss also mehr individualisiert werden. Zu dem Zwecke müsse auch e Strafanstaltsverwaltung derart geändert werden, dass ihr stets n Psychiater zur Seite stehe.

Verbesserungsbedürftig seien die langen Freiheitsstrafen schon shalb, weil — so wie das holländische (und viele andere auch) stem nun sei — die Sträflinge durch die lange Einzelhaft dem zialen Leben völlig entfremdet würden und sich in dieses nicht ieder hineinfinden könnten.

Daher empfiehlt Engelen das in Löwen übliche System, welches rar auch die lange Einzelhaft kenne, aber deren üblen Einfluss ildere, indem den Häftlingen z B. das Ausschmücken der Zelle mit amilienbildern u. s. w. sowie die Pflege kleiner Liebhabereien ge-attet werde. Dadurch werde auch nach 10jähriger Einzelhaft noch e geistige Gesundheit des Verbrechers erhalten sein.

Weiter wird die Frage behandelt, ob mit den Sträflingen nicht örperliche Uebungen zur Erhaltung der Gesundheit vorzunehmen ien, und ob die lange Einzelhaft nicht zweckmässig durch gemein-me Arbeit mit anderen Häftlingen zu unterbrechen sei; hierüber abe natürlich die Verwaltung *in concreto* zu entscheiden.

Andrerseits tritt Engelen insofern für eine allgemeine Straf-erschärfung ein, als er ohne Unterschied Wasser und Brot und ein artes Lager für jeden Sträfling empfiehlt.

Kurzzeitige Haftstrafen sollen mit der vollen Strenge der inzelhaft vollstreckt werden und es sei möglichst auf Anwendung es Satzes: „Je strenger die Strafe, desto kürzer soll sie sein" zu chten. (Hinweis auf Norwegen, wo 2tägige Entziehung der Matratze Tagen Haft gleich steht.) Nach Besprechung der Aussenarbeit, ie sie in Deutschland, Oesterreich und Dänemark geregelt ist, ommen wir zu der Frage, ob die Verletzten durch Einnahmen aus er Arbeit des Verbrechers zu entschädigen seien. Er lehnt erstere b und empfiehlt es, den Lohn zur Unterstützung der Familien der erbrecher zu verwenden.

Endlich rät Engelen für Haftstrafen an Stelle unbezahlter eldstrafen die Vollstreckung in Einzelhaft, um die Bestraften nicht urch ein Zusammensein mit den anderen Sträflingen moralisch zu efährden.

Durch Kgl. Erlass vom 10. März 1902 ist in Spanien die Ver-eilung der verschiedenen Sträflinge neu geregelt worden.

Digitized by Google

Art. 1 bezeichnet nun sämtliche Strafanstalten als Gefängnisse (Prisiones). Art. 2 teilt diese in 4 Gruppen: a) für entehrende Strafen, b) Haftstrafen (in Korrektionshäusern), c) Besserungsanstalten für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher, d) Untersuchungsgefängnisse (auch zur Verbüssung einfacher Haftstrafen und von Polizeihaft). Entehrende Strafen sind Gefängnis, Zwangsarbeit, beide zeitlich oder lebenslänglich.

Juni 1902.

Die auch von uns schon in Bd. 38, Heft 1—2, Seite 49 der „Blätter f. Gef.-K." besprochenen Vorschläge zu der Frage, **nach welchen Grundsätzen die Transportation der Verbrecher auszuführen sei,** waren auch dem französischen Kolonialminister vorgelegt, der nun ein kurzes Gutachten seitens der damit beauftragten „ständigen Kommission für Gefängniswesen" der Société des Prisons in einem Briefe sur l'emploi de la main-d'oeuvre pénale zur Verfügung stellt.

Zum Teil hat die Kommission die auch s. Zt. erörterten Vorschläge gebilligt, zum Teil glatt abgelehnt.

Letzteres ist der Fall 1. mit dem Vorschlage, die Sträflinge in besonderen Anstalten für den Kolonialdienst vorzubereiten, 2. mit der Beseitigung der festangesiedelten Strafkolonien und 3. mit der Erwägung neuer Massnahmen, da ja noch nicht einmal alle bisher geschaffenen Reformen durchgeführt seien. Hiergegen soll befürwortet, bezw. beachtet werden 1. der Vorschlag, nur solche zu transportieren, die im Kolonialdienst auch etwas für den Staat leisten können, also vor allem nur kräftige, gesunde Leute, 2. das bisherige System, die Sträflinge sofort nach ihrer Verurteilung zu transportieren und 3. dass die durch Art. 12 des Ges. vom 27. Mai 1885 und durch Art. 7—9 des Dekrets vom 23. Dezember 1894 gebotenen Handhaben und Massregeln ausgiebiger angewendet werden.

Des weiteren findet sich in dem Juniheft eine ganz interessante Studie über **Persische Rechtspflege.**

In Persien gibt es eine weltliche und eine geistliche Gerichtsbarkeit. Organe der ersteren sind die Minister, die Gouverneure, die Polizeidirektionen in den Städten („Kelanter"), Ortsvorsteher und die Schiedsmänner; sie urteilen nur nach Gewohnheitsrecht und dem natürlichen Rechtsgefühl. Letztere hiengegen wird nach den Vorschriften des Koran ausgeübt.

In Zivilstreitigkeiten sind beide Gerichtsbarkeiten zuständig, während es bei Strafsachen öfters zu „Kompetenzkonflikten" kommt. Eigentliche Gerichte gibt es jedoch nicht, vielmehr wird jeder von seiner vorgesetzten Behörde, seinem Chef u. s. w. höchsteigenhändig abgeurteilt. Nur der Schah selbst spricht nie Recht, jedoch ist ihm ein Begnadigungsrecht in gewissen Fällen vorbehalten.

Ebensowenig, wie eigentliche Strafgesetze, ebensowenig gibt es eine Strafprozessordnung. Auch hier ist das natürliche Rechtsgefühl in Verbindung mit dauernd geübten Sitten die Richtschnur für das jeweilige Verfahren. Der einzige Schutz für die Angeklagten besteht darin, dass jede Gerichtssitzung, wenn man von solchen sprechen will, öffentlich ist; Folter, Geldstrafen, Bastonnade, Gefängnis, alles wird nach billigem Ermessen verhängt.

In eigenartiger Weise wird die übrigens sehr seltene Todesstrafe vollstreckt. Der Kopf wird nämlich bei der Hinrichtung nicht völlig vom Rumpfe getrennt, ausser in den Fällen, in denen er zum abschreckenden Beispiel an einem Stadttor aufgesteckt werden soll.

Digitized by Google

Eigenartig ist auch das Gefängniswesen. Eigentliche Gefängise, wie bei uns, gibt es nicht. Vielmehr sind nur einige Zimmer dem Amtsgebäude des Gouverneurs dazu bestimmt, Sträflinge fzunehmen: besondere Strafanstaltsbeamte gibt es daher auch nicht, elmehr werden deren Funktionen von dem sonstigen Beamtenrsonal des Gouverneurs mit wahrgenommen. Arbeitszwang besteht enfalls nicht und endlich erfolgt die Unterhaltung der Sträflinge ht etwa auf Staatskosten, sondern wird aus deren Tasche bezahlt. ırz, das ganze System ist geradezu naiv und noch ganz in den iherigen Formen geblieben, wenn auch unter dem Einfluss der ropäischen Reisen des Schah einige Reformen eingeführt worden d, und wenn auch einige Zweige der Verwaltung von Europäern leitet werden, wie z. B. das Zoll- und Postwesen.

In dem, aus dem oben erwähnten sich ergebenden, beinahe ıdlichen und konservativem Wesen, das für alle europäischen ılturfortschritte kein Verständnis zu besitzen scheint, kann man E. vielleicht auch z. T. die Lösung einer politischen Frage finden, r. dass die Engländer und ihr Einfluss sich in Persien nicht zu lten vermögen und von den Russen verdrängt werden. Dies aber r nebenbei, denn so einfach sind solche Fragen ja nicht zu entheiden.

Interessante Einzelheiten über die Besserungs-, Fürsorge-Anılten u. s. w. in Russland bietet uns der Artikel **établissements rrectionnels en Russie,** dem wir folgendes entnehmen:

Die Erfolge aller dieser Anstalten sind geradezu glänzende, klären sich aber im wesentlichen daraus, dass überhaupt nur wenig iglinge in ihnen sind und also die Lehrer und Leiter sich diesen el eingehender widmen können, als es sonst möglich ist.

So waren in der Ackerbauschule in Astrachan 1899, welche 5 ha. Land besitzt, nur 47 Zöglinge; in Kostrane waren es deren am Januar 1898 nur 36 und in dem neu gegründeten Riazan gar nur 7.

Die Zöglinge erhalten dort Unterricht und werden viel mit ındarbeit und, soweit dies nicht möglich ist, mit dem Erlernen eines andwerks beschäftigt. Die Tageseinteilung ist eine genau geregelte, ır Sonntags nachmittags sind ihnen gewisse Freiheiten, wie Empfang r Eltern, Spaziergänge mit diesen u. s. f. gestattet. Strafen und elohnungen besonderer Art gibt es nicht; man hat bei den meist ıs den traurigsten und wüstesten Verhältnissen stammenden Kindern elmehr durch besondere Freundlichkeit, Vertrauen und Wohlwollen bis dahin ihnen ganz unbekannte Dinge — vorzügliche Erfahrungen emacht. Nur wird ihnen ein Teil des sich aus den Handwerksrbeiten ergebenden Reingewinns nach Massgabe ihrer Tüchtigkeit nd Leistung als Vergütung gewährt und in Sparkassenbüchern ngelegt.

Mit welchem Erfolg diese Kolonien arbeiten, dafür seien nur anz wenige Zahlen angeführt. In der Astrachaner Ackerbaukolonie nd Ungehörigkeiten, wie Fluchtversuche u. s. w. von 8 Fällen bei 7 Zöglingen im Jahre 1896 progressiv bis auf 4 bei 33 Zöglingen 898 zurückgegangen.

Bei dem Bau des **neuen Gefängnisses in Akron im Staat hio** ist das Problem grosser Strafanstaltsanlagen auf eine neuartige Veise vom Erbauer M. Weary gelöst worden, die wir nicht unerwähnt ıssen dürfen; denn eine praktische und allen sonst zu stellenden ınforderungen bezügl. der Gesundheit u. s. w. entsprechende Bauart

Digitized by Google

eines Strafgefängnisses ist wesentlich für die Besserung oder den übrigen Einfluss auf die Insassen.

Er hat nämlich — um mit ihm zu sprechen — „die Lösung des Problems in der Anlage eines genügend grossen dreieckförmigen Zentralhofes gefunden, der völlig frei und unüberdacht ist und von dem aus Luft und Licht in ausreichendem Masse unmittelbar in die Zellen des ihn umfassenden und mit mancherlei neuartigen Konstruktionen versehenen Gebäudes eindringen können."

Die Basis dieses Dreiecks wird durch die Verwaltungsgebäude gebildet, während an jeder Seite eine Flucht Zellen liegt, welche in halber Höhe mit auf den Hof gehenden Fenstern versehen sind, die aber, unter einem bestimmten Winkel eingerichtet, jede Verbindung mit allen den auderen Zellen dennoch unmöglich machen.

Jede Flucht Zellen ist für eine bestimmte Gruppe der Insassen (Männer, Frauen, Erstmalige Verbrecher, Rückfällige, Jugendliche u. s. f.) bestimmt, und es gibt also in Akron verschiedene Abteilungen, da die beiden Flügel vierstöckig sind. Im Verein hiermit ist die grösstmögliche Sicherheit gegen ein ungehöriges Verhalten der Insassen durch eine elektrische Anlage gewährt, welche an dem äusseren Pfeiler jedes Zellenfensters angebracht ist und in dem Dienstzimmer des Oberwächters jeden Verbindungsversuch mit anderen Zelleninsassen erkennbar macht, sodass er sofort verhindert werden kann.

Nach der Rivista penale vom April 1902 stieg die Zahl der Fälle von **Lynchjustiz in den Ver. Staaten** in dem Zeitabschnitt 1881—1901 auf 3130, wovon 1678 Neger betrafen; die Lynchjustiz wird sich also nicht so leicht ausrotten lassen, wenn auch schon mehrfach die Teilnehmer solcher Barbarei von den Gerichten bestraft worden sind. Das ganze Verfahren wird nach bestimmten, teils mündlich überlieferten, teils schriftlich aufgezeichneten Regeln geübt, und wie volkstümlich es ist, kann man auch daraus ersehen, dass sich sogar eine ganz umfangreiche Literatur darüber angesammelt hat. Einer der bekanntesten Verteidiger des Lynchens ist der Professor Shales, der erst wieder im Berichtsjahr einen Aufsatz über dieses Thema veröffentlicht hat, und in dem er die Lynchjustiz als Notwendigkeit für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit hinstellt und die dazu berufen sei, die Lücken in der ordentlichen Rechtspflege auszugleichen. Das Verfahren sei eine Notwendigkeit, denn sonst würden eine ganze Reihe von Verbrechen ungesühnt bleiben; es ergebe sich aus dem ganzen Strafverfahren der Ver. Staaten, dem zufolge die Angeschuldigten häufig und sehr lange in Untersuchungshaft sässen, ohne dass weitere Massnahmen erfolgten. Ferner verstünden viele Angeklagte und Verurteilte es sehr gut, durch allerhand Machenschaften die Urteilsvollstreckung auf Jahre hinaus zu verschieben. Eine grosse Rolle spielt hierbei Bestechung und das Einlegen von Berufung u. s. w., denn im letzteren Falle bleibt er wieder lange in Untersuchungshaft, und es sei so üblich geworden, wenn die Verbrecher endlich wirklich definitiv verurteilt worden seien, sie zur Entschädigung für die lange — übrigens gar nicht unbequeme — Untersuchungshaft zu begnadigen.

Dieser Mangel eines ordentlichen, nach europäischem Muster gebildeten Strafprozesses sei der Grund dafür, dass sich das Lynchen so lange in Amerika hielte, während es bei uns eben aus dem angeführten Grunde unmöglich sei.

Digitized by Google

Juli-August 1902.

Der Sitzungsbericht behandelt die Frage der **Organisation der Kriegsgerichte** und ihr Verhältnis zur Zivilgerichtsbarkeit in Frankreich.

Bericht über die **Internationale Konferenz gegen den Mädchenhandel.**

An dieser Konferenz haben sich die Bevollmächtigten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden und der Schweiz beteiligt, während die Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien nicht vertreten waren.

Man hatte 4 Abteilungen gebildet: für Gesetzgebung, für Verwaltungs- und Polizei-Massnahmen, für Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens und endlich eine Kommission, welche die endgültig angenommenen Beschlüsse zu formulieren und zu redigieren hatte.

Bezüglich der Grundlagen für die zutreffenden gesetzgeberischen Vorschriften unterscheidet die Konvention scharf zwischen Volljährigen und Minderjährigen. Gegenüber letzteren ist jedes auf Mädchenhandel abzielende Unternehmen eine Uebertretung im weitesten Sinne. Hingegen besteht sie gegenüber Volljährigen nur in Verbindung mit Vergewaltigung, Bedrohung oder arglistiger Täuschung.

Man hat Strafbestimmungen oder ein strafrechtliches System jedoch nicht festgestellt, da ja deren Verschiedenheit in allen Ländern zu gross ist.

Nur wurde als hierfür leitender Gedanke bestimmt, dass die Konventionsstaaten den Mädchenhandel sowohl mit Freiheits- als auch mit erheblichen Geldstrafen und Bussen belegen müssten, wenn das Uebel gründlich erstickt werden sollte.

Ueber den Moment, mit dem die Minderjährigkeit enden und die Volljährigkeit beginnen soll, hat man sich privatim dahin geeinigt, ihn möglichst weit hinauszuschieben und erst mit der bürgerlichen Volljährigkeit eintreten zu lassen.

Um das Verfahren möglichst einfach und schnell zu erledigen, sollen die Auslieferungen der Verbrecher im allgemeinen ohne die umständliche diplomatische Vermittelung direkt durch die Justizbehörden erfolgen.

Erstreckt sich das Delikt über mehrere Länder, so sollen die Urteile unter den beteiligten Staaten untereinander ausgetauscht werden; dadurch werde es sich auch erreichen lassen, dass gegen einen wegen Mädchenhandel usw. schon Verurteilten nicht noch ein zweitesmal vorgegangen werde.

Um die gefassten Pläne auch praktisch durchzuführen, seien in jedem Staat Zentralbureaus einzurichten — soweit sie nicht schon bestünden — welche alle Nachrichten über Anwerbungen für das Ausland zu sammeln und direkt einander mitzuteilen hätten. Ferner habe eine sorgfältige Ueberwachung aller Bahnhöfe und Häfen zu erfolgen und alle im öffentlichen Verkehr angestellten Beamten, sei es der Polizei, sei es der Verkehrsmittel usw., hätten den Behörden des Bestimmungsortes genaue Mitteilung zu machen, sobald sie Verdächtiges bemerkten. Auch seien die Stellenvermittelungsbureaus für das Ausland streng zu bewachen; sie müssten ferner eine polizeiliche Erlaubnis zum Gewerbebetrieb besitzen, ihre Bücher nach

Digitized by Google

bestimmten Vorschriften führen und für falsche oder irrtümliche Angaben den Geschädigten verantwortlich sein.

In Verbindung mit dem ganzen Gedanken sind gewisse philantropische Bestimmungen den strafrechtlichen Massnahmen angeschlossen, die ihren Ursprung französischen Gesetzen verdanken. Deshalb werden alle Behörden die unglücklichen Opfer des Mädchenhandels — event. auf Staatskosten — in ihr Heimatland oder zu den sie reklamierenden Verwandten etc. senden, wobei sie auf die Unterstützung aller *in concreto* beteiligten Staaten rechnen. Im übrigen ist es aber jedem Staate unbenommen, noch weitergehende Massnahmen zur Verwirklichung des der Angelegenheit zu Grunde liegenden sozialen Gedankens zu treffen, strengere Strafbestimmungen einzuführen und die Fürsorge für die Opfer der Verbrechen möglichst weit auszugestalten.

Die Beschlüsse wurden folgendermassen formuliert und ihre Definitionen international anerkannt:

1. Doit être puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a embauché, entraîné ou détourne, même avec son consentement, une femme ou fille mineure en vue de la débanche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.
2. Doit être aussi puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a, par frande ou à l'aide de violences, menaces. abus d'autorité, ou tant autre moyen de contrainte, embauché, entraîné ou détourné une femme ou fille majeure en vue de la débanche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.

Ueber die **Fortentwicklung der Gesetzgebung in Russland in den Jahren 1898/1901** verbreitet sich in der „Zeitschrift der internationalen strafrechtlichen Vereinigung" Professor Jijilenko aus St. Petersburg und erklärt ihr im allgemeinen geringes Fortschreiten aus den Schwierigkeiten und der Menge Arbeit, welche die Neuregelung beider Prozesse und des Strafrechtes verursachten.

Die Reform des Strafgesetzes wurde im Jahre 1880 begonnen; die erste Kommission hatte ihren Entwurf bis 1898 bearbeitet, und seit dem sind die Gerichte und der Staatsrat damit beschäftigt, dem Gesetze seine endgültige Fassung zu geben.

Die Reorganisation des Prozesswesens ist jedoch noch nicht soweit fortgeschritten: die im Jahre 1894 aufgenommenen Vorarbeiten gehen dem Ende entgegen; der neue Entwurf ändert das alte, seit 1864 geübte Verfahren völlig ab; er sieht „Bezirksrichter" vor, welche in sich den erkennenden Richter und den Untersuchungsrichter vereinigen, dehnt die Befugnisse des Einzelrichters aus, schafft ausser den ordentlichen Gerichten Sondergerichte nach dem Muster unserer Schöffengerichte und regelt auch das Beschwerde- und Berufungsrecht anders.

Nur wenige Gesetze sind in dieser arbeitsreichen Periode von 1898/1901 daher wirklich in Kraft getreten. Das wichtigste Gesetz ist wohl das vom 10. Juni 1900, durch das die **Transportation** der Verbrecher eingeschränkt wird, welche schon aus dem 16. Jahrhundert stammt, welche man aber unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr für praktisch hält.

Digitized by Google

Vor 1900 unterschied man 1. richterliche Transportation und 2. solche, die von den Verwaltungsbehörden verhängt wurde.

Die erste wieder teilte man in 4 Unterarten: die „Katorga", d. h. in Verbindung mit Zwangsarbeit und Verlust aller bürgerlichen Rechte; ferner „Sylka na Poselenie", d. h. Verbannung als Kolonist an einen bestimmten Ort unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; sie war die Strafe vornehmlich für Staats- und Religions-Verbrechen. 3. „Sylka na jitio" (jetzt beseitigt). Mit dieser Verbannung wurden gewisse bevorzugte Klassen belegt, wenn die von ihnen begangenen Verbrechen sonst mit Haft oder Gefängnis bedroht waren. Ihre Beseitigung ist ein grosser Fortschritt, da mit ihr auch die Unterschiede in der sozialen Lage zum grossen Teil beseitigt sind. 4. Verbannung der Landstreicher (brodiagni), welche durch das neue Gesetz verschärft wird; sie richtet sich gegen entflohene Sträflinge oder solche, welche den ihnen angewiesenen Wohnsitz heimlich verlassen haben und deren Namen sich nicht feststellen lassen. Nach vierjähriger Zwangsarbeit in der Zelle werden sie nach der Insel Sachalin gebracht, um als Kolonisten zu arbeiten, meistenteils aber erfolglos, da sie auch von dort zu entfliehen suchen.

Bezüglich der Verbannung im Verwaltungswege gab es vor 1900 ebenfalls zwei Arten, die durch Allerhöchsten Erlass und die seitens der Ortsvorstände usw. Nur die erste ist durch den neuen Entwurf aufrechterhalten, während die zweite beseitigt ist, wenigstens insoweit, als durch sie einmal transportierten, hernach aber zurückentlassenen Verbrechern die Wiederaufnahme versagt wurde.

Hingegen hat man gemeint, aus Nützlichkeitsrücksichten den Gemeinden das Recht auch jetzt lassen zu müssen, für ihnen Verdächtige die Transportation zu beantragen, allerdings insofern eingeschränkt, als die Gemeinden dann die Kosten für die Unterbringung der Transportierten, den Unterhalt von deren Familien usw. bestreiten müssen.

Alles in Allem sind aber auch hier keine grossen Fortschritte zu finden. — Weitere Neu-Gesetze sind: das Gesetz über den Verkauf von Medikamenten vom 11. März 1898, sowie eines vom 10. Juni 1900 gegen die Trunksucht. Endlich sei ein Gesetz vom 1. Mai 1900 erwähnt über Entschädigung unschuldig Verurteilter durch den Staat.

Aus der **Bibliographie** seien genannt: ein Werk von Le Poitterin, aus dem die gesamte, das Pressewesen betreffende, französische Gesetzgebung zusammengestellt ist und das den Titel führt: „Réglementation de l'imprimerie, de la librairie, de la presse periodique, de l'affichage et du colportage, et les infractions commises par l'impression, l'écriture et la parole". (Larose, éditeur à Paris.)

Ferner: **Crime et anomalies mentales constitutionelles** von Dr. Forel und Dr. A. Mohaim, ein Werk, in dem die Verfasser für Errichtung besonderer Anstalten eintreten, in denen die Verbrecher unterzubringen sind, wenn sie eine dauernde Gefahr für die Gesellschaft zu bilden scheinen und erst festgestellt werden soll, wie ihr Geisteszustand beschaffen ist; sie lösen das Problem, den Schutz der persönlichen Freiheit mit der Notwendigkeit, die Gesellschaft gegen ihr Gefährliche, aber Unverantwortliche, zu vereinen, durch den Vorschlag, für solche Verbrecher auf dem Lande besondere Heime zu gründen.

Ueber die **Einteilung der Verbrechen** hat sich in der „Internationalen Zeitschrift für Soziologie" 1901 M. Raoul de la

Digitized by Google

Grasserie eingehend verbreitet; er teilt sämtliche Vorschläge in dieser Hinsicht in zwei grosse Gruppen ein: die erste gründet sich auf die Schwere der Verfehlung, während die zweite alle die Vorschläge umfasst, welche auf den Verschiedenheiten beruhen, die eine einfache Nebeneinanderordnung der Delikte begründen.

Endlich sei eines Buches gedacht, das M. Rivière unter dem Titel **„mendiants et vagabonds"** veröffentlicht und in dem er versucht hat, die Mittel zur Bekämpfung dieser Aller-Welts-Plage zu finden.

In einem ersten Teil werden die Massnahmen behandelt, welche in dieser Hinsicht in Deutschland, Belgien, England und Holland angewendet werden, und die zu vergleichen nicht uninteressant ist, während der zweite Teil der eigentlichen Frage selbst gewidmet ist und die französischen Gesetze und Verhältnisse, zum Teil zu ausgiebig, zum Teil zu knapp beleuchtet.

Es ist hier nur erwähnt, weil Interessenten in ihm eine ziemlich umfangreiche Zusammenstellung über derartige Verhältnisse in den Hauptkulturstaaten finden.

September-Dezember 1902.

Der Sitzungsbericht enthält einzelne Berichte über den 9. Kongress der internationalen strafrechtlichen Vereinigung in St. Petersburg vom $\frac{4.}{17.}$ bis zum $\frac{9.}{22.}$ September 1902 und über die beiden Kongresse zur Bekämpfung des Mädchenhandels, welche im Juli 1902 in Paris und am 8. Oktober 1902 in Frankfurt a. M. getagt haben.

Ueber den Verlauf des Kongresses zu Frankfurt a. M. sprach M. Teutsch. Nachdem in der ersten Sitzung die einzelnen Komitees ihre Berichte erstattet und ihr einheitlich geregeltes Verfahren besprochen hatten, wurden die hierauf beruhenden Beschlüsse einstimmig angenommen, welche Herr Pastor Burkhardt als „Pflichten der Nationalkomitees" formuliert hatte, und welche dahin lauten:

1. „Jedes Nationalkomitee schafft so und soviele Ortsabteilungen und knüpft Beziehung mit der Regierung des Landes, wo es seine Tätigkeit ausübt".
2. Der Kongress beauftragt das leitende Komitee auch in den bis jetzt unbeteiligten Staaten Nationalkomitees zu gründen bezw. Ueberwachungskommissionen zu bilden und diese mit den bevollmächtigten Ministern und den europäischen Konsuln in Verbindung zu setzen.

Ferner wurde auf Grund des Berichtes des Niederländischen Komitees beschlossen, sich mit allen Schiffahrtsgesellschaften in Verbindung zu setzen, sie zur Ueberwachung ihrer Reisenden besonders aufzufordern und Warnungsplakate auf den Dampfern und den Eisenbahnen anzuschlagen.

Die Resultate der bedingten Verurteilung.

Zwei Systeme beherrschen die Frage: das angelsächsische mit dem Aufschub der Verurteilung und das romanische, das nur Aufschub der Strafvollstreckung ausspricht; beiden gemeinsam ist zum Wirksamwerden die Voraussetzung einer tadellosen Führung der Begnadigten während der Probezeit. Wie die beigegebenen Tabellen beweisen, ist das zweite System das erfolgreichere und daher weiter verbreitete. Als praktisches Ergebnis ist ferner zu bemerken, dass seit Einführung des Strafaufschubes wieder strengere Strafen ver-

Digitized by Google

igt werden und die Zahl der erstmaligen Verbrecher ab-
nommen hat.

hutz der Minderjährigen gegen Sittlichkeitsverbrechen.

Im September 1899 hat der Deputierte Maurice Colin einen
setzentwurf eingebracht, welcher auf die völlige Unterdrückung
Prostitution Minderjähriger hinzielt. Um dies Ziel zu erreichen,
ht Colin die Ursachen selbst des Uebels zu packen und schlägt
dem Zweck Abänderungen einzelner Artikel des französischen
afgesetzbuches vor.

Der erste Vorschlag betrifft die Art. 331/333 C. pén.

Das schutzwürdige Alter Minderjähriger müsse bis zum
Lebensjahre hinausgeschoben werden, eine übrigens schon früher
getauchte Forderung.

Art. 334 soll abgeändert werden und folgenden Wortlaut
alten:

„Mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Busse von
50 bis 3000 Frcs. wird bestraft, wer die Sittlichkeit gefährdet,
indem er die Ausschweifung oder Verderbnis Jugendlicher beiderlei
Geschlechts unter 21 Jahren herbeiführt, begünstigt oder erleichtert.

Wird die Prostitution oder Verderbnis Minderjähriger gewohn-
heitsmässig herbeigeführt, begünstigt oder erleichtert oder
erfolgt dies durch Eltern, Vormünder oder andere mit der Ueber-
wachung der Jugendlichen betraute Personen, so tritt Gefängnis-
strafe von 2 bis zu 5 Jahren und Geldbusse von 300 bis
5000 Frcs. ein.

(Neu:) Wer vorsätzlich Minderjährige, welche ihm durch die in
den vorhergehenden Paragraphen benannten Personen über-
wiesen waren, missbraucht oder verführt hat, wird als Mittäter
bestraft mit denselben Strafen, wie sie im ersten Absatz dieses
Artikels angedroht sind. Der Versuch ist strafbar.

Wer sich eines der in den ersten beiden Absätzen erwähnten
Vergehen schuldig gemacht hat, wird unfähig Vormund, Pfleger
oder Mitglied eines Familienrates zu sein, und zwar mit der
Massgabe, dass im Fall des ersten Absatzes die Dauer des Ver-
lustes dieser Rechte wenigstens 2, höchstens aber 5 Jahre und
in den Fällen des Absatz II wenigstens 10 und höchstens 20 Jahre
beträgt.

Erfolgt das Vergehen durch die Eltern des Kindes, so verliert
der Täter ausserdem alle Rechte und Befugnisse über die Person
und das Vermögen des Kindes, welche der C. civil gewährt.

In allen Fällen können die Täter unter Polizeiaufsicht gestellt
werden; für deren Dauer gelten die Bestimmungen der beiden
vorhergehenden Absätze."

Art. 334 enthält die wichtigste Aenderung, indem durch seine
ite Fassung jede arglistige Verführung Minderjähriger unterdrückt
rd. Ob seine Form praktisch ist, ist zweifelhaft; er lautet:

„Wer eine Minderjährige über 15 Jahre verführt, sei es unter
Anwendung betrügerischer Massnahmen oder lügenhafter Ver-
sprechungen, sei es unter Ausnutzung des Vertrauens, der
Schwäche oder der Leidenschaften solcher Minderjähriger und
ihre Einwilligung zu dem Vergehen erzwingt, wird mit Gefängnis
nicht unter 6 Monaten und höchstens mit 2 Jahren Gefängnis
sowie mit Busse von 100 bis 2000 Frcs. bestraft.

Digitized by Google

Steht die Verführte über 15 Jahren in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Täter, sei es, dass er ihr Vormund, ihr Lehrer, ihr Meister, oder ihr Dienstherr sei, oder ist der Täter im Dienst bei der Verführten oder einer der erstgenannten Personen oder ist er irgend ein Kultusbeamter, so tritt Gefängnisstrafe von 2 bis zu 5 Jahren und Busse von 500 bis 5000 Frcs. ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verführten oder ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ein.

Wer einen solchen Antrag verleumderischer Weise gestellt hat, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Busse von 100 bis 2000 Frcs. bestraft.

Neue Theorien und Wege, z. T. recht eigenartiger Art, entwickelt Professor P. Dorado an der Universität Salamanca in seinem Buch **„Grundlagen eines neuen Strafrechtes“.**

Er geht davon aus, dass das Strafrecht in den engsten Beziehungen mit den Forderungen des Lebens und der modernen Gedanken-Welt stehen müsse und preist ein darauf gegründetes System an, das sich durch völliges Fehlen jeder Strafe und deren Ersatz durch Vorbeuge- und Schutzmassregeln auszeichnet.

Man müsse die vom Schicksal Vernachlässigten aus ihrer unglücklichen Lage befreien, indem man die Ursachen ihres Unglücks beseitige und in dem sonst sog. Delinquenten nur ein Schutz- und Erziehungsbedürftiges Wesen sehe.

Daraufhin kommt Dorado zu folgender Theorie:

1. Kein Delikt ist seiner Natur nach berechtigt, wenn man darunter ein von Natur unmoralisches Delikt versteht.
2. Relativ betrachtet jedoch ist jedes Delikt natürlich berechtigt, soweit man darunter versteht, dass es gegen die soziale Ordnung in ihrem Fortgang und die gegenwärtige gesetzliche Ordnung verstösst.
3. Jedes Delikt ist nur möglich gegenüber positiv bestehendem also künstlich erzeugtem Rechte, denn es enthält einen Angriff nur gegen den gerade bestehenden Zustand und ist als solches angesehen nur durch die Uebereinkunft der Gesellschaft und das soziale Interesse.

Daher wird der Begriff des Unrechts und mit ihm der des Delinquenten stets mit den sozialen Verhältnissen wechseln. Da habe man auch empfunden, und für das Bedürfnis, ein neueres gerechteres Strafrecht zu schaffen, das den vorher entwickelten Idealen entspräche, dafür sieht Dorado Anzeichen in den neuesten Reformbestrebungen, deren Ziel ebenfalls die soziale Gesundung sei. Ausgehend von diesen Gedanken und davon, dass für jedes Delikt die ganze Gesellschaft mit verantwortlich sei, würde die Aufgabe der Hüter des Rechts ähnlich der der Aerzte werden, d. h. sich nur mit dem einzelnen Individuum als kranken Teil der Gesellschaft zu befassen haben. Dies seien die Grundlagen der neuen „Strafrechts-Politik“, welche die Verminderung des Verbrechertums zum Ziel habe, indem sie ihre Arbeit bei dem Einzelindividuum beginnt. Die Anfänge dazu seien schon gemacht mit den neuen Gesetzen betreffend den Schutz Minderjähriger, die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes, la loi de pardon u.s.f. Um aber zu dem höchsten Endziel zu gelangen, sei ein gänzlich neuer, dem neuen System besonders angepasster Beamtenapparat, ein ganz neues Räderwerk an Stelle des alten zu setzen.

Digitized by Google

Informations diverses.

1. „Gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften" ist Ende 1902 der Senator Berenger beim Justizminister vorstellig geworden, worauf vereinbart wurde, dass eine dahin gehende Interpellation in den Kammern eingebracht werden solle.

2. Am 23. Oktober 1902 war ein Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Zweikämpfe beraten worden. Daraufhin wurde eine Kommission zur Beratung des Gegenstandes gewählt und am 28. Oktober von deren Schriftführer der Entwurf in folgender Fassung vorgelegt:

Der Zweikampf ist ein Vergehen.

Wer sich als Partei an einem Zweikampf beteiligt hat, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe von 500 bis 1000 Frcs. bestraft.

Wer seinen Gegner im Zweikampf verwundet hat, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 200 bis 2000 Frcs. bestraft.

Ist durch die Verwundung der Tod des Gegners herbeigeführt worden, so tritt Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 500 bis 5000 Frcs. ein.

3. **Der XII. Kongress französischer Nerven- und Irrenärzte in Grenoble vom 1. bis 5. August.**

Das Hauptthema war: „Die Selbst-Ankläger vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus". Im ersten Teil seiner Ausführungen gab der Redner, Professor Dr. Dupré, eine medizinisch-klinische Abhandlung der Krankheit und ihrer Erscheinungen, während der zweite Teil die daraus für den Gerichtsbetrieb zu ziehenden Konsequenzen behandelte; er schilderte die Lage der Selbst-Ankläger gegenüber dem Gesetz, die Bedeutung eines Geständnisses nach der französischen und der fremden Gesetzgebung.

Die Hauptmenge jener Kranken besteht aus Alkoholikern und Degenerierten; auch Melankoliker, Hysterische und sonst Geisteskranke finden sich. Etwa $^2/_3$ der Kranken bezichtigen sich gar nicht geschehener Verbrechen, deren Nichtvorhandensein sich leicht erweisen lässt und nur $^1/_3$ sind wirkliche Verbrecher, denen man ihre Tat meist jedoch nicht zurechnen kann. Auf solche Fälle besonders zu achten ist im Interesse einer geachteten und geordneten Rechtspflege sehr wichtig.

4. **Militär-Gerichtsbarkeit in Rumänien,** eine Untersuchung von Hauptmann Lamouche, in der er nachweist, dass das rumänische Militärstrafgesetzbuch vom 24. Mai 1881 fast nur eine wörtliche Uebersetzung des französischen Gesetzes von 1857 sei. So bestehen z. B. nach französischem Muster conseils de discipline, welche Strafen bis zu höchstens 6 Monat Gefängnis verhängen können. Jedoch trägt man sich schon mit Reformplänen. Es sollen z. B. besondere Militärgerichtshöfe geschaffen werden; die Zuständigkeit soll sich nur auf rein militärische Vergehen u. s. w. erstrecken; die Einführung mildernder Umstände ist in Aussicht genommen; zur Beratung dieser Fragen ist auch schon eine Kommission unter dem Vorsitz des Kriegsministers zusammengetreten.

Digitized by Google

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. August 1905 erschienen: (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen) Vgl. XXXVII, 392. XXXVI, 502. XXXV, 514.

Deutsche Literatur.

*Appel, Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden. XII, 144 S. Karlsruhe, Braun. M. 3.—

Auer, Fr., Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft. Gefängnis- u. Zuchthausstrafe. VI, 138 S. München, Beck. M. 1.50

Beck, G., Gedanken e. Arztes üb. Sträflings-Diagnostik u. Sträflings-Therapie. 28 S. Bern, Francke. M. —.40

*Behringer, Aufseherkatechismus, Unterhaltung eines Aufseher-Veteranen m. e. jg. Hilfsaufseher. 60 S. Freiburg, P. Wetzel. M. 1.—

*H. v. Beneke, Dr., Hilfsprediger, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg, Heroldsche Buchhandlung.

Enthüllungen üb. die Zustände im Strafgefängnis (Zellengefängnis) zu Tegel bei Berlin m. 3 Abb. u. e. Anh.: die HausO. 45 S. Berlin, Grandmann & Co. M. —.20

*D. Paul Drews, Professor in Giessen, Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums. Tübingen, J. C. B. Mohr. 42 S. M. —.50

Eyssel, E., Momentbilder aus dem Zuchthause. Kinder der Sünde. 141 S. Berlin, Schuhr. M. 1.20

Gefangene in den Gefängnissen der Justizverwaltung. Grundsätze f. die Berechnung u. Verteilung des Arbeitsverdienstes. Amtl. Ausg. 11 S. Berlin, v. Decker. M. —.20

*Gesundenkost-Ordnung für die städtische Arbeitsanstalt in Dresden. Herausgegeben von dem Rat zu Dresden.

Goetz, A., Sträfling 788. Zum Kapitel Berufsleiden. 177 S. Berlin, Magazin-Verlag. M. 2.—

Grossmann, St., Oesterreich. Strafanstalten. 1.—5. Taus. 154 S. Wien, Wiener Verlag. M. 1.—; geb. M. 2.—

Heimberger, J., Zur Reform des Strafvollzugs. 44 S. Leipzig, Deinhart. M. 1.—

Hofmann, H., Die Gefangenenbefreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender u. dogmatischer Darstellung. VI, 116 S. Darmstadt. Tübingen, Fues. M. 2.80

Hoppe, H., Vorbildung des Gefängnis-Aufsichtspersonals im Geiste der inneren Mission. Vortrag. 16 S. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt. M. —.25

*In der Zwickauer Zelle. Aufzeichnungen e. Debütanten. 39 S. Berlin, Magazin-Verlag. M. —.50

Digitized by Google

Zahl, W., Professor, Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag. Berlin, O. Liebmann. 29 S. M. —.50

Zennau, M., Das Leben der politischen Gefangenen in den russischen Gefängnissen. 69 S. Berlin, Steinitz. M. 1.60

Zlein, Alex., Die Vorschriften über Verwaltung u. Strafvollzug in den preuss. Justizgefängnissen. X, 535 S. Berlin, Vahlen. M. 11.40; geb. M. 13.40

Zanger, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien. 252 S. Berlin, Guttentag, 1904. M. 5.—; geb. M. 6.—

Zeben, das, in der Schlüsselburger Festung. 197 S. Berlin, Steinitz. M. 3.—

Zeuss, H., Aus dem Zuchthause. Verbrechen u. Strafrechtspflege. 243 S. Berlin, Räde. geb. M. 3.—

Zitteilungen des Vereins der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten. Herausgegeben vom Verein. Korneuburg. 1. u. 2. Bd.

Zenschke, F. J., Zuchthausbilder u. Anderes. VI, 163 S. Gr.-Lichterfelde-Berlin, Runge. M. 1.—

Zlötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. 184 S. Berlin, Ullstein & Co. M. —.50

Zoesie im Zuchthause. Gedichte v. Verbrechern. Hrsg. v. J. Jäger XXVI, 227 S. Stuttgart, Kielmann. M. 3.—; geb. M. 3.60

Zeicher, H., Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. (Die Zwangserziehung in Baden.) Wien, Manzsche Hofbuchhandlung. 182 S.

Zohden, 76. Jahresbericht d. Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft. 207 S. Düsseldorf, Voss. M. —.75. Ders. 77. 211 S. u. 1 T. M. 1.20

Zosenfeld, E., Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung f. entlassene Gefangene. 80 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

Zosenfeld, Register zu den neueren Erlassen des Königl. Preuss. Ministers des Innern auf dem Gebiete des Gefängnis- und Zwangs-(Fürsorge-)Erziehungswesens, zugleich erstes Hauptregister zum Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern. 1894—1903. Berlin, Heymann. 35 S. M. 1.20

Zeyfarth, Pastor, Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Zeitschrift für die ev.-luth. Kirche in Hamburg. Bd. X. 6—8.

Zichart, v., Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. 60 S. Heidelberg, Winter. M. 1.60

Zpira, E., Die Zuchthaus- u. Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im StrafG. IV, 167 S. München, Beck. M. 4.50

Zstade, Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalist. Bilder usw. XII, 204 S. Leipzig, Dörffling & Franke. M. 3.40

Zreu, M., Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform. 107 S. Stuttgart, Lutz. M. 1.50

Zürkel, L., Die kriminellen Geisteskranken. Beiträge zur Geschichte der Irren- und Krankenanstalten-Reform in Oesterreich 1840 bis 1904. 64 S. Wien, Pertes. M. 1.50

Digitized by Google

Walter H., 6 Monate Gefängnis. Briefe eines Redakteurs aus der Gefängnishaft. Berlin, Verlag Continent. M. 2.—

*Wicherns, J. H., gesammelte Schriften. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. IV. Zur Gefängnisreform. Reden, Denkschriften u. Gutachten üb. das Gefängniswesen, speziell die Durchführg. der Einzelhaft in Preussen. Herausgegeb. v. J. Wichern. VIII, 491 S. M. 7.—; geb. M. 8.—

Wolf, A., Streiflichter über den Strafvollzug in Oesterreich u. a. IV, 247 S. Salzburg, Rukall. M. 3.—

*Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, bearbeitet für das Jahrbuch der Gehestiftung. Dresden, v. Zahn & Jalutsch. 43 S.

*Zwanzigstes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a. S. Gefängnisgesellschaft. 198 S.

Statistik.

*Beck in Bern, Die Sträflingswelt des Kantons Basel-Stadt in statistischer Beleuchtung. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 40. Jahrgang. 1904.

*Statistik über die zum Ressort des Kgl. Preuss. Ministerium des Innern gehörigen Strafanstalten v. J. 1902 u. 1903. Berlin, 1904.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und Zwangserziehung Jugendlicher. Bericht für 1903 des Preuss. Ministeriums des Innern. Berlin, 1905. LXXVIII, 165 S.

Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen. I. 1902. 187 S. Berlin, 1904, Reichsdruckerei. (Zum erstenmal erschienen.)

Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1903. XXXVII, 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Statistik, österreich. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentral-Kommission. 71. Bd. Wien, Gerolds Sohn. IV. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern in den J. 1900 u. 1901. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege". II, CVI, 259 S. M. 1.20

Zeitschriften.

Archiv für Kriminalanthropologie. XII, 2 u. 3. Windt, Daktyloskopie. Witry, Das Reformatorium von Elmira.

Gerichtssaal, LXIII, 4—6. Ginsberg, Bedingte Verurteilung und Verweis. LXV, 3. Klein, Daktyloskopie.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform I, 374 S. Jagemann, Bedeutung der Gefängnislehrkurse f. d. Strafrechtspflege.

Schweiz. Z. f. StrR. XVII, 6. Thormann, Das Strafensystem d. schweiz. StrGEntw. u. die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Frhr. v. Overbeck, Sing-Sing.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Ueber Gefängniswesen. Literatur-Bericht von Dir. Clement in Butzbach. XXV, 329—42 u. 700—712.

*Archiv für Strafrecht u. Strafprozess von Dr. Goldtammer Herausgegeb. von Prof. Kohler. Berlin, v. Deckers Verlag.

Digitized by Google

*Dr. Frank, Roscher, Schmidt, Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle. C. L. Hirschfeld, Leipzig. Band (4 Hefte) M. 6 —; Einzelheft M. 1.50.

Aus anderen Gebieten.

*Agahd, Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. Eine Reform im Sinne des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Leipzig, E. Wunderlich, 59 S. M. —.80

*Allerlei Wissenswertes über den freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen. Berlin, Verlag des Vereins.

Avé-Lallemant, F. Ch. B., Das Diebeszeichen. 168 S. Berlin, Berliner Verlags-Institut. M. 1.—

*van Calker, Professor, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin, O. Liebmann. 42 S. M. 1.20

Entschädigung der unschuldig Verhafteten und Bestraften. Kommentar zu den RGG. v. 14 VII. 1904 u. 20. V. 1898. von Burlage. VIII, 157 S. Berlin, Liebmann. M. 3.—; geb. M. 3.75

– Desgl. v. Lessing. 56 S. Leipzig. Rossberg. M. 1.40

– Desgl. Brandis. Leipzig, Veit. 140 S. M. 3.60

Flynt, Jos., Auf der Fahrt m. Landstreichern. Aus dem engl. Tramping with Tramps v. Lili du Bois-Reymond. VII, 259 S. Berlin, Guttentag. M. 3.—

Goldenweiser, Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois Auferstehung. 32 S. Berlin, Treger. M. 2.—

Günther, L., Das Rotwelsch des deutschen Gauners. XXI, 101 S. Leipzig, Grunow M. 3.—

Hahn, Strafrechtsreform der jugendlichen Verbrecher. 46 S. mit Tabellen. Dresden, v. Zahn. M. 1.50

*Justizdienstliche Rundschau, Organ für Vertretung der Fach- und Standesinteressen deutscher Justizbeamten von Dr. jur. Koppmann u. Gen. München u. Leipzig, Max Bickel. Zweimal monatlich. M. 2.30 pro Quartal.

*Le Traducteur und The Translator. Zwei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen bezw. englischen Sprache. Halbjährlich Frcs. 2.50 für jede Ausgabe. La Chaux-de-Fonds (Schweiz). Verlag des Traducteur u. des Translator.

*Liepmann, M., Duell und Ehre. Berlin, Otto Liebmann. 61 S. M. —.75

*Lucas, H., Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin, O. Liebmann. 424 S. M. 8.—

*Meyer, Hans, Gerichts- und Prozesspraxis, Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamte und Rechtsanwälte, Wegweiser für Jedermann im Verkehr mit Gerichten. I. Lief. München, Max Bickel.

*Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig, J. A. Barth. Jährl. 6 Nummern zu M. 3.—.

Neithardt, A., Ueber die Anrechnung d. Untersuchungshaft. III, 89 S. München, Tübingen, Fues. M. 2.40

*Petersen, J., Reichsgerichtsrat a. D., Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. München, J. F. Lehmanns Verlag. 235 S. M. 5.—

Protivenski, Frz., Grundzüge der Daktyloskopie, 15 S. m. Abb. und 3 Taf. Prag, Calve. M. 1.—

Digitized by Google

Rieger, J., Der gesamte Kinderschutz. Ausg. A. 1 Bl. Tarnowitz, Rieger. M. —.20; Ausg. B., 2. S., M. —.10

*Roscher, G., Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearb. Mit 4 Abb. u. 1 Mustertaf. 20 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 1.20

*Scholz, Friedrich, Die moralische Anästhesie. Leipzig, Eduard Heinrich Mayer. 163 S. M. 3.60

*Spahn, O., Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, mit einem Nachwort über die Berufsvormundschaft von Dr. Chr. K. Klumker. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Sozialwissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. J. Wolf. Verlag von G. Reimer, Berlin 1904, gr. 8°. Preis M. —.50.

Dr. Spann, Uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden, O. V. Böhmert. 178 S. M. 3.60

Unger, Frz., Verbrecher am Kinde. 3. A 94 S. München, Coethen, Schumann. M. 2.50

Weingart, A., Kriminaltaktik. X, 420 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 8.—; geb. M. 9.20

Windt u. Kodicek, Daktyloskopie, Verwertung v. Fingerabdrücken n. M. 79 Illustr., 15 Tafeln in 2 Büch. VIII, 125 S. Wien, Braunmüller. geb. M. 4.20.

Ausländische Literatur.

Englisch.

Bridgewaters, Poor Prisoners Defence Act. London, Butterworth. sh. 1.–

Carpenter, Edward, Prisons, Police and Punishment. An Inquuiry into the Causes and Treatment of Crime and Criminals. pp. 154. sh. 2.–

*Grubb, Edward, Methods of Penal Administration in the United States. Notes of a Personal Enquiry, February and March 1904. Wertheimer, Lea & Co., London. 63 S.

Legal, No. 1,566. Prison, Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated September 17, 1904, closing the Prison of Wexford, in the County of Wexford d. 1.

— No. 1,567. Prison, Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated September 17, 1904, as to Prisons to which Prisoners may be committed from the Counties of Waterford and Kilkenny. d 1.

*The journal of Prison Discipline and Philanthropy. 1904. Philadelphia, State House Row.

Französisch.

Cuche, Traité de science pénitentiaire. Paris, Pichon. 510 S. frcs. 10.–

Dubost, étude juridique sur la répression du vagabondage et de la mendicité. 152 S. Paris, Rousseau.

Serrin. T., De la rémise conditionelle du peine. Med. d. ds. compré. Paris, Fipelaire. frcs. 5.–

Rapoport, S., Les sentences indéterminées. Paris 1904. V. Giard & E. Brière. frcs. 2.–

Digitized by Google

Italienisch.

Alongi, G., La mafia: fattori, manifestazioni, rimedi. Nuova ediz. p. XVIII, 389. Palermo. l. 3. –

Gambarotta, terapia del delitto. Appunti di criminalologia e polizia. 72 S. l. 1.—

Pola, G. C., Commento alla legge sulla condanna condizionale (legge Ronchetti 26 giugno 1904, 2671). 234 S. Torino l. 5.—

Ribolla, Ernesto, Voci dell'ergastolo. (Schilderung eines Ausflugs von Ottolenghi). Rom, Lörcher.

Spanisch.

Alderete Vilches. F. de P., Fauna criminal. Estudio de criminología pràctica. Tomo I. Páginas de Sangre, 384 p., con grabados. Madrid, F. Marqués. peset. 4.—

Cadalso, dicionario de legislacion penal, processal y de prisiones. Madrid, Gongora y Alrarez. (I. u. II. bis K erschienen.)

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Dusch, Freiherr von, Landgerichtsrat in Mannheim, das Ritte kreuz I. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.

Hübsch, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor im Ministerium d Justiz, des Kultus und Unterrichts, den Stern zum Kommanden kreuz II. Kl. mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwe

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz, das Ritterkreuz I. Kl. d Ordens vom Zähringer Löwen.

Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, d Ritterkreuz I. Kl. des Kgl. Wtbg. Friedrichsordens.

Stengel, Freiherr von, Oberregierungsrat, Major a. D., Direkt des Männerzuchthauses Bruchsal, das Ritterkreuz vom Orde Berthold des Ersten.

Ernannt wurden:

Lilienthal, von Dr., Hofrat, Professor des Strafrechts an der Unive sität Heidelberg, zum Geheimen Hofrat.

Rosenlächer, Landrichter in Waldshut, zum Landgerichtsrat.

Versetzt wurden:

Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen, in gleicher Eigensch nach Freiburg.

Krauss, Wilh., Amtsrichter in Mannheim, in gleicher Eigensch nach Säckingen.

Bayern.

Ernannt wurde:

Liebwein, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Lauf zum Kgl. Assessor bei dem Zuchthause Ebrach.

Versetzt wurde:

Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld in gleicher Eige schaft an die Gefangenanstalt Laufen.

Preussen.

Ernannt wurde:

Böhm, von, Oberinspektor in Hamm, zum Direktor der Strafansta Naugard.

Gestorben sind:

Neuber, Domherr, Probst von St. Hedwig, in Berlin.

Stechow, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.

Digitized by Google

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg, bei der Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz II. Kl. des Friedrichsordens.

Versetzt wurde:

Schwandner, Oberjustizrat, Direktor des Landesgefängnisses Schw.-Hall in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus Ludwigsburg.

Oesterreich.

Gestorben ist:

Hiller, Dr, Regierungsrat und Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Eingetreten.

Baden.

Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.
Götz, Amtsrichter in Pforzheim.
Hottinger, Amtsrichter in Bretten.
Kölblin, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Renner, Amtsrichter in Rastatt.
Schmidt, Dr.. Landrichter in Karlsruhe.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.

Bayern.

Höfl, Oberbaurat in München.
Müller, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.

Braunschweig.

Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.

Hessen.

Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.

Preussen.

Baehr, von, Oberleutnant a. D., Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Schmidt, Dr., Prov.-Oberarzt und Anstaltsarzt der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Winietzki, Strafanstaltsinspektor in Breslau.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Kassel-Wehlheiden.

Sachsen (Königreich).

Kleemann, Gefängnisgeistlicher in Leipzig.
Rechholtz, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Runge, Anstaltskatechet in Waldheim.
Schröter, P., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Digitized by Google

Württemberg.

Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen:
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gross, Pfarrverweser, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbronn.

Oesterreich.

Schrott, Adjunkt an der Männerstrafanstalt Pilsen.

Ausgetreten.

Hessen.

Grohe, Strafanstaltslehrer in Butzbach.

Preussen.

Hoene, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Bochum.
Schmidt, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Sellner, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Gestungshausen.

Druckfehlerberichtigung.

In Band 39, S. 118, Zeile 14, muss es heissen: „Legalität“ statt „Loyalität“.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

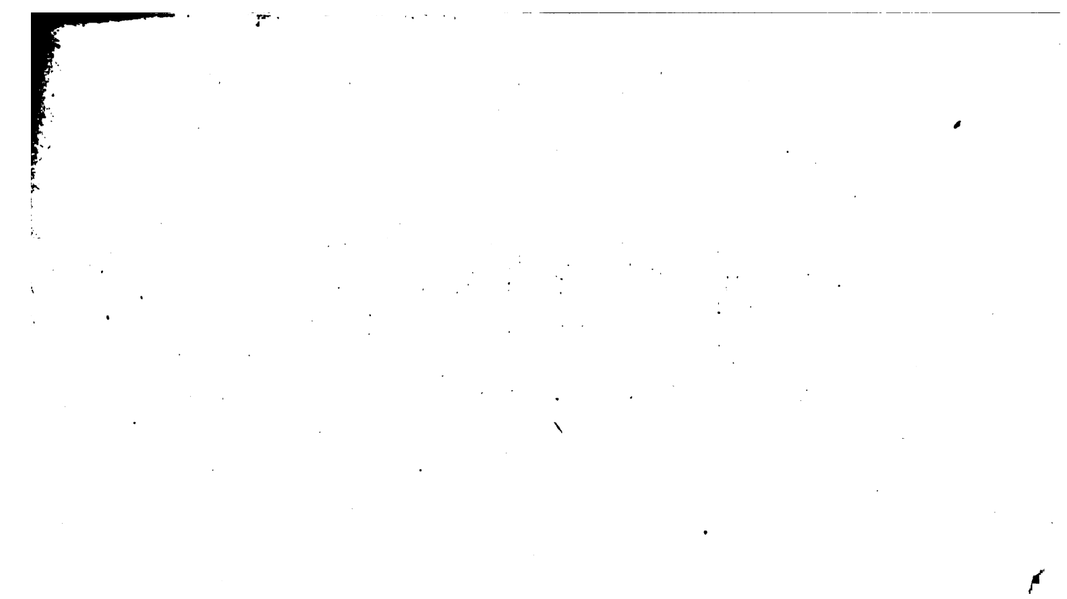

ıfängnislehrkursus des preussischen Justizministeriums im Jahr 1905.

Von Staatsanwalt Langer.

THE NEW YORK PUBLIC L

In der Zeit vom 19. Juni bis einschliesslich 1. Juli 05 fand in Berlin ein vom preussischen Justizministerium ranstalteter Gefängnislehrkursus statt, an dem 20 Beamte s Justizressorts aus allen Teilen der Monarchie teilnahmen. ach Beamtenkategorien gesondert fanden sich darunter Staatsanwälte, 7 Amtsrichter und 3 Inspektoren von ittleren Gefängnissen, ein Inspektor eines grossen Gengnisses, nämlich desjenigen in Plötzensee. Fast zu eicher Zeit veranstaltete das preussische Ministerium des nern in Düsseldorf einen ähnlichen Lehrkursus für die inem Ressort unterstellten Beamten. Es sind dies seit nger Zeit wiederum die ersten Kurse für Gefängniswesen, e in Preussen abgehalten wurden. Die zuletzt in den ahren 1895 und 1896 veranstalteten Gefängniskurse waren r beide Ressorts, die am preussischen Gefängniswesen eteiligt sind, gemeinsam. Der Grund für die Trennung ürfte darin zu finden sein, dass sich der Mittelpunkt der aupttätigkeit in beiden Ressorts mehr und mehr verhoben hat. Seit die Anstalt Tegel eingerichtet ist, stehen ie Berliner Gefängnisse der Justizverwaltung unbedingt n der Spitze der Anstalten dieses Ressorts, während sich ie grössten und zahlreichsten Anstalten des Ministeriums es Innern im Rheinland befinden. Zieht man die Verchiedenheit des Beamtenmaterials in beiden Ressorts und en Umstand inbetracht, dass seit 1896 neue Reglements erausgegeben worden sind, die in mehrjähriger Anwenungspraxis viele Verschiedenheiten gezeitigt haben, so

Digitized by Google

ergiebt sich die Trennung der Kurse von selbst. Sie wird so lange beibehalten werden müssen, als es nicht zu einer Vereinigung der Ressorts kommt. Es darf, um dies gleich vorweg zu nehmen, als eine erfreuliche Vorbedeutung gegenüber der nicht erfreulichen Tatsache, dass die Gefängnisangelegenheiten in Preussen nun schon fast seit 100 Jahren von zwei verschiedenen Ministerien geleitet werden, gelten, wenn bei der Schlussvereinigung des Kursus bekannt wurde, dass im Preussischen Abgeordnetenhause eine von zahlreichen Abgeordneten unterstützte Interpellation über die baldige Beseitigung des Dualismus in der Preussischen Gefängnisverwaltung eingebracht sei.

Dass man überhaupt in Preussen die Gefängnislehrkurse nach so langer Pause wieder aufgenommen hat — die jährliche Wiederkehr derselben scheint garantiert — liegt in erster Linie wohl daran, dass sich mehr und mehr die Notwendigkeit herausgestellt hat, auf der einen Seite denjenigen höheren Justizbeamten, die bereits als Gefängnisvorsteher oder deren Stellvertreter mit dem Strafvollzuge praktisch befasst sind, eine bessere wissenschaftliche und praktische Durchbildung zu geben, sodann den mittleren Gefängnisbeamten, unter denen auch manche zur Leitung recht bedeutender Anstalten berufen sind, die Musteranstalten des Ressorts zu zeigen und ihnen die höheren Gesichtspunkte des Gefängniswesens, den Einblick in das, was man heute die Wissenschaft vom Strafvollzuge nennt, zu eröffnen. Ob und inwieweit dieser Versuch als geglückt anzusehen ist, darüber lässt sich natürlich jetzt noch nichts sagen. Vierzehn Tage sind eine gar kurze Zeit, selbst wenn sie derart ausgenützt wird, wie es bei diesem Berliner Kurse der Fall war, und vor allem sind 20 Beamte auf die grosse preussische Monarchie noch etwas wenig[1]), um damit den Sauerteig zu bilden, durch den weitere Kreise in Interesse für die hohen Aufgaben des Strafvollzuges versetzt werden. Die Einrichtung zeitlich und persönlich

[1]) In dem kleinen Staat Hamburg haben an zwei dort veranstalteten Kursen allein 30 Juristen teilgenommen.

Digitized by Google

weiter auszudehnen, dafür fehlt es aber ausser der Erfahrung auf diesem Gebiete an Geld, denn bei der Ausdehnung Preussens sind von den Teilnehmern weite Reisen auf Staatskosten zu unternehmen, es entstehen Stellvertretungskosten und es würden die Lehrkräfte für längere Kurse, als 14tägige, wohl kaum unentgeltlich zu haben sein. Andererseits lässt sich eine Dezentralisation der Einrichtung nicht denken, weil die Lehrmittel in gleicher Vollkommenheit sich nirgends so zusammenfinden, als in Berlin. Man wird sich also begnügen müssen, die in diesem Jahre begonnene Einrichtung in Permanenz zu erklären. Dass sich auch da im Laufe der Jahre gute Wirkungen erzielen lassen werden, das scheint doch wohl sicher.

Wenn die Ausführungen Dr. Gennats in „Bl. f. Gfkde.", Bd. 38, Heft 5/6 S. 507 und v. Jagemanns in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 1 S. 374 ff erschöpfend sind, so wäre Preussen der einzige Bundesstaat, in dem sowohl die höheren als die mittleren Beamten an den Kursen beteiligt werden. Das fällt insofern ins Gewicht, als doch neben den praktischen Besichtigungen und Übungen in den Gefängnissen die Wissenschaft in den Nachmittagsvorträgen recht stark zu Worte kam. Im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, in denen nur höhere Beamte an den Kursen teilnahmen, ist Baden den ganz anderen Weg gegangen, zunächst Lehrkurse für die niederen Bediensteten in den grossen Gefängnissen einzurichten. Dann erst ist man dazu gekommen, den angehenden Vorständen der kleinen Gefängnisse, also den künftigen Amtsrichtern, eine bessere Ausbildung im Gefängniswesen zu geben, und man hat schliesslich bei der grossen Lust Älterer, an diesen Kursen teilzunehmen, auch bereits angestellten Richtern und Staatsanwälten die Teilnahme gestattet. Welches der richtige Weg, welche die bessere Einrichtung, darüber werden erst nach Jahren massgebliche Äusserungen ausgetauscht werden können. Sicher ist nur, dass das Bedürfnis, die auf diesem

Digitized by Google

Gebiete noch fast völlig versagende akademische und, soweit der juristische Vorbereitungsdienst in Betracht kommt, praktische Ausbildung im Gefängniswesen nachzuholen, allgemeiner zu werden beginnt. Dass an der Verallgemeinerung dieses Bedürfnisses der Umstand seinen grossen Anteil hat, dass sich das öffentliche Interesse in den letzten Jahren dem Strafvollzuge und im besonderen dem Gefängniswesen mehr und mehr zugewandt hat, das unterliegt wohl keinem Zweifel. Schon in der Begrüssungsansprache an die Teilnehmer des preussischen Gefängniskursus betonte dessen Leiter, der vortragende Rat im preussischen Justizministerium, Geheimer Justizrat Plaschke, dass auch auf diesem Gebiete die Zunahme des öffentlichen Interesses nur mit Freude zu begrüssen sei und dass Anregungen der Öffentlichkeit, von welcher Seite sie auch kämen, hochwillkommen seien. Wenn er in dieser Ansprache weiter hervorhob, dass der Strafvollzug heute zu einer Wissenschaft geworden sei, innerhalb deren jede Kritik von einer gewissen Sachkenntnis, Verständnis und vernünftiger Einsicht getragen sein müsse, so ist in diesen Worten nicht nur die Zurückweisung derjenigen, die allein sich heute zur Kritik berufen glauben, nämlich derer, die den Strafvollzug am eigenen Leibe gespürt haben, bemerkenswert, sondern auch die Betonung des wissenschaftlichen Charakters der Lehren vom Strafvollzuge, denn in dem letzteren Hinweis ist auch der Schlüssel dafür enthalten, dass für die modernen Bedürfnisse die Vorbildung der höheren und mittleren Beamten nicht mehr ausreicht. Als Wissenschaft ist die Lehre vom Strafvollzuge heute noch nicht angesehen. Sie findet, wie gesagt, weder auf der Universität noch im Vorbereitungsdienst geeignete Pflege. Sie fügt sich — und das scheint mir die Erklärung für ihre bisher so stiefmütterliche Behandlung zu sein — zu schwer in den Rahmen rechtswissenschaftlicher Ausbildung, in den sie doch von Rechtswegen nun einmal gehört, denn sie muss, wie die Geographie, starke Anleihen bei anderen Wissenschaften

Digitized by Google

machen, um ihren Zwecken dienen zu können, bei der Ernährungspsyhiologie, der Hygiene, der Psychiatrie, der Architektur, der Psychologie in ihrem modernen experimentell-naturwissenschaftlichem Sinne, der Pädagogik, der Statistik, lauter Wissenschaften, die weitab von der eigentlichen Jurisprudenz liegen und die bisher nur einzeln in ihrer Beziehung zum Gefängniswesen von Spezialisten behandelt wurden. Dass die Gefängniskurse dazu beitragen werden, all dieses Spezialwissen zu einer geschlossenen Wissenschaft zusammenzuführen, zu dieser Hoffnung darf man sich berechtigt halten. Ich schliesse dies aus dem lebhaften Interesse, das sich in denjenigen Debatten zeigte, die sich an Vorträge aus den dem Juristen ferner liegenden Wissensgebieten anschlossen. Es wird da wohl jeder Teilnehmer bedauert haben, dass die Zeit zu kurz war, um alles das zu erörtern, was sich an Fragen geradezu auftürmte. Vielleicht würde es sich empfehlen, gerade diesen Debatten einen grösseren Raum zu gewähren, etwa durch Einrichtung einiger Disputierabende.

Es fand eine ziemlich gleichmässige Verteilung des praktischen und theoretischen Lehrstoffes statt. Der Vormittag war den Besichtigungen der Anstalten und den praktischen Übungen eingeräumt, der Nachmittag den wissenschaftlichen Vorträgen mit anschliessender Debatte. Für den Vormittag waren die Teilnehmer des Kursus an acht Tagen in zwei Gruppen verteilt, von denen die eine in vier Tagen dem Gefängnis in Plötzensee, die andere dem Gefängnis in Tegel zugeteilt war, während sie in den letzten vier Tagen die Anstalten wechselten. Das Arbeitsgebiet für je vier Tage in der Anstalt war, wie folgt, eingeteilt:

I. Tag: Einführender Vortrag des Gefängnisdirektors über Geschichte, Anlage und Einteilung der Anstalt, Rundgang durch dieselbe.

II. Tag: Aufnahme und Entlassung der Gefangenen; abgenommene Gegenstände und Wertsachen; Personalakten der Gefangenen; Aufsichtsdienst.

Digitized by Google

III. Tag: Wirtschaftsbetrieb; Behandlung der erkrankten Gefangenen.
IV. Tag: Arbeitsbetrieb.

An drei ferneren Vormittagen wurden besichtigt: das Untersuchungsgefängnis in Moabit, die dem Ministerium des Innern unterstehende Strafanstalt Moabit und deren Irrenabteilung, wobei die Erläuterungen und Demonstrationen an Kranken von dem Medizinalrat Dr. Leppmann gegeben wurden, und die Landarmen- und Korrigendenanstalt, die Provinzialschule und Erziehungsanstalt in Straussberg.

Die Themen der Nachmittagsvorträge lauteten:

1. Gefängnisbau und Gefängnissysteme, Vortrag mit Lichtbildern, von Landbauinspektor Engelmann.
2. Abriss der Geschichte des Gefängniswesens: Organisation des Gefängniswesens in Preussen; die Verhältnisse der Beamten bei den Justizgefängnissen in Preussen: Kammergerichtsrat Dr. Kleine.
3. Gefängnishygiene: Gerichtsarzt Dr. Hoffmann.
4. Individuelle Behandlung der Gefangenen; Disziplin und Disziplinarstrafen unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen: Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel.
5. Seelsorge und Unterricht: Pastor Peters.
6. Geisteskrankheit und Verbrechen: Geh. Medizinalrat Dr. Mocli.
7. Gefängnisstatistik: Geheimer Justizrat Plaschke.
8. Wirtschaftsbetrieb im Gefängnis: Direktor Sauer von Plötzensee.
9. Arbeitsbetrieb im Gefängnis: Direktor Klein von Tegel.
10. Gefangenenschutz-Tätigkeit: Kammergerichtsrat Dr. Appelius.

Zu den Vorträgen 8. und 9. sei noch bemerkt, dass sie noch einmal das in eingehender Darstellung zusammenfassten, was an den Vormittagen im Einzelnen gezeigt

Digitized by Google

worden war. Insbesondere wurden bei dem Vortrage zu 9. die volkswirtschaftlichen Grundsätze des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen erörtert. Dem Vortrage 7. wurde die im vorigen Jahre zum ersten Male erschienene Statistik der Justizgefängnisse in Preussen, die sich im Verein mit dem gleichen Jahresbande der Statistik des Ministeriums des Innern in den Händen jedes Teilnehmers befand, zugrunde gelegt. Selbstverständlich wurde auch die letztere Statistik vergleichungsweise mit in den Kreis der Erörterung gezogen.

Es darf wohl von Lehrenden und Lernenden ohne Hochmut gesagt werden, dass eifrig gearbeitet wurde. Über die Anteilnahme der Teilnehmer an den theoretischen Vorträgen ist bereits oben gesprochen worden. Es erwiesen sich aber auch die Übungen in den Gefängnissen als praktisch organisiert. Es kam dabei wohl jeder auf seine Rechnung. Was es überhaupt an praktischen Fragen im Strafvollzug und in der Gefängnisverwaltung gab, das wurde in diesen Vormittagstunden bis in kleine Details erörtert. Die Fragelust war teilweise so gross, dass es bei Besichtigungen öfters des Drängens des leitenden Direktors bedurfte, um das Morgenprogramm in angemessener Zeit zu Ende zu bringen. Die Schwierigkeit war die, dass jeder Einzelne es sich angelegen sein lassen wollte, nicht bloss diese bedeutenden Anstalten in ihren riesenhaften, grossstädtischen Verhältnissen zu erfassen, sondern auch zu ermitteln, was sich von dem Gesehenen und Gehörten für die kleineren Verhältnisse der Provinz eigne und was nicht. Dass dies eine ziemliche Gedankenarbeit erforderte, wird kein Sachkenner verkennen. Dabei bedarf es der Hervorhebung, dass die beiden für diese Übungen gewählten Anstalten insofern so gute Studienobjekte waren, als sie nach ihrer Entstehungsgeschichte, Bauart, ihrer Insassen, ihrem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb durchaus verschieden gestaltet sind.

Im allgemeinen sei noch erwähnt, dass auch dem Gedankenaustausch unter den Teilnehmern selbst mit ihren

Digitized by Google

verschiedenen Erfahrungen aus Ost und West absichtlich breiter Raum gewährt war. Gerade die Idee mehr kongressistischer Behandlung des Gefängniskursus scheint mir da es sich doch in den Teilnehmern nicht um blosse Anfänger, sondern um dienstlich erfahrene Männer handelte eine besonders glückliche. Dass dies beabsichtigt war lässt sich den einführenden Worten des Leiters des Kursus deutlich entnehmen.

Gesetz über die Einführung der Prügelstrafe, den Vollzug der Gefängnisstrafe und der Strafe der Zwangsarbeit, das Wirtshausverbot als Zusatzstrafe, die Strafmündigkeit, Zwangserziehung und bedingte Straferkenntnisse in Dänemark.

Zeitweiliges Gesetz über einige Änderungen in der Strafgesetzgebung.

Wir Christian IX. etc., etc., etc. tun kund:

Der Reichstag hat angenommen und Wir haben durch Unsere Zustimmung folgendes Gesetz bestätigt:

1. Kapitel.

Strafbestimmungen für verschiedene Gewalttats- und Sittlichkeitsverbrechen, für Bettelei und Vagabondieren.

§ 1.

Wer gegen eine schuldlose Person — das ist eine Person, deren Verhalten keinen begründeten Anlass zu der Gewaltshandlung geben konnte — Gewalt verübt, die zwar nicht eine Verletzung oder einen anderen Schaden verursacht (Allgemeines Bürgerliches Strafgesetz § 200), dem Überfallenen jedoch ein nicht rein vorübergehendes körperliches Leiden bereitet hat, ist mit Gefängnis oder Zwangsarbeit zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle oder wenn der schuldlos Überfallene eine der in §§ 201 oder 202 Allgem.

Digitized by Google

Bürg. Strafges. erwähnten Personen[1]) ist, so kann bis zu 6 Jahren Strafarbeit erkannt werden. Ist der schuldlos Überfallene ein Verwandter des Angreifers in aufsteigender Linie, so kann die Strafe nicht niedriger, als im § 201 Allgem. Bürg. Strafges. festgesetzt,[2]) bemessen werden.

Wird Gewalt, die unter § 203 Allgem. Bürg. Strafges. fällt, gegen eine schuldlose Person verübt, so ist der Schuldige mit Gefängnis, Zwangs- oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu bestrafen. Hat der Täter in diesem Falle die eingetretenen Folgen beabsichtigt oder sie doch als natürliche oder nicht unwahrscheinliche Folge der Tat voraussehen können, so kann keine geringere Strafe als 3 Monat Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Gefängnis bei Wasser und Brot oder Zwangsarbeit in entsprechender Zeit zur Anwendung kommen. Hat unter der gleichen Voraussetzung die Gewalthandlung dem Überfallenen ein längeres Krankenlager oder längere Arbeitsunfähigkeit verursacht, so ist der Täter mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu bestrafen.

Bei Bemessung des Strafmasses gemäss diesem Paragraphen ist besonders zu berücksichtigen, ob die Gewalthandlung von mehreren in Gemeinschaft begangen ist.

§ 2.

Gewalt gegen eine schuldlose Person soll, selbst wenn sie keine Verletzung oder anderen Schaden (Allgem. Bürg. Strafges. § 200) veranlasst und nicht gegen eine der im §§ 201 und 202 des Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Personen begangen ist, Gegenstand amtlicher Verfolgung sein, wenn entweder der Überfallene es beantragt oder nach Ansicht der Anklagebehörde das allgemeine Interesse dies erheischt. Erfolgt die amtliche Verfolgung allein auf Antrag des Überfallenen, so unterbleibt weitere Verfolgung, wenn er es beantragt, bevor die Sache zur Aburteilung vor die erste Instanz kommt.

[1]) Verwandte und Ehegatten.

[2]) 4 Monate Gefängnis bis 2 Jahre Besserungshaus.

Digitized by Google

Sachen, die gemäss Teil 1 dieses Paragraphen amtlich verfolgt werden, sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln, sofern der Beklagte nicht früher in einer amtlich verfolgten Sache wegen Gewalthandlung bestraft worden ist. Die für die Erledigung öffentlicher Polizeisachen ohne Urteil geltenden Regeln finden hierbei keine Anwendung.

In Kopenhagen soll der Abteilungsrichter in solchen Fällen ausser den im Gesetz betreffend Behandlung öffentlicher Polizeisachen in Kopenhagen vom 11. Februar 186[illegible] § 14 Teil 1 angeführten Strafen, auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 20 Tagen erkennen können.

Das Honorar für das ärztliche Gutachten über Gewalthandlung gegen eine schuldlose Person rechnet unter die vom Schuldigen zu erstattenden Gerichtskosten.

§ 3.

Für die im Allgem. Bürg. Strafges. §§ 168—174 und § 176 im Zusammenhang mit §§ 168—170, und §§ 173—174 angeführten Verbrechen erhöht sich die Strafe im Wiederholungsfalle dergestalt, dass für das vollendete Verbrechen geringere Strafe als Strafarbeit nicht anwendbar ist und dass das vorgeschriebene Höchstmass zeitbegrenzter Strafarbeit innerhalb der im § 11 Allgem. Bürg. Strafges. festgesetzten Grenze sich um die Hälfte erhöht, und dass auch für den Versuch eine niedrigere Strafe als Strafarbeit nicht zulässig ist. Die Wiederholungsstrafe ist anzuwenden, wenn jemand, der eines der genannten Verbrechen oder des Versuchs dazu schuldig erkannt worden, bereits vorher wegen eines gleichartigen Verbrechens oder Versuchs verurteilt worden war.

§ 4.

Wer auf andere Weise als im § 182 Allgem. Bürg. Strafges. vorgesehen als Vermittler in gewinnsüchtiger Absicht zur Unzucht aufmuntert oder ihr Vorschub leistet oder wer zum gleichen Zweck die gewerbsmässige Unzucht einer weiblichen Person ausnützt bezw. sie zu hindern

Digitized by Google

cht, dieselbe aufzugeben, ist mit Gefängnis oder Zwangsbeit zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann sich die rafe zu Verbesserungshaus bis zu 2 Jahren steigern. e gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ganz oder lweise von einer gewerbliche Unzucht treibenden weibhen Person aushalten lässt, sofern er nicht eine Person ter 18 Jahren ist, gegenüber welcher die weibliche rson Unterhaltungspflicht hat.

Der gleichen Strafe verfällt, wer gegen Bezahlung t anderen Personen gleichen Geschlechts unzüchtige ndlungen ausübt oder sich dazu gebrauchen lässt, sofern ht nach § 177 Allgem. Bürg. Strafges. eine höhere rafe verwirkt ist.

§ 5.

Auf körperliche Züchtigung ist als Zulage zu der im rigen in öffentlichen Sachen verwirkten Strafe gegen rsonen männlichen Geschlechts von 18—55 Jahren zu kennen:

1. für solche gegen schuldlose Personen begangene Gewaltshandlungen der in §§ 200—204 Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Arten, die dem Überfallenen erheblichen körperlichen Schmerz, längeres Krankenlager oder längere Arbeitsunfähigkeit verursacht haben, sofern der Täter dies entweder beabsichtigt hat oder es doch als natürliche, nicht unwahrscheinliche Folge der Tat hat voraussehen müssen, und er daneben im Lauf der letzten 5 Jahre in einer öffentlichen Sache wegen vorsätzlicher Gewalt oder eines mit vorsätzlicher Gewalt verbundenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 200 Kronen entweder verurteilt worden ist oder sich mit einer solchen Geldstrafe einverstanden erklärt hat;[1])

[1]) In öffentlichen Polizeisachen fragt der Richter häufig, ob geklagter sich zur Zahlung eines der Höhe der eventuellen Strafe sprechenden Betrages bereit erklärt, oder ob er Urteil will. (Ges. m 11. Februar 1863 § 17.)

Digitized by Google

2. für wiederholte Unzucht oder unzüchtiges Verhalten gegen Mädchen unter 12 Jahren oder Versuch hierzu (Allgem. Bürg. Strafges. §§ 173 und 176 im Zusammenhang mit § 173).

Dass die unter 1. angeführte Gewaltshandlung den Bestandteil eines anderen Verbrechens bildet, schliesst die Anwendung körperlicher Züchtigung nicht aus, sofern die unter 1. angegebenen Bedingungen vorliegen.

Ist der Betreffende zur Zeit der Urteilsfällung über 50 Jahre, so kann das Gericht indessen, falls nicht besonders verschärfende Umstände vorliegen, von Erkennung auf Körperstrafe absehen.

Ebenso kann das Gericht davon Abstand nehmen, körperliche Züchtigung gegen Personen zur Anwendung zu bringen, für die nach § 39 Allgem. Bürg. Strafges. Strafmilderung in Betracht kommt. Jedoch kann der Umstand, dass das Verbrechen im selbstverschuldeten Rausch begangen ist, keineswegs die Anwendung körperlicher Züchtigung bei Personen ausschliessen, denen im Begehungsaugenblick die für die Strafe erforderliche Zurechnungsfähigkeit nicht gänzlich gefehlt hat.

In denjenigen Fällen, wo auf körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe erkannt wird, darf Gefängnis bei Wasser und Brot nicht als Hauptstrafe erkannt werden. Die körperliche Züchtigung soll in Schlägen mit Tauende oder Rohrstock bestehen, nicht unter 10, nicht über 27 Schläge. Die Anzahl der Schläge wird im Urteil bestimmt. Die näheren Regeln über die Strafe und ihre Vollziehung werden durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Die Züchtigung ist in der Regel vor Antritt der Verbüssung der übrigen zuerkannten Strafe zu vollziehen. Der Verurteilte hat die letzten 2 Mal 24 Stunden vor Vollziehung der Züchtigung, und die ersten 24 Stunden danach im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen.

Digitized by Google

Ehe körperliche Züchtigung gemäss vorstehendem jemandem auferlegt wird, muss durch ärztliche Erklärung dargetan sein, dass er sie ertragen kann. Kann er Zusatzstrafe von körperlicher Züchtigung nicht vertragen, so unterliegt die allgemeine Strafe einer entsprechenden Verschärfung.

Der Justizminister hat jährlich dem König und dem Reichstag Bericht zu erstatten über Anzahl und Beschaffenheit derjenigen Fälle, in denen körperliche Züchtigung gemäss diesem Paragraphen Anwendung gefunden hat.

§ 6.

Wird jemand in amtlich verfolgter Sache der Gewalt gegen eine schuldlose Person oder eines Verbrechens gemäss der im § 3 erwähnten Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. schuldig erkannt und findet das Gericht, dass das Verbrechen unter Einwirkung spirituöser Getränke begangen ist, so kann im Gerichtsprotokoll noch verfügt werden, dass Betreffender innerhalb eines gewissen Zeitraums, doch nicht über 5 Jahre hinaus von seiner Entlassung an gerechnet, in keiner Schankwirtschaft spirituöse Getränke zu sich nehmen, auch nicht ausserhalb seiner Wohnung in sichtbar betrunkenem Zustande betroffen werden darf. Betreffs dieser Verfügung wird das Erforderliche in die Polizeinachrichten aufgenonmen, doch darf eine Mitteilung darüber bei 10—200 Kronen Geldstrafe nicht in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Wer solche Verfügung übertritt, wird zu Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten verurteilt.

Von der Polizei kann ein gewerbepolizeiliches Verbot erlassen werden, an solche Personen Spirituosen auszuschenken. Übertretung dieses Verbotes wird mit Geldstrafe von 20—400 Kronen geahndet.

Sachen wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln. Die zuerkannten Geldstrafen fallen der Polizeikasse, in Kopenhagen der Stadtkasse zu.

Digitized by Google

§ 7.

Wenn ein Ausländer, der im Laufe von 5 Jahren zweimal in öffentlicher Strafsache zu einer höheren Strafe als einfaches Gefängnis wegen Gewalt gegen eine schuldlose Person oder eines Verbrechens gemäss der im § 3 erwähnten Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. verurteilt worden, wiederum in öffentlicher Strafsache wegen eines dieser Verbrechen zur Verurteilung kommt, jedoch die Bedingungen für Anwendung des § 16 Punkt 1 Allgem. Bürg. Strafges. fehlen, kann im letzten Urteil bestimmt werden, dass er nach verbüsster Strafzeit aus dem Reiche zu verbringen ist. Kehrt ein dergestalt Ausgewiesener ohne Erlaubnis zurück, so wird er in öffentlicher Polizeisache zu Gefängnis mit gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 4 Monaten verurteilt und ist erneut zur Ausweisung aus dem Reiche zu verurteilen.

§ 8.

Die Strafe für Vagabondieren und Betteln kann, ausser den im Gesetz vom 3. März 1860 §§ 1 und 3 bestimmten Strafen auch auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 4 bezw. 2 Monaten festgesetzt werden.

Wenn jemand, der im Laufe der letzten 5 Jahre zweimal zu einer höheren Strafe als einfaches Gefängnis für Betteln, Vagabondieren, oder eines der im § 4 dieses Gesetzes oder Kapitel 23—27 Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Verbrechen verurteilt worden ist, sich des Bettelns oder Vagabondierens schuldig macht, kann die Strafe für dieses Vergehen auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 6 Monaten oder Zwangsarbeit festgesetzt werden.

Sofern jemand, der innerhalb der letzten 5 Jahre zweimal, wie im Beginn vorigen Absatzes erwähnt, verurteilt ist, wiederum einer der dort erwähnten Gesetzesübertretungen schuldig befunden wird, so kann ihm durch Urteil auferlegt werden, bis zu 5 Jahren von seiner Ent-

Digitized by Google

assung an gerechnet in der ihm von der Polizei anzu-
reisenden Gemeinde Aufenthalt zu nehmen. Aufenthalt
n einem Ort ausserhalb der Versorgungsgemeinde kann
ie Polizei jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde-
erwaltung des Aufenthaltsortes dem Betreffenden anweisen.
Ver solche Anweisung übertritt, wird in öffentlicher
olizeisache zu Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenen-
ost oder Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten verurteilt. Die
olizei ist befugt, die Zeitdauer des Zwangsaufenthalts
n einer Gemeinde abzukürzen, kann jedoch später nicht
wangsaufenthalt in einer anderen als der Versorgungs-
emeinde anweisen. Zwangsaufenthalt mit Bezug auf diese
estimmung ist bezüglich des Erwerbs der Versorgungs-
erechtigung als nicht bestehend zu erachten. Ist der
erurteilte Ausländer, findet § 7 entsprechende Anwendung.

Gegen ein Straferkenntnis wegen Bettelns oder Vaga-
ondierens gegen jemanden, der zweimal früher in höhere
trafe als einfaches Gefängnis für eines dieser Vergehen
erurteilt worden ist, kann nur mit Genehmigung des
ustizministers Höchstegerichtsentscheidung angerufen
werden.

§ 9.

Bei Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels kommen die Vorschriften im Allgem. Bürg. Strafges. Kapitel 1—8 und Kapitel 31 in Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch mit den einzelnen Bestimmungen des Kapitels stehen. Hinsichtlich der in den vorstehenden §§ 1, 3, 5, 7 und 8 besprochenen Wiederholungswirkungen kommen Urteile und ihre (freiwilligen)[1]) Annahmen, die aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes herrühren, in gleiche Ansehung mit Erkenntnissen, die gemäss vorliegendem Gesetz gefällt sind. Körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe gemäss diesem Gesetz kommt nicht bei der Entscheidung darüber in Betracht, ob der Verurteilte fordern kann, dass das Urteil von Staatswegen beim Höchstegericht eingebracht werden soll.

[1]) Vergl. Ges. vom 11. Februar 1863 § 17.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

Wird jemand, der eine Freiheitsstrafe verbüsst, währe seiner Strafzeit in die Strafzelle gesetzt, so kommt d dort verbrachte Zeit nicht auf die ihm zuerkannte Str zeit in Anrechnung.

§ 11.

Zwangsarbeit wird in den dazu bestimmten Anstalt verbüsst. Sobald die Verhältnisse es erfordern, ist dur Gesetz eine für das ganze Land gemeinsame Zwan arbeitsanstalt zu errichten, deren Bau- und Betriebskost die Staatskasse zu tragen haben würde. In dieser Anst sind diejenigen unterzubringen, die zu Zwangsarbeit gem vorliegendem Gesetz verurteilt sind.

Zwangsarbeit kann nicht auf kürzere Zeit als 12 Ta und nicht auf längere Zeit als 2 Jahre zuerkannt werd Zwangsarbeit ist als Strafart Gefängnis bei Wasser u Brot nebengeordnet (Allgem. Bürg. Strafges. § 31). Se Tagen Zwangsarbeit entspricht 1 Tag Gefängnis bei Was und Brot.

In die Vorschriften für Zwangsarbeitsanstalten könn Bestimmungen über Unterricht und Erziehung von G fangenen nebst Belohnungen für gute Führung aufgenomm werden, wobei, soweit die Verhältnisse es gestatten, d bestehenden Regeln über Ableistung von Strafarbeit z Muster zu nehmen sind. Ebenso kann in den Vorschrift festgelegt werden, dass die Anstaltsdirektion mit G nehmigung des Polizeimeisters Gefangenen, die offe kundigen Mangel an gutem Willen zur Arbeit an den T legen, ein der noch übrigen Strafzeit entsprechendes M von Arbeit auferlegen kann mit der Wirkung, dass d Gefangene nicht vor Ableistung der betreffenden Arb zur Entlassung kommt, es sei denn, dass ein unvorh gesehenes Hindernis eintritt. Jedoch darf die Verlängeru

Digitized by Google

ı Drittel der ihm zuerkannten Strafzeit nicht über-
igen.

Zu den Disziplinarstrafen, die nach § 41 des Armen-
ıetzes für die Zwangsarbeitsanstalten festgesetzt werden
ınen, kann hinzugefügt werden, dass die Anstaltsdirektion
ı vom Ortspolizeimeister in jedem Einzelfall zu erteilender
stimmung den Häftlingen für gröbere Ordnungsvergehen
ıtes Nachtlager, Dunkelarrest mit oder ohne Kost-
schränkung zuerkennen kann, ferner den männlichen
walttätigkeitsverbrechern, bei welchen andere Strafen
h als wirkungslos erwiesen haben, körperliche Züch-
ung gemäss den in diesem Gesetz vorgesehenen Be-
ınmungen. Dagegen ist die Anwendung der Zwangsjacke
Disziplinarstrafe verboten.

Wird ein Zwangsarbeitshaus oder eine besondere
teilung desselben nur für Gewalttätigkeitsverbrecher
l solche eingerichtet, bei denen sich die Disziplinar-
ıtel des gewöhnlichen Zwangsarbeitshauses als unzu-
chend erwiesen haben, so kann nach den Bestimmungen
Reglement der Anstalt körperliche Züchtigung nach
sem Gesetz mit Zustimmung des Polizeimeisters für
en Einzelfall bei den dort untergebrachten männlichen
fangenen zur Anwendung kommen.

Über die Fälle von körperlicher Züchtigung nach
sem Paragraphen hat der Justizminister jährlich dem
nig und dem Reichstage Bericht abzulegen.

§ 12.

Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Gefangenenkost ist
ı Arbeitszwang verbunden. Die für ein Gefängnis damit
ɔbundenen Unkosten, sich in Übereinstimmung mit dieser
rschrift einzurichten, trägt die Staatskasse. Lassen die
rhältnisse die Einrichtung eines Gefängnisses unter
ıauer Beobachtung der Vorschrift nicht zu, so sind die
ftlinge, die ihre Strafe daselbst hätten verbüssen sollen,
einem der Vorschrift entsprechenden Gefängnis unter-
bringen. Die Ausgaben hierfür fallen der Staatskasse

Digitized by Google

zur Last. Der Justizminister hat die näheren, hierzu erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 13.

In Fällen, wo nach dem Allgem. Bürg. Strafges. die niedrigste für ein Verbrechen festgesetzte Strafe Gefängnis bei Wasser und Brot ist, kann die Strafe in Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost in dem durchs Gesetz bestimmten Verhältnis (Allgem. Bürg. Strafges. § 25) oder bei mildernden Umständen in mindestens die doppelte Zeit umgewandelt werden.

§ 14.

Die Genehmigung, Geldstrafen durch Gefängnis bei Wasser und Brot abzubüssen, wird aufgehoben.

§ 15.

Gesetzesübertretungen von Kindern unter 14 Jahren werden nicht bestraft. Statt der Strafe sind nach vorgenommener strafrechtlicher Untersuchung gegen solche Kinder die erforderlichen Erziehungs- und Sicherungsmassnahmen anzuwenden, wie Ermahnungen an Kind und Erzieher, Bestellung von Aufsicht für den Erzieher in Person eines zuverlässigen Mannes oder einer Frau, die geneigt und geeignet dazu sind, Anordnung, dass das Kind täglich eine Arbeitsschule, Arbeitsstube oder ähnliche Anstalt, wo solche vorhanden, besuchen soll, Anweisung für den Erzieher, dem Kinde zu Hause eine passende körperliche Züchtigung unter zweckentsprechender Aufsicht zu erteilen, ferner Unterbringung des Kindes ausser dem Hause in einer ehrenwerten und zuverlässigen Familie, in einem Kinderheim oder in einer Erziehungsanstalt unter Übertragung des Erziehungsrechts auf eine dazu geeignete Person. Ist die ebenerwähnte Massnahme nicht erforderlich, so ist dennoch dem Erzieher bekannt zu geben, dass ihm das Erziehungsrecht entzogen wird, falls er den auferlegten Anordnungen nicht nachkommt oder der Aufsichtsperson Schwierigkeiten in den Weg legt oder wenn es sich

Digitized by Google

übrigen im Interesse des Kindes als notwendig erisen sollte.

Massnahmen, die nicht die Unterbringung ausser dem use bezwecken oder denen Eltern oder Vormund beireten sind, kann die Unterobrigkeit in Kopenhagen der lizeidirektor anordnen; jedoch kann seine Verfügung n den Eltern oder dem Vormund des Kindes bei der erbehörde angefochten werden. Die Unterbringung sser dem Hause und Übertragung des Erziehungsrechts f andere ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormunds nn nur die Oberbehörde anordnen. Solche Unterbringung nn sich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erstrecken. ıter besonderen Umständen kann der Justizminister ihre ıuer über dieses Alter hinaus bis zu 3 Jahren von der ıterbringung an gerechnet verlängern.

Während der strafrechtlichen Untersuchung der Getzesübertretungen des Kindes ist Untersuchungshaft nur ınn gegen dasselbe anwendbar, wenn die Umstände nicht ılassen, sie durch Unterstellung des Kindes unter die ılfsicht zuverlässiger Personen zu erstatten.

Die Unkosten der in diesem Paragraphen behandelten rziehungs- und Sicherungsmassregeln sind als Deliquentenıkosten zu verrechnen. Die öffentlichen Kassen, die sie ı tragen haben, können ihre Rückerstattung von den ersorgungspflichtigen nach den Bestimmungen der Oberehörde unter den im § 9 des Armengesetzes enthaltenen oraussetzungen und nach den im genannten Paragraphen tehenden Vorschriften verlangen.

§ 16.

Die über Bestrafung und Verfolgung von Gesetzesıbertretungen von Personen von 15—18 Jahren geltenden Bestimmungen werden dahin erweitert, dass sie auch für Überschreitungen, begangen im Alter von 14—15 Jahren, Geltung bekommen. Doch soll körperliche Züchtigung, welche nach den Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. und vorliegendem Paragraphen in gewissen Fällen Knaben

Digitized by Google

von 14—15 Jahren zuerkannt werden kann, in Rutenschlägen bestehen.

Personen von 14—18 Jahren sollen auch fernerhin wie bisher nicht zu Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt werden. Die Bestimmung, dass die Körperstrafe auf männliche Personen in diesem Alter an Stelle von Haft bei Wasser und Brot anwendbar ist, wird dahin beschränkt, dass sie nur für Verurteilungen wegen Gewalttätigkeitsverbrechen gilt.

Wird die Strafe für jemanden von 14—18 Jahren voraussichtlich ein geringeres Mass von Strafarbeit nicht überschreiten, so kann der Justizminister anordnen, dass die Anklage unter der Bedingung fortfällt, dass der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird, und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereins oder auf andere Weise. Zur Durchführung dieser Massnahme ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht. Die durch solche Massnahme entstehenden Unkosten sind, sofern sie nicht in privater Weise gedeckt werden, als Deliquentenunkosten zu verrechnen. Bezüglich der Wiedererstattung durch die Versorgungspflichtigen findet die Schlussbestimmung in § 15 entsprechende Anwendung.

§ 17.

§ 40 Allgem. Bürg. Strafges. Teil 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch soll es nur zur Verteidigung von Leben, Gesundheit und Wohlfahrt oder in Abwehr von Über-

Digitized by Google

fall, wo beträchtlicher körperlicher Schaden mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, erlaubt sein, sich solcher Verteidigungsmittel zu bedienen, welche das Leben des Angreifers mit offenbarer Gefahr bedrohen."

§ 18.

Bei der Strafbemessung für ein Verbrechen, das unter apitel 23—27 Allgem. Bürg. Strafges. oder § 4 dieses esetzes fällt, desgleichen für Bettelei und Vagabondieren als sehr erschwerender Umstand zu betrachten, wenn r Schuldige eine Person ist, von der nach den vorgenden Aufschlüssen anzunehmen ist, dass sie ganz oder lweise aus Gesetzesübertretungen obenerwähnter Art n Gewerbe macht.

§ 19.

Der Justizminister kann unter besonderen Umständen ordnen, dass öffentliche Polizeisachen in Kopenhagen gentlicher kriminalrechtlicher Behandlung unterzogen rden, statt der Behandlung nach Gesetz vom 11. Februar 63 §§ 5—17. Dass das Verfahren gemäss § 17 einstellt worden ist, soll dieser Bestimmung nicht hinderlich in in Fällen, wo das Gesetz Entscheidung ohne Urteil sschliesst. Der Justizminister kann ferner innerhalb er Frist von 3 Monaten nach der Urteilsfällung Befung von Entscheidungen anordnen, die nach § 14 erähnten Gesetzes getroffen sind. Die weiteren in solchen rufungsfällen erforderlichen Aufklärungen sind durch e der Abteilungen für Kriminalsachen zu beschaffen.

3. Kapitel.

Bedingte Straferkenntnisse.

§ 20.

Lautet ein Straferkenntnis nicht auf andere Strafe s Geldstrafe, Gefängnis oder Zwangsarbeit, so kann bei

Digitized by Google

mildernden Umständen — wie Lebensalter, früherer Lebenswandel, offenes Geständnis, unbedeutender Wert des Gegenstandes, geleistete oder angebotene Erstattung, Zustimmung oder Unterstellung unter moralische Aufsicht — im Erkenntnis Strafaufschub ausgesprochen werden. Der Aufschub kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verurteilte innerhalb einer bestimmten Zeit dem Geschädigten die angebotene Erstattung leistet, sowie unter Umständen davon, dass er sich einer näher bestimmten moralischen Aufsicht unterzieht.

Wird ein dergestalt Verurteilter im Laufe von fünf Jahren seit dem endgültigen Spruch des bedingten Urteils in einer öffentlichen Sache eines vorsätzlichen Verbrechens mit dem Ergebnis angeklagt, dass er zu einer höheren Strafe als Geldstrafe verurteilt wird, so hat er auch die aufgeschobene Strafe abzusühnen. Im entgegengesetzten Fall unterbleibt die Verbüssung.

Ist das spätere Verbrechen, für welches Strafe in der angegebenen Höhe verwirkt ist, fahrlässig begangen, so bestimmt das Gericht nach der ganzen Sachlage, ob das frühere Urteil zu vollziehen ist oder nicht.

Findet die Anklage wegen eines während dieser fünf Jahre begangenen Verbrechens erst nach diesem Zeitraum statt, so kommt der verübte Bruch der Bedingungen als verschärfender Umstand bei der Strafbemessung für dieses Verbrechen in Betracht.

Wird eine nach Teil 1 Abs. 2 festgesetzte Bedingung nicht erfüllt, so ist die Strafe ebenfalls abzusühnen, falls es nicht behauptet wird, dass dem Verurteilten nicht anzurechnende Umstände die Schuld tragen. Auf seinen Antrag ist alsdann von demselben Gericht, wo das Urteil ergangen ist, durch Erkenntnis zu bestimmen, ob die Vollziehung stattfinden soll oder ob die Bedingung aufzugeben oder den Verhältnissen entsprechend zu verändern ist. Solches Erkenntnis kann vom Verurteilten nicht in einer höheren Instanz angefochten werden.

Digitized by Google

§ 21.

Kommt die aufgeschobene Strafe nicht zur Vollziehung, so ist sie zur Zeit der Urteilsverkündigung als abgesühnt zu betrachten und die mit der Rehabilitierung verbundenen Folgen treten ohne besondere Ehrenerklärung in Kraft.

§ 22.

Wird der bedingt Verurteilte innerhalb fünf Jahren nach endgültiger Verkündigung des bedingten Urteils in öffentlicher Sache wegen einer strafbaren Handlung angeklagt, die er begangen hat, ehe das Urteil in erster Instanz über ihn erging, und wofür eine andere Strafe, als solche, deren Vollzug nach § 20 aufgeschoben werden kann, verwirkt ist, so hat das Gericht eine neue, beide Verbrechen in sich fassende Strafe festzusetzen (vergl. Allgem. Bürg. Strafges. §§ 62 und 64).

Ist es jedoch nach der für das nachträglich aufgeklärte Verhältnis verwirkten Strafe nicht ausgeschlossen, dass mit Rücksicht hierauf bedingte Verurteilung erfolgt, so hat das Gericht in Ansehung der in § 20 hervorgehobenen Umstände zu entscheiden, ob eine beide Verbrechen umfassende Strafe zur Vollziehung ohne Aufschub festzusetzen ist, oder ob ein neues bedingtes Strafurteil abzugeben ist.

§ 23.

Bei dem Spruch jedes bedingten Strafurteils ist unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Gesetz auszusprechen, dass die Strafe nach Verlauf von fünf Jahren in Wegfall kommt, sofern die in diesem Gesetze und die im übrigen festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

4. Kapitel.

Gültigkeitsdauer des Gesetzes; Übergangsbestimmungen; Aufhebungsbestimmungen.

§ 24.

Dies Gesetz tritt einen Monat nach seinem Erscheinen im Gesetzblatt in Kraft.

Digitized by Google

Die im Gesetz erlassenen veränderten Regeln über die Art der Strafverbüssung kommen in allen Fällen zur Anwendung, wo der endgültige gerichtliche Abschluss der Sache nach Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden hat. Für Verbrechen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen sind, haben die Gerichte die übrigen Regeln des Gesetzes nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige dadurch nicht strenger behandelt erscheint, als nach der bisherigen Gesetzgebung. Die Regeln in den §§ 15 und 16 sind in allen Fällen anwendbar, die nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes endgültig erledigt sind.

§ 25.

Das Gesetz bleibt in Kraft, bis das Allgem. Bürg. Strafges. einer Durchsicht von der gesetzgebenden Gewalt unterzogen ist, indessen mit Ausnahme der §§ 10—17 nicht über 6 Jahre.

Die in §§ 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen über öffentliche Erziehung gelten jedoch nur so lange, bis ein Gesetz über Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und jugendlicher Personen als Ganzes in Kraft tritt.

§ 26.

Das Gesetz, enthaltend einige Bestimmungen über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897 tritt ausser Kraft, solange vorliegendes Gesetz in seinem ganzen Umfange in Gültigkeit ist.

§ 27.

Durch besonderes Gesetz ist zu bestimmen, mit welchen Änderungen dies Gesetz bei den Militärgerichten zur Anwendung kommen soll.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 1. April 1905

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.)

ggez. Alberti.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

Körperstrafe und ihre Vollziehung.

Wir Christian IX. etc. etc. etc. tun kund;

Unter Bezug auf § 5 des zeitweiligen Gesetzes vom . April d. Js. betr. einige Änderungen in der Strafgesetzgebung werden hierdurch folgende näheren Regeln über körperliche Züchtigung und ihre Vollziehung festgesetzt:

Körperstrafe in Übereinstimmung mit der erwähnten Gesetzesbestimmung soll in Stockschlägen oder Schlägen mit Tauende bestehen.

Stockschläge werden bei dem Verurteilten zur Anwendung gebracht, der zum erstenmal gemäss dieser Bestimmung Körperstrafe erleidet; soll der Betreffende später Körperstrafe erleiden, so werden Schläge mit dem Tauende angewandt. Für die Stockschläge wird ein $1^1/_2$ Ellen langes und $1^1/_2$ Zoll starkes, an beiden Enden mit Pechdraht verspleisstes spanisches Rohr benutzt. Zu den Schlägen mit Tauende wird ein $2^1/_2$ Zoll starkes, mit Pech bestrichenes, an beiden Enden mit Pechdraht verspleisstes Stück Tau verwandt; an dem Ende, an welchem die die Strafe vollziehende Person das Tau hält, ist ein Knoten angebracht. Die Länge vom Knoten bis zum Ende des Taues ist $1^1/_4$ Elle.

Körperliche Züchtigung wird von den vom Justizministerium dazu bestellten Personen vollzogen und hat in der Regel vor Antritt der Absühnung der übrigen zuerkannten Strafe stattzufinden.

Die letzten zweimal 24 Stunden vor Vollziehung der Züchtigung hat der Verurteilte im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen. In einer unmittelbar vor Vollziehung abgegebenen ärztlichen Erklärung ist zu bekunden, dass der Verurteilte die zuerkannte Strafe ertragen kann.

Die Stockschläge werden dergestalt auf das Gesäss erteilt, dass der betreffende Körperteil nur vom Hemd

Digitized by Google

beschützt ist; Schläge mit dem Tauende werden auf den gleichen Körperteil über Hemd und Beinkleider erteilt.

Nach der Vollziehung hat der Verurteilte 24 Stunden im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen.

Bis zum 15. September jeden Jahres erstattet für Kopenhagen der Polizeidirektor und ausserhalb Kopenhagens der Polizeimeister durch das betreffende Amt dem Justizministerium Bericht über Anzahl und Beschaffenheit derjenigen Fälle, in welchen körperliche Züchtigung im Laufe des Jahres bis 1. September gemäss Vorstehendem stattgefunden hat unter Beifügung von Auszügen aus den betreffenden Urteilen. Entsprechende Berichterstattung ist vom Oberinspektor für das Gefängniswesen über die Fälle abzulegen, in welchen Vollziehung von körperlicher Züchtigung gemäss vorgenanntem Gesetz in den Strafanstalten stattgefunden hat.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit vorgenanntem Gesetz in Kraft.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 4. August 1905

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.)

ggez. Alberti.

Digitized by Google

Verordnung des Österreichischen Justizministeriums vom 30. September 1905,

betreffend den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den Strafanstalten.

An alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden.

Bis zur Errichtung der nötigen besonderen Anstalten, die ausschliesslich für die Anhaltung der Jugendlichen bestimmt und diesem Zwecke entsprechend eingerichtet sind, haben für den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen folgende Anordnungen zu gelten:

I. Gerichtshofsgefängnisse und selbständige Gefängnisse der Bezirksgerichte.

1. In den Gerichtshofsgefängnissen und in den selbständigen Gefängnissen der Bezirksgerichte sind, wenn die Anzahl der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erfahrungsgemäss durchschnittlich gross genug ist, die jugendlichen Sträflinge desselben Geschlechtes mit Ausnahme derjenigen, die einen verderblichen Einfluss auf ihre Altersgenossen besorgen lassen, in eine Gruppe zu vereinigen.

Falls die Zahl der einer Jugendgruppe Angehörigen 25 erheblich überschreitet, ist die Gruppe in zwei Untergruppen zu teilen, um die Besserungs- und Erziehungsziele mit mehr Erfolg fördern und verwirklichen zu können. Im allgemeinen wird hiebei davon auszugehen sein, dass jene, die aller Voraussicht nach Besserung gewärtigen lassen und in dieser Hinsicht nur mehr geringerer Nachhilfe bedürfen, der einen und die übrigen der zweiten Gruppe zugewiesen werden. Daneben ist bei Auswahl der Sträflinge für die einzelnen Gruppen auch das Alter

Digitized by Google

sowie die Art des begangenen Deliktes und der abzubüssenden Strafe tunlichst zu berücksichtigen.

Die Auswahl hat der mit der Aufsicht über das Gefängnis betraute Rat (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) zu treffen, nachdem er durch Einsichtnahme des Urteiles, der Leumunds- und anderer Auskunftsakten, durch Besprechung mit dem Verhandlungsvorsitzenden (Einzelrichter) sowie durch persönlichen Verkehr mit dem Gefangenen ein ausreichendes Bild von dessen Wesen gewonnen hat. Jugendliche, die während des Vollzuges der Strafe das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden deshalb nicht aus der Jugendgruppe aus, sondern sind bis zum Ende ihrer Strafe in der Einteilung der Gruppe zu belassen.

Soferne die Überfüllung einzelner Gefängnisse ein Hindernis für die Schaffung von Jugendgruppen sein sollte, ist durch Überstellung von älteren Sträflingen in andere Gefängnisse oder in Strafanstalten Abhilfe zu schaffen.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Grund der ihm nach diesen Gesichtspunkten von den Oberlandesgerichtspräsidien zu erstattenden Vorschläge zu bestimmen, in welchen Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnissen und in welcher Zahl in den verschiedenen Anstalten solche Jugendgruppen zu errichten sind, und ebenso beim Entfallen der Voraussetzungen ihres Bestandes auf Antrag die Aufhebung der Jugendgruppen in einzelnen Gefängnissen anzuordnen. Die Oberlandesgerichtspräsidien werden bei ihren Anträgen auch zu erwägen haben, inwiefern etwa, um die Errichtung einer Jugendgruppe in einem gerichtlichen Gefängnisse zu ermöglichen, jugendliche Sträflinge benachbarter Gerichte zur Verbüssung der Strafe dorthin zu überstellen wären, und darüber sowie über die Art, in der die Überstellung zu geschehen hätte, gleichfalls Vorschläge machen.

2. Die Jugendgruppen sind in allen Beziehungen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und des Gottesdienstes, von den übrigen Sträflingen strenge abgesondert zu halten. Während der Nacht ist jedem

Digitized by Google

einzelnen der einer Jugendgruppe zugewiesenen Sträflinge nach Möglichkeit ein abgesonderter Schlafraum anzuweisen. Wo nur gemeinsame Schlafräume zur Verfügung stehen, müssen diese ausreichend gross, trocken und gut ventiliert sein. Während der Nacht muss eine strenge Überwachung der gemeinsamen Schlafräume stattfinden.

Für die Bewegung im Freien sind besondere Stunden anzusetzen.

Sie darf sich nicht auf Spazierengehen beschränken, sondern hat hauptsächlich im Turnen und in anderen körperlichen Übungen (Laufen, Springen usw.) zu bestehen, die unter Leitung eines Lehrers oder eines sich dazu eignenden Aufsehers stattzufinden haben. Für diese Übungen und den Aufenthalt im Freien sind mindestens zwei Stunden täglich zu bestimmen; dieser Zeitraum kann auf Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die einer Jugendgruppe angehörigen Häftlinge dürfen zu Aussenarbeiten nur unter der Bedingung verwendet werden, dass dabei die volle Abtrennung aufrechterhalten wird. Auch ist bei ihrer Verwendung zu Aussenarbeiten darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie nicht der Öffentlichkeit in einer Weise ausgesetzt werden, die ihr Schamgefühl abstumpft oder zerstört.

3. Ziel des Strafvollzuges muss sein, soweit es geht, aus dem jugendlichen Sträfling einen rechtschaffenen, arbeitsamen Menschen zu machen, der imstande ist, sich in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufe im Leben ehrlich fortzubringen. Der Sträfling soll sittlich gehoben, an ein tätiges Leben gewöhnt und zu einer sein Fortkommen sichernden Berufsarbeit befähigt werden. Deshalb müssen sich Unterricht, Erziehung und Anhaltung zur Arbeit beständig — gegenseitig helfend — ergänzen und durch eine einheitliche Leitung ihrer gemeinsamen einheitlichen Aufgabe dienstbar gemacht werden.

a) Für Jugendliche männlichen Geschlechtes ist ein besonderer Unterricht, an dem alle der Gruppe Angehörigen ohne Rücksicht auf Strafdauer und

Digitized by Google

Vorkenntnisse teilzunehmen haben, einzurichten. Der Unterricht hat wöchentlich mindestens acht Stunden zu umfassen, von denen eine oder zwei Stunden der Unterweisung in Religion zu widmen sind.

Bei dem verschiedenen Alter und der ungleichen Bildungsstufe wird der Unterricht kein für alle gleichmässiger und einheitlicher sein können. Im allgemeinen wird von den Gegenständen der Volksschule auszugehen und lückenhaftes Wissen zu vervollständigen oder Vergessenes wieder aufzufrischen sein. Soll der Unterricht auch denjenigen Gefangenen, die schon in einem Berufe stehen, geistige Anregung verschaffen und Nutzen bringen, so wird er sich allerdings für sie nicht auf die Unterweisung in den Gegenständen der Volksschule beschränken dürfen, sondern den Lehrstoff in Beziehung zum praktischen Leben setzen und ausserdem die Aneignung und Vermehrung der beruflichen, für den Landwirt oder den Gewerbetreibenden dienlichen Kenntnisse vermitteln müssen. So kann, um ein Beispiel anzuführen, Bildhauern, Tischlern, Drechslern im Rahmen des Unterrichtes Gelegenheit geboten werden, sich zur Erhaltung und Förderung ihrer beruflichen Ausbildung im Zeichnen unter kundiger Anleitung zu vervollkommnen.

Der Unterricht muss aber stets zugleich darauf gerichtet sein, erzieherisch auf die Sträflinge zu wirken und sie zu bessern, daher ihr Denken und Überlegen zu wecken und zu pflegen, das sittliche Bewusstsein zu kräftigen, auf das Gemüt veredelnden Einfluss zu nehmen, das Verständnis für Recht und Unrecht und die Fähigkeit zur richtigen Entscheidung zwischen ihnen zu befestigen, Liebe zur Arbeit und Abscheu vor dem

Digitized by Google

Verbrechen hervorzurufen und den Willen zum Guten zu stärken.

Eine weitere Stunde von der nach den Hausordnungen der Arbeit vorbehaltenen Zeit ist täglich zur Lösung und Ausarbeitung von Schulaufgaben zu verwenden; solche Aufgaben sind ferner über Sonn- und Feiertage aufzuerlegen.

Sind Untergruppen gebildet, so ist der Unterricht für jede einzelne abgesondert zu erteilen.

b) Die Art, wie Arbeit und Beschäftigung der jugendlichen Sträflinge gestaltet wird, ist dafür, ob der Strafvollzug an jugendlichen Personen seine früher gekennzeichnete besondere Aufgabe erfüllen und vor weiterem Sinken und Verderben retten wird, von grösster Bedeutung. Das Gefängnis darf am allerwenigsten für jugendliche Gefangene ein Ort des Müssigganges sein. Gefangene, die an geordnete Tätigkeit bereits gewöhnt sind, dürfen dieser Gewohnheit nicht entfremdet, Träge müssen zu Fleiss und Ausdauer verhalten werden, der Arbeit Entwöhnte oder Unkundige müssen arbeiten und sich mit der Arbeit befreunden lernen.

Die Arbeit soll den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der jugendlichen Gefangenen angepasst sein, daneben aber immer auch dem Gedanken künftiger Verwertbarkeit für den Beruf des Sträflings oder die Sicherung seiner Existenz Rechnung tragen. Bloss mechanische Beschäftigungen, die durch ihre Eintönigkeit ermüden, wie Federnschleissen, Säckekleben und dergleichen, sind schlechthin ausgeschlossen. Bei einer grösseren Zahl von Jugendlichen werden Feld- und Gartenarbeiten, zu denen selbst kleinere Anlagen in den Gefängnishöfen Gelegenheit bieten, am meisten entsprechen; sie gewähren Anregung, nehmen die körperliche Kraft in Anspruch und schützen vor nachteiligen Einflüssen der Haft. Auch gewisse Arten von Hausarbeiten werden sich aus ähnlichen Gründen empfehlen. Bei längerer Haft sind Jugendliche, die schon

Digitized by Google

in einem bestimmten Berufe stehen, durch Zuweisung von Arbeiten ihres Handwerkes oder sonstigen Berufes diesen zu erhalten. Wollen Jugendliche erst einen Beruf ergreifen, so soll ihnen Gelegenheit geboten werden, wenigstens die ersten Handgriffe unter sachkundiger Leitung zu erlernen.

Ist die Zahl der Jugendlichen eine grössere, so soll ein Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden.

Soweit nicht bei Bildung einer Jugendgruppe die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen nach den in Punkt 1 gegebenen Direktiven für zulässig erachtet wurde, dürfen die Sträflinge einer Jugendgruppe auch nicht bei der Arbeit mit anderen Sträflingen vereinigt werden.

4. Für Jugendliche weiblichen Geschlechtes sind Unterricht und Beschäftigung nach denselben Gesichtspunkten einzurichten. Der Unterricht hat hier insbesondere auch die Aufgabe, die Kenntnis weiblicher Fertigkeiten und Arbeiten zu verschaffen und zu entwickeln, durch die der jugendliche Sträfling die Fähigkeit zu selbständigem Gewerbe oder zur Erlangung einer festen Berufsstellung im Leben gewinnt. Die Beschaffung weiblicher Handarbeiten dürfte selten Schwierigkeiten begegnen und ebensowenig wird es irgendwo an Gelegenheit zum Erlernen oder Üben von Arbeiten der Hauswirtschaft fehlen.

5. Bei Gerichten, bei denen sich wegen zu geringer Zahl der Sträflinge Jugendgruppen nicht einrichten lassen, aber auch eine Überstellung der Sträflinge in ein anderes gerichtliches Gefängnis nicht stattfinden kann, sind doch die Anordnungen des Punkt 2 über die Absonderung der Jugendlichen genau zu beobachten. Die jugendlichen Sträflinge haben an dem durch die Hausordnung geregelten Unterrichte teilzunehmen, wobei jedoch zu verhüten ist, dass sie mit verderbten Sträflingen in Berührung gebracht werden.

Bei dem Unterrichte ist, soweit als möglich, auf die besonderen Bedürfnisse der am Unterrichte teilnehmenden

Digitized by Google

gendlichen im Sinne der in Punkt 3 und 4 aufgestellten undsätze Bedacht zu nehmen. Ausserdem ist für eine n Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechende dauernde Beschäftigung Vorsorge zu treffen, damit die ele des Strafvollzuges an Jugendlichen auch unter diesen lweise schwierigeren Bedingungen tunlichst erreicht und rwirklicht werden.

6. Jugendliche Untersuchungsgefangene sind stets zeln, ohne Genossen verwahrt zu halten.

7. So lange nicht neue gesetzliche Bestimmungen ie Grundsätze für die Behandlung straffälliger Unndiger aufstellen, muss versucht werden, die heute vorrschende Art ihrer Bestrafung tunlichst so einzurichten, s die Erziehung und sittliche Gesundung der Unmündigen durch Förderung erfährt. Die verhältnismässig geringe hl der von Unmündigen zu verbüssenden Verschliessungsafen ermöglicht es auch, dass dieser Art Häftlingen rmehrte Obsorge zuteil werde. Da die Gefahr, morahen Schaden zu leiden, bei dem empfänglichen Gemüte ser Altersstufe eine gesteigerte ist, soll solchen Häftgen, wo immer es angeht, ein besonderer Verwahrungsım angewiesen und hiezu ein Raum bestimmt werden, r tunlichst entfernt von anderen Zellen gelegen ist. e Absonderung ist auch im übrigen Verkehre des Gegenhauses strengstens aufrecht zu halten. Wo die ısamkeit nachteilige Folgen für die Gesundheit oder das müt des Häftlings nach sich ziehen könnte und weder im Unterrichte oder bei der Arbeit noch während des fenthaltes im Freien eine Vereinigung mit anderen Verhliessungshäftlingen möglich ist, darf die Absonderung f ärztliches Geheiss während eines Teiles des Tages er, falls dies nötig erscheint, während der Nacht aufhoben werden. Der mit der Aufsicht über das Gegenhaus betraute Rat (Vorsteher des Bezirksgerichtes) t die in einem solchen Falle zu treffende Vorkehrung ch Massgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel sorg-

Digitized by Google

fältig auszuwählen und anzuordnen, um den Angehaltenen vor jeder ungünstigen Einwirkung möglichst zu bewahren.

Bestehen in dem Gefängnisse gleichzeitig Jugendgruppen, so sind die zur Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten dem Unterrichte der Gruppe beizuziehen. Anderenfalls ist den Knaben und Mädchen ein eigener Unterricht durch vier Stunden wöchentlich zu erteilen, von denen eine Stunde der Unterweisung in Religion vorzubehalten ist. Zu diesem Unterrichte sowie zur Arbeit sind die Verschliessungshäftlinge, soweit nicht betreffs einzelner aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten Bedenken obwalten, zu vereinigen. Unterricht und Arbeit sind tunlichst nach Massgabe der in Punkt 3 und 4 erteilten Weisungen zu ordnen. Eine Vereinigung mit Häftlingen der Jugendgruppe ist bei der Arbeit nicht gestattet.

Bei Strafen von weniger als einer Woche ist der Unmündige je nach der Strafdauer ein oder mehrere Male durch den Seelsorger oder Lehrer zu unterweisen, wobei hauptsächlich das Moment der sittlichen Einwirkung ins Auge zu fassen ist.

Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme des Unterrichtes sind die zur Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten von allen übrigen im selben Gefängnisse angehaltenen jugendlichen oder sonstigen Sträflingen zu trennen. Sie sind in ihren Hafträumen täglich wiederholt von dem diensttuenden Aufsichtspersonale und bei Gerichtshöfen auch von einem der Gefängnisbeamten zu besuchen. Zugleich ist vorzusorgen, dass es den Häftlingen während der Zeit, die weder durch Unterricht noch durch den Aufenthalt im Freien oder durch die Arbeit in Anspruch genommen ist, nicht an geeigneter Beschäftigung fehle.

Betreffs der Bewegung im Freien gilt das in Punkt 2, Absatz 2 Gesagte. Sofern nicht im einzelnen Falle oder einzelnen Personen gegenüber gegründete Bedenken be-

Digitized by Google

hen, kann ein häufigerer Besuch der Eltern und Vor-
inder gestattet werden.

Der Vollzug von Verschliessungsstrafen in einer Landes-
sserungsanstalt (Verordnung vom 23. Jänner 1899, JMVBl.
. 6) ist nur dann einzuleiten, wenn die Anstalt dem
richte ganz nahe gelegen ist, oder wenn die Abgabe in
ie solche Anstalt gemäss § 8 des Gesetzes vom 24. Mai
85, RGBl. Nr. 89, zu erfolgen hat.

Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn über
gendliche verhängte Kerker- oder Arreststrafen im
nadenwege in die Strafe der Verschliessung umgewandelt
erden.

Den Gerichten ist es unbenommen, beim Vollzuge
n Arreststrafen gegen Jugendliche anzuordnen, dass die
r die Vollstreckung der Verschliessungsstrafe geltenden
sonderen Bestimmungen und Vorkehrungen einzuhalten
id (behüteter Arrest); es wird sich dies insbesondere
mn empfehlen, wenn der Verurteilte nach seiner körper-
hen und geistigen Entwicklung einem Unmündigen gleich-
stellen ist.

8. Die Auswahl der Lektüre für arbeitsfreie Stunden
id Sonn- und Feiertage liegt dem Lehrer im Einvernehmen
it dem Seelsorger, eventuell dem Gerichtsvorsteher ob.
ie Bücher sollen Belehrung bieten und zugleich auf das
emüt wirken, das Gewissen wecken und die sittlichen
orstellungen in die richtigen Bahnen leiten. Schriften,
elche die Phantasie übermässig erregen oder Abenteuer-
ist wachzurufen vermöchten, sind auszuschliessen. Bei
estimmung der Bücher für den einzelnen ist zudem dessen
igenart und Bildungsgrad Beachtung zu schenken.

9. Wenn die zurückgebliebene körperliche Ent-
icklung oder der ungünstige Ernährungszustand eines
ugendlichen nach ärztlichem Gutachten eine Kostzubusse
rfordert, kann neben der Morgen- und Abendsuppe zu
ler für die gesunden Sträflinge bestimmten Mittagskost
uch an einem oder einigen jener Tage, an denen nicht
hnehin Fleisch verabreicht wird, mit Ausnahme der Fast-

Digitized by Google

tage, Rindfleisch (im Gewichte von 70 Gramm in gekochtem Zustande) verabreicht oder eine andere vom Arzte angeordnete Aufbesserung der Kost bewilligt werden.

10. Von überaus grosser Wichtigkeit ist die Auswahl des Aufsichtspersonales, dem in grösseren Gefängnissen die Überwachung der Jugendlichen vorzugsweise anvertraut wird. Jugendliche verlangen von ihrem Aufsichtspersonale in der Regel ein anderes Interesse als die blosse Fürsorge, dass die Hausordnung eingehalten werde. Die Lebhaftigkeit der Jugend erkennt sehr schnell die Schwächen eben so wie auch die Vorzüge und guten Absichten derjenigen, die sich mit ihr zu beschäftigen haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der eigentlichen Aufseher, die im ununterbrochenen Verkehre mit den Gefangenen stehen und in deren Hand damit ein erheblicher Teil des Strafvollzuges gelegen ist. Zu diesem Dienste sind daher nur die besten und gewissenhaftesten Aufseher zu bestimmen.

Gleiches gilt für die Auswahl der Werkmeister, welche die Arbeit der Jugendlichen zu leiten haben.

11. Die Bestrebungen, die erziehliche und bessernde Funktion des Strafvollzuges bei Jugendlichen zu steigern, werden nur dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn das Ende der Strafe nicht auch das Ende dieser Einwirkungen ist, vielmehr mit dem Zeitpunkte der Entlassung gleiche Einflüsse in anderer Form einsetzen. Manche Gefangene haben ihre Erwerbsstellung verloren: andere wieder sind in Gefahr, in Verhältnisse zurückzukehren, welche die Ursache ihres ersten Fehltrittes waren, von den Vorurteilen und der Missachtung zu schweigen, mit denen Bestrafte namentlich unmittelbar nach Entlassung aus der Haft meistens zu kämpfen haben.

Die Strafgerichte sind deshalb schon wiederholt, zuletzt mit der Verordnung vom 23. Juli 1904, JMVBl. Nr. 13, angewiesen worden, die Zivilgerichte von Tatsachen zu benachrichtigen, die zum Einschreiten auf pflegschaftsbehördlichem Gebiete Anlass geben; insbesondere sind die

Digitized by Google

Strafgerichtshöfe und Strafanstalten gehalten, den Pflegschaftsbehörden von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen Nachricht zu geben. Doch auch die Pflegschaftsgerichte sind nicht immer in der Lage, sofort einzugreifen, und es ist auch damit zu rechnen, dass die Darstellungen der Angehörigen häufig nicht der Wirklichkeit entsprechen, das Gericht daher über die wahren Verhältnisse täuschen können.

Die Lücken, die auf diesem Gebiete bestehen und den Erfolg der meisten Verbesserungen des Strafvollzuges in Frage stellen, werden kaum anders als durch die Unterstützung und Mitarbeit der freiwilligen Vereinigungen und der Anstalten dauernd ausgefüllt werden können, die der Fürsorge für entlassene Sträflinge und dem Kinder- und Jugendschutz gewidmet sind. Hier liegen auch im engeren Bereiche der Jugendfürsorge Aufgaben vor, deren Wichtigkeit keineswegs schon ausreichend erkannt ist und die deshalb einstweilen auch nicht allgemein genug und mit der erforderlichen Eindringlichkeit von den privaten und den öffentlichen, Landes-, kommunalen usw. Organisationen des humanitären Gemeinsinnes gepflegt werden.

Das Justizministerium legt es daher den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Funktionären nahe, die Tätigkeit der Vereine und Anstalten, in deren Programm und Zweck die hilfreiche Führung, Überwachung und Unterstützung entlassener jugendlicher Sträflinge in irgend einer Form einen Platz einnimmt, für den Schutz und das Fortkommen der aus der Strafhaft zu Entlassenden in Anspruch zu nehmen und gegebenen Falls die Privatinitiative zur Gründung solcher Vereine anzuregen.

Der geschäftliche Verkehr derartiger Anstalten und Vereine mit den Gerichten in Sachen der Fürsorge für jugendliche Sträflinge soll sich in den einfachsten Formen abwickeln und das Justizministerium ermächtigt die Vorsteher der Gerichte, den Beauftragten solcher Organisationen, deren Wirksamkeit Sicherheit für eine ernste Auffassung ihrer Aufgabe gibt, Unterredungen mit den fürsor-

Digitized by Google

bedürftigen Häftlingen noch vor deren Entlassung zu gestatten.

Die Einleitung einer Fürsorge für die Zeit nach der Beendigung der Haft ist bei Unmündigen und Jugendlichen nicht von deren Bitte abhängig zu machen; vielmehr werden die mit der Gefängnisüberwachung befassten Funktionäre selbsttätig einzugreifen und je nach der Sachlage entweder durch das Vormundschaftsgericht die nötigen Vorkehrungen zu treffen oder sich an einen Verein zu wenden haben. Im letzteren Falle ist die geplante Massnahme dem Pflegschaftsgerichte zugleich mit der obengedachten Nachricht über die bevorstehende Entlassung bekanntzugeben.

Die Mitwirkung der obgedachten Anstalten und Vereine kann sich auch als nützlich erweisen, um für Jugendliche während ihrer Anhaltung Arbeit und Beschäftigung zu beschaffen oder den Unterricht von Mädchen oder von Unmündigen in Ermangelung anderer Lehrpersonen zu übernehmen. Wegen Beistellung von Arbeiten handwerksmässiger Verrichtung kann versucht werden, die Genossenschaften um ihre Vermittlung anzugehen.

Das Justizministerium wird stets bereit sein, zur Beseitigung von Schwierigkeiten mitzuhelfen, die sich dem Zusammenwirken der Gerichte und der mit Kinderschutz oder Sträflingsfürsorge befassten Organisationen etwa entgegenstellen sollten. Es ist ihm daher überall dort, wo ein vollkommeneres Ineinandergreifen der beiden Faktoren wünschenswert erscheint, davon Mitteilung zu machen. Das Justizministerium glaubt aber auch erwarten zu dürfen, dass alle hieran beteiligten Justizorgane innerhalb ihres Wirkungskreises zur Hintanhaltung oder Beseitigung solcher Schwierigkeiten ihr möglichstes tun und es insbesondere vermeiden werden, die Hilfsbereitschaft jener Anstalten und Vereine durch Festhalten an überflüssigen Förmlichkeiten oder durch Weitläufigkeiten der Geschäftsbehandlung zu hemmen oder zu ersticken.

Digitized by Google

12. Da es an einzelnen Orten möglich sein dürfte, Verschliessungsstrafen in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine vollziehen zu lassen, werden die Oberlandesgerichtspräsidien angewiesen, gegebenenfalls darüber Erhebungen einzuleiten, und soferne auf diese Art für die Erreichung der oben angegebenen Ziele des Strafvollzuges gegenüber dem Vollzuge in gerichtlichen Hafträumen irgend welche Vorteile erzielt werden könnten, dies zu berichten. Als Richtschnur wird hierbei zu gelten haben, dass die Häftlinge von den anderen Pfleglingen getrennt gehalten werden müssen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt sein und den Gerichten die Überwachung des Vollzuges vorbehalten bleiben müsse.

13. Die Gerichtsvorsteher werden verpflichtet, nach Zulänglichkeit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Einrichtungen den Strafvollzug an Jugendlichen und Unmündigen im Sinne der vorstehenden Weisungen zu gestalten und die Beobachtung dieser Anordnungen zu überwachen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung legt den Gerichten und deren Vorstehern mannigfache Mühewaltungen auf. Es ist aber nach den bisherigen Erfahrungen trotzdem die Hoffnung berechtigt, dass die obigen Anordnungen bei der immer weiter greifenden Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Schutzfürsorge für die Jugend verständnisvoller Aufnahme begegnen und, soweit es die Verhältnisse im einzelnen gestatten, alle dazu Berufenen mit teilnehmendem Interesse nach besten Kräften an ihrer Ausführung mitarbeiten werden. Das Justizministerium wird jederzeit gerne Vorschläge entgegennehmen, die dem Zwecke dienen, den Strafvollzug an Jugendlichen unter den in dieser Verordnung ausgesprochenen Gesichtspunkten örtlich oder allgemein zu verbessern.

II. Strafanstalten.

Für die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden, wird unter Hinweis auf die bereits bestehenden Vorschriften ergänzend angeordnet:

Digitized by Google

In den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und Göllersdorf, in denen Jugendabteilungen bestehen, sind die in den Dienstvorschriften, Hausordnungen sowie in besonderen Erlässen enthaltenen Anordnungen über die Absonderung und räumliche Trennung der Jugendlichen von anderen Sträflingen in Kirche, Schule, während der Bewegung im Freien, der Aussenarbeiten und der Nachtruhe mit aller Strenge zu handhaben.

Das gleiche gilt betreffs der Anordnungen über die gegenseitige Absonderung der in den Anstalten Prag, Marburg und Göllersdorf errichteten Unterabteilungen der Jugendlichen.

Die Einzelabsonderung während der Nacht ist, soferne sie nicht schon besteht, anzustreben; auch sind die Vorschriften über die nächtliche Überwachung genauest zu befolgen.

Was im Punkte I 3 über Unterricht, Erziehung und Arbeit angeordnet ist, hat auch für diese Jugendabteilungen volle Geltung zu erlangen. Befreiungen vom Unterrichte, soweit sie nach den Dienstvorschriften und Hausordnungen überhaupt zulässig sind, dürfen nur ausnahmsweise gewährt werden. Rein manuelle Arbeiten der im Punkte 3 lit. b) bezeichneten Art werden verboten. Die Beschäftigung hat je nach Beruf, Eignung und Fähigkeiten des einzelnen entweder in der Verrichtung von Feld- und Gartenarbeiten oder in der Übung (Erlernung) eines Handwerkes zu bestehen. Bei einer grösseren Zahl hiezu geeigneter Jugendlicher soll ein Handfertigkeitsunterricht, wie Holzschnitzerei und dgl. eingerichtet werden. Andere Arbeiten sind nur ausnahmsweise gestattet. Die Höhe des Ertrages einer Arbeit soll für deren Wahl nicht ausschlaggebend sein. Der Unterricht hat die berufliche Ausbildung zu unterstützen, indem er in einem weiteren Umfange, als dies bisher vorgesehen war, den Sträflingen landwirtschaftliche und gewerbliche Kenntnisse zu vermitteln suchen soll.

Die in den Punkten I 2, 8, 9, 10 und 11 in Ansehung der Dauer der Bewegung im Freien, der Pflege des Turnens

Digitized by Google

und anderer körperlichen Übungen, des Lesestoffes, der Gewährung von Kostzubussen, der Auswahl des Aufsichtspersonales und der Einleitung von Fürsorgemassnahmen gegebenen Direktiven gelten sowohl für die Jugendabteilungen der Strafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und für die Strafanstalten Göllersdorf wie für die Strafanstalten Wisnicz, Lemberg und Stanislau und zwar in den letztgenannten drei Anstalten bezüglich der jugendlichen Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Bestimmungen des Punktes I 2 über die Dauer der Bewegung im Freien und die Bestimmungen der Punkte I 5, 8, 9 und 11 sind auch in sämtlichen Weiberstrafanstalten auf Sträflinge im Alter unter zwanzig Jahren anzuwenden.

Die Einrichtung von Jugendabteilungen für den Bereich der Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg und in den Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Repy ist in Aussicht genommen und ergehen diesfalls besondere Weisungen.

Klein m. p.

Zur Deportationsfrage.

Von Direktor Dr. Gennat.

Professor Dr. Bruck hat auf S. 241 ff. des 37. Bandes dieser Zeitschrift die die Deportation betreffenden Ausführungen meines Gutachtens über die Reform des Strafensystems für die Stuttgarter Versammlung unseres Vereins einer scharfen und dermassen eingehenden Kritik unterzogen, dass ich es mir schuldig bin, ihm zu antworten, für so ungewöhnlich ich der Regel nach dies Verfahren halte.

Digitized by Google

Vorausgeschickt sei, dass ich, seit ich vor mehr als 20 Jahren mit Ausübung der Strafrechtspflege dauernd zu tun bekam und in der Gefängnisverwaltung nebenher beschäftigt wurde, und seit ich vor gerade einem Jahrzwölft in mein gegenwärtiges Amt getreten bin, eine immer stärkere Abneigung gegen die Allmacht der Freiheitsstrafe gefasst und wiederholt den Beweis geliefert habe, wie mir alles recht ist, was nach meiner reiflichen Überzeugung dazu dienen kann, sie zu brechen. Allerdings erwarte ich das weder von einem, noch von jedem neu auftauchenden Ersatzmittel. Gerade in Ansehung der Deportation habe ich einen Wandel durchgemacht und manche früheren Einwände über Bord geworfen, um mich Bruck zu nähern. Der Gegensatz ist nicht so gross, als es nach seinen Auslassungen scheinen möchte. Was uns trennt, ist nicht sowohl Grundsätzliches, als eine Zweckmässigkeits- und Zeitfrage. Er hält alles für geklärt und sagt: *nunc,* meine Zuversicht ist minder stark und rät zum *tunc.* Liesse sich die Deportation innerhalb des bestehenden Rechtes verwirklichen, so wäre ich zum Versuche sofort bereit.

Bruck ist ihr ausgesprochenster Anhänger und Vorkämpfer, ein bedeutender Teil seiner Arbeit und seines Wirkens ihr gewidmet. Die naturgemässe Entwickelung in solchem Falle ist Vorliebe für den Gegenstand, die sich leicht zur Voreingenommenheit steigert. Die Wirkungen äussern sich in Unterschätzung oder Übersehen gegenteiliger Ansichten, Bedenken, Schwierigkeiten usw. Mögen Unbeteiligte entscheiden, ob und in wie weit dies auf Bruck Anwendung findet. Er stünde nicht allein, da sich das Gleiche von v. Liszt und der bedingten Verurteilung, vielleicht auch von mir und der Prügelstrafe sagen lässt.

Der Einwurf ist also rein sachlich gemeint. Ich habe die Deportation nach den mir als solche erscheinenden Hauptpunkten behandelt und nicht bloss irgend eine Schwierigkeit herausgehoben, wie Bruck bei andern tadelt,

Digitized by Google

konnte aber innerhalb eines Gutachtens unmöglich alles Dafür und Dawider, noch dazu erschöpfend, erörtern, sonst wäre ich aus dem Rahmen gefallen und ein besonderer, umfangreicher Aufsatz entstanden. Sollte, was ich nicht zu sagen vermag, mein Verfahren das übliche sein, so bin ich unbewusst darauf verfallen, da ich nach keinem Muster gearbeitet habe, und wenn es vielen Amtsgenossen ebenso geht, so beweist das, dass es sich nicht um ein Vorurteil handelt und die Meinung des Einzelnen unwillkürlicher und an sich ungewollter Ausdruck allgemeinerer Auffassung ist. Dass sich die Gegner der Deportation hauptsächlich aus höheren Strafanstalts- und Justizbeamten und Geistlichen zusammensetzen, trifft nach meiner Kenntnis der Verhältnisse nicht ganz und eher auf die Kolonialpolitiker zu. Träfe es zu, so wäre es wiederum ein nicht zu unterschätzendes Symptom. Ich bin an und für sich kein Gegner und weiss genug der benannten Herren, die für Bruck fechten, z. B. von meinen drei geistlichen Mitarbeitern zwei. Wertvoll ist das Zugeständnis, dass namentlich die höheren Strafanstaltsbeamten in Fragen des Strafvollzuges ohne Weiteres als Sachverständige angesehen werden können. Ich sage „wertvoll", da uns erstens hier und da nicht einmal so viel eingeräumt wird, und da zweitens die Deportation doch wohl ein Stück oder eine Art Strafvollzuges ist. Unserer keiner wird sich anmassen, in Sachen der Deportation schlechthin Sachverständiger zu sein, am wenigsten ich.

Dem gegenüber halte ich freilich daran fest, dass es in Deutschland andere nicht mehr sind, weil niemand Erfahrungen hat, sondern alles sich auf dem Gebiete theoretischer Erörterungen bewegt. Je vertiefter die Gedankenarbeit und je gründlicher das Studium vorbildlicher Einrichtungen, um so überzeugender wird die Empfehlung sein, doch entscheidet am letzten Ende die Empirie. Ich bete den Götzen „Praxis" wahrlich nicht an und halte den für einen Banausen, der, koste es, was es wolle, von sich weist oder niedertritt, was neu oder

Digitized by Google

ihm entgegen ist. Dass ich indessen nicht leichtherzig zum alten Eisen tue, was aus mehr als einundeinhalbhundertjähriger Entwickelung erwachsen ist, zumal so lange nicht, als sich mit Fug an eine Besserung glauben lässt und das Neue nicht als der einzige Ausweg erscheint, kann mir nicht verargt werden.

Was Bruck über Vereinsbeschlüsse sagt, unterschreibe ich im ganzen. Der internationale Gefängniskongress, der deutsche Juristentag und der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sind aber keine provinziellen Versammlungen und die rheinisch-westfälische wie die schlesisch-posensche Gefängnisgesellschaft mehr dem Namen als der Sache nach. Sie alle haben sich gegen die Deportation ausgesprochen und sind zu bedeutsam, als dass ihre Kundgebungen nichts Besseres verdienten, als auf die leichte Achsel genommen zu werden, mag auch der internationale Gefängniskongress etwas abgeschwenkt sein. Dass es einen namhaften Unterschied bedeutet, ob ich etwas schlechtweg verwerfe oder für zur Zeit nicht spruchreif erkläre, betrachte ich als unleugbar.

Die Verwendung des Arbeitshauses in einem ganz anderen und viel weiter gehenden Sinne als jetzt, ist einer meiner Herzenswünsche, wie Bruck aus meinem Gutachten ersehen mag.

Da Geheimniskrämerei nicht meine Art, so erläutere ich den von Bruck angeführten Satz dahin, es müsse möglich sein, das nach Bruck bis zu einem gewissen Grade durchgesiebte und von ihm für die Deportation bestimmte Material auch in Deutschland zweckentsprechend zu verwenden und wieder in die Höhe zu bringen.

Dass zu dem Ende Vieles anders zu werden hat, ist ohne Weiteres zuzugeben. Darauf richten sich ja aber gerade so mannigfache Bestrebungen und nicht zuletzt von mir gemachte Vorschläge. Nebenbei bleibe ich dabei, dass wir, auch wenn Bruck unbedingte Befolgung findet, übergenug Sträflinge in Deutschland behalten werden, nämlich alle unter 18 und alle über 30 Jahre und unter

Digitized by Google

den 18- bis 30jährigen einerseits alle mit starker Gebrechlichkeit oder schweren körperlichen Fehlern oder geistigen Mängeln Behafteten, andererseits alle mit weniger als einem Jahre Strafzeit.

Nun finden sich aber selbst unter den jüngeren Übeltätern nicht wenig Bresthafte und lehrt die Statistik, dass die weitaus meisten Strafen weniger als ein Jahr betragen. Ferner betrachte ich es als sicher, dass kleinere Verfehlungen, selbst bei etwaiger Anhäufung einer nach der andern, nach wie vor mit geringen, d. h. Strafen unter einem Jahre, würden belegt werden, da die Gerichte schwerlich geneigt wären, Bruck zu Gefallen auf mehr als ein Jahr zu erkennen, damit deportiert werden könne. Dass schliesslich auch viele kleine Strafen erschlaffen, ist gewiss. Ich habe also damit Recht, dass den Strafhäusern nur eine mässige Menge Insassen abgenommen werden würde.

Wird mir die Frage vorgelegt, was ich mit den kräftigsten in dem Heere der nach der Statistik der preussischen Strafanstalten Unverbesserlichen zu tun gedenke, so antworte ich, dass dieser nicht allzu viele sein werden, wie ich auf Grund meiner reichhaltigen hiesigen Erfahrungen annehmen zu dürfen glaube, da das Zuchthaus die *ultima ratio* bildet und die meisten für unverbesserlich Erklärten oft und hart vorbestraft, ausgemergelt und willensschwach sind, dass ich sie fallen lasse, weil mit ihnen nichts mehr aufzustellen ist, dass ihnen oder gegen sie selbst die Deportation nicht hilft und dass ich deshalb in Ansehung ihrer besondere Massregeln in Antrag gebracht habe. Diese Leute sind himmelweit verschieden von jenen, auf die Bruck sein Augenmerk richtet.

Gegenfrage: was macht Bruck mit den Schwächlichsten?

Einem Versuche der Deportation würde ich, wie erwähnt, ohne Weiteres zustimmen, wenn er ohne Gesetzesänderung und des ferneren nach mehr als einem unserer Schutzgebiete zulässig und möglich wäre. Hat übrigens

Digitized by Google

Bruck bedacht, wie unsicher die Verhältnisse fast noch überall sind? Gerade jetzt in dem von ihm in das Auge gefassten Südwestafrika? Ist es so ganz von der Hand zu weisen, dass Deportierte ohne oder nach Verabredung mit den Aufständischen gemeinschaftliche Sache gemacht hätten? Wenn Bruck vermeint, es gebe keinen irgendwie haltbaren Grund gegen einen Versuch, so hat er von seinem Standpunkte nicht unrecht. Ich halte ihm aber entgegen, dass es ohne Gesetz nicht abgeht, selbst wenn Gefangene die Deportation der Einsperrung vorzögen, und dass ich nicht weiss, was werden sollte, wenn der Versuch trotz aller Versicherungen des Gegenteils fehlschlüge. Oder vielmehr, ich weiss es wohl: man müsste zum Alten zurückkehren, nur dass die so vielseitig in Angriff genommene Reform des Strafgesetzbuches und des Strafvollzuges in das Stocken geraten wäre oder eine bedauerliche Verzögerung erlitten hätte, so dass da wieder zu beginnen wäre, wo vielleicht schon vor Jahren in der Zuversicht, das Richtige gefunden zu haben, Schluss gemacht wäre.

Fast am Nötigsten tut uns eine gründliche Umbildung des Strafvollzuges, die wohl möglich ist, aber in um so weitere Ferne gerückt wird, je verlockenderen Bildern weit ausschauender Dinge wir nachjagen, um über Fernliegendem zu vergessen, was uns auf dem Leibe brennt. Die zu lösenden Probleme bestünden hinsichtlich der Massen, die Bruck von der Deportation ausschliesst, in unverminderter Zahl und Stärke fort. In soweit hülfe mithin das neue Strafmittel nichts. Im Hinblicke auf die erwarteten Erfolge und die etwaige Möglichkeit erweiterter Anwendung aber träten die Reformarbeiten wie von selbst zurück, um, wenn die Deportation nicht hält, was man sich von ihr verspricht, vor vermehrte Aufgaben gestellt zu werden. Und dabei ziehen sich jene Arbeiten schon beim heutigen Stande der Dinge über Gebühr in die Länge.

Mir ist nicht unbekannt, weshalb Russland in der Deportation Misserfolge zu verzeichnen und dass die

Digitized by Google

Deportation preussischer Verbrecher dorthin sich in den engsten Grenzen gehalten hat. Letztere war aber nun einmal der einzige praktische Versuch deutscherseits, was allein zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Die Gründe des Aufhörens sind übrigens wohlverständlich und seinerzeit auch von den nordamerikanischen und den australischen Ansiedlern gegen England geltend gemacht. Sollte es nicht mit den unsrigen selbst trotz besserer Sichtung der Deportierten ähnlich gehen? Wessen man sich in beregter Sache unter Umständen zu versehen hat, erhelle daraus, dass in hiesigen Einwohnerkreisen behauptet wird, das Zentralgefängnis hindere den Aufschwung der Gemeinde, weil neue Ansiedler um seinetwillen fernblieben, die Aussicht auf Türme, Mauern und Gitter stosse sie ab. Selbst eine andere Bezeichnung der Anstalt ist verlangt worden, weil man die Ortschaft nicht in Verbindung mit jener genannt zu sehen wünscht. Es könne sonst die Meinung aufkommen, das Gefängnis sei allein oder eigentlich die Niederlassung. Aus einem Nachbardorfe ist letzterer Grund sogar gegen die Anwendung des Ortsnamens auf die daselbst gelegene Irrenanstalt geltend gemacht worden.

Ich habe an die Erwähnung Russlands keine Betrachtungen geknüpft. Sie geschah, um erhöhte Vorsicht anzuempfehlen, was angesichts dessen, dass Bruck an eine weitgehende Entlastung unserer Strafhäuser denkt, wohl am Platze war. Allerdings glaube ich nicht, dass sie in dem erstrebten Umfange eintreten wird. Wer weiss übrigens, ob, wenn Versuche scheinbar oder wirklich glücken sollten, die leicht entzündbare öffentliche Meinung nicht viel weiter gehen wolle und Brucks Grenzscheiden einzuebnen verlangt, ja ob nicht sogar ihr Bestreben von Anfang her darauf gerichtet sein wird? Und der Gesetzgeber? Ich fürchte, er würde nicht dem standhaften Prinzen gleichen, sondern, wie schon so oft, vom Strome mitgerissen werden.

Wir könnten dann leicht ungefähr da enden, wo Russland jetzt steht. Wie war es denn dort? Man hielt meistens

Digitized by Google

grosse Stücke auf die Deportation, wie sie auch beschaffen war, und die Umkehr kommt spät genug. Mir scheint übrigens, dass sie mindestens ebensosehr als in der planlosen Anwendung des Strafmittels, in menschenfreundlicher Rücksichtnahme auf die elende Lage der grössten Zahl der Deportierten ihren Grund hat.

Zum Schlusse noch dies. Lässt die Deportation so viel Heil und Segen erwarten, ja ist sie unter Umständen sogar das einzig Vernünftige, wie ihre Vorkämpfer lehren, dann hätten sie sich nicht bis zum Erwerbe überseeischer Schutzgebiete aus anderer Veranlassung gedulden dürfen, sondern solchen, unter welchen Modalitäten immer, zu Zwecken der Strafkolonisation, äusserstenfalls nur dieser, anstreben müssen. Da das höchstens sehr vereinzelt geschehen, umgekehrt aber beinahe vom Augenblicke der Flaggenhissungen an auch das Banner der Deportation entrollt worden ist, so erscheint mir das Verlangen nach Einführung dieses Strafmittels weit weniger als Ausdruck eines logisch gebotenen, denn eines aus Gunst und Gelegenheit des Zufalles geborenen Gedankens. Ohne aussereuropäischen Besitz hätten wir die notwendigen Reformen durchzuführen gehabt, warum sollen wir es trotz seiner nicht können?

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen.

Von Anton Markovich, Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz.

Die klassische Strafrechtsschule, die Mutter des derzeit geltenden Strafrechtes, sieht noch immer in dem Verbrechen nur die Betätigung des freien, verantwortlichen Willens des Gesetzesverächters und in der Strafe sohin

Digitized by Google

ie gerechte Vergeltung, die Zufügung eines Übels für ein egangenes Übel, die Sühne.

Das Strafrecht hat daher noch immer keine andere rundlage als — die Rache, denn der Hauptzweck der trafe besteht heute noch darin, die gestörte Rechtsrdnung durch das dem Gesetzverächter zugefügte mpfindliche Übel wieder herzustellen.

Mit der Entwicklung des Strafrechtes jedoch hält die ntwicklung des Gefängniswesens gleichen Schritt und eshalb ist der Rückblick über die auf diesem Gebiete isher errungenen Erfolge in den meisten Staaten nur enig lichtvoll.

Die Kriminalität nimmt im allgemeinen stetig zu und ie Zahl der Rückfälligen wächst unverhältnismässig an. ierdurch ist die Wert- und Aussichtslosigkeit des gegenärtigen Strafvollzuges erwiesen.

Im Jahre 1882 wurden beispielsweise in Deutschland 99 249 erwachsene und 30 719 jugendliche Personen wegen Verbrechen und Übertretungen verurteilt. Im Jahre 1897 stieg diese Zahl bei den Erwachsenen auf 418 329, also um 40 % und bei den Jugendlichen auf 45 251, daher um mehr als 47 %, wogegen die Gesamtzahl der Bevölkerung in diesem Zeitraume nur um 15 % zugenommen hat. Der Rückfall beträgt bei den Erwachsenen, von denen die Hälfte ihre erste Straftat im jugendlichen Alter beging, gegen 50 %. In Österreich sind, wie dies auch Reichsratsabgeordneter Dr. Bärnreither gelegentlich seiner im Abgeordnetenhause im Monat Mai 1902 gehaltenen Rede ausgesprochen hat, die Verhältnisse nicht besser, ja, in Beziehung auf die Jugendlichen sogar sehr ungünstig. Unter den in die Strafanstalten eingelieferten Verbrechern befinden sich mehr als 65 %, sogar 80 % rückfällige.

Der Strafvollzug geht also an einem grossen Teile der Verurteilten nicht nur wirkungslos vorüber, sondern er trägt auch geradezu verderbliche Früchte, und doch trifft nicht ihn allein die Schuld an diesen traurigen Erscheinungen, wiewohl er an gewichtigen Gebrechen leidet.

Digitized by Google

Heute stehen wir noch nicht auf dem Standpunkte, un den Gesetzverletzer vorerst aus seinen individuelle Anlagen, aus seiner sozialen Umgebung zu begreifen un ihm die rettende Hand zu reichen, damit er ein andere werde, sondern es gilt nur, ihn der Pein zu überliefern was zur Folge hat, dass er unentrinnbar zu neuen Gesetzes verletzungen gedrängt wird. Die grossartigsten Gefängnis bauten bleiben zwecklos, die mühevollen Arbeiten in Strafvollzuge fruchtlos, denn die Kriminalität wird konstan zunehmen, insolange die Ursachen, aus denen das Ver brechen erwächst, nicht berücksichtigt und beseitigt werden Mit der zeitgemässen Ausgestaltung des Strafrechtes abe muss eine gründliche Reorganisation des Gefängniswesen durchgeführt werden.

Das gegenwärtige Strafrecht erfüllt seine sozial Aufgabe nicht!

Was unsere heimischen Verhältnisse speziell betrifft ist zur Genüge bekannt, dass das österreichische Stra gesetz von 1852, bekanntlich nur eine revidierte Ausgab des Strafgesetzes vom Jahre 1803, veraltet und vom rastlos weiterschreitenden Leben längst überholt ist, das es den heutigen sozialen Anforderungen und der heutige Wissenschaft nicht mehr entspricht. Deshalb konnte sic auch der Strafvollzug in Österreich bis heute nicht au jene Höhe emporschwingen, auf der er in Anbetrach seiner eminenten Wichtigkeit stehen soll und dies umso weniger, weil ihm nicht nur die Allgemeinheit ein zu geringes Interesse entgegenbringt, sondern weil auch massgebenden Kreisen der Strafprozess mit der Fällung des Urteiles beendet erscheint und sich dieselben um das Endresultat nicht bekümmern, da sie die Strafe nur als Vergeltung betrachten, wiewohl vom Augenblick des Urteils spruches erst die im Interesse des Staates gebotene und notwendige, die für die Mitbürger wichtigste Aufgabe des Strafrechtes beginnen soll, d. i. ausser der Bestrafung (Sühne) die Besserung, die moralische Erziehung, also die Neuerstarkung des Gefallenen.

Digitized by Google

Auf diese wichtigste Aufgabe wurde bereits im Jahre 865 in der für den damals ernannten Generalgefängnis-spektor erlassenen Amtsinstruktion hingewiesen, indem rtikel III im Hinblick auf die dringende Reformbedürftig-eit des Gefängniswesens folgendes bestimmte: „Es liegt n Sinne der ebenso gerechten als milden Intentionen nseres erhabenen Kaisers und Herrn, dass bei Anstrebung ieser grossen Aufgabe zwar niemals das unabweisbare ebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein ird, wonach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt nd, jeden dahin Verurteilten zur Sühne des durch seine chuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der reiheit ein empfindliches Übel zuzufügen; aber innerhalb ieser Grenzen ist bei der Regelung und Vollziehung der reiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und er vorgeschrittenen Kultur volle Rechnung zu tragen nd das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle esserung jedes Sträflings zu richten".

Deshalb soll der Richter bei der Zuerkennung der trafe vorerst genau wissen, wie dieselbe vollzogen ird, er muss also den Strafvollzug und dessen Zweck enau kennen, weil in der Empfindlichkeit und Wirk-mkeit der Strafe, ihre Grösse und Angemessenheit be-ründet erscheint. Dieses Wechselverhältnis darf nicht bersehen werden, wenn man durch die Gesamtheit der erschiedenen scheinbar getrennten Funktionen des trafrechtes ein günstiges Endresultat erreichen will. ormalismus und Bureaukratismus dürfen nicht die ge-ohnte Oberherrschaft führen! — Der Richter soll, wie orerwähnt, bei Zuerkennung der Strafe wissen, wie ieselbe vollzogen wird.

Dies ist aber nicht immer der Fall, denn die meisten ichter haben eine Strafanstalt kaum ein einzigesmal lüchtig gesehen.

Gefängnisdirektor in Hamburg J. U. Dr. Gennat[1])

[1]) Blätter für Gefängniskunde, XXXVIII. Band, 5. und 6. Heft, eite 505.

Digitized by Google

sagt: „Der Strafvollzug ist den meisten Juristen eine *terra incognita.* Auf der Universität hören sie wohl brockenweise von diesem oder jenem, ein akademischer Lehrer zeigt ihnen vielleicht einmal ein Gefängnis und in dem Lehrbuche des Strafrechtes finden sie kürzere oder längere Andeutungen, aber eben doch nur Andeutungen. Beachtenswertes Interesse kann solcher Art natürlich nicht erweckt werden. Nach beendeter Studienzeit pflegt jede Anregung auf diesem Gebiete zu fehlen und jenes Wenige vergessen zu sein oder zu werden. In dieser Weise vorbereitet oder richtiger nicht vorbereitet treten dann die Juristen als Richter oder Staatsanwälte in die strafrechtliche Tätigkeit ein. Sie beantragen und verhängen fort und fort Bestrafungen,[1]) ohne im Grunde genommen zu wissen, was es heisst, jemand so und so lange der Freiheit zu entziehen, mit anderen Worten, wie das Urteil vollzogen wird. Die Klage hierüber ist allgemein. In das schärfste Licht aber tritt die Unkenntnis vom Strafvollzuge dann, wenn Juristen, sei es im Hauptamt, sei es nebenher, die Leitung (Überwachung) von Gefängnissen zu übernehmen haben".

Diesem scharfen und richtigen, wenn auch nicht ausnahmslos zutreffenden Urteile gemäss, ist es nicht zu verwundern, dass in der reichhaltigen Literatur über die Strafrechtspflege im allgemeinen und über das Gefängniswesen im besonderen von Theoretikern nicht selten Ansichten verfochten werden, welche wohl von einer reichen Phantasie Zeugnis ablegen, sich aber ins Praktische nicht umwerten lassen, und dass der Strafvollzug speziell in den meisten Gerichtsgefängnissen noch viel zu wünschen übrig lässt. Die Wirkungslosigkeit der Erstlingsstrafen[2]) schädigt das Ansehen der Gesetze und bereitet so den Rückfall vor.[3])

[1]) Die Strafen werden blos nach dem kriminalistischen Begriff, unter welchem die Tat des Verurteilten fällt, bestimmt. (Der Teppich hat kein Muster.)

[2]) Dies bestätigen die in die Strafanstalt eingelieferten Sträflinge.

[3]) Millionen werden zwecklos vergeudet.

Digitized by Google

In Österreich haben wir, wenn ich auf Grund der Statistik richtig informiert bin, 927 Bezirksgerichts- und 11 Gerichtshofgefängnisse, in denen die Freiheitsstrafen beinahe durchwegs nur in der berüchtigten Gemeinschaftshaft verbüsst werden, denn nur 15 grössere Gefängnisse besitzen nebenher auch Zellentrakte. Dies und die meist herrschende Arbeitslosigkeit, sowie andere Missstände lassen ahnen, welches Resultat durch diese Freiheitsstrafe erreicht wird, sowie dass besonders durch die Verhängung der vielen kurzzeitigen Strafen gar keine guten Erfolge erzielt werden können. Nur in jenen Gerichtshofgefängnissen, welche zeitgemäss eingerichtet und von einem praktisch und theoretisch geschulten, den Strafanstalten entnommenen Beamtenkörper geleitet und verwaltet sind, funktioniert der Strafvollzug, soweit dies heute möglich ist, tadellos. Ich verweise da speziell auf die Gerichtshofgefängnisse in Wien, Graz, Laibach und Brünn. Deshalb trägt man sich seit langem schon mit Verbesserungsabsichten und dem Gedanken der Errichtung von Gaugefangenhäusern[1]) (Arrestgebäude für mehrere Bezirksgerichte), welche ebenso wie alle Gerichtshofgefängnisse von einem geeigneten Beamtenkörper geleitet und verwaltet, wie auch mit einer hinreichenden Anzahl von Einzelzellen versehen werden sollen. Nur für die allerkürzesten Strafen — etwa unter drei Tagen — die doch auch in Zukunft in der Regel in den Bezirksgerichts-Arresten verbüsst werden dürften, wird, wie Professor Lammasch sagt, die Durchführung der Einzelhaft nicht überall möglich, aber auch, wenn bei Auswahl der Haftgenossen nur die entsprechende Vorsicht[2]) geübt wird, nicht nötig sein.

Der Grund, dass wir bis heute über den bescheidenen Anfang der Durchführung des nunmehr teilweise veralteten

[1]) Siehe die Herrenhausrede (24. Sitzung, XVII. Session, 31. Mai 1902, stenogr. Protokoll Seite 500) des Hofrates Professor Lammasch und Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Band, 5. u. 6. Heft: „Zu den Gefängnisreformfragen" von Prof. Dr. Karl Hiller.

[2]) Wer soll dies verlässlich durchführen?

Digitized by Google

Gesetzes vom 1. April 1872 No. 43 R.G.Bl. bezüglich der Verbüssung der Strafe in Einzelhaft noch nicht hinweggekommen sind, dürfte darin liegen, dass man vorerst die Geburt des neuen Strafgesetzes erwartet, das zwar schon im Jahre 1865 erhofft wurde, als noch nicht entschieden[1]) war, ob in Österreich vorzugsweise das Zellen- oder das System der bedingungsweisen (bedingten) Entlassung der Strafgefangenen von Seite der Regierung zur Einführung gelangen wird. Deshalb werden auch in den von den Gerichtsgefängnissen streng gesonderten Strafanstalten heute noch die Strafen vorwiegend in der Gemeinschaftshaft verbüsst. Selbst die Strafanstalt für Jugendliche in Göllersdorf ist ein altes, ganz und gar unzweckmässiges Gemeinschaftsgefängnis.

Von den 15 bestehenden Männerstrafanstalten (die Weiberstrafanstalten stehen noch immer unter der Verwaltung von Nonnen), welche für einen Belag von 9734 Mann eingerichtet sind, besitzen nur 6 neben der Gemeinschaftshaft Zellentrakte mit zusammen 1666 Einzelzellen.

Die Folge davon ist, dass der Strafvollzug durch die gemeinsame Anhaltung der Verbrecher auch in den Strafanstalten schwer geschädigt wird, und dass in jenen Kronländern, welche Strafanstalten mit Zellen besitzen, infolge unrichtiger Auslegung des Gesetzes oft auch Unwürdige der strafkürzenden Einzelhaft teilhaftig werden, wogegen in Ländern, in welchen keine Zellentrakte bestehen, selbst die würdigsten Sträflinge diesen Vorteil nicht geniessen können. Diese ungleichmässige Behandlung der berücksichtigungswürdigen Verurteilten wird als eine Ungerechtigkeit gefühlt und beklagt. Deshalb schon sollte mit dem in Österreich herrschenden Prinzip der Strafkürzung als Folge der Strafbüssung in Einzelhaft gebrochen und — da nach Jahrzehnten noch nicht alle Strafanstalten mit Zellentrakten ausgestattet sein dürften —

[1]) Bis heute, also nach 40 Jahren, ist diese Entscheidung noch nicht erfolgt. (Ein charakteristisches Zeichen.)

Digitized by Google

bestimmt werden, dass alle Erstlingsverbrecher, im Falle sie rücksichtlich der Strafdauer in eine Strafanstalt abzugeben sind, nur in eine solche eingeliefert werden dürfen, die ein Zellengefängnis besitzt.

Dem neuen Strafgesetzentwurfe gemäss wird es drei Arten[1]) der vorwiegend in Einzelhaft[2]) abzubüssenden Freiheitsstrafen geben: 1. eine einfache Freiheitsentziehung für solche Deliktsarten und Deliktsfälle, welche in keiner Weise auf sittliche Depravierung des Täters schliessen lassen, in denen also jeder Versuch einer erziehlichen Einwirkung auf den Charakter der Bestraften unnötig und zweckwidrig wäre (Haft oder Einschliessung); 2. eine mit Arbeitspflicht und Unterwerfung unter strenge Disziplin verbundene Strafart, welche die „bürgerliche" Besserung des Sträflings anstrebt (Gefängnis); und 3. eine schwerste entehrende, die Sicherung der Gesellschaft und die Beugung des rechtswidrigenden (antisozialen) Willens des Täters bezweckende Form (Zuchthaus).

Besondere Fürsorge wird daher den Strafanstalten und **den vom Staate zu errichtenden, beziehungsweise in seine Verwaltung zu übernehmenden Besserungsanstalten für Jugendliche** zuzuwenden sein.

Aus diesem Grunde ist aber auch den Strafvollzugsbeamten[3]) die sich ihrem so überaus wichtigen Berufe,

[1]) Man wird daher die Strafe auch nach allgemeinen Gesichtspunkten, nach dem Charakter der Tat und ihres Täters in moralischer Beziehung bestimmen und dementsprechend bei Wahl der Strafart und bei Ausmass der Strafe vorgehen müssen.

[2]) Die ununterbrochene Anhaltung in Einzelhaft soll absolut auch bei längeren als dreijährigen Strafen die ganze Strafdauer hindurch Anwendung finden. Die Erfahrung zeigt, dass dies von Vorteil, ein entgegengesetzter Vorgang aber von Nachteil ist.

[3]) Die Beamtenstellen in den Strafanstalten werden infolge der Eigenartigkeit des Berufes mit Vorliebe durch Offiziere besetzt, da man mit den Beamten früherer Zeiten die schlechtesten Erfahrungen machte. Die Offiziere sind aber keine „Freiwilligen", die in den Strafvollzugsdienst eintreten, sondern sie sind entweder infolge plötzlich eingetretener Kriegsdienstuntauglichkeit oder mangels an

Digitized by Google

der selbst massgebenden Ortes als der schwerste anerkannt wurde, mit Aufopferung und Selbsverleugnung widmen, eine besondere Fürsorge zuzuwenden. Heute ist ihr Wirkungskreis, wie Strafanstaltsoberdirektor Nadastiny in einer seiner Schriften treffend sagt, infolge mannigfacher Missstände in enge Grenzen gebannt, sie können das nicht leisten, was sie sollten! Sie fühlen den Mangel einer einheitlichen Leitung des gesamten Gefängniswesens am intensivsten, worüber schon wiederholt aber stets vergebens geklagt wurde, trotzdem die Erfahrung zeigt, dass der gewesene Universitätsprofessor Freiherr von Hye als Generalgefängnisinspektor Bedeutsames angebahnt hatte. Die begonnene Arbeit blieb aber unvollendet, denn sein Posten wurde, wie es hiess, aus Rivalitätsgründen nicht mehr besetzt.

Ohne einheitliche Oberleitung[1]) kein einheitlicher und kein geordneter Strafvollzug![2])

Würde eine solche bestehen, dann hätte man vielleicht auch schon Veranlassung gefunden, den Landeszwangsarbeits- und Korrektionsanstalten ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, wodurch die unqualifizierbarsten Missstände beseitigt wären. Ich will in dieses Thema nicht näher

---

Heiratskautionen zu einem Berufswechsel gezwungen. Juristen wenden sich diesem wenig behaglichen, aber Menschenkenntnis bereichernden Berufe gar nicht zu, weil er den Angestellten trotz des schweren Dienstes die denkbarst ungünstigsten Vorrückungs- und Existenzverhältnisse bietet. Deshalb wird ja der Strafvollzug auch heute noch als etwas minderwertiges betrachtet, da die Allgemeinheit die Wichtigkeit einer Berufsart nach der sozialen und sohin materiellen Stellung ihrer Organe beurteilt. In diesem letztgenannten Umstande liegt auch ein Grund der Rückständigkeit des Strafvollzuges. Dieser wichtige und erhabene Berufszweig wird durch leicht zu beseitigende Missstände heute noch beinahe unerträglich gemacht.

[1]) Siehe die Abhandlung von Dr. Hiller, Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Bd., 5. und 6. Heft.

[2] Theoretiker allein werden nie etwas Gutes schaffen! Bemerkenswert ist, dass der derzeit zwecks Regelung der gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten tagenden Kommission bisher kein einziger Strafvollzugsbeamter zugeteilt ist.

Digitized by Google

eingehen, denn ich müsste die schwersten Anklagen erheben!

Die Zwangsarbeitshäuser und die Institution der Polizeiaufsicht entsprechen den gestellten Anforderungen durchaus nicht und verursachen einen enormen Schaden.

Die Reformbedürftigkeit des Dienstbetriebes in den Strafanstalten, soweit derselbe die Durchführung des Strafvollzuges, die Beschäftigung der Sträflinge, den Schulunterricht[1]) und den ärztlichen Dienst betrifft, sowie die Art der religiösen Erziehung der Sträflinge werde ich zu geeigneter Zeit besprechen.

Möge das neue Strafgesetz eine Sanierung der bestehenden Übelstände herbeiführen, möge es den modernen Anschauungen vollends entsprechen!

[1]) Es sei erwähnt, dass der grössere Teil der Sträflinge sehr lernbegierig ist und nach guten Büchern, aus denen er Nützliches für die Zukunft schöpfen kann, lebhaft verlangt. Leider genügen die vorhandenen Anstaltsbibliotheken den Bedürfnissen kaum notdürftig, weshalb es lebhaft zu begrüssen wäre, wenn in dieser Richtung die Allgemeinheit wohltätig wirken und Bücher, die ausgelesen und oft ein überflüssiger Ballast sind, den Sträflingsbibliotheken zuwenden würde. Da wären in erster Linie Bücher der Sprachkunde zur Erlernung fremder Sprachen, besonders aber gemeinverständliche wissenschaftliche Werke und auch solche höheren Anspruchs zu nennen, da sie von allergrösstem Wert für die geistige Entwicklung der nicht selten begabten Gefangenen sind.

Digitized by Google

Die Verordnung betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf-Zürich

vom 19. Dezember 1903.

Mitteilung von Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich.[1])

Der Bezug der neuen Strafanstalt hat einer Revision der Vorschriften über den Strafvollzug und die Anstaltsorganisation gerufen. Die Verordnung umfasst in der Tat in ihren zwei Abschnitten die beiden Richtungen, und soll sowohl die Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen, vom 21. April 1877 (Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, vom 8. Januar 1871), als auch das Reglement für die Strafanstalt, vom 25. August 1877, ersetzen. Die Verordnung umfasst daher auch Materien, die nicht zum Strafvollzug in der Anstalt gehören, so z. B. den Abschnitt über bedingte Entlassung und die Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens. Anderseits wurde der Inhalt des Reglementes im Interesse der Übersichtlichkeit der Anlage wesentlich gesichtet und gekürzt; ist die Verordnung doch auch so noch auf 115 Paragraphen angewachsen. Das hatte nun allerdings zur Folge, dass für den innern Dienst der Anstalt noch eine Hausordnung vorbehalten bleiben musste. Die Hausordnung soll von der Aufsichtskommission erlassen werden und nur der Genehmigung der Direktion der Justiz und der Polizei, der zurzeit auch das Gefängniswesen unterstellt ist, bedürfen, während die zu besprechende Verordnung vom Regierungsrate erlassen worden ist.

Der erste Abschnitt handelt also vom Strafvollzug. Den Vollzug der Strafen zu erleichtern und zu verbessern, war gewiss der erste Zweck der grossen Neubaute, und

[1]) Aus der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 1904 entnommen.

Digitized by Google

unzweifelhaft ist dieser Zweck auch erreicht worden[1]). Über die Zweckmässigkeit der ganzen Anlage, wie auch der einzelnen baulichen Einrichtungen, haben sich nur anerkennende und beifällige Stimmen verlauten lassen. Aber gleich der Eingang der Verordnung:

A. Strafvollzug im allgemeinen,

1. Bestimmung der Strafanstalt,

zeigt uns, dass der grosse Schritt zur Besserung der Verhältnisse nach der einen Richtung mit einem Rückschritt nach der andern Richtung erkauft werden musste. Die Anstalt nimmt nämlich nach § 1 Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, ausnahmsweise auch Gefängnissträflinge und administrativ Detinierte auf. Die Differenzierung des Vollzugs der Zuchthausstrafe und der Arbeitshausstrafe, wie sie vielleicht dem Gesetzgeber des Strafgesetzbuches von 1871 vorgeschwebt haben mochte, ohne dass sie ihm aber selber zum klaren Bewusstsein gekommen war, ist in der Praxis schon längst aufgegeben; nun werden auch noch die Schranken zwischen jenen Strafarten und der längeren Gefängnisstrafe, ja sogar zwischen Freiheitsstrafe und verwaltungsrechtlicher Einweisung in eine Arbeits- oder Korrektionsanstalt eingerissen. Eine Anstalt, eine Disziplin; nach aussen dasselbe, er hat im Zuchthaus gesessen; nach innen tatsächlich dieselbe Behandlung; das führt weit ab von den nächsten Zielen der Gefängnisreform, durch immer weitergehende Klassifizierung der Sträflinge und Einweisung in verschiedene Anstalten zu bewirken, dass schon die ganze Anstaltsbehandlung sich dem Charakter des Sträflings anpasse oder vielmehr ihn erfasse und bemeistere. Die Anstalt in Regensdorf ist mit ihren 308

[1]) Zeugnis dafür gibt u. a. die Abnahme der Disziplinarstrafen gegen Sträflinge seit dem Bezuge der neuen Anstalt (Oktober 1901):

Jahre	1903	1902	1901	1900	1899
Durchschnittlicher Gefangenenstand:	227	254	255	289	288
Zahl der Disziplinarfälle:	122	113	196	195	256

Digitized by Google

Gefangenenzellen im Männerbau zu gross für das Bedürfnis des Kantons Zürich. Verträge mit andern Kantonen über die Einlieferung von Zuchthaussträflingen mussten bei dem Platzmangel im alten Gebäude gekündet werden und konnten nicht wieder neu abgeschlossen werden. Die schlimme Finanzlage des Kantons drängte darauf, das Defizit des Strafanstaltsbetriebes möglichst zu verringern, was eben am besten durch Besetzung der nun einmal vorhandenen Arbeitsstellen geschieht. Vor dieser Betrachtung haben zurzeit alle andern in den Hintergrund zu treten. Wenn aber solches im zweitvolksreichsten Kanton geschieht, was ist von kleineren Orten zu erwarten? Die Kantone werden sich, wenn einmal die Einheit des Strafrechts herbeigeführt worden sein wird, auf die Bundessubventionen stürzen, aber kein vernünftiger Mensch kann sich davon eine wesentliche Besserung und einen entschiedenen Fortschritt im Gefängniswesen versprechen.

2. Arten der Haft.

Sie werden folgendermassen geschildert:

Gefangene in Einzelhaft arbeiten, essen und schlafen isoliert in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum gemeinsamen Unterrichte zugelassen werden. Sie sollen regelmässig Besuche vom Direktor, vom Geistlichen der Anstalt und vom Anstaltsarzt empfangen.

Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und spazieren gemeinsam, jedoch ohne mit ihren Mitgefangenen reden zu dürfen; dagegen schlafen sie einzeln in Zellen und bringen dort auch jede längere Ruhezeit zu.

3. Disziplinarklassen.

Der progressive Strafvollzug, wie ihn das Strafgesetz (§ 14) und das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen (§ 2) vorschreibt, soll nun auf alle Sträflinge, welche zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt worden sind, ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Da das Gesetz keine besondern Bestimmungen für Gefängnissträflinge aufstellt, so scheint diese Ausdehnung dem Gesetze nicht zu widersprechen.

Die Unterschiede in der Behandlung der drei Disziplinarklassen ergeben sich aus nebenstehender Tabelle.

Gesetz und Verordnung gestatten übrigens, aus besondern Gründen die Einzelhaft auch für Sträflinge der II. und III. Klasse beizubehalten oder solche der I. Klasse davon zu befreien.

Als weitere Vergünstigung kann Sträflingen der III. Klasse bewilligt werden, in der Freizeit für sich und ihre Angehörigen Arbeiten zu verfertigen und die Zelle auf passende Weise auszuschmücken. Sie können zu Hausarbeiten und zu kürzeren und vorübergehenden Dienstleistungen in den Anstaltshöfen verwendet werden. Diese letzteren Bestimmungen sind durch die Einführung eines ausgedehnten Gartenbaues innert der Umfassungsmauer und landwirtschaftlicher Arbeiten ausserhalb derselben bereits überholt[1]).

Dieses Klassensystem soll auch auf lebenslänglich Verurteilte Anwendung finden, so dass der Stufengang in 15 Jahren zum Abschluss kommt.

Für die „Kurzzeitigen" ist lediglich Einzelhaft von einem Monat als Regel vorgeschrieben, sodann Gemeinschaftshaft (entsprechend § 7 des Gesetzes betreffend den Vollzug usw.).

4. Arbeit, Verpflegung, Bekleidung.

Hier kommen wir auf den Unterschied zwischen Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnissträflingen.

[1]) Da das Strafgesetzbuch in den §§ 6 und 8 bestimmt, dass die zu Zuchthaus Verurteilten und die Arbeitshausgefangenen in der Strafanstalt „verwahrt" werden sollen, und die Gefängnisstrafe darin bestehen lässt, dass der Verurteilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen werde, so sind theoretische Zweifel an der Zulässigkeit der Feldarbeit aufgetaucht. Wir möchten lieber den praktischen Erfolg sprechen lassen.

Digitized by Google

Die Disziplinarklassen des Strafvollzugs.

Disziplinarklasse	Haftart	Vergünstigungen: Empfang von Besuchen	Vergünstigungen: Briefeschreiben an Angehörige	Vergünstigungen: Bibliothekbücher, Auswahl, Wechsel	Arbeitsverdienstanteil	Disziplinarstrafen
I. . .	Einzelhaft	Nur mit besonderer Bewilligung der Direktion			5 %	a) Verweis; b) Entzug von Vergünstigungen; c) Abzug an der gewöhnlichen Kost; d) Versetzung in einfachen Arrest oder Dunkelarrest, mit oder ohne Schmälerung der Kost.
II. . .	Gemeinschaftshaft	Alle zwei Monate einmal		Dürfen Wünsche vorbringen	6—10 %	a) Verweis; b) ganzer oder teilweiser Entzug der Vergünstigungen; c) Entzug der Kostzulagen; d) Abzug an der gewöhnlichen Kost; e) einfach. Arrest od. Dunkelarrest; f) Rückversetzung in die 1. Klasse auf unbestimmte Zeit.
III. . .	Gemeinschaftshaft	Alle zwei Monate einmal		Freie Auswahl und öfterer Bücherwechsel	11—12 %	a) Verweis; b) Entzug von Vergünstigungen; c) Entzug der Kostzulagen; d) Abzug an der gewöhnlichen Kost; e) Rückversetzung in die 2. Klasse und unter Umständen in Zellenhaft auf zu bestimmende Zeit.

Digitized by Google

Im allgemeinen Arbeitszwang mit 11stündiger Arbeits-
it. Gefängnissträflinge indessen, welche den gestifteten
haden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt haben,
wie die Kosten des Unterhalts bestreiten, können innert
n Schranken der Hausordnung sich in ihrer Zelle nach
ier Wahl beschäftigen.

Die Sträflinge erhalten durch die Anstalt eine ein-
he, ausreichende Nahrung. Gefängnissträflingen können
ter den geschilderten Voraussetzungen Kostzulagen aus
r Anstaltsküche auf ihre Kosten bewilligt werden[1]).

Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge tragen Anstalts-
ider, und zwar, laut Hausordnung, erstere mit schwarzem
agen und schwarzen Ärmelaufschlägen. Gefängnis-
äflingen und Detinierten können Anstaltskleider auf
rlangen verabfolgt werden. Die erforderliche Wäsche
fert die Anstalt.

So ist also dafür gesorgt, dass die Grundlage unserer
ltur und der übliche Wertmesser der Leute, das Ver-
igen, auch in der Strafanstalt nicht ganz unwirksam
. Das steht nun einmal so im Strafgesetzbuch, und
m schweizerischen Vorentwurf, der diese Unterschiede
fgehoben hat, blieb der Vorwurf, dass er Zuchthaus
d Gefängnis nicht gehörig auseinanderhalte, nicht
spart.

5. Gottesdienst, Seelsorge und Anstaltsschule.

In der Anstaltskirche wird ein evangelisch-reformierter
ttesdienst abgehalten, der von allen Sträflingen besucht
rden soll, soweit sie nicht Dispens haben. Solche

[1]) Spirituosen sind ausgeschlossen. Der Gefangene kann nur
s haben, was in der Anstaltsküche ohnehin gekocht wird; Speisen
d Getränke dürfen nicht von aussen eingebracht werden.

Digitized by Google

Dispense werden überaus selten nachgesucht, obgleich die Strafhausbevölkerung anfängt, recht paritätisch zu werden[1]).

Für nicht protestantische Sträflinge können von der Direktion Geistliche ihrer Konfession zugelassen werden.

An der Anstalt besteht eine Schule mit dem Zwecke, die Sträflinge moralisch und intellektuell zu heben, insbesondere um ihnen die Erwerbung solcher Schulkenntnisse zu ermöglichen, deren sie im Leben bedürfen. Zum Besuche der Schule sind alle hierfür sich eignenden Sträfliche unter 36 Jahren verpflichtet; es können aber auch ältere hierzu angehalten werden[2]).

[1]) Die Strafgefangenen waren nach den Jahresberichten:

	Reformierte	Katholiken	Israeliten	Mohamedaner	Total
1902	309	159	6	3	477
1901	311	184	7	—	502
1900	327	199	3	—	529
1899	302	186	3	—	491
1898	311	191	3	—	505
Total	1560	919	22	3	2504
%	62,4	36,7	0,9	0,0	100,0
Bevölkerung des Kantons im allgem.	80,1	18,8	0,7	0,4	100,0

Es ist dabei zu bemerken, dass jeweilen der Bestand vom Vorjahr und der Zuwachs im Rechnungsjahr zusammengezählt worden sind; der jeweilige Gefangenenstand wird somit etwas mehr als die Hälfte obiger Zahlen ausmachen.

[2]) Der Etat der Schule wies folgende Zahlen auf:

Fächer	Sommerhalbjahr 1902		Winterhalbjahr 1902/3	
	Stundenzahl wöchentl.	Schülerzahl	Stundenzahl wöchentl.	Schülerzahl
Ethik	1	16	1	24
Deutsch I	1	7	1	8
Rechnen I	1		1	
Deutsch II	1	8	1	8
Rechnen II	1		1	
Französisch I	4	3	3	5
Französisch II	3	3	3	3
Deutsch für Italiener .	—	—	1	5

Digitized by Google

3. Der Arbeitsverdienstanteil, die Sparkasse und die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge.

Das Mass des Verdienstanteils, das dem Sträfling gutgeschrieben wird, haben wir oben bei Darlegung des progressiven Strafvollzugs mitgeteilt[1]). Die Gutschrift hat zur Voraussetzung, dass der Sträfling wenigstens $^6/_{10}$ der Kosten seines Unterhalts verdient. Hat der Sträfling sich eine Arreststrafe zugezogen, so verringert sich sein Verdienstanteil im betreffenden Vierteljahr um so viele Prozente, als er Arresttage zu verbüssen hatte.

Die Beträge werden dem Sträfling als Sparkassenguthaben gutgeschrieben, und es wird ihm je am Ende des Kalendervierteljahres ein Rechnungsauszug mitgeteilt. Je am Ende des Jahres wird dem Sträfling für sein Guthaben ein entsprechender Zins gebucht, sofern das Guthaben mindestens Fr. 10 beträgt.

Das Sparkasseguthaben der Sträflinge kann von dritten in keiner Weise in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Der Direktor kann dem Sträfling aus der Sparkasse angemessene Verwendungen für Kleider, Werkzeuge, Bücher, Unterstützung seiner dürftigen Familie u. dergl. bewilligen. Die Verwendung zum Bezuge von Extrakost und Wein an Fest- und Sonntagen, wie sie in der alten Verordnung als Vergünstigung der II. und III. Disziplinarklasse noch gestattet war, ist nicht mehr zulässig.

Bei der endgültigen oder bei der bedingten Entlassung wird ihm sein Guthaben, nach Ermessen des Direktors,

[1]) Die Rechnung der letzten fünf Jahre zeigt folgende Durchschnittsergebnisse.

	Tagesverdienst Rp.	Gutgeschriebener Verdienstanteil Rp.
1902	120	8,92
1901	103	8,34
1900	114	8,32
1899	113	8,25
1898	108	8,20

Digitized by Google

entweder ganz oder teilweise eingehändigt oder der Behörde seiner Heimats- oder zukünftigen Wohngemeinde oder dem Schutzaufsichtsverein zugestellt.

Stirbt der Sträfling vor der Entlassung, so fällt sein Sparkasseguthaben in die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge. Die Aufsichtskommission kann indes die Auszahlung an dürftige Hinterlassene des Sträflings bewilligen.

Die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge hat den Zweck, kränkliche und invalid gewordene Sträflinge bei der Entlassung in angemessener Weise zu unterstützen. In der Staatskasse figuriert sie als „allgemeine Sparkasse der Gefangenen" mit einem Bestand von Fr. 6318.88 auf Ende 1902. Aus den Zinserträgnissen wird auch ein Teil der Unfallversicherungsprämien für die Sträflinge bestritten. Eine ähnliche Bestimmung hat die Wegmann-Stiftung, ein von Strafhausdirektor K. G. Wegmann hinterlassenes Legat. Der Fonds betrug Ende 1902 Fr. 3848.55.

C. Bedingte Entlassung.

Die Verordnung führt die Vorschriften des Gesetzes nach folgenden Richtungen weiter aus:

Die bedingte Entlassung wird auf ein Gesuch des Sträflings gewährt. Er soll dem Gesuche einen Ausweis beilegen, dass ihm Arbeit oder Unterkunft zugesichert ist. Kann er dies nicht, so setzt sich der Direktor mit dem Zentralkomitee des Schutzaufsichtsvereins behufs Ermöglichung der Unterkunft und Beschäftigung des zu Entlassenden in Verbindung.

Der bedingt Entlassene erhält einen Urlaubsschein, welcher von der Direktion der Justiz und Polizei ausgestellt wird. Er ist verpflichtet, sich monatlich an einem bestimmten Tage bei dem Gemeindammann seines Aufenthaltsortes zu stellen und sich über seinen Erwerb und seine Lebensführung auszuweisen. Dass dies geschehen, soll auf dem Urlaubsschein, den der Entlassene stets bei

Digitized by Google

sich zu tragen hat, bescheinigt werden. Von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes hat der Entlassene dem Gemeindammann Anzeige zu machen. Will er ausnahmsweise seinen Aufenthalt ausserhalb des Kantons nehmen, so hat er hierfür die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

Die Polizeiaufsicht soll so ausgeübt werden, dass dem Entlassenen die Benutzung von Arbeitsgelegenheit und das Unterkommen nicht erschwert werden.

Über die Beurlaubten wird, gestützt auf die eingehenden Berichte, bei der Polizeidirektion eine fortlaufende Kontrolle geführt.

Übertritt der Beurlaubte die Vorschriften des Urlaubsscheines, so findet in der Regel zunächst eine Ermahnung durch den Gemeindammann statt. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so kann der Beurlaubte auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden[1]).

* * *

Der zweite Abschnitt handelt von der Organisation der Anstalt. Wir können über denselben um so kürzeren Bericht erstatten, als er keine erheblichen Neuerungen brachte.

[1]) Die Ergebnisse der bedingten Entlassung waren folgende:

	Bedingt entlassen	Wieder eingezogen	Der Kontrolle entzogen
1901 . . .	27	1	1
1900 . . .	23	1	—
1899 . . .	15	—	—
1898 . . .	17	2	—
1897 . . .	14	—	—
Total	96	4	1
1872/1896 .	434	23	—
%	100,0	5,3	—

In den Jahren 1897 und 1898 wurde je 2 Entlassenen der Aufenthalt ausserhalb des Kantons gestattet.

Digitized by Google

A. Die Aufsichtskommission,

sechs vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, unter dem Vorsitze des Vorstehers des Gefängniswesens (seit 1899 mit der Justiz- und Polizeidirektion des Regierungsrates vereinigt).

Sie wählt die Angestellten, entscheidet in Disziplinarsachen, begutachtet die Gesuche um bedingte Entlassung und um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens, und prüft den Jahresbericht, die Rechnung, den Voranschlag und die Inventur der Anstalt.

Die Mitglieder visitieren die Anstalt nach gegebener Kehrordnung.

B. Die Beamten der Strafanstalt,

Direktor, Verwalter, Geistlicher und Anstaltsarzt, bilden zusammen die Beamtenkonferenz, in welcher die Zensuren der Sträflinge festgestellt und die Anträge an die Aufsichtskommission vorberaten werden.

1. Dem Direktor liegt die Oberleitung und Überwachung der Strafanstalt in allen Beziehungen ob. Er hat das Recht, nötigenfalls überall direkt einzugreifen. Damit wird der Dualismus in der Anstaltsleitung, nach welchem die technische Leitung und die ökonomische Verwaltung gleichberechtigt sein und direkt unter der Regierung stehen sollten, abgelehnt — die Erfahrungen, die seinerzeit in der Irrenheilanstalt mit diesem System gemacht worden, waren keine guten. Der Direktor ist auch der einzige Beamte, dem eine Disziplinarstrafbefugnis gegenüber Angestellten und Gefangenen zusteht. Anderseits gibt die mit dem abgegrenzten Wirkungskreis verbundene gesteigerte Verantwortlichkeit dem Verwalter die für sein Amt nötige selbständige Bewegungsfreiheit. Der Verwalter ist nicht nur Stellvertreter des Direktors in dessen Verhinderung, im umgekehrten Falle ist auch der Direktor Stellvertreter des Verwalters.

2. Der Verwalter ist Leiter des Gewerbewesens und des Liegenschaftsbetriebes, sowie verantwortlicher

Digitized by Google

Rechnungs- und Kassaführer der Anstalt. Er steht unmittelbar unter dem Direktor und hat sich mit ihm durch tägliche Besprechungen ins Einvernehmen zu setzen.

Er besorgt den Haushalt, kauft alle Vorräte ein, sorgt für deren Lagerung und führt die bezüglichen Lagerbücher.

Es untersteht ihm das gesamte Gewerbewesen. Er hat den richtigen Betrieb der eingeführten Gewerbe zu überwachen und der Direktion zu Handen der Aufsichtskommission Vorschläge über neu einzuführende Gewerbe zu machen. Die Interessen des Privatgewerbes sollen beim Anstaltsbetrieb möglichst geschont werden.

3. Der Geistliche ist der Seelsorger der Anstalt: er hat die religiöse und sittliche Hebung der Sträflinge anzustreben durch sonntägliche Predigten, sonstige Seelsorge und Unterricht. Er ist Bibliothekar der Anstalt. Er hat die Anstalt täglich zu besuchen.

Die Besoldung des Geistlichen wird aus dem Budget der Landeskirche bestritten. Eine gewisse Zulage erhält er vom Schutzaufsichtsverein, dessen Aktuariat von ihm besorgt wird.

4. Während der Geistliche Amtswohnung hat und sich ausschliesslich der Anstalt und dem Schutzaufsichtsverein widmet, ist als Anstaltsarzt der im Dorfe Regensdorf niedergelassene Arzt gewählt worden, welcher diese Funktionen neben der Privatpraxis ausübt.

Dem Anstaltsarzt liegt die gesamte Gesundheitspflege ob. Er ist nicht nur der behandelnde Arzt der erkrankten Angestellten und Sträflinge, sondern auch der hygienische Berater der Anstaltsleitung. Er untersucht die Gefangenen beim Eintritt und beim Austritt[1]).

[1]) Die Untersuchung des Körpergewichts beim Eintritt und Austritt ergab in den letzten 4 Jahren:

	1902	1901	1900	1899
	%	%	%	%
Keine Veränderung bei . .	14,0	24,2	28,8	35,0
Zunahme	52,5	45,8	43,1	45,0
Abnahme	33,5	30,0	28,1	20,0

Digitized by Google

5. Die Erteilung des Unterrichts in den Elementarfächern ist einem Lehrer der Umgegend übertragen, der jedoch nicht zum Beamtenkörper gehört. Auch der Geistliche beteiligt sich an der Schule.

C. Die Angestellten.

Ihre Stellung ist nach dem bisherigen Recht eine sehr bescheidene, die Verordnung hat sie nicht verändert.

Sie werden von der Aufsichtskommission auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Entlassung kann jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Wegen grober Disziplinarfehler kann von der Aufsichtskommission, in dringenden Fällen von ihrem Präsidenten, die sofortige Entlassung verfügt werden.

Die Besoldung ist in der Verordnung gar nicht erwähnt, sie wird alljährlich von der Aufsichtskommission innert den Schranken, welche vom Regierungsrat genehmigt worden sind, bestimmt. Nach den Lohnbestimmungen vom 1. Januar 1904 hatte die Anstalt 41 Angestellte und 3 Arbeiter. Die Barbesoldungen betragen Fr. 1000—2800 (bei den weiblichen Angestellten Fr. 750 bis 900). Als Sicherstellung gegen Vertragsbruch oder Schädigungen wird jedem Angestellten ein Wochenlohn zurückbehalten.

Die ledigen Angestellten und die verheirateten, soweit sie keine Dienstwohnung haben, wohnen in der Strafanstalt. Der Direktor kann ihnen jedoch gestatten, Inhabern von Dienstwohnungen Zimmer abzumieten.

Die in der Anstalt wohnenden Angestellten erhalten freie Station für ihre Person und freie Wäsche.

Die Inhaber von Dienstwohnungen[1]) erhalten statt der Beköstigung und Wäsche den hierfür im Voranschlag an-

[1]) Zwei Dienstwohnungen befinden sich im Torgebäude, zwölf weitere in drei ausserhalb der Mauer gelegenen Wohnhäusern. Diese Wohnhäuser bestehen je aus vier, mit Seiten- und Rückwand aneinandergestossenen Einfamilienhäusern.

Digitized by Google

gesetzten Betrag. Für die Dienstwohnung wird ein Betrag als Mietzins in Abzug gebracht (Fr. 300—350).

Alle Angestellten haben Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in der Anstalt oder Dienstwohnung durch den Anstaltsarzt. Befreiung vom Dienst kann jedenfalls nur auf das Gutachten des Anstaltsarztes hin bewilligt werden. Aus der Hülfskasse der Angestellten werden erkrankten Angestellten Beiträge an Kurkosten verabfolgt. Den Angestellten ist Gelegenheit zu geben, sich über derartige Gesuche zu äussern. Auch können sie durch einen Ausschuss von 2 Mitgliedern am Jahresschluss vom Stand der Kasse und von der Rechnung Einsicht nehmen lassen.

Der Staat liefert den Angestellten die Dienstkleidung, welche im Dienste stets zu tragen ist, sowie die weiter nötige Ausstattung.

Nun die Pflichten:

Eine tägliche Dienstzeit von $4^1/_2$ morgens bis abends 7 Uhr. Jeden zweiten Sonntag frei und Beurlaubung bis auf eine Woche im Jahr. Diese Bestimmungen sind der Hausordnung, nicht der Verordnung zu entnehmen.

Jedem Angestellten werden bei seinem Eintritt vom Direktor seine Dienstpflichten mitgeteilt und erläutert. Die Verordnung und die Hausordnung werden ihm eingehändigt. Jeder Angestellte kann im Bedürfnisfalle auch über die reglementarische Arbeitszeit hinaus zum Dienste verhalten oder neben seinen speziellen Dienstobliegenheiten zur Stellvertretung irgend eines andern Angestellten verwendet werden.

Die Angestellten haben sich im Verkehr mit den Sträflingen eines ernsten, aber wohlwollenden Tones zu bedienen und jedes verletzende Auftreten zu vermeiden. Dagegen haben sie unbedingten Gehorsam zu fordern und jede Indisziplin ihrem Vorgesetzten zu melden.

Das ist die ganze Instruktion, die der Angestellte erhält, um so unzureichender, als er weder einen besondern Unterricht erhalten, noch einen Vorbereitungsdienst gemacht hat.

Digitized by Google

Über einzelne Angestellte enthält die Verordnung folgendes:

1. Die Bureauangestellten. Dem Direktor und dem Verwalter kann die erforderliche Aushülfe beigegeben werden. Zur Zeit sind ein Direktionssekretär und ein Verwaltungssekretär eingestellt. Sie tragen keine Uniform, ihr Dienst beschränkt sich in der Hauptsache auf 9—10 Bureaustunden.

2. Der Schaffner hat den ganzen innern Dienst unter sich. Er überwacht den Sicherheitsdienst und die genaue Innehaltung der Tagesordnung. Er wacht über den guten Zustand sämtlicher Gebäude, hält auf Ordnung und Reinlichkeit und verwaltet das Mobiliar und die Hausgeräte.

3. Die Stelle des Schaffners für das Weiberhaus vertritt die Oberaufseherin, welche Weiberhaus, Küche und Waschküche und den Dienst in derselben beaufsichtigt. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass männliche Angestellte nur mit Bewilligung des Direktors das Weiberhaus betreten, und sie hat dieselben zu begleiten.

4. Die Aufseher haben die Sträflinge zu überwachen, zur Arbeit und Ordnung anzuhalten und Disziplinarfehler dem Direktor zu verzeigen.

Die Aufseher sind gleichzeitig die Werkführer.

5. Der Hauschirurg ist der Gehülfe des Arztes und besorgt die ihm von diesem übertragenen Geschäfte. Er soll geprüfter Wärter und zur Ausführung von Operationen der niederen Chirurgie patentiert sein. Im Weiberhaus besorgt die Unteraufseherin den Krankendienst. Sie muss in der Krankenpflege und der ersten Hülfe bei Unfällen (Samariterdienst) unterrichtet sein.

6. und 7. Die Obliegenheiten der Küchenmeisterin und der Waschhausmeisterin ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

8. Als Unterangestellte nennt die Verordnung: Hatschiere, die den Abwartdienst im Innern des Hauses leisten; den Ausläufer, der die Gänge nach aussen zu

Digitized by Google

besorgen hat; sodann den Fuhrmann. Heizer und Bäckermeister sind Aufseher und Werkführer.

Zu nennen wären noch die Wachtsoldaten, mit eigener Uniformierung und Bewaffnung. Die Verordnung verlegt die Umschreibung ihrer Obliegenheiten in einen letzten Abschnitt.

D. Der Sicherheitsdienst

ist, unter dem Oberbefehl und der Disziplinargewalt des Direktors, dem Schaffner unterstellt.

Der Pförtnerdienst wird durch den Aussenpförtner und den Innenpförtner, der innere Wachtdienst durch Wächter, der äussere Wachtdienst durch Wachtsoldaten besorgt.

Pförtner, Wächter und Wachtsoldaten dürfen während der Dauer ihres Wachtdienstes zu keiner andern Arbeit verwendet werden.

Von der Waffe darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nicht andere Mittel (Beihülfe dritter Personen u. dergl.) ausreichen. Dem Waffengebrauch hat eine Warnung vorauszugehen. Mit diesen Vorbehalten ist er zulässig:

1. bei ernstlichem Angriff oder gefährlichem tätlichem Widerstand ab seiten eines Sträflings, sowohl gegen diesen selbst, als gegen andere Sträflinge, welche ihm beim Angriff oder Widerstand behülflich sind;
2. wenn ein Sträfling aus der Strafanstalt zu entweichen im Begriffe steht und, von der Wache angerufen, nicht sofort die Flucht aufgibt.

Die Grenzen der Notwehr dürfen bei strenger Verantwortlichkeit nicht überschritten werden, und es ist das Menschenleben stets tunlichst zu schonen.

Digitized by Google

Einige Bemerkungen zu dem Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900.

Vortrag von Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis in Gollnow, Pastor Matz.

„Wer ein Kind vom Verderben errettet, der rettet ein Geschlecht". Die Wahrheit dieses Satzes, die sofort jedem einleuchten wird, veranlasst auch uns, folgende Randbemerkungen zu der jetzt bestehenden Praxis des Fürsorge-Erziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 zu machen. Denn die Handhabung dieses Gesetzes hat nicht erfüllt, was alle Volksfreunde von ihm erhofft hatten. Schon im Jahresbericht des Pommerschen Gefängnis-Vereins für 1900 sprachen wir die Befürchtung aus, dass die beteiligten Behörden dies herrliche Gesetz nicht in der Art handhaben würden, wie es zur Rettung der verwahrlosten Jugend durchaus nötig sei, und die heutige Erfahrung beweist leider, dass wir uns mit dieser Befürchtung nicht getäuscht haben.

Gewiss, Segen, unendlicher Segen ist schon von diesem Gesetze ausgegangen. Das muss jeder, der damit zu tun gehabt, freudig und dankbar anerkennen. Die Gefängnisse für Jugendliche sind so leer geworden, wie sie nie gewesen sind. Das Gollnower Zentralgefängnis z. B., das für Jugendliche einen besonderen Flügel mit 80 Einzelzellen besitzt — eine Zahl, die nach jahrelangen Erfahrungen nur gerade ausreichend schien — hat im Laufe des letzten Jahres nie mehr als 40 Jugendliche beherbergt. Dass dieser Rückgang der jugendlichen Verbrecher hauptsächlich der Wirkung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes zuzuschreiben ist, wird niemand bestreiten, und auch wir erkennen es hocherfreut an. Auch der indirekte Einfluss dieses Gesetzes ist ein durchaus segensreicher gewesen. So

Digitized by Google

mancher Vater, dem wir drohten: „Wenn Du Dich Deines Kindes nicht besser annimmst, wird es Dir genommen und in Fürsorge-Erziehung gegeben", ist in sich gegangen und hat sich das Wohl seines Kindes mehr angelegen sein lassen als früher. So mancher Junge hat einen Schreckschuss bekommen, wenn es hiess: „Du kommst in eine Anstalt, wenn Du nun nicht vernünftig wirst", und hat Verstand angenommen und ist brav geworden. Wir sind fest davon überzeugt, dass dieser indirekte Segen des Fürsorge-Erziehungsgesetzes, den man nicht mit Zahlen messen kann, den direkten noch weit übersteigt und dass erst die Zukunft deutlich beweisen wird, einen wie richtigen Griff unsere Gesetzgeber mit diesem Gesetze getan haben.

Auf Grund dieser unserer hohen Würdigung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes und aus herzlichem Erbarmen mit unserer gefährdeten Jugend bedauern wir es nun schmerzlich, dass der Segen dieses Gesetzes durch etliche Mängel so sehr beeinträchtigt wird. Als Hauptmangel erscheint uns, dass die Entscheidung über die eventuelle Fürsorge-Erziehung eines Kindes allein in der Hand von Juristen liegt. Bei aller Hochachtung vor diesen wird jeder uns beistimmen, wenn wir behaupten, dass gerade die Juristen dem Erziehungswerke für gewöhnlich sehr ferne stehen. Und sie sollen, noch dazu ohne Beirat, darüber entscheiden, ob die wichtigste Erziehungsmassregel, die die Welt je gesehen, in Anwendung gelangen soll oder nicht! Gewiss, sie sind angewiesen, das Urteil des Geistlichen, des Lehrers, der Ortsbehörden anzuhören, mehr aber auch nicht. Wie sie entscheiden, das ist allein ihre Sache, und dass diese Entscheidung oft genug von recht wenig Verständnis für Erziehungsfragen zeugt, dafür nur ein Beispiel: Ein Junge, 14 Jahre alt, zeigt bereits deutliche Spuren von geschlechtlichen Verirrungen. Es wird Fürsorge-Erziehung beantragt, weil seine Mutter, die ihn unehelich geboren, lange Zeit öffentliche Dirne gewesen, dann mit einem Manne Jahre lang in wilder Ehe gelebt und mit ihm zusammen Kuppelei

Digitized by Google

getrieben hat. Dem Antrage wird nicht stattgegeben, weil die Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern — sie hatten sich endlich auf Drängen der Polizei standesamtlich kopulieren lassen — nicht nachgewiesen sei. Obwohl sofort gegen diesen Beschluss Revision eingelegt wurde, es hatte keinen Erfolg. In der Revisionsinstanz sitzen eben auch nur Juristen. Ist es nicht unlogisch: wo es sich um Kleinigkeiten handelt — wie doch meistens bei den Schöffengerichten — da stehen dem Juristen zwei Männer aus dem Volke zur Seite, wo es sich aber um das Lebensglück eines Menschenkindes handelt, da hat er allein zu entscheiden? Und wie oft ist noch der, der zu entscheiden hat, ein Assessor oder ein junger unverheirateter Amtsrichter!

Unser Vorschlag geht nun dahin: man bringe auch die Anträge auf Fürsorge-Erziehung vor einen Gerichtshof, in dem neben einem Juristen noch zwei Männer aus dem Volke sitzen, etwa ein früherer Lehrer oder Geistlicher und ein Mann, der Herz und Sinn für unsere Jugend hat. Wir sind dessen gewiss, dass dann viele, die heute vom Fürsorge-Erziehungsgesetz nichts mehr wissen wollen, weil sie zu oft und zu hart durch das Urteil der Juristen enttäuscht worden sind, wieder mit der alten Begeisterung wie vor 5 Jahren für dies Gesetz eintreten werden.

Eng verbunden mit diesem Mangel ist der zweite, auf den wir heute eingehen wollen: die sonderbare Auffassung, dass ein Kind erst vollständig verwahrlost sein muss, ehe Fürsorge-Erziehung über dasselbe ausgesprochen werden darf. Erst dann soll der Brunnen zugedeckt werden, wenn das Kind hineingefallen und kaum noch zu retten ist. Ja, handelte es sich hierbei um eine Verurteilung, dann wäre dieser Grundsatz vielleicht noch berechtigt, wo aber eine Massnahme der Erziehung in Frage steht, da ist diese Praxis grundfalsch und das Gegenteil ist das Richtige: möglichst schnell muss für richtige Erziehung gesorgt werden. Auch hier nur ein Fall: Wir

Digitized by Google

hatten Fürsorge-Erziehung beantragt für einen jugendlichen Strafgefangenen, der im Alter von 17 Jahren bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft war. Erschwerend fiel bei ihm noch ins Gewicht, dass er, obwohl ihm die erste Strafe bei guter Führung auf dem Gnadenwege erlassen worden war, diese Milde verachtend bald neue Diebstähle begangen hatte. Er war ein leichtsinniger und leicht zu verführender Mensch, der schlechten Einwirkungen ebenso zugänglich war, wie guten, war aber unserer Ansicht nach zur Zeit noch nicht vollständig verwahrlost. Seine eigene Mutter schrieb an uns einen herzbeweglichen Brief, sie könnte den Jungen nicht mehr erziehen, er liefe abends immer weg und triebe sich umher. Diesen Brief liessen wir zugleich mit dem Antrage auf Fürsorge-Erziehung an das zuständige Vormundschaftsgericht abgehen. Und was war die Antwort? — „Die Mutter des . . . . ist eine ordentliche Frau, die das Recht der Sorge für die Person ihres Sohnes nicht gemissbraucht hat, und der Junge selbst ist nach dem Schreiben der Gefängnis-Direktion noch nicht vollständig verwahrlost. § 1 Absatz 3 des Gesetzes setzt aber eine eingetretene Verwahrlosung voraus.“ Diese Auffassung des Gesetzes ist uns besonders deshalb so befremdlich, weil es doch im Fürsorge-Erziehungsgesetz ausdrücklich heisst: § 1 Absatz 1 und 3: Fürsorge-Erziehung soll beschlossen werden 1. „wenn die Voraussetzungen des § 1666 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorge-Erziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.“ 3. „wenn die Fürsorge-Erziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.“ Also beide Male heisst es ausdrücklich, auf Fürsorge-Erziehung soll erkannt werden, um das völlige sittliche Verderben zu verhüten! Sonst sind doch die Juristen so sehr auf den Wortlaut erpicht, warum den hier nicht? Etwa weil das Kammergericht

Digitized by Google

einmal so entschieden hat? Als ob nicht auch das Kammergericht einmal irren könnte! Wir müssen daher die Forderung stellen: zurück nicht nur zum Wortlaut, sondern auch zum Sinne des Fürsorge-Erziehungsgesetzes: denn der ist ganz sicher der, dem sittlichen Verderben, der Verwahrlosung soll vorgebeugt werden.

Aus dieser rein juristischen Auffassung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes resultiert noch ein weiterer schwerwiegender Mangel, den jedoch schon der Gesetzgeber verschuldet hat. § 4 Absatz 3 heisst es: „Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.“ Soll dies nun heissen: Nur der Beschluss: „Du kommst in Fürsorge-Erziehung“ ist dem Kinde mitzuteilen, oder soll damit gesagt sein, dass dem Kinde alle Aussagen seines Geistlichen, seines Lehrers usw. schwarz auf weiss gegeben werden müssen? Das letzte ist die bisher geübte Praxis. Dass dies vom Erziehungsstandpunkte ganz falsch ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden, wir sind aber der Ansicht, das war die Meinung des Gesetzgebers gar nicht. Er wollte gewiss nur, dass solch Kind von seiner bevorstehenden Fürsorge-Erziehung benachrichtigt wird, um eventuell dagegen vorstellig zu werden. Jeder Jurist aber wird nach dem Wortlaute des Gesetzes auf den Gedanken kommen: Du musst auch hier so verfahren, wie bei einer gerichtlichen Verurteilung, wo auch dem Angeklagten der Beschluss des Gerichts in all seinen Einzelheiten ausgefertigt wird. Aber noch einmal: es handelt sich bei diesem Gesetze nicht um eine Verurteilung, sondern um eine Erziehungsmassregel, und da ist es grundfalsch, dem gegenüber, der noch der Erziehung bedarf, die Autoritäten, die ihn erziehen sollen, so blosszustellen. Eine Änderung der heutigen Praxis ist also auch in dieser Beziehung

Digitized by Google

dringend erwünscht, zumal sie auf so leichte Weise durch eine Ausführungsbestimmung zu erreichen ist.

Doch nicht nur bei der Beschlussfassung über die Fürsorge-Erziehung zeigen sich manche Mängel an dem Gesetze vom 2 Juli 1900, nein auch bei der Fürsorge-Erziehung selbst, wenigstens soweit es sich um Anstaltserziehung handelt. Wir könnten auch hier vielerlei anführen, wollen uns aber auf das eine beschränken, dass die Fürsorgezöglinge meistens die Anstaltserziehung für schlimmer als eine Gefängnisstrafe halten, und zwar darum, weil in der Anstalt noch die Prügelstrafe als Disziplinarmittel angewandt wird, in den Gefängnissen aber nicht. Wie häufig entweichen sie nur darum aus der Anstalt und begehen Diebstähle, um nur auf längere Zeit in ein Gefängnis zu kommen. Denken wir doch nur an die beiden Fürsorgezöglinge, welche in einer thüringischen Erziehungsanstalt ihre Schlafsaalgenossen mit Vorsatz und Überlegung ermordeten, nur um aus der Anstalt heraus und in das Gefängnis zu kommen. Ja oft genug geben sie nur vor, irgendwie ein Verbrechen begangen zu haben, nur um eine Verurteilung zu erzielen. Sie rechnen dabei so: „Bis zum 21. Lebensjahre ist uns doch die Freiheit genommen. Ob wir nun in der Anstalt sind oder in einem Gefängnisse, das ist gleichgültig. Ja im Gefängnisse ist es noch besser als in der Anstalt; denn da gibts keine Prügel". Was ist da nun zu machen? Soll etwa auf die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in der Fürsorge-Erziehungsanstalt verzichtet werden? Auf keinen Fall! Oder soll sie in den Gefängnissen eingeführt werden? Das wäre sehr zu wünschen, und es kommt hoffentlich auch bald die Zeit, wo die Herren, die darüber zu bestimmen haben, auf das Urteil der Gefängnisbeamten so viel geben, dass sie der fasst einstimmigen Forderung nach der Prügelstrafe als Disziplinarmittel bei den Jugendlichen nachgeben. Doch heute ist es noch nicht so weit. Wie aber soll da dem Übelstande, dass die Fürsorgezöglinge die Anstalt meist mehr als das Gefängnis fürchten, abgeholfen

Digitized by Google

werden? Auf eine sehr einfache Weise. Man komme bei der Verurteilung eines Fürsorgezöglings zu einer Gefängnisstrafe stets auf Strafaufschub bis zum vollendeten 20. Lebensjahre ein und weise die Staatsanwaltschaft an, solchen Anträgen, wenn irgend möglich, nachzukommen. Führt der Zögling sich bis zu dieser Zeit gut, dann kann ihm eventuell die Strafe auf dem Gnadenwege erlassen werden, führt er sich schlecht, dann büsst er seine Strafe nach dem vollendeten 20. Lebensjahre ab. Wir möchten dann die Zöglinge sehen, die noch aus der Anstalt ausbrechen, nur um einen Diebstahl oder dergleichen zu begehen, und sind gewiss, so mancher, der heute gar nicht gut tun will, wird zu Verstand kommen und gerettet werden.

Wir schliessen diese Abhandlung mit dem Worte: Ein einziger Verbrecher, dem der Staat es möglich macht, sich zu bessern, bringt dem Staate die für ihn gemachten Ausgaben übermässig wieder ein und deckt den Ausfall hinlänglich, der bei zehn anderen entsteht, an welche jene Ausgaben vielleicht vergeblich gewendet wurden. Jeder Pfennig, der für Fürsorge-Erziehung ausgegeben wird, wird als Mark bei den Gefängnissen gespart, und jedes gerettete Kind bedeutet ein gerettetes Geschlecht.

Das Gefängniswesen in der Strafprozess-Reformkommission.

Vom Strafanstaltsdirektor Leonhard in Kassel-Wehlheiden.

Die Beratungen der Strafprozess-Reformkommission haben bei einer Materie, die vielfach als spezifisch reformbedürftig gilt, ein durchaus negatives Ergebnis gehabt, beim Strafvollzuge. Gleichwohl sind diese Beratungen nach

Digitized by Google

ihreren Seiten von Interesse. Zunächst sei eine Prüfung
s Grundes verstattet, aus dem die Kommission eine Be-
lussfassung auf diesem Gebiete bei einstimmiger An-
kennung des Erfordernisses seiner reichsgesetzlichen
arbeitung als nicht ihres Amtes ablehnte. Man fand
and I S. 351 der Protokolle), dass der Strafvollzug mit
r Regelung des Strafensystems im materiellen Strafrecht
fs engste zusammenhängt, dass das bevorstehende neue
rafgesetz möglicherweise ganz andere Strafen (und
dere Strafzwecke) festsetzen werde und dass solchen Fest-
tzungen nicht ohne die Gefahr unnötigen Aufwands durch
ie vorgängige Reform des Strafvollzugs präjudiziert
erden dürfe. Soll diese Begründung nun besagen, dass
is Strafgesetz, d. h. die Bedrohung gewisser Hand-
ngen mit gewissen Straffolgen, das zeitliche und logische
ius, die Ordnung des Strafvollzugs, d. h. die gesetzliche
eschreibung jener Straffolgen, das *posterius* sein müsse,
) ist dies nur dem ersten Blick einleuchtend. Die gegen-
ilige Behauptung, dass ein Strafgesetz ohne vorherige
estsetzung der zur Verfügung stehenden Strafarten „in
er Luft schwebe", ist mit Grund längst aufgestellt und
ertreten worden. Indessen mag auch jener abweisende
ntscheid eine mindestens gleichzeitige Regelung des
trafvollzuges mit dem Strafrechte als das Wünschens-
erte und Natürliche betrachten und lediglich die
leinung vertreten, dass gerade in den Rahmen der
trafprozessordnung Vorschriften über den Strafvollzug
icht, oder (S. 352 a. a. O.) nur notweise gehören.
)em wäre dann etwa noch die Ansicht von Holtzen-
lorff's (Handbuch des Gefängniswesens I S. 10) entgegen-
uhalten, dass der Strafvollstreckungsmodus durchaus ein
Bestandteil des Strafprozessmodus sei. In der Tat dürfte
die Frage, ob die Strafvollzugsordnung in das materielle
Strafrecht oder in das formale Strafjustizgesetz gehört,
doch am besten zu gunsten einer dritten Alternative, einer
lex propria beantwortet werden, wie dies z. B. in Norwegen
neuerdings geschehen ist. Aber in jedem und zumal in

Digitized by Google

diesem letzteren Falle wird man dem Entschluss der Kommission für die Reform d. Str. Pr. als opportun begrüssen müssen. Hat er doch die Gefahr einer gelegentlichen, ja anhangweisen Behandlung des wichtigen Gegenstandes abgewendet und zugleich seine eminente Beziehung zum Inbegriff aller Strafrechtspflege hervortreten lassen. Besonders befriedigend erscheint es unter diesem Gesichtspunkte, dass man ein Stück- und Flickwerk vermieden hat. Die kleine Mehrheit, welche dies tat, fand die Beschaffenheit des deutschen Strafvollzuges derzeit nicht unerträglich und befürchtete, dass auch einzelne beschränkte Abänderungen mit einer künftigen allgemeinen Umgestaltung in Widerspruch treten könnten. Die *in concreto* vorgebrachten Abänderungsvorschläge (a. a. O. S. 353 f.) reihen recht Verschiedenartiges, Allgemeines und Detaillierendes, so sprung- und lückenhaft aneinander, dass die legislatorische Annahme eines auch nur ähnlich lautenden Kapitels inhaltlich von geringem Gewinn, formell ein Rückschritt sein würde. Es sei beispielsweise auf Ziffer 5 hingewiesen, wonach Festungsgefangene täglich 3 Stunden, die übrigen Gefangenen täglich eine Stunde sich im Freien bewegen „dürfen". Wie verhält sich dieses „dürfen" zu dem obligatorischen Spaziergang, wie zu disziplinarer Entziehung des Spaziergangs wie zum Falle des schlechten Wetters? Nach Ziffer 10 des Antrages ferner sollten als „Vergünstigungen" neben Selbstbeschäftigung und Selbstbekleidung der Empfang von Besuchen und die Arbeitsbelohnung statthaft sein. Bedeutet das den Wegfall der Besuchserlaubnis und gar den Wegfall der Arbeitsbelohnung für das Gros der Gefangenen? Oder sind etwa ad litt. a und b) allgemeine nur ausnahmsweise zu entziehende, ad c und d) nur ausnahmsweise zu gewährende Erleichterungen gedacht? Dergleichen Bedenken liessen sich noch mehr fast zu jeder der 12 Nummern des Antrages erheben und rechtfertigen vollauf seine Ablehnung, die sich in der Kommission aus der grundsätzlichen Ablehnung strafvollzugstechnischer Teilarbeiten ergab.

Digitized by Google

Die Versuchung zu solcher Teilarbeit trat dann noch- mals an die Kommission durch die vom Reichstag an- enommene Resolution Gröber u. Gen. Sie fordert, dass ie Gefangenen, deren Straftat nicht eine ehrlose Gesinnung ekundet habe, die Erlaubnis erhalten, sich selbst an- emessen zu beschäftigen und sich selbst zu beköstigen. ieser mitten in das Detail des Gefängniswesens hinein- reifende parlamentarische Beschluss lässt sich aus anderen ls politischen Motiven kaum herleiten. Jedenfalls wird an schwerlich fehlgehen, wenn man ihn nicht sowohl us dem Bestreben nach billiger Differenzierung der reiheitsstrafe, als aus Abneigung gegen einen degradierenden harakter der Freiheitsstrafe bei gewissen Delinquenten öherer Stände — dafür spricht die Erwähnung des ildungsgrades — herleitet; man kann vielleicht noch inen Schritt weiter gehen und das, was in der Kommission ei ganz anderer Gelegenheit (5. und 77. Sitzung) über ine spezialgesetzliche Behandlung der Zeitungsredakteure esagt ist, irgendwie auf diese Resolution anwenden. Aber wäre auch ein Zusammenhang zwischen ihr und den Nach- richten, die über entwürdigende Behandlung von Press- delinquenten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, nicht anzunehmen, so blieben doch die Gründe, welche die Kommission zu einer ablehnenden, ja sogar (s. d. Schluss des Sitzungsprotokolls S. 359) direkt abweisenden Haltung gegenüber dem Reichstagsbeschlusse führten, gut und zahl- reich. Abgesehen von jener allgemeinen Abneigung, in die Strafprozessordnung einige *disjecta membra* einer Straf- vollzugsordnung aufzunehmen, scheute man die Verwischung des Unterschiedes zwischen Gefängnis- und Haftstrafe, man erkannte und würdigte die technischen Schwierigkeiten der Ausführung nach verschiedenen, übrigens nicht allen, Richtungen und man betonte die Gefahr einer schweren sozialpolitischen Ungerechtigkeit. Ganz besonders glücklich aber und für alle ähnlichen Fragestellungen beherzigens- wert ist das, was in der Kommission (I. 357) gegen eine Kategorisierung der „Ehrlosen“ und „Nicht ehrlosen“ gesagt

Digitized by Google

worden ist. Die Disziplinarklassen der sächsischen Ge fängnisse sind recht zweifelhaften Wertes, aber besse noch eine Einteilung und Sonderbehandlung nach Führun und Vorstrafenregister als eine Registrierung von Ehr und Ehrgefühl. Wohl steht die ethisch-individualistische Be trachtung des Verbrechens über der schematisch-äusser lichen; aber schlimmer als diese ist es, wenn man nu das Ethisch-Individuelle schematisieren will, Tabellen üb Motive, Kurven über die sittliche Verfassung von Mensche anzulegen, kurz das Inkommensurable zu messen anfang Nicht nur kommt man dabei zu ganz falschen Schlüsse sondern auch, wie in der Kommission hervorgehoben wurd zu verderblichen Härten. Mit Recht ist auch gesagt, da § 20 St.-G.-Bs. hinfür keine präjudizielle Bedeutung hat. So h man denn trotz der Anregung einiger Mitglieder auch wed dem Richter eine neue Strafart (Gefängnis mit Vergünstigun in die Hand gegeben, noch eine für den Verurteilt fakultative Abänderung der Strafart, sei es mit zeitlich Kompensation, sei es ohne solche, einführen noch dur eine blosse Instruktion der Strafvollzugsbehörden zwisch den bundesrätlichen Grundsätzen von 1897 und de künftigen Strafvollzugsgesetz eine unvollkommene Etap einlegen wollen, vielmehr ein Recht auf Selbstbeschäftigu und Selbstbeköstigung geradenwegs mit erheblicher Meh heit abgelehnt.

Auch in den Beratungen zweiter Lesung, in denen die Reichstagsresolution in ihrer Beziehung auf die Unter suchungshaft zur Erörterung stand (II. 185f.), hat die Kom mission sie sich nicht angeeignet, sondern ihr nur durch einen kommentierenden Zusatz zu § 116 Abs. 3 Str.-Pr.-O. eine gleichsam formelle Berücksichtigung widerfahren lassen. Ungefähr ebenso unbedenklich wie dieser Zusatz ist die weitere Ergänzung des Abs. 3, dahin lautend (I. 17, II. 185) dass Lesen und schriftliche Arbeiten dem Untersuchungsgefangenen nach Massgabe der Vereinbarkeit mit dem Haftzweck gestattet werden müssen, obwohl ja die Namhaftmachung gerade dieser Beschäftigungsarten

Digitized by Google

den Gedanken an eine Bevorzugung bestimmter Berufskategorien und sozialer Gruppen, den man durch Streichung der Worte vom Stande und den Vermögensverhältnissen *(ibid)* mit gutem Grund verbannen wollte, einigermassen wieder herbeizieht. Soviel ist gewiss, dass eine Regelung der Untersuchungshaft nicht wie eine Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus der Strafprozessordnung zu verweisen ist, vielmehr recht eigentlich hineingehört. Und so wird man sich auch materiell mit den Beschlüssen der 15. und 74. Sitzung vom Standpunkte der Praxis wohl einverstanden erklären, insbesondere die einschränkende Form hinsichtlich der Disziplinarstrafen (I. 118, II. 186) als gerechtfertigt und heilsam begrüssen und nur vielleicht beklagen müssen, dass das Postulat der Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen die in erster Lesung ihm verliehene scharfe Form (I. 114) in zweiter Lesung (II. 193) wieder verloren, noch mehr aber, dass man den erst in zweiter Lesung (das.) hervorgetretenen Antrag, jugendliche Häftlinge unbedingt zu isolieren, verworfen hat. Wenn man hingegen von einem speziellen Trennungsgebot zu gunsten Unbestrafter nichts wissen wollte (184), so ist dies, abgesehen von dem zutreffenden Einwand, dass eine Vorstrafe kein Kriterium sittlicher Verdorbenheit sei, schon deswegen begründet, weil beim Beginn der Haft der Strafregisterauszug selten vorliegen wird. Wohlbegründet erscheint, was über die Regelung des Schriftverkehrs der Untersuchungsgefangenen nach Analogie der diesbezüglich für die Strafhaft geltenden bundesrätlichen Bestimmungen festgesetzt worden ist (I. 115, II. 184 f.), und die hinsichtlich der Fesselung empfohlenen Vorschriften (I. 118, II. 186) mögen immerhin in der gesetzlichen Redaktion schärfer, detaillierender und auch beschränkender ausgeführt werden, da man weiss, wie leicht das richterliche Verantwortlichkeitsgefühl, wenn es mit Erfahrung im Haftwesen nicht verbunden ist, die Bequemlichkeit eines Unterbeamten für pflichtmässige Sorge hält und die Fesselung für Tage und Wochen, die

Digitized by Google

doch eine ganz ausserordentlich harte und dabei nicht einmal immer sichere Massnahme gegen Entweichung ist, als das kleinere Übel zugestehen zu müssen glaubt. Auch wer übertriebener Humanität sich fremd weiss, kann eine solche Ergänzung der Vorschriften wünschen. Richtig wiederum wird sein, dass man hinsichtlich der Disziplinarstrafen eine komplizierende Teilung der Befugnisse vermieden und es beim *status quo* gelassen hat.

Die Annahme weiterer Grundsätze über die Vollstreckung der Untersuchungshaft wurde (I. 120 f.) hinfällig, da die betreffenden Anträge als nicht für das Gesetz, sondern für die Gefängnisordnung bestimmt, zurückgezogen wurden. Wer ein Strafvollzugsgesetz (nicht Gefängnisgesetz) erwartet, wird dies bedauern, da die Erweiterung des gegenwärtigen § 116 Str.-P.-O. zu einem förmlichen, die Vollstreckung der Untersuchungshaft regelnden Abschnitte ein richtiges Korrelat, zugleich ein Präzedens zum Strafvollzugsgesetze hätte werden mögen und nach dem oben gesagten ein Grund für die Verweisung solcher Vorschrift aus der Ordnung des Strafprozesses, die doch auch sonst in Einzelheiten eingehen muss, nicht vorliegt.

An einem einzigen Punkte möchten wir den Beschlüssen der Kommission über diese Materie ein Zuviel vorwerfen. Gemeint ist der Zusatz zu Abs. 2 des § 116, gegen den sich in erster Lesung (I. 113) eine, in zweiter (II. 184 f.) keine Stimme erhob. Der bestehenden klaren und straffen Vorschrift, dass dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die Haftzweck und Ordnung erfordern, wird ein allgemeiner Appell an die „möglichste" Schonung der Person und Ehre des Verhafteten vorangestellt, ein ornamentaler, der Sprache unserer Gesetze fremder Zusatz, der nichts Bestimmtes sagt, hingegen ein neues Motto und Motiv jener Querelen werden wird, die aus der Muse des Untersuchungsgefangenen auf den Tisch des Richters fliegen.

Endlich und im weiteren Zusammenhange mit dem Letztgesagten sei es gestattet, aus der Praxis des Straf-

Digitized by Google

ollzuges die Wünsche zu befürworten und zu unterstreichen, e auf eine bessere und quantitativ beschränkende Regelung es Wiederaufnahmeverfahrens gerichtet sind. Nicht, dass e gegenwärtige Anwendung dieses Verfahrens eine Chikane r die Gerichte und ebenso für die Gefängnisverwaltungen, ohl aber, dass sie einen Zeitvertreib der Sträflinge bildet, e frivolsten Meineids-Denunzitationen erzeugt und auch nst entsittlichend wirkt, darf zugunsten jener Wünsche geführt werden.

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes m 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

Auf ein von der Redaktion an die Ministerien der eutschen Bundesstaaten gerichtetes Gesuch um Mitteilung ichtiger, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom Juni 1900 ergangener Entscheidungen, haben sich die enannten hohen Behörden in dankenswerter Weise bereit rklärt, dem Gesuche zu entsprechen.

Die bisher eingelaufenen Entscheidungen lauten ie folgt:

Entscheidungen des Gr. Landesversicherungsamts in Karlsruhe.

H. J., welcher als Strafgefangener im Amtsgefängnis u O. mit Kartonagearbeit beschäftigt war, erlitt dadurch inen Unfall, dass er durch Eingiessen von Spiritus in inen mit glühendem Docht versehenen Behälter der zum rwärmen von Leim dienenden Spirituslampe eine Explosion erbeiführte.

Den Anspruch auf Entschädigung nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für efangene, hat der Verwaltungshof als Ausführungsbehörde Sinne des § 8 des erwähnten Gesetzes zurückgewiesen.

Digitized by Google

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landesversicherungsamt aus folgenden Gründen verworfen:

Nach § 1 des Fürsorgegesetzes ist dem Gefangenen Entschädigung nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitt, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Da es sich um einen Unfall beim Betriebe eines Gewerbes handelt, so kann von den angeführten Versicherungsgesetzen nur das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in Betracht kommen, welches in seinem § 1 die versicherungsberechtigten Betriebe aufzählt. Unter diesen Betrieben befindet sich der Betrieb eines Kartonagearbeiters an und für sich nicht. Dagegen kann ein solcher Betrieb als versicherungsberechtigt dann in Betracht kommen, wenn er in „Fabriken“ (§ 1 Ziffer 1 des Fürsorgegesetzes) vor sich geht. Über den Begriff der Fabriken im Sinne des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vergl. § 2 Abs. 2, 3 daselbst. Danach könnte, weil die ständige Anwendung von Dampfkesseln oder durch elementare oder tierische Kraft bewegten Triebwerken im Amtsgefängnisse zu O. nicht stattfindet, auch zweifellos Explosivstoffe und dergl. (vergl. Abs. 3 a. E. daselbst) darin gewerbsmässig nicht erzeugt werden, der Arbeitsbetrieb der dortigen Gefangenen nur dann als fabrikmässig erscheinen, wenn 1. in dem Gefängnisse die gewerbsmässige Ausführung der Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen stattfände und 2. zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt würden. Man wird nun zwar annehmen dürfen, dass die in Frage stehende Kartonagearbeit gewerbsmässig betrieben werde, denn die Gefängnisverwaltung stellt die bezüglichen Erzeugnisse offenbar nicht, bezw. nicht nur für ihren Hausbedarf, sondern zum Zwecke der Weiterveräusserung her.

Es ist auch festgestellt, dass im erwähnten Amtsgefängnis auch sonstige gewerbliche Arbeiten (wie Tabak-

Digitized by Google

entrippen) verrichtet werden und dass die Anzahl der Gefangenen, welche mit gewerblichen Arbeiten überhaupt beschäftigt sind, im Jahresdurchschnitt mehr als 10 beträgt, nämlich 17 bis 18.

Andererseits steht aber auch fest, dass im Kartonagebetrieb in den letzten Jahren im ganzen nie mehr als 5 gefangene Arbeiter beschäftigt worden sind und dass bei den obwaltenden Verhältnissen dieser Betrieb kein ständiger, sondern ein vielfach unterbrochener ist.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Betrieb in einem kleinen Gefängnisse, wie das Amtsgefängnis in O., worin regelmässig nur wenige Gefangene (nicht über 18 durchschnittlich) mit Arbeiten überhaupt (gewerbliche und nicht gewerbliche zusammengenommen) beschäftigt werden, als ein Fabrikbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges. jemals in Betracht kommen möge. Denn mindestens wird gefordert werden müssen, dass die vom Gesetze verlangten 10 Arbeiter in einem und demselben bezw. in einem einheitlichen gewerblichen Betrieb beschäftigt seien. Ein Zusammenzählen der Kartonagearbeiter mit den in anderen gewerblichen Betrieben beschäftigten Gefangenen verbietet sich schon deshalb, weil dadurch eine ungerechtfertigte Begünstigung unfreier gegenüber freien Arbeitern sich ergeben würde. Offenbar hat nämlich das Gesetz (Gew.-Unf.-Vers.-Ges. § 2 Abs. 3), wenn es von Betrieben spricht, in denen mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, nur solche Betriebe im Auge, welche ihrem Gegenstande nach als einheitliche zu gelten haben. Es wird daher ein Betrieb, worin 10 Arbeiter mit ganz heterogenen Arbeiten (wie beispielsweise Kartonagearbeiten, Strohflechten und Tabakentrippen) beschäftigt sind, als eine Fabrik im Sinne des Gesetzes niemals erachtet werden können. (L.-V.-A. 8. Juli 1904.)

Digitized by Google

Beschluss des Grossh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 26. Juni 1905.

Auszug.

pp. Nach § 1 des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 ist eine Unfallentschädigung nur zu leisten, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden. Im vorliegenden Fall ist daher zunächst zu prüfen, ob die Arbeit, bei der pp. Z. den Unfall erlitten haben will, sich als eine Tätigkeit der bezeichneten Art darstellt. Nun ist das Hochheben und Aufhängen des Bettes, wodurch der Beschwerdeführer sich am Morgen des 9. August v. Js. angeblich einen Bruch zugezogen hat, zwar als ein häuslicher Dienst anzusehen, zu dem er von dem Arbeitgeber, der Verwaltung der Zellenstrafanstalt Butzbach, herangezogen war. Allein gleichwohl ist der § 3 des Gewerbeunfall-Versicherungsgesetzes auf den Fall nicht anwendbar, weil jene Tätigkeit nicht „neben der Beschäftigung im Betrieb“ erfolgt ist. Z. war am frühen Morgen des 9. August v. Js., als er jenen häuslichen Dienst leistete, einem Arbeitsbetrieb in der Anstalt überhaupt noch nicht zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte erst, nachdem durch die ärztliche Untersuchung das Vorhandensein eines Bruches festgestellt war. Bis zu dem Augenblick der Zuteilung befand sich daher der Beschwerdeführer in keinerlei Beziehung zu einem Arbeitsbetrieb, der unter die Bestimmungen eines Unfallversicherungsgesetzes fiele. Es war in jenem Augenblick sogar noch ganz ungewiss, ob er überhaupt einem solchen Betrieb überwiesen werden würde. Der § 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Da andererseits häusliche Dienste an sich eine Unfallversicherungspflicht bei einem freien Arbeiter nicht begründen können, so sind die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 nicht gegeben. pp.

Digitized by Google

Bescheid des Preussischen Justizministeriums, betreffend die Entschädigung des Tischlergesellen E. zu R. aus Anlass eines Unfalls, den er während der Strafhaft im Gerichtsgefängnis zu R. erlitten hat.

Tatbestand.

Der grossjährige E. — deutscher Reichsangehöriger — büsste bis zum 31. Januar 1905 im Gefängnis zu R. eine mehrwöchentliche Freiheitsstrafe.

Aus Anlass des Gerichtsumbaues in R. wurden im Januar 1905 eine grössere Anzahl von Gefangenen — jedenfalls mehr als 10 — mit Maurer-, Zimmer- und Tischlerarbeiten von der Staatsbauverwaltung beschäftigt.

E. war in diesem Betriebe als Tischler tätig. Am 20. Januar war er damit befasst, ein ihm überlassenes Hobeleisen auf einem Schleifstein zu schleifen. Hierbei musste er das Eisen fest an den Schleifstein drücken, der sich mit ziemlicher Wucht drehte und zwei Lücken aufwies. Das Eisen rückte ab und fuhr in das Endglied des kleinen Fingers an der linken Hand des E., dessen Fleischpolster dadurch abgeschnitten wurde.

E., der damals auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehörte, ist bis zum 18. März 1905 in ärztlicher Behandlung gewesen. Erst seit dem 28. März 1905 war er in seiner Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beschränkt.

Der behandelnde Arzt schätzt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit, welche durch den mangelnden Gebrauch der linken Hand verursacht worden ist, auf 50%.

Der Verletzte hat angeblich bis zum 10. März gar nicht gearbeitet, dann aber mit leichter Arbeit (Polieren und dergl.) begonnen. Nach Auskunft der Polizeiverwaltung in R. vom 15. März 1905 ist E. zwar bis dahin seinem Gewerbe nicht nachgegangen. Er hat aber hin und wieder kleine Gelegenheitsarbeiten verrichtet.

Digitized by Google

Begründung.

Der Unfall hat sich in einem staatlichen Baubetriebe ereignet, in dem E. als freier Arbeiter gegen Unfall versichert gewesen wäre (§§ 1, 2, 6 Nr. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Es handelt sich um einen Unfall „beim Betriebe", weil eine Handlung im Interesse und zur Vorbereitung des staatlichen Baubetriebes in Frage steht. (Entsch. des Reichsgerichts 21, 91.) E. befand sich im Banne dieses Betriebes, der ihn der Unfallgefahr in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Masse aussetzte (v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz, 5. Aufl. S. 149).

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene — R.-G.-Bl. S. 536 — wird deshalb dem Verletzten von Amtswegen Entschädigung gewährt.

2. Juni 1905.

Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens.

Vortrag

gehalten auf dem internationalen Pönitentiarkongress in Budapest — Juni 1905

von dem Präsidenten der zweiten Sektion (institutions pénitentiaires) dieses Kongresses, Dr. jur. von Engelberg, Regierungsrat in Mannheim.

Wer die Gegenwart verstehen will, muss sich an der Geschichte einen Massstab für deren Beurteilung erwerben; wer das heutige Gefängnis- beziehungsweise Strafvollzugswesen würdigen will, muss sich durch das Studium der früheren Zustände eine Basis schaffen.

Digitized by Google

Lassen wir aber jene alt vergangenen Zeiten an unserm inneren Auge vorüberziehen, dann treten trübe Erinnerungen, Bilder des Abscheus und Greuels vor uns hin. Wir gedenken der Anfangszeiten des 18. Jahrhunderts, in denen die Gefängnisse wahllos und ziellos Verbrecher und Verarmte, Männer und Weiber, professionsmässige Übeltäter und jugendliche Verirrte aufnahmen, in denen alle ihre Insassen, Arme oder Gefangene, ebenso wie die mit der Aufsicht betrauten Beamten als ehrlos galten. Es waren jene Zeiten, in denen die Gefängnisse mit Recht als Pépinières des Verbrechens bezeichnet werden konnten.

Und dann wieder weht uns ein Hauch der allversöhnenden Nächstenliebe entgegen; die Gestalten Howards, Penns und die so sympathische Erscheinung Elisabeth Fry's entsteigen der Vergangenheit und weisen uns hin auf die Erfolge, welche die Menschheit ihrer Arbeit, ihrer Aufopferung zu verdanken hat.

Erschreckt über ihre Klagen, aufgerüttelt durch ihre Vorwürfe, hat man sich an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts allmählich auf die Aufgaben besonnen und an die Pflichten erinnert, die man auch gegen die Parias unter den Menschen hat.

Gewaltig sind die Fortschritte, die der Strafvollzug im 19. Jahrhundert gemacht hat. Mächtige, zweckentsprechende Bauten entstanden, alte Gebäude wurden umgestaltet, eine Fülle von Einrichtungen wurden getroffen, um einen rationellen Strafvollzug zu gewährleisten.

Da, als man glaubte die Früchte einer solchen Arbeit pflücken zu können, kam das Unerwartete: statt Lohn und Anerkennung Unzufriedenheit und Klagen, statt Lob über die Errungenschaften, Vorwürfe wegen Rückständigkeit und Inhumanität.

Während der Strafvollzug an seiner Vervollkommnung gearbeitet hatte, waren in der Welt noch bedeutend grössere Umwandlungen vor sich gegangen. Allerwärts waren Vorstösse der unteren Klassen zur Hebung ihrer Lebens-

Digitized by Google

verhältnisse erfolgt. Die soziale Frage war geboren und betätigte sich.

Grosse, weite Ziele waren gesteckt, alte und neue Kulturanschauungen platzten aufeinander, alle Lebensverhältnisse wurden von Grund aus erschüttert. Selbstverständlich gaben diese Kämpfe, die unsicheren Zustände, die Erschwerungen der Lebensbedingungen einen günstigen Boden für das Verbrechen ab.

Während dieses Anwachsen der Kriminalität einerseits als Misserfolg des Strafvollzugs gekennzeichnet und diesem zur Last geschoben wurde, erwuchsen ihm anderseits aus den geänderten sozialen Ansichten Anfeindungen.

Der auf die Untersuchung der sozialen Verhältnisse gerichtete Zeitgeist sah in den Gefängnissen die aussichtsvollsten Schürffelder für die Ergründung des Vorhandenseins und des Umfanges eines nationalen Notstandes.

So sehen wir denn seit einer Reihe von Jahren allerwärts Berufene und Unberufene sich auf dies Gebiet stürzen und die Zustände des Strafvollzugs unter dem Gesichtspunkt der sozialen Frage beleuchten. Verschiedene derartiger Schilderungen, namentlich die von ehemaligen Gefangenen, enthalten die heftigsten Angriffe gegen das Gefängniswesen.

Ist ihnen auch, als Äusserungen höchst subjektiver Empfindungen, kein zu grosses Gewicht beizulegen, so ist doch bemerkenswert, welches Interesse gerade diese Bücher beim grossen Publikum erweckten, und wie die darin vertretenen Ideen im Volk Verbreitung fanden.

Damit ist die Gefahr gegeben, dass der Strafvollzug auf die falsche Bahn gelenkt werde, gewissen oberflächlichen, aber zurzeit volkstümlichen Empfindungen zu genügen und damit von seinen grossen Kulturaufgaben abgedrängt werde.

Erfüllt der jetzige Strafvollzug diese ihm zukommenden Aufgaben, kann er sie erfüllen? Das ist die bange Frage, deren Beantwortung heute von uns verlangt wird.

Digitized by Google

Bei der Darlegung und Würdigung des gegenwärtigen Zustandes des Gefängniswesens lässt es sich nicht umgehen, einen Schritt in die Arena zu tun, in der die gewaltigen Kämpfe um die Berechtigung und den Zweck des Strafrechts ausgefochten werden, denn die richtige Feststellung des leitenden Strafprinzips ist für die Handhabung des Gefängniswesens so wichtig, wie für den Ozeanfahrer der Kompass.

Weder Zweck noch Umfang unseres Zusammenseins gestattet uns aber eine Einmischung in jene grossen Fragen; es handelt sich nur um einen Überblick, welche Grundsätze über Wesen und Ziel der Strafe am meisten Anerkennung gefunden haben.

Hierbei müssen wir feststellen, dass es eine einheitliche, allgemein anerkannte Strafrechtstheorie für alle Völker nicht gibt, und, da je nach der Verschiedenheit der Auffassung von Wesen und Zweck der Strafe sich der Strafvollzug verschieden gestaltet, so erhellt hieraus die Schwierigkeit einer erschöpfenden Beantwortung der Frage nach dem gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens, in der oben angeführten Bedeutung.

So ungleich aber auch das Volksrechtsbewusstsein, das in den Strafgesetzen seinen Ausdruck findet, bei den einzelnen Völkern und während der einzelnen Kulturepochen eines Volkes ist, so lassen sich doch gewisse Grundsätze herausfinden, die sich im vergangenen Jahrhundert universelle Geltung verschafft haben.

Nachdem am Ende des 18. Jahrhunderts die philanthropische Richtung zum Durchbruch gekommen ist, beherrscht bis in die neueste Zeit den Vorstellungskreis der Strafvollzugsprobleme neben dem Postulat der vergeltenden Gerechtigkeit in dominierender Weise der Gedanke an eine weitere ethische Aufgabe. Es gilt als Axiom, dass der irregeleitete Wille des Menschen durch eine rationelle Strafbehandlung geheilt werden kann. Die Strafe soll deshalb nicht den Missetäter unnütz körperlich schädigen, sondern dazu beitragen, ihn zu bessern.

Digitized by Google

Wie einfach ist dies Ziel bezeichnet und wie viele Wege wurden versucht, verlassen und wieder in Angriff genommen, um es zu erreichen. Welche Unsummen an Geld, an Gedankenarbeit, an Aufopferung kostete dies Ringen! —

Die erste Etappe auf diesem Wege war die Einführung sachgemässer Beschäftigung und Trennung der Gefangenen.

Die Wiege dieses Gedankens steht in Holland, wo im 16. Jahrhundert Zuchtanstalten mit Arbeitsbetrieb entstanden, die dann in dem 1775 von Maria Theresia in Gent gegründeten Zuchthaus zur höchsten Blüte kamen. Männer, Frauen und Kinder wurden daselbst in besondern Abteilungen mit Arbeitszwang und Trennung bei Nacht untergebracht.

Aber diese Morgenröte einer neuen Aera im Strafvollzug in den österreichischen Niederlanden war nicht von langer Dauer. Der Gifthauch des Neides über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit vernichtete bald das in Gent frisch pulsierende Leben, und die Zustände hätten sich im allgemeinen nicht gebessert, wäre nicht von Amerika aus uns eine neue Botschaft geworden.

Hier setzt nämlich jene merkwürdige Wechselwirkung zwischen der alten und neuen Welt ein, die seither in den massgebenden Fragen des Strafvollzugs fortdauert und stets neue Befruchtung und Vervollkommnung gezeitigt hat.

Durch die Wahrnehmungen in Holland angeregt, riefen in Amerika zwei Männer, William Penn und Benjamin Franklin Ende des 17. Jahrhunderts eine Bewegung zur Reorganisation des Gefängniswesens ins Leben, die schliesslich am 7. Februar 1776 ausläuft in der Gründung der ersten Gefängnisgesellschaft zu Philadelphia. Ihrem Einfluss ist ein Gesetz zu danken, das am 5. April 1790 eine Klassifikation der Gefangenen nach Geschlecht, Alter und Arbeitsfähigkeit, sowie die Haltung in Einzelhaft einführte.

Fast gleichzeitig erstand im Staate New-York das sogenannte Auburn'sche System, welches die Gefangenen

Digitized by Google

durch das Gebot des Schweigens in der Gemeinschaftshaft und nächtliche Trennung bessern will.

In Europa fand die übrigens in ihrem Heimatlande bereits gemilderte Lehre von der Umwandlung der Verbrecherseele durch die Einkehr in der Einsamkeit zuerst auf der britischen Insel Eingang, wenn auch, wie wir später sehen werden, in veränderter Gestalt.

Die ausschliessliche Einzelhaft bei Tag und Nacht führte sodann auf dem Festland Belgien zuerst ein. Ihm folgten die nordischen Länder, dann Ungarn, das ihre Einführung bereits im berühmten Gesetzentwurf Deâk's 1843 vorsah, ferner Frankreich und Deutschland, wo in Bruchsal in Baden 1848 das erste Zellengefängnis Deutschlands errichtet wurde.

Ein ungeheurer Fortschritt war damit erreicht. Nicht nur, dass die Einführung der Einzelhaft tatsächlich für die ihr unterworfenen Gefangenen einen nicht hoch genug zu schätzenden Gewinn bedeutete, sie übte auch auf die Zustände in den alten Gemeinschaftsgefängnissen den allergrössten und heilsamsten Einfluss aus. Das neue System bedingte nämlich naturgemäss besondere Bauten, wodurch die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der baulichen Beschaffenheit der Gefängnisse überhaupt gelenkt wurde.

Mit einem Schlag wurde der Grundsatz mehr Licht, mehr Luft anerkannt und in fieberhafter Tätigkeit sehen wir zweckentsprechende Neubauten und Umbauten entstehen.

Die Anforderungen, die wir heute an einen Gefängnisbau stellen, sind, dass es sicher, übersichtlich und gesund sei. Gefängnisse, welche diesen Gesichtspunkten, insbesondere dem letzteren voll Rechnung tragen, sind jeweils komplizierte Bauten, gegen die, selbst wenn sie architektonisch einfach sind, von Laien oft der Vorwurf des allzugrossen Luxusses erhoben wird.

Hierin liegt eine Gefahr für die gedeihliche Entwickelung des Strafvollzuges, dessen Wirken von sachgemässen Bauten wesentlich beeinflusst wird, weshalb es mir ge-

Digitized by Google

stattet sei, bei diesem Punkt einen Augenblick zu verweilen.

Was auf den ersten Augenblick oft als Platzverschwendung, als unnötige Bequemlichkeit oder gar Verwöhnung erscheint, ist bei näherem Zuschauen kein Luxus. Wo viele Menschen auf einem Grundstück zusammen wohnen müssen, ohne es in Jahren zu verlassen, und wo solche zu arbeiten und schwere innere Kämpfe zu überwinden haben, da müssen die Räume grösseren Gesichtspunkten Rechnung tragen. Die Feuersicherheit allein schon bedingt grosse, lichtvolle Treppen und breite Gänge; der Gewerbebetrieb erfordert neben Magazinen und Lagerräumen ebensolches; die Hygiene bedingt die Einführung entsprechender Heizungs-, Beleuchtungs- und Klosettanlagen nebst Badeeinrichtungen.

Die neuerdings meist durchgeführte Zentralisierung dieser Anlagen hat weder den Zweck noch auch den Effekt, den Gefangenen bequem und anspruchsvoll zu machen; sie ist begründet, abgesehen von hygienischen Gesichtspunkten, in der Erwägung, dass Personal gespart werden kann und dass dasselbe seine Zeit nicht mit der Besorgung dieser Dienste verliert, sondern sich ganz seiner eigentlichen Aufgabe widmen kann, nämlich seiner eigenen Durchbildung, sowie der Beaufsichtigung und Unterweisung der Gefangenen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellt man heutzutage von sachverständiger Seite etwa folgende Bedingungen an eine Anlage eines Gefängnisses:

Der Bauplatz soll frei und gesund liegen und so gross sein, dass, abgesehen von dem Gefängnisbau, Raum bleibt für Bewegung der Gefangenen in grossen Höfen, womöglich auch zur Beschäftigung mit Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie endlich zur Erstellung von Beamtenwohnhäusern.

Der eigentliche Gefängnisbau soll auch bei streng durchgeführter Zellenhaft neben ausreichend grossen, gu

Digitized by Google

ventilierbaren Zellen, Gemeinschaftsräume enthalten für Gefangene, die die Einzelhaft nicht ertragen.

Die Wirtschaftsgebäude, Küche, Waschküche, Bäckerei, Magazine sollen ebenso wie das Krankenhaus vom Hauptgebäude getrennt liegen. Letzteres ist unter besonderer Rücksicht auf sachgemässe Verpflegung von Tuberkulosen und Geisteskranken einzurichten, der jetzt allerorts, so in Deutschland und, ausweislich des Bulletins, namentlich in Frankreich und Griechenland die weitgehendste Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Kirche soll zu einem wirklich erhebenden Raum ausgestattet werden und für Schulen und Bibliotheken sind genügende Räume vorzusehen.

Bei Gemeinschaftsgefängnissen ist im Interesse der Übersichtlichkeit besonderer Wert darauf zu legen, dass die Säle keine zu grosse Zahl von Gefangenen fassen können und diesen genügenden Luftraum gewähren. Für die Nacht soll jedem Gefangenen eine Schlafzelle zur Verfügung stehen. Die in einen Saal eingebauten sogenannten Eisenzellen oder Schlafkojen, welche zwar die persönliche Berührung, nicht aber die Korrespondenz verhindern, sind nur als ein nicht zu empfehlender Notbehelf zu betrachten.

Abgesehen von dem günstigen Einfluss auf die Gefängnisbauten bedingte die Einführung der Einzelhaft noch weitere wichtige Umwälzungen im Strafvollzug.

Man erkannte bald, dass die strenge Absperrung in Zellen für die körperliche und geistige Entwickelung bei gewissen Individuen Gefahren mit sich bringt, und man arbeitete diesem entgegen. So verursachte die Einführung der Einzelhaft die Ausbildung einer Reihe von Einrichtungen, welche die Psyche des Gefangenen und seinen Intellekt zu wecken und zu schärfen bestimmt sind.

Betrachten wir das Wichtigste, das Innenleben einer heutigen Gefangenenanstalt, so fällt zumeist die Sorge auf, mit der die Persönlichkeit der einzelnen Gefangenen studiert und berücksichtigt wird. Durch dieses Prinzip der Indivi-

Digitized by Google

dualisierung entsteht ein Nähertreten von Beamten und Gefangenen, was abgesehen von anderen Vorteilen eine grosse Erleichterung in der Handhabung der Disziplin zur Folge hat.

Der individualisierenden Behandlung verdanken wir grösstenteils die Tatsache, dass die alten harten Disziplinarstrafen abgeschafft werden konnten; so hat man in Deutschland seit 1897 ein bedeutend milderes Regime eingeführt, in Italien hat man durch Dekret vom 14. November 1903 die Zwangsjacke abgeschafft und fast allenthalben verlangt man neuerdings die Befragung des Arztes bei Verhängung von Disziplinarstrafen.

Abgesehen von den häufigen Besuchen, die den Gefangenen anlässlich des Studiums ihrer Person von den verschiedenen Beamten zu teil werden, sucht man sie geistig durch die Seelsorge, einen geregelten Unterricht und Lektüre günstig zu beeinflussen.

Zu diesen Erziehungsmitteln gesellt sich endlich die Arbeit. Ihr hoher Wert für die Erhaltung der Körper- und Geisteskraft ist so allseitig anerkannt, dass Staaten, in deren Gefängnissen nicht gearbeitet wird, der Vorwurf der Rückständigkeit nicht erspart werden kann.

Die Arten der in den Gefängnissen einzuführenden Arbeiten und das System des Gewerbebetriebs (Regie der Unternehmerarbeit) hängt so völlig von den lokalen Verhältnissen der einzelnen Staaten ab, dass sich allgemeine Regeln nicht angeben lassen, mit Ausnahme davon, dass unproduktive Arbeiten verwerflich sind.

Besonders lebhaft sind zurzeit die Versuche, Gefangene zu Arbeiten im Freien anzuhalten. In Frankreich und Preussen verwendet man die Gefangenen mit gutem Erfolg zu Gefängnisbauten, in Bayern und Österreich zu Landeskulturarbeiten, in Italien zufolge Gesetzes vom 26. Juni 1904 zur Kultivierung der Malariagegenden.

Ein Zeichen dafür, dass diese Arbeit der Gefangenen als Erziehungsmittel behandelt wird, das sie in Stand setzen soll, sich nach der Entlassung ehrlich zu ernähren,

Digitized by Google

und dass sie nicht etwa als Institution im fiskalischen Interesse betrachtet wird, zeigt die in neuerer Zeit eingeführte Versicherung Gefangener gegen Unfälle bei der Arbeit. Obgleich hierdurch bedeutende Kosten entstehen, hat man in Deutschland durch Gesetz vom 30. Juni 1900 anerkannt, dass jede Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit anlässlich eines Unfalls während der Beschäftigung im Gefängnis einen Anspruch auf Rente für den Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen begründet. Desgleichen arbeitet man zurzeit in Frankreich an einem Gesetzentwurf bezüglich Unfallsentschädigung Gefangener.

Obgleich sonach überall in Bezug auf die räumliche Unterbringung der Gefangenen und deren leibliche und seelische Behandlung gleichmässig vorgegangen wird, sah man doch bald, dass die Resultate in den einzelnen Gefängnissen sehr verschieden waren. Man hatte den Einfluss der Persönlichkeit der Anstaltsbeamten auf den Gefangenen, auf die Handhabung der Bildungsmittel, kurz auf den Geist der Anstalt verkannt. Wohl ging man auch hier rasch an die Arbeit, um tüchtiges Ober- und Unterpersonal zu bekommen; allein, wenn wir den heutigen Strafvollzug noch in irgend einem Punkt für verbesserungsbedürftig bezeichnen müssen, so ist es die Beamtenfrage.

Bezüglich der besonderen Einrichtungen und Ausgaben für die Vorbildung der Gefängnisbeamten steht Japan wohl an erster Stelle, das seit 1899 eine eigene Akademie für Polizei und Gefängnisbeamte gründete, in dem einjährige Kurse von 15 Professoren über Theorie des Strafvollzugs, Kriminalpsychologie, Statistik, Anthropometrik, Zwangserziehung etc. gehalten werden. Die jährlichen Kosten dieser Akademie belaufen sich auf über 200 000 Mark. Es gibt ferner Vorlesungen an der Universität und Schulen zur Ausbildung von Gefängnisgeistlichen. Die Aufseher erhalten Unterricht an den bei jedem Gefängnis bestehenden Aufseherschulen.

Sehr bemerkenswert ist ferner, dass man in Italien seit dem Gesetz vom 3. Juli 1904 die Stellung der Be-

Digitized by Google

amten sehr gehoben hat und insbesondere an den Korrektionsanstalten für Minderjährige nur Erzieher als Überwachungspersonal anstellt.

In Deutschland hält man in verschiedenen Staaten ebenfalls sogenannte Gefängnislehrkurse ab, die den Zweck haben, den jüngeren Juristen und Gefängnisbeamten Interesse und Sachkenntnis für Strafvollzugsfragen beizubringen. —

Dieser Überblick dürfte genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen, dass man in den modernen Zellengefängnissen für die Erhaltung und Förderung der Körperkraft und die Pflege des Geistes- wie des Seelenlebens alles aufbietet, dessen man fähig ist.

Auch bezüglich der in Gemeinschaftshaft gehaltenen Gefangenen findet der Grundsatz der individuellen Behandlung Anwendung. Dies ist von grösster Wichtigkeit, da diese Haftart immer noch wegen der Schwierigkeit, genügend Zellen zu beschaffen, sehr verbreitet ist und auch sonst noch namentlich in südlichen Ländern viele Anhänger hat. Auch in Frankreich werden die grösseren Anstalten mehr nach dem Auburn'schen System eingerichtet, während man in Deutschland energisch auf Zellenbauten hinarbeitet.

Trotz aller dieser Sorge um die Person des Gefangenen waren Misserfolge, die durch die Einengung in der Gefangenschaft bedingt sind, nicht zu vermeiden und die Schwierigkeiten, die der Wiedereingewöhnung in das freie Leben entgegenstehen, nicht zu beseitigen. Man suchte deshalb nach Mitteln, diese Missstände zu heben.

Neben das bisher besprochene fundamentale Prinzip der individuellen erzieherischen Behandlung der Gefangenen (sei es in Einzelhaft, sei es in Gemeinschaftshaft) tritt deshalb das Prinzip eines progressiven Strafvollzugs. Derselbe geht darauf aus, den Gefangenen den Wert eines guten Verhaltens schon während der Gefangenschaft fühlen zu lassen und ihm den Eintritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern.

Digitized by Google

Das progressive System gibt deshalb dem Gefangenen die Möglichkeit, erstens sich durch sein gutes Benehmen während der Einsperrung in immer höhere Klassen mit milderem Strafdruck emporzuarbeiten und zweitens überdies eine Kürzung der richterlichen Strafe herbeizuführen. Die Minderung des Strafdruckes während der Strafzeit ist in den verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden zum Ausdruck gekommen.

In England, wo das Progressivsystem zuerst als Probationssystem Eingang fand, wurde der Gefangene zuerst in Einzelhaft gehalten und dann je nach der Entwickelung seines Charakters unter schwereren oder weniger schweren Bedingungen in Vandiemensland beschäftigt. Nach Aufhebung der Transportation führte das Grey'sche Probationssystem folgende Abstufungen ein: 9 Monate Zellenhaft, dann Gemeinschaftshaft mit Trennung bei Mahlzeiten und Nachtzeiten; alsdann bedingte Freilassung. Die zwei ersten Stadien sind ferner in 4 progressiven Unterklassen geteilt, deren Absolvierung nach einem Markensystem stattfindet.

Weiter ausgebildet wurde dieses System in Irland, wo Sir Crofton vor die bedingte Freilassung den Aufenthalt in einer Zwischenanstalt einschob. Hier sollte sich der Gefangene, der keine Gefangenenkleidung mehr trägt und sich frei bewegen darf, an den selbständigen Gebrauch der Freiheit gewöhnen.

Dieses irische System büsste übrigens in Irland nach dem Tode seines Erschaffers Crofton bald seine Lebensfähigkeit ein. Anders in Ungarn. Hier adoptierte man dieses System im Strafgesetzbuch vom Jahr 1878, welches sich rühmen darf, das einzige zu sein, das die Regelung des progressiven Strafvollzuges in seinen Grundzügen unternimmt.

Das Gesetz dieses Landes, das uns zur Zeit so gastlich aufnimmt, ist deshalb ungemein wichtig und fesselnd. Es kennt folgende Strafstufen: der

Digitized by Google

1. Einzelhaft für $^1/_3$ der Strafzeit, beziehungsweise für 1 Jahr bei Strafen von 3 Jahren an.
2. Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung.
3. Einsperrung in Zwischenanstalten für Zuchthaus- und Kerkerstrafen von mindestens 3 Jahren und bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 10 Jahren. Der Aufenthalt in der Zwischenanstalt währt soviel Monate als die Strafe Jahre zählt.
4. Vorläufige Entlassung nach $^3/_4$ der Strafzeit beziehungsweise nach 15 Jahren bei lebenslänglichem Zuchthaus.

Ein ähnlich ausgebildetes Progressivsystem finden wir nur noch in Kroatien und Bosnien.

Ist demnach auch dieses System nicht sehr verbreitet, so ist doch der in demselben enthaltene Kürzungsgedanke der Freiheitsstrafe bei gutem Verhalten in dem System der bedingten Freilassung fast in allen Ländern ausgebildet. Es ist namentlich in Amerika im Aufschwung begriffen, dank der dort üblichen Ueberwachung durch *probation officers.*

Ebenso finden wir den Gedanken der Erleichterung der Einrangierung in die Gesellschaft immer mehr sich ausbreiten, indem heute allgemein eine Fürsorge für die Entlassenen als notwendiger Bestandteil des Gefängniswesens angesehen wird. Es kann nur mit grosser Freude begrüsst werden,dass nach allen Bulletins, die zu diesem Kongress herausgegeben wurden z. B. in Ungarn, Frankreich, England und Griechenland die Schutzvereine in ihrer vollen Bedeutung anerkannt werden.

Neben diesen Grundzügen des heutigen Strafvollzugs sind aus neuester Zeit Ansätze zu weiteren Reformen zu berichten. Sie verdanken ihre Entstehung den sozialen Umwälzungen der letzten Dezennien, welche Veranlassung gaben, die Massen als solche, ihre Beziehungen zu einander und ihre Verhältnisse zu studieren, wobei der innige Zusammenhang von Veranlagung, Lebensverhältnissen und Verbrechen nicht verborgen bleiben konnte.

Digitized by Google

Sobald man aber die sozialen Verhältnisse als die Ursachen der Kriminalität ansieht oder in ihnen wenigstens einen Hauptfaktor derselben erblickt, dann kommt man notgedrungen dazu, das Verbrechen vorwiegend mit sozialen Mitteln zu bekämpfen. Infolge dessen sehen wir in der Neuzeit vielfach das Bestreben, die Strafen durch Präventiv- oder Sicherungsmassregeln zu ersetzen oder sie mit einem derartigen Charakter auszustatten.

Vor allem richtet sich das Augenmerk auf die jugendlichen und erstmals straffälligen Rechtsbrecher sowie die anormalen Gesetzesübertreter. Erstere sucht man vor allem vor dem Gefängnis und der damit verbundenen Abstumpfung des Ehrgefühls zu bewahren; daher die bedingte Verurteilung, welche die Verbüssung der Strafe bei gutem Verhalten wegfallen lässt. Diejenigen aber, denen die Einsperrung nicht erspart werden kann, sucht man in besonders geleiteten Gefängnissen *(reformatories)* zu erziehen, welche namentlich in Amerika und England zu hoher Vervollkommnung ausgebildet sind.

Die Sorge um die Anormalen, geistig Minderwertigen, führte zu den Versuchen mit Internierung in Spezialasylen für Irre und Trinker, sowie mit Arbeitshäusern für Vagabunden. Ich will in dieser Beziehung nur an das norwegische Gesetz vom 31. Mai 1900 erinnern, welches dem Richter die Befugnis gibt, Verbrecher, die Trinker sind, bis zu ihrer Heilung beziehungsweise für 18 Monate oder, wenn Rückfall vorliegt, für 3 Jahre in Asyle oder Arbeitshäuser zu versetzen, und an das ähnliche Bestimmungen enthaltende englische Gesetz vom Jahre 1898.

Es lässt sich nicht verkennen, dass in diesen Reformen der Begriff der Strafe bereits verwischt ist und das alte Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit zurücktritt gegen das Bestreben, den Verbrecher so zu behandeln, dass der Menschheit daraus ein Nutzen erwachse.

Noch mehr ist dies der Fall in der vom schweizerischen Strafgesetzentwurf aufgenommenen Verwahrung Rückfälliger, womit sich der Entwurf ganz im Ideengang der

Digitized by Google

Zweckstrafe befindet. Danach hat der Richter bei Rückfälligen, welche innerhalb dreier Jahre seit der letzten Entlassung aus dem Gefängnis wieder ein Verbrechen begehen, auf Verwahrung für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre zu erkennen, wenn er überzeugt ist, dass der Verbrecher wieder rückfällig werden wird und er die Verwahrung für geboten erachtet. Der Richter kann ferner bei allen Verbrechen, die auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen sind, statt der Gefängnisstrafe oder neben ihr die Einweisung in eine Arbeitsanstalt für 1—3 Jahre anordnen.

Die Aufgabe der nächsten Zukunft wird es sein, diese in gewissen Beziehungen sich widersprechenden Prinzipien in einer die Theorie und die Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigenden Weise zu lösen.

Das Werk ist, wie wir sehen, nicht vollendet, aber es wird rastlos an seinem Ausbau gearbeitet.

Indem ich letzteres darzutun bemüht war, habe ich zugleich einen Lorbeerkranz für die internationalen Poenitentiarkongresse geflochten, denn ihrer Anregung sind die meisten der genannten Erfolge zu verdanken, wie der treffliche Mitarbeiter Tallak im diesjährigen Bulletin so schön ausgeführt hat.

Lassen Sie uns diesen Kranz unserem Präsidenten in Dankbarkeit zu Füssen legen. Er sei gleichzeitig der Ausdruck des Dankes für alle Nationen, die an dem grossen Werke mitarbeiten und ein Ansporn zu erneuter Arbeit, denn für uns, die wir uns in die Tiefen der menschlichen Gesellschaft versenken, gibt es keine absolute Höhe, kein Rasten.

So lange Leben keimt, so lange werden Giftblasen aus dem Hexenkessel menschlicher Leidenschaften aufsteigen, und unsere Aufgabe wird es sein, das Gegengift zu suchen. Wir werden es aber auch finden, so lange wir es aus den reinem Aether zu schöpfen bemüht sind, in dem

Digitized by Google

Menschenliebe und Humanität wohnen; dort, wo die Sphärenharmonien uns die unsterblichen Worte Schillers zuraunen:

„Rastlos vorwärts musst Du streben,
Nie ermüdet stille stehen
Willst Du die Vollendung sehen!“

Über die Kost in den Arbeits- und Landarmenhäusern zu X. und Y.

Von Dr. med. Carl Wickel.[1])

Die Arbeits- und Landarmenhäuser zu X. und Y. können nach ihrem Charakter, sowie nach der Art ihrer Insassen hinsichtlich der Ernährung als Gefängnisse behandelt werden.

Wie in diesen gilt es auch hier, eine Kost zu bieten, bei welcher der Körper auf seinem Stande erhalten bleibt.

Die Ernährungsverhältnisse in den Gefängnissen sind seit Mitte der 70er Jahre nach der wissenschaftlichen wie der praktischen Seite hin vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Damals wiesen vor allem Voit, Schuster und Forster darauf hin, dass der Gehalt der Gefangenenkost an Kohlehydraten zu gross, der Gehalt an Fett und Eiweiss spez. an animalischem zu gering sei und dass die Missstände, welche sich bei dieser Art der Ernährung einstellten (Verdauungsstörungen, auffallende Abnahme der Körperkräfte, Verfall in Krankheit, Siechtum, hohe Mortalität), als Folge dieser unrationellen Ernährung aufgefasst werden müssten.

[1]) Aus einer grösseren, die Ernährungsverhältnisse in verschiedenen Anstalten (Irrenanstalten, Fürsorge-Erziehungs-Anstalten, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Arbeits- und Landarmen- und Siechen-Häuser) betreffenden Arbeit.

Digitized by Google

Als Abhilfsmittel wurde vorgeschlagen, die Aufnahme einer grösseren Menge von Fleisch, Milch, Käse, Hering in den Speiseplan und Reduzierung der zu reichenden Menge an Vegetabilien, speziell an Brot, Kartoffeln und Leguminosen.

Voit, mit ihm Schuster, verlangen für den arbeitenden Gefangenen die gleiche Menge an Eiweiss, Fett und Kohlehydraten, wie für den freien Arbeiter, nämlich im Minimum: 118 gr Eiweiss, 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate.

Bei gefangen gehaltenen, nicht arbeitenden Männern darf nicht unter 85 gr Eiweiss, 30 gr Fett, 300 gr Kohlehydrate als den niedersten Satz herabgegangen werden.

Ein Kosttarif von Krohne (1882, bei Schwandner p. 260) gibt als Minimum bei mittlerer Arbeit: 100 gr Eiweiss ($^1/_5$ animalisch), 50 gr Fett, 553 gr Kohlehydrate.

Nach Andreä (Schwandner p. 261) sind genügend bei mittlerer Arbeit: 112 gr Eiweiss, 47 gr Fett, 559 gr Kohlehydrate; bei schwerer Arbeit: 125 gr Brotzulage = 44,81 gr verdauliches Eiweiss, 47 gr Fett, 621,5 gr Kohlehydrate; bei schwerster Arbeit: weitere Brotzulage bis 750 gr und 10 gr Fett.

König verlangt bei mittlerer Arbeit: 120 gr Eiweiss, 60 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate, oder 102 gr Eiweiss, 55 gr Fett, 475 gr. Kohlehydrate an ausnutzbaren Nährstoffen.

Schwandner kommt zu dem Schluss, dass für den Durchschnittsarbeiter des Gefängnisses der Gehalt an Eiweiss (verdaulich) zwischen 100 und 110 gr, an Fett zwischen 50 und 56 gr, an Kohlehydraten zwischen 500 und 570 gr sich zu bewegen hat.

Nach Kullmann beansprucht der mässig arbeitende Gefangene mittleren Gewichtes täglich 90—100 gr resorbierbares Eiweiss ($^1/_3$ animal., $^2/_3$ vegetabilisch), 50—56 gr Fett und 500—590 gr (höchstens) Kohlehydrate.

Digitized by Google

Meinert (bei Munk-Ewald p. 367) fordert für Gefangene mit gewöhnlicher Arbeit: 100 gr Eiweis, 45 gr Fett, 450 gr Kohlehydrate.

Munk-Ewald berechnen den Tagesbedarf des mittelstark arbeitenden Gefangenen auf durchschnittlich 100—110 gr Eiweiss (davon 90—95 gr verdaulich, $^1/_3$ animalisch), 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate, den des nicht arbeitenden Gefangenen auf durchschnittlich: 90 gr Eiweiss, 35 gr Fett und 350 gr Kohlehydrate. Eine Steigerung der Kohlehydratration und entsprechende Verringerung der Fettgabe in diesen Normen ist nach Munk-Ewald nicht zulässig.

Bei mehr als mittlerer Arbeit ist eine Steigerung der Fettration nötig.

Was die zu verabreichenden Nahrungsmittel anlangt, so ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Drittel des gebotenen Eiweisses animalisches Eiweiss sein soll.

Es werden demnach entsprechende Mengen von Fleisch, Milch, Buttermilch, Quark, Käse, Fisch, Sülze, Gallerten dem Speiseplan einzureihen sein.

Nach Bär (bei Munk-Ewald p. 368) sind schon 100 gr Fleisch viermal wöchentlich und täglich 50 ccm Milch geeignet, die Ernährung der sonst vegetabilisch verpflegten Gefangenen recht wesentlich zu heben.

Am K. W. Landesgefängnis Hall (Schwandner p. 269) werden 342 gr Fleisch pro Woche auf 4 Tage verteilt gegeben.

Kullmann (p. 544 ff.) wünscht viermal in der Woche 80 gr Fleisch.

Ich führe hier nach Munk-Ewald die wöchentlichen Fleischrationen an, wie sie in verschiedenen Gefängnissen festgesetzt sind: in Belgien viermal wöchentlich 100 gr Fleisch, täglich 12 gr Fett, in Löwen in der Woche 600 gr, nebst 90 gr Speck, in Bruchsal wöchentlich 437 gr Fleisch, in Frankreich wöchentlich 270 gr Fleisch, in England täglich 120 gr Fleisch für den isolierten, 180 gr Fleisch und 60 gr Milch für den angestrengt arbeitenden

Digitized by Google

Gefangenen, in Schweden täglich 126 gr Fleisch, täglich 26 gr Milch, in Preussen a) Gefängnisse zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend: wöchentlich 210 gr Fleisch, 171 gr Fett; b) Gefängnisse zum Ressort des Justizministeriums gehörend: wöchentlich 300 gr Fleisch, 187 gr Fett.

Personen, welche von früher her an reichliche Mengen Fleisch gewöhnt waren und solchen, welche an einer Störung des Verdauungsapparates leiden, ist ein grösseres Quantum animalischer Substanzen zu reichen. In Plötzensee (bei Munk-Ewald p. 369) bekommen solche Gefangene an fleischfreien Tagen eine Extrazulage von 125—150 gr Fleisch oder 500 ccm Milch, unter Umständen beides zugleich.

Das zu verabfolgende Fleisch wird naturgemäss nicht zu viel Fett haben dürfen, die zur Kost verwendeten Vegetabilien enthalten Fett nur in minimaler Menge, es bedarf daher zur Erreichung der Fettquote eines besonderen Zuschusses. Als solchen empfiehlt Munk (p. 117) 45 gr Schmalz pro Tag oder 25 gr Fett und ca. 60 gr Fettkäse.

Unter den Vegetabilien steht obenan das Brot. Es werden davon durchschnittlich 650 gr pro Tag verabreicht. Diese genügen dem Bedarf des leicht und schwerer arbeitenden Gefangenen. Das gelieferte Brot ist Roggenbrot von ganzem Korn. Je feiner gemahlen die Kleienbeimengung ist, desto bekömmlicher und besser ausnutzbar wird das Brot sein.

Nach Munk-Ewald gibt es in den Gefängnissen des Grossherzogtums Baden täglich 760 gr Brot, in Preussen a) Gefängnisse zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend: 625 gr Brot, b) zum Ressort des Justizministeriums gehörend: 650 gr Brot, in dem K. W. Landesgefängnis Hall durchschnittlich täglich 740 gr, in Belgien täglich 625 gr Roggen- oder 600 gr Weizenbrot, in Frankreich wöchentlich 5750 gr Brot = 822 gr pro Tag.

Leguminosen (Bohnen, Erbsen, Linsen) sind nicht täglich und nur in der diätetisch besten Art der Zu-

Digitized by Google

bereitung (zerquetscht oder durchgerieben als Brei) zu geben. Ihre zu verabreichende Menge schwankt zwischen 100 bis 200 gr, durchschnittlich 150 gr. Je grösser ihre Menge, desto grösser ihre Volumen als Speise. 300 gr Erbsen z. B. brauchen zu ihrer Zubereitung reichlich 1 Liter Wasser. Kartoffeln dürfen ebenfalls nicht in zu grosser Menge gegeben werden, höchstens 500 gr pro Kopf und Tag. (Munk p. 117.) In grösseren Mengen genossen, ruft die Kartoffel Verdauungsstörungen hervor (sauere Gährung, Durchfall). Sie wird zweckmässig öfter durch Reis ersetzt, besonders wenn Kartoffeln nicht mehr in guter Qualität zu haben sind, wie in den Monaten April, Mai, Juni.

Als weitere Lebensmittel kommen noch in Betracht: Getreidemehle zu Suppen und Klössen, Grützen zu Suppen und Breizubereitungen, grünes Gemüse (durchschnittlich 500 gr), Wurzelgemüse.

Genussmittel dürfen in der Nahrung nicht fehlen.

Nach Voit sind die Genussmittel in der Nahrung so wichtig, wie die Nahrungsstoffe, ohne die Genussmittel werden die letzteren nicht zu einer Nahrung. Die Genussmittel fördern die Esslust. Es kommen nur die billigsten in Anwendung: Kochsalz, Zwiebeln, Suppengrünes, Essig.

Für gehörige Abwechslung in den Speisen ist Sorge zu tragen. Nach Munk-Ewald (p. 371) soll dasselbe Gericht in der gleichen Woche nicht mehr als einmal, in dem Laufe des Monats nicht regelmässig an dem gleichen Wochentag verabfolgt werden.

Weiterhin wird die Einförmigkeit vermieden durch Änderung in der Kombination animalischer und vegetabilischer Nahrungsmittel, durch verschiedene Art der Zubereitung (Änderung der Form und Konsistenz), sowie durch den Wechsel der Würzen.

In der Einförmigkeit der Nahrung sah man eine Hauptursache des sog. Abgegessenseins: Ekelgefühl mit Brechneigung, Würgreiz, welcher sich trotz vorhandenen

Digitized by Google

Hungers nach den ersten Bissen bei den Gefangenen einstellt.

Früher war in den Gefängnissen die breiartig zusammengekochte Kost die übliche Form, in welcher die Speisen gereicht wurden.

Das breiig zusammengekochte Essen ist ausserordentlich wasserreich (80 % und mehr).

Man führte bei denjenigen Gefangenen, welche wenig körperliche Bewegung hatten speziell nicht in freier Luft, das häufige Auftreten schwerer Verdauungsstörungen, das fahle, gedunsene, schwammige Aussehen, die blassen Schleimhäute, die geringe Widerstandsfähigkeit mit auf diesen Umstand zurük.

Frühzeitig strebten daher die Gefängnisärzte nach einer stärkeren Konsistenz der Gefangenennahrung. Schon Voit und Schuster betonen die Wichtigkeit dieses Momentes. Insbesondere hebt Schuster hervor die Bedeutung des Beissens und Kauens der Speisen für Absonderung des Speichels. Das Zerkleinern des Bissen ruft eine angenehme Empfindung hervor, welche dann auch weiter reflektorisch die Sekretion der übrigen Verdauungssäfte hervorruft. Der grosse Wassergehalt der Speisen verdünnt zu sehr die Verdauungssäfte und schwächt sie so in ihrer Wirksamkeit.

Bär (bei Schwandner p. 271) bringt die gleichen Gründe vor. Schwandner schliesst sich diesem an und wünscht, dass nicht alle Speisen in Breiform gegeben werden. Die Fleischportionen sollen dem Gefangenen bei der Mittagsspeise in fester Form gereicht werden. Die Fleischrationen sind auf möglichst viele Tage in der Woche zu verteilen.

Kullmann betont ebenfalls die Wichtigkeit des Kauaktes, die grosse Bedeutung reichlicher Einspeichelung, auch er wünscht feste Form der Mittagskost, Trennung der Nahrung in Suppen und feste Speisen.

Andererseits ist eine zu derb-konsistente Kost zu meiden. Selbst gut zerkleinert belästigt sie nicht selten

Digitized by Google

den Magen auch des Gesunden, ruft ein Gefühl von Druck und Völle hervor. Bekömmlicher und verdaulicher ist die weich-konsistente Nahrung. Munk-Ewald treffen wohl das Richtige, wenn sie für den Gefangenen empfehlen, die breiige Kost etwa einen Tag um den anderen durch konsistentere zu ersetzen.

Es erübrigen sich noch einige Bemerkungen über das Volumen, welches die pro Tag zu gebenden Speisen etwa einnehmen sollen.

Die Gefängniskost zeichnete sich von jeher, besonders in früheren Zeiten, infolge der grossen Menge Vegetabilien, welche sie enthielt, durch zu grosses Volumen aus.

Nach den Ermittelungen Meinerts (Munk-Ewald p. 323) bietet die Gefängniskost in Plötzensee pro Kopf und Tag ca. 3700 gr, nach den Angaben Hoffmanns (Munk-Ewald p. 323) in Waldheim 3159 gr, in München 2906 gr. Kullmann (p. 529) führt an, dass das vorgeschriebene tägliche Speisevolumen der Gefängnisse 2800 gr beträgt, welche sich mit 500 gr auf das erste Frühstück, 1200—1250 gr auf das Mittagessen und 750 gr auf die Abendsuppe verteilen. Hierzu kommt die tägliche Brotration mit 510—625 gr. Es gibt dies eine Tagesmenge von 3050—3125 gr.

Diese Volumina überschreiten ganz wesentlich dasjenige, welches sich für den freien Menschen als das Zweckdienlichste ergeben hat.

Sie beeinträchtigen die Arbeitslust und führen bald früher, bald später zu Verdauungsstörungen mit all den unangenehmen Folgen, welche diese Störungen bei längerer Dauer mit sich bringen.

Nach den Berechnungen von Voit, Forster und Uffelmann hat ein Erwachsener von ca. 65 Kilo Gewicht bei mittlerer Arbeit pro Tag im Durchschnitt 1600—1850 gr Speisen ohne die eigentlichen Getränke nötig, um das Gefühl von Sättigung zu erlangen. Auf die Mittagskost sollen 800—1000 gr fallen. Ein 2500 gr übersteigendes

Digitized by Google

Tagesquantum ist als exceessiv zu bezeichnen. (Munk-Ewald p. 324.)

Ein durchschnittliches Tagesvolumen von 1600 bis 1850 gr ist demnach auch für den Gefangenen nach Möglichkeit anzustreben.

Résumé:

1. Zu erstrebender Gehalt an Nährstoffen: 100—110 gr Eiweiss, davon $^1/_3$ animalisches, 90—95 gr verdaulich (resorbierbar, ausnutzbar), 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate.
2. Wahl der Nahrungsmittel: Gemischte Kost: Animalien und Vegetabilien. Um die nötige Menge an animalischem Eiweiss zu erlangen, sind neben Fleisch, Milch, Buttermilch, Quark, Käse, Fische, Sülze, Gallerten zu berücksichtigen.

   Fleisch ist etwa viermal in der Woche zu 100 bis 125 gr zu geben.

   Die Vegetabilien sind in nicht zu grosser Menge zu verwenden.

   Tagesration an Brot etwa 650 gr, an Kartoffeln nicht über 500 gr, Leguminosen ca. 150 gr.
3. Möglichste Abwechslung, schmackhafte Zubereitung (Würzung).
4. Konsistenz der Nahrung: breiig abwechselnd mit fester. (Suppe, feste Speisen getrennt.)
5. Tägliches Speise-Volumen durchschnittlich 1600 bis 1850 gr, keinesfalls über 2500 gr.

Benutzte Werke:

Munk-Ewald, Ernährung des gesunden und kranken Menschen. III. Aufl. 1895.

Munk, Einzelernäherung und Massenernährung. Handbuch der Hygiene, III. Bd., I. Abtlg. 1891.

Voit, C., Über die Kost in öffentlichen Anstalten. 1876.

Schuster, Untersuchung der Kost in zwei Gefängnissen. (In Untersuchung der Kost etc. von Voit, C., 1877.)

Forster, Über die Kost in Armen- und Arbeitshäusern (In Untersuchung der Kost usw. von Voit, C., 1877.

Digitized by Google

König, J., Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel. 1889.

Schwandner, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart. Nr. 3, Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Bd., Heft 3 u. 4, p. 253 ff.

Kullmann, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart 1903. Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXVII, Heft 5 u. 6, p. 517 ff.

Der Einfluss des progressiven Gefängnis-Systems respektive der als Postulat desselben durchgeführten einjährigen Einzelhaft auf die Vermehrung der Tuberkulose.

Mitgeteilt von Dr. Martin von Pattantyús Abrahám, königl. ungarischer Landesstrafanstaltsarzt und Honorar-Physikus, Illava, Ungarn.

Vorgetragen in der Klausenburger Wanderversammlung der ungarischen Ärzte und Naturforscher.

Seit 14 Jahren funktioniere ich als mit der Aufsicht des Sanitätswesens betrauter Arzt in einer der grössten — betreffs der Strafzeit — in der schwersten Strafanstalt unseres Staates. Die während dieser Zeit im Dienste des Sanitätswesens entfaltete Tätigkeit, meine gewissenhaft durchgeführten Beobachtungen und gewonnenen Erfahrungen berechtigen mich nicht bloss, sondern machen es mir quasi zur berufsmässigen Pflicht, dass ich zur Klärung der für die Menschheit so hochwichtigen Tuberkulose-Frage, welche heute nicht mehr bloss Aufgabe der Ärzte und des Staates, sondern auch die der Gesellschaft geworden, mit meiner geringen Arbeit auch etwas beitrage.

Wir wissen längst, dass die Strafe auf Freiheitsverlust, respektive eine länger dauernde Haft schädlich auf den menschlichen Organismus wirkt, unter welchem Einflusse viele zu Grunde gehen. Wir wissen aber auch, dass in den

Digitized by Google

meisten Fällen den Tod die Tuberkulose verursachte, als deren Entstehung und Grund man wieder den zusammengedrängten Aufenthalt im geschlossenen Raume, die geringe Bewegung, die mangelhafte, einseitige Ernährung hält. Das behaupte ich auch unbedingt, dass all dies schädlich auf den Organismus wirkt und die Ursache zur Erkrankung. des Todes oder auch der Tuberkulose wird, aber ich würde mich getrauen, auch das zu behaupten, dass ausser diesen allgemeinen Ursachen noch andere spezielle Einflüsse sich geltend machen, welche auf den Organismus viel schädlicher einzuwirken im Stande sind, als die Obgenannten, und oft die direkte Ursache zu gewissen Erkrankungen bilden. Hieraus wird es verständlich, dass zufolge des speziellen Einflusses dieses Haftsystems die Zerstörung im Organismus, hiermit auch die Erkrankungs- und Sterbeziffer grösser ist. Zu dieser Erfahrung gelangte ich, als ich auf Grund meiner Beobachtungen mich überzeugte, dass sowohl die allgemeine Erkrankung und Sterblichkeit, als auch die speziellen Erkrankungen und Todesfälle zufolge Tuberkulose viel grössere und häufigere waren unter den nach verschiedenen Gefängnis-Systemen bestraften Sträflingen gerade bei denjenigen, die nach dem Isoliersystem in einjähriger Einzelhaft waren, trotzdem sie unter denselben sanitären Verhältnissen lebten, derselben Behandlung und Verpflegung teilhaftig wurden. wie die anderen gemeinsam wohnenden Sträflinge, die aber die Einzelhaft nicht überstehen mussten. Und als ich erst beobachtete, dass das grössere Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnis am ehesten zwischen den die Einzelhaft überstehenden oder überstandenen Sträflingen gerade bei denjenigen vorkommt — die als zum erstenmale Verurteilte von einer besseren und kräftigeren körperlichen Konstitution sind, die auch moralisch weniger verdorben waren, da hielt ich es für meine amtliche Pflicht, das progressive Gefängnis-System respektive die speziellen Einflüsse der Einzelhaft auf den Organismus intensiver zu beobachten und zu studieren.

Digitized by Google

Mit dieser Frage habe ich mich bereits in meiner Arbeit „Studie über Gefängniswesen“ ausgiebig beschäftigt, in welcher ich das in der Anstalt verwendete dreierlei Gefängnis-System, deren Einflüsse auf die Konstitution, Gesundheit und auf die Tuberkulose mit Bezug auf die ganze Vergangenheit der Anstalt sich erstreckenden und gegenseitig vergleichenden Daten veröffentlichte.

Auf Grund dieser Studie will ich auch hier diese Frage behandeln. Zu meinem grössten Bedauern kann ich wegen Kürze der Zeit daraus nur die notwendigsten Daten vorlegen:

Die Illavaer Königliche Landes-Strafanstalt wurde im Jahre 1855 eröffnet und waren darin dreierlei Strafsysteme in Verwendung.

Das erste, das ich mit A bezeichne, erstreckt sich vom Jahre 1855 bis 1868. In dieser Periode waren die Inhaftierten ohne jedes System zusammen eingesperrt, trugen Sträflingsketten, auf hygienische Erfordernisse wurde gar keine Rücksicht genommen.

Das zweite, B-System, beginnt im Jahre 1868 nach der Herstellung der ungarischen Verfassung, das ist das alte — sogenannte gemeinsame — Gefängnis-System. Das Tragen der Gefängnisketten wurde abgeschafft, die Vollziehung der Strafe, die Aufsicht über die Inhaftierten, deren Pflege geschah bereits mit Rücksichtnahme auf gewisse hygienische Forderungen, nach einem Normal-Statut und System.

Das dritte, C- oder progressive Gefängnis-System, beginnt erst im Jahre 1890, seitdem man die laut Gesetzartikel V 1878 vorgeschriebene Einzelnhaft in den neuerbauten Einzelzellen durchführt. In dieser Periode wird volle Rücksicht auf die modernen hygienischen Erfordernisse genommen, — zeitweise immer mehr und mehr verwirklicht.

Digitized by Google

Nach dieser kurzen Einleitung will ich noch hervorheben, dass in der dritten (1890—1902) Periode in unserer Anstalt nach dem B- und C-System inhaftierte oder büssende Sträflinge waren resp. dass B- und C-System in Anwendung war. Der Unterschied zwischen den zwei Systemen bestand darin, dass diejenigen Sträflinge, die seit dem Jahre 1889 hineingebracht wurden, einer einjährigen Einzelhaft unterworfen waren, nach Ablauf des Jahres kamen sie in die gemeinsamen Räume, Verpflegung, Spaziergang und Arbeit war sonst bei jedem vollkommen gleich, der Unterschied war also nur die einjährige Einzelhaft. Hiernach ist mit Recht anzunehmen, dass der Unterschied, den wir in sanitärer Hinsicht zwischen den zwei nach dem B- und C-System inhaftierten Gruppen finden werden, nur dem Einflusse der einjährigen Einzelhaft zuzuschreiben ist.

Hiermit übergehe ich zur kurzen Mitteilung meiner Daten.

In der Anstalt waren 4100 Sträflinge interniert, hiervon starben 1838 d. i. 45.4 % ; die Todesursache war bei 1178 Fällen Tuberkulose, was 28.7 % der Gesamt-Sträflinge und 64 % der Todesursachen ausmacht. So standen 1178 Tuberkulose - Todesfälle zu meiner Verfügung, welches eine genug repräsentable Zahl ist damit die daraus zu ziehenden Daten und Schlüsse beachtet werden, um so mehr, als auch meine anderen gebrauchten Daten vollkommen glaubenswert und reell sind.

Auf Grund meiner Daten kann ich angeben, dass von den an Tuberkulose Gestorbenen 45.6 % Ungarn, 41.1 % im Alter von 20—30 Jahren waren —, und endlich 61.9 % ein strafloses Vorleben hatte resp. zum ersten Mal verurteilt wurde. Ich halte es für interessant und für die Pathologie der Tuberkulose wichtig, die verschiedenen Prozentverhältnisse der Absterbungen bekannt zu machen, konstruierte hiezu eine graphische Tabelle und bemerke, dass das Prozent überall aus der gleichartigen Frequenzzahl berechnet wurde.

Digitized by Google

So können wir es ersehen, dass das Sterbensprozent:

I. Laut Lebensalter:

Unter 20 Jahren	35.2 %
Von 20—30 Jahren . . .	28.3 %
„ 30—40 „ . . .	28.3 %
„ 40—50 „ . . .	26.9 %
„ 50—60 „ . . .	18.9 %
Über 60 Jahren	18.6 %

II. Laut Nationalität:

Bei Ungarn	25.8 %
„ Rumänen	35.1 %
„ Slovaken	23.2 %
„ Serben	26.9 %
„ Deutschen	24.6 %

III. Laut Beruf (im freien Zustande):

Bei Landwirten (Bauern) . .	31.6 %
„ Taglöhnern	26.6 %
„ Hirten	34.9 %
„ Dienstboten	25.5 %
„ Gewerbetreibenden . .	20.0 %

IV. Laut Vorleben:

Bei zum erstenmal Verurteilten, also vorher straflosen 30.1 %;

Bei wiederholt Verurteilten, also wiederholt Bestraften 23.5 %.

Erwähnenswert sind meine Daten über die Art der Erkrankungen, indem von den 1178 Tuberkulose-Fällen 18.8 % chirurgische, 81.2 % interne Erkrankungen waren.

Das Sterbeverhältnis in den verschiedenen Lebensaltern zeigt die folgende Tabelle, laut welcher das Sterbeprozent:

	interne	chirurgische Fälle
im Alter unter 20 Jahren	39.9 %	1.3 %
„ „ von 20—30 „	25.1 „	3.2 „
„ „ „ 30—40 „	24.3 „	4.0 „
„ „ „ 40—50 „	23.5 „	3.7 „
„ „ „ 50—60 „	15.2 „	3.4 „
„ „ über 60 „	12.2 „	3.4 „

Digitized by Google

Die Ziffern dieser Tabelle beweisen die Erfahrung, dass die grössere Sterblichkeit der internen tuberkulösen Fälle auf die Zeit unter 20 Jahren fällt, deren Prozentsatz mit dem fortschreitenden Alter geringer wird, dagegen fällt das Maximum der Sterblichkeit durch chirurgische Erkrankungen auf das 40. Lebensjahr, von wo es wieder abfällt.

Schliesslich habe ich zur Beleuchtung meiner zu behandelnden Frage die untere Tabelle aufgenommen, welche bei den benützten Gefängnissystemen die Sterblichkeitsprozente nach den internierten Jahren besonders aufweist, das ich zum vergleichen der Gefängnissysteme in sanitärer Hinsicht benötige; aus dieser Tabelle wäre also ersichtlich, dass durch die Benützung des A-, B-, C-Gefängnissystems hervorgeht, wie gross der Sterblichkeitsprozentsatz an Tuberkulose ist je nach der Höhe der einzelnen Strafjahren:

		A-System %	B-System %	C-System %
Im	1. Strafjahre . .	3.3	0.4	1.0
„	2. „ . .	9.1	2.2	3.5
„	3. „ . .	7.2	2.3	3.9
„	4. „ . .	7.2	2.5	6.2
„	5. „ . .	4.8	2.7	3.6
„	6. „ . .	3.2	1.1	3.4
„	7. „ . .	2.2	1.7	2.7
„	8. „ . .	1.5	1.3	2.2
„	9. „ . .	1.8	0.7	2.1
„	10. „ . .	1.05	0.4	0.5

Und wenn wir mit Hülfe dieser Tabelle die Einflüsse der verschiedenen Gefängnissysteme auf die Konstitution untersuchen und die Sterblichkeitsprozente der einzelnen Strafjahre mit einander vergleichen und danach das schwere, zerstörende Wesen dieser Einflüsse beurteilen, dann werden wir sehen, dass zwischen dem B- und C-Gefängnissysteme das C viel schwerer und gefährlicher, indem die durch ihn verursachte Sterblichkeit viel grösser

Digitized by Google

ist. Auf diesen schwereren Einfluss weist auch der Umstand hin, dass während bei dem B-Systeme das Sterblichkeitsmaximum mit 2.7 % auf das 5. Strafjahr fällt, dieses Maximum bei dem C-System schon im 4. Strafjahre mit 6.2 % eintritt.

Auffallend ist, dass bei dem C-Systeme das Sterblichkeitsprozent nach den Strafjahren selbst in den späteren Jahren noch sehr hoch ist, das wir uns nur so erklären können, dass bei diesem Systeme der den schädlichen Einfluss bildende Grund viel schwererer Art und die in dem Organismus verursachte Zerstörung viel intensiver und tiefgreifender ist, als bei den übrigen, wodurch die Abschwächung des Körpers und die Neigung zur Krankheit von längerer Dauer wird. Diese charakteristische Abweichung fällt überhaupt dann auf, wenn wir die Sterblichkeitsprozente der letzten 5 Jahre bei den einzelnen Gefängnis-Systemen separat addieren und so mit einander vergleichen; laut diesem wären beim A-System 9.7 %, bei B 5.2 %, bei C 10.9 %. Hiernach wäre bei dem C-Gefängnissysteme die durch Tuberkulose verursachte Sterblichkeit in den letzten 5, resp. vom 6. bis zum 10. Strafjahre nicht nur viel grösser als bei B, aber selbst grösser als bei dem für so inhuman gehaltenen A-Systeme. Diese Zahlen könnten beweisen, dass der menschliche Organismus sich leichter an das Tragen der Gefängnisketten gewöhnt oder leichter die ungünstigen Lebensverhältnisse ertragen kann, unter denen der nach dem A-Gefängnis-Systeme bestrafte Sträfling lebte. Und wenn auch deren Wirkung im Beginne sehr zerstörender Art war, wurde sie mit den Jahren durch Angewöhnung erträglich, ihr Einfluss war nicht ein auf so lange Zeit sich erstreckender, nicht so intensiv, als das C-Gefängnis-System respektive der durch die als Postulat desselben durchgeführte längere Einzelhaft verursachte organische Einfluss.

Ich glaube, dass ich mit obigen Daten zweifellos bewiesen habe, dass durch die Anwendung des C-Systems die Sterblichkeit an Tuberkulose viel grösser ist, als bei

Digitized by Google

dem B-System. Aus der grösseren Sterblichkeit ist auch eine zahlreichere Erkrankung anzunehmen, denn bei dieser Krankheit steht die Sterblichkeit mit der Erkrankung im geraden Verhältnisse.

Wenn es erwiesen ist, dass bei dem C-Gefängnis-Systeme sowohl die Erkrankung als die Sterblichkeit grösser ist und wenn als Grund desselben nur die laut dem Gesetze durchgeführte einjährige Einzelhaft, resp. deren Einfluss fungieren kann, denn einen anderen Grund konnte ich nicht finden, und wenn wir ferner dabei in Betracht ziehen, dass die Aufstellung des progressiven C-Gefängnis-Systemes und Einführung desselben in unsere Landes-Anstalten teilweise auch damit motiviert wurde, dass durch die das Charakteristikon dieses Systems bildende Einzelhaft der Internierte gegen Infektionskrankheiten geschützt wird, so würde auch die in unseren Landes-Anstalten so stark grassierende Tuberkulose durch die Absonderung reduziert werden; und wenn trotz allem dieses humanere Bestreben nicht das bezweckte Resultat, sondern gerade dessen Gegenteil aufweisst, dann wird es mir schon zufolge meines Amtes zur Aufgabe, ein intensives Studium über das, auf welche Weise, durch Einfluss welcher Gründe die Vermehrung der Tuberkulose zu Stande kommt.

Die Beleuchtung resp. Lösung dieser Frage macht es notwendig, hinzuweisen auf die allbekannte Therapie der Tuberkulose und daraus hebe ich folgendes hervor: erstens dass die Tuberkulose nur durch Infektion durch Tuberkelbazillen entstehen kann, denn ohne Infektion kann sich Tuberkulose nicht entwickeln, und zweitens — und das will ich besonders hervorheben — dass der auf was für eine Art immer in den Organismus hineingelangte Tuberkelbazillus nur dort eine tuberkulöse Erkrankung entwickeln kann, wo der Organismus zu dieser Krankheit eine Disposition besitzt.

Mit anderen Worten, der Erreger der tuberkulösen Erkrankung kann der Tuberkelbazillus in einem schwachen, kränklichen Organismus sein, bei denen, deren Wider-

Digitized by Google

standsfähigkeit geschwächt, die nicht im Stande sind, den hineingelangten Bazillus im Organismus zu töten und aus demselben auszuscheiden. Die gewünschte und vor Krankheiten schützende Widerstandsfähigkeit des Organismus war entweder nie da, oder ist im Laufe des Lebens durch gewisse Einflüsse geschwächt worden. Hieraus ist ersichtlich, dass die Disposition oder die Neigung zur Krankheit nichts anderes ist, als schwacher, krankhafter Organismus und Verringerung der Widerstandsfähigkeit des Organismus. Woraus von selbst folgt, dass die Neigung zur Krankheit (Disposition) entweder mit dem Individuum mitgeboren oder im Laufe des Lebens erworben wurde. Selbst Professor Korányi sagt: „dass die Neigung zur Krankheit jeder Einfluss erschaffen kann, der auf den Organismus zerstörend wirkt, der den Organismus schwächt".

Hiernach betrachten wir, was für einen Einfluss die Inhaftierung auf den Organismus hat, durch welche Eindrücke gewinnen die Inhaftierten die Disposition.

Bei den Sträflingen kann man den Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten, die geringe Bewegung und die mangelhafte Ernährung als unbedingt zerstörend einwirkende Faktoren betrachten. Diese Faktoren und Einflüsse schwächen unbedingt den Organismus und verringern dessen Widerstandsfähigkeit, schaffen also genügende Disposition zur tuberkulösen Erkrankung; und wenn wir hiezu in Betracht ziehen, dass die Gefängnislokalitäten mit Tuberkulose bedeutend infiziert sind, so sind hier die zwei Hauptbedingungen der Erkrankung vorhanden, die Infektion sowohl als die Erkrankung können sehr leicht entstehen. Dieses Erkrankungsschema gibt uns eine Erklärung der allgemeinen, extensiven tuberkulösen Erkrankungen der Strafanstalten, aber reicht uns nicht genügenden Aufschluss über die verhältnismässig zahlreichen Erkrankungen und Sterbefälle der in den Einzelzellen internierten Sträflinge. Es ist auf diese Weise schon deshalb nicht erklärlich, wenn wir sehen, dass die in Einzelhaft Befindlichen nicht nur unter scheinbaren,

Digitized by Google

sondern auch hygienisch günstigeren Verhältnissen leben, denn sie halten sich bei derselben Verpflegung, derselben Bewegung, derselben geleisteten Arbeit und derselben Behandlung in durch andere nicht beschmutzten, mit reinerer Luft versehenen Lokalitäten auf und sind den Zufällen der Infektion weniger ausgesetzt. Wenn daher durch die Einzelhaft die Möglichkeit der Infektion wirklich geringer ist, dann ist es zweifellos sicher, dass die Vermehrung der tuberkulösen Erkrankungen und Sterbefälle nicht die Vermehrung der Tuberkelbazillen, nicht die Möglichkeit leichteren oder günstigeren Infektion verursachte, sondern es verursachte dies die zweite Hauptbedingung der Erkrankung, eine stärkere Entwickelung der Neigung zur Krankheit (der Disposition), welches ausser den vorhandenen Gründen noch ein Einfluss viel schwererer Art erschaffen musste.

Diesen finden wir auch tatsächlich, wenn wir diese Sträflinge genauer beobachten, deren Lage durch die Einzelhaft wohl körperlich besser und günstiger ist, aber nicht so seelisch.

Der in der Einzelhaft befindliche Sträfling ist fortwährend in einer psychischen und Gemüts-Aufregung.[1]) Dieses seelische Wogen, psychische und Gemüts-Aufregung degeneriert nach kurzer Zeit bei Einzelnen zu einem solchen psychischen Affekte und Einflusse, der dessen Ruhe gänzlich unterwühlt, seine Kraft schwächt, die normalen Funktionen des Organismus stört und sehr rasch die Disposition zur Erkrankung erschafft. Und was ich

[1]) Wir geben diese Ansicht wieder, ohne sie zu der unsrigen zu machen. Nach unseren Erfahrungen kann ein generalisierendes Urteil „über die Wirkung der Einzelhaft auf die Sträflinge“ überhaupt nicht abgegeben werden. Die Einzelhaft wirkt, wie jede Strafe, auf jedes Individuum anders und selbst bei einem und demselben Menschen, zu verschiedenen Zeiten, verschieden. Dass sie auf viele Personen beruhigend wirkt, bezeugen die vielen Gesuche der Insassen von Anstalten mit gemischtem Haftsystem, um Versetzung in Einzelhaft. Unseren Erfahrungen nach sind dieselben häufiger als diejenigen Einzelinhaftierter um Verlegung in Gemeinschaft. (Die Red.)

Digitized by Google

bisher blos geahnt, das kann ich heute auch schon behaupten, dass der unter der einjährigen Einzelhaft auf die psychische und Gemütsaufregung, auf die seelische Qual folgende psychische Zustand, den ich psychischen Moment, psychischen Einfluss bezeichne, derjenige Grund ist, der ausser den allgemeinen Gründen spezifisch einwirkt, der die Neigung zur Erkrankung, die Disposition zu Tuberkulose entwickelt, dessen Resultat die verhältnismässig zahlreiche Erkrankung und Sterblichkeit ist.

Diese Behauptung wage ich aufrecht zu erhalten gegenüber der Meinung derjenigen, die die längere Einzelhaft, das vollkommene Einzellensystem unter gleichen Verhältnissen als sanitär besser und günstiger halten. Ihre Anschauung schreckt mich vor der freien Veröffentlichung meiner Meinung nicht ab. Nein, denn 14jährige Erfahrung, 14jähriges gründliches und gewissenhaftes Beobachten haben mich gelehrt, dass schon die auf ein Jahr sich erstreckende Einzelhaft infolge der psychischen Einflüsse und Gemütsaufregungen auf die Gesundheit, auf den menschlichen Organismus einen schweren und schädlichen Einfluss ausübt, welcher Einfluss viel schwerer und viel intensiver ist, als es der Mensch im ersten Augenblicke denken und glauben würde.

Und wenn auch dieser psychische Einfluss allein für sich die Gelegenheitsursache zur tuberkulösen Erkrankung abgeben könnte und auch die zahlreiche Erkrankung und Sterblichkeit zu erklären imstande ist, will ich dies als direkte Ursache nicht annehmen. Ich begnüge mich mit dem, was auch andere Beobachter beobachtet und erfahren haben, nämlich dass die Veränderung des psychischen Zustandes auf das vegetative Leben einwirkt, dessen Funktionen stört. Das ist tatsächlich sicher, dass dieser psychische Einfluss die Verdauungsfähigkeit verringert, die Betreffenden essen wohl, aber sind nicht imstande, normal zu verdauen. Infolge der Gemütsaufregung und der seelischen Qual sind sie nicht imstande, ruhig eine längere Zeit zu schlafen, können sich also von ihrer

Digitized by Google

Ermüdung nicht genügend ausruhen. Zufolge des Mangels der Ernährung und des für den Organismus notwendigen aber ungenügenden Ausruhens des Körpers beginnt der Organismus an schwächer zu werden und die Körperkraft fällt rasch ab. Die Betreffenden fühlen sich fortwährend matt und müde, die Widerstandskraft des Körpers wird immer geringer, die Gesundheit bricht und sie beginnen zu kränkeln. Ihre Krankheit ist im Beginne eine Verdauungsstörung, später ein Katarrh der Atmungsorgane, welche die Disposition zur Tuberkulose schaffen können.

Hiezu genommen noch die hochgradige Abschwächung des Nervensystems infolge der psychischen Einwirkung, vergrössert diese nicht allein die Disposition zu Tuberkulose, sondern leiht ihr noch eine Intensität grösseren und schwererer Natur; dann ist es rein ersichtlich, warum sich die Tuberkulose so rasch vermehrt und meine Behauptung wird akzeptabel, dass alldies das durch die länger dauernde Einzelhaft entstandene psychische Moment verursachte. Zugleich erhellt daraus, dass die Vermehrung der Tuberkulose wirklich der zweite Faktor der Erkrankung, die grosse Herabsetzung der Widerstandskraft des Organismus, die bessere Entwicklung der Neigung zur Krankheit hervorbrachte. Ich würde die Behauptung wagen, dass nur durch die Abschwächung des Nervensystems ein so hochgradiger Kraftverfall eintreten kann, den der Organismus selbst nach Aufhören der Einzelhaft, also unter günstigeren Lebensbedingungen, nicht imstande ist zu ersetzen und sich zu erholen.

Die Schwächung des Nervensystems konnte bei diesen Gefängnissysteme abweichend von den zwei anderen Systemen die ungewöhnliche Erscheinung hervorbringen, dass bei ihr noch in den späteren Jahren der Gefängnisdauer die tuberkulöse Erkrankung und Sterblichkeit so gross und häufig war.

Wenn nach diesem Gesagten jemand diese meine auf Überzeugung beruhende Meinung mit der Einwendung bezweifeln wollte, dass dieser psychische Einfluss wol

Digitized by Google

existieren kann und existiert auch bei anderen Gefängnis- oder Strafsystemen, warum besitzt er gerade bei diesem eine solche spezifische Natur, einen solchen zerstörenden Einfluss? Auf diesen eventuellen Einwand wäre meine kurze Antwort, dass er Recht hat, denn die Gemütsaufregung und der ähnliche seelische Zustand existiert auch bei anderen Strafsystemen; nur ist die Isolierung bei diesen nicht so vollkommen durchgeführt, das seelische Fluten hat nicht diesen Grad, der psychische Einfluss kann sich nicht zu einem solchen schädlichen Gefühle entwickeln, zu einem solchen zerstörenden Zustande, wie bei den Einzelinhaftierten; denn in Gesellschaft, sie sei was für eine immer, und bestehe nur aus einem Zweiten, ist das tiefere Versinken in Gedanken schon erschwert oder kann von längerer Dauer nicht sein, wodurch die seelische Gemütsaufregung zu einer schweren seelischen Pein und zu einem zerstörend wirkenden psychischen Zustande nicht werden kann.

Und wenn ich dieses psychische Moment als Grund der Vermehrung der Tuberkulose annehme, gebe ich die Erklärung ab, dass ich diese Krankheitsursache nur als individuelle Ursache betrachte; denn wie ich bereits erwähnt, entwickelt sich meiner Erfahrung gemäss dieser psychische Einfluss hauptsächlich bei denjenigen und wirkt auf die so schwer ein, die ihr begangenes Verbrechen schon seelisch besser gebrochen, die moralisch noch nicht ganz verdorben ein gewisses moralisches Gefühl besitzen; die ihr Verbrechen gewöhnlich nicht aus Verdorbenheit, aus eingewurzelter Bosheit, als eher wegen ihres leicht erhitzbaren Temperaments und Natur infolge Mangel an Selbstbeherrschung, aus menschlicher Schwäche begangen haben, die eben dieser Umstände halber einer humaneren Behandlung würdiger sind. Diese, wenn sie auch mit einer gesunden und starken Konstitution in die Strafanstalt kommen, in jeder Hinsicht eine zähe Natur zu besitzen scheinen und zur Erkrankung nicht die geringste Disposition zeigen, trotzdem gehen sie infolge des

Digitized by Google

durch die Einzelhaft aufgetretenen psychischen Einflusses am schnellsten zu Grunde. Dies erklärt uns, warum bei denen mit straflosem Vorleben, die gewöhnlich moralisch noch besser sind, die tuberkulöse Sterblichkeit mit 6.6% grösser ist als bei dem moralisch Verkommenen und wiederholt Abgestraften. Und diese konnte schon die bevor abgestandene Strafe schwächen, die wiederholte erneuerte Inhaftierung konnte auf sie schädlicher wirken und es konnten von ihnen mehr gestorben sein. Da bei ihnen aber kein moralisches Gefühl ist, konnte sich auch der psychische Einfluss nicht entwickeln. Diese vertragen auch eine längere Einzelhaft leicht, auf diese kann die Haft nur körperlich, aber nicht psychisch wirken. Zum Beweise dessen die zahlreichen Fälle, wo solche verstockte böse Leute mit schwächlichem Korpus selbst 20—35 Jahre imstande sind, in einem solchen infizierten Orte ansteckungsfrei zu bleiben. Mit diesem habe ich diese Frage meiner Meinung nach von allen Seiten beleuchtet, hiermit meiner Aufgabe Genüge getan, denn indem ich einerseits — womöglich überall mit Ziffern — bewiesen habe, dass das progressive Gefängnissystem, respektive die als Postulat desselben durchgeführte einjährige Einzelhaft die Tuberkulose verursacht hatte, habe ich andererseits erwiesen, dass diese Vergrösserung nicht die Verschlimmerung der hygienischen Verhältnisse der Anstalt, auch nicht die Vernachlässigung in einer oder anderer Hinsicht der normalen, gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, noch weniger aber die Hintansetzung der modernen Verteidigungsmittel gegen die Tuberkulose verursachte. Aber nicht die Tuberkelbazillen haben sich vermehrt und die Möglichkeit der Ansteckung ist leichter geworden, sondern es brachte dies das veränderte Gefängnissystem hervor, die einjährige Einzelhaft, respektive der durch deren Einwirkung hervorgebrachte psychische Moment, der als individuelle Ursache blos auf Einzelne einwirken konnte, direkt oder indirekt schuf er eine grosse Neigung zur Krankheit und wurde zu einer Tuberkulose erzeugende

Digitized by Google

Ursache. Diese eigentümliche Wirkung der einjährigen Einzelhaft ist eine beachtenswerte Erscheinung sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch mit Rücksicht auf das Gefängniswesen; mit letzterem will ich mich jetzt wegen Kürze der Zeit nicht befassen. Vom ärztlichen Standpunkte halte ich es noch für notwendig zu erwähnen, welche Schutzvorrichtungen ich als Arzt gegen derlei Erkrankungen in Anwendung brachte und wo ich auf Grund meiner Anstaltsbeobachtungen und Erfahrungen in der Privatpraxis die steigende Vermehrung der Tuberkulose finde und was ich als das einzige Mittel betrachte, wodurch man diese Vergrösserung verringern könnte.

Als ich mich laut meinen Beobachtungen überzeugte, dass die Ursache der Tuberkulose-Vermehrung nicht die Verschlimmerung der Sanitätsverhältnisse der Anstalt ist, sondern in der Person der Erkrankten zu suchen ist, denn diese bekamen infolge der geschwächten Widerstandsfähigkeit die grössere Neigung zur Erkrankung, da hat mich dieser Umstand dazu bewogen, die Abwehr in diese Richtung zu leiten. Am leichtesten wäre es gewesen, die Betreffenden von der Einzelhaft zu befreien; dies gestattet aber das Gesetz nur in den notwendigsten einzelnen Ausnahmefällen, denn die Einzelhaft bildet das wesentlichste Stadium dieses Gefängnissystems, deren Vermeidung das ganze System illusorisch macht. Diese Befreiung von der Einzelhaft konnte ich auch deshalb nicht so oft in Anwendung bringen, weil der Einfluss der Einzelhaft als Tuberkulose erzeugende Ursache weder bei uns, noch anderswo bekannt war; im Gegenteil, es herrschte die allgemeine Ansicht, die auch heute Viele teilen, dass durch die Einzelhaft und durch die damit verbundene Isolierung die Infektionskrankheiten und auch die Tuberkulose reduziert werden. Wie diese Meinung dem wirklichen Sachverhalte entspricht, erhellt aus meiner Vorlesung.

Wenn ich im Allgemeinen nicht helfen konnte, half ich partiell, so dass ich die Betreffenden mit gutem Gewissen für Kranke haltend, sie ins Spital aufnahm und

Digitized by Google

dort eine Zeit lang behielt. Und als ich bei diesen die Erfahrung machte, dass sie im Spitale blos durch eine leichter verdauliche Ernährung zu sich kommen, kräftiger werden, dann dachte ich daran, dass ich eine solche Verpflegung auch den in der Einzelhaft befindlichen und vom gleichen Lose Befallenen biete. Im Jahre 1896 machte ich in dieser Richtung ein Referat und das hohe Ministerium bewilligte es auch, dass ich experimentell 20—25 Sträflingen eine solche Verpflegung geben kann.

Diese besondere Verpflegung, welche eine gewöhnliche Spitals-Ration ist und sich nur qualitativ, aber nicht quantitativ von der Verpflegung der gesunden Sträflinge unterscheidet, hielt ich schon deshalb für wichtig, weil auf die psychischen Einflüsse ja vorher eine Verdauungsstörung eintrat, die Betreffenden konnten die schwerer verdauliche Pflanzenkost nicht verdauen und begannen an Körpergewicht zu verlieren. Ich hebe hier ferner noch hervor, dass die in der Einzelhaft Befindlichen ausser der obenerwähnten extra Verpflegung gar keiner anderen besonderen Behandlung teilhaftig wurden, sie arbeiteten ebenso und ebensoviel wie die Anderen. Eine solche Extra-Kost bekam der Betreffende je nach seinem Zustande auch durch 6 Monate, und wenn ich es für notwendig fand wiederholte ich es bei Einzelnen. Das Resultat war ausserordentlich überraschend, denn laut den monatlichen Messungen resp. Wägungen zeigte sich in den meisten Fällen eine Gewichtszunahme. Bei 186 unter Beobachtung und unter dem Versuche stehenden Sträflingen konnte ich 445 Kilo verlorenes Körpergewicht durch die Extrakost mit 314.5 Kilo Zunahme ersetzen. Rein durch dieses Verfahren wurde die Kraft des Körpers, dessen Widerstandsfähigkeit bis zu einem gewissen Grade geschützt und sowohl die Erkrankungen als die Sterbefälle begannen sich zu verringern. So gelang es mit dem Schutze der Körperkraft und dessen Widerstandsfähigkeit die Tuberkulose in der Anstalt zu reduzieren, was am besten die 4. Tabelle illustrieren kann, welche die tuberkulöse Sterblichkeit der

Digitized by Google

Anstalt in den letzten 12 Jahren aufweist, wo ersichtlich ist, dass die Sterblichkeit sich ungefähr in demselben Verhältnisse verringerte, in welchem die Kraft des Organismus geschützt wurde, sie sank von 5.2 % auf 1.4 %. Hieraus ist es zweifellos, dass man blos mit dem Schutze der Widerstandsfähigkeit, mit der Erhaltung der Körperkraft die Erkrankungen an Tuberkulose verringern kann.

Erwähnenswert finde ich hervorzuheben, dass von der Wachmannschaft, die während 14 Jahren in der Anstalt mehrere hundert Mann stark angestellt war, und die sozusagen Tag und Nacht zwischen den Sträflingen, in derselben infizierten Luft lebt, kaum 10 Mann an Tuberkulose gestorben, von den Beamten kein einziger daran erkrankte; und wenn wir hiebei im freien Leben die Erkrankten genauer beobachten, dann kommen wir unwillkürlich darauf, dass die allmälige Vermehrung der Tuberkulose in unseren Tagen nicht in der leichteren Ansteckungsmöglichkeit, sondern in der erhöhten Neigung zur Krankheit ihren Grund hat. Diese erschafft und vermehrt das täglich sich steigernde Elend, der schwerere Lebenskampf, die sorgenvolle Existenz; vermehrt wird dies ferner durch die fortwährend um sich greifende Trunksucht und ausschweifende Lebensweise. Nach meiner bescheidenen Meinung vermehrt sich diese trotz der modernen Prophylaxe Hand in Hand mit dem sich steigernden Elende und der Verarmung, und so kann ich die Schutzmassregeln gegen die Tuberkulose, trotzdem sie theoretisch richtig und gut, praktisch sehr wünschenswert sind, als genügende nicht anerkennen. Offen gesagt halte ich es für die grösste Zumutung, dass man unter den heutigen sozialen Verhältnissen selbst mit weitestgehenden und sorgfältigen Schutzmassregeln wen immer vor der Ansteckungsmöglichkeit schützen könnte. Ich habe die Meinung, dass man mit ganzer Offenheit und Bestimmtheit erklären soll, dass die Tuberkulose auf diese Weise einzuschränken, sie verringern, eine Sache der Unmöglichkeit sei! Das kann man nur in einer anderen Richtung, nur auf radikalem

Digitized by Google

Wege erreichen. Das aber können wir Ärzte nicht durchführen. Da kann nur der Staat helfen, aber nicht mit Verordnungen, sondern mit Institutionen. Verstaatliche man das Sanitätswesen, befördere das leichtere und bessere Fortkommen des Volkes, erleichtere man den Kampf und die Sorge um die Existenz, dann, aber nur dann wird die Verwüstung der Tuberkulose eingedämpft und beschränkt werden.

Digitized by Google

Literatur.

Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen von Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Berlin 1905 bei Guttentag.

Der Verfasser, der den Lesern dieser Blätter aus zahlreichen Beiträgen schon bekannt ist, hat es unternommen, die Entwickelung der staatlichen Fürsorge für entlassene Gefangene in Preussen zu schildern. Er gibt einen guten Ueberblick über ihre Geschichte und weist nach, dass der Staat auf diesem Gebiet schon lang vor den erst im Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten privaten Fürsorgevereinen für entlassene Gefangene tätig gewesen ist. Der Verfasser bespricht insbesondere den Erlass des Ministers des Innern vom 5. Juli 1885, wonach den Gefangenen ein rechtlicher Anspruch am Arbeitsverdienst nicht zusteht und die Instruktion des Ministers des Innern vom 30. Juni 1900 zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, die zum Teil wörtlich abgedruckt ist; er teilt ferner mit, dass nach der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten den Mitgliedern der Fürsorgevereine der Zutritt zu den Gefangenen gestattet ist, und bringt zum Schluss im Wortlaut die Erlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1903, des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904 und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1904, wonach unter Umständen auch bestrafte Personen von staatlichen Behörden wieder beschäftigt werden sollen.

Zwanzigstes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft. Halle a. S. 1904.

Das Heft enthält zunächst einen Aufsatz vom Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. über die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. Der Verfasser verlangt, dass die unverbesserlichen Verbrecher, oder wie er lieber sagt, die Gemeingefährlichen, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass sie die wiedererlangte Freiheit zu neuen Verbrechen missbrauchen werden, auf die Dauer unschädlich gemacht werden. Die Sicherungshaft soll durch Richterspruch verhängt werden ebenso wie jetzt die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Sie soll aber neben die Strafe treten und im Anschluss an diese vollstreckt werden. Ihre Dauer soll die Justizverwaltung bestimmen und zwar eventuell auf Lebenszeit. Doch soll dem Häftling das Recht zustehen, von Zeit zu Zeit auf richterliche Entscheidung anzutragen, ob er noch als gemeingefährlich zu gelten hat oder nicht. Die Sicherungshaft soll nur vorbeugende Massregel nicht Strafe sein. Dem Häftling dürfen deshalb nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Sicherungszweck erfordert. Wenn die Gemeingefährlichkeit nicht mehr vorhanden ist, erfolgt durch die Verwaltungsbehörde die Entlassung, deren Widerruf wie

Digitized by Google

bei der vorläufigen Entlassung bei schlechter Führung und Zuwiderhandlung gegen auferlegte Verpflichtungen möglich sein soll.

Pastor Köhler-Erfurt referiert über die „Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen". Der Gebildete, den die Strafe schwerer als andere trifft, findet auch nach Verbüssung der Strafe bedeutend schwerer eine neue Stellung. Der Verfasser schildert, wie die Fürsorgevereine in einer ganzen Reihe von Städten Schreibstuben gegründet haben, in denen Entlassene vorläufige Arbeit und Ausbildung als Schreiber finden, und von wo aus sie dann leichter wieder Stellungen im bürgerlichen Leben bekommen können. Der Verfasser empfiehlt den weiteren Ausbau dieser Schreibstuben durch Beifügung eines Heims, Gründung einer Bibliothek und Einrichtung von Fortbildungskursen.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg bespricht „Das Strafensystem und seine Reform". Er beschäftigt sich zunächst mit strafprozessualen Fragen und Fragen des Strafvollzugs und kritisiert dann eingehend die Nebenstrafen. Er wünscht hier vor allem weitere Ausdehnung der Veröffentlichung des Urteils, erweiterte Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und entsprechend der Verurteilung zur Busse ganz allgemein bei materieller Schädigung Verurteilung zum Wertersatz. Er wendet sich sodann zu den Hauptstrafen und befürwortet weitere Ausdehnung des Verweises, Steigerung des Höchstbetrages der Geldstrafe, die überhaupt nach dem Vermögen zu bemessen sei, und Einführung der Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten. Der grösste Teil der Arbeit ist der Besprechung der hauptsächlich reformbedürftigen Freiheitsstrafe gewidmet. Der Verfasser wendet sich vor allem gegen die übermässige Ausdehnung ihrer Androhung auf alle möglichen strafbaren Handlungen und gegen die kurzen Strafen besonders bei der Verurteilung Jugendlicher. Er bekämpft ferner die Ueberzahl der Arten der Freiheitsstrafen und macht schliesslich folgende Reformvorschläge: Abschaffung der Haftstrafe und Festsetzung von 4 Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus für jede aus festgewurzelter Ehrlosigkeit hervorgegangene Handlung, Festung wenn nicht der geringste Verdacht ehrloser Gesinnung vorliegt, Gefängnis als Mittelstufe zwischen Zuchthaus und Festung, und Arbeitshaus als Strafmittel für alle Fälle, in denen Arbeitsscheu der Beweggrund der Tat war. Zum Schlusse bespricht der Verfasser noch eine Reihe von Massregeln, die als Ergänzung des Strafensystems in Betracht kommen könnten, wie die englische Friedensbürgschaft und Aufenthaltsbeschränkungen. Hervorzuheben ist, dass er sich gegen die bedingte Verurteilung erklärt, die bei seinem System entbehrlich sei, und die Anwendung der Prügelstrafe in gewissen Grenzen empfiehlt. Ausserdem enthält das Heft noch Aufsätze von Oberpfarrer Horn-Halberstadt „Der gottesdienstliche Raum im Gefängnis" und von Pfarrer Schrepping-Zeitz „Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten des Gefangenen lernen", sowie Vereinsnachrichten. K.

Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs von Dr. Erich Wulffen. Dresden 1905 bei v. Zahn und Jaensch.

Der Verfasser sieht den Zweck der Strafe in der Fürsorge für die Gesellschaft und für den Verbrecher und stellt als ersten Grund-

Digitized by Google

satz des Strafvollzugs auf, den Verurteilten für den erschwerten Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nicht minderwertiger, sondern, soweit möglich, geeignet zu machen. Nach diesem Ziele ist der gesamte Strafvollzug einzurichten. Der Verfasser bespricht die Anforderungen, die an die höheren und niederen Strafanstaltsbeamten zu stellen sind, die Beschäftigung der Gefangenen, insbesondere ihre psychologische Behandlung usw. Er geht meistens von den Grundsätzen des Bundesrats vom 6. November 1897 aus, die beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen und zeigt, inwiefern sie der Vervollkommnung bedürfen. Die Arbeit dient vortrefflich zur Orientierung über die Gesichtspunkte, die bei einer Neugestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Betracht kommen.

K. Agahd: **Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten.** Leipzig, Wunderlich, 1905. 59 S. Preis 80 Pf.

Das Erscheinen des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, dessen Text dem Buch im Anhang beigefügt ist, gibt dem Verfasser Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die Erziehung der in Erziehungsanstalten untergebrachten Zöglinge zu lenken.

Das für die Allgemeinheit Wichtige an der Schrift ist der Hinweis auf die Wichtigkeit der Aufgaben, welche die Erziehungsanstalten zu lösen berufen sind und die grossen Mängel, die auf diesem Gebiet noch zu beseitigen sind. Abgesehen davon wird nicht nur der Leiter einer grossen Anstalt, sondern jeder, der sich mit der Heranbildung der Jugend auch auf beschränkteren Gebieten befasst (wie z. B. durch Knabenhorte, Haushaltungsschulen, Fürsorgeheime etc.), viele Anregung finden. Möge der Ruf nach wirklich von besten Kräften geleiteten Erziehungsanstalten nicht ungehört verhallen. Wir sind hierin noch sehr rückständig in Deutschland.

Oesterreichische Richter-Zeitung. Red. v. K. K. O.-L.-G.-R. a. D. Nevecerel u. Dr. Handl-Czernowitz, Stefaniengasse 22. Abonnement halbj. 6 M., Einzelnummer 1 M.

Es ist eine bedauernswerte Tatsache, dass die ernsten, schwierigen Fragen des Strafvollzuges unter den österreichischen Juristen wenig oder gar keine Beachtung erfahren. Insbesondere lassen auch unsere mit der Strafjustizpflege befassten Richter fast ausnahmslos die Wissenschaft von dem Vollzuge der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe beinahe ganz brach liegen — und doch ist es gerade für den Strafrichter beziehungsweise für dessen gerechtes und dem Zwecke der Strafe entsprechendes Urteil von grösster Bedeutung, wenn er mit dem Strafvollzuge, mit den Wirkungen der Strafe vertraut ist und dieselben bei der Strafzumessung in den Kreis seiner Erwägungen ziehen und berücksichtigen kann.

Unbedeutend ist die österreichische Strafrechtsliteratur überhaupt, die Literatur über den Strafvollzug ist fast gleich Null.

Die Ursache davon liegt wohl nur in den heutigen Einrichtungen des österreichischen Strafvollzuges, nicht etwa in dessen Bedeutungslosigkeit oder im Mangel genügend interessanten Stoffes.

Bietet doch der Strafvollzug mit seinen vielen sowohl rein juristischen, als auch psychologischen, soziologischen, ökonomischen,

Digitized by Google

technischen, organisatorischen Fragen eine Fülle des Interessanten! Mit Rücksicht auf dessen grosse soziale Wichtigkeit lohnt sich gewiss die Mühe, diesem Wissenszweige etwas freundlicher entgegenzutreten und ihm eine intensivere Pflege angedeihen zu lassen.

Ein Fachorgan für das Gefängniswesen gibt es in Oesterreich nicht. Die bei uns erscheinenden juristischen Zeitschriften beschäftigen sich zumeist mit dem vielverzweigten Zivilrechte und Zivilprozessrechte, zum geringen Teile mit dem Strafrechte und Strafprozessrechte, von den Erscheinungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens wird von ihnen höchstens gelegentlich eines seltenen Ereignisses in dessen fortschreitender Entwicklung Kenntnis genommen.

Um so freudiger ist es zu begrüssen, wenn die seit vorigem Jahre ins Leben gerufene „Oesterreichische Richter-Zeitung" dem Strafrechte eine bessere Pflege verspricht und auch Erörterungen über die Fortschritte des Strafvollzuges Raum gewährt.

So veranlasste ein Ministerial-Erlass, welcher leider notwendig geworden, um die in der Oeffentlichkeit freudigst aufgenommene, in der Praxis aber nur in ganz geringem Masse in Anwendung gebrachte kaiserliche Verordnung vom 25. November 1902, J. M. V.-Bl. Nr. 51, betreffend die Begnadigung verurteilter Jugendlicher, nach einer kaum zweijährigen Geltungsdauer wieder zu erwecken, den Mitredakteur der „Oesterreichischen Richter-Zeitung", Dr. Handl, zur Vorführung eines reichen, rechtsvergleichenden Materials über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand der Frage von der bedingten Begnadigung in den verschiedenen Staaten, in denen diesem Rechtsinstitute bald weitere, bald engere Grenzen gezogen sind (No. 4 des heurigen Jahrganges).

Ein in No. 2 des heurigen II. Jahrganges der „Oesterreichischen Richter-Zeitung" zum Ausdrucke gebrachter Vortrag von Dr. Heinrich Horten, betitelt „Schadenersatz und Strafe", kehrt sich gegen die Art und Weise der von einander unabhängigen Bemessung einerseits des Schadenersatzes, andererseits der Strafe für eine geschehene Missetat im heutigen Rechte und kennzeichnet die damit verbundenen Uebelstände als ein Zuviel und als ein Zuwenig an Schadenersatz und Strafe: Das Zuviel liegt darin, dass einerseits im Gebiete des Zivilrechtes die strafähnliche Wirkung des Schadenersatzes nicht wie die Strafe nach der Deliktsgrösse abgestuft, und anderseits im Gebiete des Strafrechts die Schadenersatzpflicht nicht wie andere strafähnliche Momente in die Strafe eingerechnet wird; das Zuwenig liegt darin, dass, wo nicht geradezu staatliche Strafe droht, die gleichwohl vorhandene Rechtskränkung nicht wenigstens durch einen immateriellen Schadenersatz die verdiente Genugtuung findet, und dass, wo der Schuldige kein Vermögen zum Ersatz des gestifteten Schadens hat, nicht wenigstens in besonders krassen Fällen die kriminellen Exekutionsmittel in den Dienst der Zivilexekution gestellt werden.

Für das Strafrecht interessant ist die Frage, zu deren Aufstellung Dr. Horten im Verlaufe seiner tiefsinnigen Ausführungen gelangt: „Soll die Ersatzpflicht als empfindliches Uebel bei der Strafbemessung Beachtung finden?"

Dr. Horten bejaht diese Frage, indem er unter Hinweis auf die Tatsache, dass nach heutigem Rechte weit verschiedenere Uebel bei der Strafbemessung berücksichtigt werden, wie die ausgestandene Untersuchungshaft, die Strafabbüssung für dasselbe Delikt im Aus-

Digitized by Google

lande, welchen Uebeln gegenüber der Schadenersatz zum Mindesten eben so sehr der Strafe nahekommt, den Grundsatz annimmt: „Was neben der eigentlichen Strafe strafähnlich wirkt, das ist bei der Strafbemessung einzurechnen.“ Der staatlichen Geldstrafe hat der Ersatz an den Beschädigten vorzugehen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch der Vorschlag Dr. Horten, bei dolosen Rechtskränkungen die Arbeitskraft des vermögenslosen Schuldners als Vermögenswert zum Schadenersatze heranzuziehen und die Leistung jeder, nicht nur der unvertretbaren Arbeit erzwingbar zu machen.

In dem heuer erschienenen Hefte No. 4 findet sich eine Abhandlung von Max Neumayer, betitelt: „Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes über die Vergehen und Uebertretungen der Ehre[1]) im Vergleiche mit den analogen Bestimmungen des in Oesterreich-Ungarn geltenden Militär-Strafgesetzes“, sowie eine Abhandlung des Professors Dr. Moritz Benedikt: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit.“

Professor C. Stoos bespricht in No. 6 die von Dr. Högel in seiner „Geschichte des österreichischen Strafrechtes“ aufgestellte Ansicht, dass die Bestimmungen unseres Strafgesetzes über den *dolus indirectus* durch unsere Strafprozessordnung vom Jahre 1873 u. zw. durch den in derselben zur Anerkennung gelangten Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgehoben sind.

In demselben Hefte ist weiters eine lehrreiche Abhandlung über Homosexualität mit manchen beherzigenswerten Gesichtspunkten für die Reform des § 129 B. St.-G.

Erörterungen von Fragen speziell des Strafvollzuges würden wir österreichischen Gefängnisbeamte mit Genugtuung begrüssen!

Graz, 5. Juni 1905.

Anton Marcovich, Oberdirektor.

Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann. 29 S. 50 Pfg.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Vortrag wieder, den der Berliner Universitätsprofessor D. Dr. Kahl in der 7. Hauptversammlung des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin am 1. März 1904 gehalten hat. Nicht nur die volkstümliche Anlage des Ganzen, mehr noch die Wärme, womit der Verfasser die freie Liebestätigkeit bespricht und auf das angelegentlichste empfiehlt, vermag den Leser in hohem Grade zu fesseln. Zunächst wird die Frage erörtert, ob der Staat die Fürsorge an den Entlassenen zu üben habe. Der Verfasser kommt nach kurzer Charakterisierung des alles umfassenden Polizeistaates und des engherzigen Rechtsstaates zu dem Schlusse, dass der Staat nur die allgemeinen Bedingungen und Mittel zur individuellen Wohlfahrt zu schaffen habe, dass dagegen die Ausübung der Wohlfahrtspflege Sache des Volkes beziehungsweise der freien Liebestätigkeit sei. Er zeigt dieses besonders bezüglich der Kriminalität. Da die tieferliegenden Quellen des Verbrechens, soweit sie in verbrecherischen Neigungen und Eigenschaften des Menschen selbst wurzeln, dem Grabscheit des Staates unzugänglich sind, so ist es Aufgabe der Gesellschaft, speziell der

[1]) Sollte heissen „gegen die Sicherheit der Ehre.“

Digitized by Google

freien Liebestätigkeit, auf diesem Gebiete die Behütung des Einzelnen in die Hand zu nehmen und auf die Verhütung des Verbrechens hinzuwirken. Verfasser bespricht dann die Vereinstätigkeit nach ihrem doppelten Ziele, nämlich 1) den bereits zum Verbrecher Gewordenen vor dem Rückfall zu bewahren, 2) besonders Gefährdete vor dem ersten Fall zu behüten. Zur ersten Kategorie zählt er die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge. In zu Herzen gehender Weise schildert er ihre Tätigkeit, die er in den Worten zusammenfasst: „Wenn auch leider hundert Male durch die Schuld des Entlassenen selbst die Wirkung dieser Hilfe versagt, so trägt sie in hundert anderen Fällen doch auch reiche Früchte". Sodann bespricht er die für das wandernde Verbrechertum auf den Landstrassen getroffenen wohltätigen Veranstaltungen, das Herbergswesen, die Naturalverpflegungsstationen und die Arbeiterkolonien. Letztere dienen zwar auch für entlassene Sträflinge, sollen aber mehr prophylaktisch wirken, indem sie die Arbeitswilligen vor dem Verbrechen bewahren. Aus den mancherlei Schutzvereinen hebt er besonders die hervor, welche zur Behütung der Jugend vor dem Verbrechen ins Leben gerufen sind. Der Verfasser schliesst seine höchst ansprechenden Ausführungen mit der Frage: Was wäre das Strafrecht ohne die freie Liebestätigkeit? Die Antwort des Lesers wird der vorgetragenen Anschauung zustimmend durchweg dahin lauten, dass letztere zur Ergänzung des ersteren notwendig ist, da der Staat mit dem Strafrecht nur das äussere Verhalten des Menschen in Betracht zieht, die freie Liebestätigkeit aber den innern Menschen zu bessern und zu bewahren sucht. *J.*

Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Von Dr. phil. H. Seyfarth. Pastor am Hamburger Zentralgefängnis und Geschäftsleiter des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für die evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg". Bd X. Heft 6—8.

Die vorliegende Schrift handelt über die ernste und aktuelle Frage der Besserung des Verbrechers und der Bekämpfung des Verbrechens, ohne indes tiefer in die Materie einzudringen und abgesehen von einem im Folgenden erörterten Vorschlag neue Gesichtspunkte zu bringen. Nachdem der Verfasser in recht anschaulicher Weise die Gefangenen, ihre Natur und psychischen Eigentümlichkeiten sowie die Triebfeder ihres Handelns geschildert und durch einige Beispiele erläutert hat, erörtert er die bekannten Strafzwecke und verbreitet sich dann über den modernen Strafvollzug. Gegen die Gemeinschaftshaft führt er die darin liegende Gefahr der sittlichen Verseuchung, gegen die Isolierung die dadurch häufig verursachte geistige Abstumpfung ins Feld, allgemein tadelt er an dem jetzt üblichen Strafvollzug, dass die Gefangenen durch Unterdrückung jeder persönlichen Freiheit und vollständiges Abschliessen von den Fortschritten der Aussenwelt für das Leben in der Freiheit mehr oder minder unbrauchbar gemacht würden. An Stelle der jetzigen Strafweise empfiehlt er das irische Strafsystem und die Deportation. Es lässt sich nicht verkennen, dass die Seyfarth'schen Ausführungen den von Hans Leuss und Max Treu in ihren Sensationsschriften vertretenen Anschauungen sehr ähnlich sehen. Hiergegen sei nur bemerkt, dass in Fachkreisen, wenn auch das jetzige Strafensystem

Digitized by Google

als verbesserungsbedürftig bezeichnet wird, die auf eine vollständige Bankrotterklärung des Strafvollzugs hinauslaufenden Anklagen und Angriffe keineswegs geteilt, vielmehr scharf zurückgewiesen werden.

Ausführlicher behandelt der Verfasser die Fürsorge für die Entlassenen. Indess schätzt er die Erfolge der Fürsorgevereine und die Bedeutung der Arbeiterkolonien, besonders für Gefangene höherer Bildung (Beamte, Kaufleute, Lehrer usw.) sehr gering ein, schlägt dagegen die Einrichtung von Uebergangsstationen vor, d. i. kleiner Familienheime für 6—10 Entlassene, worin dieselben sich allmählich an das Leben in der Freiheit gewöhnen und sich selbst eine Existenz suchen sollen. Eine solche Anstalt besteht bereits in Hamburg und eine zweite, speziell für katholische Entlassene, soll in Köln eingerichtet werden. Dieses Unternehmen, das in den Vorasylen für weibliche Gefangene schon praktisch geworden ist, verdient gewiss volle Anerkennung, ebenso die vom Verfasser lebhaft befürwortete Verpflanzung geeigneter Entlassenen in deutsche Gemeinden des Auslandes. Indes beschränkt sich hier die Fürsorgetätigkeit nur auf einzelne und zwar die ausgesucht besten Elemente und es ist die Frage wohl erlaubt: Was bedeutet das für so Viele? Der Schwerpunkt der Fürsorge für Entlassene wird nach wie vor in den Fürsorgevereinen und den Arbeiterkolonien ruhen, deren vielfache Misserfolge nicht auf ihre mangelhafte Einrichtung, sondern vielmehr auf den mangelnden festen Willen der Entlassenen zurückzuführen sind. Wenn auch das ideale Streben und der kühne Unternehmungsgeist des Pastors Dr. Seyfarth volles Lob verdient, so lässt sich bei der Lektüre der vorliegenden Schrift der Gedanke doch nicht ganz zurückweisen, dass die Vorliebe des Verfassers für seine Ideen ihm in etwa das gerechte unparteiische Urteil über andere wohltätig wirkende Einrichtungen getrübt hat. *J.*

Deutsche Juristenzeitung. I. Halbjahr 1905. Die erste Nummer des neuen Jahrgangs bringt einen Aufsatz des Prof. Heimberger-Bonn „Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs", in dem er dem Leuss'schen Zuchthausbuch dadurch zu viel Ehre antut, dass er es zum Ausgangspunkte seiner Ausführungen nimmt. Denn über die Verbesserungsbedürftigkeit unseres Strafvollzugs sind wir auch schon vor dem Auftreten Leuss's nicht im Zweifel gewesen. Wenn Heimberger die Frage nach dem Zwecke des Strafvollzugs voranstellt und meint, dass hierbei der alte Streit der Schulen trotz allen Bestrebens gemeinsamer Arbeit immer wieder aufleben werde, so ist dies derselbe Gedanke, dem ich in diesen Berichten wiederholt Ausdruck gegeben habe. Er will, dass die Strafe, ein Mittel in der Hand von Menschen, nur den Menschen erreichbaren Zwecken diene und daher von dem für Menschen unerreichbaren Ausgleiche von Schuld und Sühne, was man gerechte Vergeltung nennt, absehe und sich auf Sicherung der Rechtsordnung — Vorbeugung — beschränke. Aber gerade hier versage unser Strafvollzug vielfach, denn weder erreiche er sittliche Besserung oder Abschreckung in nennenswertem Umfange, noch mache er über die Zeit der Einsperrung hinaus den Täter unschädlich. In der Verschärfung des Strafvollzugs durch die Prügelstrafe, die er verwirft, sowie durch hartes Lager, Kostschmälerung und dergl. sieht er nur kleine, das Ganze wenig ändernde Mittel und er verlangt für das kommende Reichsgesetz neue Grundlagen für den Strafvollzug

Digitized by Google

und zu diesem Zwecke ein neues Strafensystem, das seine Wesenheit nicht wie bisher vornehmlich aus der Tat, sondern aus dem Täter gewinne, ein Grundsatz, der von v. Liszt schon lange vertreten wird. Er will daher die Sonderung der Strafen nach gefährlichen und ungefährlichen Tätern, und er rechnet zu den ersteren nicht nur den, der seine Gefährlichkeit durch die Art der Tat erweist, sondern auch die rückfälligen, die gewohnheitsmässigen Missetäter auch bei geringfügiger Straftat, während er unter die zweite Klasse alle die verweist, bei denen das Verbrechen „mehr ein unglückliches Einzelereignis in ihrem Dasein, als ein Zeichen dauernder Gemeingefahr" ist, eine Teilung, die ebenfalls von Liszt seit langer Zeit anstrebt. Die Gefährlichen sollen unschädlich gemacht werden, aber nicht durch Einsperrung, sondern durch Strafverschickung, grundsätzlich auf Lebenszeit mit der Möglichkeit der allmählichen Erlangung der Freiheit in der Kolonie. Er bekämpft die vielfach hiergegen erhobenen Einwendungen und bringt die Marianen- und Palauinseln als Strafkolonien in Vorschlag. Wenn der Aufsatz auch kaum Neues bringt, so fasst er doch in kurzer und übersichtlicher Weise die Ansprüche der modernen Richtungen zusammen.

In Nr. 2 beginnt Geh.-Rat Dr. Wach - Leipzig eine Reihe von Aufsätzen zur Strafprozess-Reform, deren erster die Ueberschrift trägt: „Schöffen oder Geschworene". Eigentlich sollte hier eine Wiedergabe dieses Aufsatzes unterbleiben, da für Jeden, der zu dieser Frage Stellung nehmen will, eine eingehende Kenntnisnahme von dieser Arbeit geboten ist, die in lichtvoller Weise das Für und Wider der Vertretung der Laien in der Strafrechtspflege und der Art dieser Vertretung behandelt. Da aber die in angestrengter praktischer Tätigkeit stehenden Leser dieser Zeitschrift doch vielleicht in ihrer Mehrzahl nicht zur Beschäftigung mit der diese Streitfragen beherrschenden Literatur kommen möchten, so dürfte es ratsam erscheinen, sie mit dem Inhalte dieses wertvollen Aufsatzes etwas näher bekannt zu machen. Wach geht von der systemlosen Anordnung des bestehenden Zustandes aus, der als erstinstanzliche Gerichte Einzelrichter, Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte, also reine Beamtengerichte und Mischgerichte, letztere wieder geteilt in Schöffen und Geschworene, aufweist. Er fragt mit Recht, warum Schöffen, wenn das reine Juristengericht, die Strafkammer, den Vorzug verdient und deshalb die wichtigeren Sachen entscheidet? Und wenn das Schwurgericht das Vertrauen verdient, um ihm die Aburteilung der schwersten Verbrechen zu übertragen, warum verallgemeinert man es nicht? Das führt ihn weiter zu der Frage: Wie rechtfertigt sich die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung? Die Volksherrschaft und das Volksrecht bergen das Volksrichtertum mit Notwendigkeit in sich. „Das vorgeschriebene Volksrecht will durch den Mann aus dem Volke gefunden sein". Das hörte auf mit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland und mit dem Emporblühen des Beamtenrichtertums, das allein das fremde Recht kannte. Wie so lebte der Volksrichter wieder auf, obwohl unser Recht trotz aller Parlamente und aller Oeffentlichkeit sich von jeder Volkstümlichkeit mehr denn je entfernte? Wach findet den Grund ausschliesslich in der grossen politischen Grundströmung, der wir die Entwickelung unseres modernen Staates verdanken. „Ohne sonderliche Klarheit des Bewusstseins äussert sich hier der Trieb des mündigen Volkes nach Mitraten und Mittaten am eigenen Geschick, ein freiheitlicher, antibureaukratischer Zug. Wer wollte ihn miss-

Digitized by Google

achten!“ Die ausserordentliche Richtigkeit dieser Begründung ist nicht in Abrede zu stellen. Gewiss, „das mündige Volk fordert seinen Platz auf dem Richterstuhl“, aber fordert es ihn wirklich „unabweisbar, mit dem Vernunftgrund, dass es an seiner Lebensordnung mitwirken dürfe, an deren Bewährung wie an deren Entstehung?“. Wenn ich mir ein Haus bauen will, so soll es so werden wie ich es haben möchte. Aber werde ich deshalb die technische Leitung einem Baumeister nicht übertragen, obwohl ich mir sagen muss, dass ich die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht besitze? Ich bekenne mich offen zu der leider gänzlich unmodernen Richtung, die dem Laien nicht die Fähigkeit zutraut, das Richteramt auszuüben. „Das Juristenrecht ist in Blüte“, sagt Wach mit vollem Recht; ob dies zu begrüssen oder zu beklagen ist, mag unerörtert bleiben, es ist nun mal die unausbleibliche Folge einer hochentwickelten Kultur, die höchst schwierige, verwickelte Rechtsgebilde notwendig mit sich bringen muss. Die Beherrschung dieser Gebilde, die Fähigkeit, sie zu erkennen, sie aufzubauen aus den einzelnen Steinen der Tatsachen, die die Verhandlung vor dem Gericht feststellt, ist eine Kunst (oder mag man es Wissenschaft nennen), die gelernt und geübt sein will. Dem Laien fehlen sowohl die Kenntnisse wie die Uebung. Ist dieser Satz richtig, so liegt darin die Verurteilung des Schwurgerichts, aber auch zugleich des Schöffengerichts. Denn die Schöffen sollen Richter von gleicher Bedeutung sein wie die Berufsrichter. Der Laie, dem Kenntnisse wie auch Uebung abgehen, kann aber allein durch das Zusammenwirken mit, noch dazu an Zahl geringeren, Berufsrichtern nicht plötzlich diese Gleichwertigkeit erlangen. Wer nicht von der Unrichtigkeit dieses Satzes überzeugt ist, handelt dem Staatswohl zuwider, wenn er diesem Drängen des Volkes nachgibt! Obwohl ich mir bewusst bin, dass ich mit dieser Meinungsäusserung wenig ausgesprochenen Beifall finden werde, mag auch eine nicht gar zu geringe Zahl von Rechtsverständigen ebenso denken, so habe ich doch dies offene Bekenntnis für meine Pflicht gehalten. Wach vertritt den entgegengesetzten Standpunkt und zwar, wie nicht verkannt werden soll, in höchst beredter Weise. Wenn er aber meint, dass, wenn man alles Uebrige beiseite lasse, so „bleibt für die Bewertung des Laienelements ein höchst wichtiger und entscheidender Punkt übrig: das allgemein Menschliche, juristisch Untechnische der richterlichen Aufgabe. Hier ist keine Domäne der zunftigen Wissenschaft“, so dürfte dieser Grund doch nur dann stichhaltig sein, wenn der Berufsrichter als solcher Sinn und Verständnis für das „allgemein Menschliche“ verloren hätte! Soll wirklich und ernstlich eine solche Behauptung aufgestellt werden?

Glänzender und überzeugender ist wohl selten das, was sich gegen unser Schwurgericht sagen lässt, ausgesprochen worden als von Wach. Jeder Satz ist ein Vernichtungsurteil und er sieht die „Erlösung aus dieser Wirrnis und die befriedigende Verwertung des Laienrichtertums in der Verallgemeinerung der Schöffengerichte unter Fortfall der Strafkammern und der Schwurgerichte“. Wie wir später sehen werden, ist die Kommission zur Reform des Strafprozesses einstimmig zu demselben Ergebnis gelangt. Wach verlangt das Ueberwiegen der Schöffen über die Berufsrichter in dem Spruchgericht. Willig folge der Schöffe dem Rechtsaufschluss des Richters, der sich bemühen müsse, zu überzeugen. Je mehr die Schöffentätigkeit sich erweitere, desto erreichbarer werde das Ziel der Volkstümlichkeit der Rechtspflege. Die einzigen etwa dagegen

Digitized by Google

sprechenden Gründe, der Mangel an geeigneten Personen und die zu grosse Belastung des Volkes, glaubt er nicht besorgen zu sollen, denn es sei „Pflicht des Volkes, in dieser seinen eigenen Sache den Dienst nicht zu versagen".

In einem zweiten Aufsatze (Nr. 7) behandelt Wach Die Verfassung der verallgemeinerten Schöffengerichte. Er schliesst, wie selbstverständlich erscheint, den Schöffen aus von der lediglich für Rechtsfragen offenen Revisionsinstanz, wie er andererseits die Inanspruchnahme von Schöffen nicht für erforderlich erachtet für Aburteilung von Uebertretungen und — in Erweiterung des § 211 Abs. 2 Str.-Pr.-O. — bei voller Beweisbereitschaft und Anwesenheit des Täters (ohne Rücksicht auf die Schwere der Straftat?). Diese Fälle will er dem Einzelrichter vorbehalten. Unter Wegfall des Schwurgerichts und allgemeiner Einführung der Berufung verlangt er Schöffengerichte I. und II. Instanz, und zwar die Berufungsinstanz bei dem Landgericht, nicht bei dem Oberlandesgericht. Das Schöffengericht soll in ungerader, die Schöffen dabei in überlegener Zahl, wirken. Für die Berufsrichter empfiehlt er die ungerade Zahl mit eingehender Begründung. Er gelangt daher aufsteigend vom kleinen Schöffengericht mit einem Richter und zwei Schöffen zu dem grösseren mit drei Richtern und vier Schöffen und — bei einer etwaigen Dreigliederung — zu einem weiteren mit drei Richtern und sechs Schöffen, von denen das erstere die Vergehen abzuurteilen haben würde mit Ausnahme der schwersten, die in Gemeinschaft mit den Verbrechen dem mittleren Schöffengerichte vorzubehalten wären, während für das grösste die schwersten Verbrechensfälle verblieben. Leicht gliedern sich hieran die Berufungsgerichte, indem die Berufung in einzelrichterlichen Uebertretungssachen an das kleine Schöffengericht, die Berufung gegen dieses an das mittlere, die gegen das mittlere an das grosse Schöffengericht und die gegen das letztere an ein verstärktes Gericht von drei Richtern und acht Schöffen ginge. Auf Grund von eingehenden Berechnungen hält er die Annahme für gerechtfertigt, dass es an den erforderlichen Schöffen nicht fehlen wird und zwar auch für die Berufungsinstanz jedenfalls dann nicht, wenn man die Zahl der Sitzungstage der Schöffen von 5 auf 10 erhöht, wobei ja zu berücksichtigen ist, dass die häufig länger andauernden Schwurgerichtsperioden fortfallen.

Diese, übrigens schon s. Zt. von dem preussischen Justizminister Leonhardt vorgeschlagene, Dreiteilung des Schöffengerichts, die Einführung der Berufung, die Zusammensetzung der Schöffengerichte, die Ausscheidung einzelner Rechtsgebiete für den Einzelrichter, die Beseitigung des Schwurgerichts, alles dies genau im Sinne Wachs hat die Kommission zur Reform des Strafprozesses, die im Februar 1903 im Reichsjustizamt zusammengetreten war, zu ihrem Beschlusse erhoben, worüber Kammergerichtsrat Dr. Kronecker-Berlin in Nr. 9 eingehend berichtet. Von wichtigeren Beschlüssen von allgemeinem Interesse seien hier noch folgende erwähnt. Zur Vermeidung überflüssiger Beeidigungen soll in gewissen Fällen vom Zeugeneide, der zum Nacheide werden soll, Abstand genommen werden können. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll erweitert und infolge dessen der verantwortliche Redakteur, wenn er als Täter aus § 20 Abs. 2 des Press-Ges. haftet, von der Zeugnispflicht befreit werden. Die Untersuchungshaft soll nicht mehr allgemein bei dringendem, bei Verbrechen schon von selbst

Digitized by Google

gegebenen, Verdachte, sondern nur auf Grund bestimmter, aktenkundig zu machenden, Tatsachen verhängt werden dürfen. Der Fall der notwendigen Verteidigung Minderjähriger wird bis zum vollendeten 18. (bisher 16.) Lebensjahr ausgedehnt. Auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem verhafteten Beschuldigten unbeaufsichtigter mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten. Das Legalitätsprinzip wird dahin eingeschränkt, dass das Einschreiten bei dem Mangel eines öffentlichen Interesses in gewissen Fällen unterbleiben kann. Im vorbereitenden Verfahren soll der Staatsanwalt die Ermittelungen regelmässig selbst vornehmen. Die Voruntersuchung soll auch allgemein auf Antrag des Angeklagten eröffnet werden und sie soll auch gegen „Unbekannt" beantragt werden können. In weitem Masse soll die Parteienöffentlichkeit, d. h. die Zulassung der Anwesenheit der Beteiligten bei den Terminen, ausgedehnt werden. Das bisher rein meist formelle schriftliche Eröffnungsverfahren soll grundsätzlich in ein mündliches umgewandelt werden. Die Grundsätze über die Hauptverhandlung bleiben im wesentlichen bestehen, doch soll die Oeffentlichkeit eingeschränkt, das Abwesenheitsverfahren erweitert, die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme dem Gericht mehr als bisher überlassen werden. Als Gegengewicht gegen die Berufung soll auch die Anschlussberufung zugelassen werden. Das abgekürzte Verfahren vor dem Amtsrichter, das Gebiet der Privatklage und des amtsrichterlichen Strafbefehls werden ausgedehnt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens soll dagegen mit Rücksicht auf die allgemeine Einführung der Berufung eingeschränkt werden. Sache des Reichsjustizamts wird es nunmehr sein, zu diesen Beschlüssen Stellung zu nehmen.

Schon vor Veröffentlichung dieser Beschlüsse war in Nr. 6 Amtsgerichtsrat Dr. v. Kujawa in Nimptsch, der übrigens meine Gegnerschaft gegen die Laienbeteiligung zu teilen scheint, in einem Aufsatze: „Weitere Bemerkungen zur Reform der Strafprozessordnung" für die Ausdehnung des abgekürzten Verfahrens vor dem Einzelrichter sowie des Abwesenheitsverfahrens eingetreten. Den in den Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Gedanken, dass der Staatsanwalt die Vernehmungen im Ermittelungsverfahren möglichst selbst vornehmen soll, vertritt in Nr. 8 der Erste Staatsanwalt Gageur in Freiburg i. B., der den Staatsanwalt zum Mittelpunkte dieses Verfahrens machen will, entsprechend der in Baden herrschenden Einrichtung, die er anschaulich schildert.

In Nr. 2 wendet sich Hofrat Prof. Dr. Zucker in Prag gegen das Verlangen Mittermaiers, die Straftat eines Kindes unter 14 Jahren lediglich der Schulzucht und Fürsorge zu überlassen.

In Nr. 3 setzt Landrichter Haussner in Zwickau die Notwendigkeit der Heranziehung der Vorakten für eine richtige Bemessung der Strafe auseinander, da sie allein dem Gericht die Möglichkeit gewähren, im Strafmasse den Verhältnissen des Täters Rechnung zu tragen. Dort wird man ausreichende Unterlagen für eine mildere Bestrafung, aber auch zugleich für die schwerere des gefährlichen Verbrecherspezialisten oder für die Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit finden. Ein Vorschlag, der gewiss nicht leicht von der Hand gewiesen werden sollte.

In Nr. 10 behandelt Reichsanwalt Dr. Nagel in Leipzig die bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung für Deutschland

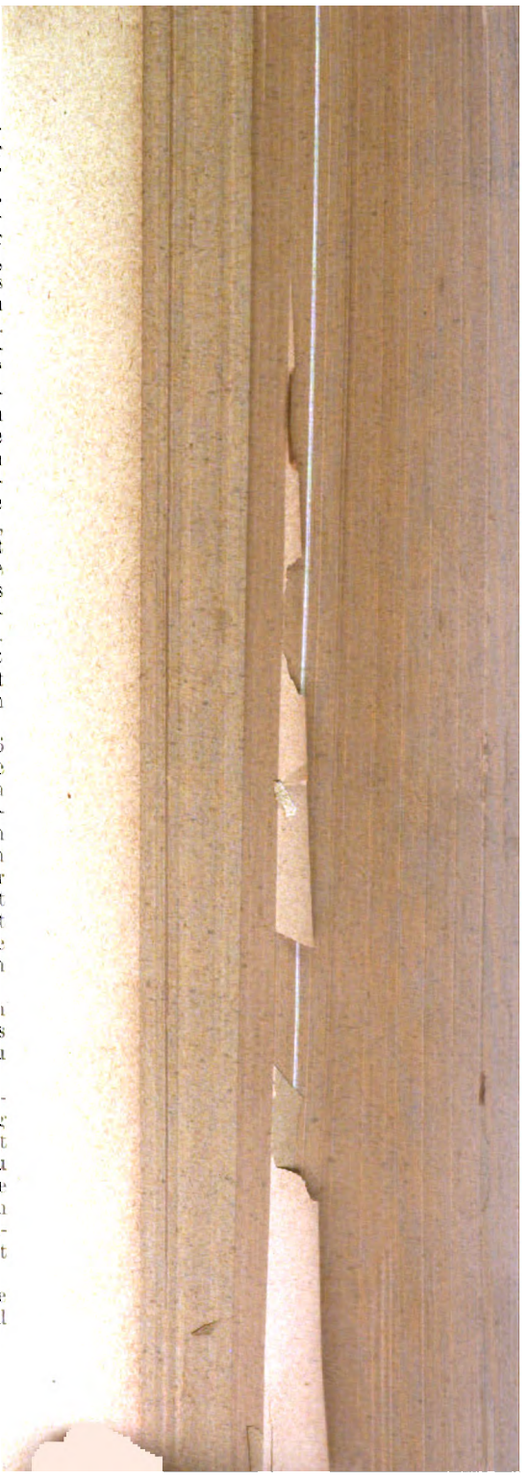

Digitized by Google

auf Grund der Statistik für erstere. Seit dem 1. Januar 1903 erfolgt die bedingte Begnadigung, die in jedem Bundesstaate besonders geregelt ist, vereinbarungsgemäss dahin, dass sie vorzugsweise Jugendlichen, solchen aber, die schon Freiheitsstrafen verbüsst haben, nur in besonderen Fällen zugute kommen soll, dass sie nicht durch die Höhe der Strafe grundsätzlich ausgeschlossen wird, aber eine Aeusserung des erkennenden Gerichts voraussetzt und die Bewährungsfrist mindestens ein Jahr bei zweijähriger Verjährungsfrist, sonst mindestens zwei Jahre beträgt. Während auf 100 verurteilte Jugendliche in Preussen 19, Baden 16, in Bayern 15, Sachsen 13, in Württemberg 10 bedingt Begnadigte kommen, entfallen auf 1000 verurteilte Erwachsene in Preussen 4, in Baden 9, in Bayern und Sachsen 5, in Württemberg 1. Von den ausgesetzten Gefängnisstrafen betrugen 1904 die bis zu einer Woche etwa $^3/_5$ aller Fälle. Von den bis Juni 1904 erledigten Fällen waren 76,6 v. H. günstig, 23,4 v. H., im Durchschnitte der letzten 5 Jahre 20,1 v. H. ungünstig verlaufen. So günstig dies von vornherein erscheint, so wird man doch stutzig, wenn man aufmerksam gemacht wird darauf, dass von den 1894 bis 1899 zum erstenmal wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten, innerhalb $3^1/_2$ Jahren — dem dem Durchschnittsbetrage der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraume — nur 13 v. H. von neuem verurteilt worden sind. Der Prozentsatz der Rückfälligen ist also wesentlich geringer als bei den nach sorgfältiger Auswahl bedingt Begnadigten! Andererseits wird aber, worauf ein Aufsatz in der National-Zeitung vom 16. März 1905 (Abendausgabe) hinweist, zu berücksichtigen sein, dass etwa $^1/_5$ aller bedingten Begnadigungsfälle Jugendliche betreffen, während gerade bei diesen der Prozentsatz der Rückfälligen den allgemeinen Durchschnitt weit übersteigt. Bei mit Freiheitsstrafen Vorbestraften verschlechtert sich der Prozentsatz der günstig verlaufenden Fälle immer mehr, er betrug 1899—1902 55 v. H., 1903 39 v. H. und 1904 nur 38 v. H. (M. E. sollte in solchen Fällen Strafaufschub überhaupt nicht gewährt werden, da der Zweck, den Verurteilten mit der ihn schlechter machenden kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu verschonen, doch nicht mehr erreicht werden kann.) Diese Ergebnisse haben in Nagel die Ueberzeugung hervorgerufen (oder wohl nur verstärkt?), dass die Strafaussetzung mit Aussicht auf Straferlass das einst gedachte Ersatzmittel für die kurzen Freiheitsstrafen ebensowenig ist, wie das erstrebte Mittel zur Aufbesserung unserer Rückfallstatistik. Gewiss aber nicht alle Anhänger der bedingten Verurteilung haben s. Zt. in ihr ein Allheilmittel, aber ein sehr wirksames Mittel, gesehen und das scheint sie auch nach dieser Statistik immerhin doch zu sein, wobei erwogen werden darf, ob nicht die zunehmende Erfahrung die Gewähr für eine bessere Auswahl der Fälle bieten möchte. Dagegen wird man mit dem Vorschlage Nagels, für eine gesetzliche Regelung weitere Erfahrungen zu sammeln, durchaus einverstanden sein können. Aber die Zeit, die bis zum Abschluss der Arbeiten für das neue R.-Str.-G.-B. vergehen wird, dürfte dafür ausreichend sein!

Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.

Reinhold Stade, **Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalistische Lebensbilder.** Leipzig, Dörffling und Franke. Brosch. M. 3.50.

Digitized by Google

Dem Gefängnis und seinen Insassen brachte das Publikum zu allen Zeiten Interesse genug entgegen, allein nicht das wünschenswerte. Es war mehr das neugierige Interesse für das Sensationelle, Grausige, als ein verständnisvolles Fragen, wie es denn möglich sei, so tief zu sinken, oder die erbarmende Liebe, wie man denn diesen Gefallenen wieder zurecht helfen könne. Die vorliegenden vier Erzählungen wollen aber das Interesse an der kriminellen Welt gerade in letzterer Richtung beeinflussen und vertiefen, indem sie dem Leser die Augen öffnen, das Gewissen schärfen und die Barmherzigkeit anregen. Durch eigene und fremde Schuld —: der frühere Gefängnisgeistliche weiss aus langjähriger Erfahrung, dass in der Tat dies die Ueberschrift für so manche Verbrecherlaufbahn ist; er weiss, dass es nicht der Wahrheit entspricht und nicht barmherzig ist, den Fall eines Menschen nur aus fremder Schuld, aus der Umgebung zu erklären, sondern dass die eigene Verschuldung das entscheidende Wort dabei spricht. In der letzten Nummer dieser Zeitschrift ist die Bedeutung der Schriften Stades bereits gebührend beleuchtet und hervorgehoben, so dass es nicht Not tut, über den allgemeinen Charakter und Tendenz dieser Lebensbilder nur weiter zu verbreiten. Was diese letzteren selbst betrifft, so behandelt die erste Erzählung die Entwickelung eines Menschen zum Mörder; die anderen drei haben Frauentypen zum Gegenstand, und zwar zunächst die Geschichte einer aus dem Elternhaus Verstossenen, die eine Gefallene im engeren Sinn des Wortes wird; sodann einer Vereinsamten, die aus Hunger nach Liebe zur Diebin wird, und endlich einer schwärmerisch angelegten, mit den Realitäten des Lebens nicht rechnenden armen Seele, die wegen Betrugs bestraft werden muss. Die letzte Geschichte mag wohl die Teilnahme der meisten Leser am meisten herausfordern, besonders auch wegen ihres versöhnenden Ausgangs. Die Erzählungen, wie man deutlich merkt, keineswegs frei erfunden, sind alle spannend geschrieben, ja gelegentlich aufregend genug, wenn auch das starke Räsonnement, das den Gang der psychologischen Entwicklung erklären soll, z. B. im ersten Bilde, auf den Fluss der Erzählung verschleppend wirkt, und man gelegentlich merkt, dass die Erzählung selbst fast nur Nebenzweck ist, nur der Rahmen für das Bild, um auf diese neumodische Weise dem Publikum mehr herzliches Interesse für das Leben hinter Gefängnismauern nahezulegen.

Dr. Schwöbel.

Drews, **Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums.** Tübingen, Mohr 1895, M. —.50.

Diese Broschüre ist aus einem Vortrag auf einer Versammlung des hessischen Landesvereins für Innere Mission erwachsen. Der Verfasser stellt die alte klassische und die neue anthropologisch-soziologische Rechtsschule einander gegenüber, um die Grundprinzipien derselben um so deutlicher hervortreten zu lassen, und sie dann vom Standpunkt der christlichen Ethik zu beurteilen. So sympathisch uns zunächst an der ersteren manches berühren mag, so fällt doch die Kritik für sie zuletzt wenig günstig aus. Ist nämlich auch das alte Prinzip heute schon mehrfach durchbrochen, so steht doch die alte Schule auf dem Standpunkt: die Strafe hat die einzelne Tat zu sühnen, deren Strafbarkeit sich nach deren Erfolg bemisst. Das erzieherische Moment bleibt im Hintergrund. So sehr wir dem Vergeltungsgedanken seinen sittlichen Wert und seine erziehliche

Digitized by Google

Bedeutung zusprechen, so ist doch das alte System nicht das mit der christlichen Ethik allein harmonierende. Im Gegenteil: versteift man sich auf den Vergeltungsgedanken, so setzt man sich zuletzt mit der christlichen Ethik in Widerspruch. Die Vergeltungsstrafe muss zugleich „Zweckstrafe" sein, so sehr sich auch die alte Schule dagegen sträubt. — Unverkennbar hat andrerseits die neue Schule wichtige christlich-ethische Grundgedanken in den Vordergrund gerückt und zur Grundlage gemacht. Zwar möchte zunächst die scheinbare enge Anknüpfung an Lombrosos Theorien abstossen. Diese samt ihrer Nachprüfung durch Baer, Aschaffenburg u. a. werden vorgeführt mit dem Resultat, dass sie eben doch das grosse Verdienst haben, eine sorgfältige wissenschaftliche Beobachtung der Verbrecher veranlasst und endlich eine gerechte Beurteilung einer Gruppe von Menschen, die, so tief sie gefallen sein mögen, doch Fleisch von unserem Fleisch sind, dort Bahn gebrochen und eine neue richtigere Behandlung der Verbrecher ermöglicht zu haben. Dies ist vom christlichen Standpunkt aus nur zu begrüssen. Was die soziologische Begründung der Kriminalistik in der neuen Rechtsschule betrifft, so entspricht ihre Stellungnahme zum Verbrechertum einzig der christlichen Ethik. Welches rechtliche Verfahren könne mehr dem christlichen Ethos entsprechen, als wenn diese neue Schule im Gegensatz zur alten nicht die einzelne Straftat, sondern den Täter in seiner Gesinnung in den Mittelpunkt der richterlichen Untersuchung stellt, und um zu einem gerechten Urteil zu gelangen, den kriminalbiologischen und -soziologischen Tatbestand ins Auge fasst und in Anschlag bringt. Leider aber tritt der vollen freudigen Zustimmung zu den Doktrinen dieser Schule die schwerwiegende Tatsache entgegen, dass in diesem Strafrecht der Zukunft der ganze ethische Unterbau, den das heutige besitzt, abgetragen werde. Denn mit biologischen und soziologischen Tatsachen glauben sie die Frage nach den Ursachen des Verbrechens und damit die noch grössere nach der persönlichen Schuld erledigt zu haben. Das Problem der Willensfreiheit ist für viele auf der ganzen Linie ein unheimliches Ding. Zwar kennt Drews die Versuche Aschaffenburgs, das Verantwortlichkeitsgefühl wieder in die Begründung des Strafrechts einzusetzen. Aber die kühle neutrale Haltung der neuen Schule auf diesem Punkte kann nicht genügen. So bleibt es also zu bedauern, dass sie an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen. Hierin wirken offenbar noch veraltete materialistische Grundanschauungen nach, die überwunden werden müssen. Treten aber diese Tendenzen in Kraft, nämlich Anteilnahme am Täter und Besserung desselben mit allen Mitteln, so tun wir einen grossen Schritt vorwärts auf der Bahn des praktischen Christentums. Nur mit Freude ist es zu begrüssen, dass in der neuen Schule der Gedanke der Besserung und Erziehung des Verbrechers so energisch und überzeugungsvoll in den Vordergrund gerückt wird. Nichts anderes als der christliche Geist hat in diesen Anschauungen einen Sieg davongetragen. Man möchte fast meinen, Wichern habe der neuen Schule das Programm geschrieben, wenn auch bei ihm das religiöse Moment ganz anders durchschlägt als bei diesen Modernen.

Wir haben den inhaltreichen Vortrag reichlich exzerpiert. Es mag daraus ersehen werden, wie trefflich er geeignet ist zur Orientierung über die vorliegende Frage und von welch weitherzigem Geiste die Erörterung getragen ist. *Dr. Schaffer.*

Digitized by Google

Die Preussischen Strafgesetze, erläutert von A. Groschuff, G. Eichhorn und H. Delius. Zweite gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Otto Liebmann 1904. Dritte und Vierte Lieferung[1]).

Seit Oktober 1904 ist dies grosse Werk vollendet, das einen vorzüglichen Einblick in das weite Gebiet der Preussischen Strafgesetzgebung bietet. Aber da die grosse Menge der sogen. Nebenstrafgesetze aufs engste mit allen möglichen Verhältnissen des Staatslebens untrennbar verknüpft ist, so ist das Werk ein Hülfsmittel zum Studium der verschiedenartigsten sozialen Einrichtungen. Aufs sorgfältigste sind in diesen wie in den früheren Lieferungen alle Bestimmungen erläutert, die für die Strafsätze irgendwie in Betracht kommen. Jedem Gesetz ist eine kurze Einleitung, ein Literaturverzeichnis beigegeben; überall sind die oft höchst verwickelten Verhältnisse der einzelnen Landesteile genau dargelegt. Und mit Hülfe der Rechtsprechung, der Literatur und der Gesetzesmaterialien sind alle Bestimmungen erläutert. Ein genaues Register beschliesst das Ganze. Es ist wohl kein anderer deutscher Staat, der ein solches umfassendes Werk besitzt.

Von den 110 erläuterten Gesetzen stehen 45 in den zwei Schlusslieferungen, aber auf mehr als der Hälfte der 860 Seiten, die das Werk im ganzen zählt. Es sind noch Jagdgesetze, ferner Gesetze der Markt- und Gewerbepolizei, Schulpolizei, Verkehrs- und Wasserpolizei und Steuergesetze hier behandelt. Mehrere Gesetze sind während des Druckes veraltet, — ein Zeichen der raschen Gesetzesarbeit: freilich, es sind auch noch manche Sätze des vortrefflichen allgemeinen Landrechts, manche Bestimmungen aus dem Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten, und sieht man genau zu, so sind viele Gesetze oder Verordnungen nur für einzelne, oft sogar ganz kleine Landesteile gegeben. (S. z. B. wegen der Schulpolizei S. 441 ff., wegen des Wasserrechtes S. 505/6.) — Das letzte kommentierte Gesetz ist das vom 29. August 1904 betr. das Spiel in ausserpreussischen Lotterien, und gerade dies bietet bekanntlich manchen Anlass zu Betrachtungen: es wird als „Kampfgesetz" gegen andere Bundesstaaten, als Zwangsmittel zur Eingehung von Lotteriegemeinschaften bezeichnet, und wenn es überhaupt gegenüber B. G.-B. 763 gültig sein sollte, dann hätten wir den höchst merkwürdigen Fall, dass ein zivilrechtlich gestattetes Geschäft polizeilich rechtswidrig sein könnte (B. G.-B. 134 kann zur Bestärkung dieser Merkwürdigkeit nicht herangezogen werden, denn er besagt etwas ganz anderes! S. S. 108 d).

Da alle die vielen Bestimmungen, die kaum anderswo so vollständig vereinigt sind, alle menschlichen Verhältnisse berühren, wird es auf keiner Amtsstube fehlen können, und auch ausserhalb Preussens wird es an grösseren Plätzen mit Nutzen verwendet werden.

Giessen. *Professor Mittermayer.*

Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften. Kommentar zu den Reichsgesetzen vom 14. Juli 1904 und 20. Mai 1898 von Oberlandesgerichtsrat E. Burlage, Berlin, Verlag von Otto Liebmann. Der Verfasser war Berichterstatter der Reichstagskommission für den Entwurf des Gesetzes von 1904 und ist daher vor allen berufen, dieses Gesetz zu

[1]) Siehe Bd. 38, 610.

Digitized by Google

erläutern. Der Kommentar ist von grosser Ausführlichkeit, so dass wohl kaum eine Frage auftauchen wird, deren Lösung ihm nicht zu entnehmen wäre. Wir glauben, dass das Buch insbesondere auch den Strafanstaltsdirektionen bei Beantwortung gelegentlicher Anfragen von Sträflingen von grossem Werte sein wird.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

(I. Jahrgang, Heft 1—5.)

Heft I.

Originalaufsätze:

Aschaffenburg, **Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.**

Verfasser führt in die Aufgaben der vorliegenden, von ihm herausgegebenen Zeitschrift ein. Die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers, ein Gebiet, zu dessen Erschliessung nicht zum wenigsten der Psychiater berufen erscheint, ist nicht nur für die gerechte Beurteilung des Rechtsbrechers, sondern auch für die wirksame Bekämpfung des Verbrechens von grösster Bedeutung.

Das bestehende Strafsystem, insbesondere die zeitlich bemessene Freiheitsstrafe, lässt die ganz verschiedene individuelle Wirkung auf den einzelnen Verbrecher ausser Betracht und hat bisher wenig nachweisbare Erfolge gezeitigt. Das Leitmotiv eines Strafgesetzbuches der Zukunft muss die engste Anpassung der Strafe an die Person des Rechtsbrechers, die Individualisierung der Strafe, darstellen. In der bedingten Begnadigung wie auch in der vorläufigen Entlassung finden sich schon jetzt eines weiteren Ausbaues fähige Anläufe, von dem Endziel jedoch, der Abschaffung des Strafmasses, trennen uns noch die grössten Schwierigkeiten, unter denen gerade die noch ungenügende psychologische Analyse von Verbrecher und Verbrechen eine hervorragende Stellung einnimmt.

Gaupp, **Ueber den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher".**

Die ärztliche, d. h. naturwissenschaftliche Betrachtung des „Verbrechers" ist erst neuesten Datums und knüpft sich in erster Reihe an den Namen Lombrosos, dessen Lehren, wenn auch heutzutage nicht mehr durchweg, so doch in ihrem guten Kern anerkannt sind. Nach Lombroso unterscheidet sich der „geborene Verbrecher", ein anthropologischer Typus, von den übrigen Menschen durch bestimmte anatomische, physiologische und psychologische Merkmale, die als Rückschlagserscheinungen, Atavismen, zu deuten sind. Eingehende Untersuchungen der jüngsten Zeit haben jedoch klargelegt, dass der „geborene Verbrecher" oder, was gleichbedeutend, der „moralisch Schwachsinnige" keine bestimmten anatomischen und physiologischen Merkmale oder Gruppen von solchen als charakteristische Zeichen aufweist, wenn auch zuzugeben ist, dass die vom Normalen verschiedene innere Anlage meistens auch auf körperlichem Gebiet eine gewisse Andersartigkeit bedingt. Vollends liegt kein Grund vor zur Deutung dieser Erscheinungen als „Atavismen".

Digitized by Google

s handelt sich vielmehr um rein pathologische Symptome. Auch it sich selbst gerät hier Lombroso in Widerspruch mit der Behauptung, die Verbrechernatur sei eine Aeusserungsform der Epilepsie, ie ja doch einen krankhaften Zustand darstellt. Epilepsie und oralischer Schwachsinn können, da auf demselben Boden der Entrtung erwachsen, weitgehende Aehnlichkeiten aufweisen, wesensleich sind sie jedoch nicht. Ebenso wenig kann aber auch von inem Aufgehen des moralischen Schwachsinns bezw. der Verbrechernatur im „degenerativen Irresein" die Rede sein, da in diesem der ittliche Defekt durchaus kein integrierender Bestandteil des Krankeitsbildes ist. Die Verbrechernatur ist eine „krańkhafte Spielart les Menschengeschlechts" (Kraepelin), wie aus den hereditären Verältnissen und der Tatsache hervorgeht, dass aus dieser Anlage eraus häufig eine schwere Form geistiger Störung sich entwickelt.

Im Gegensatz zu Lombrosos Ansichten dürfte die Zahl der „geborenen Verbrecher" im eigentlichen Sinne — also aus rein endogenen (nicht sozialen und ähnlichen) Ursachen naturnotwendig zum Verbrecher gewordenen Menschen mit positiven kriminellen Neigungen — eine recht kleine sein, eine Reihe lückenloser Uebergänge führt jedoch von ihnen zu den „Haltlosen", deren innere Widerstandskraft zur Bekämpfung verbrecherischer Neigungen nicht ausreicht und endlich zu denen, die nur unter ungewöhnlichen äusseren Verhältnissen zu Verbrechern werden.

von Liszt, **Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige.**

Der Aufsatz des Führers der deutschen Strafrechtsreformbewegung enthält praktische Vorschläge zur Lösung der obigen ebenso spruchreifen wie dringlichen Fragen. Gemeingefährliche Geisteskranke und entlassene vermindert Zurechnungsfähige sind im Interesse des Schutzes der Gesellschaft dauernd zu überwachen. Je nach ihrer Art kann familiäre Beaufsichtigung bis zur Internierung in einer Anstalt nötig fallen. Diese Ueberwachung hat sich nicht nur auf Personen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kamen, zu erstrecken, sondern auch auf die wegen notorischer Geisteskrankheit ausserhalb der Strafverfolgung stehenden und auf bisher noch nicht kriminelle Gemeingefährliche. Die endgültige richterliche Entscheidung über die zu ergreifenden Massregeln will v. Liszt nicht im Strafprozess (schon auch um die letztgenannte Kategorie Gemeingefährlicher in diese Bestimmungen mit einschliessen zu können), sondern im Entmündigungsverfahren herbeigeführt wissen. Die Entmündigung scheint ihm für alle in Anstalten Internierte, die ja von hier aus doch nicht ihre Angelegenheiten zu besorgen in der Lage wären, unbedenklich; bei geringeren Graden der Gemeingefährlichkeit könnte ja von der Entmündigung auch abgesehen werden. Die konsequente Forderung anderer, d. h. ärztlicher, Behandlung statt milderer Bestrafung billigt v. Liszt zwar theoretisch, mit Rücksicht auf das populäre Rechtsbewusstsein hält er jedoch einen Kompromis für wünschenswert, der für gemeingefährliche gemindert Zurechnungsfähige Strafe und Sicherheitsmassregeln verlangt. Lässt sich die Freiheitsstrafe ohne Schädigung des Verbrechers nicht sofort durchführen, so ist zunächst die Verwahrung in einer Irrenanstalt am Platze. Für gemindert Zurechnungsfähige nicht gemeingefährlicher Art käme demnach mildere Bestrafung, für solche mit gemein-

Digitized by Google

gefährlichen Tendenzen mildere Bestrafung und Verwahrung in Betracht; je nach der Straffähigkeit würde dann zunächst die Verwahrung oder die Strafvollstreckung zu beginnen sein.

Kohlrausch, **Der Kampf der Kriminalistenschulen im Lichte des Falles Dippold.**

von Mays, **Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik.**

Sprechsaal.

Graf zu Dohna: Zur Statistik der bedingten Begnadigung.

Litten: Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Pelman: Bemerkungen zum Falle Arenberg.

Kloss: Verfügung des Justizministers über die geistige Beschäftigung der Gefangenen.

Stransky: Ungarische Normalverordnung über die Behandlung gefährlicher Geisteskranker.

Heft II.

Originalaufsätze:

Hafter, **Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.**

Das psychiatrische Postulat, statt milderer Bestrafung andere, d. h. ärztliche Behandlung für die vermindert Zurechnungsfähigen einzuführen, ist in dem Entwurf fallen gelassen und zwar aus demselben Grunde, der auch v. Liszt zu seinem Kompromisvorschlag veranlasste, nämlich der Rücksichtnahme auf das populäre Rechtsbewusstsein. Der Entwurf macht es jedem im Strafprozess beschäftigten Beamten zur strikten Pflicht, bei Zweifeln über den Geisteszustand eines Angeschuldigten eine sachverständige Untersuchung herbeizuführen. Ist nach dem Gutachten der Täter gemindert zurechnungsfähig („wenn die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein wesentlich beeinträchtigt war"), so ist er zwar ausnahmslos strafbar, das Strafmass liegt jedoch immer unter dem Maximum und ist nach unten nicht begrenzt. Wenn der Entwurf des Weiteren im Gegensatz zu v. Liszt nicht nur die gemeingefährlichen, sondern auch die einer speziellen Behandlung bedürftigen gemindert Zurechnungsfähigen einer Irrenanstalt überweisen will, so überschreitet dies nach Ansicht Hafters die Kompetenz des Strafrichters. Verfasser gibt deshalb dem v. Liszt'schen Vorschlag, die endgültige Einweisung in die Irrenanstalt dem Zivilrichter anheimzugeben, den Vorzug vor dem schweizerischen Entwurf. Auch vermisst hier Hafter eine Bestimmung über das zeitliche Verhältnis von Strafe und Verwahrung, wie sie v. Liszt gibt und hält es für notwendig, die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafe nicht einzurechnen, soll nicht die gesetzliche Absicht der Bestrafung solcher Persönlichkeiten umgangen werden.

Bleuler, **Zur Behandlung Gemeingefährlicher.**

Verfasser hält im Ganzen den v. Liszt'schen Vorschlag (s. Heft 1) für brauchbar, wendet sich aber gegen die in einer Bestrafung der gemindert Zurechnungsfähigen liegende Inkonsequenz. Die Kombination von Strafe und Verwahrung würde von diesen

Digitized by Google

Personen mit Recht als eine Härte empfunden werden, ihre Behandlung in der Irrenanstalt würde dadurch erheblich erschwert, und es sei auch zu befürchten, dass durch die Schwierigkeit und das starke Mitspielen subjektiver Momente in den jeweils zu entscheidenden Fragen die Rechtssicherheit leiden werde. Viel einfacher verzichte man doch bei dem gemindert Zurechnungsfähigen, als einem Kranken, überhaupt ganz auf die Strafe. Das populäre Rechtsbewusstsein werde leicht zu bekehren sein, wenn man sehe, dass solche Gemeingefährliche nicht, wie jetzt noch vielfach fälschlich angenommen werde, nach kurzem Anstaltsaufenthalt in die Freiheit entlassen würden.

Des Weiteren wünscht der Verfasser Belassung der Gemeingefährlichen während der vorläufigen Versorgung in der Irrenanstalt statt im Gefängnis, Heranziehung wirklich psychiatrischer Sachverständiger zur Begutachtung und besseres Einarbeiten der juristischen Behörden in das Verständnis psychiatrischer Fragen.

Näcke, **Ueber den Wert der sogen. Degenerationszeichen.**

Näcke definiert die Entartung als eine von der grossen Menge der Menschen stark abweichende Reaktion auf verschiedene äussere und innere Reize, welche das Individuum und die Umgebung stören, ja sogar schädigen kann. Sie ist ein angeborener oder erworbener allgemein defekter Zustand des Nervensystems, der bei den engen Beziehungen dieses Organs zu allen Körperfunktionen gewisse Veränderungen auch bei diesen hervorrufen muss. Auf die verschiedenen anatomischen und physiologischen Degenerationszeichen eingehend und sie umgrenzend kommt Verfasser zu dem Resultat, dass bei genügend grossem Material und einwandsfreier Untersuchungsmethode der klinische Zusammenhang zwischen der Zahl, Bedeutung und Wichtigkeit dieser Zeichen mit dem Zustande des Zentralnervensystems stets nachzuweisen, dass dagegen *in concreto* bei ihrer Deutung Vorsicht geboten ist. Zu einer Diagnose genügen sie an und für sich nicht, sie sind aber meist als eine Art von Signal anzusehen, die auf die Psychologie des Verbrechers die Aufmerksamkeit lenken muss; in manchen Fällen sind sie wohl auch geeignet, das Urteil über eine Persönlichkeit wesentlich zu stützen.

Sprechsaal.

Gaupp: Zur Reform der §§ 173 und 174 R.-Str.-G.-B.
Stegmann: Familienmord.
Dittenberger: Alter der Strafmündigkeit.
Kahl: Strafrechtl. Behandlung der geistig Minderwertigen.
Delbrück: Zum Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige.
Aschaffenburg: Abänderung des § 175 R.-Str.G.-B.

Heft III.
Originalaufsätze:

Kraepelin, **Unterricht in der forensischen Psychiatrie.**

Das geringe Vertrauen des Publikums und der Richter zu forensisch-psychiatrischen Gutachten hat seinen Grund teils in der ungenügenden psychiatrischen Ausbildung vieler Gerichtsärzte und

Digitized by Google

der vielfach geringen Rücksichtnahme — selbst der Berufspsychiater — auf die gesetzmässigen Grenzen des Begriffs der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit", teils in der ebenso verbreiteten wie verfehlten Anschauung, psychiatrische Fragen allein mit Hilfe des sogen. „gesunden Menschenverstandes" lösen zu können, also in der Unterschätzung der Schwierigkeiten dieser Untersuchungen.

Verfasser empfiehlt die psychiatrische Fortbildung der Gerichtsärzte in periodischen Kursen und verspricht sich am meisten Erfolg für dieses juristisch-medizinische Zwischengebiet von gemeinsamen Kursen für richterliche und ärztliche Beamte.

Krauss, **Das Berufsgeheimnis des Psychiaters,** eine eingehende Interpretation des § 300 R.-Str.-G.-B. mit erschöpfender Behandlung der für den Psychiater in den verschiedensten Situationen seiner Tätigkeit sich ergebenden Fragen des Berufsgeheimnisses.

Ferriani, **Der Zynismus bei den jugendlichen Verbrechern.**

Der sogen. „Zynismus" bei jugendlichen Verbrechern ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Zeichen tieferer Verdorbenheit, sondern der Ausfluss eines Mangels an Einsicht gegenüber der Tragweite des Delikts, verbunden mit der kindlichen albernen Eitelkeit, eine Rolle *in foro* zu spielen. Dieser sogen. Zynismus sollte also nicht als erschwerendes Moment gelten, sondern als ein Signal zur genaueren psychologischen Untersuchung des Täters. Der richtige Ort für diese jugendlichen Zyniker ist nicht das Gefängnis, sondern eine Erziehungsanstalt.

Sprechsaal.

Holthausen: Ueber die diagnostische Bedeutung der Zungennarben bei Epileptikern.

Suppes: Verordnungen über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst und die Ausbildung der Referendare.

Heft IV.

Originalaufsätze:

Berze, **Zur Frage der partiellen Unzurechnungsfähigkeit.**

Eine partielle Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker gibt es nicht, wohl aber eine partielle Unzurechnungsfähigkeit, „vermindert Zurechnungsfähiger" für bestimmte Handlungen unter dem Einfluss gewisser schädigender Momente. Da es sich jeweils um bestimmte Handlungen dreht, so ist nicht nur die Kenntnis des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat, sondern auch die Erforschung der psychologischen Voraussetzungen für die betr. Schuldart von Wichtigkeit. Wie eine noch nicht völlig strafmündige Person für das eine Verbrechen zurechnungsfähig sein kann, für ein anderes aber nicht, so gelte dies auch für den psychopathisch Minderwertigen. Je nach der Anteilnahme einer oder der anderen psychischen Funktion, deren Intaktheit Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese oder jene Handlung ist, an der psychischen Schädigung, wird im konkreten Falle die Zurechnungsfähigkeit für eine bestimmte Tat zu bemessen sein. Ein grosser Unterschied besteht hier vor allem

Digitized by Google

für die Verantwortlichkeit bei vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Zur Vermeidung der ersteren ist ein dem verbrecherischen Impuls mit Erfolg entgegentretender Wille die Voraussetzung, während es bei der Begehung eines Fahrlässigkeitsdeliktes sowohl auf das Verständnis für einen Mitmenschen gegenüber zu beachtenden Verpflichtung als auch auf die leichte Auslösbarkeit dieses Pflichtbewusstseins und des daraus resultierenden Entschlusses ankommt.

Nun sind auch bei den verschiedenen Arten psychopatischer Minderwertigkeit die Abweichungen der Willenstätigkeit von der Norm nach ihrem Wesen und ihrer Intensität ganz verschiedene, und es ergeben sich hieraus mancherlei Beziehungen dieser Geisteszustände zur Verantwortlichkeit gegenüber vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Dazu kommt, dass neben dem Willen auch die übrigen psychischen Funktionen, insbesondere das Urteil — „das Vermögen richtige Vorstellungen hervorzurufen" — geschädigt sein können. In manchen Fällen ist demnach die Verantwortlichkeit für gewisse vorsätzliche, in anderen für gewisse fahrlässige Delikte aufgehoben. Verfasser erweist dies an einer Reihe instruktiver Beispiele.

Bei der Schwierigkeit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze auf diesem Gebiete hält Verfasser eine eingehende, dem speziellen Falle angepasste Fragestellung des Gerichts an den Sachverständigen für notwendig, insbesondere zur Information über die zur Vermeidung des Delikts nötigen psychischen Voraussetzungen. Durch eine genaue Behandlung dieser Fragen würde der Richter bestimmte Aufklärungen über die ihn interessierenden Punkte erhalten, der Sachverständige aber würde gezwungen, statt zu theoretisieren auf den praktischen Kern der Sache präzis einzugehen.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit und partielle Unzurechnungsfähigkeit sind nicht identisch. Erstere ist ein dauernder psychischer Zustand, letztere die durch verschiedene, auch vorübergehend einwirkende Momente erzeugte Geistesverfassung des Täters zur Zeit der Tat. In vielen Fällen findet sich aber bei verminderter Zurechnungsfähigkeit für ein bestimmtes Delikt partielle Unzurechnungsfähigkeit. Hier ist gerade eine eingehende Fragestellung für Richter und Sachverständige eine wesentliche Erleichterung. Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird z. B. meistens bei geistig Minderwertigen partielle Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sein.

Zucker, **Einige Bemerkungen über die Bestrafung von Sittlichkeitsverbrechen.**

Der Klage Gaupps (Heft 2, Sprechsaal), dass nach deutschem Recht Eltern, die mit ihren über 14 Jahre alten Kindern unzüchtige Handlungen (aber nicht den Beischlaf) vornehmen, unbestraft bleiben, stimmt Verfasser völlig bei. Das Zustandekommen dieser Lücke im deutschen Strafrecht erklärt er durch die historische Entwicklung und zieht zum Vergleich das Oesterreichische Str.-G.-B. heran, nach dessen Bestimmungen in diesen Fällen Strafe eintreten kann, solange sich die Kinder unter der Aufsicht der Eltern (also z. B. bis zur Grossjährigkeit) befinden.

Rotering, **Das Landstreichertum im früheren Mittelalter.**

Eine interessante Studie über die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Landstreicher und verwandter Elemente, zusammengestellt auf der Grundlage der deutschen Rechtsaltertümer.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Forel: Zur Behandlung Gemeingefährlicher.
Stooss: Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfs über vermindert Zurechnungsfähige.
von Liszt: Die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger.
Stransky: Bericht über die „Referate und Anträge betr. die Reform des Irrenwesens in Oesterreich".

Heft V.
Originalaufsätze.

Heilbronner, **Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnisirrenabteilungen in Preussen.**

Geisteskranke sind sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch wegen der durch sie bedingten Störung des allgemeinen Strafvollzugs möglichst frühzeitig aus den Strafanstalten zu entfernen. Für ihre Verwahrung erscheinen nicht besondere Anstalten, sondern die allgemeinen Irrenanstalten am geeignetsten.

Die Schwierigkeiten, die sich der Aufnahme geisteskranker Verbrecher in diesen Anstalten entgegenstellen, beruhen zum Teil in den oft verwickelten Fragen des Unterstützungswohnsitzes, zum Teil in dem chronischen Platzmangel der Irrenanstalten. Verfasser macht nach dieser Richtung eine Reihe praktischer Vorschläge: u. a. befürwortet er auch eine weitgehendere Entlassung nicht gefährlicher geisteskranker Verbrecher, deren Prozentsatz gegenüber den wirklich gefährlichen Individuen ein viel höherer sei, als gemeinhin angenommen werde.

Viele Misslichkeiten bringt die „Durchschleppung" solcher Gefangenen mit sich, deren Strafe nach vorläufiger Besserung in der Irrenanstalt noch nicht abgelaufen ist. Statt des durch Verbringung in die Irrenanstalt stets aufs Neue zu unterbrechenden Strafvollzugs schlägt Heilbronner vor, in geeigneten Fällen ungefährliche und einer wesentlichen Besserung unfähige Gefangene mit Unterbrechung des Strafvollzugs unter gewissen Kautelen (Beaufsichtigung durch die Schutzvereine, Wahl des Aufenthaltsorts und der Beschäftigungsart) in die Freiheit zu entlassen. Unbedingt erforderlich erscheint unter diesen Umständen aber die Information der Gerichte und Polizeibehörden, etwa durch Eintragung aller forensisch in Betracht kommenden psychischen Störungen in die Strafregister aller Angeklagten und Verurteilten.

Die Ausscheidung der geisteskranken Verbrecher aus dem Strafvollzug erfolgte nach den durch statistisches Material illustrierten Erfahrungen des Verfassers bisher nicht so frühzeitig und umfangreich, als zu wünschen wäre. Eventuell wäre neben den bestehenden grossen Irrenadnexen eine Reihe kleinerer Beobachtungsabteilungen an Strafanstalten zu erstellen: vor allem aber sei mehr als bisher für die Gewinnung psychiatrisch durchgeschulten ärztlichen Personals Sorge zu tragen.

Raecke, **Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher.**

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 56 R.-Str.-G.-B. ist, wie Verfasser u. a. an einem eklatanten Fall demonstriert, an vielen

Digitized by Google

Gerichten eine unzureichende. Jugendliche Verbrecher bedürfen in erster Reihe der Erziehung und ärztlichen Behandlung. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 56 ist sorgfältig vorzugehen, die Lehrer des jugendlichen Täters, eventuell auch ein Psychiater sind zu hören. Bei Anordnung von Zwangserziehung ist der Arzt zu fragen, ob der Täter auch in eine Erziehungsanstalt passt, oder ob er nicht besser der Krankenhausbehandlung zu überweisen ist. Verfasser empfiehlt Abteilungen für Jugendliche an den Irrenanstalten der grossen Städte (nach dem Beispiel Frankfurts a. M.). Bei den engen Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen in der Pubertätszeit hofft Verfasser durch frühzeitigere Behandlung und Absonderung solcher gefährlicher Elemente ihren Eintritt in die Verbrecherlaufbahn möglicherweise verhindern zu können.

Kovalevsky, **Zur Psychologie des Vatermords.** Der Inhalt der Abhandlung ist so allgemein, dass es sich nicht verlohnt, auf ihn näher einzugehen.

Sprechsaal.

Dochow: Ueber den Wert arbeitsstatistischer Einzeluntersuchungen für die Kriminalstatistik.
Thomsen: Die Stellung des psychiatr. Sachverständigen nach den letzten Ministerialverordnungen.
Quensel: Alkohol und Verbrechen.
Müller: I. Ein psychologisch interessanter Angeklagter.
II. Animierkneipen.
G. Cohn: Zur Reform der §§ 173 und 174 Str.-G.-B.

Dr. Nitka, Mannheim.

Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearbeitet von Dr. G. Roscher, Polizeidirektor von Hamburg. Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig 1905.

Für die Identifizierung von Verbrechern dienten im Deutschen Reiche seit 1897 die Körper-Messung und Beschreibung nach Bertillon (Anthropometrie).

Seit 1903 trat auf Grund guter Erfolge in England das Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) hinzu. Letzteres System droht ersteres wegen seiner leichten Durchführbarkeit und wegen der Unabhängigkeit von Mess-Stellen zu verdrängen oder doch zu beschränken. Das oben genannte Handbuch bringt unter Verwertung der reichen Erfahrungen des rühmlichst bekannten Verfassers eine Anleitung zum Selbstunterricht in der Daktyloskopie. In Klarheit und Kürze führt derselbe in die Durchführung der Fingerabdrücke, ihre Wertung auf den verschiedenen Gebieten und schliesslich in ein neues Registriersystem ein. Letzteres verdient besondere Beachtung, da es durch Beschränkung auf Wesentliches die Bewältigung von Massenarbeit erleichtert.

Das Handbuch enthält auch Belehrung über Behandlung von zufälligen Fingerabdrücken am Orte von Verbrechen und ihre Verwertung für die Ueberführung des Täters, die für Untersuchungsrichter und ihre Gehilfen recht wertvoll sind. Freudig zu begrüssen sind die Anregungen zum wissenschaftlichen Ausbau der Daktyloskopie und zur Vereinigung der letzteren mit der Anthropometrie und Photographie.

Digitized by Google

Die Schrift verdient entsprechend ihrer Bedeutung für die Strafverfolgungs- und Polizei-Behörden, Gerichtsärzte und Strafanstalten weiteste Verbreitung. *Lenhard.*

Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben von Strafanstaltspfarrer Dr. Johannes Jäger in Amberg. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Verlag von Max Kielmann, Stuttgart.

Durch die Literatur der letzten Jahre haben viele recht abfällige Urteile über den Strafvollzug weiteste Verbreitung gefunden. Es mussten sich dadurch in den Leserkreisen ganz unzutreffende Ansichten bilden über das Leben innerhalb der Gefängnisse und über die Bewohner derselben. Gewiss wurden viele Leser nur von den Anklagen, nicht aber von deren Entkräftung erreicht. Da nun einmal das Interesse weiter Kreise dem Strafvollzuge sich zugewendet hat, muss das Erscheinen des oben bezeichneten Buches mit Freude begrüsst werden. Nach einem überaus lehrreichen Vorworte mit eingehender Beleuchtung der Lombroso'schen Lehrsätze vom Verbrecher übergibt der durch seine umfassenden Publikationen weithin bekannte Verfasser eine hübsch gruppierte Sammlung von innerhalb der Kerkermauern entstandenen dichterischen Erzeugnissen Gefangener. Mehr denn ganze Bände bietet dieses einzigartige Buch einen Einblick in die Pflege des Geistes- und Gemüts-Lebens im Strafvollzuge, in den fruchtbringenden Verkehr der Beamten mit den Bestraften. Wir finden in dem Buche in anregender poetischer Sprache psychologisch interessante Geständnisse, philosophische Betrachtungen, Erinnerungen an vergangene glückliche Tage, aus der Erkenntnis der Fehltritte und ihren Folgen entsprungene Schilderungen der Seelenqualen und Sehnsuchtsgedanken, neben Ermunterungen zur Treue an die Lieben in der Freiheit auch beissende Satyre. Es ist fürwahr ein schönes Buch, das nicht nur wegen seines interessanten Inhaltes, sondern auch im Hinblick auf den vom Verfasser erstrebten edlen Zweck:

Förderung der Entlassungsfürsorge für Gefangene,

die weiteste Verbreitung verdient.

Lenhard.

Dr. Friedrich Scholz, **die moralische Anästhesie**. Für Aerzte und Juristen. Leipzig, bei E. H. Mayer. 1904. 163 Seiten.

Eine auch für den Gefängnispraktiker lesenswerte Schrift, die von der sogenannten *moral insanity* handelt, für die der Verfasser des Buches die Bezeichnung: „Moralische Anästhesie" vorschlägt. In der Einleitung wird diese Benennung näher begründet. Für die Strafhauspraxis sind von besonderem Wert eine Reihe interessanter Krankheitsgeschichten.

Scholz ist aus praktischen Gründen Gegner der verminderten Zurechnung (S. 159 ff.). Die Reform des Strafvollzuges erachtet er zur Zeit für wichtiger als eine solche des Strafgesetzes. Er hofft, wenn auch erst für noch ferne Zukunft, dass, wie es die Irrenanstalten schon geworden seien, auch die Gefängnisse dereinst sich in Asyle die jeder Individualität gerecht werden, umwandeln möchten.

Klein.

Digitized by Google

Statistik der preussischen Justizgefängnisse.

Nachdem das Preussische Justizministerium in dankenswerter Weise zuerst für das Jahr 1902 eine Statistik veröffentlicht hat, liegt ein weiterer Band vor, welcher die Verhältnisse im Jahr 1903 beleuchtet. Wir entnehmen demselben folgendes:

Dem Justizministerium unterstanden am Schluss des Rechnungsjahres 1903 (31. März 1904) 1049 Gefängnisse. Davon waren eingerichtet

4	zur	Unterbringung	von	1000	Gefangene	und mehr;
1	„	„	„	900—1000	„	„ „
2	„	„	„	800— 900	„	„ „
3	„	„	„	500— 600	„	„ „
3	„	„	„	400— 500	„	„ „
5	„	„	„	300— 400	„	„ „
16	„	„	„	200— 300	„	„ „
57	„	„	„	100— 200	„	„ „
70	„	„	„	50— 100	„	„ „
888	„	„	weniger	als 50	„	

Der tägliche Durchschnittsstand betrug 33 361 Köpfe, darunter 8305 Untersuchungsgefangene.

Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirkes ist dem Oberstaatsanwalt übertragen „und damit die sachkundige und einheitliche Handhabung der Aufsicht durch Beamte gesichert, denen eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung zu Gebote steht." Alle 2 Jahre finden Revisionen durch den Oberstaatsanwalt oder dessen Beauftragten und periodisch von Vertretern des Justizministeriums statt.

Die unmittelbare Leitung der Gefängnisse wird versehen durch Direktoren in 12, Staatsanwaltschaftsbeamte in 86 und Amtsrichter in 951 Gefängnissen.

Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt in Einzel- und Gemeinschaftshaft. Ende 1903waren vom täglichen Durchschnittsstand 51,56 % in Einzelhaft; 6,15 % Nachts in Isolierschlafzellen und 10,96 % Nachts in Schlafkojen, die übrigen in Schlafsälen untergebracht. Die Zahl der Nachts getrennten Gefangenen ist seit 1895 von 36,66 % auf 68,67 % gestiegen.

Die Beschäftigung ist so organisiert, dass von der Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen 13,25 % unbeschäftigt waren. Es werden, soweit möglich, nützliche Arbeiten betrieben, keinenfalls ungesunde oder mit der Ordnung nicht vereinbare. Bei der Zuweisung der Arbeit wird auf den Gesundheitszustand, Fähigkeit, Bildungsgrad, Beruf und Fortkommen Rücksicht genommen; bei jugendlichen Gefangenen steht die erziehliche Bedeutung der Arbeit im Vordergrund.

Verpflegung. Die Beköstigung erfolgt entweder durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten oder im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen. Letzterenfalls darf die Kost die Grenzen eines mässigen Genusses nicht überschreiten. Die Selbstbeköstigung wird den Untersuchungsgefangenen sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilhaftgefangenen auf Verlangen gestattet. Für die Gefängnissträflinge ist sie nur zugelassen.

Digitized by Google

wenn nach dem Gutachten des Gefängnisarztes andernfalls eine Schädigung der Gesundheit herbeigeführt wird. Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen neben der gewöhnlichen Kost eine Verpflegungszulage, deren Kosten aus dem aufkommenden Arbeitsverdienst vorweg entnommen werden. Ebenso werden den beschäftigten Gefangenen aus der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gewisse Zusatznahrungsmittel gewährt.

Die ärztliche Behandlung erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung.

Von ansteckenden Krankheiten entfielen 17,99 auf Tuberkulose und 34,69 auf Syphilis.

Seelsorge und Unterricht. Bei 11 der 13 grösseren Gefängnisse sind 17 etatsmässige Geistliche angestellt. Bei den übrigen ist mit den Ortsgeistlichen ein Abkommen wegen Gottesdienst, Zuspruch und Unterricht der Jugendlichen getroffen.

Vorläufige Entlassung und Fürsorge. Von den im Berichtsjahr zur Entscheidung des Ministeriums gebrachten 409 Anträgen auf vorläufige Entlassung sind 243 bewilligt worden. Ein Widerruf hat in 3 Fällen stattgefunden.

Fürsorgevereine sind ausser 10 Zentralstellen 419 vorhanden.

Alle Bedarfsgegenstände für die Gefängnisse selbst, insbesondere die erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände werden nach Möglichkeit durch Gefangene hergestellt. Zu diesen Zwecke sind in einzelnen grösseren Anstalten Webereien, sowie Tischlerei- und Schlossereibetriebe eingerichtet; ebenso wird das Brot für die Gefangenen zum Teil in Gefängnisbäckereien gebacken. Neuerdings werden auch bei Um- und Neubauten von Gefängnissen sowie bei Reparaturen die Maurer- und Handlangerarbeiten, ferner die Tischler- und Schlosserarbeiten von Gefangenen verrichtet.

Bisher sind folgende Gefängnisbauten unter Verwendung einer erheblichen Anzahl von Gefangenen zu den Bauarbeiten ausgeführt oder noch in der Ausführung begriffen:

1. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Hannover.
2. Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses in Gollnow,
3. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig.
4. Neubau des Zentralgefängnisses in Neumünster,
5. Neubau des Zentralgefängnisses in Werl.

In gleicher Weise hat die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden an Ausdehnung gewonnen; namentlich werden für die Heeresverwaltung Kleidungs- und Ausrüstungsstücke in grösserem Umfange sowie für die Eisenbahnverwaltung und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt.

Mit Aussenarbeiten kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden. *v. E.*

Traugott Hermann. **Die Prostitution und ihr Anhang.** Leipzig, H. G. Wallmann.

Der Verfasser bespricht in 157 Seiten die Prostitutionsfrage in 16 Abschnitten, gedrängt durch seine Ueberzeugung, dass Deutschland auf dem Wege sei, bald alle anderen Kulturländer Europas in Sittenlosigkeiten zu übertreffen. Nachdem er die Gründe der Prostitution, die Arten derselben und die Persönlichkeiten der Prostituierten behandelt hat, bespricht er in den Schlusskapiteln das Verhält-

Digitized by Google

der Prostitution zum Strafgesetz, zur Polizei und Gesellschaft, worin er jedoch nicht viel Neues bringt. Im ersten des erwähnten Schlusskapitel wird der Durchfall der lex Heinze beklagt und § 181a R.-St.-G.-B. als einseitiges Klassengesetz wegen seiner Unwirksamkeit bekämpft. Im zweiten dieser Kapitel wird die verschiedenartige Handhabung der Sittenpolizei geschildert, einerseits eine zu grosse Milde gegen Zuhälter beklagt, anderseits ein energisches Vorgehen als Vorschub der heimlichen Prostitution bezeichnet; das Arbeitshaus wird als Massregel gegen Prostituierte verdammt und die kühne Behauptung aufgestellt, die grosse Mehrzahl der aufgegriffenen „unglücklichen Mädchen" werde von der Polizei geradezu gezwungen, sich als Prostituierte einschreiben zu lassen, statt dass man sie zu retten versuche. Nachdem endlich behauptet wird, die Gesellschaft tue so gut wie gar nichts der auf dem sittlich religiösen Niedergang des deutschen Volkes basierenden Prostitution entgegenzuarbeiten, werden folgende Massregeln als nötig und wirksam bezeichnet, um dem Laster zu steuern: Die Gesellschaft muss sich bessern und insbesondere geschlechtliche Ausschweifungen der Männer ebenso streng zu beurteilen lernen, wie die der Mädchen. Berufen, diesen Umschwung herbeizuführen, sind in erster Linie Kirche und Schule, dann die Aerzte durch Aufklärung, die Offiziere durch gutes Beispiel und Erziehung der Soldaten, die Hausfrauen (die als Vermieterinnen zu 80 Prozent sich bewusst oder unbewusst der Kuppelei schuldig machen), durch strenge Handhabung des Hausrechts gegenüber Mietern. Endlich wird verlangt Unterdrückung der unsittlichen Literatur, Abschaffung der Bordelle, Tingeltangel, Ballsäle, Animierkneipen etc." *v. E.*

Lexikon des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, weil. Reichsgerichtsrat a. D.

Supplement enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903. Bearbeitet von F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D. Berlin 1904.

Das Supplement hat die gleichen Vorzüge wie das Hauptwerk und zeichnet sich vor diesem sogar durch noch grössere Vollständigkeit aus. Gerade deshalb aber hätte ich gewünscht, dass die im Hauptwerk fehlenden wichtigeren Entscheidungen aus früherer Zeit (vgl. meine Kritik in Bd. 35 dieser Blätter S. 102/3) im Supplement nachgetragen worden wären, was leider unterblieben ist.

In einigen Fällen ist das Bestreben, die Entscheidungen möglichst kurz zu fassen, zum Nachteil der Klarheit ausgeschlagen. Freilich trifft der Vorwurf zum Teil schon die Goldhammer'sche Sammlung, der die betreffenden Urteile entnommen sind, so z. B. bei dem Urteil Goldhammer 47, 163 unter „Interesse berechtigt", S. 2005 Z. 5. Manchmal hat aber noch der Verfasser des Supplements z. E. allzusehr gekürzt, z. B.: Bei dem Urteil unter „Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens" S. 1939 Z. 1 hätte der kurze Zusatz „sondern von Vorteilen irgendwelcher Art" besser gezeigt, worauf es bei der Entscheidung eigentlich ankommt.

Das unter „Grober Unfug" S. 1995 Z. 5 erwähnte Urteil verliert in der mitgeteilten Fassung dadurch an praktischem Wert, weil nicht gesagt wird, warum der festgestellte Tatbestand sich mit der gegebenen Definition nicht im Einklang befindet.

Digitized by Google

Bei Z. 2 unter „Unzüchtige Handlungen mit Kinder unter 14 Jahren“ S. 2057 hätte folgender Zusatz nicht wegbleiben dürfen: „Es genügt vielmehr, wenn der Wille der verführten Perso hier wie bei § 182, zur tatsächlichen Verübung in ihrer konkrete Gestalt bestimmt worden ist, mochte auch die Neigung dazu sch vorher bei dem Kinde bestehen“.

Mit Recht betont der Herausgeber des Supplements in sein Vorrede, dass durch die mitgeteilten Urteile auch Mängel der Gesetzgebung in erheblichem Umfange aufgedeckt werden und dass infol dessen die Zusammenstellung nicht lediglich als Hilfsmittel für d Praxis, sondern zugleich als Material für die Reform des Str gesetzbuchs zu betrachten sei. Als für die Leser unserer Blätt von Interesse möchte ich in dieser Richtung das Urteil un „Hehlerei“ S. 1998 Z. 2, angeführt auch unter „Zurechnungs fähigkeit“ S. 2094 Z. 3, hervorheben, weil es geeignet ist, d Aufmerksamkeit auf die Reformbedürftigkeit des § 51 St.G.B. lenken, dessen jetzige Fassung ja auch schon in den „Blättern“ u bei unseren Zusammenkünften Gegenstand kritischer Erörteru gewesen ist.

Für den Sozialpolitiker bedeutsam sind mehrere der un „Erpressung“ mitgeteilten Urteile, namentlich die Entscheidu S. 1973 Z. 3. Aus ihr geht hervor, dass nach dem jetzigen Sta der Gesetzgebung Arbeiter, die, anstatt ohne weiteres in einen Str einzutreten, zum Zweck vorheriger Einleitung von Verhandlung mit ihrem Arbeitgeber diesem die eventuell beabsichtigte Arbei einstellung ankündigen, Gefahr laufen, durch dieses gewiss Interesse beider Teile liegende Verfahren sich eine Anklage weg Erpressung zuzuziehen.

Ich kann, wie s. Zt. die Anschaffung des Hauptwerkes, so je auch die des Supplements nur dringend empfehlen.

Konstanz, im Dezember 1905.

Junghanns, I. Staatsanwalt.

Das Recht, Rundschau für den Juristenstand von Dr. Soerg München, Helwingsche Verlagsbuchhandlung Hannover und Leipz

Noch mehr als in früheren Jahren hat die Zeitschrift Jahr 1904 interessante Aufsätze und Notizen über Strafvollzugswe gebracht. Abgesehen davon berührt aber auch der den Lesern Blätter ferner liegende Stoff Gebiete, auf denen der auf der Hö stehen wollende Strafvollzugsbeamte ebenfalls orientiert sein m Da die Behandlung des Stoffes eine sehr geschickte ist, können die Zeitschrift nur wiederum empfehlen.

Wir finden im Jahr 1904 u. a. die Reform der Str prozessordnung, die Entschädigung für unschuldig erlittene Un suchungshaft, die Zwangserziehung, die Entlassung verbrecherisch Personen aus Irrenanstalten, die Einführung des Fingerabdru verfahrens in Sachsen und die freiwillige Verschickung behand Ueber letztere Frage z. B. finden wir in der letzten Nummer Jahrgangs folgende Ausführung:

Freiwillige Verschickung. Der in Berlin zusammengetret Deportationsausschuss des deutschen Kolonialbundes hat sich für System der freiwilligen Verschickung in dem Sinne entschieden, d zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilte Verbrecher je nach ih Wahl im Mutterlande ihre Strafe verbüssen oder die Deportat

Digitized by Google

vorziehen können. Der erste Versuch soll auf den grossen Admiralitätsinseln mit 500 Freiwilligen, unter der Aussichtstellung nachträglicher Ansiedelung in Neupommern, vorerst unter Aufsicht von 50 Mann Marine-Infanterie und 25 Aufsehern gemacht werden; bis zur Errichtung von Unterkunftsbaracken sollen die Sträflinge in abgetakelten Hulks, die aus Australien herübergeschafft werden sollen, kampieren. Die erste Beschäftigung soll vorwiegend landwirtschaftlicher Art sein. Gewiss hätten sich die Marianen-, Palau- und Karolinen-Inseln wegen ihres für Europäer geeigneten Klimas, der Nähe von Deutsch-China, der brillanten Bodenbeschaffenheit etc. für diesen Versuch auch geeignet, zumal auf diese Inseln der Vertrag mit England von 1886 über die Errichtung von Sträflingskolonien keine Anwendung findet; es wurde jedoch dagegen das Bedenken geltend gemacht, dass diese ehemals spanischen Inseln für die freie Einwanderung von Wert seien, die zum Teil schon aus Deutschland dorthin dirigiert worden sei. Der Gedanke der Freiwilligkeit der Verschickung dürfte auch zur Versöhnung manches Gegners des neuen Strafvollzuges führen und den ruhigen Uebergang in die neuen Bahnen wesentlich erleichtern. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Reichstag wird keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen, da die Kosten eines solchen Versuches nicht sonderlich hoch sich belaufen werden und nach den uns gewordenen Mitteilungen in vielen Fraktionen sich bereits Anhänger des Gedankens einer Purifikation des Reiches von den Zehntausenden gemeingefährlichen Rückfälligen und der noch grösseren Schar gewerbsmässiger Stromer und Arbeitshäusler befinden. Die Ueberzeugung, dass es sich bei der Deportation, wie von Kardorff schrieb, um eine nationale Frage allerersten Ranges handle, wird sich in unsern national und kolonial gesinnten Kreisen sicherlich immer mehr einbürgern; denn unsere Zukunft liegt zum grossen Teile auch jenseits des Wassers. Ohne Strafansiedelung aber wird die Entwicklung unserer Schutzgebiete noch um lange Zeiträume zurückgehalten werden. Ist es doch, um auf ein aktuelles Gebiet überzustreifen, ein geradezu jämmerlicher Erfolg unserer bisherigen Kolonialpolitik, dass nach mehreren Jahrzehnten deutscher Oberherrschaft sich nur etwa 3000 Weisse in Deutsch-Südwestafrika mit 843000 qkm angesiedelt haben, also so viel, wie jedes grössere Dorf im Deutschen Reiche zählt. Wer weiss, ob es zu dem derzeitigen unangenehmen Aufstande dort gekommen wäre, wenn Prof. Brucks Vorschläge über die Strafansiedelung akzeptiert worden wären, so dass eine gewaltige Schar von Hilfskräften aus den besseren Elementen der Strafansiedler in den Kampf gegen die Aufständigen zur Verfügung gestanden hätte! — Die Fremdenlegionen der *enfants perdus* Frankreichs geben in dieser Richtung zu denken.

Von den Aufsätzen im Jahre 1905 möchten wir auf folgende aufmerksam machen: Mehrfache Aufsätze über die Reform des Strafprozesses; Strafvollzug an Unmündigen; Bericht über den 17. deutschen Anwaltstag, den internationalen Kongress der I. K. V. und des VII. internationalen Pönitentierkongresses; psychiatrisch-forensische Vereinigung in Hessen; Untersuchungshaft; Aussetzung der Entscheidung im Fürsorgeerziehungsverfahren; Fürsorgewesen in Oesterreich; Vorsorge für die kriminellen Minderjährigen.

Digitized by Google

Aus der englischen Literatur.

Die älteste Gefängnisgesellschaft ist die am 8. Mai 1787 gegründete **„Pennsylvanische Gesellschaft zur Linderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen“**, welche 1836 von neuem staatlich genehmigt und mit den Rechten einer juristischen Person versehen 1886 ihren Namen in den der „Pennsylvanischen Gefängnisgesellschaft“ änderte. Sie gibt über ihre Tätigkeit in dem „Journal für Gefängniszucht und Wohltätigkeitspflege“, das in Philadelphia erscheint, periodische Berichte über ihre Wirksamkeit.

Das vorliegende Heft leitet ein Bericht des I. Sekretärs der Gesellschaft, des Herrn Jose Lyttle, ein, in welchem er das Arbeitsfeld und die Aufgaben, welche die Gesellschaft sich stellt, angibt, um dann die Berichte der einzelnen Kommissionen durchzugehen, welche von der Gesellschaft zum Besuch der verschiedenen Strafanstalten, wie zur Beobachtung straferziehlicher Einrichtungen ausserhalb derselben gebildet sind. Das Arbeitsfeld umfasst namentlich die grosse Strafanstalt Eastern State Penitentiary, die Philadelphia-Bezirksgefängnisse, die Chester- und Delaware-Gefängnisse, das Korrektionshaus und die Tätigkeit der Polizeimatronen, deren 21 in Philadelphia an gefährdeten Frauen und Kindern arbeiten; die Aufgaben der Gesellschaft sind, wie der Verfasser aus dem Bericht des mit der Leitung der literarischen Tätigkeit der Gesellschaft betrauten Pfarrers Ohl zitiert, durch die modernen Grundsätze bestimmt, nach denen man den Straffälligen beurteilt und behandelt. Sie haben ein solches Interesse gewonnen, dass die Bestrafung Verurteilter, wie überhaupt die Behandlung der Uebeltäter zu Gegenständen einer besonderen Wissenschaft, der Penologie als eines Zweiges der sozialen Wissenschaften erhoben worden sind. Sie lehrt den Uebeltäter so erfassen, dass er für die Gesellschaft wiedergewonnen wird, unterscheidet den professionellen Verbrecher von dem, der ein Opfer schlechter Umgebung oder besonderer Versuchungen wurde und bezweckt, die ungesetzlichen verbrecherischen Mächte in den Individuen so zu zerstören, dass letztere mit Sicherheit wieder von ihren Mitmenschen aufgenommen werden können. Nach ihr soll dem Uebeltäter das Brandmal der Gefangenschaft möglichst erspart bleiben. Weiterhin aber sucht sie die Wurzeln des Verbrechens im sozialen Leben zu zerstören und der Jugenderziehung dementsprechende Winke zu geben.

Um die bürgerliche Gesellschaft zur Mithülfe an diesen Aufgaben zu gewinnen, hat die Pennsylvania-Gesellschaft ausser ihren öffentlichen Versammlungen einen „Gefängnis-Sonntag“ ins Leben gerufen, an welchem in den Kirchen durch die Predigt auf die Pflicht, den Gefallenen zu helfen, hingewiesen werden soll.

Was die Berichte der einzelnen Kommissionen angeht, so treten daraus namentlich zwei Punkte hervor: das Vorleben des Verbrechers und seine Rückkehr zur bürgerlichen Gesellschaft. Was das erstere anbetrifft, so zeigt sich, dass Versäumnis des Schulbesuchs, der Alkohol und die Wollust die besten Führer ins Verbrechen sind, in Bezug auf das letztere gilt es, dass Staat und Gesellschaft ihm beistehen lohnenden und sichern Erwerb zu bekommen.

J. Rauchstein.

Digitized by Google

Unter dem Titel **„Moderne Gefängnissysteme“** hat der Professor der Soziologie an der Universität Chicago Mstr. Henderson eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen Europas und Nordamerikas herausgegeben. Diese komparative Gefängniskunde, wie man das Buch nennen könnte, soll zunächst ein Bild von den Methoden geben, nach denen augenblicklich in den Gefängnissen und Zuchthäusern zivilisierter Staaten die Strafe angewandt wird, sie soll ferner den Grund zu einer einheitlichen, nach bestimmten Kategorien geordneten Vergleichung dieser Methoden legen, weiter durch Darlegung der Unterschiede in der Strafpraxis der verschiedenen Länder ihre verschiedenen Tendenzen bei der Strafvollstreckung zeigen und praktisch dazu beitragen, dass Besserungsvorschläge für das Gefängniswesen Amerikas gezeitigt werden. In dieser Beziehung dürfte ein gründliches Studium des Buches auch anderen Ländern dienen. Die in dem Buch angeführten Staaten teilt der Verfasser in zwei Reihen, eine teutonische, die Deutschland, die nordischen Staaten, Nordamerika und Kanada, und eine romanische oder lateinische, welche Südeuropa, Belgien und Mexiko umfasst. Ein Ergänzungsband soll dann noch über Russland, Spanien, Portugal, Griechenland und Japan handeln.

Mstr. Henderson verlangt von dem öffentlichen Gefängniswesen, dass es an und für sich betrachtet wirksam, in Bezug auf den Haushalt des Gemeinwesens ökonomisch eingerichtet sei, die freie Arbeit nicht störe, dem geistigen und sittlichen Fortschritt des grossen Ganzen nicht widerspreche und dem Einfluss des Oeffentlichkeit und namentlich der Wissenschaft nicht verschlossen bleibe. Dadurch, sagt er, erhält es Sicherheit, Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit und bleibt in lebendiger Beziehung zur Humanität. Der Staat verkehrt mit den Verbrechern durch die Gesetzgebung, ihre Auslegung und Anwendung durch den Richter und endlich durch seine Strafvollstreckungsbeamten. Auf letztere weist der Verfasser besonders hin. Gefängnisbeamte, sagt er, haben mit den schlechtesten und gefährlichsten Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu tun, die am Strafort Komplotte und Verschwörungen stiften und von ihren Gehilfen ausserhalb des Gefängnisses unterstützt werden. Diese letzteren zusammen mit Verwandten der Gefangenen, ihren Anwälten und Geschäfts- oder sonstigen Freunden bilden einen Kreis um den Gefängnisbeamten, in welchem dieser schweren und beständigen Versuchungen und Kämpfen zwischen seinem Pflichtgefühl und seinem persönlichen Vorteil ausgesetzt ist. Daher, meint der Verfasser, ruht die Gefängnisdisziplin auf der Disziplin des Aufsichtspersonals. Dieses bedarf der strengsten Zucht unter dem Einfluss strenger Bestimmungen. Die für die Behandlung der Gefangenen geschaffenen Massregeln sind gewissermassen die Finger der kräftigen Hand des Strafgesetzes, die besten Werkzeuge zur Durchführung seiner allgemeinen Bestimmung. Aus diesem Grunde muss auch die Vollstreckung der Strafe so einheitlich sein, wie das Strafgesetz selbst. Wie dieses für alle Angehörige eines Staates das gleiche ist, so muss auch die Bestrafung eine gleichförmige sein; ungleichförmige Bestrafung widerspricht dem eigentlichen Begriff der Gerechtigkeit. Mit diesem Massstab geht Mstr. Henderson das Gefängniswesen der einzelnen von ihm in die Betrachtung gezogenen europäischen Staaten durch, weist bei Deutschland darauf hin, dass die 1897 vom Bundesrat festgesetzten Grundsätze der Gefängnisverwaltung in einem Strafvollzugsgesetz nächstens wohl weiter ausgebaut werden, zeigt, wie in einigen Staaten, z. B. Holland, Belgien, Norwegen die

Digitized by Google

Gefängnisse unter dem Justizministerium, in anderen, z. B. in England, Frankreich, Italien unter dem Ministerium des Innern stehen und erkennt die Zentralisation der Gefängnisverwaltung namentlich in Belgien an. Er kommt dann auf die Auswahl des Gefängnispersonals nach Zahl und Beschaffenheit zu sprechen. Die erstere bestimmt er nach der Zahl der Gefangenen, ihrem Alter, der Einrichtung der Gefängnisgebäude und dem Charakter der Strafanstalt, also vornehmlich nach lokalen Verhältnissen. Was die Auswahl anbetrifft, so wünscht er vor allen Dingen, dass die Stellen sowohl der oberen wie der unteren Beamten nicht als Versorgungsstellen für Leute vergeben werden, denen es nur auf den Erwerb ankommt und die für das zu übernehmende Amt weder Interesse noch die erforderliche Vorbildung haben. Dass Angehörige der Armee bei ihrem Ausscheiden aus derselben in den Gefängnisdienst treten, will er gelten lassen, namentlich bei Offizieren, die Gefängnisdirektoren werden, wie es in England häufig ist. Ihre militärische Befehlshaberstelle, meint er, bildet sie vor zum Regieren rebellischer Kreaturen. Besonders gefallen ihm die österreichischen Bestimmungen über Anstellung von Aufsehern. In diesen wird Folgendes gefordert: österreichische Staatsangehörigkeit, Alter unter 35 Jahren, tadellose Gesundheit, makelloser Charakter, Fähigkeit im Lesen und Schreiben beider Landessprachen, Militärentlassungszeugnis. Solche, die Gewerbe lehren können, werden bevorzugt. Ferner müssen Bewerber um Aufseherstellen nach einem Aufnahmeexamen ein volles Jahr zur Probe arbeiten. Erst wenn sie in diesem Jahr ihre völlige Tauglichkeit für das Amt gezeigt und ein zweites Examen vor dem Direktor, dem Inspektor der Verwaltung und dem über den Dienst der Aufseher bestanden haben, werden sie angestellt. Verschieden ist in verschiedenen Ländern die Ahndung der Dienstvergehen von Gefängnisbeamten, aber übereinstimmend lassen die betreffenden Vorschriften überall erkennen, wie wichtig die Disziplin der Gefängnisbeamten erachtet wird.

Der Bedeutung des Gefängnispersonals, namentlich der Aufseher, muss allerdings auch die Fürsorge für sie entsprechen. Amerika, wie der Verfasser bedauert, steht dabei scheinbar hinter andern Ländern zurück. Während in diesen ausser dem Gehalt Wohnung oder Wohnungsgeld und Fürsorge für Gesundheit des Beamten und seiner Familie, für den Schulunterricht der Kinder, für Alter und Dienstunfähigkeit gewährt werden, gibt es in Amerika den einfachen und nicht besonders hohen Lohn und nichts weiter. Das liegt aber an den besonderen Verhältnissen dort. Die Gefängniswärterstellen werden nämlich nicht als Lebensstellungen benutzt, nur wenige werden alt in ihnen, die meisten gehen durch sie hindurch zu anderen Anstellungen oder Beschäftigungen und schaffen sich in diesen auch erst Familie an.

Deutschland hat ein umfassendes Fürsorge-System, ähnlich Oesterreich. In Holland findet zwangsweise Pensionierung bei Oberbeamten im Alter von 70, bei Unterbeamten im Alter von 65 Jahren statt. In Norwegen müssen sie einem Pensionsfond beitreten, zu dessen Leistungen der Staat zuschiesst.

Fast überall sind die Gefängnisbeamten in ihrer Tätigkeit unter einander durch Konferenzen verbunden, damit die, welche in leitenden oder massgebenden Stellen sind, aber mehr mit der Verwaltung des Ganzen, als mit dem einzelnen Gefangenen zu tun haben, bei ihren Entscheidungen über diese durch sachverständiges

Digitized by Google

Urteil derer unterstützt werden, die den Gefangenen im persönlichen Verkehr genau kennen gelernt haben. Sie haben ausserdem noch zwei Vorteile nach dem Verfasser: erstens dienen sie zur Herstellung eines begründeten objektiven Urteils über den Gefangenen und zweitens schützen sie die obersten Beamten vor der Gefahr der Bureaukratie. Wenn nun als Beispiele für Konferenzeinrichtungen angeführt wird, dass bayerische Gerichtsgefängnisse Gefängniskommissionen haben, die sich vierteljährlich versammeln, in Sachsen monatlich die Oberbeamten eines Gefängnisses zusammentreten, während in dem österreichischen Gefängnis zu Marburg eine Beamtenkonferenz alle Wochen stattfindet und in Italien ein Aufsichtsrat für jedes Gefängnis vorhanden ist, — so müssen zwei Arten von Konferenzen unterschieden werden, wenigstens soweit grössere Strafanstalten in Betracht kommen. Für diese ist als Beistand des Direktors in der Leitung der Anstalt ein sogenannter Aufsichtsrat oder Gefängniskommission erforderlich und — in Preussen wenigstens — vorhanden, dann aber erfordert die Tätigkeit der Geistlichen, Aerzte, Inspektoren und aller, die mit den Gefangenen in persönliche Berührung kommen und ihn amtlich zu beurteilen haben, eine Zusammenkunft auch dieser und zwar häufiger, etwa jede Woche, um ein richtiges Urteil über den Gefangenen zu gewinnen und in seinen Personalakten festzulegen.

Was die Vorbildung von Gefängnisbeamten betrifft, so ist sie systematisch nach dem Verfasser nur in einzelnen Staaten bis jetzt geschehen, z. B. in Paris. Am weitesten scheint man darin in Japan zu sein. Hier existieren in Tokio seit 1890 zwei Arten von Schulen, von denen die eine ihre Schüler aus Beamten und Wärtern, die andere aus solchen nimmt, welche die Befähigung zur Anstellung als Beamte bei Zivilbehörden haben. Der Kursus dauert bei jenen 6 Monate, bei diesen 1 Jahr. Unterrichtsfächer sind: Penologie, Gefängnishygiene, Kriminalspychologie, Statistik, Anthropometrie, Versorgung der Entlassenen, Besserungsmethoden, Strafgesetz und Strafprozessordnung, Umrisse der Staatsverfassung, Privatrecht und Verwaltungsrecht. Dazu kommen soldatische Exerzitien und praktische Uebungen im Gefängnisdienst.

Drei Arten von berechtigten Besuchern des Gefängnisses kennt der Verfasser: Vertreter der Staatsbehörden, Vertreter der öffentlichen Meinung und Vertreter der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit. In Bezug auf die zweite Art unterscheidet sich Amerika von allen Staaten durch die Freiheiten, die es gestattet. Vertreter der Tagespresse zunächst können kommen wann und wie sie wollen. Sonntags und Feiertags aber kommen ganze Scharen von Ausflüglern, die sich irgend ein berühmtes grosses Gefängnis zum Ziel genommen haben. Ungestört dürfen sie in allen Teilen des Gefängnisses umhergehen. Verstösse gegen die Hausordnung sollen sehr selten sein, aber trotzdem nennt es auch der Verfasser einen Missbrauch. Die Vertreter der Wissenschaft sind natürlich überall zugelassen und Gesellschaften für Wohlfart der Gefangenen, wie die Howardgesellschaft und ähnliche in England, die Allgemeine Gefängnisgesellschaft in Frankreich, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Deutschland stehen in enger Fühlung mit den grossen Gefängnissen, obwohl auch hier der Verkehr mit den einzelnen Gefangenen in Amerika der freieste, in Deutschland aber am wenigsten gestattet ist.

Was das Leben innerhalb der Gefängnisse angeht, so scheint bei der Aufnahme der Gefangenen mehr und mehr die Verteilung

Digitized by Google

in einzelne Klassen, die nach dem Prinzip der Würdigkeit derselben gebildet sind, zur Geltung zu kommen. Teilweise muss die höhere Würdigkeit und damit die Aufnahme in eine höhere Klasse erworben werden, so dass jeder Gefangene bei der Aufnahme zuerst in die niedrigste Klasse eintreten und sich durch sein Verhalten in die höheren Klassen hinaufarbeiten müsse, oder sie wird ihnen ihrem Vorleben entsprechend zugestanden, so dass sie gleich bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommen. Nach dem erstgenannten Prinzip wird z. B. in Oesterreich, Württemberg, Schweiz und Norwegen (5 Klassen) verfahren, nach dem anderen in Holland. Wichtiger noch als diese dem Besserungszweck dienende Einteilung der Gefangenen ist ihre Sonderung in Jugendliche und Erwachsene, erstmalig Bestrafte, Gelegenheitsverbrecher und professionelle Verbrecher, um der sittlichen Infektion der besseren Gefangenen durch die schlechteren vorzubeugen. Nur wenn im Rahmen dieser Sonderung jene Klassen eingerichtet sind, können sie nützen.

Die Gefängnisordnungen, von denen der Verfasser einige Hundert studiert hat, haben nach ihm übereinstimmend einen dreifachen Zweck, nämlich den Gefangenen in das richtige Verhältnis 1. zur Person, 2. zum Eigentum, 3. zur gesellschaftlichen Ordnung zu bringen. Er muss Respekt haben vor seinen Vorgesetzten, Sinn für seine Mitgefangenen und Interesse für seine Angehörigen in der Welt draussen. Er muss das Eigentum achten, sein eigenes wie das der Anstalt, in der er lebt. Er muss an seinem Betragen arbeiten, dass es überall, wo er zu sein und zu tun hat, tadellos ist. Zur Durchführung dieser Zwecke dient die Disziplin in ihren beiden Richtungen: zu belohnen und zu strafen. In Bezug auf letzteres ist es interessant zu erkennen, dass Deutschland und mit ihm Oesterreich, auch die Schweiz und Holland der körperlichen Züchtigung sehr enge Grenzen gezogen haben. Dagegen gibt es in Dänemark bei Erwachsenen, natürlich nur bei Männern, bis zu 27 Hiebe mit der neunschwänzigen Katze, in Norwegen bekommen bis zu 18 Hiebe die Gefangenen unter 18 Jahren, in England aber nur nach Vortrag bei der Zentralbehörde die Erwachsenen 36, die unter 18 Jahren 18 Peitschenhiebe. In den Vereinigten Staaten ist ausser Prügelstrafe auch noch Fesselung an die Zellentür, eiserne Maske und Knebelung vorhanden. In Mexiko und Frankreich fehlen Schläge gänzlich. Am besten ist nach des Verfassers Meinung in Italien die Strafe dem Disziplinarvergehen angepasst. Hier gibt es auch noch die Zwangsjacke und Fesselung. (Zwangsjacke ist in der Zwischenzeit als Zwangsmittel abgeschafft. Die Red.)

Auf dem Gebiet der Beschäftigung der Gefangenen hat sich die Meinung, dass dieselben der freien Industrie nicht Konkurrenz machen, sondern nur für Anstalts- und Staatszwecke verwertet und auch nur Staatsunternehmen sein soll, allgemeine Geltung verschafft.

Die Verpflichtung zur Arbeit wird allgemein anerkannt. Mexiko nimmt die wegen Pressvergehen Bestraften, Belgien die mit Haft Bestraften aus, dagegen schliesst Italien die Untersuchungsgefangenen mit ein. Frankreich gibt sich besondere Mühe, die Arbeit so zu gestalten, dass die Gefangenen eine industrielle Ausbildung erlangen.

Wenn die Arbeit dazu dient, den Gefangenen arbeits- und damit erwerbskräftig zu erhalten, so hat im Anschluss daran die Sorge für die Gesundheit mit Recht in der Behandlung der Gefangenen einen hervorragenden Platz gefunden. Die Beraubung der Freiheit

Digitized by Google

greift dies kostbare Gut an, und darum vereinen sich der Baumeister, der Oekonom und der Direktor des Gefängnisses mit dem Arzt, es zu schützen. Zwei Gefahren sind es namentlich, denen man in neuester Zeit Aufmerksamkeit schenkt: der Gefangene wird leicht nervenkrank und leicht schwindsüchtig.

Von ähnlicher Bedeutung für die Zukunft des Gefangenen ist seine Erziehung am Strafort. Sie ist nicht nur eine sittliche und religiöse, sondern auch praktische zur Leistungsfähigkeit mit Hand und Geist. Freilich bleibt jene, namentlich die Erziehung des schwachen oder entarteten Willens Hauptsache, und die praktische hat ihre grossen Schwierigkeiten in einer Zeit, wo die Erzeugung der gewerblichen Produkte im Grossen geschieht und die Maschine die Handfertigkeit unnütz gemacht hat. Sollten die Gefangenen also industriell gebildet werden, so müsste das an Maschinen geschehen, die aber wegen ihrer Vielfältigkeit schon im Gefängnis nicht eingeführt werden können. Auch das Zellensystem würde, wenn jene Einführung möglich wäre, nicht aufrecht erhalten werden können.

Der letzte Gesichtspunkt, von dem aus die Gefängnissysteme betrachtet werden können, ist die Entlassung. Hier erscheinen die Einrichtungen von Strafkürzung, bedingte Entlassung, Aufsicht nach der Entlassung, Unterbringung in Wohnung und Arbeit und dgl.

Es ist ein wichtiges Kapitel der Penologie, das hier zur Behandlung kommt, bedeutend für den Sträfling und bedeutend als Streitobjekt für die Juristen. Zwei Parteien kämpfen hier miteinander um die richtige Form der Strafe, der Richter, der das Urteil spricht, und die Vollzugsbehörde stehen sich gegenüber, das Gesetz mit seinen festgelegten Strafsätzen und die Praxis der Strafanwendung, wenn sie Erfolg haben will. Die letztere scheint allmählich zu siegen. Deutschland, Oesterreich, die Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien haben alle mehr oder weniger die Möglichkeit, die Strafe zu kürzen, sanktioniert. Allen voran gehen auf diesem Gebiet England, das seit einem Jahrhundert die Strafzeit als stufenweise Vorbereitung auf die Freiheit und bedingte Entlassung hat, und Amerika, das alle nur aufgebrachten Methoden, die Strafzeit ganz oder teilweis in überwachte Freiheit zu verwandeln, versucht.

Es ist ein verdienstvolles Werk, das der Herr Professor Henderson in dem besprochenen Buch hingestellt hat, ein Werk, das den Wert des Strafvollzuges und die grosse Bedeutung der Strafwissenschaft, dieses jüngsten Kindes der Nationalökonomie, oder vielmehr ihres Enkelkindes — weil Tochter der Soziologie — recht erkennen lässt.

J. Rauchstein.

Die Strafmethoden in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten betitelt der Sekretär der Howard-Gesellschaft, Herr Grubb eine Darstellung von persönlicher Erfahrungen, die er bei einer Visitationsreise in den nordamerikanischen Gefängnissen gemacht hat. Er spricht zunächst über Gefängnisdisziplin und Gefängnisarbeit in Amerika allgemein und führt dann die einzelnen Gefängnisse, die er während seiner achtwöchigen Reise aufsuchte, an. Bei der Disziplin vermisst er ihre Gleichförmigkeit in den verschiedenen Anstalten, erkennt aber an, dass der freundlichere Ton, mit dem sie in den amerikanischen Gefängnissen geltend gemacht wird, grosse Vorzüge vor der Art hat, in welcher die englischen Gefängnisbeamten — meist frühere Angehörige der Armee — mit

Digitized by Google

den Gefangenen reden. Was die Arbeit anbetrifft, so treten nach seiner Meinung gerade in Amerika bei der Beschäftigung der Gefangenen die übeln Folgen eines vom Staat auf Veranlassung der Industriellen geübten sogenannten Schutzes der freien Arbeit oft recht deutlich hervor, wie in Newyork und Pennsylvanien. Nach dem Verfasser geschieht der freien Arbeit durch die Konkurrenz der Gefängnisarbeit kein Eintrag. Er eröffnet uns dann einen kurzen Einblick in einige bedeutende amerikanische Gefängnisse. Das Gefängnis in Charlestown bei Boston ist eines der ältesten und einfachsten, seit 1860 erst mit Heizung ausgestattet, jetzt auch mit dem modernen Zugeständnis an die Herren Gefangenen, einer Zeitung, versehen, die von ihnen verfasst und lithographisch vervielfältigt wird. Die Beschäftigung besteht in Herstellung von Gefängniskleidung und Sattlerei. Das östliche Gefängnis in Pennsylvanien hat durchweg Isolierhaft. Manchmal aber bei starker Inanspruchnahme liegen zwei Gefangene in einer Zelle, was natürlich verwerflich ist. Das Staatsgefängnis in Baltimore zeichnet sich durch seinen mit Leib und Seele seinem Beruf seit 10 Jahren hingegebenen Direktor und durch sein praktisches Beschäftigungssystem aus. Da der Staat Maryland, dem es gehört, keine Gesetze gegen Gefängnisarbeit hat, so ist in diesem Gefängnis eine grosse Stiefelfabrik eingerichtet worden. Sie arbeitet mit Dynamos von 1050 Pferdekraft. Die Unternehmer liefern Material und Modelle und zahlen für jedes Paar fertiger Stiefeln 45 Cents (ca. 1,80 M.), wodurch für das Gefängnis eine Einnahme von jährlich 23000 und für die Gefangenen eine solche von 25000 Dollars entsteht. Sehr streng wird daneben der Sonntag gehalten. Der Verfasser erwähnt dann mit ein paar Worten die kleinen Bezirksgerichts- und Untersuchungsgefängnisse, die zu wünschen übrig lassen, namentlich auch deshalb, weil jugendliche und alte Verbrecher, erstmalig Gefallene und Gewohnheits- oder erwerbsmässig arbeitende Verbrecher, Straf- und Untersuchungsgefangene in ihnen zusammengehalten werden, wodurch einige, wie das albanische Gefängnis, den Insassen mehr schaden als nützen. Er kommt dann auf die grossen Staatsgefängnisse zu sprechen, von denen er Elmira in Newyork, Mansfield in Ohio und Concord in Massachusetts besucht hat. Ihre Grundsätze und Methoden sind überall dieselben: sie wollen ihre Gefangenen, die durchschnittlich zwischen 16 und 30 Jahren alt sind, sittlich wieder herstellen.

Die Grundpfeiler der amerikanischen Besserungsmethode sind nach dem Verfasser die Verurteilung auf unbestimmte Zeit und die Entlassung auf Ehrenwort. Die erstere setzt ein Haft- oder Mindestmass der Strafzeit fest, die zweite wird gewährt, sobald nach Meinung der berufenen Beurteiler die sittliche Wiederherstellung gesichert erscheint. Danach wird z. B. in Elmira bei Gefangenen mit 1 Jahr bis 20 Jahr Strafzeit verfahren und der Aufenthalt am Strafort im Durchschnitt auf $1^1/_2$ Jahr gebracht. Dabei aber, sagt der Verfasser, ist die Disziplin streng und geht gegen den, der sich nicht fügen will, unerbittlich vor. 70 % dauernde Besserung soll auf diese Weise erreicht werden. Im Concordgefängnis sind Gefangene mit kürzeren Strafen als in Elmira, auch hier wird mit 73 % Besserung ohne Rückfall gerechnet. In beiden Anstalten wird viel auf Körperpflege gegeben, in Elmira aber besteht sie mehr in militärischem Drill, in Concord sind Wasch- und Badeanstalten vorzüglich eingerichtet. In beiden wird ferner für Erlernung einer einträglichen Erwerbsfähigkeit und für Vervollkommnung der Schulkenntnisse

Digitized by Google

gesorgt. Natürlich ist ein Hauptaugenmerk bei der Besserung auf die sittlich-religiöse Gesinnungsbildung gerichtet. Die Besserungserfolge im Frauengefängnis zu Sherborn stehen hinter den genannten zurück, sind auch nicht einmal so gut wie die im englischen Gefängnis zu Holloway. Eigentümlich ist dem Gefängnis von Sherborn die Zugehörigkeit von 75 % seiner Insassen — 200 — zur römisch-katholischen Kirche und zur irischen Station und — das bis auf den Schliesser und die Nachtwächter sonst weibliche Personal. Selbst der Geistliche und der Arzt sind Frauen.

Eine eigentümliche Anstalt ist zu Freeville im Staate Newyork die von einem Herrn George gestiftete und nach ihm benannte „George's Jugend-Republik", eine Nachahmung des gewollten grossen Rechtsstaates im Kleinen, sodass die Anstalt ihre eigene Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und für Vergehen in der Anstalt einen Strafvollzug hat, und dies alles von den jugendlichen ca. 120 betragenden Insassen geübt wird. Diese Insassen sind sittlich gefährdete oder straffällig gewordene Jugendliche. Der Leiter der Anstalt hat bei allen Dingen ein Veto-Recht, das er aber selten brauchen soll. Das Leben in der Anstalt ist auf Erziehung zur Arbeit und zur Frömmigkeit gerichtet. Beides sollen die Zöglinge in möglichst freier Selbstbestimmung lieben lernen.

Der Entlassung auf Ehrenwort spendet der Verfasser grosses Lob. Sie überbrückt wohltätig die grosse Kluft zwischen der Unfreiheit des Gefangenen und der vollberechtigten Freiheit ausserhalb des Gefängnisses. Manche Gefängnisse schieben noch eine Zwischenstufe ein: Beschäftigung zuverlässiger Gefangener mit Landarbeit unter bewaffneter, später unbewaffneter Aufsicht. Die Entlassung auf Ehrenwort hat sich nach seiner Meinung völlig bewährt, ungefähr 53 % der Entlassenen benehmen sich der Freiheit würdig, etwa 20 % müssen ins Gefängnis zurück.

Mit dieser Entlassung hängt das Institut der Beamten zusammen, welche ohne Aufsehen aber scharf die Entlassenen und auch die nach Verurteilung vorläufig in der Freiheit Belassenen beaufsichtigen. Auf ihre Persönlichkeit kommt viel an. Ist diese ungeeignet, so bewährt sich die vorläufige Entlassung gar nicht, wie es z. B. in Boston vorgekommen ist.

Im Anschluss daran gedenkt der Verfasser der Fürsorge für die Kinder auch seitens der Rechtsprechung. In Newyork, Brooklyn und Chikago sind für sie besondere Gerichtshöfe eingerichtet, anderwärts werden jedesmal die Straftaten Jugendlicher zuletzt vorgenommen und besonders sorgfältig behandelt.

Der Rest der Schrift beschäftigt sich mit der Rechtsprechung und dem Strafvollzug bei den farbigen Bewohnern der Vereinigten Staaten. *Rauchstein.*

In dem Soziologischen Journal der Universität Chikago hat das Komitee für Beaufsichtigung und Prüfung der strafgesetzlichen Einrichtungen einen bemerkenswerten Appell an die Bürger der amerikanischen Staaten gerichtet, um sie zu einer segensreicheren Benutzung derselben zu veranlassen. Der Störenfried vieler Errungenschaften des amerikanischen Volkes ist die leidige Parteiwirtschaft, durch welche Beamtenstellen nicht mit den für die betreffende Stelle geschulten oder passenden Männern, sondern mit denjenigen Personen besetzt werden, die ihrem Kandidaten zum Siege

Digitized by Google

verholfen haben. Dazu gesellt sich eine Folge überspannter Freiheit im Staate: Die Zersplitterung in selbstständige kleine Existenzen, die sich gegenseitig beeinträchtigen. Das zeigt sich an dem amerikanischen Straf- und Zivilgesetz, das in jedem einzelnen Staat anders ist, aber auch innerhalb ein- und desselben Staates und besonders bedauernswert an der verschiedenen Handhabung der Strafzucht seitens einzelner kleinerer Glieder des Staates, wie Bezirke, Kommunen, oder auch einzelner Strafanstalten. Nach dem Muster europäischer Staaten fordert der Bericht eine staatliche Zentralbehörde mit der doppelten Tätigkeit der Beaufsichtigung, der Durchführung bereits getroffener Massregeln und der steten Prüfung der letzteren auf ihre Zweckmässigkeit. Sowohl die internierten wie die vorläufig entlassenen Strafgefangenen sollen unter dieser Behörde stehen, alle Gefängnisse ohne Unterschied ihrer verschiedenen Bestimmung (z. B. Untersuchung, Strafvollstreckung) oder ihres lokalen Charakters (Stadt-, Land-, Bezirksgericht-, Zentralgefängnisse) oder ihrer Einrichtung (Zuchthäuser, Gefängnisse im engern Sinn, Besserungsanstalten etc.) sollen ihr angehören. Auf diese Weise werden allerdings die Gefängnisse dem freien Einblick geöffnet, zumal wenn, wie beabsichtigt ist, diese Zentralbehörde sich durch Besuchskommissionen aus passenden Freunden bezw. Freundinnen der Gefängnissache ergänzt und eine die Handhabung der Gesetze erleichternde Gleichförmigkeit der Ausführung erzielt. Ob es nicht bei uns in Preussen auch besser wäre, wenn für alle Gefängnisse eine einzige Zentralbehörde da wäre?

Rauchstein.

Der Jahresbericht der Howardgesellschaft für 1904 bespricht zunächst den Besuch seines Sekretärs in amerikanischen Gefängnissen, dessen Ertrag wir schon oben wiedergegeben haben, nach der von Herrn Grubb selbst veröffentlichten Schrift. Ausser den britischen Gefängnissen erwähnt er das zu Borstal, das sich mit seiner zur Besserung Jugendlicher angewandten Methode einen Namen gemacht hat. Von 122 Entlassenen sind 54 seit Einführung dieser Methode in Beschäftigung, 24 nur rückfällig geworden, 30 verschwunden. Dabei sollen über 100 davon schon gewiegte Verbrecher gewesen sein. Um noch bessere Erfolge zu erzielen, sollen als kürzester Aufenthalt in Borstal nicht 6, sondern 12 Monate dienen und die Howard-Gesellschaft will mit dem Besuchskomitee des Gefängnisses sich zur Beschaffung eines Arbeiterheims oder einer Farmerkolonie unter Staatsaufsicht — verbinden, um den Entlassenen gleich eine Beschäftigung bieten zu können, bis sich eine passende Stelle für den Einzelnen findet. Es wird gewünscht, dass das „Borstal-System" — das leider hierbei nicht näher beschrieben ist, aber allem Anschein nach sich auf das Dreiklassensystem (Sternklasse, Mittelklasse, Klasse der Rückfälligen) gründet, auch in das Frauengefängnis zu Holloway eingeführt werde, wo der Besuch eines Damenkomitees gute Erfolge gehabt hat.

Der Gesetzentwurf, welcher den Gefängnisdirektoren die Befugnis gab, Gewohnheitsverbrechern den Aufenthalt im Gefängnis zu verlängern, ist nicht angenommen, erscheint aber der Gesellschaft auch weniger wichtig, weil Vorbeugungsmassregeln entschieden den Repressivmassregeln vorzuziehen sind.

Digitized by Google

In die Strafprozessordnung wünscht die Gesellschaft Aufnahme einer Befugnis der Gefängniskommissare, Gefangene nach Anhörung eines mit dem Gefängnis verbundenen Komitees, das unter seinen Mitgliedern den Pfarrer und den Direktor haben muss, vorläufig in Freiheit zu setzen, und sie nötigenfalls ebenso wieder zurückzunehmen.

Von neuem findet die Erörterung von Arbeiterkolonien Anklang und die Howardgesellschaft wünscht sie namentlich für drei Arten von Menschen: für die Gewohnheitsverbrecher, für die Landstreicher und für die eigentlichen Arbeitslosen, für die beiden ersten Arten aber nicht ohne vorherige Gefängnisstrafe, allerdings mit der Möglichkeit vorläufiger Entlassung.

Der Bericht schliesst mit einer Umschau in ausländischen Gefängnissen und verweilt hier namentlich bei den italienischen Frauengefängnissen. Im Ganzen werden sie wegen der guten Pflege ihrer Gefangenen gelobt, nur zwei Gefängnisse werden davon ausgenommen, das in Manteletta, wo die Insassen ohne Beschäftigung sind und das in Florenz, das die Isolierhaft rigoros anwendet.

Ein **Flugblatt der Howardgesellschaft** tritt als offener Brief an die Regierung für die Einführung der amerikanischen Art der vorläufigen Entlassung mit Ueberweisung an besonders zur Führung, Beratung und Beaufsichtigung angestellte, aber äusserlich nicht als solche erkennbare Beamte auf. Das letztere ist das Wesen des Antrages, denn England hat bereits eine Entlassung mit Stellung unter Polizeiaufsicht, die aber, wie auch anderwärts, darin einen bedeutenden Mangel aufweist, dass sie brandmarkt und dadurch gerade den Rücktritt in die Gesellschaft dem Entlassenen erschwert.

Ein anderes Flugblatt: Methoden der Gefängnisreform überschrieben, bespricht die Schattenseiten der Gefängnisstrafzucht nach früherer Art und fordert: 1) Sorgsame Trennung der Gefangenen nach Alter, Geschlecht und Kriminalität. 2) Ausschliesslich weibliche Aufsicht für weibliche Gefangene. 3) Arbeit in der Anstalt und nach der Entlassung. 4) Zellen für die einzelnen Gefangenen, wo sie stets oder zeitweise von einander getrennt sind. 5) Sorgfältige Auswahl und Ausbildung von Gefängnisbeamten. 6) Einteilung der Gefangenen einer Anstalt nach ihrer Führung in mehrere Klassen mit sichtbaren Abzeichen. 7) Für allzu Jugendliche Ersatz des Strafhauses durch ein Erziehungshaus. 8) Vom Staat eingerichtete und beaufsichtigte Gefängnisse mit ausreichender Einrichtung, um körperlich und geistig den Insassen zu pflegen und ihn von seiner sittlichen Krankheit zu heilen. 9) Verurteilung auf unbestimmte Zeit. 10) Bedingte Entlassung. 11) Anstellung von tüchtigen Leuten zur Leitung der vorläufig Entlassenen. 12) Besondere Gerichte für Anklagen gegen Kinder.

J. Rauchstein.

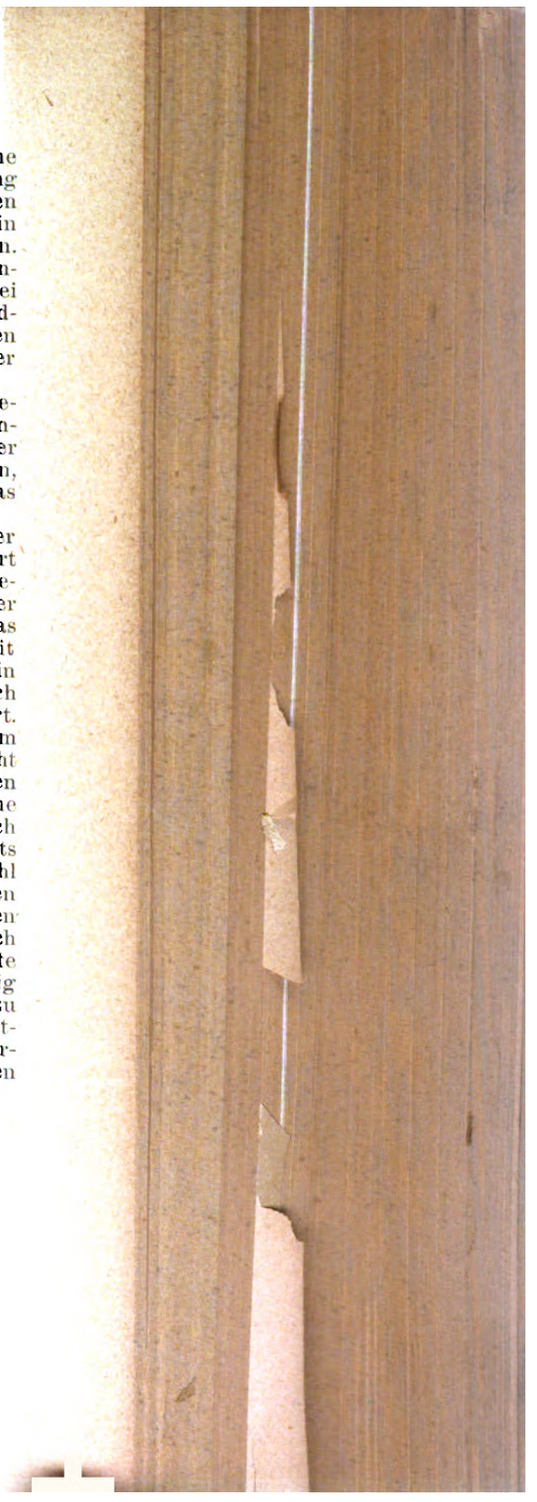

Digitized by Google

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Januar 1903.

Der **Sitzungsbericht** enthält einen Ueberblick über eine die Beibehaltung, bezw. Reformierung der Kriegsgerichte veranstaltete Umfrage; ihre Ergebnisse lassen sich nach 6 Gruppen einteilen.

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme ist man den Kriegsgerichten und dem Umfang ihrer Kompetenz gleichmässig ausserordentlich günstig gesinnt, während man allerdings über ihre Zusammensetzung geteilter Meinung, vor allem für Einführung auch von juristisch geschulten Richtern ist.

Bezüglich des Untersuchungsverfahrens sprechen sich die meisten Gutachten für die, in der Novelle vorgeschlagenen Aenderungen, aus, und für das ordentliche Verfahren wird die Nicht-Oeffentlichkeit des Urteils gefordert. Um die unter der Militärgerichtsbarkeit Stehenden nicht ungünstiger zu stellen, als die der Zivilgerichtsbarkeit Unterworfenen, wird die Aufnahme der bedingten Verurteilung befürwortet. Ueber die Aufrechterhaltung, bezüglich Beseitigung des Conseil de révision finden sich verschiedene auseinandergehende Vorschläge. Es schliesst sich eine Diskussion an.

In der Uebersicht über die **Fürsorgeeinrichtungen** finden wir einen Bericht über die Strafkolonien in Russisch-Polen. Es gibt deren 2, unweit Warschau, eine für Knaben und eine für Mädchen. In dieser ist Platz für 250 Mädchen und in jener für 200 Knaben. Aufgenommen werden Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren auf Grund eines richterlichen Urteils. Sie verbleiben in der Anstalt im Allgemeinen bis zum 18. Jahre und werden mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt und zu verschiedenen Handwerken angeleitet. An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, beziehungsweise eine Oberin. Nachdem die Zöglinge die Anstalt verlassen haben, bleiben sie bis zur Volljährigkeit unter der Aufsicht des Vereins für landwirtschaftliche Kolonien und Arbeitshäuser.

So günstig sich im Allgemeinen die Ergebnisse in den Berichten darstellen, so sind doch Fluchtversuche mehrfach vorgekommen, die sich teils aus Heimweh, teils aus dem Sichfügenmüssen und nicht wollen erklären lassen. Sie auf Rechnung eines strengeren oder milderen Regimes in solchen Anstalten zu schieben, dürfte im Allgemeinen verkehrt sein.

L'éducation correctionelle des Mineurs en Croatie.

Bis zum Jahre 1892 etwa war eine Zwangserziehung Minderjähriger in Kroatien, Slavonien und Dalmatien unbekannt. Seit etwa 12 Jahren aber hat sich eine gewisse Verwahrlosung bei den Kindern der dortigen Bevölkerung gezeigt und so ist seit dem 6. Februar 1904 ein Fürsorgegesetz für Minderjährige in Kraft getreten, dessen Entwurf von dem Justizminister Klein und dem Direktor der Strafanstalt Lepsoglara Dr. N. Ogorelica bearbeitet ist. Das Gesetz umfasste die moralisch Gefährdeten und die jugendlichen Verbrecher.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt im Allgemeinen in staatlichen Besserungsanstalten, doch wird auch die Unterbringung in Privat-

Digitized by Google

instituten und die Familienerziehung gestattet, ohne dass jedoch bis jetzt eine gesetzliche Grundlage für die beiden letzten Arten der Erziehung geschaffen wäre.

Die Voraussetzungen, unter denen die Fürsorgeerziehung angewendet werden kann, sind verschieden.

Der Hauptfall ist der, dass die Jugendlichen vor dem Strafrichter stehen. In geeigneten Fällen kann das Gericht nämlich eine eigene Verurteilung unterlassen und statt dessen die Unterbringung des Uebeltäters in die Fürsorgeerziehung bestimmen.

Hierbei ist zu bemerken, dass nach dem kroatischen Strafgesetzbuch die Strafverfolgung bei Minderjährigen erst vom 11. Jahre an zulässig ist, dass sie höchstens nur mit 6 Monaten Gefängnis belegt werden kann, und nur im Notfall wird die gesetzliche Strafe durch die Fürsorgeerziehung ersetzt.

Die Entlassung aus der Fürsorge kann im geeigneten Falle schon vor dem präsumptiven Endpunkt, der Vollendung des 18. Lebensjahres, erfolgen.

Die Leiter der öffentlichen Fürsorgeanstalten sind gesetzliche Vertreter ihrer Zöglinge.

Die erste derartige Anstalt ist am 1. Mai 1902 in Glina eröffnet worden. Die Zöglinge sind in Klassen nach dem Muster der Schulen eingeteilt und werden in der arbeitsfreien Zeit mit Feld- und Gartenbau beschäftigt.

Die Kosten dieser Anstalten selbst werden 1. aus besonderen, von der Oesterr.-Ung. Regierung hierfür gestifteten Fonds, 2. aus den Einnahmen gewisser Geldstrafen, 3. aus Beiträgen der Eltern, Vormünder oder der Mündel selbst und 4. aus dem Anteil an dem Arbeitsverdienst der Zöglinge bestritten.

Die Unterbringung in Privatanstalten oder der Familienerziehung erfolgt ausschliesslich auf Kosten der Fürsorgezöglinge.

In dem gleichen Abschnitt findet sich auszugsweise der Bericht über den ersten Petersburger Kongress für russische Strafrechtswissenschaften, der sich vornehmlich mit der Arbeit in den Strafanstalten beschäftigte und an den hier noch einmal erinnert sei.

Main-d'oeuvre en Nouvelle-Calédonie.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Entwickelung einer Bevölkerung von derjenigen eines ordentlichen Handwerkerstandes bedeutend beeinflusst wird, hat der Gouverneur von Neu-Caledonien der Kolonialregierung eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, welche eine Regelung des Handwerkes und durch die so bedingte Förderung der Stellung der Einwanderer auf eine gedeihliche Entwickelung des kleinen Französisch-Australiens abzielen.

Die Notwendigkeit solcher Schritte hat sich mit der Zeit herausgestellt, nachdem die wirtschaftlichen und Handelskrisen bewiesen, dass die neuholländischen, ammonitischen und javanischen Einwanderer nicht genügten, um die Kolonisation des Landes zu fördern.

Die Lösung der von M. Feillet gestellten Aufgabe liegt in der Beantwortung folgender 5 Fragen:

1. Auf welchen Gebieten können die Handwerker-Kolonisten in Neu-Caledonien mit Erfolg arbeiten?
2. Wozu sind diese Handwerker zu beschäftigen?
3. Welche Eigenschaften soll man besonders von ihnen verlangen?
4. Woher sind solche Handwerker zu bekommen? und
5. Wie soll ihre Einwanderung in die Kolonie geregelt werden?

Digitized by Google

In erster Linie ist es notwendig, für die Ausbeutung der Minen und für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, welche andererseits für den Handwerkerstand des Landes unentbehrlich sind, auf auswärtige Kräfte zurückzugreifen.

Die Lösung dieses schwierigen Problemes ist nur möglich, wenn man sich klar macht

a) dass eine möglichste Verschiedenheit der Aufgaben vorhanden sein muss,
b) dass man die Handwerker in 2 grosse Gruppen einteilen muss, je nachdem, ob für ihre Leistungen nur Körperkraft oder ob eine gewisse Geschicklichkeit und Klugheit dafür erforderlich ist,
c) dass fast $^1/_4$ aller Arbeiter der letzten Kategorie angehören muss und
d) dass sonach jährlich wenigstens $^1/_5$ gut geschulter Leute aus allen Zweigen des Handwerkes aus Frankreich herbeizuziehen sind und M. Feillet berechnet diese Zahl auf jährlich 1—500, während der Rest aus ostasiatischen Einwanderern genommen werden könne.

Um das Unternehmen finanziell durchführen zu können, hat M. Feillet sich mit der Indo-Chinesischen Bank in Verbindung gesetzt, während er vom verwaltungstechnischen Gesichtspunkte aus die Einrichtung eines Arbeitsamtes vorschlägt, das mit dem offiziellen Kolonialamte in Paris und dem Bureau in Marseille in Verbindung steht und Arbeitgebern, wie Arbeitnehmern alle erdenklichen Erleichterungen bezüglich der abzuschliessenden Verträge, Auskünfte etc. besorgen soll.

Februar 1903.

Der **Sitzungsbericht** im Februar 1903 enthält einen sehr interessanten Abschnitt aus dem Strafrecht, eine Statistik der französischen Kriminalität in den Jahren 1880—1900, an die sich im Märzheft eine umfangreiche Diskussion hierüber anschliesst, auf die hier näher einzugehen wir uns versagen müssen.

M. Tarde gibt in seinem Bericht einen allgemeinen Ueberblick über das Verbrechen und seine Geschichte, in dem er u. a. den Zusammenhang zwischen Kriminalität und wirtschaftlichen Krisen betont und einen guten Teil der heutigen misslichen Zustände auf den jetzt vorherrschenden Universalismus und seine Religionslosigkeit schiebt; indem er ferner den Einfluss der heutigen Kultur, des Verkehrs, usw. behandelt, gibt er eine in das Einzelne gehende Statistik der Verbrechen gegen das Leben, das Eigentum, der Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen usw. Er kommt zu dem Resultat, dass im Allgemeinen das brutale Verbrechertum in seiner älteren Form bedeutend abgenommen hat, die Lust- und Sittlichkeitsverbrechen aber gestiegen sind.

Und ferner sei eine bedauerliche Erscheinung in der wirtschaftlichen Entwickelung der Zeit begründet, einmal die, dass die Anzahl der nicht zur Verantwortung gezogenen Uebeltäter bedeutend gestiegen sei, da ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln war, und ferner, dass die Richter und Geschworenen immer milder die vorgelegten Fälle beurteilen, so dass aus den Ergebnissen der Statistik auf eine Abnahme des Verbrechertums nicht zu schliessen sei. —

In einem Artikel „Pénitencier agricole de Witzwyl" (Kanton Bern) schildert M. Pioière die Einrichtungen und Erfolge

Digitized by Google

der, allerdings unter besonders günstigen Verhältnissen, aus**chliesslich** zu einer Ackerbaukolonie ausgestalteten, seit 1891 be**tehenden** Strafanstalt Witzwyl am Neuchâteler See, die zwar grosses In**teresse** und manches Belehrende bietet, aber wegen der besonderen örtchen Verhältnisse nicht als Vorbild dienen kann. In der Anstalt **erbüssen** erstmalig zu Haft und Gefängnis Verurteilte ihre Strafe.

Aus der Uebersicht über die Fürsorge-Tätigkeit der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine sei eine Anregung von M. Ferdinand Dreyfuss erwähnt, nach welcher die Opfer des Mädchenhandels, Mädchen bis zum 20. Lebensjahre in eine Besserungsanstalt geschickt werden sollen, während die Aelteren, soweit noch Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, seitens der Polizeibehörden den staatlich anerkannten Vereinen zu überweisen sind. —

In dem Abschnitt über die institutions pénitentiaires finden wir einen Bericht über die Einrichtung einer Strafanstalt für Jugendliche in Barcelona, und zwar in einem ehemaligen Kloster der Padres Paules.

Dann sei aus den verschiedenen Bücherbesprechungen besonders auf eine dort rezensierte Schrift von Léon Barthés: „Rôle de l'Etat dans les Industries pénitentiaires" aufmerksam gemacht, sowie auf eine Abhandlung über die „Algerische Gesetzgebung in ihren Grundzügen" von Larcher.

März 1903.

Wie man Gesetze nicht machen soll, zeigt eine kritische Abhandlung über das Gesetz vom 19. April 1898 betreffs des **Schutzes der Kinder gegen Verbrechen** — und der jugendlichen Verbrecher. Ursprünglich bezweckte das Gesetz etwas Aehnliches, wie unser Preuss. Fürsorge-Erziehungsgesetz. Da man aber bei seiner Ausarbeitung von dem eigentlichen Repressiv-Gedanken immer mehr abkam und sich zu der Idee der Erziehung und des Schutzes hinwandte, so fasste man schliesslich auch die jugendlichen Verbrecher mit darunter.

Artikel 4, der also den Schutz gegen Verbrecher behandelt, beginnt in seiner jetzigen Fassung: „Werden Vergehen oder Verbrechen durch oder gegen Jugendliche verübt, so kann der Untersuchungsrichter jederzeit nach Anhörung des Staatsanwaltes anordnen, dass bis zu einer endgiltigen Entscheidung der Jugendliche (nur bis zu 16 Jahren) nach besonderer Angabe bei Verwandten, einer dritten Person, einer Wohltätigkeitsanstalt oder in der öffentlichen Armenpflege ungebracht werden soll . . . . ."

Betrachtet man diese Fassung, so ergibt sich von vornherein, dass der Gesetzgeber nur an solche Fälle gedacht hat, in denen die Jugendlichen von ihren Eltern misshandelt etc. werden, und in denen sie in Folge von Inhaftierung derselben ohne Schutz und Fürsorge sind.

Es erübrigt sich für uns, näher auf die weiteren Ausführungen und Reformvorschläge hierzu einzugehen, die im besonderen auch die Prezessführung regeln.

Es folgen Aufsätze über die **Statistik der Kriminalität und des Strafvollzuges** in Frankreich von 1900, in Italien von 1887—1899, sowie über die Tätigkeit der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine in Frankreich.

Aus einem kurzen Artikel über die **Kinderschutzbestrebungen in Süd-Australien** sei nur auf die dort erwähnte riesige Zunahme

Digitized by Google

des jugendlichen Verbrechertums und der unehelichen Geburten aufmerksam gemacht, während andererseits die guten Erfolge des dortigen Ziehkindersystems mit der geringen Sterblichkeit von nur 4,79 % erwähnt werden.

Besprechung des Gesetzentwurfes zur Unterdrückung des Mädchenhandels, welchen Herr Senator Bérenger im Namen der Kommission zu prüfen beauftragt war. Es handelt sich darum, dieses scheussliche Gewerbe wirksam zu unterdrücken und durch gesetzliche Bestimmungen die vorhandenen grossen Lücken des jetzigen Strafgesetzbuches auszufüllen.

Für die Unterbringung verwahrloster Kinder, die unter öffentlicher Fürsorge stehen, macht die Kammer Vorschläge behufs Gründung des écoles professionelles agricoles ou industrielles. Die Kosten für jeden Pflegling fallen dem Departement zur Last, dem das Kind entstammt. Die Schulen sollen teils auf Kosten der Departements, teils aus privaten Mitteln errichtet werden.

Erwähnenswert ist ein Buch von M. Levoy „La protection de l'enfance en Belgique". Dies treffliche Buch behandelt in 3 Teilen die rechtliche Stellung des Kindes.

Mit der medizinisch-pädagogischen Behandlung unnormaler Kinder beschäftigt sich Herr Dr. Georges Paul-Boncour. Er sucht die Ursachen der unnormalen Veranlagung nachzuweisen und gibt verschiedene Wege der Behandlung an.

In den Informations diverses wird u. a. erwähnt, welche grossen Erfolge man in Preussen dadurch erziehlt hat, dass man die Gefangenen zu Weinbergarbeiten verwandte. So haben 160 Gefangene 3 Jahre lang gearbeitet, um das Aveler Tal bei Trier, das früher Eichenwälder für die Lohgerbereien enthielt, für den Weinbau herzurichten. Das war ein ausserordentlich schweres Werk, Berg und Tal mussten verschwinden, der Erfolg lohnte alle Arbeit glänzend. Auch in Oesterreich beschäftigt man sich eingehend mit der Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Sehr interessant berichtet Herr Aurelius de Aranjo Leal über die Strafanstalt in Bahia, der er als Direktor vorsteht. Ein zweiter Direktor unterstützt ihn in seinem Amt, ferner steht ihm ein Domherr als Geistlicher und Sittenlehrer zur Seite und ein Erzieher. Das sonstige Anstaltspersonal besteht aus einem Arzt, einem Krankenwärter, einem Kanzelisten, 8 Gärtner und 3 Handwerkern. Von besonders grossem Segen erweist sich der Unterricht des Geistlichen. Die Menge der Speisen ist genau festgesetzt und sehr reichlich. Den vierten oder fünften Teil der Haft müssen die Gefangenen in ihren Zellen zubringen, die übrige Zeit gehört der gemeinsamen Arbeit. Als Herr Leal seinen Posten antrat, fand er manche Schäden zu bessern. Er hat die grosse Aufgabe, die ihm dort gestellt war, glänzend gelöst.

April 1903.

Bemerkenswert ist der Vortrag des Professor von Liszt auf dem letzten Petersburger Kongress über die sozialen Ursachen des Verbrechens.

Les Tribunaux Répressifs Indigènes D'Algérie. Die mangelnde Gesetzgebung in Algier beleuchtet M. Albin Roze in einer Sitzungsrede am 27. März 1903 in der Deputierten-Kammer. Er erklärt die grosse Unsicherheit in Algier als Folge der rückständigen Zivilisation, aus dem Verstreutsein der Einwohner, an

Digitized by Google

dem Mangel an Gerichtshöfen und Polizeiorganen und vor allem aus dem Fehlen der Schulen.

In der Sitzung am 3. April spricht Herr Berthet über dasselbe Thema. Die ungesetzlichen Dekrete vom Jahre 1902 sind ganz fruchtlos geblieben. Sie enthalten aber auch eine unglaubliche Fülle von Ungerechtigkeiten. Der Redner erinnert nur an die mündliche Vorladung, an die Verweigerung der Berufung etc. Ueberhaupt überschreite die französische Regierung ihre Befugnisse in Algier.

Herr Sembat schlägt für die Tribunaux répressifs einen einzigen Richter vor.

Herr Colni antwortet auf die erhobenen Vorwürfe und verwahrt sich gegen dieselben.

Am bemerkenswertesten ist die Rede des Herrn Flandin. Er erklärt das Dekret weder Frankreichs noch Algiers würdig; er schlägt schnelle Reorganisation vor und die polizeiliche Gewalt in die Hauptstadt des Landes zu verlegen und stellt den Antrag, die Gerichtsbarkeit neu zu organisieren.

Der Justizminister pflichtet den Ausführungen des Herrn Flandin bei.

Unter der Ueberschrift: **Chronique du Patronage** finden wir einen Bericht über die Tätigkeit einiger Wohlfahrtsvereine, die sich mit der Fürsorge entlassener Sträflinge, verwahrloster Kinder etc. beschäftigen.

Sehr interessant erzählen 3 Geistliche über die Fürsorge protestantischer Gefangener und heben den grossen Einfluss des geistigen Zuspruches auf die Sträflinge hervor, denen oft nur die Liebe in ihrem Leben gefehlt hat.

La libération conditionelle en 1901 et 1902 hat sehr gute Resultate gezeigt.

Der neue Gesetzentwurf, um dem Mädchenhandel zu steuern, ist angenommen, und zwar erstreckt er sich ebenso auf Franzosen, die im Ausland das scheussliche Gewerbe treiben, als auf Fremde, die es in Frankreich tun.

Das Kriegsgericht hat entschieden, dass angeklagte Soldaten nur von dem vorgesetzten Offizier verhört werden können, wenn ihr Verteidiger dabei ist.

Ueber die Art der Vormundschaft und des Schutzes für uneheliche Kinder wird in mehreren Sitzungen des Société d'Etudes législatives beraten, jedoch ohne zu einer bestimmten Entscheidung zu kommen.

In Spanien wird die Einrichtung einer Schule geplant, in der die Gefängnisbeamten in ihre Obliegenheiten eingeführt werden. Der Kursus soll 2jährig sein und aus verschiedenen Lehrfächern bestehen, wie spanisches Strafrecht, vergleichendes Strafrecht, Vormundschaftsrecht etc. Der Unterricht soll nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch sein.

4 Arten Schüler finden in der Anstalt Aufnahme.

1. Freischüler,
2. Gefängnisbeamte,
3. Beamte der Gefängnisdirektion,
4. Angehörige anderer Fakultäten.

Die Schüler der ersten 3 Kategorien müssen französisch oder italienisch sprechen können und ein Examen in Geschichte, Geographie, Hygiene, Psychologie, in Ethik und im Strafrecht bestehen.

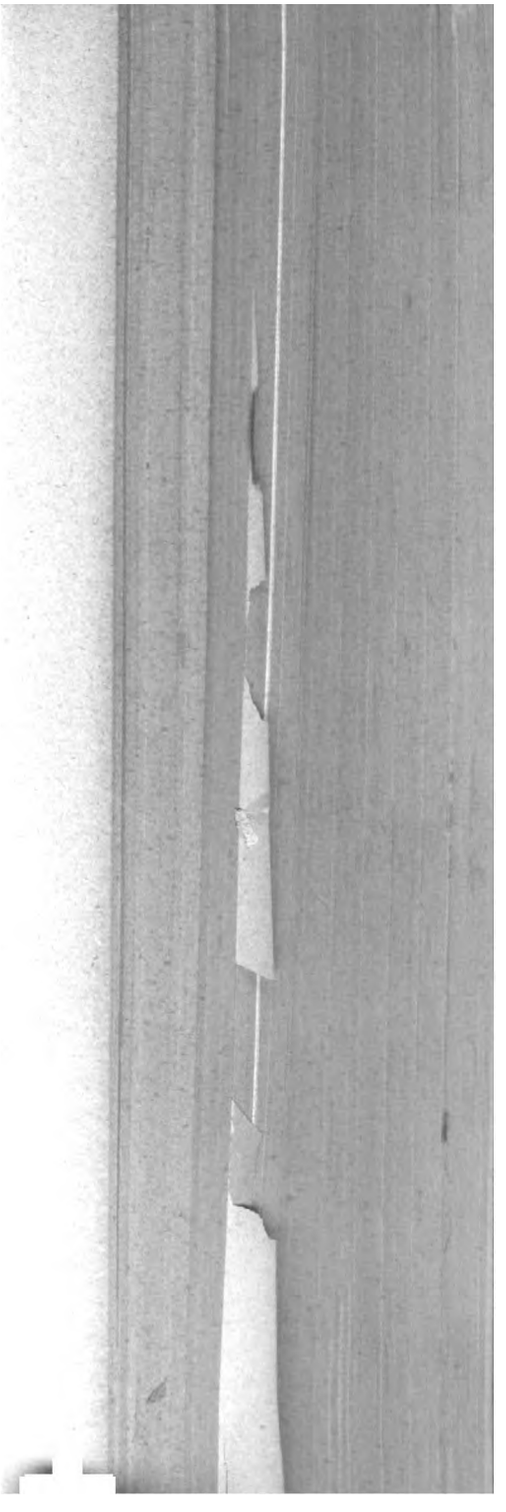

Digitized by Google

Ferner will man in Spanien eine garde pénitentiaire gründen und somit die Anstellung der Gefängnisaufseher neu organisieren. —

Der norwegische Gesetzesvorschlag gegen Vagabunden, Bettler und Trunkenbolde geht sehr streng gegen dieses Gesindel vor. Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren und Arbeitshaus sind die Folgen, die Bettelei und Arbeitsscheu nach sich ziehen. Auch gegen Wirte, die in ihren Gasthäusern Trunkenen und Minderjährigen Branntwein abgeben, richtet sich der Gesetzentwurf und zwar steht Gefängnisstrafe darauf. Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, dass derjenige keinen rechtlichen Anspruch auf Bezahlung hat, der Getränke gegen Kredit abgibt.

Grosse Gefahr erwächst den Vereinigten Staaten aus der grossen Zahl der Einwanderer. Deshalb ist das Land für diejenigen verschlossen, die die soziale Ordnung gefährden, ferner den entsprungenen Gefangenen, Anarchisten, Prostituierten und auch denjenigen Auswanderern, die ganz mittellos ankommen.

Um die Persönlichkeit der Einwanderer genau zu identifizieren, muss der Schiffskapitän eine Liste, die die Verhältnisse seiner Passagiere genau enthält, dem betreffenden Beamten bei der Landung abgeben, der das Recht hat, sich von der Wahrheit bei den Einzelnen genau zu überzeugen.

Harte Bestrafung erwächst für den, der die Gesetze zu umgehen sucht.

Mai 1903.

Der **Sitzungsbericht** bringt den Schluss der Diskussion über die Kriminal-Statistik des M. Tarde.

Am 13. April 1903 tagte in Marseille le Vᵉ Congrès national du Patronage des Libérés. Es wurden dort folgende Fürsorgefragen behandelt: die zweckmässigste Unterbringung geistig unnormaler Kinder, die Verschickung der Gefangenen in die Kolonien, die Tätigkeit der Frauen in der Gefangenenfürsorge, über den zu leistenden Beistand der Familie der Verbrecher, die Unterbringung der entlassenen Gefangenen usw.

In Spanien beschäftigt man sich eingehend mit der Frage, wie man die Gefangenen wieder auf gute Wege zurückführt. Durch möglichst individuelle Behandlung der Gefangenen hofft man dem Ziele näher zu kommen.

Sehr interessant ist eine vergleichende Statistik der Verbrechen in den Hauptstaaten Europas, die M. Augusto Baco in Buchform herausgegeben hat.

M. Henri Jaspar weist in der Réforme sociale vom 16. März auf die Gesetzgebung in Belgien hin, die in der Bestrafung einen Unterschied macht, zwischen einem gewiegten Verbrecher und dem zum ersten mal Gestrauchelten. Einem sich gut führenden Gefangenen ist die Möglichkeit gegeben, vor der Zeit seine Freiheit zurückzuerhalten und sich durch ein mehrjähriges tadelloses Leben die volle Achtung seiner Mitmenschen neu zu erringen.

Höchst anregend sind die Theorien, die Herr Dr. Kowalewsky in einem soeben erschienenen Buch über Gerichts-Psychogatologie veröffentlicht. Die Ursache eines Verbrechens kann eine dreifache sein, entweder sie rührt

1) aus der Abweichung des Gefühls, oder
2) aus der Abweichung des Denkens, oder
3) aus der Abweichung des Wollens gegen die allgemeine soziale Ordnung her

Digitized by Google

Diese Abweichung kann seinen Grund in angeboren unnormaler oder vererbter geistiger Veranlagung haben, oder auf schlechte Erziehung und auf verderblichen Umgang zurückzuführen sein.

Herr Dr. Kowalewsky gibt noch einige Ratschläge über die Behandlung der Verbrecher und schlägt die Einrichtung von Gefängniskliniken vor, in denen die Mediziner ihre Studien machen sollen.

Unter anderem bringen les Informations diverses noch eine **Statistik der norwegischen Fürsorgeanstalten,**

Juni 1903.

Der Sitzungsbericht hatte die Gefängnisarbeit in den Strafanstalten in Algier zum Gegenstand.

Forschungen über die vorgeschichtliche Gerichtsbarkeit. Sehr wertvoll sind die wissenschaftlichen Funde, die M. V. Manzini auf diesem Gebiete gemacht hat. Seine Studien gehen bis zu den Ariern zurück und kommen zu dem Resultate, dass fast alle Urvölker eine Art Strafverfahren hatten, das sich aus den vorgekommenen Verbrechen gebildet hat. Einen Unterschied zwischen öffentlichem und Privat-, zwischen Zivil- und Strafrecht gab es nicht.

Griechenland erhielt 700 vor Christo seine ersten Gesetze, Rom im 5. Jahrhundert und bei den alten Germanen finden wir sogar erst 500 Jahre nach Christo die ersten Aufzeichnungen über ihre Sitten.

In gewissen Handlungen Verbrechen zu erblicken, dahin kam man erst nach und nach. Doch war der Mord sicher das erste Vergehen, das Sühne erheischte. Anfänglich galt aber nur der Verwandtenmord als schändliche Tat, sonstiger Todschlag galt nicht als entehrend, Belege dafür finden wir in der Odyssee.

Aber mit der wachsenden Zivilisation lernte man anders darüber denken. Während man sich durch persönliche Rache an dem Mörder Vergeltung zu verschaffen suchte — gesetzlich bestraft wurde ja nur der Verwandtenmord — machte das Christentum diesen Anschauungen ein Ende.

Auch der Diebstahl galt als etwas Erlaubtes. Der Gerichtshof hat sich langsam entwickelt, anfangs lag der Richterspruch in den Händen der Könige und Priester, bis schliesslich Berufsrichter das Strafrecht unter sich hatten.

Unter verschiedenen Berichten über **verschiedene Einrichtungen der Fürsorge für Jugendliche** finden wir auch den über die Generalversammlung de l'Asile de la Société Michel-Bizot vom 22. Mai 1903. Diese Anstalt dient der Fürsorge für entlassene weibliche Gefangene. Mme. d'Abbadie d'Arrast erstattete den Sitzungsbericht und konstatierte mit Bedauern den stetig zunehmenden Niedergang der Moral, während merkwürdigerweise die offizielle Statistik eine Abnahme des Verbrechens meldet.

Der Alkohol, die ungenügende Bezahlung der weiblichen Arbeit, schlechter Lebenswandel einerseits und Trägheit, Koketterie und geistige Belastung andererseits, das sind die Ursachen des verbrecherischen Hanges der weiblichen Jugend. Das einzige Mittel, das Besserung herbeiführen kann, ist die Arbeit.

Weiter finden wir in dem Juniheft 1903 einen Aufsatz über **die Fürsorgepflege entlassener Sträflinge in der Schweiz** von Gefängnisinspektor M. Schaffroth in der „Revue pénale suisse" erschienen, und den Bericht über eine Sitzung vom 16. Juni, in der

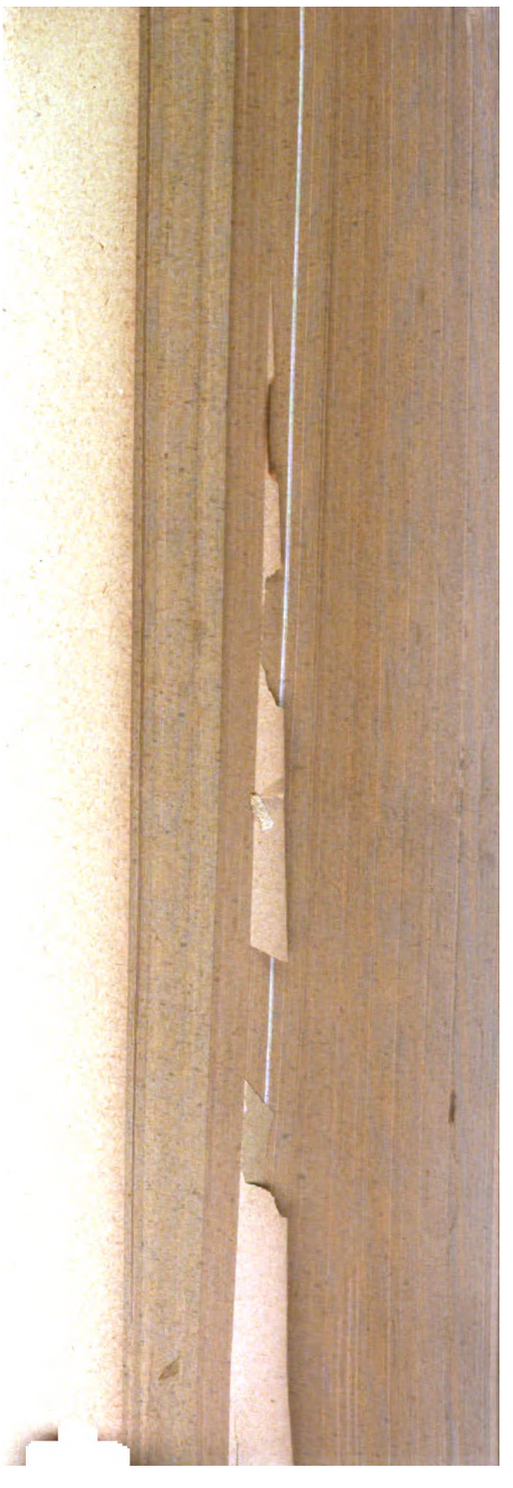

Digitized by Google

weitere Vorschläge über **l'éducation des pupilles de l'Assistance publique difficiles ou vicieux** gemacht werden.

Im Namen der Commission de réforme judiciaire schlägt der Abgeordnete Colin eine dringend nötige Umänderung der Art. 331 bis 333 C. pén. vor, in denen die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen behandelt werden.

Der Bericht über **den Geschäftsgang der französischen Gefängnisse im Jahre 1902** gewährt im allgemeinen kein erfreuliches Bild. Leider ist der Versuch, statistisch nachzuweisen, wie viele Erstbestrafte sich weitere Strafen zuziehen, gescheitert, da es nicht gelang, die dazu nötigen Belege zusammen zu bekommen. Den Gesundheitszustand der Gefangenen sucht man durch grössere Muskeltätigkeit zu heben. Die üblichen Angaben über die Zahl der Gefangenen, den Unterricht, den sie erhalten und über ihre Arbeit fehlen natürlich nicht.

Ebenso erwähnenswert und vor allem für die Rechtsgeschichte sehr wichtig ist in der Rivista penale einiges über **den Code babylonien de Hammurabi 2250 Jahre vor Christus.** Mit Ehrfurcht sieht man diese älteste aller Gesetzessammlungen an, die von grösstem kulturhistorischen Interesse ist. Wir finden dort Spuren einer höheren Kultur, wie sie den nachfolgenden Völkern eigen war, so zum Beispiel das Bestehen eines Gerichtshofes aus Berufsrichtern.

Im September 1902 tagte in Anvers ein internationaler Kongress über **die Fürsorge und Unterbringung geistig Belasteter aller Art.**

Juli-Oktober 1903.

Der **Sitzungsbericht** behandelt ebenso wie der des Dezember-Heftes die richterlichen Befugnisse der Friedensrichter.

In einer längeren Verhandlung werden Vorschläge zur Reformierung des Garanties de la liberté individuelle gemacht; es wird energisch gegen eine lange Untersuchungshaft vorgegangen und die berechtigte Forderung gestellt, dass das Verhör sofort oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung vom Untersuchungsrichter vorgenommen werden soll, dem im Falle der Unschuld sofortige Entlassung aus der Haft folgen müsse. In der langen Untersuchungshaft, wie sie leider jetzt so oft vorkommt, erblickt man eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, zu der keine Gerichtsbarkeit das Recht hat.

Auch bei den Haussuchungen verlangt man entweder die Gegenwart des Verhafteten oder die zweier von ihm bezeichneter Zeugen.

Es folgt ein langer statistischer Bericht über die Fürsorge der minderjährigen Gefangenen in Frankreich.

Die Revue du Patronage bringt eine Mitteiluug über die **Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung in Spanien.** Dort beschäftigt man sich mit dem Entwurf eines Schutzgesetzes für Minderjährige, das scharf gegen die Eltern, die ihre Kinder zum Betteln und Vagabundieren anhalten, vorgehen soll. Fürsorgeanstalten gewähren Waisen und verlassenen Kindern Unterkunft.

Der Unterrichtsminister macht der Pariser Universität den Vorschlag, einen besonderen **Lehrstuhl für Gerichtsmedizin und Geisteskrankheit** zu gründen.

Recht wenig erquickliche Zustände herrschen in den Gefängnissen der Departements. Trotzdem vor 30 Jahren das Zellensystem für

Digitized by Google

kurze Strafen in den Gefängnissen eingeführt ist, wird es aber leider nirgends angewendet. Und welche grossen sittlichen Schäden erwachsen aus einem Zusammensein der Kinder mit Verbrechern aller Art! So kann wohl bei den wenigsten Gefangenen von einer Besserung die Rede sein, wenn sie das Gefängnis verlassen, was auch die vielen Rückfälle beweisen. Und der Grund für diese unhaltbaren Zustände? Die Sparsamkeit, die lieber die Menschen moralisch zu Grunde gehen lässt, als in den Säckel zu greifen und die Strafanstalten für das Zellensystem umzubauen.

November-Dezember 1903.

M. L. Duffau-Lagarosse veröffentlicht eine sehr eingehende Statistik des Strafprozesses von 1901. Sie konstatiert, besonders bei den Frauen, einen Rückgang in der Bestrafung.

Immer grösser wird die Bewegung von seiten des Staates **gegen die privaten Fürsorgeanstalten,** besonders gegen die, welche in klösterlichen Händen liegen. Man weist ihnen einfach keine Sträflinge mehr zu, um sie nach und nach aufzulösen. Dieses Schicksal teilen auch die Ackerbaustrafanstalten Langonnet und Saint-Ilan. Letztere Anstalt wurde 1843 von den Brüdern des Saint-Esprit gegründet und durch das gesunde und religiöse Leben dort sollen die besten Resultate bei den Gefangenen erzielt worden sein. Der Staat bedient sich dieser Anstalt trotzdem nicht mehr.

Am 26. Oktober tagte unter dem Präsidenten M. Casimir-Perier ein **Kongress gegen den Alkohol.**

Das Justizministerium hat das Kriegsgericht, dem die Kolonialtruppen unterstehen, neu organisiert.

Als sehr eigenartig erweist sich der Gesetzesvorschlag vom 3. November über die **Stellenvermittlungsbureaus,** die ganz in die Hände der Kommune übergehen sollen.

Januar 1904.

Die **Sitzungsberichte** der Monate Januar bis Mai enthalten erregte Diskussionen über den Bericht des M. Gigot bezüglich der neuen Vorschriften für die Sittenpolizei, die jedoch zu keinem Resultate führten.

Unter dem Titel: **„La surveillance des établissements de bienfaisance privée"** wird mit der neue Gesetzesvorschlag besprochen, der die Privatfürsorgeanstalten unter Staatsoberaufsicht stellt. Er ist mittlerweile durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt.

Ueber die schlechten Verhältnisse in den Departementsgefängnissen berichtet diesmal M. Drillon sehr eingehend.

Allen Gesetzen und Vorschriften zum Trotz herrschen dort die unglaublichsten Zustände.

Der Typus für solch ein echtes Provinzialgefängnis ist in Boulogne au mer. So gab es dort 1894 für 113 Gefangene nur 61 Betten. In der Männerabteilung sind die in Untersuchungshaft Befindlichen und die Verurteilten nicht getrennt. Viel schrecklicher geht es aber noch in der Frauenabteilung zu, wo der Auswurf der menschlichen Gesellschaft mit den Erstbestraften und den Kindern in einem Raum untergebracht sind. Gearbeitet kann natürlich unter solchen Verhältnissen nicht werden.

Kranke Gefangene werden nur im äussersten Notfall in das Krankenhaus gebracht, denn dort muss für jeden Patienten 2 Fr. 50 anstatt 35 Centimes pro Tag entrichtet werden, und so sind hoch

Digitized by Google

gradig Schwindsüchtige nicht selten unter den Gefangenen. Diet Verhältnissen entsprechend ist der bauliche Zustand der Gefängnis In Boulogne wurde schon vor 50 Jahren das Gefängnis für un wohnbar erklärt, aber trotzdem sind noch keine Reparaturen vor genommen worden, und so ist auch schon ein Teil des Gebäude eingefallen. Unter solchen Verhältnissen ist es natürlich den Ge fangenen ein Kleines, sich untereinander und mit der Aussenwelt z verständigen, oder gar auszubrechen. Im Sommer kommt letztere häufiger vor als im Winter, denn in dieser Zeit sind die Gefangene froh, ein Unterkommen zu haben.

Ebenso mangelhaft ist die Aufsicht in den Gefängnissen; of sind nur 2 Aufseher vorhanden, für deren Sicherheit auch nur weni getan ist, denn Türen und Schlösser sind häufig defekt.

Wie in Boulogne, so sieht es auch in den anderen Straf anstalten in der Provinz aus. Nirgends gibt es das vom Gesetz vor geschriebene Zellengefängnis, in manchen Anstalten sind sogar nich einmal die Männerabteilungen von denen der Frauen getrennt.

1889 hat M. Descours-Désacres den conseil général er sucht, wenigstens für die Minderjährigen Einzelzellen zu schaffen Aber nur in Falaise konnte dieser Bitte nachgekommen werden in den anderen Gefängnissen scheiterte die Ausführung dieses Vor schlages an den baulichen Verhältnissen.

So sieht es in Frankreich in den Staats- und Departements gefängnissen aus. Dringend sind schnelle Massregeln zu wünschen die diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende machen.

In **the Annals of the American Academy of political and social sience Mai 1902** veröffentlicht M. Charlton Levois einen Aufsatz über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Jeder Staat hat dort sein eigenes Recht, und so schön diese Freiheit im Allgemeinen ist, so bringt die grosse Verschiedenheit in der Gesetzgebung auch manche Unannehmlichkeiten mit sich.

Virginia bestraft Ehebruch und Bigamie mit 8 Jahren Gefängnis, Colorado bestimmt für das erstere Vergehen 20 Jahre und für Bigamie 2 Jahre Gefängnis. In Kansas steht auf Fälschung die vierfache Strafe als auf Diebstahl, in Maine 1 Jahr auf Meineid und in Florida für dasselbe Vergehen 10 Jahre. In Californien wird Diebstahl durchschnittlich mit einem Jahre, in Alabama dagegen mit 22 Jahren bestraft.

In den letzten 5 Jahren haben die verschiedenen Gesetzgebungen der Vereinigten Staaten 30 neue mit Einkerkerung zu bestrafende Vergehen festgesetzt. Wer z. B. Sonntags eine Zigarre kauft oder in einer religiösen Versammlung Pistazien isst, wer ohne Berechtigung in den Gewässern der Vereinigten Staaten Austern fischt, hat sich einer Uebertretung schuldig gemacht, auf die Gefängnisstrafe bis zu einigen Wochen steht.

Solcher Ungeheuerlichkeiten gibt es nach dem Bericht noch viele.

Diesen strengen Bestimmungen sehr wenig entsprechend sind die Gefängnisse, wo Gefangene, Angeklagte, Zeugen, ungezogene Kinder in einem Raum zusammen sind.

Als Vorbild der Reorganisation stellt der Verfasser England hin, das 1878 ähnliche Verhältnisse durch Zentralisierung der Gefängnisverwaltung änderte.

Beachtenswert ist ein Buch **L'Enfance coupable** 'de Henri **Jolly** und ein Aufsatz: **„La criminaliste et le progrés social"** von Arthur Cleveland Hall.

Digitized by Google

In den **Informations diverses** möchten wir auf einen Bericht über die Kolonisation in Neu-Caledonien hinweisen.

Februar 1904.

Eine **Statistik** der Korrektionsanstalt Théophile-Roussels von 1903 weist gute Erfolge bei den dort erzogenen Kindern auf.

M. Ferdinand Dreyfuss konstatiert seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1903 **eine merkliche Abnahme des Mädchenhandels.**

Mme. Oster berichtet hierauf über **l'Asile de Clamart,** wohin mit Betrug oder Gewalt entführte oder sonst sittlich gefährdete Mädchen gebracht werden. Jeder Zögling kann sich dort nach eigenem Wunsch Arbeit aussuchen, sei es in der Küche, sei es als Büglerin usw. Die Erfolge sind so günstig, dass man die Gründung ähnlicher Haushaltungsschulen nur wünschen kann.

M. Flandin bespricht einen neuen Gesetzentwurf, der die **freiwillige Uebersiedelung der Gefangenen nach den Kolonien** behandelt. Diese Gunst soll nur denjenigen Gefangenen gewährt werden, die wenigstens schon ein Drittel ihrer Strafe verbüsst und sich in der Zeit sehr gut geführt haben, so dass anzunehmen ist, dass nur der Wunsch sie leitet, sich eine neue Existenz zu gründen, und nicht etwa Abenteuerlust dabei im Spiele ist. Die Ueberführung kann nur vom Minister des Innern auf Befürwortung der Justiz- und Kolonialminister bestätigt werden. Für die Ueberführung nach den Kolonien muss der Sträfling noch einmal so lange dort arbeiten, als die Zeit seiner Haft beträgt. Das Minimum hierfür sind 8 Jahre. Ein Verwaltungsgesetz soll die Gerichtsbarkeit und die Ueberwachungsmassregeln bestimmen, denen die Gefangenen unterworfen sind.

Le Messager des Prisons vom Januar 1903 enthält einen originellen Artikel über **die Gefängnisse in Japan.** Es klingt zwar eigenartig, aber es gibt dort kaum einen Unterschied für den Gefangenen zwischen dem Gefängnis und seiner Hütte. Schon von aussen verrät es ganz und garnicht seine Bestimmung; da gibt es keine hohen Mauern, die wir an einem solchen Gebäude gewohnt sind, zu sehen, sondern es liegt mitten in sonnigen Gärten wie ein grosses Wohnhaus. Dem Aeusseren entspricht auch die innere Einrichtung. Die Gefangenen geniessen die grösste Freiheit, so dass die Flucht ihnen ein Leichtes wäre, doch davon hört man nur sehr selten. In Japan hält man eine Gefängnisstrafe nicht für so schmachvoll wie bei uns und behandelt Gefangene nicht wie ausgestossene Menschen, sondern man sucht sie auf gute Wege wieder zurückzuführen. Die Gefangenen fühlen sich so wohl in den Gefängnissen, dass manche später noch als Dienstboten darin bleiben. Die Arbeiten, zu denen die Gefangenen hinzugezogen werden, sind verschieden nach Geschlecht, Alter und Kräften.

März 1904.

Im Anschluss an den schon im Januarheft erwähnten Sitzungsbericht sei auf einen Brief hingewiesen, den M. Saleilles an den Generalsekretär über **die Vorschläge zum Gesetzentwurf für die Sittenpolizei** gerichtet hat. Er erklärt sich mit den in der Kommission gemachten Vorschlägen ganz und gar nicht einverstanden und schlägt eine andere Handhabung vor. Der Kernpunkt seiner Ansicht ist der, dass weder die Polizei noch das Gericht

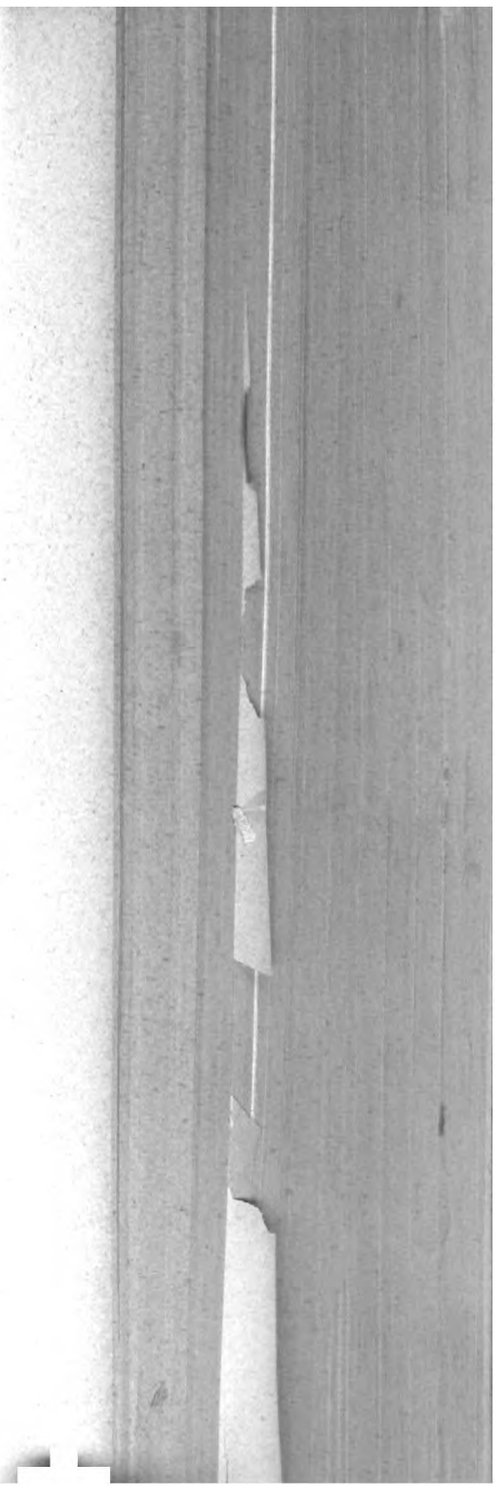

Digitized by Google

geeignet sind, mit Erfolg gegen die Sittenverderbnis vorzugehen. Das Gericht kann wohl Vergehen richten, aber nicht deren Ursachen ergründen oder gar ihnen steuern.

Der Verfasser entwickelt in dem Buch sehr eingehend seine Vorschläge, die viel Gutes und Zweckmässiges zu enthalten scheinen.

Die **italienische Gefängnisordnung** ist von einer dazu bestimmten Kommission neu durchgesehen und vielfach gemildert worden.

Die Strafen für Männer bestehen jetzt aus einem Verweis,

Zelle mit Bett für eine Haft von 1—30 Tagen,
Zelle mit Bett bei Wasser und Brot für eine Haft von 3—25 Tagen,
Zelle mit Bank und Decke bei Wasser und Brot für eine Strafe von 5—20 Tagen,
Zelle mit Bett bei Wasser und Brot am Sonntag, Mittwoch und Freitag für eine Haft von 1—6 Monaten.

Währt die Gefangenschaft bei Wasser und Brot länger als 3 Tage, so bekommt der Gefangene Dienstags und Sonntags die übliche Gefängniskost, die anderen Tage hat er ein Recht auf ein Viertel der gewöhnlichen Ration.

Die Zellengefangenen haben die Erlaubnis, zu arbeiten.

Nur den Minderjährigen unter 18 Jahren und den Frauen werden die Strafen — abgesehen natürlich vom Verweis — nach Begutachtung des Arztes auferlegt.

Den Verweis erteilt der Gefängnisdirektor allein. Ueber die anderen Strafen beschliesst ein Zuchtrat, der aus dem Gefängnisdirektor, dem nächst höchsten Gefängnisbeamten, einem Geistlichen und einem Arzt besteht. Dieser Rat muss spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zusammentreten.

Die Verbrecher werden in verschiedene Klassen geteilt. In de ersten Klasse bleiben sie 6 Monate, dann kommen sie für 8 Monate in die zweite Klasse. Haben sich die Gefangenen in dieser Zeit gut geführt, so sind sie wieder rehabilitiert. Andrerseits werden sie bei bestimmten Vergehen auch degradiert.

Ueber den bedingten **Strafaufschub** hat M. Tell Perrin ein Buch geschrieben; er wird in gewissen Fällen den Verurteilten auf feierliches Versprechen und gute Führung hin gewährt.

In Frankreich ist diese Einrichtung auf Befürwortung des Senators Bérenger eingeführt worden, und dem Beispiele Frankreichs sind noch viele Staaten gefolgt. Unter den bedeutenden Staaten in Europa sind Deutschland und Russland fast die einzigen, die sich zu diesem System noch nicht entschlossen haben.

Der Verfasser beleuchtet die Resultate, die man mit dem Strafaufschub erzielt hat. Es sind so gute, dass viele Staaten ihre Gesetze in dem Sinne noch erweitert haben.

Ein dreifacher Aufschub kommt zur Anwendung:

a) beim Urteilsspruch,
b) bei der Urteilsvollstreckung,
c) bei der Verfolgung.

Der Aufschub der Urteilsvollstreckung erscheint dem Verfasser als der geeignetste.

Diese Gnade soll unter Umständen allen Verurteilten zu teil werden, ausgenommen denen, welche sich gegen den Fiskus vergangen haben und den zu Zuchthaus Verurteilten.

Digitized by Google

Die Zeit des Aufschubs soll nach Ansicht des Verfassers 1—5 Jahre währen.

Aufgehoben wird die Vergünstigung aber, wenn sich der Betreffende in der Zeit des Aufschubs eines neuen Vergehens schuldig gemacht hat.

April 1904.

Die Aprilnummer der Revue bringt vor Allem einen Bericht über die **Fürsorgeanstalten** verwahrloster Kinder **in den Vereinigten Staaten,** nach zwei Artikeln aus amerikanischen Zeitschriften von M. Mac-Queary.

Die Vereinigten Staaten haben zwei Arten Fürsorgeanstalten. Die Aufgabe der einen ist die sittliche Hebung ihrer Zöglinge, während die andern, die unter staatlicher Vormundschaft stehen, die vagabundierenden und verwahrlosten Minderjährigen erziehen.

Die bedeutendsten Anstalten sind: The Chicago Reform School, the State Reform School und the Reformatory.

The Chicago Reform School wurde 1855 in der Nähe des Michigansees gegründet, brannte aber schon im folgenden Jahre ab und an Stelle eines einzigen Gebäudes führte man das Pavillonsystem für die Neuanlage ein.

Nach dem Grade ihrer sittlichen Verkommenheit werden die Kinder in Gruppen eingeteilt. Das Alter der Fürsorgebefohlenen schwankt zwischen 6—16 Jahren.

Dem Schulunterricht sind nur 4 Stunden gewidmet, in der übrigen Zeit werden die Pfleglinge in den verschiedensten Handwerken und in der Gartenarbeit unterwiesen. Nach guter Führung entlässt man die Kinder provisorisch und gibt sie in die Lehre.

Nach sehr ähnlichen pädagogischen Grundsätzen sind die State Reform School, in der Nähe von Chicago gelegen, und the Reformatory geleitet.

Diesen Anstalten werden die Minderjährigen überwiesen, auf deren Verbrechen bei Erwachsenen Gefängnis steht.

Alle diese Erziehungshäuser haben ein Ziel: durch eine sachgemässe Ausbildung des Wissens und der Handfertigkeiten die Pflegebefohlenen so auszurüsten, dass sie sich durch ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben können.

Mit der Erziehung verlassener, unter staatlicher Vormundschaft stehender Kinder beschäftigen sich eine Reihe von Anstalten die grösstenteils konfessioneller Natur sind. Auch sie erblicken in einer fürs Leben tüchtig machenden Erziehung der Zöglinge ihre Hauptaufgabe.

Ebenso nimmt sich die öffentliche Fürsorge der minderjährigen Vagabunden an, deren es eine grosse Anzahl gibt.

Die Unterbringung der Kinder in den verschiedenen Fürsorgeanstalten hängt von dem Urteilsspruch des Juvenill Court ab, der durch von ihm gewählten Helfer unterstützt wird.

In dem letzten Jahr wurden der öffentlichen Fürsorge überwiesen:

374 Kinder wegen Diebstahls,
169 wegen Vagabundierens,
261 wegen widersetzlichen Betragens,
153 wegen völliger Verwahrlosung.

Bei den meisten Kindern lag der Grund ihrer Verwahrlosung in den trüben häuslichen Verhältnissen.

Digitized by Google

M. Escard veröffentlicht eine **Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzgebungen in den Vereinigten Staaten,** betreffend die Straf- und Fürsorgegesetze und das Gerichtsverfahren.

In einer der vorigen Nummern haben wir schon einmal auf die grosse Verschiedenheit der Strafgesetze in den Vereinigten Staaten und den daraus entstehenden Irrtümern hingewiesen.

Den Informations diverses entnehmen wir die Nachricht, dass der Kolonialminister den in Guayana gemachten Vorschlag, einen Teil der Krankenwärter für das Gefängniskrankenhaus aus den sich gut führenden Gefangenen zu wählen, unter der Bedingung angenommen hat, dass die Massnahme nicht auf die Vertrauensstellungen auszudehnen sei, zu denen die Bestraften unter keinen Umständen verwandt werden dürfen.

Mai 1904.

Aus dem **Sitzungsbericht** wollen wir den, wenn auch nicht viel Neues enthaltenden, so doch recht interessanten Vortrag des Advokaten Jolly über **die Ursachen des Verbrechertums bei den Kindern** erwähnen, den wir in folgendem kurz skizzieren wollen.

M. Jolly spricht zuerst über den gegenwärtigen Stand des Verbrechertums der Kinder, d. h. der Minderjährigen bis zu 16 Jahren.

Unter verbrecherische Handlungen rechnet man in diesem Falle alle Arten von Vergehen, die nach Art. 68 C. p. die Kinder dem Fürsorgegericht unterstellen.

Sehr schwierig ist die Beantwortung der Frage, ob das Verbrechertum der Kinder im Auf- oder Absteigen begriffen sei.

Seit 70 Jahren hat sich die Zahl der minderjährigen Delinquenten sehr vermehrt, aber in den letzten 20 Jahren liesse die Statistik auf einen Rückgang schliessen.

Viel ungünstiger liegen leider in dieser Beziehung die Verhältnisse bei den Minderjährigen von 16—21 Jahren.

Ebenso traurig ist das Zunehmen der Unzucht und des Lasters bei den Kindern.

Diese Zustände sind nicht nur für Frankreich typisch, sondern auch für Deutschland, Oesterreich und Italien, und so liegt wohl keine Frage näher als die: „Welches sind die Ursachen der zunehmenden sittlichen Verwahrlosung der Kinder?“. Ehe man auf diese Frage näher eingehen kann, ist es nötig, sich erst mit den Verbrechen zu beschäftigen, die am meisten bei den Minderjährigen vorkommen.

Wie man sich denken kann, bestehen sie aus Vagabundieren, Betteln und Stehlen, worauf $^4/_5$ aller strafwürdigen Handlungen der Minderjährigen unter 16 Jahren kommen.

Diese bösen Neigungen resultieren aus den sozialen Verhältnissen. Die Kinder, um die sich die Eltern nicht kümmern können, deren Zuhause kalt und unfreundlich ist, werden dem Vagabundentum in die Arme getrieben, liegt doch in der Natur der Kinder ein grosser Hang zur Freiheit. Selten hingegen kommt bei den Kindern Prellerei und Betrug vor.

Wie schon erwähnt, ist die Verwahrlosung erst die Folge der häuslichen Verhältnisse der Kinder. Teils sind diese hervorgerufen durch Tod, Scheidung, Uneinigkeit der Eltern, böswillige Verlassung etc.

Digitized by Google

Natürlich stellt das Land ein viel kleineres Kontingent an verwahrlosten Minderjährigen, als die grossen Städte, wo die Wohnungsverhältnisse oft schrecklichster Art sind. Ein grosser Teil der jugendlichen Verbrecher sind uneheliche Kinder.

Das Alter, in dem die Kinder am häufigsten den Besserungsanstalten überwiesen werden, ist bei Knaben durchschnittlich das 12.—14. Lebensjahr, aber leider gibt es auch noch viel jüngere, bei denen solche Massregeln nötig sind, und für Mädchen das 14.—15. Lebensjahr. Am kritischsten ist für die Kinder das Alter, in dem sie die Schule verlassen und sich nach einer anderen Beschäftigung umsehen.

Die Frage, ob der verbrecherische Hang bei den Kindern angeboren wäre, verneint M. Jolly. Auch die Resultate der Fürsorgeanstalten zeigen, dass 90% der Kinder bestrafter Eltern ihren verbrecherischen Hang durch die Fürsorgeerziehung ganz verloren (?) haben. Das Milieu, in dem die Kinder aufwachsen, und die Erziehung sind massgebend für ihre Entwickelung. Demnach könnten fast alle Kinder wieder auf rechte Wege gebracht werden, wenn man sie rechtzeitig ihren Eltern entzöge. Ganz ausser Acht darf man aber die erbliche Belastung nicht lassen, auf sie kommen die 10%, die hoffnungslos der Verwahrlosung anheimgefallen sind.

Nun muss man aber zwischen den Familien unterscheiden, die zu verkommen sind, ihre Kinder zu erziehen, und denen, die aus Nachlässigkeit ihren erzieherischen Pflichten nicht nachkommen.

Die Ersteren sind in der Minderzahl und ihnen müssen unter allen Umständen die Kinder genommen werden.

Die erste Forderung, um das moralische Niveau der französischen Arbeiterfamilien zu heben, ist die, für gesunde, luftige Wohnungen und für eine geeignete Erziehung des Volkes Sorge zu tragen.

Aufgabe der Schule ist es aber nicht nur, die Kinder mit dem nötigen Wissen auszurüsten, sondern sie muss ihnen auch sittliche Grundsätze mitgeben und zwar in erster Linie durch den Religionsunterricht. Leider ist dieser in den Schulen ganz zurückgetreten, an seine Stelle hat man den Patriotismus gesetzt.

Sodann fordert M. Jolly die Unterweisung der Kinder in der Schule in einem Handwerk, damit sie gleich nach Verlassen derselben in eine Lehre eintreten können. Scheuen doch die meisten Eltern eine längere Lehrzeit und bringen, des schnellen Verdienstes halber, die Kinder in Berufe, in denen sie sittlich schwer gefährdet werden.

Nach Schluss der Rede des M. Jolly erheben sich verschiedene Stimmen für und wider die gemachten Vorschläge; die Fortsetzung des Berichtes hierüber enthält das Juniheft.

M. Frédéric Hubert bespricht den interessanten Artikel des M. Samuel J. Barrows über **die Verbrecherstatistik Englands.** Der Verfasser beweist, dass sich seit 1892 die Verbrechen anscheinend sehr gehäuft haben. Als Gründe hierfür wird die grössere Tätigkeit der Polizei, das Zunehmen des Vagabundentums, die Folgen des südafrikanischen Krieges und die Mehrung der Verurteilungen Schulden halber angegeben.

Ferner möchten wir ein Buch von Dr. Dionisio Ramos Guarez über **das Strafsystem in Uruguay** nicht unerwähnt lassen. In demselben macht der Verfasser verschiedene Vorschläge zur Reorganisation der dortigen Strafanstalten, wie Einführung der Einzelhaft für kurze Strafen etc.

Sehr interessant sind Dr. Guarez' Beschreibungen der Besserungsanstalten für Minderjährige in Uruguay. Offiziell sind sie keine

Digitized by Google

Strafanstalten, trotzdem in ihnen nur verwahrloste Kinder Aufnahme finden, und so schlägt der Verfasser vor, diesen Anstalten auch nach aussen hin den ihnen zukommenden Charakter zu geben.

Juni 1904.

M. Henri Prudhomme bespricht **die Strafanstalten und das Verbrechertum in Mexiko.**

In letzter Zeit sind verschiedene grosse Strafanstalten in Mexiko errichtet worden; so wurde im September 1903 in der Hauptstadt des Landes eine neue Strafanstalt eingeweiht, die in jeder Beziehung allen Anforderungen genügt, die man heutzutage an ein Gefängnis stellt; die Anstalt hat 510 Zellen.

Die Gefangenen unterstehen nicht nur dem Direktor, den Gefängnisbeamten und dem Arzt, sondern es sollen sich auch die Mitglieder der Fürsorgekommission um den Zustand der Gefangenen kümmern.

Als mustergiltig kann ebenfalls die Strafanstalt in Thalpans gelten, die nur vorübergehend die Gefangenen beherbergt, bis sie in ihr eigentliches Gefängnis gebracht werden. Beide Gefängnisse nehmen sowohl Männer wie Frauen auf.

Die Verbrecher-Statistik in Mexiko weist jährlich 380 Morde auf, also viermal so viel als z. B. Italien.

Trotzdem sind die Strassen in Mexiko bei Tag und bei Nacht vollkommen sicher. Die Morde sind meist auf Jähzorn zurückzuführen und zwar kommen sie fast nur in den unteren Volksschichten vor.

Dass in Mexiko im allgemeinen das Verbrechertum zunimmt, liegt einerseits an dem Mangel an Fürsorgeanstalten für Kinder, andererseits an dem sittlich niedrigen Niveau der unteren Schichten und vielleicht auch an dem wenig energischen Vorgehen der Polizeiorgane.

Juli-Oktober 1904.

Der **Sitzungsbericht** bringt den Schluss der Erörterungen über die Ursachen der verbrecherischen Neigungen der Kinder. Es werden sehr viele Vorschläge gemacht, die jedoch zu keinem bestimmten Resultate führen.

Auf Grund der Diskussion in der Sitzung der **Société Générale des Prisons** über die Ursachen des Verbrechertums der Kinder wird dringend für die Errichtung von besonderen Schulen plaidiert, wo geistig belastete und verwahrloste Kinder aufgenommen werden und beständig unter ärztlich-pädagogischer Kontrolle stehen.

Als Vorbilder werden auf derartige Anstalten in Belgien, in der Schweiz und in Schweden verwiesen.

Eine ganz eigenartige Erziehungsanstalt befindet sich in Luxemburg, in der alle Zöglinge neben der Schulbildung auch ein Handwerk erlernen müssen.

Die Anstalt ist ein Korrektionshaus für minderjährige Uebeltäter, die unter öffentlicher Vormundschaft stehen.

Nachdem die Zöglinge die Fürsorgeschule absolviert haben, gibt sie die Anstalt einem Handwerksmeister in die Lehre.

Die Kosten, die aus der ein- bis zweijährigen Lehrzeit erwachsen, trägt die Anstalt; sie sorgt auch für alle anderen Bedürfnisse ihrer früheren Zöglinge und behält die Oberaufsicht über sie.

Die Erfolge dieser Erziehung waren in den letzten Jahren ausserordentlich günstige.

Digitized by Google

Der erste **Volkshygiene-Kongress,** der unter dem Vorsitz des Präsidenten Casimir-Perrier am 17.—20. Juli in Arras tagte, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Kampfe gegen die Tuberkulose und forderte grösste Aufmerksamkeit besonders von den Gefängnisverwaltungen in bezug auf Reinlichkeit in den Zellen und Isolierung der schwindsüchtigen Gefangenen. Deshalb spricht sich der Kongress für die Führung einer Statistik über die Tuberkulose und die Mittel ihrer Bekämpfung in den Strafanstalten aus.

Weiter wurden auf dem Kongress die Fortleitung der Abwässer und die zu ergreifenden Schuztmittel gegen die Milchfälschung erörtert.

Die Informations diverses bringen eine interessante Besprechung über die Aufhebung der Prügelstrafe im Heer und in der Marine, sowie in den Strafanstalten Russlands, anlässlich der Geburt des russischen Thronfolgers, und eine Berichtigung der von M. Auguste Lövenstimm aufgestellten Behauptung, dass der Gefangenentransport nach Sibirien und der Insel Sakhalina dem russischen Staate jährlich 23 Millionen Rubel kostete, während in Wirklichkeit nur 16—17 Millionen aufgewendet würden.

November-Dezember 1904.

Der Statistique Pénitentiaire de 1902 entnehmen wir einige Bemerkungen.

Sie bringt die erfreuliche Abnahme der Gefängnisstrafen. 1901 gab es 27 318 Gefangene und 1902 nur 26 674.

Zugenommen haben allerdings bei männlichen Verbrechern die schweren Zuchthausstrafen von 15—20 Jahren.

73.77 % in diesem Jahre gegen 69.89 % 1901.

Bei den Frauen ist das Resultat ungefähr das gleiche.

Das durchschnittliche Alter der männlichen Gefangenen schwankt zwischen 20—40 Jahren und bei den Frauen zwischen 30—40.

Weniger günstig sind die Zahlen über die Verletzung der Gefängnisdisziplin, deren haben sich im letzten Jahre 35 594 und 1901 32421 männliche Gefangene schuldig gemacht; bei den Frauen sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse viel günstiger.

Le Traducteur und The Translator, getrennt erscheinende Halbmonatschriften. „Verlag des Traducteur und Translator" zu Chaux-de-Fonds (Schweiz). Preis 2,50 Frcs. halbjährlich für jede Ausgabe, wurde bereits im Heft 1/2 Bd. 39 S. 184 den Lesern der Zeitschrift empfohlen. Wir haben in der Zwischenzeit den Inhalt des ganzen Jahrganges mit Interesse verfolgt und können die Zeitschrift für die Gefangenenbibliotheken nur als durchaus empfehlenswert bezeichnen. Die Artikel sind ihrem Inhalt nach in jeder Beziehung passend für die Gefangenen und die Beschäftigung mit der Zeitschrift für die Fortbildung in den fremden Sprachen sehr förderlich.

Digitized by Google

Nekrolog.

Am 27. November dieses Jahres starb mitten in seiner Berufstätigkeit plötzlich und unerwartet der Direktor der Königlich Sächsischen Landesstrafanstalt zu Waldheim,

Herr Geheimer Regierungsrat

Wilhelm Arthur Böhmer,

Ritter hoher Orden.

Geboren am 13. März 1839 zu Colditz in Sachsen als der Sohn eines Lehrers, besuchte der Verstorbene zunächst die Schule seines Heimatsortes und später das Gymnasium zum heiligen Kreuz zu Dresden. Nach daselbst wohlbestandener Reifeprüfung erkor er sich die Offizierslaufbahn zum Lebensberuf und trat bei dem 1. Königl. Sächsischen Infanterie-Bataillon in Leipzig in den Heeresdienst ein. Hatte der Verewigte sich schon während seiner Schülerzeit durch Fleiss und Strebsamkeit besonders ausgezeichnet, so erwarb er sich auch bei der Truppe durch Tüchtigkeit und seine vortrefflichen Charaktereigenschaften gar bald die Achtung seiner Vorgesetzten, durch ausgezeichnete kameradschaftliche Gesinnung und Wohlwollen die Zuneigung seiner Untergebenen. Nicht genug, dass er jederzeit mit allem Eifer an seiner militärischen Weiterbildung arbeitete, er hörte mit Genehmigung seines Kommandeurs nebenher zur weiteren Bereicherung seines Wissens auch juristische Kollegien an der sächsischen Landesuniversität und erhielt damit eine wertvolle Zugabe für seinen späteren Beruf als Strafanstaltsbeamter.

Digitized by Google

Der Exekutionskrieg in Schleswig-Holstein im Jahre 1864 sowie der 1866er Feldzug in Oesterreich gaben dem Heimgegangenen Gelegenheit, seine militärische Tüchtigkeit und Tapferkeit auch vor dem Feinde darzutun.

Durch seine Befehligung zum damaligen Wachtkommando bei der Königlichen Strafanstalt Zwickau war der Verewigte dem Strafvollzuge und dem damals schon vielgenannten Direktor dieser Anstalt d'Alinge näher getreten. Die von dem Letzeren in dem jungen, strebsamen Offizier für die Arbeit an den Gefangenen geweckte Begeisterung war die Ursache, dass dieser den Entschluss fasste, seine Kraft fortan dem Strafanstaltsdienste zu widmen.

So trat Geheimer Regierungsrat Böhmer im Jahre 1867 bei der Strafanstalt Zwickau in den Inspektionsdienst ein. Bei seinem Verständnis für die Sache und seinem Eifer war es kein Wunder, dass er an der gleichen Anstalt bald zum Anstaltsinspektor und in verhältnismässig kurzer Zeit zum Oberinspektor und Direktorialvertreter an der Strafanstalt Waldheim befördert wurde. Im Jahre 1883 berief ihn Königliche Huld in die Stelle des Direktors der Korrektionsanstalt zu Hohnstein, 1886 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsrat zum Nachfolger des hochverdienten d'Alinge an die Strafanstalt Zwickau. In dieser Stellung verblieb der Heimgegangene bis zum Jahre 1893, von welcher Zeit ab unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberregierungsrat seine Berufung zum Direktor der Strafanstalt Waldheim erfolgte. Im Jahre 1896 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. An Allerhöchster Stelle fand sein bahnbrechendes Wirken im Strafvollzuge weitere gnädige Anerkennung durch die Verleihung des Königlich Sächsischen Verdienstordens I. Klasse und des Offizierskreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechtsorden.

Nahezu 40 Jahre lang hat der Verstorbene in dem schweren und verantwortungsreichen Berufe eines Strafanstaltsbeamten gestanden. Neben der Sorge für die heissgeliebten Seinen kannte er nichts Herrlicheres, als rastlose

Digitized by Google

Arbeit an dem Platze, wohin der Herr ihn gestellt hatte. Obwohl schon hoch in den Jahren, war er, der keine Zeit hatte, müde zu sein, selbst dem Jüngsten ein erhabenes Vorbild eisernen Fleisses und unentwegter Treue im Beruf. Was er darin geleistet, das wissen nicht nur wir, denen es vergönnt war, länger mit und unter ihm zu arbeiten. das hat auch uneingeschränkte Anerkennung gefunden seitens der hohen Staatsregierung, das ist eingegraben mit ehernen Lettern in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges, dem der Verstorbene ausser seinem Amte noch besonders gedient hat durch langjährige Tätigkeit im Ausschusse des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten. das gab sich deutlich kund durch die allseitige und überwältigende Teilnahme an seinem Begräbnisse.

So ruhe denn in Frieden, Du teurer Heimgegangener! Nach einem Leben voll schwerer Arbeit, in dem Dir auch trübe Erfahrungen und Kämpfe nicht erspart geblieben sind, möge Dir der Herr über Leben und Tod ein reicher Vergelter sein für Deine Liebe und Treue. F.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben ist:

Leonrod, Dr., von, Exzellenz, Kgl. Bayr. Staats- und Justizminister a. D. in München.

Ausschussmitglieder.

Ordensauszeichnung erhielt:

Baer, Dr., Kreisarzt, Geh. Medizinalrat in Berlin, aus Anlass seines Ausscheidens aus der Stellung als Oberarzt des Strafgefängnisses in Plötzensee den Kgl. Pr. Kronenorden III. Kl.

Gestorben ist:

Böhmer, Geh. Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Ernannt wurde:

Wambsganz, Strafanstaltsassessor in Zweibrücken, zum Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Stoll, Gef.-Inspektor an der Besserungsanstalt Hagenau zum Vorsteher des Bezirksgefängnisses Colmar.

Versetzt wurde:

Hennig, K. Notar in Lützelstein, nach Hatten.

Preussen.

Ernannt wurde:

Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf zum Inspektor an der Strafanstalt in Gross-Strehlitz.

Versetzt wurden:

Blodius, Erster Staatsanwalt in Oppeln, nach Magdeburg.
Harotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg nach Brauweiler.

Gestorben sind:

Hamann, Gef.-Inspektor in Plötzensee.
Kopp, Pastor, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.

Digitized by Google

Sachsen (Königreich).

Versetzt wurden:

Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Bautzen, an jene in Waldheim zur Versehung der Direktorstelle.
Weber, Anstaltspfarrer in Waldheim, an die Heil- und Pflegeanstalt Untergöltzsch.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg, bei der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens.

Ernannt wurde:

Eggert, Oberjustizrat, Strafanstaltsvorstand a. D. zum Direktor des Landesgefängnisses Schw.-Hall.

Ungarn.

Ernannt wurde:

Koscec, Mirko, Edler von, Gerichtsadjunkt, zum Leiter der Strafanstalt Lepoglava.

Gestorben ist:

Kelemen, Dr. von, Hofrat in Budapest.

Ausgetreten.

Bayern.

Heldmann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher a. D. in Sulzbach.

Preussen.

Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg,
Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau,
Hardeland, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Lüneburg,
Henning, Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke,
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke,
Pinoff, Landgerichtspräsident in Bartenstein,
Reden, von, Geh. Justizrat in Frankfurt a. M.
Steger, Dr., Kreisarzt in Thorn,
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektionsassistent am Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit.

Ungarn.

Gospic, Strafhausverwaltung.

Digitized by Google

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	74.36
„ 2.	Rückstände	„	—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	3880.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	179.20
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	1200.—
„ 6.	Absatz von Heften	„	898.47
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	40.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	151.04
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	256.—
	Summe der Einnahmen	M.	6679.07

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	„	1961.97
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„	412.69
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	1.80
„ 4.	Honorare	„	14.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„	2737.20
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	538.75
„ 7.	Literatur	„	3.10
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	522.27
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	146.90
	Summe der Ausgaben	M.	6338.68

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M.	6679.07
Die Ausgaben betragen	„	6338.68
Kassenrest	M.	340.39

Digitized by Google

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1906.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1905			M. 340.59
2. Kapitalanlagen:			
a) Wertpapiere (Reichsanleihen und Pfandbriefe) im Nennwert von	M. 3200.—		
b) Sparkassenguthaben	„ 3572.94		„ 6772.94
3. Rückständige Mitgliederbeiträge			„ 24.—
4. Wert des Inventars			„ 450.—
			M. 7587.33
Hiervon sind abzuziehen:			
Die für 1906 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit			„ 112.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1905 ein Reinvermögen von			M. 7475.33
Dasselbe hat am 31. Dezember 1904 betragen			„ 5632.80
		somit Vermehrung	M. 1842.53

Aus diesem Betrag sind jedoch noch die Druckkosten für das vorliegende Heft zu bestreiten.

Mannheim, den 20. Januar 1906.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Vierzigster Band.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1906.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
CANCELLED
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Inhalt

des

XL. Bandes.

		Heft	Seite
I.	**Bericht über die XIV. Vereinsversammlung in Dresden** vom 13. bis 16. Juni 1905. Nach stenographischen Aufzeichnungen	1	3
II.	**Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen** von Anstaltsdirektor Reg. Rat Reich	1	228
III.	**Die Freiheitsstrafe und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland** von Demetrios E. Castorkis. Aus dem Griechischen übersetzt von Regierungsrat Dr. v. Engelberg und Fritz v. Engelberg in Mannheim	1	257
IV.	**Das österreichische Gefängniswesen** von Oberstaatsanwalt Dr. Högel	2	319
V.	**Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren Württembergischen Strafrecht** von Ministerialdirektor v. Schwab	2	361
VI.	**Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit** von Landgerichtsdirektor Dr. Weingart	2	379
VII.	**Ueber die bedingte Entlassung und Ueberwachung in den Vereinigten Staaten** von Professor Henderson in Chicago	2	383
VIII.	**Petition des Deportations-Ausschusses des deutschen Kolonialbundes an den deutschen Reichstag betr. Einführung der fakultativen Strafverschickung**	2	388
IX.	**Neue schwedische Gesetze über Strafverschärfungen, Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in Einzelzellen, vorläufige Entlassung und bedingtes Strafurteil**	2	415
X.	**Das dänische Gesetz zur Entgegenwirkung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung**	2	430
XI.	**Deutsch-Südwestafrika und der Strafvollzug** von Landesanstaltsinspektor Glauning	2	437
XII.	**Der Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland im Jahre 1905**	2	448
XIII.	**Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.**	2	452
XIV.	**Jugendgerichtshöfe.** Nach dem gleichnamigen Bericht von Samuel J. Barrows in Newyork von J. Rauchstein, Pfarrer	3	491

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
CANCELLED
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
L

Digitized by Google

Inhalt

des

XL. Bandes.

		Heft	Seite
I.	**Bericht über die XIV. Vereinsversammlung in Dresden** vom 13. bis 16. Juni 1905. Nach stenographischen Aufzeichnungen	1	3
II.	**Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen** von Anstaltsdirektor Reg. Rat Reich	1	228
III.	**Die Freiheitsstrafe und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland** von Demetrios E. Castorkis. Aus dem Griechischen übersetzt von Regierungsrat Dr. v. Engelberg und Fritz v. Engelberg in Mannheim	1	257
IV.	**Das österreichische Gefängniswesen** von Oberstaatsanwalt Dr. Högel	2	319
V.	**Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren Württembergischen Strafrecht** von Ministerialdirektor v. Schwab	2	361
VI.	**Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit** von Landgerichtsdirektor Dr. Weingart	2	379
VII.	**Ueber die bedingte Entlassung und Ueberwachung in den Vereinigten Staaten** von Professor Henderson in Chicago	2	383
VIII.	**Petition des Deportations-Ausschusses des deutschen Kolonialbundes an den deutschen Reichstag betr. Einführung der fakultativen Strafverschickung**	2	388
IX.	**Neue schwedische Gesetze über Strafverschärfungen, Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in Einzelzellen, vorläufige Entlassung und bedingtes Strafurteil**	2	415
X.	**Das dänische Gesetz zur Entgegenwirkung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung**	2	430
XI.	**Deutsch-Südwestafrika und der Strafvollzug** von Landesanstaltsinspektor Glauning	2	437
XII.	**Der Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland im Jahre 1905**	2	448
XIII.	**Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.**	2	452
XIV.	**Jugendgerichtshöfe.** Nach dem gleichnamigen Bericht von Samuel J. Barrows in Newyork von J. Rauchstein, Pfarrer	3	491

Digitized by Google

	Heft	Seite
XV. **Eine Studie über Gefängnisstatistik** vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis zu Gollnow, Pastor Matz	3	512
XVI. **Offener Brief an einen Zweifler** von E. v. Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D.	3	531
XVII. **Belgische Justiz-Statistik für das Jahr 1903.** Nach amtlichen Quellen von Amtsrichter Kuttruff	3	546
XVIII. **Eine reichsgesetzliche Aussteuer.** Eine Belehrung aus der „Arbeiterfürsorge" für Weibergefängnisse von Gefängnislehrer E. Erfurth-Plötzensee	3	555
XIX. **Bildungswesen in der Strafanstalt** von H. Kirsch in Freiburg i. Br.	3	561
XX. **Korrespondenz.**		
insbesondere:		
1. Internationaler Kongress der Schutz- und Fürsorgevereine zu Lüttich	2	463
2. Der VII. internationale Gefängniskongress in Budapest	2	466
3. Internationale Versammlung der kriminalistischen Vereinigung in Hamburg	2	473
4. Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene	3	586
5. Vom 27. deutschen Juristentag in Innsbruck (9. bis 13. September 1904)	3	602
6. Verhandlungen der XX. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 14. und 15. Juni 1904 zu Gotha	3	605
7. Die 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft	3	611
8. Der 78. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft	3	612
9. Aus dem deutschen Reichstag	3	630
XXI. **Literatur**	1 3	28 65
XXII. **Vereinsangelegenheiten:**		
1. Satzungen, festgestellt nach dem Beschluss der Vereinsversammlung in Dresden am 15. Juni 1905	1	2
2. Mitgliederverzeichnis nach dem Stand am 1. März 1906	1	19
3. **Personalnachrichten**	1 2 3	31 48 63

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. — 1. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
368494
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1908 L

An die Leser!

Vom 40. Band an erscheinen die „Blätter“ jährlich i 3 Heften, statt wie bisher in 6 Heften, von denen immer auf einmal herausgegeben wurden. Der Umfang der Bänc wird durch die Aenderung nicht berührt.

Der Vereinsausschuss.

Digitized by Google

Mittwoch, den 14. Juni

vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Saale des städtischen Ausstellungspalastes.

Tages-Ordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Schriftführer. 3. Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden des Ausschusses. 4. Rechnungsvorlage. 5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Anlage bezeichneten Fragen.

Nach dem Schlusse der Sitzung, bis 5 Uhr, Besichtigung der Gefangenenanstalt beim Königl. Landgerichte,
des neuen Untersuchungsgefängnisses,
der städtischen Arbeitsanstalt.

Nachmittags 5 Uhr:

Festessen im Saale des städtischen Ausstellungspalastes (trockenes Gedeck zu M. 3.—).

Abends:

Nach Wahl Besuch der Theater, Konzerte etc.

Donnerstag, den 15. Juni

vormittags ½9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im Saale des städtischen Ausstellungspalastes.

Tages-Ordnung: 1. Fortsetzung der Beratungen und Beschlussfassung über die zu erledigenden Fragen. 2. Dechargeerteilung für den Rechner. 3. Beratung über Statutenänderung.[1]) 4. Wahl des Ausschusses.

Nachmittags ¾4 Uhr:

Ausflug mittelst Schiffes nach Pillnitz — mit Bewirtung an Bord — veranstaltet von der Stadt Dresden.

[1]) Vergl. Blätter f. Gefk. Band 38. S. 523.

Digitized by Google

Freitag, den 16. Juni

früh, zu einer noch zu bestimmenden Zeit:

Fahrt nach Bautzen zur Besichtigung der dortigen neuerbauten Königl. Strafanstalt für erwachsene und jugendliche männliche Gefängnissträflinge, veranstaltet von der Königl. Staatsregierung.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich Dienstag, den 13. Juni, von nachmittags 6 Uhr bis 10 Uhr, sowie Mittwoch und Donnerstag, den 14. und 15. Juni, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr mittags im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Jeder Teilnehmer an der Versammlung hat für sich bei dem Anmelde- und Auskunftsbureau eine Teilnehmerkarte, gegen Bezahlung von 3 Mark zur Deckung der Unkosten, zu lösen.

Die Teilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass wegen des zur Pfingstzeit in Dresden herrschenden Fremdenandranges eine recht frühzeitige Bestellung von Wohnungen sich dringend empfiehlt.

Überdies wird gebeten, die Teilnahme an der Versammlung und den Veranstaltungen in der Woche vor Pfingsten dem

Bureau für die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Dresden-N., Königsufer 2

anzuzeigen. (Siehe anliegende Postkarte.)

Digitized by Google

Zum Wohnen werden empfohlen:

Dresden-Altstadt.

In der Nähe des Hauptbahnhofes.

*Europäischer Hof, Pragerstrasse 39.
*Savoy Hotel, Sedanstrasse 7—9.
*Grand-Union Hotel, Bismarckplatz 2.
Kaiser Wilhelm Hotel, Wienerstrasse 3.
Hotel Continental, Bismarckstrasse 16.
Hotel Bristol, Bismarckplatz 5.
Hotel Höritzsch, Bismarckstrasse 14.
Hotel du Nord, Moszinskistrasse 1/5, Ecke Pragerstr.

In der inneren Stadt.

*Hotel Bellevue, an der Elbe, Theaterplatz 1.
Webers Hotel, Ostra-Allee, nahe am Zwinger.
Stadt Gotha, Schlossstrasse 11.
Hotel de France, Wilsdrufferstrasse 7.
Hotel Imperial, König Johannstrasse 12.
Hotel Hohenzollernhof, Breitestrasse 5.
Britisch Hotel, Landhausstrasse 6.
Hospitz und Gesellschaftshaus des Stadtvereins für innere Mission, Zinzendorfstrasse 17/21.
Angermanns Hotel garni, Pillnitzerstrasse 54.
Haubold's Hotel garni, Jüdenhof 1.

Dresden-Neustadt.

Hotel Kronprinz, Hauptstrasse 5.
Hotel Kaiserhof (Stadt Wien), an der Augustusbrücke.
Bauers Hotel Royal, Antonstrasse 33 (gegenüber dem Neustädter Bahnhofe).

* Für höhere Ansprüche.

Digitized by Google

Anlage.

Frage 1.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Gutachten: Direktor Fliegenschmidt in Oslebshausen bei Bremen. Band 39 Heft 1/2.
Regierungsrat Reich in Bautzen. „
Direktor v. Sichart in Ludwigsburg. „

Referent: Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen bei Bremen.

Frage 2.

Empfiehlt es sich phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?

Gutachten: Geh. Sanitätsrat Dr. Baer in Plötzensee. Band 37 S. 495.

Referent: Derselbe.

Frage 3.

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

Digitized by Google

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

D. Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?

Gutachten: Dr. König in Münster i. W. Band 39 Heft 1/2.
Dr. Kullmann in Butzbach „ 37 S. 517.
Oberjustizrat Schwandner in Hall Bd. 37 S. 253.

Referent: Dr. Kullmann in Butzbach.
Dr. med. Pollitz in Münster i. W.
Oberjustizrat Schwandner in Hall.

Frage 4.

Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

Gutachten: Anstaltsinspektor Freund in Zwickau Band 37 S. 244.
Oberdirektor Marcovich in Graz, Bd. 37 S. 236.
Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in Marburg a. D. Band 37 S. 228.

Referent: Pastor Dr. von Rhoden in Düsseldorf.

Digitized by Google

Vorschläge

welche zur

Verhandlung in den Haupt-Versammlungen

von dem

Vereins-Ausschuss

in dessen Sitzung vom 13. Juni

aufgestellt worden sind.

Zu Frage 3.

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten:
   100—110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.
2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30 % aus animalem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 cbcm nicht übersteigen.
3. Den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ist ein Zusatz in Form von Milch oder Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen.
4. Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen von Fett und animalischem Eiweis auf die Individualität einzelner Gefangenen Rücksicht zu nehmen.
5. Die Bewilligung von Fett und animalem Eiweiss enthaltenden Extra-Genussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs empfehlenswert.

Digitized by Google

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1. angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit 8 Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tages-Portion um $^1/_3$ der angegebenen Sätze vermindert werden.

9. Gegen die Verwendung von Margarine lässt sich hygienisch nichts einwenden, sofern dieselbe streng nach Vorschrift hergestellt und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen deklariert ist.

Digitized by Google

Wortlaut

der in den

Hauptversammlungen angenommenen Beschlüsse.

Zu Frage 1 der Tagesordnung und Verhandlung:

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Die Versammlung war fast einstimmig folgender Ansicht: Sollte ein künftiges Strafgesetz, analog den Beschlüssen der Versammlung in Stuttgart (vgl. Band 38, S. 87 d. Bl.), eine *ipso jure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe und daneben eine Freiheitsstrafe, welche ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft, einführen, so ist es untunlich, diese beiden Strafarten in ein und derselben Anstalt zu vollziehen, auch wenn für jede derselben ein getrenntes Gebäude zur Verfügung steht. Im Übergangsstadium aber, bis zu der Neugestaltung des Strafgesetzes, sei eine grössere Differenzierung im Hinblick auf die Persönlichkeit des Bestraften, also im Hinblick auf seine Eigenschaft als eines gemeinen Verbrechers oder eines nicht so zu bezeichnenden möglichst durchzuführen, ohne dass jedoch dem Gefangenen ein Recht auf solche verschiedenartige Behandlung eingeräumt werde.

Zu Frage 2 der Tagesordnung bez. Frage 4 der Verhandlung:

Empfiehlt es sich, phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?

Digitized by Google

Falls die Entlassung schwindsüchtiger Gefangener aus der Haft nicht erfolgen kann, sollen die noch heil- bezw. besserungsfähigen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranken eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten übergeführt werden.

Zu Frage 3 der Tagesordnung bez. Frage 2 der Verhandlung:

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

D. Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten: 100—110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.

2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30% aus animalischem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 ccm nicht übersteigen.

3. Den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ist ein Zusatz in Form von Milch oder Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen.

4. Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen von Fett und animalischem Eiweiss auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen.

5. Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste

Digitized by Google

der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs und aus sanitären Gründen empfehlenswert.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1. angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit 8 Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tagesportion um $^1/_3$ der angegebenen Sätze vermindert werden.

9. Die Verwendung von Margarine ist hygienisch nicht empfehlenswert.

10. Regelmässige Körperwägungen sind für die Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen dringend erforderlich.

Zu Frage 4 der Tagesordnung bez. Frage 3 der Verhandlung:

Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

1. Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf.

2. Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb vorzugsweise in Betracht und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings. Für Kurzzeitige muss auch eine rein mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag, als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und zum Fleiss gesehen werden soll. Besondere Berücksichtigung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal den der Reinlichkeit und der Pflege des Ordnungssinnes dienenden, zuzuerkennen.

3. Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, Gesang, genau beaufsichtigte Lektüre, Schreiben, Zeichnen und dergleichen nützlich ausgefüllt werden. Handfertigkeitsarbeiten sind zu empfehlen.

Digitized by Google

Satzungen
des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten e. V.

(Festgestellt nach dem Beschluss der Vereinsversammlung in Dresden am 15. Juni 1905.)

Name und Sitz.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten", er hat seinen Sitz in Mannheim und soll zum Vereins-Register eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „Eingetragener Verein".

Zweck.

§ 2. Der Zweck des Vereins ist:

1. Einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, zu ermöglichen.
2. Die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmässigen Strafvollzugs im Zusammenhange mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern.
3. An der Auffindung und Handhabung geeigneter Massregeln zur Fürsorge für entlassene Gefangene und gefährdete und verwahrloste Jugendliche mitzuwirken.

Vereinsschrift.

§ 3. Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde" erscheinendes Vereinsorgan drucken.

Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt:

1. Die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser und Erziehungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechtes.
2. Die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten.
3. Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten.
4. Höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, sowie im Staatsdienst stehende Juristen, welche die II. Staatsprüfung bestanden haben.
5. Die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen.
6. Strafanstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen.
7. Der Ausschuss ist befugt, auch solche Personen, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs, der Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben, zur Mitgliedschaft zuzulassen.

Digitized by Google

§ 5. Personen, die sich um den Verein oder um das Gefängniswesen überhaupt verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der jedem Mitgliede jederzeit freisteht.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen; Gründe des Ausschlusses sind nicht bekannt zu geben; der Rechtsweg gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.
3. Durch Nichteinlösung eines mittels Postauftrags erhobenen fälligen Beitrags.
4. Durch den Tod.

§ 7. Aufnahmegesuche und Austrittsanzeigen sind schriftlich beim Vorstande anzubringen.

Mitgliederbeiträge.

§ 8. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, die Vereinsmitglieder aus Oesterreich-Ungarn einen solchen von 4 Kronen 70 Heller.

Der Vereinsbeitrag ist bis ersten Mai jeden Kalenderjahres, bezw. in den ersten 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein an den Vereinsrechner zu entrichten, widrigenfalls der Beitrag durch die Post eingezogen wird; die im Laufe des Kalenderjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ebenso die im Laufe eines Kalenderjahres freiwillig ausscheidenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Vereinsjahr.

§ 9. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane.

§ 10. Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
Der Ausschuss,
Die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 11. Der Vorstand besteht aus einer Person — dem ersten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; der Umfang seiner Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt, dem Verein gegenüber ist er an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, deren Ausführung ihm obliegt, gebunden. Dem Vorstand ist ein Stellvertreter — der II. Vorsitzende — beigegeben, auf welchen im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorstandes — I. Vorsitzenden — alle dessen Rechte und Pflichten übergehen.

Ausschuss.

§ 12. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch einen Ausschuss erledigt. Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Nur physische Personen können Mitglieder des Ausschusses sein; seine Amtsdauer währt bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Digitized by Google

(§ 15). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand — I. Vorsitzenden, — den Vorstandsstellvertreter — II. Vorsitzenden — sowie den Rechner und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Ausschuss versammelt sich auf an eine besondere Form und Frist nicht gebundene Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (Vergl. § 6.)

Ueber die Versammlung des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Art und Zeit der Einladung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Ausschusses gültig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder telegraphisch, telephonisch oder schriftlich dem Beschlussantrage zustimmen.

Ueber einen solchergestalt gefassten Beschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Aufnahme, die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses, den Wortlaut des Beschlusses und das Stimmenverhältnis, mit dem er zustande kam, zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Ausschuss-Sitzung zu verlesen ist.

§ 13. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Entscheidung über:
   a) Aufnahme neuer Mitglieder — Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind nicht anzugeben —,
   b) Ausschliessung von Mitgliedern;
2. die Bestellung der Redaktion des Vereins-Organs und den Abschluss desfallsiger Verträge;
3. die Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Druckes der Verhandlungen im Vereinsorgan;
4. die Bestimmung der nächsten Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit, Feststellung der Tagesordnung für dieselbe, Verteilung der eingekommenen Anträge zur Begutachtung, Aufstellung der Berichterstatter, wie überhaupt alle Vorbereitungen für die Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. die Vornahme von Ergänzungswahlen für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses.

Mitgliederversammlung.

§ 14. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern hierzu nicht der Ausschuss zuständig ist, durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Versammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschlusse über die Abänderung der Satzung ist die Zustimmung von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Digitized by Google

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll angeben: Ort und Zeit der Versammlung, Art und Zeit der Berufung, die Tagesordnung, die Namen des gewählten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Angabe des Stimmenverhältnisses ist nur bei Abstimmung über die in § 16 e und g genannten Fällen erforderlich. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben.

§ 15. Der Verein hält in der Regel alle drei Jahre eine Versammlung ab. Zu diesen Verhandlungen sollen auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängnis- und Schutzvereine eingeladen werden.

Die Einladung der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung im Vereinsorgan „Blätter für Gefängniskunde". Zwischen dem Tage der Ausgabe des die Einladung enthaltenden Blattes und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn nicht binnen eines Monats, vom ersten Sitzungstage der Versammlung an, schriftlich Einspruch gegen die gefassten Beschlüsse beim Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie auch dann, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 16. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen insbesondere:

a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
b) die Verbescheidung der vom Ausschuss vorgelegten Vereinsrechnung und des Geschäftsberichts,
c) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Ausschusses,
d) Vornahme der Wahlen in den Ausschuss,
e) Abänderung der Satzung,
f) alle sonstigen vom Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 17. Die Mitgliederversammlung verhandelt in der Regel in pleno, ausnahmsweise auf besonderen, von der Versammlung genehmigten Wunsch in Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Gesamtverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Zuruf gewählt wird; er ernennt zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer; er bestimmt die definitive Tagesordnung der Versammlung und ist befugt, auch Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 18. Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen.

Digitized by Google

Auflösung des Vereins.

§ 19. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der $^2/_3$ aller Mitglieder erschienen sind, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

War die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf hin in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 20. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es ähnlichen (wissenschaftlichen) Zwecken zuzuwenden.

Digitized by Google

Teilnehmer-Verzeichnis.

v. Metzsch, Exzellenz, Minister des Innern in Dresden.
Otto, Dr., Exzellenz, Minister der Justiz in Dresden.
v. Jecklin, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.
Apelt, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor in Dresden.
Jahn, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor in Dresden.
Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Gr. Bad. Justizministeriums in Karlsruhe.
v. Baumgärtl, Ministerialrat
Heinzelmann, Ministerialrat } Vertreter des Kgl. Bayr. Staatsministeriums der Justiz in München.
v. Liebenstein, Freiherr, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus in Strassburg.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Gr. Hess. Ministeriums der Justiz in Darmstadt.
Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstl. Lippischen Regierung in Detmold
Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, Vertreter des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern in Berlin.
Plaschke, Geh. Justizrat, Vertreter des Kgl. Preuss. Ministeriums der Justiz in Berlin.
Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herz. Sächsischen Staatsministeriums in Gotha.
v. Schwab, Ministerialdirektor, Vertreter des Kgl. Württ. Ministeriums der Justiz in Stuttgart.

Hetschel, Bürgermeister,
Baumann, Stadtrat,
Kuhn, Stadtrat,
Seeling, Stadtrat, } Vertreter der Stadt Dresden

Digitized by Google

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt Lübeck.
Baumann, Dr., Königl. Bezirksarzt, Lichtenau (Bayern).
Bornemann, Direktor des Grossh. Hess. Landeszuchthauses Marienschloss.
Böhne, Inspektor, Wolfenbüttel.
Büttner, Strafanstaltsdirektor, Breslau XII.
Brosius, Pfarrer, Ebrach (Bayern).
Bertsch, ev. Hausgeistlicher, Ludwigsburg.
Brandt, Gefängnisdirektor, Dresden.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing (Bayern).
Bässler, Anstaltsdirektor, Voigtsberg.
Bayer, Pfarrer, Wasserburg a. Inn (Bayern).
Birkigt, Anstaltslehrer, Bautzen.
Banz, Zuchthausinspektor, Ludwigsburg.
v. Beringe, Anstaltsinspektor, Bautzen.
Bachteler, Inspektor, Rottenburg.
Böhmer, Geh. Regierungsrat, Waldheim.
Baer, Dr., Geh. Medizinalrat, Berlin.
Barnewitz, Dr., Bezirksassessor, Dresden.
Cruse, Oberregierungsrat, Wolfenbüttel.
Clement, Direktor, Butzbach (Hessen).
Clauss, Gefangenenanstaltsdirektor, Zwickau.
Classen, Gefängnispfarrer, Düsseldorf.
v. Craushaar, Geh. Regierungsrat, Dresden.
Deusing, Direktor des Zuchthauses Untermassfeld bei Meiningen.
Dürr, Strafanstaltssekretär, Düsseldorf.
Drossbach, Dr., Strafanstaltsarzt, Laufen.
Dommes, Strafanstaltssekretär, Cassel-Wehlheiden.
Deyrer, Regierungsrat, Amberg (Bayern).
Düll, Regierungsrat, Rebdorf.
v. Engelberg, Dr., Regierungsrat, Mannheim.
Eggert. Oberjustizrat, Reichenau.
Ehrler, Strafanstaltspfarrer, Bautzen.
Eberl, Pfarrer am Arbeitshause Rebdorf (Bayern).
Ebbecke, ev. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Bruchsal.
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor, Oslebshausen bei Bremen.
Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor, Düsseldorf-Derendorf.
v. Falken-Plachecki, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.

Digitized by Google

Friedlein, Pfarrer, Dresden.
Frenzel, Anstaltsgeistlicher, Gräfentonna in Thüringen.
Finger, Dr., Universitätsprofessor, Halle.
Fleischmann, Strafanstalts-Hausgeistlicher, Kaiserslautern (Pfalz).

Gennat, Dr., Direktor, Fuhlsbüttel bei Hamburg.
Glorius, Strafanstaltsinspektor, Graudenz.
Gross, Pfarrverweser, Gotteszell (Württemberg).
Godelück, Gefängnisdirektor, Strassburg.
Grofebert, Anstaltsdirektor, Konitz.
Gliemann, I. Staatsanwalt, Elbing.
Gauss, Kaplan, Heilbronn.
Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, Dresden.

Hagmann, kath. Hausgeistlicher, Hall-Comburg.
v. Hessert, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
v. Harling, Hauptmann a. D., Moringen.
Husung, Oberinspektor, Berlin.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor, Wohlau.
Heiter, Pfarrer und geistl. Rat, Kaiserslautern (Pfalz).
Haupt, Anstaltsgeistlicher, Dresden.
Helling, Gefängnisdirektor, Hannover.
Hirschberg, Dr., Anstaltsoberarzt und Bezirksarzt, Zwickau.
Härtl, Dr., Kgl. Bayr. Bezirksarzt, Wasserburg a. Inn.
Höfl, Oberbaurat, München.
Hofmann, Dr., Anstaltsbezirksarzt, Bautzen.

Jaroschek, Gefangenhauskontrolor, Brünn.
Jacobi, Direktor, Gräfentonna in Thüringen.
Junghanns, I. Staatsanwalt, Konstanz.
Jacob, Strafanstaltsdirektor, Kaiserslautern (Pfalz).
Jacobs, Dr., Strafanstaltspfarrer, Werden (Ruhr).
Jehle, Oberjustizrat, Rottenburg.

Kretzer, Gefängnisinspektor, Regensburg.
Kopp, Oberregierungsrat, Freiburg im Breisgau.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal (Baden).
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt, Butzbach (Hessen).
Köhler, Strafanstaltsinspektor, Crone a. Brahe.
Körber, Dr., Medizinalrat, Würzburg.
Kirchhof, Anstaltskatechet, Hoheneck.
Kleemann, Anstaltslehrer, Rebdorf (Bayern).
Klein, Direktor, Tegel bei Berlin.
Kreissig, Oberlehrer, Zwickau.
Kobligk, I. Staatsanwalt, Gleiwitz.

Digitized by Google

Kollath, Dr., Gefängnisarzt, Gollnow.
Keller, Geh. Kirchenrat, Dresden.
Keller, Dr., Regierungsrat, Dresden.

Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Cassel-Wehlheiden.
Lang, Verwalter des Grossh. Hess. Strafgefängnisses Mainz.
Levy, Dr., Kreis- und Anstaltsarzt, Hagenau (Elsass).
Locher, Oberlehrer, Heilbronn.
Link, Strafanstaltsdirektor, Plassenburg (Bayern).
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Moabit.
Leppmann, F., Dr., Strafanstaltsarzt, Moabit.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor, Görlitz.
Lehnerer, I. Staatsanwalt, Ansbach.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt, Bruchsal.
Langer, I. Staatsanwalt, Gnesen.

Mühlhausen, Direktor der Königlichen Gefangenanstalt Chemnitz.
Matz, Pastor, ev. Anstaltsgeistlicher, Gollnow.
Muth, Gefängnisverwalter, Darmstadt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor, Graz.
Mayer, Pfarrer, Ludwigsburg.
Maurach, Gefängnisdirektor, Mülhausen (Elsass).
Möbius, Anstaltsgeistlicher, Zwickau.
Meseth, Dr., Hausarzt, Bezirksarzt, Plassenburg (Bayern).
Meck, Strafanstaltspfarrer, Mannheim.
Meinig, Inspektor, Dresden.
v. Mülverstedt, Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Migula, Gefängnisdirektor, Preungesheim b. Frankfurt a. M.
Müller, Dr., Anstalts-Bezirksarzt, Hoheneck.
Michal, Regierungsrat, Nürnberg.

Neunast, Gefängnisdirektor, Danzig.
Neuhof, Anstaltspfarrer, Sachsenburg.
Neubert, Gefangenanstaltsdirektor, Leipzig.

Pollitz, Dr., Strafanstaltsarzt, Münster (Westfalen).
Pfeifle, Pfarrer, Rottenburg.
Pape, Kuratus, Konitz.
Pracht, Pfarrer, Rebdorf (Bayern).
Poch, Strafanstaltsdirektor, Zweibrücken.
v. Prittwitz u. Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg (Saale).
v. Puttkamer, Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Digitized by Google

Reich, Regierungsrat, Bautzen.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Berlin.
Raabe, Dr. jur., Anstaltsdirektor, Dresden.
Ribstein, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg.
Ranft, Direktor, Ebrach (Bayern).
Rühlemann, Direktor, Zwickau.
v. Rohden, Dr., Gefängnisgeistlicher, Düsseldorf.
Roeser, Assessor, Kaisheim.
Rossmy, Regierungsrat, Hoheneck.
Rechholz, Dr., Bezirksarzt, Frankenberg (Sachsen).
Runge, Katechet, Waldheim.
Ramsauer, Direktor, Vechta.
Renk, Dr., Geh. Medizinalrat, Dresden.

Schnell, Oberst a. D., Wunstorf (Hannover).
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Schw.-Hall.
Schwandner, Oberjustizrat, Schw.-Hall.
Schairer, Pfarrer, Schw.-Hall.
Schraidt, Gefängnisinspektor, Eberbach (Rheingau).
Speck, Pfarrer, Berlin.
Schick, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal.
Schmidt, Dirigent der Korrektionsanstalt Breitenau.
Schink, Anstaltsdirektor, Hohnstein.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln.
Schilling, Dr., Hofrat, Nürnberg.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau (Bayern).
Steger, Regierungsrat, Würzburg.
Storz, Direktor, Hauptmann a. D., Sonnenburg (Neumark).
v. Stengel, Freiherr, Oberregierungsrat, Bruchsal.
Schwabe, Dr., Kgl. Gerichtsarzt, Hannover.
Schmidt, Dr., Provinzial-Oberarzt, Wunstorf.
Schöpff, Anstaltspfarrer, Zschadrass-Colditz.
Sieber, Hausgeistlicher, Rottenburg.

Tränckner, Anstaltsinspektor, Waldheim.
Theobald, Oberstaatsanwalt, Giessen.
Thiermann, Direktor der Korrektionsanstalt Himmelsthür

Voigt, Direktor der Provinzialanstalt Tapiau.
Volkmann, Anstaltspfarrer, Zwickau.
Vogel, Anstaltsdirektor, Regierungsrat, Hubertusburg.
Vogel, Oberinspektor, Bautzen.

Weizsäcker, Pfarrer, Heilbronn.
Walter, Arresthausverwalter, Darmstadt.
Wachler, Oberstaatsanwalt, Berlin.

Digitized by Google

Weigandt, Anstaltsinspektor, Bautzen.
Wildelau, Anstalts-Oberinspektor, Bautzen.
Wambsganz, Strafanstaltsdirektor, Niederschönenfeld.
Weizmann, I. Staatsanwalt, Breslau.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis Rottenburg a. N.
Weber, Pastor, Waldheim.
Winietzki, Inspektor, Breslau.
Wach, Geh. Rat, Leipzig.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher, Cassel-Wehlheiden.

Ziegeler, Pastor, Wolfenbüttel.
Zuckschwerdt, Pastor, Waldheim.
Zeis, Oberrechnungsrat, Karlsruhe.
Zavodny, Direktor der Arbeitsanstalt Prag.
Zeitler, Dr., Bezirks- u. Strafanstaltsarzt, Ebrach (Bayern).

Digitized by Google

Sitzungsbericht.

Vorsitzender Dr. von Engelberg:

Meine hochverehrten Herren! Ich begrüsse Sie mit grossem Vergnügen in der heutigen Sitzung und eröffne hiermit die 14. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Se. Exzellenz der Herr Staatsminister von Metzsch will uns die Ehre erweisen, den Verein zu begrüssen. Ich bitte deshalb Se. Exzellenz, jetzt das Wort zu ergreifen.

Staatsminister von Metzsch, Exzellenz:

Meine Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten anlässlich seiner Tagung im sächsischen Lande im Namen Sr. Majestät des Königs an dieser Stelle willkommen zu heissen und hierbei gleichzeitig den Allerhöchsten Wunsch zum Ausdruck zu bringen, dass die Tagung, in welche Sie einzutreten im Begriffe stehen, wie bisher, so auch heute und in den kommenden Tagen von dem besten Erfolge begleitet sein möge. Diesem Wunsche, meine Herren, schliesst sich die sächsische Staatsregierung, in deren Namen ich Sie auf das Aufrichtigste willkommen heisse, in vollstem Masse an. Ich darf diesem Willkommgrusse noch die Versicherung beifügen, dass regierungsseitig — und da glaube ich mich in Uebereinstimmung mit sämtlichen hier vertretenen Regierungen zu befinden — den Verhandlungen Ihres Vereins ein umso grösseres Interesse entgegengebracht und dem in Ihren Versammlungen stattfindenden Meinungsaustausche ein umso grösseres Gewicht beigelegt wird, als hierbei Grundsätze über eine rationelle Gestaltung des Gefängniswesens und des Strafvollzuges vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt in klärenden und fördernden Verhandlungen aufgestellt werden, und auch den Faktoren der Gesetzgebung schätzbares Material für die weitere Verarbeitung geboten wird.

Meine Herren! Wenn Sie das Ziel und die Zwecke Ihrer Vereinstätigkeit dahin gekennzeichnet haben, dass

Digitized by Google

unter Festhaltung und möglichster Wahrung des persönlichen direkten Kontaktes unter den Strafanstaltsverwaltungen eine möglichst einheitliche Gestaltung des ganzen Gefängniswesens erreicht und gleichzeitig ein Strafvollzug erzielt oder wenigstens gefördert werde, der dem Geiste des Rechtes, dem Geiste der Humanität, aber auch gleichzeitig der Forderung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entspricht, so kann Ihnen das Zeugnis nicht vorenthalten werden, dass Ihr Wirken ein segensreiches und von Erfolg begleitetes gewesen ist. Die Grundsätze, welchen Sie in Wort und Schrift und in Verhandlungen Ausdruck gegeben haben, und welche hauptsächlich abzielen auf zweckmässige Einrichtung und Ausstattung der Gefängnisanstalten, wie auch auf Herstellung eines guten, allenthalben möglichst gleichmässigen Strafvollzuges, haben sich in der Praxis gut bewährt und vielfach nutzbringende Anwendung gefunden.

Meine Herren! Auch die sächsische Regierung, in deren Namen ich die Ehre habe, das Wort an Sie zu richten, weiss den Zweck und die Bedeutung Ihrer Vereinigung und die Bedeutung der von fachmännisch bewährter Seite gegebenen Anregungen voll zu würdigen, und wenn Sie, meine Herren, in diesen Tagen vielleicht eine oder die andere unserer Anstalten mit Ihrer Besichtigung beehren werden, so hoffe ich und bin ich überzeugt, dass Sie vielfach die Grundsätze und Anregungen verkörpert finden werden, die aus Ihrer Mitte ausgegangen sind.

Und nun, meine Herren, wünsche ich Ihnen nochmals den besten Erfolg für die Tagung, in welche einzutreten Sie sich gegenwärtig anschicken. Möge Ihre Versammlung und mögen Ihre Verhandlungen den gleichen günstigen Verlauf nehmen wie die vorangegangenen! Möge Ihre Arbeit und Ihre Tätigkeit wie seither so auch in Zukunft sich vollziehen, möge diese Arbeit gelingen, die ein gutes Stück praktischer Sozialpolitik in sich trägt; mögen Ihre Verhandlungen fortan wie bisher getragen sein von dem Geiste wahren Gerechtigkeitssinnes und von dem Geiste echter Humanität! (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Nachdem der Vertreter des Reichsjustizamtes den Wunsch geäussert hat, die Versammlung zu begrüssen, erteile ich das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrat von Jecklin.

Digitized by Google

Geheimer Regierungsrat von Jecklin:

Meine verehrten Herren! In einer Zeit, in der die Reform des Strafgesetzbuches und seines Strafensystems bereits in die Wege geleitet ist, gewinnt die Frage des Strafvollzugs vom gesetzgeberischen Standpunkt eine erhöhte Bedeutung, und dieser Bedeutung Rechnung tragend bin ich auf die freundliche Einladung des Vereins, für die ich besten Dank zu sagen habe, beauftragt worden, namens des Reichsjustizamtes Ihren Verhandlungen beizuwohnen. Sie werden daraus wiederum entnehmen können, dass mit stets reger Teilnahme die Reichsjustizverwaltung den verdienstvollen Bestrebungen des Vereins folgt.

Ich habe die Ehre, Sie im Namen Sr. Exzellenz des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes zu begrüssen und Ihnen einen vollen Erfolg Ihrer diesjährigen Verhandlungen zu wünschen.

Der Vorsitzende:

Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne hat das Wort!

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Eure Exzellenz! Meine Herren! Meine verehrten Herren Kollegen haben mir den Auftrag gegeben, Sie im Namen der Regierungen, welche hier vertreten sind, zu begrüssen. Es ist das für mich eine Ehre und eine ganz besondere Freude. Ich bin wohl der einzige in dieser Versammlung, der vor 37 Jahren an der damaligen Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten hier in Dresden teilgenommen hat und ich möchte den Gruss fassen in die Worte, mit welchen uns damals unser hochverehrter Vorsitzender, der Herr Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze, von unserer Arbeitsstelle entlassen hat. Wir wissen alle, was er gewesen ist für die Gestaltung des Strafrechtes und des Strafvollzugs. Wir wissen alle, was er gewesen ist für unseren Verein, wie er ihn geleitet hat, ich möchte sagen, aus den Kinderschuhen heraus zu einem kräftigen Mannesalter. Er sprach damals die Hoffnung aus: „Ich bin der Ueberzeugung, dass wir Alle miteinander es wissen, dieser Verein wird dazu beitragen, die Reform des Gefängniswesens durchzuführen und damit ein gutes Stück zu lösen von einer grossen staatlichen Aufgabe, die vor uns steht."

Meine Herren! Das ist zu gleicher Zeit für uns auch ein Prüfungswort; nach 37 Jahren legt er uns heute die

Digitized by Google

Frage vor: hat der Verein diese Hoffnung erfüllt, ist er treu seinem väterlichen Freunde gefolgt oder nicht. Was der Verein in ernster, hingebender Arbeit auf diesem Gebiet geleistet hat, will ich nicht aufzählen. Wir haben ja soeben das Zeugnis bekommen aus dem Munde Seiner Exzellenz, dass das, was im Verein gearbeitet wird, was der Verein geschaffen hat und was er noch schaffen wird, stets Beachtung finden werde bei den Regierungen, welche berufen sind, den Strafvollzug und das Strafrecht so zu gestalten, dass die Sicherheit des Staates dadurch gewährleistet wird; wir wissen, dass unsere Bestrebungen ein Ohr gefunden haben an der höchsten Stelle, als es galt, von Seiten des Reiches Grundsätze aufzustellen für den Strafvollzug. Wenn der Verein in den ersten 37 Jahren solches gewirkt und eine derartige Stellung sich errungen hat, dann nehmen Sie aus dem Munde eines der alten Generation angehörigen Mitgliedes die Bitte entgegen, dass der Verein stets eingedenk bleiben möge des Wortes: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es täglich, um es zu besitzen." (Bravo!)

Wenn nach abermals 37 Jahren andere Geschlechter sich erinnern an das Wort seines ersten Vorsitzenden, sollte dann gefragt werden, hat der Verein täglich neu erworben, was er von seinen Vätern ererbt hat, dann möge darauf mit einem ehrlichen und freudigen „Ja" geantwortet werden. So wünsche ich Ihnen im Namen der hier vertretenen Regierungen zur diesjährigen Versammlung guten Erfolg und dem Vereine gutes Gedeihen auf seinem ferneren Lebenswege. (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Herr Bürgermeister Hetschel wird uns die Ehre geben, den Verein zu begrüssen.

Bürgermeister Hetschel-Dresden:

Meine sehr geehrten Herren! Den Begrüssungsworten, die hier dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zugerufen worden sind, schliesst sich mit einem herzlichen Willkommgruss in meiner Person die Stadtgemeinde Dresden an. Wir freuen uns sehr, dass die geehrten Herren Dresden zum Ort ihrer Tagung gewählt haben; finden wir doch darin eine Anerkennung der Vorzüge unserer schönen Stadt, die uns, die wir unser Leben und Können dieser Stadt geweiht haben, besonders erfreulich erscheinen muss. Und wen sollten sonst, mag er Jurist oder Nichtjurist, Beamter

Digitized by Google

oder Nichtbeamter sein, die grossen Fragen des Strafrechts nicht bewegen! Der Strafvollzug ist ja nur der Schlussakt der strafrechtlichen Tätigkeit des Staates, der Schlussakt des Ausflusses der strafrechtlichen Gewalt des Staates. Wir beim Rat haben ja nicht direkt an der Hauptbedeutung des Strafvollzuges ein Interesse; denn Strafgefangene und Strafanstalten haben wir nicht. Es bleibt für uns daher im wesentlichen die Frage des Strafvollzugs, die Anwendung des Strafgesetzes als Hinzufügung eines Uebels, einer Genugtuung gegenüber dem verletzten Gesetze ausser Frage, aber wir interessieren uns lebhaft für zahlreiche andere Fragen, die mit dem Strafvollzug in enger Verbindung stehen. Insbesondere sind wir ja glückliche oder vielleicht nichtglückliche Besitzer einer grossen Korrektionsanstalt und interessieren uns lebhaft für alle die Fragen, die den sogenannten Besserungszweck betreffen, Fragen, die Sie ja diskutieren wollen, nämlich: wie kann man ohne den Zwang der Detention, ohne die Freiheitsentziehung zu gefährden, die Detentierten so halten, dass sie in das bürgerliche Leben wieder zurückkehren können, ohne eine Schädigung am Geiste und Körper. Es spielt auch die Nahrungsmittelfrage, die Sie zum Gegenstand Ihrer Beratungen machen werden, für uns eine bedeutungsvolle Rolle; und wir freuen uns immer als Männer der Praxis, wenn sich die Herren zusammenfinden, um aus dem reichen Schatz der Erfahrungen sich gegenseitig zn unterstützen, und wenn irgendwo, so wird hier beim Strafvollzug der Austausch praktischer Erfahrungen wesentlich und von grosser Bedeutung sein.

Wir wünschen Ihnen herzlichen Erfolg Ihrer Beratungen im allgemeinen und von unserem speziellen Standpunkt der Verwaltung aus. Neben diesen Wünschen habe ich als Vertreter des Rats noch einen besonderen Wunsch: ich wünsche, dass, wenn Sie nach harter Debatte und Diskussion, von der allerhand Anregungen ausfliessen mögen für die grosse Sache, dass Sie dann, wenn Sie sich in Dresden noch aufhalten, in unserer Stadt reiche Erholung finden mögen und wahren Genuss; dass das Wetter, welches günstig zu sein scheint, auch ferner günstig sein möge. Was an uns liegt, um Ihnen Dresden angenehm zu machen, wollen wir gern tun. In diesem Sinn und mit dem Wunsch, dass ein dementsprechender Erfolg Ihre Tagung begleiten möge, heisse ich Sie nochmals im Namen der Stadt Dresden herzlich willkommen! (Bravo!)

Digitized by Google

Der Vorsitzende:

Sehr verehrte Vereinsmitglieder! Wir haben nun einen Präsidenten für die heutige Sitzung zu wählen. Der Ausschuss ist in der glücklichen Lage, Ihnen einen Vorschlag machen zu können, der Sie sicher alle erfreuen wird, da er den erfolgreichen Verlauf der Tagung gewährleistet.

Herr Geheimerat Prof. Dr. Wach hat die Güte gehabt, auf eine Anfrage dem Ausschusse gegenüber zu erklären, dass er bereit ist, die heutige Versammlung ebenso wie die letzten zu leiten. (Bravo!)

Der Ausschuss ist hiervon von tiefem Danke durchdrungen, und wie ich aus den Rufen, die eben aus Ihrer Mitte erschallen, entnehme, ist die Versammlung damit einverstanden. (Lebhaftes Bravo!)

Ich danke Herrn Geheimerat Prof. Dr. Wach und bitte ihn, den Vorsitz der heutigen Versammlung zu übernehmen.

Präsident Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Meine Herren! Dankerfüllten Herzens übernehme ich die Leitung dieser Versammlung. Ich tue es in dem Bewusstsein und in der Hoffnung Ihrer Nachsicht und Ihrer Unterstützung.

Ihre Aufgabe, meine Herren Strafanstaltsbeamten, ist ernst und schwierig. Sie sind als Vollstrecker des Strafurteils die Hüter von Gesetz und Gerechtigkeit, und mehr als das, wenn man dieses nur darin findet, dem Gesetze Genüge zu tun, denn in Ihren Händen liegt das Schicksal und die Zukunft derer, an denen Sie zu vollstrecken haben. Der Strafvollzug empfängt eine volle sittliche Weihe nicht nur dadurch, dass er den Rechtsbrecher unter die Macht des Gesetzes beugt, dessen Majestät zur Anschauung bringt und die Lebensinteressen der Gesellschaft stützt, vielmehr dadurch, dass man in dem Verbrecher auch den Menschen, ja den Bruder erkennt, dass man ihn aufrichtet und errettet. Allem Streite der Strafrechtsschulen zum Trotz ist diese Erkenntnis Gemeingut geworden, alle Angriffe gegen den modernen Strafvollzug können ihm den Ruhm nicht rauben, dass er von diesem Streben erfüllt ist. So empfängt er in ihm die allversöhnende sittliche Weihe.

Aber freilich gilt hier wie überall: Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen finde ich nicht. Denn sage:

Digitized by Google

kann sich rühmen, dass er des Menschen Seele wie bildnerisches Wachs zu gestalten vermag, wer darf von sich sagen: ich kann bessern, und zumal der, welcher mit solchen Schwierigkeiten kämpft, wie sie Ihnen begegnen? Die Atmosphäre des Gefängnisses ist für die Seelenkur keine sonderlich günstige, und Sie stösst in dem Herzen des Verbrechers vielfach auf unbeugsamen Widerstand. Resignation ist sehr häufig Ihr Los und Undank Ihr Lohn. Wenn sie aber des unerachtet mit der Freudigkeit, die Sie immer in diesen Versammlungen gezeigt haben, an die Verbesserungen der Zustände herantreten, dann durchleuchtet eine solche Versammlung der Geist des Friedens und der Geist der Hoffnung, und das mag auch dieser Versammlung geschehen.

Indem ich, m. H., nun die Geschäfte zu leiten unternehme, möchte ich zunächst das Bureau vorschriftsmässig konstituieren. Ich richte daher die Bitte an Herrn Geheimrat Krohne, als erster Stellvertreter, an Herrn Geheimrat Gelbhaar, als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden hier Platz zu nehmen, an Herrn Direktor Clement und Herrn Strafanstaltsgeistlichen Jacobs, sich dem Schriftführeramt unterziehen zu wollen.

Ich frage die Herren, ob sie bereit sind, diese Obliegenheiten zu übernehmen. Wenn es der Fall sein sollte, bitte ich, gütigst hier Platz zu nehmen. (Geschieht.)

Es liegt mir ob, m. H., Sie daran zu erinnern, dass nach unseren Satzungen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, dass der Antrag auf Schluss der Debatte sofort zur Abstimmung gebracht wird, ferner, dass Anträge schriftlich einzugeben sind. Es ist weiter eine wohlbewährte Vorschrift, dass der Referent nicht länger als eine halbe Stunde, der Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen darf. Die Meldungen zum Wort sind bei den Herren Schriftführern zu bewerkstelligen. Nach den Satzungen des Vereins haben Nichtmitglieder mit Zulassung des Vorsitzenden die Möglichkeit, sich an unseren Versammlungen zu beteiligen. Diese Zulassung will ich hiermit sogleich in blanco ausgesprochen haben und möchte nur für den Zweck der Uebersicht bei den Abstimmungen, die durch Sitzenbleiben und Aufstehen zu vollziehen sind, diejenigen Herren, die nicht Mitglieder des Vereins sind, bitten, sich zu erheben. (Geschieht.) Etwa 20 Herren. Also es wird sich darnach die Abstimmung genau kontrollieren lassen.

Digitized by Google

Was nun unsere Tagesordnung anbetrifft, so bin ich gewilligt, die uns vorliegenden 4 Fragen in folgender Reihenfolge zu behandeln: in erster Linie die Frage 1, also die Frage:

„Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher innerhalb derselben Anstalt durchführen?"

Dann werden wir übergehen zu der Frage 3, also der Ernährungsfrage; daran wird sich schliessen die Frage 4:

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?"

und endlich werden wir die Frage 2 erörtern. Ich brauche diese Ordnung nicht näher zu motivieren; ich hoffe, dass der Erfolg beweisen wird, dass sie richtig ist.

Des weiteren muss ich betonen, dass wir heute in einer etwas bedrängten Situation sind. Sie wissen, dass um 5 Uhr das gemeinschaftliche Mittagsmahl stattfindet. Vorher soll eine Besichtigung von hiesigen Anstalten stattfinden. Daher drängt die Zeit, und wir werden genötigt sein, heute um 1 Uhr zu schliessen; das aber macht es uns zur Pflicht, morgen ganz pünktlich um ½9 Uhr zu beginnen und unsere Beratungen fortzusetzen, mit einer kurzen Unterbrechung, in welcher wir uns hier erfrischen können, bis zu dem Momente, in dem die Abfahrt nach Pillnitz stattfinden soll, also bis gegen 3 Uhr, denn ¾4 Uhr nachmittags soll die Abfahrt erfolgen.

Wir werden jetzt zur Frage 1 übergehen und ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Es wird eben der Wunsch ausgesprochen, dass der Herr Rechnungsprüfer sofort gewählt wird, damit der Herr Rechnungsprüfer den heutigen Tag mit zur Arbeit verwenden möge. Herr Inspektor Banz wird gebeten, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Darf ich fragen, ob er bereit ist? (Es ist der Fall.)

Wir treten nun in die Verhandlung ein über die Frage:

Digitized by Google

Lässt sich, für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Referent Direktor Fliegenschmied:

Sehr geehrte Herren! Es lautet die Frage nicht, ob in einem künftigen Strafgesetze die ehrlose Gesinnung schärfer und die nicht ehrlose Gesinnung gelinder getroffen werden soll, sondern die Frage geht von der Annahme, der Voraussetzung aus, dass die schon mehr oder weniger bestimmte Absicht beim Gesetzgeber vorliege, in einem künftigen Strafgesetze eine verschiedene Behandlung vorzusehen derer, die aus ehrloser Gesinnung handelten und derer, die eine ehrlose Gesinnung nicht verrieten.

Somit stellt das Thema an die Praktiker des Strafvollzuges die Frage, ob sich die dann vorgeschriebene Differenzierung in der Behandlung der beiden Kategorien mehr, als bisher, innerhalb derselben Anstalt werde durchführen lassen.

Es wird also keineswegs eine Antwort verlangt darüber, ob es strafpolitisch klug, oder ob der Gesetzgeber aus der bisherigen Entwickelung der Anschauungen über den Strafvollzug und seine Wirkung her auf richtigem Wege sei, wenn er etwa an sein neues Gesetz die qu. Verschiedenheit der Behandlung aufnehmen will, sondern der Gesetzgeber fragt uns: da ich das beabsichtige, so sagt ihr Praktiker mir, ob und wieweit diese verschiedene Behandlung in derselben Anstalt sich einrichten und durchführen lässt.

So habe ich die Frage aufgefasst und demgemäss die Grundsätze (Band 39 Heft 1 und 2) im letzten Hefte der Blätter für Gefängniskunde aufgestellt, mit denen und mit deren Einleitungssätzen ich, um das gleich vorweg zu bemerken, eine gruppenweise Differenzierung in der fraglichen Richtung nicht befürworte.

Herr Mitgutachter Reich nimmt in seinem Gutachten an, dass die Themafrage eine Gruppierung der beiden

Digitized by Google

zur Besprechung stehenden Arten von Gefangenen vorsehe. „Grössere Differenzierung als bisher“ braucht aber meines Erachtens noch lange nicht eine Gruppierung zu besagen; denn von den vereinzelten bisherigen Fällen bis hin zur vollständigen Trennung der qu. beiden Arten bleibt doch ein weiter Spielraum.

Solle diese Gruppierung geschehen nach §§ 33, 34, 36 R.-St.-G.-B., d. h. sollten die Gruppen sich bilden aus denen mit Besitz und denen ohne Besitz der Ehrenrechte, so würde nach Reich die bessere Behandlung unter jenen manchem zuteil werden, der sie nicht verdiene und bei diesen die schärfere Behandlung auch schablonenmässig zu Härten führen. Die bürgerliche, volkstümliche Auffassung ehrloser Gesinnung decke sich nicht mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; oft würde, trotzdem Ehrlosigkeit zutage getreten sei, die Aberkennung nicht ausgesprochen aus mitfühlender Rücksicht, d. h., um z. B. dem Angeschuldigten nicht die Möglichkeit zu nehmen, Soldat zu werden; sodann dürfe die Aberkennung bei Gefängnisstrafen unter 3 Monaten (§ 32), bei Haftgefangenen und bei Jugendlichen (§ 57,5), selbst bei offenbarer Ehrlosigkeit nicht ausgesprochen werden; der Richter stelle ja auch nicht jedesmal die Gesinnung fest oder höchstens klappe das nach in den Entscheidungs- und Strafzumessungsgründen, endlich würden bei Rückfälligen oft die Ehrenrechte abgesprochen qu. Rückfall, aber ohne dass die Tat wirklich eine Ehrlosigkeit der Gesinnung offenbare. Wenn auch die Wirkung der Aberkennung mit der Rechtskraft des Urteils eintrete, so sei das für den Strafvollzug ohne Belang, da ja der Besitzer der Ehrenrechte die den andern aberkannten Rechte auch nicht gebrauchen könne (z. B. Aemter, Titel, Würden, Orden, Ehrenzeichen etc.).

v. Sichart hebt in seinem Gutachten auch hervor, dass die Wirkung zwar wohl mit der Rechtskraft des Urteils eintrete, auf die Gestaltung der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe bleibe die Sache aber ohne jede Wirkung.

Beide Herren kommen zu dem Schlusse, dass die Aberkennung oder Belassung der Ehrenrechte nicht zur Trennung der Gefängnisgefangenen in zwei verschieden zu behandelnde Gruppen angewendet werden könne. Ohne weiteres ist dem zuzustimmen.

Digitized by Google

Reich sagt dann noch, dass es sich bei der etwa über die Bestimmungen des Bundesrates hinausgehenden weiteren Unterscheidung der beiden Gruppen handeln werde um die Gestaltung der Freiheitsstrafe im künftigen Gesetze, d. h. ob man die Zweiteilung gründen werde auf richterliche Feststellung der Ehrlosigkeit bezw. Ehrenhaftigkeit der Täter und ihrer Beweggründe. Jedenfalls müsse gesetzlich festgelegt werden, was ehrliche Gesinnung sei und was unter unehrenhaften Beweggründen mindestens zu verstehen sei. Das entzieht sich meines Erachtens der gesetzlichen Feststellung. Wenn dann noch mehr, wie bisher, die Person des Täters ins Auge gefasst werde, könne sich ein allgemeiner, durchgängiger Unterschied in der Strafbehandlung rechtfertigen.

v. Sichart weist, wie schon gesagt, ebenfalls die Gruppierung nach dem Gesichtspunkte der Belassung oder Aberkennung der Ehrenrechte ab. Er weist aber ferner sowohl vom Standpunkte der Vergeltungsstrafe, als von dem der Zweckstrafe es ab, dass die Ehrenhaftigkeit des Täters bestimmenden Einfluss auf Art und Mass der Freiheitsstrafe gewinne. Bei der Vergeltungsstrafe entscheide lediglich die Schwere des Verbrechens über das Mass und die Art der Strafe und bei der Zweckstrafe, d. h. derjenigen Strafe, die den Rückfall verhüten will durch Einwirkung auf den antisozialen Willen, durch Zufügung von Leiden, komme man an der Hand der grösseren oder geringeren, leichteren oder schwierigeren Korrigibilität der Verurteilten zur Zweiteilung der Freiheitsstrafe, der ordentlichen Strafe des Gefängnisses und der ausserordentlichen des Zuchthauses.

Mit dieser Zweiteilung sei erreicht, was lange erstrebt sei, d. h. die Trennung der Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher von den Gewohnheits- und Gewerbsverbrechern. Bei jenen, den Gefängnisgefangenen, liessen sich dann wesentliche Erleichterungen und bei diesen, den Zuchthausgefangenen, wesentliche (?) Erschwerungen einführen, da ja beide Strafen in getrennten Anstalten vollzogen würden. Diejenigen Vergünstigungen und Freiheiten, die schon heute da und dort zur Anwendung kämen, können den Gefängnisgefangenen qu. Gefängnis zu (eigene Kleider, Selbstbeschäftigung etc.). Sonstige Vergünstigungen, als Belohnung für Wohlverhalten, seien in beiden Strafanstalten gleicher Weise in Gebrauch zu nehmen. v. Sichart erklärt sich ausdrücklich gegen eine bessere Behandlung

Digitized by Google

in derselben Anstalt, weil Ehrenhaftigkeit jetzt nicht entscheiden dürfe und auch, weil das neue Strafgesetzbuch — entgegen Reich, der das für angängig hält, — diesen Einteilungsgrund nicht festlegen dürfe.

Ich ging in meinen Leitsätzen nicht und gehe auch heute auf die Prinzipienfrage nicht weiter ein. Zur Verhandlung steht heute fraglos nicht die Berechtigung oder Nichtberechtigung der verschiedenen Behandlung der beiden Arten von Gefangenen. Die Themafrage nimmt eben an, dass die verschiedene Strafbehandlung eintreten werde, dass auch in derselben Anstalt später Leute ehrenhafter Gesinnung und solche nicht ehrenhafter Gesinnung detiniert sein werden, also dieselbe, wenn auch der Zahl nach vielleicht verschobene, Mischung sich finden würde, wie heute.

v. Sichart sagt, dass man die grössere Differenzierung nicht dulden könne, weil sie aus falschem Grundsatze folge und wenn aus diesem Grundsatze schon hier und da Folgerungen gezogen seien, so habe man dieselben eben nicht zu vermehren, sondern zu mindern bezw. aufzuheben. Damit bekämpft er die Fragestellung selbst. Wenn er aber die Annahme oder Voraussetzung, dass der demnächstige Gesetzgeber diese zwiefache Behandlung einführen werde, bekämpft als eine irrige oder falsche, unberechtigte, so ist meines Erachtens das gerade Gegenteil richtig; ich komme gleich noch darauf zurück. Hier möchte ich nur das hervorheben, dass der Fragesteller jedenfalls aus seiner Kenntnis von dem Stande der Arbeiten und der Stimmung der mit der Aenderung des Strafgesetzes befassten Kreise zu seiner Frage nach der praktischen Möglichkeit der verschiedenen Behandlung gekommen ist.

v. Sichart beruft sich darauf, dass seine Zweiteilung der Freiheitsstrafe die Beschlüsse von 1877 (gesetzliche Regelung des Strafvollzuges) und von 1886 (Verschärfung der Hausordnung für Rückfällige) hinsichtlich der räumlichen Trennung der wiederholt Rückfälligen von den Erstbestraften und eine strengere Behandlung jener verwirkliche.

Mag sein; ich möchte aber auch auf einen Grundsatz, der allgemein anerkannt ist und dessen Richtigkeit niemand mehr bezweifelt, den Grundsatz, der sich von der ersten Tagung unseres Vereines 1864 in Bruchsal ab durch alle Verhandlungen und Tagungen und durch die aus unseren Kreisen stammende Literatur, wie ein deutlicher roter

Digitized by Google

Faden hindurchzieht, hinweisen, — den Grundsatz weitestgehender Individualisierung, welche Individualisierung unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch als selbstverständlich zulässt.

Den Folgerungen, nicht utopistisch übertriebenen, sondern praktisch-nüchternen Folgerungen aus diesem Fundamentalsatze des Vollzuges der Zweckstrafe dürfen und können wir uns nicht entziehen, ohne uns selbst untreu zu werden.

Aus diesem Grundsatze her habe ich meine Leitsätze aufgestellt, mit denen ich, soweit es die Ablehnung der Gruppenbildung nach den besprochenen beiden Seiten hin angeht, in Uebereinstimmung mich befinde mit den beiden Herren Mitgutachtern, mit denen ich aber anderseits zwar nicht eine besonders grosse Erweiterung der Differenzierung herbeiführen will, aber doch dem Wunsche Ausdruck gab, dass man von der Aengstlichkeit, diese Differenzierung anzuwenden, abkommen möge und sich darüber klar werde, ob man nicht in manchen Fällen zur Anwendung schreiten könne oder müsse!

Herr Kollege Reich betont ja übrigens auch, dass es individualisierende Gründe seien, welche eine Wirkung der Nebenstrafe der Aberkennung der Ehrenrechte während der Strafe eintreten lassen wollen.

Wenn v. Sichart schliesslich dennoch auf die Frage der praktischen Möglichkeit eingeht, so hebt er dabei hervor, dass ihm keine Hausordnung bekannt sei, welche eine verschiedene Behandlung auf Grund bewiesener Ehrlosigkeit bezw. Nichtehrlosigkeit festsetze, dass aber in einzelnen Bundesstaaten in der Tat mit Rücksicht auf den Besitz oder Nichtbesitz der Ehrenrechte eine verschiedene Behandlung gestattet sei. Er nimmt es ferner als möglich an, dass diese — vereinzelte — Praxis demnächst in ein Straf- bezw. Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden könne als allgemein gültige Bestimmung. Er gesteht die Möglichkeit verschiedener Behandlung in derselben Anstalt zu, wie ihn die Erfahrung lehrte, und er gibt zu, dass sich diese Behandlung noch erweitern lasse. Gesteht er aber die praktische Möglichkeit zu, so hat er meines Erachtens die Themafrage bejaht.

Reich gibt ebenfalls die praktische Ausführbarkeit zu und er führt eine ganze Reihe von Vergünstigungen auf, die sich bei der von ihm vorausgesetzten gesetzlichen Regelung einführen liessen; — also auch hier eine Be-

Digitized by Google

jahung hinsichtlich der Gruppenbildung in derselben Anstalt.

Nachdem er aber bejaht hat, wirft v. Sichart die Frage auf, ob es im Interesse des Vollzuges liegen würde. Hier möchte ich gleich vorweg betonen, dass es sich bei den in Rede stehenden Vergünstigungen nicht handeln kann oder darf um solche, die allen Gefangenen für ihr Wohlverhalten zuteil werden können, d. h. nicht um eine etwaige Steigerung derjenigen Aufmunterungsmittel (Zusatznahrung, Nebenverdienst etc.), die, wenn auch in verschieden begrenzter Weise sowohl im Zuchthause als im Gefängnisse anwendbar sind, sondern um solche, die nicht lediglich von der Führung und Haltung in der Anstalt abhängen und skalenmässig zur Anwendung kommen, also um eine Sonderart von Begünstigungen. Die Bedenken v. Sicharts gegen diese Art von Begünstigungen teile ich nicht; sie sind nicht so schwerwiegend, dass sie das Individualisierungsprinzip hier gerade auszuschalten zwingen, oder dass sie den Grundsätzen des Bundesrates und den nach diesen eingerichteten Dienst- und Hausordnungen (z. B. in Preussen) mit ihren zur Sache erlassenen Bestimmungen die innere Berechtigung absprechen könnten!

Die „ungleiche" Behandlung wird auch bei richtiger, vorsichtiger Handhabung nicht die Folge haben, welche v. Sichart fürchtet. Ich habe, und dabei habe ich ganz bestimmte Fälle im Auge, nicht gefunden, dass Unmut und Verbitterung auf der einen und Hochmut auf der begünstigten Seite sich zeigte. Aus meiner praktischen Erfahrung heraus kann ich hier hervorheben, dass der Strafapparat bei den Begünstigten nicht versagte, dass andere sich nicht erbittern liessen und die Gesamtzucht nicht litt. Ich stehe deshalb nicht an, zu erklären, dass das Interesse des Strafvollzuges im allgemeinen der qu. Verschiedenheit in der Behandlung nicht entgegensteht, wenn das ernsterwogene Interesse einzelner ehrenhafter Gefangener sie fordert.

Wenn uns heute Zeit bliebe und wenn es zur prinzipiellen Lösung der uns beschäftigenden Frage nötig wäre, würde ich die von mir aufgestellten Grundsätze (Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung etc.) einzeln zu verteidigen bereit sein und dabei über die Tragweite der Vergünstigungen und die Befürchtungen, die man hinsichtlich der Störung des „Gleichmasses" hegt, mich äussern.

Digitized by Google

Ich finde Anlass, hervorzuheben, dass eine tote Gleichmacherei keine Gerechtigkeit ist, dass eine rein formale, gleiche, äussere Behandlung nicht hindern darf, individuell zu strafen, so weit es eben geht. Ich finde ferner Anlass mich dahin zu äussern, dass nach meiner Ansicht aus der ganzen Entwickelung der Strafvollzugsfrage diese heutige Themafrage kommen musste auf der einmal eingeschlagenen Bahn des Individualisierens! Auf dieser Entwickelungsbahn ist es durchaus ein natürlicher Fortschritt, nichts Fremdes, Nebeneingekommenes, wenn uns die heutige Frage vorgelegt wird.

Der Fragesteller fühlt und sieht deutlich, wohin die Entwickelung, der Fortschritt drängt und eben deshalb kommt er zu seiner Frage. Zwischen der noch schüchternen und unbeholfenen ersten Differenzierung zwecks Milderung der schauderhaften ehemaligen Gemeinschaftshaft und der heute geplanten zeigt die Strafvollzugsgeschichte eine stetig mehr entwickelte Differenzierung, — zwischen geistig und körperlich Kranken und Gesunden, zwischen den verschiedenen Haftarten, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, zwischen Erstlingen und Rückfälligen, zwischen solchen, die für die Gesellschaft noch zurückgewonnen werden sollen und solchen, deren Sozialmachung aufzugeben ist etc.

Der Bundesrat hat in seinen Grundsätzen, wie Reich sich ausdrückt „richtungsweise", in Bezug auf die weitere praktische Entwickelung bis zum Vollzugsgesetze gesagt, aber doch immerhin bestimmt, dass solche Vergünstigungen statthaft seien und nach Möglichkeit eintreten sollen, und an diese Bestimmung hat man sich ja wohl allerseits gebunden erachtet. Diese Grundsätze sind kein unvermitteltes Novum gewesen, vielmehr sind sie der geklärte Niederschlag bisheriger Erfahrung und, wie uns in Darmstadt seinerzeit auseinandergesetzt wurde, ist jedes Wort dieser Grundsätze von Kennern des Strafvollzuges dreifach überlegt worden.

Endlich ist im Reichstage die Resolution Gröber angenommen: „Den zu Gefängnisstrafen Verurteilten ist, wenn nach dem Gerichtsurteile die Tat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet, zu gestatten, in einer ihrer Vorbildung und ihrem Berufe angemessenen Weise sich selbst zu beköstigen und zu beschäftigen." Dieser Wortlaut ist zweifelsohne nicht richtig; ich kann indes nur zitieren nach den Blättern für Gefängniskunde, Band 38 Seite 585.

Digitized by Google

Präsident:

Er ist nicht ganz korrekt. Ich möchte ihn verlesen. Der Wortlaut ist folgender:

„Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Untersuchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteile zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise selbst zu beschäftigen."

Referent:

Wenn damals der Abgeordnete Gröber sagte: „so lange der Reichstag besteht, wird diese Forderung wiederholt werden", so ist es Tatsache, dass rückwärts ein gutes Stück dieselbe Forderung, wenn auch in jeweils anderer oder engerer Fassung, erhoben worden ist.

Bundesrat und Reichstag, die beiden Faktoren der Gesetzgebung, sind also auf demselben Wege und zwar angesichts der heutigen Mischung in den Gefängnissen, während die beiden Herren Reich und v. Sichart die Vergünstigungen nur zulassen wollen im Gefängnisse unterm künftigen Strafgesetze, dem Gefängnisse nach Zweiteilung der Freiheitsstrafe, — als Mittel der Erleichterung der ordentlichen Strafe des Gefängnisses gegenüber dem Zuchthause.

Ist aber nun auch nach meiner Ansicht eine gruppenweise Differenzierung in den heutigen Gefängnissen nicht möglich, so verbietet sich eine zu weite Ausdehnung in der beregten Richtung schon von selbst. Es wird sich eben, auch wenn man die Themafrage nach der Möglichkeit breiterer, öfterer Anwendung der Vergünstigungen bejaht, doch immer nur um eine geringe Zahl von Gefangenen handeln. Die Entscheidung wird stets vorsichtig zu treffen sein. Ich stimme v. Sichart völlig bei, wenn er sagt, dass es naiv sein würde, zu glauben, dass irgend ein Gefangener sich durch gewisse an Zahl und Bedeutung ziemlich beschränkte Vergünstigungen für Tugend und Rechtschaffenheit gewinnen lassen werde; aber diesen naiven Glauben wird auch niemand gehabt haben, der an den Grundsätzen des Bundesrates mitgearbeitet hat und

Digitized by Google

die Stimmen der Reichsboten, welche die Resolution Gröber annahmen, haben gewiss nicht aus derartiger Erwägung gestammt.

Es handelt sich und wird sich ferner handeln doch meist um solche Gefangene, bei denen der Apparat des Vollzuges — immerhin etwas gemildert — doch abschreckend funktioniert, bei denen die Besserungsbestrebungen, die doch schliesslich nur durch Einwirkung von Person zu Person geschieht, nicht in Anwendung zu kommen brauchen, wenigstens nicht so systematisch und intensiv, wie bei denen, die in Gefahr stehen, dauernd die schlechte Bahn zu beschreiten!

Hier möchte ich Anlass nehmen, auf die Verhandlung aus dem Jahre 1874 zurückzugreifen und hervorzuheben, dass Geheimrat Illing damals betonte, dass die Vergünstigung (es handelte sich um Selbstverpflegung) ein Korrektiv sei und bleiben müsse gegenüber den stets bleibenden Unterschieden, welche eine Schablone nicht zuliessen, er berief sich dabei auch auf die allgemeine Volksauffassung. Direktor Strosser, dem doch zuletzt eine Hinneigung zu einer übergrossen Milde nachgesagt werden kann, erklärte damals, dass dies Korrektiv geradezu notwendig sei, um ausserordentliche Härten bei mechanisch gleicher Behandlung zu vermeiden. Ich bezweifele mit diesen beiden dermaligen Rednern, dass es die „gleiche Gerechtigkeit“ ist, wenn Personen der verschiedensten Lebensverhältnisse mechanisch gleich behandelt werden, und ich berufe mich auf den Fall des Erzbischofs von Cöln und die Fälle mancher katholischer Geistlichen, welche seiner Zeit wegen ihrer religiösen Ueberzeugung detiniert waren, — Fälle für meine Auffassung, die, wenn alle anderen Gründe oder Fälle nicht als beweiskräftig angesehen werden sollen, immer durchschlagend bleiben!

Doch ich kann wohl auf weitere Ausführung verzichten.

Komme ich also zu einer Bejahung der Frage nach der Möglichkeit grösserer Differenzierung und zwar für die Uebergangszeit bis zum Erlass eines neuen Strafgesetzes, und lag meiner bisherigen Ausführung die sicherlich richtige Auffassung zugrunde, dass der Fragesteller nicht die Gruppenbildung im Auge habe, so erschien es dem Ausschusse in seiner gestrigen Sitzung doch angebracht, auch die Frage der Gruppierung beider Gefangenen-

Digitized by Google

arten zur Beratung zu stellen, wenn auch die Themafrage das nicht direkt verlange!

Der Ausschuss ist nun der Meinung gewesen, dass eine völlige Trennung der beiden Arten durch Gruppenbildung innerhalb desselben Gebäudes durchaus abzuweisen sei. Ganz abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob sich überall die erforderliche bauliche Aenderung machen lässt und dass für den Umfang entsprechender Einrichtungen die statistische Unterlage ganz fehlt, so wäre die geplante *„custodia honesta"* für die nicht ehrlosen Gefangenen völlig illusorisch, weil der Uebelstand, den wir heute noch immer beklagen, bei der notgedrungenen Belegung derselben Gebäude mit Gefängnis- und Zuchthausgefangenen, dann wieder unvermeidbar wäre. Es ist ja jedem von uns bekannt, dass da, wo in derselben Anstalt Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vollzogen werden, der stärkere Zuchthausbegriff den des Gefängnisses völlig unterdrückt und der Anstalt den Namen aufprägt für das breite Publikum!

Derselbe Uebelstand würde aber auch dann noch nicht vermieden, wenn den Gefangenen nicht ehrloser Gesinnung in besonderen Gebäuden zwar, aber auf demselben Areale detiniert würden, und daher hat der Ausschuss gestern gemeint, es sei zu erklären, dass die gründliche Trennung der nicht ehrlosen und der ehrlosen Gefangenen nur zu erreichen sein werde, wenn die Detentionshäuser auf verschiedenem Areale errichtet würden. Ich habe in meinen Sätzen diese besonderen Anstalten namentlich aus Gründen der Kostspieligkeit für unmöglich erklärt; nimmt man mir diese Bedenken, ist es anzunehmen, dass die massgebenden Kreise die erforderlichen Mittel um des gewiss richtigen Prinzips willen bewilligen werden, dann bin ich gerne bereit, nicht mehr ungläubig zu sein!

In Thesen hat der Ausschuss gestern seine Ansicht nicht gefasst, dieselben sollten sich aus der heutigen Beratung ergeben. Ich schliesse mit der Bitte, durch unsern Beschluss die etwa noch vorhandene Aengstlichkeit der Gefängnisinstanzen und Beamten heben zu wollen, „mehr als bisher" zu differenzieren! Die vorsichtig geübte Praxis wird in der Uebergangszeit schon ausweisen, dass es geht.

Digitized by Google

Der Präsident Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Ich danke dem Herrn Referenten für seine eingehende Besprechung des Gegenstandes und möchte zur allgemeinen Orientierung und zur weiteren Behandlung der Sache bemerken, dass Herr von Sichart nicht in unserer Mitte ist, was ich lebhaft bedauere; er würde sonst gewiss in der Debatte auch zu denjenigen Punkten, bei denen er von dem Herrn Referenten zitiert worden ist, das Wort nehmen. Der Ausschuss hat gestern beschlossen, zu diesem Gegenstande keine Thesen zu formulieren, also nicht von vornherein zur Sache feste Stellung zu nehmen und die Freiheit der Beratung in der Versammlung in keiner Weise zu beeinflussen. Der Ausschuss ist aber der Meinung gewesen, was auch bereits in den Worten des Herrn Referenten hervortrat, dass eine so detaillierte Behandlung der Sache, wie sie in den Thesen des Herrn Referenten vorgeschlagen ist, zu weit führen würde. Ich muss daran erinnern, dass die Frage nur in konsequenter Fortführung der Stuttgarter Beschlüsse gestellt ist, und diese Stuttgarter Beschlüsse — nämlich unter der Rubrik des Strafensystems, — gehen dahin:

„Ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen Zuchthaus eine *ipso iure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches eine ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustigt Gewordene nicht trifft . .“

Ich muss noch einen Passus hierzu verlesen:

„Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zu Teil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann.“

Es handelt sich also hierbei um die Aufstellung zweier verschiedener Strafarten, die nominell ja im Gesetze stehen, aber in ihrer Entwicklung sich vielfach ganz fliessend und sich vermischend ausgestaltet haben; und das Kriterium der Unterscheidung wurde durch den Stuttgarter Beschluss gelegt in die Gemeinheit des Verbrechers

Digitized by Google

— so will ich es jetzt ausdrücken, um allen Missverständnissen zu begegnen bei denen, die etwa in der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das Unterscheidende finden möchten.

Nun war es ja unmöglich, in Stuttgart die Sache weiter auszubauen; und dem soll die heutige Beratung dienen. Sie ruht also — die Frage ist ganz hypothetisch — auf diesem Stuttgarter Beschluss. Daher wird nicht wieder in die Erörterung darüber einzutreten sein, ob das eben betonte Kriterium massgebend sein soll und darf, sondern die Frage, wie sie gestellt ist, hat den Zweck, Klärung darüber zu schaffen, ob, wenn man so differenziert, dann sich in einer Anstalt oder gar in einem Gebäude diese verschiedenen Strafarten durchführen lassen und bejahenden Falls, in welcher Weise. Der Herr Referent hat keine These von dieser veränderten Position aus gestellt; nicht wahr? (Nein.) Oder darf ich auf solche hoffen?

Ich habe aus seinen Worten herausgehört, dass er erstens sich auf den Standpunkt stellt, innerhalb desselben Gebäudes ist eine Durchführung dieser verschiedenen Strafarten unmöglich; in derselben Anstalt, aber in lokaler Trennung, mit verschiedenen Gebäuden, ist sie zwar möglich, aber nicht das eigentlich Erstrebenswerte, nicht das eigentliche Ziel. Und das Uebergangsstadium zu einer etwaigen derartigen gesetzgeberischen Behandlung des Strafensystems nach dem Stuttgarter Vorschlag lässt sich zwar so denken, dass stärker wie bisher zwischen den ehrlosen und nicht ehrlosen Detinierten unterschieden, nicht aber so, dass ein Recht auf die Vergünstigungen eingeräumt werde. Nicht wahr, das ist die Meinung? (Referent Direktor Fliegenschmidt: Ja.)

Ich glaube, dass unter diesen Umständen es angemessen sein wird, wenn wir in der Debatte zweierlei trennen: einmal die Frage, die ja als die erste an die Spitze gestellt ist, als Unterfrage, nämlich: inwiefern es möglich sei, innerhalb desselben Gebäudes oder innerhalb derselben Anstalt bei lokaler Trennung in verschiedenen Gebäuden eine so verschiedenartige mit Arbeitszwang verbundene Strafart durchzuführen.

Dann würde das Uebergangsstadium zu erwähnen sein — wobei man im Auge behielte, dass eben gehofft wird auf Verwirklichung des Stuttgarter Beschlusses — das Uebergangsstadium mit der Pointe, inwiefern jetzt schon innerhalb desselben Gebäudes derselben Anstalt differenziert

Digitized by Google

werden könne in der Richtung, dass dem Sträfling entweder ein Recht gegeben wird oder kein Recht gegeben wird auf die betreffende Vergünstigung. Ich möchte noch bemerken, dass die Resolution Gröber, die ich vorhin verlas, ausgeht von der Vorstellung, dass demjenigen, dessen Verurteilung keine ehrlose Gesinnung bekundet oder festgestellt hat, ein Recht gewährt werden soll, während der Dauer der Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer seinem Bildungsgrade angemessenen Weise zu beschäftigen. Denn dass das nach Ermessen der Anstaltsbehörde als disziplinarische Zuchtmassregel d. h. animierende, fördernde Massregel auch heute schon statthaft ist, wissen wir ja alle. Das war natürlich den Antragstellern im Reichstage genugsam bekannt. Also wir wollen, meine ich, um zu einem gedeihlichen Resultat zu gelangen, den Boden des Stuttgarter Beschlusses nicht verlassen; wir wollen also ausgehen von der Vorstellung, dass eine Reform unseres Strafensystems in der Richtung erfolgt, wir haben erstens eine mit Arbeitszwang verbundene, ich will sagen entehrende Strafe für die gemeinen Verbrecher, wie einer der Herren in Stuttgart sagte: für den Abschaum, und dann eine mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe für die nicht gemeinen Verbrecher. Wie man bei dieser Unterscheidung die gewohnheitsmässigen, die gewerbsmässigen Verbrecher, die Rückfälligen usw. plaziert, bleibt ganz ausser der Erörterung.

Ich eröffne die Diskussion und bitte, das Wort zu nehmen. — Herr Geheimrat Wachler!

Oberstaatsanwalt Geh. Ober-Justizrat Dr. Wachler-Berlin:

Meine Herren! Die Resolution Gröber ist von der Strafprozessreform-Kommission, die ja vor kurzem in Berlin getagt hat, abgelehnt worden. Sie ist abgelehnt worden, weil man annahm, dass den Untersuchungsgefangenen das bereits jetzt zusteht, was ihnen gewährt werden sollte, und dass man den Strafgefangenen ein Recht auf Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung nicht gewähren dürfe.

Diese Frage steht ja aber nicht zu unserer Diskussion. Zur Diskussion steht nur die Frage, ob in einem künftigen Strafgesetzbuch eine Differenzierung in der Behandlung zwischen ehrloser oder nichtehrloser Gesinnung eingeführt werden soll. Ich selbst würde ein Gegner der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das neue Strafgesetzbuch

Digitized by Google

sein. Aber wir können uns ja den jetzigen Strömungen der Zeit nicht entziehen, die dahin gehen, beispielsweise den politischen Verbrechern und den sogenannten Pressverbrechern eine andere Behandlung im Gefängnis zu teil werden zu lassen, als dem gemeinen Verbrecher, dem Mörder, dem Brandstifter, dem Meineidigen, dem Sittlichkeitsverbrecher. Aber wie gesagt, diese Frage, die lassen wir nach dem Wunsch unseres Herrn Präsidenten vollständig ausserhalb der Diskussion. Wir haben nur zu fragen, ob es möglich ist, innerhalb derselben Anstalt zwischen ehrlosen und nicht ehrlosen Verbrechern, wenn ich mich einmal dieses Ausdrucks bedienen darf, zwischen ihnen zu differenzieren, und da gehe ich auf das, was der Herr Referent ausgeführt hat, auf die sogenannte Gruppenbildung, die mir, wenn ich offen sein soll, nicht einmal ganz klar geworden ist, überhaupt nicht ein, sondern ich schliesse mich nur den Schlussworten des verehrten Herrn Berichterstatters an, dass ich sage: es ist nicht möglich, innerhalb derselben Anstalt eine solche Differenzierung einzuführen, und deshalb verneine ich die gestellte Frage. Ich bin der Ansicht, dass, wenn man das in die Gesetzgebung hineinbrächte, dass der Richter im Urteil bestimmen soll, ob jemand aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat oder nicht, — wir haben einen ähnlichen Begriff bereits, wenn ich nicht irre in § 20 des Strafgesetzbuches, dass bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft nur bei ehrloser Gesinnung auf Zuchthaus erkannt werden soll, diese Bestimmung ist aber nicht sehr praktisch geworden, sie bezieht sich blos auf etwa sieben Paragraphen des Strafgesetzbuches, findet daher sehr wenig Anwendung — dieser Gedanke kein glücklicher sein wird, da er den Fundamentalfällen „Alle sind vor dem Gesetze gleich" widerspricht. Aber ich verneine auch die Durchführbarkeit des Gedankens. Ich glaube, dass, wenn erst der Richter die Befugnis haben wird, und die sollte ihm auch nach der Resolution Gröber gegeben werden, im Erkenntnis zu sagen, die Handlung ist aus ehrloser Gesinnung begangen oder nicht, dass wir dann nicht eine Ausnahme haben werden in den Gefängnissen von solchen, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, die also im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sondern dass wir dann eine Majorität oder sagen wir die Hälfte haben werden von solchen, denen gesagt ist: du hast aus ehrloser Gesinnung gehandelt und du hast nicht aus ehrloser

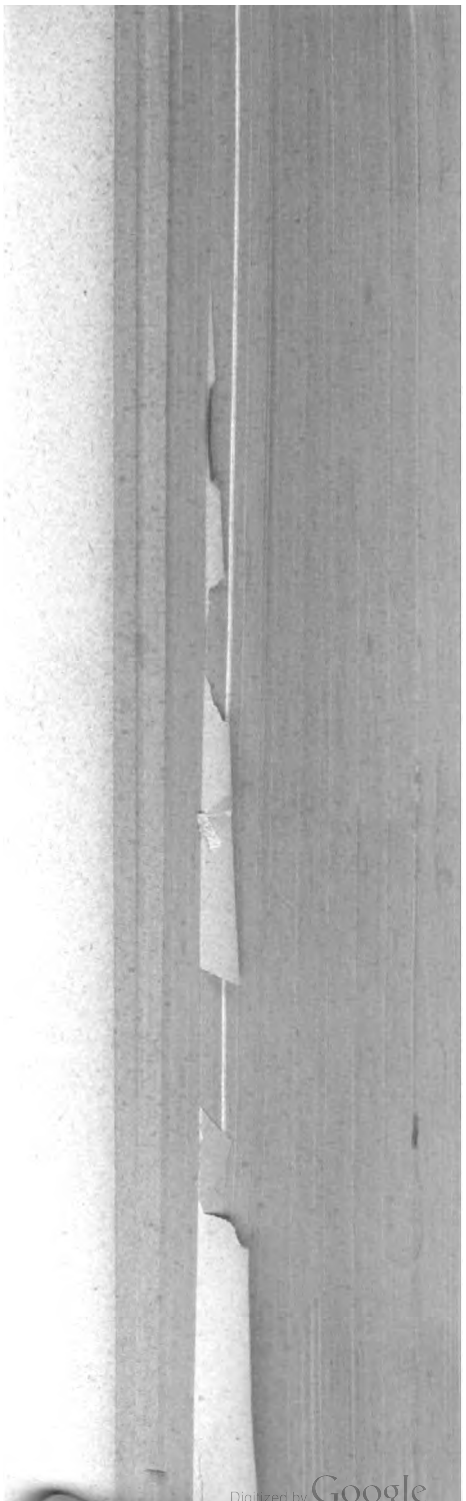

Digitized by Google

Gesinnung gehandelt, ein sehr dehnbarer Begriff selbstverständlich. Nun aber denke ich mir, ich habe ein Gefängnis wie Tegel, eine Anstalt, die mir untersteht, da sind 1650 Köpfe untergebracht, drei grosse Anstalten nebeneinander, drei grosse Flügel von je 500 Köpfen, da wäre es möglich, wenn man sagte, der eine Flügel No. 1 von 500 Köpfen wird für solche bestimmt, die als Ehrenmänner . . . . (Heiterkeit) anders ist es doch nicht, die als Ehrenmänner behandelt werden sollen. Aber wünschenswert wäre es auch nicht, dass der Herr Direktor Klein, unser verehrtes Ausschuss-Mitglied, in den einen Flügel käme, da hätte er lauter Ehrenmänner, und in dem anderen Flügel, da hätte er lauter Schufte, wenn man so sagen will. Man schafft doch durch eine derartige Differenzierung, darüber ist gar kein Zweifel, zwei Arten von Gefangenen, eine Klasse A und eine Klasse B. Nun habe ich aber auch andere Gefängnisse unter mir, da ist z. B. Landsberg a. d. Warthe, ein Gefängnis von 100 Köpfen; da sind 20 Einzelzellen im Gefängnis, die anderen sind in Gemeinschaftszellen; ja, wo soll ich denn da mit den ehrenhaften Männern hin, wenn ich 50 Ehrenmänner bekomme in das Gefängnis, wo soll ich die 50 Ehrenmänner unterbringen? Die muss ich zum Teil in die Gemeinschaftshaft bringen, und meine persönliche Ueberzeugung, soweit ich sie aus meiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde geschöpft habe, ist die: das ist in der Gemeinschaftshaft absolut undurchführbar; eine derartige Differenzierung ist überhaupt nur in Einzelhaft möglich; denn sie untergräbt, wenn ich das durchführen wollte, meines Erachtens die Disziplin unter den Gefangenen und unter den Aufsehern. (Sehr richtig!) Denn die letzteren werden die Klasse A, die Ehrenmänner, immer als etwas besseres ansehen, womöglich ihnen einen Diener machen, wenn sie in die Zelle hereinkommen, und dergleichen. Sie erregt aber auch den Neid der Gefangenen unter einander; denn es wird ja selbstverständlich bekannt werden: der hat Selbstbeköstigung, der bekommt vom Speisewirt etwas, der hat Selbstbeschäftigung, der kann schreiben, was er will, lesen, was er will, kann sich ein paar Zeitungen halten, und ich muss die Gefängnisarbeit leisten, ich habe eine halbe Stunde Bewegung am Tage und der Gefangene Nr. A geht drei Stunden spazieren, und so würde sich das alles weiter entwickeln, und endlich, meine Herren, wo sollten wir in solchen Anstalten das Personal herbekommen? Das

Digitized by Google

ist gar nicht denkbar, dass wir Personal schaffen könnten; es müsste verdoppelt, verdreifacht werden; denn wir müssten bei der Selbstbeköstigung, selbst wenn wir einen Speisewirt hätten, die Sachen doch noch untersuchen, wir müssten bei der Arbeit aufpassen, dass der Mann nicht ein Gerät hat, womit er sich töten oder womit er anderen Schaden zufügen kann und dergleichen, wir müssten den Leuten in der Freistunde nicht einen Aufseher geben, sondern drei bis vier; kurzum, das wäre meines Erachtens ohne eine ganz erhebliche finanzielle Belastung der Bundesstaaten unmöglich, und deshalb resumiere ich mich dahin, dass, wenn man das überhaupt will, wenn man überhaupt eine solche Differenzierung wünscht, die ich im Prinzip verwerfe, weil sie zwei Klassen von Gefangenen schafft und Neid und Missgunst unter die Leute hineinträgt, wenn man das überhaupt will, ist es nicht durchführbar in Gemeinschaftshaft, es ist auch nicht durchführbar in einer Anstalt, wo mehrere Flügel sind, sondern es ist nur möglich in besonderen Anstalten, und ob sich dazu die Bundesstaaten bereit finden werden, das muss ich dahingestellt sein lassen. (Bravo!).

Der Präsident:

Das Wort hat Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz.

v. Prittwitz, Oberstaatsanwalt:

Meine Herren! Ich kann dem, was der Geheime Oberjustizrat Wachler vorgetragen hat, nur in jeder Richtung hin beitreten. Ich möchte nur kurz noch einen Punkt hervorheben. Der Herr Geheimrat Wachler hat am Schluss mit Recht gesagt, dass, wenn eine solche Unterscheidung überhaupt stattfinden soll, sie nur in besonderen Anstalten stattfinden kann. Daraus folgt meines Erachtens unwiderleglich, dass damit eine vollständig neue Strafart geschaffen wird. Aber eine solche Strafart haben wir ja in gewissem Sinn schon in unserem Strafgesetzbuch, nämlich in der Festungshaft; insbesondere in den Fällen, in denen sie neben Zuchthaushaft für die Fälle angedroht ist, in denen festgestellt wird, dass die Verbrechen nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sind. Durch eine Bestimmung aber, dass dieselbe Strafe gegen verschiedene Personen verschieden vollstreckt werden soll, schlägt sich meiner Ansicht nach der Gesetzgeber gewissermassen selbst ins Gesicht. Er droht für ein

Digitized by Google

Vergehen eine bestimmte Strafe an, nennen wir sie Gefängnis, es soll aber diese Gefängnisstrafe verschieden vollstreckt werden. Was soll das dem ganzen Volke, dem Verbrecher, dem Aufsichtspersonal gegenüber für einen Eindruck machen? Es muss, wie gesagt, von vorneherein, wenn das überhaupt möglich sein soll, eine andere Strafart erkannt werden. Wenn vorher von dem einen Herrn gesagt wurde, dass es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man katholische Erzbischöfe in derselben Weise hielte wie Diebe, so muss das unter Umständen selbstverständlich durchaus anerkannt werden; nämlich dann, wenn bestimmte Handlungen, die nur von katholischen Geistlichen begangen werden können, unrichtigerweise mit Gefängnis bedacht sind. (Sehr richtig.)

Haben sich aber katholische Geistliche gegen die allgemeinen Strafgesetze vergangen, dann müssen sie eben wie die anderen Uebeltäter behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie hochgestellt sind oder nicht.

Also, m. H., ich kann mich Herrn Geheimen Oberjustizrat Wachler nur vollständig darin anschliessen, dass, wenn eine solche unterschiedliche Behandlung überhaupt möglich ist, sie nur in besonderen Anstalten durchgeführt werden kann, ja ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und sagen: sie ist nur dann möglich, wenn für diese Verbrecher eine besondere Strafart geschaffen wird.

Der Präsident:

Herr Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Oberregierungsrat Dr. Krohne:

M. H., einer Anregung unseres verehrten Herrn Präsidenten folgend, möchte ich zur Klarstellung unserer Diskussion folgendes bemerken: Wir sind ausgegangen von dem Stuttgarter Beschluss, darin war gewünscht, es sollten an Stelle der fünf Strafarten, die wir jetzt haben, in dem zukünftigen Strafgesetzbuch nur zwei Strafarten zugelassen werden, und zwar eine für diejenigen, bei denen der Richter annimmt, dass sie die Tat begangen haben aus — nun ich will den Ausdruck gebrauchen — ehrloser Gesinnung oder aus gewohnheits- oder gewerbsmässigem Treiben des Verbrechens. Wie man die Strafe nennen will, mag dahingestellt sein. Wir würden sie nach unserer heutigen Nomenklatur Zuchthausstrafe nennen.

Digitized by Google

Mit dieser Strafe sollten getroffen werden alle diejenigen, auf denen die Hand des Richters schon einmal gelegen hat als auf einem ehrlosen Manne. Wer einmal Zuchthausstrafe verbüsst hat, kann, wenn er sich wieder eines erheblichen Rechtsbruches schuldig gemacht hat, gar nicht anders verurteilt werden, als wiederum zu Zuchthausstrafe. Das Hauptkennzeichen dieser Strafe wäre der Arbeitszwang und ausserdem noch eine Reihe anderer Beschränkungen, die dem Verurteilten aufgelegt werden können. Eine andere Strafe sollte bestimmt werden für den Rechtsbrecher, von dem der Richter annimmt: Wir haben es mit einem Manne zu tun, auf dessen Ehre durch die Tat, welche er begangen hat, ein Makel nicht geworfen wird, die Strafe soll darin bestehen, dass für ihn Arbeitszwang und die besonderen Beschränkungen, welche den zu Zuchthausstrafe Verurteilten auferlegt werden, nicht bestehen. Es soll ihm eine Reihe von Rechten gegeben werden: er soll verlangen können, in Einzelhaft gehalten zu werden, er soll verlangen können Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung und dergleichen. Das war der Grundsatz, und nun ist heute die Frage die: wenn dieses Strafensystem angenommen wird, lassen sich dann diese beiden Strafen innerhalb derselben Anstalt bezw. innerhalb desselben Gebäudes durchführen? und darauf, m. H., will die Reichsregierung, wenn sie überhaupt den Gedanken aufnehmen wollte, was ja dahingestellt bleiben kann, von den Männern der Praxis eine klare Antwort haben. Nun glaube ich, dass unsere Meinung dahin geht, dass diese beiden Strafarten innerhalb derselben Anstalt nicht vollzogen werden können. (Sehr richtig!)

Die Verurteilten müssen vollständig von einander getrennt werden und zwar nach meiner Auffassung nicht bloss getrennt werden baulich, in besonderen Gebäuden, sondern sie gehören in ganz besondere Anstalten, es gehört ein besonderes Personal und ganz besondere Aufmachung des Strafvollzuges dazu. (Sehr richtig!)

Dass das zunächst noch auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stossen wird in den einzelnen Bundesstaaten, das liegt ja auf der Hand. Eine derartige Aenderung unseres Strafvollzuges kann nicht von heute auf morgen eingeführt werden, dazu sind sehr erhebliche Umgestaltungen notwendig, zu denen man den Bundesstaaten einen gewissen Zeitraum geben muss. Zunächst wäre die Bestimmung zu treffen, diese beiden Arten von Gefangenen

Digitized by Google

dürfen nicht in demselben Gebäude untergebracht werden. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes — etwa innerhalb zehn Jahren — müssen für jede Kategorie besondere Anstalten geschaffen werden. Die andere Frage: welche Beschränkungen bezw. welche Rechte den Gefangenen der beiden Kategorien aufgelegt bezw. gewährt werden sollen, ist leichter zu lösen Das ist unsere klare Antwort.

Eine weitere Frage wäre: soll noch differenziert werden zwischen den einzelnen Gefangenen derselben Kategorie. Die Antwort darauf hat m. E. der betr. Referent schon gegeben: Das ist Sache der Individualisierung; mit Rücksicht auf die Eigenart des Gefangenen wird man für den einen diese, für jenen eine andere Arbeit bestimmen, dem einen eine hausordnungsmässige Vergünstigung bewilligen, einem andern versagen. Nur darf die Individualisierung nicht so weit gehen, dass der gesetzliche Charakter der Strafe verwischt wird.

Ich meine darauf müssen wir uns in unserer Diskussion beschränken. Es wird Sache der Praktiker sein, uns zu zeigen, dass diese beiden Strafen nicht in derselben Anstalt vollstreckt werden können, wenn der grundsätzliche Unterschied gewissenhaft aufrecht erhalten werden soll.

Präsident:

Ehe ich das Wort weiter erteile, möchte ich doch darauf hinweisen, m. H., dass die Formulierung der Frage sich nicht ganz deckt mit dem, was der Beschluss in Stuttgart war, indem nämlich in Stuttgart das entscheidende Gewicht darauf gelegt worden ist, dass eine, wir wollen es jetzt einmal nennen, entehrende Strafe steht neben einer nicht entehrenden Strafe, beide mit Arbeitszwang. Ich habe ja die Formulierung schon vorgelesen. Es ist da nicht von der aus ehrloser Gesinnung entsprungenen Tat die Rede, von der in unserer jetzigen Frage die Rede ist. Diese abweichende Fassung soll aber nicht einen verschiedenen Gedanken ausdrücken, wenn ich die Meinung des Ausschusses, dem ich ja selbst nicht angehöre, richtig erfasst habe. Das Nicken des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses bestätigt, was ich sage. Ich möchte also doch gleich bemerken: hier handelt es sich nicht darum, m. H., dass man sozusagen den einen Delinquenten für einen Ehrenmann erklärt, den anderen für einen Nicht-Ehrenmann; denn Ehrenmänner sind sie, wenn sie wollen,

Digitized by Google

alle oder keiner von ihnen. Das letztere wird vielleicht das richtigere sein. Es handelt sich nicht darum, ob die einzelnen Taten aus einer nach richterlicher Feststellung ehrlosen Gesinnung entsprangen oder nicht, sondern es handelt sich darum — was Herr Geheimrat Krohne ja auch hervorhob — ob der Mann, kurz gesagt, ein gemeiner Verbrecher überhaupt ist, ob die ganze Persönlichkeit angemessen erscheinen lässt die Unterbringung im Zuchthause oder im Gefängnis. Die Antezedenzien sind natürlich dafür mit massgebend; und wie das strafgesetzgeberisch gemacht wird, ob nach bestimmten, im allgemeinen Teile aufgestellten Gesichtspunkten, ob dem Richter die Wahl zu stellen ist zwischen der einen oder anderen Strafart, das ist wieder eine Frage ganz für sich.

Ich gebe Herrn Regierungsrat von Engelberg das Wort.

Regierungsrat Dr. von Engelberg:

Ich hatte eigentlich das Wort erbeten, um den Herren, die nicht in Stuttgart gewesen waren, ein kurzes Referat über die dortigen Verhandlungen zu geben und so einen Boden für die heutigen Verhandlungen zu schaffen. Herr Geheimerat Krohne hat dieses nun bereits getan, sodass ich über diesen Punkt nicht mehr reden will. Wie dessen Ausführungen darlegten, haben wir uns nicht darüber auszulassen, ob überhaupt eine derartige Unterscheidung zwischen Strafen für eine ehrlose Handlung und Strafen für eine nicht ehrlose Handlung zweckmässig ist oder nicht, sondern wir wollen, für den Fall, dass der Gesetzgeber eine solche Unterscheidung machen sollte, erwägen, ob die Behandlung dieser zwei Kategorien von Gefangenen in einer Anstalt möglich ist oder nicht. In dieser Richtung will ich nur noch auf einen Punkt hinweisen, der gestern anlässlich eines Gespräches mit einem der Herren zur Rede kam. Der Betreffende war der Ansicht, dass eine Diffenzierung in ein und derselben Anstalt ganz wohl möglich sei, und er hob darauf ab, dass ja auch jetzt in den kleineren Gefängnissen häufig Haft- und Gefängnisstrafen neben einander vollzogen werden, und dass, wenn wir später die zwei Kategorien von Strafen bekommen, dann die Sache ganz gleich sei. Es würden eben auch dann diese zwei Strafen, wenn sie auch vielleicht Gefängnis heissen, doch im Volke vollständig als zwei verschiedene Klassen von Strafen anerkannt werden, und

Digitized by Google

es würde wohl auch der Vollzug ebenso statthaft und möglich sein, wie jetzt der von Haft- und Gefängnisstrafen in einer Anstalt. Da möchte ich denn darauf aufmerksam machen, dass doch ein grosser Unterschied zwischen der jetzigen Haftstrafe und der Gefängnisstrafe einerseits und der dann eintretenden Unterscheidung ist. Wenn jetzt jemand zu Haftstrafe verurteilt ist, so ist von vornherein schon der Charakter des ganzen Deliktes nach dem Strafgesetzbuch ein ungleich geringerer als wie das Delikt dessen, auf dem Gefängnis steht; und das wird auch von all denen, die im Gefängnis gemischt gehalten werden, vollständig begriffen und anerkannt. Wenn aber die Unterscheidung seinerzeit darauf gelegt wird, ob die Tat des Betreffenden eine Gemeinheit bekundet oder nicht, so glaube ich, dass hier ein grosser Unterschied entstehen wird. Denn die Differenzierung ist dann eine viel internere, wenn ich mich so ausdrücken soll, eine viel feinere, und es wird sehr vielen von denen, die im Gefängniss sind, das Gefühl nicht beizubringen sein, warum der eine tatsächlich schlechter behandelt wird als der andere, weil er kein Verständnis dafür hat, dass tatsächlich die Handlung des einen eine viel gemeiner ist als seine eigene, oder umgekehrt. Darin liegt ein grosser Unterschied, und diese Gefahr, die wir dann laufen, wenn wir die beiden Strafarten in ein und derselben Anstalt vollziehen müssen, ist aus diesem Gesichtspunkte auch noch wegen der Beamten, wie vornhin schon von Herrn Oberstaatsanwalt Wachler erwähnt wurde, ebenfalls sehr zu befürchten. Jetzt wird der Aufseher an der Hand dessen, dass das Strafgesetzbuch die eine Tat als Uebertretung, beurteilt, von selbst eine Richtschnur und das Verständnis dafür haben, dass der eine anders behandelt wird wie der andere. Wenn das aber nicht der Fall ist, so wird für das Aufsichtspersonal aus dieser doppelten Behandlung eine Klippe entstehen, die sehr bedenklich wäre und vor der wir uns nicht genug in Acht nehmen können, so dass ich vorschlagen möchte, dass die Frage, ob Differenzierung in einer und derselben Anstalt nötig ist, vom praktischen Standpunkte aus unter allen Umständen zu verneinen sein wird.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe.

Meine verehrten Herren! Wenn ich mich in diesem Augenblicke zum Worte gemeldet habe, so geschieht es

Digitized by Google

nur in der Absicht, eine Frage zu stellen. Ich muss Ihnen nämlich gestehen, mir ist der Sach- und Streitgegenstand, auf den in dem Votum, was wir nachher abgeben sollen, unser Urteil folgen soll, noch nicht ganz klar. Ich bin mir nämlich darüber noch nicht ganz klar, von welcher Voraussetzung unser verehrter Ausschuss in diesem Augenblicke ausgeht; es ist mir dies auch aus den Worten des Herrn Geheimerat Krohne nicht völlig klar geworden. Ich bin nämlich nicht ganz sicher, ob ich ihn richtig verstanden habe; und ich habe das Gefühl, als ob ähnliche Bedenken auch im Plenum der Versammlung sich geltend machten, nicht allein bei mir; nämlich inwieweit unsere heutige Fragestellung sich in Uebereinstimmung befindet mit den Stuttgarter Beschlüssen. Wenn ich nochmals den Stuttgarter Beschluss verlesen darf, so lautete er: (wird verlesen.)

Geht man nun davon aus, dass in Zukunft nur zweierlei Arten von Freiheitsstrafen angenommen werden: dass der Richter nur entweder auf Zuchthaus oder auf Gefängnis erkennt; auf Zuchthaus, wenn er eine ehrlose Gesinnung annimmt, auf Gefängnis, wenn er keine ehrlose Gesinnung annimmt, so haben wir in Zukunft nur zweierlei Anstalten, Zuchthaus und Gefängnis, und im Gefängnis nur solche Leute, deren Tat nicht in einer ehrlosen Gesinnung verübt wurde. Wenn das der Fall ist, dann scheint mir dies von eminenter Bedeutung zu sein für die praktische Durchführung der Frage. Insbesondere möchte ich das festgestellt haben mit Beziehung auf das, was Herr Geheimerat Wachler uns vorhin vorgetragen hat; denn dann scheinen mir die praktischen Schwierigkeiten, die er meines Erachtens mit Recht betont hat, im wesentlichen wegzufallen. Wenn wir nur Zuchthaus und Gefängnis zu unterscheiden haben, dann glaube ich, dass auch in denjenigen Staaten, die nicht über eine grosse Masse von Anstalten gebieten, diese Unterscheidung überhaupt durchführbar ist; denn ich stimme mit den Vorrednern darin überein, dass es unendlich schwierig, ja unmöglich sein wird, in der gleichen Anstalt diese Differenzierung vorzunehmen. Wenn wir aber im ganzen nur zwei Strafen haben, und nicht, wie ich nach der Fragestellung, die veröffentlicht wurde, annehmen zu müssen glaubte, dreierlei Arten, nämlich — wie auch, wenn ich ihn recht verstanden habe, Herr Geheimerat Wachler angenommen hat — nämlich einmal Zuchthaus, zweitens Gefängnis, und

Digitized by Google

letzteres wieder eingeteilt in Gefängnis für solche mit ehrloser Gesinnung und eine andere Art Gefängnis für solche ohne ehrlose Gesinuung, dann fällt ein grosser Teil der erwähnten Schwierigkeiten weg. Ich wäre deshalb dankbar, wenn seitens des Ausschusses eine Klarstellung über diesen Punkt erfolgte.

Der Präsident, Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Darf ich vielleicht diese Klarstellung gleich geben. Nach den Stuttgarter Beschlüssen, und nach dem, was ich vorhin gesagt habe, ist doch ganz deutlich, dass die Gefängnisstrafe eben nicht eine entehrende Strafe sein soll, dass also der Gesetzgeber, wenn er sich überhaupt den Stuttgarter Beschlüssen anschliessen sollte, das Gefängnis nicht für den gemeinen Verbrecher angewendet wissen will. Aber ich habe sofort noch zu bemerken, dass die Stuttgarter Beschlüsse neben diesen beiden mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen die einfache Freiheitsentziehung unberührt gelassen haben und zwar mit der Absicht, dass sie weit über die Haft hinausgehen soll.

Das Wort hat der Herr Oberregierungsrat Kopp. Nein, verzeihen Sie, zunächst hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Herr Geheimerat Wachler!

Oberstaatsanwalt Geh. Oberjustizrat Dr. Wachler:

Darf ich eine persönliche Bemerkung machen! Ich bin selbsverständlich bei meinen Ausführungen in dieser Beziehung nicht von den Stuttgarter Beschlüssen ausgegangen, denn, wenn man die Stuttgarter Beschlüsse so auslegt, wie sie . . . . . .

Der Präsident:

Das ist keine persönliche Bemerkung!

Wachler (fortfahrend):

Meine Ausführungen werden so ganz unverständlich; ich bin bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, dass man auch eine entehrende Gefängnisstrafe kennt und dass man deshalb in derselben Anstalt sogenannte entehrte und sogenannte nichtentehrte Gefangene zusammen detiniert, und das halte ich für ausgeschlossen. Geht man aber von den Stuttgarter Beschlüssen aus, so ist die Frage meines Erachtens gegenstandslos, denn dann habe ich überhaupt nur im Gefängnis ehrenhafte Menschen und im Zuchthaus unehrenhafte, dann brauche ich die Frage überhaupt nicht zu stellen.

Digitized by Google

Der Präsident, Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Meine Herren! Es tut mir leid, dass ich immer in die Debatte eingreifen muss; die Fragestellung ist wieder bemängelt worden; da muss ich erklären, sie hat den Zweck, wenn ich den Ausschuss recht verstanden habe, den Regierungen, soweit die Erfahrungen der Strafanstaltsbeamten reichen, zu sagen, inwiefern so verschiedene Strafarten, wie sie in der Debatte ganz richtig charakterisiert worden sind, sich in einem und demselben Gebäude oder in derselben Anstalt vollstrecken lassen oder nicht. Das ist nicht bedeutungslos, zumal wir die Erscheinung haben, dass innerhalb derselben Gebäude verschiedene Strafen vollstreckt werden. Darüber, über die Möglichkeit der Durchführbarkeit der verschiedenen Strafarten angesichts der jetzt vorhandenen Mittel soll diese Frage Aufschluss geben.

Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Kopp.

Ober-Regierungsrat Kopp:

Meine Herrn! Der Fall liegt nicht leicht und ich vermag deshalb auch alle die Zweifel vollständig zu begreifen, welche mein hochverehrter Chef, Herr Ministerialrat Dr. Reichardt, vorhin geäussert hat. Man weiss eben eigentlich nicht recht, wo und wie man anfassen soll bei Regelung der Sache in Rede.

Ich habe so das Gefühl, dass wir die klipp und klare Antwort, von welcher der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Krohne gesprochen hat, dahin geben sollten, dass wir als Männer der Praxis sagen: Innerhalb der gleichen Anstalt lässt sich eine grössere Differenzierung als jetzt nicht durchführen. Bekanntermassen differenzieren wir jetzt schon sehr viel in unseren Anstalten und nun steht zur Frage, ob eine noch grössere Differenzierung möglich wäre? Hand aufs Herz! meine Herren Kollegen! Hat Sie als Gefängnisdirektoren bei der bisherigen Uebung dann und wann nicht schon einmal — nun ich will mal sagen — so eine Art von ungemütlichen oder auch unbefriedigenden Gefühls beschlichen, wenn z. B. der Gefangene No. 102 beim Zellenbesuch Sie darüber befragte, warum denn sein Zellennachbar in 101 eigene Kleidung tragen dürfe oder eigenes Bettwerk zugesprochen erhalten habe? u. dergl. m. — — —

Ich glaube, ein Jeder von Ihnen wird mir zugeben müssen, ja so ist es mir schon gegangen und die Antwort

Digitized by Google

darauf an den Fragesteller ist mir manchmal nicht gerade leicht geworden. — — —

Ja, so ist es, meine Herren, und weil es eben so ist, darum meine ich, sollten wir darin nicht noch weiter gehen.

Bei den solcherweise etwa nicht berücksichtigten Gefangenen drängt sich unwillkürlich ein Gefühl ungleicher, nach ihrem Sinne sogar ungerechter Behandlung innerhalb der Anstalt auf; bei unserem Aufsichtspersonal, das in vielen Fällen die Beweggründe, welche zu den einzelnen Gefangenen gewährten derartigen Vergünstigungen geführt haben, nicht kennt oder aber auch dieselben nicht vollwertig zu beurteilen versteht, können solche Ausnahmeanordnungen bis zu einem gewissen Grade verwirrend wirken und endlich — meine Herren — dürfte der Anstaltsdisziplin aus allen den geschilderten Verhältnissen und Umständen sicherlich kein besonderer Gewinn erwachsen. Ich denke mir den weiteren Verlauf der Sache etwa so: Wir werden in Zukunft vielleicht mit zweierlei Hausordnungen rechnen müssen, mit einer recht strengen und mit einer anderen, die eine gewisse Latitude gewährt: die recht strenge für die Zuchthäusler, die Ehrlosen und überhaupt für die Stammgäste, die mildere für die übrigen Insassen der Gefängnisse.

Die auf die Zuchthaus- etc. Sträflinge bezüglichen Verhältnisse brauchen wir nicht näher zu erörtern; es ist das soviel wie keine Ausnahmen kennende Schema F und nur dieses, was an ihnen zur Durchführung gelangen muss; im „Gefängnis“ aber wird nach wie vor weiter differenziert und zwar auf dem Individualisierungsprinzip, wie jetzt auch schon, und es wird sich die Lösung der Frage, auf diese Weise in die Wege geleitet und behandelt, in Zukunft vielleicht einfacher gestalten als es für den ersten Augenblick den Anschein hat.

Alles in Allem wird es sich um eine Firma-Aenderung verschiedener Strafanstalten handeln: hier „Zuchthaus resp. Anstalt mit strenger Hausordnung“, dort „Gefängnis“. In's Zuchthaus etc. die „Ehrlosen“ mit Behandlung nach der strengen Hausordnung nach Schema F, in's Gefängnis mit der milden Hausordnung die besseren Elemente.

Wenn ich beispielsweise unsere badischen Verhältnisse betrachte, wo wir ein Zuchthaus und drei Zentralstrafanstalten, welch' letztere die Gefängnissträflinge beherbergen, haben, so könnte der Fall mit der Zeit wohl so geregelt werden, dass wir dazu schreiten, eine der

Digitized by Google

Zentralstrafanstalten für Gefängnissträflinge zum Zuchthaus bezw. zum Verwahrungsort für Ehrlose und Stammgäste umzuetikettieren, so dass wir 2 Anstalten mit strenger Hausordnung und 2 Landesgefängnisse erhalten, denn es wird wohl nicht bestritten werden, dass für eine ganze Masse der jetzt in Landesgefängnissen verwahrten Gefangenen, dazu noch in solchen Gefängnissen, welche vermöge ihrer Anlage und Einrichtung gegenüber anderen dergl. Instituten als Hôtel I. Ranges bezeichnet werden können, der dort aufgewendete Apparat für die Betreffenden ein viel zu vornehmer, ein viel zu teurer ist; dass aber mit a. W. eine grosse Zahl von Insassen unbedenklich jenen Anstalten zugeführt werden sollte, welche für ehrlose etc. Gefangene bestimmt sind oder bestimmt werden.

Also, meine Herren, mein Schlusswort zur schwebenden Frage ist und bleibt:

Unter demselben Dache in derselben Anstalt noch grössere Differenzierungen durchzuführen als jetzt, halte ich für zu gekünstelt und deshalb für undurchführbar in der Praxis! —

Der Präsident:

Das Wort hat der Herr Referent!

Referent Direktor Fliegenschmidt:

Zur Klärung möchte ich nochmals das Wort nehmen. Es ist den Herren ja bekannt, dass es sich in Konsequenz unseres Stuttgarter Beschlusses um ein Recht handelt, welches den Gefängnisgefangenen mit nicht ehrloser Gesinnung in Zukunft zugestanden werden soll.

Einige, meine Ausführungen zusammenfassende Sätze, die ich eben entworfen und dem Herrn Präsidenten überreicht habe, möchte ich zur Annahme empfehlen.

Diese Sätze lauten:

1) Eine völlige Trennung der beiden Arten oder Gruppen der Gefangenen innerhalb desselben Gebäudes ist zu verwerfen.
2) Eine völlige Trennung der beiden Arten oder Gruppen der Gefangenen in besonderen Gebäuden auf demselben Anstaltsareale ist ebenfalls zu verwerfen.
3) Die völlige Trennung ist nur möglich und angängig, wenn sie auch arealräumlich geschieht.

Digitized by Google

4) In der Uebergangszeit ist eine grössere Differenzierung in der Behandlung der Gefangenen ohne ehrlose Gesinnung zu erstreben aus Gründen der Individualisierung und zwar einstweilen ohne Rechtsanspruch der Gefangenen.

Präsident:

Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz.

Oberstaatsanwalt v. Prittwitz:

M. H.! Wenn darüber Uebereinstimmung zu herrschen scheint, dass diese Individualisierung nur in verschiedenen Anstalten stattfinden kann, so glaube ich doch, dass die gestellte Frage auch für die Gefängnisse nicht ohne Bedeutung sein wird, aus folgenden Gründen. Sie wollen um diese Ausdrücke zu gebrauchen, Zuchthäuser und Gefängnisse. Nun fragt es sich, wie lange soll die Zuchthausstrafe, wie lang oder wie kurz wollen Sie die Zuchthausstrafe bemessen und wie lang die Gefängnisstrafe bemessen? Es werden doch sicherlich Vergehen begangen aus ehrloser Gesinnung, die nicht mit einer langjährigen Strafe belegt werden können, sondern nur mit verhältnismässig kurzen Strafen, und wiederum können Vergehen mit langen Strafen belegt werden, ohne aus ehrloser Gesinnung begangen worden zu sein. Nun werden Sie doch unmöglich jedem, der wegen einer ehrlosen Handlung mit einer kurzen Zuchthausstrafe bestraft werden sollte, wer weiss wie weit ins Zuchthaus transportieren können, sondern es wird nichts anderes übrig bleiben, als ihn in eine andere, nahegelegene Anstalt zu bringen, wo auch Gefängnisstrafen vollstreckt werden. Aber auch diejenigen, die mit Gefängnis bestraft sind, handeln aus verschiedener Gesinnung, aus ganz verschiedenen Beweggründen. Ich möchte daher dem beistimmen, was Herr Direktor Fliegenschmidt gesagt hat, dass das eben nur auf dem Wege der Individualisierung gemacht werden kann, wie es schon jetzt geschieht, indem der eine zu der, der andere zu jener Arbeit verwandt wird, dass aber eine grundsätzliche Anerkennung dessen, dass Leute, die mit derselben Strafe belegt sind, die in derselben Anstalt vollstreckt wird, ein Recht darauf haben, verschieden behandelt zu werden, meines Erachtens abzulehnen ist.

Digitized by Google

Präsident:

Es ist keine Wortmeldung mehr vorhanden. Unter diesen Umständen möchte ich im Anschluss an das, was Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz eben gesagt hat, folgendes bemerken. Die strafgesetzliche Behandlung der Sache scheidet wohl für uns gänzlich aus. Wie die Zuchthausstrafe geartet sein wird, ob sie eine zeitliche nach den bisherigen Bestimmungen sein soll, ob sie vielleicht schon einsetzen kann mit einem Tage oder nicht, das ist eine *quaestio altioris indaginis*, das gehört eigentlich nicht in unser Bereich, jedenfalls nicht in das Bereich dieser Frage. Dazu möchte ich noch ergänzend hinzufügen in Rückgriff auf die Ausführungen des Herrn Geheimrats Wachler, dass in der Reichsstrafprozesskommission — was ich sage, ist nicht mehr Geheimnis, die Protokolle sind veröffentlicht und jedem zugänglich —, dass in dieser Kommission die ganze Angelegenheit ausgeschieden worden ist, weil sie grundsätzlich nicht als zur Aufgabe dieser Kommission gehörig erachtet wurde. Auch die Stuttgarter Beschlüsse lagen ja vor. Das Protokoll sagt:

„Gegen die sämtlichen Vorschläge wurde geltend gemacht, dass sie ebenso wie die Resolution des Reichstags eine nicht zu den Aufgaben der Kommission gehörende wesentliche Abänderung des materiellen Strafrechts bezielten. Die Anträge wurden deshalb im Laufe der Debatte wieder zurückgezogen“ und es ist in der Kommission nur noch mit Beziehung auf die in der Resolution Groeber festgestellte Ansicht gesagt worden: „Es empfiehlt sich nicht, Gefängnissträflingen oder bestimmten Kategorien derselben ein Recht auf Selbstbeköstigung oder Selbstbeschäftigung zu geben.“ Darum wird es sich ja immer wieder drehen, ob wirkliche Berechtigungen in dem Sinne gewährt werden können, dass die durch sie differenzierten Strafarten durchführbar sind in demselben Hause oder in derselben Anstalt. Und wenn ich bisher nach dem Eindruck der Versammlung schliessen darf auf unsere Abstimmung, so meine ich, dass die Versammlung sozusagen einmütig sich dahin resolvieren wird, dieses sei untunlich, es sei undurchführbar die Vollstreckung derartig verschiedene Strafarten mit Rechten auf Vergünstigungen usw. in demselben Gebäude, sondern dass hier die Individualisierung im Bereich der Diskretion der Strafanstaltsverwaltung liegen müsse.

Digitized by Google

Ich glaube, dass nach Lage der Sache es vielleicht am angemessensten ist, wenn ich drei Fragen zur Abstimmung stelle. Ich habe die Debatte noch nicht geschlossen, es würde also auch über diese Fragestellung gesprochen werden können. Ich frage 1) ob auf dem Boden der Stuttgarter Beschlüsse durchführbar sei die Strafvollstreckung der verschiedenen unter Nummer 1 dieser Beschlüsse bezeichneten verschiedenartigen Sträflinge im selben Gebäude; 2) wenn diese Frage verneint werden sollte, ob in derselben Anstalt, und zwar diese letztere Frage im Hinblick darauf, dass es sich hier um das Erstrebenswerte, um das wirklich wünschenswerte handelt, und endlich 3) in wiefern bei einem etwaigen Uebergangsstadium oder bei den jetzigen Verhältnissen eine grössere Differenzierung denkbar sei mit Beziehung auf die verschiedenen Kategorien von Delinquenten in Gestalt eines Rechtes oder ohne solches.

Die Debatte ist noch nicht geschlossen. Ich bitte die Herren, die hierzu noch das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden. Es geschieht nicht. Ich schliesse die Debatte und werde die Fragen, die Sie stillschweigend genehmigt haben, in der bezeichneten Reihenfolge zur Abstimmung bringen:

1) Ist es tunlich, die beiden in dem Stuttgarter Beschluss zu Frage 2 Nummer 1 aufgestellten Strafarten in demselben Gebäude durchzuführen? Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, aufzustehen.

Einstimmig verneint.

2) Ich wiederhole: Ist es tunlich, die in dem Stuttgarter Beschluss in Aussicht genommenen verschiedenen Strafarten, natürlich rationell, in derselben Anstalt durchzuführen? Ich bitte die Herren, die die Frage bejahen wollen, aufzustehen.

Auch sie ist verneint.

Dritte Frage: Soll eine grössere Differenzierung im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Persönlichkeit des Delinquenten, also im Hinblick auf seine Eigenschaft etwa als eines gemeinen Verbrechers oder eines nicht so zu bezeichnenden möglichst durchgeführt werden, ohne dass ein Recht auf eine solche verschiedenartige Behandlung anerkannt wird? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Digitized by Google

Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Nun haben wir, m. H., noch sehr schöne Zeit: 1 Stunde und 50 Minuten. Wir können daher an die dritte Frage herantreten, die Frage der Ernährung. Zu ihr haben wir drei Gutachten, das des Herrn Dr. König, des Hrn. Dr. Pollitz, des Hrn. Oberjustizrats Schwandner, und drei Referenten, die Herren Dr. Kullmann, Dr. Pollitz und Oberjustizrat Schwandner. Ich werde keine Pause machen, m. H., bis 1 Uhr. Das entspricht doch gewiss Ihren Wünschen; denn nach 1 Uhr kann dann jeder der Herren sich stärken und erfrischen.

Der Präsident:

Wir frühstücken jetzt nicht, sondern fahren gleich fort in der Beratung dieses sehr wichtigen Gegenstandes und wollen uns um 1 Uhr restaurieren. Jetzt bitte ich die Beratung fortzusetzen und Platz zu nehmen.

Ich möchte noch eins sagen, meine Herren, ich glaube, es empfiehlt sich, dass die Herren etwas näher heranrücken; die Akustik des Raumes ist so ungünstig, dass die Herren, die in grösserer Entfernung sind, nicht folgen können. Also ich bitte, näher heran, Stühlchen, rührt euch!

Meine Herren! Wir treten in die Erörterung der dritten Frage ein. Sie haben die Thesen zur Frage 3 der Tagesordnung in neun Nummern in Händen, und ich bitte zunächst den Herrn Dr. Kullmann das Wort zu nehmen; vorher hat noch Herr Geheimerat Krohne zu einer geschäftlichen Bemerkung das Wort.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Eine kurze geschäftliche Bemerkung. Auf Grund der Gutachten von Herrn Professor Dr. König über die Ernährungsuntersuchungen, die er gemeinschaftlich mit Herrn Dr. Pollitz in der Strafanstalt zu Münster angestellt hat, ist in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern eine neue Kostordnung ausgearbeitet worden und es hat vielleicht einiges Interesse für Sie, davon Kenntnis zu nehmen. Ich werde eine Anzahl Exemplare auf den Tisch des Hauses legen. Ferner bemerke ich zur Frage der Behandlung der Tuberkulose, dass ebenfalls in unserer Verwaltung ein neuer Fragebogen aufgestellt und ausgefüllt worden ist, damit wir einen noch

Digitized by Google

genaueren Ueberblick gewinnen über die Ausdehnung der Tuberkulose und über die ganze Art ihrer Behandlung. Auch von diesen Fragebogen sind Exemplare aufgelegt.

Referent Dr. Kullmann-Butzbach:

Die Fragestellung unseres Themas weist in ihrem ersten Abschnitt auf den Weg rein stofflicher Betrachtung hin, auf die Feststellung der für den speziellen Zweck der Gefangenenernährung geeigneten Relationen der Nährstoffe Eiweiss, Fett und Kohlehydrate untereinander. Wenn auch in der Strafhaft eine absolute Gleichheit der äusseren Lebensbedingungen besteht, so variieren doch Alter, Körpergrösse und Körpergewicht, sowie absolute und relative Eiweiss- und Fettmengen des Körpers und damit auch der Stoffbedarf des Einzelindividuums so ausserordentlich, dass es sich bei der Aufstellung solcher Zahlenwerte selbstredend nur um Mittelwerte handeln kann, um die herum die individuellen Nährstoffmengen schwanken. Auch die Lebensgewohnheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen differieren hinsichtlich der Ernährungsweise nicht unerheblich, so dass die Aufstellung allgemein gültiger Regeln für die Kostfrage schon eigentlich durch diesen Umstand allein auf grosse Schwierigkeiten stösst. Der ärztlichen Fürsorge muss hier der Ausgleich vorbehalten bleiben, wie es in These 4 verlangt wird.

Auch die These 5, wonach dem Gefangenen die Möglichkeit einer, wenn auch beschränkten, freien Wahl der Nahrungsmittel gegeben werden soll, trägt diesen Gesichtspunkte Rechnung.

Seit Rubners Untersuchungen wissen wir, dass die ausschliesslich stoffliche Auffassung das Wesen der Ernährungsvorgänge nicht umfasst. Der tierische Organismus rechnet nicht allein mit den Quantitätsänderungen der Nährstoffe und ihrer verschiedenen chemischen Natur sondern vermöge seiner Fähigkeit, sich nach dem Gesetz der Isodynamie mit den verschiedensten Nährstoffmengen in's Gleichgewicht zu setzen, mit den Kraftwerten der Nährstoffe und der Körpersubstanzen und das Bestimmende bei dem Ernährungsprozess ist der Kraftumsatz. Für die praktische Ernährung verdient auch nach dieser sogenannten energetischen Anschauung die gemischte Kost unbedingten Vorzug, da beispielsweise bei reiner Eiweiss-Fettzufuhr erst ein Nahrungsgleichgewicht zu Stande kommt, wenn der Hungerbedarf um 22,7% überschritten ist, während

Digitized by Google

die gemischte Kost den gleichen Effekt schon bei einem Mehr von 8,4% erzielt. Die Komposition der Kost spielt demnach nicht nur für die Stoffzufuhr, sondern auch hinsichtlich der Energiezufuhr, des kalorimetrischen Nutzeffektes der Nahrung, eine bedeutsame Rolle und es erscheint daher wohl angezeigt, die vorliegende Frage, wenn auch nur in Form rechnerischer Betrachtung, vom energetischen Standpunkte aus kurz zu prüfen.

Gleich beachtenswert, m. H., für die Frage der Gefangenernährung sind die neueren Untersuchungen Pawlow's über die Verdauungsvorgänge und die spezifische Arbeit der Verdauungsdrüsen, sowie die Ergebnisse der durch sie angeregten Nachprüfungen am Menschen, welche so ausserordentlich viel zur Klärung der seitherigen Anschauungen über den Ablauf des Verdauungsprozesses beigetragen haben.

Die ärztlichen Erfahrungen über die Gefängniskost seit Einführung des neuen Preussischen, auch von Hessen angenommenen Kosttarifs vom Jahre 1887 erstrecken sich im Wesentlichen auf den Stoffumsatz und die klinische Definition der während der Strafhaft noch immer relativ häufig zu beobachtenden Verdauungsstörungen.

Der Kostetat von 1887 bietet unter Berücksichtigung des resorbierbaren Eiweisses im Gegensatz zur Gesamtmenge desselben folgende Relationen der Nährstoffe untereinander: 77,4 Eiweiss, 49,5 Fett und 615,7 Kohlehydrate im siebentägigen Durchschnitt. Diese Nährstoffmengen repräsentieren einen Gesamtverbrennungswert von 3306,7 Kalorien. An je 100 Kalorien ist das Eiweiss hierbei mit 9,6%, das Fett mit 14,1% und die Kohlehydrate mit 76,3% beteiligt. Das von Rubner für den mittleren Arbeiter festgelegte Mittel beträgt 16,7% für Eiweiss, 16,3% für Fett und 66,9% für Kohlehydrate. Es entsprechen diese Beziehungen einer Zufuhr von etwa 110 Eiweiss, 56,0 Fett und 530—540 Kohlehydraten. Die vergleichsweise Betrachtung ergibt für unsere Kost ein Minus von 7,1% Eiweiss, 2,2% Fett und ein Plus von 9,4% Kohlehydraten. Auffällig ist sofort die relativ grosse Differenz der Eiweisszahlen gegenüber dem Plus an Kohlehydraten bei nicht sehr erheblichem Unterschiede in der Fettbeteiligung.

Theoretisch erhält man aus dieser Kost gegenüber dem Hungernden unter Anwendung der von Rubner experimentell gefundenen kalorimetrischen Quotienten der einzelnen Nährstoffe (nämlich: 0,309 für Eiweiss, 0,127 für Fett und 0,058 für Kohlehydrate) einen Wärmezuwachs

Digitized by Google

von 9,1%. Dieser Wert liegt jedoch etwa 2—3% höher, wie er durch direkte Beobachtung tatsächlich gefunden wird. Nach Abzug dieser Differenz würden die bereits oben erwähnten 8,4% Zuwachsminimum der Erhaltungsdiät nicht erreicht Angesichts der übergrossen Kohlehydratmengen ergiebt sich schon aus diesen energetischen Erwägungen, dass eine zweckmässige Aenderung der Nahrungskomposition im Sinne der Erhaltungsdiät Rubner's nur auf dem Wege der Herabsetzung der Kohlehydrate einerseits und Erhöhung der Eiweiss- oder Fettquote, bezw. beider zugleich, zu erzielen ist. Unter dieser Voraussetzung aber kommt für die Erhöhung der Eiweissquote nur das animale Eiweiss in Betracht und es entsteht die Frage, wie hoch soll die Eiweissquote im Allgemeinen und die der Animalien im Besonderen bemessen werden. Massgebend ist hier neben den bereits erwähnten dynamischen Verhältnissen der Grad der Ausnutzbarkeit der Animalien im Vergleich zu den Vegetabilien, das Bedürfnis der Fettzufuhr, die ja zum Teil das Fleisch vermittelt, und endlich der Einfluss des Fleisches und seiner Extrativstoffe auf den Ablauf des Verdauungsprozesses, auf die Saftsekretion.

Der durchschnittliche Eiweissbedarf für den leicht arbeitenden Erwachsenen beträgt nach Experiment und Berechnung bei gemischter Kost 100 Gramm, von denen 90 Gramm resorbierbar sein sollen. An Fett werden hierbei 56, an Kohlehydraten etwa 500 Gramm gefordert. Die Eiweissausnutzung bis zu 90 Gramm wird durch das Mischungsverhältnis von einem Teil animalischem und zwei Teilen vegetabilem Eiweiss erzielt. Die Erfahrung lehrt zwar, dass es Individuen gibt, die trotz angestrengter Arbeit einen geringeren Eiweissumsatz aufweisen und dabei gesund und leistungsfähig bleiben. Mittelwerte von 93,90, 95,83, ja sogar nur 68 Gramm Umsatz liegen vor. Die neuesten Versuche an drei Strafgefangenen in Münster stellten eine Ausnützung von 72,12 Protëin bei 89,62 Zufuhr(=19,5% Verlust) fest, wobei auch die Fett- und Kohlehydratausnutzung ein im Vergleich zu sonstigen Versuchen sehr günstiges Verhältnis ergab.

Von massgebendem Einfluss auf dieses Ergebnis sind neben der Beschäftigungsart, der gesunden Beschaffenheit der Verdauungsorgane der Versuchspersonen und der verhältnismässig kurzen Versuchsdauer zweifelsohne die relativ geringen Kohlehydratmengen, die in Form der stickstofffreien Extraktivstoffe, der Pentosane und der Rohfaser

Digitized by Google

nur 488 Gramm pro Tag betrugen. Auch mit unserer Kost, die etwa 77—80 Gramm resorbierbares Eiweiss, 49 Gramm Fett und 625 Gramm Kohlehydrate bietet, wird der Stoffbedarf trotz der hohen, die Ausnutzung beeinträchtigenden Kohlehydratquote bei kurzer Strafdauer dank des vorzüglichen Aufschlusses der Nahrung in den Kochapparaten meistens ohne komplizierende Störungen von Seiten des Verdauungskanales gedeckt. Gefangene mit anstrengender Muskelarbeit und freier Bewegung, wie Schlosser, Schreiner, Küchen-, Aussenarbeiter u. dergl. vertragen sie selbst unter Erhöhung der an sich schon überreichlichen Kohlehydrate durch Brot und Kaffeezusatz mit einzelnen Ausnahmen auch längere Zeit hindurch und bleiben dabei annähernd leistungsfähig. Die erhöhten Ausscheidungen durch Lungen, Haut und Nieren, sowie der durch die Körperbewegung bedingte flottere Durchgang des Speisebreies durch den Magen wirken hier entlastend.

Dagegen sehen wir bei Sitzarbeit und längerer Strafhaft unverhältnismässig häufig teils rein funktionelle Störungen der sekretorischen und motorischen Magentätigkeit, teils stabile Veränderungen des secernierenden Parenchym's in Form der chronischen Gastritis sich entwickeln. Der Wegfall ausgleichender Faktoren ist es demnach, der trotz des nach vorstehenden Ausführungen anscheinend ausreichenden Eiweissumsatzes ein sowohl in der quantitativen wie qualitativen Zusammensetzung der Kost begründetes Missverhältnis zwischen Arbeitslast und Arbeitsleistung in die Erscheinung treten lässt. Ganz abgesehen von Stoffwechsel und Energieumsatz ist es klar, dass eine Kost, die nur unter gewissen, und dazu noch für die Minderzahl der Gefangenen erfüllbaren Bedingungen ohne Schädigung des Verdauungsapparates von dem Organismus auf die Dauer verarbeitet wird, den an eine zweckmässige Ernährung zu stellenden Anforderungen ganz und gar nicht entspricht.

Ich bin in der Lage, das Vorhandensein der behaupteten Störungen durch eine Anzahl bereits früher veröffentlichter Versuchsreihen zu begründen. Die Uebereinstimmung ihrer Ergebnisse mit unseren physiologischen und klinischen Erfahrungen ist derart, dass der etwaige Einwand von Zufallsbefunden von vornherein ausgeschlossen, dagegen der direkte Zusammenhang der Störungen mit der Verköstigungsart bewiesen erscheint.

Bei 138 Gefangenen konnte in 47% der Fälle, die ich mit Gruppe I bezeichnen will, eine Verminderung der

Digitized by Google

peptischen Kraft bis zum völligen Versiegen derselben nachgewiesen werden. Hypochylieen und Achylieen, wie derartige Abweichungen der Saftsekretion nach der negativen Seite hin bezeichnet werden, sind bei sonst scheinbar gesunden Menschen ein seltner Befund. Ihr Zusammenhang mit der Anstaltskost ist daher angesichts ihrer hohen Zahl schon ohne Weiteres erwiesen. Durch Pawlow wissen wir, dass das Fleisch und seine Extraktivstoffe unter allen Nahrungsmitteln den mächtigsten Anreiz zur Saftabscheidung abgiebt, im Gegensatz zu den Kohlehydraten, denen eine relativ geringe direkte Reizwirkung zukommt. Die verschwindend kleine animale Quote unserer Kost (sie beträgt ein Siebentel der Eiweisszufuhr) legte daher den Gedanken nahe, dass es sich in diesen Fällen um rein funktionelle Beschränkung der Saftsekretion aus Mangel an genügend starken digestiven Reizen handle.

Die Zufuhr von Fleischextrakt oder Fleisch in anregend zubereiteter Form, durch welch letztere gleichzeitig der psychische Einfluss auf die Saftsekretion gewahrt wurde, ergab die Richtigkeit dieser Voraussetzung nur in einer geringen Zahl der Fälle, insofern die Werte für freie Salzsäure nach Fleisch und Fleischextraktzufuhr plötzlich zur normalen Höhe anstiegen, nachdem bis zum Tage vor dem Versuche wochenlang Minderwerte vorhanden gewesen waren. Von hohem Interesse bei diesem Versuchsergebnis ist die Tatsache, dass wesentliche Differenzen der Säurewerte nach diesen beiden Nährstoffen nicht beobachtet wurden, der nach Pawlow so bedeutsame Einfluss der Psyche auf die Saftsekretion beim Fleisch fast völlig hinter dessen rein digestiver Wirkung verschwindet.

Es berechtigt diese Beobachtung zu dem Schluss, dass das in der Strafhaft mit ihren mannigfachen Erschütterungen und der fast völligen Beschränkung der freien Auswahl der Nahrung so wichtige psychische Moment bei ausreichender Fleischgabe stark in den Hintergrund tritt.

Ausfallserscheinungen nach reizarmer Kost hat auch Munk speziell für die Galle nachgewiesen. Hunde konnten mit grossen Kohlehydrat- und mässigen Fettmengen zwar mehrere Wochen hindurch im Gleichgewicht gehalten werden, von der 7. Woche ab aber traten Störungen in der Verdauung und Ausnutzung, Appetitmangel, Schwäche und Kraftlosigkeit auf. Mehrere Tiere gingen in diesem Stadium plötzlich ein; bei anderen konnten diese Störungen durch grosse Eiweissgaben mit Erfolg bekämpft werden.

Digitized by Google

Wenngleich es sich hier um extreme Versuchsbedingungen handelt, so liegt doch auch in diesen Erfahrungen eine ernste Warnung vor einer allzu knappen Bemessung der animalen Quote.

In der Mehrzahl der Fälle der Gruppe I jedoch blieb dieser Säureanstieg aus. Als Ursache der mangelnden Reaction müssen chronisch entzündliche Veränderungen der Magenschleimhaut angesprochen werden, wie sie bei dem chronischen Magenkatarrh die Regel sind, zumal fast durchweg vermehrte Schleimproduktion in den ausgeheberten Rückständen nachgewiesen werden konnte.

In der zweiten Gruppe der 138 untersuchten Fälle finden sich normale, innerhalb der Mittelwerte unserer Gegend sich bewegende Aciditätsgrade. Hier weisen lediglich die subjektiven Beschwerden, unter denen schmerzhafte Empfindungen obenan stehen, auf abnorme Verdauungsvorgänge hin.

Diese Werte übersteigen jedoch, wie durch eine weitere Versuchsreihe dargetan wurde und auf Grund physiologischer Erwägungen *a priori* angenommen werden musste, grösstenteils den Aciditätsbedarf der fast rein vegetabilen Kost. Es handelt sich in diesen Fällen somit um Sekretionsanomalien im Sinne relativer Hyperacidität. Die zahlreichen subjektiven Beschwerden sind von diesem Gesichtspunkte aus leicht verständlich, zumal beim hyperaciden Katarrh die Empfindlichkeit der sensiblen Magennerven gesteigert zu sein pflegt.

Die beiden Formen der entzündlichen Veränderungen der Magenschleimhaut in den beiden Hauptgruppen unserer Versuchsreihe sind nun keineswegs aufzufassen als scharf trennbare Krankheitsbilder, vielmehr besteht zwischen ihnen ein direkter Zusammenhang derart, dass der hyperacide Katarrh das einleitende Reizstadium darstellt, welches bei längerer Strafhaft unter gewissen äusseren Bedingungen in die gewöhnliche Form der subaciden Gastritis übergeht. Für diese Auffassung sprechen die Befunde bei älteren Zuchthausgefangenen, die fast durchweg anacide Formen des Magenkatarrhs aufweisen.

Wie der oben besprochene Ausfall der Salzsäureproduktion auf einem Mangel digestiver Reizwirkung beruht, so ist auf Grund der Pawlow'schen Forschungsergebnisse umgekehrt für diese Reizerscheinungen das durch den Reichtum an Kohlehytraten bedingte Uebermass andauernd einseitiger Drüsenfunktion von ätiologischer Bedeutung.

Digitized by Google

Pawlow hat experimentell dargetan, dass sich die Drüsenarbeit den einzelnen successiven Momenten der Verdauung quantitativ und qualitativ genau anpasst. Jedem Nahrungsmittel, sei es mit anderen gemischt oder einzeln dargereicht, entspricht eine spezifische Drüsenarbeit. Es bestehen sonach ausserordendlich subtile Beziehungen zwischen Masse und Zusammensetzung der Kost einerseits, und Menge und Eigenschaft des Verdauungssaftes andererseits. Je einseitiger erstere beschaffen ist, desto intensiver bewegt sich die Drüsenarbeit in einer bestimmten Richtung. Für diese Gesetzmässigkeit der Drüsenfunktion sei kurz ein Beispiel angeführt: Vergleicht man die Fermentmengen, die der Magen auf gleiche Stickstoffequivalente der verschiedenen Nahrungssorten liefert, so entfallen auf Brot 1600, auf Fleisch 430 und Milch 340 Fermenteinheiten. Das vegetabile Eiweiss erfordert demnach einen dreimal konzentrierteren Verdauungssaft, als das animale. Andererseits aber ist das mittlere stündliche Saftvolumen bei der Brotnahrung wegen des geringen Salzsäurebedarfs angesichts der konstanten Azidität des Magensaftes anderthalb Mal kleiner, als bei Fleisch oder Milch.

Es ist hieraus ohne Weiteres ersichtlich, wie wenig eine einseitige Kost, sei es nun eine vorwiegend vegetabile, wie die unsere, oder eine zu reichlich animale, dem physiologisch begründeten Variationsbedürfnis der Drüsenfunktion entspricht. Nur dasjenige Mischungsverhältnis der Nährstoffe, welches dem Drüsenapparate die adäquaten Reize bietet und dadurch zur entsprechenden Betätigung aller Saftkomponenten führt, gewährleistet auf die Dauer die intakte Beschaffenheit der Verdauungsorgane. Dieses Mischungsverhältnis aber wird nach unseren derzeitigen Erfahrungen nur durch Erhöhung der animalen Quote auf etwa 30% unter gleichzeitiger Herabsetzung der Kohlehydrate erreicht. Für letztere ist noch ein anderer Grund bestimmend.

Hand in Hand nämlich mit der ungleichmässigen Inanspruchnahme der Drüsenfunktionen geht bei unserer derseitigen Verpflegungsart die mechanische Ueberlastung des Magendarmkanals durch die Masse der Vegetabilien. Unter 91 Rückständen einer Versuchsreihe fanden sich nur 10, also etwa 10,9% unter 100 cbcm; meistens betrugen sie 250—400 ccm eine Stunde nach einem Probefrühstück von 300 ccm Tee und zwei Weissbrötchen, nachdem Trinkwasser sowie etwaige Brotreste vor dem Beginn des Ver-

Digitized by Google

suchs sorgfältig aus der Zelle entfernt worden waren. Der normale Magen entleert dieses Probefrühstück in einer Stunde bis auf 50, höchstens 80 ccm Rückstand. Unsere Zahlen beweisen somit bei fast allen Untersuchten einen mehr oder minder erheblichen Nachlass der motorischen Kraft des Magens, der in seinen Folgezuständen um so bedenklicher erscheint, je stärker die Magenverdauung selbst darniederliegt. Nur durch Normierung der Kohlehydrate auf etwa 500 Gramm kann derartigen Zuständen begegnet werden.

Eine wichtige Rolle bei der Verdauung spielt der Kauakt, auf den schon die Natur durch Anordnung der Zähne und Speicheldrüsen im Munde hinweist. Es ist experimentell nachgewiesen, dass der Ausfall des Kauaktes, ganz abgesehen von der mangelhaften Einspeichelung der Nahrung, eine erhebliche Minderung an Menge und Wertigkeit des Magensekretes gegenüber dem nach normalem Essakte gewonnenen Safte zur Folge hat. Gerade bei den Kohlehydraten sehen wir nach Umgehung des Kauaktes regelmässig ein mehr oder minder grosses Defizit an Salzsäure gegenüber dem normalen Essakte, während Fleisch und seine Extraktivstoffe derartige Unterschiede in Menge und Wertigkeit des Sekretes nach Sondenfütterung und normalem Essakte nicht erkennen lassen. Wir werden demnach die Nahrung nach Möglichkeit kaubar einzurichten suchen, wie es in These VI vorgeschlagen und unseres Wissens ja auch schon in manchen Strafanstalten gehandhabt wird.

Ich komme zur Schlussbetrachtung.

Wenn auch die Erfahrung gelehrt hat, dass man unter gewissen Voraussetzungen mit dem gegenwärtigen Kostmasse auskommt, so rechtfertigt sich nach den bisherigen Ausführungen vom energetischen wie stofflichen Standpunkte aus die Normierung der Nährstoffmelationen, wie sie in These I und II vorgesehen worden ist. Es entspricht ferner dieses Nährstoffverhältnis nach unseren gegenwärtigen Anschauungen jedenfalls weit besser den physiologischen Gesetzen des Verdauungsprozesses, als die jetzt übliche Kost, ohne dabei mehr als das zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit notwendige zu bieten. Gerade die Rücksicht auf letztere aber erfordert, dass eine zu einseitige und voluminöse Beschaffenheit der Kost vermieden werde, da sonst für die Verdauungsorgane Missverhältnisse zwischen Arbeitslast und Arbeitsleistung ent-

Digitized by Google

stehen, die bei einer relativ grossen Zahl von Gefangenen zu nachweisbaren gesundheitlichen Schädigungen zu führen vermögen.

Dabei ist es meines Erachtens irrelevant, ob diese Schädigungen noch während der Strafhaft durch geeignete Behandlung beseitigt werden können oder nicht. Wir haben zweifellos, und zwar ohne Rücksicht auf den Strafzweck, in erster Linie die Pflicht, sie überhaupt zu vermeiden, falls die Möglichkeit hierzu gegeben ist, zweitens sind wir im gegebenen Falle gar nicht in der Lage, die *restitutio ad integrum* trotz geeigneter Behandlung gewährleisten zu können, wenn das Uebel einmal eingetreten ist, da uns zur Beurteilung des Grades entzündlicher Prozesse der Magenschleimhaut, die bis zum völligen und irreparablen Schwund der Drüsenelemente führen können, wenn auch nicht immer führen müssen, sichere diagnostische Handhaben fehlen, wir also unter Umständen über den Zeitpunkt, wann die Behandlung im einzelnen Falle einzusetzen hat, im Unklaren bleiben, es sei denn, dass uns der Zufall bei der Ausheberung einen zur mikroskopischen Diagnose geeigneten Schleimhautfetzen in die Hände spült. Von der Initiative der Gefangenen selbst darf in dieser Hinsicht nicht zuviel erwartet werden, da die chronische Entwicklung gastritischer Veränderungen, insbesondere dann, wenn der Magen notorisch leistungsfähig ist, erfahrungsgemäss oft lange Zeit hindurch unter geringen subjektiven Beschwerden vor sich geht.

Der Präsident:

Ich bitte Herrn Dr. Pollitz, seinerseits sein Referat zu geben. Ich möchte mir jedoch die Bemerkung gestatten, dass die beiden Herren Referenten vielleicht im Anschluss an das Gehörte ein wenig kürzer sein wollten.

Berichterstatter Dr. Pollitz-Münster i. W.:

M. H.! Es ist mir der Auftrag zu Teil geworden, über die Kost in Strafanstalten Ihnen ein Referat zu geben. Da aber noch andere Herren zu der gleichen Frage sich zu äussern haben, so scheint es mir berechtigt, wenn ich meine Aufgabe etwas begrenze und nach bestimmten Richtungen einschränke. Von vornherein möchte ich die Frage, ob auch durch die mehr oder weniger reichliche, wohl zubereitete Kost, durch knappe oder reichliche Nahrung ein Strafeffekt zu erzielen ist, gänzlich aus meinen

Digitized by Google

Betrachtungen ausscheiden, ebenso aber die für den Arzt besonders anziehenden Fragen der Dietätik und Hygiene der Beköstigung, die allgemeinen Prinzipien über das Maximum und Minimum des Nahrungsbedarfs auf Grund älterer und neuerer Untersuchungen und Theorien. An diese Fragen schliessen sich mancherlei Erwägungen über Verdaulichkeit der Nahrungsmittel, deren Verwertung im menschlichen Körper, die ich auch nur in Umrissen andeuten will. M. H. Die Berechtigung, hier vor Ihnen über das vorliegende Thema zu sprechen, entnehme ich aus dem Umstande, dass es mir vergönnt war, in Gemeinschaft mit Prof. König in Münster eine Reihe sehr eingehender Stoffwechseluntersuchungen[1]) vorzunehmen, die auf Veranlassung meiner vorgesetzten Behörde, des Preussischen Ministeriums des Innern, veranstaltet wurden und die im Verein mit Untersuchungen an anderen Stellen bereits zu einer vollkommenen Reform der Anstaltskost geführt haben, über die ich weiterhin zu berichten haben werde.

M. H. Bei Beantwortung unseres Themas scheinen mir die Fragen von Interesse zu sein: was leistete die bisherige Anstaltskost, welche Mängel hat sie, wie sind diese zu beseitigen, oder richtiger, wie sind diese beseitigt?

M. H. Um den Nährwert einer Kost festzustellen, kann man drei Wege einschlagen. Der erste, der gerade bei Kostregulativs am meisten gewählt wird, geht von einer Berechnung des theoretischen Nährwerts der einzelnen Nahrungsmittel an der Hand von Tabellen aus. Indem man gleichzeitig die Verluste an Material, die durch Schälen, Zubereitung, Verkochen, Verdunsten, Verteilen entstehen, berechnet, wird man annähernd gute Normen erhalten, die nur den einen Nachteil haben, dass sie ohne jede Beziehung zur Verdaulichkeit der Nahrungsmittel bleiben müssen. Solche Berechnungen hat z. B. Hitzig[2]) in seiner ausgezeichneten Abhandlung über die Kostordnung der Irrenanstalt zu Halle angestellt. Der Fehler, der hier entstehen muss, lässt sich leicht an einem Beispiel erkennen. Feines Weizenbrot enthält 5,7 % Eiweiss, grobes Roggenbrot 4,4—4,3 % Eiweiss d. h. ein Kilo feines Weizenbrot enthält 57, ein Kilo Pumpernikel 44 gr Eiweiss. Betrachten wir aber die Ausnutzung im Körper, so ergiebt sich, dass

[1]) conf. Zeitschrift f. Unters. der Genuss- und Nahrungsmittel 1904, 9. H.

[2]) Hitzig die Kostordnung. Jena 1897.

Digitized by Google

von feinem Weizenbrot[1]) im Kot abgeschieden werden als unausgenutzt

21 % Stickstoff und 1% Kohlehydrate.

Ferner war in der Nahrung enthalten

10,2 gr Stickstoff, im Kot 2,2, im Harn 13,6 gr.

Dagegen von Roggenbrot (Pumpernikel) bleibt unausgenutzt

42,3 % Stickstoff, also das Doppelte des Weizenbrotes während in der Nahrung nur 9,38 % N., im Kot dagegen 3,97 N. enthalten waren.

So ergibt sich, dass das feinste Roggenmehl nicht besser verwertet wird, als das geringste Weizenmehl[2]) und dass die rein prozentische Berechnung nur eine sehr unsichere Grundlage für die Frage der Kostverwertung gibt. Ich will nur andeuten, dass es zu ganz unsinnigen Ergebnissen führen muss, wenn man bei Kraut und Kohlgemüsen den Nährgehalt ohne weiteres als Nährwerte berechnet.[3])

Der zweite Weg, der eingeschlagen werden kann, ist von dem ersteren etwas verschieden. Man geht dabei von der richtigen Auffassung aus, dass die Nahrungsmenge je nach Alter, Geschlecht und Arbeitsleistung verschieden gross ausfallen muss, und dass ferner die einzelnen Nährstoffe sich in einem bestimmten Verhältnis vertreten können, oder wie man sich ausdrückt isodynam sind. Man gelangt damit zu einer bestimmten Berechnung, indem man für 1 gr Eiweiss 5,711, 1 gr Fett 9,300, 1 gr Kohlehydrate 4,000 Kalorien d. h. Wärmeeinheiten zu Grunde legt[4]) und den Kalorienbedarf eines mässig Arbeitenden auf rund 3000 Kalorien pro Tag berechnet. Aber auch dieses Vorgehen, bei dem die Energie-Rohwerte zu Grunde gelegt sind, führt zu falschen Schlüssen, denn die Erfahrung lehrt, dass die Kost nur dann gut ausgenutzt wird, wenn Protein-Eiweissstoffe sich zu Fett und Kohlehydrate verhalten wie 20 : 18 : 62.[5])

M. H. Es geht aus alledem hervor, dass eine sorgfältige Feststellung des Nutzungswertes — denn nur auf diesen kommt es uns an — einer Kost nur auf einem dritten Wege zu erreichen ist, nämlich durch chemische Analyse

[1]) König, Chemie der Nahrungs- u. Genussmittel. IV. Aufl. pag. 234.

[2]) König, pag. 239.

[3]) Auch die sehr lehrreiche Gesundenkost-Ordnung der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden vom 31. Okt. 1904 beruht in erster Linie auf diesen Berechnungen.

[4]) König, pag. 372 l. c.

[5]) Ebenda.

Digitized by Google

der Kost und zwar einmal der unverdauten und ferner der nach Ausnutzung im Körper wieder in Kot und Urin ausgeschiedenen Schlackenstoffe, also der Materialien, die als Nahrung dem Körper einverleibt worden sind, ohne zu voller Ausnutzung gelangt zu sein. Derartige Stoffwechseluntersuchungen sind vielfach gemacht worden, teils mit einzelnen Nahrungsmitteln, teils mit einzelnen Kombinationen oder ganzen Mahlzeiten, die zu bestimmten Zwecken verbunden waren. Auf dem uns speziell interessierenden Gebiete der Strafanstaltskost haben sich vorzüglich von Voit[1]), Frz. Hofmann, Baer[2]) u. a. beschäftigt. Einen Massstab, ob eine Kost ausreicht, haben wir ganz objektiv im Gewichtsverlust des gesunden menschlichen Körpers, und ferner in dem chemischen Nachweis, dass mehr Stickstoff aus dem Körper ausgeführt wird in Harn und Kot, als aufgenommen wurde, mit anderen Worten, dass die Stickstoffbilanz nicht erhalten bleibt, dass kein Stickstoffgleichgewicht besteht, sondern die Muskelmasse des Körpers aufgebraucht wird.

M. H. Der Weg, der also einzuschlagen ist, muss, da er nur mit Hilfe zahlreicher chemischer Untersuchungen, Wägungen und Messungen der rohen, der zubereiteten, der eingeführten, der erübrigten und in der Verdauung wieder ausgeführten Nahrungsstoffe zum Ziele führt, eine grosse Summe komplizierter Untersuchungen erfordern. Gestatten Sie mir daher in aller Kürze, Ihnen unsere Versuchsanordnung darzulegen, ehe ich mich zur Besprechung der Ergebnisse wende; es erscheint dies auch deshalb wünschenswert, weil Sie daraus die Ueberzeugung gewinnen werden, dass die Ergebnisse auf einwandfreier Arbeit des Chemikers und Anstaltsarztes beruhen.

Es war von vornherein notwendig, die Stoffwechseluntersuchungen an mehreren Gefangenen vorzunehmen, die einmal nach jeder Richtung gesund, besonders auch in ihrer Verdauungsfunktion intakt und andererseits mit einer Arbeit beschäftigt waren von einem durchschnittlichen Energieverbrauche. Wir nahmen daher drei Arbeiter der Schlösserfabrikation, die bisher regelmässig ihre Arbeit geleistet hatten und — was für unsere Zwecke wichtig war — infolge nicht zu grosser Intelligenz die

[1]) Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten Amerikas 1872 u. Handbuch des Gefängniswesens von Jagemann-Holtzendorf.

[2]) Ueber Massenernährung. Berlin 1885.

Digitized by Google

Ergebnisse nicht absichtlich zerstörten. Sie waren während der ganzen Zeit sorgfältig isoliert, so dass nur der Arzt bezw. zwei zuverlässige Lazarettaufseher Zutritt erhielten. Ich darf hier einschalten, dass mit Ausnahme einer leider etwas verspäteten Stuhlentleerung die Untersuchungen keinerlei Störungen erlitten. Um nun das Ergebnis nach allen Seiten möglichst vollkommen zu gestalten, wurden von allen verbrauchten Materialien die Koch- und Schälverluste genau festgestellt. Ich will Sie nicht mit langen Zahlenreihen peinigen, die dem Gedächtnis schnell entschwinden. Es genügt, einige wichtige Ergebnisse hier mitzuteilen.

So betrug der Schälabfall
bei den Kartoffeln 20 %
„ „ Mohrrüben 14 %
„ „ Kohlrüben 30 %.

Nicht uninteressant ist ferner eine Gewichtsfeststellung des Fischgerichts. Es wurden 123 Kilo Schellfische geliefert, diese verloren durch Reinigen und Kochen genau 40 Kilo, es blieben noch 82 Kilo, von diesen gehen an Abfällen noch $^1/_6$ etwa verloren, bei sehr guten Essern. M. H. Gestatten Sie mir dazu nur noch folgende Bemerkung. Eines unserer Gerichte besteht aus Mohrrüben, Kartoffeln mit Schweinefett; von der Gesamtmenge Kartoffeln nebst Rüben von 733,500 Kilogramm gehen nicht weniger als 112,4 Kilo als Verlust ab, die nach der Kostordnung nicht ergänzt werden dürfen. Da nun der Nährwert von der Rohmenge berechnet wird, so sehen Sie hier wieder, wie viel Irrtümer bei solchem Vorgehen unterlaufen, ganz abgesehen von der weiteren Frage, wie viel schliesslich von alledem dem Körper noch zu statten kommt.

Neben der aufgenommenen Nahrung hat nun in erster Linie das Entleerte und Ausgeschiedene ein besonderes Interesse, da es uns einen Einblick in die Verwertbarkeit der Nahrung auf nicht ganz einfachem aber sicherstem Wege gestattet; dabei können wir die Abendsuppe als meist in ihrer Verdaulichkeit gleichwertig ausser Betracht lassen. Interessant ist hier in erster Linie der Kotrückstand:

1) Reis-Fleisch-Kartoffelgericht ergibt eine Kotmenge von 193,6 gr pro Kopf
2) Erbsen-Sauerkohl-Kartoffeln 287,1 „ „ „
3) Bohnen-Kartoffeln . . . . (295,6) „ „ „

Digitized by Google

4) Erbsen-Graupen-Kartoffeln (Rumforder) . . . . . 184,3 gr pro Kopf
5) Mohrrüben-Kartoffeln . . . 328,3 „ „ „
6) Fisch-Kartoffeln . . . . . 87,3 „ „ „
7) Kohlrüben-Kartoffeln . . . 219,6 „ „ „

Ich glaube, dass wir keinen falschen Schluss machen, wenn wir die Kotbildung vorzüglich auf die Mittagskost beziehen, dann zeigt sich aber, dass einzelne Gerichte ganz ausserordentlich grosse Kotmengen machen, mit andern Worten, nur einen geringen Ausnutzungs-Koeffizienten haben.

Von Interesse sind ferner die ausgeschiedenen Urinmengen. Sie sehen nämlich dass sie schwanken von rund 2200, 2000, 2400, 2600, 2500, 2200, 1500, 2200 cbcm und damit den Durchschnitt des gesunden Menschen wesentlich übersteigen. Es ergibt sich daraus, dass unsere Gefangenen eine grosse Menge Wasser aufnehmen und ausscheiden müssen. Immerhin ist die hier verbrauchte Flüssigkeitsmenge nicht abnorm gross und wird z. B. nicht entfernt diejenige erreichen, die ein starker Biertrinker pro Tag von sich gibt oder durch seinen Körper bewegt. Naturgemäss richtet sich die Menge Trinkwasser auch nach der Zusammensetzung der Nahrung.

M. H. Ich komme nunmehr zu den Ergebnissen der chemischen Analysen und da will ich mir wieder im Vorführen langer Zahlenreihen und Einzelheiten der Nahrungschemie einige bescheidene Reserve auferlegen. Es genügt, die in unserer Abhandlung gegebenen Gesamtzahlen Ihnen mitzuteilen. Wenn man Frühstück, Mittagessen, Abendkost nebst Brot aus den 8 Versuchstagen analysiert und aus diesen Gesamtanalysen den Durchschnitt pro Person berechnet, so ergibt sich, dass

1) die Gesamtnahrungsmenge 3229 cbcm pro Tag beträgt,
2) dass sie an Trockensubstanz 663,76 gr enthält,
3) an Gesamtstickstoff . . 14,34,
4) an Proteïnstickstoff . . . 12,65=89,62 Proteïn,
5) an Fett 45,31,
6) an N freie Extraktstoffe 422,36,
7) Pentosane 41,16,
8) Mineralstoffe 41,47,
9) Rohfasern . . . . . 18,81.

Im Kot wurden ausgeschieden (hier nenne ich nur die wichtigsten Zahlen):

Digitized by Google

211,5 gr pro Tag, davon
52,58 Trockensubstanz,
2,80 Gesamtstickstoff,
2.27 Proteïnstickstoff,
4,20 Fett.

Es wurden demnach ausgenutzt:
92 % der Trockensubstanz,
80,47 % des Gesamtstickstoffs,
82,06 % des Proteïnstickstoffs,
90,73 % des Fetts.

Das Gesamtergebnis kann also vorerst dahin zusammengefasst werden, dass die Anstaltskost in ihrer heutigen Zusammensetzung gut ausgenutzt wird und sogar zu einem kleinen Ueberschuss an Stickstoff — d. h. Eiweiss — führen kann. Die Stickstoffbilanz ist also als gut zu bezeichnen. Ich möchte daher als einen ersten Satz den aufstellen, dass unsere Kostuntersuchungen zeigen, dass der Eiweissgehalt der Nahrung als ausreichend angesehen werden kann. Es sei hier an Untersuchungen von Kumayaru erinnert[1]) — die Japaner dürften ja jetzt vorbildlich sein — der bei einer Eiweissmenge von 54,7 gr bei 42 gr resorbiertem Eiweiss unter voller Deckung des Kalorienbedarfs Stickstoffansatz konstatierte. Das gleiche fand Baelz gleichfalls bei Untersuchungen an japanischen Arbeitern. Aus alledem ist der Schluss zu ziehen, dass man in der Festlegung der Eiweissnahrung nicht unbedingt so hoch greifen muss, wie unsere These verlangt, vorausgesetzt, dass leicht resorbierbares Fett, was noch zu erörtern ist, in entsprechendem Masse vorhanden ist. Jedenfalls wird das v. Voit'sche Eiweisminimum vielfach als zu hoch angesehen. (König pag 391.) Wie steht es nun mit den übrigen Nährstoffen?

In erster Reihe wird hier die Fettmenge interessieren, deren Beschaffung auf billigem Wege bekanntlich ebenso viel Schwierigkeiten macht, wie die des Eiweisses.

Hier finden wir folgende Zahlen.

Es war in der Nahrung Fett in gr[2]) enthalten:

34	52	49	21	38	26	51	40

im Kot ausgeschieden wurden

3	5	3	3	6	5	3	4

Man ersieht daraus, dass die Fettmenge im Durchschnitt

[1]) Finkler: Ueber Ernährung. Rektoratsvortrag, Bonn 1901. pag. 12.

[2]) pag 543 der Zeitschr. für Untersuchung der Genuss- und Nahrungsmittel 1904. 9. H.

Digitized by Google

45 gr beträgt, von der noch 4 gr unausgenutzt bleibt. Dieser Fettgehalt ist so gering, dass wir uns nicht wundern können, wenn bei unseren Sträflingen oft ein ausgesprochener Fetthunger herrscht, der vielfach durch Darreichung grosser Mengen Lebertran befriedigt wird. Wir sehen aber auch weiterhin, dass gerade das Fett ein ausgezeichnet verwertbarer Nährstoff ist, der in breitestem Maasse ausgenutzt wird, so bleiben z. B. von jener Höchstmenge von 27 gr nur 3 im Kote unverbraucht zurück. Nach diesem Ergebnis kann man das Fett in der Massenbeköstigung immerhin ein billiges Nahrungsmittel nennen. Zwei Fragen werden weiterhin in der Praxis zu beantworten sein 1) wie gross soll die Fettmenge sein, 2) wie ist sie zu beschaffen.

Vergleicht man die Forderung der einzelnen Autoren, so findet man nicht unbedeutende Differenzen. König verlangt für mässig angestrengte Arbeiter 60 gr Fett, bei 120 Protein[1]), während Voit im Holtzendorf'schen Handbuche nur 56 gr fordert, andere Autoren gehen über die erstere Forderung hinaus. In einem Punkte glaube ich wird wohl Einigkeit herrschen, dass die tägliche Fettration mehr als die übrige Kost dem Arbeitsquantum angepasst werden muss. Das Fett ist das eigentlich und best verbrennende Heizmaterial des Organismus, je mehr Arbeit, je mehr Wärme und je mehr Fett. Eine Frage bleibt zu beantworten: können wir das Fett z. T. durch aequivalente Mengen Kohlehydrate ersetzen? Zweifellos besteht vielfach die Neigung und Bereitwilligkeit, grössere Brotmengen zu bewilligen, während man die etwas höheren Ausgaben für Fett scheut. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass Fett und Kohlehydrat in dem Verhältnis von 9,3 : 4[2]) isodynam sind und sich wohl ersetzen können, so dass Baelz in den bereits erwähnten Untersuchungen an japanischen Arbeitern, die fast ganz mit Kohlehydrate nach einheimischer Gewohnheit genährt waren, mit der Hälfte des Voit'schen Fettminimums bei intensiver Arbeit keinen Gewichtsverlust[3]) fand. Unter allen Umständen dürfte es sich empfehlen, die Ergebnisse dieser Betrachtungen nicht ohne weiteres auf unsere Gefangenen zu übertragen, die sich unter Bedingungen befinden, die meines Erachtens nur mit grosser Vorsicht mit denen der freien Bevölkerung ver-

[1]) König pag. 394.
[2]) Finkler pag. 13.
[3]) König pag. 372.

Digitized by Google

glichen werden können. Ich halte daher eine Erhöhung der Brotmenge nicht für empfehlenswert in erster Linie aus ärztlichen Gründen: gerade wir Anstaltsärzte sehen immer wieder, wie oft die grossen Mengen schweren Roggenbrotes schlecht vertragen werden und zu Aenderungen der Kost zwingen; in zweiter Linie aber aus dem bereits erwähnten Grunde, weil unsere Untersuchungen zeigen, dass das Fett sehr gut resorbiert wird und daher nur geringe Kotmengen macht, somit den an sich durch die voluminöse Kost überanstrengten Verdauungsapparat wenig anstrengt und schont. Was die Menge betrifft, so sehen Sie aus unserer These, dass wir auch hier bescheiden waren, wir sind nicht über die Mengen, die Voit vor fast 16 Jahren vorschlug, hinausgegangen. Allerdings muss ich für meinen Teil bekennen, dass ich meine Wünsche nur ungern in die starre Form der Zahlen eingezwungen habe. Immerhin scheint es mir ein grosser Fortschritt, wenn der Durchschnittsarbeiter gemäss unserer ersten These 54, der schwer Arbeitende 10—20 gr Fett mehr enthält. Anheimgeben möchte ich, ob nicht auch ein Unterschied zwischen Sommer und Winter zu machen sei und im Winter dem erhöhten Wärmebedürfnis gemäss mehr Fett zu reichen wäre, als im Sommer.

Wie soll dieses Fett gegeben werden? Die Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten. Bisher erhielten unsere Gefangenen das Fett fast ganz in ihren durch Schmalz, Talg, Fleisch oder Speck gefetteten Suppen, die im allgemeinen genügend fett waren, um wohlschmeckend und verdaulich zu sein. Ich möchte deshalb vorschlagen, das Fett dem Brot beizugeben, entweder, falls man die Kosten nicht scheut, als Milch oder entsprechend unserer These in Form von Schmalz auf Brot.

M. H. Auf die Frage Schmalz oder Margarine oder Palmin und wie alle diese Surrogate heissen mögen, gehe ich nicht ein. Nur eine Bemerkung sei mir gestattet. Am besten ausgenutzt — zu 95 % — wird Schweineschmalz und Rindstalg, der für den Rohgebrauch nicht in Betracht kommt, Margarine erst zu 84 %, dagegen erhalten Sie nach König[1]) für 1 Mark am meisten Nährwerte bei der Margarine (1700). Ich halte diese Frage für eine, die sich nach der Volksgewohnheit und nach den Kosten beantworten muss; ich persönlich ziehe reine Nährmittel der

[1]) Tabelle der Nährstoffe von König.

Digitized by Google

Surrogaten vor. Wir haben uns ferner, wie Sie aus These 3 ersehen, darauf geeinigt, dass statt des Schmalzes auch Milch als Fettzulage zu gewären sei. Dass Milch ein sehr wertvolles Nahrungsmittel ist, darüber kann wohl kein Zweifel oder Streit bestehen, nur ist zweierlei zu beachten: einmal ist die Milch, besonders wenn sie in grösseren Mengen bezogen wird, ein Material, das sehr vorsichtig behandelt sein will, um es vor Verderben zu schützen; es ist nicht lange haltbar und muss stets frisch geliefert werden. Allerdings erhöht die Milch, deren Preise — Voll- oder Magermilch im Verhältnis zum Nährwert — 1700 und 2000 Einheiten — nicht höher, als die der Fette sind, den Nährgehalt der Nahrung zwar etwas an Fett, daneben aber auch an Eiweiss und vorzüglich an Kohlehydrate — allerdings an leicht verdaulichem Milchzucker. Nach meinen Feststellungen kosten aber 10 gr Schmalz ca. $1-1^1/_2$ Pfg. — 1 Kilo zum Ladenpreise M. 1.50 gerechnet —. Wollen Sie ebenso viel Fett durch Milch geben, so müssen Sie schon 250—300 cbcm Vollmilch täglich jedem Gefangenen mit einem Kostenaufwand von 3—4 Pfennig geben. Daneben kommt die Magermilch in Betracht, deren Preis sich etwa auf die Hälfte der Vollmilch stellt aber im Fettgehalt wie 1:15 verhält. Allerdings enthält sie daneben noch animalische Eiweissstoffe von Wert. Sie wird wegen dieser letzteren auch in der neuen Kostordnung für das städtische Arbeitshaus zu Dresden in breitem Maasse verwendet. Dass besonders schwer arbeitende Gefangene über das Fettminimum hinaus mehr erhalten müssen, ist von allen Verwaltungen stets anerkannt worden, ich gehe daher auf diese These und Frage nicht weiter ein

Eine der schwierigsten Fragen ist die nach der Menge der Kohlehydrate. Während vorher die Gefahr der Unterernährung bestand, besteht hier die der Ueberernährung nicht so sehr in bezug auf den Nährgehalt als die Nährmenge. Gerade unsere Anstaltskost wird schon aus Gründen der Kostersparnis in erster Linie die billigen Mehlsorten als Nahrungsmittel heranziehen müssen. Wir sehen nämlich, dass die Kartoffel, das Roggenbrot, die Erbsen hinsichtlich des Preises die höchsten Nährwerte darstellen mit über 4000 Kalorien pro 1 Mark. Aber ihre Herstellung erfordert eine verhältnismässig grosse Wassermenge, so dass unsere Kost mit Brot und Kaffee (ohne Wasser als Getränk) ein Durchschnittsvolumen von 3200 cbcm enthält, eine Menge, die über das in unserer These

Digitized by Google

geforderte Minimum hinausgeht. Unter diesen 3200 cbcm waren 663 Gramm Trockensubstanz, und an stickstofffreien Stoffen 427, diese sind mit ca. 20 % Verlust ausgenutzt worden.

So ergibt sich für unsere Untersuchung das erfreuliche Ergebnis, dass unsere Kost, wenn sie ohne Widerstreben dauernd von Gefangenen mit intakten Verdauungsorganen, regelmässig, ohne Rest verzehrt wird, ausreicht, das Stickstoffgleichgewicht, wahrscheinlich auch das Gesamtvolumen des Körpers zu erhalten. Das, m. H., ist aber immerhin nur, wenn ich so sagen darf, das Ergebnis eines chemischen Experiments, viel wichtiger ist es, das dauernde Resultat unserer Ernährung anzusehen. Ich habe eine Reihe Gewichtsaufstellungen gemacht, die ich im folgenden mitzuteilen mir erlaube:

Von 162 Entlassenen eines Jahres hatten 83, also fast 50 %, durchschnittlich ca. 4 Kilo zugenommen. 30 waren unverändert geblieben und 49 hatten durchschnittlich $3^1/_2$ Kilo abgenommen.

Richtiger und brauchbarer erscheint folgende Aufstellung. Man kann als Normalgewicht eines arbeitenden Menschen etwa so viel Kilo annehmen, wie er über ein Meter in Zentimentern ausgedrückt gross ist. Z. B. Ein Mensch von 1,70 Grösse hat ein Normalgewicht von 70 Kilo.

Betrachten Sie nun eine Zusammenstellung von 50 Gefangenen, die 3—15 Jahre Zuchthaus verbüsst haben, und vergleichen Anfangs- und Endgewicht, so ergibt sich:

1) Unter Normalgewicht sind 28 eingeliefert.
2) Mit Normalgewicht sind 23 entlassen worden.
3) Von Unter-Normalen haben 22 zugenommen und zwar 12 bis und über das Normalgewicht.
4) Abgenommen haben insgesamt nur 13 als etwa 25 %.
5) Unter Normalgewicht wurden entlassen 14.

Das ist zweifellos kein ganz schlechtes Ergebnis unserer Ernährung. Allerdings ist eine Einschränkung notwendig. Die Zunahme unserer Gefangenen braucht nicht notwendig auf eine vermehrte Fettbildung zurückgeführt werden, und ist kaum auf Muskelansatz zurückzuführen. Wahrscheinlich spielt die Ueberfüllung der Gewebe mit Wasser eine grosse Rolle in der Gewichts- und Volumvermehrung des Körpers der Gefangenen. Es ist ferner hinzuzufügen, dass das Ergebnis nicht einzig und allein der Gesundenkost zu verdanken ist, sondern dass gelegentlicher Kostwechsel, Zulagen und Einkauf dabei mit

Digitized by Google

beteiligt sind. Keinesfalls kann ich aber die vom Vorredner betonte Häufigkeit schwerer Magenleiden auf Grund meiner Erfahrung bestätigen.

Es zeigt sich andererseits, dass die Fettmenge sehr gering ist, gering insbesondere im Verhältnis zu dem an sich nicht reichlichen Eiweiss. Viel schwieriger ist die der These 6 zu Grunde liegende Frage zu beantworten, ob wir die Kost in Fleisch und Suppe trennen sollen. Es handelt sich, wenn ich dem Preussischen Speiseentwurf folge, um 2mal wöchentlich 100 Gramm Fleisch, sonst 50 Gramm Speck. Entzieht man diese Mengen gänzlich den übrigen Speisen (Erbsen, Linsen usw.), so werden diese um so weniger geniessbar. Wir haben die Speckportion gelegentlich versuchsweise geteilt und ein bescheidenes Stückchen der 50 Gramm-Portion von 20—30 Gramm als Stück dem Essen beigegeben. Immerhin glaube ich — und das veranlasst mich, Ihnen auch diese These zu empfehlen — dass wir durch Verabreichung der Speisen bald mit verkochtem, bald mit ganzem Speck und Fleisch in der Lage sind, ein grösseres Mass von Abwechselung zu schaffen.

M. H. Erfahrungen in Frauenstrafanstalten stehen mir nicht zu Gebote, ich enthalte mich daher einer eingehenderen Besprechung der These 10, zumal ich glaube, dass sie einen ernsten Widerspruch nicht finden wird. Dass die Kostmenge bei der meist ruhigen — wenig Muskelarbeit bedingenden — Beschäftigung weiblicher Gefangener geringer sein kann, wird kaum auf Widerspruch stossen.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen, nur einige kurze Bemerkungen mögen Sie mir gestatten. Sie beziehen sich auf die z. Zt. bestehenden Kostvorschriften und da möchte ich in erster Linie der mir genauer bekannten Verhältnisse meiner engeren Heimat gedenken. Es ist Ihnen erinnerlich, dass vor 3 Jahren, als die Frage der Anstaltskost hier erörtert werden sollte, diese auf besonderen Antrag des Herrn Dezernenten im Preussischen Ministerium des Innern zurückgestellt wurde. Unsere Untersuchungen haben zu einer Reform geführt, die seit 1. April d. J. in Kraft ist und die kurz zu skizzieren ich wohl des Interesses für Wert halte. Während die älteren — im übrigen sehr guten Vorschriften aus dem Jahre 1887 — durch mancherlei Verbesserungen immer komplizierter wurden, insbesondere auch zahlreiche Zulagen,

Digitized by Google

Extrabeköstigungen, Einkauf gestatteten, hat diese Reform zu einer wesentlichen Vereinfachung geführt unter entsprechender Aufbesserung der Gesamtkost durch Zusatz von Schmalz und Mittagskaffee für den grössten Teil der Sträflinge. Wenn man als das Ideal eines erfolgverheissenden Strafvollzuges eine weitgehende Individualisierung betrachtet, so wird man auch in dieser neuen preussischen Kostordnung dieses Prinzip in seiner Weise verwirklicht finden. Dem schwer Arbeitenden wird reichlich, dem mässig Arbeitenden ausreichend, dem Trägen oder wenig Beschäftigten nur das Notwendige gewährt. So sind drei Koststufen für Mittag und Abendessen vorgeschrieben: $1^1/_2$ Liter, 1 Liter, $^3/_4$ Liter, daneben eine Brotschmalz-Kaffezulage in zwei Abstufungen. Fügen wir noch hinzu, dass besonders schwer Arbeitende über diese Zulagen hinaus bis 40 Gramm Schmalz erhalten können, so habe ich Ihnen die wesentlichsten Gesichtspunkte mitgeteilt. Einen besonderen Wert legen wir auf richtige Verteilung des Brotes, damit die Ausnutzung möglichst günstig gestaltet wird. Aus diesem Grunde erhält der Gefangene sein Brot in 5 Rationen, um ein unvernünftig schnelles Verschlingen der Gesamtbrotmenge zu verhüten. Dass Bestrafte ihren Vesperkaffee und Brot verlieren, dass solche mit Krankenbeköstigung ebenfalls darauf verzichten müssen, wirkt als Disziplinarmittel vielleicht besser als eine Woche Dunkelarrest und trägt dazu bei, unberechtigte Wünsche um Kostveränderung beim Arzte seltener werden zu lassen. Damit wird aber gleichzeitig in den Kosten ein Ausgleich geschaffen und für das notwendige Plus auf der einen Seite ein berechtigtes Minus auf der andern hergestellt. Solchen Erwägungen entspricht es auch, dass im Prinzip — dem Arzte sind Ausnahmen gestattet — kurzzeitige Gefangene bis zu 6 Monaten auf die Zulagevergünstigung verzichten müssen, indem man von der sicherlich nicht zu beanstandenden Erwägung ausgeht, dass bei kürzerer Strafverbüssung die Nachteile der Freiheitsentziehung sich nicht in dem Maasse geltend machen, wie bei längerer.

Neben diesen Vorschriften über die Normal- oder Gesundenkost sind Bestimmungen über Krankenkost gegeben, auf die ich nicht näher eingehen darf, nur eines muss erwähnt werden, weil es mit der uns gestellten Frage bezw. unseren Thesen enge zusammenhängt, nämlich die Berechtigung des Arztes, in gegebenen Fällen nach eigenem bestem Ermessen Kostveränderungen eintreten zu lassen

Digitized by Google

durch leichteres Brot, durch Milch oder Krankenkost. Eine solche prinzipielle Genehmigung für den Arzt bestand und besteht auch jetzt noch nach unserer Kostordnung. M. H. Ich bin am Schlusse meiner vielleicht schon zu langen Ausführungen. Sie werden hoffentlich den Eindruck gewonnen haben, dass auch wir Aerzte uns in unserer Stellung als ärztliche Berater im Strafvollzuge bewusst sind, nur das Notwendigste vorzuschlagen und zu fordern. Mit Recht sagt König bei Besprechung der Gefangenenkost: „Hier eine allzugrosse Menschenfreundlichkeit obwalten zu lassen, wäre gewiss verwerflich, aber andererseits muss die Kost der Sträflinge so bemessen und so zubereitet werden, dass sie nicht einen ständigen Hungertod leben müssen."

Der Präsident:

Ich danke dem Herrn Dr. Pollitz und bitte den dritten Herrn Referenten zu sprechen.

Oberjustizrat Dr. Schwandner:

Meine Herren! Nach den Ausführungen der beiden Herren Aerzte werde ich mich kurz fassen können. Die beiden ärztlichen Referenten haben Ihnen die Ergebnisse Ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen über die Gefangenenkost dargelegt: der eine die Stoffwechseluntersuchungen, der andere seine physiologisch-pathologischen Untersuchungen über Magenerkrankungen bei Gefangenen. Von diesen ihren Untersuchungsergebnissen kommen die Aerzte auf die Forderungen in Absicht auf die Gestaltung der Gefangenenernährung, wie sie in den Ihnen vorliegenden Gutachten enthalten sind. Man könnte als Ueberschrift über diese These setzen: mehr animalisches Eiweiss, mehr Fett als bisher! Ich habe mich auf Grund meiner Erfahrungen in der Gefangenenverpflegung und auf Grund sorgfältiger Untersuchungen im Laufe der letzten drei Jahre diesen Thesen angeschlossen. Sie sind als gemeinschaftliche Thesen aufzufassen und sind gewissermassen ein Kompromissergebnis zwischen den Aerzten und den Verwaltungsbeamten, zwischen Nord-, Mittel- und Süddeutschland!

Meine Aufgabe wird es sein, auf Grund der Erfahrungen des Gefängnisverwaltungsbeamten die Frage der Gefangenenernährung zu erörtern. Zweifellos gebührt in diesen Fragen dem Arzte, dem Physiologen, dem Hygieniker von Fach der Vorrang, und dankbar erkennen wir Gefängnisver-

Digitized by Google

waltungsbeamten an, welch' grosse Dienste uns die medizinische Wissenschaft und die Nahrungsmittel-Chemie auf diesem Gebiete geleistet hat. Allein es spielen auch hier verwaltungstechnische Fragen, wie Individualisierung in der Beschäftigung der Gefangenen, in der Art ihrer Unterbringung in Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, Bewilligung von Extragenussmitteln usw. eine grosse Rolle; auch haben wir dafür zu sorgen, dass nicht zu tief in den Beutel der Steuerzahler gegriffen wird und dass der Ernst des Strafvollzugs durch eine allzureichliche Ernährung nicht notleidet. Und schliesslich kommt es bei der ganzen Frage auf die Erfahrung an, die wir mit den einzelnen Kost- und Verpflegungsarten gemacht haben. Probieren geht auch hier über Studieren! Am Probieren hat es auf unserem Gebiet in den letzten 20 Jahren wahrlich nicht gefehlt. In meinem Gutachten in den Blättern für Gefängniskunde habe ich eine Uebersicht über den Gang der wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen und Versuche über diese Frage gegeben, unter Beifügung der literarischen Quellen, die sehr reichlich fliessen. Ich habe auch den Versuch gemacht, durch eine Tabelle den ungefähren tatsächlichen Stand der Gefangenenernährung in Deutschland und Oesterreich zu schildern.

Ich weiss wohl, dass diese Tabelle recht mangelhaft ist und die hier gegebenen Zahlen keinen Anspruch auf volle Genauigkeit machen können. Die Schwierigkeiten, die ein einzelner kaum allein bewältigen kann, um genaue, richtige Zahlen zu bekommen, sind zu gross; aber ein ungefähres Bild über den Stand der Gefangenen-Ernährung geben sie wenigstens und zeigen, wie verschieden die Ernährungsart in den Strafanstalten der einzelnen Bundesstaaten ist. Auch diejenigen unserer Gefangenen, die weit im ganzen deutschen Reich herumgekommen sind, und derer sind bei der Freizügigkeit und dem Wandertrieb unserer Verbrecher nicht wenige, können uns erzählen, in welchen Punkten es da oder dort besser oder schlechter ist; sie stellen genaue Vergleiche an.

Gerade diese tatsächliche Verschiedenheit der Verpflegung der Gefangenen weist aber darauf hin, wie ungemein schwierig es ist, auf die vom Ausschuss gestellten Fragen eine präzise, für alle Strafanstalten gültige Antwort zu geben. Je mehr ich mich in das Studium unserer Frage vertieft habe, desto schwieriger erschien mir die Beantwortung der gestellten Fragen, ja es wollte mir beinahe scheinen,

Digitized by Google

es sei unzweckmässig, eine solche Frage unserer Versammlung zur Beantwortung vorzulegen. Aber merkwürdig: je mehr ich die Frage in all ihren Einzelheiten durchgedacht und namentlich auch durchprobiert habe, desto grösser wurde der Nutzen, der mir selbst und meinen Gefangenen daraus erwachsen ist: da und dort sind mir Lichter aufgegangen, da und dort habe ich geändert und gebessert und bin schliesslich ganz erstaunt gewesen, wie viel man im Rahmen einer zweckmässigen und dem einzelnen Vorstand nicht so hemmende Fesseln anlegenden Haus- und Kostordnung korrigieren kann, ohne dass man gleich die Klinke der Gesetzgebung oder Verordnung in die Hand nehmen muss.

Und so, denke ich, wird es vielen Kollegen auch gehen: durch die Vorbereitung auf die heutige Verhandlung und durch diese selbst werden wir zur rechten Selbstprüfung veranlasst werden, und je ernster wir diese Prüfung nehmen, desto grösserer Nutzen und Segen wird aus dieser Beratung hervorgehen. Insofern wollen wir unserem Ausschuss danken, dass er die Frage auf die Tagesordnung gestellt hat. Ich habe schon angedeutet: die Verschiedenheit der Verhältnisse bezüglich der einzelnen Strafanstalten und einzelnen Gefangenen macht grosse Schwierigkeiten; zunächst schon die lokalen Verhältnisse: bei uns in Süddeutschland isst man ganz anders als in Norddeutschland; dort haben Sie z. B. frische Seefische, an deren Geruch die Leute gewöhnt sind. Wenn wir diese Waren nach Süddeutschland bringen, so sind sie schon nicht mehr ganz frisch und unsere Leute, die diese Speise garnicht gewohnt sind, werden schon vom Geruch erschrecken und die Nase rümpfen, jedenfalls nicht mit Appetit essen, abgesehen vom Hering, der sich internationaler Beliebtheit erfreut. Wir dagegen haben unsere Spätzle, unsere Knöpfle, unsere Nudeln, unsere Stiebeln, die unseren Leuten trefflich munden, die auch sehr nahrhaft sind. Der Norddeutsche, dem schon die sprachliche Benennung dieser Delikatessen schwer fällt, will seinen Magen nicht damit beschweren. Dann aber, wie verschieden sind die Strafanstalten und ihr Arbeitsbetrieb organisiert: hier starre Einzelhaft, dort ausschliesslich Gemeinschaftshaft; hier gemischtes System, hier ausgedehnte Aussenarbeit, dort alles im Innern der Strafanstalt! Dann noch die grossen Verschiedenheiten in der Person der Gefangenen selbst: Dauer der Strafzeit, Alter und Geschlecht, Grösse und Leibesbeschaffenheit; das alles spielt bei der Verpflegung eine grosse Rolle.

Digitized by Google

Wie kommen wir aus diesen Schwierigkeiten heraus? Wie kommen wir zu einem Resultat?

Wir müssen darauf verzichten, ganz bestimmte, ein für alle Mal und überall gültige Zahlen aufzustellen; wir müssen vielmehr nur die unterste Grenze ziehen, unter die bei der Normierung der Kost nicht heruntergegangen werden sollte. Wir müssen ferner, um der individuellen Verschiedenheit der Gefangenen Rechnung zu tragen, zunächst eine Grundlinie ziehen: der normale erwachsene männliche, mit Arbeit von durchschnittlicher Schwere beschäftigte Gefangene soll nicht unter so und so viel Eiweis erhalten. Von dieser Grundlinie aus müssen wir aufbauen, womöglich in zwei oder drei Abstufungen nach der Schwere der Arbeit und Körperbeschaffenheit des einzelnen Gefangenen. Unsere Haus- und Kostordnungen müssen so beschaffen sein, dass sie für solche Individualisierung reichlich Raum geben, und unsere und unserer Aerzte vornehmste Pflicht ist es, diese uns gegebene Individualisierungsmöglichkeit in richtiger und sorgfältiger Weise zu handhaben. Individualisierung ist auch in der Beköstigungsfrage, wie im Gebiete des Strafvollzugs überhaupt, das ganze Geheimnis! Individualisieren wir sorgfältig und gewissenhaft, so erreichen wir etwas im Strafvollzug; schablonisieren wir aber, so richten wir nur Unheil an! Dies die Hauptrichtlinien, nach denen wir die Beantwortung der uns gestellten Frage einzurichten haben!

Und nun will ich mich noch in die Einzelheiten unserer Leitsätze einlassen.

Wissenschaft und Praxis lehren uns, dass wir bei der Beköstigung der Gefangenen hauptsächlich drei Punkte ins Auge zu fassen haben:

1. genügende Menge animalisches Eiweiss oder diesem gleichwertiges Eiweiss,
2. genügende Menge Fett,
3. nicht zu viel Kohlehydrate, überhaupt keine zu grossen Speisemengen.

Bezüglich des Eiweissgehaltes schlagen wir Ihnen 100 bis 115 Gramm vor. Das ist nichts Neues und wird wohl überall erreicht werden. Eine andere Frage wird sein, ob überall 30 % animales Eiweiss gegeben werden. Wenn man darunter nur reines animales Eiweiss im engeren Sinn versteht, so würden wir z. B. in Württemberg auf Grund unserer Hausordnungen zu diesem Prozentsatz nicht kommen; es ist aber doch wohl zu beachten, dass

Digitized by Google

nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen dem animalen Eiweiss, was Verdaulichkeit betrifft, das in den Teigwaren, die aus feinem Mehl hergestellt sind, wie unsere Spatzen, Nudeln, Makkaroni, Stiebeln und so weiter enthaltene Eiweiss gleichwertig ist; das heisst: es wird bis zu 98 % resorbiert. Und gerade an diesen Teigwaren ist unsere süddeutsche Kost reich. In meiner Anstalt z. B. kann ich nach der Hausordnung dem Gefangenen wöchentlich an animalen Eiweiss haltenden Nahrungsmitteln geben: 345 Gramm Ochsenfleisch, 50 Gramm Hering, 50 Gramm Fettkäse und 0,3 Liter Milch; das würde mir 15 Gramm animales Eiweiss für den Tag ergeben, wenn ich aber das in Nudeln, Spatzen etc. enthaltene Eiweiss dazurechne, komme ich auf 33 % vollwertiges Eiweiss.

In Absicht auf Fettgehalt schlagen wir Ihnen 56 Gramm als Minimalsatz vor. In der Darstellung unserer Kost in meinem Gutachten bin ich unter diesem Minimum geblieben; ich habe mich aber inzwischen doch davon überzeugt, dass ein Mehr an Fett wohl zweckmässig ist; ich habe doch ab und zu Fälle von sogenannten Nachtschatten beobachtet, die auf zu geringen Fettgehalt in der Nahrung hinweisen. Ich bin jetzt in meiner Anstalt auch auf 55 Gramm Fett gekommen. Die Untersuchungen des Herrn Dr. Pollitz zeigen uns deutlich, dass wir an Fett nicht sparen dürfen, wenn wir unsere Leute gesund erhalten wollen. Je mehr Fett wir geben, desto mehr wird es resorbiert.

Was nun das Volumen der Kost betrifft, so zeigen uns die Versuche des Herrn Dr. Kullmann, wie wichtig es ist, dass wir nicht durch zu grosse Mengen an Speisen die Verdauung der Gefangenen sehr belasten. Nicht zu grosse Mengen, aber möglichst viel verdauliches Eiweiss und Fett in der Nahrung, das soll die Losung sein. Unsere Tageskost-Portionen, einschliesslich Brot, sollten nicht mehr als 3000 ccm enthalten, das sind 3200 Gramm. Eingehende Wägungen und Messungen, die ich in meiner Anstalt angestellt habe, haben einen Durchschnitt von 3465 Gramm = 3326 ccm ergeben. Unsere Kost in ihrer jetzigen Gestaltung wird ungefähr dem Kostentwurf des Herrn Dr. Kullmann entsprechen, den er in den grünen Heften veröffentlicht hat; wir haben es nicht fertiggebracht, die Menge auf 2200 ccm herunterzubringen. Diese unsere Durchschnittstagesportion, Brot eingeschlossen, kostet 32 Pfg. Auf diese Durchschnittskost bauen wir in zwei

C368494
Digitized by Google

Stufen die Kost für schwerarbeitende Gefangene auf. Die erste Stufe erhält eine Zulage von 250 Gramm Brot, die zweite Stufe, Feld-, Garten- und namentlich Steinbruch arbeiter, erhalten zu der Brotzulage noch ein halbes Liter Milch; ich bemerke dabei, dass ich mit dieser Zulage an Milch ganz gute Erfahrungen gemacht habe; man hat allerdings sehr sorgfältig dabei zu verfahren, aber allzu gross sind die Schwierigkeiten nicht, wie ich jetzt nach zwei jähriger Probezeit konstatieren kann. Schmalz auf Brot wie es der Herr Dr. Pollitz vorgeschlagen hat, können wir unseren Leuten in Süddeutschlaud nicht geben, daran sind sie nicht gewöhnt und wir würden damit grosse Schwierigkeiten bekommen.

Damit kommen die Schwer-Arbeitenden auf ca. 71 g Fett pro Tag. Ausserdem können kränkliche und schwächliche Gefangene vom Hausarzt Kostzusatz in mehrfache Abstufung bekommen. Die Kostportion der ersten Abstufung für Schwer-Arbeitende kommt auf 36 Pfg., die zweite Abstufung mit Milch und Mehl auf 49 Pfg. Das mag wohl etwas hoch erscheinen, allein an der Beköstigung sparen, ist an der falschen Stelle gespart. Wenn auch unsere Verpflegungskosten etwas hoch sind, dafür sind unsere Krankenkosten umso niederer. Wir haben an den württembergischen Strafanstalten sehr grosse Morbiditäts- und Mortalitätszahlen. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1899—1903 hatten wir z. B. in Württemberg einen täglichen Krankenstand von 3,61% des täglichen durchschnittlichen Standes, und eine Sterblichkeit von 0,38% sämtlicher Gefangenen. An Tuberkulose sind im Durchschnitt der genannten 5 Jahre 5,1 Gefangene gestorben, das sind 0,10% der Gefangenen. Im Besonderen an der mir unterstellten Strafanstalt kann ich vom Jahre 1904 berichten: Bei einem Durchschnittbestand an 417,6 Gefangenen betrug der durchschnittliche Krankenstand 6,9, das sind 1,6% Kranke. Von 1399 Individuen mussten nur 139 = 9,9 % in der Spital-Abteilung behandelt werden. Von 1399 sind 2 gestorben, das sind 0,1 %. 12 Tuberkulose, das sind 0,8 %; 14 Magenkranke, das sind 0,9 %. 14 erhielten Mittelkost wegen Kränklichkeit. Das sind gewiss günstige Zahlen, wenn man bedenkt, in welch gesundheitlich defektem Zustand unsere Gefangenen vielfach eingeliefert werden: ich denke hier besonders an die grosse Zahl der Alkoholiker, die jedem Krankheitskeim zugänglich sind. Diese Zahlen beweisen, dass die Ernährung in unseren

Digitized by Google

Strafanstalten eine genügende ist und dass die Schilderungen eines Leuss, Treu usw. über den Gesundheitszustand in den Strafanstalten vielfach übertrieben sind.

Allerdings wirken bei uns auch noch andere Faktoren zu diesem günstigen hygienischen Resultat mit, als nur die Ernährung. Einmal haben wir in allen Strafanstalten das sogenannte gemischte System: Einzel- und Gemeinschaftshaft. Wir können also gesundheitlich irgendwie verdächtige Gefangene leicht aus der Zelle in Gemeinschaftshaft versetzen. Wir haben ferner in allen Strafanstalten noch Aussenarbeit in grösserem oder kleinerem Umfange; in meiner Anstalt z. B. sind 25 % der Gefangenen im Freien, namentlich in Steinbrüchen, beschäftigt. Auf diese Weise ist es möglich, solche Gefangene, deren Gesundheit durch lange Einzelhaft gefährdet ist, namentlich solche, die abgegessen sind — das kommt bei der besten Verpflegung vor — vor Erkrankung zu bewahren. Ich habe mit dieser Individualisierung in der Arbeit die besten Erfahrungen gemacht. Strenge Aufsicht bei der Aussenarbeit, völlige Trennung von freien Arbeitern und allabendliche Rückkehr in die Strafanstalt lassen in Verbindung mit der Strenge der 11stündigen Arbeit allzu grosses Freiheitsgefühl, unter dem der Ernst des Strafvollzugs Not leiden könnte, nicht aufkommen.

Noch aber muss ich eines Punktes Erwähnung tun, der wohl auch zu der günstigen Gestaltung unserer hygienischen Verhältnisse, namentlich auch zur Hintanhaltung von Magen-Erkrankungen beiträgt, das sind die sogenannten Extra-Genussmittel, die sich bei uns der Gefangene von seinem eigenen Gelde anschaffen darf. Ich habe die Art, wie diese Genussmittel bei uns zugelassen sind, in meinem Gutachten ausführlich geschildert. Ich kann mich daher heute darauf beschränken, Ihnen zu sagen, dass sie im Wesentlichen in Milch, Butter, Eiern, Speck und Brot bestehen; im Gefängnis gibt es noch für die Gefangenen der ersten Sitten-Klasse dreimal in der Woche je ein halbes Liter Bier, für die zweite Klasse zweimal in der Woche, während das Zuchthaus durchaus alkoholfrei ist. Das Maximum, das ein Gefangener der ersten Klasse täglich, der 2. Klasse dreimal in der Woche verzehren darf, beträgt im Gefängnis 20 Pfg., im Zuchthaus 15 Pfg. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre verzehrte ein Mann in der württembergischen Strafanstalt für M. 14.71 im Jahr.

Digitized by Google

Diese Genussmittel bedeuten also einen nicht unwesentlichen Zusatz an Nährstoffen, namentlich an animalischem Eiweiss und Fett, da Hauptsächlich Milch, Butter, Käse und Eier gekauft werden. Den hauptnachdruck möchte ich aber auf das psychische Moment legen: das, was solch ein Gefangener aus eigenen Mitteln und nach eigener Wahl kauft, schätzt er viel höher, als was ihm hausordnungsgemäss vorgesetzt wird, es hat Affektionswert für ihn; es wird ihm also auch besser schmecken und besser bekommen. Wir haben also hier ein Mittel, dem Abgegessensein vorzubeugen und dem, der schon abgegessen ist, aufzuhelfen. Insofern schätze ich diese Einrichtung sehr hoch und möchte sie nicht missen, sie mildert einigermassen in Absicht auf die Nahrung den strengen Zwang, der unserem Strafvollzug in den neuesten Veröffentlichungen früherer Gefangenen vorgeworfen wird. Ich weiss zwar wohl, dass gerade die Verminderung des Zwanges als Verminderung des Ernstes des Strafvollzugs der Einrichtung zum Vorwurf gemacht wird. Wenn aber die Auswahl und der Umfang der Genussmittel richtig eingeschränkt ist, kann ich diesen Vorwurf nicht für berechtigt halten. Was ich an unserer Ernährung zu tadeln habe, ist die Zulassung von alkoholhaltigen Getränken, wenn auch in ganz bescheidenem Masse. Alkohol ist der böse Feind, der etwa 50 % von unseren Gefangenen zu uns gebracht hat: er sollte also in unseren Anstalten keine Stätte finden. (Sehr richtig!) Zudem ist er kein Nahrungsmittel; das Geld, das für ihn aufgewendet wird, könnte viel besser von unseren Gefangenen in Milch, Butter und Käse angelegt werden. Er wird auch unschwer entbehrt, wie die Auerschen Veröffentlichungen früherer Gefangenen zeigen und wie uns die Erfahrung lehrt. Also fort mit dem Alkohol aus den Strafanstalten!

Gegen die Extragenussmittel wird noch eingewendet: sie lassen soziale Gegensätze zwischen Arm und Reich zu tage treten! — Das ist nicht der Fall, wenn die Anschaffung der Genussmittel nur aus dem Arbeitsverdienst gestattet wird und ein Maximum festgestellt wird. Dann wird der körperlich weniger Leistungsfähige leer ausgehen: wendet man wiederum ein, und der oft doch gerade eines Zuschusses an Nährstoffen besonders Bedürftige. Einem solchen muss dann eben von Staatswegen, durch Bewilligung von Mittelkost und Zulagen an Milch, Fett usw. aufgeholfen werden. — Weiter wird eingewendet: wenn der Gefangene

Digitized by Google

alles verzehrt, steht er am Ende der Strafzeit mittellos da. Er darf eben nicht alles verzehren! Bei uns muss erst das Reisegeld für die Heimreise und dann der Betrag, den er zur Instandsetzung bez. Beschaffung guter Kleidung nötig hat, zurückgelegt sein, dann erst darf der Mann zehren! Wir haben damit auch eine gewisse Progression in den Strafvollzug gebracht! Anfangs keine Genussmittel! Später bei Fleiss und Wohlverhalten: Zulassung zu diesen Genüssen, in der zugleich ein kräftiger Impuls zu guter Führung gegeben ist, denn bei schlechter Führung können die Genussmittel wieder entzogen werden. Ich möchte daher die Annahme der Ziffer 5 unserer Leitsätze ganz besonders empfehlen.

Damit glaube ich die Hauptpunkte (1—5) unserer Leitsätze vom Standpunkte des Gefangenen-Verwaltungsbeamten und auf Grund der Erfahrung genügend begründet zu haben. Ziffer 6 bedarf wohl keiner besonderen Begründung meinerseits. Auch über Ziffer 7 brauche ich nicht viel Worte zu machen. Wir können den Zuchthausgefangenen nicht weniger geben, als was zur Erhaltung von Leben und Gesundheit nötig ist, also müssen wir sie in Absicht auf die Ernährung gleich stellen.

Dass eine Reduktion der Kost bei weiblichen und bei ganz kurzzeitigen Gefangenen möglich ist, wird wohl auch keinen Widerspruch finden. Bei jugendlichen männlichen Gefangenen möchte ich aber eine Verminderung der Kostsätze mit Rücksicht auf das körperliche Wachstum und den dadurch bedingten starken Appetit der jungen Leute nicht befürworten. Dagegen dürfte Bewilligung von Extra-Genussmitteln für jugendliche Gefangene unnötig sein.

Ueber die Margarine habe ich mich in meinem Gutachten ausgesprochen; wenn es sich um ein gutes Fabrikat handelt, wird nichts dagegen einzuwenden sein. Ich habe in meinem Gutachten ausgeführt, dass wir selbst ausgelassenes Schweineschmalz zu $^1/_3$ und zu $^2/_3$ Kokosnussbutter verwenden; ich habe seither die Mischung zu $^1/_2$ und $^1/_2$ verbessert im Interesse des Wohlgeschmacks und der Wohlbekömmlichkeit der Speisen. Bei solcher Zusammensetzung tritt der Kokosgeschmack gar nicht hervor.

Meine Herren! Ich bin am Schluss!

Ich bitte Sie, nehmen Sie die Ihnen vorgeschlagenen Leitsätze an, sie beruhen auf wissenschaftlicher Forschung

Digitized by Google

und langjähriger Erfahrung und reiflicher Ueberlegung. Wenn wir diese Sache annehmen und in die Tat umsetzen, so wird im allgemeinen eine Verbesserung der Gefängnisbeköstigung in Absicht auf ihren Gehalt an animalischem Eiweiss, an Fett und auf Herabminderung des Volumens herauskommen, zum Wohle der uns anvertrauten Gefangenen. Und wenn damit auch eine Erhöhung der Verpflegungskosten verbunden sein wird, so wird uns dies durch Verminderung der Krankenkosten wieder herauskommen. Jedenfalls gilt uns das alte Wort:

„Lasst sie mit Frieden, sie haben getan, was sie tun konnten." (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Auch diesem Herrn Referenten spreche ich den Dank der Versammlung aus und glaube, dass es nicht ratsam ist, noch in die Debatte über die Thesen der drei Referenten einzutreten. Es haben sich mehrere Herren zum Wort gemeldet, aber da wir nur noch etwa eine Viertelstunde Zeit zur Verfügung haben, dürften vielleicht die Herren zu kurz kommen. Ich ziehe es daher vor, diese Debatte morgen an die Spitze der Tagesordnung zu setzen und jetzt Herrn von Engelberg zum Geschäftsbericht noch das Wort zu geben. Das wird nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Ich muss leider nach den interessanten Fragen, die bereits verhandelt worden sind, Ihnen den etwas schematischen Geschäftsbericht noch geben, weil dieses statutengemäss vorgeschrieben ist. Ich möchte damit beginnen, dass ich Sie in Kenntnis setze, dass das Ausschussmitglied Herr Direktor Zilligus von Moabit uns leider durch den Tod aus unseren Reihen entrissen worden ist. Sie wissen alle, dass er sowohl als Mitglied des Vereins als insbesondere auch in den letzten Jahren als Ausschussmitglied uns sehr grosse Dienste geleistet hat. und dass der Verlust für den Verein ein schwerer ist. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren und ich bitte Sie, zum Zeichen Ihrer Trauer sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ueber den Geschäftsbericht sonst kann ich mich kurz fassen. Die Entwicklung des Vereins war in den letzten Jahren seit der Stuttgarter Versammlung eine voll-

Digitized by Google

ständig regelmässige und erfreuliche. Die Mitgliederzahl ist von 782 auf 992 gestiegen. Es ist dies eine Folge des Stuttgarter Beschlusses gewesen, wonach der Ausschuss an sämtliche Vorstände der Strafanstalten Deutschlands und Oesterreichs Einladungen zum Beitritt der höheren Beamten schickte; ich möchte auch heute wieder das Ersuchen an Sie alle richten, dass die Herren Vorstände und die Herren Oberbeamten der einzelnen Anstalten bei den neueintretenden Kollegen darauf hinwirken, dass sie ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Ich wiederhole, was ich in Stuttgart schon gesagt habe, dass es dem Verein damit absolut nicht gedient ist, wenn die Staatsstelle an sich Mitglied des Vereins ist; denn wir brauchen auch tatsächlich arbeitende Mitglieder, und der Ausschuss muss die Möglichkeit haben, die betreffenden Herren als solche dem Namen nach kennen zu lernen. Also ich möchte bitten, in dieser Richtung weitere werbende Schritte zu unternehmen.

Ich wende mich zu dem Vermögensstande, von dem ich auch Erfreuliches zu berichten habe. Das Vermögen ist nämlich seit meinem Amtsantritt im Jahre 1899 um im ganzen 1496 M. gewachsen, insbesondere im letzten Jahre hat dasselbe um beinahe 900 M. zugenommen. Es ist dies ein Verdienst des jetzigen Rechners, des Herrn Oberrechnungsrates Zeiss. Der letztere ist leider durch Versetzung, die ihn dem Strafanstaltsdienste entführte, in die Lage gekommen, sein Amt niederzulegen. Es ist aber Pflicht des Ausschusses, an dieser Stelle seine Verdienste hervorzuheben und klarzustellen, in wie guter Weise er die Finanzverhältnisse des Vereins in der kurzen Zeit seiner Dienstleistung in der Reihe gehalten hat.

Ich wende mich zum dritten Punkt des Geschäftsberichtes, welcher sich auf die Vereinsblätter bezieht. Dieselben haben im abgelaufenen Zeitraum mehr Arbeit gekostet wie sonst, weil unser alter Verleger Weiss gestorben ist. Es waren umfangreiche Verhandlungen notwendig, die der Ausschuss vorgenommen hat und die, wie Sie wissen, zu dem Resultat führten, dass die Blätter für Gefängniskunde im Verlage von Winter in Heidelberg herauskommen. Ueber den Inhalt der Blätter brauche ich Ihnen weiteres nicht zu sagen; ich will nur mit Vergnügen konstatieren, dass die ständigen Referenten von früher uns auch in diesem abgelaufenen Zeitraum treu geblieben sind, insbesondere Herr Professor von Kirchen-

Digitized by Google

heim, Herr Oberlandesgerichtsrat Simonson, Herr Pfarrer Rauchstein und Assessor Dr. Berthold, welch letzterer die Berichterstattung über die Revue Pénitentiaire übernommen hat.

In der vorigen Versammlung wurde eine Bibliothekskommission eingesetzt, bezw. ihr Bericht entgegengenommen. Der Vorsitzende der Kommission ist in unserer Mitte und wird, soviel ich gehört habe, morgen in der Lage sein, der Versammlung einen Teil des Kataloges als fertiggestellte Arbeit vorlegen zu können, sodass damit ein sehr grosses Werk vom Verein vollendet ist, von dem ich hoffe, dass es für uns alle eine grosse Erleichterung in Bibliotheksfragen nach sich ziehen wird.

Endlich möchte ich noch zu Ihrer Kenntnis bringen, dass der Präsident der Kommission Pénitentiaire internationale in Budapest eine in liebenswürdigster Form gehaltene Einladung an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten gelangen liess und die Bitte an mich richtete, bei unserer jetzigen Versammlung zu verkünden, dass die Kommission es sich zur hohen Freude anrechnen wird, wenn viele Mitglieder unserer Vereinigung nach Budapest kommen, wo die Versammlung bekanntlich anfangs September tagt. Ich habe dem Herrn Präsidenten bereits daraufhin geantwortet, den Dank des Vereins ausgedrückt und mitgeteilt, dass ich seine Einladung in der heutigen Sitzung zur Kenntnis bringen werde, was ich somit getan habe.

Es wäre nun noch aus Ihrer Mitte der Ausschuss neu zu wählen. Es fällt notwendig, dass dies heute geschieht, da der Ausschuss bis morgen einen Vorstand, Schriftführer usw. aus seiner Mitte wählen muss. Ich möchte Sie bitten, in dieser Richtung Ihr Votum jetzt abzugeben.

(**Der Präsident:** Machen Sie doch Vorschläge!)

Vorschlagen könnte ich nur, dass der jetzige Ausschuss in seiner Zusammensetzung bleibt, wenn die Versammlung damit einverstanden ist; und es würde dann allerdings noch die Neuwahl von anderen Mitgliedern nötig fallen. Ich kann in der Richtung als vom Ausschuss vorgeschlagene Herren benennen Herrn Direktor Fliegenschmidt, den heutigen Referenten, Herrn Oberjustizrat Schwandner, ebenfalls einen heutigen Referenten, und Herrn Medizinalrat Dr. Leppmann, welcher morgen in

Digitized by Google

der einen Frage über die Phtisiker ebenfalls noch referieren wird, ferner noch Herrn Dr. Finkelnburg aus Düsseldorf, und als Ersatz für Herrn Oberrechnungsrat Zeiss den Verwalter der Anstalt in Mannheim — weil der Rechner und Schriftführer in meiner unmittelbaren Nähe sein muss — Herrn Oberbuchhalter Graf. Ist die Versammlung mit diesen Herren einverstanden? (Zustimmung.) Dann darf ich den Ausschuss in dieser Zusammensetzung als gewählt ansehen.

Der Präsident:

Wünscht einer der Herren das Wort zu dem Geschäftsbericht? Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich annehmen, dass die Herren die Geschäftsführung billigen; wer den Geschäftsbericht nicht billigt, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit schliesse ich für heute unsere Verhandlungen. Bitte die Herren, morgen pünktlich $^1/_2$9 Uhr zur Fortsetzung unserer Verhandlungen anwesend zu sein. Die Debatte wird vorgenommen werden über die Thesen der drei Herren Referenten.

Digitized by Google

Zweiter Verhandlungstag.

Präsident Geheimer Rat Dr. Wach-Leipzig:

Meine hochverehrten Herren! Unser schöner Vorsatz, pünktlich zu beginnen, ist nicht ausführbar. Nach dem Grundsatze, dass der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert ist, werden wir etwas später anfangen. Die Herren vom Ausschuss müssen eine kurze Vorbesprechung halten, in der sie die Vorschläge für die Wahlen vollziehen, denn die Wahlen selbst sollen in Ihrer Mitte vorgenommen werden. Wir werden demnach noch eine Viertelstunde hingehen lassen müssen, bevor wir beginnen. Ich bitte die Herren vom Ausschusse, sich zu versammeln.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung.

Präsident Geheimer Rat Professor Dr. Wach:

M. H.! Ich eröffne die Sitzung und teile Ihnen zunächst mit, dass als 1. Vorsitzender des Ausschusses von demselben gewählt worden ist Herr Regierungsrat von Engelberg und als dessen Stellvertreter Herr Direktor von Sichart. Nach den Satzungen wählt der Ausschuss selbst aus seiner Mitte den Vorstand und bestimmt den 1. Schriftführer.

Ferner ist eingegangen eine Depesche der Königlichen Adjutantur, die folgendermassen lautet:

„Se. Majestät lassen dem Verein für die dargebrachte Huldigung Allerhöchstseinen herzlichen Dank aussprechen.“ — (Beifall.)

Wir nehmen die Verhandlung über die Frage 3 wieder auf und treten in die Debatte ein, indem ich Herrn Geheimrat Baer zunächst das Wort gebe.

Geh. Medizinalrat Dr. Baer-Berlin:

M. H.! Als vor nunmehr 19 Jahren, im Jahre 1886, in der Versammlung dieses Vereins zu Frankfurt a. M. über die Beköstigung der Gefangenen beratschlagt wurde, hatte man als ersten Leitsatz beschlossen: „Die Kost für die Gefangenen soll das Notwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicherzustellen.“ Dieses Postulat,

Digitized by Google

das theoretisch ausserordentlich rationell und wichtig ist, war jedoch in einer sehr unbestimmten Form in dem angeführten Leitsatze befriedigt worden. Nach den Ergebnissen der Untersuchungen, welche die Herren Referenten uns gestern mitgeteilt hatten, muss man den Leitsatz in eine bestimmtere Form umändern. Die Resultate der sorgsamen Untersuchungen sind so bestimmt, dass man verleitet sein muss, die gefundenen Zahlen der Analyse sowohl hinsichtlich der einzelnen Nährstoffe, als auch in Beziehung auf das Verhältnis dieser Nährstoffe zu einander als sichere Grundlage für die Erfordernisse einer Gefangenenbeköstigung hinzustellen. Es ist mit Freude zu begrüssen, dass wir nunmehr bei den Anforderungen für die Herstellung einer Gefangenenkost auf diese Ergebnisse der Wissenschaft hinzuweisen in der Lage sind. Bis jetzt war man immer zweifelhaft, ob die bekannten Voit'schen Forderungen so exakt sind, dass man für die Massenernährung in den Gefängnissen diese als Norm betrachten soll. Es wird ja immer noch, auch jetzt noch, darüber gestritten, ob man nicht mit weniger Eiweiss und Fett auskommen kann; ich glaube, dass nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen nach der Richtung hin die Zusammensetzung der Gefangenenkost kein Streitobjekt mehr sein wird. Wenn ich aber doch um das Wort zu einzelnen Bemerkungen über diese Materie gebeten habe, so ist es lediglich aus dem Wunsche geschehen, darauf hinzuweisen, dass neben der noch so richtigen chemischen Zusammensetzung der Nährstoffe noch eine Reihe von Bedingungen zur Anwendung kommen muss, um die Gefangenenkost zu einer wirklich geeigneten Nahrung für den Menschen überhaupt und für den Gefangenen insbesondere zu machen. Zu diesen Bedingungen rechne ich eine Reihe von sogenannten physiologischen Momenten. Ich meine, dass die chemische Zusammensetzung, die Mischung von noch so richtigen einzelnen Nährstoffen nicht ausreicht, eine geeignete Kost zu gestalten, wenn nicht vor allen Dingen eine sehr schmackhafte Zubereitung und eine Abwechselung für die gewählte Kost sichergestellt ist.

Sie haben gehört, m. H., dass von einem der Herren Referenten mit vollem Recht auf den Einfluss des sogenannten psychischen Moments bei der Verdauungstätigkeit hingewiesen wurde. Der günstige psychische Einfluss auf die sekretorische Tätigkeit des Verdauungsapparates

Digitized by Google

fällt aber früher oder später im Gefängnisleben ganz fort. Die psychische Anregung, die der Gefangene während der Gefangenschaft bekommt, ist nur selten eine derartige, dass man sie als einen günstigen Faktor auf die Magentätigkeit ansehen kann.

Ich meine deshalb, dass es dringend notwendig ist, die Gefangenenkost durch eine reichere Zutat von Gewürzen und sonstigen schmackhaften Stoffen so stimulierend, so anregend wie möglich zu machen. Nichts ist der Ausnutzung und Verwertung der Speisen so schädlich, als die monotone Wiederkehr ein- und derselben Kost; und aus diesem Grunde ist es geboten, dass man die Kost so oft wie möglich wechsele, dass man nicht immer dieselbe Kost gebe. Aus diesem Grunde ist es auch geboten, Rücksicht zu nehmen auf die Art, wie sich die Klassen, aus denen sich die Gefangenen meist rekrutieren, im freien Leben zu ernähren gewohnt sind. Es wäre vollständig falsch, wenn man in einem Kosttarif für die Gefängnisse eines grossen Landes immer nur denselben Modus vorschreiben wollte, dass man den Gefangenen an der Weichsel ebenso ernähren soll wie am Rhein. Es ist eine Aufgabe der lokalen Gefängnisverwaltung, immer die Speisen zu akkommodieren den Gewohnheiten des Landes und dem Gebrauche in der Heimat im freien Leben.

Endlich ist noch mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass auch bei der Beköstigung der Gefangenen eine Individualisierung zu ermöglichen geboten sei. Fast von allen Referenten ist schon hervorgehoben, dass man bei der Beköstigung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen habe auf die Körperbeschaffenheit, auf das Alter, das Geschlecht und namentlich auf die Arbeitsleistung. Es ist selbstverständlich, meine Herren, dass neben der Gesundenkost eine besondere Beköstigungsform für den kranken Gefangenen vorhanden sein muss, und zwar so, dass diese in Abstufungen dem jeweiligen Zustande des erkrankten Organismus angepasst werden kann.

Neben den gesunden und neben den wirklich kranken Gefangenen gibt es aber noch eine Reihe von Gefangenen, für welche die sogenannte Hauskost nicht geeignet ist. Dazu gehören solche Gefangene, bei denen die Verdauungstätigkeit durch den langzeitigen Genuss der Hauskost geschwächt ist. Hierher gehören Gefangene, welche nach langer Strafzeit in der Ernährung heruntergekommen sind; Gefangene, die ihm vorgerückten Lebensalter stehen,

Digitized by Google

oder auch Gefangene, welche in der Rekonvaleszenz nach einer schweren Krankheit sich befinden. Diese Gefangenen bedürfen einer kräftigen, mehr anregenden Kost. Die meisten dieser Gefangenen sind hochgradig blutleer, nicht selten auch abgemagert; sie klagen über allgemeine Schwäche und Kraftlosigkeit. Für Gefangene dieser Art gibt es weiter kein Heilmittel; mit Sicherheit kann ihnen nur eine bessere Ernährung, eine kräftige Kost helfen. Diesen Zweck erreicht die von uns empfohlene, in der Anstalt Plötzensee und in anderen Anstalten eingeführte sogenannte Mittelkost, auf das allervortrefflichste. Diese Kost besteht aus einer schmackhaften Suppe (Bouillon mit Reis, Nudeln, Gries etc.), aus Gemüse und Fleisch. Diese Mittelkost erweist sich als eine eminente Wohltat, welche die daniederliegende Verdauungstätigkeit hebt, die gesunkene Lebensenergie dieser Gefangenen wieder aufrichtet und, was ganz besonders wichtig ist, die geeignet ist, als prophylaktisches Mittel den Gefangenen vor dem frühzeitigen Marasmus und der Gefängnisinanition zu schützen.

Ich bitte Sie, meine Herren, bei der Festsetzung der Gefangenenkost auf diese Momente gebührende Rücksicht zu nehmen.

Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Meine sehr geehrten Anwesenden! Ich will nicht gegen die Thesen sprechen, denn ich halte die Leitsätze, wie sie die Herren Referenten vorgeschlagen haben, für sehr gute und sehr praktische. Ich möchte nur einige kleine Abweichungen davon aus der Praxis und für die Praxis verteidigen, weil ich der Meinung bin, dass derartige Leitsätze nicht so sein sollen, dass sie uns fest binden, sondern dass sie nur allgemeine Grundsätze darstellen sollen, nach denen wir wieder individualisieren. Also, wenn ich so sagen darf, ich möchte mich zu den Thesen bekennen, aber an manchen Stellen mit mildernden Umständen.

Die Zahlen, die in These 1 vorgeschlagen sind, bedeuten die sogen. Voitsche Norm, aufgestellt von einem Münchener Gelehrten, der meinte, aus Untersuchungen gefunden zu haben, der Körper habe ein bestimmtes Eiweissbedürfnis und ein bestimmtes Fettbedürfnis, und wenn das nicht gestillt würde, so entstehe gleichsam ein Hunger danach und ein Kräfteverfall. Wenn man sich das in der Praxis in den Gefangenenanstalten ansieht, so wird jedem Gefängnispraktiker auffallen, dass entschieden

Digitized by Google

ein Fettbedürfnis besteht, dass die Leute ganz entschieden einen Fetthunger haben, und in der Zeit, wo wir unsere Gefangenen noch mit billigen Vegetabilien nährten, mit einer grossen Menge Kohlehydrate haltiger, viel Kot machender Stoffe, da hatten die Leute so das instinktive Fettbedürfnis, dass sie das Oel aus den Türritzen leckten und dass tatsächlich der Lebertran eine Delikatesse für sie war; und in einer Strafanstalt, die mir nicht fern steht, ist tatsächlich in einem Jahre fast ein Zentner Lebertran verabreicht worden. (Hört! Hört!) Aber dem gegenüber kann man sagen, dass von einem Eiweisshunger nichts bemerkt wurde.

Es wurde nun in den zum Ministerium des Innern gehörigen preussischen Strafanstalten im Jahre 1887 eine Reform dahin eingeführt, dass man die Menge der Kohlehydrate haltigen vegetabilen Stoffe, also auch die Menge des Genossenen verminderte und für das ersparte Geld billiges Fett und billiges Eiweiss einführte und das war von sehr segensreichen Folgen. Als wir die so gewonnene Kost theoretisch berechneten, so bekamen wir im Durchschnitte 46 Gramm Fett per Tag und ca. 100, ja bis zu 110 Gramm Eiweiss. Wir glaubten also, die sogen. Voitsche Norm erreicht zu haben, als wir aber einmal daran gingen, die Kost zu analysieren, die wir den Gefangenen wirklich reichten, indem wir aus einem Kübel einen Liter Essen heraustaten und chemisch untersuchten, da sahen wir, dass in vielen Fällen die Menge tatsächlich nicht erreicht war. Wir haben tatsächlich nicht einmal die Zahlen bekommen, die Herr Kollege Pollitz angeführt hat. Wir sind bei unseren Kostuntersuchungen auf 72 Gramm Eiweiss gekommen. Schon da musste die Praxis lehren: ja, da wird es wohl mit dem konstanten Eiweissbedürfnis des Organismus nicht so sein, und das, was theoretisch angenommen ist, wird sich in der Praxis doch nicht so ganz bestätigt haben. Aber in bezug auf das Fett bewährte es sich, denn die Gefangenen, die Einkauf hatten, nahmen sich instinktiv Fett und fette Wurst, um gleichsam die 10 Gramm, die uns noch bis zur Erreichung der Fettnorm fehlten, sich zu ersetzen. Ausserdem sind auch wissenschaftliche theoretische Untersuchungen angestellt worden mit japanischen Soldaten, mit Vegetarianern, aus denen hervorgeht, dass tatsächlich es nicht so darauf ankommt, die Eiweissnorm zu erreichen, wenn auch die Aufstellung von 100 bis 110 Gramm Eiweiss und 56,0 Gramm Fett und

Digitized by Google

500,0 Gramm Kohlehydraten recht praktisch ist und das Erwünschte und das Erreichbare darstellen soll. Wir haben diese Kost an den preussischen Strafanstalten des Ministeriums des Innern nunmehr fast 15 Jahre lang probiert, und wir mussten uns sagen, dass ihr etwas Fett fehlt und dieses Fett durch den Einkauf ersetzt wird. Wir mussten uns aber noch eins sagen. Wir hatten uns auch in bezug auf die Kostmenge getäuscht. Wir waren mit der Kostmenge etwas zu tief gegangen. Es gibt notorisch Gefangene, welche ein grösseres Essbedürfnis haben, die müssen eine grössere Masse zu sich nehmen, als wir ihnen in diesen eingeschränkten Nahrungsmittelmengen bieten können. Es gibt erstens sogen. Fresser, die von aussen her gewohnt sind, etwas viel zu essen, und infolgedessen einen erweiterten Magen haben, der nicht gefüllt wird, und die immer Hunger haben, und ausserdem sind eine Menge Gefangene da, deren Körpergrösse über dem Durchschnittsmass war und die ausserdem noch im mageren Zustande die Strafe antraten, die hatten so lange nicht genug, bis sie nicht zum Einkaufe kamen.

Es war nun die Frage, wie das ausgeglichen werden sollte. Dazu wurde eine praktische Gelegenheit, als das Ministerium bei uns den Einkauf nicht ganz abschaffen, aber wesentlich einschränken wollte, gegeben. Ich will hier über die Zulässigkeit des Einkaufs rein in den ärztlichen Grenzen bleiben. Ob derselbe praktisch ist vom sonstigen kriminologischen und Strafvollzugsstandpunkte aus, darauf will ich mich nicht einlassen. Aber ich habe eine ärztliche Einwendung gegen den Einkauf, dass er dann erst in Frage kommt, wenn die Leute monatelang dagewesen sind, und dass dieser Ersatz der Kost, den wir anstreben, bei manchen Personen vom ersten Tage ab stattfinden muss, ja gerade in der ersten Zeit stattfinden muss, wo die Leute abgehungert und entkräftet in die Strafanstalt hereinkommen. Infolgedessen ist es vom ärztlichen Standpunkte aus praktisch, sich nicht blos auf den Einkauf zu verlassen, sondern vielleicht an Stelle desselben andere Normen für Zusatznahrungsmittel zu wählen.

Als man nun im Ministerium des Innern daran ging, die Kost umzugestalten, meinte ich, als ich mit zu Rate gezogen wurde: vor allen Dingen müssen wir mehr Fett haben. Lassen wir das mit dem Eiweiss, wenn wir auch unter der Norm bleiben! Wir brauchen vor allen Dingen mehr Fett. Als ich gefragt wurde: Welches ist die not-

Digitized by Google

wendige Menge?, da sagte ich: 20 Gramm ist sehr gut, aber wenn wir 10 Gramm bekommen können, nehme ich sie auch, denn dann haben wir von den ausgerechneten 56 Gramm die 50 Gramm, die tatsächlich notwendig sind. Nun wurde gefragt: Sollen wir das in die Mittagskost hineintun? Da wurde gesagt: diese Kost ist schon fett genug, man muss, wenn man für die Ernährung etwas leisten will, von dem Grundsatz abweichen, dass im Gefängnis nur trockenes Brot gegeben werden soll. Es ist tatsächlich gesundheitlich am praktischsten, wenn man dieses Fett auf Brot gibt, denn dadurch wird das Brot bekanntlich mehr verdaulich. Nun sagten wir uns: wenn wir die Möglichkeit haben, 10 Gramm Fett nicht in die Nahrung hineinzutun, sondern auf Brot zu tun, dann können wir auch etwas mehr Brot geben. Wir können es vielleicht so geben, dass wir bis 550 Gramm Kohlehydrate kommen.

Nach diesen Grundsätzen sind die Verfügungen ausgearbeitet, die vom 1. April d. J. unsere Ernährung in den Gefängnissen umgestaltet haben, wo bei dem Wegfall des Einkaufs für die meisten Fälle und bei dem Wegfall der Arbeitsverpflegungszulagen die neuen Zulagen bei uns eingeführt sind. Trotz der kurzen Zeit des Bestehens sind wir der festen Ueberzeugung, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Schon in dieser kurzen Zeit sehen wir: dass die Anordnung so praktisch ist, und wir werden namentlich mit den Diäten, mit den Luxusnahrungsmitteln, die wir den Leuten geben, weil sie abgegessen sind, sparen können, weil wir diese Form der Zusatznahrungsmittel eingeführt haben.

Wir haben aber dabei noch etwas getan. Der Herr Referent hat schon ganz richtig gesagt: der Alkohol muss bei der Ernährung im Gefängnis fortfallen. Man braucht nicht gerade ein Totalabstinenzler zu sein und seinen Mitbürgern ein bischen Alkohols zur Versüssung der Freuden des Lebens verschliessen zu wollen; aber das eine muss man sagen: in das Gefängnis gehört der Alkohol nicht, (Bravo!), und da man ausser den Nahrungsmitteln immer noch ein Reizmittel haben muss, weil ja die Menschen vom Pfahlbaue bis zur modernsten Kultur sich immer noch ein Nervenstimulans erhalten haben, brauchen wir das auch im Gefängnis, und das Bekömmlichste und Anregendste ist neben dem Alkohol der Kaffee. Infolgedessen habe ich mit Erfolg angeregt, dass wir zweimal Kaffee

Google

geben, so dass wir bei den Zulagen jetzt einen Nachmittagskaffee haben. Er ist vom Ernährungsstandpunkte aus nicht sehr ins Gewicht fallend, wir bereiten ihn mit Magermilch, in derselben sind Eiweissquoten, die vielleicht kaum 0,2 oder 0,3 betragen. Trotzdem ist er wertvoll, denn er dient zur Magenfüllung, er entspricht den Volksgewohnheiten und gibt ein Nervenstimulans ab. Das ist entschieden etwas wert.

Ich möchte mich also dahin resümieren: ich erachte es für sehr wünschenswert, dass die Voitsche Norm gleichsam als Grundlage der Strafanstaltsernährung festgehalten wird, indem wir sagen: das ist das zum Leben Notwendige. Wir wollen uns aber nicht sklavisch an diese binden und wollen gleichsam eine *reservatio mentalis* für uns machen, dass wir zunächst mit dem Fette weit genug kommen, und für die Zukunft abwarten, ob es uns gelingt, mit dem Eiweiss ebenso weit zu kommen. Ausserdem sollen wir den Gefangenen noch ein Nervenreizmittel bieten, das ist der Kaffee.

Ich kann nicht schliessen, ohne noch einen Punkt anzuregen. Ich bin, je länger ich im Strafanstaltsdienste tätig bin, desto überzeugter der Meinung, dass in einer Beziehung die Strafpraxis zu weit zurückgegangen ist, indem sie in Preussen auf alle Fälle den Tabak verbannt. Tabak ist ja ein Luxusbedürfnis, aber ich muss sagen: es ist sehr begründet, wenn als Belohnungsmittel Tabak dann und wann den Gefangenen gegeben wird. Wir haben erreicht, dass wir in unseren Strafanstaltsirrenabteilungen den Tabak als Reizmittel bekommen haben. Das ist ein grosser Vorteil, und die Praktiker wissen ja, dass man die Leute oft mit einer Prise um den Finger wickeln kann. Ich will ja nicht die Zeiten zurückwünschen, wo jeder Gefangene mit der Dose in der Zelle sass und die, die draussen nicht schnupften, es sich angewöhnten; aber wenn man erwägt, welchen Einfluss dieses Reizmittel auf Stimmung und Arbeitsfreudigkeit hat, muss man seine bedingte Zulassung zu den zeitweiligen Genussmitteln befürworten.

Geh. Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ich habe ums Wort gebeten, weil ich glaubte, dass es sie interessieren würde, wenn ich Ihnen mitteile, dass wir diese Zahlen, die sog. Voitsche Norm, in der Strafanstalt, in der ich wirke, in Hagenau i. Els., seit

Digitized by Google

ungefähr 35 Jahren eingeführt haben, und zwar nur mit erfreulichem Erfolge, und Ihnen etwas von den Erfahrungen sage, die wir in diesen 35 Jahren gemacht haben.

Ich will ganz kurz anführen, wie wir dazu gekommen sind, und, wie wir damit gefahren sind, etwas ausführlicher betrachten. Wir kamen damals und übernahmen die französischen Gefängnisse. Diese waren hygienisch in einem sehr kläglichen Zustande und die Verpflegung höchst ungenügend. Nun waren es hauptsächlich Beamte, Verwaltungsbeamte aus den sächsischen Gefängnissen, die die Strafanstalt übernahmen. In Sachsen war von jeher das Gefängniswesen ganz vorzüglich geregelt; namentlich was die Kost und die Verpflegung der Gefangenen betrifft, stand Sachsen weit über allen anderen deutschen Staaten, in vieler Beziehung. Ich erinnere Sie daran, dass in Preussen, wo die Verpflegung damals sehr ungenügend war, kurz vorher — das wird im Jahre 1868 gewesen sein — vom Minister des Innern ein Rundschreiben an alle Gefängnisdirektoren versandt wurde. Der Minister war aufmerksam gemacht worden durch Stimmen der Presse, dass die Verpflegung der Gefangenen höchst ungenügend sei, und er fragte deswegen die Gefängnisdirektoren, wie es sich damit verhalte. Darauf bekam er die fast einstimmige Antwort — ich glaube, es war nur ein einziger Direktor in Köln —, es sei alles ganz vortrefflich. Es war aber trotzdem eine höchst ungenügende Verpflegung. Das, m. H., wird Ihnen zugleich eine kleine Illustration dazu geben, was die Praxis allein macht. Die Praxis muss von der wissenschaftlichen Untersuchung unterstützt werden, und ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, meine grosse Freude auszusprechen über die vorzüglichen Arbeiten, die die beiden jetzigen Herren Referenten geliefert haben. Sie haben ja im Grunde nichts Neues gebracht, aber sie haben durch die Art der Untersuchung das für jeden Verstand ersichtlich gemacht.

Nun, m. H., wir haben zunächst eine grosse Mannigfaltigkeit in der Beköstigung nach dem Vorbilde von Sachsen eingeführt, und wir gingen da von dem Grundsatze aus, der jetzt auch wissenschaftlich klargestellt ist, dass nur das, was schmeckt, ernährt; was nicht schmeckt, das ernährt nicht, weil es eben tatsächlich nicht gegessen wird. Also wir haben Abwechselung und Schmackhaftigkeit an die Spitze gestellt. Nun war glücklicherweise Hagenau ein Frauengefängnis, und da bekamen wir durch praktische

Digitized by Google

Beobachtungen einen ganz merkwürdigen Fingerzeig über die Zusammensetzung der Nahrungsmittel. Wir hatten auch nach dem Vorbilde von Sachsen regelmässige Körperwägungen der Gefangenen eingeführt. Wir haben sie beibehalten. Ich halte das für eine der wichtigsten Massregeln in der ganzen hygienischen Verwaltung des Gefängnisses. Da merkten wir, dass alle unsere Frauen zurückgingen oder wenigstens der grösste Teil zurückging, sowie sie in das Gefängnis kamen, und es hörte gar nicht auf. Nun ist es bei den Frauen eine eigentümliche Sache. Sie werden in den Gefängnissen bleichsüchtig; infolge dieser Bleichsucht erleiden sie grosse Blutverluste. Diese Blutverluste schwächen sie nicht nur, sondern sie nehmen ihnen auch den Appetit, und so entsteht ein *circulus vitiosus*; sie kommen mehr und mehr herunter. Da fragte ich mich: Wie ist es möglich, diesen Leuten aufzuhelfen? Da war die einfache Antwort: ich muss ihnen das geben, was das Eisen ersetzt, das Fleisch, was ausserdem die am leichtesten verdauliche Speise ist, da ja für die Verdauung ein eigenes Organ, der Magen, existiert. Das Fleisch muss erhöht werden. Wir hatten damals noch die Liebigschen Ansichten von der Gleichwertigkeit von Fett und Kohlehydraten. Ich betonte, es genügt nicht, das Fett durch die Kohlehydrate zu ersetzen, sondern wir müssen Fett geben. In einer Denkschrift, die ich damals im Auftrage der Regierung verfasste, kam ich zu genau denselben Zahlen, die Ihnen heute vorgetragen werden und die wir seit 35 Jahren in Hagenau eingeführt haben.

Jetzt werden Sie mich fragen: wie sind die Resultate gewesen? Die Resultate waren folgende. Die Morbidität, also die Krankheitszahl, hat nicht abgenommen, sondern zugenommen. M. H., das ist gar kein schlechtes Resultat. Nach alten, in Frankreich namentlich gemachten Erfahrungen steht die Morbidität der Gefangenen im umgekehrten Verhältnis zur Mortalität. Je mehr Krankentage sind, desto weniger Leute sterben. Die Morbilität ist nur ein Ausdruck der Sorgfalt, mit der man die Kranken überwacht. Das war das erste Resultat. Die Mortalität nahm in geringem Masse ab. Die Mortalität im Gefängnis liegt auch nicht ganz allein an der Ernährung; sie mag auch daran mit liegen, aber nur wenig, sie hängt von ganz anderen Umständen ab, von der Tuberkulose, davon, wie die Leute hineinkommen, namentlich aber von Krebskrankheiten. Das zu ändern sind wir vorläufig nicht im-

Digitized by Google

stande. Also die Mortalität nahm etwas ab, dagegen etwas Erfreuliches hatten wir: wenn wir die vielen Gefangenen, die in den 35 Jahren entlassen wurden, zusammennehmen, so bekommen wir schon eine ganz achtbare Statistik. Wir wägen die Kranken, wenn sie eintreten und wenn sie wieder fortgehen, und da hatten wir das Resultat, dass sie ungefähr um ein Kilo abnahmen. Das ist ein höchst günstiges Resultat, ein Durchschnittsresultat natürlich. Andere nahmen sehr ab, andere nahmen zu, aber im Durchschnitte — und das ist die wahre Antwort, die uns die Statistik gibt —, im Durchschnitte, kann man sagen, in 1000 Fällen ein Kilo Abnahme, das bedeutet das Uebel, das dem Gefängnis anhaften muss, ein Uebel, das wir nicht aus der Welt schaffen können, denn es ist eben Gefängnis und ist nicht Freiheit, in der sich die Leute bewegen. Wenn sie das vergleichen mit den anderen Zahlen, so werden Sie sagen, dass das etwas sehr Günstiges ist. Andere Sachen sind auch sehr günstig gewesen. Die Disziplin in den Gefängnissen ist besser geworden. Wir können sagen, dass die Leute in den Gefängnissen zufriedener sind. Aber, worauf ich immer wieder das grössere Gewicht lege, ist, dass sie so in die Freiheit zurückkehren, dass sie nicht gezwungen sind, wieder zu stehlen. Denn, m. H., wir wollen uns gar nicht darüber täuschen, nicht aus Humanität allein ernähren wir die Gefangenen besser, und das wollen Sie allen den Herren sagen, die immer von Humanitätsdusel sprechen: wir ernähren sie mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft besser. Denn jeder Gefangene, den wir in den Stand setzen, wieder ehrlich zu arbeiten, wird, wenn er nicht grundverderbt ist - - und das sind wenige —, nicht stehlen. Dann wird auch ein Steuerzahler geschützt. Das trifft nicht die Steuerzahler gleichmässig; aber die armen Leute, die 40 oder 50 Mark gestohlen bekommen, denen geschieht ein grosses Unrecht, wenn Jemand auf sie losgelassen wird, der nicht arbeiten kann. Das verhindern wir, indem wir die Gefangenen ordentlich ernähren.

Nun, m. H., möchte ich auf einzelne kleine Einzelheiten bei den Thesen noch eingehen.

Zunächst möchte ich sagen, dass mir die These 9 gar nicht gefällt, die von der Margarine handelt. Wenn es in der These heisst, es lässt sich hygienisch nichts einwenden, so bin ich nicht ganz dieser Meinung. Es lässt sich hygienisch gegen die Margarine sehr viel

Digitized by Google

einwenden. Sie schmeckt in den meisten Fällen nicht oder nur bei den ersten Lieferungen. Wir haben das ja leider auch erfahren, bei den ersten Lieferungen schmeckt sie sehr gut, und nachher mit einem Mal sehr schlecht. Was nicht schmeckt, das nährt nicht, das ist für den Abfall, geht in die Kübel und damit werden nachher ganz andere Vorteile erreicht, Schweine gemästet usw. usw., aber den Gefangenen nützt das nichts. Also gegen die Margarine lässt sich jedenfalls einwenden, dass sie nicht gut schmeckt und dass deswegen der Appetit der Gefangenen herabgesetzt wird.

Etwas Anderes möchte ich noch bitten wenn möglich den Thesen hinzuzufügen. Ich möchte Sie bitten, als letzte These anzunehmen: Regelmässige Körperwägungen sind dringend erforderlich zur Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen. Ich weiss nicht, ob ich da offene Türen einrenne, ich weiss nicht, ob das in den meisten Gefängnissen schon eingeführt ist, vermute aber, dass dies nicht der Fall ist; denn ich sehe keine Verordnung darüber. Ich möchte aber, weil ich das für von der allergrössten Wichtigkeit halte, Sie bitten, diese These noch einzufügen, damit die Verwaltungen und Regierungen aufmerksam gemacht werden, dass dies in allen Gefängnissen streng durchgeführt wird.

Nun möchte ich noch ein letztes Wort sprechen über die Zusatz-Nahrungsmittel. Zunächst, m. H., hat ja der Arzt bei uns die Möglichkeit zu geben, was er will; darin war die Verwaltung grossartig entgegenkommend, aber wir verordnen in unsern Gefängnissen nur 2 Dinge, das ist Milch und Weissbrot. Unser gewöhnliches Brot ist sehr gut, es besteht aus Roggen und Weizen, hat also den Vorteil, dass es gut schmeckt. Es ist genau dasselbe Brot, was in der Stadt gegessen wird, aber es gibt doch gewisse Magenkranke, denen man Weissbrot geben muss. Der andere Zusatz ist die Milch. Da muss ich mich gegen den einen der Herren Referenten wenden, der sagte, es wäre mitunter sehr schwer, die Gefangenen an den Milchgenuss zu gewöhnen. Das geht meiner Erfahrung nach sehr leicht. Die Gefangenen wollen nichts Besseres; bei den Zusatznahrungsmitteln, wir nennen das in der Kantine, kaufen sie sich noch Milch. Darauf, was der verehrte Herr Kollege Baer sagte, dass es Fälle gäbe, wo die Leute keine Zusatzmittel kaufen könnten, muss ich einfach antworten: Dafür ist dann der Arzt da. Wenn solche

Digitized by Google

Leute da sind, dann gibt man ihnen die Zusatznahrungsmittel. Gegen das Verbot dieser Zusatznahrungsmittel möchte ich mich ganz entschieden wenden; ich halte das für dringend nötig, denn es gibt immer Fälle, die unserer Kontrolle entgehen, und man muss den Leuten die Gelegenheit geben, sich noch gewisse Luxusnahrungsmittel zu kaufen, wir kämen sonst gar nicht weit. Weil man immer von den grossen Kosten spricht und den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt, sind wir ganz zufrieden, dass wir, ohne die Verwaltung in Anspruch zu nehmen, die Zusatzmittel geben können.

Das ist das, was ich zu sagen habe, und ich möchte bitten, dass Sie den Zusatz zu den Thesen beraten und annehmen. (Bravo!)

Präsident:

Ich möchte den Herrn Redner fragen, ob er seine These, die nicht schriftlich formuliert vorliegt — eigentlich müsste sie niedergeschrieben werden — richtig ausgedrückt findet, wenn ich sage:

„Regelmässige Körperwägungen sind für die Kontrolle des Ernährungszustandes notwendig". (Der Redner stimmt zu.)

Eine These mit Beziehung auf die Gewährung von Milch und Weissbrot als Extra-Genussmittel wird nicht aufgestellt.

Dann würde Herr Dr. Gennat das Wort haben.

Direktor Dr. Gennat-Fuhlsbüttel b. Hamburg:

M. H.! Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich stehe im wesentlichen auf dem Standpunkt, den Herr Medizinalrat Leppmann eingenommen hat, dass die Thesen nur eine Anleitung bieten sollen und dass wir uns nicht allzusehr auf sie festlegen. Nach meiner Meinung steht die Sache so, dass wir unmöglich derartig unifizieren können, dass wir Süddeutsche wie Norddeutsche ganz gleich ernähren. Ich spreche aus Erfahrung, weil ich die Verhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands kenne. Meine Leute in Hamburg wollen ganz anders ernährt werden als anderwärts; sie sind grosse Quantitäten gewöhnt und begnügen sich nicht damit, dass man ihnen in konzentrierter Form dasselbe gibt, was sie sonst haben. Sie verlangen ferner schwere Kost, und dieser Umstand beruht teilweise auf Gewöhnung, teilweise hängt er mit dem Klima

Digitized by Google

zusammen. Im grossen und ganzen kann man das, was in den Thesen niedergelegt ist, annehmen; ich möchte nur auf zwei Punkte zurückkommen. Zunächst auf Punkt 3, der uns vorschlägt, dass den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ein Zusatz in Form von Milch und Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, verabreicht werden soll. Warum wollen wir uns denn gerade auf Milch oder Schmalz festlegen und kaprizieren? Ich habe die Milch allerdings auch als sogenannte Arbeitsverpflegungszulage, aber nur in aussergewöhnlichen Fällen, für gewöhnlich gibt es den von Herrn Professor Leppmann ausserordentlich empfohlenen Kaffee als Verpflegungszulage, ferner Brot und anstelle von Schmalz Speck. Ich finde keine Veranlassung dazu, dass wir uns so scharf binden, wie es hier drin steht. Wenn wir das einmal akzeptiert haben, müssen wir uns darnach richten und vieles umwandeln. Ich würde vorschlagen, nur exemplifikativ zu sagen: unter anderm Schmalz und Milch, dann haben wir freie Hand und können machen, was wir wollen.

Sehr entschieden spreche ich mich aber aus gegen die Ziffer 5, die von den sogenannten Zusatznahrungsmitteln handelt. Wir sind ja dabei, unsere Verpflegung zu reformieren und den Leuten mehr zu geben, als sie bisher wohl durchschnittlich bekommen haben. Ich kann sagen, dass wir in Hamburg im grossen und ganzen, wenn auch in etwas anderer Form und Zusammensetzung, dasjenige geben, was uns in Ziffer 1 vorgeschlagen wird; immerhin ist letzteres noch etwas mehr. Wenn wir uns aber mit Reformgedanken tragen, so müssen wir gründliche Arbeit machen. Entweder wir geben den Gefangenen das, was sie notwendig haben müssen und nur, was sie notwendig haben müssen, oder wir geben es ihnen nicht. Wenn das Letztere geschieht, ist die Arbeit unvollkommen, und wir kommen nach meiner Auffassung in eine schwierige Situation. Wir sagen: Das und das sollen die Leute bekommen, das haben sie notwendig, und dann erklären wir mit einem Male: empfehlenswert ist aber, dass sie ausserdem noch das und das bekommen. Das enthält nach meiner Auffassung eine unfreiwillige Kritik der vorhergehenden Beschlüsse. Wir geben ausserdem unseren Gefangenen eine sehr gefährliche Waffe in die Hand, denn die lesen es in den Zeitungen und erfahren es ganz genau, was wir für Beschlüsse gefasst haben, und treten uns dann damit entgegen: Da habt Ihr nun reformiert und gedacht, wunder

Digitized by Google

was für ein Heldenstück Ihr verübt, und dann erklärt Ihr: für besondere Fälle ist es empfehlenswert, dass wir noch das und das bekommen und aus der eigenen Tasche bezahlen. Nebenbei hängt diese Frage mit der der staatlichen Verpflegung nicht zusammen, es ist eine, wenn ich so sagen soll, Privatverpflegung, die in keinem organischen Zusammenhange mit dem steht, was wir hier zu beschliessen haben. Ich halte die Zusatznahrungsmittel für verderblich, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, dass ich sage, was die Leute brauchen, müssen wir ihnen geben. Und dann kommt hinzu, dass die Leute sich das aus dem sogenannten Arbeitsverdienste oder, entsprechend dem *terminus technicus* der Bundesratsbeschlüsse, der Arbeitsbelohnung beschaffen sollen. Ja, wie machen es nun diejenigen, die, wie es bei uns und auch anderwärts der Fall ist, als Rückfällige, z. B. das erste Halbjahr, keine Arbeitsbelohnung bekommen? Ferner, von wieviel Zufälligkeiten hängt die Arbeitsbelohnung überhaupt ab; sie wird gegeben als Tagelohn, als Pensumbezahlung, als Stücklohn, als Akkordvergütung usw., und der Gefangene ist beinahe ohne jeden Einfluss auf die Arbeitsbelohnung, er bekommt heute mehr, morgen weniger, je nachdem. Es gibt Leute, die bei aller Bemühung nicht dazu kommen, das Pensum zu leisten, die nicht faul, die aber ungewandt oder ungeschickt sind usw. Es kommt hinzu, dass wir in Hamburg z. B. die Bestimmung haben, dass niemand Zusatznahrungsmittel sich beschaffen kann, ehe er nicht aus der Arbeitsbelohnung einen Fonds von M. 5.— hat. Wenn nun das Pensum mit 6 bezw. 5 Pfg. bei Gefängnis- bezw. Zuchthausgefangenen bezahlt wird, so kann man sich ausrechnen, wie lange das dauert, ehe der Mann M. 5.— hat, und dann als erstmalig Bestrafter 50 Pfg., als Rückfälliger 25 Pfg. in der Woche auf Zusatznahrungsmittel verwenden darf. Das ist ja so wenig, dass die Sache überhaupt keinen rechten Zweck hat. Ich selbst bin der Urheber dieser Bestimmungen und mir über ihre Tragweite vollständig klar gewesen: ich habe durch diese Bestimmungen anbahnen wollen, dass die Zusatznahrungsmittel von der Bildfläche verschwinden. Ich bin prinzipaliter dafür, dass die These 5 gestrichen wird, dass wir uns gar nicht darüber aussprechen, dann bleibt die Sache *in suspenso* und wir haben vielleicht auf einer späteren Versammlung Gelegenheit, uns grundsätzlich nach allen in betracht kommenden Richtungen hin über die Frage der Zusatznahrungsmittel zu äussern, sonst

Digitized by Google

akzeptieren wir sie durch diesen Beschluss *in nuce* dahin, dass sie ein für allemal bleiben sollen, dass sie sogar als empfehlenswerter Zusatz zur staatlichen Verpflegung angesehen werden, während, wenn diese These fällt, das nach meiner Meinung in keinerlei Zusammenhang steht mit der Verpflegung im übrigen. Dann haben wir freie Hand. Eventuell bin ich in der Lage, den Antrag stellen zu müssen, vor das Wort „empfehlenswert" — also wenn mein prinzipaler Antrag abgelehnt wird, diese Sache aus den Thesen einfach herauszulassen — „nicht" einzufügen — „nicht empfehlenswert". (Heiterkeit.) Ich wiederhole ausdrücklich, dass ich die Frage offen halten möchte, ob die Bewilligung von Fett usw. zu empfehlen ist. Dann kann jeder Staat und jeder Leiter einer Anstalt machen, was er will, und sind wir nicht geradezu gebunden, wogegen ich mich unter allen Umständen sträube. Wenn Sie mir darin nicht folgen wollen, dann bin ich dafür, dass die Zusatznahrungsmittel abgeschafft werden. Ich möchte mich aber lieber auch nach der Richtung nicht binden und meinen Gefangenen eine Waffe in die Hand geben, dass sie sagen: Ihr Theoretiker und Praktiker des Strafvollzugs habt da grosse Beschlüsse gefasst und erst gesagt: die Zusatznahrungsmittel sind empfehlenswert, um sie hinterher abzulehnen. (Beifall.)

Geh. Regierungsrat Böhmer-Waldheim:

Die Mitteilungen über die Beköstigung werden gewiss für uns in dankenswerter Weise Anlass bieten zu weiterer Prüfung dieser hochwichtigen Frage, die auch bei uns in Sachsen speziell im Auge behalten und mit Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Für mich ist unter den vorliegenden Thesen auch Anlass zur Aussprache die These 5, weil nach dem Wortlaut dieser These angenommen werden kann, dass damit ein regelmässiger Viktualienerkauf vorgeschlagen wird. Meine Herren! Wir haben bei uns in Sachsen bis Anfang der 80er Jahre einen regelmässigen Viktualienerkauf gehabt, der Gefangene konnte sich Monat für Monat Bier, Butter, Speck, Obst, Heringe, Schnupftabak kaufen. Dieser regelrechte Ankauf stammt aus einer Zeit, in der die Beköstigung in den Strafanstalten noch nicht vollständig geordnet war und so die Notwendigkeit vorlag, den Gefangenen die Möglichkeit zu wahren, sich Zusatznahrungsmittel zu kaufen.

Digitized by Google

Nun, meine Herren, sind wir darin ja alle einig, dass von der Anstalt dem Gefangenen das gewährt werden muss, was zur Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, und dass auch den Gefangenen nicht etwa Entbehrungen auferlegt werden dürfen, mit denen der arme Mann in der Freiheit vielleicht noch kämpfen kann, die aber im Strafhause zur Schädigung der Gesundheit des Gefangenen führen müssen.

In Ansehung dieser sanitären Forderung ist nun Anfang der 80er Jahre für die sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten ein neues Beköstigungsregulativ erlassen, das in späterer Zeit noch weiter ergänzt und verbessert worden ist. Wird nun dem Gefangenen zur Ernährung und zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von der Anstalt gewährt, was nötig ist, ist es da noch nötig und mit dem Strafvollzuge und Strafzwecke vereinbar, dass darüber hinaus noch mehr als nötig ist, und zwar ein regelmässiger Viktualienkauf ihm gewährt wird? Mit Einführung des neuen Beköstigungsregulativs ist darum in Sachsen der regelmässige Viktualienkauf beseitigt worden; er ist beschränkt worden auf Bier oder Milch, Butter oder Fett und darf von der Direktion nur genehmigt werden als Belohnung an Gefangene der ersten und zweiten Disziplinarklasse, und zwar auf begründetes ärztliches Anraten, aber auch niemals länger als auf 14 Tage. In dem Jahre, als zum letzten Male der regelmässige Viktualienkauf im Schwunge war, wurden zum Ankauf von Extra-Genüssen aus den Spargeldern der Gefangenen noch verwendet 23 800 Mk., und im folgenden Jahre, nachdem der regelmässige Viktualienankauf beseitigt worden war, wurden dafür ausgegeben an den sächsischen Straf- und Korrektions-Anstalten etwa zusammen nur 1250 Mk.; es war also damit eine Ersparnis erzielt worden von über 22 000 Mk. zum besten der Gefangenen selbst und auch zum besten ihrer Angehörigen. Dabei ist, wie ich ausdrücklich hervorhebe, infolge des Aufhörens dieses regelmässigen Viktualienankaufs irgend ein gesundheitlicher Nachteil nicht wahrzunehmen gewesen, und es ist, wie auch wohl ganz mit Recht, der Strafvollzug dadurch verschärft worden.

Nachdem nun der regelmässige Viktualienankauf beseitigt worden war, ist in den sächsichen Straf- und Korrektions-Anstalten nun nicht einmal von der Füglichkeit Gebrauch gemacht worden, den Gefangenen der ersten und

Digitized by Google

zweiten Disziplinarklasse den Viktualienankauf als Belohnung zu gewähren; man hielt das eben nicht für nötig, und es wurde nur der Viktualienankauf genehmigt, der vom Arzte als ausdrücklich nötig empfohlen war. Nachdem aber die vorgesetzte Dienst-Behörde seit etwa 8 Jahren uns Anstaltdirektoren bekannt gegeben hatte, dass es nicht angezeigt sei, eine solche Massnahme prinzipiell unberücksichtigt zu lassen, ist ab und zu davon Gebrauch gemacht worden, den Gefangenen der ersten und der zweiten Disziplinarklasse den Viktualienankauf zu gestatten. In welchem Umfange dies geschehen ist, wollen die Herren daraus entnehmen, dass speziell in meiner Anstalt, in der Anstalt Waldheim, an Gefangene der ersten und zweiten Diziplinarklasse, sofern sie ein ganzes Jahr bereits in der Anstalt detiniert sind und das ganze Jahr über sich tadellos geführt und straflos gehalten haben, jährlich zweimal, und zwar zu Königs Geburtstag und zu Weihnachten, der Aukauf von je einem halben Stückchen Butter genehmigt wird. (Heiterkeit. Zuruf: Na, ich danke!)

Auf Grund der seit den 80er Jahren gemachten Erfahrungen kann ich mich hiernach voll und ganz gegen den allgemeinen Viktualienankauf wenden und auch gegen These 5, sofern nach dieser These ein allgemeiner Viktualienankauf vorgeschlagen werden soll. Den Wegfall der These 5, wie es der Herr Vorredner beantragt hat, halte ich auch nicht für richtig. Es können doch recht wohl Fälle vorkommen, dass seitens des Arztes es für notwendig erachtet wird, den Gefangenen den Viktualienankauf zu genehmigen. Ich schlage hiernach vor, die These 5 dahin zu ändern, dass es heisst: „auf begründeten ärztlichen Antrag".

Die Thesen 4 und 5 können demgemäss zusammen formuliert werden, dass auf begründeten ärztlichen Antrag den Gefangenen Viktualienankauf gestattet wird.

Präsident:

Wünschen Sie einen Antrag zu stellen, Herr Geheimrat?

Geh. Regierungsrat Böhmer-Waldheim: Ja!

Präsident:

Dann bitte ich, ihn niederzuschreiben.

Jetzt hat Herr Regierungsrat von Engelberg das Wort.

Digitized by Google

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren! Auch ich will zu These 5 Stellung nehmen und, um es kurz herauszusagen, den Antrag des Herrn Direktor Dr. Gennat auf das wärmste unterstützen, dahin gehend, dass die These fallen soll. (Zustimmung)

Wenn ich alles, was dafür und dagegen spricht, erwäge, so kann ich mich insbesondere nicht zu der Ansicht verstehen, dass die Reichung von Extra-Genussmitteln vom Standpunkte des Strafvollzuges aus empfehlenswert ist; vom Standpunkte des Strafvollzuges aus ist eine solche sicher nicht empfehlenswert, denn eine der Hauptforderungen, die wir stellen müssen, ist die Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen; wir müssen darauf hinarbeiten, dass die Kost in den Gefängnissen und den Gefangenenanstalten eine derartige ist, dass jeder mit einer Durchschnittsgesundheit und bei der gewöhnlichen Arbeit, die in den Anstalten zu verrichten ist, mit der Kost, die ihm der Staat gibt, auskommt, und zwar vollkommen auskommt. Wenn die Kost für gewisse Beschäftigungsklassen zu schlecht ist, so muss sie derartig reguliert werden, dass sie der Arbeit entspricht, welche die Sträflinge zu leisten gezwungen sind. Es kommen dann nur noch die Gefangenen in Betracht, welche aus Gesundheitsrücksichten mit der gebotenen Ernährung nicht auskommen oder die Ernährungsweise, die in den Gefangenenanstalten üblich ist, nicht vertragen können. Dafür gibt Ziffer 4 eine Abhülfe, welche dem Arzt die Möglichkeit gibt, auf die nötige Kostabwechselung Rücksicht zu nehmen durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen an Fett und animalischem Eiweis auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen. Weiter, meine Herren, brauchen wir meines Erachtens nichts. Jedenfalls aber ist es vom Standpunkt des Strafvollzugs aus nicht empfehlenswert, eine Ausnahme zu machen, denn das gibt eine Masse von Ungleichheiten, die wir in erster Linie vermeiden müssen. Ferner werden uns schon jetzt Vorwürfe gemacht, dass in den Strafanstalten die Humanität einen sehr grossen Spielraum einnimmt. Was ist heute, wenn Sie eine Strafanstalt vergleichen mit einer Fabrik, in der tüchtig gearbeitet wird, für eine grosse Verschiedenheit? Die Arbeitszeit ist fast die gleiche, die Beschäftigung ist die gleiche, das Angespanntsein ist das gleiche, die Ernährung

Digitized by Google

ist auch nicht sehr verschieden; es besteht, abgesehen vom Ehrenpunkt, nur der Unterschied, dass der Arbeiter in den Freizeiten tun kann, was er will, dass er ausgehen und dass er seine Nahrung wählen darf. Das ist der einzige Unterschied, wenn wir vom Alkohol absehen.

Ich glaube also, dass These 5 fallen soll, wenn aber der Antrag nicht durchgeht oder der gleichbedeutende Antrag Dr. Gennat, das „nicht" einzusetzen, nicht durchginge, dann würde ich vorschlagen, zu sagen statt „vom Standpunkte des Strafvollzugs": „vom sanitären Standpunkte".

Oberstaatsanwalt Dr. Wachler-Berlin:

Ich hatte nicht die Absicht, mich zu diesem interessanten Thema überhaupt zu äussern, aber ich möchte doch das, was gesagt worden ist, nicht unwidersprochen lassen. Meine Erfahrungen und diejenigen angesehener Gefängnisdirektoren stehen auf dem entgegengesetzen Standpunkte, wie er eben von Herrn Dr. von Engelberg und von dem verehrten Herrn Direktor Dr. Gennat aus Hamburg geäussert worden ist. Jeder von uns weiss, dass in der Freiheit der Einzelne seine Kost sich so gestaltet, wie er sie seinem Magen und seiner Persönlichkeit angemessen erachtet, und es ist meines Erachtens ein Stück von Individualisierung, auf die wir ja gerade im Strafvollzuge hinarbeiten wollen, die Möglichkeit, dem einzelnen Gefangenen zu gestatten, auch während der Strafverbüssung zu individualisieren, sich auf seinen eigenen Körper einzurichten. Diese Möglichkeit haben wir blos und lediglich im bestehenden Zustande der Gewährung von Zusatznahrungsmitteln. Wir können uns darüber gar nicht täuschen, dass der Staat nie in der Lage sein wird und nie die Mittel geben wird, um die Kost so einzurichten, dass sie jedem einzelnen passt, dass sie jedem einzelnen für seinen Körper eingerichtet wird. Wir können da nur Durchschnittsmassnahmen treffen, und gerade durch die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln haben wir die einzige Möglichkeit, dem Manne zu gestatten, sich für seine Kost und auf seine Kosten so einzurichten, wie es seinem Körper passt.

Ich halte es aber auch für ein ganz ausserordentliches Erziehungsmittel. Sie müssen nur die Gefangenen hören, wie es mir bei den Revisionen der

Digitized by Google

mir unterstellten Strafgefängnisse geht, mit welcher Sehnsucht sie dem Tage entgegensehen, wo sie sich wieder Zusatznahrungsmittel verschaffen können. Bei uns wird zweimal im Monate, alle 14 Tage das Recht gewährt, sich für 60 Pfg. Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, und da wartet der Mann schon auf diesen Augenblick, wo er sich Butter, Schmalz oder Fett — Bier ist in unseren Gefängnissen verboten — verschaffen kann. Lassen wir es entweder ganz bei dem bestehenden Zustande, oder nehmen wir These 5 an! Ich halte es von meinem Standpunkte aus für Barbarei, wenn wir der Möglichkeit, der Individualität des einzelnen Gefangenen Rechnung zu tragen, durch Entziehung der Zusatznahrungsmittel entgegenarbeiten. (Bravo!)

Dr. F. Leppmann-Moabit:

Meine Herren! Zunächst möchte ich in bezug auf die allgemeine Frage, was denn eigentlich bei der Gefangenenernährung eine solche Mannigfaltigkeit, wie sie hier vorgeschlagen wird, rechtfertigt, einen wichtigen Punkt hervorheben, und zwar gerade im Anschlusse an das, was Herr Regierungsrat von Engelberg vorhin gesagt hat. Was unterscheidet denn den Gefangenen vom Fabrikarbeiter? fragte Herr von Engelberg, und er kam zu dem Resultat, es sei in der Hauptsache das, dass der Gefangene nicht ausgehen und dass er sich seine Nahrung nicht selber wählen, nicht selber abwechselungsreich gestalten kann. Ich kann das nicht für ganz zutreffend halten. Der Gefangene hat noch etwas anderes nicht in dem Masse, und wir können es ihm innerhalb unserer Anstalten nicht in dem Masse geben, wie es der freie Arbeiter wenigstens während seiner Mussestunden hat, nämlich Licht und Luft. Unsere Gefangenen geniessen alle etwas zu wenig Licht und Luft und neigen infolgedessen zu Blutarmut, und ferner ruht auf dem Gefangenen ein seelischer Druck, infolgedessen diese Leute alle etwas zur Nervosität neigen. Der Magen unserer Gefangenen ist aus diesen beiden Ursachen anspruchsvoller als der Magen der Leute draussen. Wir haben in der ländlichen Bevölkerung eine Menge Leute, die tagaus, tagein dieselbe reizlose Nahrung zu sich nehmen, die ohne Fleisch, ohne Gewürze einen Tag wie den anderen dasselbe essen und dabei sehr gut bestehen, weil sie in freier Luft sich ausarbeiten. Das ist bei unseren Gefangenen nicht der Fall

Ein Teil dieser Schädlichkeit muss durch den Kostwechsel kompensiert werden.

Was nun die am meisten umstrittene These 5 angeht, so haben wir Aerzte an dieser These insofern ein Interesse, als sie eine etwas ungenügende Gestaltung der These 4 ausgleichen wird. Wenn es nämlich in der These 4 heisst: „entsprechende Kostveränderung und Zulage von Fett oder animalischem Eiweiss", so gibt diese Fassung uns nicht die Möglichkeit, durch ärztlicherseits gewährte Kostzulagen für die Ernährung des Gefangenen genügend zu sorgen. Wir Aerzte müssen in der Lage sein, auch andere Dinge als Fett oder Eiweiss zu gewähren. Wir müssen z. B. in der Lage sein, bei kranken Gefangenen Obst zu gewähren. Das ist unter Umständen dringend notwendig, absolut unentbehrlich. Nach These 5 würde der Gefangene sich dergleichen Zusätze unter Umständen selbst kaufen können. Wenn ich trotzdem auf die These 5 weniger Wert legen und lieber eine Ausgestaltung der These 4 haben möchte, so ist dabei die Erwägung massgebend: mag der Arzt sich auch von strafpolitischen Erwägungen noch so fern halten, jedenfalls ist es uns unangenehm, dem Manne sagen zu müssen: „Du brauchst notwendig etwas, also kaufe es von deinem eigenen Gelde!" Ich muss sagen, mir wäre das widerstrebend. Wenn in These 4 gesagt würde: „durch entsprechende Kostveränderung oder Zulagen" (ohne einschränkenden Zusatz), dann können wir als Aerzte These 5 entbehren.

Etwas anderes ist es freilich, ob nicht durch die Möglichkeit von Extragenussmitteln dem Manne eine gewisse Belohnung gewährt, ein gewisser Luxus gestattet werden soll über das absolut Notwendige hinaus. M. H., wenn hier gesagt wird: der Gefangene soll nur das absolut Notwendige bekommen, so ist dieser Grundsatz zur Zeit doch eigentlich nirgends inne gehalten. Unter gewissen Umständen hat der Gefangene doch, wie ich glaube, in allen Ressorts, den Einkauf. Wenn unsere Zuchthaus-Insassen beispielsweise, nachdem sie 3 Jahre da sind und mindestens 30 Mark erworben haben, sich etwas Obst kaufen können, auch ohne ärztliche Verordnung, so ist das doch ein „Luxus", ein Ueberschreiten des unbedingt Notwendigen. Wenn anschliessend an dieses Zugeständnis These 5 bedeuten soll: die Bewilligung von Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste ist unter gewissen Umständen zur Anregung der Leute auch über das Mass des

Digitized by Google

absolut Notwendigen hinaus empfehlenswert, so würde ich mit dieser These einverstanden sein. In die These 4 muss aber unter allen Umständen hinein die Möglichkeit, auch andere Zulagen als Fett und animalisches Eiweiss zu gewähren.

Geheimer Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ich möchte noch einmal, wie am Schlusse meiner vorigen Rede, Sie auf das eindringlichste warnen, den Verkauf von Zusatznahrungsmitteln zu verbieten. Wie ich gesagt habe, es ist aus rein ärztlichen Rücksichten notwendig. Es gibt eine grosse Menge Fälle, die sich der ärztlichen Kontrolle trotz aller Sorgfalt entziehen, und der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln ist gewissermassen ein Sicherheitsventil. Schaffen Sie das nur ja nicht ab! Ein Zweites ist: es ist auch in physiologischer Beziehung gut, wenn Sie die Freude nicht ganz aus dem Gefängnis verbannen. Der Gefangene freut sich, wenn er etwas von seinem Verdienste kaufen kann, und deswegen schmeckt es ihm besser und er ernährt sich besser. Also lassen Sie das nur ganz ruhig bestehen!

Sehr gefreut habe ich mich darüber, dass Herr Oberstaatsanwalt Wachler das auch hervorgehoben hat, und ich möchte nur darauf hinweisen, dass gerade die Gefängnisdirektoren froh sein sollten, wenn sie die Skala von Belohnung und Strafe nach der Richtung der Belohnung erweitern können. Da brauchen sie viele Strafen nicht, wenn sie auch Belohnungen haben, und Sie wissen ja, dass die Disziplinarstrafen die Crux aller Direktoren sind, auch in hygienischer Beziehung. Lassen Sie die Thesen so, wie sie bestehen, vollkommen stehen! Darum möchte ich Sie also bitten.

Geheimer Oberregierungsrat Krohne-Berlin:

M. H.! Ich möchte Sie bitten, die These 5 nicht anzunehmen. Nach dem Wortlaut: „Die Bewilligung von Fett und animalischem Eiweiss erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs aus empfehlenswert", scheint sie mir über den Rahmen dessen hinauszugehen, was wir in den Verhandlungen überhaupt aussprechen wollen. Die These handelt viel mehr von einer Disziplinarmassregel, als von der Frage der Ernährung. Ich stehe auf dem Boden des Herrn Kollegen Dr. Gennat: „Was den Gefangenen gewährt werden muss vom Standpunkte der Ernährung,

Digitized by Google

müssen wir ihnen geben von Staats wegen, von seiten der Verwaltung; und deshalb muss den Aerzten die Möglichkeit gegeben sein, unter besonderen Verhältnissen einzelnen Gefangenen neben der für alle gleichmässigen Kost besondere Zulagen oder eine besondere Kost zu geben. Ich wäre auch dafür, dass wir dann den Arzt nicht darauf festnageln, dass er nur Zulagen geben darf von Fett und animalischem Eiweiss.

Die Kosten für diese Zulagen muss der Staat bezahlen und nicht der Gefangene aus seiner kärglichen, für ganz andere Zwecke gegebenen Arbeitsbelohnung.

Ich will nicht eingehen auf die Entstehung dieses sog. Einkaufs der Zusatznahrungsmittel. Wir haben uns doch heute auf den Boden gestellt, dass die Arbeitsbelohnung, die wir dem Gefangenen gewähren, in erster Linie dazu dienen soll, ihm die Möglickeit zu geben, sich wieder zu retablieren, dann dürfen wir ihn doch nicht veranlassen, einen erheblichen Teil dieses Geschenks auf Genussmittel zu verwenden. Ich bin auch der Meinung, dass die Lockung durch Aussicht auf einen materiellen Genuss zu fleissiger Arbeit und guter Führung auch vom ethischen Standpunkte aus nicht richtig ist.

Daher möchte ich bitten, die These 5 abzulehnen und dafür in These 4, wenn sie, These 5, abgelehnt wird, die Worte „Fett und animalisches Eiweiss“ zu streichen, so dass sie heisst: „dem Arzte die Möglichkeit zu geben, durch entsprechende Kostveränderung oder Zulage auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen“. Auch wenn wir These 5 abgelehnt haben, bleibt ja der Gefängnisverwaltung überlassen, in einzelnen Fällen aus Disziplinarrücksichten — ich denke hier namentlich an die Lebenslänglichen — für welche die Verwendung der Arbeitsbelohnung zur Retablierung nicht in Frage kommt, oder von Fall zu Fall, wenn die Arbeitsbelohnungen im grossen und ganzen für die demnächstige Retablierung nicht in Frage kommen, oder einem Gefangenen für besonders gute Leistungen, wenn die Belohnung eine solche Höhe erreicht hat, dass sie für die Retablierung ausreicht, eine derartige Vergünstigung zu gewähren. Aber den Einkauf, die Gewährung von Nahrungsmitteln gewissermassen in unsere Ernährungsordnung aufzunehmen, davor, m. H., möchte ich Sie auf das allerdringlichste warnen, weil sie eine rationelle Gestaltung der Ernährung der Gefangenen mindern würde.

Digitized by Google

Direktor Dr. Gennat-Fuhlsbüttel bei Hamburg:

M. H.! Ich gehöre nicht zu den von Mittelstädt durchgehechelten Pädagogen des Strafvollzugs. Ebenso aber weiss ich mich frei davon, ein Barbar zu sein deswegen, weil ich die Zusatznahrungsmittel nicht wünsche. Meine Leute — und es sind ihrer nicht wenig — werden wenn sie befragt werden, mir das Zeugnis ausstellen: er führt ein riesig strenges Regiment, aber er ist doch ein gerechter Kerl. Insofern also kann mich der Vorwurf dass ich etwa Barbarei oder Barbarismus, wie Sie es nennen wollen, hier proklamiere, nicht treffen. Ich sehe in der Abschaffung der Zusatznahrungsmittel gar keine Barbarei, und möchte nur darauf hinweisen, dass die Individualisierung, die durch die Möglichkeit, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, gegeben werden soll, nach meiner Auffassung eine übel angebrachte Individualisierung ist und zudem keine Individualisierung von uns aus, sondern der Mann individualisiert sich selber, nicht wir ihn dadurch, dass wir ihm Arbeitsbelohnung geben, damit er sich Zusatznahrungsmittel verschaffen kann innerhalb einer gewissen Latitude in der Auswahl, der Höhe des Betrages usw. Ich muss sagen: nicht recht verständlich ist mir der ärztliche Standpunkt, der die Zusatznahrungsmittel vom medizinischen Standpunkte aus für so ausserordentlich wesentlich erklärt. Ich kann nur wiederholen, wenn das, was wir nach These 1 gewähren wollen, nicht ausreicht, obgleich sie ergänzt wird durch These 4, die noch weiter gefasst werden soll, als sie gefasst ist, dann haben wir noch nicht das Genügende geschaffen, dann müssen wir uns auf den Standpunkt stellen, dass es eine Durchschnittsernährung gibt, die wir ja auch in Krankenhäusern und beim Militär haben, womit die Leute auskommen müssen, und wenn wir da im Krankenhause mit der ersten, zweiten, dritten und vierten Diätform nicht auskommen, so wird extra etwas gewährt. Das haben wir in dem Speiseregulativ auch. Ich habe Krankenkost für gesunde Gefangene, drei Formen der Krankenkost für Kranke, Kostverstärkungen, Extraspeisungen, wobei Kognak, Wein, Schinken, Braten, kurz alles mögliche gewährt werden kann. (Heiterkeit.)

Wenn der Arzt sagt: „Der Mann kommt mit der regulären Kost nicht aus", verordnet er etwas anderes. Das bewegt sich auf gesetzlicher Grundlage und der Staat

Digitized by Google

t weiter nichts als seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit, indem er gibt, was nötig ist, und den Mann nicht auf e eigene Tasche verweist, über die er an sich keine erfügung hat. Ich habe hingewiesen auf die ausserdentlich wechselnden Umstände, von denen erstens die rbeitsbelohnung an sich und zweitens deren Höhe abhängt.

Nun möchte ich auf eins kommen, was ich gern hon im ersten Anlaufe gesagt hätte, indessen vergessen abe, was aber erfreulicherweise durch Herrn Geheimerat rohne angedeutet worden ist. Wir setzen dadurch, ass wir den Gefangenen gestatten, aus der Arbeitslohnung sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, deren, h will nicht sagen ethischen, aber sozialen Wert herab. ir stempeln die Arbeitsbelohnung zu etwas anderem, als as sie sein soll, einer Nothilfe, die den Mann hinweghebt ber die ersten Schwierigkeiten nach seiner Entlassung. egenwärtig steht die Sache so, und da spreche ich aus angjähriger Erfahrung, dass bei mir die Leute alles, was ie irgendwie verzehren können, gewissenhaft und bis auf den letzten Pfennig verzehren, und wenn sie vielleicht 0 Mark bei der Entlassung rausbezahlt erhalten, zu mir kommen und um Unterstützung bitten. Wenn ich dann z. B. sage: Mensch, du hast 20 Mark verzehrt und kriegst noch 20 Mark, so sagt er leicht: Die 20 Mark machen den Kohl nicht fett, und dass ich 20 Mark für Zusatznahrungsmittel ausgegeben habe, ist doch nicht schlimm und dass ich ein bischen nach meinem Penchant gelebt habe, mir lieb. Im übrigen, wenn Sie solche Schwierigkeiten machen und mir keine Unterstützung geben, da behalten Sie die 20 Mark auch noch. (Heiterkeit.)

So etwas ist mir in der Tat gesagt worden. Ich meine also, es ist geradezu unrecht — verzeihen Sie mir, ich spreche meine persönliche Ueberzeugung offen aus —, diese Arbeitsbelohnung von den Leuten dazu ausbeuten zu lassen, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, die nach meiner Meinung nicht nur überflüssig, sondern, wenn der Staat tut, was ihm obliegt, ein Unrecht sind.

Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich-Graz:

M. H.! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Dr. Gennat und des Herrn Regierungsrat von Engelberg nur noch das bemerken, dass wir, wenigstens in den österreichischen Strafanstalten, die Bemerkung gemacht haben, dass die Gestattung von Zusatz- oder wie wir sie

Digitized by Google

nennen von Nebengenüssen jedenfalls schlecht und verwerflich ist, und zwar aus dem Grunde, weil diese Einrichtung den Sträflingen Gelegenheit gibt, sich gar oft ein besseres Leben in der Anstalt zu verschaffen, als sie es draussen haben, und weil diese Institution oder diese Einrichtung eigentlich, wenigstens wie es bei uns der Fall ist, den Rückfall mit fördert. Der Sträfling wird gewöhnt, sein verdientes Geld auch zu weniger nützlichen Sachen zu verwenden, seinen Gaumen zu reizen und es sich so gut wie möglich gehen zu lassen, und es zeigt sich, dass gerade die Rückfälligen in den Strafanstalten diejenigen sind, die alles, was sie halbwegs in dieser Beziehung überhaupt zur Verfügung haben, wirklich verzehren, während Leute, die erstmalig da sind, das Geld meist zur Unterstützung der Angehörigen, zur Unterstützung ihrer Familien verwenden. Also ich möchte da besonders in Rücksicht auf die Rückfälligen darauf hinweisen, dass wir in Oesterreich gegen die Gestattung der Anschaffung von Nebengenüssen sind. Es ist ja geradezu merkwürdig, wenn man den frei Arbeitenden vergleicht, wie der lebt, mit dem Sträfling, wie der lebt. Es sind Fälle vorgekommen, dass freie Arbeiter, welche in der Anstalt verschiedene Leistungen zu besorgen hatten, sich geradezu darüber beklagt haben, wie der Sträfling behandelt wird, wie der verpflegt wird, während der Arbeiter in der Mittagspause dasass und ein Stück trockenes Brot ass, das war sein Mittagessen. Ich möchte sagen, dass die Gestattung der Anschaffung von Nebengenüssen oder Zusatznahrungsmitteln als den Strafvollzug schädigend bezeichnet werden muss, und ich bin daher auch für die Streichung der These 5.

Ministerialdirektor von Schwab-Stuttgart:

M. v. H! Gestatten Sie mir im Namen der sämtlichen hier vertretenen königl. Württembergischen Strafanstaltsbeamten und in meinem eigenen Namen unsere wärmste Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalt Wachler zu erklären. Wir sind einstimmig der Ansicht, dass es sich nicht empfiehlt, die Extragenussmittel in den Strafanstalten aufzuheben. Wir stehen hier auf dem Standpunkt, dass in der Gewährung oder Nichtgewährung der Extragenussmittel eine pädagogische Handhabe zur Erziehung des Gefangenen von der allergrössten Bedeutung enthalten ist. (Sehr richtig!)

Digitized by Google

Wir haben in unsern Anstalten (im Zuchthause) 3 verschiedene Sittenklassen, in den Gefängnissen 2 Sittenklassen. Einer der praktisch wichtigsten und für den Gefangenen wirksamsten Gesichtspunkte dieser Einteilung besteht darin, dass der Gefangene, welcher einer höheren Sittenklasse angehört, im Umfange und Mass der Extragenussmittel besser gestellt ist, als der der niedrigeren Sittenklasse. Es ist also die Erreichung der höheren Sittenklasse und damit der weiteren Befugnis sich Extragenussmittel zu beschaffen, ein stimulus zu einem guten Verhalten, und es ist mir von einem unserer württemb. Herren Beamten, einem Anstaltsvorstand, versichert worden, dass nach seinen Erfahrungen manche Gefangene eine vierwöchentliche Entziehung der Extragenussmittel mehr fürchten, als 7tägige Dunkelarreststrafe. (Sehr richtig!)

Einer der Herren Vorredner, wenn ich das noch erwähnen darf, hat auf das Militär exemplifiziert und ausgeführt, die Soldaten haben auch keine Extragenussmittel. M. H.! Das habe ich nicht ganz verstanden. (Zustimmung.) Der Soldat kann, wenn er von Haus einigermassen Mittel bekommt, sich doch jeden Tag seine Knackwurst kaufen (Heiterkeit), und hat er kein Geld, dann muss er sich eben mit einer Köchin irgendwie gut stellen (Grosse Heiterkeit), dann steckt die ihm auch manches zu. Also dieser Vergleich scheint mir sehr bedeutend zu hinken.

M. H.! Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich möchte Sie nur bitten, diese These 5, die uns Allen aus Württemberg ganz gut gefällt, anzunehmen. (Beifall.)

Präsident:

M. H.! Es ist ein Schlussantrag von Herrn I. Staatsanwalt Junghanns eingegangen. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Geh. Justizrat Plaschke, Direktor Dr. Raabe und Direktor Helling. Der Schlussantrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden nach der Geschäftsordnung. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schlussantrag sind, sich zu erheben. — Das ist die grosse Mehrheit. Die Debatte ist geschlossen. M. H.! Durch die eingegangenen Amendements ist die Abstimmung etwas schwierig geworden. In erster Linie glaube ich annehmen zu dürfen, dass alle Herren davon ausgehen, dass die Thesen, die uns vorliegen, nur das regulativmässige Minimum zum Ausdruck bringen sollen, und zwar unter Vorbehalt auch der etwa durch Orts-

Digitized by Google

gewohnheit gebotenen Abweichungen. Ist das die Meinung? (Zustimmung.)

Ich stelle das fest als Basis, von der aus die Abstimmung erfolgt. Wenn wir die 9 Thesen, zunächst abgesehen von dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Levy, ins Auge fassen, so erscheint es mir richtig, sie folgendermassen zu gruppieren: These 1, These 2, These 6, These 7 und These 8 als eine einheitliche Masse, und zwar als diejenige Masse, in der das Normale, das Regelmässige, will ich mich ausdrücken, zum Ausdruck gebracht wird.

Ich will noch einmal die Thesen vorlesen:

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten: 100 bis 110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.

2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30 % aus animalem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 cbcm nicht übersteigen.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

Dann 7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

Endlich 8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1 angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit acht Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tagesportion um ein Drittel der angegebenen Sätze vermindert werden.

Diese sämtlichen Thesen enthalten sozusagen den Ausdruck dessen, was als das regelmässige, regulativmässige Minimum bei den Gefangenen, die nicht erkrankt sind, die nicht eine besonders schwere Arbeit zu tragen haben usw., zu gewähren ist. Es hat sich auch mit Beziehung auf diese von mir eben verlesenen Thesen eine wesentliche Differenz der Meinungen in der Debatte gar nicht herausgestellt. Ich glaube also, dass man diese Gruppe einheitlich zur Abstimmung bringen kann.

Zur Geschäftsordnung wird aus der Mitte der Versammlung beantragt, über die These 7 besonders abzustimmen. Von einer anderen Seite wird noch vorgeschlagen, dem Worte „Kostmass“ das Wort „Mindest-“ vorzusetzen.

Digitized by Google

Meine Herren! Ich glaube, es genügt, wie ich es vorhin festgestellt habe, dass es sich hier um „das regulativmässige Minimum" handelt. Neue Anträge können auch nicht mehr entgegengenommen werden; aber ich meine, diese Interpretation reicht aus. (Zustimmung.)

These 7 werde ich demnach selbstständig zur Abstimmung bringen, nur mache ich noch darauf aufmerksam, dass in diesem Satze enthalten ist die Antwort auf die dritte Frage unter c. Die drei Fragen a, b und c lauten:

a) Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlehydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

Dabei bitte ich zu beachten: die „Gesundenkost"!

b) Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen? c) Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

Auf diese drei Fragen antworten zunächst These 1 und 2 ad a, These 6 ad b und These 7 ad c. Mit diesen Thesen werden diese Fragen erledigt werden. Ich werde also jetzt zur Abstimmung bringen die Thesen 1, 2, 6 und 8 in einer Masse, und ich bitte diejenigen Herren, die für diese Thesen sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist eine fast einstimmige Annahme.

Wir stimmen nunmehr ab über die These 7:

„Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln".

Die Herren, die diese These annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Auch sie ist zwar nicht mit sehr grosser, aber immerhin mit ansehnlicher Majorität angenommen.

Jetzt kommen wir zu der viel umstrittenen These 5:

„Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzuges empfehlenswert".

Zu dieser These liegt vor ein Antrag, zu sagen: statt „empfehlenswert" — „nicht empfehlenswert". Dies ist kein selbständiger Antrag, denn diejenigen Herren,

Digitized by Google

welche die These 5 ablehnen, sagen damit, dass es nicht empfehlenswert sei, was in der These 5 ausgesprochen wird; diesen Antrag können wir also je nachdem als erledigt ansehen.

Dagegen haben wir einen Antrag des Herrn Regierungsrats v. Engelberg:

statt der Worte „vom Standpunkte des Strafvollzuges" zu brauchen die Worte: „vom sanitären Standpunkte aus". und mit diesem Antrage deckt sich im wesentlichen, ich glaube fast ganz, ein Antrag des Herrn Prof. Finger, lautend:

„Die Bewilligung von Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom sanitären Standpunkte aus empfehlenswert".

(Universitätsprofessor Dr. Finger: Ich ziehe den Antrag zurück).

Ich habe den Antrag vorhin nicht verlesen und nicht noch besonders zur Debatte gestellt, weil er dem vorhin verlesenen Antrag Engelberg gleich ist.

Dieses Amendement muss vor der These selbst zur Abstimmung gebracht werden.

Ich will jetzt die fernere Disposition klar zu legen suchen.

Zu den Thesen 4 und 5 haben wir den Antrag des Herrn Geheimerats Böhmer, lautend:

An Stelle von These 4 und 5 folgendes zu sagen:

„Auf begründeten ärztlichen Antrag ist dem Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste der Einkauf von Fett und animalisches Eiweiss enthaltenden Erxtragenussmitteln zu gestatten".

Also „auf begründeten ärztlichen Antrag".

Ferner liegt vor ein Eventualantrag des Herrn Geheimerats Krohne zu These 4:

in ihr die Worte in Wegfall zu bringen:

„von Fett und animalischem Eiweiss";

also zu sagen:

„Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen" —

„von Fett und animalischem Eiweiss" bleibt also weg —

„auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen".

Der Antrag des Herrn Geheimerats Böhmer scheint mir nur ein Zusatzantrag zu These 4; es würde sehr kompliziert und schwierig werden, wenn wir ihn als An-

Digitized by Google

trag zu These 4 und 5 behandelten. Er ist in der Tat auch nur ein Antrag zu der These 4, indem in diesem Zusatze der Gedanke zum Ausdruck gelangt, dass „auf begründeten Antrag hin“ dem Arzte die Möglichkeit gewährt werden soll, solche Zusatzbewilligungen auch aus dem Arbeitsverdienste dem Gefangenen zukommen zu lassen. Denn die Zusatzbewilligungen sind ja schon in These 4 in Aussicht genommen. Der Gedanke des Herrn Regierungsrates Böhmer ist also noch eine Steigerung insoweit, als auf begründeten ärztlichen Antrag aus dem Arbeitsverdienste auch solche Extragenussmittel gewährt werden. Wenn sie Genussmittel sind, vom Arzte gefordert, so sind sie aus sanitären Gründen gefordert, mit andern Worten Genussmittel, die durch Nr. 4 umschlossen werden, und nur insofern liegt eine selbständige Regelung vor, als sie vom Arbeitsverdienste gedeckt werden können. Ich werde daher den Antrag des Herrn Regierungsrates Böhmer als Zusatzantrag zu These 4 behandeln.

Dann haben wir einen Antrag des Herrn Dr. Levy, der sich darstellt als eine neue selbständige These:

„Regelmässige Körperwägungen sind zur Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen dringend erforderlich“.

Diese These soll an letzter Stelle zur Abstimmung gebracht werden. So wird der Gedankengang folgender sein. Ich werde jetzt These 5, aber vorher das Amendement zu These 5 zur Abstimmung bringen, dann sie selbst. Das Amendement lautet, an Stelle des Wortes „vom Standpunkte des Strafvollzugs“ zu setzen die Worte: „vom sanitären Standpunkte aus“, Amendement von Engelberg-Finger.

(Auf den von Oberstaatsanwalt Wachler zur Geschäftsordnung ausgesprochenen Wunsch, dass These 5 zuerst und dann als Eventualantrag das Amendement v. Engelberg-Finger zur Abstimmung komme, erwidert der Präsident:)

Das ist ganz das Gleiche. Es kommt schliesslich im Effekt auf dasselbe hinaus. Aber richtig ist es, wenn wir das Amendement zuerst zur Abstimmung bringen.

(Nach einer Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob das Amendement kopulativ zu These 5 treten solle oder nicht, erklärt der Präsident:)

Digitized by Google

Ich glaube, an und für sich, m. H., würde dem wohl nichts im Wege stehen, dass ich, obschon die Debatte geschlossen ist, dem Wunsche des Herrn Oberstaatsanwalts genüge, indem ich auch die kopulative Fassung zur Abstimmung bringe. Dann würden wir drei Abstimmungen haben über These 5. Ich würde dann, da dieses das Weitestgehende ist, zuerst zur Abstimmung bringen These 5 in der Fassung:

„Die Bewilligung von Fett und animalisches Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs und aus sanitären Gründen empfehlenswert".

Das würde in erster Linie sagen: wenn dieses abgelehnt wird, ist es vollständig einerlei, ob man das Sanitäre oder den Strafvollzug in den Vordergrund stellt. Ich würde darauf zunächt das Sanitäre und dann den Strafvollzug zur Abstimmung bringen. So werden wir These 5 erledigen. Wenn das geschehen, werde ich These 4 zur Abstimmung bringen in Verbindung vielleicht mit These 3; denn die beiden bilden wieder zusammen eine Masse. Es handelt sich hier um schwer arbeitende Gefangene und, wir wollen sagen, um kranke Leute unter den Gefangenen, also um besondere Verhältnisse und Extrabewilligungen. Aber es ist mit Beziehung auf die These 4 ein Amendement des Herrn Geheimerates Krohne gestellt für den Fall, dass Nr. 5 abgelehnt wird, die Worte „Fett" und „animalisches Eiweiss" auszulassen. Ferner ist der Zusatzantrag des Herrn Böhmer da, welcher will, dass Zusatznahrungsmittel auf ärztliche Anordnung auch aus dem Arbeitsverdienste verabfolgt werden können. Das letzte greift ja in gewisser Weise wieder hinüber in These 5; aber ich glaube doch, ich muss es mit der These 4 behandeln. Exemplifikativ ist alles. Herr Dr. Gennat hatte beantragt zu sagen — ich greife darauf zurück, weil ich daran erinnert werde —: in These 3 die Worte „u. a." einzuschalten. Der Antrag ist nicht schriftlich gestellt. (Widerspruch.) Ich hatte ihn erledigt dadurch, dass ich von vornherein gesagt hatte, das alles sei nur das regulativmässige Minimum unter Vorbehalt der durch den Ortsgebrauch gebotenen Abänderungen. Dem ist Genüge geschehen. Ich werde dann in der Abstimmung fortfahren mit These 9, der Margarine-These, die ja angefochten ist, und schliessen mit These 10.

Digitized by Google

das ist der Satz des Herrn Dr. Levy, betreffend regelmässige Körperwägungen.

Also jetzt Abstimmung über These 5!

(Auf die geschäftsordnungsmässige Anregung, These 4 nicht im Zusammenhange mit These 3 zur Abstimmung zu bringen, bemerkt der Präsident:)

Dann werde ich getrennt abstimmen lassen. Es braucht nur der Wunsch geäussert zu werden.

Also These 5 in der erweiterten Fassung derart, dass zu den Worten: „vom Standpunkte des Strafvollzugs" hinzugesetzt wird: „und aus sanitären Gesichtspunkten"; „vom Standpunkte des Sanitarismus aus" kann man doch nicht sagen, also „aus sanitären Gründen".

Diejenigen Herren, die für These 5 in dieser erweiterten Fassung sind, bitte ich, sich zu erheben. — Ich glaube, es ist die Mehrheit. Aber wir wollen die Gegenprobe machen. Es bleibt uns nichts anderes übrig als die *itio in partes*. — Ich bitte um Auszählung. — Ich zähle 73. Die Herren müssen noch einmal aufstehen, die der gegenteiligen Meinung sind. Das Resultat ist zweifelhaft.

Also *itio in partes!* Mögen die Herren, die für die Annahme der Nr. 5 sind, dort hinübertreten. Also, meine Herren, ich meine, mich deutlich ausgedrückt zu haben. Diejenigen Herren, die für die These in der erweiterten Fassung sind mit dem Zusatze des sanitarischen Grundes, sind dort drüben, die anderen Herren sind auf dieser Seite.

Also drüben sind 81; hier sind 69 oder 70.

Meine Herren, die These 5 ist in der erweiterten Fassung entsprechend dem Wunsche des Herrn Oberstaatsanwalts mit Aufnahme des Zusatzes, dass auch der sanitäre Grund vom Gesundheitsstandpunkte aus entscheidend sein könne, angenommen. Damit erledigen sich alle weiteren zu 5 gestellten Anträge.

Fast möchte ich glauben, dass unter diesen Umständen Herr Geheimerat Böhmer seinen Antrag zurückziehen kann. (Zustimmung.) Der Antrag ist zurückgezogen. Dann ist auch der Antrag des Herrn Geheimerat Krohne erledigt, denn er war ja nur gestellt für den Fall, dass These 5 fiele. Daher werde ich jetzt, und zwar auf Wunsch getrennt von einander zur Abstimmung bringen erstens die These 3, dann die These 4. Also These 3: „den besonders schwer arbeitenden Gefangenen den Zusatz in Form von Milch und Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen". —

Digitized by Google

Die Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. — These 4, „dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderung . . . Rücksicht zu nehmen".

Es liegt dazu kein Zusatzantrag mehr vor, denn der Antrag des Herrn Geheimerat Böhmer ist zurückgezogen und auch der Antrag des Herrn Geheimerat Krohne ist erledigt, weil er auf einer Eventualität fusste.

(Zur Geschäftsordnung wird von anderer Seite die Meinung ausgesprochen, dass der Antrag von Herrn Geheimerat Krohne auf alle Fälle aufrecht erhalten bleiben würde.)

Nein, nur für den Fall der Ablehnung. Also, ich bitte diejenigen Herren, die die These 4 ablehnen, sich zu erheben. These 4 ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu These 9, Margarine:

„Gegen die Verwendung von Margarine lässt sich hygienisch nichts einwenden, sofern dieselbe streng nach Vorschrift hergestellt und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen deklariert ist".

Die Herren, die für die Margarine sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die Margarine ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Dr. Levy:

„Regelmässige Körperwägungen sind zur Kontrolle des Ernährungszustandes des Gefangenen dringend erforderlich".

Die Herren, die für den Antrag sind, bitte ich, aufzustehen. — Das ist die grosse Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Frage 3 erledigt.

Wir kommen zu Frage 4 über die Beschäftigung der Jugendlichen. Ich bitte den Herrn Referenten, Herrn Pastor Dr. v. Rohden, das Referat zu erstatten. (Widerspruch.)

Aber ich will die Reihenfolge anheimstellen, ich lege für meine Person als Leitender kein Gewicht darauf. Ich dachte nur *„variatio delectat"*. Wenn man sich jetzt mit etwas Medizinischem, Hygienischem beschäftigt hat, ist es gut, etwas anderes vorzunehmen, und deshalb wollte ich die Frage der Phtisis an den Schluss setzen. Aber es ist mir von Herrn Medizinalrat Leppmann eben ausgesprochen worden, dass es den Herren sehr erwünscht wäre, wenn jetzt ihr Thema zur Behandlung käme.

Digitized by Google

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte bleibt es bei dem Vorschlage des Vorsitzenden, dass zunächst Frage 4 behandelt wird.

Berichterstatter
Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden:

M. H.! Nach dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezw. der Zwangserziehungsgesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten könnte die Erörterung unserer Frage weniger wichtig erscheinen, da die erhoffte Wirkung der genannten Gesetzgebung, Entlastung der Gefängnisse von den Jugendlichen, tatsächlich in nicht geringem Masse eingetreten ist. Wir wissen ja, dass die Herren von der Justiz die Sache zum Teil etwas anders ansehen, aber wir Strafanstaltsbeamte können doch nicht anders als immer aufs neue bittend und warnend unsere Stimme dafür zu erheben, dass die Jugendlichen solange wie irgend möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden. Denn das Gefängnis ist nicht der richtige Ort zur Sühnung jugendlicher Uebeltaten; auch der vollkommenste Strafvollzug ist nicht in der Lage, die sittlichen Gefahren, denen gerade jugendliche Gemüter durch die Einsperrung ins Gefängnis ausgesetzt sind, hinreichend fernzuhalten. Erziehungsfähige Jugendliche sollten erzogen, nicht aber an die Gefängnisluft gewöhnt und dadurch, statt abgeschreckt, gereizt werden, die Verbrecherlaufbahn fortzusetzen. Ich mache beim ersten Leitsatz eben diesen Unterschied „erziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher", indem ich damit die Erfahrungstatsache berücksichtige, dass es auch nichterziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher gibt. Es gibt verkommene Jungen von 16—18 Jahren, an denen sehr wenig mehr zu erziehen ist.

Wir geben also zu, dass wir unsere Gefängnisse nicht einfach als Erziehungsanstalten einzuschätzen haben, sie auch nicht ohne weiteres in solche verwandeln können. Dies darf uns freilich nicht hindern, den uns noch verbleibenden Jugendlichen die grösste erziehliche Sorgfalt zuzuwenden, damit möglichst viel von dem Besserungszweck der Strafe an ihnen zur Verwirklichung kommt. Insbesondere muss die Beschäftigung durchaus und in jeder Beziehung nach erziehlichen Gesichtspunkten geregelt werden. Es ist dabei nicht zu besorgen, dass durch diesen Grundsatz, den ich in erste Linie stelle, der Unterschied zwischen Gefängnis und

Digitized by Google

Erziehungsanstalt aufgehoben wird. Es ist etwas anderes, m. H., ob man sämtliche Massnahmen im Strafvollzug für die Jugendlichen nach erziehlichen Gesichtspunkten normiert, und etwas anderes, ob man alle zu einer normalen Erziehung notwendigen, ihr integrierenden Massnahmen anwenden kann. Wenn auch die gesamte Beschäftigung ausser dem Unterricht, also die eigentliche Gefängnisarbeit, die häuslichen Verrichtungen, die Beschäftigung in der freien Zeit, dem Erziehungszweck unterstellt wird, so soll und kann doch der Charakter des Gefängnisses im scharfen Unterschiede von den Erziehungsanstalten aufrecht erhalten werden. Zur Erziehung gehört ja doch ein gewisses Mass von Freiheit, ein nicht zu gering bemessener Spielraum freier Bewegung, wie wir ihn in einem Strafhause nicht gewähren können. Diesem sind nun einmal vergitterte Fenster und hohe Mauern wesentlich. Unentbehrlich ist bei der Erziehung Jugendlicher, wir wissen das Alle, die Pflege jugendlicher Lust. Im Gefängnis ist Behagen und Vergnügen ausgeschlossen, wie einer der Herren Gutachter es ausdrücklich hervorhebt. In Erziehungsanstalten werden harmlose Spiele geübt im Zimmer, freie Spaziergänge gemacht, auch Musik getrieben, etwa mit Blasinstrumenten, wie wir es kürzlich in Brauweiler hörten; in den Gefängnissen verbietet sich das alles von selbst. Ueberhaupt gehört zur normalen Erziehung Jugendlicher fröhliche Gemeinschaft, während der erste Grundsatz für die Internierung Jugendlicher in Gefängnissen ernste Einzelhaft ist, die ja auch in der Regel von dem mehr anpassungsfähigen jungen Menschen leichter ertragen wird — er findet sich leichter hinein — als von dem Erwachsenen. Kurz, der gesamte Typus beider Anstalten in Arbeit und Erholung, Lohn und Strafe, Aufsicht und Uebersicht, Ton und Stimmung ist ein grundverschiedener. Also der Unterschied zwischen der Freiheitstrafe Jugendlicher und der Unterbringung in Erziehungsanstalten bleibt ein grundsätzlicher und praktisch sehr fühlbarer, auch wenn, wie wir fordern, sämtliche Massnahmen im Jugendlichen-Gefängnis an dem Erziehungszweck orientiert werden.

Würde dieser Charakter verwischt, das eigentliche Strafübel ausgemerzt, so würden unsere jugendlichen Delinquenten sich noch viel rascher mit dem Gefängnis aussöhnen und es der Zwangserziehungsanstalt noch weit mehr vorziehen, als sie es jetzt leider schon tun.

Digitized by Google

Mein zweiter Leitsatz lautet also:

„So lange aber an Jugendlichen die erkannte Gefängnisstrafe noch vollstreckt wird, ist ihre Beschäftigung in jeder Beziehung nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf."

Sind wir über diesen Grundsatz uns einig, dann haben wir alles zu tun, was in unserer Macht steht, ohne dass der Gefängnis-Charakter ausgemerzt wird, um den erziehlichen Zweck auch im Gefängnis zur Geltung zu bringen, und dazu gehört meines Erachtens in erster Linie die völlige Scheidung der Jugendlichen von den Erwachsenen, d. h. also die Unterbringung jugendlicher Gefangenen in besonderen Anstalten, bezw. Flügeln. Dies zu begründen ist, glaube ich, hier in diesem Kreise um so weniger nötig, als es ja nur den Bundesrats-Bestimmungen entspricht.

Die Einrichtung von besonderen Gefängnissen für Jugendliche empfiehlt sich auch im Hinblick auf die grössere Auswahl von Beschäftigungen, auf die grössere Möglichkeit zweckmässiger Arbeit und auf die Heranziehung von geeigneten Aufsichtskräften.

Die weiblichen Jugendlichen sind freilich in so verschwindender Minorität, dass eine dahinzielende Forderung, für sie besondere Jugendlichen-Abteilungen einzurichten, wohl utopisch erscheint. Ich setze daher als dritten Satz:

„Erste Voraussetzung für eine wirksame erziehliche Behandlung der Jugendlichen ist deren Internierung in besonderen Anstalten beziehungsweise deren völlige Scheidung von den Erwachsenen, von der nur bei weiblichen Gefangenen Abstand genommen werden kann."

(Widerspruch. Zuruf: Gerade nicht! Zuruf: Bei den weiblichen sollen die Erwachsenen und Jugendlichen zusammen sein!?)

Ich sagte eben, die weiblichen Jugendlichen sind in so verschwindender Minorität, (Zurufe.)

(Präsident:

Wir wollen doch den Herrn Referenten nicht unterbrechen.)

dass die Forderung, für sie gesonderte Anstalten oder Anstaltsflügel einzurichten, wohl utopisch erscheint.

Digitized by Google

Was nun die Beschäftigung selbst anlangt, so haben sämtliche Gutachter im 37. Bande unserer grünen Hefte auch den Unterricht als den wesentlichsten Teil der Beschäftigung in ihre Erörterung einbezogen. Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass über die Notwendigkeit und erziehliche Bedeutung, über Stoff und Ziel des Unterrichts unter uns kaum noch eine wesentliche Meinungsverschiedenheit möglich ist und dass wir uns daher an die engere und technische Bedeutung des Begriffes „Beschäftigung" hier zu halten hätten. Nur das ist zu betonen, dass der Unterricht mit seinen bei uns in Preussen täglich 2 Stunden für die Jugendlichen selbstverständlich in die Arbeitzeit hineingehört und in keiner Weise durch die sonstige Beschäftigung verkürzt und beeinträchtigt werden darf, auch nicht für die Zeit zur Anfertigung der Schularbeiten.

Der Zweck der eigentlichen Gefängnisarbeit ist natürlich nicht der, ein möglichst hohes Pensum zu leisten und einen möglichst hohen finanziellen Ertrag zu erzielen, sondern die Jugendlichen womöglich zu befähigen, sich später draussen selbständig weiter zu helfen. In erster Linie kommt also handwerksmässige Beschäftigung in Betracht, vor allen Dingen Schreinerei und Schuhmacherei, eventuell auch Korbmacherei, die in Zellen — ich setze eben immer als Normales und als Nächstes die Einzelhaft voraus — sehr wohl betrieben werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn ein genügender Zeitraum zur Unterweisung in diesen Handwerken zur Verfügung steht; darum sind uns die kurzzeitlich bestraften Jugendlichen eine doppelte Crux. Wir erreichen durch Strafen bis zu 3—6 Monaten bei ihnen nichts anderes, als dass sie die Scheu vor dem Gefängnis abstreifen, und können sie ausserdem nicht normal beschäftigen. Herr Regierungsrat Reich stellte mir freundlichst eine lehrreiche Berechnung seiner Jugendlichen zur Verfügung: 40 % verbüssen Strafen unter 6 Monaten, 26 vom Hundert Strafen von 6—12 Monaten und nur 34 vom Hundert, also $^1/_3$ über 1 Jahr. Also nur bei dem einen Drittel kann eine reelle handswerksmässige Ausbildung in Frage kommen.

Uebrigens sehe ich in letzterer Beziehung die Sache doch nicht so pessimistisch an wie viele Beurteiler, die von einer mechanischen Arbeit überhaupt nichts wissen wollen und daher fordern, dass Strafen bis zu

Digitized by Google

einem Jahre an Jugendlichen grundsätzlich nicht vollzogen werden sollen. Auch die rein mechanischen Arbeiten, also Düten-Kleben, Matten-Flechten usw., können immerhin die Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und den ausdauernden Fleiss in erheblichem Masse üben. Die Jugendlichen zu Rottenburg z B. werden, wie Herr Ministerialdirektor v. Schwab die Güte hatte mir mitzuteilen, zum Teil mit der Zusammensetzung von Schwarzwälder Uhren beschäftigt, wozu nur eine geringe Lehrzeit gehört und was doch für die Knaben einen gewissen Reiz hat. Ist die Arbeit auch rein mechanisch, so bringen sie doch etwas Ganzes zustande, und das ist ungemein wichtig in erziehlicher Hinsicht. In Derendorf hatten wir eine „Leiterfabrik" — ein Unternehmer liess im Gefängnisse Leitern arbeiten — und auch die Jugendlichen wurden damit beschäftigt. Auch da war die Zusammensetzung der einzelnen Stücke eine höchst simple Arbeit; von einer fachgemässen Ausbildung, einer handwerksmässigen Unterweisung im Schreinerberuf war kein Rede; aber die Jungen lernten doch wenigstens Hobel und Säge, Hammer, Zange und Schraubenzieher handhaben, zweckmässig mit den Geräten umgehen und das ist ganz gewiss nicht zu unterschätzen. Ebenso gehört zur Schnitzarbeit kaum eine lange Lehrzeit.

Aber ich muss es doch ausdrücklich hervorheben; es ist das doch nur ein Notbehelf. Der grossen Mehrzahl der Jugendlichen können wir doch nicht zu einer gewerblichen Ausbildung verhelfen, die sie nachher mit Erfolg zu verwerten in der Lage wären. Unsere Frage lautet ja: „Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn für dieselben ein dauernder Nutzen nach der Entlassung erfolgen soll?" Also die Frage zielt doch darauf hin, dass die Knaben nachher von dem sollten leben können, was gelernt wird. Am lohnendsten dürfte vielleicht noch immer die Schuhmacherei sein. Da können nicht ganz ungeschickte Hände schon in 5 Monaten etwas Brauchbares zuwege bringen, und diese Kunst kann jeder später mit Nutzen anwenden.

Dass man bei Zuweisung der Arbeit das Interesse und eventuell die Wünsche der Jugendlichen berücksichtigt, halte ich für angemessen. Eine Arbeit, die sie mit Widerwillen — ich meine eine bestimmte Arbeit, wo eine etwaige Wahl möglich wäre —, treiben, wird auch niemals gelingen. Für die aus der Landwirtschaft stammenden

Digitized by Google

Jugendlichen ist gewiss die Garten- und Feldarbeit äusserst wünschenswert, nur muss sie von der Anstalt selbst geleitet werden können. Die Jugendlichen dürften keinesfalls bei Landwirten ausgemietet werden, wodurch der Zweck des Strafvollzugs ganz in den Schatten gestellt wird. Ueberhaupt ist bei aller Arbeit ausserhalb der Anstaltsräume stets zu bedenken, wie Herr Regierungsrat Reich sagt, dass der Strafvollzug doch „nicht zur Sommerfrische gemacht werden darf".

Auf eine scharfe Scheidung zwischen handwerksmässiger und landwirtschaftlicher Beschäftigung lege ich aber kein so grosses Gewicht, wie einige Herren Gutachter. Auch der Landarbeiter kann die Uebung mit den Handwerksgeräten sehr wohl brauchen. Umgekehrt ist z. B. unsere Bergisch-Märkische Kleineisenindustrie zum grossen Teile noch mit Feldarbeit verbunden, sogar unser Bergbau in Westfalen.

Mein Leitsatz lautet:

„Abgesehen von dem zwölfstündigen Unterricht — in der Woche — kommt als eigentliche Gefängnisarbeit vorzugsweise Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht, und zwar vorzugsweise solcher, für den das individuelle Interesse der jungen Sträflinge vorausgesetzt oder in Anspruch genommen werden kann. Für Kurzzeitige muss auch eine rein mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und ernstem Fleiss gesehen werden soll."

Ich meine hier mit „ernstem Fleisse": es kommt da nicht auf die Masse der Arbeitleistung an; es soll nicht allein auf Pensum und Ueberpensum getrieben werden. Zum Fleiss gehört vielmehr auch die treue Sorgfalt, das Bemühen, die Arbeit gut zu leisten.

Neben der eigentlichen Arbeit stehen nun noch die häuslichen Verrichtungen, Bettenmachen, Reinigung des Körpers, der Zelle, der Geräte, Instandhaltung der Kleider etc. Auf die sorgfältige Ausführung gerade dieser Arbeiten ist im erziehlichen Interesse ein sehr grosser Wert zu legen. Unsere oft so unglaublich verwahrlosten Jungen pflegen gerade in diesen unscheinbaren Aufgaben zum Anstande und zu ästhetischem Sinne, zur Sauberkeit und Ordnung, kurz, zur Menschlichkeit wieder sich zu erheben. Sie lernen dadurch mehr auf sich selbst achten

Digitized by Google

und auf sich selbst halten. Die Engländer sagen: „Reinlichkeit steht der Frömmigkeit am nächsten".

Was endlich die arbeitfreie Zeit betrifft, so muss sie natürlich ebenfalls sorgsam mit nützlicher Beschäftigung ausgefüllt werden, damit die Jugendlichen nur keinen Augenblick müssig dasitzen und auf dumme Gedanken kommen. Sie müssen des Abends so müde sein, dass sie nicht wissen, wie schnell sie einschlafen. Die zur Gesundheit notwendigen Bewegungen im Freien sollen nicht in ödem Spazierengehen im Kreise geschehen, wie wir es für die Erwachsenen leider nicht entbehren können, sondern müssen in strammem militärischen Exerzieren gehandhabt werden. Am Sonntag Nachmittag — das ist besonders wichtig — käme wohl Chorgesang, auch der Gesang von Volksliedern, dann Schreiben und Zeichnen, verständnisvolles Lesen der Bibliothekbücher, freiwilliges Lernen von Gedichten usw. in Betracht. Manche empfehlen auch Handfertigkeitarbeiten: Papp- und Laubsägearbeiten, Schnitzen. Das fällt aber schon auf die oben so scharf gezeichnete Grenzlinie zwischen Gefängnis und Erziehungsanstalt. Alles, was auf das blosse Vergnügen hinausläuft, ist strengstens auszuscheiden.

Also die letzte These lautet:

„Eine besonders wichtige Aufgabe ist die erziehliche Beeinflussung durch häusliche Verrichtungen. Die arbeitfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, Gesang, Schreiben, Zeichnen usw. ausgefüllt werden."

Ob Handfertigkeitarbeiten sich empfehlen, mag dahingestellt bleiben. — —

Ist dieses alles auch nur ein kümmerliches Surrogat von einer wirklich erspriesslichen Erziehung, so glaube ich doch durch diese kurzen Andeutungen gezeigt zu haben, dass auch im Gefängnis an den Jugendlichen bei warmem Interesse für sie und sorgfältiger Organisierung ihrer Beschäftigung sehr viel mehr mit erziehlichen Zwecken und Erfolgen geleistet, sehr viel mehr zur inneren Wiederaufrichtung der verwahrlosten Jugendlichen getan werden kann, als im allgemeinen angenommen wird. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Ich bemerke zunächst, dass der Zusatz zu These 3 — Sie haben die Thesen gehört —, welcher eine Ausnahme von der Scheidung von Jugendlichen und Erwachsenen in

Digitized by Google

Aussicht nimmt, unschwer fallen könnte, denn er lässt sich weder mit dem gesetzgeberischen Zwecke, noch mit den bundesrätlichen Normen vereinigen. Also darf ich bitten, das wegfallen zu lassen.

(Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf: Das war nur auf besonderen Wunsch eines Ausschussmitgliedes eingefügt worden!)

Vielleicht im Hinblick darauf, dass man nicht in Beziehung auf die wenigen Weiblichen eine besondere Anstalt haben kann.

(Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf: Unter völliger Scheidung verstehe ich allerdings die streng durchgeführte räumliche Trennung, also nicht die Unterbringung im gleichen Gebäude!)

Ich eröffne die Debatte und gebe zunächst das Wort dem Herrn Geheimerat Plaschke.

Geheimer Justizrat Plaschke-Berlin:

M. H.! Wenn ich ums Wort gebeten habe, so ist das weniger geschehen, um eine längere Ausführung zu geben über das, was wir soeben von dem Herrn Referenten gehört haben, als um mir eine Frage zu gestatten.

Die Frage 4, wie wir sie im Programm aufgeführt sehen, lautet:

> „Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?"

Das setzt also voraus, dass es sich um Gefangene handelt, die tatsächlich in der Anstalt interniert sind und demnächst nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe entlassen werden sollen. Der Herr Referent ist meines Erachtens über diesen so gezogenen Rahmen bei der Aufstellung seiner Thesen weit hinausgegangen, und er hat Gebiete berührt, bei denen man wohl mit Recht voraussetzen darf, dass seine Anschauungen und die anderer Herren, vielleicht auch die Anschauungen der Herren untereinander, in recht wesentlichen Punkten weit auseinander gehen werden. Es betrifft diese Bemerkung insonderheit die von dem Herrn Referenten unter Nr. 1 aufgestellte These:

> „Erziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher gehören nicht in die Gefängnisse, sondern in die Erziehungsanstalten."

Wieviel hierüber gesprochen, geschrieben usw. ist, das brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht zu sagen.

Digitized by Google

Aber hier in eine Debatte darüber einzutreten, ob diese These berechtigt ist, erscheint mir nicht angezeigt. Der Herr Referent hat weiter unter Nr. 3 die These aufgestellt:

„Erste Voraussetzung für eine erziehliche Behandlung der Jugendlichen ist deren Internierung in besonderen Anstalten, bezw. völlige Scheidung von den Erwachsenen."

Der Zusatz bezügl. der Weiblichen ist fallen gelassen. Auch das scheint mir nicht mit dem eigentlichen Thema in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. Das behandelt die Unterbringung der jugendlichen Gefangenen und hat mit deren Beschäftigung, von der die Frage handelt und mit dem in ihr angedeuteten Ziele auch wirklich wenig zu tun. Ich meine nun, dass wenn wir über die so und in dieser Form aufgestellten Thesen debattieren wollen, die Gefahr ausserordentlich nahe liegt, dass die Debatte uferlos wird, dass die gegenteiligen Anschauungen, die man sehr wohl vertreten kann, hier mehr oder minder scharf zum Ausdruck kommen; und ich glaube mir daher die Anfrage gestatten zu dürfen, ob es nicht angezeigt ist, die Thesen etwas einzuschränken, und zwar so, dass sie sich mehr an die ursprüngliche Fassung der Frage 4 anschliessen und sich lediglich mit der Beschäftigung der Jugendlichen in den Gefängnissen und mit dem in der Frage angedeuteten Ziele beschäftigen.

Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron-Naumburg:

Ich kann mich dem, was Herr Geheimrat Plaschke eben gesagt hat, nur in vollem Umfange anschliessen. Auch ich glaube, dass wir die grundsätzliche Frage, wo die jugendlichen Uebeltäter unterzubringen sind, jetzt nicht erörtern können, ohne ins Uferlose zu geraten.

Ich möchte mir nur noch einige kurze Bemerkungen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Gefangener erlauben. Da ist von dem Herrn Berichterstatter in erster Linie die handwerksmässige Ausbildung betont worden. Ich will nicht in Abrede stellen, dass es mitunter sehr nützlich sein kann, die Jugendlichen im Handwerk auszubilden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass 1. häufig ein geeigneter Lehrmeister fehlen wird, 2. auch Gelegenheit für die Arbeit. Wenn nur für die Staatsanstalten gearbeitet werden soll, würden nur verhältnismässig wenige Kräfte erforderlich sein, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Ich bemerke, dass beispiels-

Digitized by Google

weise, um die Schuhmacherarbeiten für die Gefängnisse der Provinz Sachsen auszuführen, die mir unterstehen, höchstens 3—4 Schuhmacher notwendig sind. Ebenso ist es mit den Schneidern; mit den anderen leichteren Arbeiten, die übrigens von untergeordneter Bedeutung und für das spätere Fortkommen der Jungen nur von geringem Wert sind, verhält es sich ebenso.

Weiter glaube ich, dass, wenn wir uns an weitere Kreise wenden und zum Verkauf arbeiten wollten, sehr bald Klagen der Handwerksmeister über unlauteren Wettbewerb seitens der Staatsanstalten erhoben werden würden. Ich glaube, dass die Beschäftigung mit Handwerksarbeiten in grösserem Umfange ihre Bedenken hat und dass man mit anderen Arbeiten auch zum Ziele kommt, wenn die Jungen angehalten werden, sorgfältig, fleissig und pünktlich zu arbeiten.

Die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten mag ja vom gesundheitlichen Standpunkte aus für die Jugend auch sehr gut sein, und ich habe soweit nichts dagegen. Sie aber gewissermassen ins Freie zu schicken, sie für Dritte landwirtschaftliche Arbeiten machen zu lassen, weit ausserhalb des Gefängnisses, das halte ich für sehr bedenklich, weil damit dem Strafzwecke meines Erachtens entgegengearbeitet wird. Nur dann würde es zulässig sein, sie mit Landwirtschaft zu beschäftigen, wenn es für staatliche Zwecke oder für die Gefangenen-Anstalt geschieht.

Die Hauptsache bleibt bei den jugendlichen Gefangenen, dass sie tunlichst in Einzelhaft gehalten, dass sie strenge gehalten werden, die Zucht kennen lernen und dass vor allen Dingen darauf gesehen wird, sie nach Entlassung aus dem Gefängnis geeignet unterzubringen.

Das ist eine Aufgabe für die Fürsorgevereine, und ich glaube, dass die Gefängnisvorsteher, denen jugendliche Gefangene unterstellt sind, nicht genug dafür tun können, die Jugendlichen nach der Entlassung in geeigneter Weise unterzubringen.

Oberstaatsanwalt Geheimer Ober - Justizrat Dr. Wachler-Berlin:

Ja, meine Herren, nach meiner Auffassung ist das Ideal der Beschäftigung der Gefangenen während des Strafvollzugs das, dass wir den Gefangenen so hinstellen, dass er nach der Freiheit in seinem Gewerbe oder in

Digitized by Google

einem Gewerbe, das er sich erwählt, sein Fortkommen findet; denn dann würden wir den Fürsorgevereinen die Last erleichtern, wie die Gefangenen, wenn sie ihnen bei der Entlassung zur Disposition gestellt werden, unterzubringen sind.

Aber, meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns darüber nicht täuschen, dass eine solche Fortbildung doch nur möglich ist, wenn wir einen Gefangenen lange Zeit in unserer Verwahrung haben, — denn bei einem Kurzzeitigen wird alle Mühe vergeblich sein, — und dass wir ihn nur so fortbilden können, wenn wir das notwendige Ausbildungspersonal in den Gefängnissen haben; und daran mangelt es uns leider viel zu häufig.

Wir bilden gegenwärtig in Plötzensee, einer Anstalt, die mir auch unterstellt ist, — ich bin gestern zum Gefängnisdirektor von Tegel gemacht worden, ich möchte befürworten, dass mir das nicht auch wieder mit Plötzensee geschieht und ich da wieder Herrn Direktor Sauer Konkurrenz mache, — in dieser Anstalt bilden wir gegenwärtig 32 Jugendliche im handwerksmässigen Betriebe aus; aber wir machen auch da die Erfahrung, dass es ausserordentlich schwer ist, sie auszubilden, weil wir nicht immer das notwendige Ausbildungsmaterial haben. Also ich sage, das Ideal würde das ja sein; aber ob wir das Ziel erreichen werden, ist sehr schwierig zu sagen. Jedenfalls bin ich nicht dagegen, dieses Ziel in einer These, wie es der Herr Berichterstatter vorschlägt, zu kristallisieren.

Ich möchte nur noch — und deshalb habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen — zwei Gedanken Ausdruck geben, die mich bei dieser These unwillkürlich erfasst haben. Ich fasse da den Ausdruck Beschäftigung nicht bloss in der engsten Bedeutung auf, sondern ich gruppiere unter die Beschäftigung auch den Unterricht, die Erziehung, die der Gefangene im Gefängnis erleiden soll, und da möchte ich glauben, dass, wie man nun den Begriff der Beschäftigung auch auffasst, ob weit oder eng, wir die Beschäftigung im Gefängnis so gestalten müssen, dass der junge Mensch, der da ist, auch den Schwerpunkt der Strafe in dem Gefängnisse merkt. Wir müssen, so sehr ich selbst — und ich bin dafür bekannt — der Humanität zuneige, den vollen Ernst der Strafe in die Beschäftigung des jungen Menschen hineinlegen. Denn darüber können

Digitized by Google

wir uns nicht täuschen: unsere Kriminalität kann nur sinken, wenn wir gegen das Verbrechertum in der Jugend wirken. Haben wir in den Jugendlichen den Keim des Verbrechens vernichtet, dann gehört uns die Zukunft. dann wird überhaupt die Kriminalität wieder heruntergehen.

Das ist ein Gesichtspunkt, der, soviel ich übersehen habe, bisher in der Debatte noch nicht zur Aussprache gekommen ist.

Der zweite Gesichtspunkt, den, wenn ich nicht irre, der Herr Referent auch nicht erwähnt hat, ist der — und darüber täuschen wir uns doch auch nicht — dass wir auch in der Reform des Strafgesetzbuches keine Bestimmung bekommen werden, wonach die jugendlichen Rechtsbrecher, auch wenn sie erziehungsfähig sind, in Erziehungsanstalten kommen werden. Darüber täusche ich mich wenigstens nicht; ich bin überzeugt, dass man das Gefängnis auch für die erziehungsfähigen Rechtsbrecher aufrecht erhalten wird. Aber man muss in dem Unterricht und im Laufe der Beschäftigung hauptsächlich daran arbeiten und darin der Sozialdemokratie die Wurzel abzugraben suchen, dass man dem jugendlichen Verbrecher in der Strafanstalt, im Gefängnis klar macht, was hast du getan und wie vergilt dir das der Staat. Da muss dem Jungen der Lehrer im Unterricht, der Geistliche oder der Werkmeister klar machen, hier hast du gefehlt, so lauten die Gesetze des Staates, die und die Pflichten hast du als Staatsbürger zu erfüllen, — was leider in der Schule nicht geschieht, dass die Jugend eingeweiht wird in die Form des Staatswesens, — das und das Gute bekommst du vom Staat, das und das leistet er dir, und wie hast du ihm das gedankt? Durch dein Verbrechen. Du kannst dich bloss wieder freimachen und kannst das Gute, was dir hier zu teil wird, vergelten, indem du ein ordentlicher Mensch wirst. Das waren die Gedanken, die mich bewegten, wie man den Müssiggang, der des Lasters Anfang ist, durch strenge Zucht in Schule, Kirche und während der Beschäftigung unterdrücken muss, dass man in dem Jungen das Gefühl erwecken muss, du bist auch ein Bürger des Staates und musst einer werden. Ob man diesen beiden Gedanken in den Thesen etwa Ausdruck geben kann, ist mir augenblicklich nicht ganz klar, aber ich hielt mich für verpflichtet, diesen Gedanken vor der hohen Versammlung kurz Ausdruck zu geben. (Beifall.)

Digitized by Google

Präsident:

M. H.! Zur Abkürzung der Debatte (unsere Zeit ist ja nicht mehr reichlich bemessen) möchte ich den Herrn Referenten bitten, die Thesen 1 und 3 zurückzuziehen; die These 3 deswegen, weil sie ja nur das sagt, was gesetzlich feststeht, und es würde keinen günstigen Eindruck machen, wenn diese Versammlung den Inhalt des Gesetzes zu dem einer Resolution machen wollte. Die These 1 würde ich deswegen lieber nicht debattieren lassen, weil in ihr, wie Sie schon gehört haben, mancher Einwand Wurzel finden wird, manches Anfechtbare steckt, und schon das erste Wort, erziehungsfähig, uns ernste Skrupel bereiten muss. Was ist das für ein Kriterium? Soll der Richter die Erziehungsfähigkeit feststellen und dementsprechend nicht zur Strafe verurteilen, sondern in die Erziehungsanstalt verweisen? Wie ist es, wenn die erziehungsunfähigkeit sich erst im Laufe des Verbleibens in der Erziehungsanstalt herausstellt? usw. Das Alles würde zu sehr grossen Schwierigkeiten führen und uns doch kaum bei der Debatte zu einem befriedigenden Entschluss kommen lassen. Daher möchte ich den Herrn Referenten bitten, die Thesen 1 und 3 lieber fallen zu lassen, zumal sie, wie schon von Herrn Geheimerat Plaschke hervorgehoben wurde, keine Antwort auf die Frage, die zur Debatte steht, enthalten.

Was die These 2 betrifft, so glaube ich allerdings, dass sie nach ihrer Fassung über den Inhalt der Bundesratsnorm hinausgeht, denn in § 18 Abs. 2 ist nur gesagt: Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt nebst der sonstigen Beschäftigung. Der Herr Referent aber will, dass die Beschäftigung in ihrer Totalität nach erzieherischen Gesichtspunkten geregelt werde, sodass — ich will ein Beispiel gebrauchen — eine Beschäftigung, die nur im Tütenkleben besteht, nicht statthaft wäre, überhaupt eine Beschäftigung, welche die Stumpfsinnigkeit fördert, statt den der Erziehung bedürftigen Geist zu entwickeln. Zu diesen Beschäftigungen aber, das will ich für meine Person gleich zum Ausdruck bringen, die den Geist entwickeln, rechne ich die manuelle Tätigkeit, und nicht eine manuelle Tätigkeit, die gar keine ernste Aufmerksamkeit und Konzentration erfordert. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es für jeden Menschen, auch für den, der eine sogenannte höhere Bildung erstrebt, sehr förderlich ist, wenn er manuell sich ausbildet, (Beifall)

Digitized by Google

wenn er ein Handwerk lernt, vielleicht nur um nicht ganz einseitig zu werden. (Sehr richtig!) Das also wird ganz zweifellos eine sehr wichtige Seite der Beschäftigung der Jugendlichen sein. Die These 2 des Herrn Referenten nimmt eine selbständige Stellung ein gegenüber der bisherigen Rechtsordnung und den Normen, die der Bundesrat oder einzelne Staaten vereinbart haben; gegen die würde ich nichts einzuwenden haben. Ich frage den Herrn Referenten, ob er die Thesen 1 und 3 aufrecht erhält?

Berichterstatter Dr. von Rohden:

Meine Leitsätze waren nicht gedacht als Vorschläge für eine Resolution, sondern nur als Resumee meines Berichtes, deshalb hatte ich von vornherein nicht an bestimmte Thesen gedacht, sondern nur, weil es gewünscht wurde, habe ich die Sätze aufgestellt. Ich lege gar keinen Wert darauf, im Gegenteil, ich würde es nicht einmal wünschen, dass darüber abgestimmt würde.

Präsident:

Wenn also die Debatte sich über diesen Punkt nicht weiterverbreitet, dürfen wir wohl These 1 und 3 als zurückgezogen behandeln. Die Debatte würde sich in der Tat nur beschäftigen mit der Antwort des Herrn Referenten auf die Frage IV.

Das Wort hat jetzt Herr Oberdirektor Marcovich.

Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich-Graz:

M. H.! Gestatten Sie mir, dass ich auf Grund meiner zehnjährigen Tätigkeit an einer steiermärkischen Strafanstalt für Jugendliche einige Worte an Sie richten darf.

Wenn wir von der Erziehung jugendlicher Sträflinge sprechen und uns hiebei fragen, wie wir die Beschäftigung derselben gestalten sollen, so müssen wir uns vorher daran erinnern, wie diese Jugendlichen aussehen, wenn sie in die Strafanstalt eingeliefert werden. Ich bitte, mir freundlichst zu gestatten, dass ich mich bei meinen Auseinandersetzungen mehr auf die österreichischen Verhältnisse beschränke. Meine Ausführungen sind daher nicht als allgemein geltend anzusehen, denn es ist Ihnen bekannt, dass das Bildungsniveau der verschiedenen Völkerschaften ein sehr verschiedenes ist, welcher Umstand auch in den einzelnen Ländern meines Heimatlandes, der österreichischen Monarchie, deutlich zu Tage tritt. Die Jugendlichen rekrutieren sich in unseren Alpenländern zum grössten

Digitized by Google

Teil, ich kann sagen zu 70 %, aus Burschen, die der Landbevölkerung entstammen und aus Dörfern, aus Provinzialstädten kommen. Wenn man diese Leute, wie sie in die Strafanstalten eingeliefert werden, auf ihr Wissen prüft, so findet man, dass der weitaus grösste Teil derselben nur sehr mangelhafte, ja fast gar keine Schulkenntnisse besitzt — wofür der Grund vielleicht auch darin liegen mag, weil das seinerzeit Erlernte nur allzurasch wieder vergessen wurde — und dass die moralische Erziehung alles zu wünschen übrig lässt, da sich besonders der Religionsunterricht in der Kindheit auf das trockene Auswendiglernen unverstandener Glaubenssätze und des Katechismus beschränkte, eine zeitgemässe Vorbereitung für das Leben aber nicht stattgefunden hat. Ich kann auf diese Verhältnisse nicht oft genug hinweisen und bespreche sie daher bei jeder sich mir bietenden Gelegenheit, denn auch ihnen messe ich eine grosse Schuld an der Straffälligkeit der Jugend bei.

Wenn wir uns nun beim Unterrichte der jugendlichen Sträflinge, der als Hauptfaktor ihrer Beschäftigung in der Strafanstalt anzusehen ist, ebenfalls nur auf den Lehrplan der Volksschule beschränken — was leider nur zu oft der Fall ist —, dann werden auch wir, ich glaube es mit einer gewissen Berechtigung sagen zu können, nichts erreichen, denn vergisst der Strafanstaltslehrer, dass er die jugendlichen Sträflinge das lehren soll, wovon sie im Leben guten Gebrauch machen können, vergeudet er seine Zeit, sagen wir beispielsweise mit einer zu ausgedehnten Behandlung der Grammatik und trachtet er danach, den Bauernburschen, den Bauerntölpeln — verzeihen Sie das harte Wort — lateinische Worte und überflüssige Begriffe, d. h. mehr als ihnen nötig ist, in sprachlicher Beziehung beizubringen, so werden die Sträflinge mit dem, was sie in der Strafanstalt erlernt haben, draussen niemals ihr Brot verdienen.

Aus diesen Gründen habe ich in Marburg bei Eröffnung der Jugend-Abteilung den neu ernannten Lehrern die Ziele des Strafvollzuges eingehend vor Augen geführt und jene Grundsätze festgestellt, nach welchen die Erziehung der Sträflinge stattfinden muss. „Die jugendlichen Sträflinge sollen, soweit als es erreichbar, sittlich gehoben, zu rechtschaffenen Menschen herangebildet und zu einer ihr Fortkommen sichernden Berufstätigkeit nicht nur physisch, sondern auch geistig befähigt werden. Erziehung,

Digitized by Google

Unterricht und Heranziehung zu ausdauernder Arbeit müssen Hand in Hand gehen, um ihre Aufgabe erfüllen zu können.“ Vorerst aber war es nötig, versöhnend und mildernd auf die jugendlichen Rechtsverletzer einzuwirken, sie also nicht bei jeder Gelegenheit die Strafe in entmutigender Weise fühlen zu lassen. Die Erziehungsmethode durfte nie in rücksichtslose Strenge ausarten, sondern stets auf jenes fürsorgliche Wohlwollen gestützt sein, das ein verbittertes oder erkranktes Gemüt zu heilen vermag. Die Folge davon war, dass die Jugendlichen erkannten, dass einerseits das, was sie zu lernen hatten, für ihr ferneres Leben Vorteile bringen muss und anderseits, dass die Beamten und Lehrer ihre Wohltäter sind. Mit Vertrauen blickten sie zu denselben empor, freudig erfüllten sie ihre Pflichten und ein neues Hoffen zog in ihre Herzen ein.

Der Lehrstoff war, wie bereits angedeutet, in enge Beziehung zum praktischen Leben gesetzt, er vermittelte die Vermehrung der beruflichen, besonders dem Landwirte nötigen Kenntnisse. Ich hatte, nebenbei bemerkt, ein landwirtschaftliches Rechenbuch für den Unterricht der Jugendlichen zusammengestellt.

Mit dem theoretischen Unterrichte stand der praktisch-landwirtschaftliche in engster Verbindung.

Es war Zufall, dass gerade in jener Zeit die Phylloxera die Weingärten vernichtete. Wir hatten in ganz Oesterreich nur eine einzige Weinbauschule, das war jene in Klosterneuburg. Da kam mir der Gedanke, die jugendlichen Sträflinge, die meist aus Weingegenden, aus Süd-Tirol, Süd-Steiermark, Krain, Istrien und auch aus Ungarn stammten, in der Weinbaukultur auszubilden. Es wurde eine Art Weinbauschule in der Strafanstalt in Marburg eröffnet, amerikanische Rebkulturen wurden angelegt, ausserdem auch Obstbaumzucht getrieben und der Erfolg war geradezu grossartig.

Da komme ich nun auf jenen Ausspruch des Herrn Referenten zurück, mit dem er gegen die Verwendung der jugendlichen Sträflinge ausserhalb der Strafanstaltsmauern Stellung genommen hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

(**Berichterstatter Pastor Dr. von Rohden:** Nein, das habe ich nicht gesagt. Nicht ausserhalb der Anstaltsleitung; sie sollen nicht ausgemietet werden an Landwirte als Lohnarbeiter.)

Digitized by Google

Diesen Punkt will ich nun näher besprechen. Als die Sträflinge in der Weinbaukultur ausgebildet waren und von der Strafanstalt Tausende und Tausende veredelter amerikanischer Reben nach Aussen hin abgegeben wurden, da kamen die Weingutsbesitzer Marburgs und der Nachbarorte zu mir und baten um Ueberlassung der Sträflinge zur Bewältigung der Weinbergarbeiten, denn abgesehen davon, dass die Phylloxera ihre Weingärten vernichtete, war auch ein Streik der Winzer ausgebrochen; ein grosser Teil derselben wanderte nach Amerika aus: Also Phylloxera und Winzernot! Die Weingärten wären zu Grunde gegangen. Durch die Sträflingsabteilungen aber — später wurde dieser Unterricht auch auf die Erwachsenen mit ausgedehnt —, durch rationelle Sträflingsarbeiten ist es dahin gekommen, dass die Regenerierung der Weingärten mit ausserordentlich viel Erfolg durchgeführt werden konnte. Sowohl der Stadtmagistrat in Marburg, als auch andere Behörden haben dies rückhaltlos lobend anerkannt.

Es wurden, wie Sie sehen, die jugendlichen Sträflinge an Landwirte als Lohnarbeiter ausgemietet, selbstverständlich in Begleitung und unter Ueberwachung der in der Weinkultur ebenfalls gründlich ausgebildeten Aufseher. Die Bevölkerung, welche ursprünglich eine Abscheu auch vor den jugendlichen Sträflingen hatte, gewann diese fleissigen und findigen Burschen, deren Gemüt durch die Arbeit in Gottes freier Natur sichtlich gehoben wurde, so zu sagen lieb, die Zeitungen verbreiteten günstige Nachrichten und nun stellte sich ein weiterer, nicht geahnter Erfolg ein. Die Unterbringung der zur Entlassung gelangten jugendlichen Sträflinge gestaltete sich zu einer Leichtigkeit. Es kamen so viele Angebote, dass ich mit meiner ganzen Jugend-Abteilung nicht nachkommen konnte. Es kamen nicht nur Angebote aus Marburg, sondern aus allen Teilen der Monarchie. Der von mir für die Strafanstalt in Marburg ins Leben gerufene Sträflingsfürsorgeverein blüte auf und der Haupterfolg, meine Herren — es drängt mich die Zeit, ich will Sie nicht länger mit meinen Ausführungen aufhalten — der Haupterfolg war der, dass der Rückfall der jugendlichen Sträflinge innerhalb der zehnjährigen Periode kaum mit 4% verzeichnet werden konnte. Ich glaube nur noch wiederholen zu sollen, dass, wenn man die Erziehung und die Schulung des Jugendlichen verständnisvoll leitet, sie also den Lebensbedürf-

Digitized by Google

nissen und dem Zeitgeiste anpasst, vorzügliche Erfolge erzielt werden können. Nur unter diesen Voraussetzungen werden jene Bemühungen praktische Bedeutung gewinnen, welche auf eine erziehliche und bessernde Einwirkung des Strafvollzuges bei Jugendlichen hinzielen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Meine Herren! Ich möchte bitten, die Debatte nicht auf den Unterricht zu erstrecken. Es ist allerdings in der These 4 des Herrn Referenten gesagt: „Abgesehen von dem zwölfstündigen Unterricht". Wir haben es aber mit dem Unterrichte nicht zu tun, sondern mit der Beschäftigung, die neben dem Unterrichte stattfindet. Nach dieser Auffassung haben ja auch die Bundesratsnormen getrennt. Ich glaube, es würde nicht nützlich sein, wenn wir uns über den Inhalt und die Ausdehnung des Unterrichts verbreiten wollten. Ich darf also wohl auch diese ersten Worte der 4. These des Herrn Referenten beiseite stellen. Natürlich würden die Thesen unter diesen Umständen eine ganz andere Fassung gewinnen. Die These 2 würde etwa lauten können:

„Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf".

Die 4. würde beginnen — die 1. und 3. sind fortgefallen —:

„Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt handwerksmässiger und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht usw."

Jetzt hat das Wort Herr Pfarrer Ebbecke:

Hausgeistlicher Ebbecke-Bruchsal:

Meine Herren! Ich möchte Ihre Geduld nur kurz in Anspruch nehmen. Es sind acht Jahre, dass ich als Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal auch die Abteilung der Jugendlichen im Lande zu pastorieren habe. Ich kann mit grosser Freude hier konstatieren, dass in den letzten drei Jahren die Zahl unserer Jugendlichen ganz bedeutend abgenommen hat. Während es noch vor 4, 5 Jahren 25 Evangelische waren, so sind es jetzt in den letzten zwei Jahren nur 11—15, also ein wesentlicher Rückgang, eine erfreuliche Tatsache. Diese Tatsache führe ich auf zwei

Digitized by Google

Grundursachen zurück, zunächst darauf, dass rechtzeitig Zwangserziehung bei den Jugendlichen beantragt wird. Wenn dieses stattfindet, so werden diese jungen Leute natürlich dem Gefängnis dadurch leicht entgehen. Zum zweiten liegt aber die Ursache auch wohl darin, dass eine erzieherische und zugleich handwerksmässige Beschäftigung der Jugendlichen bei uns in vollem Umfange stattfindet. Diese erzieherische Beschäftigung, welche also täglichen Unterricht im Freihandzeichnen, Kerbschnittarbeiten und dergl. aufzuweisen hat, hat einen besonderen Wert, weil auch schlummernde Kräfte in der Anlage des Menschen entwickelt werden. Besonderen Wert aber lege ich auf die handwerksmässige Ausbildung der Jugendlichen. Wenn ein solcher mindestens ein Jahr Gefängnis hat, dann sollte ihm Gelegenheit gegeben werden, ein Handwerk zu lernen, und dem ist auch bei uns in weitester Hinsicht Rechnung getragen. Da ist die Buchbinderei, Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, welche in Betracht kommt. Dass in einem Jahre ein Jugendlicher auslernt, davon ist natürlich nicht die Rede, aber dann ist wenigstens der Grund dazu gelegt. Wenn er nun entlassen wird, wird er dem Fürsorgevereine empfohlen, und dieser stellt ihn in die Lehre ein, so dass das angefangene Werk in der Lehre fortgeführt wird, und nach einem oder anderthalb Jahren ist er so weit, dass er Geselle wird. Welchen günstigen Einfluss das ausübt, das habe ich selbst schon mannigfach erfahren. Ich will Sie nicht weiter mit Einzelheiten belästigen, ich kann Ihnen nur das sagen, dass ich noch heute mit 5 oder 6 Jugendlichen in brieflicher Verbindung stehe, welche auf diese Weise gerettet worden sind. Es ist darunter ein Schuhmacher, es sind zwei Schreiner darunter, ein Schneider. Wir haben also an diesen Jugendlichen eine ausserordentliche Freude, und ich glaube, dass durch das Erlernen des Handwerks sie vor dem weiteren Rückfalle bewahrt worden sind. Deswegen möchte ich immer und immer wieder darauf hinweisen, wie wertvoll es ist, wenn man in der Anstalt anfängt, diesen gewerblichen Unterricht zu treiben, damit er dann in der Freiheit seinen Fortgang findet. Aber es muss eben dann auch dafür gesorgt werden, dass die Leute in der Freiheit wirklich zu einem Meister kommen, dem es am Herzen liegt, für diese Leute, nachdem sie entlassen sind, zu sorgen.

Digitized by Google

Geh. Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ein kurzes Wort! Ich glaube, dass man diese These nur befürworten kann, wie auch schon erwähnt wurde. Nur in den seltensten Fällen ist es möglich, die Beschäftigung der Jugendlichen so einzurichten, dass sie einen Nutzen davon haben. Das liegt nur am kurzzeitigen Strafen. Alles, was gesagt wurde, bezieht sich auf Leute, die wenigstens ein Jahr abzubüssen haben. Nun sind aber die Verurteilungen in den meisten Fällen so kurz, dass man gar nicht weiss, was man mit den Leuten anfangen soll. Deshalb ist es meiner Ansicht nach Sache der Gesetzgebung, das zu regeln. Denn dass die jugendlichen Gefangenen erzogen werden müssen, darin stimme ich vollständig mit dem Herrn Referenten überein.

Der Herr Oberstaatsanwalt Wachler hat uns nun in Aussicht gestellt, dass wir nicht dazu gelangen werden. Aber, m. H., ich meine, es ist ein Ziel des Vereins, das der Verein sich setzen sollte, dafür zu agitieren, dass wir dahin gelangen; denn es ist das einzige Mittel, in die Individualität der Jugend wirksam einzugreifen. Der Richter muss in den Stand gesetzt werden, auch in den Fällen, wo Einsicht vorhanden ist, den Jugendlichen in eine Besserungsanstalt zu überweisen. Das muss in das Gesetz hinein, und das wird kommen, wenn wir darauf hinarbeiten. Das Material an Zöglingen, das jetzt in den Besserungsanstalten ist —, das will ich erwähnen, weil ich darin grosse Erfahrungen an vielen tausend Zöglingen einer Besserungsanstalt habe —, ist fast genau dasselbe wie in den Gefängnissen, ich will nicht sagen ganz genau, aber zum grössten Teile ist es dasselbe wie in den Gefängnissen. Es ist oft ein reiner Zufall, ob ein Jugendlicher in eine Besserungsanstalt oder in ein Gefängnis kommt. Das hängt vom Richter ab, welcher nicht in alle Verhältnisse des Verurteilten hineinblicken kann. Wir haben Jugendliche in Besserungsanstalten, die früher im Gefängnis waren. Wir müssen also dem Richter durchaus die Möglichkeit geben, zu sagen: der Junge ist zu schlecht erzogen. Er muss in eine Besserungsanstalt hinein; dort kann er erzogen werden, dort kann etwas aus ihm gemacht werden.

Ich möchte vorschlagen, dass der Ausschuss des Vereins diese Frage für eine Behandlung in der nächsten Versammlung auswählt und gerade darüber die Frage

Digitized by Google

stellt, ob es sich nicht empfehlen würde, in das Gesetz einen Paragraphen hineinzubringen, zufolge dessen der Richter die jugendlichen Verbrecher einer Besserungsanstalt überweisen kann auch bei vorhandener Einsicht.

Das ist das, was ich sagen wollte.

Präsident:

Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners, aber ich glaube nicht, dass das in den Rahmen unserer Aufgabe gebracht werden kann. Das geht zu weit. Ich möchte daher bitten, dass wir uns streng an die Frage halten und an die einstweilen eingebrachten Thesen.

Es hatte sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schliesse daher die Debatte. Der Herr Referent wünschte das Wort noch einmal.

Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf.

Ich wiederhole, dass meine Leitsätze gar nicht als Resolutionsvorlage gemeint waren; aber ich glaubte doch nicht die ersten Sätze unterdrücken zu sollen als Voraussetzung der eigentlichen Vorschläge. M. H., worauf es ankommt, das ist von Herrn Dr. Levy eben noch einmal deutlich ausgedrückt worden. Wir stehen alle auf dem Standpunkte, dass wir erziehen müssen und wollen, dass wir die Jugendlichen in erster Linie zu erziehen haben. Nun aber ist die Erziehungsmöglichkeit im Gefängnis eine mehr oder weniger geringe. Ich will nicht sagen, eine minimale, aber es fehlen uns eine ganze Reihe von Momenten, wie ich das dargelegt zu haben glaube, die für die Erziehung notwendig sind, die integrierend zu ihr gehören, die wir aber nicht anwenden können, und deshalb ist es, wie ich zu Anfang sagte, unsere Aufgabe, als Verein der Strafanstaltsbeamten immer wieder unsere Stimme dafür zu erheben, dass die Jugendlichen so lange wie möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden.

Was den Einwurf anlangt, dass ich die Erziehung nicht genügend berücksichtigt habe, so frappiert mich dieser Einwand des geehrten Redners, denn gerade von diesem Standpunkte gingen alle meine Ausführungen aus, dass wir nichts mit der Jugend vornehmen dürfen, als was unter die Erziehung fällt. Das ist auch deutlich in meinem zweiten Satze, der jetzt der erste geworden ist, ausgesprochen.

Digitized by Google

Endlich bin ich gebeten worden zu bemerken, was die Ausbildung zum Handwerke anlangt, so sollte diese jedenfalls nicht an der Schwierigkeit scheitern, dass wir keine Handwerksmeister haben. Wenn sie nötig sind zur Ausbildung der Jugendlichen in der Ausübung des Handwerks, so müssen sie auch zu haben sein, und sie sind zu haben!

Präsident:

Ich darf nunmehr die Thesen des Herrn Referenten, soweit sie aufrecht erhalten sind, zur Abstimmung bringen. Aber ich bitte den Herrn Referenten, noch einen Augenblick auf seinem Platze zu verweilen, weil ich ihm in Beziehung auf die Fassung der Thesen einen Vorschlag machen möchte. Also in Beziehung auf die erste These ist jetzt wohl Einverständnis vorhanden. Sie würde lauten „Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf."

Die These 4, jetzt These 2, würde einsetzen mit den Worten: „Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb" — da sollen wir einschalten „vorzugsweise" — in Betracht." Und nun würde ich den Herrn Referenten fragen, ob er nicht vielleicht einer anderen Wendung den Vorzug gibt vor der von ihm proponierten. Ich meine, man könnte hinzufügen „und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings"; denn die individuellen Interessen sind bei den Jungen, die etwas lernen sollen, noch nicht ausgebildet, auch wenn sie in das strafmündige Alter bereits eingerückt sind. Also: „Unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings." „Für Kurzzeitige muss auch eine mechanische Arbeit statthaft sein, bei welcher aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Fleiss gesehen werden darf."

Als 3. These folgt dann: „Besondere Berücksichtigung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal den der Reinlichkeit und Pflege des Ordnungssinnes dienenden zuzuerkennen." Dann zum Schluss:

Digitized by Google

„Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, genau beaufsichtigte Lektüre, Gesang, Schreiben, Zeichnen usw. ausgefüllt werden."

Ob sich Handfertigkeitsarbeiten empfehlen, soll dahingestellt bleiben. Vielleicht sagt man am besten: „Handfertigkeitsarbeiten sind zu empfehlen."

Nach der bisherigen Debatte oder nach der Debatte überhaupt — denn eine weitere schliesst sich hieran nicht an — sehe ich keinen Grund, diese Thesen gesondert zur Abstimmung zu bringen Wir können sie so in Bausch und Bogen sofort erledigen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die sämtlichen Sätze zusammen zur Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit, m. H., ist auch die Frage 4 erschöpft, und ich mache jetzt eine Pause von einer halben Stunde. Ich bemerke, dass sofort nach der Pause die 2. Frage uns beschäftigen wird. Im Anschluss an sie: Statutenänderung.

(Vertagung der Sitzung 12 Uhr 4 Minuten.)

Präsident:

M. H.! Wir müssen fortfahren, denn wir haben nur noch etwa 2 Stunden zur Verfügung. Ich schicke dem Vortrage des Herrn Medizinalrat Leppmann, der an Stelle des Herrn Geheimerat Baer über die Frage II referieren wird, die Mitteilung über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch Herrn Inspektor Banz voraus. Ich bedauere, dass ich Ihnen kein grösseres Auditorium zur Verfügung stellen kann für diesen interessanten Gegenstand, allein, ich habe mich vergebens bemüht, die Herren aus den verschiedenen Himmelsrichtungen herbeizulocken.

Zuchthausinspektor Banz-Ludwigsburg:

M. H.! Dem mir gewordenen Auftrage zufolge habe ich im Verlaufe des gestrigen Vormittags die beiden Vereinsrechnungen für das Jahr 1903/04 einer Prüfung unterzogen, die Belege verglichen und die Zusammenstellung nachgerechnet, und das ganze Resultat kann ich kurz dahin zusammenfassen, dass ich nicht einen einzigen Anstand gefunden habe, und dass ich die Rechnungsführung in tadelloser Ordnung befunden habe. (Beifall.)

Digitized by Google

Präsident:

Ich frage die Versammlung, ob sie die Rechnung richtigsprechen will? — Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig gebilligt.

Der Gegenstand ist erledigt.

Ehe wir zu Frage II kommen, können wir vielleicht die Bibliothekskommissions-Angelegenheit erledigen, dann werden sich wohl allmählich die Truppen sammeln. Herr Oberjustizrat, würden Sie die grosse Freundlichkeit haben, uns über die Bibliotheksverhältnisse Bericht zu erstatten.

Oberjustizrat Eggert-Reichenau:

M. H.! Ich habe als keineswegs beneidenswerter Vorsitzender dieser sogenannten Bibliothekskommission die Ehre, Ihnen heute zu berichten, dass wir nunmehr die uns zur Aufgabe gemachte Herstellung dieses Musterkataloges für die deutschen Gefängnisbibliotheken so weit zu Ende geführt haben, dass mit der Drucklegung begonnen werden kann. Es ist also in bestimmte Aussicht zu nehmen, dass die Herren Bibliothekare jedenfalls noch lange vor Beginn ihres neuen Etatjahres sich im Besitz des gedruckten Musterkataloges befinden und in der Lage sein werden, sich desselben für ihre künftige Bücherauswahl zu bedienen. Wenn Sie bei der Prüfung desselben da und dort ein Zuviel oder ein Zuwenig entdecken, mit dieser oder jener Auswahl nicht einverstanden sein sollten, wenn Sie am Ende sich gar sagen, dass Sie den Katalog überhaupt nicht so gedacht und ihn sich anders gewünscht hätten, so muss ich für mich und meine Mitarbeiter im voraus um Ihre gütige Nachsicht bitten, auf die wir uns aber auch ein Recht gegründet haben. Denn als ich in Stuttgart das erste Mal über die Tätigkeit der Kommission berichtete, habe ich gleichzeitig an die Versammlung öffentlich die Bitte gerichtet um ihre Unterstützung, weil ich der Meinung war, es müsse für alle Interessenten eine sehr willkommene und doch so bequeme Gelegenheit sein, durch Vorschläge von Büchern, die man innerhalb und ausserhalb der Bibliothekarstellung als für unsere Zwecke besonders gut und empfehlenswert kennengelernt hatte, zum Zustandekommen eines Werkes beizutragen, dessen Wichtigkeit für unsern Strafvollzug Sie eben durch [redacted] Nürnberger Beschluss ausdrücklich anerkannt hatten. Ich muss leider bekennen, dass meine Meinung ein Irrtum gewesen ist, denn es hat buchstäblich nur ein einziger Herr

Digitized by Google

meinem damaligen Appell Folge geleistet. Diese einzige Gefolgschaft hat selbstverständlich das Tempo der Kommissionsarbeiten nicht zu beschleunigen vermocht; — auch lässt es sich nicht im Schnellschritt durch einen solchen Urwald von Büchern und Verleger-Katalogen gehen, durch welchen sich Ihre Kommission durcharbeiten musste zwecks ihrer Durchforstungsarbeit, bis sie endlich sich selbst ein Ziel setzen zu müssen glaubte.

Dem zweiten Teile der Kommissionsaufgabe, der Fortführung des Musterkataloges, mag es vorbehalten bleiben, etwaige Lücken zu ergänzen oder minderwertig Eingestelltes wieder verschwinden zu lassen. Aber auch so, wie die Kommission in redlichem Streben ihre Arbeit getan hat, wird diese trotz aller Mängel und Unvollkommenheiten ein positiver Fortschritt, eine Errungenschaft sein für die erziehliche Aufgabe unseres Strafvollzuges, welche sich immer unabweisbarer in den Vordergrund unserer Interessen stellen muss. Denn wenn das Verbrechen eine soziale Erscheinung ist, so muss vernunftgemäss auch unsere Kriminalpolitik eine vorwiegend soziale sein. Wie aber die ganze soziale Bewegung heutzutage nicht mehr als eine Frage des Besitzes, sondern der Bildung aufgefasst wird, so ist auch die Bekämpfung des Verbrechertums ein Kulturproblem im engsten Sinne des Wortes. Der Einfluss der Unwissenheit auf die Kriminalität ist heute schon von dem Herrn Oberdirektor Marcovich erwähnt worden, der Zusammenhang zwischen Bildung und Verbrechen ist noch lange nicht genug gewürdigt, und wenn es im Rahmen der Geschäftsordnung heute selbstverständlich ausgeschlossen ist, dies hier näher auszuführen, so habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, durch einen Hinweis darauf den idealen und praktischen Wert der Kommissionsarbeiten anzudeuten.

Indem ich hiermit dem hohen Ausschusse unseres Vereins den ersten „Musterkatalog für die deutschen Gefangenen-Bibliotheken“ übergeben werde, möchte ich an die anwesenden Herren Bibliothekare die Bitte richten, denselben durch ihren Geist lebendig zu machen. Der „Musterkatalog“ soll nicht — verzeihen Sie den Ausdruck — ein sogenannter „Faulenzer“ sein, sondern innerster Besitzstand der Herren Bibliothekare werden, dass sie daraus, wie aus eigenen Mitteln, den Reichtum, den Segen des Wissens und der Bildung nach Massgabe der individuellen

Digitized by Google

Bedürfnisse ihrer Leser vermitteln, jener Bildung, die innere Selbständigkeit, Festigkeit und Harmonie bedeutet und deren allerletzter Zweck nach dem Worte Kants in der Befreiung des Willens von den Begierden besteht. einer Bildung, die also der wirksamste Schutz ist gegen die Sünde und das Verbrechen. (Bravo!)

Präsident:

Ich darf dem Herrn Oberjustizrat für die mühevolle Tätigkeit, die den Arbeiten der Kommission zu grunde liegt, für seinen Vortrag und die lichtvolle Beleuchtung der Sache wohl den Dank der Versammlung aussprechen. (Beifall.)

Bevor wir nun zur Frage 2 übergehen, hat Herr Regierungsrat v. Engelberg das Wort.

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Ich wollte nur den Katalog im Namen des Ausschusses entgegennehmen. Der Dank ist bereits aus dem Munde des Herrn Präsidenten an die Kommission ausgesprochen worden.

Ich möchte, hieran anknüpfend, die Herrn Kollegen noch darauf aufmerksam machen, dass auch unter der Aegide des Vorsitzenden der Bibliotheks-Kommission die Zeitschrift „Der Kompass“ erschienen ist, der ja bereits in vielen Anstalten eingeführt wurde, dessen Einführung aber, wie ich gehört habe, noch von verschiedenen Seiten aus nicht die Förderung erfuhr, die eigentlich erwartet wurde. Ich wollte die Gelegenheit benutzen, die Herren auf diese Zeitschrift aufmerksam zu machen, wie es auch bereits in den „Blätter für Gefängniskunde“ geschehen ist und ich zweifle nicht, dass dann diese Zeitschrift in den Bibliotheken in weiterem Umfang eingeführt werden wird.

Präsident:

Wir gehen nun zur Schlussfrage über, zu Frage 2:

„Empfiehlt es sich, phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?“

Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Baer hat ein Gutachten über den Gegenstand geliefert (Band 37 S. 495 der Blätter) und hat auch die Güte gehabt, das Referat zu übernehmen.

Digitized by Google

Er hat sich aber mit dem Herrn Medizinalrat Leppmann dahin verständigt, dass dieser das Referat erstatten wird.

Berichterstatter Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Meine sehr geehrten Anwesenden! Es gibt in den Strafanstalten zwei Krankheiten, die Psychose und die Tuberkulose, alles übrige ist nebensächlich. Das geistige Siechtum und das durch den Tuberkelkeim hervorgerufene körperliche, das sind die Hauptfeinde, welche wir bekämpfen müssen.

Wenn wir uns die wissenschaftliche Lehre von der Tuberkulose ansehen, so gilt die Tuberkulose als eine Infektionskrankheit. Sie kommt zustande durch das Eindringen eines lebenden Keimes in den Körper und dadurch, dass dieser Keim weiter wuchert und das Lungengewebe und noch andere Gewebe des Körpers entzündet und zerstört.

Wenn wir uns fragen, weshalb gerade die Tuberkulose in den Straf- und Gefangenenanstalten so stark auftritt, so wird es sich zunächst fragen, ob denn die Gelegenheit zur Einverleibung dieses Keimes in den Straf- und Gefangenen-Anstalten eine so besonders grosse ist. Wir können wohl sagen: sie ist eine besonders grosse, weil schon eine Reihe von Personen hereinkommen, die den Keim im Körper haben und zwar so, dass sie ihn von sich geben, namentlich durch ihren Auswurf, entweder im feuchten oder trockenen Zustande. Es wird also die Infektionsmöglichkeit in Straf- und Gefangenen-Anstalten grösser sein als in der Freiheit, weil notorisch das Material der Straf- und Gefangenen-Anstalten sich aus kränklichen Personen rekrutiert, bezw. Leuten, die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung kränklich sind, welche noch dazu zu nahem räumlichen Zusammensein gezwungen sind. Es wird eine Frage der Zukunft sein, in wie weit diese körperliche Kränklichkeit an und für sich ohne andere soziale Ursachen zum Verfall in das Verbrechen mit beiträgt. Wir müssen der Tatsache gerecht werden: Der Gefangene hat in der Straf- oder Gefangenen-Anstalt mehr Gelegenheit, Tuberkelkeime in sich einzuverleiben, als im freien Zustande.

Dieser Umstand würde aber noch nicht genügen, um die Häufigkeit der Tuberkulose in den Straf- und Gefangenen-Anstalten zu erklären. Wenn man der Entstehung der einzelnen Erkrankungen näher tritt, muss man sagen, dass die Infektionstuberkulose in den Strafanstalten das Seltenere ist, die meisten Personen, die phtisisch werden,

Digitized by Google

d. h. deren Tuberkulose sich zur offenbaren Schwindsucht in den Strafanstalten steigert, bringen den Keim bereits mit herein. Die wissenschaftliche Forschung der letzten Jahrzehnte hat nämlich gezeigt, dass viele Krankheiten aus der Jugend, die wir früher mit anderen Ausdrücken bezeichneten und unter dem Namen der Skrophulose zusammenfassten, tuberkulöser Art sind und dass, wenn diese Krankheiten heilen, die Tuberkelkeime zwar ihre Wirkung nicht mehr äussern, aber gleichsam eingesargt im Körper bleiben, entweder in Lungennarben oder in Drüsen. Wenn eine solche Person, die ein Depot von Tuberkelbazillen 10, 20 Jahre unschädlich im Leibe getragen hat, unter Verhältnisse versetzt wird, wo die gesamte Konstitution leidet, werden diese Bazillen munter, sie gelangen in die Blutbahnen, sie fressen die Lungen an, wenn ich mich volkstümlich ausdrücken darf, und so entsteht die Tuberkulose in den Strafanstalten in der häufigsten Weise.

Fragen wir uns ferner: durch welche besonderen Umstände wird denn nun dieses Aufwuchern der im Körper befindlichen Keime hauptsächlich in der Strafanstalt erzeugt? — so ist es das gesamte Milieu, wenn ich so sagen darf, die immerhin doch an der unteren Grenze der Notwendigkeit sich haltende Ernährung, die nicht sehr ausgiebige Bewegung in der frischen Luft, aber viel mehr noch als alles das seelische Moment, der Druck, unter dem die Leute stehen. Es ist kein blosser Zufall, dass Gefangene, die in tiefe Reue verfallen, wie Herr Geheimerat Baer das von einigen jugendlichen Totschlägern erzählt hat, schnell an Tuberkulose sterben.

Wir werden uns ferner fragen: was haben wir denn getan, um gegen die Tuberkulosesterblichkeit und die Tuberkuloseerkrankungen in den Strafanstalten vorzugehen, sie zu mindern? Da müssen wir konstatieren: wir haben schon sehr viel getan. Es gibt eine Gruppe von Strafvollzugsreformern im Deutschen Reiche, welche mit einem gewissen Fanatismus ihr Ziel verfolgt, das sind die Herren von der Deportation. Sie stellen unseren gegenwärtigen Strafvollzug so schlecht wie möglich hin und erst jetzt hat wieder in den Zeitungen gestanden: wenn ihr die Leute nach Afrika schicktet, würdet ihr sie nicht tuberkulös machen und tuberkulös auf die Bevölkerung hetzen und dadurch eine grosse Anzahl von Personen aus der freien Bevölkerung krank machen. Diesen Deportationsschwärmern wollen wir antworten, dass wir glauben, dass die

Digitized by Google

Tuberkuloseverdächtigen, wohin wir sie auch schicken, gleichviel, ob nach Afrika oder nach Neuguinea, dort nicht besser fahren werden, dass wir vielmehr der Ansicht sind, dass die Deportation dann eine Art modifizierte Todesstrafe wäre, indem die Angekränkelten dort erst recht zu Grunde gehen würden. Das müssen wir betonen. Das ist ein Argument, welches nicht genug herangezogen werden kann bei den Bestrebungen nach Umwandlung unseres Strafvollzugs, dass wir gelernt haben, durch unsere verbesserten Massregeln eine Abnahme der Tuberkulose zu bewirken. Wir haben zunächst eine Abtötung der Infektionskeime herbeigeführt. Wir haben in unseren Strafanstalten bindende Vorschriften und viel bindendere, als die blossen Tuberkulosebelehrungen für andere Klassen der Bevölkerung sind, in der Richtung, dass wir unsere Kranken von den Gesunden trennen, dass wir das Zeug, das sie anhatten, und die Stuben, worin sie gewesen sind, möglichst desinfizieren, dass wir alle hygienischen Massregeln treffen, welche der Ernährung und dem Luftbedürfnis der Gefangenen dienen.

Wir haben die Tuberkulose auch tatsächlich gemindert. Herr Geheimerat Baer hat in seinem Gutachten ausgeführt: ständig ist die Mortalität heruntergegangen, und wir sind auf gutem Wege. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass der Kampf, den wir gegen die Tuberkulose zu führen haben, noch nicht vollständig ist. Deshalb wollen wir Ihnen hier Massregeln vorschlagen, die das ergänzen sollen, was wir bisher getan haben.

Sehen Sie sich die Arbeiten der Mediziner und der Volksfreunde in den letzten Jahrzehnten an, so werden Sie finden, dass durch die Heilstättenbewegung neue Gesichtspunkte geschaffen sind. Man betont: wir müssen an den Beginn der Erkrankung anknüpfen. Wollen wir helfen, so müssen wir mit guten Mikroskopen untersuchen, schon bei dem ersten Spitzenkatarrh die Leute herausfinden, sie nicht erst Wochen lang krank schreiben und ihnen etwas verschreiben, sondern weg in den Wald und in die Heilstätten senden und sie besonders ernähren! Dadurch werden wir dann den Spitzenkatarrh in der Weise bekämpfen, dass die munter gewordenen Tuberkelbazillen wieder aus der Blutbahn verschwinden und die Krankheit geheilt wird. Das ist von allen, die draussen die Tuberkulose bekämpfen, anerkannt, und wenn die Vor-

Digitized by Google

kämpfer der Heilstättenbewegung behaupten, sie hätten kolossale Erfolge, so wird man diese Behauptung auch ein bischen herunterschrauben. Man muss aber doch anerkennen, dass sie etwas geleistet haben. Es wird sich infolgedessen für uns fragen: ist es denn nicht möglich, unbeschadet des Ernstes des Strafvollzugs diese letzten Errungenschaften in der Tuberkulosebehandlung uns zu eigen zu machen? Wir wollen uns von vornherein dagegen verteidigen, dass wir lustige Sommerfrischen für die Strafgefangenen in luftiger Höhe einrichten wollten. Wir können im Rahmen des Strafvollzugs bleiben und können doch der Sache grundsätzlich näher treten.

Nehmen wir zunächst die eine Frage, ob es nicht möglich ist, beim Beginne einer Tuberkuloseerkrankung die Strafe zu unterbrechen! Nach den gegenwärtigen Grundsätzen und den bestehenden behördlichen Weisungen ist das nicht möglich. Wenigstens, soweit ich sie kenne, spricht man immer nur von den schwer Erkrankten, bei denen ein Strafurlaub und ein Strafvollzugsaufschub möglich ist. Wir möchten nur von Ihnen prinzipiell anerkannt sehen, dass die Tuberkulose hier in einen Gegensatz zu den anderen Erkrankungen treten soll, dass wir nicht warten können, in gewissen Fällen wenigstens, bis diese Erkrankung erst zu einer schweren wird, dass wir unter Umständen den Strafvollzug schon beim Beginne der Erkrankung aussetzen dürfen.

Unter welchen Bedingungen kann das geschehen? Da müssen wir zunächst eine Bedingung, die nicht ärztlicher Natur ist, hier vorwegnehmen. Sobald der Mensch, der krank wird, entweder durch die Art seiner Verbrechen oder Vergehen, oder durch seine ganze Persönlichkeit so gekennzeichnet ist, dass anzunehmen ist, dass er die ihm gelassene Freiheit zu neuen gemeinschädlichen Handlungen missbrauchen werde, dann fällt jede Rücksicht auf seine gesundheitliche Zukunft in so fern weg, als die Gesellschaft über dem Individuum steht, dann soll auf die Gefahr hin, dass er in der Straf- oder Gefangenenanstalt zu Grunde geht, ihm die Freiheit nicht gewährt werden.

Die zweite Bedingung ist, dass der Gefangene die Möglichkeit nachweist, dass er draussen besser für sich sorgen kann als es in der Straf- und Gefangenanstalt geschehen kann. Ich weiss, dass eine grosse Anzahl Herren daran Anstoss nehmen werden. Sie werden sagen: das

Digitized by Google

ist wieder eine Prämie für die Wohlhabenden und Reichen. Nun, nach der Erfahrung der Praxis kann man das nicht sagen. Es ist jetzt auch die Möglichkeit für Nichtbemittelte vorhanden, dass sie sich unter Umständen eine besondere Fürsorge verschaffen. Es gibt eine Reihe Landesversicherungsanstalten, welche Sanatorien haben; es gibt freiwillige Hülfskassen, Krankenkassen, es gibt auch Wohltätigkeitsbestrebungen, die eventuell auch auf die, bei denen die Strafe unterbrochen werden kann, ausgedehnt werden können. Also die Möglichkeit, dass auch ein Unbemittelter, wenn seine Strafe unterbrochen wird für die Sonderbehandlung seiner Tuberkulose sorgen kann, ist vorhanden.

Deshalb möchten wir, dass es die hohe Versammlung für zulässig erklärt, dass unter Umständen wegen der Eigenart der Erkrankung von dem Begriffe der schweren Erkrankungen und von dem Begriffe der Lebensgefahr Abstand genommen und dass gesagt wird: es sind Fälle vorhanden, wo wir es billigen können, wenn die Strafe bei beginnender Tuberkulose unterbrochen wird.

Nun könnte man aber vom ärztlichen Standpunkte aus etwa entgegnen: ja, der Mann kommt durch eine Beurlaubung ja doch nicht über die Strafe hinweg, er schleppt sich, wenn die Strafe unterbrochen wird, jahrelang mit derselben hin. Ist das nicht schlimmer für ihn? Ist es nicht bei kurzer Strafdauer besser für ihn: erst die Strafe und dann die Behandlung der Krankheit? Da muss man, m. H., sagen: es ist unter gewissen Umständen wahr. Man muss eben Individualisieren. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen. Nehmen Sie einen Sittlichkeitsverbrecher von 18 Jahren, der anderthalb Jahr Gefängnis bekommen hat. Er ist sehr niedergedrückt. Nach drei Wochen konstatieren wir bei diesem Menschen einen Spitzenkatarrh. Wenn Sie ihn herauslassen und zwei Jahre lang behandeln, dann wird er die Strafe besser aushalten: denn wir wissen, dass in gewissen Stadien der Pubertätsentwickelung die Tuberkulose besonders gefährlich ist und dass unter Umständen dieselbe Arbeit und dieselbe Strafe besser ausgehalten wird, wenn sie später eintritt. Also es sind in der Tat Fälle denkbar, wo unbeschadet aller sonstigen Strafzwecke es möglich ist, dass wir die Leute nicht nur herauslassen, wenn sie schon dem Tode nahe sind, sondern dass wir den Heilfaktoren Genüge tun und die Leute zeitig genug herauslassen.

Digitized by Google

Das wird allerdings nur in einzelnen Fällen möglich sein. Was soll nun in den übrigen Fällen geschehen? Es ist Grundsatz, dass der Strafgefangene, der Gefängnisgefangene innerhalb des Strafhauses die Fürsorge haben soll, allerdings in der einfachsten Weise, welche für seine Krankheit notwendig ist. Ich kann nicht leugnen, dass man unter Umständen auf dem Lazarett einer Strafanstalt oder eines Gefängnisses sehr viel gegen die Tuberkulose tun kann. Aber praktischer ist es, wenn man auch da spezialisiert, wenn man namentlich in einem grösseren Staatswesen aus der Summe der Straf- oder Gefangenenanstalten einige mit günstigerer Lage, mit günstigeren Gartenverhältnissen heraussucht und als Annexe derselben Sonderlazarette für Tuberkulöse einrichtet und wenn man in diese Sonderlazarette die Heilfaktoren hineinbringt, die man sonst im allgemeinen nicht gewähren kann: zunächst eine etwas ausgiebigere Beobachtung und Bewachung durch sachverständige Pfleger, damit die Leute in den Straf- und Gefangenenanstalten recht lange Zeit täglich im Freien sein können, dann in der einfachsten Form eine hydropathische Behandlung durch Douchen etc. und dann besondere Aufwendungen für die Ernährung der Kranken. Wenn wir das bei denen, die wir nicht entlassen können, möglichst im Beginne der Erkrankungen täten, das würde ich für sehr nutzbringend halten. Ich entsinne mich, wir waren im vorigen Jahre auf dem Hohenasperg in Württemberg. Soviel mir bekannt ist, werden auch körperlich Kranke dort hinaufgetan neben den psychisch Erkrankten. Der Hohenasperg ist zu einer, wir wollen es nicht Sanatorienbehandlung nennen, sondern zu einer Krankenanstaltsbehandlung Tuberkulöser wie geschaffen. So kann sich jeder Staat helfen. Am besten würde es sein, wenn, um den Gefängnischarakter zu wahren, ein Annex an eine bestehende Strafanstalt gebaut würde.

M. H., ich weiss ja, wenn Sie die Thesen so lesen, so werden Sie manchen Widerspruch finden. Aber ich möchte meinen, dass Sie diese Thesen doch so annehmen können, wie wir sie hier erklären. Wir haben ja Angriffe auf den Strafvollzug heute von mannigfachen Seiten zu hören: namentlich wird behauptet, der Strafzollzug stecke noch tief in mittelalterlicher Barbarei und komme mit den Forderungen der Neuzeit nicht mit. Wir haben eine wissenschaftliche Arbeit hierüber von Herrn Kollegen

Digitized by Google

Büdingen, die meiner Ansicht nach viel zu weit geht, indem sie viel häufiger Entlassung haben will. Aber deshalb meinen wir doch, dass das auch ein moderner Gedanke ist und die Sympathie der Bevölkerung finden würde, wenn wir auf diesen Gedanken bis zu einem gewissen Grade eingingen. Ausserdem wollen wir darauf hinweisen: wir tun nicht nur den Gefangenen damit einen Gefallen; denn bei jeder Tuberkuloseerkrankung, die wir bessern, bei jeder Tuberkuloseerkrankung, die wir nicht zur Schwindsucht ausarten lassen, schützen wir die Allgemeinheit. Wir können die Tuberkulösen nicht hindern, nach Ablauf ihrer Strafe hinauszugehen und die Krankheit zu verbreiten. Infolgedessen ist es im Interesse der Allgemeinheit, dass wir den Kampf gegen die Tuberkulose nach dieser Seite hin ausbauen. (Beifall.)

Präsident:

Bevor ich die Debatte eröffne, möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu den Thesen des Herrn Referenten zu machen. Sie haben sie in Händen.

Die erste These handelt von dem Strafvollzugsort ausserhalb der Strafanstalten, die andere These vom Strafvollzug an Schwindsüchtigen. Irre ich nicht, so hat der Herr Referent seine erste These so gemeint, dass der von ihm gewünschte Akt der Aussetzung nur eintreten soll, falls der Strafvollzug der Fortentwickelung der Krankheit besonders förderlich sein kann. Also bei kurzzeitiger Freiheitsstrafe ist doch zweifellos die erste These als unanwendbar zu betrachten. Wenn der Betreffende ein paar Tage zu brummen hat, wird man nicht den Strafvollzug aussetzen. Es kann sich also nur darum handeln, dass bei längerer Freiheitsstrafe der Strafvollzug zu sistieren ist, wenn er die Entwickelung der Krankheit besonders fördern würde. So verstehe ich das.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Ich meine, man soll die These in keiner Weise einschränken, weil in dem einzelnen Falle zu individualisieren ist und man nicht zu enge Normen aufstellen soll. Ich möchte bemerken, dass unter Umständen eine kurze Freiheitsstrafe von 2 Monaten, was wir ja auch eine kurzzeitige Strafe nennen, sehr verderblich ist. Infolgedessen glauben wir die These so aufstellen zu sollen.

Digitized by Google

Präsident:

Aber der Herr Referent hat seine These selbst eingeschränkt, indem er gesagt hat, dass die Aussetzung des Strafvollzugs dann nicht erfolgen soll, wenn die Rücksichten des öffentlichen Wohles das erfordern. Ich würde also im Sinne des Herrn Referenten sagen:

a) falls die Lebensverhältnisse der Betreffenden ausserhalb der Anstalt geeignet sind, den Krankheitsverlauf günstig zu gestalten, und
b) nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegentreten.

Das hat der Herr Referent selbst angedeutet in der Wendung: wenn man zu befürchten habe, dass der Sträfling draussen neue Straftaten begehen werde. So denke man den Sträfling als politischen Verbrecher, der zufolge Aussetzung des Strafvollzugs in der Freiheit seine Agitation weiter betreiben kann. Das ist doch die Meinung des Herrn Referenten.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Ich will tatsächlich bemerken, dass wir das in der These stehen hatten und uns nicht geeinigt haben, weil wir die Auffassung hatten, dass das in eine ärztliche These nicht hineingehört.

Präsident:

Weil der Herr Referent das eine hineingefügt hat, die Bedingung, wenn sich die Aussetzung des Strafvollzug für die weitere Entwickelung der Krankheit günstig gestaltet, gestatte ich mir hinzuzufügen — und ich stelle den Antrag —: „Wenn nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegenstehen."

Nunmehr eröffne ich die Debatte und gebe Herrn Geheimerat Baer das Wort.

Geh. Medizinalrat Dr. Baer-Berlin.

Zu den Ausführungen meines Herrn Kollegen Dr. Leppmann habe ich eigentlich nur wenig anzudeuten. Die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit dieser Massnahmen sind ja bereits auseinandergesetzt worden. Ich kann aus meiner Erfahrung nur anführen, dass unter den 322 Gefangenen, die in Plötzensee aus Gesundheitsgründen haben entlassen werden müssen (§ 482 Abs. 2 St.-Pr.-O.) wegen einer nahen Lebensgefahr durch die Fortsetzung

Digitized by Google

der Haft), 78 waren, die wegen Phthisis entlassen worden sind. Diese Phthisiker, m. H., waren aber bereits wirklich so schwer krank, dass sie dicht vor dem Tode standen oder dass sie absolut unheilbar waren. Wozu sind diese Gefangenen entlassen worden? M. H., sie sind entlassen worden, um in ihrer Familie zu sterben. Das ist allerdings eine sehr humane Rücksicht. Viel humaner wäre es aber, wenn diese Gefangenen, allerdings immer unter den Einschränkungen, die unser Herr Präsident soeben gemacht hat, schon viel früher entlassen worden wären. Die Phthisis ist nur heilbar, wenn sie gerade im Beginne einem Heilverfahren ausgesetzt wird, das geeignet ist, den Fortschritt der Krankheit zu hindern und zu hemmen. Wir Aerzte haben in der Tat nur die Pflicht anzugeben, wann die Möglichkeit vorhanden ist, dass solche Gefangene entlassen werden sollten, die Pflicht, auf den Zeitpunkt hinzuweisen, wann die Entlassung stattfinden müsste. Wir haben ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass nur solche Gefangene entlassen werden, bei denen wir mit Sicherheit wissen, dass sie in der Freiheit Verhältnisse vorfinden, die erheblich günstiger sind, als diejenigen, unter denen sie in der Gefangenschaft sich befinden. Es wäre sicher nur zum Schaden des Kranken, wenn wir ihn hinaussetzten in Verhältnisse, unter denen er bald zu Grunde geht, und gar keine Heilung vorfinden kann. Der Herr Kollege Leppmann hat schon angedeutet, dass eine ganz grosse Menge von Menschen augenblicklich unter der obwaltenden sozialen Gesetzgebung solche Heilungsverhältnisse vorfindet.

Wir können in der 2. These eigentlich nur das finden, was der humane Strafvollzug jedem Gefangenen eigentlich schon jetzt gewährt. Es ist zweifellos richtig, dass die Phthisis geheilt werden kann, oder wesentlich günstig beeinflusst werden kann durch die Methode der modernen Behandlung. Nun gewähren wir jedem andern Gefangenen bei einer Erkrankung Alles, was die Praxis und Wissenschaft gewähren kann; warum soll man hier nicht das gewähren, was einem Phthisiker zu seiner Heilung notwendig ist. Sind die Verhältnisse in einer grossen Gefangenanstalt derartig günstig, dass man das, was man draussen als Heilpotenzen anwendet, im Lazarett anwenden kann, gut, so kann der an Phthisis erkrankte Gefangene in der Anstalt bleiben; Tatsache ist aber, dass in den gewöhnlichen Gefängnissen derartige Einrichtungen nicht anzubringen sind. Es ist unmöglich, auch in einem grossen

Digitized by Google

Lazarett, wenn die örtliche Lage oder andere sanitären Verhältnisse nicht sehr günstig sind, dasjenige auszuführen, was in der Heilstättenbehandlung ausgeführt wird. Deshalb haben wir gewünscht, dass es möglich sein sollte, Sonderanstalten einzurichten, in denen dies Heilstättenverfahren möglich ist. Nun ist schon angedeutet worden, dass gute Gymnastik, reichliche Ernährung, Massage, leichte Wasserbehandlung, Liegehallen usw. in diesen Anstalten die wesentlichsten Heilfaktoren bilden. Diese kann man in einzelnen Gefangenenanstalten sehr gut einführen, und in diese könnten die Gefangenen in dem Zustand, in dem sie heilbar sind, geschickt werden.

Der Gedanke, m. H., ist neu. Ob er bei Ihnen Beifall finden wird, weis ich nicht. Tatsache ist es, dass er wert ist, hier in diesem Kreise angeregt zu werden, gerade so gut, wie wir 1874 und von dort ab andauernd und immer darauf gedrungen haben, dass die geisteskranken Verbrecher aus den Straf-Anstalten in geeignete Anstalten gebracht würden. Es ist diese Anregung schliesslich doch realisiert worden, und fast überall haben wir solche Anstalten. Ich bin überzeugt, dass wir diese Frage nicht los werden. Es wird immer und immer wieder die Frage vorgebracht werden, was fangen wir mit den Phthisikern in unsern Gefangen-Anstalten an? Sie sind eine Gefahr für die andern Gefangenen und für die Beamten, sie gehen in der Anstalt früh und schnell zu Grunde und ihre Familien werden des Ernährers beraubt. Sogut wie ein Mensch, der augenkrank wird, entlassen werden muss, damit er operiert werde, weil der Gefängnisarzt nicht Spezialist genug ist, um die Operation vorzunehmen; ebenso gut hat der Staat die Verpflichtung, einen Gefangenen, bei dem die Phthisis ausbricht und bei dem eine Heilung zu erwarten ist, wenn er in eine bestimmte Lage versetzt wird, ihn in diese Lage zu versetzen Ich bitte Sie, m. H., nun diesen Gedanken ebenso zu fassen und in dieser Weise aufzunehmen. (Beifall.)

Präsident:

Von Herrn Dr. Pollitz sind Anträge eingegangen und zwar erstens: den letzten Absatz Nr. 1 zu streichen, — das wäre kein Antrag sondern nur der Gedanke, diesen Passus abzulehnen — und 2 so zu fassen: „sollen die noch Heilungs- bezw. Besserungsfähigen nach ärztlichem

Digitized by Google

Ermessen in Gefängnisse und Strafanstalten, die zur Behandlung derartiger Kranker geeignet sind, überführt werden."

Der zweite Antrag geht dahin, dass dazu eigene Anstalten oder wenigstens Anstalten, die dazu geeignet sind, errichtet werden sollen, um die Heilung durchzuführen in der Strafverbüssung.

Wer wünscht das Wort? — Herr Dr. Pollitz.

Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz, Münster (Westf.):

M. H.! Ich habe gegen den Satz 1 der Leitsätze ganz ausserordentlich grosse Bedenken, denn ich kann mich dem nicht verschliessen, dass nur diejenigen Leute zur Entlassung kommen werden, die die nötigen Mittel haben, wie der Leitsatz dies verlangt, und die in Lebensverhältnissen leben, die ihnen gestatten, sich in dieser Weise unterbringen zu lassen. Dass das nicht für den kleinen Mann gilt, ist unbedingt klar. (Lauter!) In der Praxis wird sich die Sache so ergeben, dass die besser situierten Kranken nicht zum Strafvollzug kommen, so lange sie nicht wollen. Bis die Tuberkulose ausgeheilt ist, können Jahre vergehen. Die Bessersituierten würden also gar nicht in den Strafvollzug gelangen und der kleine Mann würde grosse Kämpfe führen, um die Aufnahme in ein Sanatorium zu erreichen und der Strafe zu entgehen.

Gegen den zweiten Leitsatz habe ich das Bedenken, dass eigene Anstalten für tuberkulöse Gefangene gegründet werden sollen. Wir müssen aber doch Halt machen mit Errichtung von Spezialanstalten. Ich bin der Ansicht, dass man in einem gut geleiteten Anstaltslazarett eine ganze Reihe Tuberkulöser behandeln kann. Wenn die Behörde gestattet, dass geeignete Fälle aus einem Gefängnis in ein anderes, mit den nötigen Einrichtungen versehenes, überführt werden, sind die Wünsche des Antragstellers in der Hauptsache ja auch erreicht. Mein Antrag geht dahin, nicht besondere Anstalten zu begründen, sondern den Behörden die Genehmigung zu geben oder sie von der Zentralinstanz anzuweisen, dass nach Vorschlag und Ermessen des Anstaltsarztes der Antrag gestellt werden kann, einen Frischerkrankten aus einer Anstalt, wo keine Einrichtungen zur Behandlung Tuberkulöser sind, in Anstalten zu bringen, wo ein geeignetes Lazarett ist, und wo Tuberkulöse entsprechende Behandlung finden können. Damit wird keine

Digitized by Google

ausserordentliche Neuerung geschaffen und uns etwas ergänzt, was in der Hauptsache schon vorhanden ist.

Präsident:

Ich habe die These 2 nicht so verstanden, als ob der Herr Antragsteller die Meinung hat, es sollen besondere Anstalten errichtet werden, vielmehr so: es sollen in Anstalten, die dazu geeignet erscheinen, Sonderlazarette eingerichtet werden. Das war doch wohl die Absicht? —

(Geheimer Medizinalrat Baer: Natürlich, selbstverständlich!")

Gut, so wollen wir diesen Punkt so behandeln.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt:

Ich möchte nur ganz kurz bemerken: die These 1. die hier unter den Leitsätzen aufgestellt ist, lehnt an speziell an die preussischen Verhältnisse. In Preussen hat man nämlich die Einrichtung getroffen, dass die Grundsätze, die die Strafprozessordnung für den Strafaufschub aufgestellt hat, also für den Aufschub des Strafantritts, übernommen sind auch auf die sogenannte Strafunterbrechung, auf den Strafurlaub. Es heisst in der massgebenden Dienstordnung, dass eine Unterbrechung der Strafe nur beantragt werden kann, um es kurz zu sagen, wenn die Voraussetzungen, die die Strafprozessordnung für den Strafaufschub aufstellt, gegeben sind. Bei uns in Hessen (und ich habe mich überzeugt auch in Baden) liegt die Sache anders. Bei uns in Hessen ist die Unterbrechung einer einmal begonnenen Strafvollstreckung ein Akt der Landesjustizverwaltung; darüber hat das Ministerium zu befinden. In Baden ist, wie ich gehört habe, die Sache dahin geregelt, dass bis zu 6 Monaten das Justizministerium zuständig ist, und wenn der Strafurlaub länger währen soll, der Landesherr. Das ist eine Nuance, die an der Sache selbst nichts ändert. Ich sage also: die Unterbrechung der Strafe ist bei uns in Hessen und in Baden ein Akt der Landesjustizverwaltung, die in so weit nicht gebunden ist an irgend welche Voraussetzungen. Es kann also eine Unterbrechung der Strafe stattfinden aus sanitären, aus wirtschaftlichen und wer weiss, was sonst noch für Gründen. Ich glaube, betonen zu sollen, dass für unsere kleinstaatlichen Verhältnisse die These 1, insofern sie eine Veränderung bestehender Bestimmungen anstrebt, gegenstandslos ist; denn bei uns bestehen in dieser Beziehung

Digitized by Google

keine Bestimmungen und Grenzen. Wenn Ihre Versammlung es für wünschenswert erachtet und man sich allgemein dahin einigt, dass bei Beginn einer Tuberkuloseerkrankung eine Strafunterbrechung empfehlenswert erscheint, so wird das einfach für uns ein Gesichtspunkt sein, den wir in der Praxis demnächst als sehr wertvoll verwenden können; eine weitere Bedeutung aber kann es für uns nicht haben.

Präsident:

Ich habe auch die Nummer 1 so aufgefasst, als wenn damit nur eine Weisung gegeben werden soll, die je nach der Sachlage entweder zu einer Gesetzesänderung oder zu einer Handhabung der zweifelhaften Bestimmungen führt. Für meine Person spreche ich aus, dass ich der Nummer 1 leider nicht zuneigen kann. Erstens, weil doch unvermeidlich dieser Satz zu einer gewissen plutokratischen Behandlung führen wird, trotz allem, was darüber gesagt worden ist, und zweitens wegen der Unabsehbarkeit der Sache. Bei der Natur der Erkrankung, um die es sich hier handelt, würde es sich um eine Strafaussetzung auf unberechenbare Zeit handeln; ich weiss nicht, ob überhaupt die Strafanstalten damit rechnen könnten.

Dagegen scheint mir das Schwergewicht in der These 2 zu liegen. Wenn dafür Fürsorge getroffen wird, dass in der Tat in sanitarisch unantastbarer Weise in den Gefängnissen und Strafanstalten durch Einrichten entsprechender Lazarette usw. der Strafvollzug auch an Phthisikern stattfinden kann, dann ist eben das Möglichste geschehen, aber ein Privileg für Phthisiker zu schaffen, als welches Nummer 1 sich herausstellen würde, besonders für bemittelte Phthisiker, das halte ich für recht bedenklich. Ich würde also gegen Nummer 1 stimmen müssen, obschon ich die edlen Motive, die dafür leitend sind, nicht verkenne.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe:

Die Ausführungen des hoch verehrten Herrn Präsidenten geben mir doch Anlass, einige Worte an Sie zu richten. Ich stehe nämlich in gewisser Beziehung durchaus auf dem gleichen Boden, wie Herr Geheimerat W a c h. Ich habe grosse Bedenken dagegen, den Leitsatz 1 als das Prinzip gewissermassen aufzustellen, auf dem wir das andere aufbauen. Ich stimme mit dem Herrn Referenten darin überein, dass der Kampf gegen die Tuberkulose von

Digitized by Google

den Gefängnisverwaltungen mit aller Energie aufgenommen werden muss, aber ich glaube, dass es in erster Reihe die Aufgabe ist, die Tuberkulose in den Gefängnissen selbst zu bekämpfen, und dass man nicht gleich daran denken darf, die Leute, die daran erkranken, zu entlassen. Dagegen sprechen eine ganze Reihe von Bedenken, die der Herr Referent durchaus nicht übersehen hat; er hat ja das alles erwähnt und hat es berücksichtigt, aber doch nicht genügend und ich glaube, die Gegengründe, die er selbst dagegen vorgebracht hat, sind nicht überall zutreffend.

Ausser dem Gesichtspunkte, dass diese Wohltat in erster Linie nur den Wohlhabenden zu statten kommen kann, kommt auch noch in betracht, dass es ausserordentlich schwierig ist, die Leute, die einmal wegen Tuberkulose urlaubsweise entlassen worden sind, wieder in die Gefangenenanstalten zurückzubringen. Wie mein Herr Vorredner ja bereits angedeutet hat, wird bei uns in Baden von dieser Entlassung in der Tat ein ziemlich weitgehender Gebrauch gemacht. Wir haben diese Entlassung im Wege der Gnade; das ist der Rechtsboden, auf dem wir stehen. Dem Ministerium ist die Befugnis übertragen, bis zu 6 Monaten Urlaub zu erteilen, für längere Zeiträume aber muss die Genehmigung des Inhabers des Gnadenrechts, des Landesherrn, eingeholt werden. Nun machen wir in Baden in der Tat ziemlich häufig Gebrauch von diesem Krankheitsurlaub, aber wir begegnen dann, wenn es sich darum handelt, diese Leute wieder in das Gefängnis zurückzubringen, den grössten Schwierigkeiten. Es ist auch wirklich ein gewisser Akt der Grausamkeit, den Mann, der nun draussen wieder hergestellt worden ist, gesundheitlich wieder hergestellt worden ist, in die Strafanstalt zurückzuholen, und man kommt hierbei in die grössten Konflikte, wenn man sich sagen muss: auf der einen Seite verdient der Mann nicht, dass ihm im Gnadenwege seine Strafe erlassen wird, und auf der anderen Seite rufen wir ihn wieder ein, zur Strafverbüssung, die für seine Gesundheit nachteilig sein wird, nachdem wir ihm erst Gelegenheit gegeben haben, sich gesundheitlich wieder herzustellen und arbeitsfähig zu machen, und wenn dann die Klagen aus den Familien kommen, die uns vorstellen: nun ist der Mann glücklich durch Eure Mithilfe wieder hergestellt worden, nun ist er wieder arbeitsfähig, und nun kommt Ihr und wollt ihn wieder in das Gefängnis zurückbringen: da ist es wahrlich schwer, eine Entscheidung zu treffen.

Digitized by Google

Meine Herren! Ich glaube, das sind Bedenken, die entschieden dagegen sprechen, dass man von dieser urlaubsweisen Entlassung zur Herstellung von erkrankten Gefangenen allzuhäufigen Gebrauch macht. Ich glaube, dass man umgekehrt vorgehen soll. Man soll aussprechen: es ist in erster Reihe Sache der Gefängnisverwaltung, durch Herbeiführung von Einrichtungen für die Heilung der an Tuberkulose Erkrankten zu sorgen. Ich masse mir ja als Nicht-Fachmann durchaus kein Urteil darüber an, in welcher Weise das möglich ist; soweit ich aber die Sache überschauen kann und soweit ich den Eindruck habe von der Meinung der hier versammelten Sachverständigen, so ist ja wohl kein Dissens darüber, dass es nicht unbedingt notwendig ist, zur Heilung und Besserung von Tuberkulose-Erkrankten besondere Sanatorien, wie der Herr Referent vorgeschlagen hat, auf luftiger Höhe zu errichten, sondern dass es ganz gut geht, dass entweder bei jeder Anstalt eine besondere, der Sonne und dem Licht und der Luft ausgesetzte Abteilung des Krankenhauses mit einer Liegeveranda und dergleichen hergestellt wird, oder dass innerhalb eines grösseren Kreises, eines Bundesstaates oder einer Provinz, eine Anstalt dafür ausersehen wird, bei der man als Annex eine Kranken-Anstalt für Tuberkulose-Erkrankte errichtet, und deshalb möchte ich meine Worte in einen Antrag formulieren, indem ich sage: Wir wollen an die Spitze stellen den Grundsatz:

Es ist Sache der Gefängnisverwaltung, für Tuberkulose-Erkrankte zu sorgen, und nur ausnahmsweise soll eine Entlassung eintreten.

Ich habe dies kurz skizziert in der Form, dass ich vorschlage, als Leitsätze zur Abstimmung zu bringen:

1. An Tuberkulose erkrankte Gefangene sollen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker bei den Gefängnissen und Strafanstalten eingerichteten Sonderlazaretten untergebracht werden;
2. in besonderen Fällen, in denen von der Aussetzung des Strafvollzugs ein Heilerfolg bestimmt zu erwarten ist, hat eine solche Aussetzung einzutreten.

Präsident:

Es ist noch eingegangen ein Antrag von Herrn Professor Finger:

Digitized by Google

Für den Fall, dass Nummer 1 abgelehnt wird, die Nummer 2 in einer veränderten Fassung anzunehmen — es ist das wesentlich redaktionell —:

„Es ist wünschenswert, dass noch heil- und besserungsfähige schwindsüchtige Gefangene bald möglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefangenen- und Strafanstalten überführt werden."

Geheimer Ober-Regierungsrat Krohne-Berlin:

Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Dr. Pollitz nur in allen Stücken anschliesen. Ich habe vielleicht eine gewisse Berechtigung dazu, in dieser Frage das Wort zu nehmen, weil ja in unserer preussischen Gefängnisverwaltung, vielleicht mit auf mein Betreiben, gerade der Erforschung der Tuberkulose in unseren Anstalten eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet wird. Aus den Schriftstücken, welche ich mir erlaubt habe, den geehrten Herren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, können Sie entnehmen, in welcher Weise wir bemüht sind, den Ursachen der Tuberkulose und der Ausdehnung der Tuberkulose in unseren Anstalten auf den Grund zu kommen. Es ist ferner auch in unseren Anstalten gebräuchlich, dass alle die, welche entweder tuberkulös sind oder welche der Tuberkulose verdächtig sind, einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Sie werden in besonderen Abteilungen zusammengebracht, damit dadurch der Infektionsherd für die anderen Gefangenen vermindert wird. Es wird nun Sache der Vorsteher der Anstalten sein und insbesondere natürlich auch der Herren Aerzte, welche ja nach unserer Dienstanweisung den Vorsteher in allen derartigen Massnahmen zu beraten haben, darauf zu dringen, dass eine solche Abteilung, in welcher die Tuberkulösen untergebracht werden, soweit irgend möglich, den Anforderungen entspricht, welche man billigerweise an die Behandlung der Tuberkulose unter diesen besonderen Verhältnissen stellen kann, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass, wenn nicht in allen, so doch jedenfalls in sehr vielen Anstalten, und nicht nur in unseren Anstalten, sondern, soweit meine Kenntnis reicht, auch in den Anstalten der anderen Bundesstaaten dies geschieht. M. H., was werden wir damit erreichen, wenn wir sagen: sobald sich bei dem Gefangenen die ersten Spuren der Tuberkulose zeigen,

Digitized by Google

wollen wir dafür sorgen, dass von der Beurlaubung Gebrauch gemacht werden kann? Bei denjenigen, die zu einer sehr langen Strafzeit verurteilt sind, kann nicht Gebrauch davon gemacht werden, das liegt auf der Hand. Wenn es sich aber um kurzzeitig Verurteilte handelt, so ist von dem Herrn Vorredner schon darauf hingewiesen, dass das heisst, überhaupt auf die Frage verzichten. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Restsrafe von 6 Monaten ausgesetzt ist wegen Tuberkulose; das zieht sich schon durch 6 Jahre hindurch, und alle Vierteljahre bekommen wir ein wunderschönes ärztliches Zeugnis, dass der Herr mit der Tuberkulose noch immer behaftet ist und dass es für ihn sehr mit Lebensgefahr verbunden wäre, wenn er die 6 Monate Gefängnis gerade in diesem Augenblicke verbüssen sollte. Wenn nun der Mann wirklich eingezogen würde, um mit der Strafe zu Ende zu kommen, und er würde dann zu Grunde gehen, so bin ich sicher, dass man uns einen Justizmord vorwerfen würde. Also, m. H., es geht nicht, dass wir in der Weise vorgehen, abgesehen von dem Einwande, der vorhin gemacht wurde, dass das eine plutokratische Einrichtung sein würde.

M. H., ich würde aber auch noch aus einem anderen Grunde glauben, dass wir die These so nicht annehmen können. Wenn wir den Weg gehen, so verhindern wir damit, dass die Einrichtungen zur Behandlung der Tuberkulose in unseren Anstalten so ausgestaltet werden, wie wir sie ausgestaltet wissen wollen. Je mehr sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit Bahn bricht, dass wir die Tuberkulösen einer besonderen Behandlung unterwerfen, um so eher wird man sich bemühen, solche Einrichtungen zu schaffen, und dass diese Einrichtungen geschaffen werden können, darin werden die Herren Aerzte mit uns einverstanden sein; und die Leiter der Strafanstalten werden das bestätigen. Bei jeder grossen Anstalt sind besondere Räume für Tuberkulöse zu beschaffen. Wenn wir die Tuberkulosen in eigener Behandlung behalten, werden wir dahin kommen, dass unsere Aerzte in der Untersuchung auf Tuberkulose und in der raschen Erkenntnis der Krankheit immer weiter und gründlicher ausgebildet werden. Missverstehen Sie mich nicht, m. H., ich will keinem der Herren Aerzte zu nahe treten, aber ich glaube, die Tuberkuloseuntersuchungen sind so diffiziler Art, dass man das nicht von jedem Arzte verlangen kann. Aber je mehr derartige

Digitized by Google

Kranke der Anstaltsarzt behandelt, desto sicherer wird er bei der Untersuchung auf Tuberkulose werden.

Also ich möchte dringend bitten: lehnen Sie die These 1 ab! Nehmen Sie die These 2 an, in welcher Form, darauf kommt es nicht an. Sie ist eine Weisung für die Staaten, solche Einrichtungen bei ihren Anstalten zu treffen, dass sie den an Tuberkulose Erkrankten diejenige Pflege zuteil werden lassen können, die ihnen zuteil werden muss. Ich glaube, damit werden Sie der Sache am besten dienen.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

M. H., ich möchte doch bitten, dass Sie die Leitsätze beide annehmen. Ich möchte für mein Teil anheimstellen, dass Sie das vielleicht in der Fassung des Herrn Geheimerat Reichardt tun. Denn das war ja eigentlich das, was ich ausführen wollte, nämlich, dass diese Erleichterung zunächst für besondere Fälle eintreten soll. Das besagt das, was wir haben wollen. Ich habe eigentlich schon die Gründe angeführt, welche trotz aller Bedenken für die These 1 sprechen. Es gibt tatsächlich Fälle, bei denen ich mir denken kann, dass die Ausgestaltung eines Sonderlazarettes in der Strafanstalt das leistet, was die Entlassung leisten kann. Wir werden im Sonderlazarett der Strafanstalt nur wenig tun können. Es ist der Druck der Strafe, die auf dem Gefangenen lastet und das Individuum tot macht.

Nun hat man gesagt: das ist eine plutokratische Massregel. M. H, ich will einmal ein wenig abschweifen. Wer viel bei Gerichtsverhandlungen sitzt und ihnen oft beiwohnt, der wird sagen müssen, dass wir in unserer sozialen Gewissenhaftigkeit wiederholt ins Gegenteil verfallen. Ich habe manchmal das Gefühl, als ob heutzutage ein reicher Mann vor dem Strafrichter schlechter daran wäre, als ein armer, als wenn das Gericht in dem Gedanken: um Gotteswillen! Du willst ihn nicht zarter behandeln, weil er vornehm und reicher ist, ihn schärfer anfasste. Deshalb glaube ich, dass es in diesem Falle trotzdem, obwohl der Mann wohlhabend ist, die Besonderheit der Straftat und die besonderen Umstände des Falles billig erscheinen lassen können, dass er entlassen wird, dass er von dem Drucke der Strafe unter den genannten Vorbedingungen zur Heilung seines Spitzenkatarrhs erlöst wird. Wenn das so ausgedrückt wird, dass in besonderen

Digitized by Google

Fällen der Strafaufschub gestattet werden soll, so genügt uns das. Wir wollen nur, dass an dem Prinzip gerüttelt wird, dass wir nicht denken — ob das nun in der Strafprozessordnung steht, oder ob es allgemein ausgesprochen wird, das ist gleichgültig —: wir müssen die Leute erst tüchtig krank werden lassen, ehe wir überhaupt daran denken können, die Strafe einmal zu unterbrechen. Ich muss auch ferner sagen: das mit der plutokratischen Auffassung ist nicht ganz das Richtige. Ich spreche aus Erfahrung. Ich habe jetzt erst einen Mann gehabt, der wegen Tuberkulose entlassen worden ist; der Mann ist in einer Versicherungsanstalt gewesen, er hat nicht 6 Dreier. Er hat noch 3 Jahre Zuchthaus vor sich. Das ist lebensrettend für den Menschen. Jetzt ist er zu mir gekommen und hat mich gefragt: „Herr Doktor, soll ich jetzt meine Zuchthausstrafe weiter verbüssen?“ Ich habe ihm gesagt: „Warten Sie nur noch 6 Monate! Es wird dann schon gehen.“ Der Mann drückt sich durchaus nicht von der Strafe, er kommt über die Strafe nicht hinweg. Wenn Sie Bedenken im einzelnen Falle haben, so habe ich von der praktischen Seite her Gegengründe und muss Sie bitten, die Thesen dennoch anzunehmen.

Nun muss ich noch sagen: die These von Herrn Kollegen Pollitz verstehe ich nicht. Denn wenn Herr Kollege Pollitz meint, dass die Kranken in Strafanstalten, die zur Behandlung der Tuberkulose besonders geeignet sind, überführt werden sollen, so deckt sich das mit unserer These. Denn wir wollen besondere Strafanstalten als Lazarette. Wenn aber Herr Kollege Pollitz meint, dass ganze Anstalten als Lazarette für die Tuberkulösen eingerichtet werden sollen, so geht das über das Gewünschte hinaus. Wir wollen eben den Begriff des Einzelsanatoriums, welches mindestens aus dem Rahmen des Strafvollzugs herausfällt, abgeschnitten wissen.

Was nun die Behandlung der Tuberkulose in den jetzigen Strafanstaltslazaretten betrifft, so gebe ich ja zu, dass viel geschehen kann, und wir Aerzte bemühen uns auch, den Herren Vorstehern der Strafanstalten mit unserem Rate möglichst zur Seite zu stehen.

Aber, meine Herren, das ist ähnlich wie mit den Geisteskranken und mit den Minderwertigen. Die Behandlung von gewissen Tuberkulösen passt nicht in den Rahmen des Strafvollzugs. Da ist zunächst die Bewachung. Wir haben eine bestimmte Anzahl von Aufsehern, deren

Digitized by Google

Tagesdienst auf 10 Stunden verteilt ist; jede Viertelstunde ist verteilt. Wenn man sagen wollte, die Tuberkulösen müssen 6 Stunden in der Liegehalle liegen, so würde ich sagen: wo habe ich Aufseher? Und ich kann nichts weiter sagen, es ist tatsächlich unmöglich. Habe ich aber Spezialabteilungen, so kann ich das tun. Ausserdem wird immer gedacht, als ob das als Krankenstation zu verstehen wäre. Das ist aber nicht so. Wir wollen, dass die Leute dort tätig sein sollen. Wir denken an ländliche Beschäftigung oder an Gartenarbeit. Wir haben grosse Strafanstalten, wo diese Leute hingehen.

Was müssen wir jetzt mit unseren Tuberkulösen tun, wenn wir sie nicht monatelang beschäftigungslos auf den Lazaretten herumsitzen haben wollen? Wir müssen sie zu Flickschneidern machen, und in gebückter Haltung sitzen, ist nicht richtig. Also ich muss sagen, die Sonderbehandlung können wir nur durch Lazarette schaffen, unbeschadet dessen, was bereits geleistet worden ist. Täuschen wir uns nicht, wir haben sehr viel geleistet, indem wir die Tuberkulose erkennen gelernt haben, indem wir Desinfektionsvorschriften eingeführt haben, indem wir den ganzen Organismus der Strafgefangenen in seiner Widerstandskraft gestärkt haben. Aber in der Sonderbehandlung der Erkrankten haben wir noch nicht viel geleistet, und es wäre ein grosser Gewinn unserer Versammlung, wenn wir sagen könnten, jetzt hat der Verein der Strafvollzugsbeamten anerkannt, dass für unsere Tuberkulösen noch etwas geschehen muss. Deshalb bitte ich um Annahme beider Leitsätze.

Präsident:

Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu dem Letztgehörten: Meines Erachtens ist die erste These schlechterdings unannehmbar, unannehmbar wegen der Unsicherheit der Heilung, also der Unabsehbarkeit der Wirkung in zeitlicher Beziehung, unannehmbar wegen der Grausamkeit, die darin liegt, wenn jemand auf unbestimmte Zeit, an der Longe laufend, ein Sträfling bleibt, der noch nicht verbüsst hat und dem jederzeit die Einziehung droht, eine ähnliche Einrichtung, wie wir sie bei Geisteskranken haben. Die These ist vollends unannehmbar, wenn sie für Tuberkulöse das Privilegium der Straffreiheit schafft. Wenn ein solcher Mann weiss, er ist tuberkulös, kann er

Digitized by Google

Verbrechen begehen nach Belieben, wenn es ihm nur nicht an den Hals geht. Man muss ihn in ein Sanatorium bringen. Da ist eine Garantie der Heilung geboten; er ist gut versorgt und man hat die Exspektanz aus sachverständigem Urteile, der Mann wird sein Gebrechen los. Sonst kann er Verbrechen begehen eins auf das andere. Auf diesen Boden darf sich die Strafjustiz nicht stellen, so edel auch die Bestrebungen sind, von denen der Leitsatz 1 getragen wird. Wir müssen die These 1 ablehnen.

Ich bin ferner der Meinung, dass auch der Antrag Reichardt unannehmbar ist. Er stellt nur fest, was der Herr Referent beantragt hat. Denn was heisst: „in besonderen Fällen"? Die besonderen Fälle werden klar sein, und die Situation wird besser sein, wenn der Mann die Gelegenheit hat, nach Davos zu gehen u. dergl. m., *ex propriis;* dann ist Heilungsaussicht, dann sind die besonderen Fälle gegeben. Wenn die Heilungsaussichten günstig sind, kann er fröhlich darauf lossündigen und Verbrechen begehen. Daher kann ich auch diesen Antrag nicht annehmen, wogegen ich Punkt 2 in der Fassung des Herrn Professor Dr. Finger oder in irgend einer anderen Fassung — das ist nur eine redaktionelle Frage — sehr wohl annehmen kann. Meine Modifikation zu Nr. 2 war nur eine Unterstützung des Antrags, damit die Herren, die das akzeptieren wollen, nicht behindert sind durch den Mangel der Einschränkung.

Geheimer Medizinalrat Dr. Baer-Berlin:

Zu Leitsatz 1 würde ich bitten, unter keinen Umständen die Sache so aufzufassen, als ob wir in jedem Krankenhause eine derartige Behandlung einführen könnten. Herr Kollege Leppmann hat schon mit Recht hervorgehoben, die Behandlung von Schwindsüchtigen ist ein ganz spezialärztliches Wissen und Können. Die therapeutischen Anwendungen sind ganz eigener Art und lassen sich nicht in kleinen Lazaretten ausführen. Das ist alsdann nur ein stümperhaftes Stückwerk.

In einer grossen Strafanstalt kann ein derartiger Annex eingerichtet werden. Wenn zwei bis drei solche Annexe vorhanden sind mit guten Einrichtungen und systematischen Vorrichtungen, dann ist etwas Gutes erreicht.

Ich möchte bitten, dass das beibehalten wird, dass es Annexe in grossen Anstalten oder Sonderlazaretten sind, die mit den nötigen Einrichtungen versehen sind.

Digitized by Google

Präsident:

Es ist keine Wortmeldung mehr da. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich schliesse die Debatte. Es wird notwendig sein, 1 und 2 zu scheiden. Redaktion vorbehalten, werde ich These 1 zuerst zur Abstimmung bringen. Ich habe schon bemerkt, dass der Antrag Pollitz, Nr. 1 zu streichen, kein selbständiger Antrag ist. Der Zusatz, den ich zu 1 vorgeschlagen habe, hat nur den Zweck, zu erläutern. Also nach diesem Zusatze wird These 1 heissen:

„Bei schwindsüchtigen Gefangenen ist möglichst im Beginn ihrer Erkrankung der Strafvollzug auszusetzen, falls die Lebensverhältnisse derselben in irgend einer Weise geeignet sind, den Krankheitsverlauf günstig zu gestalten und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegenstehen.

Gegen diesen Zusatz hatte der Herr Medizinalrat nichts. Ich bringe also These 1 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die für die Annahme der Nr. 1 sind, bitte ich aufzustehen. — Das ist die Minderheit. Die Nummer ist abgelehnt.

Ich stelle zu Ihrer Abstimmung den Antrag des Herrn Ministerialrates Reichardt als einen Antrag, der an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Nr. 2 der Leitsätze angenommen wird und so lautet:

„In besonderen Fällen, in denen von der Aussetzung des Strafvollzugs ein Heilerfolg zu erwarten ist, hat die Aussetzung des Strafvollzugs einzutreten."

Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, ist abgelehnt

Nun die Nr. 2, Fassung vorbehalten, etwa in der Form, die Herr Professor Dr. Finger vorgeschlagen hat:

„Es ist wünschenswert, dass die noch Heil- und Besserungsfähigen künftig baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten übergeführt werden."

Ich werde zum Schlusse den Antrag des Herrn Dr. Pollitz zur Abstimmung bringen, der lautet: die noch heil- und besserungsfähigen — so werde ich jetzt einmal den Antrag fassen — schwindsüchtigen Gefangenen sollen „nach ärztlichem Ermessen" in zur Behandlung derartiger Kranken eingerichtete Gefängnisse und Strafanstalten übergeführt werden. Der Unterschied ist, dass

Digitized by Google

nicht besonders hervorgehoben sind die *ad hoc* eingerichteten Sonderlazarette, sondern dass hervorgehoben werden die Gefängnisse und Strafanstalten als zur besonderen Behandlung der Kranken geeignet.

Also zuerst der Leitsatz Nr. 2 des Herrn Referenten!

Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. Das ist die Mehrheit, damit erledigt sich der Antrag des Herrn Dr. Pollitz und unsere gesamte Aufgabe, soweit es sich nicht noch handelt um die Aenderung der Statuten. Die gestellten Fragen sind hiermit alle erschöpft.

Jetzt bitte ich Herrn Reg.-Rat v. Engelberg das Wort zu nehmen und zu den Aenderungen der Statuten die nötigen Ausführungen zu geben.

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

M. H.! Wir haben uns bisher mit unseren alten, sehr einfachen Statuten im Allgemeinen ganz wohl befunden, und es hat sich nur der Wunsch Geltung verschafft, Statuten zu bekommen, um dem Verein die Rechtsfähigkeit zu garantieren. Es ist insbesondere in Verhandlungen mit dem Verleger der Zeitschrift auch teilweise mit Herren, die Gutachten geben wollten, bezüglich deren die Druckkosten geteilt werden mussten, usw. wiederholt als Mangel empfunden worden, dass wir absolut keine Macht haben, bei Differenzen irgendwie klagend aufzutreten, und deswegen hat der Verein bereits in Stuttgart beschlossen, der Ausschuss möge neue Satzungen entwerfen, die eine Eintragung des Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ermöglichen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und einen Entwurf der Satzungen Ihnen vorgelegt. Nach diesem Entwurfe wäre eine Neuerung lediglich in § 2 zu finden, indem dort unter die Zwecke des Vereins neben dem lebendigen Meinungsaustausch und der Förderung des persönlichen Verkehrs der Strafanstaltsbeamten als weitere Aufgabe noch aufgenommen worden ist „die Ausgestaltung eines wirksamen und sachgemässen Strafvollzugs zu fördern". Es wird ja das wohl keinen Anstand ergeben. Was den § 4, „Mitgliedschaft" betrifft, so hat hier der Ausschuss meinen Entwurf in einiger Beziehung abgeändert. Es soll hier heissen: „Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten usw. wie Direktoren, Verwalter, Inspektoren und Aerzte, Geistliche und Lehrer ohne Unterschied des Geschlechts." Der Schwerpunkt bei

Digitized by Google

diesem Paragraph liegt darin, dass nach dem jetzigen Statut die höheren Beamten berechtigt sind einzutreten. Die Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten sind ungemein verschieden, und es ist uns nicht möglich gewesen, irgend eine Formel zu finden, unter welcher alle die Kategorien einrangiert werden, denen der Zutritt zum Verein freistehen soll, aber auf der anderen Seite die Elemente auszuscheiden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins im Sinne der Statuten nicht wünschenswert ist. Wir glaubten damit am besten auszukommen, dass es heisst: die oberen Beamten, wie z. B. Direktoren usw. Es ist nun heute Morgen seitens eines der sächsischen Herren geltend gemacht worden, dass er nicht beitreten könnte, wenn es hiesse: die Beamten der Strafanstalten, weil er lediglich Vorstand eines Untersuchungsgefängnisses sei, und das Untersuchungsgefängnis nach dem *terminus technicus* aber nicht zu den Strafanstalten gehöre. Ich würde kein Bedenken haben, wenn wir sagten: die oberen Beamten der Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse sowie der Arbeits- und Besserungshäuser usw., um diese Zweifel, die in einzelnen Ländern bestehen, zu heben.

Es ist dann in § 4 gesagt: „Die Mitgliedschaft können erwerben Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte, die zu dem Gefängniswesen in dienstlicher Beziehung stehen.“ Der Ausschuss hat diese letzten Worte gestrichen, weil sie einengend sind und verschiedenen Herren Bedenken einflössen, dem Verein beizutreten, die auf der anderen Seite sehr schätzenswerte und nützliche Mitglieder sein könnten. Es soll also diese Ziffer nur heissen: „4. Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte.“ In § 6, 2 heisst es: „Ein Rechtsmittel gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.“ Der Ausschuss hat diesen Ausdruck geändert und statt Rechtsmittel vorgeschlagen: der Rechtsweg. Ferner hat in § 8 bezüglich der Bezahlung der Mitgliederbeiträge eine Aenderung nach dem Entwurf stattgefunden, weil insbesondere in Preussen das Rechnungsjahr bis zum 1. April geht und ein weiterer Monat Frist zur Bezahlung der Vereinsbeiträge angenehm schien. Es würde also lauten: „Der Vereinsbeitrag ist bis zum 1. Mai jedes Kalenderjahres zu bezahlen.“ Die anderen Aenderungen, die in dem Entwurfe der Statuten enthalten sind, sind lediglich formell, sie sind notwendig geworden, um mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu kommen. Es würde danach ausser dem eigentlichen

Digitized by Google

Vorsitzenden noch ein Stellvertreter und zweiter Vorsitzender zu wählen sein, was im § 11 gesagt ist. Im Uebrigen hätte ich nur noch darauf hinzuweisen, dass bei Auflösung des Vereins bestimmt ist, dass das Vermögen dann irgend jemand zuzufallen hat, den der Verein oder die letzte Mitgliederversammlung bestimmt, dass sie aber unter allen Umständen einen späteren Eigentümer bestimmen muss, der das Vermögen zu ähnlichen wissenschaftlichen Zwecken verwendet, wie es bisher bereits zu verwenden war.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Ich wollte nur vorschlagen, dass man statt des Ausdruckes „der deutschen und der österreichischen Strafanstalten sowie der Arbeits- und Besserungshäuser" einfach sagt: „der deutschen und österreichischen Gefangenenanstalten", das ist ein Ausdruck, der meines Erachtens sowohl Untersuchungs- wie Strafgefängnisse in sich schliesst. Wir brauchen dann eine weitere Spezialisierung nicht.

Geheimer Oberregierungsrat Krohne-Berlin:

Ich möchte mir die Frage erlauben, sollen die Direktoren der staatlichen und kommunalen Fürsorgeerziehungsanstalten nicht berechtigt sein, an unseren Beratungen teilzunehmen? Wir beschäftigen uns häufig mit Fragen der Fürsorgeerziehung, und diese sind so eng mit den Fragen des Strafvollzugs verknüpft, dass es, glaube ich, für uns von Wichtigkeit wäre, die Herren unter uns zu haben; die oberen Beamten, die Geistlichen und Lehrer können uns wertvolle Auskünfte geben.

(Zuruf: Es steht darin „Arbeits- und Besserungshäuser!)

Ja, nehmen Sie mirs nicht übel, darunter verstehen wir die staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten nicht, sondern Korrektionsanstalten. Ich möchte bitten, dass der Ausdruck „Erziehungsanstalten" hineinkäme. Dann möchte ich noch bemerken, es ist hier exemplifiziert, Sie haben gesagt: wie Direktoren, Verwalter usw. Ja, m. H., zu den Oberbeamten rechnen wir bei uns die Sekretäre und wir haben die Freude, mehrere von ihnen in unserer Mitte zu sehen. Ich möchte Wert darauf legen, dass gerade diesen jüngeren Herren, die berufen sind, in die Arbeit hineinzuwachsen, nicht die Gelegenheit versperrt wird, an unseren Verhandlungen teilzunehmen. Wollen wir nicht einfach dabei bleiben zu sagen: die Oberbeamten

Digitized by Google

der Strafanstalten usw.; dann ist es leicht, in den einzelnen Staaten festzustellen, wer zu den Oberbeamten gehört und wer nicht. Warum wollen wir uns auf diese Nomenklatur versteifen?

Wenn wir sagen: „die Oberbeamte der Gefängnisse und Korrektionshäuser, der Arbeitshäuser und öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten", dann vermeiden wir diese Spezialisierung. Sonst kommt auch vielleicht einmal in einem Staate ein besonderer Name und Titel auf, den wir nicht darin haben und der auch nicht gedeckt wird durch das Wort „wie". Sagen wir einfach die Oberbeamten, wer das ist mag der betreffende Staat bestimmen.

Präsident:

Meine Herren! Ich würde glauben, es wäre den Wünschen des Herrn Geheimrats Krohne Genüge geleistet, wenn wir sagen würden „sowie der Arbeits- und Besserungshäuser und ähnlicher Anstalten".

Ich glaube überhaupt, man sollte sich nicht zu sehr festlegen auf einzelne Ausdrücke; es ist wünschenswert, dass man den Kreis möglichst weit zieht, aber wenn Sie „ähnlicher Anstalten" mit hineinnehmen, dann sind ja die Fürsorgeanstalten darin; oder sagen Sie statt „Besserungshäuser" — „Besserungsanstalten und ähnlicher Häuser". (Zuruf: Erziehunganstalten!)

Alle Detaillierung und Kasuistik führt zu Bedenken: das ist eine alte Geschichte.

Meine Herren! Jetzt haben Sie unter Nummer 4 „Richter und Staatsanwälte"; weshalb soll beispielsweise ein junger Herr, der im Vorbereitungsdienste ist, nicht Mitglied werden? Da ist vielleicht ein Referendar, der interessiert sich lebhaft für die Sache, und es ist kein Unglück, wenn Sie seine Beisteuer mit entgegennehmen und er einmal etwas Vernünftiges über die Sache zu hören bekommt. Und ein Assessor — der ist auch noch nicht Richter —, er ist zwar zum Richterdienst qualifiziert, aber er hat noch keine Anstellung; soll er nicht Mitglied werden können?

(Zuruf: Rosenfeld!)

Ja, z. B. unser Mitglied Herr Dr. Rosenfeld.

Deswegen würde ich vorschlagen:

„im höheren Justizdienst oder Verwaltungsdienst stehende Beamte".

Digitized by Google

Wir wollen doch nicht engherzig sein und unsere Arme möglichst weit ausbreiten.

Ich würde den Vorschlag machen, meine Herren, — die Zeit ist jetzt soweit vorgerückt, dass es notwendig ist, hier mit einem Notbehelf zu operieren — ich würde den Vorschlag machen, dass die Versammlung auf der Basis dieses Entwurfs Herrn v. Engelberg und, wenn es für nötig erachtet wird, noch zwei Herren des Ausschusses bevollmächtigt, endgültig die Statuten festzustellen. Ich schlage Ihnen vor, protokollarisch festzulegen als Beschluss der Versammlung, dass diese Herren beauftragt werden, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs die Statuten endgültig festzustellen und auf Grund dieser Feststellung zum Zwecke der Erlangung der juristischen Persönlichkeit die erforderlichen Schritte zu tun.

Die Sache näher durchdenken kann man hier nicht; Sie sehen z. B. die Geschichte mit dem „Rechtsmittel" ist erst vorgestern in der Ausschusssitzung aufgetaucht und „Rechtsweg" dafür hineingebracht. Jetzt handelt es sich um die Referendare und Assessoren, und so noch dies und das dazu.

Ich meine, diese Vollmacht können Sie sich gefallen lassen; dann ist die Sache fertig.

(Zuruf des Regierungsrates v. Engelberg.)

O ja! Wenn Sie Vollmacht haben; das sind redaktionelle Sachen. Die Statuten sind im voraus angenommen unter Vorbehalt der endgültigen Redaktion, die Ihnen überlassen wird, Ihnen allein oder dem Vorstande überlassen wird, so dass auf Grund der Feststellung die Eintragung bewirkt werden soll.

Meine Herren! Ich glaube, Sie kommen sonst zu keinem abschliessenden Resultat. Wir werden sonst noch neue Anträge bekommen, die nicht minder berechtigt sind.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren! Sie sehen, die Zeit drängt, und ich würde eigentlich darauf verzichten müssen, dem Gedanken, der sich mir gestern nahe gelegt hat, Ausdruck zu geben.

Wenn man jetzt den § 4, betreffend die Mitgliedschaft, vergleicht gegenüber § 1, der Benennung des Vereins als „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten", so wird man ohne weiteres erkennen müssen, dass eigentlich das Kleid, das der Verein trägt, etwas ausgewachsen ist. Wir nennen uns den „Verein der Deutschen Strafanstalts-Be-

Digitized by Google

amten" mit vollem Recht; unter diesem Namen ist der Verein entstanden und hat er seine grosse Bedeutung erlangt und sich bis zu dem heutigen Masse entwickelt. Es könnte fast als Impietät erscheinen, wenn man hier den Gedanken anregt, dem Verein den veränderten Verhältnissen gemäss eine andere Bezeichnung zu geben. Mir legte sich das eben bei Vergleichung mit § 4 besonders nahe. Wenn wir sehen, dass von Ziffer 2—6 im wesentlichen ganz andere Personen-Kategorien zur Mitgliedschaft als berechtigt hingestellt werden, als wie unter Nummer 1 angegeben ist, nämlich die Beamten der Strafanstalten, so würde mir da persönlich eine Erweiterung der Bezeichnung des Vereins angebracht erscheinen, etwa in der Weise, dass man ihn nennt „Deutscher Verein für Strafvollzug und Gefängniswesen", dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse entsprechend. Ich will bloss zum gegenseitigen Meinungsaustausch die Frage noch vorbringen. Wir haben den Herrn Regierungsrat v. Engelberg ja ermächtigt, die Statuten endgültig aufzustellen.

(Zurufe: Das geht nicht. Namensänderung ist nicht redaktionell. Nur um redaktionelle Fragen kann es sich dabei handeln.)

Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, die Anregung gegeben zu haben, und bescheide mich dabei, da es auch ein schwerer Eingriff in die ganze natürliche Entwicklung des Vereins ist.

Präsident:

Also, meine Herren, darf ich vielleicht die Frage so stellen:

Nimmt die Versammlung den „Entwurf neuer Satzungen des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten" an mit der Erteilung der Vollmacht an den Vorsitzenden Herrn Regierungsrat v. Engelberg, die in dem Sinne der bisherigen Anregungen notwendigen Veränderungen an diesem Entwurfe vorzunehmen und auf Grund der so erfolgenden Feststellung die Eintragung des Vereins bewirken zu lassen? — Sind die Herren damit einverstanden? — Das ist einstimmig angenommen.

Dann ist auch dieser Gegenstand erledigt. Die Namensänderung ist nicht beantragt, sondern nur angeregt für die Zukunft. Unsere ganze Tagesordnung ist erschöpft.

Wegen des nächsten Versammlungsortes ist noch von Herrn Regierungsrat v. Engelberg eine Frage zu stellen.

Digitized by Google

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren! Der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Krohne hat die grosse Liebenswürdigkeit gehabt, den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten aufzufordern, das nächste Mal nach Köln zu kommen. Ich glaube, dass diese Erklärung bei uns allen den lebhaftesten Dank und die lebhafteste Genugtuung hervorruft, und ich glaube Ihres Einverständnisses sicher zu sein, wenn ich unsere Zustimmung zu dieser Einladung an Herrn Geheimerat Krohne abgebe und zugleich den verbindlichsten Dank ausspreche für das Entgegenkommen der Königl. Preussischen Regierung. (Lebhafter Beifall.)

I. Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Worte. Wir stehen am Abschlusse zweitägiger Verhandlungen. Wenn auch nicht alle Blütenträume reiften, so haben wir doch ein sehr erfreuliches und schönes Ergebnis erzielt, und die Verhandlungen haben einen verhältnismässig glatten Verlauf genommen. Wir danken beides in erster Linie der ausserordentlich umsichtigen und in jeder Beziehung klärenden Leitung unseres verehrten Herrn Präsidenten; und da Sie alle schon stehen, kann ich Sie nicht mehr zum Erheben von Ihren Sitzen auffordern. Ich bitte Sie, diesem Dank durch ein Hoch auf unseren Herrn Präsidenten Ausdruck zu geben.

Er lebe hoch! hoch! hoch!

(Die Versammlung stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf ein.)

Präsident:

Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, dass ich auf diese Ihre überaus freundliche Anerkennung sofort die richtigen Worte finde. Dazu wäre mein Herz zu voll, und die Zeit zu gedrängt. Aber wohl darf ich versichern, dass auch diese Tagung mir wieder einen Beweis geliefert hat nicht nur von der ausserordentlichen Förderlichkeit der Versammlungen, sondern auch davon, wie sehr ich Ihrer Nachsicht und Güte und Freundschaft mich teilhaftig fühlen darf. Und dafür bin ich Ihnen dauernd verbunden. (Bravo!)

(Schluss der Sitzung 2½ Uhr.)

Digitized by Google

Verzeichnis

der Mitglieder

des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Nach dem Stand am 1. März 1906.

I. Ehrenmitglieder.

Breitling, Dr. von, Exzellenz, Königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
Goltz, Frhr. von der, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg.
Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.
Gutsch, Dr., Geh. Hofrat, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal in Karlsruhe.
Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg.
Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentlich Honorarprofessor in Heidelberg.
Köstlin, von, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.
Scheffer, Pastor in Marburg.
Tallack William in London.
Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Pankow. (11)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Digitized by Google

Mitglieder:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, früher Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baumgärtl, von, Ministerialrat im Justizministerium in München.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf.
Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig. (23)

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogtum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, herzogl. Staatsministerium.
Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4)

Grossherzogtum Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.

Digitized by Google

Baumeister, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.
Baumgartner, Staatsanwalt in Karlsruhe.
Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg.
Benckiser, Dr., Oberamtsrichter, Karlsruhe.
Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Freiburg.
Bitzel, Rechtsanwalt in Tauberbischofsheim.
Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.
Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.
Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Engler, Dr., Oberamtsrichter in Ettlingen.
Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.
Fromherz, Landrichter in Mosbach.
Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Götz, Amtsrichter in Pforzheim.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Greiff, Dr., Obermedizinalrat, Medizinalreferent im Ministerium des Innern in Karlsruhe.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.
Haager, Amtsrichter in Eppingen.
Heintze, Dr., Oberamtmann und Amtsvorstand in Wiesloch.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Hottinger, Amtsrichter in Bretten.
Huber, Dr., Staatsanwalt in Mosbach.
Hübsch, Dr., Geh.-Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrat in Karlsruhe.
Kapferer, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Bruchsal.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnisoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.

Digitized by Google

Kölblin, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Amtsrichter in Säckingen.
Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Kuttruff, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.
Lenhard, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.
Lilienthal, Dr. von, Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Mayer, Oberamtsrichter in Baden.
Meck, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Muser, Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Rastatt, grossh. Amtsgericht.
Reck, Frhr. von, Legationsrat in Karlsruhe.
Reichardt, Dr, Ministerialrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Renner, Amtsrichter in Rastatt.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Freiburg.
Rosenlächer, Landgerichtsrat in Waldshut.
Rudmann, Dr., Staatsanwalt in Pforzheim.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rübenacker, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim, früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schmidt, Dr., Landgerichtsrat in Karlsruhe.
Schmidt, Dr. Rich., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Freiburg.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Sinsheim, grossh. Amtsgericht.

Digitized by Google

Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Direktor d Männerzuchthauses in Bruchsal.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Weber, Rechnungsrat, Oberleutnant a. D., Vorstand des polizeil. Arbeitshauses Kislau.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter in Müllheim.
Zahn, Oberbuchhalter am polizeilichen Arbeitshaus in Kislau.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Verwalter an der techn. Hochschule in Karlsruhe.
Oberstaatsanwalt am grossh. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (91)

Königreich Bayern.

Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.
Baur, Franz, Assessor am Zuchtaus Ebrach.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, von, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Beck, Dr, Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld.
Brosius, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bschorer, Dr., Bezirksarzt I. Klasse in Neustadt a. Aisch.
Deyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Amberg.
Distler, Militärpfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg.
Dreer, von, Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Digitized by Google

Drossbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Düll, Regierungsrat, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Egloffstein, Leo, Frhr. von, Assessor bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Fenzl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Fischer, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen-Bayreuth.
Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Kirchenrat, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Straubing.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Laufen.
Gebhardt, kathol. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Götz, Stadtvikar, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Gessmann, Dr., Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.
Gruber, Dr. med., Bezirksarzt, Gefängnisarzt in München-Giesing.
Härtl, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.
Haggenmiller, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Hechtl, Strafanstaltslehrer in Straubing.
Heinzelmann, Ministerialrat im königl. Staatsministerium der Justiz in München.
Heiter, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.
Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Herrmann, Hofkaplan bei S. K. H. dem Herzog Karl Theodor in Bayern, München.
Hess, Assessor an der Gefangenanstalt in Sulzbach.
Hilger, von, Assessor am Zuchthaus Plassenburg.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höfl, Oberbaurat in München.
Hofmann, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Direktor der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., prot. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, Lehrer der Strafanstalt Straubing.

Digitized by Google

Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl, Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Kretzer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.
Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Küffner, G., Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Langesee, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Laufen, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Leybold, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg.
Lichtenau, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Liebwein, Assessor am Zuchthaus Ebrach.
Link, Direktor des Zuchthauses Plassenburg.
Mausser, Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.
Mayer, evang. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Inspektor der Gerichtsgefängnisse in Nürnberg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Miltner, von, königl. bayr. Staatsminister der Justiz, Exzellenz, München.
Müller, Pfarrer, kath. Hausgeistl. an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Müller, Buchhalter am Zellengefängnis Nürnberg.
München, königl. Staatsministerium der Justiz.
Munsch, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Nürnberg, Zellengefängnis.
Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.
Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.
Oberhaus, königl. militärische Strafanstalten.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Friedrich Otto, Assessor bei der Gefangenanstalt Laufen.
Plassenburg, Verwaltung des Zuchthauses.
Poch, Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am königl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Ranft, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Rebhann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Reich, Strafanstalts-Assessor in Amberg.
Renner, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Nürnberg.
Roeser, Assessor beim Zuchthaus Kaisheim.

Digitized by Google

Roth, Dr.. Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Rudolf, Strafanstalts-Assessor in Würzburg.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schilling, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Schneeweis, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Strafanstalt Straubing.
Schroeder, Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern.
Schunk, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Steger, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.
Straubing, Verwaltung der Strafanstalt.
Stritzl, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Trölltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen.
Wäglein, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Wambsganz, Strafanstalts-Direktor in Niederschönenfeld.
Weigand, Dr., Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.
Weindel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Werner, Lehrer a. D. der Straferziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Wüst, Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
" " " " Eichstätt.
" " " " Kempten.
" " " " Memmingen.
" " " " Neuburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg.
" " " " Bamberg.
" " " " Bayreuth.
" " " " Hof.
" " " " Schweinfurt.
" " " " Würzburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.

Digitized by Google

Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
" " " " Landshut.
" " " " München I.
" " " " München II.
" " " " Passau.
" " " " Straubing.
" " " " Traunstein.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
" " " " Ansbach.
" " " " Fürth.
" " " " Nürnberg.
" " " " Regensburg.
" " " " Weiden.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
" " " " Kaiserslautern.
" " " " Landau.
" " " " Zweibrücken. (154)

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.
Ulrich, Inspektor am Kreis- und Untersuchungsgefängnis Braunschweig.
Wolfenbüttel, Gefangenanstalten.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten Wolfenbüttel. (6)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.
Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.
Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Müller, Pastor, evang. Anstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Schumacher, Kassenbeamter an der Strafanstalt Oslebshausen.
Zoglowek, Inspektor der Strafanstalt Oslebshausen. (8

Digitized by Google

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Bour, kathol. Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Inspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.
Colmar, Bezirksgefängnis.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Georgii-Georgenau, von, Leutnant a. D., Gefängnisinspektor in Metz.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
Gringel, Gefängnis-Oberinspektor in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, Notar in Hatten.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Direktor des Landesarbeitshauses Pfalzburg.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung zu Strassburg.
Liebenstein, Frhr. von, Geh.-Reg.-Rat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Maurach, Polizeirat, Direktor am Gefängnis Mülhausen.
Mauss, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et. jur., Universitätsprofessor in Strassburg.
Metz, kaiserl. Gefängnisdirektion.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Mülhausen, Bezirksgefängnis.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Schüler, israel. Anstaltsgeistlicher im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Simon, Domherr, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Stoll, Vorsteher des Bezirksgefängnisses in Colmar.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Weiss, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz.
Weyerts, Gefängnisdirektor in Colmar.
Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Woringer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängnis.

Digitized by Google

Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Mülhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (43

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Drewes, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängnis Hamburg
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Hörtel, Inspektor am Raboisengefängnis in Hamburg.
Huxdorff, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Knaak, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnisarzt in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Michaëlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg
Miethe, Pastor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Reuss, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher an den städt. Gefängnissen in Hamburg.
Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Scheer, Lehrer am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schiersand, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schulz, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel
Schwartze, Gefängnisinspektor in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher der städtischen Gefängnisse in Hamburg.
Sthamer, Dr., Gefängnisarzt am Detentionshaus in Hamburg.
Todt, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg. (2

Grossherzogtum Hessen.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, Gefängnisverwaltung.

Digitized by Google

Darmstadt, hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene.
Darmstadt, grossh. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., grossh. hess. Justiz-Minister, Exzellenz, Darmstadt.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.
Hauser, Dr., Ober-Medizinalrat in Darmstadt.
Hessert, von, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.
Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.
Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.
Mainz, Arresthausverwaltung.
Mainz, Gefängnisverwaltung.
Marienschloss, Landeszuchthaus.
Mittermaier, W., Dr., Universitätsprofessor in Giessen.
Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.
Preetorius, Dr., General-Staatsanwalt in Darmstadt.
Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.
Schwan, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Waldmann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.
Walter, Oberleutnant a. D., Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.
Wengler, Dr., Anstaltsarzt in Alsfeld.
Darmstadt, General-Staatsanwaltschaft am grossh. Oberlandesgericht.
Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht der Provinz Starkenburg.
Giessen, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Mainz, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (32)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.
Boy, Rendant an dieser Anstalt.
Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an dieser Anstalt.
Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.
Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen. (5)

Digitized by Google

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ahrendt, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Bützow.
Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen.
Bützow, Zentralgefängnis.
Dreibergen, Strafanstalt.
Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow in Bützow.
Güstrow, grossh. Staatsanwaltschaft.
Heuck, Ministerialrat im grossh. Justizministerium in Schwerin.
Rostock, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Rostock, grossh. Staatsanwaltschaft.
Schwerin, grossh. Staatsanwaltschaft.
Strelitz (Alt), Strafanstalt. (12)

Grossherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrat in Eutin. (3)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnisdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Anrath.
Anrath, Gefängnisverwaltung.
Aschrott, Dr., Landgerichtsdirektor in Elberfeld.
Baehr, von, Oberleutnant a. D. Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau.
Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Plötzensee.
Baudissin, Graf von, Strafanstaltsdirektor in Brieg.
Beck, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Inspektor in Diez.
Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Benninghausen, Provinzialarbeitshaus.
Bergmann, Ober-Inspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängnis a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.
Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses.

Digitized by Google

Boehm, von, Strafanstaltsdirektor in Naugard.
Bösenberg, Gefängnis-Oberinspektor, Gommern.
Bonn, Gefängnisverwaltung.
Boppard, Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, Landgericht.
Breslau, Gefängnisdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Briesen, von, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.
Budczinski, Gefängnis-Inspektor am Zentralgefängnis Gollnow.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.
Clodius, I. Staatsanwalt am Landgericht Magdeburg.
Coblenz, Gefängnisverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.
Conradshammer, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Cottbus, Gefängnisverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Direktor des Stadtvogteigefängnisses in Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.
Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Cassel-Wehlheiden.
Dortmund, Gefängnishülfsverein.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltsinspektor in Gross-Strehlitz.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängnis.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnisvereins.
Eichberg, Strafanstalts-Pfarrer in Gross-Strehlitz.
Elberfeld, Gefängnisverwaltung.
Erfurth, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses in Schweidnitz.
Finger, Dr., ordentl. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängnis.

Digitized by Google

Frankfurt a. O., königl. Regierungspräsidium.
Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Fricke, Strafanstaltssekretär in Lichtenburg.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.
Gauda, Strafanstalts-Direktor in Hameln.
Gallewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Geisler, Inspektor am Strafgefängnis in Breslau.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor in Graudenz.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängnis.
Görlitz, Strafanstalt.
Göttingen, königl. Universitätsbibliothek.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.
Gollnow, Verwaltung des Zentralgefängnisses.
Gommern, Amtsgericht.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg.
Graudenz, Strafanstalt.
Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.
Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Halle a. S., Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hameln, Gefängnis.
Hamm, Gefängnis.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hannover, Zellengefängnis.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzial-Werkhauses Moringen.
Haseroth, Gefängnis-Inspektor in Stettin.

Digitized by Google

Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Helling, Gefängnis-Direktor in Hannover.
Herford, Gefängnisdirektion.
Heyn, Staatsanwalt in Breslau.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoffmann, Oberin an der Prov.-Besserungsanstalt Tapiau.
Hollstein, Gefängnis-Inspektor in Kiel.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jarczewski, von, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Brauweiler.
Jauer, Strafanstalt.
Insterburg, Strafanstalt.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Kattowitz, Gefängnisverwaltung.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Klein, Lehrer an der Rhein. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängnis-Inspektor, Landsberg a. W.
Köhler, Strafanstalts-Inspektor in Crone.
Köhne, Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Konitz, Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Kottmeier, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Krinke, Strafanstaltsassistent in Striegau.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängnis in Plötzensee.
Krüger, Staatsanwalt in Ostrowo.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Hameln a. W.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.
Langer, Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis in Plötzensee.

Digitized by Google

Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern in Berlin.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Leppmann, Dr. Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrat, Prof. an der Universität in Berlin
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lukowski, kathol. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Madai, von, Gefängnis-Direktor in Rawitsch.
Maltzahn, Freiherr von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.
Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Münster, königl. Regierung, Abteilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis.
Muschenheim, Inspektor d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.
Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Cassel-Wehlheiden.
Nikel, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.

Digitized by Google

Pape, Kuratus der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.

Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.

Paulisch, Ober-Inspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt Landsberg.

Peters, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.

Pfleger, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt St. Martin Boppard.

Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.

Plötzensee, Strafgefängnis.

Pollitz, Dr., Arzt der königl. Strafanstalten in Münster.

Poppendieck, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.

Preungesheim, Strafgefängnis.

Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.

Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.

Puttkamer, von, Leutnant a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.

Ratibor, Strafanstalt.

Rautenberger, Gefängnis-Inspektor in Pr. Stargard.

Rawitsch, Strafanstalt.

Raykowski, Strafanstalts-Direktor in Lichtenburg.

Reimann, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.

Rendsburg, Strafanstalt.

Rhein, Strafanstalt.

Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.

Roeske, Dr., Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.

Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.

Rohs, I. Staatsanwalt in Hagen.

Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.

Rosinski, Dr., Sanitätsrat, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke

Rüstow, Gefängnisdirektor in Neu-Münster.

Saarbrücken, Gefängnis.

Sagan, Strafanstalt.

Sagemüller, kathol. Gefängnispfarrer, Bochum.

Sandt, evang. Hausgeistlicher am Zentralgefängnis Wronke.

Sass, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.

Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.

Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.

Schmidt, Direktor der Korrektions- u. Landarmenanstalt Breitenau.

Digitized by Google

Schmidt, Dr., Prov.-Oberarzt, Anstaltsarzt der Korrektions- u. Landarmenanstalt in Wunstorf.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Schrader, Gefängnis-Inspektor in Hannover.
Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnisoberinspektor in Eberbach.
Schröder, Inspektor am Strafgefängnis Tegel.
Schubert, Hauptmann a. D., Gefängnisvorsteher in Cleve.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schwartz, Strafanstalts-Sekretär in Insterburg.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Schweigger, I. Staatsanwalt am Landgericht Halle.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängnis), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängnis (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Speck, Pfarrer an der Strafanstalt Moabit.
Storz, Hauptmann d. L., Strafanstalts-Direktor in Sonnenburg.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Symanski, Strafanstaltsvorsteher in Trier.
Tapiau, Direktion der Besserungsanstalt.
Tegel, Strafgefängnis.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Thöns, Gefängnislehrer in Plötzensee.
Thun, Gefängnis-Inspektor in Memel.
Tiede, Strafanstalts-Inspektor in Dietz.
Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Münster.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Wabern, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Stadtvoigteigefängnis in Berlin.
Warneck, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden (Cassel), Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werther, Gefängnis-Direktor in Herford.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Winietzki, Strafanstalts-Inspektor in Breslau.
Wittlich, Gefängnis.

Digitized by Google

Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Cassel-Wehlheiden.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Oberinspektor u. Vorsteher am Gefängnis in Bonn.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Ziegenhain.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
" " am Oberlandesgericht in Breslau.
" " " " " Cassel.
" " " " " Celle.
" " " " " Cöln.
" " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " Hamm.
" " " " " Kiel.
" " " " " Königsberg.
" " " " " Marienwerder.
" " " " " Naumburg.
" " " " " Posen.
" " " " " Stettin.
Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
" " " " " " " Allenstein.
" " " " " " " Arnsberg.
" " " " " " " Aurich.
" " " " " " " Bartenstein.
" " " " " " I. " Berlin.
" " " " " " II. " Berlin.
" " " " " " " Beuthen.
" " " " " " " Bielefeld.
" " " " " " " Bonn.
" " " " " " " Bochum.
" " " " " " " Breslau.
" " " " " " " Brieg.
" " " " " " " Bromberg.
" " " " " " " Cassel.
" " " " " " " Cleve.
" " " " " " " Coblenz.
" " " " " " " Cöln.
" " " " " " " Cottbus.
" " " " " " " Danzig.
" " " " " " " Dortmund.
" " " " " " " Duisburg.
" " " " " " " Düsseldorf.

Digitized by Google

Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern in Berlin.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Leppmann, Dr. Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrat, Prof. an der Universität in Berlin.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lukowski, kathol. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Madai, von, Gefängnis-Direktor in Rawitsch.
Maltzahn, Freiherr von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.
Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Münster, königl. Regierung, Abteilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis.
Muschenheim, Inspektor d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.
Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Cassel-Wehlheiden.
Nikel, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.

Digitized by Google

Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Cassel-Wehlheiden.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Oberinspektor u. Vorsteher am Gefängnis in Bonn.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Ziegenhain.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
" " am Oberlandesgericht in Breslau.
" " " " " Cassel.
" " " " " Celle.
" " " " " Cöln.
" " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " Hamm.
" " " " " Kiel.
" " " " " Königsberg.
" " " " " Marienwerder.
" " " " " Naumburg.
" " " " " Posen.
" " " " " Stettin.
Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
" " " " " " " Allenstein.
" " " " " " " Arnsberg.
" " " " " " " Aurich.
" " " " " " " Bartenstein.
" " " " " " I. " Berlin.
" " " " " " II. " Berlin.
" " " " " " " Beuthen.
" " " " " " " Bielefeld.
" " " " " " " Bonn.
" " " " " " " Bochum.
" " " " " " " Breslau.
" " " " " " " Brieg.
" " " " " " " Bromberg.
" " " " " " " Cassel.
" " " " " " " Cleve.
" " " " " " " Coblenz.
" " " " " " " Cöln.
" " " " " " " Cottbus.
" " " " " " " Danzig.
" " " " " " " Dortmund.
" " " " " " " Duisburg.
" " " " " " " Düsseldorf.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Elberfeld.
" " " " " " " Erfurt.
" " " " " " " Essen.
" " " " " " " Flensburg.
" " " " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " " " Gera.
" " " " " " " Glatz.
" " " " " " " Gleiwitz.
" " " " " " " Glogau.
" " " " " " " Gnesen.
" " " " " " " Görlitz.
" " " " " " " Göttingen.
" " " " " " " Graudenz.
" " " " " " " Guben.
" " " " " " " Hagen.
" " " " " " " Halberstadt.
" " " " " " " Halle a. S.
" " " " " " " Hanau.
" " " " " " " Hannover.
" " " " " " " Hechingen.
" " " " " " " Hildesheim.
" " " " " " " Hirchberg.
" " " " " " " Insterburg.
" " " " " " " Kiel.
" " " " " " " Königsberg.
" " " " " " " Köslin.
" " " " " " " Landsberg a. W.
" " " " " " " Liegnitz.
" " " " " " " Limburg.
" " " " " " " Lissa i. Pos.
" " " " " " " Lüneburg.
" " " " " " " Magdeburg.
" " " " " " " Marburg.
" " " " " " " Memel.
" " " " " " " Meseritz.
" " " " " " " Münster.
" " " " " " " Naumburg.
" " " " " " " Neisse.
" " " " " " " Neuruppin.
" " " " " " " Neuwied.
" " " " " " " Nordhausen.
" " " " " " " Oels.
" " " " " " " Oppeln.
" " " " " " " Osnabrück.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Ostrowo.
" " " " " " " Paderborn.
" " " " " " " Posen.
" " " " " " " Potsdam.
" " " " " " " Prenzlau.
" " " " " " " Ratibor.
" " " " " " " Saarbrücken.
" " " " " " " Schneidemühl.
" " " " " " " Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard.
" " " " " " " Stendal.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp.
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Tilsit.
" " " " " " " Trier.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.

(359)

Königreich Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg.
Bautzen, Strafanstalt.
Beringe, von, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Binding, Dr., Geh. Rat, Professor an der Universität Leipzig.
Birkigt, Anstalts-Lehrer Bautzen.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.
Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Clauss, Direktor der Gefangenanstalt Zwickau.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Dresden, Festungsgefängnis.
Dresden, Landesverein für innere Mission.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Friedlein, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt in Zwickau.
Gebauer, Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.

Digitized by Google

Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektor an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an der Strafanstalt Hoheneck.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnis-Inspektor in Chemnitz.
Haupt, Pastor, Hülfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Hirschberg, Dr. med., Anstaltsarzt und Anstalts-Bezirksarzt Zwickau.
Höckner, Landesanstalts-Direktor in Sachsenburg.
Hofmann, Dr. med., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Hoheneck, Strafanstalt.
Hohnstein, Landesanstalt.
Jenner, Oberleutnant a. D., Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.
Kleemann, Gefängnisgeistlicher in Leipzig.
Kreissig, Oberlehrer an der Landesanstalt in Zwickau.
Meinig, Gefängnis-Inspektor in Dresden.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Mühlhausen, Gefängnis-Direktor in Chemnitz.
Müller, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck.
Neubert, Gefängnis-Direktor in Leipzig.
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Bautzen.
Raabe, Dr., Direktor der städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Rechholz, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Reich, Reg.-Rat., Strafanstalts-Direktor in Bautzen.
Rossmy, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Hoheneck.
Rühlemann, Direktor der Landesstrafanstalt Zwickau.
Runge, Anstalts-Katechet in Waldheim.
Schink, Direktor der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.
Schöpff, Pfarrer in Eythra.
Schröter, P. Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Schubert, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig.
Talazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
Tränckner, Leutnant a. D., Anstalts-Inspektor, Waldheim.
Vogel, Oberinspektor der Landesanstalt Zwickau.
Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg.
Voigtsberg, Gefängnisdirektion.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.

Digitized by Google

Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Heil- und Pflegeanstalt in Untergöltzsch.
Weigandt, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, von, Oberleutnant a.D., Anstalts-Inspektor in Waldheim.
Zwickau, Strafanstalt. (67)

Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Eisenach, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Weimar, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (3)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (1)

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Ichtershausen, Gefängnisanstalten. (4)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ambronn, Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftl. Landgericht.
Untermassfeld, herzogl. Direktion des Zuchthauses. (4)

Fürstentum Lippe-Detmold.

Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (1)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Digitized by Google

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus für Weiber in Rottenburg.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, Ober-Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsdirektor in Stuttgart.
Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstaltsdirektor in Schw.-Hall.
Faber, Oberstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Oberlandesgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Gotteszell, Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justiz-Referendar in Cannstadt.
Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg.
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg.
Lamparter, Landrichter in Schw.-Hall.
Lehner, Landrichter in Ravensburg.
Linder, Gerichtsassessor in Neckarsulm.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Ludwigsburg, Zuchthausdirektion.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbronn.
Mayer, Dr., Oberjustizrat und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.

Digitized by Google

Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Remboldt, von, Dr., Ober-Medizinal-Rat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzlei-Direktor des königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw.-Hall.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt a. Landgefängnis Rottenburg a. N.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis Hall.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Schoffer, Landrichter am Landgericht Ulm.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Stärk, Dekan, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Heilbronn.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stumpf, Gerichtsassessor in Backnang.
Stuttgart, königl. Justiz-Ministerium.
Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw.-Hall.
Ungeheuer, Zuchthaus-Inspektor a. D. in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg.
Weinmar, Otto, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.
Weisser, von, Senatspräsident, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn,
Wieland, Buchhalter am Zuchthaus Ludwigsburg.
Zeier, Justizreferendar in Rottweil.
Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
Ellwangen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Hall, " " " "
Heilbronn, " " " "
Ravensburg, " " " "
Rottweil, " " " "

Digitized by Google

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus für Weiber in Rottenburg.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, Ober-Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsdirektor in Stuttgart.
Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstaltsdirektor in Schw.-Hall.
Faber, Oberstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Oberlandesgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Gotteszell, Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied d... Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justiz-Referendar in Cannstadt.
Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwi...
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt ...
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalt... Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Lu...
Lamparter, Landrichter in Schw.-Hall.
Lehner, Landrichter in Rave...
Linder, Gerichtsassessor in ...
Locher, Strafanstaltslehre...
Ludwigsburg, Zuchth...
Maas, Dr., Hausarzt ...
Mayer, Dr., Oberju...

Digitized by Google

Mayer, Pfarr-
Pfeifle, Inam- D. in Graz.
Rottenm- in Stein.
Pfeilstick-
Gottesz-
Remboldt V-
Konsum- Haus.
Röcker, Landes-
minister-
Rotnmais-
Schairer, Evel-
Scheefl-
Schen-
Schm-
Schöffel-
Schwa-
Gef-
Schwange-
Sichart-
Sieber, Kai-
Stark, Lo-
Staige-
Strafgefan-
Stumpf-
Stuttgar-
Stuttgar-
Süsskind-
Hal.
Ungeheue-
Vogel-
Weinmar-
Weis-
Kollegium-
Weis-
Wied-
Zeid-
Stu-
Stu-
Kal-
Mei-
P-

Wiener-Neustadt.
ektor in Graz.
Landesgerichtlichen
Grulich.
d. Drau.
Repy.
sgerichtl. Gefangenen-
Marburg a. d. Drau.
ler Männerstrafanstalt
ontrollor in Marburg
gerichtl. Gefangenenhaus
stalts-Kontrollor in Suben.
nstaltsdirektor in Suben.
Prag.
or in Laibach.
54.
na.
rung — Departement
15

Digitized by Google

Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Tübingen, „ „ „ „
Ulm, „ „ „ „ (72)

Deutsche Kolonien.

Crusen, Dr. jur., Amtsrichter, Kaiserlicher Oberrichter am Gericht Kiautschou in Tsingtau.
Tsingtau, Kaiserliches Gericht von Kiautschou. (2)

Gesamtzahl der Mitglieder in Deutschland: 895

Oesterreich.

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt in Graz.
Bazalla, Adjunkt an der Männerstrafanstalt in Graz.
Bernhauer, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Bothe, Oberleutnant i. d. R., Strafanstaltsinspektor in Vigaun.
Dolezel, Oberleutnant Rfr. i. d. E., Strafanstalts-Kontrollor in Mürau.
Garsten, Die Beamten der Strafanstalt.
Graz, K. K. Oberstaatsanwaltschaft.
Heilingötter, Oberleutnant, Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Holzknecht, Dr. Ritter von Hort, Sektionschef im K. K. Justizministerium in Wien.
Hora, Leutnant i. d. R., Strafanstalts-Kontrollor in Graz.
Innsbruck, Oberlandesgericht.
Innsbruck, Oberstaatsanwaltschaft.
Janota, Oberdirektor der Strafanstalt Prag-Pankratz.
Jaroschek, Strafanstalts-Kontrollor in Brünn.
Kallina-Urbanow, Dr. Emilian Freiherr von, in Wien.
Korneuburg, Landes-Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalt.
Krakau, Oberstaatsanwaltschaft.
Lachmayer, Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.
Lang, Direktor der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf.
Lemberg, Oberlandesgerichtspräsidium.
Lemberg, Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, Direktion der Männerstrafanstalt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor in Graz.

Digitized by Google

Marx, Verwalter der Männerstrafanstalt Carlau.
Miglitz, Regierungsrat, Strafanstalts-Oberdirektor a. D. in Graz.
Nadastiny, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Stein.
Nemanitsch, Dr., Staatsanwalt in Marburg.
Neumann, Verwalter der Strafanstalt in Garsten.
Nowak, Strafanstaltsverwalter in Karthaus.
Oels, Oberleutnant, Strafanstalts-Kontrollor in Karthaus.
Peschek, Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Plöchl, Oberleutnant a. D., Gefangenhausverwalter in Wien.
Pötting-Persing, Norbert, Graf, Staatsanwalt in Wiener-Neustadt.
Prinzhofer, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Graz.
Rabitsch, Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Laibach.
Radauer, Direktor der Landesbesserungsanstalt Grulich.
Reisel, Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Rimsa, Inspektor an der Weiberstrafanstalt in Repy.
Scheiter, Oberleutnant, Kontrollor am kreisgerichtl. Gefangenenhaus Olmütz.
Schimm, Dr., Kaisl. Rat, Strafanstaltsarzt in Marburg a. d. Drau.
Schrott, Oberleutnant i. d. R, Adjunkt an der Männerstrafanstalt Pilsen.
Serda, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Kontrollor in Marburg a. d. Drau.
Stanislau, Strafhausverwaltung.
Stein, Männerstrafanstalt.
Suben, Strafanstalt.
Triest, Oberstaatsanwaltschaft.
Urban, Oberleutnant, Adjunkt am landesgerichtl. Gefangenenhaus in Wien.
Weber, Carl. Edler von Webenau, Strafanstalts-Kontrollor in Suben.
Wenedikter, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Suben.
Wien, Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, Strafanstaltsdirektion.
Zavodny, Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt Prag.
Zoratti, Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Kontrollor in Laibach.

Gesamtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 54.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hof-Rat der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.

Digitized by Google

Stahl, Direktor der Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.
Zenica, Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (3)

Ungarn.

Agram, königl. croat.-slav.-dalm. Landesregierung, Justizabteilung.
Budapest, Direktion des königl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Hoffbauer, Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, königl. Zentralstrafanstalt.
Katona, Offizial des Bezirks-Kerkers Szeged.
Koscec, Mirko, Edler von, Leiter der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Dr., Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Lepoglava, Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr. von, Sekretär im königl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Lipótvár (Leopoldstadt), Landesstrafanstalt
Maria-Nostra, Direktion der Landesstrafanstalt.
Mecser, Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.
Mitrovica, Landesstrafanstalt.
Müller, Strafanstaltsverwalter in Sopron.
Nagy-Enyed, Landesstrafanstalt.
Ogorelica, Dr., Strafanstaltsdirektor Agram.
Pattantyus-Abraham, Martin, Dr., Strafanstaltsarzt in Illava.
Pejnovic, Direktor der Landeskorrektionsanstalt in Glina.
Reiner, Dr., Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rosner, Ludwig, Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Smeringa, Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen (Vácz).
Sopron, Landesstrafanstalt.
Szamosujvar, königl. Landesstrafanstalt.
Szeged, Distriktskerker-Direktion.
Székely, Dr., Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest.
Vambéry, Dr., Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.

Digitized by Google

Velzer, Offizial am Distriktskerker in Szeged.
Waitzen (Vácz), Landesstrafanstalt.

Gesamtzahl der Mitglieder in Ungarn: 32.

Ausland.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.
Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel. (2)

Hauptsumme aller Mitglieder: 997, darunter 11 Ehrenmitglieder.

Digitized by Google

Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen.

Von Anstalts-Direktor Reg.-Rat. Reich.[1])

1. Errichtung.

Die zum Geschäftsbereiche des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern gehörende Anstalt ist erbaut worden in den Jahren 1900—1904, liegt im Norden der Stadt, 10 Minuten von ihr entfernt, etwa 40 m über dem Spiegel der nahen Spree, 200 m über N. N., auf abfallendem Gelände mit Granit-, Sand- und Lehmuntergrund und in gesunder, freier Lage mit ständiger lebhafter Luftbewegung. Die Hauptfront zeigt nach Südwest. Eine etwaige Privatbautätigkeit in nächster Nähe der Anstalt ist wegen der Geländegestaltung nur schwer möglich.

Die Grundstücksgrösse beträgt 14 ha 28,5 a. Davon sind bebaut 8,83 ha, Garten und Feld 5,30 ha. Der Baugrund für Beamtenhäuser umfasst 0,153 ha.

Von dem gesamten Baugrunde sind 10 ha 20,3 a von der Stadt für Zwecke der Anstalt unentgeltlich überlassen worden.

Die Errichtung der Anstalt machte sich wegen Ueberfüllung der vorhandenen Gefängnisanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg nötig.

Der Bau wurde ausgeführt durch die Baudirektion des Königlichen Ministeriums des Innern und zwar unter Vergebung der einzelnen Gebäude und der technischen Einrichtungen an tüchtige Baumeister, Industrielle und Gewerbtreibende.

Zur Bewältigung der Erdarbeiten (Grundgraben, Einebnung und Wegebau) und zum Bau der Umfassungs- und der Innenmauern wurden Gefangene verwendet. Nach Auffindung von gutem Granitfels auf dem Anstaltsgrundstücke wurden zwei umfängliche Steinbrüche angelegt und die zu Mauersockeln, Grundmauern und zum Wegebau er-

[1]) Die technischen Angaben hat der den Anstaltsbau leitende Herr Ministerial-Bauinspektor Krah in Dresden freundlichst zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

forderlichen Steine durch Gefangene gebrochen und vorgerichtet.

Zu diesem Zwecke wurde schon am 15. April 1901 eine Abteilung von 200 Gefangenen aus der Anstalt Zwickau nach Bautzen versetzt, die am 15. Oktober 1902 zugleich auch aus der Anstalt Hoheneck auf 400 Köpfe vermehrt und durch Nachschübe im Bestande erhalten wurde.

Am 1. Juni 1904 fand die Eröffnung der Männeranstalt, am 1. Juli 1904 die der Anstalt für Jugendliche, die von Sachsenburg hierher verlegt wurde, statt.

Die Anstalt bildet eine eigene Parochie für die evangelische Beamten- und Gefangenengemeinde und einen selbständigen Medizinalbezirk, dagegen keinen selbstständigen Gutsbezirk. Die Obliegenheiten des Gemeindewaisenrates innerhalb der Anstalt werden nach Uebereinkommen mit dem Gemeindewaisenrate der Stadt durch die Anstaltsdirektion versehen.

2. Bestimmung der Anstalt.

Zur Vollstreckung gelangen nur Gefängnisstrafen und zwar in der Dauer von über 3 Monaten an Männern und von über 1 Monat an männlichen Jugendlichen ohne Unterschied der Religion.

In die Männeranstalt liefern ein die Strafvollstreckungsbehörden der Landgerichtsbezirke Dresden und Bautzen, in die Anstalt für Jugendliche dagegen die Strafvollstreckungsbehörden des ganzen Königreichs Sachsen.

3. Gesamtanlage.

Der Grundriss der Anstalt ist aus dem angefügten Lageplane ersichtlich.

Die 4,5 m hohe, rund 1100 m lange und in gelbem Ziegelrohbau gehaltene Aussenmauer umschliesst beide Anstalten.

Das Bereich der Männeranstalt ist durch 3 m hohe Zwischenmauern vom Anstaltsbereiche der Jugendlichen getrennt. Ebenso sind das Krankenhaus und das Fernheizwerk mit den zugehörigen Höfen sowie der Packhof für sich abgeschlossen. Die Gesamtlänge der Zwischenmauern beträgt rund 500 m.

Sämtliche Gebäude sind gleichfalls in hellgelbem Ziegelrohbau aufgeführt, architektonisch einfach gehalten und mit Schiefer gedeckt. Die Deckenkonstruktion besteht überall aus eisernen Trägern mit dazwischengespannten

Digitized by Google

Massivdecken (System Förster). Die freien Teile der eisernen Träger und die eisernen Säulen sind mit Drahtnetz überzogen und durch Kalkputz gegen Angriffe des Feuers gesichert.

Die massiven Decken sind mit Kalkbeton abgeglichen und in allen bewohnten Räumen mit braunem Linoleum auf Asphalt-, Zement- oder Korkestrich-Unterlage belegt. In den Sockelgeschossen und auf den Treppenpodesten bestehen die Fussböden zumeist aus gelben, glatten Platten, zum Teil auch aus Holzpflaster und Asphaltestrich. Für die Küche und das Sektionshaus ist Terrazzofussboden, für die Bäckerei ein Fussboden von weisslichen harten Kleinziegeln gewählt worden. Ein qm Linoleum kostet M. 2.80, Försterdecke durchschnittlich M. 3.60 ohne Träger.

Sämtliche Treppen, mit Ausnahme der Treppen in den Zellenflügeln, bestehen aus Granit.

4. Gebäude.

Männeranstalt.

Das Hauptgebäude ist in Kreuzform erbaut, jedoch unter Weglassung einer Zentralhalle, an deren Stelle zwei kurze Verbindungsbaue das nötige Licht geben.

Im Ost- und Westflügel befinden sich die Isolierzellen, im Nordflügel die Gemeinschaftsräume und im Südflügel die Verwaltungsräume und die Kirche.

Zum Krankenhause gehört ein besonderes Sektionsgebäude mit Leichenkammer.

Küche und Bäckerei sind in einem gemeinsamen Gebäudeuntergebracht.

Torhaus und Fernheizwerk gehören mit zum Männerbereich.

Anstalt für Jugendliche.

Diese besteht aus zwei Gebäuden, von denen jedes für Zellen- und Gemeinschaftshaft eingerichtet ist und einem Wäschereigebäude. Die etwas abseitige Lage des letzteren vom Mittelpunkte der Anstalt erklärt sich daraus, dass das dabeiliegende Haftgebäude ursprünglich zur Aufnahme von weiblichen Gefangenen bestimmt war, die die Wäsche der Gesamtanstalt besorgen sollten.

Beamtenhäuser.

Zur Zeit sind 5 im Villenstil gehaltene und von Gärten umgebene Wohnhäuser vorhanden. Das Direktorwohnhaus ist ein Einzelhaus, das Haus für obere

Digitized by Google

Beamte enthält 6 und die 3 Aufseherhäuser je 4 Wohnungen.

5. Beheizung.

In den einzelnen Gefängnisgebäuden, mit Ausnahme der Küche, Bäckerei und Kirche, die mit Dampfniederdruckheizungen versehen sind, ist Warmwasserheizung eingerichtet. In jedem Gebäude sind zu dem Zwecke zwei Warmwasserkessel aufgestellt, in denen das Wasser durch den Dampf des Fernheizwerkes vermittelst einer Dampfschlange erwärmt wird.

Der Fernheizung, d. h. der Heizung aller Gebäude von einer einzigen Dampferzeugungszentrale aus, ist vor einer Zentralheizung der einzelnen Gebäude um deswillen der Vorzug gegeben worden, weil dadurch in erster Linie die sonst nötigen Feuerstellen in den Gebäuden vermieden und ausserdem die Kohlenzufuhr und die Ascheabfuhr sowie die Kesselbedienung wesentlich vereinfacht werden konnten.

Die Heizungsanlage ist von der Firma Chr. Salzmann-Leipzig, die in einem beschränkten Wettbewerbe den billigsten nnd zugleich annehmbarsten Plan ausgearbeitet hatte, ausgeführt worden. In 4 Kesseln, deren 3 je 100 qm und einer 75 qm Heizfläche enthalten, wird der für die Heizung der Koch-, Wasch- und Lüftungsbetriebe nötige Dampf erzeugt. Der letztere geht mit einem Ueberdruck von 5 Atmosphären auf den grossen Dampfsammler mit Verteiler, der ihn nach Menge und Bestimmungsort scheidet und in je 2 Hauptrohrstränge leitet, von denen der eine mit 120 mm i. L. Weite für den Winterbetrieb und der andere mit 90 mm i. L. Weite für den Sommerbetrieb bestimmt ist. Beide Rohrleitungen lassen sich auf verschiedenen Stellen mit einander verbinden, so dass einzelne Rohrstreken bei Undichtheiten ausgeschaltet werden können, ohne dass dadurch der Betrieb eingestellt werden müsste. Die Leitungen werden zu den einzelnen Gebäuden in unterirdischen Kanälen geführt. Die letzteren haben eine lichte Weite von 1,80 m × 1,20 m i. L. und eine Gesamtlänge von etwa 550 m. Die Sohle besteht aus Beton, die Wandungen sind in Zementmörtel 1 Stein stark gemauert, während die Decke aus Zementdielen mit Betonabgleichung besteht.

Die Kanäle sind ringsum mit Asphaltanstrich und Asphaltpappe isoliert und werden durch Oberlichte erhellt.

Digitized by Google

Die Lüftung der Kanäle erfolgt durch die Fenster der Mündungskammern in den einzelnen Gebäuden.

Ausser den Dampfleitungen wird von den Kanälen noch die Kondenswasserleitung aufgenommen, die am Fussboden liegt. Zur Ausgleichung der Rohrausdehnungen sind Kompensatoren aus Kupferröhren in ⌒-Form eingesetzt.

Die durch den Dampf des Fernheizwerks beheizten Wasserkessel der einzelnen Gebäudeheizungen sind verschieden gross, so dass für die Uebergangsperiode und zum Anheizen der kleine Kessel, bei strenger Kälte der grosse Kessel oder beide zusammen benutzt werden können. Auch hier kann durch geeignete Umschaltungen bei Undichtwerden der betr. Kessel ausgeschaltet und der Betrieb mit dem andern Kessel allein fortgesetzt werden. Die Temperatur des Wassers, die ein an der Hauptleitung befestigter Thermometer angibt, ist der Aussentemperatur entsprechend zu regeln. Zu diesem Zwecke ist an jedem Kessel ein selbsttätiger Temperaturregulator angebracht Durch eine Fernthermometeranlage wird im Kesselhause angezeigt, wenn an einer Stelle die Temperatur über die zulässige Wärme von 90° C steigt.

6. Beleuchtung.

Die Beleuchtung erfolgt durchweg mittelst Gasglühlichts. Das Gas liefert das städtische Gaswerk zum Preise von 17 Pfg. für den cbm (Kochgas nur 13 Pfg.). In jedem Gebäude sind Gasdruckregler eingebaut. Das Rohrnetz ist als Ringleitung in gleicher Weise wie das der unter 7 beschriebenen Wasserleitung angelegt.

7. Wasserversorgung.

Die Hochdruckleitung des städtischen Wasserwerks versorgt die Anstalt zum Preise von 16 Pfg. für den cbm mit gutem Trinkwasser.

Die Verteilungsleitung ist als sogenannte Ringleitung angelegt worden. Bei Rohrbrüchen oder anderen Störungen kann durch Schliessen bestimmter Schieber die fragliche Strecke ausgeschaltet werden, ohne dass dadurch in der ganzen Anstalt das Wasser abgestellt zu werden braucht. Von der Ringleitung zweigen die Steigleitungen in den einzelnen Gebäuden ab. In jedem Geschoss sind Entnahmestellen und ausserdem Feuerhydranten mit genügenden Schlauchlängen angebracht. In den Höfen befinden sich

Digitized by Google

10 Unterflurhydranten und zur ersten Hilfe bei Feuersgefahr in den Gebäuden, an geeigneten Stellen Minimaxapparate.

Ausser der Hochdruck-Ringleitung besitzt die Anstalt noch zwei kleine Nutzwasserleitungen. Die eine befindet sich im Anstaltsgarten; sie erhält das Wasser durch ein Handpumpwerk aus einem 13 m tiefen Brunnen und dient zur Bewässerung des Gemüsegartens. Die andere Leitung erhält ihr Wasser aus einem in der Nähe des Fernheizwerkes gelegenen 8 m tiefen Brunnen, aus dem es auf die im Dachboden der Männeranstalt befindlichen Behälter durch Dampfpumpe gedrückt und von dort in alle Stockwerke des Gemeinschaftsflügels sowie zurück auf die nächsten Höfe geleitet wird. Es dient zum Scheuern und Besprengen der Wege und Rasenflächen, sowie zum Spülen der Aborte.

Die Versorgung mit warmem Wasser zu den Bädern, zum Waschen und Reinigen und zu den Arbeitsbetrieben erfolgt durch besondere Warmwasserbereiter. Je ein solcher befindet sich im Gemeinschaftsflügel, in den Zellenflügeln, in den Gebäuden für Jugendliche, im Krankenhause und Waschhause.

8. Abortanlage.

In dem Verwaltungs- und den Gemeinschaftsflügeln befinden sich Aborte mit Wasserspülung. Die Klosetkübel der Zellengefangenen werden in Spülzellen entleert.

Die Entlüftung der Aborte und Spülzellen erfolgt durch über Dach geführte Abzugskanäle, die durch Dampfspiralen erwärmt werden.

Die Fäkalien gelangen durch die Schleusenanlage nach einer ausserhalb der Anstalt gelegenen Klärgrubenanlage mit 60 cbm Fassungsinhalt, wo sie nach dem Dreigrubensystem geklärt werden.

Das geklärte Wasser wird direkt nach der städtischen Schleuse abgeführt, während die festen Rückstände abgefahren werden.

9. Abfallwässer und -Stoffe.

Die Schmutz- und Abfallwässer wie die Tagewässer werden durch die mit gutem Gefälle versehenen Anstaltsschleusen der städtischen Hauptschleuse zugeführt, nachdem sie die unter 8 erwähnte Klärgrube passiert haben. Der Müll und die Aschenmassen des Fernheizwerks dienen

Digitized by Google

gegenwärtig zur Ausfüllung von Geländeunebenheiten, müssen später aber abgefahren werden.

10. Fernsprechleitung.

Innenverkehr.

Sämtliche Gebäude der Anstalt sind durch Fernsprecher mit einer Zentrale des Meldezimmers verbunden, die die gewünschten Anschlüsse vermittelt.

Aussenverkehr.

Die Zentralstelle hat Anschluss an das Fernsprechamt des Postamts, das auch den besonderen Nachtanschluss mit der Polizeiwache sowie die Fernsprechverbindung nach ausserhalb der Stadt vermittelt. Ausserdem ist die Anstalt durch Sonderleitung mit der Hauptwache des hiesigen Infanterie-Regiments verbunden, um im Notfalle militärische Hilfe herbeirufen zu können.

Eine andere Sonderleitung verbindet auch die in der Nähe der Anstalt liegende Direktorwohnung mit der Anstalt.

11. Haftgebäude und Haftform.

Das Männergefängnis
enthält 400 Plätze für Einzelhaft und
400 „ „ Gemeinschaftshaft.
Die Gefängnisgebäude für Jugendliche
enthalten 88 Plätze für Einzelhaft und
204 „ „ Gemeinschaftshaft.

a) Einzelhaft.

Es ist die mildere Form der Einzelhaft gewählt worden, d. h. ohne Maske und unter Wegfall der Isolierung bei der Bewegung im Freien, in der Schule und Kirche. In der Kirche befinden sich jedoch zur Vereinzelung der Individuen Trennsitze, deren Wände bis zur Schulterhöhe reichen, in der Schule Einzelpulte.

Während die Männerzellen in zwei Flügeln des Hauptgebäudes untergebracht sind, ist in den Haftgebäuden für die Jugendlichen je eine Gebäudehälfte zweigeschossig für Zellenhaft eingerichtet worden. Die Zellenflügel sind panoptisch gebaut.

Im Hauptgebäude enthält der eine Flügel 5, der andere nur 4 Zellengeschosse. In jedem Flügelstockwerke befinden

Digitized by Google

sich 44 Isolierzellen, 2 Spülzellen (zus. 18 Spülzellen) und 1 Vorratsraum. Heisses und kaltes Wasser kann in jedem Stockwerke entnommen werden. Die Hauptkorridore, deren Wände nur bis an den Dachboden, nicht aber durch diesen hindurch bis an das Dach selbst geführt sind, messen in der Breite 4,4 m, die Galerien 1,2 m. Die Gangbahnen der Galerien bestehen aus zwischen Eisenträgern gespannter, mit Linoleum belegter Försterdecke. Das Geländer ist 1,2 m hoch. Die Treppen sind aus Eisen konstruiert und mit Eichenholzstufen belegt. Die doppelten Oberlichte bestehen aus Drahtglas. Zur Lüftung der Korridore dienen ausser den in den Korridorwänden liegenden Lüftungskanälen noch grosse drehbare, von den obersten Galerien aus zu regulierende Oberlichtfenster. Dachstuhl und Böden bestehen aus Holzwerk.

Sämtliche Zellen sind 3,8 m lang, 2,2 m breit, 3,0 m hoch = 25 cbm Luftraum. Die Grösse der Zellenfenster beträgt 1,04 $\times$ 1,08 m = 1,12 qcm. Ihre obere Hälfte ist zum Herunterklappen eingerichtet, die unteren Scheiben sind mit undurchsichtigem Ornamentglas versehen. Die Fensterrahmen sind von Holz. Die Lüftungsfenster bewegen sich in Scherenführung und sind mit einem leichten Holzstab zum Oeffnen versehen. Die Fenstervergitterung besteht aus Quadrateisenstäben, die in Sandsteingewände eingelassen und durch 1 Flacheisenquerstab versteift sind.

Zur Beleuchtung dienen Gasglühlicht-Liliputbrenner mit Milchglasglocken ohne Zylinder, die in der Mitte der einen Längswand jeder Zelle angebracht sind. In jedem Stockwerk befinden sich einige Zellen mit geschützter Lampe in der Korridorwand.

Die Heizkörper enthalten 5—8 senkrechte, doppelwandige, oben und unten offene Röhren. Das Heizwasser tritt zur Vermeidung von Schallverbindung mit den angrenzenden Zellen in jede Zelle vom Korridor im Steigrohr herein und darnach im Fallrohr wieder auf den Korridor hinaus.

Die Zelleneinrichtung ist auf das einfachste gehalten. Sie besteht aus selbstkonstruierter eiserner Drehbettstelle ohne Füsse (Selbstkostenpreis M. 6.58), dreiteiliger Strohmatratze, freistehendem Tische mit Schemel, einfachem Leibstuhl mit weissem Porzellankübel mit Wasserverschluss, offenem Kleiderregal, weissem Essnapfe und Wasserkruge, Kehrichtschaufel, Besen und Tonspucknapf.

Digitized by Google

Die Zellenwände sind bis zur Brusthöhe mit hellgrauem Oelanstrich versehen. Die Zellentür ist ohne Metallbelag und ohne Essklappe, nur mit einfachem Beobachtungsverschluss versehen und schlägt nach aussen auf. Sie besteht aus 6 cm starkem Rahmenholz und doppelter, übers Kreuz gelegter Holzfüllung. Die Türgewände sind aus Ziegeln mit Zement gemauert und verputzt. Für den Schlossriegel und die Türhaspen sind Sandsteinwerkstücke eingemauert.

b) Gemeinschaftshaft.

In der Männeranstalt befinden sich in jedem der 4 oberen Geschosse des Gemeinschaftsflügels zwei gleichgrosse, nur durch den Treppenflur von einander getrennte Säle. Der eine davon dient als Tagesraum, der andere als Nachtraum für eine geschlossene Gruppe von 100 Gefangenen.

Die Säle sind je 33 m lang, 12 m breit und 4,1 m hoch = 16 cbm Luftraum auf den Kopf. An den Langseiten jedes Saales befinden sich je 12 grosse vergitterte Fenster. Die Fensterrahmen sind aus Holz. Die unteren Scheiben bestehen aus Ornamentglas. Die Oberteile der Fenster sind zur Lüftung zum Herunterklappen eingerichtet. An der einen Schmalseite stehen die Tagesräume mit dem Mittelpunkte des Hauptgebäudes in unmittelbarer Verbindung, während an den einander zugekehrten Schmalseiten der Tages- und der Nachträume grosse Glastüren den beiderseitigen Durchblick ermöglichen. Die Holzteile dieser Türen sind auf der Innenseite mit starkem Eisenblech beschlagen, die Glasfüllungen bestehen aus feuersicherem Elektroglas.

Die Tagesräume dienen nicht nur als Arbeitssäle, sondern auch zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalte während der Sonn- und Festtage. Bei der Saaleinrichtung ist die Vereinzelung auch der Gemeinschaftshaftgefangenen nach Möglichkeit angestrebt worden: Jeder Gefangene hat zu diesem Zwecke seinen eigenen Tisch mit Kleiderschublade (Selbstkostenpreis M. 3.55), Wasserfässchen, Kehrichtschaufel, Besen etc. Er führt sonach wie der Zellengefangene seine täglichen Gebrauchsgegenstände und auch seine Werkzeuge bei sich.

Die Einzelplätze, je 3 in einer Reihe, sind 1,5 m von einander entfernt, so dass ein gegenseitiges, eingehenderes Ausfragen, Unterhalten und Beeinflussen oder gar ein

Digitized by Google

allgemeines Paktieren, Aufreizen und Zusammenrotten, wozu es bei gewissen Elementen, die in unserer heutigen Gefängnisbevölkerung reichlich vorhanden sind, nur eines Anstosses bedürfte, nicht gut stattfinden kann, ohne von den beiden ständig im Saale anwesenden Aufsichtsbeamten alsbald bemerkt zu werden. Damit aber der einzelne Gefangene in jeder Beziehung unabhängig vom anderen bleiben kann, werden gemeinsame sogen. Riegenarbeiten vermieden. Die Arbeit muss sich wie in der Zellenhaft auch hier den besonderen Forderungen des Strafvollzuges unterordnen.

Das enge Zusammenleben der Gefangenen in den bisher üblichen Formen der Gemeinschaftshaft gilt vielen und je nachdem wohl nicht mit Unrecht als schädlich. Die Gegner wollen deshalb der Gemeinschaftshaft nur noch vom Gesichtspunkte der Ausführbarkeit gewisser Arbeitsbetriebe als einem „notwendigen Uebel" Duldung gewähren. Die Gemeinschaftshaft hat aber doch wohl einen anderen Zweck, als lediglich zur Fabrik zu dienen. Sie ist erheblicher Verbesserung fähig, wenn jene Auffassung gerade fallen gelassen wird. Auch die Massen der Gemeinschaftshaft lassen sich in Einzelwesen zergliedern und zwar mit dem Vorteile einer Vereinzelung ohne gleichzeitige Vereinsamung. Hauptbedingung ist freilich eine ständige und ausreichende Aufsichtführung. Die Augen und Ohren der Beamten können und sollen Zellenwände ersetzen.

Das Prinzip der Vereinzelung auch in der Gemeinschaft erscheint besonders für die Gefängnisstrafanstalt zweckdienlich, einmal weil ihr in der Regel die noch eindrucksfähigeren Elemente, die Anfänger im Verbrechen, zugeführt werden, zum anderen weil infolge der gewöhnlich nicht sehr langen Strafzeiten der Gefangenenwechsel stärker und damit die Gefahr der Verbreitung der moralischen Ansteckung vielfältiger zu sein pflegt als in den Zuchthäusern.

Der entsprechende Versuch hat hier vermöge der guten Uebersicht und Durchsicht der Lokaleinrichtung trotz mancher Unvollkommenheit, die ihm naturgemäss noch anhängt, bisher voll befriedigt.

Bei der räumlichen und sachlichen Trennung der Individuen werden auch die sonst allzuhäufigen Reibungsgelegenheiten tunlichst vermieden. Der Gemeinschaftsgefangene ist hier an sich durch nichts genötigt, seinen

Digitized by Google

Nebenmann bei der Arbeit, beim Essen, bei sonstigen Gelegenheiten und Verrichtungen unbeobachtet an sich herankommen zu lassen und mit ihm zu verkehren. Wer sich zurückhalten will, kann das hier unter dem vorhandenen Schutze ausführen; wo dieses Wollen aber fehlt, da bilden bekanntlich auch Zellenwände kein unübersteigliches Hindernis. Ein Schutz für die Gutwilligen muss aber da sein, weil der Gefangene sich nicht wie in der Freiheit seine Genossen selbst wählen, auch nicht von ihnen beliebig wieder wegrücken kann.

Durch die Nebeneinanderlegung der Tages- und Nachträume und durch die Weglassung der sonst vielfach üblichen, in der Regel sehr dicht besetzten und darum unbemerkbarer Annäherung Vorschub leistenden Reinigungsräume und Speisesäle werden nicht nur grosse Räume, die tagsüber bis auf ein paar Stunden unbenutzt bleiben, erspart, sondern es wird auch eine weit bessere Zusammenhaltung der einzelnen Gemeinschaftsgruppen erzielt, die ihren Aufsehern nicht so oft aus den Augen und aus der Hand kommen, wenn sie nicht mehr während des Tages wiederholt durchs ganze Gebäude nach den verschiedenen Räumen zum Essen, zum Waschen, zur Arbeit und zum Schlafen zu wandern brauchen.

Das Aufwaschen des Essgeschirres erfolgt in einem durch Glasverschlag vom Tagesraum abgetrennten Raume, in den heisses und kaltes Wasser geleitet ist.

Die Aborte sind ebenfalls hinter einem Glasverschlage so angeordnet, dass man sie vom Saale aus überwachen kann. Die Sitze sind durch Holzwände von einander getrennt; in der Regel erfolgt aber das Austreten einzeln.

Ebenso laufen die Gefangenen in Abständen von ihren Plätzen weg einzeln zur Kirche, zur Bewegung im Freien, zum Schlafengehen etc. ab. Die Nummern der Tagesplätze stimmen mit denen der Schlafzellen überein.

Jeder Schlafsaal enthält in 2 mit der Rückwand an einander stossenden Doppelreihen 100 Schlafzellen, von denen jede 1,9 m lang, 1,15 m breit und in Höhe von 1,85 m mit einem starken Drahtnetz überspannt ist. Die Zellenwände ragen noch 21 cm über den Netzabschluss hinaus. Sie bestehen aus doppelten, kreuzweise genagelten Brettern, sind berohrt, mit Gypskalk verputzt und durchweg mit heller Oelfarbe gestrichen. Die Zellentüren bestehen aus einem festen Holzrahmen mit Wellblechfüllung und einfachem Griffverschluss. Durch eine kleine Oeffnung

Digitized by Google

in der Tür kann die Zelle überwacht werden. Ein ursprünglich geplanter Mechanismus zum gleichzeitigen Oeffnen einer ganzen Zellenreihe ist wegen seiner Bedenklichkeit bei Feuersgefahr nicht zur Ausführung gelangt.

Ausgestattet sind die Schlafzellen mit ähnlicher Drehbettstelle wie die Isolierzellen (Selbstkostenpreis M. 5.55), hölzernem Waschbänkchen, weissem Waschbecken und Nachtgeschirr mit Deckel und Mundbecher von Blech. Das Waschgerät wird Nachmittags für den nächsten Morgen mit Wasser gefüllt.

Die Gasglühlampen werden mittelst Kleinstellers verdunkelt.

Die Lüftungsfenster sind wie in den Tagesräumen mit einem patentierten Drahtseilmechanismus (Hösemannscher Verschluss) zum bequemen Oeffnen, Schliessen und Stellen versehen.

Jeden Schlafsaal überwacht ein Nachtaufseher, dessen Wachstube unmittelbar mit dem Saale verbunden ist. Er bleibt bis nach eingetretener Nachtruhe auf dem Schlafsaale, kontrolliert, auf Schleichschuhen gehend, die Zellenverschlüsse und durch die Beobachtungsöffnung die Ruhenden und begibt sich dann in seine Wachstube, von der aus er durch ein hoch angebrachtes Fenster den Saal noch weiter überwachen kann. An geeigneter Stelle ist in jeder der 4 Zellenreihen des Schlafsaales ein Vertrauensmann (Schlafsaalältester) gebettet, dessen Schlafzelle durch elektrische Klingelleitung mit der Wachstube in Verbindung steht, um erforderlichen Falles den Beamten sofort herbeirufen zu können.

Die übereinander liegenden 4 Wachstuben sind durch Sprachrohre verbunden, die eine davon durch Fernsprecher auch mit den Wachen der anderen Gebäude. In den Wachstuben sind überdies noch die Ablösungsnummern der Hofwachposten stationiert.

Infolge dieser Raumanordnung und Beamtenverteilung gestaltet sich auch der Wechsel des Tages- und Nachtbetriebes sehr einfach: Der Tagesaufseher zählt nach beendetem Abendessen, Aufwaschen und Gebet dem Nachtaufseher die vom Tagsraum zum Schlafsaal nur im Nachtanzuge (Hemd, Hose, Strümpfe und Pantoffeln) einzeln der Platznummer nach ablaufenden Gefangenen direkt zu und empfängt von diesem am anderen Morgen in gleicher Weise seinen Saalbestand zurück. Dieses unmittelbare Handinhandgehen ist auch vom sicherheitlichen Stand-

Digitized by Google

punkte schätzenswert, und ausserdem wird infolge des geringen Zeitaufwandes jegliches Hasten und Treiben und die damit verbundene Unruhe vermieden.

Nur in den beiden Haftgebäuden für Jugendliche wurde wegen der Verwendung der einen Gebäudehälfte zur Zellenhaft der zum Tagesraum gehörige Schlafsaal nicht neben diesen, sondern über ihn gelegt.

Ausser der geschilderten strengeren Form der Gemeinschaftshaft in den geschlossenen Abteilungen mit Einzelplätzen verfügt die Anstalt auch über die freieren Formen, wie sie die verschiedenen Verrichtungen in der Werkstatt für den gesamten Hausbedarf, in Bäckerei, Küche und Waschhaus, in Hof und Garten naturgemäss erfordern. aber auch bei diesen Abteilungen wird wenigstens während der Musezeiten und des Nachts an der Vereinzelung festgehalten.

Dadurch, dass tunlichst alle Zugänger zunächst isoliert, dann der strengen Gemeinschaftshaft und die Geeigneten schliesslich freieren Beschäftigungen zugewiesen werden können, ist auch insbesondere bei längeren Strafen ein progressiver Strafvollzug ermöglicht.

Die jugendlichen Gefangenen werden gleichfalls in der Regel zunächst isoliert. Selbst bei den Schulknaben hat sich die Einsamkeit bisher als recht wirksam erwiesen. In der sofortigen Gemeinschaft mit gleichgesinnten Knaben vergessen sie nach hiesigen Beobachtungen allzuschnell, wo sie sich befinden, und die Freiheitsstrafe kommt ihnen dann selten voll zum Bewusstsein.

In dem einen Gebäude der Abteilung für Jugendliche werden die noch der Volksschule angehörigen Gefangenen und die jüngeren Fortbildungsschüler, in dem anderen die älteren Fortbildungsschüler und die über 17 Jahre alten Gefangenen untergebracht, so dass eine völlige Scheidung nach den wichtigsten Altersabschnitten durchgeführt ist.

Ausser den Hafträumen enthalten auch die Gebäude für die Jugendlichen noch die nötigen Arbeitszimmer für den Inspektionsbeamten, den Geistlichen und die Lehrer, sowie die Schul- und Lehrmittelzimmer, Brausebäder, Heiz- und Niederlagsräume.

12. Der Verwaltungsflügel

des Hauptgebäudes enthält im Untergeschoss die Inventarverwaltung nebst den Zellen für die Zu- und Abgänger und ein Beamtenbad, im Erdgeschoss die Arbeitszimmer

Digitized by Google

des Direktors, der Kassenverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Kanzlei, ein Melde-, ein Sitzungs- und ein Sprechzimmer für Gefangenenbesuche. In den beiden Obergeschossen befindet sich die Anstaltskirche, die weiter unten noch erwähnt werden soll.

Weitere Verwaltungsräume liegen auch noch in den anderen Flügeln. So befinden sich um den Mittelpunkt des Hauptgebäudes in den verschiedenen Geschossen verteilt die Arbeitszimmer der Inspektoren, der Geistlichen, des Arztes, des Lehrers, des Oberaufsehers, ferner Gerichts-, Bibliothek- und Schulzimmer.

In den Untergeschossen der Flügel liegen die Strafzellen, die Kleiderkammern, das Aktenarchiv, die Heizkesselräume, die Niederlagen, die Werkstätte für den Hausbedarf und die Baderäume. Die letzteren enthalten 6 Wannen- und 28 durch 1,55 m hohe Holzwände getrennte Brausebäder. Die Brausen sind schräg gegen die Brust gerichtet, damit auch solche Leute sie benutzen können, die Kopfbrausen nicht vertragen. Durch einen zweckmässig konstruierten Mischapparat wird das Wasser immer gleichmässig badewarm geliefert und durch einen Haupthahn für alle Brausen zur Vermeidung von Wasserverschwendung gleichzeitig ein- und abgestellt. Jede Brause hat aber auch noch für sich einen Abstellhahn.

13. Die Anstaltskirche

ist zugleich Parochialkirche für die evangelische Beamtengemeinde, dient aber sowohl dem evangelischen als dem katholischen Kultus. Der Kirchenraum ist 25 m lang, 15 m breit und 16 m hoch und wird von 8 grossen Rundbogenfenstern ausgiebig erhellt.

Die innere Ausstattung der Kirche ist sehr stimmungsvoll. Sie zeigt an der einen Schmalseite in gemauerter Apsis den gleich dem Taufsteine, den Brüstungen und dem Gestühl durch Gefangenenhände aus Holz geschnitzten Altaraufbau mit eingeordneter Kanzel. Rechts und links davon befinden sich kleine Emporen für Aufsichtsbeamte. Auf der entgegengesetzten Schmalseite über einer breiten Empore erhebt sich das Orgelchor. Das pneumatische Orgelwerk mit schön gegliedertem Prospekt enthält 26 klingende Stimmen und ist mit den neuesten Spielhilfen, wie Crescendozug, Vorbereitungs- und Gruppenzügen, Oktav- und Suboktavkoppel u. a. m. versehen. Vor dem Altare stehen zunächst einfache Kirchenbänke mit etwa

Digitized by Google

130 Plätzen für die Beamtengemeinde. Sodann sind hinter einem, die ganze Kirchenbreite einnehmenden Abschlussgitter die Trennsitze für die Gefangenen, sowohl im Schiff als auf der Empore terrassenförmig angeordnet. Die Gefangenenplätze sind zu je 5—6 in einer Reihe so konstruiert, dass die bis Schulterhöhe reichenden Scheidewände sowie die Sitze beweglich sind, wodurch eine wesentliche Raumersparnis erzielt wird. Jeder Einzelplatz misst 73 × 56 cm in der lichten Länge und Breite, so dass in die nicht allzugrosse Kirche doch 660 Gefangenenplätze untergebracht werden konnten. Altar, Orgel, Brüstungen, Gestühl etc. sind in mattgrüner Farbe gehalten. Altar- und Orgelverzierungen zeigen dazu dezente Vergoldung. Weihevoll stimmen die grossen Seiten- und das Altarfenster mit ihrer einfachen Ornamentik in Buntglas und Glasmalerei zu der malerischen Ausschmückung der Kirchenwände und Decke, die über dem Altarbogen ein trefflich gelungenes Brustbild des lehrenden Heilandes zeigt, umrahmt von stilvollem, die ganze Höhe der Kirche einnehmendem Rankenwerk, das symbolisch aus Lilien und blühenden Dornenzweigen zusammengesetzt, zwei Spruchbänder mit Lebensworten umschliesst.

Zur künstlichen Beleuchtung dienen 70 schön geformte Gasglühlampen.

An Stelle eines Glockenturmes ist ein kleiner durchbrochener, von einem Steinkreuz gekrönter Giebelaufsatz mit freihängender kleiner Läuteglocke getreten. Die Sakristei dient beiden Konfessionen, ebenso die in Handstickerei kunstvoll ausgeführten Altar-, Kanzel- und Pultbekleidungen. Das Altarkreuz und die 4 Leuchter sind wie die kirchlichen Gefässe aus Silber und in einfacher edler Form gehalten. Die Anstaltskirche wurde am 5. Juni 1904 feierlich eingeweiht.

14. Das Krankenhaus.

Das Krankenhaus liegt an der Scheidegrenze des Männerbereichs von dem Bereiche der Jugendlichen und besteht aus einem Hauptflügel an dessen Enden zwei kleinere Flügel rechtwinklich anstossen. Die Frontrichtung geht in der Hauptsache nach Süden und Westen. Im herausgehobenen Sockelgeschoss befinden sich eine kleine Waschküche mit Dampfkochapparat, ein Doppelraum mit einem grossen Schimmelschen Desinfektionsapparat, mehrere Niederlagsräume, ein grösserer Baderaum, ein Heizkessel-

Digitized by Google

raum und einige Zellen zur etwa notwendigen vorübergehenden Unterbringung Tobsüchtige. Die Fenster dieser Zellen bestehen aus Eisenrahmen, die mit 12 mm starkem Hartglase versehen sind. Die Heizkörper sind durch Blechmäntel gesichert.

Das hohe Erdgeschoss sowie das Obergeschoss enthalten zusammen 8 Gemeinschafts-Krankenzimmer zu je 5 Betten und 16 Einzelzimmer. In ersteren sind auf den Kopf 24 cbm, in letzeren 40 cbm Luftraum gerechnet. Die Gesamtbelegungsfähigkeit des Krankenhauses beträgt einschliesslich der Wärter und Schreiber 60 Betten, und ist also auf etwa 5,5 % des vollen Bestandes berechnet.

Ausserdem befinden sich in den Obergeschossen noch 1 Geschäftszimmer für den Arzt, 1 Verbandzimmer, 1 Kirchenzimmer, 1 Wachstube, 4 Einzelbäder, 3 Teeküchen mit Gaskochapparaten und 4 Aborte in bequem zu erreichender Lage.

Die für jugendliche Kranke bestimmten Räume sind von denen der Männer getrennt. Zwei der Gemeinschafts-Krankenzimmer im Erdgeschosse sind für ansteckende Kranke vorgesehen und tragen deshalb an Wänden und Decken hellen Oelfarbeanstrich. Ausserdem können in Epidemiefällen die Geschosse eines jeden Flügels teilweise oder im ganzen isoliert werden.

In allen Geschossen ziehen sich helle, 3 m breite, bequeme Korridore längs der hinteren Fensterfronten hin, die gegebenen Falls zugleich zur Bewegung der Kranken dienen.

Der Wandanstrich ist in einem angenehmen Steingrau gehalten, der Fussboden durchweg, ausser in den mit Terrazzo oder Asphaltfussboden versehenen Teeküchen und Bädern, mit braunem Linoleum belegt. An Stelle der Scheuerleisten bilden Hohlkehlen aus Torgament einen festen, gut zu reinigenden Kantenabschluss. Desgleichen sind die Mauerwinkel zur besseren Reinhaltung abgerundet.

In alle Stockwerke ist heisses und kaltes Wasser geführt. Sämtliche Krankenzimmer stehen durch Nummertafeln oder Klappenmechanismus mit der Wachstube in elektrischer Glockenverbindung.

Das ärztliche Inventar ist mit Instrumenten und Gerätschaften ausreichend ausgestattet.

Das in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses gelegene kleine Sektionshaus ist durch Schiebetüren in zwei Räume geschieden, wovon der eine zur Aufbahrung und

Digitized by Google

Einsegnung der Leiche, der andere als Sektionsraum dient. Der letztere ist mit einem drehbaren Sektionstisch mit weisser Marmorplatte und direktem Abfluss in eine besondere Desinfektionsgrube und mit zwei Porzellanwandbecken ausgestattet. Der Fussboden besteht aus Terrazzo.

15. Küche, Bäckerei und Waschhaus.

Küche und Bäckerei sind in einem Gebäude vereinigt. Der Umfang der Kocheinrichtung ist auf eine Belegschaft von etwa 1100 Personen berechnet, die Grundrissdisposition gestattet aber eine Leistung bis auf 1500 Köpfe.

Zum Kochbetrieb wird Dampf benützt, der der Hochdruckfernleitung entnommen und durch ein Dampfdruckreduzierventil auf 0,4 Atmosphären gebracht wird.

Es sind 6 freistehende doppelwandige Senking'sche Wasserbad-Dampfkochapparate vorhanden und zwar:

3 Gemüsekessel zu je 400 Liter,
1 Fleischkessel „ „ 500 Liter,
2 Frühstückskessel zu je 400 Liter,

sodann 3 doppelwandige Kessel mit direkter Feuerungsanlage zur Reserve und zwar:

1 Frühstückskessel zu 200 Liter,
1 Gemüsekessel zu 250 Liter,
1 Fleischkessel zu 150 Liter.

Die zum Ausspeisen bestimmten ganzen Kartoffeln werden nicht gekocht, sondern in 2 Senking'schen Kartoffeldämpfern gedämpft. Diese sind aus Gusseisen in Schrankform ausgeführt. In 8 Einsätzen aus siebartig durchlochtem Reinnickelblech können in jedem Apparat 400 Liter Kartoffeln gedämpft werden.

Zur Bereitung von Krankenkost und zum Auslassen von Fett, Speck etc. dient ein Tafelherd. Zum Rösten von Kaffee wird eine eiserne selbsttätig wirkende Röstmaschine mit zugehörigem Kühlapparat verwendet.

Der Abzug der Wasserdämpfe erfolgt durch einen mittels Dampfheizschlange angewärmten Lüftungskanal, die Zuführung der frischen Luft durch Klappfenster. Zu beiden Seiten der Küche befinden sich zwei überdeckte Speiseausgaben, eine für die Jugendlichen und eine für die Männer. Neben der Küche befinden sich ein Zuputzraum und ein Aufwaschraum je mit einem Spültisch ausgestattet, deren Becken mit Zu-, Ab- und Ueberlaufventilen versehen sind. An den Aufwaschraum schliessen sich der Geschirrraum und die Speisekammer an. Die Terrazzo-

Digitized by Google

fussböden sämtlicher Räume sind mit Fussbodenentwässerung versehen. Neben dem Zuputzraum liegt ein Abort mit direktem Zugang.

Der Küchenkeller ist ausserhalb des Gebäudes angelegt und mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden worden, weil das Kellergeschoss des Gebäudes infolge der durchgehenden Dampfrohre zu warm ist. Auf dem Dachboden werden die Gemüse für die Küche und das Mehl für die Bäckerei in getrennten Abteilungen aufbewahrt. Diese Waren können direkt vom Wagen mittels Aufzuges nach dem Boden befördert werden.

In der Bäckerei befinden sich 2 Wasserheizungs-Doppelbacköfen mit je 2 ausziehbaren Backherden von 1,25 × 2,50 m Grösse mit Sparfeuerung durch Rückführung der Heizgase und mit Heizröhren von besten nahtlosen Stahlrohren von der Firma Richard Lehmann in Dresden. In diesen Oefen können täglich bis 756 Stück Brote zu je 3 kg gebacken werden. Ausser den nötigen Teigwagen, Backtrögen, Siebmaschinen etc. ist noch eine Teigknetmaschine für Handbetrieb vorhanden, in die das Mehl vom darüber liegenden Mehlboden aus unmittelbar eingeschüttet und das zum Teigmachen erforderliche warme Wasser aus einem Mischgefäss zugeleitet wird. Neben dem Backraum befindet sich ein Brotgewölbe, das etwa 4300 Stück Brote fasst.

Von der Bäckerei wird auch der Bedarf der Anstalt an Nudeln gedeckt. Zur Zeit wird die Bäckerei lediglich mit jugendlichen Gefangenen unter Leitung eines fachmännischen Beamten betrieben.

Das Waschhaus besteht aus 2 Geschossen. In einem besonderen Raume des Erdgeschosses wird die schmutzige Wäsche sortiert, mit diesem ist der 14 m lange, 8 m breite und 4,7 m hohe Waschraum direkt verbunden. Er ist auf drei Seiten mit grossen eisernen Fenstern versehen, durch deren Doppelflügel die Zuführung frischer Luft erfolgt.

Der Wasserdampf wird durch 50 cm weite an der Decke angeordnete und über Dach geführte Abzugskanäle abgesaugt.

Die Wäsche wird in zwei eisernen Kochkesseln mit eingebauter kupferner Dampfheizschlange gekocht und in 15 hölzernen Einzelwaschfässern mit der Hand gewaschen. Zum Kochen von Seife und Soda sind zwei Apparate mit Dampfbetrieb vorhanden. Ausserdem haben in der Waschküche noch ein grosser Spülbottich und eine Zentrifugal-

Digitized by Google

trockenmaschine Aufstellung gefunden. Der Fussboden besteht aus harten Klinkerziegeln, die Wände sind mit einem 1,80 m hohen weissglasierten Verblendsockel versehen. An den Waschraum schliesst sich der Trockenraum an. In diesen ist ein Kulissen-Dampftrockenapparat mit 18 herausziehbaren Rollgestellen zum Aufhängen der Wäsche eingebaut. Aus dem Trockenraum gelangt die Wäsche in die angrenzende Mangelkammer und von hier aus mittels Handaufzugs in die darüber gelegene Nummerkammer. Im Obergeschoss ist noch eine zweite Wäschemangel aufgestellt. Der übrige Raum des Obergeschosses sowie der Dachboden sind als Lufttrockenräume eingerichtet. In der warmen Jahreszeit wird die Wäsche auf den angrenzenden Rasenplätzen gebleicht und getrocknet.

16. Das Heizhaus

ist an den tiefsten Punkt der Anstalt gelegt worden, um das gesamte Kondenswasser aus der Anstalt dorthin zurückleiten zu können. Neben dem Kesselraum befinden sich auf der einen Seite eine mit Schmiedefeuer, Drehbank etc. ausgerüstete Reparaturwerkstatt, ein Aufenthaltsraum, der Abort und ein Niederlagsraum. Auf der anderen Seite liegt der Kohlenschuppen. Dieser fasst in 6 von einander getrennten Abteilungen 600 000 kg Braunkohle. Die Kohle wird auf einer Rampe auf den mit massiver Decke (System Hennebique) versehenen Kohlenschuppen gefahren und fällt hier direkt vom Wagen durch entsprechend verteilte Einschüttöffnungen in die Kohlenbunker. Aus diesen wird die Kohle in eisernen Kippwagen auf Schienen direkt vor die 4 Dampfkessel gefahren, nachdem sie auf einer eingebauten Wage mit selbsttätiger Wiegevorrichtung gewogen worden ist.

Um einer Selbstentzündung der Braunkohlen vorzubeugen, sind in die Bunker Lüftungskanäle mit Dampfabsaugung eingebaut.

Unmittelbar am Kesselhaus liegt die Aschengrube. Die Asche fällt aus den Kesseln in einen unter dem Kesselhaus befindlichen Aschenkanal, von wo aus sie mittels Karren nach der Aschengrube gefahren wird. Die Abfuhr der Asche sowie die Zufuhr der Kohlen erfolgt durch einen von den Bewegungshöfen abgetrennten Hof.

Digitized by Google

17. Der Packhof

ist etwa 50 m lang und 30 m breit. Durch eine grosse in der Mitte befindliche überdachte Laderampe wird ein bequemes Auf- und Abladen der Güter ermöglicht.

Seine Lage ist inmitten der Anstaltsbereiche so angeordnet, dass er den Speditionsgeschirren zugängig ist, ohne dass diese die Gefangenenhöfe berühren. Solange die Geschirre im Packhofe laden, ist er für die Gefangenen verschlossen.

18. Die Bewegungshöfe.

Die grossen Höfe zwischen den Flügeln der Männeranstalt und vor den beiden Gebäuden der Jugendlichen gewähren ausreichenden Raum für die Bewegung der Gefangenen im Freien, die unter genügendem Abstand der einzelnen von einander auf breiten, chaussierten Strassen erfolgen kann. Für Gebrechliche sind einige Ruhesitze vorhanden.

Zur Anstalt für Jugendliche gehört ausser den Bewegungshöfen noch ein Turnplatz auf dem allen Jugendlichen zur Zeit der Bewegung im Freien in zwei Abteilungen je zwei Stunden Turnunterricht wöchentlich erteilt wird.

Die Erwachsenen turnen auf ihren Höfen ebenfalls während der Bewegung im Freien. Für sie ist die Beteiligung freiwillig.

Die Höfe sind mit grossen Rasenflächen und einigen Bäumen versehen, um dem Auge einen freundlichen Anblick zu gewähren. Dagegen ist Buschwerk vermieden worden.

Die geneigte Bodengestaltung ermöglicht überdies an vielen Stellen einen weiten Ausblick über die Mauer hinweg auf ferne Berghänge, Dörfer und Wälder.

19. Religionsübung. Unterricht. Bibliothek.

In der Anstaltskirche wird jeden Sonn- und Festtag Vormittags ein katholischer Gottesdienst für Männer und für Jugendliche gemeinsam und danach je ein evangelischer Gottesdienst für Männer und für Jugendliche gehalten. An den evangelischen Gottesdiensten nimmt auch die evangelische Beamtengemeinde teil.

Die Darreichung des heiligen Abendmahls erfolgt für die katholischen Gefangenen ausser der österlichen Zeit nach Bedarf, für die evangelischen alle 6 Wochen. Beamtenkommunionen werden alljährlich 6 abgehalten.

Digitized by Google

Ausser den Sonn- und Feiertags-Gottesdiensten halten die evangelischen Anstaltsgeistlichen und der katholische Geistliche alle 14 Tage an einem Wochentage in der Kirche Religionsvorträge für die erwachsenen Gefangenen, an die eine Gemeindesingstunde zur Uebung im Kirchengesange sich anschliesst.

Die jüdischen Gefangenen halten jeden Freitag Abend Gebetsübungen ab. Die Feier ihrer Festtage erfolgt nach den Weisungen des Dresdner Rabbiners, der auch die Osterkost vermittelt.

Religionsunterricht wird von den Geistlichen beider Konfessionen erteilt und zwar:

an Fortbildungsschüler und Jugendliche über 17 Jahre je eine Stunde wöchentlich in 7 Klassen (einschl. der Katholiken),

an geeignete Erwachsene je eine Stunde alle 14 Tage in 4 Klassen.

Den Religionsunterricht an Volksschüler erteilt der Lehrer.

Ausserdem wird der erforderliche Konfirmandenunterricht an Volksschüler und auf Verlangen an solche Jugendliche erteilt, die, obgleich aus der Schule entlassen, noch nicht konfirmiert sind.

Unterricht wird ferner erteilt an die Volksschüler in einer Klasse mit wöchentlich 16 Lektionen,

an die Fortbildungsschüler und Jugendlichen über 17 Jahre in 6 Klassen je 2 Stunden wöchentlich,

an Erwachsene bis zu 30 Jahren in 4 Klassen je 2 Stunden wöchentlich.

Während der Unterricht in der Anstalt für Jugendliche sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes richtet, ist der Unterricht für die Erwachsenen dem Charakter und der Bestimmung des Strafhauses angepasst. Er beschränkt sich auf Besprechungen über Themen ethischen und belehrenden Jnhalts und auf Rechnen. Die Gegenstände für die Besprechung werden in Anlehnung an ein gutes Fortbildungsschullesebuch allen Gebieten entnommen. Der Zweck dieses Unterrichts ist, die Gefangenen sittlich zu wecken und zu fördern und geistig anzuregen. Dabei werden Lesen und Schreiben mitgeübt.

Ausserdem besteht für alle Gefangenen die Möglichkeit, sich in den Musestunden selbst fortzubilden durch Abfassen von Aufsätzen, Ueben im Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Zierschrift, Stenographie, fremden Sprachen, Buchführung u. a. m.

Digitized by Google

Diese freiwillige „Sonntagsbeschäftigung“ wird ständig kontrolliert und geleitet durch die Anstaltslehrer; sie wird möglichst gefördert, da sie auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin nicht unwichtig ist.

Die Anstaltsbibliothek ist von Grund aus neu beschafft worden. Der Ankauf für die Gefangenenbibliotheken ist noch nicht beendet, sie sollen noch bis auf etwa 4000 Bände gebracht werden.

Die Beamtenbibliothek enthält z. Zt. rund	350	Bde.
„ Pfarramtsbibliothek „ „ „ „	60	„
„ ärztliche Bibliothek „ „ „ „	60	„
„ Gefangenbibliothek f. Männer enth. z. Zt. rund	2450	„
„ „ für Jugendliche „ „ „ „	960	„

Für die laufende Vermehrung der vorgenannten Bibliotheken stehen der Anstaltsdirektion jährlich reichliche Mittel zur Verfügung.

Bei den für beide Konfessionen getrennt gehaltenen Gefangenenbibliotheken werden vorzugsweise bessere Erzählungen, Reisebeschreibungen, geschichtliche, naturwissenschaftliche und fachtechnische Werke berücksichtigt, anderseits aber auch gute Romane, ausgewählte Werke der deutschen Dichter und grössere illustrierte Werke nicht ausgeschlossen.

Das religiöse Gebiet ist durch gute Bücher teils erbaulichen, teils populärwissenschaftlichen Inhalts vertreten.

Die Ausgabe der Bücher erfolgt durch die Lehrer bezw. durch die Geistlichen unter steter Rücksichtnahme auf die Person des Lesers.

20. Gesundheitspflege.

Der Anstaltsarzt untersucht täglich die eintreffenden Zugänger, sowie die Abgehenden und hält täglich Sprechstunden für die sich meldenden Gefangenen ab.

Im allgemeinen ist, soweit sich bei dem kurzen Bestehen der Anstalt hierüber ein Urteil fällen lässt, der Gesundheitszustand gut.

Schwere Erkrankungen, die nicht schon von aussen mitgebracht wurden, sind bis jetzt nur vereinzelt hervorgetreten. Die fast ständig bewegte Luft der Bautzner Gegend scheint bei dazu neigenden Individuen zwar leicht Rheumatismen, sowie entzündliche Erkrankungen der Augenbindehäute und des gesamten Atmungssystems zu veranlassen, andererseits wirkt sie aber auch erfrischend und

Digitized by Google

belebend. Erkältungskrankheiten bewegen sich in mässigen Grenzen. Fälle von Geisteskrankheiten werden nach ihrer Feststellung baldigst aus dem Strafhause entfernt.

21. Disziplin.

Die Gefangenen werden wie in den übrigen sächsischen Landesstrafanstalten nach Massgabe ihrer Rückfälligkeit, ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt in drei Disziplinarklassen eingeteilt, die sich äusserlich nur durch verschiedenfarbige Halstücher von einander abzeichnen. Die Verschiedenheit in der Behandlung erstreckt sich auf die Gewährung oder Versagung gewisser Freiheiten und Vergünstigungen, auf Erhöhung oder Minderung der Arbeitsbelohnungen und auf Anwendung milderer oder strengerer Straf- und Zuchtmittel. Als Zuchtmittel gilt auch die Versetzung in eine niedere Klasse selbst, Versetzung in eine höhere Klasse tritt dagegen als Belohnung für Wohlverhalten und Streben nach sittlicher Besserung ein.

In der unteren (3.) Disziplinarklasse ist die Beaufsichtigung und Behandlung in jeder Beziehung besonders streng.

Dank der zweckmässigen Raumanordnung, der Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Innen-Einrichtung, die die Aufsichtsführung ganz wesentlich erleichtern und unterstützen, ist die allgemeine Disziplin gut, obgleich das Aufsichtspersonal zur Hälfte aus ganz neuen Leuten, zur andern Hälfte aus verschieden qualifizierten, von andern Anstalten abgegebenen Beamten besteht, denen naturgemäss noch das einheitliche Zusammenarbeiten fehlt.

Die meisten Disziplinarfälle betrafen nur leichtere Uebertretungen namentlich des Sprechverbots. Verhältnismässig zahlreicher als bei den Männern sind erklärlicherweise die Strafanzeigen bei den Jugendlichen, die wesentlich beweglicher, kindischer und mehr zu allerlei Unfug aufgelegt sind als die Erwachsenen, die unter den gleichen Bedingungen viel schneller lernen sich im Zügel zu halten. Aber bei der Jugend wirkt eben auch besonders erziehlich, dass infolge der guten Uebersicht die meisten Vorkommnisse entdeckt und zur Bestrafung gezogen werden können.

Bei der Disziplinierung wird grundsätzlich daran festgehalten, dass strenge gestraft wird, die Strenge aber nicht in der Länge der Strafdauer sondern mehr in der Schärfe des angewendeten Strafmittels gesucht wird.

Digitized by Google

Bei den Jugendlichen ist körperliche Züchtigung nur noch als „Schulstrafe“ zulässig.

22. Arbeitswesen.

So weit als irgend möglich werden die Gefangenen für die Bedürfnisse der eignen wie anderen Anstalten beschäftigt. Hierzu werden vor allem die Handwerker verwendet. Für Rechnung der Anstalt arbeiten Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Feldarbeiter, Gärtner, Glaser, Klempner, Maler, Maurer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Schreiber und Tischler, und zu allgemeinen Hausarbeiten werden Küchenarbeiter, Wäscher, Heizer, Wärter, Aelteste, Reinigungsleute und Hofarbeiter gebraucht. Wer zu obigen Arbeiten nicht verwendet und nicht zur Selbstbeschäftigung zugelassen werden kann, wird je nach Eignung und Befähigung für Unternehmer beschäftigt. Dabei wird für tunlichste Mannigfaltigkeit Sorge getragen. Es sind zur Zeit hier eingeführt: Kartonnagenarbeit, Knopfmacherei, Metallschmuckfertigen, Maschinenstricken, Rosshaartuchweben, Stickerei, Schnurendrehen und Tuchschuhfertigen, ferner zur Aushilfe und für Gebrechliche: Kokos- und Rohrarbeit, Fadenzupfen, Federnschleissen, Tütenkleben und Wollelesen.

Da die Unternehmungen hier fast sämtlich erst im Entstehen begriffen sind, lässt sich zur Zeit noch nicht über den Ertrag urteilen. Vor allem wird darauf gesehen, dass dem freien Gewerbebetriebe von der Gefangenarbeit möglichst kein Abbruch geschieht, dass die Arbeiten weder schmutzig noch gesundheitsbedenklich sind und den geordneten Strafvollzug, die Trennung der Gefangenen und die Aufsichtsführung nicht beeinträchtigen.

Die Arbeitsleistung wird bei jedem Gefangenen nach seiner Befähigung ausprobiert und ihm danach vorgeschrieben. Die Pensumstufen sind zu diesem Zwecke unbegrenzt. Beliebig zu leistende „Ueberpensa“ mit „Ueberverdienst“, die früher auch in den sächsischen Strafanstalten eingeführt waren, gibt es daher jetzt nicht mehr und demzufolge auch keine geordneten „Kostaufbesserungen“ aus letzterem. Die Einrichtung des regelmässigen Erkaufs von Kostvergünstigungen als Mittel zur Erreichung der Pflichterfüllung ist damit weggefallen.

Die Höhe der nach der fortlaufenden Pensumskala erreichbaren Arbeitsvergütung für die geleistete Arbeit ist jedoch die gleiche, wie die durch die früheren „Ueberpensa“

Digitized by Google

zu erlangende, nur dass der Gefangene für gewöhnlich nicht mehr in der Lage ist, schon während der Strafzeit einen Teil seiner Arbeitsbelohnung zu verzehren, den er besser für sein späteres Fortkommen aufspart.

23. Beköstigung.

Warme Kost wird zu allen drei Mahlzeiten gereicht: Früh je $^7/_8$ Liter Suppe oder $^3/_8$ Liter Kaffee, Mittags je 1 Liter frisches oder trockenes Gemüse mit zerkleinertem Fleisch, Speck oder Fettmachsel, Abends je $^7/_8$ Liter Suppe. Einmal wöchentlich wird ausserdem Blut- oder Leberwurst (je 75 gr) und je $^1/_2$ Hering ausgespeist.

Die Fleisch-, Speck- bezw. Fettzutat beträgt auf den Kopf 70, 40 bez. 30 Gramm. Kostvergünstigungen an Nichtkranke werden nur auf begründeten ärztlichen Antrag gegeben. Ausserdem können als ausnahmsweise Belohnung Fett oder Butter, Milch oder einfaches Bier gewährt werden.

Das selbstgebackene Brot ist ein gutes, nicht zu dunkles Roggenbrot. Das Krankenbrot enthält Weizenmehlzusatz, die Krankensemmeln enthalten nur Weizenmehl. Die Brotrationen für die Gefangenen schwanken je nach der Arbeit, der Leistungsfähigkeit und dem persönlichen Bedürfnisse zwischen $^1/_2$ bis 1 kg, und betragen in der Regel 750 g.

Der Preis der Küchenkost stellt sich durchschnittlich auf 20,04 Pfg., der des Brots auf 9 Pfg. für den Tag und Kopf.

Die Anstalts-Bäckerei liefert das kg Brot zu etwa 12 Pfg., dieselbe Menge Semmel zu etwa 30 Pfg.

24. Bekleidung und Lagerung.

Die Oberkleider der Gefängnissträflinge bestehen aus schwarzgrauer, kurzer Tuchjacke, Hose und Kappe, neben denen noch eine Drillchjacke, Hose und Weste geführt werden. Die Halstücher der I. Disziplinarklasse sind weiss, der II. blau, der III. braun. An Leibwäsche wird wöchentlich gewährt: 1 weisses Nesselhemd, 1 Zwillichunterhose und 1 Paar wollene oder baumwollene Socken. Das Schuhwerk besteht aus rindledernen Halbschuhen und Lederpantoffeln für den Hausgebrauch.

Die Kosten des selbstgefertigten Tuchanzugs stellen sich auf M. 9.43, des Zwillichanzuges auf M. 2.40 und der Leibwäsche auf M. 4.50.

Digitized by Google

Die Lagerung besteht aus dreiteiliger Matratze und einem Kopfkissen mit Strohfüllung, zwei Friesdecken, einem weissleinenen Bettuch, Kopfkissen und Deckenüberzug.

Die Kosten der Matratze und des Kissens stellen sich auf M. 3.90, der Bettwäsche auf M. 3.97 und einer Friesdecke auf M. 7.45.

An sonstiger Gebrauchswäsche werden wöchentlich 2 Taschentücher von blauem Nessel, 1 Arbeitsschürze von Rohleinwand und 1 Zwillich-Handtuch gewährt.

Auf ärztliche Empfehlung kann das Tragen von wollener Unterwäsche gestattet werden.

25. Feld-, Garten- und Viehwirtschaft.

Der 5,3 ha grosse Garten der Anstalt umgibt diese an den nicht von Strassen begrenzten Seiten und ist gegen die Nachbarfelder mit einem 2 m hohen Stangenzaun eingefriedigt. Es werden darin mit Gefangenenkräften alle für die Küche benötigten grünen Gemüse sowie Frühkartoffeln erbaut und daneben auch gewöhnliche und feinere Gemüse, Beeren und Obst zum Verkauf an Beamte gezogen.

An geeigneter Stelle befindet sich ein massiver Gartenschuppen mit angebautem Schweinestall, in dem unter Verwendung der Küchenabfälle etwa 16 Schweine gemästet werden können.

Zur Bewässerung des Gartens ist ein Pumpwerk aufgestellt, das aus einem Brunnen das Wasser hochhebt und mittelst Rohrleitung in 9 Wasserschöpfstellen verteilt.

26. Uniformierung, Bewaffnung, Sicherheitsdienst.

Die Beamten des Wacht-, Aufsichts- und Inspektionsdienstes, sowie der Direktor sind uniformiert und mit Seitengewehr bez. Säbel bewaffnet.

Während des Nachtdienstes führen die Hofposten Büchsflinten (Gensdarmeriegewehre), die Posten im Innern der Gebäude Revolver.

Militärische Bewachung ist nicht vorgesehen, dagegen ist das in Bautzen garnisonierende Infanterie-Regiment vertragsmässig bereit, im Bedürfnissfalle militärische Hilfe zu leisten.

Bei Feuersgefahr tritt die gut organisierte städtische Feuerwehr auch innerhalb der Anstalt in Tätigkeit.

Digitized by Google

27. Beamtenetat

für beide Anstalten bei voller Belegung.

1 Direktor,	9 Kassen-, Wirtschafts- und Kanzleibeamte,
1 Oberinspektor,	3 Oberaufseher,
3 Inspektoren,	2 Wachtmeister,
3 ev. Geistliche,	44 Aufseher,
1 kath. Geistlicher im Nebenamte.	29 Wachtdienstbeamte,
1 Arzt,	2 Beamte für den Botendienst,
2 ev. Lehrer,	1 Anstaltskoch,
1 kath. Lehrer im Nebenamte,	1 Bäckereiwerkmeister,
	3 Heizhausbeamten.

28. Bau- und Einrichtungskosten.

Soweit bisher Rechnungslegung erfolgt ist, stellen sich die Baukosten im Einzelnen abgerundet wie folgt:

1.	Das Männergefängnis-Zentralgebäude . .	M. 915 590.–
	und zwar der Saalflügel	„ 280 750.–
	die Zellenflügel	„ 443 240.–
	der Verwaltungsflügel	„ 191 600.–
2.	die Haftgebäude der Jugendlichen . .	„ 337 050.–
3.	das Krankenhaus mit Sektionsgebäude . .	„ 115 110.–
4.	die Küche und Bäckerei mit Packhofschuppen	„ 93 420.–
5.	das Waschhaus	„ 41 590.–
6.	das Fernheizwerk mit Kohlenschuppen . .	„ 345 840.–
7.	das Torhaus	„ 41 260.–
8.	die Umfassungs- und Zwischenmauern . .	„ 135 170.–
9.	Nebengebäude (Einfriedigungen u. Gartenschuppen mit Schweinestall)	„ 25 150.–
10.	Schleusenanlage	„ 20 440.–
11.	Wasserleitung	„ 25 600.–
12.	Gasleitung	„ 21 130.–
13.	die Einebnung und der Wegebau . . .	„ 148 930.–
14.	das Direktorwohnhaus	„ 29 250.–
15.	das Wohnhaus für obere Beamte einschl. Waschhaus	„ 64 310.–
16.	die 3 Aufseherwohnhäuser einschl. Waschhaus	„ 84 880.–
17.	Kosten für Bauführung etc.	„ 45 480.–
18.	Grundstückserwerbungen	„ 78 300.–
		rund M. 2 568 500.–

Digitized by Google

Hierzu noch die Kosten der Inventarausstattung und zwar:

für das allgemeine Inventar rund . .	M.	72 860.—
„ die Bekleidung rund	„	43 810.—
„ „ Lagerung rund	„	53 330.—
	rund M.	170 000.—

Die Haus-, Wirtschafts- und Arbeitsgeräte, die Mobilien und die Lagerstätten sind zum weitaus grössten Teile, die Bekleidungs- und Lagerstücke durchweg von Gefangenenkräften hergestellt worden.

Erklärung zum Lageplan.

A. Torhaus.
B. Männergefängnis:
   1. Verwaltungs- und Kirchflügel.
   2. und 3. Zellenflügel.
   4. Tagesraum mit 100 Einzelplätzen im Gemeinschaftsflügel.
   5. Nachtraum mit 100 Schlafzellen im Gemeinschaftsflügel.
C. Gefängnisse für Jugendliche:
   1. Zellenflügel.
   2. Tagesraum (der Nachtraum liegt hier darüber).
D. Wäschereigebäude.
E. Bäckerei (1.) und Küche (2.)
F. Krankenhaus.
G. Fernheizwerk:
   1. Kesselhaus.
   2. Kohlenschuppen.
   3. Auffahrtsrampe.
H. Packhof mit überdachter Laderampe.
J. Gartenschuppen mit Schweinestall.
K. Beamtenhäuser:
   1.—3. Aufseherhäuser zu je 4 Wohnungen.
   4. Direktorwohnhaus.
   5. Wohnhaus für 4 obere und 2 untere Beamte.
   6. Beamtenwaschhäuser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lageplan.

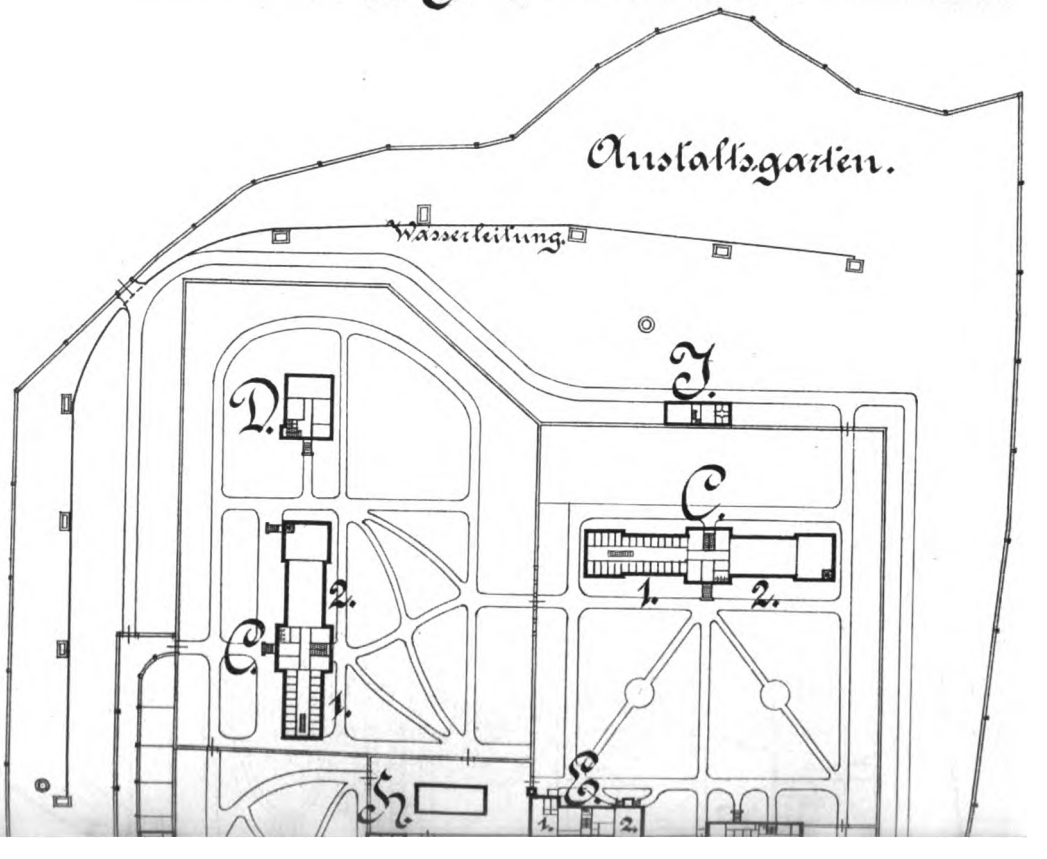

Digitized by Google

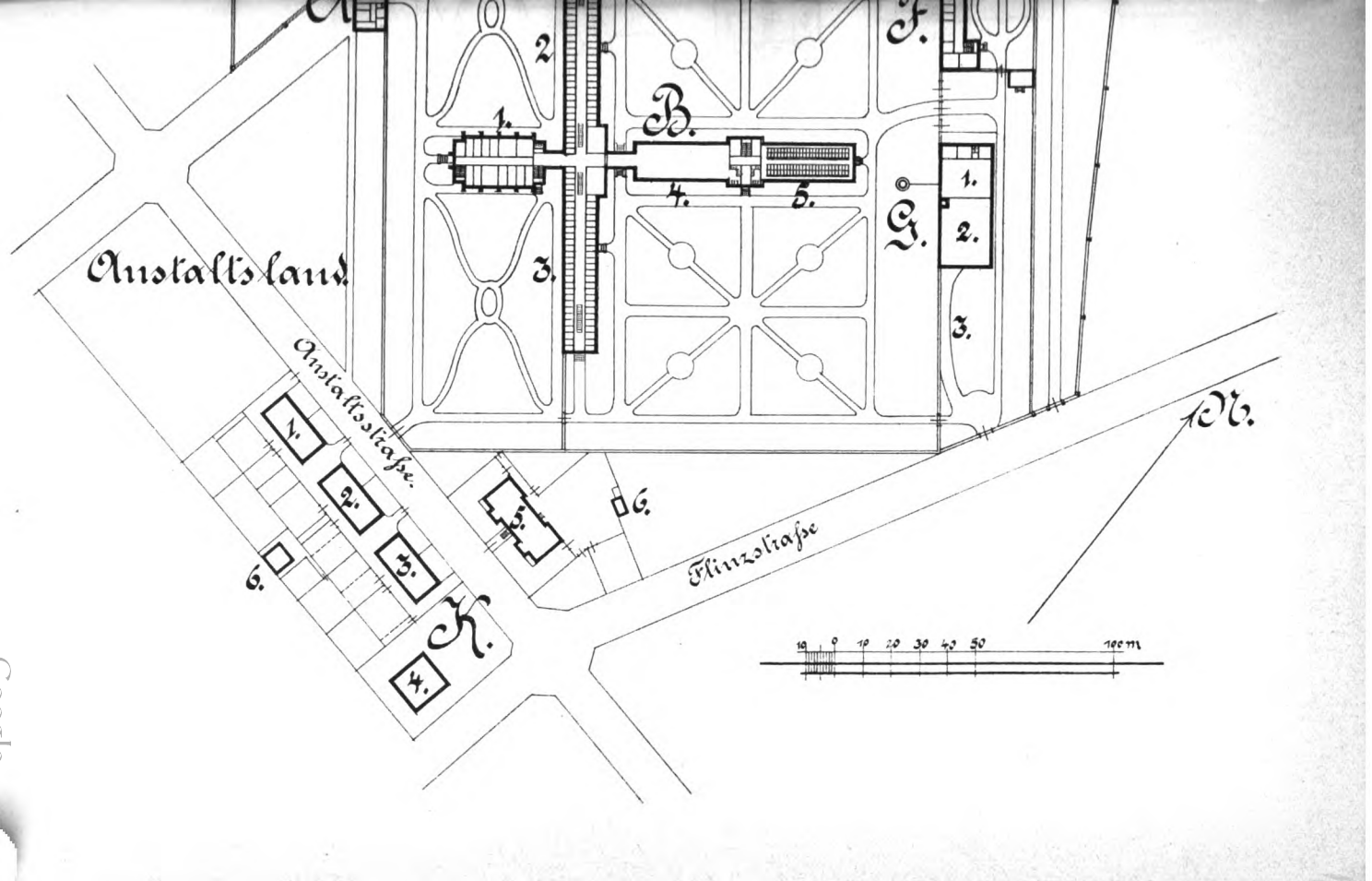

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

Die Freiheitsstrafe und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland

von **Demetrios E. Castorkis**

mit einem einleitenden Brief von Dr. Krohne, Chef der Gefängnisverwaltung im Kgl. Preussischen Ministerium d. I.

Privatdozent des Strafrechts an der Universität zu Athen und beauftragt von der griechischen Regierung mit dem Studium der abendländischen Strafanstaltsverwaltungen.

Aus dem Griechischen übersetzt von Regierungsrat Dr. von Engelberg und Fritz von Engelberg in Mannheim.

Herrn Dr. Krohne, Geheim. Regierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium des Innern. in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet

Vom Verfasser.

Ihnen, hochverehrter Freund, der Sie mich auf deutschem Boden so wohlwollend aufnahmen und mich durch Ihre hervorragende wissenschaftliche Bildung und Ihre Erfahrung in die kunstreiche preussische Gefängnisverwaltung eingeweiht haben,

Ihnen, der Sie die mir von der griechischen Regierung aufgetragenen Mission in theoretischer und praktischer Beziehung so ausserordentlich gefördert haben, insbesondere dadurch, dass Sie mir gestatteten, obgleich ich Fremder war, an der durch Sie so ausgezeichnet geleiteten Besichtigung der bewundernswürdigen preussischen Gefängnisse Teil zu nehmen,

Ihnen, der Sie unablässig um die Ausgestaltung der Gefängniswissenschaft bemüht sind, deren Szepter Sie zur Zeit so würdevoll tragen, widmet diese bescheidene Studie in Dankbarkeit

Der Verfasser.

Digitized by Google

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Bemühungen für die Reorganisation des Gefängniswesens in Ihrem Lande habe ich mit grossem Interesse verfolgt. Lassen Sie sich nicht beirren durch die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Ihnen dabei zuerst entgegen treten, dasselbe ist auch in andern Ländern der Fall gewesen. Die Ursache dafür liegt darin, dass die grosse Masse des Volkes dieser Frage verständnislos gegenüber steht, und von denen, die zur Leitung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des Landes berufen sind, legen die meisten einen so geringen Wert auf die Fragen des Strafvollzuges und Gefängniswesens, dass sie es für ihrer unwürdig halten sich damit zu beschäftigen. Nur eine kleine Zahl besitzt das richtige Verständnis für die Bedeutung dieser Fragen für das politische und rechtliche Leben eines Volkes; deren Bemühungen aber werden gehemmt durch die Masse der Unwissenden und Gleichgiltigen. Eine Besserung des Zustandes kann erst dann eintreten, wenn den Leitern des Strafvollzuges die ihnen zukommende gleichberechtigte Stellung neben den Strafgesetzgebern und Richtern gewährt wird.

Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Strafgesetze beteiligen sich die angesehensten Staatsmänner, Rechtslehrer und praktischen Juristen. Die Volksvertretung erörtert ausführlich den Inhalt sowie die Form der Gesetze, fast Wort für Wort. Das allgemeine Interesse daran wird wach gehalten durch die parlamentarischen Debatten und die Veröffentlichungen der Presse. So stellt jede Strafgesetzgebung von den *libri terribiles* der Pandekten an bis auf die neuesten Strafgesetzbücher der Niederlande, Italiens, Norwegens und Russlands herab eine riesige Geistesarbeit dar. Die Handhabung der Strafjustiz wird rechtskundigen Richtern anvertraut, von denen eine vollständige wissenschaftliche wie praktische Vorbildung verlangt wird. In jedem einzelnen Straffalle wird sorgfältig erwogen ob die Tat unter § A oder § B des Strafgesetzbuchs zu bringen ist, ob Diebstahl oder Unterschlagung, Mord oder Todschlag, schwere oder einfache Körperverletzung vorliegt, ob zwei

Digitized by Google

oder drei Monate als gerechte Strafe anzusehen sind. Die Verkündigung des Urteils erregt das lebhafteste Interesse in breiten Schichten der Bevölkerung wie die überfüllten Gerichtsäle und die eingehenden Berichte der Presse bezeugen.

Sobald aber das Urteil gefällt ist, sobald die Freiheitsstrafe, welche in der heutigen Strafgesetzgebung die hauptsächlichste Strafe bildet zu vollstreken ist, lässt das Interesse nach. Der Verurteilte wird den Strafvollzugsbeamten überliefert, auf dessen Ausbildung wenig oder gar kein Gewicht gelegt zu werden pflegt, von welchem nicht dieselbe geistige Bildung wie vom Gesetzgeber und Richter verlangt wird. Und doch sagt v. Holtzendorff mit Recht, dass das Urteil der Strafe nur die Form, der Vollzug den Inhalt gibt. Von der Einrichtung der Strafanstalten und der Beschaffenheit der Strafvollzugsbeamten hängt es allein ab, dass die vom Gesetze vorgeschriebene, vom Richter erkannte Strafe ihren Zweck wirklich erreicht. Ein laxer, willkürlicher oder ungerechter, zu strenger oder zu milder Strafvollzug vernichtet das Vertrauen auf die gerechte Handhabung der Justiz sowohl beim Bestraften als beim Volk. Schlechte Einrichtung der Gefängnisse, welche die Durchführung einer strengen Disziplin, die absolute Beugung des Verurteilten unter die Autorität der Rechtsordnung und zugleich dessen Aufrichtung durch sittliches Einwirken unmöglich macht, fördert ein dem Staate gefährliches gewerbs- und gewohnheitsmässiges Verbrechertum, statt es zu bekämpfen und zu unterdrücken. Es ist durchaus unpolitisch und unwirtschaftlich einerseits mit grossem Mühen und Opfern eine Strafgesetzgebung und Gerichtsorganisation zu bauen, andererseits aber die Gefängniseinrichtungen und die Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Beamtentums zu vernachlässigen.

Diese Wahrheit hatte schon im Jahre 1825 der holländische Kriminalist van den Tek erkannt, welcher der holländischen Regierung, die ihn um seine Meinung über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs ersuchte, als Antwort gab: „Sagt mir erst wie Eure Gefängnisse beschaffen sind und dann werde ich Euch sagen ob Euer Entwurf gut ist."

Seinem Rate folgend haben die Holländer zunächst ihr Strafvollzugswesen neu gestaltet und dann über 50 Jahre später führten sie ein neues Strafgesetzbuch ein, welches genau zu ihrer Strafvollzugseinrichtung passte. Von demselben Gedanken sehen wir auch die Engländer geleitet,

Digitized by Google

welche sich noch heute mit ihrem altertümlichen Gewohnheits-Strafrecht begnügen, aber ihr Gefängniswesen gründlich und vollständig umgestaltet haben. Beide Länder haben damit die glücklichsten Erfolge erzielt, während alle übrigen durch das Missverhältnis zwischen der Vorschrift des Strafrechts und der Strafrechtsordnung einerseits und der praktischen Ausführung des Strafvollzugs andererseits die übelsten Erfahrungen gemacht haben. Erst wenn diese Wahrheit von den regierenden Kreisen erkannt sein wird, werden auch Mittel und Wege zur Reorganisation des Strafvollzugs leichter gefunden werden.

Wo und wie die Organisation anzufangen hat, steht heute ausser Zweifel. Sie muss mit dem Strafvollzug an Jugendlichen und Erstbestraften beginnen und dann zu dem der Erwachsenen und Rückfälligen fortschreiten.

Die Verbesserung der Gefängnisse erfordert Kosten, und es ist leicht zu verstehen, dass sowohl die Finanzminister als auch die Volksvertretungen die hierzu nötigen Mittel nur schwer bewilligen. Daher ist es Pflicht der die Organisation Ausführenden mit der grössten Sparsamkeit zu Werke zu gehen; namentlich, wenn es sich um Neubauten handelt, soweit dies geschehen kann, ohne die Errichtung des Zwecks der Strafe zu gefährden. Nichts hat der Gefängnisreform überall mehr geschadet als die unnütze Verschwendung riesiger Summen an gekünstelte und luxuriöse Bauten, von dem ältesten Milbank an bis zu dem neusten Gefängnispalast in Fresnes bei Paris herab. Entweder verzichteten die Regierungen von vorn herein auf jeden Versuch, weil ihnen die Ausgaben unerschwinglich schienen, oder sie beschränkten sich auf einen einmaligen Versuch, der so einschüchternd wirkte, dass jeder Gedanke an Fortsetzung der Gefängnisreform aufgegeben wurde.

Wenn dagegen der erste Versuch zeigt, dass mit mässigen Mitteln das Erstrebte erreicht werden kann, dass die öffentliche Sicherheit steigt, dann ist die Durchführung der Organisation von selbst gesichert.

Den alten Streit über die verschiedenen Gefängnissysteme kann man heute bei Seite lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe um sie wirksam zu machen in Einzelhaft vollstreckt werden muss, und dass den Jugendlichen und Erstbestraften das Recht zusteht nicht in verbrecherischer Gemeinschaft ihre Strafe verbüssen zu müssen. Was den Vollzug der langzeitigen

Digitized by Google

Freiheitsstrafen und die Behandlung der Rückfälligen betrifft, so muss dieser entsprechend der Eigenart des Landes und des Volkscharakters geregelt werden. Falls diese Strafen innerhalb der Anstalt und in Gemeinschaftshaft vollzogen werden, ist wenigstens für nächtliche Trennung der Gefangenen zu sorgen; werden die Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses mit Landeskulturarbeiten beschäftigt, so muss die Auswahl der hierzu bestimmten Gefangenen mit grosser Sorgfalt geschehen und gleichzeitig müssen die Massnahmen so getroffen werden, dass der Charakter der Freiheitsstrafe nicht verloren geht. »*Last not least*» das Beamtenpersonal!

Die erste neue Anstalt muss gleichzeitig als Schule für die Strafvollzugsbeamten und die Aufsichtsbehörde dienen. Sie darf aber unter keinen Umständen in der Hauptstadt selbst, sondern in mittelbarer Nähe erbaut werden, sonst wird man sehr üble Erfahrungen mit hohen Bau- und Verwaltungskosten machen. Für die Leitung der grösseren Anstalten wähle man nur Männer von guter allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung. Für das untere Personal ist militärische Ausbildung erwünscht, vorausgesetzt dass sie mit tadelloser Führung verbunden ist. Militärpersonen, die sich im Dienst schlecht geführt haben sind auch für den Gefängnisdienst gänzlich unbrauchbar. Jedenfalls müssten aber alle Beamten für den Gefängnisdienst sorgfältig geschult und ausgebildet werden.

Doch genug! Ich befürchte Ihnen schon längst Bekanntes zu wiederholen. Meine aufrichtigsten Wünsche begleiten Ihr Werk; ich hoffe, dass es von Erfolg gekrönt sein wird.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Ihr ergebenster

Krohne, Dr.

Digitized by Google

Euere Majestät![1])

Meine Damen und Herrn!

Die Freiheitsstrafe und die auf das engste hiermit zusammenhängende Frage des Gefängniswesens im Abendland, sowie insbesondere bei uns, bildet den Gegenstand des heutigen Vortrags.

Ich muss von vornherein gestehen, dass ich an die Darlegung dieses verwickelten Stoffes nur mit einer gewissen Reserve herantrete. Die Frage der Bestrafung im allgemeinen, insbesondere die Freiheitsstrafe und die Besserung des Sträflings haben so viele bedeutende Geister von Philosophen, Strafrechtslehrern und Politikern beschäftigt und es ist so viel darüber geschrieben worden, dass das Studium der Frage und die erschöpfende Behandlung derselben nicht leicht ist. Während der in diesen Fragen Unerfahrene ohne Bedenken seine eigenen Anschauungen über die beste Art der Strafverbüssung äussert und die eigenen Ansichten über die Bauart und Verbesserung der Gefängnisse mitteilt, wie dies bei uns nicht selten geschieht, so wird derjenige, der sich eingehend dem Studium der umfangreichen Strafvollzugskunde gewidmet hat, sich sehr wohl hüten unumstössliche Behauptungen aufzustellen, indem er die Schwierigkeit und Vielseitigkeit des Problems wohl erkennt.

Unser Thema bietet auch noch die weitere Eigentümlichkeit, dass die Erforschung desselben von jeher nicht nur die geistige, sondern auch die gesellschaftliche Aristokratie stark beschäftigt hat.

Neben den Koryphäen der Wissenschaft, neben den Namen, Rousseau, Montesquieu, Voltaire und Beccaria finden wir das Thema der Strafe in Frankreich äusserst eingehend und gut behandelt von Rochefoucauld-

[1]) Die vorliegende Studie bildete den Gegenstand eines in Anwesenheit J. M. der Königin von Griechenland in der philologischen Gesellschaft „*Parnassos*" zu Athen gehaltenen Vortrags. — Bei der gegenwärtigen Veröffentlichung sind nur einige wenige Zusätze gemacht.

Digitized by Google

Liancourt,[1]) Baron Hallez Claparède,[2]) Vicomte d'Haussonville,[3]) in Deutschland durch von Arnim,[4]) von Schwarze,[5]) von Holtzendorff,[6]) von Jagemann,[7]) Biron von Curland,[8]) in Belgien durch Vicomte Vilain XIV,[9]) in Schweden endlich durch S. Kgl. Hoheit den König Oscar,[10]) welcher im Jahr 1841 eine treffliche Studie über Strafe und Strafanstalten veröffentlichte.

Namentlich müssen wir aber auch hier hervorheben, dass die meisten der im Strafvollzugswesen verwirklichten Fortschritte auf das direkte und warme Interesse gekrönter Häupter zurückzuführen sind. Wenn daher heute Preussen ein auf das beste und systematischste organisiertes Gefängniswesen besitzt, so ist dieses hauptsächlich der Initiative und dem persönlichen Interesse seiner Könige Friedrich Wilhelm des Dritten und namentlich Friedrich Wilhelm des Vierten zu verdanken. Dieser Herrscher Preussens überzeugte sich während seines Aufenthaltes in England höchstpersönlich von den bewunderungswürdigen Resultaten der dortigen Gefängnisorganisation. Nach Preussen zurückgekehrt, eröffnet er seinem Minister seine auf die Reform des Gefängniswesens bezüglichen Entschliessungen in bündiger Weise und lässt ihn über die Unerschütterlichkeit seiner Entschliessungen keinen Augenblick im Zweifel, wie aus der diesbezüglichen Kabinetsordre vom 13. Juli 1840 hervorgeht, die also schliesst: „Und es ist mein entschiedener Wille dass diese Reorganisation sobald wie möglich ins Leben trete".

[1]) Le marquis de Rochefoucauld-Liancourt. Examen de le théorie et de la pratique du système pénitentiaire.— Les prisons de Philadelphie per un Européen 1796, (Letzteres anonym von one de la Rochefoucauld-Liancourt.)

[2]) Le baron L. de Hallez Claparéde. Rapport à M. le comte Duchâtel ministre secrétaire d' Etat de l' Jntérieur, sur les prisons de la Prusse 1843.

[3]) Le vicomte d' Haussonville. Les établissements pénitentiaires en France et aux colonies, Paris 1875.— Misère et remèdes 1886.

[4]) von Arnim. Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt 1803.

[5]) von Schwarze. Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.

[6]) von Holtzendorff. Das irische Gefängnissystem. Leipzig 1859.

[7]) von Holtzendorff und von Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888.

[8]) Carl's Prinzen Biron von Curland. Die neuen Gefängnisse. Breslau 1847.

[9]) Vicomte Vilain XIV. Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs. Bruxelles 1841.

[10]) S. Kgl. Hoheit Oscar. Ueber Strafe und Strafanstalten. Leipzig 1841.

Digitized by Google

Gleichermassen sind in Russland die kürzlich zur Tat gewordene bedeutsame Besserung des Loses der nach Sibirien Verbannten, sowie die beträchtliche Abnahme der Fälle von Verschickungen nach Sibirien und andere humanitäre Massnahmen bekanntlich der Ausfluss des höchstpersönlichen Willens des allerchristlichsten Selbstherrschers.

In Italien wurden vor kurzem erst die Gefangenen, welche bisher eiserne Ketten und schwere Kugeln schleppen mussten, von diesen barbarischen Fesseln auf Veranlassung des jungen Königs, der soeben den Thron bestiegen hatte, befreit.

In Belgien werden vom Könige selbst die Mitglieder eines Zentralausschusses für die Obsorge entlassener Strafgefangener bestimmt, welche demgemäss den Titel: *commission royal des patronages* führt.

In Dänemark zeigt die ganze Königliche Familie ein grosses Interesse für das Gefängniswesen und unterstützt ganz besonders die Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene in Kopenhagen: Vridslöselille und Viborg.

Dem letzeren insbesonders war die Königin von Dänemark ihr ganzes Leben hindurch eine warme Gönnerin; das Gleiche ist jetzt seitens des Kronprinzen der Fall, welcher mit lebhaftem Interesse alle den Strafvollzug betreffenden Fragen verfolgt. —

Was endlich Griechenland betrifft, wer kennt nicht die warme Teilnahme, welcher unsere erhabene Herrscherin beständig den Enterbten der menschlichen Gesellschaft gegenüber praktisch betätigt? Oder wem ist es unbekannt, dass unsere zwei neuesten systematisch gebauten Gefangenenanstalten[1]), die den einzigen versöhnenden Lichtstrahl spenden, der unser ganzes mittelalterliches Gefängnissystem erleuchtet, der erhabenen Anregung Höchstderselben zu verdanken sind?

* * *

Nach diesen kurzen einleitenden Worten wollen wir jetzt zum Hauptthema übergehen und zunächst im allgemeinen die Arten der Strafen und ihre verschiedenen Unterscheidungsmerkmale betrachten.

[1]) Diese Anstalten sind das Gefängnis für Jugendliche und das Frauengefängnis in Athen, welche beide nach dem gemischten Auburn'schen System eingerichtet sind.

Digitized by Google

Das allgemeine Ziel jeder geordneten menschlichen Gesellschaft, jeden Staates, ist glückliches und sicheres Zusammenleben der Mitglieder, wie dies so zutreffend der grosse Aristoteles bereits lehrt. Um dieses zu erreichen, muss jeder Staat gegenüber den eigenen Untertanen die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten, des Rechts und Unrechts festlegen.

Der Staat tut dies indem er seine Gesetze erlässt, durch welche er, im Hinblick auf sein Ziel, bestimmte Handlungen der Bürger bald befiehlt, bald untersagt. Jedem Bürger liegt die Pflicht ob, sobald ein Gesetz veröffentlicht ist, seine Handlungen mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Gleichwohl ist es möglich, dass ein Bürger sei es aus Bosheit, sei es aus Eigennutz oder aus irgend einem andern Grunde die Gesetze übertritt. In solchem Falle sagen wir dann, wenn die Gesetzesübertretung die staatliche Ordnung direkt berührt, und dadurch das Wesen des Staates selbst bedroht, die Uebertretung falle in das Gebiet des Strafrechts[1]; der dem Gesetz Zuwiderhandelnde begeht eine „Straftat".

Damit der Staat auf diesem Gebiet das verletzte Recht wiederherstellen und die gesetzliche Ordnung, ohne welche das Bestehen des Staates unmöglich ist, unverbrüchlich aufrecht erhalten kann, ist er berechtigt, zur Anwendung geeigneter Mittel gegen den Uebeltäter zu schreiten. Diese Mittel, welche der Staat zur wirksamen Bekämpfung des Unrechtes benutzt, sind „die Strafen". —

Welche Strafen nun ein jeder Staat anwendet, das lernen wir durch genaues Studium seiner Strafgesetzgebung, da heutzutage als unverletzbares Prinzip bei allen Kulturvölkern der Grundsatz gilt, dass keine Strafe verhängt werden darf, die nicht durch ein bestehendes Gesetz angedroht ist. »*Nulla poena sine lege*«.

Dieses Prinzip, das uns heute als selbstverständlich erscheint, war früher nicht immer anerkannt. So hatte der Richter im Altertum und noch im Mittelalter volle Freiheit, welche Strafe er auferlegen wollte. Und selbst später noch, als die Strafen, wie z. B. in Frankreich durch die »*Ordonnances*«, gesetzlich bestimmt waren, konnte der Richter die angedrohte ordentliche verschärfen, wie z. B. die Todesstrafe durch eine vorangehende Folterung.

[1]) Genaueres über den Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht siehe in meiner Abhandlung »*volenti non fit in juria*«. Seite 22 ff.

Digitized by Google

Wir können deshalb mit Recht sagen, dass durch die genaue Bestimmung der anwendbaren Strafen, wie auch durch die Art ihres Vollzugs, ein gewichtiger Fortschritt in der Ausübung der modernen Rechtspflege geschaffen worden ist.

Die Strafgesetzgebung trägt mehr als die anderen Rechtsgebiete einen internationalen Charakter. Die tagtäglich sich mehr verbreitende Richtung auf Herbeiführung einer internationalen Geltung der Strafgesetzgebungen oder wenigstens einander entsprechender Bestimmungen, welche durch die periodisch zusammentretenden Kongresse der Kriminalisten gefördert werden, sind sowohl in der Natur der Sache als auch im Endziel der Strafrechtspflege begründet. So finden wir, was insbesondere unsere Frage betrifft, mögen wir das griechische, französische oder deutsche Strafgesetzbuch in die Hand nehmen ungefähr dieselben Strafen verzeichnet.

Betrachten wir speziell das bei uns geltende Strafrecht, so finden wir in Artikel 4 des griechischen St.-G.-B. acht verschiedene Arten von Strafen.[1]) Diese verschiedenen Arten aber lassen sich in drei Klassen wie folgt einteilen: Strafen wider das Leben, Strafen wider die persönliche Freiheit und Vermögensstrafen.

Körperstrafen. Die barbarischen Körperstrafen suchen wir in unserem Recht vergebens.

Die Körperstrafen wie auch die Folter welch' letztere auch bei uns durch ausdrückliche Bestimmung der Hellenischen Verfassung verboten ist[2]), sind heute aus den Strafgesetzbüchern der zivilisierten Welt verschwunden[3]).

Wenn das schöne Wort wahr ist, dass das Strafrecht jeden Volkes sich als der Gradmesser seiner Zivilisation erweist, so kann die Strafjustiz der jüngeren Staaten auf die Abschaffung der unmenschlichen Strafen stolz sein.

Man schaudert, wenn man sich an die Strafen der älteren Gesetzgebungen, selbst an die Karls des Grossen erinnert, welche ja noch als die mildeste aller jener gilt. Abhauen der Ohren, Abhauen der Finger oder der ganzen Hand, das sind die leichtesten der in jener Gesetzgebung

[1]) 1. Todesstrafe; 2. Lebenslängliche Kettenstrafe; 3. Zeitliche Kettenstrafe; 4. Zuchthaus; 5. Gefängnis; 6. Geldstrafe; 7. Haft; 8. Geldbusse.

[2]) (Art. 18 der griechischen Verfassung von 1866.)

[3]) Hie und da besteht noch meist als disziplinäres Züchtigungsmittel die Prügelstrafe.

Digitized by Google

angedrohten Strafen. Die Todesstrafe erscheint als die herrschende Strafart, die mit einer schaudererregenden Vielseitigkeit vollstreckt wurde. Als einfache Arten der Todesstrafe galt die Enthauptung durch das Schwert, das einen entehrenden Charakter tragende Aufhängen und das besonders beim schönen Geschlecht zur Anwendung kommende Ertränken.

Als qualifizierte Todesstrafe wurden angesehen: das Aufpfählen, das Rädern, die Vierteilung durch Anbinden der Extremitäten des Verurteilten an 4 kräftigen Pferden, die dann durch Geiselhiebe auseinander getrieben wurden und ähnliches.

Diesen letzteren schauderhaften Tod durch Zerstücklung, der hauptsächlich für Königsmörder bestimmt war, erlitt unter anderem der Mönch Jacques Clement, der Mörder Heinrich III. von Frankreich (1589), der Fanatiker Ravaillac, der Mörder Heinrich IV. von Frankreich (1610) und Damiens, wegen seines wenn auch erfolglosen Attentates auf Ludwig XV. von Frankreich (1757). Aus den Schilderungen jener Zeit entnehmen wir folgendes über das schrecklichste Martyrium des Damiens:

On assujettit les traits d'un cheval à chacun de ses membres. Chaque cheval était tenu en bride par un aide, un autre, placé derrière, fouettait le cheval.

Les tirades par les chevaux durèrent une heure. Trois fois les chevaux recommencèrent, s'élançant, tirant à plein collier. Le corps résistait. Le curé s'était évanoui. Les exécuteurs ne savaient plus que faire.

Le chirurgien Boyer monta à l'Hôtel de Ville pour demander la permission de donner un coup de tranchet aux jointures, ce qui lui fut refusé, prétextant que plus le supplice durerait longtemps, il souffrirait, et que c'était ce qu'il fallait. Mais le chirurgien ayant affirmé que l'écartèlement ne pourrait avoir lieu si on n'y aidait, on se résolut à permettre l'amputation nécessaire.

On n'avait pas d' instrument. André Legris fit l' opération à coups de hache; il incisa les aisselles et les jointures des cuisses.

Les membres se détachèrent l'un après l'autre. Damiens ayant perdu deux cuisses et un bras respirait encore. Mais ses cheveux étaient devenus blancs . . . . ". (Henri Varennes et Edgar Troimaux, Le Musée criminel.)

Digitized by Google

Todesstrafe. Diese genannten Strafen[1]) bedeuten für uns glücklicherweise nur eine schaudervolle Ueberlieferung aus früherer Zeit. Die heute bei uns bestehenden Strafen bilden, wie schon erwähnt, 3 Klassen, deren erste und zugleich schwerste die Todesstrafe ist.

Ohne auf die theoretischen Erörterungen über die juristische Berechtigung, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe einzugehen, die von Beccaria und Sonnenfels schon im 18. Jahrhundert begonnen wurden und teils die Aufrechthaltung, teils die Abschaffung der Todesstrafe bezwecken, sondern allein die Tatsachen betrachtend, wollen wir nur bemerken, dass die Todesstrafe, welche früher das Hauptmittel der Reaktion der Gesellschaft gegen das Unrecht war, heute diese Bedeutung nicht mehr hat. Unvereinbar mit dem Fortschreiten der Zivilisation, der christlichen Nächstenliebe, den neuesten Errungenschaften der straftrechtlichen Wissenschaft, verschwindet sie nach und nach aus den neueren Gesetzgebungen, so dass man begründete Hoffnung haben kann, sie werde in nicht zu langer Zeit bei uns nur noch eine traurige Erinnerung bilden.

So wurde die Todesstrafe vollständig abgeschafft in Rumänien (1864), Portugal (1867), Holland (1870), Italien (1890), in den meisten schweizerischen Kantonen wie auch in einigen der Vereinigten Staaten (Michigan 1847, Rhode Island 1852, Wisconsin 1853, Maine 1877). In Belgien und Norwegen ist sie, wenngleich die Strafgesetzbücher dieselbe kennen, so gut wie abgeschafft, indem sie seit Jahrzehnten nicht mehr vollstreckt wird. Der neue norwegische und schweizerische Strafgesetzentwurf kennen beide die Todesstrafe nicht. Aber auch in den übrigen Staaten ist die Todesstrafe heutzutage eine Seltenheit, sowohl was ihre Androhung im Gesetz, als ihre tatsächliche Exekution[2]) betrifft. Aber auch dort wo die Todesstrafe noch besteht, ist ihr der Charakter eines Schauspiels genommen, den ihr die früher allgemein übliche Oeffentlichkeit des Vollzugs verliehen hatte. Die seitens der alten Kriminalisten

[1]) Die letzten Ueberbleibsel der Körperstrafen finden wir im *Code penal von 1810 (A. 13)* welcher das Abhauen der rechten Hand zur Verschärfung der gegen Vatermörder erkannten Todesstrafe vorschreibt. Diese Bestimmung wurde in Frankreich im Jahre 1832 abgeschafft. Loi du 28 Avril 1832.

[2]) In Griechenland gibt es zur Zeit 194 Gefangene, deren Todesstrafe durch einen Allerhöchsten Gnadenakt in lebenslängliche Gefangenschaft umgewandelt worden ist.

Digitized by Google

gehegte Hoffnung, die öffentliche Exekution werde abschreckend wirken, erwies sich als trügerisch. Man hat vielmehr die Bemerkung gemacht, dass viele die die Stufen der Guillotine bestiegen schon früher selbst sehr aufmerksam und fast mit Eifersucht alle Einzelheiten des blutigen Schauspiels einer Hinrichtung verfolgt hatten. Die Oeffentlichkeit hatte keineswegs verhütet, dass die früheren Zuschauer des Dramas später seine Helden wurden. Deshalb ist heute die Hinrichtung in umschlossenem Raum und vor einer beschränkten Anzahl von Zuschauern vorherrschend (Intramuranhinrichtung[1]) und die Tendenz erkenntlich die schwerste der Strafen so schnell und schmerzlos als möglich zu vollziehen. Zur zweckmässigen Durchführung einer solchen Exekution wurde in Amerika (New-York) die Hinrichtung mittels Elektrizität *(electrocution*[2]*)* eingeführt.

Geldstrafe. Soviel in Kürze über die erste Gattung der bei uns bestehenden Strafen. Von den übrigen zwei wollen wir nun in Kürze zuerst die dritte Gattung, die auf das Vermögen des Uebeltäters abzielenden Strafen betrachten. — Dieselben erweisen sich in gewissen Fällen als sehr nützlich, namentlich zur Vermeidung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Es gilt heute unter den Kriminalisten als unbestritten, dass drei- oder fünftägige Gefängnisstrafen unmöglich eine Besserung des Uebeltäters bewirken können, dass sie vielmehr in Folge der Berührung mit anderen Uebeltätern verderblich wirken. Gleichzeitig verliert die Gefängnisstrafe für den Verbrecher, nachdem er sich einmal an den Gedanken des Gefängnisses gewöhnt hat ihre abschreckende Wirkung. Mit Rücksicht darauf wäre es wünschenswert, wenn die Richter, besonders bei uns im Hinblick auf den kläglichen Zustand der griechischen Gefängnisse, einen reichlichen Gebrauch von den Geldstrafen machen würden, so oft es das Gesetz erlaubt (vergl. auch A. 517 Griech. St.-G. B.) und zwar nicht nur zur Vermeidung der verderblichen Wirkungen der kurzzeitigen Gefängnisstrafen, sondern auch

[1]) Innerhalb der Gefängnisse wird die Todesstrafe vollstreckt in Oesterreich, Deutschland, Belgien, Russland, Schweden, Norwegen und England.

[2]) Durch Köpfen wird die Todesstrafe vollzogen in Griechenland (oder durch Erschiessen beim Militär), Frankreich, Deutschland, Schweden und Finnland, durch Erhängen in England, Russland und Oesterreich; durch Strangulierung (Garotte) in Spanien; durch Erschiessen in Serbien und Montenegro.

Digitized by Google

des positiven Vorteils der Geldstrafe wegen; dieser ist sowohl ein materieller, in dem die Geldstrafen die Gemeinde- und Staatskassen bereichern, als auch ein moralischer, weil die Meinung nicht grundlos ist, dass für die breite Masse eine den Geldbeutel treffende Strafe fühlbarer und demgemäss wirksamer ist, als die Entziehung der persönlichen Freiheit für wenige Tage[1]).

Anderseits können die Geldstrafen nur auf einen kleinen Kreis und nur auf die leichteren Straftaten Anwendung finden. Kein heutiger Gesetzgeber wird die schweren Verbrechen z. B. den Mord mit Geldstrafen sühnen lassen, wie die lex Salica, Allamanna, Ripuaria, die dadurch mehr den Charakter eines Preisverzeichnisses der Verbrechen als eines Strafgesetzbuches tragen.

Zu der beschränkten Anwendung der Geldstrafe kommt sodann auch der gewichtige Nachteil, dass ihre Wirkung sich nicht auf die Person des Uebeltäters beschränkt. Ihre Tilgung trifft sehr fühlbar Persönlichkeiten, die der Uebeltat ganz ferne stehen, mit dem Verurteilten aber wirtschaftlich verbunden sind.

Endlich kann die Geldstrafe in vielen Fällen wegen der Armut der Verurteilten nicht entrichtet werden, in welchen Fällen sie nach den bestehenden Gesetzgebungen tatsächlich in kurzzeitiges Gefängnis[2]) umgewandelt wird.

Gefängnis.[3]) So bleibt noch die 2. Gattung der Strafarten zu betrachten übrig, welche die verschiedenen, gegen die persönliche Freiheit gerichteten Strafen umfasst, als die heutzutage verbreitetste und herrschendste Strafe.

Diese Strafart übertrifft zweifellos die übrigen, denn sie besitzt mehr als alle die von der Wissenschaft geforderten Eigenschaften einer Strafe. Die Freiheitsstrafen sind nämlich 1. leicht abzustufen; man kann also ihre

[1]) Die gemeinsame Auffassung des Volkes gibt sich in der Redensart „lieber drei Monate sitzen, als blechen", kund.

[2]) Neuerdings erörtert man ernstlich die Frage wie in solchen Fällen der Verurteilte die Geldstrafe bis zu ihrer Tilgung durch persönliche Arbeitsleistung, ohne in das Gefängnis zu müssen, abverdienen kann. Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit: Mitteilungen der J K. V. 1891 und Verhandlungen des 22. u. 23. deutschen Juristentages.

[3]) Der Ausdruck Gefängnisstrafe wird hier in allgemeinem Sinne, das heisst im Sinne aller Arten von Freiheitsstrafen und nicht im Sinne der speziellen Gefängnisstrafe des Artikels 12 Gr. Strafgesetzbuch gebraucht. Ebenso ist auch oben unter dem Begriff „Geldstrafe" die Gattung dieser Strafen gemeint und nicht die spezielle Strafe des Artikels 13 Gr. Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

Anwendung genau nach dem Grad des Verschuldens und der Strafbarkeit des Verbrechers bemessen. 2. Sie sind widerruflich. Wenn nämlich ein Irrtum seitens des Richters sich herausstellt, so können sie in jedem Augenblick widerrufen und die Folgen einigermassen wieder gut gemacht werden. 3. Sind sie persönlich, weil ihre Vollstreckung nur die Person des Uebeltäters trifft und nicht indirekt auch andere Personen. Schliesslich können diese Strafen, wenn sie richtig vollstreckt werden, nicht nur abschreckend wirken, soweit dies nötig ist, sondern auch die Besserung und sittliche Hebung des Uebeltäters bewirken.

Nichts destoweniger haben auch diese Strafen, namentlich wegen der Art ihrer heutigen Anwendung, Gegner. Ich erwähne nur kurz Mittelstädt und die bekannteste seiner Schriften „Gegen die Freiheitsstrafen". [1]) Indessen herrscht nun tatsächlich diese Strafart vor und bildet wie erwähnt das hauptsächlichste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Ueberall in der zivilisierten Welt finden wir heute spezielle Vereinigungen, spezielle Schriften, besondere Vorlesungen an den Universitäten und internationale Versammlungen zur Erforschung und Regelung des zweckentsprechendsten und wirksamsten Vollzugs der Gefängnisstrafe.

Nun wollen wir eingehend den Begriff dieser Strafe, ihre Vollstreckung und die verschiedenen Arten ihres Vollzugs untersuchen.

Unter dem allgemeinen Begriff „Gefängnisstrafe" im weitesten Sinne versteht man alle Strafen, die in der Entziehung der Freiheit eines Bestraften vermittels Festhaltung in besonderer Anstalt bestehen, verbunden mit dem Zwang zu einer bestimmten Lebensweise und namentlich zur Arbeit.

Hinsichtlich ihres Vollzugs erfuhr die Gefängnisstrafe, wie alle anderen Strafmittel, mit der Zeit in der Entwickelung durch die Jahrhunderte verschiedene Veränderungen. Diese verschiedenen Phasen der Freiheitsentziehung, welche in ihrer Entstehung und Ausbildung gleichzeitig die Geschichte des Gefängniswesens darstellen und in der Ausbildung der verschiedenen heutzutage angewendeten Stafvollzugssysteme ihren Abschluss finden, wollen wir nun betrachten.

---

[1]) Dr. Otto Mittelstädt. Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1870. Gegen Mittelstädt hauptsächlich von Schwartze. Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.

Digitized by Google

Die Gefängnisstrafe im oben angegebenen Sinn und das Gefängnis als Ort des Vollzugs solcher Freiheitsstrafe waren bei den älteren Völkern unbekannt. Weder bei den Griechen noch bei den Römern trägt die Inhaftierung einen solchen Charakter. Der Uebeltäter wurde in jenen Zeiten allerdings auch eingesperrt, aber die Inhaftierung war nur eine vorübergehende Massregel zur Fluchtverhütung bis zum Auspruch oder zur Vollstreckung der Strafe. So wurde Sokrates auch in den Kerker geworfen, aber nur um ihn bis zur Rückkunft des heiligen Schiffes von Delos festzuhalten. Jugurta wurde von den Römern ins Gefängnis geworfen, aber nur zur Sicherung des Vollzugs der Strafe des Hungertodes.

Diesen Charakter einer Sicherheitsmassregel mehr denn einer Strafe hatte die Einsperrung auch im Mittelalter. Feudale Burgen, Kellergewölbe der Rathäuser, Gelasse der Klöster dienten hierzu. Die Gefangenschaft als besondere Strafe der Freiheitsentziehung war selbst noch dem Strafkodex Karls des Grossen fremd.

Seit der Ausbreitung des Christentums dagegen, sehen wir eine auffallende Vermehrung der Gefängnisse. Die als Abtrünnige angesehenen Christen wurden haufenweise ins Gefängnis eingesperrt. Aber auch hier erscheint die Einsperrung mehr als Zwangsmassregel, denn als Strafe. Wer dem christlichen Glauben entsagt wird augenblicklich freigelassen. In jenen Zeiten herrschen noch überall die Todes- und die Körperstrafen.

Um das Ende des 16. Jahrhunderts herum, als nach Beendigung der Kreuzzüge, Scharen von Landstreichern und Vagabunden das abendländische Europa überschwemmten, begegnen wir erstmals der Gründung von Zuchthäusern.

In diesen Anstalten wurden Vagabunden, Bettler, Landstreicher, Dirnen und jugendliche Uebeltäter unter Arbeitszwang zur Gewöhnung an Zucht festgehalten. Verbrecher finden wir in jenen Zeiten nicht in denselben, weil bemerkenswerterweise jene ersten Zuchthäuser nicht als Strafvollzugsorte errichtet wurden, sondern anfangs mehr den Charakter polizeilicher Verwahr- und Besserungsanstalten[1] hatten.

[1]) Die Buntheit der Insassen dieser Anstalten und die Verschiedenartigkeit ihrer Ziele ersieht man am besten aus der erhaltenen Zuchthausordnung in München 1682, worin es wie folgt heisst: dass darin untergebracht werden sollen, ungeratene Kinder, faule und leichtfertige Menschen, faule Bauernbursche und Mägde, schlimme und langsame

Digitized by Google

Solche Anstalten wurden in London errichtet (House of correction 1550), in Nürnberg (Spinnhaus 1588), in Amsterdam (1588), in Lübeck (1613) und in Hamburg (1615).

Später, namentlich gegen das 17. Jahrhundert wurden noch andere Uebeltäter, insbesondere Diebe also ebenso gefährlich für die öffentliche Sicherheit wie die obenerwähnten Kategorien von Leuten angesehen und in den genannten Korrektionsanstalten eingesperrt.

Aber auch diese Gefängnishaft, die hier zum ersten male auftritt beruht noch nicht auf gesetzlicher Unterlage. Nichtsdestoweniger wird dieselbe aber in Folge der jenen Zeiten charakteristischen administrativen und richterlichen Willkür eingeführt. So verhängt der Richter an Stelle der Todes- und der Körperstrafen eigenmächtig zeitliche und unbegrenzte Freiheitsstrafen über die Verbrecher.

Gemeinschaftshaft. Die über Wesen und Ziel der Freiheitsstrafe herrschende Unklarheit begünstigte dieses Verfahren, so dass die Gefängnisse um das 18. Jahrhundert alle Arten von Sträflingen aufnehmen, zugleich aber auch Bettler, Angeschuldigte, Geistesgestörte, Schuldner, Waise und Vagabunden beherbergen; alle durcheinander, ohne jegliche Scheidung, Zucht und Ordnung. [1]) Die Leitung der Gefängnisse sehen wir in den Händen der unwissendsten und unmoralischsten Elemente, welche in dieser Stellung nur ein Ziel kannten: Bereicherung ihrer Person, durch die verschiedenartigsten Bedrückungen der Insassen.[2]) Die Gefangenen erhalten nur Wasser und Brot als Nahrung, entbehren jeder Pflege, selbst der frischen Luft oft sogar jeden Sonnenstrahls. Die Unreinlichkeit in den Gefäng-

---

Zimmerknechte und Maurergesellen, faule Handlanger und Tagwerker, in Summa ein jeder, der sonst nicht gut tut oder sich auf den Bettel und Müssiggang legen will, um daselbst zu besserem Leben gebracht, oder an ein solches Ort gesetzt zu werden wo er Niemand mehr beschweren noch andere verführen kann. (cf. Krohne S. 15.)

[1]) Selbst eine Trennung der Geschlechter war nicht immer vorhanden. So führt Dupuy in seinem Werke „Les prisons de Bretagne" (p. 11.) ein für die in Pläermel vorgekommenen Scheusslichkeiten charakteristisches Schriftstück des Senechals Tuault 1782 an:

J'y suis une fois descendu en robe, mais en pou trop tard pour m'opposer à une union illicite de douze déserteurs et douze coquines qui venait d'avoir lieu sous les yeux et malgré les cris et remontrances de la geôlière et de quelques personnes charitables, qui s'étaient rendues aux prisons pour soulager les malheureux.

[2]) Cane berichtet in seinem Werke „*Punishment and Prevention of crime*" (p. 35) folgendes: *The income of the Warden of Marshalsea debtors prison was 3000—4000 pounds a year. (!)*

Digitized by Google

nissen war so gross, dass verschiedene ansteckende Krankheiten (Kerkerfieber, the plague) dort auftraten, welche die Gefangenen dezimierten und sich auf die Umgebung ausdehnten. Diese schauderhaften Orte wurden in England Gaols oder Bridewells, in Frankreich Bagnes und in Deutschland Zucht- oder Spinn- oder Raspelhäuser genannt.

Um jene Zeit nimmt ein Mann, welcher das heilige Feuer eines Reformators in sich trägt, die Unerträglichkeit dieses Zustandes empfindet und durchdrungen ist von dem Mitleid, das wir allen menschlichen Kreaturen schulden, mutig den Kampf um die Verbesserung der Gefängnisse auf. Es war der Brite John Howard. Um das hohe Ziel, das er sich gesetzt hatte zu erreichen, opferte er häusliche Bequemlichkeit sowohl wie gesellschaftliche Genüsse und durchwanderte zuerst sein eigenes Vaterland um den Zustand der Gefängnisse aus nächster Nähe persönlich kennen zu lernen.

Hierauf reiste er, um sich persönlich über die zweckentsprechendste Reform derselben ein Urteil zu bilden nach dem abendländischen Europa und betrachtet eingehend eine grosse Zahl von Gefängnissen. Nach England zurückgekehrt veröffentlichte er im Jahre 1777 sein berühmtes Werk „State of the prisons in England and Wales", welches die Frucht vieljähriger Studien bildet und eine Uebersicht seiner reformatorischen Vorschläge enthält. Der Name Howard wurde berühmt, der Umgang mit ihm von Fürsten und Staatsmännern gesucht. Gleichwohl wirkte dies nicht auf ihn ein; unermüdlich wendet er sich neuen Studien zu, bis er als Opfer seiner Hingebung in Russland in Folge eines ansteckenden Fiebers starb.

Allein der Samen war ausgestreut und von dieser Zeit beginnt eine neue Periode [1]) der Freiheitsstrafen.

In jene Zeit fällt auch die gewaltige Reformbewegung, die durch die Philosophie der Aufklärung hervorgerufen und durch die Werke Voltaire's, Beccaria's und Montesquieu's

[1]) Vereinzelten Lichtpunkten in dem dunklen Bilde der damaligen Gefängnisse begegnen wir an einigen Orten auch vor Lebzeiten Howards. So gab es in den vereinigten Staaten der Niederlande vortrefflich eingerichtete Strafanstalten, so das berühmte Spinnhaus in Amsterdam. Ebenso ist hier der prächtigen römischen Anstalt „S. Michele" zu gedenken, die Papst Klemens XI. im Jahre 1703 für jugendliche Rechtsbrecher einrichtete. Der mit dieser Anstalt erstrebte Zweck erhellt klar aus der Inschrift ihrer Façade! *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficiat disciplina.* Aber derartige Anstalten bilden leicht zu zählende Ausnahmen.

Digitized by Google

durch ganz Europa verbreitet wurde. Diese Bewegung ergriff auch das Strafrecht, welches sich schliesslich von den Banden der Kirche ganz frei macht und auf gänzlich neue Grundlage gestellt wird. Die richterliche Willkür wird abgeschafft. Die Strafen werden im allgemeinen um vieles milder und neue Strafgesetzgebungen erleuchteter Fürsten schreiben jetzt in erster Reihe die Gefängnisstrafe statt der barbarischen Körperstrafen [1]) vor.

Begriff und Zweck der Strafen werden genauer begrenzt als in der vorausgehenden Zeit. Der Uebeltäter wird nicht mehr allein als Rechtsbrecher und als Feind der gesellschaftlichen Ordnung, sondern auch als unglückliches Opfer der gesellschaftlichen Mängel und unglücklicher Verhältnisse angesehen. Die Strafe beabsichtigt nicht nur die Vernichtung des Verbrechers oder die Abschreckung seiner Person und prophylaktisch diejenige Dritter, sondern auch seine Besserung. Die hierzu geeignetste Strafe, die Gefängnisstrafe, soll durch strenge Sittenzucht den Gefallenen aufrichten und ihn gebessert wieder in den Schoss der Gesellschaft zurückführen. Was speziell den Vollzug der Gefängnisstrafe betrifft, so werden die schrecklichen Nachteile der Gemeinschaftshaft erkannt, wesshalb einerseits die Trennung der Gefangenen, anderseits die Beschäftigung neben der übrigen religiösen und sittlichen Erziehung verlangt wird.

Am Ende des 18. Jahrhunderts beherrscht ein fieberhafter Drang nach Reform des Gefängniswesens ganz Europa. Beeinflusst durch die erwähnten neuen Lehren werden in England auf Anregung Howards neue Gefängnisse in Horsam (1779) in Glocester (1791) gebaut, der grosse Bentham beantragt die Erbauung einer panoptischen Anstalt. [2])

Dieser Drang nach Reformen überschreitet die Grenzen des alten Europas und erobert auch die neue Welt. Durch den grossen Franklin werden die neuen Gefängnissysteme in noch embryonalem Zustand nach Amerika verpflanzt, wo sie weiter ausgebildet werden.

System der Einzelhaft. So entwickelt sich in Pennsylvanien unter dem Einfluss der Quäker und über-

[1]) Codex juris Bavarici 1751. Theresiana 1769. Preussisches Landrecht 1794.

[2]) Panoptikum: Strahlenförmige Anlage des Gefängnisses um einen Mittelpunkt, von wo der Wachhabende alle Vorgänge übersehen kann.

Digitized by Google

haupt des puritanischen Geistes, das System der Einzelhaft. Mit diesem Strafvollzugssystem beabsichtigt man besonders die sittliche Wiedergeburt durch Erweckung von Reue in dem Verurteilten, welcher dazu völlig abgeschlossen und seinen Gewissensbissen überlassen wird. Ausgehend von diesem Gedankenkreis baute man im Jahr 1790 in Philadelphia ein Gefängnis in welchem strengste ununterbrochene Abgeschlossenheit herrschte, (the most regid and unremitted solitude).

Jeder Gefangene wird in eine besondere Zelle eingesperrt. Daselbst bleibt er ununterbrochen Tag und Nacht, daselbst verrichtet er jedes Bedürfniss ohne irgend jemand zu sehen oder zu hören (solitary confinement), dabei wird anfangs weder Arbeit noch eine andere Beschäftigung gewährt, um die Einzelhaft fühlbarer zu machen. Dies war die erste Form der strengen Einzelhaft der des sogenannten Pennsylvanischen Systems. Später wurde das System der Einzelhaft, namentlich bezüglich der ununterbrochenen Dauer derselben, hauptsächlich seit dem Auftauchen des Auburn'schen Systems modifiziert, da man ersteres für den Körper und den Geist als gleich schädlich erkannt [1]) hatte.

Als Muster eines Gefängnisses im Sinne dieses reformierten Einzelhaftsystems ist das berühmte im Jahre 1827 erbaute (1836 vollendete) Eastern Penitentiary zu nennen. Auch hier noch sucht man die Besserung des Uebeltäters durch die Pein der Gewissensbisse zu erreichen, daneben aber auch durch die Einwirkung vieler sittlichend wirkender Elemente.

Deshalb besuchen Geistliche, Lehrer und die Mitglieder spezieller freiwilliger Fürsorgevereine regelmässig jeden Einzelinhaftierten in seiner Zelle (separate confinement): auch werden ihm geeignete Bücher und Arbeit gegeben.

Jeder Verkehr mit anderen Gefangenen ist aber auch nach dem reformierten Einzelhaftsystem ausgeschlossen. Deshalb gehen auch die Gefangenen gewöhnlich in einzelnen durch Mauern getrennten Höfen spazieren. (Einzelspazierhof). Auch bei Gottesdienst befindet sich jeder Gefangene in einem hölzernen Gelass (Stalle), von wo er nur den Priester sieht, nicht aber die neben ihm sitzenden Gefangenen. Manchmal trägt auch der Gefangene, wenn

[1]) Die in Folge jener Anwendung der Einzelhaft auftretende Geistesverwirrung ist in der Psychiatrie unter der besonderen Bezeichnung folie pénitentiaire bekannt.

Digitized by Google

er aus der Zelle geht eine Maske zur grösseren Sicherheit, dass ein gegenseitiges Erkennen ausgeschlossen ist.

Der Vollzug der Gefängnisstrafe in Einzelhaft macht die Entziehung der Freiheit und die Strenge der Strafe überhaupt besonders fühlbar. Einen Vorteil der Einzelhaft bildet ferner auch der Wegfall der mit der Gemeinschaftshaft notwendig verbundenen Uebel. Auch die Beobachtung einer strengen Disziplin und Ordnung in dem Gefängnis wird durch die Einzelhaft bedeutend erleichtert.

Desgleichen wird die durch geeignetes Personal vorgenommene Prüfung des geistigen und sittlichen Zustandes jedes Gefangenen und die Anwendung der jedesmal geeigneten Massnahmen zur moralischen Hebung derselben durch die Einzelhaft mächtig gefördert.

Gemischtes System. Andere Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen entwickeln sich in New-York und Boston. Im Gegensatz zu den ascetischen und idealistischen Anschauungen Pennsylvaniens wurde zu Auburn im Jahre 1820 ein neues Gefängnis als Musteranstalt eines neuen nach praktischen Grundsätzen eingerichteten Systems, des sogenannten gemischten oder Auburn'schen Systems, erbaut.

Die jenes System von Anfang an beherrschende Idee war die Besserung des Uebeltäters durch dessen Gewöhnung an strenge Disziplin, Ordnung und Arbeit. Die Anhänger des gemischten Systems erwarten von der Einsperrung nicht unbedingt die schwer erreichbare sittliche Umwandlung des Verbrechers, sondern sie begnügen sich mit der so zu sagen rechtlichen Umwandlung, das heisst damit, dass der Uebeltäter durch Erziehung zu Disziplin und Arbeit ein gesetzmässiges Leben führt. Selbstverständlich wird auch in diesem System die sittlichende Beihilfe der Religion und Schule nirgends ausser Acht gelassen. Die Gefangenen werden bei Nacht (vielfach auch während der Essenszeit) in Einzelzellen gehalten, tagsüber dagegen arbeiten sie in gemeinschaftlichen Arbeitssälen, nach Klassen eingeteilt unter strengstem Schweigen, das nötigenfalls auch durch Anordnung von Prügeln aufrecht erhalten wird.

Dieses System verlangt nicht so grosse und so kostspielige Zellen, wie das Einzelhaftsystem, weil nach dem gemischten System der Uebeltäter nur in der Zelle schläft, ebensowenig Einzelspazierhöfe, besonders abgeteilte Kirchen

Digitized by Google

und Schulen, oder gar Masken. Die Sträflinge gehen im gemeinsamen Hof schweigend im Kreis umher mit Abständen von je 10 Metern. Der Unterricht und Gottesdienst der Gefangenen vollzieht sich in Gemeinschaft vor den in Abständen von 1—2 Metern sitzenden und zu strengem Schweigen angehaltenen Gefangenen. Hierdurch ist dieses System viel wohlfeiler[1]). Praktisch eingerichtet, vermeidet es, eine strenge Disziplin vorausgesetzt, die Nachteile der Zusammensperrung der Gefangenen, ohne dass es die Gefahren der ständigen Einzelhaft nach sich zieht. Die Beschäftigung in grösserem Masstab und in besonderen Werkstätten ist nützlicher und produktiver: vielfach werden vom Ertrag der Arbeit die Kosten der Anstalten bestritten, manchmal sogar ergibt sich ein Ueberschuss.

Progressivsystem. In Europa bildete die reformatorische Bewegung einen anderen Typus des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus. Howard's Vaterland steht auch hier an erster Stelle und ist die Wiege dieses neuen Systems, welches Progressiv- und von Einigen irländisches System[2]) genannt wird. Dieses System erstrebt die allmähliche Wiederkehr des sittlichen Gleichgewichts beim Verbrecher, die stufenweise Besserung des Uebeltäters, welcher zu dem Zweck nacheinander gewisse Prüfungsstadien zu durchlaufen hat, eine Besserung, deren Ziel die endgültige Wiedereinreihung des Gefallenen in den Schoss der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Demgemäss wird der Verurteilte sofort nach dem Betreten des Gefängnisses in die erste Abteilung, die strenge Einzelhaft *(solitary confinement)*, aufgenommen, deren gesetzliche Dauer 9 Monate[3]) beträgt. In diesem Stadium soll die Strafe den Gefangenen möglichst hart treffen, weshalb ihm schwere und mühsame Arbeit zugeteilt, aber keinerlei Erholung gewährt wird. — Nach Absolvierung dieses Stadiums tritt der Gefangene in das zweite ein, woselbst er nur während der Nacht abgesondert wird,

[1]) Es versteht sich von selbst, dass die Gefängnisse nach dem gemischten System, wie jedes andere ordnungsgemässe Gefängnis ein eigenes Krankenhaus, eine Bäckerei, Waschanstalt, ein Kleidermagazin, Baderaum, Strafzellen, Sprechzimmer etc. besitzen.

[2]) Dieses System entstand nicht in Irland, sondern wurde aus England dahin übertragen. Wer in England von einem irländischen System spräche, würde nicht verstanden.

[3]) Gewöhnlich wird für den Vollzug dieses Stadiums der Strafe das Gefängnis von Pentonville benutzt.

Digitized by Google

tagsüber aber in Gemeinschaft arbeitet, wie es das gemischte System vorschreibt[1]). In diesem Stadium werden die Gefangenen in verschiedene Klassen eingeteilt, die sie nach einander durchzumachen haben. Sie rücken von einer in die andere auf Grund von Marken (marks), welche sie je nach Fleiss und Fortschritt erhalten, auf.

Schlechte Führung zieht die Rückversetzung in die untere Klasse nach sich; umgekehrt haben Fleiss und gutes Betragen die Zulassung zum höchsten Stadium, dem der bedingten Freilassung (ticket of leave) zur Folge, welches den Schlussstein des Systems darstellt. Der in diese Klasse aufgenommene Sträfling wird nach Verbüssung von $^3/_4$ seiner Strafzeit, obgleich er noch unter Strafe steht, probeweise entlassen. Führt der bedingt Entlassene einen legalen Lebenswandel, so wird die Entlassung entgültig; begeht er neuerdings aber eine Uebeltat oder führt er auch nur ein unordentliches Leben, so wird das ticket of leave zurückgenommen und der Strafrest abgesehen von der Strafe wegen des neuen Vergehens vollzogen.

Das Progressivsystem wurde von England nach Irland übernommen, erfuhr aber dort durch Sir Walter Crofton, der es einführte, einige Abänderungen. Zwischen dem zweiten und dritten Stadium (dem gemischten Haftsystem und der bedingten Entlassung) wurde ein weiteres eingeschoben, die Internierung in besonderen Zwischenanstalten *(intermediate prisons*[2]*)*.

Diese dienen als Prüfungsstadium zwischen Gefangenschaft und Befreiung. Der Uebeltäter trägt keine Gefängniskleidung mehr, er verkehrt frei mit den übrigen Gefangenen, manchmal geht er mit Erlaubnis der Direktion aus dem Gefängnis und wird sogar mit Aufträgen und Einkäufen betraut.

Die tadellose Aufführung während dieses Zwischenstadiums führt aus diesem in das letzte, die bedingte Entlassung.

So wird nach dem progressiven System das Geschick des Gefangenen in seine eigene Hand gelegt, er hält, so zu sagen, die Schlüssel des Gefängnisses in seinen Händen.

[1]) Gefängnisse für dieses Stadium des Vollzugs sind in Portland, Portsmout, Chatham.

[2]) Smithfield für Handwerker und Lusk für Landwirte.

Digitized by Google

Das Wesentliche daran ist die stufenweise Versetzung des Uebeltäters von der Einzelzelle in die volle Freiheit; sie gewöhnt ihn nach und nach wieder an die Gefahren und an die Freuden des freien Lebens. Theoretisch betrachtet ist dieses System vollkommener als die anderen.

So sind wir denn nach einem kurzen Ueberblick über die verschiedenen Strafarten und nach spezieller Erörterung der Wandelung, die der Begriff, Zweck und Vollzug der Freiheitsstrafen im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, zur Entwickelung der verschiedenen Systeme gekommen, nach denen die Gefängnisstrafe heute vollzogen wird. Wir lernten 1. die verderbliche Gemeinschaftshaft, auf die der Ausdruck „System" eigentlich nicht angewendet werden kann und die passender als eine Negation jedes Systems bezeichnet werden kann. 2. Das Pennsylvanische- oder Einzelhaftsystem. 3. Das Auburn'sche oder gemischte System und 4. das Progressivsystem kennen.

Welches von den genannten Systemen wäre für unser Land das geeignetste?

Behufs einer zutreffenden und begründeten Lösung dieser Frage würde eine ins Einzelne gehende Darlegung aller für jedes System sprechenden Gründe und Gegengründe, sowie der in den verschiedenen Staaten bei der Anwendung an den Tag getretenen Ergebnisse unerlässlich sein. Ferner wäre die Berücksichtigung verschiedener ausschliesslich praktischer und finanzieller Umstände unbedingt erforderlich, welche dem theoretisch Richtigen ganz fremd, oft sogar widersprechend gegenüberstehen. Dies aber würde die uns zur Verfügung stehende Zeit, sowohl als die sonstigen Grenzen des heutigen Vortrages weit überschreiten. Es möge nur für diejenigen die sich für diese Frage speziell interessieren darauf hingewiesen sein, dass vor 2 Jahren unter dem Vorsitz des die Justiz fördernden Ministers Topale eine vielgliederige Kommission aus höheren Justizbeamten sich mit dieser Frage beschäftigte. Dieser Kommission als vortragendes Mitglied anzugehören hatte ich die Ehre. Der von mir dem Justizministerium vorgelegte Bericht, den die Kommission einstimmig angenommen hatte, enthält ausführlich die Gründe aus denen wir, wenn auch theoretisch das Progressivsystem als das vollkommenste anzusehen ist, für Griechenland als Regel die Anwendung des gemichten Systems vorschlagen, gleichzeitig aber die Anwendung der Einzelhaft (wie dies ausnahmslos in allen

Digitized by Google

Staaten der Fall ist) gegenüber Untersuchungsgefangenen und wenn möglich auch für kurzzeitige Freiheitsstrafen befürworteten.

* * *

Lassen sie uns nun den Standpunkt der theoretischen Betrachtungen verlassen, von dem aus wir die Entwickelung eines möglichst vollkommenen Vollzugs der Freiheitsstrafe in anderen Ländern überschauten, lassen sie uns an der Wirklichkeit festhalten und unter Beschränkung auf das Gebiet des griechischen Reiches genauer betrachten, wie es sich bei uns mit der Gefängnisstrafe verhält.

Was zunächst den gesetzgeberischen Gesichtspunkt angeht, so finden wir, dass ein den Vollzug der Freiheitsstrafen einheitlich organisierendes Gesetz, nämlich eine allgemeine Gefängnisordnung, leider bei uns noch nicht ergangen ist. Der Vollzug der Gefängnisstrafe ist im allgemeinen durch die hierauf bezüglichen Artikel des griechischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, insbesondere aber durch verschiedene spezielle Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Gefängnisse geregelt. Von diesen ist die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Zuchthäuser am wichtigsten, welche das gemischte System für deren Insassen sanktionierte, das Gesetz *ΑΣΝΖ'* vom 26. Juli 1885, welches von der Eintellung der Gefängnisse im allgemeinen und dem Personal derselben handelt; ferner die diesbezügliche Königliche Vollzugsverordnung vom 23. August 1885 und endlich das Gesetz *ΑΦΚ'* vom 28. Mai 1887, welches die Inspektion der Gefängnisse und die allgemeine Verwaltung derselben regelt. Diese Gesetze zeichnen sich zwar nicht im geringsten durch eine besondere Vollkommenheit ihres Inhalts aus, sie könnten aber dennoch bei rigoroser Anwendung den herrschenden betrübenden Zustand der Gefängnisse bessern.

Was nun aber die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften anlangt, so kann man mit Recht sagen, dass in exekutiver Beziehung kein Zweig der griechischen Verwaltung mehr vernachlässigt ist, als der der Strafanstaltsverwaltung.

Die zuständige Behörde entwickelt so wenig Initiative, dass sie nicht nur keine ernsthafte gesetzgeberische Tätigkeit oder systematische Verbesserung auf der Grundlage der

Digitized by Google

neueren Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft entfaltet, sondern auch nicht einmal die bestimmten Anordnungen der bestehenden Gesetze durchführt. So bleiben ausser anderen die meisten der richtigsten Anordnungen der erwähnten Königl. Verordnung betr. die Zuchthäuser unvollziehbar, desgleichen alle Bestimmungen des Gesetzes über die Inspektion der Gefängnisse, ebenso die vom Strafgesetzbuch, selbst sanktionierten Verordnungen, durch welche die Arbeit vorgeschrieben wird, welche jetzt überall als Element der Freiheitsstrafe angesehen wird, sei es Kettenstrafe, Zuchthaus oder Gefängnisstrafe (Art. 9, 10, 11, 12 des griech. Strafgesetzbuches). Da demnach über die Absonderung der Gefangenen überhaupt, wenigstens bei Nacht, Bestimmungen fehlen, da die bezüglich der Schwerbestraften (Zuchthäusler) in dieser Hinsicht geltenden Anordnungen nicht befolgt und endlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Arbeitszwang nicht vollzogen werden, so fehlt bei uns noch das, was nach den herrschenden Theorien das Wesen der Freiheitsstrafe ausmacht, und die Gefängnisstrafe wird in Griechenland meistens noch nach dem verderblichen System der Gemeinschaftshaft vollstreckt. [1]

So viel im allgemeinen über die Art des Vollzugs der Gefängnisstrafe in Griechenland. Ueber die Gebäude unserer Gefängnisse speziell und über den Zustand derselben wurde von Gelehrten, Philanthropen und Volksrednern und von diesem Platze aus im vergangenen Jahr von einer Philanthropin [2] so viel gesprochen und geschrieben, dass es eine unnütze Wiederholung wäre, wollte ich mich über dieses Thema noch einmal verbreiten.

Der traurige Zustand der griechischen Gefängnisse ist nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland bekannt. Deshalb begnüge ich mich damit, was die Beschaffenheit der griechischen Gefängnisse anlangt, den ausländischen Schriftstellern das Wort zu lassen: „Die Gefängnisse in

[1]) Und zwar in der schlimmsten Art derselben, weil unglücklicherweise die zuständige Behörde nicht vermocht hat die Schäden der Gemeinschaftshaft durch Einführung anderswo längst gebräuchlicher Einrichtungen wenigstens zu mildern, besonders z. B. durch Trennung der Gefangenen in verschiedene Klassen *(sélection)* d. h. durch Sonderung der Erstbestraften von dem Rückfälligen, der wegen Vermögensdelikten Bestraften von den andern etc.

[2]) *Comtesse E. Kapnist. Les prisons du Palamède à Nauplie.* Ferner Petrunaku: „Die Gefängnisse und Gefangenen" wo besonders Schilderungen vom Leben der Gefangenen in Griechenland gegeben werden.

Digitized by Google

Griechenland .... sind im allgemeinen in einem schreckenerregenden Zustand und von der Bevölkerung so gefürchtet, dass Flucht, Verbergung und freiwillige Verbannung alltäglich sind und die Masse der Contumacialurteile sehr bedeuteud ist. Die Detentionshäuser wetteifern mit denen der Türkei hinsichtlich des in ihnen herrschenden Schmutzes und entsittlichenden Einflusses". Und weiter: „Indessen kann von einem geregelten Strafvollzug noch keine Rede sein".

So wird in Deutschland über unsere Gefängnisse in einem hoch bedeutendem und geradezu klassischen Werke geurteilt[1]).

In Frankreich nennt der hervorragende Strafrechtskundige Rivière, der persönlich vor einigen Jahren die grösseren griechischen Gefängnisse besichtigte, dieselben kurz und charakteristisch: »*ces sortes de fosses aux ourses.*« Sein Urteil über das Personal lautet: »*absolument insuffisant, et recruté an hasard des influences électorales.*« In dem er jeden Ernst in unserem Strafvollzug in Abrede stellt, wegen der »*bonhomie des reglements ou de leur application*« fügt er, Holtzendorff noch übertreffend, zu: »*en l'état, c'est inférieur à la Turquie*[2]).«

In diesem düstern Bilde der griechischen Gefängnisse treten, wie erwähnt, nur 2 leuchtende Punkte hervor: das Gefängnis für Jugendliche und das Frauengefängnis in Athen, beide nach dem gemischten System, der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tag und der Trennung bei Nacht, in vorzüglicher Weise eingerichtet. Aber auch bezüglich dieser Anstalten ist anerkannt, dass sie nicht der Sorge unserer Regierung zu verdanken, sondern schlagende Beweise des persönlichen Interessens und der Menschenfreundlichkeit der Königin von Griechenland sind. Von den übrigen war die Besserungsanstalt in Korfu, die im Jahre 1840 nach einem ganz besonderen Plane von den Engländern erbaut wurde, in jener Epoche wohl die beste, heute aber genügt sie nicht mehr den von der Wissenschaft gestellten Anforderungen. Die in Athen von Syngross gestiftete, durch die Regierung errichtete Strafanstalt die ebenfalls nach einem besonderen Plan erbaut sein soll, ist eine Missgeburt, die keinem der gebräuchlicheren Systeme entspricht[3]).

[1]) Von Holtzendorff und von Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens 1888. Band I. S. 241. ff.
[2]) *Revue Pénitentiaire.* Band 23 (1899) S. 1244. ff.
[3]) Vergl. Rivière a. a. O.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten erhellt klar, wie schlecht es mit dem Vollzug der Gefängnisstrafe in Griehenland bestellt ist und wie unvermeidlich eine Reorganisation unseres Gefängniswesens ist. Man könnte nun fragen, weshalb diese Reorganisation von uns beständig verschoben und vereitelt wird, weshalb Rivière's Ausstellungen fast wahr sind, nämlich dass wir seit 80 Jahren, seit der Gründung des Königreichs, bis auf den heutigen Tag in dieser Hinsicht nichts getan haben? Ist denn die Besserung unseres Gefängniswesens wirklich unausführbar?

Diese Frage wird von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet, und es zeigt sich, dass trotz einiger zutreffender Aeusserungen über unsere Gefängnisfragen, bei vielen ganz irrige Anschauungen herrschen. Unglückseligerweise finden sich diese Ansichten nicht nur bei einfachen Bürgern, sondern auch bei denen, die berufen sind, die Regelung dieser Fragen ins Werk zu setzen. Deshalb wollen wir jetzt die Widerlegung der irrigen Ansichten versuchen, welche u. a. das grösste Hindernis für die glückliche Lösung unserer Frage bilden.

Da diese Irrtümer unter drei Gesichtspunkten auftreten, so müssen wir diese Frage nach diesen 3 Gesichtspunkten, welche auch die wichtigsten sind, untersuchen: a) dem sozialpolitischen, b) dem finanziellen, c) dem administrativen.

A. Sozialpolitischer Gesichtspunkt. Bei uns wurde die politische und die soziale Bedeutung der Frage noch nicht zur Genüge erkannt. Es gibt viele Leute bei uns, unter denen sich sogar frühere Leiter der Justiz befinden, welche bedauerlicherweise der Ansicht sind, die Fragen des Strafvollzugs seien eine Sache von absolut zweitem Range. Die meisten dieser Männer glauben, wenn von der Organisation der Gefängnisse die Rede ist, es handle sich lediglich um die Verschaffung von Bequemlichkeiten gegenüber Menschen, die jeder Sorge unwürdig seien. Unglücklicherweise wurde bei uns noch nicht erkannt, dass „systematische Gefängniseinrichtung" nicht die Bequemlichkeit der Gefangenen, sondern im Gegenteil, Arbeit, mühevolle Arbeit bedeutet, aus welcher direkter pekuniärer Nutzen für den Staat, ethischer und pekuniärer für den arbeitenden Gefangenen entfliesst. Sie bedeutet weiter die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers, seine Gewöhnung an Gehorsam und Ordnung, sowie seine spätere

Digitized by Google

Rückkehr als rechtschaffener Mensch in die bürgerliche Gesellschaft. Sie bedeutet endlich die Verhütung des Verbrechens und des besorgniserregenden Rückfalls, mit andern Worten, Minderung der Kriminalität, also öffentliche Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt.

Ein Staat, der die Kriminalität einschränken und die öffentliche Sicherheit befestigen will (und nur dann ist eine Entwickelung seiner landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen Kräfte möglich), muss vor allem für einen strengen und wirksamen Strafvollzug Sorge tragen. So hat England, welches darauf bedacht war, ein vollkommenes Gefängnissystem mit tadellosen Einrichtungen zu schaffen, ausweislich der Statistik, es fertig gebracht, die Ausbreitung der Kriminalität zu verringern. Dass bei uns aber die Kriminalität mit Riesenschritten wächst, unterliegt keinem Zweifel, wie wir dies durch eine in den Spalten der „Akropolis" veröffentlichten statistischen Studie im vorigen Jahre zu beweisen versuchten. Und wie sollte die Kriminalität nicht ungeheuerliche Fortschritte machen, in einem Land, in dem die Gefängnisse statt Zucht- und Besserungsanstalten zu sein, Pflanzstätten der Verbrechen und jeglicher Verderbtheit darstellen, welche der Staat selbst auf eigene Kosten unterhält?

Nach der letzten Statistik des Justizministeriums[1]) hat sich der Rückfall bei uns ungeheuer gesteigert. Während in der vorhergehenden Statistik desselben Ministeriums die Zahl der wiederholt Bestraften sich auf 512 belief, hat sich jetzt die Zahl der Rückfälligen (952) ungefähr verdoppelt, bei der gleichen Zahl der Verurteilten! Diese besorgniserregende Bedeutung des Rückfalls ist allbekannt und wird treffend durch den bekannten Grundsatz charakterisiert: *„combattre la recidive c'est resoudre le problème pénitentiaire."*

Dieselbe Statistik weist ferner eine erschreckende Zahl bei uns begangener Morde und Totschläge nach. Von 6000 Verbrechern, die in den griechischen Gefängnissen inhaftiert sind, ist nahezu die Hälfte, 2820, wegen Mords oder Mordversuchs verurteilt. Unglaublich aber doch wahr.

[1]) Diese Statistik wurde unter dem Ministerium Topale im Jahre 1902 aufgestellt. Abgesehen von dieser Statistik wurde die letzte offizielle Gefängnisstatistik in Griechenland im Jahre 1889 veröffentlicht.

Digitized by Google

Giftmischerei	6
Kindsmord	8
Fahrlässige Tötung	29
Mordversuche	53
Morde	393
Totschlagsversuche	445
Totschlag	1886
	2820

Ich wiederhole, es wurde bei uns in Griechenland leider von den zuständigen Stellen die hohe sozialpolitische Bedeutung der Frage nicht erkannt, nicht erkannt wurde die enge Wechselbeziehung zwischen einem mangelhaften und unvollkommenen Strafvollzug und der Zunahme von Kriminalität. Andernfalls wäre schon längere Zeit die Einführung dringender und nötiger Massnahmen geschehen, um die Zustände in unserem Gefängniswesen zu bessern.

B. Finanzieller Gesichtspunkt. Die finanzielle Lösung der Frage wurde bei uns noch nicht gründlich studiert. Indem ich es unterlasse, mich mit denen zu beschäftigen, die von jeher grundlos Feinde jeder Reform sind und immer wieder wiederholen: „Bei uns ist so etwas nicht durchzuführen", will ich prüfen, in wie fern sich die von vielen vertretene Ansicht bewahrheitet, dass eine Besserung der griechischen Gefängnisse angesichts der Knappheit der Geldmittel unmöglich sei. Das Geld! das ist die Klippe, auf welche auch die zuständigen Behörden immer hinweisen. Nein, sage ich, die Geldmittel fehlen uns nicht. Das praktischste aller Völker sagt treffend: „where is a will, there is a way". Uns fehlt nicht der Weg, das Geld; uns fehlt der Wille. Wie könnte jemand das Gegenteil annehmen, da bekanntermassen die griechische Regierung seit 5 vollen Jahren annähernd 2 Millionen Drachmen, die der unvergessliche Herr Syngros zur Verbesserung der Gefängnisse vermacht hat, in Händen hält, ohne bis heute irgend etwas getan zu haben? Wir haben aber nicht nur dieses beträchtliche Kapital in Händen, sondern wir wenden jährlich geradezu enorme Summen auf. Zum Beweise dieser Ansicht sollen nicht Worte, sondern Zahlen dienen, und zwar Zahlen des Budgets selbst. Ich habe das letzte vom Parlament genehmigte Budget für das abgelaufene Jahr (1902) im Auge. Das griechische Volk wendet jährlich für die Unterhaltung seiner Gefängnisse folgendes auf:

Digitized by Google

Für die Zuchthäuser (Budget S. 127, 128, 129)	105 132
für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse (S. 129)	210 759
für die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (S. 130)	1 440 000
Summa	1 755 891

Nehmen wir hierzu noch die Ausgaben des Ministeriums des Innern für die Unterhaltung der Gefängnisse aus dem Titel: „Unterhaltung der Gebäude des Justizministeriums“ und einige unbedeutendere Posten, so erhalten wir die ansehnliche Summe von 2 000 000 Drachmen, welche wir jährlich für unser jetziges Gefängniswesen ausgeben.

Diese Summen werden jährlich vom griechischen Parlamente bewilligt und das griechische Volk zahlt für das Waschen der Kleider von Untersuchungs- und Strafgefangenen und für den Ankauf derselben 63 000 Drachmen. Diejenigen, welche zufällig die griechischen Gefängnisse besuchten, sahen sicherlich die Reinlichkeit und die neuen Kleider, welche die Gefangenen tragen! — Für Beleuchtung der Gefängnisse und Heizung der Diensträume 50 000 Drachmen! Wahrscheinlich liegt hier ein Versehen vor, weil bekanntlich die Verwalter unserer Gefängnisse erklärte Feinde jeder nächtlichen Beleuchtung sind, offenbar aus Fürsorge für die Augen der Gefangenen. — Für die Unterhaltung der Untersuchungs- und Strafgefangenen 1 274 000 Drachmen! Bedauerlicherweise ist aus der Statistik nur die Zahl der Verurteilten (6039) ersichtlich, nicht aber die Zahl der eingesperrten Untersuchungsgefangenen. — Wir hoffen, dass die Zahl derselben nicht in den 6000 inbegriffen ist und dass sie möglichst gross sei, denn während Preussen für die Ernährung der Gefangenen täglich 30 Pfennige pro Kopf verausgabt, würde danach Griechenland augenscheinlich 55 Lepta ausgeben.

Es handelt sich hier nicht darum zu untersuchen wie und wo diese Summen verwendet werden. Ich wollte nur zeigen, dass Geld vorhanden ist und dass es auch in Hülle und Fülle verausgabt wird. Es hiesse eine bekannte, schon seit altersher erwiesene Wahrheit wiederholen, wenn wir hier ausführen wollten, wie durch eine geschickte Disponierung über die im Budget für die Gefängnisse bestimmten Gelder Mietzinsen, Ausbesserungen etc. eine Amortisationsanleihe ermöglicht wäre, die uns zur allmähligen

Digitized by Google

Neuerrichtung systematischer Gefängnisse im ganzen Reich [1]) in Stand gesetzt hätte.

Allein ausser dem vorhandenen Kapital und den budgetmässigen Aufwendungen lassen sich noch verschiedene andere Einkunftsquellen für die Erbauung neuer Gefängnisse finden. So kann eine nicht unbeträchtliche Summe aus der Veräusserung der in den verschiedenen Städten zentral gelegenen Grundstücke der jetzigen Gefängnisse zusammengebracht werden. Ebenso können die zu Gunsten der Gemeinden verfallenen Geldstrafen logischer- und vernünftigermassen zu Gunsten der Gefängnisse verhängt werden. Denn bekanntlich fallen auswärts wie z. B. in Frankreich die Kosten ganzer Gefängnisse der Gemeinde zur Last. Desgleichen würde eine noch so geringe Stempelsteuer, z. B. 50 Lepta auf die Kriminalanzeigen eine passende Einnahme für die Gefängnisse sein. Endlich muss man zu den Summen, die zu Gefängnisbauten bestimmt sind, auch die Einkünfte des Staates aus dem systematisch einzurichtenden Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen zuzählen.

Auf diesen wichtigen Einkommenzweig will ich jetzt spezieller eingehen, indem ich den wichtigen ethischen Nutzen der Arbeit hier übergehend, lediglich den materiellen Vorteil des Staates ins Auge fasse, dass nämlich anderwärts aus dem Ergebnis der Arbeit der Verhafteten der grösste Teil der Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse gedeckt wird. Besonders in den Gefängnissen auf dem Land werden durch die Arbeit der Gefangenen nicht nur alle Kosten bestritten, sondern es erübrigt auch öfter ein positiver Gewinn für die Staatskasse. [2]) Bei uns ergab sich aus der Arbeit von nur 519 Verhafteten im Jahr 1901 ein Ueberschuss von 19 557 Drachmen. Falls die jetzt noch unsystematische und folglicherweise wenig produktive Arbeit

[1]) Ausführlicheres hierüber, und besonders über die Kosten im Einzelnen siehe bei Manarakis Studien über Gefängnisbauten 1900 (Seite 73 u. ff.). Manarakis berechnet das erforderliche Darlehen selbstverständlich unter Zuhilfenahme des erwähnten Legates von Syngros ungefähr 500 000 Drachmen, welches bei einer Amortisition von 6 % einen jährlichen Aufwand von 300 000 Drachmen erfordert. Aber diese Summen können meiner Ansicht nach noch bedeutend ermässigt werden. Diese Ansichten hat auch im Jahre 1889 Angelopulos: „Untersuchungen über die Gefängnissysteme“ S. 24 ff. und Makris im Jahr 1886 „die Besserung durch die Strafe“ S. 463 ff. vertreten.

[2]) Das ländliche Gefängnis Lenzburg in der Schweiz, das ich im Jahr 1902 besuchte, warf nach der Abrechnung des vorhergehenden Jahres einen reinen Ueberschuss von 90 000 Franken ab. (Vgl. Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg 1901.)

Digitized by Google

in allen Gefängnissen des Staates eingeführt werden würde, so könnten jährlich mindestens 250 000 Drachem eingehen. Wir haben nun diese Arbeitskräfte und diese Summe kann bestimmt beigebracht werden; nichts destoweniger reden wir beständig von dem Mangel an Mitteln.

Soviel über die finanzielle Seite der Frage, welche, ich wiederhole es, bei uns noch nicht ernsthaft untersucht wurde.

Administrativer Gesichtspunkt. Nachdem nun die Wichtigkeit der Frage und die Möglichkeit ihrer finanziellen Lösung erkannt ist, bleibt nur noch die Widerlegung einer weiteren angeblichen Schwierigkeit, administrativen Charakters übrig. Wir haben wiederholt gehört, dass bei uns eine ernste und zweckmässige Gefängnisverwaltung nicht möglich sei, wegen der bei uns allgemein herrschenden Verwaltungsmisstände, besonders auch wegen der politischen Verhältnisse, durch die jeder Minister gezwungen ist die allgemeinen Interessen zu Gunsten persönlicher Forderungen nicht selten hintanzusetzen. Und in der Tat, es werden in der Gefängnisverwaltung nicht wenig persönliche Interessen berührt. Von unseren 34 Strafanstalten sind 26 Privathäuser, die an den Fiskus verpachtet sind; die Eigentümer aber haben . . . . Stimmen. Für die 34 Gefängnisse werden im Budget, man erfährt nicht warum, 56 bezahlte Verwalter aufgeführt. Auch diese entbehren nicht der Stimmenmacht, ebensowenig die ihnen unterstellten Aufseher, auch nicht die Gehilfen derselben und endlich verfügen nicht selten auch die Gefangenen selbst über einen sehr bedeutenden politischen Einfluss.

Ich gestehe offen, dass mir dies Hindernis das bedeutendste von allen zu sein scheint. Doch auch dies ist nichts Unüberwindliches, weil es sich hier nicht um die Rekonstruktion der im allgemeinen korrupten Verwaltung handelt. Es bedarf also weder einer neuen Nationalversammlung noch einer Revolution, noch eines geduldigen Abwartens der politischen Wiedergeburt des griechischen Volkes, um eine geordnete Gefängnisverwaltung zu erlangen. Das Mittel ist ein viel einfacheres. Es genügt, wenn wir lediglich das nachmachen was fast alle europäischen Staaten, Bulgarien und Serbien nicht ausgeschlossen, seit lange getan haben. Machen wir den Strafanstaltsdienst unabhängig von der Politik und selbstständig. Dezentralisieren wir und bilden wir aus ihm einen eigenen Verwaltungszweig, der

Digitized by Google

unabhängig ist von dem Wechsel der Regierungen. Wir haben ja schon die segensreiche Unabhängigkeit des kommunalen Unterrichts, der archeologischen und der Postverwaltung vor Augen. Tun wir dasselbe bezüglich der Gefängnisverwaltung, nachdem es durch 80 Jahre hindurch augenscheinlich geworden ist, dass unter dem herrschenden Regime jede Hoffnung auf Besserung eitel ist.

Die ersten Schritte zu einer solchen Emanzipation, welche zugleich die wesentliche Grundlage der ganzen Organisation bilden, sind notwendigerweise zwei: a) Bei dem zuständigen Ministerium eine ständige zentrale Fachverwaltnng. b) In den Gefängnissen selbst ein ständiges unabsetzbares Personal, das sich allmälich im Gefängnisdienst heranbildet.

a. Bezüglich des ersten Punktes trifft das zwar geltende aber nie zur Anwendung gelangte Gesetz *AΦK'* Vorsorge, welches mit einigen Abänderungen die Grundlage der Organisation unserer Strafanstaltsverwaltung werden könnte. Mit Recht unterstellt das genannte Gesetz den ganzen Gefängnisdienst einer einheitlichen und verhältnissmässig ständigen (5jährigen) Leitung eines Generaldirektors des Gefängniswesens; mit Recht ordnet es eine alle 2 Jahre stattfindende Besichtigung aller Gefängnisse[1]) des Staates an, wie auch die Aufstellung von Straflisten *(casier judiciaire)*. Abgesehen davon ist eine Aufgabe einer ernsthaften obersten Leitung 1. die Aufstellung einer jährlichen gewissenhaften Statistik, dieses Spiegels der Kriminalität in jedem Lande; 2. die Unterbreitung von legislativen Vorschlägen unter Berücksichtigung der anderwärts erfolgreich eingeführten gesetzlichen Massnahmen (bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung, unbestimmte Strafurteile); 3. die Aufstellung detaillierter Pläne für Gefängnisneubauten (System, Ort, Raumverhältnisse, bauliche Einrichtungen)[2]); 4. die Aufstellung eines speziellen Voranschlags

[1]) Besonders bei uns besteht eine absolute Notwendigkeit für diese Kontrolle des Gefängnisdienstes, da hier in Folge des gänzlich ungeeigneten Personals die Gefängnisse Herde der verschiedenartigsten Missbräuche, Orgien und Gesetzeswidrigkeiten sind. Die einmal von einem Parlamentsmitgliede ausgedrückte Meinung, nur die systematischen Staatsgefängnisse bedürften der Kontrolle, erweist sich von selbst als so naiv, dass sie uns jeder Widerlegung überhebt.

[2]) Der Bau neuer Gefängnisse ist nirgends in die Hand eines beliebigen Ingenieurs gelegt, sondern einer besonderen Behörde unterstellt, welche allein einem kompetenten Ingenieur alle Grundlagen zur Ausführung des Werkes auf einer ein für allemal festgestellten

Digitized by Google

der Gefängnisverwaltung, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Ersparnis der jetzigen nutzlosen Ausgaben; 5. die Erschliessung neuer geeigneter Einnahmequellen; 6. der Hinweis auf kostenlose oder wenigstens billige Massnahmen für die Besserung der Gefangenen (sélection etc.)

Alle diese ernstlichen Massnahmen aber setzen das Bestehen einer besonderen und ständigen Fachleitung voraus, welche zur Zeit überall als das Hauptfundament des gesamten Strafvollzuges angesehen wird und welche wir, wie erwähnt, noch nicht besitzen.

Wie bei uns die Verhältnisse der zuständigen Abteilung liegen, kann z. Zt. keine Besserung eintreten, weil nicht einmal seitens des jeweiligen Ministers, geschweige denn seitens eines beliebigen Ministerialbeamten, die für diese Funktionen nötigen speziellen Kenntnisse verlangt werden können. Aber abgesehen von dieser speziellen Fachbildung ist auch Beständigkeit und Dauer bei dieser Aufgabe nötig. Es ist bekannt, dass bei uns sich die Regierenden einander schneller Ablösen als die Stunden des Jahres. Daher hören wir in Griechenland beständig von Kommissionen, von Studien, von Plänen, aber nichts von Taten. Jede Regierung kommt, erwägt und geht. Die jammervollen Resultate des Fehlens einer zentralen Oberleitung ersieht man bei uns aus dem ganzen Zustand der Gefängnisse. Besonders in die Augen springend sind sie bei den unsinnigen Bauwerke der Syngros'schen Gefängnisse, für welche 1 Million Drachmen ganz umsonst hinausgeworfen wurde!

b) Es tut Not, dass auch bei uns so schnell als möglich durch geeignete gesetzliche Bestimmung, ein ständiges und unabsetzbares Strafanstaltspersonal sicher gestellt werde. Dies neue Personal sollte entweder auf Grund einer Prüfung ernannt werden (was namentlich bezüglich der Direktoren wünschenswert ist) oder doch wenigstens auf der Basis bestimmter Fähigkeiten; es soll lediglich unmittelbar von der Oberleitung abhängig sein; Entlassungen sollen nur aus disziplinären Gründen zulässig sein, die Beförderung in Rang und Gehalt soll nach dem

wissenschaftlichen Basis geben kann. Die Auswahl eines Gefängnisplanes auf Grund besonderen Wettbewerbs ist nicht empfehlenswert. Noch viel weniger, die Zusammenberufung von Ingenieurkommissionen, welche dann über das System und den Plan eines Gefängnisses entscheiden sollen.

Digitized by Google

Dienstalter erfolgen (ausnahmsweise auch bei aussergewöhnlichem Eifer und Geschick.)

So lange nicht gesetzgeberische Massnahmen solcher Art getroffen werden, können wir nicht ernstlich von einem Gefängnisdienst reden[1]). Wie könnte auch ein Personal, das wie das jetzige auf Grund politischer Erwägungen ernannt wird, angestellt und entlassen je nach dem Wechsel in der Regierung, eine besondere Fachbildung für seinen Beruf, Gehorsam gegen die Oberbeamten. und Pflichtgefühl bekommen? Warum erstaunen wir uns wenn wir hören, dass es vorsichtige Verwalter gibt, welche in der Furcht vor der wie ein Damoklesschwert über ihnen hängenden Entlassung dafür Sorge tragen in möglichst kurzer Zeit die Befriedigung ihrer Bedürfnisse möglichst sicher zu stellen? Unbestreitbar ist der wichtigste Punkt am ganzen Strafvollzugswesen, die Frage der Leitung und des Personals[2]). Alle Fachschriftsteller betonen einstimmig dieses. Christoph Moreau sagt sehr richtig: „Die administrative Umgestaltung setze ich an die Spitze der ganzen Gefängnisorganisation, weil aus ihr alles übrige entspringt; weil wir ohne sie nichts von den Kämpfen um die Verbesserung der Gefängnissen hoffen können". In charakteristischer Weise drückt dies Krohne aus, indem er sagt: „Es ist eine Torheit sich um die Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen."

Wenn auch noch ein tatsächlicher Beweis gefordert wird, dass wir besonders ein gutes Personal nötig haben, so liefert uns diesen Beweis, das Gefängnis in Korfu. Diese Anstalt, ehemals unter der englischen Herrschaft von dem bekannten Kostiris geleitet, leistete Bewunderungswürdiges, wie sich noch die Minister bei uns erinnern, während heutzutage dieselbe Anstalt sich unseren übrigen Gefängnissen an die Seite gereiht hat.

Indem ich diese bescheidene Untersuchung über die Freiheitsstrafe beende, komme ich zu folgendem Schluss. Wenn der griechische Staat überzeugt von der Wichtigkeit der Frage des Strafvollzugs und von der Möglichkeit einer

[1]) Nach dem geltenden Gesetz *ΑΣΝΖ* vom Jahr 1885 (das später glücklicherweise diesbezüglich abgeändert wurde), könnten zu Leitern von Gefängnissen auch die gewesen Bürgermeister und Polizeibeamte bestellt werden.

[2]) In eben diesem Sinn Pharantatos, der zugleich für Einrichtung von Gefängnisschulen eintritt. „Ueber die Gefängnisse" S. 44 ff.

Digitized by Google

Verbesserung der Gefängnisse mit den vorhandenen pekuniären Mitteln, ernstlich die Reformierung des Strafvollzugs durchführen will, so ist es vor allem nötig dessen Emanzipation in der oben beschriebenen Weise ins Werk zu setzen. Dann wird es sich von selbst zeigen, dass die Frage der Gefängnisbauten, der Arbeit, der Trennung und alle damit zusammenhängenden Fragen bei uns keineswegs unausführbar sind.

Möge unser kleines Vaterland durch eine sachgemässe Regelung des dazu Erforderlichen beweisen, dass es vor allem für die öffentliche Sicherheit und Gerechtigkeit sorgen will. Dann, das bin ich überzeugt, werden wir das Vertrauen der Grossen vollauf gewinnen und so viel leichter die hohen Träume verwirklichen können, welche alle Griechen in ihrer Brust tragen.

Digitized by Google

Literatur.

Deutsche Juristenzeitung. Zweites Halbjahr 1905.

Dass wir der Umarbeitung unseres Strafwesens, insbesondere der Strafprozessordnung, immer näher rücken, kommt in den Nummern der zweiten Hälfte ds. J. 1905 der D.-J.-Z. recht deutlich zum Ausdrucke, denn keiner fehlt ein Aufsatz grösseren oder geringeren Umfangs über diese Fragen, die sich für die nächsten Jahre immer mehr in den Vordergrund drängen.

Das Halbjahr beginnt mit zwei von der stets gleich rührig bleibenden Schriftleitung des Blattes veranlassten umfangreichen Aufsätzen über die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses, über die wir das letzte Mal berichtet haben. Während Senatspräsident Lindenberg in Nr. 13 Gerichtsverfassung und Rechtsmittel behandelt, erörtert der frühere Oberlandesgerichtspräsident und jetzige Mitherausgeber des Blattes, Wirkl. Geh.-Rat Dr. Hamm in Nr. 13 und 14 das Vorverfahren, Hauptverfahren, Verteidigung, Staatsanwaltschaft, Eidesnot, Gerichtsstand, sowie einer Reihe anderer Punkte. Lindenberg stellt an die Spitze seiner frischgeschriebenen Abhandlung die Beseitigung des Schwurgerichts, von der wir jetzt bereits wissen, dass die Regierungen der Bundesstaaten nicht darauf einzugehen beabsichtigen. Nichts destoweniger darf hier darauf hingewiesen werden, dass der Umstand, dass Lindenberg die Abschaffung der Schwurgerichte für geboten und „für den Angelpunkt der ganzen Reform" bezeichnet, von einer gewissen Bedeutung sein sollte. Denn man wird dem Vorsitzenden des Hauptstrafsenats des Kammergerichts, des sogen. kleinen Obertribunals, der als alter Staatsanwalt und dann wieder als Schwurgerichts-Vorsitzender über reiche Erfahrungen verfügt, ein massgebendes Urteil in dieser Frage kaum versagen können. Es ist wohl richtig, wenn Lindenberg die Beseitigung der Schwurgerichte als eine kräftige und kühne Tat bezeichnet, „die sicher den Beifall der meisten deutschen Juristen haben wird". Leider aber fallen hier, wie überhaupt bei der Beteiligung des Laienelements andere als rein sachliche Gesichtspunkte erheblich in das Gewicht. Wenn die Regierungen sich auf einen Kampf gegen das Schwurgericht einerseits, sowie gegen die Ausdehnung des Laienrichtertums andererseits nicht einlassen wollen, so geschieht dies wohl vorwiegend aus der Besorgnis, gegenüber der öffentlichen Meinung, wie sie durch Presse und Parlamente vertreten wird, doch nicht durchdringen zu können. Dazu kommt, dass sich die Schwurgerichte in Süddeutschland als Gerichte für Pressvergehen erhebliche Sympatien erworben haben. Entgegen unserer in dem letzten Berichte betonten Auffassung billigt Lindenberg die Ersetzung der Strafkammern und der Schwurgerichte durch stärker mit Schöffen besetzte Gerichte und er teilt die Besorgnis Anderer nicht ganz, dass es an der erforderlichen Zahl geeigneter Schöffen fehlen werde, eine Besorgnis, der Reichsgerichtsrat a. D. Galli in Nr. 18 besonderen Ausdruck gegeben hat. Da die Lindenberg'sche Auffassung mit dem Freiwerden der Geschworenen rechnet, so bedarf diese Frage allerdings, wenn die Schwurgerichte erhalten bleiben, nochmaliger sorgsamer Erwägung

Digitized by Google

wobei auch damit zu rechnen ist, dass bis zur Durchführung der Reform das jetzt zu Tage tretende Bestreben, den Geschworenen und Schöffen Tagegelder zu gewähren, wohl bereits verwirklicht sein wird. Dem Wunsche der Kommission, Uebertretungen im ersten Rechtszuge nur durch den Amtsrichter ohne Schöffen aburteilen zu lassen, tritt Lindenberg mit Rücksicht darauf bei, dass diese Sachen kaum tatsächliche, wohl aber häufig rechtlich, recht erhebliche Schwierigkeiten bieten Es erscheint daher nur billig, wenn er sich aus diesem Grunde, wie übrigens auch Galli, gegen das von der Kommission geplante Schöffenberufungsgericht für diese Sachen ausspricht. Dagegen findet die Einführung der Berufung gegen die Urteile der die jetzigen Strafkammern ersetzenden mittleren Schöffengerichte und das Verbleiben dieser Berufungsachen bei den Landgerichten seinen Beifall. Wenn ihm auch darin beizupflichten ist, dass eine an die Oberlandesgerichte gehende Berufung, die nicht mit Schöffen arbeiten sollen, grosse Schwierigkeiten und Kosten, sowie eine erhebliche Umgestaltung dieser Gerichte verursachen würde, so liegt doch die Annahme nahe, dass das schliessliche Ergebnis die vor den Oberlandesgerichten oder auch sogen. detachierten Strafsenaten zu verhandelnde Berufung sein wird, denn die öffentliche Meinung und die Sicherung des Vertrauens in die Rechtsprechung drängt nun einmal dahin. Die Gründe, die Lindenberg gegen die Einführung der Berufung, gegen die Urteile der an die Stelle der Schwurgerichte treten sollenden grossen Schöffengerichte geltend macht, erscheinen nicht überzeugend.

In grossen Zügen behandelt Hamm das Verfahren wie es von der Kommission geplant ist. Er billigt bei der Regelung des Vorverfahrens namentlich dessen Abschluss durch mündliche Verhandlung, wenn der Angeschuldigte gegen die Hauptverhandlung Einwendungen erhebt oder der Vorsitzende Bedenken hat. Mit Recht bezeichnet er dieses „Zwischenverfahren“ als eine „vortreffliche Verbesserung“, denn jeder Praktiker kennt die Wertlosigkeit der jetzigen Eröffnungsbeschlüsse. Fraglich dürfte nur sein, ob es nicht richtiger wäre, den zweiten Fall dahin zu fassen, dass das Zwischenverfahren nur dann unterbleiben dürfe, wenn entweder der Angeschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, der das Zwischenverfahren nicht beantragt, oder der Vorsitzende kein Bedenken hat, was, er aktenkundig zu machen hätte. Denn andernfalls dürfte es, wenn der Angeschuldigte nicht durch einen Anwalt vertreten ist, bei dem alten Misstande leicht verbleiben.

Dass die Kommission den ferneren Uebelstand der Häufung von Beweiserhebungen möglichst beseitigen und dem Gerichte die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme im wesentlichen so geben will, wie dies bereits für die Schöffengerichte gilt, billigt Hamm mit Recht, und das Gleiche gilt für die Erweiterung der Rechte der Verteidigung. Eingehend erwägt er das Für und Wider der Bestimmungen, die die Frage regeln sollen, ob der Staatsanwalt das Ermittelungsverfahren nach Verhaftung des Beschuldigten weiter in der Hand behalten darf. Er sieht in dem Vorschlage, dass zwar in allen Verbrechens- und Vergehensfällen nach der Verhaftung die gerichtliche Voruntersuchung zu erröffnen sei, abgesehen von den Fällen, in denen ein Geständnis vorliege oder die Tat nur mit Geldstrafe bedroht sei, insofern keine glückliche Regelung, als der Vorschlag abgelehnt worden ist, bei den vor den kleinen Schöffengerichten zu verhandelnden Vergehenssachen die Voruntersuchung

Digitized by Google

auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Amtsrichter führen zu lassen. Durch diese Ablehnung werde der zu billigende Grundsatz zum grossen Teile wieder aufgehoben. Dagegen stimmt er der erheblichen Einschränkung des Legalitätsgrundsatzes, wonach die Staatsanwaltschaft einschreiten muss, durchaus bei, ebenso der Ausdehnung der Privatklage, die er noch mehr erweitert sehen möchte auf alle Antragsvergehen, bei denen es regelmässig an einem öffentlichen Interesse an der Verfolgung fehlt. An der von der Kommission vorgenommenen Einschränkung der Eide übt er insofern berechtigte Kritik, als die Fälle der Zulässigkeit der Nichtbeeidigung dadurch, dass die Zustimmung der Prozessbeteiligten verlangt wird, übertrieben beschränkt seien. Die Regelung des abgekürzten, sich nur vor dem Amtsrichter abspielenden Verfahrens, das die Kommission auf Uebertretungen im allgemeinen und auf Vergehen unter gewissen Voraussetzungen ausgedehnt hat, bezeichnet er als glücklich.

In Nr. 16/17 äussert er sich zur Organisation der Schöffengerichte, deren umständlichen, eine zu grosse Zahl von Schöffen erfordernden Aufbau er bemängelt. Er hegt nicht nur die, später, wie bereits erwähnt, von Galli geteilte Besorgnis, dass in solchem Umfange geeignete Personen nicht vorhanden sein möchten, sondern er weist auch darauf hin, dass dieser Aufbau eine Vermehrung des Bedarfs an Landgerichtsmitgliedern für die Strafsachen bedingt. Da schon jetzt viele kleine Landgerichte wegen der Zahl der zur Besetzung der Strafkammern erforderlichen Richter stärker sein müssen als dies dem Gesamtumfang ihrer Geschäfte entspreche, so werde dieser Uebelstand dann noch eine Verstärkung erfahren Auch tadelt er, dass das Verhältnis der gelehrten Richter zu den Laien sich, je höher das Schöffengericht steigt, immer mehr zu Ungunsten der ersteren verschiebt. Dass die Schöffen stets in der Mehrzahl sein sollen, billigt er, wie auch, dass bei den kleinen Schöffengerichten einem Richter zwei Schöffen, und bei den mittleren drei Richtern vier Schöffen gegenüberstehen, aber nicht dass bei den grossen die Zahl der Richter drei verbleibt, die der Schöffen aber auf sechs, und bei den grossen Schöffenberufungsgerichten sogar auf acht steigen soll. Eine geeignete Abhilfe sieht er in der Errichtung grosser Schöffengerichte, die sowohl an die Stelle der Strafkammern wie an die der Schwurgerichte treten. Bei einer Besetzung dieser mit zwei Richtern und drei Schöffen und der Berufungsgerichten für diese mit drei Richtern und vier Schöffen fallen in der Tat diese Besorgnisse hinweg. Um den ganzen Aufbau klarer zu machen, wünscht er für die jetzigen Schöffengerichte die Beibehaltung ihres Namens, während die Ersatzgerichte für Strafkammer und Schwurgericht, Schöffenkammern und die Berufungsgerichte für diese Schöffenberufungskammern heissen sollen. Wenn er für die Schöffenkammern den Vorsitz durch einen Landgerichtsdirektor wünscht, so wird dagegen nichts einzuwenden sein, dagegen wird man seinem Wunsche der Uebertragung des Vorsitzes in den Schöffenberufungskammern an den Landgerichtspräsidenten, abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb nicht beipflichten können, weil er bei grösseren Gerichten mit einer Reihe solcher Kammern nicht durchführbar ist.

In Nr. 19 macht L.-G.-Direktor Dr. Hoepke-Berlin Vorschläge zur Abänderung der Eröffnung des Hauptverfahrens ohne auf die Vorschläge der Kommission einzugehen. Er wünscht die Voraussetzung für die Eröffnung an Stelle des „hinreichend verdächtig", dahin geändert zu sehen, dass die Verurteilung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu

Digitized by Google

erwarten sei. In den erstgenannten Worten sieht er eine wesentliche Ursache für viele Eröffnungsbeschlüsse, die seiner Meinung nach nicht ergangen wären, wenn die Voraussetzung die von ihm gewünschte Fassung hätte. Wird man sich von diesem Vorschlage wenig versprechen können, weil der Sinn beider Fassungen durchaus der gleiche ist, so wird man noch weniger erbaut sein von seinen weiteren Begründungen und seinem ferneren Vorschlage. Die Ablehnung der Eröffnung erfordere ein genaueres Aktenstudium und wenigstens die gleiche Zeit wie die Absetzung eines Urteils, diese Zeit fehle den Kammermitgliedern. Andererseits hätten sie mit der höchsten Wahrscheinlichkeit der Eröffnung im Beschwerdewege durch den zum Teile mit früheren Staatsanwälten besetzten Strafsenat zu rechnen. Er verlangt daher eine Gesetzesbestimmung, wonach die Beschwerde gegen ablehnende Beschlüsse ausgeschlossen sein soll, aber er erachtet selbst seine Vorschläge nur dann für wirkungsvoll, wenn die Justizverwaltung bei der Abschätzung der Arbeitsmengen die begründeten Ablehnungsbeschlüsse den Urteilen gleich bewerte! In Nr. 23 weist Staatsanwalt Schmittendorff-Gruben diese Vorschläge wie ihre Begründung in schlagender Weise zurück.

Auf den in Nr. 11 ausgesprochenen Wunsch des Staatsanwalts Dr. Elvers-Opeln, dass der Staatsanwalt die von ihm erhobenen Anklagen regelmässig selbst in der Hauptverhandlung vertreten und befugt sein solle, in geeigneten Fällen von bestimmten Anträgen abzusehen, berichtet Staatsanwalt Dr. Kirsten-Dresden, dass in Sachsen dementspechend verfahren werde. In Sachsen bearbeite jeder Staatsanwalt die ihm übertragenen Sachen bis zur völligen Erledigung einschliesslich der Strafvollstreckung, wie er auch die Vorerörterungen regelmässig selbst in der Hand habe. Wenn er hierin einen der Gründe für die geringene Zahl der Freisprechungen in Sachsen sieht (in Sachsen 1897/01 11,4 v. H., in Preussen dagegen 19,5 v. H.!), so wird man ihm wohl kaum widersprechen können. Der Erste Staatsanwalt Langer in Gnesen beleuchtet in Nr. 24 die Vorschläge der Kommission für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren, die dieser zwar als Regel die Vernehmungen im Vorverfahren übertragen, aber derartige Einschränkungen daran knüpfen, dass Langer zu dem Ergebnisse gelangt, die Vorschläge seien soweit sie eine Verbesserung enthalten, schon geltendes Recht und im Verwaltungsweg einführbar, im übrigen würde ihre Durchführung den Bedarf an Staatsanwälten in einer Weise erhöhen, der in keinem Verhältnisse zu der angestrebten Wirkung stehen würde.

Ueber die Bestrafung des Diebstals äussert sich der Erste Staatsanwalt Dr. Goepel-Altenburg in Nr. 20 in höchst anregenden Ausführungen. Er tadelt die Strafbemessung nach dem Schaden des Bestohlenen und die Zurücksetzung des öffentlichen hinter dem privaten Interesse. Die Strafe müsse vielmehr um so härter ausfallen, je energischer und gefährlicher der Dieb sei, das verlange das öffentliche Interesse. Dem werde die jetzige Abgrenzung des leichten vom schweren Diebstahle nicht gerecht, denn es gebe sehr leichte „schwere Diebstähle“ und sehr schwere „leichte Diebstähle“. Wenn er sagt „wir strafen zu viel geringfügige Diebstähle und strafen diese noch zu hoch“, so wird man dem ersten Teile dieses Satzes wohl entgegenhalten müssen, dass jeder zur Kenntnis gelangte Diebstahl an sich Strafe verdient; aber dem zweiten Teile wird man für viele Fälle unbedingt ebenso beipflichten müssen, wie der Berechtigung der Frage: „Sind wirklich alle Diebstähle schimpflich und mit Gefängnis zu

Digitized by Google

ahnden?“ Er verlangt für Diebstähle, die einen überlegten Angriff gegen die Sicherheit des Eigentums nicht enthalten, die aus Hunger, Durst oder anderen Triebäusserungen, aus Mutwillen, Not, zur Befriedigung eines Gelüstes und dergl. begangen sind, die Möglichkeit der Strafe des Verweises auch für Erwachsene. Er leugnet ferner die Richtigkeit der Umgrenzung des schweren Diebstahls, da sie die Gemeingefährlichkeit nicht ausreichend zum Ausdrucke bringe, und er verweist auf den Vorentwurf zum Schweizer Str.-G.-B., der allgemein den gefährlichen Diebstahl mit härterer Strafe bedroht.

In einem Aufsatze „die Wehrpflicht der Verbrecher“ (Nr. 21) weist Oberlandesgerichtsrat, Geh.-Justizrat Schmölcher-Hamm darauf hin, dass Zuchthausstrafe zum Dienste im Heere und der Marine dauernd unfähig mache, während diese Strafe nicht mehr wie früher dauernden Ehrverlust, ja überhaupt nicht notwendig Ehrverlust nach sich ziehe. Wenn auch der Dienst mit der Waffe Ehrendienst sei und man in einem Lande mit allgemeiner Wehrpflicht unsaubere Elemente von anderen Wehrpflichtigen fern halten müsse, so gelte dieser Gesichtspunkt doch nicht für die Aushebung zum Dienst als Arbeitssoldat. Diese Erwägung erscheint zutreffend und es bleibt abzuwarten, ob die Militärverwaltung in der Lage ist, stichhaltige Gründe dagegen anzuführen.

Zum Schlusse sei noch auf die Berichte über die 10. Internationale Versammlung der Internat. Kriminal. Vereinigung zu Hamburg von Kammergerichtsrat Dr. Kronecker (Nr. 19), über den 7. internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Budapest (Nr. 22) und über die 77. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf (Nr. 23) hingewiesen Während die Düsseldorfer Versammlung sich ausschliesslich mit der Frage der Eidesnot befasste, beschäftigte sich der Kongress in Budapest vorwiegend mit der Reform der Schwurgerichte, deren Beibehaltung fasst allseitig gewünscht wurde. Die reichste Tagesordnung hatte die Hamburger Versammlung aufzuweisen, deren erster Punkt: „das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung“ höchst interessante Vorträge Sachkundiger zeitigte. Der zweite Punkt „die Behandlung der Gemeingefährlichen“ rief sehr lebhafte und anregende Erörterungen hervor und das Gleiche gilt von dem dritten Punkte, der Behandlung der Minderwertigen. Es wurde ferner die Frage der Rehabilitition besprochen und die Errichtung eines Bureau's im Haag für eine internationale vergleichende Kriminalstatistik, zunächst für den Diebstahl beschlossen.

Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.

Digitized by Google

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

30. Jahrgang (1906).

Januar.

Dieselbe Frage, die kürzlich im Herrenhause des Preussischen Landtages die Etatsdebatte unterbrochen hat, ist in Paris in der **Dezembersitzung der *Société générale des prisons*** erörtert worden — ein Beispiel des gleichzeitigen Auftauchens wichtiger Zeitfragen an verschiedenen, von einander unabhängigen Stellen. Es handelt sich darum, ob die englische Prozessform und die englische Gerichtsorganisation berufen sind, die entsprechenden kontinentalen Einrichtungen zu ersetzen oder wenigstens in entscheidenden Punkten ihr Vorbild zu werden. Ausgangspunkt ist hier wie dort die Unzahl der Richter und ihre an grösseren Gerichtsorten trotzdem stattfindende Ueberlastung. Englands Apparat ist unvergleichlich kleiner und nur dadurch, dass die wenigen Richter eine glänzende Besoldung erhalten, nicht unvergleichlich billiger. Aber nicht der Geldpunkt soll entscheiden, obwohl in Frankreich wie in Deutschland eine Vermehrung der Richterstellen, wie sie im Rahmen des gegenwärtigen Systems nötig sein würde, um jede überhetzte Justiz auszuschliessen, geradezu unerschwinglich erscheint. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob der englische Einzelrichter mit seinen weitgehenden Befugnissen und summarischen Prozessformen dem inneren Wert und dem äusseren Ansehen der Rechtspflege besser dient als die auf dem Festlande bevorzugten Kollegialgerichte. Bietet das gesteigerte Verantwortlichkeitsgefühl des einen bessere Gewähr als die sich wechselseitige ergänzende und berichtigende (leider aber oft rein dekorative) Beteiligung von 3 oder 5.? Ist hier ein Ganzes mehr oder weniger als drei Drittel? Im preussischen Parlamente, das diese Fragen natürlich nur streifte, wurde ausserdem beklagt, dass unsere Richter einer Beamtenhierarchie angehören; die französische Gefängnisgesellschaft hat hauptsächlich jene Frage, ob Einzel- oder Kollegialgericht — und zwar in erklärlicher Beschränkung auf den Strafprozess — überaus eingehend erwogen — mit dem Ergebnis, dass die englische Einrichtung, deren historische Voraussetzungen eben andere seien, nicht nachahmenswert erschien. Auch der spezielle Vorschlag des Professors Garçon, nach dem die Kompetenz des Einzelstrafrichters erhebliche Delikte und Strafen umfassen, aber Richter, Staatsanwaltschaft und Beklagten bezw. Verteidigung auch bei der kleinsten Sache berechtigt sein sollten, ein Kollegialgericht zu verlangen, fand nicht überwiegenden Beifall.

Prozessuale Fragen betrifft auch der dem Protokoll dieser Verhandlungen folgende Aufsatz eines Pariser Untersuchungsrichters über das die Rechte des Beschuldigten erweiternde **Gesetz von 1897** und einen zu diesem Gesetze eingebrachten Abänderungsantrag. Keine gerichtliche Handlung der Voruntersuchung wie des Hauptverfahrens soll der Kenntnis des Beschuldigten und der Anfechtung durch ihn entzogen sein.

Digitized by Google

Die folgenden Mitteilungen über den **Stand des ausländischen Gefängniswesens** sind den bei den Kongressen in Brüssel und Budapest erstatteten Berichten entnommen. Aus England ist die Errichtung von Zwangsheilstätten für Trinker (Trunkenheitsverbrecher und wegen Trunkenheit wiederholt verurteilte) hervorzuheben, aus Holland eine neue Organisation der staatlichen Zwangserziehungsanstalten, aus Spanien ein Gesetz von 1903 gegen den Bettel Jugendlicher, das hauptsächlich zum Schutze der Kinder selbst gereichen soll — „soll"; denn wer die Kinderbettelei in Spanien mitangesehen und den eigentümlichen Respekt des Volkes vor dem Bettler bemerkt hat, wird sich über die Wirkung eines solchen Gesetzes grossen Erwartungen nicht hingeben dürfen. Das norwegische Gefängnisgesetz von 1903 wird in seinen Grundzügen mitgeteilt. Dänemark hat gleichzeitig mit dem in den „Blättern für Gefängniskunde" (Heft 5/6 dieses Jahrgangs) wiedergegebenen Gesetze, der sogenannten Prügelnovelle ein neues Zwangserziehungsgesetz bekommen, welches noch anscheinend nach britisch-amerikanischem Muster Komitees errichtet, unter deren Aufsicht und Verfügung die verwahrlosten Kinder gerichtsseitig gestellt werden. Russland sucht sein Gefängnissystem mit seinem neuen Strafrecht in Einklang zu setzen, doch fehlt es noch bei weitem an Zellen; wo die gesetzlich in Einzelhaft zu erstehende Gefängnisstrafe in gemeinsamer Haft verbracht wird, erfolgt ihre Verlängerung um ein Drittel! Die Disziplinarstrafen sind erheblich gemildert. Nordamerika ist mit Nachrichten über die Jugendgerichte und über die „Probation" vertreten.

Der folgende Kommentar zur **französischen Kriminalstatistik für 1903** verzeichnet einen Rückgang der Gesamtzahl der Verurteilten und eine relative Zunahme der Diebstahlsfälle. Die ***Chronique Judiciaire*** erwähnt Konflikte zwischen Rechtspflege und Polizei. Die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen wird bekämpft, diejenige der Prozessverhandlungen im weitestem Sinne verteidigt.

Die monatliche **Uebersicht über Entlassenenfürsorge und Prophylaxe** und diejenige über das **Gefängniswesen** bilden den übrigen Inhalt des Heftes. Die Generalversammlung des Verbandes der Fürsorgevereine hat den aktuellen Gegenstand: Verhältnis zwischen Behörde und Liebestätigkeit erwogen. Die Behörde soll den Vereinen jegliches Entgegenkommen, auch freien Zugang zu den Gefangenen gewähren, nicht soll sie die Fürsorge ihrerseits organisieren wollen. Die letztere Forderung fand Widerspruch bei dem Ministerialdezernenten Girmanelli, während der Senator Bérenger eine häufigere Berücksichtigung der Fürsprache in bezug auf vorläufige Entlassung und Erlass des Aufenthaltsverbots erbittet. In der „brillante discussion", wie sie der Bericht nennt, scheinen doch einige wichtige Fragen, die aus der Zusammenarbeit von Behörden und Vereinsorgane entstehen, wie diejenige des Dienstgeheimnisses, nicht geprüft worden zu sein. Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, diebekanntlich im November 1905 zu Paris stattgefunden hat, ist im wesentlichen mit Organisationsfragen befasst gewesen. Die zweite Uebersicht enthält zwischen Bücherbesprechungen und der Inhaltsangabe der ausländischen Fachzeitschriften allerlei Einzelmitteilungen von Interesse. Eine Spur des gegenwärtigen französischen Kulturkampfes zeigt der in einem Generalrate abgelehnte Antrag auf Bewilligung der Mittel zur Fortsetzung der Seelsorge an einem Gefängnisse.

Digitized by Google

Ein Generalregister des 29. Bandes sowie Statut und Mitgliederliste befindet sich am Eingang des Heftes. Unter den aufgezählten ausländischen Abonnenten erscheint »*Vess' Sortiment, librairie à Leipzig*« wohl ein Seitenstück zu dem „Herrn Postlagernd".

Februar.

Die **Januarsitzung** der Gesellschaft wurde von einer Spezialfrage des französischen Prozessrechts ausgefüllt. Der Code d'Instruction Criminelle lässt für alle Delikte, die Privatinteressen ersetzen, die Privatklage des Verletzten zu. Sie kann bei dem Untersuchungsrichter angebracht werden, der sie der Staatsanwaltschaft mit dem Anheimstellen, die öffentliche Anklage zu erheben mitteilt. Es fragt sich nun, ob die Staatsanwaltschaft den Antrag zu den Akten schreiben darf oder ob sie, selbst im Falle einer unsinnigen oder augenscheinlich unwahrer Anschuldigung zur Rückgabe an den Untersuchungsrichter verpflichtet und dieser berechtigt ist, ohne Antrag der Anklagebehörde auf den des Privatklägers hin Ermittelungen anzustellen, mindestens aber die Ablehnung seinerseits zu beschliessen und mitzuteilen. Eine neuere Entscheidung eines Provinzialgerichtes gibt der Staatsanwaltschaft das alleinige Recht, Untersuchungshandlungen zu bewirken; hiergegen richtet sich, gestützt auf ältere Entscheidungen und die wissenschaftliche Doktrin, der Vortrag des Doktor Rougier. Bemerkt sei, dass die richterliche Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft abgelehnte Erhebung der öffentlichen Klage ebenso wie bei uns besteht. Trotzdem und obwohl von der Privatklage wenig Gebrauch gemacht wird, erschienen die vorhandenen Kautelen dem Vortragenden unzureichend, und aus seinem Auditorium erhob sich gegen ihn kein Widerspruch, auch von staatanwaltschaftlicher Seite nicht. Dem deutschen Leser aber ist eine solche Ausdehnung des privaten Strafanspruches neben dem staatlichen noch befremdlicher als die Neigung, der Staatanwaltschaft aus parteipolitischen Rücksichten unzeitige Milde ebenso wie unzeitige Strenge zuzutrauen. Besser verständlich ist es uns schon, wenn im Laufe der Diskussion beklagt wurde, dass vielfach der Untersuchungsrichter als Untergebener der Staatsanwaltschaft gilt.

Ein für die Revue übersetzter Vortrag von Kath. B. Dawis, Vorsteherin des Weibergefängnisses zu Bradford im Staat New York behandelt **„die Luftkur der sittlichen Krankheiten"**. Fräulein Dawis beschäftigt ihre Gefangenen nicht nur mit Gartenarbeit, die im wesentlichen Sommerarbeit ist, sondern auch mit Bauten, mit Eishacken, mit Bachregulierungen, Aufräumen der Felder, Pflastern, u. dgl. Sie hat dadurch Kräftigung der Gesundheit erzielt und träge Dirnen arbeitslustig gemacht. Immerhin scheint zugestanden zu werden, dass bisher nur ein gelungener Versuch vorliegt. Bezüglich der Fürsorge erfahren wir, dass bei dem Dienstbotenmangel Unterbringung im Gesindedienst leicht erreichbar, dagegen eine Stelle für eine gebildete Entlassene sehr schwer zu finden ist. Der Geschäftsmann weist die Bestrafte aus Rücksicht auf sein Personal zurück, seine Frau möchte sie als Kindermädchen behalten.

Eine Kehrseite des Privatklagesystems zeigt schon die folgende Anekdote über **Zwangshaft**. Sie ist mit amtlichen Dokumenten belegt. Die Staatsanwaltschaft hat gemäss einer Generalverfügung die Verfolgung eines Mannes abgelehnt, der (im Besitze eines Jagdscheines, übrigens aber notorischer Wilddieb) im Jagdgebiet eines Pächters von dessen Waldhüter wildernd betroffen worden ist. Erklärlich ist dies ja nur

Digitized by Google

aus dem konkurrierenden Privatklagerecht. Der Verletzte als Privatkläger bezahlt nun zunächst die Gerichtskosten und dann, da der Verurteilte seine Busse nicht bezahlt, die Kosten der Zwangshaft. Von dem hierfür eingezahlten Vorschuss erhält der Häftling bei seiner Entlassung nach 10 Tagen noch Francs 6.80, die von seiner Verpflegung erspart sind, und bedankt sich brieflich bei dem Geprellten.

Die Gefängnisse des ersten Kaiserreichs schildert in düstern Farben ein republikanischer General und Politiker, der unter der napoleonischen Herrschaft durch mehrere Kerker gewandert ist und dessen Aufzeichnungen sein Enkel der Revue übermittelt hat. Sie klingen in einem Hilferuf an den Kaiser aus. Neben der Willkür und Roheit der Beamten wird schamlose Ausbeutung beklagt.

Die auf dem Budapester Kongresse gehaltenen Vorträge sind im Folgenden geschickt resumiert, am eingehendsten der von Wlassius über das ungarische Strafrecht, kurz aber aufmerksam derjenige unseres Herausgebers.

Aus den Schlussübersichten ist der Bericht über eine **Sitzung des Ausschusses für den Schutz angeklagter Kinder** hervorzuheben, in welcher der Justizminister erschien und diese Bestrebungen begrüsste, sodann ein Ministerialerlass, der die **Reorganisation der Kriminalstatistik** nach ausländischem Muster verarbeitet, schliesslich Mitteilungen über neuere **Fortschritte des englischen Gefängniswesens,** wo das Stufensystem neuerdings ausgebaut zu werden scheint.

März.

Das weniger umfangreiche Heft ist, soweit es über die **Februarsitzung** der Gesellschaft berichtet, wiederum Prozess- und Gerichtsverfassungsfragen gewidmet. Und, näher betrachtet, ist es auch wiederum die Privatklage, die der erste Vortrag ganz unmittelbar betrifft, der zweite wenigstens berührt. Advokat Nourisson handelt von **der Privatklagefähigkeit eines Vereins.** Ein Gesetz von 1901 hat die Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Vereine erheblich erleichtert, doch damit nicht, wie der Vortragende erklärt, die strafrechtliche Aktionsfähigkeit. Diese steht nur dem Verletzten zu. Ist der Verein oder ein erheblicher Bruchteil seiner Glieder in seinen Rechten verletzt, so möchte die Klage angehen; aber gerade bei den Fürsorgevereinen, den Mässigkeitsvereinen, den Jugendfürsorgevereinen ist dies regelmässig nicht der Fall, und so sprechen massgebende Entscheidungen ihnen die Klagezuständigkeit, die gerade diese Gesellschaften im Interesse ihrer Bestrebungen wünschen, ab. Advokat Lacoin sprach über Haftpflicht der Beamten für rechtswidrige Handlungen. Ein vermehrter Schutz des Publikums gegen Beamte-Uebergriffe erscheint ihm ebenso nötig wie die traditionelle Unabhängigkeit, der Verwaltung unnötig. Darum will er Kompetenzkonflikte nicht gelten lassen und jedem Geschädigten in straf- wie privatrechtlicher Hinsicht den ordentlichen Rechtsweg gegen den schuldigen Beamten eröffnet sehen. Auch soll das materielle Strafrecht durch Bedrohung rechtswidriger oder auch nur böswilliger Verhaftung, Durchsuchung etc. ergänzt werden. Die unvollendet gebliebene Debatte begann Professor Berthélemy mit entschiedenem Widerspruch. Die vorhandenen Kautelen sind ihm genügend, seitdem nicht der Staatsrat sondern ein Gericht für Kompetenzkonflikte über die Zulässigkeit des Rechts-

Digitized by Google

weges entscheidet. Auch die Verwaltung bedarf der Unabhängigkeit, die durch eine Einmischung der Justiz in Einzelheiten ihres Betriebes bedroht wäre. Das Ausland ist nicht, wie der Vortragende behauptet, Frankreich voraus, abgesehen von England mit seinen andersartigen Verhältnissen.

Historische Mitteilungen über **die Errichtung der Zentralgefängnisse** werden aus dem vorigen Jahrgang fortgesetzt.

Das **Budget des Gefängniswesens,** und zwar der Kommissionsbericht und die dazu gestellten Anträge werden im Folgenden besprochen. Erwähnt sei ein Antrag auf Aufbesserung der Gefängnisaufseher, Abschaffung der Arreststrafen gegen sie, ferner eine Resolution, die Unfallfürsorge für die Gefangenen verlangt.

Chronique Indiciaire. Ein sensationeller Prozess hat wieder einmal den Gerichtssaal in ein Theater verwandelt, in den auffallende weibliche Erscheinungen sich bis an den Richtertisch vordrängen. Die Würde der Rechtspflege verlangt Abstellung dieses Unfugs. Die Unruhen bei Aufnahme des Kircheninventars haben ihre gerichtliche Nachspiele. Die Hauptmanifestanten hätten nach Ansicht der Zeitschrift vor das Schwurgericht gehört, während ein *tribunal correctionnel* sie abgeurteilt hat. Dagegen wird der Freispruch eines Pariser Stadtrats, der bei einer solchen Scene von einer Regierung von Banditen geredet hatte, im Ergebnis beifällig begrüsst.

Revue du Patronage etc. In der Sitzung des **Ausschusses für den Schutz** angeklagten Kinder wurde über die Möglichkeit von Jugendgerichten im Rahmen der bestehenden Gerichtsverfassung gehandelt und die Immunität bis zu 11 Jahren gefordert. Die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit will ein Gesetzentwurf, über dessen Behandlung im Senat in der ***Revue des Institutions Pénitentiaire*** berichtet wird, auf 18 Jahre festsetzen. Die **freiwillige Deportation** nach Verbüssung eines Drittels einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe wird neuerdings empfehlen, obwohl die Kolonien sich energisch dagegen zur Wehr setzen.

Leonhard.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamts von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann.

Bei den Vorarbeiten für die Reform des deutschen Strafrechts stellte sich gar bald das Bedürfnis heraus, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus der Gesetzgeber nicht nur das eigene Recht völlig übersehen kann, sondern der ihm auch zugleich die Möglichkeit verschafft, dieses Recht und die Vorschläge zu seiner Abänderung mit den wissenschaftlichen Errungenschaften und der Ausgestaltung des Strafrechts in den andern Kulturstaaten vergleichen zu können. Gleichzeitig ergab sich auch, dass es innerhalb Deutschlands, wie auch ausserhalb in den massgebenden Kulturstaaten, an einer vergleichenden kritischen Uebersicht über die geltenden Strafnormen fehlte, die als Grundlage der Reformarbeit hätte dienen können. Es hat sich deshalb im Jahre 1902 unter Vermittlung des Reichs-

Digitized by Google

Justizamtes ein Kreis von Gelehrten zusammengeschlossen, der sich die Herausgabe eines Werkes zur Aufgabe machte, in dem eine vergleichende Darstellung aller in Betracht kommenden strafrechtlichen Materien des deutschen, englischen, französischen, niederländischen, italienischen, norwegischen, österreichischen, schweizerischen und amerikanischen Rechtes (beziehungsweise der vorliegenden neuen Gesetzesentwürfe) gegeben wird. Es finden sich jedoch auch bei gewissen Abhandlungen die Gesetzgebungen Spaniens, Portugals, Russlands, Belgiens und Bulgariens verwertet. Im Anschluss an diese Darstellung sollen für die einzelnen Materien die Ergebnisse der Rechtsvergleichung in kritischer Weise gezogen und Vorschläge für die deutsche Gesetzgebung gemacht werden. Der Inhalt des umfassenden Werkes ist wie folgt in Aussicht genommen:

A. Besonderer Teil

(nach den Abschnitten des Stratgesetzbuchs).

	Verfasser:
I. Band:	
1. Hochverrat und Landesverrat . .	Prof. Dr van Calker.
2. Beleidigung der Landesherrn . . .	
3. Beleidigung von Bundesfürsten . .	
4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	Priv.Doz. Dr. Gerland.
5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	Prof. Dr. M. E. Mayer.
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt	
II. Band:	
7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung:	
§§ 125—127, 130, 130a, 131, sowie Bettel und Landstreicherei etc., Tierquälerei	Prof. Dr. v. Hippel.
§§ 128, 129, 134, 135, 103a . . .	Prof. Dr. Kleinfeller.
§§ 132, 133, 136, 137	Priv.Doz. Dr. Merkel.
§§ 139, 140—143	Prof. Dr. Heimberger.
§ 144 (Verleitung zur Auswanderung)	Priv.Doz. Dr. Gerland.
Gesetze vom 21. Nov. 1887 und 4. März 1894	Prof. Dr. Höpfner.
III. Band:	
8. Münzverbrechen und Münzvergehen	Prof. Dr. Kohler.
9. Meineid	Prof. Dr. Stoos.
10. Falsche Anschuldigung	Prof. Dr. Heilborn.
11. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	Prof. D. Dr. Kahl.
12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . .	Prof. Dr. Kohlrausch.
15. Zweikampf	
IV. Band:	
13. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	Prof. Dr. Mittermaier.
14. Beleidigung	Prof. Dr. von Lilienthal, Prof. Dr. Liepmann.

Digitized by Google

	Verfasser:
V. Band:	
16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben:	
Im allgemeinen, einschliesslich sonstiger Gesetze zum Schutze von Leib und Leben	Prof. Dr. von Liszt.
§§ 218—221 (Abtreibung und Aussetzung)	Priv.Doz. Dr. Radbruch.
17. Körperverletzung	Prof. Dr. Löffler.
18. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	Prof. Dr. Rosenfeld.
VI. Band:	
19. Diebstahl und Unterschlagung . .	Prof. Dr. Harburger.
20. Raub und Erpressung	Prof. Dr. Frank.
21. Begünstigung und Hehlerei . . .	Prof. Dr. Beling.
26. Sachbeschädigung	Landger.-Rat Dr. Schmoller.
VII. Band:	
22. Betrug und Untreue:	
Betrug, Nahrungsmittelfälschung etc.	Priv.Doz. Dr. Hegler
Untreue	Prof. Dr. Freudenthal.
23. Urkundenfälschung	Prof. Dr. Weismann.
VIII. Band:	
24. Bankerutt	Prof. Dr. Wach.
25. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse:	
Verletzung fremder Geheimnisse	Prof. Dr. Finger.
§§ 292—298 (Jagd- und Fischereidelikte etc.)	Priv.Doz. Dr. Nagler.
§§ 301—302e (Wucher) sowie sonstige Strafvorschriften gegen Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche oder Notlage	Prof. Dr. Schmidt.
IX. Band:	
27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen:	
Allgemeine Erörterung sowie §§ 324, 327—329	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
§§ 306—323, 325, 326 sowie Sprengstoffgesetz	Prof. Dr. von Ullmann.
§ 330 (Verletzung von Bauregeln)	Priv.Doz. Dr. Neumeyer.
28. Verbrechen und Vergehen im Amte:	
Allgemeine Erörterung sowie §§ 358, 359	Staatsanwalt Wachinger.
§§ 331—335 (Bestechung) . . .	Prof. Dr. Birkmeyer.
§§ 336, 340, 342, 350, 351 . . .	Prof. Dr. von Ullmann.
§§ 339, 341, 343—346	Priv.Doz. Dr. Köhler.
§§ 348, 349, 352, 353, 354, 355 . .	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
§§ 356, 357	Priv.Doz. Dr. Neumeyer.

Digitized by Google

B. Allgemeiner Teil.

	Verfasser.
1. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nach Zeit	Prof. Dr. Traeger.
2. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nach Raum	Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy.
3. Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen	Prof. Dr. von Rohland.
4. Ort und Zeit der Handlung . . .	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
5. Teilnahme	Prof. Dr. Birkmeyer.
6. Zurechnungsfähigkeit	Prof. Dr. von Lilienthal.
7. Geminderte Zurechnungsfähigkeit .	Prof. Dr. Kahl.
8. Jugendliches Alter und Fürsorgeerziehung	Prof. Dr. von Lilienthal.
9. Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und verbrecherischer Gewohnheitstrinker	Prof. Dr. Aschaffenburg.
10. Vorsatz und Fahrlässigkeit; Irrtum	Prof. Dr. von Hippel.
11. Erfolgshaftung	Prof. Dr. Beling.
12. Vollendung und Versuch	Prof. Dr. Frank.
13. Rechtmässiges und rechtswidriges Handeln	Prof. Dr. Heimberger.
14. Notwehr und Notstand	Prof. Dr. Oetker.
15. Amtsrechte, Amtspflichten, Dienstpflichten, Privileg	Prof. Dr. Kleinfeller.
16. Einwilligung des Verletzten und Selbstverletzung	Priv.Doz. Dr. Gerland.
17. Berufsrechte und verwandte Fälle	Prof. Dr. Heimberger.
18. Strafen und verwandte Massregeln	Priv.Doz. Dr. Goldschmidt.
19. Vorläufige Entlassung und Behandlung Unverbesserlicher	Prof. Dr. Mittermaier.
20. Unbestimmte Verurteilung	Prof. Dr. Freudenthal.
21. Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung	Prof. Dr. von Liszt.
22. Privatgenugtuung	Priv.Doz. Dr. Graf zu Dohna.
23. Strafzumessung	Prof. Dr. van Calker, Prof. Dr. Harburger und Priv.Doz. Dr. Radbruch.
24. Retorsion, tätige Reue, Schadensersatz	Priv.Doz. Dr. Graf zu Dohna.
25. Konkurrenz	Priv.Doz. Dr. Merkel.
26. Antrags- und Ermächtigungsdelikte	Prof. Dr. Allfeld.
27. Verjährung	Prof. Dr. Loening.
28. Legislative Technik.	Prof. Dr. Wach.

Lässt sich schon nach dieser Uebersicht vermuten, dass es sich vorliegend um ein Werk von ganz besonderem Gehalt und von grundlegender Bedeutung handelt, so erbringen die bereits vor-

Digitized by Google

liegenden Bände II, V, IX den Beweis, dass diese hohen Erwartungen erfüllt werden. Die einzelnen Materien sind klar, übersichtlich und nicht zu breit behandelt. Die durchgehends angewendete Systematik, wonach zuerst der Stoff umgrenzt, dann dessen Ausgestaltung in Deutschland und den übrigen Ländern beschrieben und schliesslich die sich aus der kritischen Vergleichung ergebenden Folgerungen gezogen werden, macht die Lektüre zu einer ungemein fesselnden. Das Werk wird demnach nicht nur als Nachschlagewerk zur gelegentlichen Orientierung hervorragende Dienste leisten, es ist auch zum anregenden Studium sehr geeignet. Da es Dank seiner durch die Namen der Mitarbeiter verbürgten Zuverlässigkeit und dem in den kritischen Abhandlungen enthaltenen wissenschaftlichen Stoff dauernden Wert hat, wird keine Bibliothek des Werkes entraten können. Dass es speziell für auch in Strafanstaltsbibliotheken unbedingt Platz finden sollte, zeigt ein Blick in vorstehendes Inhaltsverzeichnis. Es geht überdies aus der öfteren Zitierung der Blätter für Gefängniskunde, der Beschlüsse unseres Vereins und der Ansichten anderer Gefängnisgesellschaften in Bd. II hervor, dass die in dem Werk behandelten Materien speziell unseren Berufskreis berühren.

Die Bezugsbedingungen sind folgende; Das Werk kann bezogen werden a) durch Subskription, b) in einzelnen Bänden. Eine Veröffentlichung einzelner Arbeiten in Sonderausgaben findet ausnahmslos nicht statt. Für den Bezug einzelner Bände wird der Druckbogen à 16 Seiten mit 45 Pfg. berechnet. Bei Subskription auf das ganze Werk ermässigt sich der Preis trotz des grossen Formates auf 35 Pfg. pro Druckbogen.

Die Bestellung zum Subskriptionspreis verpflichtet zum Bezuge aller Teile und Bände des Werkes, einschliesslich etwa erscheinender Register, ohne Rücksicht auf den Ausgabetermin.

Die bereits erschienenen Bände kosten:

Band	Einzelpreis: a) broschiert b) gebunden	Subskriptionspreis: a) broschiert b) gebunden
II	a) 14.90 b) 18.40	a) 11.60 b) 14.10
V	a) 14.40 b) 17.90	a) 11.20 b) 14.70
IX	a) 15.15 b) 18.65	a) 11.75 b) 15.25

v. E.

Ueber ein Anfang März im Schillertheater zu Berlin aufgeführtes Drama „Der Vogel im Käfig“ schreibt der Reichsanzeiger: „Stephan Grossmann hat den Strafvollzug in seinem Heimatlande Oesterreich zu seinem Sonderstudium gemacht, und die Eindrücke, die er in den Zuchthäusern empfing, hat er nicht nur kritisch zu prüfen, sondern auch dichterisch zu verwenden versucht. Das Resultat der letzteren Tätigkeit ist dies Schauspiel, ein Tendenzdrama in der bekannten Schwarzweissmanier, in der die Gegensätze nicht nur möglichst verschärft, sondern auch ganz unvermittelt nebeneinander gestellt sind: ein überschneidiger Staatsanwalt, gefühllose und gleichgültige Richter, ein kalter und strenger Strafanstaltsdirektor auf der einen, das weichherzige Direktorstöchterlein, ein überaus edelmütiger Verwalter und ein durch seine Leidenschaftlichkeit zum Verbrecher gewordener, im Grunde nicht schlechter Sträfling auf der anderen Seite. Mit diesen Mitteln ist es ihm denn auch gelungen, darzutun, dass Justiz und Strafvollzug daran die Schuld

Digitized by Google

tragen, dass der erwähnte Sträfling zur Verzweiflung und in den Tod getrieben wird. Mischte man aber die Farben anders, färbte man das weiss, was hier schwarz, und das schwarz, was hier weiss ist, so liesse sich ebensoleicht ein Beweis zu Gunsten von Justiz und Strafvollzug führen. Trotz dieses Grundfehlers ist aber Grossmann unzweifelhaft ein beachtenswertes Talent; gut beobachtete Einzelzüge, besonders in den zahlreichen kleinen Genrebildern und Episoden aus dem Zuchthausleben, in denen auch der Humor, ein tragikomischer Humor freilich, stark hervortritt, und Szenen, in denen ein feiner Sinn für zarte Stimmungen sich offenbart, lassen das erkennen und von seiner dichterischen Zukunft noch Erspriessliches hoffen."

Digitized by Google

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. März 1906 erschienen (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen) Vgl. XXXIX, 356. XXXVII, 392. XXXVI, 502.

Deutsche Literatur.

Arrest-Vorschrift (milit.) f. Berlin. VII, 47 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. —.40; kart. M. —.55

*Gennat, Dr., Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Mauke Söhne, Hamburg. 105 Seiten.

Goetz, A., Der Sträfling. Kulturstudie a. d. Strafrecht und dem Gefängnis. 52 S. Berlin, Gose u. Tetzlaff. M. 1.—

Gradnauer, Das Elend im Strafvollzuge. 96 S. Berlin, Vorwärts. M. 1.20.

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Hrsg. v. A. Finger, Hoche u. J. Bresler. III. Bd. 8. Heft. Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung. Vorträge, geh. in der Vereinigg. f. gerichtl. Psychiatrie und Psychologie im Grossherzogt. Hessen. Dannemann, Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung. — Fuld, Dr., Die Zwangserziehung. — Balser, Dr., Zur Zwangserziehungspraxis. — Best u. Klumker, Bemerkungen zur Zwangserziehungs-Ggbg. 68 S. Halle, Marbold. M. 1.50

Grossmann, Stephan, Der Vogel im Käfig. Schauspiel in 5 Akten (Bühnenmanuskript). Aufgeführt im Schillertheater in Berlin. Behandelt den Strafvollzug. (S. oben.)

Gysler, C., Zäh Jahr uschuldig im Zuchthaus. Ein Justizirrtum in Züricher-Dialekt. Nach e. Skizze v. H. Gysler, jun. 95 S. (Sammlung schweizerischer Dialektstücke. Nr. 60.) Zürich. Schmidt. M. 1.20

*Jahresbericht, 76ter, der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft für 1902/3. Düsseldorf, L. Voss & Cie.

*Jacobs, P., Der Dualismus im preussischen Gefängniswesen. Darlegung der Gründe f. die Unterstellg. des gesamten Strafvollzugs unter das Ministerium des Innern. 43 S. Bonn, Hanstein. M. —.80

Juliusburger, O., Gegen den Strafvollzug. 30 S. Berlin, Buchh. des deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes. M. —.20

Mankowski, M., 40 Tage vor der Todesstrafe. Fragment aus den Memoiren e. Proletariers. Aus dem Poln. Uebersetzung des Autors. 71 S. Berlin, Steinitz. M. 1.60

Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefangniswesen v. d. ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. V, 455 S. Leipzig, Leipziger Verlag. M. 10.—

Reitler, M. A. (Emil Arter), Briefe v. Verbrechern. Ein Buch für Denker u. Menschenfreunde. VII, 193 S. Dresden. Pierson. M. 2.—; geb. M. 3.—

Schilling, Die Zahnpflege in Schule, Armee, Krankenkasse und Strafanstalt. München, Verlag der ärztl. Rundschau. 05 M. —.60

Digitized by Google

Siefert, Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. (Psychiatr. Grenzfragen III, 5) 26 S. Halle, Marhold. M. —.50

Stade, Rh., Der polit. Verbrecher u. seine Gefängnishaft. Kriminalist. Studie. VII, 194 S. Leipzig Dörffling & Franke. M. 2.—

*Treu, M., Rechtsfragen. Heft 1. Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation. Leipzig, Felix Dietrich. 30 S. M. —.50

Verhandlungen d. schweiz. Vereins f. Straf- u. Gefängniswesen u. d. internationalen Vereinigung d. schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Genf am 4. u. 5. Aug. 1905 (zus. mit d. französ. Ausgabe) 136 u. 116 S. Aarau, Sauerländer. Fr. 3.20

Wulffen, E., Die Kriminalität d. Jugendlichen. Vortrag. 38 S. Berlin, Deutscher Zentralverein f. Jugendfürsorge. M. —.50

Wulffen, Reformbestrebungen a. d. Gebiete d. Strafvollzugs. 43 S. Dresden, Zahn u. Jaensch. 1903. M. 1.—

Statistik.

Ergebnisse der Zivil- u. StrRPflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten im J. 1904 in Bayern. XXXVII, 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. v. kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 162. Bd. Kriminalstatistik f. d. J. 1903. Tabellenwerk. II, 13 u. 413 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Vollständig M. 10.—

Statistik über die Gefängnisse d. Justizverwaltung in Preussen f. 1903. Berlin, 1905. 211 S.

*— über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger u. (G. v. 2. 7. 00) über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 R.Str.G.) für 1904 Bearb. i. Kgl. Preuss. Ministerium d. Innern. Berlin, 1906. LXXXVII u. 93 u. 197 S. n. 2 Anlagen. (Von der Strafanstalt Moabit gegen M. 2.— — ohne Tabellen gegen M. 1.50 — zu beziehen.)

Zeitschriften.

(Vgl. d. Berichte i. Bd. 39 Heft 5 u. 6.)

*Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begründet von Dr. Goltdammer, herausgegeben von Prof. Kohler. 51. Jahrgang. Berlin, v. Deckers Verlag. 468 S. M. 15.—

*Stöcker, Helene, Dr. phil., Mutterschutz, Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. Halbjährig 6 Hefte. M. 3.—

Aus anderen Gebieten.

Beccaria, C., Ueber Verbrechen und Strafen. Uebers. m. biograph. Einleitg. und Anmerkgn. versehen v. K. Esselborn. VI, 204 S. Leipzig, Engelmann. M. 3.60

Busse, O., Das Obduktionsprotokoll. 3. A. VI, 159 S. m. Abb. u. 1 Taf. Mit Anh.: Schemata f. Obduktionsprotokolle. 30 S. Berlin, Schoetz. Geb. M. 5.—

Engelmann, Uebersichtliche Zusammenstellung der preuss. VOO. über die bedingte Begnadigung usw. n. d. VOO. über die Strafregister usw. 2. A. 98 u. 16 S. Berlin, Gröber. M. 1.—

Digitized by Google

*Gerö, Jul., Hauptmanns-Auditor, Anleitung zur Verfassung der militärischen Strafanzeige. Praktisches Handbuch für Unterabteilungs- und höhere Kommanden. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 1900. 207 S.

*Günther, Carl, Die Zurechnung im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. Berlin, G. Wattenbach.

Hartmann, A., Die Strafrechtspflege in Amerika. XII, 335 S. Berlin, Vahlen. M. 8.—; geb. M. 9.—

Kendler, R. Edler v., Tabelle über die von den Strafgerichten gemäss §83 österr. StPO. u. den sonst. besteh. gesetzl. Anordnungen in Uebertretungs-, Vergehens- u. Verbrechensfällen zu erstattenden Anzeigen unter Berücksichtigung der auf den Kinderschutz sich beziehenden VOO. Auf Grund der bestehenden GG. u. VOO. verf. 39 S. Wien, Manz. Kart. M. 1.20

Löffler, Alex., Die Entschädigung unschuldig Verhafteter. Vortrag. 24 S. Wien, Manz. M. —.70

Traugott, Hermann, Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig, Wallmann. 157 S. M. 2.—

*Verbrecher, Verbrechen und Strafen. Katalog über ca. 1500 Werke, darunter viele Werke aus früheren Jahrhunderten. A. Bielefelds Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

*Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Auf Anregung des Reichs-Justizamts herausgegeben von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann. Band 5, 497 S.: Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung und Freiheitsdelikte. Einzelpreis brosch. M. 14.40, Subskr.-Preis M. 11.20. Band 9, 525 S.: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Verbrechen und Vergehen im Amte. Einzelpreis brosch. M. 15.15, Subskriptionspreis M. 11.75.

Ausländische Literatur.

Niederländisch.

Ariëns, Alph., Crimininaliteit en drankmisbruik. En woord aan de Nederlandsche katholieken. 4 en 76. Leiden, Uitgevers vennootschap „Futura". f. — 40

Kinderwetten v. 6. Febr. 1901 cbr. Zwolle Tjernk Willink. 12 u. 176 S. f. —.75

— 86 Amsterdam Egeling f. —.30

— Desgl. Hes, Groningen Wyndhoff. 8 u. 232 S. f. 2.50

Timmer, G. J., De inrichtingen voor dwangopvoeding (Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten) in Zwitserland. 8 en 86. Leiden, Uitgevers-vennotschap Futura. f. —.90

Dänisch.

*Faengselsforhold i. Kanton Bern, Reiseberetning af Axel Smedal, Kristiania, Grohndahl u. Sons. 46. 8.

Digitized by Google

Englisch.

*Banows, Samuel J., Childrens Courts in the United States. Washington, Governement Printing office. 203 S.

Crompton, our criminal-justice. 63 S. sh. 1.10

Cutler, J. E., Lynch-law: an investigation into the history of lynching in the United States. 14 + 287 p. New-York, Longmans, Green & Co. Doll. 1.50

Parliamentary and Legal.

Judicial Statistics Irland. 1904. I. Criminal Statistics. sh. 1.6

— Criminal Report, North-West Frontier Province, 1904. sh. 1.1

Prisons, England and Wales. Report of the General Prisons Board for 1904/5. sh. 2.4

Prisons, Ireland. Report of Commissioners for 1904/5. d. 9

Prison Commission of Ireland. Annual Report for 1904. sh. 1.1

— Order in Council applyiny the Colonial Prisoners Remoral Act 1884. d. 1

— No. 860 Order 13. July 1905. Prison to which Committals may be made. d. 1

— 861—65 Prison Scotland Rule 5. Jan. 1905.

— 881 Prison Irland. 31. July 1905. d. 1

Französisch.

Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire etc. (zusammen mit „Verhandlungen" d. Ob.) Aarau. M. 3.20

*Etude sur la législation et les institutions relatives au patronage dans le Grand-Duché de Luxembourg par Brück-Faber, administratur des établissements pén, à Luxembourg. Bruxelles. J. Goemaere, rue de la Limite 21.

Grenier, la femme criminelle. Paris. f. 4.—

*Stroobant, les dépots. de mendicité en Belgique von L. Stroobant. Auszug aus der Rivista penale LXII Turin.

Vidal, cours d. dr. criminel et de science pénitentiaire. 3. Aufl. f. 12.50

Italienisch.

Berardi, V. A.. I neurastenici e la responsabilità penale. p. 224. S. Maria Capua Vetere. l. 3.50

Casalini, M., Confessioni di Tullio Murri an un campagno di cella. p. 254. Torino. l. 1.—

Pacifici, G., Le spese del procedimento nella condanna condizionale. p. 96. Frosinone. l. 2.—

Sabatini, Gu., Principî di criminologia collettiva con speciale riguardo alle disposizioni del codice penale italiano. p. 220. Catanzaro. l. 3.—

Griechisch.

*Ἡ ποινὴ τῆς φυλακισέως καὶ αἱ φύλακαι ἐν ἑσπερίᾳ καὶ ἐν Ἑλλάδι ὑπὸ Δ. Ε. Καστόρχις: Die Freiheitsstrafen und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland von Professor Kastorkis. Athen. *Μιχαὴλ Σαλίβερος*. 42 Seiten.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Versetzt wurden:

Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf, nach Berlin.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz, nach Mannheim.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Gestorben ist:

Dusch, Dr. Freiherr von, Landgerichtsrat in Mannheim.

Bayern.

Gestorben ist:

Meseth, Dr. Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Plassenburg.

Freie Stadt Hamburg.

Gestorben ist:

Kempf, Oberinspektor am Raboisengefängnis.

Preussen.

Ernannt wurden:

Fricke, Hilfsarbeiter am Gefängnis Bonn, zum Strafanstaltssekretär bei der Strafanstalt Lichtenburg.

Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor an der Strafanstalt Coblenz, zum Vorsteher des Gefängnisses in Cleve.

Versetzt wurden:

Hollstein, Gefängnisinspektor in Kiel, an das Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Tiede, Strafanstaltsinspektor in Herford, an die Strafanstalt Dieza.d.L.

Königreich Sachsen.

Gestorben ist:

Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden.

Oesterreich.

Ordensauszeichnung erhielt:

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt in Graz, den Orden der Eisernen Krone III. Kl.

Digitized by Google

Ungarn.

Ordensauszeichnung:

Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im Justizministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest erhielt das Kommandeurkreuz II. Kl. des Badischen Zähringer Löwen-Ordens und wurde zum Komthur des Franz Josef-Ordens ernannt.

Eingetreten.

Baden.

Böhringer, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.
Stengel, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Bruchsal.
Trenkle, Dr., Rechtsanwalt in Bruchsal.
Weber, Rechnungsrat, Oberleutnant a. D., Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses Kislau.

Bayern.

Wehrl, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Amberg.

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Direktion des Arbeitshauses.
Dreyer, Dr., Senator in Bremen.

Elsass-Lothringen.

Schneider, Strafanstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Tremoth, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.

Freie Stadt Hamburg.

Bihn, Lehrer am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Eckart, Inspektor am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Gruben, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Hasenbanck, Inspektor am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Lüder, Pastor, Geistlicher am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Matthey, Dr., Hilfsarzt am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.

Hessen.

Kleefeld, Rechtsanwalt in Worms.

Mecklenburg-Schwerin.

Siegfried, Amtsrichter in Schwerin.

Preussen.

Boeltzig, von, Gefängnisinspektor in Dortmund.
Bogusat, Dr. Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Braetsch, Gefängnisinspektor in Altona.
Braut, Staatsanwalt in Dortmund.
Cleve, Gefängnis.
Diestel, Pastor in Grunewald.
Echternacht, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Eichberg, Strafanstaltspfarrer in Gross-Strehlitz.
Elberfeld, Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft.
Graudenz, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Hannemann, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt in Görlitz.

Digitized by Google

Hardehausen, Erziehungsanstalt.
Hassenstein, Dr., Medizinalrat, Kreisarzt in Sagan.
Heider, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Hagen.
Hoffmann, Dr., Medizinalrat, Arzt am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Holthausen, Dr., Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Klein, Strafanstaltslehrer in Anrath.
Limberg, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Marx, Dr., Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.
Passarge, Strafanstaltsinspektor in Anrath.
Petschull, Dr., Kreisarzt, Strafanstaltsarzt in Diez a. L.
Stammer, Strafanstaltssekretär in Anrath.
Tietze, Pastor in Görlitz.
Unruh, Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Völker, Oberin an der Strafanstalt in Sagan.
Weiffenbach, Gefängnisinspektor in Altona.
Zwickert, Strafanstaltsinspektor in Anrath.

Königreich Sachsen.

Klauflügel, Strafanstaltssekretär in Waldheim.
Lossow, von, Strafanstaltsinspektor in Waldheim.
Müller, Strafanstaltslehrer in Waldheim.
Vogel, P., Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Siefert, Strafanstaltsdirektor in Ichtershausen.

Württemberg.

Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Linder, Gerichtsassesor in Neckarsulm.
Nestle, von, Präsident, Vorstand des K. Medizinalkollegiums und Vorsitzender des Landesausschusses des Württ. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stuttgart, Landesausschuss des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Teichmann, Landrichter, Justizministerialsekretär in Stuttgart.
Wolpert, Amtsrichter, " " "
Zeintzeler, Landrichter, " " "
Zindel, von, Ministerialrat, vortr. Rat im Justizministerium in Stuttgart.

Oesterreich.

Gabriel, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Karthaus.
Meyer, Strafanstaltsadjunkt in Stein a. D.
Nesvara, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt in Karthaus.

Ungarn.

Bozickovic, Strafanstaltskanzlist in Lepoglava.
Eck, " " "
Katona, Offizial des Bezirkskerkers in Szeged.
Knezevic, Wachinspektor in Lepoglava.
Popovic, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Digitized by Google

Segovic, Gerichtskanzlist in Lepoglava.
Vidnjevic, Gerichtsadjunkt in Lepoglava.
Zupanec, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Ausland.

Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel.

Ausgetreten.

Preussen.

Nendzig, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis in Preungesheim.
Schütz, Strafanstalts-Oberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken

Sachsen.

Schönberg, von, Anstaltsoberinspektor in Hoheneck.
Zuckschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Württemberg.

Rottenburg, Landesgefängnis.

Oesterreich.

Pelko, Strafanstaltsverwalter in Capodistria.

Ungarn.

Sadar, Verwalter der Landesstrafanstalt in Mitrovitz.
Smeringa, Strafanstaltsgeistlicher in Vacz.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. — 2. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1906.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das österreichische Gefängniswesen.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel.

I.

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren das österreichische Gefängniswesen in einer Reihe von Schriften Gegenstand einseitiger, zum Teil oberflächlicher und tendenziöser Kritik war, gibt mir den äusseren Anlass zu dieser Darstellung. Ich werde selbstverständlich auch die bestehenden Mängel und ihre Ursachen nicht ausser Erörterung lassen.

In Oesterreich — wie in anderen Staaten — kann ein richtiges Urteil nur gewonnen werden, wenn beachtet wird, wie denn die heutigen Gefängnisse entstanden sind, welche Hindernisse sich der Durchführung der Freiheitsstrafen entgegenstellten, und mit welchen Mitteln ihnen begegnet wurden.

Bis zur Theresiana waren Strafrecht und Strafvollzug in den einzelnen, in der Person des Landesfürsten vereinigten, Ländern Oesterreichs zersplittert. Die verschiedenen bis dahin geltenden Landgerichts- und Halsgerichtsordnungen waren von Lebens- und Leibesstrafen beherrscht. Die Freiheitsstrafe kam bei den Malefizverbrechern nur in der Form des *„poenae extraordinariae"* und für die kleine Straffälligkeit, die den niederen Gerichten unterworfenen Frevel in Betracht. So kannte beispielsweise die Ferdinandea vom Jahre 1656 (für Niederösterreich) als extraordinare Freiheitsstrafe die Verurteilung zur Arbeit in ungarische Grenzhäuser auf lebenslang oder bestimmte Zeit, zur öffentlichen Arbeit im Wiener Stadtgraben, zu sonstiger Arbeit in Eisen, zum öffentlichen Strassenkehren in Band und Eisen, zu Gefängnis für bestimmte Zeit mit und ohne Fasten, zu Krankenwärterdiensten im Spital. Tatsächlich machte sich gegen Mitte des 18. Jahrhunderts immer lebhafter das Bedürfnis geltend,

Digitized by Google

die in der Allgemeinheit ihrer Androhung nicht vollstreckbaren Todesstrafen durch andere Strafen zu ersetzen. Ich will hier von der dem Egoismus der Patrimonialgerichte entspringenden Uebung nicht sprechen, die Verbrecher aus einem Landgerichtssprengel in den anderen, sei es in kurzem Wege, sei es durch Landgerichtsverweis zu jagen. Erwähnt muss hier werden, da sie ein Anwachsen des gewerbsmässigen, heimatlosen Verbrechertums zur Folge hatte, gegen welches die staatlichen Machtmittel, insbesondere die sich oft wiederholenden Landesstreifungen, machtlos waren.

An nur einigermassen für die Menge der Verbrecher und des arbeitsscheuen Gesindels auch nur räumlich zureichenden Anhaltungsorten fehlte es vollkommen. Die Herrschaftsgerichte, welche die Gerichtsbarkeit als Einnahmsquelle betrachteten, hatten begreiflicherweise nicht blos kein Interesse an längerer Verwahrung von Verbrechern, sondern im Gegenteil ein lebhaftes Interesse sie los zu werden. Ihre Hafträume waren ungenügend und in einem heillosen Zustande. In einzelnen Landeshauptstädten versuchte man die Dinge wenigstens für den Bereich der Stadt zu bessern. Die wenigen Zuchthäuser, deren Alter für Oesterreich schwer feststellbar ist (in Wien bestand ein solches bereits vor 1670) waren ursprünglich für Bettler, Arbeitsscheue und Liederliche bestimmt, nahmen aber in der Folge wiederholt auch Sträflinge auf (ich verweise in Bezug auf Einzelheiten auf meine Geschichte des österreichischen Strafrechts I). Zu den bereits erwähnten Freiheitsstrafen kam die Verdingung von Sträflingen auf Galeeren zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Man versuchte es auch mit der Bergwerksarbeit, erntete aber Misserfolge. Geringer Straffällige steckte man zum Militär.

Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 schuf zwar ein einheitliches Strafrecht für die gesamten deutschen Erbländer Oesterreichs, beseitigte im übrigen aber die auf dem Gebiete der Strafmittel und des Strafvollzugs bestehenden Misstände in keiner Weise. Es handelte sich bei diesem Gesetzgebungswerke eben nicht um eine Reform, sondern um die Schaffung eines gemeinsamen Gesetzes vorwiegend auf Grundlage der Ferdinandea. Die Reform wurde erst kurz nach dem Inslebentreten der Theresiana in Angriff genommen. Es war ursprünglich eine Verbesserung dieses Gesetzes geplant; während der Vorberatungen unter der Regierung Kaiser Josef II. zwang sich jedoch von selbst

Digitized by Google

der Gedanke der Schaffung eines vollständig neuen Gesetzes auf.

Der Angelpunkt der Reform war von Anbeginn die Beseitigung der Todesstrafe und ihr Ersatz durch Freiheitsstrafen. Abgesehen von dem Kampfe für und wider die Todesstrafe, der schliesslich mit dem Siege der Gegner derselben endete, ist die Vorgeschichte des josefinischen Strafgesetzes von besonderem Interesse auf dem Gebiete der Reform der Freiheitsstrafen und ihres Vollzuges. Sie zeigt, wie in der damaligen Auffassung von den Zwecken der Strafe rücksichtslose Sicherung der Gesellschaft, Vorbeugung und Besserung vorwiegend durch Abschreckung vorherrschten. Sie zeigt aber gleichzeitig, wie alle Voraussetzungen für den Vollzug der Freiheitsstrafen selbst in der damals geplanten rohen Form fehlten und daran fast die Reform des Strafrechtes scheiterte. Ausschlaggebend war die Kostenfrage und es ist besonders für Oesterreich bezeichnend, dass damals in den, demselben Herrscherhause unterstehenden Niederlanden, in Gent, ein Gefängnis mit nächtlicher Einzellung errichtet worden war, das in gewisser Richtung bahnbrechend für das Gefängniswesen der Zukunft wurde.

Nachstehend gebe ich die kurze Schilderung mit einzelnen Auslassungen wieder, die ich a. a. O. (Seite 72 u. f.) entworfen habe. Schon mit der die Aufhebung der Tortur verfügenden Resolution vom 2. Jänner 1776 war der obersten Justizstelle aufgetragen worden, zu begutachten, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum grossen Teile aufzuheben und nur auf die *delicta atrocissima* zu beschränken wäre, unter der Vorsehung, dass in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, Häuser errichtet oder die obhandenen erweitert und daselbst gegen die anzuhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen werde, und ordentlich die Züchtigung vollbracht werden müsse, damit das öfters wiederholte Ansehen derlei Sträflinge den Abscheu und die Erspieglung in dem *publico* machen würde, als die Todesstrafe und solchergestalt auch die Gesellschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten annoch einigen Nutzen ziehe."

Nach längeren Beratungen, bei welchen keine grösseren Gesichtspunkte zur Geltung kamen, und es sich nur um die Ausscheidung einzelner Verbrechen aus der Androhung der Todesstrafe handelte, erging das Gutachten der obersten

Digitized by Google

Justizstelle in diesem engherzigen Sinne. Es erfolgte die kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1777. „Es hat, bevor ich über diese wichtige Frage meine Entschliessung schöpfe, das gemeinschaftliche Gutachten wegen Bestimmung der an Platz der Todesstrafe zu verhängenden körperlichen Strafen und Errichtung der nötigen Arbeitshäuser vorauszugehen. Wenn sodann genug Arbeits- und Strafhäuser vorhanden sein werden, und man durch den Lauf eines Jahres einsehen wird, dass die Zahl der Missetäter hinreichendes Unterkommen daselbst findet, so wird Mir seiner Zeit dieses Gutachten nochmals vorzulegen sein." Als in dem Vortrage vom 14. März 1778 darauf hingewiesen worden war, dass wegen Errichtung wohleingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser, sowie anderer dahin gehöriger Gegenstände eine Staatsaushilfe nötig sei, erging die Resolution vom 6. April 1778: „Bei den dermaligen Umständen und dem ohnehin allgemein bestehenden Verbot können diese ausserordentlichen Auslagen nicht stattfinden, und wird also die Ausführung dieses Gegenstandes bis auf gelegenere Zeiten verschoben bleiben müssen."

Am 26. Februar 1781 kam der obersten Justizstelle der Auftrag zu, sich über drei Punkte zu äusseren: 1. Ob und in welchen wenigen, ganz besonderen Fällen die Todesstrafe allenfalls noch beibehalten bleiben solle? 2. Was für Strafarbeiten für die übrigen Delinquenten nach den Verhältnis ihrer Verbrechen und ihres Geschlechtes zu bestimmen? 3. Wie das Unterkommen und die Verwahruug derselben allenthalben zu veranstalten wäre, um dem Staat keine beträchtlichen Kosten aufzulegen und gleichzeitig gegen die Entweichung die genüglichen sicheren Vorsichten zu nehmen?

Hierzu haben Hofrat Holger am 16. März und Hofrat Martini am 26. März 1781 ein ausführliches Gutachten erstattet. Beide waren nichts weniger als reformeifrig. Das Gutachten Holgers gipfelt darin, dass keine förmliche Aufhebung der Todesstrafe in den in der Theresiana enthaltenen Fällen, sondern nur eine Umwandlung »*in via recursus pro gratia*« im Wege der obersten Justizzelle stattfinden soll. Von Interesse ist eine von ihnen beigegebene Darstellung der „Ursachen" warum der vom Kaiser gewünschte Ersatz der Todesstrafe nicht verwirklicht werden konnte, weil diese Darstellung zugleich eine Schilderung der damaligen Gefängnisverhältnisse liefert.

Digitized by Google

Holger führte aus:

„1. Die Unzulänglichkeit der dermaligen Strafarbeiten, welche als ein Surrogatum der Todesstrafen nicht angemessen sind.

a) Die Abgebung der verurteilten Delinquenten zur Miliz ist von allen Rechtswegen verboten: weil der Soldatenstand ein Ehrenstand ist, somit den Obrigkeits- und Gerichtsstellen nur allein erlaubt ist, müssige, unruhige und solche Mannspersonen, die eines *delicti minoris non infamantis* sich schuldig gemacht, jedoch ohne einem vorhergehenden Kriminalurteil zum Soldatenstand, als einer Lehrschule für ungezogene Leute abzugeben.

b) Die Ablieferung der Zivildelinquenten zum Festungsbau und Schanzarbeit ist auf hofkriegsrätliche Vorstellungen einstweilig eingestellt, weil teils Militärdelinquenten dahin bestimmt sind und teils derzeit, wo keine Festungsreparationes vorgenommen werden, solche Bösewichte mit angemessenen Arbeiten nicht könnten verlegt werden.

c) Die Abgebung inländischer Delinquenten an ausländische Potenzen zur Ruderbank ist verboten: weil unanständig wäre, fremde Mächte durch erbländische Landeskinder mit Ruderknechten zu bereichern.

d) Die Relegation oder Landesverweisung aus allen k. k. Erblanden in Ansehen der erbländischen Landeskinder ist von Rechts wegen verboten, weil solche verwiesene erbländische Untertanen wegen ihrer besonderen böhmischen, windischen usw. Sprachen auswärtig keinen Unterstand bekommen und in ausseren Landen nicht geduldet, sondern in die Erblande zurückgeschoben und bei deren notwendigen Rückkehr und bei einem drittmaligen gezwungenen Urfehdebruche in die ausgesetzte Todesstrafe unbilligerdingen hineingestürzt würden und überhaupt nicht nachbarlich ist, eigenen Unflat auf fremden Grund hinauszuwerfen.

e) Die Verurteilung zur Bergmannsarbeit ist aus den Angaben: dass durch diese Malefikanten der Bergsegen weiche, dann die Verurteilung zur Ruderbank wegen damaligem Abgang eigener Seehäfen derzeit bis auf weitere Verordnung eingestellt. *Nem. Theres. art. 6, § 7.*

Es bleibt also dermalen an Strafarten nichts übrig, als die Zucht- und Arbeitshäuser, dann *opus publicum* bei städtischen Kriminalgerichten und *opus dominicale* bei den Obrigkeiten und alle diese sind *pro surrogato* der Todesstrafe für grosse Bösewichte ganz unzureichend.

Digitized by Google

f. Wohl eingerichtete Arbeitshäuser mit Abteilung der Arbeiten in schwerere, mittlere und geringere, und mit einfolglicher Herstellung nützlicher Manufakturen, sind noch nirgends zu finden; wo doch, wenn nur jene ökonomischen Notdurften, welche das Militär an Zelten, Strümpfen, Gamaschen und derlei mehrerem nötig hat, in Arbeitshäusern verfertigt würden, viele tausend Hände der Delinquenten beschäftigt werden könnten.

g) Die in einigen Erblanden bestehenden Zuchthäuser sind so beschaffen, dass sie keine grosse Anzahl der Delinquenten einnehmen können. Dieserwegen hat sich die böhm. Apell. Cr. öfters beschwert, dass *ex parte publici* herumstreichende Müssiggänger, renitente Untertanen und dergleichen in das dortige Zuchthaus abgegeben werden und für die Kriminaldelinquenten kein genugsamer Platz übrigbleibe. Die Folge ist, dass aus Abgang des Platzes im Zuchthaus wahre und gefährliche Delinquenten *ad opus dominicale* müssen abgegeben werden.

h) Mähren hat derzeit gar kein Zucht- und Arbeitshaus. Es sind aus einer olmützerischen unbestimmten Stiftung mehrere 1000 fl., dann aus dortigem *fundo cim.* 10000 fl. zur Herstellung eines nach dem verfassten Plan mit allen nötigen Abteilungen wohl eingerichteten Zucht- und Arbeitshaus vorgeschossen worden: Dies Zuchthaus ward ziemlich hergestellt und anjetzo ist (weiss nicht auf wessen Anhandgebung) der ersten Bestimmung ganz zuwider dieses Zuchthaus den von Olmütz nach Brünn übersetzten Waisen zum Waisenhaus eingeräumt worden und der *fundus criminalis moravicus* um seine 10000 fl. gekommen. Die traurige Folge ist, dass alle auch noch so gefährlichen Delinquenten, welchen in *via gratiae* die Todesstrafe nachgesehen worden, derzeit *ad operas civitatenses* v. *ad opus dominicale* müssen abgegeben werden. Die weitere gemeinschädliche Folge ist, dass weil bei unseren vorhandenen Delinquenten die Halsgerichtsstädte und die Obrigkeiten zur Ersparung des ihnen andurch zuwachsenden Unkostens nicht genugsame Wächter zu Beobachtung dieser in der Strafarbeit befindlichen Züchtlinge mitgeben, dieselben vielfältig flüchtig werden, und zum Nachteil des *publici* mit heimlicher Verabredung neue Räuberbanden errichten.

i) Die *operae civitatenses et dominicales* bestehen meistens in ganz gemeinen Arbeiten, die ansonst von dem Hausgesind oder von Tagwerkern verrichtet zu

Digitized by Google

werden pflegen. Eben diese gemeinen und geringen Arbeiten sind also den Züchtlingen zu keiner besonderen Beschwerung. Sie geniessen Ruhe und Bequemlichkeit dabei, besonders weil sie aus Mitleid des Dienstgesindes auch an Kost und Liegerstatt keinen Abgang finden, nebstdem von den Vorbeigehenden Almosen erbetteln.

k) Von Unzulänglichkeit der damaligen Strafarten haben wir das tägliche Beispiel in Angesicht der Stadt Wien an jenen Züchtlingen, welche zum Gassensäubern verwendet werden. Es ist zum Aergernis des *publici*, dass diese Züchtlinge nach etlichen gemachten Strichen mit dem Besen gleich wieder ausrasten und Tabak schnupfen, die ganze Arbeit den mitarbeitenden Tagwerkern überlassen und sie selbst feiernd herumgehen. Die Polizeiwächter lehnen sich an eine Ecke eines Hauses, lassen die Züchtlinge ohne einiger Ermahnung faulenzen; wo guter Ordnung nach der Aufseher sie zur fleissigen Arbeit anstrengen und die Faulen mit bei Handen habendem Karbatsch dazu verhalten sollte.

Hieraus ergibt sich also der Schluss, dass die derzeit üblichen Leibesstrafen zur Züchtigung grosser Bösewichte, denen die wohlverdiente Todesstrafe nachgesehen wird, kein angemessenes *surrogatum* seien.

Die zweite Hauptursache der bisher unterbliebenen Zustandbringung wohl eingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser ist die Untätigkeit der Landesstellen: wo allschon wohlausgearbeitete Pläne, wie die Zucht- und Arbeitshäuser mit gehöriger Absonderung der Behältnisse für grosse Bösewichte, für Züchtlinge in minderen Verbrechen, für Weibspersonen, für Tollsinnige, für Kranke, mit den übrigen Vorsichten eingerichtet werden sollen? bei der k. k. Hofkanzlei vorhanden sind; wo eben die Hofkanzlei so vielfältige Befehle wegen Beschleunigung dieses so heilsamen Werkes an die Landesstellen erlassen, von denselben aber nicht gehörig beigewirkt, immerhin Entschuldigungen, Behinderungsursachen und sonderheitlich der Abgang des *fundi* zu Bestreitung der Bauunkosten entgegengesetzt, folgsam eben andurch die höchste Willensmeinung: welchergestalt an Platz der Todesstrafen andere in ihrer Härte, Dauer, Oeffentlichkeit, Verwahrungssicherheit und Gemeinnützlichkeit den Todesstrafen gleichkommende Strafarbeiten zu surrogieren wären? bisher gehemmt worden".

Digitized by Google

Holger verweist zum Schluss darauf, dass in Böhmen Hoffnung auf Besserung sei, weil für das Zustandekommen eines Arbeitsgebäudes Beiträge gesammelt werden.

Martini schrieb in seinem Gutachten eine theoretische Abhandlung gegen die Todesstrafe, war jedoch trotzdem für Beibehaltung der Todesstrafe beim Hochverrat, beim vorsätzlichen und überlegten Mord, gefährlichen Raub und der arglistigen Brandlegung, nur sollte in diesen Fällen nicht der erste Richter zur Fällung des Todesurteiles befugt sein, sondern jeder Fall im Wege der obersten Justizstelle dem Kaiser vorgelegt werden. In den übrigen Fällen hätten an Stelle der Todesstrafe Freiheitsstrafen, sowie Zwangsarbeiten zu treten. Unter letzteren führt Martini an: Galeeren, Ruderbank und andere schwere Schiffahrtsbeschäftigung, Festungsbau, Bergarbeiten, Strassen- und Wasserbau, Entsumpfung, Holzschlägerei, Karrenführen, Schiffziehen, Steinarbeiten, Holzraspeln, Tabakarbeit, Spinnerei. Martini bezeichnete bei den einzelnen Verbrechen der Theresiana die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Diese Gutachten wurden vom Kaiser Josef II. der Kompilationskommission mit kaiserl. Handbillet vom 2. Mai 1781 mitgeteilt: „Da ohnehin der Kompilationskommission vermöge Meiner letzhin ergangenen Anordnung obliegt auch den *Criminal Codicem* auf eine der dermaligen Kriminaljustizpflege und einem Gesetzbuch angemessene Art einzurichten, so teile derselben in dessen Verfolg das nebenfindige Gutachten der Obersten Justizstelle mit, so Mir über den Gegenstand der Todesstrafen und Substituierung angemessener Leibesstrafen abgestattet worden. Sie wird mir über alle vorkommenden Punkte, sowie über die Einleitung selbst, wie am fördersten die Absicht in Erfüllnng zu setzen wäre, ihren gutächtlich bestimmten Befund alsdann vorlegen".

Die Kompilationskommission erstattete am 24. Juli 1781 an den Kaiser Bericht, der darin gipfelte, dass in eine teilweise Aenderung der Theresiana nicht einzugehen wäre. Es könnte ein Provisorium geschaffen werden, nach welchem alle Todesurteile vor ihrer Verkündigung dem Kriminalobergericht vorzulegen wären, und dieses berechtigt wäre, die Todesstrafe „in allen jenen Fällen, wo es nicht um ein äusserst böse geartetes Verbrechen, das in *publico* grosses Aergernis verursacht hat, oder wo der Verbrecher nicht zu gemeingefährlich ist,

Digitized by Google

folglich die gemeine Sicherheit nicht zu grosse Gefahr läuft", in eine andere empfindliche Kriminalleibesstrafe nicht unter zehn Jahren umzuwandeln. Im entgegengesetzten Falle hätte das Kriminalobergericht die Akten der Obersten Justizstelle vorzulegen. Dieser stünde wieder die Befugnis zur Umwandlung zu. Sollte sie ebenfalls von der Todesstrafe nicht abgehen, so wäre der Vortrag an den Kaiser zu erstatten. In diesem Falle sollte an Stelle der Todesstrafe die sichere Verwahrung auf unbestimmte Zeit eintreten. Der Vollzug dieser Ersatzstrafe hätte nicht bei den Privathalsgerichten, sondern in den Gefängnissen der Provinzhauptstädte zu erfolgen und zwar in dunkler Einzelhaft mit Anschmiedung (der Vollzug ist in seinen Einzelheiten beschrieben).

Kaiser Josef resolvierte am 21. August 1781 „Da ein Provisorium auf alle Arten bedenklich zu finden ist, und nicht die zukünftige Einrichtung des *codicis criminalis* zu kreuzen, und doch jedermann nach Recht und Billigkeit zu behandeln, so bin ich entschlossen, die jetzige Kriminalverfassung mit denjenigen schon gelinderten Modalitäten insolange zu belassen, bis der neue *Codex criminalis* gänzlich ausgearbeitet und von Mir bestätigt sein wird."

Zu dem Berichte der Kompilationskommission hatte Keess ein ausführliches Votum ausgearbeitet, in welchem er die Abänderung der Theresiana im Sinne des Ersatzes der Todesstrafe durch Freiheitsstrafen und Ausscheidung einer Reihe von Straftaten beantragte. Dieses Votum lag dem Berichte an den Kaiser bei, die Kommission hatte sich aber gegen diese vorläufige Aenderung geäussert.

Die Vorschläge, welche Keess gemacht hatte, lassen sich in gedrängter Kürze folgendermassen zusammenfassen: Er verwirft die Todesstrafe vom Standpunkte der Abschreckung, weil der Verbrecher im Augenblicke der Tat an die Strafe nicht denke und nicht entdeckt zu werden hoffe. Sie habe nur soweit Berechtigung, als sie die Sicherung der Gesellschaft auf die zuverlässigste Art bewirke, in dieser Richtung würde Erbarmen gegen die Missetäter Grausamkeit gegen die Guten bedeuten, der Landesfürst würde sich der schwersten Verantwortung aussetzen, der durch das geschonte Leben eines Verbrechers das Leben unschuldiger Mitbürger oder das äusserste Elend derselben auf das Spiel setzt. Es müsste daher ein wirksamer Ersatz für die Todesstrafe gesucht werden; ausserdem für ein geordnetes Polizeiwesen Vorsorge getroffen

Digitized by Google

werden. Die Todesstrafe könne in den gesamten deutschen Erblanden abgeschafft werden, sie wäre durch lebenslängliche Kriminalverwahrung zu ersetzen, diese sei nicht bei den Privatlandgerichten, sondern in der Provinzhauptstadt zu vollstrecken. Die gemeingefährlichen Verbrecher wären durch Anschmiedung zu sichern, die übrigen zu öffentlicher Arbeit anzuhalten. Alle lebenslänglichen wären von den übrigen Sträflingen zu trennen, mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Einzelverwahrung und die zu geringe Abschreckung empfehle sich jedoch deren Anhaltung in gemeinsamen Verwahrungsräumen, in welchen auch die zur öffentlichen Arbeit verurteilten Lebenslänglichen bei Nacht anzuschmieden wären. Die zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilten wären auf beiden Wangen mit einem Galgen zu brandmarken, um ihre Flucht unmöglich zu machen (Keess beschreibt ferner alle Einzelheiten in Bezug auf die Fesselung und fügt diesbezüglich Zeichnungen bei). In der Nahrung wären sie auf Wasser und Brot zu beschränken und nur bei guter Führung ein- oder zweimal wöchentlich eine warme Speise zu reichen. Bei den zu lebenslänglicher Arbeit Verurteilten hätte Brandmarkung an den Händen zu erfolgen (wegen des üblen Eindruckes, den die Brandmarkung auf den Wangen auf das Publikum machen würde). Auch sie wären bei der Arbeit in Eisen zu halten, müssten aber als Nahrung neben Brot täglich eine warme Speise und wöchentlich ein- oder zweimal Fleisch erhalten. Die Bewachung müsse der Zahl nach entsprechen und aus anständigen Leuten bestehen. Als Disziplinarmittel wird körperliche Züchtigung mit Karbatschstreichen vorgeschlagen. Keess berechnet sowohl die Kosten der Herstellung der Gefängnisse, als jene der Erhaltung der Sträflinge auf das Genaueste. Er legt dem Entwurfe auch eine Disziplinarvorschrift für Gefängnisse, sowie Planskizzen bei. Diese Pläne zeichnen sich durch äusserste Einfachheit aus. In einem ebenerdigen gangartigen Gebäude sind lange Säle untergebracht, an deren mit Fenstern versehenen Längswände je 20, zusammen 40 gemauerte Betten quergestellt sind, neben ihnen je eine kleine Mauerbank für die Arbeiten. Die Sträflinge wären sowohl an das Bett, als bei Tag an die Arbeitsbank zu fesseln gewesen.

Als nach langjährigen Beratungen schliesslich das Josefinische Strafgesetz von 1787 zustande gekommen war, stand einem unleugbaren Fortschritte in Bezug auf

Digitized by Google

die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Bestimmungen des Strafrechtes ein sehr zweifelhafter in Bezug auf die Strafmittel gegenüber. Allerdings waren die Todesstrafe und ihre barbarischen Vollzugsformen beseitigt, aber tatsächlich war deren Anwendung ohnehin bereits lange zuvor eingeengt und schliesslich vollständig beseitigt gewesen (abgesehen von der Frage, ob die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt unbedingt als Fortschritt zu begrüssen ist). Wenn man die nunmehrigen Strafmittel näher besieht, so kann kaum gesagt werden, dass sie vom Geiste der Menschlichkeit getragen waren.

Die Todesstrafe war auf das standrechtliche Verfahren beschränkt (§ 20) und in diesem durch den Strang zu vollziehen. Die schwersten Arten der Freiheitsstrafe waren jedoch so beschaffen, dass sie einer verschärften Todesstrafe — wenigstens in der Mehrzahl der Fälle — gleichkamen. Die Kriminalstrafen waren Anschmiedung, Gefängnis mit öffentlicher Arbeit, Gefängnis, Stockstreiche, Karbatschstreiche, Rutenstreiche, Ausstellung auf der Schandbühne (§ 21). Die drei ersten Strafen konnten verschärft werden. In Bezug auf ihre Dauer wurde unterschieden: zeitlich im ersten Grade (1 Monat bis 5 Jahre), im zweiten Grade (5 bis 8 Jahre), anhaltend im ersten Grade (8 bis 12 Jahre), im zweiten Grade (12 bis 15 Jahre), langwierig im ersten Grade (15 bis 30 Jahre), im zweiten Grade (30 bis allenfalls 100 Jahre). Mit den langwierigen Strafen im zweiten Grade konnte öffentliche Brandmarkung (Einschröpfen eines Galgens auf beide Wangen) verbunden werden. Die Anschmiedung bestand in enger Ankettung in schwerem Gefängnis und war mit jährlicher Züchtigung mit Streichen verbunden. Die Gefängnisstrafe war nach dem Grade in schwerstes, hartes und gelindes unterschieden. Beim schwersten Gefängnis war der Sträfling mittels eines eisernen um die Mitte des Körpers zu ziehenden Ringes zu befestigen und konnten ihm ausserdem schwere Eisen angelegt werden. Er war auf hartes Lager und Wasser und Brot angewiesen, jede Unterredung mit Fremden oder Angehörigen war ihm untersagt. Das harte Gefängnis unterschied sich nur durch leichtere Eisen und zweimalige Verabreichung von Fleisch. Die Folge dieser drei Strafarten war die Unfähigkeit zu letztwilligen Anordnungen. Auch das gelindere Gefängnis war mit Anlegung von Eisen verbunden, es war jedoch bessere Nahrung und die

Digitized by Google

Möglichkeit von Unterredungen, zugleich die Möglichkeit von Verschärfung durch Fasten festgesetzt. Für die Prügelstrafe waren als Höchstmass 100 Streiche angeordnet. Als Verschärfung war in den im Gesetz festgesetzten Fällen öffentliche Bekanntmachung und Vermögenseinziehung, ferner allgemein der Adelsverlust festgesetzt. Während der Strafzeit war jedem Verbrecher der Fruchtgenuss seines Vermögens eingestellt, der Familie blieb der standesgemässe Unterhalt, der Rest kam in den Kriminalfonds zum Unterhalt der Arrestanten und Erhaltung der Fronfesten. Im Falle des Todes während der Strafzeit trat die gesetzliche Erbfolge ein. Eine weiters zulässige Verschärfung war die geheime Brandmarkung an der linken Seite des Leibes.

Die Unmöglichkeit, die Ueberzahl von schweren, unverbesserlichen Verbrechern unterzubringen, führte zu einem neuen unmenschlichen Ausweg. Das Patent vom 17. Juni 1788 ordnete in § 188 an, dass Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche wegen Mord, Raub oder Brandlegung zu hartem Gefängnis und öffentlicher Arbeit auf was immer für eine Zeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurteilt wurden, zum Schiffziehen nach Ungarn abzugeben seien. Diese fürchterliche Strafe bedeutete für die Mehrzahl der Sträflinge ein Todesurteil und wurde in der Folge nachgewiesen, dass beim Schiffziehen mehr als doppelt so viele Sträflinge jährlich zu Grunde gingen, als früher hingerichtet wurden (siehe Maasburg, „Die Strafe des Schiffziehens", 1890).

Eine durchgreifende Reform der Gefängnisse fand nicht statt. Für bestimmte Verbrechen wurde die Festung Kufstein, für den Vollzug der Anschmiedungsstrafe je nach dem Urteilslande der Spielberg in Brünn oder der Schlossberg in Graz bestimmt, sonst wurde die Strafe im nächsten Zuchthause oder im Gerichtsgefängnisse verbüsst (§ 186 u. f. der Prozessordnung von 1789).

Die Folgezeit kann daher keinesfalls deshalb als Zeit des Rückschrittes bezeichnet werden, weil sie die Todesstrafe wieder brachte. Mit einem Patent vom 7. Mai 1790 wurden einzelne der härtesten Strafmittel beseitigt, mit einem Hofdekret vom 19. Juli 1790 die Strafe des Schiffziehens aufgehoben und mit einem Hofdekret vom 2. Jänner 1795 die Todesstrafe in Fällen des Hochverrates im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt.

Digitized by Google

So stand die Sache, als kurz nach dem Inslebentreten des Josefinischen Strafgesetzes neuerdings die Frage nach einer durchgreifenden Strafrechtsreform aufgeworfen wurde.

Im Laufe der Beratungen des Strafgesetzes von 1803 hatte sich bereits eine wesentlich andere Auffassung vom Vollzug der Freiheitsstrafe gezeigt, vorwiegend in dem Sinne, dass dem Sträflinge eine menschlichere Behandlung zuteil werden soll. Der Besserungszweck der Strafe war schon zuvor bekannt und nichts neues, man bemühte sich nur, diesem Gedanken durch eine bessere Sonderung der Sträflinge ohne Aufgebung des Grundsatzes der Gemeinschaftshaft Rechnung zu tragen. Es ist eine leere, den Tatsachen widerstreitende, von geringer Sachkenntnis zeugende Redensart, wenn behauptet wird, die österreichische Strafgesetzgebung sei auf dem Vergeltungsgedanken aufgebaut. Sie stand, wie alle Gesetzgebungen der damaligen Zeit, auf dem auch heute noch richtigen Standpunkt der Vereinigung der absoluten und relativen Strafzwecke, und berücksichtigte schon zu Ende des 18. Jahrhunderts den Gedanken der Besserung und Sicherung in ganz unzweideutiger Weise. Die Ausführung war allerdings sehr unvollkommen.

Vor allem wurden die Strafmittel milder. Nach dem Gesetze von 1803 (§ 11 bis 15 I) wurden als Freiheitsstrafen für Verbrechen Kerker und für schwere Polizeiübertretungen Arrest festgesetzt. Die Kerkerstrafe wurde in drei Grade eingeteilt. Im ersten Grade erfolgte Verwahrung mit Beschränkung auf die Sträflingskost und Wasser als Getränke, im zweiten Grade Verwahrung mit Eisen an den Füssen, warme Speise ohne Fleisch, hartes Lager, im dritten Grade Absonderung, Eisen an Händen und Füssen, eiserner Ring um den Leib, warme Nahrung an jedem zweiten Tage, sonst Wasser und Brot, hartes Lager. Die Dauer war in allen drei Graden auf Lebenszeit oder zeitlich von 6 Monaten bis 20 Jahren. In allen Graden war die Verwahrung mit Arbeit verbunden. Ausserdem konnte die Kerkerstrafe durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit (beschränkt auf Personen männlichen Geschlechtes und auf die schwere und schwerste Kerkerstrafe, ersetzbar im Falle über zehnjähriger Dauer durch Galeerenstrafe), durch Ausstellung auf der Schandbühne (bei mindestens zehnjähriger Strafe oder in ausdrücklich festgesetzten Fällen), durch nicht öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen an Erwachsenen, mit Rutenstreichen an Jugend-

Digitized by Google

lichen und Weiblichen (bis zu 50 Streichen, jedoch wiederholbar), durch Fasten beim ersten und zweiten Grade, endlich durch Landesverweisung mit allfälliger Brandmarkung verschärft werden.

Bei der Arreststrafe wurden zwei Grade unterschieden. Der erste Grad bestand in einfacher Verschliessung, wobei dem Verurteilten, im Falle er sich den Unterhalt selbst verschaffen konnte, die Wahl der Beköstigung überlassen blieb. Im Falle des Arrestes zweiten Grades oder strengen Arrestes kamen leichte Eisen an den Füssen, Arrestantenkost und Arbeitszwang zur Anwendung. Verschärfungen waren zulässig durch körperliche Züchtigung (mit Beschränkung auf 25 Streiche, sonst wie oben), Fasten, öffentliche Ausstellung, schwerere oder öffentliche Gemeindearbeit. Ueber den Vollzugsort bestimmte das Gesetz (§ 457 und 458 I), dass schwerer Kerker bis 6 Monate und einfacher bis 1 Jahr beim Kriminalgerichte selbst vollstreckt werden konnte, dagegen Kerkerstrafen wegen Hochverrat und Kreditpapierfälschung auf einer Festung, wegen anderer Verbrechen in der Dauer von mehr als 10 Jahren an einem von dem Obergerichte zu bestimmenden Vollzugsorte, alle anderen Strafen im Provinzialgefangenenhause zu vollstrecken waren. Arreststrafen (§ 440—442 II) waren regelmässig beim Urteilsgerichte zu vollziehen, Absonderung von Kriminalsträflingen, Trennung der Unmündigen von bedenklichen Elementen vorgeschrieben.

Zufolge eines Hofdekretes vom 29. Mai 1829 waren für die 10 Jahre überschreitenden Kerkerstrafen nur der Spielberg bei Brünn und die Strafanstalt Gradisca bestimmt. Einschneidend war die mit der nicht kundgemachten k. Entschliessung vom 11. Jänner 1833 verfügte tatsächliche Beseitigung des dritten Grades der Kerkerstrafe durch Anordnung ihrer Nichtanwendung. Ausserdem ergingen zahlreiche Vorschriften über den Strafvollzug, so insbesondere die Regelung des Ueberverdienstes mit Hofdekret vom 7. Dezember 1815, dem zufolge die Hälfte desselben bis zur Entlassung des Sträflings aufbewahrt werden sollte, die andere Hälfte zur Beschaffung von Nebengenüssen verwendet werden durfte. Ein Hofdekret vom 16. Dezember 1844 gestattete Unterredungen von Obsorgern der Schutzvereine für entlassene Sträflinge auch mit Sträflingen der schweren Kerkerstrafe. Mit den für Niederösterreich ergangenen Verordnungen vom 13. Oktober 1837 und 9. Februar 1838 wurde die Einteilung der Sträflinge in Klassen verfügt,

Digitized by Google

bei den Männern waren es 1. die bedenklichsten und bösartigsten, 2. die minder bedenklichen, 3. noch weniger bedenkliche, gutmütige und einer Besserung fähigen jüngere, bei den Weibern entfiel die mittlere Art. Verschiedene Verordnungen hatten die Verbesserung der Verpflegung, den Religionsunterricht und die Beteilung mit Erbauungsbüchern zum Gegenstande. Die Kostverbesserungen hatten zur Folge, dass sich der Unterschied zwischen den zwei ersten Arten der Kerkerstrafe in dieser Richtung ziemlich ausgeglichen hatte.

Ein in den vierziger Jahren gemachter Vorstoss zu Gunsten der Einzelhaft endete zwar 1849 mit einem platonischen Siege derselben für kurzzeitige Strafen, dieser Sieg blieb aber auf dem Papiere.

Die Neufassung des Gesetzes von 1803, die mit dem noch geltenden Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgenommen wurde, stellte nur mehr zwei Grade der Kerkerstrafe auf. Beide unterschieden sich in bezug auf den Vollzug nur dadurch, dass die zu schwerem Kerker Verurteilten mit Eisen an den Füssen angehalten und ihnen Unterredungen mit Personen ausser der Anstalt nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet wurde (§ 15, 16). Ausserdem war der Umfang der Rechtsfolgen bei der schweren Kerkerstrafe weiter gezogen, indem diese nebst den allgemeinen an Verbrechersverurteilungen geknüpften Folgen auch den Adelsverlust und die bürgerlich-rechtliche Handlungsunfähigkeit nach sich zog (§ 26). Der Dauer nach unterscheidet das Gesetz bei beiden Arten lebenslängliche und zeitliche, letztere in den Ausmassen von 6 Monaten bis 1 Jahr, 1 bis 5, 5 bis 10 und 10 bis 20 Jahren. Dabei ermöglichte aber das Gesetz im Wege des ausserordentlichen Milderungsrechts bei den Strafsätzen bis zu 5 Jahren unter das Mindestmass bis auf einen Tag herabzugehen. In beiden Arten besteht Zwang zur vorgeschriebenen Sträflingsarbeit. Beide konnten durch Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft (bis zu einem Monat und sodann erst wieder nach einem Monat), Dunkelhaft, Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen und Landesverweisung bei Ausländern verschärft werden.

Die Arreststrafe für Vergehen und Uebertretungen (den früheren schweren Polizeiübertretungen) wurde in Arrest und strengen Arrest unterschieden (§ 244—245). Ersterer besteht in Verschliessung ohne Eisen mit Wahl

Digitized by Google

der Beschäftigung, wenn sich der Verurteilte den Unterhalt selbst verschaffen kann, letzerer in Anhaltung ohne Eisen mit Arbeitszwang und Beschränkung auf Gefängnisverpflegung, sowie Gestattung von Unterredungen nur in Gegenwart des Gefängniswärters. Eine Verschärfung kann bei beiden Arten erfolgen durch Fasten, schwere Arbeit, hartes Lager, Einzelhaft (bis zu 14 Tage und dann erst wieder nach 1 Monat), Dunkelhaft, körperliche Züchtigung.

Dieser Stand der Dinge erfuhr wesentliche Veränderungen im Laufe der folgenden Gesetzgebung. Mit einem Gesetze vom 15. November 1867 wurde die Anhaltung in Eisen bei der schweren Kerkerstrafe durch eine andere urteilsmässig auszusprechende Verschärfung ersetzt, ausserdem die körperliche Züchtigung als Verschärfung abgeschafft. Durch ein Gesetz vom 1. April 1872 wurde die Einzelhaft als Vollzugsform der Freiheitsstrafe eingeführt — leider in einer höchst unzweckmässigen, die Unentschlossenheit der damaligen Gesetzgebung gegenüber den einzelnen Strafensystemen kennzeichnenden Weise. Die Einzelhaft wurde auf alle Arten der Freiheitsstrafe anwendbar erklärt, gleichzeitig festgesetzt, dass die ganze Strafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, wenn sie durch höchstens achtmonatliche Anhaltung vollstreckt werden kann, ferner bei höchstens achtzehnmonatlichen Freiheitsstrafen, wenn Besserung zu erwarten ist, endlich bei allen anderen Strafen während des ersten Teiles der Strafzeit mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre. Nach den ersten 3 Monaten gelten 2 Tage Einzelhaft für 3 Tage der urteilsmässigen Strafe. Die Einzelhaft hat im Falle von Bedenken in bezug auf leibliche oder geistige Gesundheit zu entfallen. Dadurch wurde eine eigentümliche Mischung von reiner Einzelhaft, gemischtem System und Behandlung der Einzelhaft als Strafschärfung geschaffen. Mit der Durchführung war es — wie sich in der Folge ergeben wird — noch unvollkommener bestellt. Endlich wurde durch die Strafprozessordnung von 1873 auch das ausserordentliche Milderungsrecht bei 5 Jahre übersteigende Freiheitsstrafen eingeführt.

In Bezug auf das Innere des Strafvollzuges ergingen zahlreiche Verordnungen und Vorschriften, deren Anführung über den Rahmen dieser Darstellung reichen würde (ich verweise in dieser Richtung auf die „Oesterreichische Gefängniskunde“ von Oberstaatsanwalt Dr. Viktor Leit-

Digitized by Google

maier 1890, die allerdings mittlerweile in vielen Beziehungen der Gegenwart nicht mehr entspricht).

Sowohl nach der Strafprozessordnung von 1853, als nach der geltenden von 1873 waren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre in der Regel beim Urteilsgerichte oder einem anderen an dessen Stelle delegierten Gerichte zu vollziehen, solche über 1 Jahr in den Strafanstalten. In beiden Richtungen ergaben sich und ergeben sich noch heute zahlreiche Ausnahmen, je nach den örtlichen Bedürfnissen, so dass kürzere Freiheitsstrafen in Strafanstalten, längere in Gerichtsgefängnissen verbüsst werden.

Was nun das Gefängniswesen selbst während dieses Wechsels der Gesetzgebung anbelangt, so ist vor Allem hervorzuheben, dass noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur einzelne Strafanstalten und Gerichthofsgefängnisse staatlich waren, die grosse Zahl der Gerichtsgefängnisse, wie die Gerichte den Grundherrschaften unterworfen blieben. Erst die in den 50er Jahren durchgeführte Verstaatlichung der Behörden führte zur Verstaatlichung der Gefängnisse. Damit begann erst die Möglichkeit zu einschneidenden Reformen, sie wurde jedoch wenig ausgenützt. Ein Hindernis bestand zunächst darin, dass die Strafanstalten dem Staatsministerium, und nur ein Teil der Gerichtsgefängnisse dem Justizministerium unterstanden, indem dies bezüglich der sogenannten Bezirksämter nicht der Fall war. Erst mit 16. Oktober 1865 wurde das Gefängniswesen vollständig in den Geschäftsbereich des Justizministeriums übertragen und die gegenwärtige Organisation des Gefängniswesens geschaffen. Zugleich wurde ein dem Justizminister unterstellter Generalinspektor des Gefängniswesens (Freiherr v. Hye-Gluneck) bestellt, welche Würde jedoch bereits 1867 wieder erlosch, ohne dass hierdurch die Einheitlichkeit der Oberleitung an sich berührt worden wäre, da diese im Gefängnisdepartement des Justizministeriums aufrechterhalten blieb.

II.

Die organisatorischen Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1865 gingen dahin, 1. dass die Leitung und Verwaltung der sämtlichen Strafanstalten aus den Händen des Staatsministeriums auszuscheiden und in den ausschliesslichen Wirkungskreis des Justizministers zu übertragen sei, wobei zugleich der letztere ermächtigt wird,

Digitized by Google

einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämtlichen Strafanstalten mit Einschluss der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen; 2. dass die Gesamtheit jener Amtsgeschäfte und Tätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte, und 3. dass die Lokalaufsichten über die einzelnen, bisher unter der Leitung der politischen Bezirke gestandenen Strafanstalten den Staatsanwälten jener Behörde, in welchen sie liegen, mit dem Wirkungskreise der bisherigen Hauskommissäre übertragen werde.

Diese Organisation hat sich, soweit die eigentlichen Strafanstalten in Betracht kommen, unbedingt bewährt und es wäre nur zu wünschen, dass auch die Gerichtshofgefängnisse in dieselbe eingefügt werden, die gegenwärtig den Gerichtshofpräsidenten unterstellt sind (die Bezirksgerichtsgefängnisse müssten, soweit sie nicht in den Haupt- und Kreisstädten mit jenen der Gerichtshöfe verbunden sind, aus praktischen Gründen der Leitung der Bezirksrichter überlassen bleiben). Einzelne Strafanstaltsbeamte sind allerdings mit dieser Organisation nicht zufrieden und würden eine unmittelbare Unterstellung unter das Justizministerium vorziehen. Der Grund liegt zweifelsohne darin, dass sie die Ueberwachung durch den Staatsanwalt als Hauskommissär und den Oberstaatsanwalt als eine lästige Fessel empfinden, insbesondere dann, wenn die überwachenden Staatsanwälte ihre Dienstobliegenheiten genau nehmen. Solange das gesamte Gefängnispersonal einschliesslich der Strafanstaltsdirektoren (Arzt, Lehrer und Geistlichen ausgenommen) dem Militärstand entnommen wird, ist es unbedingt geboten, einer allzuweit gehenden Uebertragung militärischer Anschauungen auf den Strafvollzug durch die Ueberwachung seiten kriminalistisch erfahrener Beamter ein Gegengericht zu schaffen. Es liegt eine Selbstüberschätzung vor, wenn ein Gefängnisbeamter (Marcowich „Das Gefängniswesen in Oesterreich“ S. 16) über den Hauskommissär die abfällige Bemerkung macht „er braucht zu diesem Berufe vorher weder Studien noch Prüfungen über den Strafvollzug und die Gefängniswissenschaft abgelegt zu haben“. Es wäre selbstverständlich jedem Staatsanwalte ein leichtes, sofort oder

Digitized by Google

binnen einigen Wochen, über jenes Mass von „Gefängniswissenschaft“ eine Prüfung abzulegen, um das der um Uebernahme in den Strafanstaltsdienst sich bewerbende Offizier nach dreimonatlicher Probepraxis von dem prüfenden Oberstaatsanwalte füglich gefragt werden kann. Wesentlich ist, dass der überwachende Staatsanwalt über jene kriminalistischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die dem Strafanstaltsbeamten infolge seines vorausgegangenen Berufsganges nicht zukommen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, das insbesondere die Kenntnis des Verbrechers, der Einblick in die sogenannte „Verbrecherseele“, von der so viel von Unberufenen und Unerfahrenen gesprochen wird, sich besser im Strafverfahren, als im Strafvollzug ergibt. Kommt dazu, dass der Staatsanwalt sich mit dem Verbrecher auch in der Strafhaft abgibt, dann wird er seiner Aufgabe gewiss gewachsen sein. Er wird sogar in der Regel in der Lage sein, sofort die Leitung einer Strafanstalt zu übernehmen, wenn er auch die reinen Verwaltungsgeschäfte und insbesondere den Arbeitsbetrieb nicht immer in ihrem vollem Umfange beherrschen wird. Um allen Missverständnissen von vornherein die Spitze abzubrechen, bemerke ich, dass ich keineswegs die in Oesterreich geübte Entnahme der Strafanstaltsbeamten aus Offizieren — die auf diesem Wege die Möglichkeit zu Heiraten erlangen wollen — missbillige. Bei richtiger Auswahl gewinnt man hierdurch sehr tüchtige und pflichteifrige Strafanstaltsbeamte, die aber schliesslich keine Kriminalisten sind und daher des Hauskommissärs vor allem als Beraters bedürfen. Dazu kommt, dass durch diese Einrichtung allmonatlich bei der sogenannten Hauskommission den Sträflingen die Möglichkeit gegeben wird, sich mit Bitten oder Beschwerden an einen ausser der Strafanstalt befindlichen übergeordneten Beamten zu wenden. Für diese Funktion würde die einmal im Jahre durch den Oberstaatsanwalt vorzunehmende Inspektion nicht genügen. Ausserdem ist der Staatsanwalt als Hauskommissär das vermittelnde Organ des Oberstaatsanwaltes auch in reinen Verwaltungsangelegenheiten, wenn beispielsweise Zweifel über die Richtigkeit einer getroffenen oder zu treffenden Massregel bestehen. Meine Erfahrung hat mich gelehrt, dass sich gerade diese Tätigkeit in zahlreichen Fällen als unbedingt geboten erwiesen hat. Es ist falsch, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, als könnte aus dem Verkehre des inspizierenden Staatsanwaltes

Digitized by Google

oder Oberstaatsanwaltes mit den Sträflingen für die Gefängniszucht eine Gefahr erwachsen. Die Sträflinge wissen ganz genau, dass sie während des Strafvollzuges Beschwerden vorbringen können — sie wissen es schon deshalb, weil ihnen in den Gerichtsgefängnissen allwöchentlich die Möglichkeit hiezu eröffnet wird. Nichts wäre für die Zucht schädlicher, als ihnen irgendwie die Möglichkeit eines freien Vorbringens abzuschneiden. Dass hiebei in der unverschämtesten Weise gelogen wird, ob es sich nun um eine Beschwerde, um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder ein anderes Vorbringen handelt, wird dem Inspizierenden, der Kriminalist ist, gewiss nicht aus der Fassung bringen. Das ist er eben gewöhnt. Eine grosse Zahl der Sträflinge meldet sich überhaupt nur der Abwechslung halber, in der Gemeinschaftshaft kommt es oft genug vor, dass sich ein Sträfling seinen Mitsträflingen gegenüber durch sein Vorbringen hervortun will. Dergleichen Dinge darf man nicht tragisch nehmen. Man darf sie insbesondere nicht vom militärischen Subordinationsstandpunkte auffassen, denn gegebenen Falles handelt es sich um Verbrecher und nicht um Soldaten. Gerade in dieser Richtung kann der Kriminalist auf die Strafanstaltsbeamten erziehend einwirken und ihnen ein Berater sein. Dadurch, dass er die Sträflinge anhört und ihre allfälligen Beschwerden, selbstverständlich taktvoll, auf die Richtigkeit prüft und vorkommende Unzukömmlichkeiten abstellt, wird die Zucht keineswegs gelockert. Wenn dem Hauskommissär unterschoben wird, er spiele sich gewissermassen als Vater der Sträflinge auf, „vielleicht mitunter aus Besorgnis um das eigene Wohl; denn bei der Inspizierung ist das Betreten eines grosses Arbeitssaales, in dem oft gefürchtete Leute mit den schärfsten Werkzeugen hantieren, kein Spass“ (a. a. O. S. 85), so ist dies einerseits in bezug auf die Gefahr eine sehr erhebliche Uebertreibung, andererseit aber ein übelangebrachter persönlicher Ausfall, denn der staatsanwaltliche Beruf würde sich schlecht mit persönlicher Zaghaftigkeit vertragen. Einer Gefahr ist vorwiegend der einzelne Aufseher ausgesetzt, der von bewaffneten Aufsehern begleitete inspizierende Beamte jedenfalls in sehr geringem Grade. Mir ist nur ein Fall eines tätlichen Angriffes gegen einen als Hauskommissär einschreitenden Staatsanwalt bekannt, und in diesem Falle war der Staatsanwalt nicht im Zweifel, wie er sich zu benehmen habe.

Digitized by Google

Was nun die mit dem Strafvollzug betrauten Personen anbelangt, so ist nach den Vollzugsarten zu unterscheiden, gemeinsam haben sie, dass fast ausnahmslos alle Angestellte (natürlich von Lehrern, Geistlichen und Aerzten abgesehen) unmittelbar vorher dem militärischen Berufe angehörten, oder doch beim Militär dienten. Bei den Bezirksgerichten obliegt der Strafvollzug den Gerichtsdienern, die dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere (Zertifikatisten) entnommen sind; es hat jedoch der Bezirksrichter die Oberaufsicht. Bei den Gerichtshöfen obliegt der Vollzugsdienst in der Regel Kanzleibeamten, ebenfalls aus dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere, auch die vorher bestandenen Kerkermeister hatten dieselbe Vorbildung. Die Gefangenaufseher haben dieselbe Qualifikation, wie jene der Strafanstalten, d. h. sie werden regelmässig aus früheren Unteroffizieren nach Erfüllung ihrer zwei- bis dreijährigen aktiven Dienstzeit oder aus Gefangenaufsehern der Strafanstalten gewählt. Ungeachtet der knappen Bezüge und geringen Beförderungsaussichten (zu Oberaufsehern) finden sich mit Rücksicht auf die seinerzeitigen bescheidenen Ruhegehalte doch genug Bewerber. Dasselbe gilt für die Aufseher der Strafanstalten im engeren Sinne. Die Wohnungsverhältnisse sind in den meisten ältern Anstalten sehr ungünstig und bedürfen einer gründlichen Regelung. Die Rücksicht auf die Arbeitsbetriebe fordert bei einzelnen Aufsehern Kenntnis des betreffenden Betriebes. In dieser Richtung würden grössere Arbeitsaufseherzulagen die Gewinnung tüchtiger Kräfte erleichtern, die sich übrigens trotzdem teilweise finden. Länger dienende Unteroffiziere hätten den Vorzug, finden sich aber nur selten unter den Bewerbern. Es wäre wünschenswert, wenn die Aufseher erheblich besser gestellt würden, und es könnte in diesem Falle ein höherer Massstab an ihre Vorbildung angelegt werden.

Bei einzelnen Gerichtshöfen sind die Beamten ähnlich wie in den Strafanstalten dem Offiziersstande, beziehungsweise dem Stande der Strafanstaltsbeamten entnommen. Diese Art der Organisierung dürfte allmählich bei allen Gerichtshöfen Platz greifen.

In den Männerstrafanstalten werden gegenwärtig — obwohl keine darauf bezügliche Vorschrift besteht — sämtliche Beamte mit einer Ausnahme dem Offiziersstande entnommen. Regelmässig sind es Oberleutnante oder Leutnante, die des Heiratens halber in den

Digitized by Google

Zivilstandsdienst übertreten wollen, sich zu diesem Behufe einer dreimonatlichen Praxis in einer Strafanstalt und sodann einer Prüfung aus dem Gefängniswesen durch eine Kommission unterwerfen, die aus dem Oberstaatsanwalt als Vorsitzenden, zwei Strafanstaltsbeamten und dem Vorstande der oberstaatsanwaltschaftlichen Rechnungsdepartements besteht. Obgleich sowohl die Bezüge, als die Beförderungsaussichten in der Regel keine glänzenden sind, fehlt es nie an Bewerbern. Es muss anerkannt werden, dass die Mehrzahl dieser Beamten sich ihrem neuen Berufe mit Pflichteifer widmet und sich ihrer Aufgabe, insbesondere in administrativer Richtung, vollkommen gewachsen zeigt. Dass die kriminalpsychologische Seite des Berufes nicht immer richtig erfasst wird, bringt der Umstand mit sich, dass der Offizier in einem ganz anderen Gedankengange erzogen ist und mitunter den Uebergang in eine fremde Anschauung schwer findet. An der Spitze der Strafanstalt steht je nach deren Grösse ein Direktor oder Oberdirektor. Der Rang des ersteren entspricht dem eines österreichischen Staatsanwaltsubstituten, der des zweiten jenem eines Staatsanwaltes der 7. Rangsklasse (die grösseren Staatsanwaltschaften besitzen Staatsanwälte der 6. Rangsklasse). Ein Beamter, der Wachinspektor, wird aus dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere entnommen. Ihm obliegt die unmittelbare Dienstesaufsicht über die Aufseher und die Sträflinge. Sein Dienst ist ein schwerer und verantwortungsvoller. Bezüglich der Lehrer und Geistlichen bestehen keine besondere Erfordernisse, der eine muss für die Volksschule befähigt sein, der andere für die Seelsorge im allgemeinen. Die Aerzte sind teils Beamte, teils gegen Bestallung angestellt. Da ihnen regelmässig nur bestimmte Stunden Anstaltsdienst obliegt, pflegen sie nebenbei Privatpraxis auszuüben. Das Mass ihrer Dienstobliegenheiten richtet sich natürlich nach der Grösse der Anstalt.

Die Weiberstrafanstalten sind derart der Leitung und Verwaltung durch weibliche Ordenskongregationen überantwortet, dass sich in denselben nur je ein Strafanstaltsinspektor als staatliches Aufsichtsorgan befindet, ein Zustand, der in keiner Weise befriedigend genannt werden kann. Es ist übrigens erwähnenswert, dass von Anfang der fünfziger bis Ende der sechziger Jahre auch die Männerstrafanstalten von Klosterschwestern geleitet waren.

Digitized by Google

III.

Wenn ich nun zu den einzelnen Vollzugsarten übergehe, so verweise ich zunächst auf die vorausgeschickte geschichtliche Einleitung, welche zeigt, dass sich — wenn wir von vereinzelten Zuchthäusern, die zunächst zur Unterbringung Arbeitsscheuer bestimmt waren, absehen — auch in Oesterreich ursprünglich der Strafvollzug enge an das Urteilsgericht angeschlossen hatte, und dass sich nur ganz allmählich einzelne selbständige Strafanstalten entwickelten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden neben den zwei Strafanstalten für langzeitige Strafen am Spielberg in Brünn und in Gradiska, Provinzialstrafhäuser und die Gerichtsgefängnisse. Zu Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen Gerichte auch die der Gefängnisse — wie sich zeigen wird, mit sehr unzureichenden Mitteln. Nachstehende Tafel gibt ein Bild der Entwickelung der Männerstrafanstalten.

Land	Anstalt	frühere Bestimmung	Errichtung d. Strafanstalt	Erweiterung für	
				Gemeinschaftshaft	Zellenhaft
Niederösterr.	Stein	Kloster	1851	1855	1873
	Göllersdorf	Schloss	1874	—	—
Oberösterreich	Garsten	Kloster	1851	—	—
	Suben	Kloster	1855	—	—
Steiermark	Graz (Karlau)	Schloss	1809	1820,1848	1872
	Marburg	—	1889	—	—
Krain	Laibach	Schloss	1868	aufgelass. 1895	
Küstenland	Capodistria	Kloster	1822	1853–1856	—
	Gradiska	Schloss	1818	1836	—
Böhmen	Prag	Kloster	1809	1822–1856	aufgelass. 1889
	Prag	—	1889	—	—
	Karthaus	Kloster	1855	—	1873
	Pilsen	—	1878	—	—
Mähren	Mürau	Schloss	1858	—	—
Galizien	Lemberg	Kloster	1785	grossent. umgebaut	
	Stanislau	—	1883	—	—
	Wisnicz	Kloster	1868	—	—

Es bestehen demnach derzeit 15 Männerstrafanstalten. Von denselben sind vier, nämlich Pilsen, Marburg, Prag

Digitized by Google

nach dem gemischten System, Stanislau ausschliesslich für Gemeinschaftshaft für die Zweckbestimmung neu gebaut, zu drei alten Anstalten (Stein, Graz und Karthaus) erfolgte durch Zubau von Zellenflügeln die Umwandlung in Gefängnisse gemischten Systems, alle übrigen sind Gemeinschaftsgefängnisse in unzweckmässigen, zum Teil sehr alten Gebäuden. Ein Unikum stellt Göllersdorf dar, indem diese Anstalt in einem gemieteten, ziemlich altersschwachen Schlosse untergebracht ist.

Die Weiberstrafanstalten sind:

Land	Anstalt	frühere Bestimmung	Zeit d. Errichtung d. Strafanstalt
Niederösterreich	Neudorf	Kloster	1856
Krain	Vigaun	Schloss	1875
Tirol	Schwaz	Kloster	1855
Böhmen	Repy	Kloster	1865
Mähren	Wallachisch Meseritsch	Schloss	1854
Galizien	Lemberg	Kloster	1856

Von diesen ist das ehemalige Kloster Neudorf nicht Staatseigentum. Sämtliche Anstalten sind ausschliesslich auf Gemeinschaftshaft eingerichtet.

Ueber die Belagsverhältnisse führe ich in der Folge die Ziffern des Jahres 1903 an. Ich bemerke gleich an diesem Orte, dass aus dem Steigen und Sinken des Belages der einzelnen Anstalten keineswegs ein Rückschluss auf die Straffälligkeit gestattet ist, denn der Belag hängt einerseits von der wachsenden Neigung der Gerichtshöfe, kürzere Freiheitsstrafen auszusprechen, andererseits von den jeweiligen Einlieferungsvorschriften und insbesondere von der Umgestaltung der Gerichtsgefängnisse infolge von Neubauten ab. Wer daher die Gefängnisstatistik zu Rückschlüssen auf die Kriminalität benützt, hält sich und seine Leser zum Besten — soferne diese nicht besser unterrichtet sind. Rückschlüsse auf die Straffälligkeit gestattet nur die Statistik der Strafrechtspflege, und auch hier ist Vorsicht angezeigt.

Ich schicke daher schon hier voraus, dass neben diesen 15 Männer- und 6 Weiberstrafanstalten die Gefängnisse

Digitized by Google

von 71 Gerichtshöfen und der diesen unterstellten Bezirksgerichte in Betracht kommen. Von diesen waren ursprünglich sämtlich nur für Gemeinschaftshaft berechnet, seit dem Jahre 1878 wurde allmählich in 20 Gerichtshofgefängnissen auch, allerdings aus finanziellen Gründen in sehr bescheidenem Umfange, für Zellenhaft gesorgt (Reichenberg 1878, Roveredo und Teschen 1881, Trient 1882, Brüx 1883, Innsbruck 1887, Troppau 1889, Ried 1890, Wiener Neustadt 1894, Graz 1896, Wadowice 1900, Wels, Ungarisch Hradisch und Olmütz 1901, Pilsen 1902, Laibach und St. Pölten 1903, Budweis, Eger und Salzburg 1905).

Der Sträflingsstand sämtlicher Gefängnisse geht aus folgender Uebersicht hervor:

1903	Stand am Anfang	Zuwachs	Abgang	Stand am Ende	Durchschnittsstand	Davon i. Einzelhaft		Zahl d. Einzelzellen
						vom Zuwachs	vom Durchschnitt	
Stein	927	830	813	944	933	503	322	348
Göllersdorf	161	245	225	181	173	—	—	—
Garsten	612	375	372	615	613	—	—	—
Suben	327	217	215	329	331	—	—	—
Prag	787	392	485	694	741	249	271	315
Kauthau	462	174	238	398	424	40	56	63
Pilsen	799	367	398	768	720	262	329	387
Mürau	616	232	289	559	575	—	—	—
Wisnicz	375	130	133	372	370	—	—	—
Lemberg	612	307	316	603	610	—	—	—
Stanislau	896	194	320	770	831	—	—	—
Graz	847	400	464	783	799	123	153	251
Marburg	512	392	382	522	507	75	114	136
Capodistria	431	180	182	429	437	—	—	—
Gradiska	313	115	129	299	300	—	—	—
alle Männeranstalten	8677	4550	4961	8266	8364	1252	1245	1500
Neudorf	182	168	180	170	175	—	—	—
Repy	192	96	125	163	181	—	—	—
Wall-Meseritsch	176	82	90	168	164	—	—	—
Lemberg	225	72	86	211	216	—	—	—
Vigaue	256	79	102	233	236	—	—	—
Schwaz	130	61	72	119	121	—	—	—
alle Weiberanstalten	1161	558	655	1064	1093	—	—	—
Gerichtshöfe:								
Männer	7584	39029	39220	7393	6991	?	?	?
Weiber	1027	6573	6666	934	989	—	—	—
Bezirksgerichte								
Männer	6627	333727	333635	6719	5536	?	?	?
Weiber	1162	81216	81181	1197	1160	—	—	—

Digitized by Google

Man muss sich hüten, etwa die Sträflinge der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse zusammenzuzählen. In dem Zuwachs der Gerichtshöfe steckt nämlich die überwiegende Mehrzahl des Zuwachses der Strafanstalten, da die meisten Verurteilten ihre Strafe beim Gerichtshof antreten und an die Strafanstalt überstellt werden und nur ein geringer Bruchteil die Strafe unmittelbar in der Strafanstalt antritt. Nur der Stand am Anfang und Ende des Jahres entspricht dem Gesamtstande an dem bestimmten Tage. Wer über die Zahl der Verurteilten Aufschluss erlangen will, muss sich an die Statistik der Strafrechtspflege wenden. Die in einem Jahre neu in Vollzug gesetzten Strafen decken sich in zweifacher Richtung mit den in diesem Jahre verhängten Strafen nicht. Einerseits werden auch Strafen des Vorjahres in Vollzug gesetzt, andererseits solche des Ausweisjahres erst nach Ablauf desselben oder gar nicht. Im Grossen und Ganzen heben sich jedoch diese beiden Grössen mit statistischer Wahrscheinlichkeit gegenseitig auf. Anders steht es mit jenen Arresstrafen, die an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen in Vollzug gesetzt werden, denn über die Höhe dieser gibt die österreichische Statistik (wie jene Deutschlands) keinen Aufschluss.

Dies vorausgeschickt, gebe ich nachstehend eine Uebersicht der im Jahre 1903 verhängten Strafen, die zugleich zeigt, wie in Oesterreich gegenwärtig die hohen Strafsätze des geltenden Rechtes im Wege der ausserordentlichen, tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung kommenden Milderungsrechtes gemildert werden. Ueber den mit der seinerzeitigen Zuständigkeitsabgrenzung zusammenhängenden ausgedehnten Verbrechensbegriff konnte die Rechtsanwendung allerdings nicht hinauskommen, es dürfen daher die Verbrechensverurteilungen keineswegs mit dem Masstabe des deutschen Rechtes, geschweige denn mit jenem einer noch fortschrittlicheren Auffassung gemessen werden.

In 62 Fällen wurde die Todesstrafe ausgesprochen, jedoch nur in 3 vollzogen, in den übrigen teils in lebenslängliche (16) teils in zeitliche Kerkerstrafe umgewandelt. Von den 33940 Verbrechensverurteilungen erfolgten demnach tatsächlich zu Kerkerstrafe (einfacher und schwerer): auf Lebenszeit 22, auf über 15—20 Jahre 38, 10—15 J. 44, 5—10 J. 289, 3—5 J. 356, 2—3 J. 412, 1—2 J. 2200, 6 bis 12 Monate 3547, 3—6 Monate 7386, 1—3 Monate 12269,

Digitized by Google

bis 1 Monat 7358. Unter das Mindestmass von 6 Monaten fielen daher 27 013 oder 79,5%. Ausserdem erfolgten wegen Vergehen und Uebertretungen bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zusammen 418 085 Verurteilungen zu Arrest und 161 334 Verurteilungen zu Geldstrafen (überhaupt 581 254 Verurteilungen).

Gegenüber den sich vielfach geltend machenden Bestrebungen, die Dinge schwarz zu malen, bemerke ich, dass die Verurteilungsziffern in Oesterreich keinen Rückschluss auf eine aufsteigende Straffälligkeit zulassen. Die Verbrechensverurteilungen hatten von Beginn der Wirksamkeit der Strafprozessordnung ab im Verhältnisse zur Bevölkerung in den zwei Jahren 1877 und 1881 ihren Höhepunkt erreicht, sind dann tief gesunken, um vorübergehend in den bewegten Jahren von 1898 bis 1902 wieder, jedoch nicht mehr auf die frühere Höhe, anzusteigen. Jm Jahrfünft 1881—1885 fielen auf 10 000 Strafmündige 21,1, in den folgenden Jahrfünften 18,0 bis 18,3, im Jahre 1901 dagegen 20,8, 1902 19,9, 1903 18,9 Verbrechensverurteilnngen. Die Verurteilungen wegen Vergehen und Uebertretungen hatten ihren Höhepunkt im Jahre 1886 (vorwiegend infolge der Vermehrung der Tatbestände). Es ist daher absolut falsch, aus der Statistik auf eine vermehrte Straffälligkeit zu schliessen, ein solcher Fehler kann nur demjenigen unterlaufen, der mit den absoluten Zahlen ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Bevölkerung rechnet.

Ich habe bereits erwähnt, dass die Neuordnung des Belages der Strafanstalten nur zum Teil mit der Abnahme der Verurteilungen zu längeren Kerkerstrafen zusammenhängt, da auch die Ausgestaltung der Gerichtsgefängnisse in Betracht kommt. Tatsächlich hat sich der Durchschnittsbelag der Strafanstalten wesentlich gemindert. Während er im Jahre 1886 in den Männerstrafanstalten noch 9977, in den Weiberstrafanstalten 1488 betragen hat, ist er im Jahre 1902 bis auf 8364 und 1093 gesunken.

IV.

Von grosser Bedeutung ist der geringe Anteil, der auf den Vollzug in Einzelhaft fällt. Die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Zellen hat dazu geführt, dass auch gegenwärtig das Gesetz vom 1. April 1872 nur in sehr bescheidenem Umfange durchführbar erscheint. Ich habe an einem anderen Orte (zur Reform der

Digitized by Google

Freiheitsstrafen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II) die Frage der Einzelhaft kurz erörtert. Ich führe die Stelle wörtlich an:

„Nach dem bisher Entwickelten bin ich ein unbedingter Anhänger der Einzelhaft, so weit sie ohne Schaden für die körperliche und geistige Gesundheit vollzogen werden kann. Sie ist vor allem bei allen kurzzeitigen Freiheitsstrafen unbedingt geboten. Es wäre wohl mehr als überflüssig, alle die bekannten Gründe, die für die Einzelhaft angeführt werden, hier zu wiederholen. Klar muss für jeden, der mit dem Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen vertraut ist, sein, dass die Gemeinschaftshaft in der Regel der Fälle bestenfalls wenig wert ist. Sie birgt aber eine solche Fülle von Gefahren in sich, dass es geradezu eine schwere Verantwortung für den Staat in sich schliesst, wenn er jährlich Tausende von Verurteilten diesen Gefahren aussetzt. Unverdorbene Menschen während der Untersuchungshaft oder kurzzeitiger Freiheitsstrafen in Gemeinschaft mit anderen Häftlingen oder Sträflingen zu bringen, bezüglich deren entweder die sittliche Beschaffenheit nicht feststeht oder aber über ihren Tiefstand kein Zweifel besteht, ist ein Unrecht, ein Uebel, das der Staat zuzufügen nicht berechtigt ist. Wie viele dadurch im Laufe der Zeiten zugrunde gegangen sind, indem sie in der Gemeinschaft verdorben wurden, lässt sich nicht absehen. Aber auch verdorbene Elemente gleicher oder verschiedener Stufe gehören zum mindesten während der Untersuchungshaft und während kurzzeitiger Freiheitsstrafen nicht in Gemeinschaft, denn was bei solchen an sich empfänglichen Menschen noch zu verderben ist, wird da gründlich besorgt. Die Erfahrung lehrt uns, dass nach einer Reihe in Gemeinschaftshaft zugebrachter Vorstrafen nur zu häufig alle Mühe verloren ist. Die Reform muss bei den Gerichtsgefängnissen und den Strafanstalten für Kurzzeitige einsetzen, indem sie hier den Grundsatz unbedingter Einzelhaft durchführt. In erster Linie kommen die Einzelgerichte (Bezirksgerichte, Amtsgerichte) in Betracht, denn bei diesen kommt die grosse Zahl der Erstverurteilungen vor. Ein nicht unerheblicher Teil der heutigen Verbrecher hätte gerettet werden können, wenn sie die ersten Freiheitsstrafen nicht in den Gemeinschaftszellen der Einzelgerichte verbüsst hätten, wo zu den sonstigen Nachteilen der Gemeinschaft regelmässig noch der Mangel an Arbeit oder Beschäftigung tritt. Diesem Mangel wird die Zelle aller-

Digitized by Google

dings nicht abhelfen, aber die Wirkung des Arbeitsmangels ist in der Gemeinschaft eine wesentlich andere als in der Zelle.

Dass die Kostenfrage angesichts der schweren sittlichen Schäden und der Opfer an Menschen eine Rolle spielen kann, ist an sich bedauerlich. Es ist aber zugleich ein Zeichen kurzsichtiger Finanzpolitik, wenn die Reform der Gerichtsgefängnisse mit Rücksicht auf den einmaligen Aufwand vereitelt wird, den die Umbauten und Neubauten verursachen, oder wenn um einige Prozente der Bausummen zu ersparen Gemeinschaftsräume statt Einzelzellen gebaut werden. Kurzsichtig ist diese Politik, weil ein einziger Mensch, der infolge der verderblichen Wirkung der Gemeinschaft mit schlechten Elementen in der Haft oder auch nur wegen Wirkungslosigkeit einer derartigen Scheinstrafe auf die Verbrecherlaufbahn gerät, dem Staate und seinen Mitbürgern im Laufe seines Lebens einen grösseren Aufwand verursachen kann, als die zweckentsprechende Herstellung eines bezirksgerichtlichen Gefängnisses erfordert.

Ich verweise in bezug auf die finanzielle Seite der Frage auf die lehrreiche Darstellung, die Krohne (Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen I.) über die Entwicklung der Gefängnisse des preussischen Ministeriums des Innern gibt. Wenn auf Grund der gewonnenen Erfahrungen bei den Bauherstellungen mit solcher Sparsamkeit und Rücksicht auf den Zweckmässigkeitsstandpunkt vorgegangen wird, wie dies gegenwärtig in Preussen der Fall ist, stellt sich der Aufwand nicht als ein unerschwinglicher heraus. Insbesondere ist zu beachten, was Krohne über die räumlichen Ausmasse der Einzelzellen bei kurzzeitigen Strafen sagt. Die Beschränkung dieser Ausmasse auf jenes der Schlafzellen, wenn es sich um Strafen bis zu 2 Wochen handelt, ermöglicht weitere bedeutende Ersparnisse an Raum und Kosten.

Um jedes Missverständnis zu beseitigen, bemerke ich schon an dieser Stelle, dass ich mir die Einzelhaft in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten selbstverständlich ebenfalls nicht als in dem Sinne unbedingt denke, dass alle Sträflinge derselben unterworfen sein würden. Dies wäre schon mit Rücksicht auf den Gefängnisdienst ausgeschlossen und auch unnötig, weil ein nicht unbedeutender Teil der Strafgefangenen stets aus vollkommen verlässlichen, vom sittlichen Standpunkte unverdorbenen Leuten

Digitized by Google

bestehen wird (z. B. die Mehrzahl der wegen Körperverletzung Verurteilten). Für diese sind die Schlafzellen bestimmt, während sie tagsüber die Hausarbeiten einschliesslich abfälliger Gartenarbeiten verrichten. Die gegenwärtig für das preussische Ministerium des Innern geltenden Grundsätze rechnen auf 500 Zellenhäftlinge etwa 50—60 derartige Hausarbeiter. Je kleiner das Gefängnis ist, desto grösser wird naturgemäss der Anteil der Hausarbeiter im Verhältnis zur Gesamtheit sein.

Für die Zuchthausgefangenen, wie für die langzeitigen Gefängnissträflinge ist die Zellenhaft ausgeschlossen, dagegen soll an dem Grundsatze der nächtlichen Einzellung festgehalten werden, denn die Gemeinschaft bei Nacht bringt ungeachtet sorgfältigster Ueberwachung nicht zu verhindernde Nachteile mit sich, die um so grösser werden, je kleiner die Zahl der zu langzeitigen Strafen Verurteilten wird, denn in demselben Masse steigt der Anteil der in Grund und Boden Verdorbenen. Das Schweiggebot bei Tage ist wertlos, undurchführbar und gegen die menschliche Natur. Es ist besser offen reden zu lassen, als die Sträflinge zu heimlichem Verkehr während der Arbeit zu leiten und gleichzeitig unnötig Anlass zu Disziplinarstrafen zu schaffen.

Ausserordentlich schwierig ist die Frage der Behandlung der Jugendlichen. Nur die unverdorbenen Elemente eignen sich für eine erzieherische Behandlung in Gemeinschaft (mit nächtlicher Einzellung). Mit solchen Jugendlichen günstige Ergebnisse zu erzielen (wie dies seinerzeit in den Jugendabteilungen in Prag und Marburg der Fall war), beweist gar nichts. Sobald eine derartige Auslese nicht getroffen werden kann, und man gezwungen ist, auch bedenkliche Elemente in die Gemeinschaft zu nehmen, ist die Gemeinschaftshaft bei Jugendlichen begreiflicherweise noch weitaus gefährlicher als bei Erwachsenen, da die Jugendlichen für schlechte Einflüsse zugänglicher sind. Verdorbene Jugendliche, insbesondere jene der Grosstädte sollen daher kurzzeitige Freiheitsstrafen, ebenso wie die Erwachsenen in den Einzelzellen, längere wenigstens so lange in solchen verbüssen, bis einige Gewähr einer Umkehr gegeben ist — oder die Auszellung sich als unvermeidlich erweist. Ursprünglich warmer Anhänger von selbständigen Jugendabteilungen und Besserungsanstalten bin ich im Laufe der Jahre den Ergebnissen derselben gegenüber skeptisch geworden.

Digitized by Google

Dem Ueberwiegen der Zellenhaft kann entgegengestellt werden, dass dadurch die Arbeiten im Freien, insbesondere landwirtschaftlicher Natur verhindert werden. Dies ist nicht richtig. Dort wo eine für solche Arbeiten geeignete Bevölkerung besteht, hindert die Zelle nicht, solche Arbeiten während der dazu geeigneten Zeit verrichten zu lassen. Eine Anzahl von Zellen wird einfach im Sommer nur als Schlafzelle benützt werden. Für den Winter wird Zellenbeschäftigung eintreten müssen. Derartige Arbeiten werden jedoch entsprechend auf Zwecke der Anstalt und allenfalls für öffentliche Körperschaften eingeschränkt werden müssen. Die Vermietung an Private hat stets Nachteile und Gefahren im Gefolge. Näher besehen sieht sich die Sache nämlich meist wesentlich anders an, als sie mitunter dargestellt wird."

Die vorhin angeführten statistischen Daten zeigen bereits, in welchen bescheidenem Umfange die Einzelhaft bis jetzt in Oesterreich zur Anwendung kommt. Von 15 Männerstrafanstalten haben überhaupt nur 6 die Möglichkeit einer Zellenhaft und auch diese nur in bescheidenem Umfange, so dass von einem Durchschnittsstande von 4124 Sträflingen dieser 6 Anstalten nur 1245 in Einzelhaft gehalten wurden. Noch ungünstiger stellt sich der Anteil, wenn die anderen Anstalten einbezogen und dadurch der Durchschnitt auf 8364 erhöht wird. In den Weiberanstalten gibt es überhaupt keine Einzelhaft. Von 71 Gerichtshöfen besitzen nur 20, und auch diese nur in bescheidenem Umfange Zellen — der grösste Gerichtshof, Wien, keine. Für die Reform ist daher noch ein weites Feld der Tätigkeit. Ich habe in der angeführten Abhandlung ausgeführt, dass von sämtlichen im Jahre 1901 verhängten Kerkerstrafen (und ähnliches gilt für andere Jahre) nur etwa 500 nach dem Einzelhaftgesetze nicht in Einzelhaft vollziehbar waren, alle anderen aber, sowie sämtliche Arreststrafen dem Vollzug in der Zelle nach diesem nun 34jährigen Gesetze zuzuführen gewesen wären. Tatsächlich kamen aber von 4550 im Jahre 1903 in die Strafanstalten neu eingelieferten männlichen Kerkersträflingen nur 1252 in die Zelle, von den 558 weiblichen gar keine, von etwa 40 000 ihre Kerker oder Arreststrafe bei den Gerichtshöfen und über 400 000 bei den Bezirksgerichten ihre Strafe abbüssenden Sträflingen ein verschwindender Bruchteil (Ausweise darüber fehlen). Tatsächlich kann das Einzelhaftgesetz nicht einmal in den 3 nach dem gemischten Systeme

Digitized by Google

erbauten Strafanstalten und den 20 mit Zellen versehenen Gerichtshöfen durchgeführt werden. Dasselbe gilt von den für die Untersuchungshaft bestehenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für eine Reformtätigkeit ist daher noch breiter Raum, sie muss naturgemäss bei den kurzzeitigen Strafen beginnen. Damit käme man auch über den toten Punkt des Strafvollzuges bei den Bezirksgerichten und kleine Gerichtshöfen hinweg, bei welchen von einem geordneten Arbeitsbetrieb und einer erziehlichen Tätigkeit in grösserem Umfange naturgemäss keine Rede sein kann. Einer Reform des Strafvollzuges steht, soweit die Durchführung der Einzelhaft in Betracht kommt, keineswegs das veraltete Strafgesetz hinderlich im Wege. Ich glaube übrigens an dieser Stelle bemerken zu sollen, dass die Schilderung, welche Marcowich (a. a. O. S. 8) von den Gerichtsgefängnissen entwirft, den Tatsachen nicht entspricht. Derartige an die Zustände zu Zeiten Howard's erinnernden Verhältnisse bestehen gewiss in keinem österreichischen Gerichtsgefängnisse und um die Schäden der Gemeinschaftshaft hervorzuheben, bedarf es keiner solchen Uebertreibungen und Verallgemeinerungen. In der überwiegenden Mehrzahl der Gerichtsgefängnisse ist eine Sammlung von „Bettlern, Landstreichern, Gewohnheitsverbrechern, Dieben, Betrügern und Sittlichkeitsverbrechern, Mördern, alten und jungen Sträflingen, einfältigen Bauern, politischen Verbrechern, Anarchisten, Sozialisten und geriebener Gaunern jeder Sorte“ überhaupt einigermassen schwer denkbar, aber selbst in bezug auf grosse Gerichtsgefängnisse wird eine solche Musterkarte gewiss nicht derart zusammengestellt, dass ihre Vertreter „alles untereinander gemischt“ „weil oft die Belagsräume nicht ausreichen, zusammengepfercht und arbeitslos in den Kerkerräumen stehen oder liegen“.

Die grossen Schäden, welche die Gemeinschaftshaft in sittlicher, gesundheitlicher und strafpolitischer Richtung im Allgemeinen notwendig mit sich bringt, sind gewiss in den Gerichtsgefängnissen noch grösser, als in den Strafanstalten, denn einerseits ist die Zahl der Personen ein ausserordentlich grössere und andererseits handelt es sich hier um die Menge jener kurzzeitigen Sträflinge, bei denen zu hoffen ist, dass sie nicht dem Verbrechertum verfallen, von denen daher alle schädlichen Einflüsse möglichst abgehalten werden sollen. Viel stärker macht sich die Unmöglichkeit der Absonderung in der Unter-

Digitized by Google

suchungshaft geltend. Der Fehler, welcher durch die sparsame Dotierung der 20 neuen Gerichtsgefängnisse mit Einzelzellen begangen wurde, lässt sich nur mit bedeutenden Opfern gut machen. In Hinkunft sollten aber bei Neubauten überhaupt nur mehr Einzelzellen geschaffen werden (natürlich abgesehen von einigen Doppelzellen für zur Einzelhaft ungeeignete Sträflinge). Dasselbe gilt in noch höherem Grade für die Bezirksgerichte, aus denen nach Möglichkeit der Vollzug einigermassen längerer Freiheitsstrafen überhaupt verbannt werden sollte. Die Zureise zu den Gerichtshöfen oder die Ueberstellung Verhafteter ist noch immer das kleinere Uebel. Wo die örtliche Entfernung zu gross ist, sollte der Vollzug längerer bezirksrichterlicher Strafen bei einem zentral gelegenen Bezirksgerichte für mehrere vereinigt werden (ein Gedanke, zu dem mich insbesondere die Verhältnisse in den Gebirgsländern leiteten, und den ich, von diesen ausgehend, im Jahre 1888 in den „Juristischen Blättern“ und seither wiederholt vertreten habe, ebenso in der Folge Zistler, Leitmeier, Zucker, Amschl und andere). Die Abgabe empfiehlt sich insbesondere bei Verurteilungen wegen Straftaten, denen Arbeitsscheu zu Grunde liegt, weil nur in grösseren Gerichtsgefängnissen an die Einführung regelmässiger Arbeit gedacht werden kann.

Wesentlich ist, dass die Reform des Gefängniswesens nach einem einheitlichen Arbeitsprogramm für Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten durch Zuweisung einer entsprechend bemessenen jährlichen Dotation in Angriff genommen wird. Auf einem anderen Wege ist die Lösung unabsehbar und mittlerweile verkommen Tausende von Menschen, die anders gerettet werden könnten.

V.

Sehr schwierig gestaltet sich die Frage des Strafvollzuges an Jugendlichen. Ich kann hier auf die Frage ihrer Straffälligkeit nicht eingehen und verweise auf meine Ausführungen „Die Straffälligkeit der Jugendlichen“, (Leipzig 1902). Hier führe ich nur an, dass es ein sehr unzweckmässiger Vorgang wäre, Jugendlichen zu Erziehungszwecken längere Strafen zu geben. In der überwiegenden Mehrzahl der Straffälle verrichtet eine kurzzeitige Freiheitsstrafe vollständig den Dienst (sofern nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann, aber unbedingt und nicht im Wege der

Digitized by Google

bedingten Verurteilung oder des bedingten Straferlasses, deren Gegner ich bleibe; ich verweise in dieser Richtung auf meine angeführte Abhandlung „zur Reform der Freiheitsstrafe"). Voraussetzung ist aber, dass die Strafe in Einzelhaft vollzogen wird. In dieser Richtung bin ich ganz entschieden ein Gegner der Erziehungsschwärmer. An der grossen Zahl der Jugendlichen, die jährlich und in aller Zukunft ihrem Alter entsprechend straffällig werden, soll man nicht allzuviel herumdoktern. Eignet sich der eine oder andere nicht für die Einzelhaft, dann ist es in den kleinen Gerichtsgefängnissen besser, er wird mit einem vertrauenswürdigen älteren Mann (der beispielsweise wegen Körperbeschädigung, Wilderei oder dergl. bestraft ist), in einen Haftraum vereinigt, als mit zweifelhaften Altersgenossen.

Im Jahre 1903 gab es in 3 Strafanstalten (Prag, Marburg und Capodistria) Jugendabteilungen, während die Strafanstalt Göllersdorf in Niederösterreich vollständig als Strafanstalt für Jugendliche eingerichtet war. Seinerzeit waren nur Jugendabteilungen in Prag und Marburg mit derartigen Einlieferungsvorschriften, dass nur eine Auslese unverdorbener, nahezu zweifellos besserungsfähiger Jugendlicher dahin kamen. Diese Abteilungen waren demgemäss sehr klein (Anfang 1903 blos 49 und 48), ihre selbstverständlichen sogenannten „Erfolge" ohne vorbildliche Bedeutung. Von 1903 ab wurde der Versuch mit Verallgemeinerung und Vergrösserung der Jugendabteilungen gemacht. Ein abschliessendes Urteil ist noch nicht zu fällen, da die Erfahrungen nach Ablauf einer längeren Zeit abgewartet werden müssen. Nur eines hat sich meiner Ansicht nach gezeigt, dass die selbständige Anstalt für Jugendliche sich nicht bewährte. Einerseits liessen sich mit einem 200 Sträflinge nicht erreichenden Belage entsprechende Arbeitsbetriebe nicht durchführen, da diese Sträflinge nach ihrer sittlichen Beschaffenheit in drei gesonderte Abteilungen geschieden werden mussten, jede Abteilung daher an sich klein ausfiel, und da ferner die Mehrzahl der Jugendlichen gewerbliche Vorkenntnisse nicht besitzt und im Laufe kurzer Strafzeiten auch nicht erwerben kann. Bei Jugendabteilungen, die mit Männerstrafanstalten verbunden sind, ist ein Anschluss des Arbeitsbetriebes an jenen der Gesamtanstalt möglich. Andererseits zeigte sich, dass die überwiegende Mehrzahl der zu Freiheitsstrafen über 6 Monaten verurteilten Jugendlichen

Digitized by Google

bereits in hohem Grade verdorben und für die Gemeinschaftshaft ganz und gar ungeeignet ist. Zu dem sittlichen Tiefstand kommt eben hier noch das jugendliche Temperament. Bei besseren Elementen ergaben sich gewichtige Bedenken aus den Gefahren und Nachteilen der Ueberstellung in die Anstalt und der Rückreise in die oft entlegene Heimat. Ueber den Stand im Jahre 1903 gibt folgende Uebersicht Aufschluss:

1903 Abteilungen für männl. Jugendliche	Stand a. Anfang	Zuwachs	Abgang	Stand am Ende	Durchschnittsstand
Göllersdorf	161	245	225	181	173
Prag	49	82	33	98	50
Marburg	48	207	84	171	112
Copodistria	—	52	7	45	44
Zusammen	258	586	349	495	379

VI.

Das Vorangeführte legt die Frage nahe, wie es denn überhaupt mit der Scheidung der Sträflinge nach Beschaffenheit des Vorlebens und der Urteilstat steht.

In dieser Richtung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Strafvollzug die Scheidung zwischen schwerer und einfacher Kerkerstrafe vollständig in den Hintergrund getreten ist. Daran ist das veralterte Strafgesetz schuld, in welchem der Gedanke überhaupt nur sehr schüchtern zum Ausdruck kommt, dass die eine Strafart mehr die bürgerliche Ehre berührt, als die andere. In den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen mit Einzelhaft kommen die besseren Elemente, soweit die Zellen reichen, in diese. Soweit dies nicht der Fall ist, sowie in Gefängnissen und Anstalten ohne Zellen muss die Scheidung so gut, als es eben möglich ist vorgenommen werden. Je älter und unzweckmässiger die Anstalt baulich angelegt ist, desto grössere Schwierigkeiten ergeben sich in dieser Richtung, zumal auch die Notwendigkeit der Zuteilung zu einer passenden Beschäftigung berücksichtigt werden muss. Die Arbeitsgemeinschaft zieht aber aus Gründen der Ordnung

Digitized by Google

regelmässig auch die Schlafgemeinschaft nach sich und darin liegt das schwerste Bedenken.

Wenn trotz allen diesen Misständen die Rückfälligkeit in Oesterreich nicht gestiegen ist, so ist diese Erscheinung jedenfalls nicht auf Rechnung des Strafvollzuges zu setzen — wie ich glaube, ist sie eine Folge des Umstandes, dass gegen Erstmalige bei den Gerichtshöfen in der Regel nicht allzulange Strafen verhängt werden (bei den Bezirksgerichten fallen sie dagegen oft allzu kurz aus.) Lange Freiheitsstrafen versagen gegen Besserungsfähige den Dienst, sie sind nur gegen Unverbesserliche oder bei sehr schweren Straftaten angezeigt. Die Statistik der Strafrechtspflege gibt folgende Daten über den Anteil der Vorbestraften an den Verbrechensverurteilungen:

Von 100 wegen Verbrechen Verurteilten waren vorbestraft:	wegen Verbrechen			wegen Vergehen oder Uebertr.	nicht vorbestraft
	einmal	mehrmals	zusammen		
1866—1870	11,9	15,5	27,4	17,5	55,1
1871—1875	11,6	14,2	25,8	17,9	56,3
1876 1880	10,9	14,6	25,5	22,2	52,3
1881—1885	10,6	14,2	24,8	25,2	50,0
1886 - 1890	10,9	12,9	23,8	27,9	48,3
1891—1895	11,1	12,5	23,6	28,9	47,5
1896—1900	12.5	10,2	22,7	30,0	47,3
1900	12,1	9,8	21,9	29,3	48,8
1901	12,5	10,0	22,5	30,1	47,3
1902	12,7	10,2	22,9	29,8	47,2
1903	12,6	11,5	24,1	30,8	45,1

In Betracht zu ziehen sind nur die Verbrechensvorstrafen. Wer die Uebertretungen einbezieht, betreibt Schwarzmalerei oder ist mit den Verhältnissen nicht vertraut, denn bis zum Jahre 1885 hat eine derartige Vermehrung der gerichtlichen Uebertretungstatbestände stattgefunden, dass sich die Zahl der Uebertretungsverurteilungen von 1873 mit 279 262 und von 1876/80 mit durchschnittlich 382 438 auf das nächste Jahrfünft 1881/85 allein auf durchschnittlich 487 268 erhöht hat und schliesslich bis 1901 mit 607 081 ihren Höhepunkt erreichte. Von 1873 bis 1899 erfolgten zusammen über 3 Millionen Verurteilungen wegen neuer Uebertretungs- und Vergehenstatbestände. Dass sich dadurch die Zahl der wegen Uebertretung Vorbestraften vermehren musste, ist klar.

Digitized by Google

Es zeigt sich aber, dass von 1886 ab in der Minderung der Zahl der Erstbestraften bereits ein Stillstand eingetreten ist (das Jahr 1903 ist strafrechtlich abnormal gewesen).

Die Gefängnisstatistik gibt über die Rückfälligkeit keine strafpolitisch verwertbare Daten. Wenn einzelne Schriftsteller (ich will ihre Namen mildtätig verschweigen) aus der Verschiedenheit der Anteile der Rückfälligen der einzelnen Strafanstalten auf deren Güte einen Rückschluss ziehen, so ist dies ein so bedeutender Unsinn, dass viel Oberflächlichkeit dazu gehört, ihn in Druckerschwärze umzusetzen. Es hängt selbstverständlich nicht von dem guten Willen der Strafanstalt und ihres Direktors ab, wie viele Rückfällige ihr eingeliefert werden, sondern von den bestehenden Einlieferungsvorschriften. Die letzte allgemeine Einlieferungsvorschrift stammt vom Jahre 1902. Nach dieser wird beispielsweise der Anteil der Rückfälligen in Garsten weitaus höher sein, als in Stein, da verhältnismässig mehr Rückfällige in erstere Anstalt eingeliefert werden. Dazu kommt, das jede Erweiterung der Einlieferungen auf Freiheitsstrafen, von 6 Monaten bis 1 Jahr, ein Sinken, jede Einschränkung dieser kurzzeitigen Einlieferungen (z. B. infolge Minderung des Belages der Gerichtsgefängnisse oder Neubaues von solchen) eine Erhöhung des Anteiles der Rückfälligen nach sich zieht, denn die Kurzzeitigen sind in der Regel weniger vorbestraft, als die Langzeitigen. Diese selbstverständliche Erscheinung zeigt sich auch in dem Gesamtergebnisse. Je mehr der Gesamtstand der Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten (wie dies gegenwärtig der Fall ist) sinkt, desto mehr steigt naturgemäss der Anteil der Rückfälligen in den Strafanstalten, da ihnen verhältnismässig weniger Nichtvorbestrafte oder nur wegen Uebertretung Vorbestrafte eingeliefert werden. Zur Beleuchtung diene folgende Uebersicht:

Männer-straf-anstalten	Zahl der Eingelief	nicht vorbestraft		vorbestraft wegen			
				Uebertretung		Verbrechen, Vergehen	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1901	5055	872	17,2	1126	22,3	3054	60,4
1902	5415	847	15,6	1162	21,4	3404	62,9
1903	4541	627	13,8	960	21,1	2950	65,0

Digitized by Google

Trotz Sinkens der Zahl der eingelieferten wegen Verbrechens oder Vergehens Vorbestraften ist deren Anteil im Jahre 1903 gestiegen, weil eben noch weniger nicht oder nur wegen Uebertretung Vorbestrafte eingeliefert wurden. Letztere bleiben eben vorwiegend in den Gerichtsgefängnissen.

VII.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten (übrigens auch der Gerichtsgefängnisse, bezüglich deren eine Statistik fehlt), können nicht befriedigend genannt werden. Es ist allerdings in den letzten Jahrzehnten viel zur Verbesserung derselben getan worden. In erster Linie ist in dieser Richtung die Verpflegung in eigener Regie (gegenüber der früheren Verpachtung) zu erwähnen, welche eine bedeutende Verbesserung der Kost bei gleichzeitiger Minderung der Auslagen nach sich gezogen hat. Ausserdem wurde durch zahlreiche Kostaufbesserungen und andere sanitäre Massregeln für eine Hebung der Gesundheitsverhältnisse gesorgt. Solange aber der grösste Teil des Strafvollzuges sich in den gegenwärtig demselben gewidmeten alten Gebäuden abspielt, ist an eine gründliche Besserung nicht zu denken. Begreiflicher Weise hängt die Zahl und Schwere der Krankheitsfälle nicht allein von der Beschaffenheit der Hafträume und dem natürlichen Einflusse der Freiheitsentziehung und der veränderten Lebensweise ab, sondern in erster Linie von der Beschaffenheit der eingelieferten Sträflinge. In dieser Richtung darf nicht übersehen werden, dass ein grosser Teil der in die Strafanstalten Eingelieferten ein wüstes Leben hinter sich hat und eine untergrabene Gesundheit mit sich bringt. Bei den Rückfälligen kommt die Nachwirkung der wiederholten langen Freiheitsstrafen hinzu. Menschen dieser Art sind begreiflicherweise vielfach minder widerstandsfähig (es kommen übrigens gerade unter Gewohnheitsverbrechern ungewöhnlich widerstandsfähige, gewissermassen angepasste Naturen vor).

Die Aufschlüsse, welche die österreichische Gefängnisstatistik über die Gestaltung der Gesundheitsverhältnisse gibt, lassen sichere Schlussfolgerungen nicht zu. Wenn wir auch daraus die Zahl der Krankheitsfälle, jene der erkrankten Sträflinge, die durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle, die Zahl der Todesfälle und die Aufteilung auf die wesentlichen Krankheitsgruppen entnehmen, so

Digitized by Google

können diese Ziffern insofern irreführen, als in ihnen die Gesundheitsbeschaffenheit der Erkrankten bei ihrer Einlieferung und ihre Strafdauer nicht gleichzeitig zum Ausdrucke kommt. Nur unter diesem Vorbehalte gebe ich einige statistische Daten, für den Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1903 berechnet.

Von der Gesamtzahl der Sträflinge erkrankten ein- oder mehrmals im Ausweisjahre in den Männerstrafanstalten 24,0% mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 31 Tagen, in den Weiberanstalten 24,0% mit einer Durchschnittsdauer von 41 Tagen in einem Krankheitsfalle. Dies gibt natürlich nicht das richtige Bild, da die durchschnittliche Dauer auf die Krankheitsfälle und nicht auf die ein- und mehrmals erkrankten Sträflinge berechnet ist und daher das Bild anders wird, je nachdem der Arzt einen in seinem Zustande gebesserten Sträfling im Spitale behält oder einstweilen aus demselben entlässt. In dem zweiten Falle bleibt die Zahl der erkrankten Sträflinge gleich, die Dauer des einzelnen Krankheitsfalles mindert sich aber. Ausserdem kommen gewisse chronische Krankheitszustände, solange sie nicht Spitalsbehandlung erfordern, gar nicht zum Ausdrucke, z. B. bei Tuberkulosen, die in den für sie bestimmten Abteilungen mit leichtern Arbeiten beschäftigt sind, aber strenge genommen das ganze Jahr krank sind. Sehen wir von dieser Fehlerquelle ab, so ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu Gunsten der Einzelhaft, denn von den Sträflingen der Einzelhaft waren im Durchschnitt nur 11,3% mit einer Dauer von 24 Tagen des Krankheitsfalles erkrankt, also weniger als die Hälfte.

Berechnet man, wie viele Krankheitstage im Durchschnitt auf die Hafttage entfallen, so ergibt sich bei den Männerstrafanstalten 4,5%, bei den Weiberanstalten 5,4%, für die Einzelhaft allein 2,0%.

Gestorben sind in den Männerstrafanstalten im Durchschnitt der drei Jahre jährlich 1,9%, in den Weiberanstalten 3,4% der Sträflinge (7,9 beziehungsweise 14,2% der Erkrankten). In der Einzelhaft entfielen nur 0,5% Todesfälle auf die Gesamtzahl der Angehaltenen und 4,3% auf die Gesamtzahl der Erkrankten. Die Todesursache war Tuberkulose in den Männerstrafanstalten in 53,4%, in den Weiberanstalten in 59,3% und in der Einzelhaft in 53,8% der Fälle. Die letzte Ziffer lässt den Rückschluss zu, dass die Mehrzahl der Gestorbenen den

Digitized by Google

Keim der Krankheit bereits mit sich brachten oder krank eingeliefert wurden. Von den verstorbenen Männern waren 69,2%, von den Weibern 52,7% (von Einzelhäftlingen 74,4%) bereits vorbestraft.

Von Bedeutung ist begreiflicherweise auch der Zeitraum der Strafe, nach dessen Verbüssung der Tod eingetreten ist:

Prozentsatz des Eintrittes des Todesfalles nach Verbüssung einer Strafzeit von	bis zu 2 Jahr.	über 2—4 Jahr.	über 4—6 Jahr.	über 6—8 Jahr.	über 8—10 Jahr.	über 10 Jahr.
bei den Männern	48,8	20,7	10,5	7,2	2,4	10,2
bei den Weibern	50,9	18,9	11,2	3,3	3,2	5,5

Ein schärferes Bild würde sich ergeben, wenn gleichzeitig das Alter der Verstorbenen mit in Betracht gezogen würde, da hierdurch ein Anhaltspunkt gewonnen würde, inwiefern der Eintritt des Todes von dem natürlichen Verlaufe der Dinge abweicht. Bei in höherem Alter zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten ist die Wahrscheinlichkeit des Todes in der Anstalt selbstverständlich grösser, als bei anderen (bei lebenslänglichen ist natürlich, den Fall der Begnadigung ausgenommen, die Sicherheit des Todes in der Anstalt vorhanden).

Ohne Rücksicht auf die Dauer der verbüssten Strafe werden die Todesfälle allerdings auch nach dem Alter gruppiert und gibt dies immerhin einigen Aufschluss, wie nachstehende Tafel zeigt. Eine Anteilsberechnung ist wertlos, weil es natürlich darauf ankommen würde, wie viele der gleichen Altersstufe sich in Strafe befunden haben (und, wie bereits angedeutet, nicht blos das Alter zur Zeit des Todes in Betracht kommt, sondern Alter und Strafdauer in Verbindung zu einander).

Von den Verstorbenen standen 1901—1903 im Alter von	bis 20 Jahr.	20—30 Jahr.	30—40 Jahr.	40—50 Jahr.	50—60 Jahr.	über 60 J.
Männer (264)	11,6	79,0	59,3	45,0	32,0	37,3
Weiber (60)	4,0	16,6	14,6	10,6	6,3	7,6

Auch der Gesundheitszustand der Verstorbenen zur Zeit der Einlieferung wird statistisch festgestellt, jedoch

Digitized by Google

ohne Kombination mit Alter und Dauer der Strafhaft, welcher Umstand die Verwertbarkeit der statistischen Daten in Frage stellt. Ausserdem hängt natürlich sehr viel von der Sorgfalt der Untersuchung bei der Einlieferung ab.

Von den im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1903 Verstorbenen war der Gesundheitszustand bei der Einlieferung	gut	mittelmässig	schlecht	Gebrechen
Männer (264)	117,6	66,3	72,3	8,0
Weiber (60)	19,3	24,6	11,6	4,3

Die Tatsache, dass 44% der verstorbenen Männer und 32% der verstorbenen Weiber angeblich gesund eingeliefert wurden, ist bedenklich. Würde dieser Teil der Statistik durch Zählkarten statt durch Tabellen geführt werden, so könnten genauere Schlüsse ermöglicht werden. Die Verhältnisse in den einzelnen Strafanstalten sind sehr verschieden, da sie von den Bevölkerungskreisen abhängen, aus denen nach den Einlieferungsvorschriften die Sträflinge entstammen. Sie schwanken nach den einzelnen Jahren derart, dass für jede Anstalt eine Zusammenstellung nach grösseren Zeiträumen abgesondert verfasst werden müsste.

Da in erster Linie die Tuberkulose als Todesursache in Betracht kommt, dürfte es von Interesse sein, in dieser Richtung nähere Daten vorzubringen.

Von den im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1903 an Tuberkulose Verstorbenen	standen im Alter von Jahren						hatten von ihr. Strafe verbüsst Jahre						waren		ward Gesundheitszustand			
	bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	über 60	bis 2	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	über 10	nicht bestraft	vorbestraft	gut	mittel	schlecht	Gebrechen
Männern und Weibern (176,6)	9,6	70,0	52,0	29,0	13,3	2,6	94,3	36,6	18,0	11,3	3,0	13,3	61,3	115,3	78,6	53,0	41,3	3,6
Davon in Einzelhaft (7,3)	1,0	3,6	1,6	0,6	0,3	—	6,0	0,3	0,6	0,3	—	—	1,3	6,0	4,0	2,3	1,0	—

Digitized by Google

Die Daten über den früheren Beruf der Gestorbenen habe ich absichtlich nicht angeführt, da sie ihrer Natur nach zu zweifelhaft sind. Bei den wiederholt Rückfälligen spielt der einstige angebliche Beruf in der Regel keine praktische Rolle, es wäre denn im Verhörsprotokoll oder in der Strafkarte. Gewiss ist, dass sich die Sterblichkeit an Tuberkulose wesentlich mindern würde, wenn die Hafträume durch Beseitigung der alten Gefängnisse anders gestaltet würden und wenn die Ansteckungsgefahr durch die Einzelhaft bei allen kurzzeitigen Strafen auf ein Mindestmass herabgedrückt wäre. Es sind in den letzten Jahren sehr umfassende Massregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen getroffen worden, radikal kann aber nur durch Schaffung moderner Gefängnisse abgeholfen werden.

Es erübrigt nur noch über das Vorkommen von Geisteskrankheiten mitzuteilen, dass die Statistik keine verwertbaren Daten liefert. In einer Gesamtrubrik „Erkrankungen des Gehirns" werden sämtliche Krankheitsfälle, die darunter passen, gezählt, ausserdem Fälle von Wahnsinn besonders, gleichviel, ob sie sich an derselben Person wiederholt ereignet haben. Im Jahre 1903 wurden beispielsweise in den Männerstrafanstalten 46, in den Weiberstrafanstalten 8 Fälle von Gehirnerkrankungen allgemeiner Art gezählt (davon 1 Fall in der Einzelhaft). Unter diesen und den Rückenmarkserkrankungen sind im Ganzen 32 Fälle von Epilepsie enthalten. Ausserdem sind an Fällen von Wahnsinn bei den Männern 20 (davon 5 in Einzelhaft), bei den Weibern 1 Fall vorgekommen. Es müsste in dieser Richtung nach den einzelnen Krankheiten genau unterschieden und ebenfalls eine Zählkartenstatistik angelegt werden.

Es gibt in Oesterreich keine Anstalten oder Abteilungen für verbrecherische Irre. Sträflinge, bei denen Verdacht auf Geisteskrankheit besteht, werden zunächst in der Strafanstalt, und falls dies nicht ausreicht oder möglich ist, in einem Gerichtshofgefängnisse oder einer Irrenanstalt beobachtet. Wird dauernde Geisteskrankheit festgestellt, so erfolgt im Wege der Vereinbarung Abgabe an eine Landesirrenanstalt, wobei der Aufenthalt in dieser als Strafvollzug gilt und die Internierung bis zum Ablauf der Strafe auf Kosten der Strafrechtspflege erfolgt.

Unverlässlich ist auch die Selbstmordstatistik. Im Jahre 1900 wurden bei den Männern 13 Selbstmordversuche

Digitized by Google

gezählt (davon in Einzelhaft 3), bei den Weibern keiner. In dieser Richtung ist nicht festgestellt und nicht feststellbar, wie viele echt oder vorgetäuscht waren. Gestorben sind an Selbstmord 4 Männer (davon 2 in Einzelhaft).

(Schluss folgt.)

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht.

Vortrag des Ministerialdirektors von Schwab, gehalten am 18. März 1906 in einer Versammlung von Juristen und Ärzten zu Stuttgart.

I.

Meine Herren!

Bekanntlich hat in unserem Reichsstrafgesetzbuch derjenige Zustand, welchen man als „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ oder, wie andere vorziehen, als „geistige Minderwertigkeit“ bezeichnet, eine besondere gesetzliche Berücksichtigung nicht gefunden. Während noch der § 47 des ersten Entwurfs für das Str.-G.-B. des Norddeutschen Bundes im bewussten Gegensatz zu dem Preussischen Str.-G.-B. vom 14. April 1851 auf Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen die Bestimmung enthielt:

> „Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloss, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist“,

so wurde im zweiten und dritten Entwurf dieser allgemeine Strafmilderungsgrund wieder aufgehoben und ist in das Gesetz nicht übergegangen. Man ging bei der Beratung des Gesetzes davon aus, dass die im Strafgesetzbuch zugelassenen „mildernden Umstände“ dem praktischen

Digitized by Google

Bedürfnis in der Hauptsache genügen werden. Dieser Argumentation steht aber entgegen, dass das Str.-B.-B. bekanntlich nicht bei allen schweren Verbrechen mildernde Umstände zulässt und dass es auch absolut bestimmte Strafdrohungen enthält, welche eine Abstufung der Strafe bei der Strafbemessung nicht ermöglichen.

Die Nichtaufnahme der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch stellt sich — worauf nachher noch näher einzugehen sein wird — nicht etwa als eine Fortsetzung, sondern im Gegenteil als eine Durchbrechuug des im grössten Teil Deutschlands bestehenden Rechtszustandes dar und es konnte nicht fehlen, dass sich bald mehr und mehr Stimmen aus medizinischem und juristischem Lager für eine Abänderung des geltenden Rechts erhoben. Ausser der zahlreichen Literatur darf ich hier nur kurz die Vorträge und Erörterungen erwähnen, welche sich in ärztlichen, juristischen und gemischten Versammlungen mit der Frage beschäftigt haben. So ein Vortrag von Jolly in der Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887, von Mendel und Grashey in der Jahresversammlung zu Bonn 1888, von Professor Wollenberg auf der Versammlung zu Halle 1899, ein Vortrag von Geheime Rat von Liszt auf dem III. Internationalen Psychologen-Kongress von 1896, Verhandlungen der „Forensisch-psychiatrischen Vereinigung“ in Dresden 1897 und 1898 und des Deutschen Juristentags von 1902, Vorträge von Pelman und dem Strafanstaltsdirektor Finkelnburg in der Rhein.-Westphälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf im Herbst 1902. Für den im September 1904 stattgefundenen Juristentag in Innsbruck wurde die Erörterung der Frage vorbereitet durch ein erschöpfendes, meisterhaftes Gutachten des Professors D. Dr. Kahl in Berlin [1]) über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, eine Abhandlung, deren

[1]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Band 1 Seite 137 ff.)

Digitized by Google

Studium Allen, welche sich für den Gegenstand interessieren, aufs wärmste empfohlen werden kann. Auch die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich mehrfach und eingehend mit dem Thema befasst. Den Anfang machte ein Vortrag des Direktors der Bremer Irrenanstalt, Dr. Delbrück, über „die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten" im April 1902 in Bremen, ferner wurde im Jahre 1903 von der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Dresden in der Sache beraten und Beschluss gefasst, weiterhin in Stuttgart im Mai 1904. Die Verhandlungen dieser letzteren Versammlung wurden vorbereitet durch eine dankenswerte Zusammenstellung sämtlicher auf die Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Materialien von Dr. Gottschalk, welche zur raschen Orientierung über die verschiedenen Ansichten sehr geeignet ist.[1]) Endlich hat sich der X. Internationale Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im September 1905 in Hamburg eingehend mit der Frage befasst.

Nur ein paar Punkte über den gegenwärtigen Stand des Problems darf ich vielleicht kurz berühren:

1. Darüber, dass der Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit" logisch anfechtbar ist, sofern die Zurechnungsfähigkeit, die Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter, nur entweder vorhanden oder nicht vorhanden sein kann, ist man nachgerade einig. Man echauffiert sich über diesen Mangel der Terminologie aber nicht mehr sonderlich. Die wichtige Frage geht dahin, ob innerhalb der Klasse der Verantwortlichen eine gesetzliche Abstufung, eine Verschiedenheit in der strafrechtlichen Behandlung der Voll- und der Minderwertigen eintreten soll.

---

[1]) Anhang zu Band 11 der Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Digitized by Google

2. Schon in der gemeinrechtlichen Literatur haben sich Stimmen dahin erhoben, dass die Frage mit einer mildern Bestrafung der Minderwertigen nicht erschöpft sei, dass an eine Verbindung von Strafe und Sicherung gedacht werden müsse. Für die Jetztzeit aber tritt entschieden in den Vordergrund das Verlangen, dass das Absehen weniger auf eine mildere Bestrafung der Minderwertigen, als auf einen andersartigen Strafvollzug gegen dieselben und auf eine administrative Nachbehandlung zu richten sei.

3. Unter denjenigen krankhaften Zuständen, welche die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen können, nennt Professor Kahl in seinem erwähnten Gutachten vor allem die erbliche Belastung und Entartung und zählt unter den Einzelerscheinungen (mögen sie auf Belastung und Entartung beruhen, oder zu den sog. erworbenen Defekten gehören) auf: Schwachsinn, Hysterie, Epilepsie, chronischen Alkoholismus (im Gegensatz zum „normalen Rausch" des Geistesgesunden), einzelne Formen perverser Sexualtriebe, Melancholie, Morphinismus, beginnende Paralyse und beginnende Seelenstörungen des Greisenalters. Von geringerer Bedeutung ist für ihn die Neurasthenie.[1])

Professor Dr. Cramer (Göttingen) hat in der Versammlung des Juristentages 1904 als Beispiele länger dauernder Zustände geistiger Minderwertigkeit angeführt: Fälle von leichtem angeborenem Schwachsinn, die in leichterem Grade degenerierten chronischen Alkoholisten und Morphinisten, leichter erkrankte Epileptiker und Hysterische, einzelne Zustände organischer Hirnerkrankung, so: langsam sich entwickelnde arteriosklerotische Atrophie des Gehirns, langsam sich entwickelnde senile und präsenile Formen, Hirntumor; traumatische Veränderungen des Gehirns, pervers- und konträr-sexuelle Zustände, endlich die grosse Gruppe der Degenerierten.[2])

---

[1]) Kahl a. a. O. S. 186 ff.)

[2]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags, Bd. IV, S. 411 ff.

Digitized by Google

4. Mit dem Streit der Strafrechtsschulen, der sog. klassischen und der modernen soziologischen, hat unsere Frage nichts zu tun. Von den beiden juristischen Wortführern für eine Reform steht der eine, Professor Kahl, durchaus auf dem Boden der Vergeltungstheorie, während der andere, von Liszt, das Haupt der modernen Schule ist. Beide kommen zu ähnlichen Ergebnissen: ein Unterschied besteht hauptsächlich nur in der Lösung der Zuständigkeitsfrage in Betreff der Anordnung der den Minderwertigen gegenüber gebotenen Sicherungsmassregeln, welche Anordnung von Liszt dem Entmündigungsrichter, Kahl dem Strafrichter zuweisen will. Es kann nur den trefflichen Ausführungen der Professoren Liepmann-Kiel und Frank-Tübingen auf dem Hamburger Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung beigestimmt werden, dass man sich bei Lösung der Frage durch „Phrasen, wie Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe nicht irritieren lassen" solle, sich mit dem „doch nur vermeintlichen Gegensatz von Vergeltungs- und Zweckstrafe nicht herumzuschlagen" brauche.[1])

5. Es würde zu weit führen, im einzelnen vorzutragen, welche Leitsätze von der Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 in Stuttgart und von der dritten Abteilung des deutschen Juristentages im September 1904 in Innsbruck, angenommen worden sind. Die Stuttgarter und Innsbrucker Thesen bewegen sich in der Richtung einer milderen Bestrafung, einer besonderen Gestaltung des Strafvollzugs und einer Anordnung von Sicherungsmassregeln im Fall der Gemeingefährlichkeit. Nach den Beschlüssen des Juristentags erscheint als vermindert zurechnungsfähig, „wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustande befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner

[1]) Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Band XIII, Heft 2, S. 523 und 528.

Digitized by Google

Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte".

Die in Hamburg im September 1905 angenommenen Thesen lauten:

„I. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grnnd innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherungsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

II. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden".

II.

Meine Herren! Sie fragen wohl: Ja, wann kommt denn der Redner endlich auf sein eigentliches Thema, auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit im württembergischen Recht? Meine Herren, ich glaubte eine kurze Orientierung über den gegenwärtigen Stand des Problems vorausschicken zu dürfen und zu sollen, weil ich der Meinung bin, dass die Betrachtung unseres früheren Partikularrechts eigentlich doch ein erhöhtes Interesse nur gewinnen kann in der Beleuchtung, welche das damalige Recht im Licht der derzeitigen Gestaltung erhält. Ich habe schon vorher kurz angedeutet, dass unser dermaliger Rechtszustand sich im Gegensatz befindet zu der Entwicklung, welchen die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im grössten Teil von Deutschland gefunden hatte. Gehen wir einen Augenblick zurück auf das gemeine deutsche Strafrecht, also auf das, was Rechtens war nach der im Jahr 1532 verkündeten peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., der sog. Carolina. Dieses Gesetzbuch bestimmte in Art. 179:

„Item wird von jemandt, der jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner Sinn nit hett, ein Uebeltat begangen,

Digitized by Google

das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt gelangen und nach Rath derselben und anderer Verständigen darin gehandelt und gestraft werden". (Vergl. hiezu Art. 219.)

Es soll also in solchen Fällen eine arbiträre Strafe statt der *poena ordinaria* eintreten. Im Anschluss an diese Stelle hat die gemeinrechtliche Theorie und Praxis — allerdings gegen den Widerspruch des grossen Kriminalisten Feuerbach — die Zustände der geistigen Minderwertigkeit in den verschiedensten Ausdrücken und Wendungen als gesetzliche Strafmilderungsgründe behandelt. Es geschah dies im Zusammenhang mit der Tendenz, die harten Strafen der Carolina (man denke an Feuertod, Vierteilung, Rad, lebendig Vergraben und Pfählen, vor der Tötung mit glühenden Zangen reissen, Abschneidung der Zunge, der Ohren usw.) durch möglichste Ausdehnung der Milderungsgründe zu beschränken. Als solche Milderungsgründe wurden beispielsweise zugelassen: weibliches Geschlecht, vornehmer Stand, Übertritt zum Christentum, reicher Kindersegen, grosse Geschicklichkeit und — „das Erbieten einer ledigen Weibsperson, den Inquisiten zu ehelichen".[1])

Auch gegen derartige Auswüchse der Strafmilderung eiferte Feuerbach. Hinsichtlich seiner Ablehnung der Zulassung des Milderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit aber stand er ziemlich allein. Insbesondere hat auch unser heimischer Jurist Karl Georg von Wächter in seinem Lehrbuch des Röm.-Teutschen Strafrechts von 1825 diesen Milderungsgrund als auf Grund der Carolina geltendes Recht anerkannt. So fand derselbe auch Eingang in die partikularrechtlichen Strafgesetzbücher des vorigen Jahrhunderts mit Ausnahme des preussischen von 1851 und derjenigen von Oldenburg, Waldeck und Lübeck. Wo das gemeine Strafrecht in Geltung blieb

[1]) Kahl a. a. O. S. 160.

Digitized by Google

wie in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Bremen, war die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Bestandteil dieses Rechts als Milderungsgrund zugelassen.[1])

III.

In Württemberg galt vor der Erlassung des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 das durch den Gerichtsgebrauch und einzelne Verordnungen und Gesetze modifizierte gemeine Recht.[2])

Von besonderen Gesetzen, in welchen unsere Frage insofern gestreift wird, als der Einfluss der Trunkenheit auf die Bestrafung geregelt wird, können nur genannt werden das K. Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Baumverderber (Reg.-Bl. S. 345) und die militärischen Strafgesetze vom 20. Juli 1818 (Reg.-Bl. S. 633). In Ziffer 8 des Reskripts, betreffend die Baumverderber, ist bestimmt, dass Trunkenheit nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben könne, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen oder nicht erwiesen ist, dass der Betrunkene schon in nüchternem Zustande den bösen Vorsatz zur Verübung desselben gefasst hat. Ferner setzen die militärischen Strafgesetze in Art. 118 fest, dass bei Dienstvergehen, selbst wenn es Kapitalvergehen sind, die gesetzliche Strafe durch die Trunkenheit nicht ausgeschlossen wird, sondern die etwaige Milderung der gesetzlichen Strafe solchenfalls nur im Wege der Begnadigung geschehen kann. Das im Jahre 1824 am 17. Juli erlassene Edikt über die Strafgattungen und Strafanstalten (das sog. Strafedikt, Reg.-Bl. S. 589) befasst sich mit unserem Gegenstand nicht. Auf dem Boden des in Württemberg geltenden gemeinen Strafrechts aber liess die württembergische

[1]) Kahl a. a. O. S. 196.

[2]) Vergleiche Vortrag des Chefs des Justizdepartements vom 17. Januar 1838.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, XII. Band. 2. Beilagenheft, S. 92.)

Digitized by Google

Gerichtspraxis durchaus die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Knapp in seinem württembergischen Kriminalrecht, welcher persönlich sich der ablehnenden Feuerbach'schen Ansicht zuneigt, bezeugt, dass die württembergischen Gerichte, wenn z. B. wegen ungewöhnlich guter Motive, wegen Verstandesschwäche, Leidenschaftlichkeit und dergleichen ein verminderter Grad der Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, von bestimmten Strafen abweichen und nur auf eine ausserordentliche Strafe erkennen. So wurde z. B. eine Mutter, welche ihr eheliches 5 Jahre altes Kind ermordete, um es den Misshandlungen seines Stiefvaters zu entziehen, und welche daneben einigermassen in der Selbsttätigkeit des Willens beschränkt war, nur zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Auch bei Totschlag wurde statt der an sich verwirkten Todesstrafe wegen beschränkter Zurechnungsfähigkeit von den württembergischen Gerichten auf Freiheitsstrafe, welche zuweilen auf 6—8 Jahre herabsank, erkannt. [1])

Die Versuche einer Kodifikation unseres württembergischen Strafrechts gehen zurück auf die Jahre 1808 und 1810. Damals wurde eine Kommission, bestehend aus zwei Tübinger Universitätsprofessoren und zwei Praktikern, mit Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs beauftragt und es wurden auch bis zum Jahr 1813 vier Entwürfe aufgestellt, welche aber nicht weiter verfolgt wurden. Ob diese Entwürfe etwas einschlägiges enthielten, habe ich nicht ermitteln können. Dagegen enthielt ein weiterer, gleichfalls nicht weiter verfolgter Entwurf von 1823 in Art. 98 die Bestimmung: wenn sich aus der Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände (wie sie in den vorausgehenden Artikeln angeführt werden) klar ergebe, dass die Zurechnung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch so sehr gemindert sei, dass die gesetzliche Strafe der Tat ausser Verhältnis mit der Strafbarkeit des besonderen Falles stehen würde, so solle der Richter ermächtigt sein, statt

[1]) Knapp, S. 78, 234.

Digitized by Google

der gesetzlich bestimmten Strafart die ihr nächste gelindere, und zwar ohne Schärfung, zu erkennen. Dies solle auch bei absolut bestimmten Strafen gelten.

Dieselbe Befugnis ist in Art. 82 eines weiteren Entwurfs von 1832 dem Richter für den Fall verliehen, dass der Vernunftgebrauch zwar nicht ganz aufgehoben, aber durch Gemütskrankheit oder Blödsinn in so bedeutendem Mass gestört ist, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnis mit der Verschuldung stehen würde. In den Motiven hiezu ist ausdrücklich ausgesprochen, dass man Bedenken getragen habe, dem Richter eine gleiche Berechtigung auch für den Fall einer vorübergehenden Sinnenverwirrung, namentlich bei einem hohen Grade von Trunkenheit, zu gewähren, da die Trunkenheit entweder dem Täter die Fähigkeit raube, nach Zwecken zu handeln und daher gänzliche Straflosigkeit begründe oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Strafrahmens berücksicht werden könne.

Der dritte Entwurf endlich, vom Jahre 1835, bringt diejenige Fassung, welche mit geringen Änderungen in das Gesetz übergegangen ist. Der Art. 91 des Entwurfs lautet:

> „Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.
>
> Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes".

(Der dritte, die sog. *actio libera in causa,* betreffende Absatz kann hier unerwähnt bleiben).

Daran schliesst sich der Art. 92 des Entwurfs, folgenden Inhalts:

> „Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandes-

Digitized by Google

schwäche zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Masse festzusetzen.

Kann diese innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist auf die zunächst folgende niedrigere Strafart abzusteigen.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen".

Dies hatte also nach dem Strafensystem des Entwurfs und des Gesetzes, bezw. der späteren Novellen zu denselben, zur Folge, dass statt auf Zuchthaus auf Arbeitshaus oder Festungsstrafe, statt dieser auf Gefängnis- oder Festungsarreststrafe erkannt werden durfte. Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe betrug seit der Novelle vom 14. April 1855 vier bis zwanzig Jahre.

Aus den Motiven zum Art. 92 des Entwurfs ist folgendes hervorzuheben:

„Die Einwendung, dass dem Richter hiedurch eine gefährliche, leicht zu missbrauchende Macht eingeräumt worden sei, wird durch die Betrachtung gehoben, dass die Zustände, welche den Richter zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafe berechtigen sollen, näher im Gesetz bezeichnet sind, dass er die grössere Macht, nämlich die völlige Zurechnungslosigkeit auszusprechen, bereits hat, und dass man zuverlässig darauf rechnen dürfte, er würde, wollte man ihm jene Befugnis entziehen, lieber völlige Zurechnungslosigkeit aussprechen, als auf eine im Missverhältnis mit der Verschuldung stehende Strafe, wozu ihn das Gesetz nötigte, erkennen".

In gleicher Weise heisst es Seite 94 zu demselben Artikel:

„Gegen diesen Artikel ist der Anstand erhoben worden, dass infolge des hier den Gerichten eingeräumten Ermessens häufig schwere Verbrechen

Digitized by Google

zum Nachteile der bürgerlichen Gesellschaft mit zu gelinden Strafen belegt werden würden, zumal da die Aerzte so geneigt seien, bei Verbrechern irgend eine Gemütskrankheit aufzufinden".

„Es ist daher die Weglassung dieses Artikels mit der Bemerkung beantragt worden, dass nötigenfalls im Wege der Gnade nachgeholfen werden könnte. Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung des Artikels teils aus dem Grunde, weil der Richter, wenn ihm die Befugnis entzogen würde, welche ihm der Artikel gibt, gewiss lieber völlige Zurechnungslosigkeit annehmen, als eine ihm ungerecht dünkende Strafe aussprechen würde, teils und hauptsächlich aus dem überhaupt bei Abfassung des Entwurfs festgehaltenen Grundsatze, dass, so viel möglich, für jeden Fall im Gesetze selbst eine angemessene Strafe festgesetzt werden müsse".

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen dieses dritten Entwurfs über die Zurechnung hat sich nicht nur die juristische, sondern auch die medizinische Literatur eingehend beschäftigt. Von letzterer ist zu nennen eine in zwei Auflagen (im Jahr 1836 und 1838) erschienene Schrift des Dr. med. W. Leube in Tübingen, später in Ulm. Er tritt, indem er die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen der Erscheinungsform der Geisteskrankheiten auf den französischen, im Jahre 1840 verstorbenen Irrenarzt Esquirol und dessen Einteilung in Manie, Mono-Manie, *démence* und *idiotisme* zurückführt und sich gegen die Annahme der Monomanien erklärt, dafür ein, dass auch die Melancholie oder, wie er sich ausdrückt, der „Trübsinn" unter den Beispielen geistiger Erkrankung aufgeführt, und dass nicht von „aufgehobener Vernunft" gesprochen werden soll. Demnach solle der Art. 91 so gefasst werden:

„Eine gesetzwidrige Handlung ist straflos, wenn sie in einem Krankheitszustande, oder in einem

Digitized by Google

krankhaften Anfall begangen wurde, welcher die Freiheit der Vernunft erwiesenermassen aufhob. Anerkannt ist dieser Zustand und begründet unbedingt Straflosigkeit bei Tobsucht, Trübsinn, Verrücktheit und Blödsinn".

In Art. 92 soll nach dem Vorschlag Leube's der Ausdruck „Blödsinn" vermieden und sollen für die Anwendung der Strafmassverringerung bloss höhere Grade von Verstandesschwäche aufgeführt werden.

Auf juristischer Seite hat der Entwurf dem Professor des Kriminalrechts Hepp in Tübingen Anlass zu einer Monographie „über die Theorie von der Zurechnung" usw. gegeben. Dieser Autor schlägt für den von der verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnden Art. 92 des Entwurfs die weitere Fassung vor:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung in einem solchen Zustande begangen, welcher zwar den Vernunftgebrauch nicht völlig aufhebt (Art. 91) jedoch in so hohem Grade beschränkt, dass" usw.

Auf diese Art erhalte der Abs. 92 einen Bezug auf alle die Zurechnung aufhebenden psychischen Zustände, so z. B. auch die volle Melancholie, unverschuldete höchste Trunkenheit, höchster gerechter Zorn usw., wenn sie in einem geringeren, jedoch noch immer so beträchtlichen Grad einwirken, dass die Zuerkennung der *poena ordinaria* ausser allem Verhältnis mit der Verschuldung sein würde.

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten, (Referenten: Schott, Haas, Römer, v. Probst, Korreferent und Redigent: v. Hufnagel) schloss sich dieser Argumentation Hepp's an, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen.

In der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Februar 1838 drehte sich die Debatte bei Art. 91 des Entwurfs hauptsächlich um das von dem Abgeordneten Pfizer beantragte Amendement, zu sagen: „in einem Zustande, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft (statt „der Gebrauch der Vernunft") aufgehoben war".

Digitized by Google

Von der Regierung wurde der Antrag bekämpft, da der Ausdruck „Freiheit“ in die Metaphysik gehöre, was von anderer Seite bestritten wurde. Der Antrag Pfizer wurde schlieslich mit 45 gegen 36 Stimmen angenommen. Bei der Abstimmung, wobei nach damaliger Sitte viele Abgeordnete ihre Stimme motiviert abgaben, meinte der Abgeordnete Schott: „Man kann auch bei grosser Furcht vor dem Wort „Freiheit“ hier ruhig „ja“ sagen“.

Der Abgeordnete Pfleiderer: „Das Wort „frei“ spielt hier allerdings eine unschuldige Rolle: Ja“.

Dagegen der Abgeordnete von Gmelin: „Zu Missverständnissen würde aber das Wort „frei“ führen, darum: Nein“.

(Zum Art. 92). Beschränkte Zurechnungsfähigkeit nahm der Abgeordnete Wocher die von Professor Hepp vorgeschlagene, von der Kommission bevorzugte, aber nicht ausdrücklich beantragte Fassung als Antrag auf. Es sollte also nur allgemein die Beschränkung des Vernunftgebrauchs als Voraussetzung für die Strafmilderung statuiert werden. Mit grossem Nachdruck wandten sich die Vertreter der Regierung gegen diesen Vorschlag. Der Obertribunalrat v. Prieser führte aus, dass durch diesen Antrag das ganze Gesetz sozusagen über den Haufen geworfen und die richterliche Willkür einen gegen die Absicht des Gesetzgebers verstossenden Spielraum erhalten würde. Ein Herabgehen unter das Minimum könne nur in Fällen geistiger Abnormität, nur bei Verminderung der Zurechnungsfähigkeit infolge eines psychisch kranken Zustands zugelassen werden. Für die Berücksichtigung der Trunkenheit und des Affekts wurde auf den Art. 104 des Entwurfs (Art. 110 des Gesetzes) hingewiesen, worin diesen Zuständen bei der Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens eine strafmindernde Bedeutung beigelegt wird. Auch der Abgeordnete v. Probst sprach sich dahin aus, dass mit Annahme des Antrags der Willkür Tür und Tor geöffnet werde, dass dann das ganze Heer der

Digitized by Google

Affekte in Anschlag gebracht werden müsste, dass bezüglich des Affekts schon bei Tötung, Körperverletzung, Ehrverletzung durch das festgesetzte Strafminimum Vorsorge getroffen sei, und daher eine doppelte Berücksichtigung desselben eingeführt würde, wogegen von anderer Seite geltend gemacht wurde, dass, wenn die Ansicht der Regierung durchginge, das württembergische Strafgesetz mit der bisherigen Theorie über Zurechnung, so wie auch mit der Praxis in Widerspruch stehen würde. Der Antrag Wocher wurde schliesslich mit 46 gegen 35 Stimmen verworfen. Aus den motivierten Abstimmungen mögen hervorgehoben sein:

Frhr. v. Gültlingen: „Ich möchte den Gerichten nicht so viel Spielraum lassen. Nein".

Uhland: „Man hat sich nicht bloss vor der richterlichen Willkür zu hüten, sondern auch vor der legislatorischen. Ja".

Pfizer: „Der Art. 104 ist ein sehr ungenügendes Heilmittel für das Gebrechen des Art. 92. Ja".

v. Probst: „Nein; und ich halte diesen Punkt für so wichtig, dass ich glaube, wenn die Kammer ihn festhält, so müsste die Regierung in Versuchung kommen, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen".

Man wird sagen können: Bei diesem Streit hatten beide Seiten teilweise Recht und teilweise Unrecht. Die Vertreter des Regierungs-Entwurfs verwahrten sich mit gutem Grund dagegen, durch die vorgeschlagene unbestimmte Fassung auch den Affekt und die momentane Betrunkenheit unter die Erscheinungsformen der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgenommen zu sehen. Die Vertreter des Antrags Wocher aber bekämpften mit Recht die Beschränkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf die hohen Grade des Blödsinns und der Verstandesschwäche.

Die Kammer der Standesherren trat den Beschlüssen der Abgeordneten-Kammer bei.

Digitized by Google

Bei der Endredaktion erhielten die nunmehrigen Art. 97 und 98 des Gesetzes, welche in dem vierten „Von der Zurechnung“ überschriebenen Kapitel stehen, die gemeinschaftliche Ueberschrift:

„Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche“.

Der Art. 98 lautet in der entgültigen Fassung:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass“ usw. wie oben angeführt.

Zu erwähnen ist noch, dass in der Kammer der Abgeordneten auch die im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungfähigkeit zu veranlassenden Sicherungsmassregeln zur Sprache kamen.

In der württembergischen Literatur hat die gesetzliche Bestimmung des Art. 98 von mehrfachen Seiten Anfechtung erfahren, Insbesondere die beiden Kommentatoren des Strafgesetzbuchs, Hufnagel und Hepp, sind mit der Fassung des Gesetzes nicht zufrieden. Hufnagel bekämpft namentlich die Nichtberücksichtigung der Trunkenheit im Art. 98, Hepp steht ganz auf dem Standpunkt der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis und beklagt den Ausschluss der „Seelenkrankheiten“, der Zustände wie Schwermut, Hypochondrie, religiöse Schwärmerei und dergl. Hepp weist auch den Motiven des Entwurfs eine „Unstimmigkeit“, wie man heutzutage sagen würde, nach, indem dieselben zu dem im Art. 233 des Entwurfs (250 des Gesetzes) bedrohten Verbrechen des Kindsmords (Tötung des unehelichen Kinds während der Geburt) sagen: „wäre bei einer Mutter, welche ihr eheliches Kind während der Geburt getötet hat, das Nervensystem durch den Akt des Gebährens erweislich so sehr gereizt worden, dass ihre Zurechnungsfähigkeit gemindert war, kommt der allgemeine Grundsatz des Art. 92 zur Anwendung.“ Also die Motive selbst wollen

Digitized by Google

diesen Artikel in einem Fall anwenden, wo geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht auf hohem Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche beruht. Allerdings entstanden dann später bei der ständischen Verhandlung über den Kindsmord Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 92 des Entwurfs auf diesen Fall. In einer im Jahr 1844 erschienenen Schrift „Erörterungen und Vorschläge über einzelne Materien des Strafgesetzbuch von 1839" aus der Feder des damaligen Justizreferendärs Otto Schwab wird der Art. 98 des Gesetzes wegen zu enger Fassung, insbesondere wegen Ausschlusses der Gemütsleiden und vorübergehender Verwirrung der Sinne und des Verstandes (wozu nicht der Affekt, wohl aber die Trunkenheit zählen soll) als reformbedürftig bezeichnet. Hiebei opponiert der Verfasser seinem eigenen Vater, dem Geheimen Rat v. Schwab, welchem er das Werk dediziert hat, insoweit, als dieser in der Kammer der Abgeordneten als Regierungsvertreter den Standpunkt vertreten hatte, dass die in Art. 91 speziell bezeichneten, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustände der Raserei und des Wahnsinns derart seien, dass sie keine Gradation zulassen.

An Fällen aus der Praxis für die Anwendung des Strafmilderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach Art. 98 des württembergischen Strafgesetzbuchs fehlt es nicht. So wurde beispielsweise im Jahr 1844 eine in erster Instanz wegen Blutschande erkannte fünfjährige Zuchthausstrafe von dem Obertribunal wegen konstatierten „höhern Grads von Blödsinn" in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verwandelt[1]), während umgekehrt in einem Kapitalfall auf Todesstrafe erkannt wurde, weil zwar ein krankhafter, den freien Gebrauch der Vernunft beschränkender Gemütszustand, nicht aber Blödsinn oder Verstandesschwäche im Sinne des Art. 98 vorlag. Es erfolgte hier eine Begnadigung zu zwanzigjährigem Zuchthaus[2]).

[1]) Hufnagel, Strafgesetzbuch S. 95.
[2]) Schwab a. a. O. Seite 37.

Digitized by Google

Von besonderem Interesse ist der Fall des Matthias Stettner von Ulm, welcher im Jahr 1837 wegen Totschlags und Brandstiftung in Betracht der hinsichtlich seiner vollen Zurechnungsfähigkeit obwaltenden Zweifel statt zum Tode zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, hierauf im Zuchthaus einen Mitgefangenen ermordete und hiewegen (nachdem inzwischen das Strafgesetzbuch von 1839 in Kraft getreten war) unter nunmehriger Annahme voller Zurechnungsfähigkeit zum Tode verurteilt und auch wirklich hingerichtet wurde. Der Fall ist in Sarwey's Monatschrift Band VIII S. 337 ff. ausführlich beschrieben. Stettner, welcher als Soldat die napoleonischen Feldzüge in Tirol, in Russland und Frankreich mitgemacht hatte, und später als Karrenmann bei einem Spital angestellt worden war, hatte sich mehr und mehr dem Trunke ergeben, was von seiner zweiten Gattin damit entschuldigt wurde, dass er „eben in Russland das Hirn erfroren habe". Er zündete einen Stadel an und schlug vier Jahre später seine Frau tot. Schon vor Antritt seiner Zuchthausstrafe sprach er davon, er, als Napoleons Soldat, lasse sich nicht im Zuchthaus kujonieren, er schlage dort einen tot, damit er hingerichtet werde. Dies führte er dann auch aus. Die frühere mildere Strafe wurde vom Gericht mit dem vorliegen eines *non liquet* hinsichtlich der vollen Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf die Reizbarkeit, Trunksucht und Schwächung der Körper- und Geisteskräfte des Täters begründet. Bei dem Morde im Zuchthaus gingen die medizinischen Instanzen davon aus, dass auch jetzt noch (zwei Jahre nach dem an seiner Frau verübten Totschlag) auf Seiten des Täters der gleiche psychische Zustand wie früher, also eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit, angenommen werden müsse. Das Gericht aber trat dem nicht bei, sondern nahm in längerer Ausführung die volle Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten an, wobei hauptsächlich betont wurde, dass die früher besonders ins Gewicht fallenden Umstände, das asotische Leben und die fast beständige Betrunkenheit des An-

Digitized by Google

geschuldigten, nunmehr weggefallen seien. Als ihm das Todesurteil im Arrest eröffnet wurde, warf er die Bibel, in der er gelesen hatte, an die Wand, fasste sich indes später wieder, glaubte aber bis zuletzt nicht an die Vollziehung des Urteils, sondern äusserte, er sei nur begierig, ob er wieder in das Zuchthaus oder nach Amerika komme. Es wurde aber dann, wie erwähnt, das Todesurteil tatsächlich an ihm vollzogen.

Hiemit schliesse ich meine Mitteilungen mit dem Wunsche, mit diesen rechtsgeschichtlichen Erinnerungen Ihre Geduld nicht gar zu sehr in Anspruch genommen zu haben.

Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Weingart.[1])

Die gemindert Zurechnungsfähigen interessierten früher den Juristen nur insofern, als sie wegen geringerer Willensschuld Anspruch auf geringere Strafe hatten.

In neuerer Zeit hat man aber erkannt, dass sich gerade aus den Reihen der gemindert Zurechnungsfähigen ein grosser Teil der rückfälligen Verbrecher und der jugendlichen Verbrecher rekrutiert, und dass man deshalb, will man der Kriminalität der Jugendlichen und dem Rückfall möglichst vorbeugen, vor allem darauf bedacht sein muss, die richtigen Mittel zur strafrechtlichen Behandlung der gemindert zurechnungsfähigen Verbrecher zu finden. Die ersten Anregungen in dieser Richtung gaben zu Anfang der 90er Jahre Koch, Tigges, Fritsch und von Liszt. Auch die Dresdner forensisch-psychiatrische Vereinigung befasste sich eingehend mit dieser Frage und

[1]) Bericht über einen in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden am 26. Februar 1906 gehaltenen Vortrag.

Digitized by Google

machte unter der Leitung der Herren Geh. Rat Dr. Weber und Senatspräsident Kurtz 1898 den Vorschlag, in das deutsche Strafgesetzbuch als Ergänzung zu § 51 die Bestimmung aufzunehmen, dass gegen vermindert Zurechnungsfähige die milderen Strafbestimmungen des § 57 Abs. 1, Z. 1—4 auzuwenden seien, dass ferner die Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige in besonderen Anstalten oder Räumen und nach besonderen, dem Zustand der vermindert Zurechnungsfähigen anzupassenden Vorschriften zu vollstrecken seien, und dass bei gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen Überweisung an die Vormundschaftsbehörde zulässig sein solle, die dadurch die Befugnis erhalte, sie nach vollstreckter Strafe in besonderen Anstalten so lange unterzubringen, als zu befürchten sei, dass sie auf freiem Fuss wieder Straftaten begehen würden. Diese Vorschläge der Dresdner forensisch-psychiatrischen Vereinigung wurden dann von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unter der Führung von Liszt's und vom Deutschen Juristentage, dem Kahl ein ausführliches Gutachten erstattete, weiter entwickelt. Jetzt bewegen sich die Anschauungen im wesentlichen in folgenden Richtungen:

1. Es ist vor allem nötig, genau festzustellen, wie die Klasse der gemindert zurechnungsfähigen Verbrecher abzugrenzen ist, wenn man eine besondere strafrechtliche Behandlung für sie einführen will. Die Auffassung der Ärzte von geminderter Zurechnungsfähigkeit genügt hier nicht. Das praktische Bedürfnis verlangt vielmehr, die Grenzen enger zu ziehen. Es empfiehlt sich folgende Definition: Gemindert zurechnungsfähig sind diejenigen, bei denen durch einen krankhaften Zustand, der nicht bloss vorübergehend ist, das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln erheblich vermindert ist.

2. Streit herrscht zur Zeit noch darüber, ob der vermindert Zurechnungsfähige zu bestrafen sei. Manche, wie Prof. Finger, Prof. Strassmann empfehlen, die-

Digitized by Google

jenigen, bei denen die Zurechnungsfähigkeit nicht erheblich gemindert ist, mit denselben Strafen wie die voll Zurechnungsfähigen zu bestrafen, dagegen die Personen mit erheblich geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht zu bestrafen, sondern sie Anstalten zur ärztlichen und pädagogischen Behandlung zu überweisen. Dagegen ist in Deutschland die überwiegende Mehrzahl der Kriminalisten dafür, dass alle gemindert Zurechnungsfähigen erst bestraft und dann, soweit nötig, noch einer Nachbehandlung unterworfen werden sollen. Hierfür hat sich namentlich auch die Internationale kriminalistische Vereinigung und der Deutsche Juristentag ausgesprochen.

3. Man ist sich im allgemeinen darüber einig, dass die gemindert Zurechnungsfähigen, da ihre Willensschuld geringer ist, auch milder zu bestrafen seien. Dagegen herrscht Streit darüber, in welcher Weise die Strafe zu mildern sei. Gegen den Vorschlag, über die gemindert Zurechnungsfähigen Strafen von kürzerer Dauer zu verhängen, wird eingewendet, dass der gemindert Zurechnungsfähige wegen seiner geringeren Widerstandsfähigkeit gegen die Antriebe zum Verbrechen vielmehr einer länger andauernden Strafe bedürfe, wenn sie überhaupt etwas helfen solle; die Milderung solle vielmehr nur darin zum Ausdruck kommen, dass man die Strafe gegen den vermindert Zurechnungsfähigen anders wie bei dem voll Zurechnungsfähigen, in einer seinem Zustand angepassten Weise vollstrecke.

Empfohlen wird weiter, bei den vermindert Zurechnungsfähigen ausgiebig von der bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen; dies werde z. B. bei hysterischen Ladendiebinnen gute Dienste leisten.

4. Einer besonderen Behandlung bedürfen die jugendlichen Minderwertigen. Aus ihnen rekrutiert sich der Kern des gewerbsmässigen Verbrechertums. Gelingt es, diese geistig minderwertigen Jugendlichen über die gefährlichen Jahre der Entwickelung hinwegzubringen und vor dem Anschluss an die Kreise der gewerbsmässigen Verbrecher

Digitized by Google

zu bewahren, so ist zu hoffen, dass sie später ordentliche Menschen werden. Man sollte sie deshalb vor dem Makel der Bestrafung bewahren und vielmehr Anstalten zur Erziehung und Verwahrung überweisen. Der Schweizer Entwurf eines Strafgesetzbuchs lässt hier dem Richter vollständig freie Hand und bindet ihn weder an eine Strafart, noch an ein Strafmass.

5. Beim Strafvollzug sind, wie namentlich Kahl betont, zwei Typen von gemindert Zurechnungsfähigen zu unterscheiden, die gutartigen und die bösartigen. Die ersteren sind in der gewöhnlichen Strafanstalt zu bestrafen, wobei auf ihre Mängel möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die zweite wesentlich kleinere Gruppe setzt sich zusammen aus den Gemeingefährlichen, bei denen Rückfall zu erwarten ist; hierher gehören z. B. Alkoholiker, Rohheits- und Sittlichkeitsverbrecher. Für sie sind, entgegen der Meinung des Strafanstaltsdirektors Finkelnburg, besondere Anstalten oder wenigstens besondere Annexe zu den jetzigen Strafanstalten geboten. In den gewöhnlichen Strafanstalten würde die gebotene Rücksichtnahme auf den Geisteszustand der minderwertigen gemeingefährlichen Verbrecher die Disziplin bei den übrigen Gefangenen beeinträchtigen; auch würde eine verschiedenartige Behandlung in derselben Anstalt das Vertrauen des Volkes auf Gerechtigkeit beim Strafvollzug beeinträchtigen.

6. Die nicht gemeingefährlichen Minderwertigen (Typus I) sind nach der Entlassung entweder unter Polizeiaufsicht zu stellen, wobei die Polizei ihnen nicht hemmend, sondern fördernd und helfend zur Seite stehen soll, oder einer Familie zu überweisen, oder einem Pfleger zu unterstellen.

Die gemeingefährlichen Minderwertigen, auch die Vagabunden, sind nach verbüsster Strafe in einer Anstalt so lange zu verwahren, als sie noch gemeingefährlich sind. Es empfehlen sich hierfür besondere Zentralanstalten, aber nicht die Strafanstalten; denn das Festhalten in

Digitized by Google

letzteren würden die Betreffenden als unberechtigte Verlängerung ihrer Strafe empfinden.

Die Entscheidung über die Dauer dieser Verwahrungshaft ist dem Entmündigungsrichter zu übertragen.

7. Es empfiehlt sich, durch ein besonderes Reichsgesetz die Frage der Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen zu regeln.

Ueber die bedingte Entlassung und Ueberwachung in den Vereinigten Staaten.

Von Professor R. Henderson, Chicago.

Die Ergebnisse der Erfahrung mit dem neuen Gesetze in gewissen Staaten der Union sind sehr lehrreich für die Weiterbildung der Einrichtung und ihrer Anwendung in anderen Gebieten. Wir geben die neuesten Nachrichten aus offiziellen Quellen.

Der Zweck des Gesetzes der bedingten Entlassung ist: 1. Das Volk vor den Gewohnheitsverbrechern, welche Verbrechen als Gewerbe ausüben, zu schützen. Das Gesetz schreibt vor, dass diese gefährlichen, unverbesserlichen Verbrecher verhältnismässig länger in den Gefängnissen bleiben als die harmloseren Übertreter des Gesetzes. Es gilt als weniger kostspielig, sie als Arbeiter in den Strafanstalten zu beschäftigen, anstatt sie als Schmarotzer und Räuber der Gesellschaft zu unterstützen. 2. Die grosse Mehrzahl der Verbrecher ist jung und verbesserungsfähig. Diese sucht man zu fleissigen und nützlichen Mitbürgern heran zu ziehen. Diese jungen Burschen bleiben eine Minimalzeit unter der strengen Disziplin der Strafanstalt, bis sie gelernt haben, dass sie die Rechte und den Frieden ihrer Mitmenschen zu berücksichtigen haben. Sie lernen auch hier ein Gewerbe durch welches sie nachher ihr

Digitized by Google

Brod redlich zu verdienen im Stande sind. Die meisten kommen, ohne Fertigkeiten, als Müssiggänger aus Familien, wo die Erziehung vernachlässigt wurde. In den Verbesserungsanstalten hofft man die schlechten Gewohnheiten auszutilgen und den Mann an die Freiheit und Arbeit zu gewöhnen. 3. Der Einfluss der neuen hoffnungsvollen Lebensordnung gibt sich auch in der Disziplin der Anstalten kund. Alle unsere Strafen sind „Zwecksstrafen"; unsere heutigen Gesetzgeber sehen eine zwecklose Strafe als Unsinn an. 4. Bemerkenswert in diesem System ist ferner die zugrundeliegende Überzeugung, dass man nur in freiem Leben Freiheit gebrauchen lernen kann. Unmöglich ist es, in der Sklaverei der Strafanstalt, wo jede Bewegung von aussen geregelt ist, die Selbstzucht und Selbstbeherrschung zu lernen und zu üben. Dieser Überzeugung gemäss wird dem jungen Verbrecher die bedingte Entlassung bewilligt; jeden Monat hat er einen Bericht an die Verwaltung zu schicken; ein Vertreter der Anstalt sucht ihn mit freundlichen Ratschlägen aufzumuntern.

Das Gesetz beruht auf bestimmten Grundsätzen und wird durch die Staatsbehörde sorgfältig durchgeführt. 1. Das Strafgesetz selbst bestimmt die verbotenen Handlungen und setzt die minimalen sowie die maximalen Strafen fest. Die Strafvollziehungsbehörde kann einen Verbrecher nicht über die maximale Zeit halten, kann jedoch die Strafe abkürzen. 2. Nach einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann die Staatsbehörde dem Gefangenen eine bedingte Entlassung bewilligen. 3. Die Bedingungen dieser Entlassung sind die folgenden: a) Nachweis einer Beschäftigung für den Gefangenen; b) der Gefangene steht unter der Aufsicht und Gewalt des Gefängnisdirektors, und kann im Falle er seinem Ehrenwort untreu werden sollte ohne weiteres zurückgebracht werden. c) Der Gefangene muss monatlich dem Direktor einen Bericht abstatten. d) Er muss fleissig und sittlich bleiben und sich von schlechter Gesellschaft fernhalten.

Digitized by Google

Die Wirkung des Gesetzes ist also folgende: Die Gewohnheitsverbrecher bleiben einen verhältnismässig längeren Zeitraum im Gefängnis. Die anderen Verbrecher geniessen Freiheit und sind dabei durch Überwachung sittlich gebessert, ihre Gesundheit ist gefördert, ihre ökonomische Lage wird gehoben, und die Mitglieder dieser Gruppe werden selten in den Gerichten wieder gesehen. Der Staat gewinnt durch die Ersparung der Kosten des Lebensunterhaltes der befreiten Gefangenen eine bedeutende Summe. In dem Berichte Herrn Andrew Russel, Präsident der Entlassungsbehörde des Staates Illinois (vom 1. Februar 1906) finden wir die Beweisführung dafür: Am 1. Juli 1895 trat das bedingte Entlassungsgesetz in Kraft. Von jener Zeit bis zum 1. Oktober 1904 wurden 2744 Gefangenen in Joliet auf Ehrenwort entlassen. Von diesen 2744 wurden 344 wegen Eidbruches zurückgebracht (168 wegen neuer Verbrechen und 176 wegen kleiner Übertretungen des Vertrages). Der letzte amtliche Bericht umfasst die zwei Jahre endend den 1. Oktober 1904. Während dieses Zeitraumes belief sich die Zahl der Gefangenen in der Anstalt auf 1330, während im Jahre 1895 die Zahl 1677 betrug. Die Zahl der Entlassenen ist kleiner als unter dem alten Gesetze. Die im Jahre 1. Juli 1894 — 1. Juli 1895 entlassenen Gefangenen hatten im Durchschnitt 2 Jahre, 5 Monate und 5 Tage innerhalb der Strafanstalt und 1 Jahr unter Aufsicht ausserhalb des Gefängnisses verbracht. Während des Probejahres konnte der Gefangene zu jeder Zeit, im Falle der Verletzung des gegebenen Wortes ohne Prozess zurückgeholt werden, weil er noch unter dem Richterurteil stand.

Rückfällige. Während des letzten Jahres der bestimmten Verurteilung (1. Juli 1894 — 1. Juli 1895) war die Zahl der nach Joliet zurückgebrachten Gefangener wie folgt: 113 zum zweiten Mal; 36 zum dritten Mal; 13 zum vierten Mal; 5 zum fünften Mal; 2 zum sechsten Mal: Dagegen im Jahre 1905: 41 zum zweiten Mal; 14 zum dritten Mal; 3 zum vierten Mal; 2 zum fünften

Digitized by Google

Mal. Im ganzen waren 479 eingeliefert. 387 waren auf Ehrenwort freigelassen, und von diesen sind 2 unter Verurteilung wegen neuer Verbrechen und 16 wegen unbedeutender Übertretungen ihres Ehrenwortes zurückgeholt worden. In der Strafanstalt befinden sich 128 Gefangene, welche die volle Strafe absitzen müssen, weil die Behörde erachtet, dass sie Gewohnheitsverbrecher sind: ihnen steht die bedingte Entlassung nicht zu.

In der Stadt Pontiac ist die Staatsverbesserungsanstalt für die jugendlichen Verbrecher. Im Durchschnitt bleiben die Gefangenen 20 Monate innerhalb der Anstalt, dann wird es ihnen erlaubt in Freiheit unter Aufsicht ihr Brot zu verdienen. Natürlich kommen viele der Gefangenen aus der Grosstadt Chicago. Neuerdings hat der Direktor des Ausweisungsbureau in Chicago einen Bericht an den Gouverneur des Staats Illinois erstattet. In diesem Bericht wird hervorgehoben, dass vom 1. Juli 1901 bis zum 1. Januar 1906, 780 Knaben in der Stadt Chicago auf ihr Ehrenwort unter Aufsicht entlassen wurden. Von diesen 780 entlassenen Gefangenen sind 650 oder 83,3% nicht in Verbrechen zurückgefallen und blieben fleissig und vertrauenswürdig. Sie lebten von den Gewerben, die sie in der Besserungsanstalt erlernten. Leider ist auch die beste Einrichtung nicht ganz erfolgreich, und so sind 8 Prozent der 780 Knaben rückfällig geworden. Unter der alten Methode war die Anzahl der Rückfälligen höher.

Der Staat Indiana ist in östlicher Nachbarschaft zu Illinois. Aus dem Berichte der Staatsaufsichtsbehörde vom Oktober 1905 seien folgende Angaben erwähnt: Während der letzten $8^1/_2$ Jahre seit das Gesetz über die bedingte Entlassung in dem Staate eingeführt worden ist, sind 3192 Gefangene von dem Staatsgefängnisse in der Stadt Michigan City und von der Besserungsanstalt in der Stadt Jeffersonville auf ihr Ehrenwort entlassen worden. Alle diese Gefangenen nahmen Beschäftigungen an, welche vorher von ihren Freunden und Verwandten oder von den Staatsbehörden für sie gefunden worden sind. Aus der

Digitized by Google

Gesamtzahl 3192 starben 62; die Maximalzeit von 252 lief während der Probezeit ab, und sie wurden freigesprochen; 1737 erstatteten ihre Berichte regelmässig und wurden zu Ende ihrer Prüfungszeit freigesprochen; 354 waren zur Zeit des Berichtes unter Aufsicht der Anstaltsbeamten. 2405 (75 Prozent) der Gesamtzahl waren fleissige und brauchbare Mitbürger; 418 mussten betreffs weiterer Disziplin in die Anstalt zurückgebracht werden, und 369 waren entlaufen. Hier liegt die grösste Schwierigkeit, aber mit der Zeit kommt Rat und auch bessere Aufsicht. Die Beamten behaupten, dass es besser wäre eine verhältnismässig kleine Anzahl der Gefangenen laufen zu lassen als alle die Vorteile der bedingten Entlassung der grossen Mehrzahl zu verweigern.

Dieselben Resultate infolge derselben Einrichtung hat man in Canada erreicht *(Report of the Minister of Justice as to the Penitentiaries of Canada for 1905. Ottawa 1906.)* Herr W. P. Archibald, Aufsichtsbeamter („Parole Officer") von Canada, früher ein Beamter der Heilsarmee, hat dem Minister einen Bericht über die Sache erstattet. Er schreibt: „die Weisheit des Parole-Systems und die Klugheit dessen Verwaltung kann man an den Resultaten erkennen. Von der Annahme des Systems im Jahre 1899 bis zum Ende des letzten Finanzjahres sind 1082 Gefangene auf ihr Ehrenwort entlassen worden. Von dieser Anzahl sind schon 657 (ca. 61 Prozent) frei geworden weil sie die Bedingungen des Vertrages völlig erfüllt haben; und 325 (ca. 30 Prozent) blieben unter Aufsicht ohne die Regel verletzt zu haben. Nur 24 (2 Prozent) haben sich rückfällig bewiesen. Die Anderen (7 Prozent) sind wegen unbedeutenden Übertretungen der Regel, aber ohne Verbrechen, zurückgebracht worden.

Digitized by Google

Petition des Depertations-Ausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes an den Deutschen Reichstag betreffend Einführung der fakultativen Strafverschickung.

Der unterzeichnete Deportationsausschuss des Deutschen Kolonial-Bundes hat sich vor annähernd zwei Jahren gebildet, um die volkswirtschaftlich und kolonisatorisch ausserordentlich wichtige Frage der Verschickung von Strafgefangenen nach einem unserer Kolonial-Gebiete einem genaueren Studium und einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen, die verschiedenen Richtungen der Fürsprecher einer Strafverschickung auf einem Mittelwege zu einigen und schliesslich die Resultate seiner Arbeiten der deutschen Gesetzgebung ans Herz zu legen.

Der Vorsitzende des Bundes hat bereits am 13. Februar 1905 Namens des Ausschusses eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet, in der um Ausführung des Versuches einer fakultativen Strafverschickung gebeten wurde. Diese Eingabe ist bisher ohne bemerkbare Wirkung geblieben, vielleicht weil ihre Motivierung nicht hinreichend ausführlich gewesen ist. Der unterzeichnete Deportations-Ausschuss des Bundes wendet sich daher nunmehr an den Deutschen Reichstag mit einer neuen, ausführlicheren, zum Teil auf den Ausarbeitungen des bekannten Deportations-Verfechters, Oberlandesgerichtsrats C. Wagner, basierten Eingabe und bittet, die Frage der fakultativen Strafverschickung gemäss unseren Ausführungen zur Sprache bringen und der Kaiserlichen Regierung gegenüber dem Wunsche nach Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes Ausdruck geben zu wollen.

Berlin, den 21. Januar 1906.

W. Werther, Hauptmann a. D., Vorsitzender des Deutschen Kolonial-Bundes. v. Böhlendorff-Kölpin, M. d. R. u. d. A. Dr. A. Strecker, Herausgeber der Volkswirtschaftl. Korresp. Professor Dr. J. Kohler, Geh. Justiz-Rat. Ernst Cohnitz, Rechtsanwalt. Dr. Joachim Graf von Pfeil.

Digitized by Google

Begründung.

Bei unseren Rechtslehrern wie unseren ausübenden Juristen, insbesondere aber in dem durch zahlreiche schwere Freveltaten aufgeregten Empfinden von Presse und Volk ringt sich angesichts der Ziffern unserer Statistik über die Zunahme der Kriminalität im Deutschen Reiche langsam aber sicher die Ueberzeugung durch, dass unsere Strafanstalten den Zweck des Strafvollzugs — Abschreckung und Besserung des Verbrechers — nicht zu erzielen vermögen. Die Lobpreisungen unserer Theoretiker über die angeblichen Erfolge der Freiheitsstrafe in Zellen-, Gemeinschafts- oder Einzel-Haft vermögen die allgemeine Empörung über das Umsichgreifen von schweren Freveltaten an allen Ecken und Enden des Reiches nicht mehr einzuschläfern. Trotz der verschiedensten Versuche, durch ein rationelles Vollstreckungssystem die Unschädlichmachung der Sträflinge ohne deren körperliche und geistige Schädigung zu erreichen, stehen wir nach wie vor der betrübenden Erscheinung gegenüber, dass, so gewaltig auch die Fortschritte des Reiches auf anderen Gebieten gewesen sind, die strafrechtliche Seite unserer Entwickelung viele Schattenbilder aufzuweisen hat.

In Preussen allein beträgt die Zahl der Justizgefängnisse zur Zeit bereits 1026, darunter 80 mit einer Belegschaft von mehr als 100, 8 mit einer solchen von mehr als 400, 5 mit einer solchen von mehr als 600 Gefangenen; hierzu treten noch 134 Anstalten der Verwaltung des Innern, einschliesslich 82 ehemaligen Kantonsgefängnissen. Und so lässt sich, da die strafrechtlichen Verhältnisse in den anderen Bundesstaaten von denjenigen in Preussen im Grossen und Ganzen nicht sonderlich differieren, mit einiger Sicherheit berechnen, welche Fülle von Strafanstalten allenthalben im Reiche sich erhebt, versehen mit einem kostspieligen Getriebe von Aufsichtspersonal, Geistlichen, Lehrern etc. Dazu treten noch die Schaaren der in der Strafjustiz beschäftigten Juristen nebst den Gerichtsdienern, Gendarmen, Polizisten usw. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen, bloss in Preussen, betrug im Jahre 1897/98 bei der Justiz 32 374, bei der Verwaltung des Innern 24 679; dehnen wir diese Ziffern nach dem Anhaltspunkte der Bevölkerungszahl auf das ganze Reich aus, so kommen wir, einschliesslich der Militärsträflinge, Festungsgefangenen

Digitized by Google

und der nach Zehntausenden zählenden Arbeitshäusler zu ganzen Divisionen von mehr oder minder bedrohlichen und gemeingefährlichen Delinquenten, welche hinter Schloss und Riegel nur auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung lauern, um von Neuem die Interessen der gesitteten Gesellschaft zu beeinträchtigen. Allein im Jahre 1898 sprachen deutsche Gerichte 48 Todesurteile aus; die Freiheitsstrafen berechnen sich jährlich auf mindestens 28 000 Jahre Zuchthaus und 49 000 Jahre Gefängnis, von den übrigen Strafarten ganz abgesehen. Nach der Statistik des Jahres 1903, welche kürzlich erst veröffentlicht wurde, gelangten in diesem Jahre 748 779 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zur rechtskräftigen Entscheidung, ungerechnet die Straftaten gegen Landesgesetze und die ungeheure Zahl von Uebertretungen und sonstigen leichteren Delikten. Auf Verurteilung lauteten hierbei 601 562 Handlungen: dabei stellen jene Ziffern nur ein Minimum der Schädigungen dar, welche Leben, Ehre und Vermögen in jenem Jahre erfuhren; die ungezählten Eingriffe in den Rechtsfrieden, bei denen die Täter unermittelt blieben oder flüchteten, und die vielen Einzeltaten, welche durch den Rechtsbegriff der fortgesetzten Handlung in eine Straftat zusammengezogen wurden, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Dr. Aschaffenburg gelangt bei einer Berechnung der Schädigung des Nationalwohlstandes durch Vermögensdelikte zu dem Ergebnisse, dass in einem einzigen Jahre die Diebstähle, Betrügereien und Unterschlagungen 234 248 Einzelhandlungen umfassten; nach der gleichen Quelle wurden in einem Jahre mindestens 7875 Kinder unter 14 Jahren das Opfer unzüchtiger Angriffe; als Opfer der Kriminalität in einem einzigen Jahre berechnet er etwa 500 Tote und 1250 lebensgefährlich Verletzte.

Das hiernach sich ergebende Bild einer weitgehenden Rechtsunsicherheit mit unermesslicher Schädigung des gesellschaftlichen Lebens erfährt eine weitere Trübung nicht nur durch die Tatsache, dass auch die jugendlichen Personen sich schon so frühzeitig und rückhaltslos dem „Wüstensturme der Leidenschaft“ hingeben und hierdurch schlimme Schlussfolgerungen auf die Zukunft nahelegen, sondern auch dadurch, dass, wie die Kurven der reichsstatistischen Tabellen pro 1882—1901 in unzweideutigster Weise darstellen, die Kriminalität gerade der gemeingefährlichsten Gruppen sich in einer raschen Bewegung nach oben befindet. Es

Digitized by Google

ergibt sich hieraus die Schlussfolgerung, dass unser Strafsystem weder nach dem Gesichtspunkte der Erziehung noch nach demjenigen der Prohibition der Büsser erfolgreich arbeitet. Während 1882 von je 100 000 Personen nur 1040 verurteilt wurden, stieg diese Ziffer im Jahre 1901 bereits auf 1256; allein in der Zeit von 1888—1895 hatte die Kriminalität fast um ein ganzes Fünftel zugenommen. Dabei waren schon die Ziffern des Jahres 1882 gegenüber den 1870er Jahren ganz abnorm hohe; — nach den Berechnungen Stursbergs war in dem Zeitraum von 1871—1877 in den 8 älteren preussischen Provinzen die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen von 88 233 im ersteren auf 145 587 im letzteren Jahre gestiegen. Die Zahl der Münzverbrechen war nach Dr. Priester im bezeichneten Zeitraum um 244%, der Körperverletzungen um 133%, der Diebstähle um 33%, des Raubes und der Erpressung um 200%, der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit um 121%, der Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit um 319% gestiegen. Die Zahl der von den Schwurgerichten im preussischen Staate abgeurteilten Verbrechen war von 6403 im Jahre 1871 auf 12 804 im Jahre 1877, also um 100% emporgewachsen.

Welche Verlustlisten für Leben und Gesundheit das erschreckende Anwachsen insbesondere der Roheitsdelikte bedeutet, ergibt sich aus der Tatsache, dass in dem Zeitraum von 1882 bis 1901 nicht weniger als 28 232 Personen wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben verurteilt wurden; die bezügliche Zahl der Verurteilungen wegen Körperverletzung belief sich für diesen Zeitraum auf 1 891 257! In dem Jahre 1882 waren 56 787 Personen wegen des letzterwähnten Verbrechens verurteilt worden; diese Zahl stieg im Jahre 1901 in einem die Zunahme der Bevölkerung weitaus überflügelnden Verhältnisse auf 130 677 Personen.

Abnorme Steigerungen zeigen auch die Rubriken der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, die persönliche Freiheit, die öffentliche Ordnung etc. Die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung, die in den letzten 10 Jahren nicht weniger als 12,4% aller verurteilten strafbaren Handlungen ausmachten, erstreckten sich im Jahre 1901 auf 98 110 Personen! Wie mancher Rohling aber hätte gezögert, zum Messer zu greifen, wenn die Furcht vor einer ernsten und nachhaltigen

Digitized by Google

Strafe statt des von ihm nicht gescheuten Aufenthaltes in einer modern eingerichteten Strafanstalt ein Gegengewicht gegen den Reiz des Augenblickes geboten hätte! Das Blut der Opfer dieser Gewalttätigkeiten bildet ein stummes „J'accuse" gegen die Schwäche der bisherigen unzulänglichen Strafrechtspflege, gegen die Unzulänglichkeit ihrer reprimierenden Wirkung! Mehr als 10 Millionen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze kamen (genau 10 069 456) in dem bezeichneten Zeitpunkte zur Verurteilung — ein Armutszeugnis für die Erfolglosigkeit der bisherigen Systeme der Kriminalitätsbekämpfung, wie es, um mit der scharfen Ausdrucksweise v. Liszt's zu sprechen, „jämmerlicher" nicht gedacht werden kann! Und diese geradezu negativen Ergebnisse einer unzulänglichen Strafrechtspflege erscheinen in um so grellerer Beleuchtung, wenn man erwägt, dass es sich in der bezeichneten Periode um durchschnittlich günstige wirtschaftliche Zeiten handelt, wenn man bedenkt, welch' ungemein hohe Anforderungen an den steuerzahlenden Staatsbürger für den Aufwand an Schulunterricht, Wohltätigkeitspflege, an Invaliditäts-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung etc. in diesem Zeitpunkte des industriellen Aufschwunges des Deutschen Reiches herangetreten sind. Die bedenklichste Erscheinung der derzeitigen Kriminalität aber ist die in ganz ausserordentlichem Masse zunehmende Rückfälligkeit der Delinquenten. Von den 497 310 Personen, die im Jahre 1901 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt wurden, waren nach der Strafstatistik des Deutschen Reiches 209 346 Personen vor Begehung der strafbaren Handlung bereits verurteilt worden; von diesen Vorbestraften waren durch eine Entscheidung 75 565, durch zwei Entscheidungen 40 564, durch drei bis fünf Entscheidungen 55 658, durch sechs und mehr Entscheidungen 37 557 verurteilt. Nicht mit Unrecht ruft ein Schriftsteller angesichts dieser Tatsachen aus: „Je mehr Strafvollzug, desto mehr Kriminalität!" Nicht ohne Grund folgert er, dass sich der gewaltige Zuwachs der Kriminalität aus den bereits Vorbestraften rekrutiert. Es unterliegt leider keinem Zweifel, dass unsere Strafanstalten, anstatt den verbrecherischen Hang der Büsser zurückzudämmen, gerade im Gegenteile einen, die Kriminalität auf das Aeusserste fördernden Faktor darstellen. Während 1882 einer Zahl von noch nicht Vorbestraften in Höhe von 247 573 eine

Digitized by Google

Ziffer von 82 395 Vorbestraften gegenüber gestanden hatte, verschiebt sich dieses Verhältnis für das Jahr 1901 zu den Ziffern 287 964 noch nicht Vorbestraften gegenüber 209 346 früher schon Bestraften, eine ganz ungeheuere Steigerung, die nur zu einem minimalen Teile durch einige, in der Statistik des Jahres 1901 erwähnte, mehr zufällige Momente in ihrem Eindrucke abgeschwächt wird. Die Verurteilungen der Vorbestraften aber haben sich, wie aus den Zusammenstellungen Dr. Gradnauer's hervorgeht, um so rapider vermehrt, je mehr Vorstrafen die Vorbestraften erlitten hatten. 1882 wurden von je 100 000 strafmündigen Zivilpersonen 259, 1901 bereits 528 Vorbestrafte von Neuem verurteilt; die Steigerung der Verurteilungen betrug 1901 gegenüber 1882 in der Klasse der einmal Vorbestraften 68 Prozent, der 2 mal Vorbestraften 82 Prozent, der 3 bis 5 mal Vorbestraften 120 Prozent, der 6 mal oder öfter Vorbestraften 313 Prozent! Nach der amtlichen Statistik beruht die Zunahme der Kriminalität hauptsächlich auf der Zunahme der Rückfälle, und der Rückfall findet um so häufiger statt, je schwerer das Vorleben des Verurteilten belastet ist: in jedem Jahre kamen auf je 100 vorbestrafte Personen, deren letzte Verurteilung nicht weiter als 5 Jahre zurückliegt, mindestens 7 Rückfälle. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine in den letzten 5 Jahren bereits bestrafte Person im nächsten Jahre von Neuem verurteilt wird, ist mindestens 8 mal so gross, als bei einer in derselben Zeit nicht vorbestraften Person! Gibt es einen deutlicheren und zuverlässigeren Nachweis dafür, dass jede Strafverbüssung in unseren Zellenanstalten einen magnetischen Zug auf den Sträfling zur Rückfälligkeit auf die schiefe Ebene des Verbrechens ausübt? Hat Aschaffenburg Unrecht, wenn er sich dahin ausdrückt: „Wer einmal gründlich in den Sumpf des kriminellen Lebens geraten ist, vermag sich kaum wieder auf den festen Boden zu retten.“ Die Ziffern der Rückfälligkeit öfters vorbestrafter Individuen würden sich sicherlich noch mehr steigern, wenn nicht die schweren Krankheiten, wie sie dem längeren Strafvollzuge eigentümlich sind, dem Leben der Unglücklichen schon verhältnismässig rasch ein Ende setzen würden. Uebrigens gehören Fälle, dass Leute zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, die bereits 10, 20 und 30 Jahre auf Kosten ihrer sich besser führenden Zeitgenossen in den Strafanstalten gelebt haben, keineswegs zu den Seltenheiten.

Digitized by Google

An Bedenklichkeit nimmt jene Tatsache durch den erfahrungsgemässen Umstand zu, dass mit der Rükfälligkeit auch in der Gravität der Straftaten eine allmählige Steigerung eintritt, — der Dieb wird zum Einbrecher, der Einbrecher zum Räuber, der Räuber oft zum Mörder. Jeder Blick in die Tagesnachrichten lehrt, dass gerade die schwersten Verbrechen auf die Verzweiflung, Not und Rachsucht der alten Zuchthäusler, der Ausgestossenen und Paria's der Gesellschaft zurückzuführen sind. Selten zeigen die Straflisten unserer Strafkammer- und Schwurgerichts-Delinquenten unbeschriebene Blätter. Insbesondere der Diebstahl gravitiert bekanntermassen in höchstem Grade zum Rückfalle mit verwandten Delikten: Hehlerei, Raub etc.

Eine gewichtige Bestätigung für das Urteil über die verhältnismässige Wirkungslosigkeit des derzeitigen Strafvollzuges hinter Schloss und Riegel bildet die Tatsache, dass nach den Zählkarten, welche seit dem 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1903 für diejenigen Zuchthäusler Preussens angelegt wurden, welche wenigstens 3 Freiheitsstrafen bereits verbüsst hatten, von 37 697 Gefangenen 10 167 bereits 3—5, 15 293 bereits 6—10, 11 318 bereits 11—30, und 919 sogar schon mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten hatten; nach den eingeholten Aeusserungen der Strafanstaltsbehörden war nur bei der minimalen Zahl von 772 Inhaftierten der Rückfall unwahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft, dagegen bei 35 745 wahrscheinlich! Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in den übrigen Strafanstalten Deutschlands. Dass es sich bei jenen Gutachten erfahrener Strafanstaltsbeamten nicht um Ausflüsse pessimistischer Weltanschauungen handelt, beweist die Tatsache der zunehmenden, in der steigenden Ziffer der Fahndungsnachrichten unserer Polizeiblätter sich ausdrückenden Unsicherheit im Lande und der Gefährdung von Leben, Ehre und Eigentum durch zahllose Rohheitsdelikte und Einbruchsdiebstähle der entlassenen Sträflinge. Allein im III. Vierteljahre 1905 waren im Fahndungsblatte 2897 Steckbriefe erlassen! Die Verbrecheralbums Berlins weisen bereits eine nach vielen Tausenden sich beziffernde Zahl von Photographien gefährlicher Verbrecher auf. Auch der fluktuierende Strom des internationalen Verbrechertums macht sich immer mehr fühlbar. Der harte Ausspruch Dr. Gradnauer's: „In den heutigen Gefängnissen und Strafanstalten werden nicht Verbrecher zu Menschen gemacht, sondern Menschen zu

Digitized by Google

Verbrechern" bedeutet angesichts der wiedergegebenen Ziffern über die Zunahme der Recidivität leider nicht ein geistreiches Aperçu, sondern eine bittere und ausdrucksvolle Wahrheit. Und der Vergleich, den die »*Rivista penale*« zieht zwischen der Gepflogenheit der Zuchthäuser, ihre Insassen nach verbüsster Strafe auszuwerfen, um sie kurz darauf in noch zersetzterem Zustande wieder in sich aufzunehmen, und einer bezüglichen, wenig ästhetischen Gewohnheit des fressenden Schakales beruht bedauerlicher Weise nicht auf einer effekthaschenden Uebertreibung.

Die Gründe, aus welchen unsere Strafanstalten den Zweck der Besserung und Abschreckung verfehlen, liegen nahe. Soweit Gemeinschaftshaft stattfindet, erscheint es, wie auch insbesondere aus den in letzter Zeit erschienenen Monographien über das Zuchthausleben mit ihren ergreifenden Einzelheiten hervorgeht, naturgemäss, das der längere Umgang mit alten, in allen Lastern erfahrenen Insassen der Arbeits- und Schlafsäle keinen hebenden und sittlich kräftigenden Einfluss auf die noch unverderbteren Büsser ausüben kann. Reuegefühle und Vorsätze zu zukünftiger besserer Führung werden rasch durch den frivolen Spott der Mitgefangenen erstickt. Die Einzelhaft aber ruft eine idiotisierende Wirkung, eine geistige Verblödung bei dem Büsser hervor, die seine Energie lähmt und, wie von fachkundiger Seite geschildert, seine Fähigkeiten zur Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nach der Entlassung paralysiert. Tritt aber der Büsser aus der Gemeinschafts- oder Einzelhaft wieder in die Freiheit des Lebens ein, so hat er, was insbesondere den sittlich noch höher stehenden Affektverbrecher peinlich berührt, mit dem ihm allseits begegnenden Misstrauen zu kämpfen, bis er in Not und Verbitterung wieder dem Verbrechen sich in die Arme wirft. Für den stumpfsinnigen Entlassenen aber bietet der Gedanke, dass er durch neue Freveltaten sich wieder der Gefahr aussetze, in die Strafanstalt zurückkehren zu müssen, nichts Abschreckendes, da in ihm die Sehnsucht nach Freiheit weniger lebhaft geworden war und er vielfach sogar die gutnährende Gefangenenkost bei geheizter Zelle und gutem Lager, insbesondere aber wenig anstrengender Arbeit, der Tätigkeitsentfaltung in dem bewegten Leben des vollberechtigten Bürgers vorzieht.

Auch mit den humanen Bestrebungen der Neuzeit ist das derzeitige Strafvollzugssystem wenig vereinbar. Es bedeutet schon eine grosse Härte, einen

Digitized by Google

denkenden Menschen der Einsamkeit des Einzelhaftwesens oder der unwürdigen Gesellschaft des Abschaumes, des trüben Niederschlages der Menschheit zu überweisen. Vor allem kommt auch in Betracht, dass die Einsperrung eine ausnehmende Gefährdung der leiblichen Gesundheit der Büsser bedeutet. Baer hat in seiner „Hygiene des Gefängniswesens" eine Fülle von Angaben über die körperlichen Gefährdungen der Inhaftierten zusammengestellt, welche auch den hartnäckigsten Anhängern eines verfehlten Strafvollzugssystemes die Augen darüber öffnen müssten, welche Grausamkeit in der anscheinenden Milde der Zellenbusse sich findet. In dem bekannten Plötzenseeprozesse äusserte sich diese Autorität des Strafanstaltswesens unverblümt dahin, „jede längere Gefängnisstrafe bringe einen nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit hervor. Wer sich eine längere Strafe zuziehe, begehe einen chronischen Selbstmord."

Alle epidemischen Krankheiten und Seuchen finden in dem enggedrängten, unter den ungünstigsten gesundheitlichen Verhältnissen verkümmernden Bevölkerungsstande unserer Strafanstalten einen hochempfänglichen Nährboden. Dezimierend treten hier Typhuserkrankungen in den verschiedensten Erscheinungsformen auf.

Insbesondere aber sind es die Gefahren der Tuberkulose, welche sich hier einnisten und in den dnrch die mangelnde Ausdehnung der Lungentätigkeit geschwächten Körpern verbreiten. Es ist nicht zu verwundern, wenn bei der Fülle der einstürmenden ungünstigen Lebensbedingungen die körperliche Integrität der Büsser auf das Empfindlichste durch den Strafvollzug beeinträchtigt wird, zumal auch die geistigen Empfindungen der Reue, des Kummers, der Sorge und der Hoffnungslosigkeit nachteilig auf das Gesamtbefinden einwirken. Nach der statistischen Korrespondenz erkrankten im Jahre 1900 von 100 Gefangenen in den unter der Verwaltung des Innern stehenden Strafanstalten Preussens nach dem Durchschnittsbestande 38,6 Männer und 54,4 Weiber! Die Sterblichkeit in Preussen blos an Tuberkulose betrug nach der preuss. Statistik 1886—1887 in der freien Bevölkerung im Alter von 18—30 Jahren 2,78%, in den Strafanstalten 21,80%, im Alter von 30—60 Jahren 4,85% gegenüber 16,36%. Die gebesserten Ziffern der letztjährigen Statistiken waren nur durch einen hohen Aufwand an hygienischen Einrichtungen, Desinfektionsmassnahmen, bester Verpflegung etc. anzu-

Digitized by Google

bahnen, beruhen übrigens zum Teile auf einer Selbsttäuschung vermöge der zunehmenden Praxis, schwer Erkrankte nach ihrer Heimat zu entlassen, sodass sie in den offiziellen Sterblichkeitslisten der Anstalten nicht mehr erscheinen. Gerade in der Einzelhaft machen sich die verderblichen Wirkungen jener Ansteckungskrankheit besonders fühlbar. Welche Infektionskeime durch die erkrankt entlassenen Sträflinge in ihre Familien- und Bekanntenkreise hineingetragen werden, sei nur in Kürze hier gestreift. Das Endergebnis des derzeitigen Haftwesens in vier engen Mauern ist eine hohe Empfänglichkeit und geringere Widerstandsfähigkeit der Büsser gegen Krankheiten aller Art, insbesondere gegen Fieber und Seuchen, mit der Folge einer höheren Sterblichkeitsziffer oder doch eines tiefergehenden Notleidens. Dass auch die Zahl der geistigen Erkrankungen, der gemütlichen Depressionen etc. in den Strafanstalten weitaus höher ist als in der freien Bevölkerung, ist wissenschaftlich unanfechtbar durch statistische Erhebungen festgestellt. Der Selbstmord erreicht in Einzelhaft das Vierfache gegenüber der Gemeinschaftshaft.

Die Strafbusse des Zellenwesens, sei es der Einzel-, sei es der Gemeinschaftshaft, legt aber dem Staate grosse, und, wie durch die Rückfallziffern bereits nachgewiesen, unfruchtbare Opfer auf. Seuffert berechnet die Kosten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs für das Deutsche Reich auf jährlich etwa 100 Millionen Mark. Die Durchführung des Zellensystems, wie sie bei Verfolgung des Grundsatzes der Einzelhaft notwendig werden würde, müsste nach der Schätzung von Ministerialdirektor von Lucas einen Kostenaufwand von über einer halben Milliarde Mark in Anspruch nehmen. Das Arbeitserträgnis der Büsser wird im Durchschnitte kaum zu 29 Pfennigen per Tag und Mann bewertet, währenddem der Verpflegungsaufwand vielfach eine Mark übersteigt. Dazu kommen noch die Verzinsungen der massiv erbauten, mauerumsäumten Strafanstaltsgebäude. Der Durchschnittsaufwand für jede Zelle berechnet sich danach auf 3000—6000 Mark, vielfach noch höher. Ein zahlreiches Heer von Beamten und Aufsehern mit hohen Gehältern, abgesehen von den militärischen Bewachungsposten, erfordert zur Vermeidung der Fluchtgefahr einen kostspieligen Aufwand, zumal auch für entsprechende Wohnungen und Unterkunftsräume derselben in oder doch

Digitized by Google

nahe bei der Anstalt gesorgt sein muss. Der Bau einer Strafanstalt mit einer Belegschaft von nur 500 Sträflingen erfordert durchschnittlich einen Baukostenfonds von $1^1/_2$ bis 2 Millionen Mark. Die Grundstücke in der Nähe einer solchen Anstalt aber erleiden, bei der Scheu der Bevölkerung vor einer Nachbarschaft mit gefährlichen Elementen eine empfindliche Entwertung.

Zu diesen Nachteilen des derzeitigen Strafvollzugswesens gesellt sich noch die Unannehmlichkeit einer Gefährdung des Wettbewerbes der freien Arbeit durch die unangenehme Konkurrenz der billigeren Sträflingstätigkeit mit der Folge unaufhörlicher Klagen der freien Gewerbebetriebe. Die Beschäftigung der Büsser in Teilarbeiten macht sie überdies nach der Entlassung unfähig, den immer schwieriger sich gestaltenden Kampf um die Gewinnung ihres täglichen Brotes mit Erfolg aufzunehmen.

Gewiss wird die sogenannte „innere Kolonisation" nun dazu beitragen, durch Beschäftigung der Verurteilten in Aussenarbeit einen Teil jener unerwünschten Erscheinungen des Zellenvollzuges zurücktreten zu lassen. Gewiss wird es auch möglich sein, durch Ausgestaltung eines Systemes von Frohndenarbeiten für Staat und Gemeinde an Wegen, Waldungen u. dergl. einen Teil der Einsperrungen zu vermeiden. Auch die Ausgestaltung des Geldstrafverfahrens durch Teilzahlungen und Lohnabzüge, die Friedensbürgschaft, die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung nach tadelloser Führung während eines Teiles der Strafzeit werden nicht ohne Erfolg dazu verwendbar sein, die Misstände der inländischen Strafvollstreckung etwas zu mindern. Insbesondere werden auch vielfach an Stelle der derzeitigen Strafanstaltspaläste leichtere Bauten oder bewegliche Gelasse behufs Rodungsarbeiten, Flussregulierungen, Austrocknung von Mooren, Kanalbauten, Wegeanlagen, Aufforstungen, Festungseinrichtungen, Rebenkulturen etc. treten können. Immerhin aber können diese Ersatzmittel, wenn nicht die Gefahren des Flüchtigwerdens oder der Meuterei der Gefangenenmassen heraufbeschworen werden sollen, nur den verhältnismässig ungefährlicheren und leichter bestraften Delinquenten gegenüber platzgreifen. v. Bennigsen, als Oberpräsident von Hannover, erklärte sich aus Gesichtspunkten der Fluchtgefahr und der Bewachungskosten entschieden gegen die Strafkolonisation der Lüneburger Heide. Die Zahl der gefährlicheren

Digitized by Google

Elemente aber ist eine sehr hohe, wie sich daraus allein ergibt, dass in dem einen Jahre 1903, von den lebenslänglich Bestraften abgesehen, 1029 Personen zu 5 und mehr Jahren, 4046 Personen zu 2—5 Jahren Zuchthaus, sowie 3187 Personen zu 2 und mehr Jahren Gefängnis verurteilt wurden. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, dass eine Strafbusse von 2 und mehr Jahren, namentlich in Anbetracht der erfahrungsgemäss oft eintretenden Milde der richterlichen Strafaburteilung, durchschnittlich schon einen gewissen Grad der Gemeingefährlichkeit andeutet.

Als wirksamstes Strafvollzugsmittel könnte nun hier das System der Strafverschickung einsetzen, ein System, welches im Altertum — Aegypten, Rom, Griechenland — im Anfangsstadium bekannt war und auch jetzt noch in verbesserter Ausgestaltung in vielen Kulturstaaten mit Kolonial- und insbesondere Insel-Besitz sich in mehr oder minder erfolgreicher Anwendung findet, ein System, welches anerkanntermassen die Erschliessung eines ganzen Erdteils mit den glänzendsten Erfolgen auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiete bewirkt hat. In erster Linie käme in Betracht, dass die insulare Lage der in Aussicht zu stellenden Straforte eine ausreichende Sicherung gegen Meuterei und Fluchtpläne der Büsser Gewähr zu leisten hätte, ohne dass hohe Umwallungsmauern, feste Zellenbauten, zahlreiche Bewachungsmannschaften u. dergl. erforderlich wären. Die Aussichtslosigkeit des Entrinnens, mangels der erforderlichen Fahrzeuge (auf Ross-Island werden alle Boote an einem Punkte bewacht), würde ernüchternd auf jegliche Auflehnungsgelüste einwirken, zumal auch die kreuzenden Kriegsschiffe und Stationsboote im äussersten Falle der Verwaltung der Strafkolonie zur Verfügung stehen würden. Es wäre demnach nur ein verhältnismässig geringes Bewachungspersonal nötig. Die Gefahr einer lebenswährenden oder langzeitigen Loslösung von den Verhältnissen der Heimat mit einer längeren und beschwerlicheren Seefahrt würde das Abhaltungsmoment in Bezug auf kriminelle Vorhaben darstellen, welches wir, wie oben gezeigt, bei dem derzeitigen Strafvollzuge mit seiner für weniger sensible Naturen so bequemen und behaglichen Lebensgestaltung vermissen. Zugleich aber wäre dem Reuigen und Arbeitswilligen die Gelegenheit geboten, seine Schuld an die Gesellschaft durch nützliche Tätig-

Digitized by Google

keitsentfaltung zum Vorteile des Mutterlandes zu sühnen und sich in einem Neulande, in dem die Notwendigkeit des Kampfes gegen viele Misslichkeiten alle Vorurteile zurückzudrängen pflegt, eine neue und geachtete Lebensstellung zu verschaffen. Gerade dieser, nur der Verschickung eigentümliche Faktor dürfte besonders zu Gunsten des neuen Strafvollzugssystems sprechen und für die Entschliessungen aller wahren Humanitätsfreunde massgebend sein. Von höchster Bedeutung erscheint die Tatsache der Vermeidung der Rückfälligkeit und der schweren Kriminalität des Mutterlandes, wie sie von Bor, Leroy-Beaulieu, v. Holtzendorff, Bruck etc. als Erfolg der Verschickung festgestellt erscheint. „Von allen Strafsystemen, Bagno, Gefängnis, Deportation, hat sich das Letztere in Frankreich am Besten bewährt; von den aus dem Bagno Entlassenen wurden durchschnittlich 95, von den aus dem Gefängnis Entlassenen 50, von den Deportierten nur 5 vom 100 rückfällig". (Leveillé.) Aehnliche gute Ergebnisse werden aus Angola, Port Blair und anderen Verschickungsorten berichtet; zum Teile liegen günstige Berichte selbst über Sachalin vor. Die Ursache zu dieser günstigen Erscheinung wird vielfach in dem erfahrungsgemäs beruhigend wirkenden Landwirtschaftsbetriebe der Büsser, dem Fehlen von Reizobjekten zu Eigentumsübergriffen, der Unterbindung des Alkoholgenusses etc. begründet sein, vielfach aber auch in der ernsten sittlichen Umkehr der Gefallenen wurzeln.

Geist und Gemüt der Büsser würde nicht, wie bei dem Zellenvollzuge, in der Einförmigkeit mechanischer Teilbetriebe leiden, sondern unter dem Eindruck nützlicher Dienstleistungen für die Gewinnung der Oedung zur Zivilisation erstarken. Gerade die Möglichkeit einer völligen Rehabilitierung in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung würde einen gewichtigen Coefficienten für die sittliche Wiederaufraffung der Büsser abgeben. Neues Streben, neuer Tätigkeitstrieb würde die Gesunkenen wieder erfrischen und den Entschluss einer geordneten Lebensführung kräftigen. Dass es sich hierbei nicht um optimistische Anschauungen handelt, lehrt uns die Geschichte der Erschliessung Australiens und Vandiemenslands durch die langjährige Strafsiedelung. Macquarie sah, nach von Holtzendorff, in der vollkommenen Gleichstellung der Einwohnerklassen den wichtigsten Hebel für die wahrhafte und dauernde Besserung entlassener

Digitized by Google

Sträflinge, für welche ihre soziale Degradation im späteren bürgerlichen Leben erniedrigender und empfindlicher zu sein pflegt, als der Arbeitszwang während ihrer Strafzeit. Wo sich ein Sträfling durch Ausdauer, Einsicht und Eifer auszeichnet, konnte er sicher auf Belohnungen, Beförderung in ein Amt usw. rechnen.

Sehr bezeichnend für die Hebung der Verschickten von Neu-Süd-Wales in moralischer Hinsicht ist die Statistik über die Verminderung der Verbrechen und Vergehen in dieser Strafkolonie im Laufe der Jahre, trotz der grossen Zufuhr schwer bestrafter Individuen. Die Emanzipisten wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, die ihnen einen selbständigen Unterhalt sicherte und die sie aus besitzlosen Vagabunden zu kleinen Landeigentümern erhob, als welche sie von allen verbrecherischen Standesgenossen nach dem einmal angenommenen klugen Ansiedelungssystem getrennt bleiben mussten, nach welchem die Regierung Zwischenparallelen bei jeder Landesverteilung reservierte. Selbst diejenigen, welche die ökonomische Triebfeder als Veranlassungsgrund einer sittlichen Besserung nicht gelten lassen wollten, mussten die politische Wahrheit anerkennen, dass in Neu-Süd-Wales das materielle Interesse des Menschen sich ebenso wirksam erwies für das gesetzliche Verhalten nach der Entlassung, wie es wirksam gewesen war für die Entstehung des Verbrechens vor der Bestrafung.

In finanzieller Hinsicht war die Verschickung nach Polynesien eine reiche Goldquelle für Alt-England; die Ausfuhr Australiens an Wolle, Getreide etc. bezifferte sich durch die billige Arbeitskraft der vielfach als Schäfer und Dienstknechte verwendeten Assignierten schon vor Entdeckung der Goldlager zu hohen Werten.

Eine Beeinträchtigung der Konkurrenz der freien Gewerbetriebe des Inlandes wäre vermieden, da sich die Beschäftigung der Verschickten vielfach auf Produktion von kolonialen Rohstoffen, oder industrielle Verarbeitung von Tropenerzeugnissen werfen könnte. Der Wettbewerb der Sträflingsarbeit wird dadurch veranschaulicht, dass allein in Bayern nach dem Stande von 1904 2771 männliche und 289 weibliche Gefangene für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiteten. Durch Anlage von Befestigungswerken und Docks, Ausbau der Häfen etc. könnten unserer maritimen und kommerziellen Ausbreitung in den fernen Gebieten der Südsee ein kräftiger

Digitized by Google

Impuls gegeben werden. Die Sicherheitszustände im Mutterlande würden durch die endgültige oder doch langzeitige Entfernung unbotmässiger Individuen unter die stramme Disziplin der Strafniederlassungen sich heben; zugleich aber würde die Erschliessung unkultivierter Kolonialgebiete durch die billige und jederzeit sicher zur Verfügung stehende Sträflingsarbeit dem Mutterlande hohe Werte an Erzeugnissen zuführen und ihm für spätere Zeiten einen sicheren Absatz für seine Werktätigkeitsprodukte und seine Handelsbetriebe sichern.

Wenn auch der Kostenpunkt in einer Frage, welche die vitalsten Interessen des Staatslebens berührt, nur eine mehr nebensächliche Bedeutung beanspruchen kann, so sei doch auch dieser Gesichtspunkt in gedrängter Kürze gestreift. Sollte der Gedanke der Errichtung von Strafkolonien in der Südsee Anklang finden, so kämen als Vergleichspunkte vor allem die Transportationen nach den polynesischen Straforten Englands, der verhältnismässigen Gleichheit der Distanzen vom Mutterlande wegen, in Betracht. Hierbei zeigt sich das überraschende Ergebnis, dass die Transportation sich im Wesentlichen nicht teuerer, unter Umständen sogar billiger stellte, als der einheimische Strafvollzug Altenglands.

Nach Wentworth „Statistikal account of the settlements in Australia", II, p. 162, betrug die Summe aller für Neu-Süd-Wales verausgabter Gelder bis zum Jahre 1821: £ 8 301 350, währenddem nur der Unterhalt der Sträflinge, die nach Australien tranportiert wurden, in dem damaligen Masstab des Gefängnisses von Milbank £ 7 943 221 erfordert haben würde.

In der Gründungsepoche, in welcher Neu-Süd-Wales ganz und gar von England abhängig war und Getreidetransporte aus weiter Ferne herbeigeschaft werden mussten. das heisst zwischen 1787 und 1797, kostete jeder Sträfling dem Staate 168 Tlr. Gold in jedem Jahre; von 1797 bis 1810 volle 60 Tlr. Gold weniger als in dem vorangegangenen Zeitabschnitt; von 1810 bis 1821 waren dagegen infolge sehr kostspieliger Verwaltung, grosser Bauten und namentlich allgemein gewährter Vorschüsse für die Zwecke der Ansiedlung die Kosten wiederum auf 150 Tlr. Gold für den Kopf gestiegen. In Milbank kostete dagegen in derselben Zeit die Wohnung und der Unterhalt für einen Sträfling jährlich 336 Tlr. Gold. Den einfachen Lebens-

Digitized by Google

unterhalt der Sträflinge und die Ausgaben für die Beaufsichtigung der Gefangenen veranschlagen die älteren Berechnungen und Parlamentspapiere auf jährlich 66 Tlr. Gold. Für Westaustralien votierte das Parlament nach dem Report of the Comm. of the Lords 1856, appen. p. 124, für 2000 Sträflinge, die der Regierung in jenem Jahre zur Beschäftigung verblieben, £ 82 060, darnach kostete der einzelne (ohne Abzug der von ihm zu leistenden Arbeiten) ungefähr 280 Tlr. Gold.

Montgomery Martins Berechnungen ergeben für die Jahre 1850—1851 nach Abzug der Transportkosten eine gewisse Gleichheit des inländischen und überseeischen Strafvollzugs. 5206 Sträflinge auf Vandiemensland kosteten £ 125 642 (d. i. 160 Tlr. für den Sträfling), 1750 convicts auf den Bermudas £ 40 670 (153 Tlr. für jeden Einzelnen), 9828 Regierungsgefangene in England £ 237 224 (160 Tlr. für den einzelnen Sträfling).

In allen Fällen, wo die Arbeitslöhne in der Kolonie einen erheblichen Ueberschuss über die zum unmittelbaren Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben gewähren oder wo die ländliche Ansiedlung der Transportierten in weiterem Umfange durchführbar ist, kann der Staat mit Sicherheit auf die Wiedererstattung der von ihm verausgabten Transportkosten rechnen.

Roscher-Jannasch berechnen den jährlichen Regierungszuschuss für die assignet convicts Australiens auf rund 4 Pfund Sterling pro Kopf. Wie Russel 1840 im englischen Unterhause darlegte, war die Arbeit eines Sträflinges bei gleichem Werte 13 Pfund Sterling wohlfeiler als die eines freiwilligen Arbeiters; nebenbei bemerkt, bildet dies eine scharfe Widerlegung der landläufigen Ansicht, als ob die Heranziehung von freien Arbeitern in unsere Schutzgebiete sich billiger stellen würde als die Heranziehung von Sträflingen.

Durch die Veräusserung der schachbrettförmig in die Landkonzessionen der Emancipisten eingeschobenen Vorbehaltsgüter der Regierung wurden aus den polynesischen Strafsiedelungen viele Millionen zum Vorteile Altenglands herausgezogen.

Die Berechnungen des Unterhaltes der Verschickten in den französischen Strafniederlassungen Neukaledoniens stellten sich ungerechnet die hochwertigen Leistungen der Büsser für öffentliche Zwecke etc. und die durch die Kultivierung des Landes eingetretene Steigerung der

Digitized by Google

Steuerkraft, des kommerziellen und industriellen Umschlages und des Wertes von Grund und Boden auf etwas über 500 frcs. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in der Behandlung und Beschäftigung der Büsser ursprünglich eine grosse Laxheit herrschte. Für Guyana werden die Kosten etwas höher veranschlagt. Als neuer Deportationsort wird zur Zeit Tahiti ins Auge gefasst.

Brasilien zahlt in der Strafniederlassung Fernando Noronha seinen Sträflingen 6 Pfennige pro Kopf und Tag nebst Landkonzession.

Das beste Ergebnis in bezug auf das Kostenwesen der deportierenden Staaten, soweit die einschlägigen Verhältnisse öffentlich bekannt wurden, liefern die britisch-ostindischen Strafniederlassungen; diese, welche schon 1890 nur 94,50 Mark Zuschuss per Kopf der Verschickten in Anspruch nahmen, nähern sich dem Punkte, dass zwischen Ausgaben und Einnahmen Gleichgewicht herrschen wird.

Es lässt sich auf Grund eingehender Prüfung der Frage, welche finanzielle Opfer dem deutschen Reiche aus der Einführung der Strafverschickung erwachsen würden, annehmen, dass die Neugestaltung des Strafvollzuges, an der auch viele Freunde der Deportation wegen des vermeintlichen höheren Kostenaufwandes bisher Anstoss nahmen, sich wesentlich billiger gestalten würde als das bisherige Zellenwesen, insbesondere als die Einzelhaft. Der jährliche Zuschuss für jeden Büsser unserer Strafanstalten, einschliesslich der Verzinsung der Zellenkapitalien, wird auf über 457 Mark berechnet, wobei als jährliche Zulage pro Kopf des Sträflings M. 241, abzüglich des Arbeitsverdienstes mit M. 124 beziffert sind. Während aber jene Verzinsungen jährlich in Anschlag gebracht werden müssen, bildet der Aufwand für den Transport, bei Zugrundelegung des Grundsatzes, dass die etwaige Rückkehr der Verschickten in das Mutterland von ihnen selbst zu bestreiten wäre, nur eine einmalige Ausgabe. Zu berücksichtigen ist namentlich, das bei längerer Dauer des neuen Systems die Büsser allmählich nicht nur in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen selbst durch Anbau von Mais und Reis, Viehzucht etc. zu erzielen, sondern auch durch die Erzeugung höchstwertiger Rohstoffe der Tropenzone, und selbst durch industrielle Verwertung von Kolonialprodukten, ein rechnerisches Plus zu erzielen.

Digitized by Google

Foinitzki berechnet die in 20 Jahren von Verschickten in Westaustralien ausgeführten Arbeiten auf einen Wert von mindestens £ 300 000.

Nach den Berechnungen des Deportationsausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes, wie sie in der Eingabe desselben an den Herrn Reichskanzler vom 13. Februar 1905 näher entwickelt sind, würden sich die Kosten eines Versuches mit 500 freiwillig sich meldenden Büssern unserer Strafanstalten bei einer Verschickung derselben nach der Admiralitätsinsel Manus und mit nachfolgender Ansiedlung der niederlassungsgewillten Befreiten auf Neu-Pommern (mit Ausschluss der Gazellehalbinsel), etwa folgendermassen gestalten: 1. Vorkommission einschliesslich Ankaufes von 5 abgetakelten Segelschiffen (Hulks) zur vorläufigen Unterbringung der Expedition 120 000 Mark: 2. die Charter des Transportdampfers, abgesehen von etwaiger Rückfracht, 400 000 Mark; 3. die Geräte, Einrichtungsstücke und allgemeinen Unkosten 50 000 Mark: 4. das Material zum Bau einer Citadelle, der Baracken etc. 100 000 Mark; 5. die Verpflegung im ersten Jahre 100 000 Mark; 6. allgemeine unvorhergesehene Unkosten 40 000 Mark, dazu kämen als einmalige Ausgaben noch gerechnet: der Rücktransport von 300 Leuten 90 000 Mark, die Ansiedlung von 200 Leuten 100 000 Mark, Summa 1 Million. Demgegenüber wurde hervorgehoben, dass der Bau eines neuen Zuchthauses für 500 Gefangene in Deutschland im Durchschnitt, nach 20 solchen Anlagen berechnet, 1 900 000 Mark kosten würde! Für Beamte und Besatzung würden sich die Kosten auf etwa 180 000 Mark jährlich belaufen, für Ersatz und Geräte, Belohnungen, Erhaltung der Gebäude, Beleuchtung, Ablösungen und allgemeine Unkosten wären noch 50 000 Mark zuzurechnen, sodass sich die Summe der jährlichen Ausgaben auf 230 000 Mark berechnen würde. Es wurde hierbei noch erwähnt, dass die Unterhaltung eines Zellengefängnisses, wie z. B. Bruchsal, für 500 Sträflinge jährlich bei vollem Bestande etwa 170 000 Mark erfordert, wobei der Arbeitsverdienst bereits abgezogen ist, dazu kommen noch, um einen richtigen Vergleich herzustellen, weil der Bau 2 Millionen Mark gegen obige 1 Million einmalige Unkosten der Deportation erfordert hat, 40 000 Mark Zinsen, sodass der Betrag der jährlichen Ausgaben sich auf

Digitized by Google

210 000 Mark beläuft. Zieht man anderseits den nach einigen Jahren spätestens sich ergebenden Produktenerlös von derzeitigen laufenden Kosten der Strafkolonie ab, so ergibt sich also, dass ein finanzieller Unterschied gegen das heimische Strafanstaltssystem zweifellos eher zugunsten als zuungunsten des Deportationssystemes sich zeigen würde. Das Ergebnis könnte sich für letzteres noch wesentlich besser gestalten, wenn nach englischem Vorbilde die Entlassenen die Rückkehr nach dem Mutterlande ganz oder teilweise selbst bestreiten müssten und wenn der Aufwand für die Ueberfahrt allmählig von den Emanzipisten in kleinen Raten zurückerhoben würde. Auch die Steuerzahlungen der sich zu Wohlstand aufarbeitenden Entlassenen kämen als günstiger Faktor in Betracht, der erhöhte Absatz des Mutterlandes, die Entlastung der Strafrechtspflege durch den Wegfall so vieler Aburteilungen von Rückfälligen etc.

An Arbeitsgelegenheiten wird es in einer jungen Kolonie nie fehlen, während in unseren Strafanstalten ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gefangenen ohne Beschäftigung büsst. Für den Anfang wären folgende Posten nach der erwähnten Eingabe des Deportationsausschusses ins Auge zu fassen, auf je 500 Freiwillige berechnet: 1 Kommandant, 2 Assistenten, 1 Auditeur, 1 Verwalter, 1 Arzt, 2 Sanitätssergeanten, 1 Buchhalter, 2 Geistliche, 1 Lehrer, 3 Oberaufseher, 25 Aufseher. Als Besatzungstruppen kämen in Betracht: 1 Oberleutnant, 1 Leutnant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 5 Unteroffiziere und 50 Mann, die auf Grund freiwilliger Meldung von der Marine-Infanterie oder den in einem Neulande besonders verwendbaren technischen Truppen abkommandiert würden. Der Transport von einem norddeutschen oder — für süddeutsche Sträflinge — nachbarlichen Depothafen aus könnte mit veralteten Kriegs- oder Handelschiffen erfolgen: während der mehrwöchentlichen Fahrt könnten die Büsser sich zu Dienstverrichtungen auf den Schiffen nützlich erweisen und ihrem künftigen strafkolonialem Berufe entsprechend unterrichtet werden. Auch Militärsträflinge könnten vielleicht zweckdienlich bei der Aushebung der 500 Freiwilligen berücksichtigt werden.

Näher zu erwägen wäre, ob man für den Versuch nur Leute von einer längeren Strafzeit, etwa 5 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus, auswählen würde oder auch Freiwillige mit geringerer Strafdauer und guter Führung

Digitized by Google

zulassen sollte, um das sittliche Niveau der Büsser-Expedition nicht zu niedrig sinken zu lassen. Von Mitsendung von weiblichen Sträflingen wäre vorerst abzusehen, da die Kriminalität dieses Teiles der Bevölkerung im Ganzen eine weniger schwere ist, so dass diese Frage unbedenklich bis zur Lösung der dringendsten Gesichtspunkte der Strafsiedelung zurückgestellt werden kann.

Die Aufhebung des Vertrages mit England vom Jahre 1886, betreffs der Anlage von Strafkolonien in der Südsee, dürfte ohne sonderliche Kompensationen leicht zu erzielen sein, da die britischen Besitzungssphären in Mikronesien durch eine Strafniederlassung auf den entlegenen deutschen Inseln keine Gefährdung erleiden würden. Aeussersten Falles kämen für den Versuch und die spätere Ausgestaltung der Strafverschickung die von jenem Vertrage nicht umfassten — zum Teile auch über den massgebenden 15. Grad nördl. Breite liegenden — ehemals spanischen Inselgebiete in Betracht, betreffs deren klimatischer und bodenwirtschaftlicher Verhältnisse auf die Monographie von C. Wagner über die Strafverschickung Bezug genommen wird. Die klimatischen Verhältnisse der vorgeschlagenen Straforte geben zu Bedenken keinen Anlass, da die Urbarmachung des Bodens erfahrungsgemäss die Malariakeime zerstört, die Luftströmung aber wesentlich abkühlend wirkt und, da auch die Rückstrahlung der Sonnenwärme bei der geringen Ausdehnung der Insel keine beträchtliche ist, in den Höhenlagen leichtere körperliche Arbeiten im Freien zu bestimmten Tageszeiten anstandslos ermöglicht. Den Schutz der Niederlassungen gegen die Eingeborenen würde die Entwaffnung derselben durch die Besatzungstruppe, in Verbindung mit den kreuzenden Stationsschiffen, wirksam gewährleisten können. Nicht unerwähnt sei, dass durch die raschen Dampfer-Verbindungen und die drahtlose Telegraphie die Gefahr von Missbräuchen der Aufseher gegen die früheren Zeiten wesentlich vermindert erscheint infolge der Möglichkeit einer raschen und wirksamen Kontrolle. Bezüglich der klimatischen und sonstigen Beschaffenheit der Inseln siehe die Anlagen.

Gewiss wird es, wie auch Gennat betont, für die Dauer kaum der Wahlbefugnis eines schweren Delinquenten überlassen bleiben dürfen, ob er es vorzieht, seine Arbeitskraft im Dienste der Zivilisation in der Strafkolonie zu verwerten oder aber das Mutterland noch länger mit

Digitized by Google

nahe bei der Anstalt gesorgt sein muss. Der Bau einer Strafanstalt mit einer Belegschaft von nur 500 Sträflingen erfordert durchschnittlich einen Baukostenfonds von $1^1/_2$ bis 2 Millionen Mark. Die Grundstücke in der Nähe einer solchen Anstalt aber erleiden, bei der Scheu der Bevölkerung vor einer Nachbarschaft mit gefährlichen Elementen eine empfindliche Entwertung.

Zu diesen Nachteilen des derzeitigen Strafvollzugswesens gesellt sich noch die Unannehmlichkeit einer Gefährdung des Wettbewerbes der freien Arbeit durch die unangenehme Konkurrenz der billigeren Sträflingstätigkeit mit der Folge unaufhörlicher Klagen der freien Gewerbebetriebe. Die Beschäftigung der Büsser in Teilarbeiten macht sie überdies nach der Entlassung unfähig, den immer schwieriger sich gestaltenden Kampf um die Gewinnung ihres täglichen Brotes mit Erfolg aufzunehmen.

Gewiss wird die sogenannte „innere Kolonisation" nun dazu beitragen, durch Beschäftigung der Verurteilten in Aussenarbeit einen Teil jener unerwünschten Erscheinungen des Zellenvollzuges zurücktreten zu lassen. Gewiss wird es auch möglich sein, durch Ausgestaltung eines Systemes von Frohndenarbeiten für Staat und Gemeinde an Wegen, Waldungen u. dergl. einen Teil der Einsperrungen zu vermeiden. Auch die Ausgestaltung des Geldstrafverfahrens durch Teilzahlungen und Lohnabzüge, die Friedensbürgschaft, die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung nach tadelloser Führung während eines Teiles der Strafzeit werden nicht ohne Erfolg dazu verwendbar sein, die Misstände der inländischen Strafvollstreckung etwas zu mindern. Insbesondere werden auch vielfach an Stelle der derzeitigen Strafanstaltspaläste leichtere Bauten oder bewegliche Gelasse behufs Rodungsarbeiten, Flussregulierungen, Austrocknung von Mooren, Kanalbauten, Wegeanlagen, Aufforstungen, Festungseinrichtungen, Rebenkulturen etc. treten können. Immerhin aber können diese Ersatzmittel, wenn nicht die Gefahren des Flüchtigwerdens oder der Meuterei der Gefangenenmassen heraufbeschworen werden sollen, nur den verhältnismässig ungefährlicheren und leichter bestraften Delinquenten gegenüber platzgreifen. v. Bennigsen, als Oberpräsident von Hannover, erklärte sich aus Gesichtspunkten der Fluchtgefahr und der Bewachungskosten entschieden gegen die Strafkolonisation der Lüneburger Heide. Die Zahl der gefährlicheren

Digitized by Google

Elemente aber ist eine sehr hohe, wie sich daraus allein ergibt, dass in dem einen Jahre 1903, von den lebenslänglich Bestraften abgesehen, 1029 Personen zu 5 und mehr Jahren, 4046 Personen zu 2—5 Jahren Zuchthaus, sowie 3187 Personen zu 2 und mehr Jahren Gefängnis verurteilt wurden. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, dass eine Strafbusse von 2 und mehr Jahren, namentlich in Anbetracht der erfahrungsgemäss oft eintretenden Milde der richterlichen Strafaburteilung, durchschnittlich schon einen gewissen Grad der Gemeingefährlichkeit andeutet.

Als wirksamstes Strafvollzugsmittel könnte nun hier das System der Strafverschickung einsetzen, ein System, welches im Altertum — Aegypten, Rom, Griechenland — im Anfangsstadium bekannt war und auch jetzt noch in verbesserter Ausgestaltung in vielen Kulturstaaten mit Kolonial- und insbesondere Insel-Besitz sich in mehr oder minder erfolgreicher Anwendung findet, ein System, welches anerkanntermassen die Erschliessung eines ganzen Erdteils mit den glänzendsten Erfolgen auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiete bewirkt hat. In erster Linie käme in Betracht, dass die insulare Lage der in Aussicht zu stellenden Straforte eine ausreichende Sicherung gegen Meuterei und Fluchtpläne der Büsser Gewähr zu leisten hätte, ohne dass hohe Umwallungsmauern, feste Zellenbauten, zahlreiche Bewachungsmannschaften u. dergl. erforderlich wären. Die Aussichtslosigkeit des Entrinnens, mangels der erforderlichen Fahrzeuge (auf Ross-Island werden alle Boote an einem Punkte bewacht), würde ernüchternd auf jegliche Auflehnungsgelüste einwirken, zumal auch die kreuzenden Kriegsschiffe und Stationsboote im äussersten Falle der Verwaltung der Strafkolonie zur Verfügung stehen würden. Es wäre demnach nur ein verhältnismässig geringes Bewachungspersonal nötig. Die Gefahr einer lebenswährenden oder langzeitigen Loslösung von den Verhältnissen der Heimat mit einer längeren und beschwerlicheren Seefahrt würde das Abhaltungsmoment in Bezug auf kriminelle Vorhaben darstellen, welches wir, wie oben gezeigt, bei dem derzeitigen Strafvollzuge mit seiner für weniger sensible Naturen so bequemen und behaglichen Lebensgestaltung vermissen. Zugleich aber wäre dem Reuigen und Arbeitswilligen die Gelegenheit geboten, seine Schuld an die Gesellschaft durch nützliche Tätig-

Digitized by Google

Geldzuweisungen an die letzteren, die Rückzahlung der Transport-, Strafvollzugs- und Siedlungskosten, die Disziplinar- und Strafbefugnisse der Behörden, die Verehelichung der Siedler, die Ueberführung von Familienangehörigen der Emancipisten etc.

Es dürfte sich empfehlen, nach Massgabe des englischen Marken- und des irischen Progressiv-Systems Normen über das Vorrücken der gut sich führenden Verschickten zu einer höheren Klasse, mit entsprechender Erleichterung der Behandlung und Beaufsichtigung, zu treffen, ebenso wären Bestimmungen über die an die strebsameren Deportierten zu verteilenden Prämien zu erlassen. Es könnten hierbei insbesondere die französischen Verordnungen über die Transportation, als auf langjährigen Erfahrungen beruhend, Beachtung finden.

Dass mit dem in Aussicht genommenen neuen Strafvollzugssysteme keinerlei politische Nebenabsichten und missbräuchliche Tendenzen verknüpft werden könnten, ergibt sich schon aus der Freiwilligkeit des vorgeschlagenen Verschickungsverfahrens.

Möge die deutsche Gesetzgebung angesichts der betrübenden Ergebnisse des bisherigen Zellenstrafwesens sich nicht länger der Selbsterkenntnis verschliessen, dass neue Bahnen des Strafvollzuges durch Akzeptierung des Verfahrens der Verschickung einzuschlagen sind; möge sie sich nicht durch starres Festhalten an einem verfehlten Systeme den Vorwurf des japanischen Geistspruches zuziehen: „Am Fusse des Leuchtturmes ist es dunkel!“

Der Gedanke der freiwilligen Verschickung ist bereits historisch belegt:

Ein Vertrag von 1836 zwischen der freien Stadt Hamburg und den Agenten der australischen Ackerbaugesellschaft sah gleichfalls eine freiwillige Meldung von Sträflingen vor; die Sträflinge sollten einen Lehrkontrakt unterzeichnen, der sie für eine gewisse Zeit dem Arbeitszwang in Australien unter denselben Bedingungen unterwarf, wie solche gegen englische Sträflinge zur Ausführung gebracht wurden. Auch die durch die sibirische Verschickung Preussens vom Jahre 1802 angeregte Verschickung Mecklenburgs nach Brasilien beruhte auf dem Grundsatze der freiwilligen Meldung auswanderungslustiger Sträflinge.

Frankreich gewährte den weiblichen Kriminellen eine Wahlbefugnis zwischen inländischem und überseeischem Strafvollzuge. Nach Bérenger meldeten sich aus den

Digitized by Google

Sträflinge, für welche ihre soziale Degradation im späteren bürgerlichen Leben erniedrigender und empfindlicher zu sein pflegt, als der Arbeitszwang während ihrer Strafzeit. Wo sich ein Sträfling durch Ausdauer, Einsicht und Eifer auszeichnet, konnte er sicher auf Belohnungen, Beförderung in ein Amt usw. rechnen.

Sehr bezeichnend für die Hebung der Verschickten von Neu-Süd-Wales in moralischer Hinsicht ist die Statistik über die Verminderung der Verbrechen und Vergehen in dieser Strafkolonie im Laufe der Jahre, trotz der grossen Zufuhr schwer bestrafter Individuen. Die Emanzipisten wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, die ihnen einen selbständigen Unterhalt sicherte und die sie aus besitzlosen Vagabunden zu kleinen Landeigentümern erhob, als welche sie von allen verbrecherischen Standesgenossen nach dem einmal angenommenen klugen Ansiedelungssystem getrennt bleiben mussten, nach welchem die Regierung Zwischenparallelen bei jeder Landesverteilung reservierte. Selbst diejenigen, welche die ökonomische Triebfeder als Veranlassungsgrund einer sittlichen Besserung nicht gelten lassen wollten, mussten die politische Wahrheit anerkennen, dass in Neu-Süd-Wales das materielle Interesse des Menschen sich ebenso wirksam erwies für das gesetzliche Verhalten nach der Entlassung, wie es wirksam gewesen war für die Entstehung des Verbrechens vor der Bestrafung.

In finanzieller Hinsicht war die Verschickung nach Polynesien eine reiche Goldquelle für Alt-England; die Ausfuhr Australiens an Wolle, Getreide etc. bezifferte sich durch die billige Arbeitskraft der vielfach als Schäfer und Dienstknechte verwendeten Assignierten schon vor Entdeckung der Goldlager zu hohen Werten.

Eine Beeinträchtigung der Konkurrenz der freien Gewerbetriebe des Inlandes wäre vermieden, da sich die Beschäftigung der Verschickten vielfach auf Produktion von kolonialen Rohstoffen, oder industrielle Verarbeitung von Tropenerzeugnissen werfen könnte. Der Wettbewerb der Sträflingsarbeit wird dadurch veranschaulicht, dass allein in Bayern nach dem Stande von 1904 2771 männliche und 289 weibliche Gefangene für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiteten. Durch Anlage von Befestigungswerken und Docks, Ausbau der Häfen etc. könnten unserer maritimen und kommerziellen Ausbreitung in den fernen Gebieten der Südsee ein kräftiger

Digitized by Google

Impuls gegeben werden. Die Sicherheitszustände im Mutterlande würden durch die endgültige oder doch langzeitige Entfernung unbotmässiger Individuen unter die stramme Disziplin der Strafniederlassungen sich heben; zugleich aber würde die Erschliessung unkultivierter Kolonialgebiete durch die billige und jederzeit sicher zur Verfügung stehende Sträflingsarbeit dem Mutterlande hohe Werte an Erzeugnissen zuführen und ihm für spätere Zeiten einen sicheren Absatz für seine Werktätigkeitsprodukte und seine Handelsbetriebe sichern.

Wenn auch der Kostenpunkt in einer Frage, welche die vitalsten Interessen des Staatslebens berührt, nur eine mehr nebensächliche Bedeutung beanspruchen kann, so sei doch auch dieser Gesichtspunkt in gedrängter Kürze gestreift. Sollte der Gedanke der Errichtung von Strafkolonien in der Südsee Anklang finden, so kämen als Vergleichspunkte vor allem die Transportationen nach den polynesischen Straforten Englands, der verhältnismässigen Gleichheit der Distanzen vom Mutterlande wegen, in Betracht. Hierbei zeigt sich das überraschende Ergebnis, dass die Transportation sich im Wesentlichen nicht teuerer, unter Umständen sogar billiger stellte, als der einheimische Strafvollzug Altenglands.

Nach Wentworth „Statistikal account of the settlements in Australia", II, p. 162, betrug die Summe aller für Neu-Süd-Wales verausgabter Gelder bis zum Jahre 1821: £ 8 301 350, währenddem nur der Unterhalt der Sträflinge, die nach Australien tranportiert wurden, in dem damaligen Masstab des Gefängnisses von Milbank £ 7 943 221 erfordert haben würde.

In der Gründungsepoche, in welcher Neu-Süd-Wales ganz und gar von England abhängig war und Getreidetransporte aus weiter Ferne herbeigeschaft werden mussten, das heisst zwischen 1787 und 1797, kostete jeder Sträfling dem Staate 168 Tlr. Gold in jedem Jahre; von 1797 bis 1810 volle 60 Tlr. Gold weniger als in dem vorangegangenen Zeitabschnitt; von 1810 bis 1821 waren dagegen infolge sehr kostspieliger Verwaltung, grosser Bauten und namentlich allgemein gewährter Vorschüsse für die Zwecke der Ansiedlung die Kosten wiederum auf 150 Tlr. Gold für den Kopf gestiegen. In Milbank kostete dagegen in derselben Zeit die Wohnung und der Unterhalt für einen Sträfling jährlich 336 Tlr. Gold. Den einfachen Lebens-

Digitized by Google

unterhalt der Sträflinge und die Ausgaben für die Beaufsichtigung der Gefangenen veranschlagen die älteren Berechnungen und Parlamentspapiere auf jährlich 66 Tlr. Gold. Für Westaustralien votierte das Parlament nach dem Report of the Comm. of the Lords 1856, appen. p. 124, für 2000 Sträflinge, die der Regierung in jenem Jahre zur Beschäftigung verblieben, £ 82060, darnach kostete der einzelne (ohne Abzug der von ihm zu leistenden Arbeiten) ungefähr 280 Tlr. Gold.

Montgomery Martins Berechnungen ergeben für die Jahre 1850—1851 nach Abzug der Transportkosten eine gewisse Gleichheit des inländischen und überseeischen Strafvollzugs. 5206 Sträflinge auf Vandiemensland kosteten £ 125642 (d. i. 160 Tlr. für den Sträfling), 1750 convicts auf den Bermudas £ 40670 (153 Tlr. für jeden Einzelnen), 9828 Regierungsgefangene in England £ 237224 (160 Tlr. für den einzelnen Sträfling).

In allen Fällen, wo die Arbeitslöhne in der Kolonie einen erheblichen Ueberschuss über die zum unmittelbaren Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben gewähren oder wo die ländliche Ansiedlung der Transportierten in weiterem Umfange durchführbar ist, kann der Staat mit Sicherheit auf die Wiedererstattung der von ihm verausgabten Transportkosten rechnen.

Roscher-Jannasch berechnen den jährlichen Regierungszuschuss für die assignet convicts Australiens auf rund 4 Pfund Sterling pro Kopf. Wie Russel 1840 im englischen Unterhause darlegte, war die Arbeit eines Sträflinges bei gleichem Werte 13 Pfund Sterling wohlfeiler als die eines freiwilligen Arbeiters; nebenbei bemerkt, bildet dies eine scharfe Widerlegung der landläufigen Ansicht, als ob die Heranziehung von freien Arbeitern in unsere Schutzgebiete sich billiger stellen würde als die Heranziehung von Sträflingen.

Durch die Veräusserung der schachbrettförmig in die Landkonzessionen der Emancipisten eingeschobenen Vorbehaltsgüter der Regierung wurden aus den polynesischen Strafsiedelungen viele Millionen zum Vorteile Altenglands herausgezogen.

Die Berechnungen des Unterhaltes der Verschickten in den französischen Strafniederlassungen Neukaledoniens stellten sich ungerechnet die hochwertigen Leistungen der Büsser für öffentliche Zwecke etc. und die durch die Kultivierung des Landes eingetretene Steigerung der

Digitized by Google

Steuerkraft, des kommerziellen und industriellen Umschlages und des Wertes von Grund und Boden auf etwas über 500 frcs. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in der Behandlung und Beschäftigung der Büsser ursprünglich eine grosse Laxheit herrschte. Für Guyana werden die Kosten etwas höher veranschlagt. Als neuer Deportationsort wird zur Zeit Tahiti ins Auge gefasst.

Brasilien zahlt in der Strafniederlassung Fernando Noronha seinen Sträflingen 6 Pfennige pro Kopf und Tag nebst Landkonzession.

Das beste Ergebnis in bezug auf das Kostenwesen der deportierenden Staaten, soweit die einschlägigen Verhältnisse öffentlich bekannt wurden, liefern die britisch-ostindischen Strafniederlassungen; diese, welche schon 1890 nur 94,50 Mark Zuschuss per Kopf der Verschickten in Anspruch nahmen, nähern sich dem Punkte, dass zwischen Ausgaben und Einnahmen Gleichgewicht herrschen wird.

Es lässt sich auf Grund eingehender Prüfung der Frage, welche finanzielle Opfer dem deutschen Reiche aus der Einführung der Strafverschickung erwachsen würden, annehmen, dass die Neugestaltung des Strafvollzuges, an der auch viele Freunde der Deportation wegen des vermeintlichen höheren Kostenaufwandes bisher Anstoss nahmen, sich wesentlich billiger gestalten würde als das bisherige Zellenwesen, insbesondere als die Einzelhaft. Der jährliche Zuschuss für jeden Büsser unserer Strafanstalten, einschliesslich der Verzinsung der Zellenkapitalien, wird auf über 457 Mark berechnet, wobei als jährliche Zulage pro Kopf des Sträflings M. 241, abzüglich des Arbeitsverdienstes mit M. 124 beziffert sind. Während aber jene Verzinsungen jährlich in Anschlag gebracht werden müssen, bildet der Aufwand für den Transport, bei Zugrundelegung des Grundsatzes, dass die etwaige Rückkehr der Verschickten in das Mutterland von ihnen selbst zu bestreiten wäre, nur eine einmalige Ausgabe. Zu berücksichtigen ist namentlich, das bei längerer Dauer des neuen Systems die Büsser allmählich nicht nur in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen selbst durch Anbau von Mais und Reis, Viehzucht etc. zu erzielen, sondern auch durch die Erzeugung höchstwertiger Rohstoffe der Tropenzone, und selbst durch industrielle Verwertung von Kolonialprodukten, ein rechnerisches Plus zu erzielen.

Digitized by Google

Foinitzki berechnet die in 20 Jahren von Verschickten in Westaustralien ausgeführten Arbeiten auf einen Wert von mindestens £ 300 000.

Nach den Berechnungen des Deportationsausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes, wie sie in der Eingabe desselben an den Herrn Reichskanzler vom 13. Februar 1905 näher entwickelt sind, würden sich die Kosten eines Versuches mit 500 freiwillig sich meldenden Büssern unserer Strafanstalten bei einer Verschickung derselben nach der Admiralitätsinsel Manus und mit nachfolgender Ansiedlung der niederlassungsgewillten Befreiten auf Neu-Pommern (mit Ausschluss der Gazellehalbinsel), etwa folgendermassen gestalten: 1. Vorkommission einschliesslich Ankaufes von 5 abgetakelten Segelschiffen (Hulks) zur vorläufigen Unterbringung der Expedition 120 000 Mark; 2. die Charter des Transportdampfers, abgesehen von etwaiger Rückfracht, 400 000 Mark; 3. die Geräte, Einrichtungsstücke und allgemeinen Unkosten 50 000 Mark; 4. das Material zum Bau einer Citadelle, der Baracken etc. 100 000 Mark; 5. die Verpflegung im ersten Jahre 100 000 Mark; 6. allgemeine unvorhergesehene Unkosten 40 000 Mark, dazu kämen als einmalige Ausgaben noch gerechnet: der Rücktransport von 300 Leuten 90 000 Mark, die Ansiedlung von 200 Leuten 100 000 Mark, Summa 1 Million. Demgegenüber wurde hervorgehoben, dass der Bau eines neuen Zuchthauses für 500 Gefangene in Deutschland im Durchschnitt, nach 20 solchen Anlagen berechnet, 1 900 000 Mark kosten würde! Für Beamte und Besatzung würden sich die Kosten auf etwa 180 000 Mark jährlich belaufen, für Ersatz und Geräte, Belohnungen, Erhaltung der Gebäude, Beleuchtung, Ablösungen und allgemeine Unkosten wären noch 50 000 Mark zuzurechnen, sodass sich die Summe der jährlichen Ausgaben auf 230 000 Mark berechnen würde. Es wurde hierbei noch erwähnt, dass die Unterhaltung eines Zellengefängnisses, wie z. B. Bruchsal, für 500 Sträflinge jährlich bei vollem Bestande etwa 170 000 Mark erfordert, wobei der Arbeitsverdienst bereits abgezogen ist, dazu kommen noch, um einen richtigen Vergleich herzustellen, weil der Bau 2 Millionen Mark gegen obige 1 Million einmalige Unkosten der Deportation erfordert hat, 40 000 Mark Zinsen, sodass der Betrag der jährlichen Ausgaben sich auf

Digitized by Google

210 000 Mark beläuft. Zieht man anderseits den nach einigen Jahren spätestens sich ergebenden Produktenerlös von derzeitigen laufenden Kosten der Strafkolonie ab, so ergibt sich also, dass ein finanzieller Unterschied gegen das heimische Strafanstaltssystem zweifellos eher zugunsten als zuungunsten des Deportationssystemes sich zeigen würde. Das Ergebnis könnte sich für letzteres noch wesentlich besser gestalten, wenn nach englischem Vorbilde die Entlassenen die Rückkehr nach dem Mutterlande ganz oder teilweise selbst bestreiten müssten und wenn der Aufwand für die Ueberfahrt allmählig von den Emanzipisten in kleinen Raten zurückerhoben würde. Auch die Steuerzahlungen der sich zu Wohlstand aufarbeitenden Entlassenen kämen als günstiger Faktor in Betracht, der erhöhte Absatz des Mutterlandes, die Entlastung der Strafrechtspflege durch den Wegfall so vieler Aburteilungen von Rückfälligen etc.

An Arbeitsgelegenheiten wird es in einer jungen Kolonie nie fehlen, während in unseren Strafanstalten ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gefangenen ohne Beschäftigung büsst. Für den Anfang wären folgende Posten nach der erwähnten Eingabe des Deportationsausschusses ins Auge zu fassen, auf je 500 Freiwillige berechnet: 1 Kommandant, 2 Assistenten, 1 Auditeur, 1 Verwalter, 1 Arzt, 2 Sanitätssergeanten, 1 Buchhalter, 2 Geistliche, 1 Lehrer, 3 Oberaufseher, 25 Aufseher. Als Besatzungstruppen kämen in Betracht: 1 Oberleutnant, 1 Leutnant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 5 Unteroffiziere und 50 Mann, die auf Grund freiwilliger Meldung von der Marine-Infanterie oder den in einem Neulande besonders verwendbaren technischen Truppen abkommandiert würden. Der Transport von einem norddeutschen oder — für süddeutsche Sträflinge — nachbarlichen Depothafen aus könnte mit veralteten Kriegs- oder Handelschiffen erfolgen; während der mehrwöchentlichen Fahrt könnten die Büsser sich zu Dienstverrichtungen auf den Schiffen nützlich erweisen und ihrem künftigen strafkolonialem Berufe entsprechend unterrichtet werden. Auch Militärsträflinge könnten vielleicht zweckdienlich bei der Aushebung der 500 Freiwilligen berücksichtigt werden.

Näher zu erwägen wäre, ob man für den Versuch nur Leute von einer längeren Strafzeit, etwa 5 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus, auswählen würde oder auch Freiwillige mit geringerer Strafdauer und guter Führung

Digitized by Google

Anwendung lebensgefährlicher Waffen, wie in Kap. 14 § 15 gesagt worden ist;

Massnahmen zur Tötung oder Abtreibung der Leibesfrucht einer Frau, wenn das Verbrechen von einem anderen als der Frau begangen worden ist;

ein anderes Verbrechen, als oben erwähnt worden ist, wenn dabei vorsätzliche Vergewaltigung einer Person oder Drohung, die dringende Gefahr in sich sehliesst, vorkommt;

Hausfriedensbruch;

Eigentumsbeschädigung der in Kap. 19 genannten Art.

Strafverschärfung soll nicht verhängt werden, sofern nicht besondere Roheit oder Bosheit durch das Verbrechen bewiesen worden ist.

4. Kapitel.

§ 1. Begreift eine Handlung mehrere Verbrechen in sich, und ist die Strafe für eines derselben schwerer als für ein anderes, so soll auf die schwerste Strafe erkannt werden; ist jedes der Verbrechen mit derselben Strafe belegt, soll auf diese Strafe erkannt werden. In diesen beiden Fällen soll ein Verbrechen, für welches eine besondere Strafe nicht verhängt wird, als erschwerender Umstand betrachtet werden; und soll, wenn eines der Verbrechen von der in Kapitel 2, § 7 angeführten Art ist, auf Strafverschärfung erkannt werden können. Zieht eines der Verbrechen dem Gesetz gemäss Verlust des Amts oder eine der in Kapitel 2, § 15, 19 oder 20 erwähnten Folgen nach sich, so soll auf den Verlust des Amts oder die betreffende Folge erkannt werden.

Wo eine Handlung ein Verbrechen in sich schliesst, das in besonderen Hinsichten mit verschiedenen Strafen belegt ist, sollen auch die Bestimmungen dieses Paragraphen stattfinden.

§ 2. Hat jemand mehrere verbrecherische Handlungen verübt, und stehen sie mit einander nicht in dem Zusammenhang, dass sie die Fortsetzung eines und desselben Verbrechens bilden, sondern stellen sie, jede für sich, besondere Verbrechen dar, so soll, auch wenn die Verbrechen von der gleichen Art sind, der Gerichtshof die einzelnen Strafen festsetzen die jedes Verbrechen nach sich ziehen würde, und dann, falls eine Aenderung der Strafen, nach Massgabe des in § 4, 5, 6, 7 oder 8 Gesagten, stattfinden soll, darüber die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Digitized by Google

seiner unerwünschten Anwesenheit und seiner geringfügigen Tätigkeit im Dütenkleben und Strohbinden zu belästigen. Aber auch in der Strafrechtspflege heisst es, nicht überstürzt vorzugehen. Gewichtige Erwägungen sprechen vorerst noch gegen die Einführung einer Zwangsverschickung, die schliesslich auch die Zehntausende von unverbesserlichen Landstreichern und Zigeunern mit umfassen müsste. Es wäre verfehlt, gleich von vornherein, ehe noch genügende Erfahrungen gesammelt sind, zu grosse Massen von Verschickten in die, vielfach noch so unbekannten, Südseegebiete zu werfen. Auch sind rauhe Eingriffe in altgewohnte Rechtsanschauungen möglichst zu vermeiden. Es wird deshalb behufs der wünschenswerten Einigkeit aller Parteien unserer Volksvertretung zu einer Massnahme, die doch eine Umwälzung unseres bisherigen Strafvollzugswesens von Grund aus bedeutet, gut sein, *suaviter in modo* vorzugehen. Der Deportations-Ausschuss des Deutschen Kolonial-Bundes bringt daher vorerst nur eine fakultative Verschickung langjähriger Büsser in Anregung.

Da die Ansicht von Professor Bornhak, als ob die Verschickungsstrafe ohne weiteres im Verwaltungswege eingeführt werden könnte, bei der Eigenartigkeit dieses Strafvollzugssystems als einer längeren Expatriierung nach überseeischen Gebieten kaum gebilligt werden dürfte, so wird eine reichsrechtliche Regelung der Frage nicht zu umgehen sein. In kurzer Skizzierung sei hier nur angedeutet, dass durch ein besonderes Reichsgesetz eine Ergänzung des bisherigen Strafgesetzbuches dahin einzutreten hätte, es könne den nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zum überseeischen Strafvollzuge geeigneten, innerhalb bestimmter Altersgrenzen stehenden Verurteilten auf Ansuchen durch die Strafvollzugsbehörde gestattet werden, die auferlegte längere Freiheitsstrafe in einer Strafkolonie des Deutschen Reiches zu erstehen. Lebenslängliche Verschickung wäre der lebenslänglichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe gleichzuachten. Anstelle zeitiger Freiheitsstrafen hätte Deportation in gleicher Dauer mit entsprechenden, dem Verhältnis der einzelnen Strafarten zu einander Rechnung tragenden Unterschieden der Behandlung und mit Wahl-

Digitized by Google

§ 12. Ist der Angeklagte wegen eines Verbrechens, über das im Prozess eine Untersuchung geführt worden, in Haft gehalten worden, und wird er in dem Prozess zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit oder zu Geldstrafen verurteilt, so soll der Gerichtshof, wenn mit Rücksicht auf die Umstände so für angemessen befunden wird, verordnen, dass die Strafe zu einem gewissen Teil oder ganz und gar als durch die Untersuchungshaft des Verurteilten abgebüsst angesehen werden soll. Es soll jedoch eine Freiheitsstrafe, die unmittelbar verhängt worden, nicht als zu einem grösseren Teile abgebüsst angesehen werden, als der Haftzeit entspricht, wenn ein Tag Haft gleich einem Tage Gefängnis gerechnet wird und im übrigen die Bestimmungen angewendet werden, die für die Umwandlung einer Strafart in eine andere festgesetzt sind.

Wird vor einer höheren Instanz gegen eine zuerkannte Strafe Revision eingelegt, so soll der Gerichtshof nicht durch den Beschluss der niederen Instanz bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft gebunden sein, auch wenn gegen diesen Beschluss Klage nicht geführt wird.

§ 13. Liegen zur Vollstreckung gleichzeitig mehrere Urteile vor, durch welche dieselbe Person zu Strafen verurteilt worden ist, und sind die Strafen von der Beschaffenheit, dass sie nach dem oben Gesagten nicht neben einander vollstreckt werden können, so soll die Königliche Provinzialregierung Bestimmung treffen, wie die Strafen vereinigt werden sollen.

§ 14. Wo das Gesetz besondere Strafe für den festsetzt, der auf's neue ein Verbrechen begeht, soll die Strafe nicht verhängt werden, sofern nicht solch ein Rückfall geschehen, nachdem der Betreffende die wegen des früheren Verbrechens über ihn verhängte Strafe vollständig abgebüsst hat.

Auch soll, wenngleich die Strafe für das frühere Verbrechen vollständig abgebüsst war, nicht auf besondere Strafe wegen Rückfalls erkannt werden, wenn der Bestrafte, nach Beendigung der Strafzeit und bevor das neue Verbrechen verübt wurde, während einer Zeit von 10 Jahren weder eine Handlung begangen, die im Verhältnis zum früheren Verbrechen einen Rückfall darstellt noch wegen einer solchen Handlung eine Bestrafung erlitten hat. Bei der Anwendung des hier Vorgeschriebenen soll jede Handlung, welche Diebstahl, Einbruch, Raub oder Versuch des Raubes in sich schliesst, im Verhältnis zu det

Digitized by Google

Geldzuweisungen an die letzteren, die Rückzahlung der Transport-, Strafvollzugs- und Siedlungskosten, die Disziplinar- und Strafbefugnisse der Behörden, die Verehelichung der Siedler, die Ueberführung von Familienangehörigen der Emancipisten etc.

Es dürfte sich empfehlen, nach Massgabe des englischen Marken- und des irischen Progressiv-Systems Normen über das Vorrücken der gut sich führenden Verschickten zu einer höheren Klasse, mit entsprechender Erleichterung der Behandlung und Beaufsichtigung, zu treffen, ebenso wären Bestimmungen über die an die strebsameren Deportierten zu verteilenden Prämien zu erlassen. Es könnten hierbei insbesondere die französischen Verordnungen über die Transportation, als auf langjährigen Erfahrungen beruhend, Beachtung finden.

Dass mit dem in Aussicht genommenen neuen Strafvollzugssysteme keinerlei politische Nebenabsichten und missbräuchliche Tendenzen verknüpft werden könnten, ergibt sich schon aus der Freiwilligkeit des vorgeschlagenen Verschickungsverfahrens.

Möge die deutsche Gesetzgebung angesichts der betrübenden Ergebnisse des bisherigen Zellenstrafwesens sich nicht länger der Selbsterkenntnis verschliessen, dass neue Bahnen des Strafvollzuges durch Akzeptierung des Verfahrens der Verschickung einzuschlagen sind; möge sie sich nicht durch starres Festhalten an einem verfehlten Systeme den Vorwurf des japanischen Geistspruches zuziehen: „Am Fusse des Leuchtturmes ist es dunkel!“

Der Gedanke der freiwilligen Verschickung ist bereits historisch belegt:

Ein Vertrag von 1836 zwischen der freien Stadt Hamburg und den Agenten der australischen Ackerbaugesellschaft sah gleichfalls eine freiwillige Meldung von Sträflingen vor; die Sträflinge sollten einen Lehrkontrakt unterzeichnen, der sie für eine gewisse Zeit dem Arbeitszwang in Australien unter denselben Bedingungen unterwarf, wie solche gegen englische Sträflinge zur Ausführung gebracht wurden. Auch die durch die sibirische Verschickung Preussens vom Jahre 1802 angeregte Verschickung Mecklenburgs nach Brasilien beruhte auf dem Grundsatze der freiwilligen Meldung auswanderungslustiger Sträflinge.

Frankreich gewährte den weiblichen Kriminellen eine Wahlbefugnis zwischen inländischem und überseeischem Strafvollzuge. Nach Bérenger meldeten sich aus den

Digitized by Google

Bagnos Frankreichs zu Brest, Toulon und Rochefort selbst nach den Fiebergegenden Guyanas Tausende von Freiwilligen, weshalb nicht zu erwarten ist, dass bei Einführung der freiwilligen Verschickung für das Deutsche Reich von der Wahlbefugnis der Strafverbüssung auf den Südseeinseln nur wenig Gebrauch gemacht werden würde. Der Reiz der Veränderung einer aussichtslosen Lage und der naturgemässe Drang nach Freiheit der Bewegung werden sicherlich, wie auch hervorragende Kenner der Verschickung bestätigen, die grosse Mehrzahl der zu längeren Strafen verurteilten Personen auf entsprechende Aufforderung durch die Strafanstalten hin dazu veranlassen, die Strafbusse jenseits der Meere dem Vegetieren in einem Zwinger ähnlichen Zellenraume vorzuziehen.

Unter allen Umständen aber wird gerade die Freiwilligkeit des vorgeschlagenen Systems dazu berufen sein, eine versöhnende Lösung des jetzt noch bestehenden Gegensatzes zwischen Anhängern und Gegnern des überseeischen Strafvollzugs anzubahnen und die Möglichkeit zu Erfahrungen zu bieten, auf Grund derer dann der weitere Ausbau der Deportation mit einiger Sicherheit des Erfolges betätigt zu werden vermag.

Gewiss wird die freiwillige Verschickung auch nicht im Stande sein, alle Zuckungen der Kriminalität im Volksleben zurückzuhalten; immerhin aber wird das neue Vollzugssystem dazu geeignet sein, einen grossen Teil von gefährlichen Bestandteilen des Staatswesens ohne Zwang aus diesem in ferne Gegenden abzuleiten und für das dicht gedrängte, empfindliche Kulturleben des Mutterlandes unschädlich zu machen. Zugleich aber wird der Verschickungsentschluss einen kräftigen und nachhaltigen Antrieb für den Verurteilten bedeuten, aus eigener Kraft in fernen Landen, wo sich Niemand um seine trübe Vorgeschichte bekümmert, sich eine geachtete gesellschaftliche und eine prosperierende wirtschaftliche Stellung zurückzuerobern; die Deportation wird also als wichtiges erzieherisches Moment wirken.

Anlage I.

Der Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea, Dr. Hahl, berichtet in australischen Zeitungen folgendes:

Digitized by Google

wird oder der Besuch sonst als schädlich wirkend angesehen werden kann. Die Anmeldung eines solchen Besuches soll bei dem Vorsteher des Gefängnisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmt und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches Jemand von den Gefangenwärtern zugegen sei.

§ 5. Gefängnisstrafe soll, ob die Strafe unmittelbar wegen Verbrechens oder als Umwandlungsstrafe an Stelle verhängter Geldstrafen auferlegt worden ist, in der Weise zur Vollstreckung kommen, dass der Gefangene, soweit das geschehen kann, in einer Einzelzelle untergebracht wird.

§ 6. Ist Jemand zu Gefängnis mit Verschärfung verurteilt, so sollen hinsichtlich der Ausführung der Strafverschärfung in ihren anwendbaren Teilen die in § 3 festgesetzten Bestimmungen beobachtet werden.

§ 7. Büsst der Gefangene entweder unmittelbar wegen Verbrechens auferlegte Gefängnisstrafe oder damit vereinigte Gefängnisstrafe, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt worden sind, ab, so ist er verpflichtet, sich mit geeigneter Arbeit zu beschäftigen. Solche Arbeit darf er sich selbst verschaffen, und ist er berechtigt, wenn die Arbeit Einnahmen ergibt, solche für eigene Rechnung zu behalten; doch soll der Vorsteher des Gefängnisses zusehen, dass dieses Recht nicht zu verbrecherichen Zwecken missbraucht wird. Macht der Gefangene von dem genannten Recht keinen Gebrauch, so soll ihm Arbeit gegeben werden, je nachdem Gelegenheit dazu sich bietet, und soll ihm von der Arbeitseinnahme ein Anteil gemäss besonderen Bestimmungen zuerteilt werden.

Will und kann der Gefangene sich Unterhalt oder Bequemlichkeit über das im Gefängnis Gewährte hinaus verschaffen, so soll es ihm erlaubt sein, sofern die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis nicht dadurch gestört wird; doch soll er nicht besseren Unterhalt oder grössere Bequemlichkeiten sich bereiten oder erhalten dürfen, als mit Mässigkeit und Einfachheit vereinbar ist. Büsst er eine Strafverschärfung ab, wie in § 6 gesagt ist, soll er währenddessen keine Bequemlichkeit geniessen, die geeignet ist, die Verschärfung aufzuheben oder zu mildern.

Die Ehefrau, die Eltern, Kinder oder Geschwister des Gefangenen dürfen ihn im Gefängnis besuchen; jedoch soll eine Anmeldung darüber vorher beim Vorsteher des Gefäng-

Digitized by Google

nisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmen und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches einer von den Gefangenwärtern zugegen sei. Von anderen als den eben genannten Personen und den im zweiten Abschnitt § 4 erwähnten darf der Gefangene nicht ohne Erlaubnis des Vorstehers Besuch empfangen. Auch darf er nicht ohne Erlaubnis desselben Briefe empfangen oder absenden; jedoch darf, wenn der Brief allein private Angelegenheiten des Gefangenen betrifft, die Erlaubnis nicht verweigert werden, sofern nicht der Brief unschicklich ist oder etwas enthält, wodurch die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis gefährdet werden kann. Büsst der Gefangene eine Strafverschärfung ab, so sind inbezug auf Besuche die im zweiten Abschnitt des § 4 mitgeteilten Bestimmungen anzuwenden.

§ 8. Soll jemand eine Gefängnisstrafe abbüssen, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt sind, und wird die Umwandlungsstrafe nicht mit anderer Gefängnisstrafe vereinigt, so soll der Gefangene verpflichtet sein, angemessene Arbeit, zu der Gelegenheit sich findet, auszuführen, und soll keine Entschädigung dafür ihm zukommen.

Unterhalt oder Bequemlichkeit über das in der Strafanstalt Gewährte hinaus darf er sich nicht verschaffen oder erhalten.

Betreffs des Rechtes des Gefangenen, Briefe oder Nachrichten zu empfangen oder abzusenden und Besuche zu empfangen, gilt, was in dieser Hinsicht im § 7 bezüglich derjenigen, die eine Gefängnisstrafe ohne Strafverschärfung abbüssen, festgesetzt worden ist.

§ 9. Wird jemand, dem auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen eine Zuchthausstrafe bedingterweise erlassen worden ist, danach in eine Strafanstalt verbracht, um den Rest der Strafe abzubüssen, so soll hinsichtlich der Vollstreckung so verfahren werden, als wenn es eine neue Strafe wäre.

§ 10. Bezüglich dessen, was ferner hinsichtlich der Pflege, Arbeit und Behandlung der Einzelhaftgefangenen zu beobachten ist und was im übrigen zur Ordnung in einem Einzelhaftgefängnis und zur Aufsicht darüber gehört, sollen die Bestimmungen gelten, die darüber erlassen sind oder in Zukunft erlassen werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Strafen, deren Vollstreckung vor dem genannten Tage be-

Digitized by Google

gonnen, sollen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgebüsst werden; und soll, was in dem Gesetz vom 29. Juli 1892 über Abzug von der Strafzeit, wenn Zuchthausstrafe in Einzelzelle abgebüsst wird, festgesetzt worden ist, auch weiter bei der Vollstreckung von Zuchthausstrafen zur Anwendung kommen, auf die in Prozessen erkannt worden ist, in denen die erste Instanz das entgültige Urteil vor dem Ausgange des Jahres 1906 gefällt hat.

Gesetz betreffend bedingte Freilassung.

(Vorläufige Entlassung.)

Es wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Hat derjenige, welcher Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit abbüsst, zwei Drittel der Strafe abgebüsst, und beträgt die Zeit, während welcher die Strafe vollstreckt ist oder, auf Grund gerichtlicher Verordnung, wie in Kap. 4, § 12 des Strafgesetzes bestimmt ist, als vollstreckt anzusehen ist, mindestens zwei Jahre, so soll, wenn die Umstände es wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte, auf freiem Fuss gesetzt, sich wohl verhalten wird, bedingte Freilassung mit seiner Zustimmung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden können.

Die hier gegebene Bestimmung soll auch auf den, der eine Gefängnisstrafe abbüsst, angewendet werden, wenn die Strafzeit, infolge der Vereinigung von Strafen, zwei Jahre übersteigt.

§ 2. Der, welcher bedingt freigelassen worden, soll während so langer Zeit, wie bei der Freilassung von der Strafe rückständig ist, in jedem Falle aber mindestens ein Jahr lang, besonderer Aufsicht unterstehn und während dieser Zeit verpflichtet sein, nicht allein ein ordentliches und unsträfliches Leben zu führen, schädlichen Umgang zu meiden und sich um Gelegenheit zu bemühen, auf erlaubte Weise sich zu versorgen, sondern auch Gewissenhaft die besonderen Vorschriften zu befolgen, die bei der Freilassung oder danach auf Grund dieses Gesetz ihm mitgeteilt werden.

§ 3. Versäumt der Freigelasse etwas von dem, was gemäss dem in § 2 Gesagten ihm obliegt, so kann die Freiheit, die ihm gewährt worden, wiederrufen werden; und soll er im Falle der Widerrufung von neuem in eine öffentliche Strafanstalt verbracht werden, um den Teil der Strafe abzubüssen, der bei der Freilassung nicht zur Vollstreckung gekommen war.

Digitized by Google

Neue schwedische Gesetze über Strafverschärfungen, Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzellen, vorläufige Entlassung und bedingtes Strafurteil.

Mitgeteilt von Siegfried Wieslgren, Generaldirektor der schwedischen obersten Gefängnisverwaltung.

Gesetz betreffend Abänderung gewisser Teile des Strafgesetzes.

Hiermit wird bestimmt, dass unten erwähnte Teile des 2., 4. und 5. Kapitels des Strafgesetzes folgenden Wortlaut erhalten sollen:

2. Kapitel.

§. 2. Todesstrafe soll auf dem Gefängnishof durch Enthauptung bewerkstelligt werden. Vorher wird dem Verurteilten angemessene Zeit gegeben, sich auf den Tod vorzubereiten. Bevor er auf den Richtplatz geführt wird, soll das Urteil dort verlesen werden. Bei der Hinrichtung sollen anwesend sein der Vorsteher des Gefängnisses, der Gefängnisprediger oder der, welcher den Gefangenen zum Tode vorbereitet hat, der Gefängnis- oder Provinzialarzt, der Kronvogt oder ein Magistratsmitglied, ein von der königlichen Provinzialregierung verordneter Beamter, welcher Protokoll über das führt, was dabei vorkommt, und andere Personen, welche die königliche Provinzialregierung hinzuzieht. Die Kommune, innerhalb deren Gebiet die Hinrichtung geschieht, soll auch berechtigt sein, höchsten 12 Personen auszuersehen, die der Hinrichtung beiwohnen. Der Körper des Hingerichteten soll in der Stille auf dem nächsten Begräbnisplatz beerdigt werden.

Todesstrafe soll nicht vollstreckt werden an einer Frau, welche schwanger ist, sondern soll die Vollstreckung aufgeschoben werden, bis sie nach der Kindesgeburt genesen; auch soll die Strafe nicht vollstreckt werden an einem, der wegen Krankheit sich nicht auf den Tod vorbereiten kann, bevor es nicht mit ihm besser wird.

An niemand soll die Todesstrafe vollzogen werden, bevor nicht der König angeordnet hat, dass das Urteil vollstreckt werde.

Digitized by Google

§ 3. Zuchthausstrafe soll verhängt werden auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit nicht unter zwei Monaten oder über 10 Jahre, ausser in den Fällen, die in Kapitel 4, § 5, 6 und 7 erwähnt werden.

§ 4. Gefängnisstrafe kann entweder unmittelbar wegen Verbrechens verhängt werden, oder sie kann an Stelle auferlegter Geldstrafen, wenn es an Mitteln, sie zu erlegen, fehlt, zur Anwendung kommen.

Gefängnisstrafe, die unmittelbar wegen Verbrechens verhängt wird, soll in keinen anderen Fällen als den in Kapitel 4, § 5 und 7 erwähnten weniger als einen Monat oder mehr als zwei Jahre betragen.

Ueber die Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnisstrafen wird näheres in § 10 und 11 bestimmt.

§ 5. Derjenige, an welchem eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll, wird einer öffentlichen Strafanstalt übergeben; und soll mit ihm nach Massgabe der besonderen Bestimmungen verfahren werden.

§ 6. Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht über 2 Jahre, kann mit Verschärfung durch hartes Nachtlager, während mindestens vier, höchstens 30 Tagen der Strafzeit, entweder allein oder in Verbindung mit dunkler Einzelzelle, während höchsten 6 Tagen, verhängt werden.

Gefängnisstrafe, die unmittelbar wegen Verbrechens verhängt wird, kann mit Verschärfung durch hartes Nachtlager, während mindestens 2, höchstens 20 Tagen verhängt werden.

Verhängte Verschärfung soll nicht an einer Frau zur Ausführung kommen, wenn sie schwanger ist oder ein Kind säugt; auch an keiner anderen Person, solange sie nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit der Strafverschärfung sich unterziehen kann.

Die Verschärfung soll verfallen sein, wenn sie nicht vor Ende der Strafzeit zur Ausführung kommen kann.

§ 7. Strafverschärfung, wie sie in § 6 erwähnt worden, soll nur wegen vorsätzlichen Verbrechens von im folgenden bestimmter Art verhängt werden:

Anwendung von Gewalt oder andere Misshandlung einer Person, wie auch der Versuch, einen anderen am Leben oder an der Gesundheit zu schädigen, jedoch nicht Kindesmord oder Versuch dazu, auch nicht Zweikampf, sofern nicht dabei betrügerisch verfahren worden ist;

Digitized by Google

Anwendung lebensgefährlicher Waffen, wie in Kap. 14 § 15 gesagt worden ist;

Massnahmen zur Tötung oder Abtreibung der Leibesfrucht einer Frau, wenn das Verbrechen von einem anderen als der Frau begangen worden ist;

ein anderes Verbrechen, als oben erwähnt worden ist, wenn dabei vorsätzliche Vergewaltigung einer Person oder Drohung, die dringende Gefahr in sich sehliesst, vorkommt;

Hausfriedensbruch;

Eigentumsbeschädigung der in Kap. 19 genannten Art.

Strafverschärfung soll nicht verhängt werden, sofern nicht besondere Roheit oder Bosheit durch das Verbrechen bewiesen worden ist.

4. Kapitel.

§ 1. Begreift eine Handlung mehrere Verbrechen in sich, und ist die Strafe für eines derselben schwerer als für ein anderes, so soll auf die schwerste Strafe erkannt werden; ist jedes der Verbrechen mit derselben Strafe belegt, soll auf diese Strafe erkannt werden. In diesen beiden Fällen soll ein Verbrechen, für welches eine besondere Strafe nicht verhängt wird, als erschwerender Umstand betrachtet werden; und soll, wenn eines der Verbrechen von der in Kapitel 2, § 7 angeführten Art ist, auf Strafverschärfung erkannt werden können. Zieht eines der Verbrechen dem Gesetz gemäss Verlust des Amts oder eine der in Kapitel 2, § 15, 19 oder 20 erwähnten Folgen nach sich, so soll auf den Verlust des Amts oder die betreffende Folge erkannt werden.

Wo eine Handlung ein Verbrechen in sich schliesst, das in besonderen Hinsichten mit verschiedenen Strafen belegt ist, sollen auch die Bestimmungen dieses Paragraphen stattfinden.

§ 2. Hat jemand mehrere verbrecherische Handlungen verübt, und stehen sie mit einander nicht in dem Zusammenhang, dass sie die Fortsetzung eines und desselben Verbrechens bilden, sondern stellen sie, jede für sich, besondere Verbrechen dar, so soll, auch wenn die Verbrechen von der gleichen Art sind, der Gerichtshof die einzelnen Strafen festsetzen die jedes Verbrechen nach sich ziehen würde, und dann, falls eine Aenderung der Strafen, nach Massgabe des in § 4, 5, 6, 7 oder 8 Gesagten, stattfinden soll, darüber die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Digitized by Google

§ 8. Ist von Strafen, die mit einander vereinigt werden, eine mit Verschärfung verbunden, so soll sie zur Anwendung kommen; sind zwei oder mehrere der Strafen mit Verschärfung verbunden, so kommt die Verschärfung zur Anwendung, die am schwersten ist, oder, wenn die Verschärfungen gleich schwer sind, eine von ihnen.

Ein Tag Strafverschärfung mit dunkler Einzelzelle ist als 2 Tagen Strafverschärfung nur durch hartes Nachtlager entsprechend anzusehn; und soll, wo Strafverschärfungen vorliegen, die nach dieser Massgabe gleich schwer sind, die Verschärfung mit dunkler Einzelzelle zur Anwendung kommen.

Beträgt in den hier in Betracht kommenden Fällen die Strafzeit über 2 Jahre, so soll die Verschärfung in Wegfall kommen.

§ 9. Es kann nun geschehen, dass jemand, nachdem er für ein Verbrechen zu einer Strafe verurteilt worden, überführt wird, vorher ein anderes Verbrechen verübt zu haben; da soll die Strafe so bestimmt werden, als wäre gegen ihn gleichzeitig wegen beider Verbrechen gerichtlich vorgegangen worden; und soll bei der Vollstreckung der Strafe in Abzug kommen, was er von der über ihn vorher verhängten Strafe möglicherweise schon abgebüsst hat.

§ 10. Hat jemand, nachdem er zu einer Strafe verurteilt worden, aber bevor er sie vollständig abgebüsst, ein neues Verbrechen verübt, so soll die Strafe für dieses Verbrechen, unter Beobachtung der oben festgestellten Grundsätze, von dem Gericht mit der früheren Strafe oder, wenn diese zu einem Teile abgebüsst war, als das neue Verbrechen begangen wurde, mit dem, was von dieser Strafe noch rückständig war, vereinigt oder zusammengelegt werden; und soll von der so bestimmten Strafe in Abzug gebracht werden, was von der früheren Strafe oder dem erwähnten Rückstand derselben nach der Verübung des neuen Verbrechens möglicherweise abgebüsst ist.

§ 11. Sind in Fällen, wo von einer zuerkannten Strafe eine bereits abgebüsste Strafe in Abzug gebracht werden soll, beide Strafen mit Verschärfung verbunden, so soll die abgebüsste Strafverschärfung gleichfalls von der später verhängten gemäss den in § 8 für den Vergleich zwischen verschiedenen Verschärfungen festgesetzten Bestimmungen in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

§ 12. Ist der Angeklagte wegen eines Verbrechens, über das im Prozess eine Untersuchung geführt worden, in Haft gehalten worden, und wird er in dem Prozess zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit oder zu Geldstrafen verurteilt, so soll der Gerichtshof, wenn mit Rücksicht auf die Umstände so für angemessen befunden wird, verordnen, dass die Strafe zu einem gewissen Teil oder ganz und gar als durch die Untersuchungshaft des Verurteilten abgebüsst angesehen werden soll. Es soll jedoch eine Freiheitsstrafe, die unmittelbar verhängt worden, nicht als zu einem grösseren Teile abgebüsst angesehen werden, als der Haftzeit entspricht, wenn ein Tag Haft gleich einem Tage Gefängnis gerechnet wird und im übrigen die Bestimmungen angewendet werden, die für die Umwandlung einer Strafart in eine andere festgesetzt sind.

Wird vor einer höheren Instanz gegen eine zuerkannte Strafe Revision eingelegt, so soll der Gerichtshof nicht durch den Beschluss der niederen Instanz bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft gebunden sein, auch wenn gegen diesen Beschluss Klage nicht geführt wird.

§ 13. Liegen zur Vollstreckung gleichzeitig mehrere Urteile vor, durch welche dieselbe Person zu Strafen verurteilt worden ist, und sind die Strafen von der Beschaffenheit, dass sie nach dem oben Gesagten nicht neben einander vollstreckt werden können, so soll die Königliche Provinzialregierung Bestimmung treffen, wie die Strafen vereinigt werden sollen.

§ 14. Wo das Gesetz besondere Strafe für den festsetzt, der auf's neue ein Verbrechen begeht, soll die Strafe nicht verhängt werden, sofern nicht solch ein Rückfall geschehen, nachdem der Betreffende die wegen des früheren Verbrechens über ihn verhängte Strafe vollständig abgebüsst hat.

Auch soll, wenngleich die Strafe für das frühere Verbrechen vollständig abgebüsst war, nicht auf besondere Strafe wegen Rückfalls erkannt werden, wenn der Bestrafte, nach Beendigung der Strafzeit und bevor das neue Verbrechen verübt wurde, während einer Zeit von 10 Jahren weder eine Handlung begangen, die im Verhältnis zum früheren Verbrechen einen Rückfall darstellt noch wegen einer solchen Handlung eine Bestrafung erlitten hat. Bei der Anwendung des hier Vorgeschriebenen soll jede Handlung, welche Diebstahl, Einbruch, Raub oder Versuch des Raubes in sich schliesst, im Verhältnis zu

Digitized by Google

einer anderen solchen Handlung als einen Rückfall darstellend angesehen werden.

§ 15. Verübt der, welcher zu Zuchthaus auf Lebenszeit verurteilt worden ist, ein Verbrechen, das nicht Todesstrafe nach sich zieht, so soll die Strafe durch Einschliessung in dunkle Einzelzelle während höchstens 21 Tagen verschärft werden; und soll diese Verschärfung, in schweren Fällen, dreimal zur Anwendung kommen, jedoch mit mindestens 3 Monaten Zwischenzeit zwischen jedem Mal.

5. Kapitel.

§ 17. Ist Jemand durch gesetzkräftiges Urteil zu einer Strafe verurteilt worden, die nicht schwerer ist als Zuchthaus auf 2 Jahre, und wird das Urteil nicht innerhalb 10 Jahren, nachdem es ausgesprochen worden, vollstreckt, so soll die Strafe verjährt sein. Wie eine durch Urteil verhängte Strafe früher verjährt sein kann, darüber wird in besonderem Gesetz betreffs bedingten Strafurteils Bestimmung getroffen.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1907 an in Kraft.

Gesetz betreffend Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzelle.

Unter Aufhebung des Gesetzes betreffend Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzelle vom 29. Juli 1892 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Derjenige, der zu Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, soll, soweit es geschehen kann, in Einzelzelle die ganze Strafzeit über gehalten werden, wenn diese 3 Jahre nicht übersteigt, und, wenn die Strafzeit länger ist, die 3 ersten Jahre.

§ 2. Ist Jemand gemäss § 1 zur Abbüssung einer Zuchthausstrafe, die über ihn auf bestimmte Zeit verhängt worden, in Einzelzelle untergebracht worden, und wird er, bevor die Strafe völlig abgebüsst ist, wegen eines anderen Verbrechens zu weiterer Zuchthausstrafe verurteilt, so soll hinsichtlich der Art der Vollstreckung der Strafe die Bestimmung gelten, dass die Gesamtzeit, während welcher er in Einzelzelle gehalten werden soll, nicht 3 Jahre übersteigen darf, sofern nicht die Vollstreckung unter Verhältnissen geschieht, wie sie in § 9 behandelt werden.

Digitized by Google

§ 3. Ist Jemand zu Zuchthausstrafe mit Verschärfung verurteilt, so soll die Verschärfung zu Beginn der Strafzeit abgebüsst werden; und soll nach jedem zehnten Tage die Verschärfung 10 Tage lang unterbrochen werden.

Soll die Verschärfung zu einem Teil mit dunkler Einzelzelle stattfinden, so soll die Verschärfung in diesem Teil, soweit es die Umstände erlauben, zuerst zur Ausführung kommen.

Steht der Vollstreckung der Strafverschärfung ein Hindernis von der in Kapitel 2, § 6 genannten Art entgegen, so ist die Verschärfung aufzuschieben, solange das Hindernis vorliegt; doch soll ein Hindernis für den Aufenthalt in dunkler Einzelzelle die Verschärfung im übrigen nicht länger aufhalten, als dass diese vor Ende der Strafzeit vollstreckt werden kann.

§ 4. Der, welcher Zuchthausstrafe in Einzelzelle abbüsst, soll zu der Arbeit angehalten werden, zu der sich Gelegenheit findet. Zu einem Anteil an dem Ertrage der Arbeit soll er nicht berechtigt sein; jedoch kann für Fleiss und Ordentlichkeit bei der Arbeit im Verein mit guter Führung ihm eine Arbeitsprämie zuerteilt werden. Unterhalt, Kleider oder anderes über das hinaus, was er in der Strafanstalt erhält, darf er sich nicht verschaffen oder annehmen. Briefe oder Nachrichten an eine andere oder von einer anderen Person innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses dürfen von dem Gefangenen weder abgesandt noch empfangen werden, ohne dass der Vorsteher des Gefängnisses, nach Prüfung in jedem Fall, die Erlaubnis dazu gibt.

Von anderen Personen als dem Gefangenwärter, dem am Gefängnis angestellten Arzt oder Geistlichen und den Personen, die über das Gefängnis die Aufsicht haben oder, infolge ihres Dienstes oder gemäss dem Beschluss der Obergefängnisverwaltung, Zutritt dazu haben, darf der Gefangene nicht Besuche empfangen, sofern nicht der Vorsteher des Gefängnisses befindet, dass Umstände von besonderer Wichtigkeit zu einer Annahme Anlass geben.

Nachdem 3 Monate seit Beginn der Strafe verflossen, kann unabhängig von eben erwähnten Umständen einem Gefangenen, gegen den nicht Strafverschärfung besteht, die Erlaubnis erteilt werden, Besuche von der Ehefrau, den Eltern, Kindern, Geschwistern oder anderen nahestehenden Personen zu empfangen, sofern nicht die Ordnung oder Sicherheit des Gefängnisses dadurch gefährdet

Digitized by Google

wird oder der Besuch sonst als schädlich wirkend angesehen werden kann. Die Anmeldung eines solchen Besuches soll bei dem Vorsteher des Gefängnisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmt und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches Jemand von den Gefangenwärtern zugegen sei.

§ 5. Gefängnisstrafe soll, ob die Strafe unmittelbar wegen Verbrechens oder als Umwandlungsstrafe an Stelle verhängter Geldstrafen auferlegt worden ist, in der Weise zur Vollstreckung kommen, dass der Gefangene, soweit das geschehen kann, in einer Einzelzelle untergebracht wird.

§ 6. Ist Jemand zu Gefängnis mit Verschärfung verurteilt, so sollen hinsichtlich der Ausführung der Strafverschärfung in ihren anwendbaren Teilen die in § 3 festgesetzten Bestimmungen beobachtet werden.

§ 7. Büsst der Gefangene entweder unmittelbar wegen Verbrechens auferlegte Gefängnisstrafe oder damit vereinigte Gefängnisstrafe, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt worden sind, ab, so ist er verpflichtet, sich mit geeigneter Arbeit zu beschäftigen. Solche Arbeit darf er sich selbst verschaffen, und ist er berechtigt, wenn die Arbeit Einnahmen ergibt, solche für eigene Rechnung zu behalten; doch soll der Vorsteher des Gefängnisses zusehen, dass dieses Recht nicht zu verbrecherichen Zwecken missbraucht wird. Macht der Gefangene von dem genannten Recht keinen Gebrauch, so soll ihm Arbeit gegeben werden, je nachdem Gelegenheit dazu sich bietet, und soll ihm von der Arbeitseinnahme ein Anteil gemäss besonderen Bestimmungen zuerteilt werden.

Will und kann der Gefangene sich Unterhalt oder Bequemlichkeit über das im Gefängnis Gewährte hinaus verschaffen, so soll es ihm erlaubt sein, sofern die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis nicht dadurch gestört wird; doch soll er nicht besseren Unterhalt oder grössere Bequemlichkeiten sich bereiten oder erhalten dürfen, als mit Mässigkeit und Einfachheit vereinbar ist. Büsst er eine Strafverschärfung ab, wie in § 6 gesagt ist, soll er währenddessen keine Bequemlichkeit geniessen, die geeignet ist, die Verschärfung aufzuheben oder zu mildern.

Die Ehefrau, die Eltern, Kinder oder Geschwister des Gefangenen dürfen ihn im Gefängnis besuchen; jedoch soll eine Anmeldung darüber vorher beim Vorsteher des Gefäng-

Digitized by Google

nisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmen und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches einer von den Gefangenwärtern zugegen sei. Von anderen als den eben genannten Personen und den im zweiten Abschnitt § 4 erwähnten darf der Gefangene nicht ohne Erlaubnis des Vorstehers Besuch empfangen. Auch darf er nicht ohne Erlaubnis desselben Briefe empfangen oder absenden; jedoch darf, wenn der Brief allein private Angelegenheiten des Gefangenen betrifft, die Erlaubnis nicht verweigert werden, sofern nicht der Brief unschicklich ist oder etwas enthält, wodurch die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis gefährdet werden kann. Büsst der Gefangene eine Strafverschärfung ab, so sind inbezug auf Besuche die im zweiten Abschnitt des § 4 mitgeteilten Bestimmungen anzuwenden.

§ 8. Soll jemand eine Gefängnisstrafe abbüssen, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt sind, und wird die Umwandlungsstrafe nicht mit anderer Gefängnisstrafe vereinigt, so soll der Gefangene verpflichtet sein, angemessene Arbeit, zu der Gelegenheit sich findet, auszuführen, und soll keine Entschädigung dafür ihm zukommen.

Unterhalt oder Bequemlichkeit über das in der Strafanstalt Gewährte hinaus darf er sich nicht verschaffen oder erhalten.

Betreffs des Rechtes des Gefangenen, Briefe oder Nachrichten zu empfangen oder abzusenden und Besuche zu empfangen, gilt, was in dieser Hinsicht im § 7 bezüglich derjenigen, die eine Gefängnisstrafe ohne Strafverschärfung abbüssen, festgesetzt worden ist.

§ 9. Wird jemand, dem auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen eine Zuchthausstrafe bedingterweise erlassen worden ist, danach in eine Strafanstalt verbracht, um den Rest der Strafe abzubüssen, so soll hinsichtlich der Vollstreckung so verfahren werden, als wenn es eine neue Strafe wäre.

§ 10. Bezüglich dessen, was ferner hinsichtlich der Pflege, Arbeit und Behandlung der Einzelhaftgefangenen zu beobachten ist und was im übrigen zur Ordnung in einem Einzelhaftgefängnis und zur Aufsicht darüber gehört, sollen die Bestimmungen gelten, die darüber erlassen sind oder in Zukunft erlassen werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Strafen, deren Vollstreckung vor dem genannten Tage be-

Digitized by Google

gonnen, sollen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgebüsst werden; und soll, was in dem Gesetz vom 29. Juli 1892 über Abzug von der Strafzeit, wenn Zuchthausstrafe in Einzelzelle abgebüsst wird, festgesetzt worden ist, auch weiter bei der Vollstreckung von Zuchthausstrafen zur Anwendung kommen, auf die in Prozessen erkannt worden ist, in denen die erste Instanz das entgültige Urteil vor dem Ausgange des Jahres 1906 gefällt hat.

Gesetz betreffend bedingte Freilassung.

(Vorläufige Entlassung.)

Es wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Hat derjenige, welcher Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit abbüsst, zwei Drittel der Strafe abgebüsst, und beträgt die Zeit, während welcher die Strafe vollstreckt ist oder, auf Grund gerichtlicher Verordnung, wie in Kap. 4, § 12 des Strafgesetzes bestimmt ist, als vollstreckt anzusehen ist, mindestens zwei Jahre, so soll, wenn die Umstände es wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte, auf freiem Fuss gesetzt, sich wohl verhalten wird, bedingte Freilassung mit seiner Zustimmung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden können.

Die hier gegebene Bestimmung soll auch auf den, der eine Gefängnisstrafe abbüsst, angewendet werden, wenn die Strafzeit, infolge der Vereinigung von Strafen, zwei Jahre übersteigt.

§ 2. Der, welcher bedingt freigelassen worden, soll während so langer Zeit, wie bei der Freilassung von der Strafe rückständig ist, in jedem Falle aber mindestens ein Jahr lang, besonderer Aufsicht unterstehn und während dieser Zeit verpflichtet sein, nicht allein ein ordentliches und unsträfliches Leben zu führen, schädlichen Umgang zu meiden und sich um Gelegenheit zu bemühen, auf erlaubte Weise sich zu versorgen, sondern auch Gewissenhaft die besonderen Vorschriften zu befolgen, die bei der Freilassung oder danach auf Grund dieses Gesetz ihm mitgeteilt werden.

§ 3. Versäumt der Freigelasse etwas von dem, was gemäss dem in § 2 Gesagten ihm obliegt, so kann die Freiheit, die ihm gewährt worden, wiederrufen werden; und soll er im Falle der Widerrufung von neuem in eine öffentliche Strafanstalt verbracht werden, um den Teil der Strafe abzubüssen, der bei der Freilassung nicht zur Vollstreckung gekommen war.

Digitized by Google

Bestimmungen darüber, wie in bestimmten Fall bedingte Freiheit zufolge eines neuen Strafurteils verwirkt sein soll, finden sich in § 13.

§ 4. Ist die in § 2 erwähnte Probezeit zu Ende gegangen, ohne dass die bedingte Freiheit wiederrufen oder der Freigelassene auf Grund eines Verhältnisses, das zum Widerruf führt, verhaftet worden ist, und liegt auch nicht ein Fall der in § 13 angeführten Art vor, so soll der Fall angesehen werden, als wäre die Strafe bei der Freilassung vollständig abgebüsst worden; doch soll eine neben der Strafe verhängte Massregel gemäss Kap. 2, § 19 des Strafgesetzes in keinem Fall vor Ende der Probezeit aufhören.

§ 5. Bei der Frage, ob bedingte Freilassung gewährt werden soll, ist folgendes in Betracht zu ziehen:

die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen auf die Strafe erkannt worden ist;

der frühere Lebenswandel des Verurteilten;

die Führung während der Gefängniszeit, und was im übrigen Aufschluss über seine Sinnesrichtung zu der Zeit geben kann, wo die Frage der Freilassung erwogen wird;

die Verhältnisse, in die der Verurteilte nach der Freilassung versetzt sein wird, ob Schutz seitens einer privaten Person, eines Vereins oder auf andere Weise in Aussicht gestellt wird oder ob auch ohne das gegründete Aussicht auf erlaubte Versorgung vorhanden ist.

§ 6. Bedingte Freilassung wird vom König angeordnet.

Ein Gesuch um derartige Freilassung wird bei der Obergefängnisverwaltung eingereicht, welche mit eigenem Gutachten das Gesuch dem König unterbreitet.

§ 7. Für den, welcher bedingt freigelassen wird, wird von der Obergefängnisverwaltung ein Freiheitspass ausgefertigt, worin, sofern nicht in dem Beschluss über die Freilassung anderes festgesetzt worden ist, ihm vorgeschrieben wird: sich an den Ort zu begeben, wo er während der Probezeit sich aufhalten soll, und nach der Ankunft den Pass dem, der über den Freigelassenen die Aufsicht ausüben soll, zur Anzeichnung vorzuzeigen, alles gemäss den genaueren Vorschriften, die im Passe mitgeteilt werden; bei der Aufsichtsperson seine Wohnung und etwaigen Wechsel derselben anzuzeigen; auf Verlangen bei der Aufsichtsperson sich einzufinden und bezüglich seiner Beschäftigung und übrigen Verhältnisse die Aufschlüsse zu geben, die von diesem verlangt werden;

Digitized by Google

endlich nicht ohne besondere schriftliche Erlaubnis sich ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes aufzuhalten.

Im Passe soll auch vollsändiger Bescheid darüber sich finden, was der Freigelassene im übrigen, gemäss § 2 oder zufolgê besonderer Bestimmung in dem Freilassungsbeschluss, während der Probezeit zu beobachten haben soll, und über die Folgen, die eine Versäumnis seiner ihm gemäss dem Pass obliegenden Pflichten nach sich zieht.

Der, welcher freigelassen worden, soll verpflichtet sein, auf Verlangen den Pass der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 8. Die Aufsichtsperson, von der in § 7 gesagt ist, soll auf dem Lande die Landespolizei und in der Stadt der Polizeimeister oder, wo solcher nicht vorhanden ist, der Stadtfiskal sein, doch soll stattdessen eine andere angemessene Person für einen bestimmten Ort oder, wo es durch den Freilassungsbeschluss oder sonst durch die Umstände veranlasst wird, für einen bestimmten Fall von der Königlichen Provinzialregierung verordnet werden können.

§ 9. Die Aufsichtsperson soll, soweit es die Umstände erlauben, über den Lebenswandel des Freigelassenen wachen und zu fördern suchen, was zu seiner Besserung dienen kann.

Wenn die Beschäftigung des Freigelassenen oder andere Verhältnisse es erfordern, dass er, täglich oder zeitweise, während eines Teiles des Tages sich ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes aufhält, so soll ihm dazu von der Aufsichtsperson Erlaubnis erteilt werden. Erlaubnis, an anderem Orte sich aufzuhalten, kann auch sonst von der Aufsichtsperson gewährt werden, wenn giltige Gründe dazu vorliegen, jedoch jedesmal auf höchsten 10 Tage. Wird im letztgenannten Fall Erlaubnis für längere Zeit nachgesucht, oder wünscht der Freigelassene nach einem anderen Ort umzuziehen, so soll die Aufsichtsperson die Angelegenheit, nach den erforderlichen Feststellungen, bei der Königlichen Provinzialregierung anmelden, welche dann die Entscheidung trifft. Betreffs erteilter Erlaubnis soll in jedem Fall in dem Freiheitspass ein Vermerk gemacht werden, der, wenn sie auf Umzug nach einem anderen Ort sich bezieht, auch die von der Königlichen Provinzialregierung in bezug darauf mitgeteilten näheren Vorschriften enthalten soll.

Digitized by Google

Die Aufsicht soll so angeordnet werden, dass der Freigelassene nicht unnötigerweise in seiner erlaubten Tätigkeit gestört oder öffentlicher Aufmerksamkeit ausgesetzt wird.

§ 10. Betreffs der Widerrufung bedingt gewährter Freiheit wird von der Königlichen Provinzialregierung der Provinz, wo die Aufsicht ausgeübt wird, Beschluss gefasst.

Glaubt die Aufsichtsperson, dass der Freigelassene etwas von dem, was ihm nach § 2 obliegt, versäumt hat, so soll er es der Königlichen Provinzialregierung melden und zugleich ihr die nötigen Feststellungen übermitteln. Wird der Freigelassene wegen Verbrechens unter Anklage gestellt, so soll dies von der Aufsichtsperson der Königlichen Provinzialregierung mitgeteilt werden.

Sollte die Königliche Provinzialregierung solche Umstände für vorliegend erachten, dass, obwohl der Freigelassene etwas von dem ihm nach § 2 Obliegenden versäumt hat, ein Widerruf angemessenerweise nicht stattzufinden hat, so kann die Königliche Provinzialregierung ihm eine Warnung erteilen lassen.

§ 11. Verlässt der Freigelassene den ihm angewiesenen Aufenthaltsort, oder macht er sich eines Lebenswandels schuldig, der die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden vermag, so soll er in Erwartung weiterer Verfügung verhaftet werden. Von der Königlichen Provinzialregierung kann solche Verhaftung auch sonst beschlossen werden, wenn die Umstände dazu Anlass geben. Der Polizeibehörde, die die Verhaftung gemäs diesem Paragraphen bewerkstelligt hat, liegt es ob, am folgenden Tage der Königlichen Provinzialregierung davon Mitteilung zu machen.

§ 12. Hat die Königliche Provinzialregierung bedingt gewährte Freiheit widerrufen, und will der Freigelassene versuchen, eine Aenderung des Beschlusses herbeizuführen, so ist er berechtigt, innerhalb 8 Tage, nachdem der Beschluss ihm mitgeteilt worden, bei der Königlichen Provinzialregierung oder dem Inspektor des Gefängnisses, wo er in Haft sich befindet, seine an den König gerichtete Beschwerde einzureichen. Ist der Kläger verhaftet und braucht er bei der Abfassung der Beschwerde Beistand, so soll die Königliche Provinzialregierung oder der Inspektor am Gefängnis Sorge dafür tragen, dass er ihn erhält. Beschwerden, die bei dem Inspektor eingereicht

Digitized by Google

sind, hat dieser unverzüglich der Königlichen Provinzialregierug zu übermitteln.

Eingelaufene Beschwerden hat die Königliche Provinzialregierung sobald wie möglich zusammen mit den zur Angelegenheit gehörigen Akten dem Königlichen niederen Justizrevisionsamt zu übersenden.

Ist der Freigelassene verhaftet worden, so soll betreffs der Ausführung des Beschlusses vor Ablauf der Beschwerdezeit in den bezüglichen Teilen zur Anwendung kommen, was im besonderen hinsichtlich der Vollstreckung einer Strafe festgesetzt ist, auf die durch Urteil, das noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat, erkannt worden ist.

Die Entscheidung der Königlichen Provinzialregierung betreffs Warnung kann nicht überklagt werden.

§ 13. Wird der Freigelassene während der Probezeit wegen Verbrechens zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so soll der Gerichtshof zugleich die bedingt gewährte Freiheit für verwirkt erklären. Ist er vor Ablauf der Probezeit wegen Verbrechens verhaftet worden, so soll dieselbe Bestimmung stattfinden, auch wenn er später verurteilt wird.

§ 14. Ist Jemand bedingterweise freigelassen worden, und ist die Freiheit nicht widerrufen oder für verwirkt erklärt worden, so soll, wenn vor Ablauf der Probezeit eine Umwandlung ihm auferlegter Geldstrafen stattfindet, diese Umwandlung unabhängig von der früheren Strafe geschehen.

§ 15. Die genaueren Vorschriften, die für die Anwendung dieses Gesetzes betreffs dessen, was gemäss § 7 der Aufsichtsperson obliegt, und was damit in Verbindung steht, erforderlich sind, erlässt der König.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Gesetz betreffend bedingtes Strafurteil.

Es wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Wird jemand zu Zuchthausstrafe nicht über 3 Monate oder Gefängnisstrafe nicht über 6 Monate verurteilt, so ist das Gericht, wenn giltige Gründe dazu vorliegen, berechtigt zu verfügen, dass die Strafe der eben genannten Art Aufschub erfahren und dass es von in diesem Gesetz näher anzugebenden Bedingungen abhängen soll, ob die Strafe zur Vollstreckung gelangen soll.

Digitized by Google

herantreten, Arbeitskräfte zu schaffen, um den Geschädigten damit unter die Arme zu greifen.

Und das Reich wird seine Pflicht tun! Es wird den Pionieren deutscher Kultur, die dort im Vertrauen auf den Schutz ihres Mutterlandes ihr mühsames Werk begonnen, jetzt erst recht kräftig zur Seite stehen, wenn auch „der Geist, der stets verneint", noch so oft — wie in der Reichstagssitzung vom 17. 3. 04 — damit droht, dass er, trotzdem unsere Brüder dort im Kampfe stehen, und trotzdem schon so viele unserer wackereren Krieger für Kaiser, Reich und deutsche Ehre bluten mussten, die Nachtragsforderungen für Deutsch-Südwestafrika mit einem „runden, kleinen, netten Nein" beantworten werde. Hier handelt es sich um Ehrenschulden, ein Begriff, der freilich manchem fremd sein dürfte.

Durch die Strafgefangenen hat das Reich die Mittel in der Hand,[1]) den Farmern vor allen Dingen die nötigen Arbeitskräfte ohne grosse Kosten zur Verfügung zu stellen und auch die Verkehrsverhältnisse in möglichst kurzer Zeit auf die erwünschte Höhe zu bringen. Auch glauben wir, dass jetzt während des Krieges derartige Arbeitskräfte vorzügliche Dienste leisten könnten, wodurch die grosse Anzahl von Soldaten, die zu allerhand Arbeiten im Hafen, in den Depots etc. abgestellt werden müssen, vermindert und somit die Zahl der für die eigentlich militärischen Aufgaben verfügbaren Truppen vergrössert werden könnte.[2])

Gleichzeitig aber würden wir vielleicht auch hunderten von Menschen, die unter normalen Verhältnissen nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten nicht wissen, wohin sie ihre Schritte lenken sollen und bei ihrem Suchen nach redlicher Arbeit überall nur ein mehr oder weniger mitleidiges Achselzucken oder Verachtung antreffen, Gelegen

[1]) Wenn wir nicht irren, sind bei dem Bau der Sahara-Bahn, die nun bis Beni Unif fertiggestellt ist, ebenfalls Strafgefangene verwendet worden.

[2]) Nach Nr. 523 der „Täglichen Rundschau" (1904) sind von den 7637 Mann, die nominell General v. Trotha zur Verfügung standen, 2100 Mann zur Nachführung von Munition und Verpflegung, für die Herstellung der Verbindung der Abteilungen, für den Bau der Landungsbrücke und die Landesaufnahme verwendet worden, so dass für die Operationen selbst nur 5500 Mann übrig blieben, von denen noch die zahlreichen Verluste durch Krankheit etc. in Abzug zu bringen sind.

Digitized by Google

heit geben, unter völlig neuen Verhältnissen ein neues Leben zu beginnen, und sie auf diese Weise vor der abschüssigen Bahn des Rückfalles bewahren. Wie viele, wie unendlich viele würden gerne einen grossen Strich durch ihre Vergangenheit machen und in einer neuen Welt, wo ihnen ihr Sündenfall bei dem Streben, wieder in die vom Gesetz gewiesenen Bahnen zurückzukehren, nicht ständig hindernd sein wird, von neuem mit ihrem Leben anfangen, aber es fehlt an den Mitteln zur Ueberfahrt. Wir zweifeln nicht, dass wir dadurch sehr viele, die bei uns dem Gewohnheitsverbrechertum rettungslos preisgegeben werden, vor dem Rückfall bewahren könnten. Unserem Mutterland käme das in erster Linie zu Nutzen, denn unsere Gesellschaft würde so vor vielen, vielleicht später einmal gefährlichen Elementen bewahrt. Und anstatt dieser gefürchteten Individuen, die dann Sicherheit und Ordnung sowohl des Einzelnen wie auch des Staates bedrohen, die dann gleich einer Landplage vagabundierend, bettelnd und stehlend durch die Lande ziehen oder in irgend einer Strafanstalt dem Staatssäckel zur Last fallen, anstatt dieser Drohnen hätten wir uns Leute erzogen, die wieder mit eingreifen können in den gemeinsamen Kampf ums Dasein, die den Segen der Arbeit wieder schätzen gelernt haben.

Gerade in der letzten Zeit ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wie man die ständig zunehmende und zu ungeheuren Summen anschwellenden Kosten des Strafvollzuges einzudämmen vermöchte. Es ist dem Strafvollzug der Vorwurf gemacht worden, gerade er sei daran schuld, dass die Entlassenen sich nicht mehr zurecht finden im Leben und dem Gewohnheitsverbrechertum zufallen, der Strafvollzug sei nicht mehr im Stande, den erwünschten Zweck der Besserung oder Abschreckung zu erreichen. Man hat ihm sogar die Anklage zugeschoben, anstatt die Gefangenen für das Leben tauglich zu machen, entfremde er sie dem Leben! Wir verweisen hier nur auf Leuss „Aus dem Zuchthaus“ (Räde, Berlin), auf den Artikel „Zur Frage des modernen Strafvollzuges“ von Treu im Januarheft des Türmer (Jahrgang 1904) und auf das jüngst erst erschienene Buch „Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform“ von Max Treu, den, wie die Reklame des Verlages (Lutz, Stuttgart) sagt, die „heillosen Zustände unseres Strafvollzuges“ zu dieser offenen Kritik veranlasst haben.

Digitized by Google

Die statistisch nachgewiesene ständige Zunahme der Rückfälle, die immer steigende Zahl der Strafgefangenen, die mit der Zunahme der Bevölkerung (prozentual) nicht gleichen Schritt hält und das dadurch bedingte andauernde Bedürfnis nach neuen Strafanstalten sprechen allerdings in einer für uns nicht sehr günstigen Weise. Es kommt nur darauf an, wer die Schuld daran trägt. Sie ohne weiteres dem Strafvollzug in die Schuhe zu schieben, scheint uns nicht gerechtfertigt. Prof. Seuffert sagt in seinem Buch „Ein neues Strafgesetz für Deutschland" (Beck, München): „Man hat der Strafvollstreckung die Schuld der Rückfallsmehrung gegeben; etwas hat sie gewiss dazu beigetragen; die Gemeinschaftsgefängnisse begünstigen den Rückfall; mehr noch die Strafgesetzgebung und — ich kann das Urteil nicht unterlassen — eine zu grosse Milde der Strafrechtspflege". Wir möchten behaupten, dass in erster Linie das heutige Strafgesetz, dann aber auch — die bürgerliche Gesellschaft selbst schuld ist an dem rapiden Steigen der Zahl der Rückfälligen.

Wenn die Sträflinge in der Anstalt ihren Fehler einsehen gelernt haben, wenn sie geläutert und sittlich gehoben wieder in die Freiheit hinaustreten, was geschieht denn dann von seiten ihrer Mitmenschen, dem gefallenen Bruder zu helfen, die in der Gefangenschaft gefassten guten Vorsätze zur Durchführung gelangen zu lassen? Was nützt alle Sozialmachung der Strafgefangenen, wenn sie von der Aussenwelt, der sie sich anpassen sollen, bei ihrem Wiedereintritt in die Freiheit zurückgestossen werden? Otto Ludwig sagt: „Ihr verachtet und hasst den Verbrecher. Was tut ihr denn, um ihn zu verhindern, dass er es wird? Ein Pfennig, den ihr ihm hinwerft, rettet keinen Menschen vom Verhungern. Das Gute und das Böse trennt kein unabsehlicher Abgrund; der sogenannte Gute und der Böse wandeln immer so nah beisammen, dass sie einander an den Händen fassen können. So wenig ein Mensch ganz gut ist, so wenig ist ein Mensch ganz schlecht". Wir haben Vereine in unserem Vaterland, die ihre Tätigkeit im ganzen Deutschen Reich auszudehnen verstanden und über bedeutende Geldmittel verfügen, wie steht es aber mit den Fürsorgevereinen für entlassene Sträflinge? Wie steht es mit denen, die dem Menschen im Moment des Sinkens hülfreich die Hand bieten und ihm durch Arbeit oder Unterstützung vor dem Fehltritt bewahren,

Digitized by Google

zu dem er sich vielleicht durch Arbeitslosigkeit, vielleicht durch bittere Not, vielleicht auch durch die flehenden Bitten seiner Kinder nach Brot gezwungen glaubt? —

Wenn Prof. Seuffert, wie oben erwähnt, auch den Strafvollzug nicht ganz freisprechen kann von der Schuld, mit zur Rückfallsmehrung beigetragen zu haben, so muss andererseits doch auch erwähnt werden, dass gerade die Kreise, die mit dem Strafvollzug zu tun haben, die einzelnen Schäden der Strafvollstreckung längst selbst eingesehen haben und ständig an den Verbesserungen arbeiten. Wer die Blätter für Gefängniskunde liest und die einschlägigen Kongresse etc. verfolgt, der weiss, dass sie nicht auf dem Standpunkt stehen, „ach wie so herrlich weit haben wir es gebracht", den uns Max Treu zum Vorwurf macht. Dass man während des Vorwärtsstrebens von Zeit zu Zeit gern einmal einen Blick zurückwirft auf die getane Arbeit und sich der Erfolge freut, das ist wohl menschlich. Und dies geschieht sicher nur, um neuen Mut und frische Kraft zur rastlosen Weiterarbeit auf dem Gebiet der Verbesserungen und Vervollkommnung zu schöpfen. Allen diesen Kämpfern mag es eine grosse Befriedigung gewähren, anstatt der andauernden Angriffe auch einmal anerkennende Worte zu lesen. Prof. Seuffert sagt in dem oben erwähnten Buche, dass seit Dezennien auf dem Gebiet der Strafvollstreckung sehr viel geändert, und zwar vereinheitlicht und gebessert worden ist.

Hier in Südwestafrika böte sich vielleicht jetzt Gelegenheit, Erfahrungen zu machen, die gerade für die angestrebten Reformen in der Strafvollstreckung von grossem Werte sein dürften.[1]) Mit der dortigen Verwendung von Strafgefangenen könnte die längst schwebende Frage der Strafverschickung ihrer Lösung endlich einen Schritt näher gebracht werden. Dieses Thema ist ja schon so häufig gerade in diesen Blättern aufgeworfen und von Grössen der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung wie auch Kennern unserer Kolonien so eingehend behandelt worden, dass es nicht angebracht sein dürfte, auf all die „für" und „wider" hier noch einmal zurückzukommen. Dass uns mit der Deportation ein gewaltiges Kampfmittel gegen das Verbrechertum gegeben ist, hat Oberlandesgerichtsrat Wagner in seinem Buch „Die Strafinseln"[2]) erst

[1]) Vergl. Band 34 Heft 3 „Ueber die Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwestafrika" von Pfarrer Dr. Seyfarth-Hamburg.

[2]) Verlag: Fritz Lehmann, Stuttgart.

Digitized by Google

wieder glänzend und überzeugend bewiesen. Auch Prof. Dr. Heimberger (Bonn) weist in seiner jüngst erschienenen Abhandlung „Zur Reform des Strafvollzugs“ [1]) wieder darauf hin, dass uns zur Bekämpfung verschiedener Grundfehler unserer langdauernden Freiheitsstrafen, vor allem ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung, kein anderes Mittel als die „Strafverschickung“ bleibt. Der Kampf um die Deportation wogt aber noch immer und er wird wohl auch noch lange unentschieden sein. Aber all' die wackeren Kämpfer, die für diese Sache zu Felde ziehen — und allen voran Prof. Dr. Bruck — werden unentwegt und unermüdlich weiter arbeiten für die Einführung dieser Strafart. Die Notwendigkeit, sich für sie zu entschliessen, flutet immer näher an uns heran, und Dr. Mittelstädts Prophezeiung, die er vor nunmehr 25 Jahren uns zurief: „Ueber kurz oder lang, davon bin ich überzeugt, wird die Frage sich nicht mehr abweisen lassen und ihre Lösung gebieterisch fordern“, wird sich erfüllen.

Wenn wir uns noch nicht endgültig für die Einführung der Strafverschickung entscheiden können, warum soll hier nicht wenigstens ein Versuch [2]) gemacht werden? Gerade hier in Südwest, wo die Gelegenheit so günstig ist! Selbst Männer, die der Deportation als solcher skeptisch gegenüberstehen, wie Prius, sind andererseits der Ansicht, dass die Strafverschickung unbedingten Wert hat als Uebergangsmittel, wenn in der Zeit der ersten Entwicklung einer Kolonie für die notwendigen schweren Arbeiten freie Kräfte in genügender Anzahl nicht zur Verfügung stehen. Wir wollen auch nicht vergessen, dass bei der Kolonisation mancher Staaten gerade die in ihren Heimatländern gemiedenen Elemente gute Dienste geleistet haben. Aus den Erfahrungen anderer kolonisierender Völker könnten wir in diesem Fall Nutzen ziehen. Wilhelm von Polenz weist in seinem — leider letzten — Werk „Das Land der Zukunft“ darauf hin, wie viel die Verbrecher Europas zum Aufschwung Amerikas beigetragen haben.

Wie stellen wir uns nun diese Verwendung von Strafgefangenen vor, in welcher Weise gedenken wir sie zu organisieren.

---

[1]) Verlag von A. Deichert, Leipzig.

[2]) Generalmajor Leutwein tritt „unbedingt“ für einen Versuch ein (Band 34 Heft 3, Dr. Seyfarth-Hamburg).

Digitized by Google

Vor allen Dingen dürfen nach unserer Ansicht unter den heutigen Verhältnissen diese Kolonien zunächst nur auf Grund freiwilliger Meldungen zusammengestellt werden. Wie wir uns auch bei Einführung der gesetzlichen Strafverschickung nur dann einen Erfolg für die Kolonien versprechen, wenn die besseren Elemente von den anderen streng geschieden werden, und nur sie allein als Arbeiter und vielleicht später als kleine Ansiedler in Betracht kommen, während für die Gewohnheitsverbrecher und gesunkenen Menschen lediglich abgeschlossene Strafinseln zur Unterbringung geeignet erscheinen, glauben wir auch hier allein geistig, körperlich und moralisch gesunde, besserungsfähige und besserungswillige arbeitsame geschickte Leute verwenden zu können.

Wer Einblick in unsere Strafanstalten hat, weiss, dass es an geeignetem Material selbst bei den oben gestellten Forderungen nicht mangeln wird. Wir haben eine Menge Gefangene, die vielleicht aus bodenlosem Leichtsinn, vielleicht aus Unüberlegtheit, Uebermut, in angetrunkenem Zustand, vielleicht auch aus Leidenschaft oder aus bitterer Not gefehlt haben. Wir wissen auch, dass wir eine grosse Anzahl arbeitsfähiger und kraftstrotzender Männer dort beherbergen. Die Aussenarbeiterabteilungen, die an Behörden und Privatleute zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten, zu Strassen-, Fluss- und Erdbauten gegen entsprechende Vergütung abgegeben werden, sind derart gesucht, dass man der Nachfrage kaum gerecht zu werden vermag. Das Vertrauen, das man in diese Gefangenen dadurch setzt, dass man ihnen Arbeit im Freien und ausserhalb der Gefängnismauern gibt, belohnen sie in der Regel durch Fleiss und gute Führung. Und wie drängen sie sich zu dieser Arbeit in Gottes freier Natur! Leider können nur zu oft aus sicherheitlichen, disziplinellen oder auch anderen Gründen, eine grosse Anzahl der Bittenden nicht erhört werden. Denjenigen aber, die als Landwirte, Knechte, Maurer, Erd-, Wald- und Gartenarbeiter an die Arbeit in der frischen Luft gewöhnt sind und nun den ganzen lieben langen Tag auf der Faktur an irgend einer Maschine arbeiten oder Pappschachteln kleben, wird die Strafzeit allerdings gesundheitlich nicht gerade zum Nutzen für ihre Zukunft werden.

Mit Einführung dieser kolonialen Arbeiterkolonnen könnten wir einer Menge von Gefangenen den Vorteil dieser kräftigenden Arbeit im Freien verschaffen.

Digitized by Google

Die Kolonnen würden vielleicht am besten nach Art unserer militärischen Arbeiterabteilungen organisiert werden. Die in Betracht kommenden Sträflinge müssten sich hier in der Strafanstalt entweder bereits eine Zeit lang tadellos geführt oder sich bis zu ihrer Verurteilung eines sehr guten Leumundes erfreut haben. Natürlich könnte es sich nur um Sträflinge mit längerer Strafzeit handeln[1]). Die Aufseher wären vorher für einige Zeit in eine Kolonialschule abzukommandieren.

Vom Tagelohn wäre den Sträflingen nach Abzug der Beköstigungskosten, die für freie Arbeiter auf 2 M. angesetzt wurden, und teilweise der Transportkosten oder entsprechende Arbeitsbelohnung gutzuschreiben, die ihnen zum späteren Selbständigmachen oder Ansiedeln die Ansammlung eines Sparpfennigs für ihre Entlassung ermöglicht, aber auch eine bescheidene Unterstützung der nächsten Angehörigen in der Heimat gestattet. Weitere Vorteile in bezug auf Freiheitseinschränkung, Kost, Beurlaubung etc. wären ihnen einzuräumen. Eine Einteilung in verschiedene Disziplinarklassen gemäss ihrer Führung ist zu befürworten. Dementsprechend könnten sie dann innerhalb der Baracken mit Hausarbeit, kolonnenweise auch ausserhalb derselben mit Feld-, Erd-, anderer Arbeit beschäftigt werden. Leute, denen man besonderes Vertrauen einräumt, könnte man wohl auch einzeln als Arbeiter oder Handwerker[2]) abgeben.

Bei schlechter Führung müsste Rückbeförderung in das Mutterland unter Nichtanrechnung der bei der kolonialen Arbeiterkolonne zugebrachten Zeit auf die Strafzeit angedroht werden.

Vielleicht wäre es auch angebracht, den beurlaubten oder entlassenen Sträflingen auf ihren Wunsch gegen geringe Entschädigung in besonders angelegten, ausserhalb der Sträflingsabteilung liegenden Baracken Gelegenheit zu billiger Unterkunft und Verpflegung zu bieten. Ich habe in meiner ca. 270 Mann starken Disziplinarabteilung unter

[1]) Nach Wagner „Die Strafinseln" wurden 1901 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze zu Zuchthausstrafen von 2—5 Jahren 4043, von 5 und mehr Jahren 1118, zu Gefängnisstrafen von 2 und mehr Jahren 2999 Personen verurteilt!

[2]) Frau von Falkenhausen klagt in dem bereits vorher erwähnten Buch sehr über den Mangel an weissen Arbeitern bezw. Handwerkern. Auch General von Français bedauert in seinem Schlussartikel über den Herero-Aufstand im Militär-Wochenblatt, dass es den Farmern jetzt an Vieh, Geld und Arbeitern fehlen wird.

Digitized by Google

den oben gestellten Bedingungen Umschau gehalten. Es befanden sich darunter 52 Sträflinge mit über 2, 34 mit über $2^1/_2$ und 27 mit über 3 Jahren Gefängnisstrafe. Davon waren nach dem ärztlichen Gutachten bei der Einlieferung 37 bezw. 27 bezw. 24 Strafgefangene „gesund und zu jeder Arbeit geeignet". Nach meinem Dafürhalten waren davon 29 bezw. 23 bezw. 18 auch in sittlicher Hinsicht für eine derartige Verwendung brauchbar. Davon hatten viele ihrer Dienstpflicht genügt, viele waren noch nicht oder nur unerheblich vorbestraft.

Unseren Kolonien kämen diese ausgewählten Leute sicher zu gute, als Sträflinge für staatliche und private Bauten und Arbeiten, nach ihrer Entlassung als Knechte, Taglöhner, Arbeiter jeder Art, Handwerker und kleine Ansiedler.

Die weiteren Vorteile, dass sich Export und Import[1]) der Kolonie vergrösseren, im Mutterland überschüssige Arbeitskraft dort zum Besten des Tochterlandes ausgebeutet, dadurch aber zugleich die Zahl unserer Arbeitslosen verringert wird, dass vor allen Dingen Leute, die in Deutschland auf Kosten[2]) der Steuerzahler ernährt und vielleicht mit Kinderarbeit beschäftigt werden müssen, dort vollständig ihren Mann stellen und ihren Unterhalt sich mit schwerer Arbeit selbst verdienen, dass hierdurch wieder unsere Strafanstalten entlastet werden und die Erbauung neuer Anstalten hintangehalten wird: Das Alles bedarf in einer Zeitschrift, die sich schon wiederholt und so eingehend mit der Strafverschickung beschäftigt hat, keiner weiteren Erwähnung. Zum Schlusse sei es uns gestattet noch in aller Kürze die finanzielle Seite der Strafverschickung zu berühren. — Die Gegner der Deportation pflegen bekanntlich die Kostenfrage als ihre Hauptmacht ins Feuer zu führen. Aus dem bereits mehrfach erwähnten Buche von Oberlandesgerichtsrat Wagner entnehmen wir, dass für das aufs Gradewohl herausgegriffene Jahr 1885 für jeden nach Neukaledonien verschickten Verurteilten die Kosten auf 515.15, für jeden

[1]) Nach Wagner hob sich der Handelsumsatz von Neukaledonien von 2 287 645 Francs im Jahre 1866 auf 19 871 395 Francs. In Guyana hob sich die Ausfuhr von 2 154 870 Francs im Jahre 1867 auf 6 844 076 im Jahre 1899, der Gesamtumsatz aber von 12 854 109 auf 18 943 807.

[2]) Nach Dr. Consen (Bl. f. Gef. Kunde Band 36 Seite 369) betrugen in Preussen für die zum Ressort des Innern gehörigen Zuchthäuser und Gefängnisse für das Etatjahr 1898 die Ausgaben 8 124 103 M., denen 2 625 974 M. Einnahmen gegenüberstanden.

Digitized by Google

nach Guyana verschickten Sträfling auf 672.96 Francs berechnet, ohne jedoch den Wert der Arbeitsleistungen der Deportierten in Abzug zu bringen. Nach Brouilhet betragen die Unterhaltskosten pro Mann in Neukaledonien 543 Francs, Graf d'Haussouville dagegen berechnet sie für Neukaledonien mit 381, für Guyana mit 448 Francs pro Jahr.

Dr. Bruck gibt die Kosten jedes Sträflings für Preussen mit Berücksichtigung der Zinsen des zu den Strafanstaltsbauten verwandten Kapitals, jedoch nach Abzug der Ersparungen aus Arbeitsverdienst etc. mit 357 M. an. Nach seiner Ansicht sind die Verwaltungs- und Unterhaltskosten im Heimatland und in den Kolonien, sofern es sich um eine erst beginnende Kolonisation handelt, ganz gleich, der Unterschied sei lediglich in den Transportkosten zu suchen.

Nach dem Handbuch der Wörmann-Linie nun beträgt der Preis der Reise von Hamburg bis Swakopmund in der III. Klasse M. 252.50. Es lassen sich hier jedoch ohne Zweifel bei grösseren Transporten auch noch billigere Preise erzielen.

Die zahlreichen Truppentransporte nach Deutsch-Südwestafrika und die dortige Verpflegung unserer Mannschaften werden für die Kostenfrage einer Strafverschickung zu Grunde gelegt werden können. Leider ist es uns trotz mehrfacher Anfragen nicht gelungen, nähere Angaben darüber zu erhalten.

Von Interesse aber dürfte es sein, dass der Deportations-Ausschuss des Deutschen Kolonialbundes an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet hat mit entsprechenden Vorschlägen, wie eine fakultative Strafverschickung in die Wege geleitet werden soll. Für die Unterbringung von 500 Gefangenen, die nach diesem Vorschlag der mit mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe belegten Kategorie der Gewohnheitsverbrecher zu entnehmen wären, ist eine Summe von einer Million Mark vorgesehen.

Digitized by Google

Der Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland im Jahre 1905.

In der 17. ordentlichen Sitzung des Centralvorstandes Deutscher Arbeiterkolonien, die am 16. November 1905 in Berlin tagte, teilte der Vorsitzende Geh. Oberregierungsrat von Massow folgende Ergebnisse einer im Januar 1905 über sämtliche deutsche Arbeiterkolonievereine und Arbeiterkolonien aufgenommenen Statistik mit.[1])

I. Personenstand am 15. Januar 1905. Beamte: Männer 166 [1 und 12]. Sonstige männliche Angestellte (z. B. Nachtwächter, Stadtboten, desgleichen Taglöhner, soweit sie nicht Kolonisten sind) 77 [0 und 17]. Weibliche Beamte und Angestellte, ausgeschlossen Dienstmädchen, 23 [0 und 3]. Weibliche Dienstboten 31 [0 und 4]. Frauen und Kinder (Angehörige der Angestellten 148 [0 und 41]. Im Ganzen Nichtkolonisten 445. Kolonisten 3807 [15 und 312]. Pensionäre d. h. solche, die Kolonistenarbeit verrichten, aber Pension zahlen 74 [0 und 44]. Gesamtseelenzahl 4326.

II. Lebendes Inventar am 15. Januar 1905. Pferde 281 [0 und 32], Rindvieh 1766 [0 und 175], Schweine 2099 [0 und 344], Schafe 804 [0 und 500], Esel 5 [0 und 1], Geflügel 4175 [0 und 300]. Gesamtstückzahl des lebenden Iventars 9130.

III. Gebäude. Gesamtzahl 469 [1 und 29]. Versicherungswert 3960189 [8000 und 492900]. Jährliche Feuerversicherungprämie 6962 [24 und 896].

IV. Grundfläche in Hektaren. Eigener Besitz: 6176, zugepachtet: 685, abverpachtet: 72, in Bewirtschaftung: 6717. Davon Hoflage, Wege usw. 171, noch nicht kultiviert 2128, somit in Kultur 4418, davon Acker 2450, Wiese 775, Weide 241, Forst 952.

In Kultur gebracht sind von den Kolonien seit ihrem Bestehen 2192 ha.[2])

V. Finanzverhältnisse. Wenn man von den Ausgaben, welche die Kolonien erfordern, ihre eigenen Ein-

[1]) Die Zahlen, welche durch „und“ getrennt in der Klammer stehen, sind die jedesmaligen niedrigsten und höchsten.

[2]). Die nachstehenden Angaben beziehen sich nicht auf die Kolonien, sondern auf die Kolonievereine, gleichgültig ob ein Verein eine oder mehrere Kolonien unterhält.

Digitized by Google

nahmen abzieht, und zu dem Rest, der sich ergibt, den Zinsbetrag (zu $3^1/_2$ Prozent gerechnet) der für den Grundstücksankauf aufgewandten und ebenso desjenigen Kapitals, welches durch den Wert der Gebäude dargestellt wird, hinzuzählt, so erhält man den Zuschuss, den die Kolonien im letzten Rechnungsjahre erfordert haben. Teilt man die Summe der Verpflegungstage durch 365, so erhält man die durchschnittliche Belegungsstärke, und wenn man mit dieser in die Summe des Zuschusses hineindividiert, den Kostenbetrag, welchen der Kolonist im Jahre erfordert, die auf diese Weise gewonnene Zahl wiederum durch 365 geteilt ergibt den Tageskostensatz. Ein ganz genaues Ergebnis hat diese Statistik nicht, weil das Rechnungsjahr bei den einzelnen Vereinen sehr verschieden: $\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. Dezember,}}$ $\frac{\text{1. April}}{\text{31. März,}}$ $\frac{\text{1. Juli}}{\text{30. Juni}}$ läuft, während die Verpflegungstage durchgängig nach dem Kalenderjahr 1904 aufgerechnet sind; immerhin wird, da sich die Differenzen mehrfach ausgleichen, das Bild ein einigermassen richtiges sein. Dies vorausgeschickt wird hiermit das nachfolgende Ergebnis der Statistik mitgeteilt:

Der Gesamtzuschuss betrug 517 886 Mk. Drei Kolonien, und zwar solche, die nicht auf eigenen Grund und Boden, sondern auf Pachtland wohnen, bedurften keines Zuschusses. Die niedrigste Zuschussumme war 875 Mk., die höchste 99 227 Mk. (für 2 Kolonien zusammen). Die Gesamtzuwendungen, welche die Kolonievereine erhielten, betrugen 603 977 Mk., sodass, hiervon der Zuschuss abgezogen, sich ein Ueberschuss von 86 091 Mk. ergibt, der ja mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, eine Anzahl Kolonien zu erweitern und neue zu begründen, sehr viel grösser sein müsste. Die Zuwendungen setzen sich zusammen (wegen der in Klammer stehenden, durch „und“ getrennten Zahlen siehe die Anmerkung[1] zu Anfang dieser Statistik) aus Beiträgen von Vereinen und wohltätigen Austalten 12 193 [0 und 4660 Mk.], Mitgliederbeiträgen 123 180 [0 und 13 702 Mk.], aus Kollekten und Sammlungen 182 353 [0 und 38 250] Mk., aus Bewilligungen öffentlicher Korporationen, Provinzen, Kreisen, Gemeinden 245 151 [0 und 27 500] Mk., des Staates 41 100 [0 und 8000] Mk. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1 086 885, was eine Belegungsstärke von 2978 im Jahresdurchschnitt ergibt, oder bei einer Gesamtzahl von 4143 Plätzen eine Minderbelegung von 1065 Mann. In Prozenten ausgedrückt waren nur 72 Prozent der Plätze belegt. Der Gesamtjahreszuschuss von 517 886 Mk., mit

Digitized by Google

2978 dividiert, ergibt einen Jahreskostenbetrag von 174 Mk. oder für den Tag $47^2/_3$ Pfg. Bei 3 Vereinen, deren Kolonien keines Zuschusses bedurft haben, sind auch keine Kosten erwachsen. Bei den übrigen läuft die Skala in Pfennigen ausgedrückt aufwärts wie folgt: 10, 11, 12, 25, 25, 30, 32, 35, 37, 39, 44, 47, 49, 59, 66, 83, 84, 91, 120, 129, 135. Die Gründe dafür, dass die einen Vereine viel teurer arbeiten wie die anderen, werden zum Teil in den sehr viel höheren Grunderwerbskosten, zum Teil darin liegen, dass sich die Verpflegung höher stellt. Es lässt sich das daraus ersehen, dass der Süden und Westen sehr viel höher im Kostenansatz steht, wie der Norden und Osten, die ihre Arbeit auf reinem und deshalb sehr billigem Oedland beginnen konnten. Wie schon bemerkt, sind diejenigen Kolonien am besten gefahren, welche die Grundfläche, die sie bearbeiten, nicht zu kaufen brauchten, sondern nur pachten konnten. Dagegen scheint die Grösse der Kolonie und damit die höhere Zahl der Verpflegungstage auf die Ermässigung des Kostensatzes keinen Einfluss auszuüben. So beträgt letzterer bei einer Kolonie mit 28000 Verpflegungstagen ebensoviel wie bei einer anderen mit 14000.

Wenn man diese Statistik als Ganzes betrachtet, so sind ihre Ergebnisse ausserordentlich günstige. Einmal zeigt sie, dass die Arbeiterkolonien das Bedürfnis decken. Nicht dass sie imstande wären, der grossen Masse, der Obdachlosen und doch Arbeitsfähigen, in ganz Deutschland Unterkunft zu geben! Dazu reichen sie selbstverständlich nicht aus; aber unter dieser Masse ist ein verhältnismässig nur kleiner Teil, gewillt, bei uns einzukehren und unsere Hülfe in Anspruch zu nehmen. Denn bei uns gibt es ein Ding, welches von Vielen auf das äusserste gefürchtet wird, das ist die Arbeit. Der Stromer, der Zuhälter und weite Schichten derer, welche sich überhaupt nicht selbst erhalten, wollen nicht arbeiten. Hätten sie diesen Willen, vermöchten sie sich in die Ordnung zu fügen, welche mit jeder Arbeit verbunden sein muss, so befänden sie sich eben nicht in Not. Zweitens gibt es bei uns etwas nicht, was die übergrosse Mehrzahl, der im Elend befindlichen nicht missen will, das ist der Schnaps. An das Tor einer Arbeiterkolonie anklopfen, bedeutet, dass auf die Dauer des Aufenthaltes in derselben zwei Entschlüsse gefasst worden sind: Zu arbeiten, und dem Branntwein zu entsagen. Dazu sind die Allerwenigsten bereit, und gerade diesen Wenigen wollen wir ja helfen.

Digitized by Google

Dass wir ihnen aber auch helfen können, beweist der Umstand, dass unsere Kolonien im Jahresdurchschnitt nur mit 72% der vorhandenen Plätze belegt worden sind. Allerdings reichen wir für einzelne Wintermonate noch nicht mit unseren Plätzen aus. Die Zahl der wegen Ueberfüllung und weil nicht aus dem Bezirk Abgewiesenen, betrug von 1895 bis einschliesslich 1904: 2512, 2252, 1836, 585, 557, 983, 2505, 2536, 1723, 1257, ein Beweis dafür, dass auf unsere Belegung die Krisen auf den Arbeitsmarkt von bedeutendem Einfluss sind.

Im Jahre 1902, wo die Zahl der Abgewiesenen 2536, diejenige des Jahres 1895 2512 um 24 überstieg, hatten wir rund 800 Plätze (3978 gegen 3179) mehr, während wir 1904, wo die Zahl der Abgewiesenen gegen 1902 um 1279 geringer war, nur 132 Plätze mehr zählten.

Unsere finanziellen Ergebnisse sind ausserordentlich günstige. Man muss dabei einmal bedenken, dass ein grosser Teil unserer Leute nicht freiwillig zur Arbeit greift und dem Schnaps entsagt. Viele, wenn nicht die meisten unter ihnen, befinden sich in äusserster Notlage. Oeffnen wir ihnen nicht unsere Türen, so müssen sie betteln und, wenn sie abgefasst werden, in das Gefängnis wandern; ja ein grosser Teil hat bereits soviel Vorstrafen erlitten, dass, wenn er wiederum den Gerichten vorgeführt wird, ein Aufenthalt bis zu 2 Jahren im Arbeitshaus sein sicheres Los ist. Wieviel Kosten an Transport, an Zeugengebühren, an Aufenthalt im Gefängnis und im Arbeitshaus ersparen wir somit den Polizeiverwaltungen, den Gerichten und damit dem Staat, den Provinzen! Sodann ist zu bedenken, dass in den berechneten Kostenbeträgen, die wir zahlen, alles und alles enthalten ist, nicht nur die Aufwendungen der Kolonien (Beherbergung, Beköstigung, unter Umständen auch Bekleidung, Arzt, Arzenei, geistliche und geistige Versorgung) sondern auch alle Verwaltungskosten der Vereinsvorstände: Reisen der Vorstandsmitglieder, Bureau, Porto, Drucksachen usw. bis zu den Kosten (z. B. diejenigen für die alljährlich und jedesmal auf einer anderen Kolonie stattfindenden Zusammenkünfte der Kolonievorsteher) des Zentralvorstandes. Dieses günstige Resultat ist nur erzielt durch das Zusammenwirken aller 25 Vereine, von denen jeder völlig selbständig ist, die aber von Anfang an und nunmehr seit 21 Jahren nach einheitlichen, nach den Verhandlungen ihrer Delegierten in den Sitzungen des Centralvorstandes festgestellten Grundsätzen, ihre Arbeit geleistet

Digitized by Google

haben. Schwer fällt dabei aber auch ins Gewicht, dass sämtliche Mitglieder der 25 Vorstände ihr Amt unentgeltlich verwalten. Ständen an ihrer Stelle bezahlte Beamte, so würden sich die Kosten ganz anders stellen."

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

I. Badische Entscheidungen.

1. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe vom 18. Dezember 1905.

Der am 23. November 1876 zu Ihringen, Bezirksamt Breisach, geborene Friedrich Leonhardt erlitt am 21. Juni 1905 als Strafgefangener im Landesgefängnis in Freiburg dadurch einen Unfall, dass ihm, während er mit Kistenmachen beschäftigt war, ein Fremdkörper (Splitter) in das rechte Auge drang.

Durch das Gutachten des Direktors der Grossh. Universitäts-Augenklinik, Professor Dr. Axenfeld in Freiburg vom 7. d. Mts. ist nachgewiesen, dass Leonhardt durch die Folgen dieses Unfalls um 10% in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist einem Gefangenen Entschädigung für einen Unfall nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Da es sich im vorliegenden Fall um den Betrieb eines Gewerbes handelt, kommt das Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz in Frage. Die Kistenmacherei wird in dem Landesgefängnis zu Freiburg nicht als selbständiger Betrieb ausgeübt, sie ist vielmehr dem Betriebe der Schreinerei eingegliedert. Zu den Betrieben, welche der § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als versicherungspflichtige aufzählt, gehört der Betrieb der

Digitized by Google

Schreinerei an und für sich nicht. Dagegen kann ein solcher Betrieb nach § 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als versicherungspflichtig dann in Betracht kommen, wenn er ein „fabrikmässiger" ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, da in dem Landesgefängnis in Freiburg die Schreinerei gewerbsmässig betrieben wird, damit mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden und dabei zudem durch elementare Kraft (Dampf) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

Leonhardt war hiernach gegen die Folgen der bei der Kistenmacherei (Schreinerei) sich ereignenden Unfälle versichert und hat auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, Anspruch auf Entschädigung. Gemäss § 3 des angeführten Reichsgesetzes ist ihm ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln und den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach der am 18. d. Mts. erfolgenden Entlassung aus der Strafanstalt eine Rente zu gewähren.

Dieselbe beträgt, da Leonhardt, wie oben ausgeführt, durch die Folgen des Unfalls um 10% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, 10% der Vollrente. Als Vollrente käme an sich der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) in Betracht, welcher für den Ort der letzten, mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Als solcher Beschäftigungsort ist Ihringen ermittelt worden. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ist für Ihringen bis 26. März 1906 auf 1 M. 80 Pf. und vom 26. März 1906 an auf 2 M. festgesetzt. Es ist nun durch Absatz 3 des § 3 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene eine Obergrenze bestimmt worden, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. (Reichtagsdrucksachen 1900, Aktenstück Nr. 524, Seite 3319). Danach ist der Höchstbetrag der Vollrente 300 M. Die dem Leonhardt zu gewährende Rente beläuft sich auf 10% dieser Vollrente, mithin auf jährlich 30 M. Diese Rente ist nach

Digitized by Google

§ 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene in vierteljährlichen Beträgen von 7 M. 50 Pf. im Voraus zu zahlen.

Nach Obigem ergeht

Bescheid:

dem durch den Unfall vom 21. Juni 1905 im Landesgefängnisse in Freiburg verletzten Friedrich Leonhardt von Ihringen wird ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung etwa erforderlich werdenden Hilfsmittel vom 18. Dezember d. Js. an eine Rente von 30 M.

— Dreissig Mark —

jährlich, zahlbar im Voraus in Vierteljahrsbeträgen von 7 M. 50 Pf. gewährt.

2. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe

vom 23. Januar 1906.

Der Maurer Josef Baumbusch von Heinsheim, welcher sich vom 31. März bis 15. August v. Js. als Strafgefangener im Landesgefängnis zu Mannheim befand, behauptet, daselbst dadurch einen Unfall erlitten zu haben, dass er sich eine Verletzung der linken Hand zugezogen habe.

Bezüglich dieses angeblichen Unfalles machte Baumbusch folgende Angaben:

Gleich in der ersten Woche seines Aufenthaltes im Gefängnis habe sich infolge der in dem Arbeitsraum, in welchem er mit Tabakrippen beschäftigt war, herrschenden grossen Kälte an seiner linken Hand eine Geschwulst gebildet. In der Charwoche habe er sich sodann beim Umwenden einer Tischplatte die linke Hand verrenkt. Von diesem Tage an habe sich die Geschwulst vergrössert. Das Geschwür sei vom Gefängnisarzt aufgeschnitten worden. Seit der Entlassung aus dem Gefängnis habe die Wunde an der linken Hand sich verschlimmert, so dass er arbeitsunfähig sei.

Baumbusch wurde auf diesseitige Veranlassung am 22. Oktober v. Js. von dem Gr. Bezirksarzt in Mosbach untersucht. Auf Grund dieser Untersuchung sprach sich der genannte Arzt dahin aus, dass es sich mit aller Sicherheit um eine wohl tuberkulöse Knochenentzündung des vierten linken Mittelhandknochens an dessen hinterem Ende handle; nach der Art seiner Entstehung könne das Leiden nicht als Folge des fraglichen Unfalles angesehen

Digitized by Google

werden und es liege kein Betriebsunfall vor. Diese Ansicht wird von dem diesseitigen Medizinalreferenten geteilt.

Hiernach ist festgestellt, dass es sich um eine Krankheit und nicht um einen Unfall handelt.

Es ergeht daher

Bescheid:

Josef Baumbusch von Heinsheim hat wegen der Folgen des bei ihm im Landesgefängnis zu Mannheim im April v. Js. aufgetretenen Handleidens auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe vom 19. April 1906.

Der am 29. November 1879 in Ulm, Amtsbezirk Oberkirch, geborene Josef Ott erlitt Ende August 1905 als Strafgefangener im Männerzuchthaus in Bruchsal einen Unfall: er zog sich beim Tragen einer Eisenschiene anlässlich der Ausbesserung eines Ringmauerturmes im Männerzuchthause Bruchsal einen Leistenbruch zu. Es ist durch das Gutachten des Grossh. Bezirksarztes in Oberkirch vom 9. März 1906 als nachgewiesen zu erachten, dass Ott infolge dieses Unfalls um 20 Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene ist einem Gefangenen Entschädigung für einen Unfall nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Eine solche Tätigkeit hat aber Ott auf alle Fälle ausgeübt, als er den Unfall erlitt, da er mit Bauarbeiten beschäftigt war und nach § 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes auch alle bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigte Arbeiter, die nicht auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert sind, gegen die Folgen der bei den Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes versichert sind. Eine Prüfung der Frage, ob Ott auf Grund der Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert war, erübrigte sich bei dieser Sachlage. Ott hat demnach auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni

Digitized by Google

1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene Anspruch auf Entschädigung.

Gemäss § 3 des angeführten Reichsgesetzes ist ihm ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln (z. B. Bruchband) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente zu gewähren. Diese beträgt, da nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt, für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit — also hier 20 Prozent — entspricht. Als Vollrente käme an sich der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Betracht, welcher für den Ort der letzten mindestens 3 Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Als solcher Beschäftigungsort ist Oberkirch ermittelt worden. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter über 16 Jahren ist für Oberkirch auf 1.80 M. festgesetzt.

Es ist nun durch Abs. 3 des § 3 des Unfallsfürsorgegesetzes für Gefangene eine Obergrenze bestimmt worden, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. (Reichstagsdrucksache 1900 Aktenstück Nr. 524 S. 3319) Danach ist der Höchstbetrag der Vollrente M. 300.— Die dem Ott zu gewährende Rente beläuft sich auf 20 Prozent dieser Vollrente, mithin auf jährlich M. 60. Diese Rente ist nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene in vierteljährlichen Beträgen von M. 15.— im voraus zu zahlen.

Nach Obige ergeht

Bescheid:

Dem durch den Unfall Ende August 1905 im Männerzuchthause zu Bruchsal verletzten Josef Ott von Ulm, Amtsbezirk Oberkirch, wohnhaft in Ulm wird für die Dauer der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln vom Tage der Entlassung aus dem Männerzuchthause Bruchsal an, das ist

Digitized by Google

dem 4. November 1905 an, eine in vierteljährlichen Beträgen von je M. 15, jeweils im voraus zu zahlende, jährliche Rente von M. 60

— Sechzig Mark —

gewährt.

Man kam zu der Gewährung einer Rente an Ott, da man es als erwiesen erachtete, dass der Leistenbruch bei seiner Tätigkeit als Maurer in Folge einer ungewöhnlich anstrengenden Arbeitsleistung durch Tragen von Eisenschienen plötzlich entstanden ist, und es sich nicht um einen Bruch handelt, der sich infolge vorhandener Anlage allmählich entwickelt hat und dann lediglich bei der täglichen Berufsarbeit ausgetreten ist. Man stellte sich also auf den Standpunkt, dass die Arbeit, bei welcher der Bruch ausgetreten ist, nicht die Gelegenheit, sondern die Ursache für den Bruchaustritt gebildet hat und daher als die Ursache für die Entstehung, nicht nur für die Entdeckung des Bruchleidens anzusehen ist.

Für die Annahme, dass es sich hier um einen Fall plötzlicher Entstehung eines Bruches handelt, spricht neben der Schwere der Arbeit, bei deren Ausführung der Bruch ausgetreten ist, auch der Umstand, dass bei der vor der Einlieferung des Ott in das Zuchthaus erfolgten ärztlichen Untersuchung ausweislich der Akten eine vorhandene Bruchanlage nicht festgestellt worden ist, während am Tage der Entlassung Dr. Künzig in Oberkirch einen vollständigen Leistenbruch feststellte. Auch der Hausarzt des Männerzuchthauses erklärt in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1905, dass die von ihm bei der letzten Untersuchung des Ott am 31. Oktober 1905 sicher konstatierte Bruchanlage wohl beim Schienenheben entstanden sein könne.

Die Direktion des Männerzuchthauses hat sich bei der ersten, unmittelbar nach dem Unfall vorgenommenen ärztlichen Untersuchung des Ott darauf beschränkt in die Akten den Vermerk aufzunehmen: „Nach Ansicht des Hausarztes liegt ein Unfall nicht vor“, während Anlass zur Erhebung eines ausführlichen Gutachtens über den Befund und zur Aufnahme eines Protokolls über den Hergang vorgelegen wäre, sodass es jetzt nicht möglich ist ein ganz klares Bild über den tatsächlichen Vorgang zu bekommen, es sprechen aber die angeführten Erwägungen für das Entstehen des Bruches auf traumatischem Wege.

Digitized by Google

II. Entscheidungen des Vorstandes der Gefängnisverwaltung in Elsass-Lothringen als Ausführungsbehörde.

1. Der Tagner Franz Ochem aus Kedingen, Kreis Diedenhofen-Ost, verbüsste in der Strafanstalt zu Ensisheim eine Freiheitsstrafe, deren Dauer am 24. Oktober d. Js. endete. Er wurde in der Strafanstalt bei Bauarbeiten beschäftigt. Hierbei erlitt er am 11. Oktober d. Js. einen Unfall, infolge dessen er an demselben Tage verstorben ist.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist den Hinterbliebenen des Ochem eine Rente zu zahlen, nämlich seiner Witwe Katharina geb. Kegel und seinem Kinde Nikolaus Ochem, geboren am 12. April 1897, bei der Mutter zu Kedingen wohnhaft.

Der für die Bemessung dieser Rente in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt für den Kreis Diedenhofen-Ost M. 2.20. Demnach ist die Rente in dem zulässigen Höchstbetrage zu gewähren.

Auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 wird die Rente auf diesen zulässigen Höchstbetrag, nämlich auf M. 90.— für die Witwe Ochem und M. 90.— für das Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr hiermit festgestellt.

Diese Renten sind vom 24. Oktober d. Js. ab an die Witwe Ochem zu zahlen, und zwar für die Zeit bis Ende d. Js. mit M. 33.90 alsbald, von da ab in monatlichen Beträgen von M. 15.— im Voraus.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung, die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus in Strassburg, zulässig.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Ausführungsbehörde.

In der Sache, betreffend Entschädigung der Hinterbliebenen des in der Strafanstalt zu Ensisheim infolge Unfalls verstorbenen Franz Ochem aus Kedingen wird die gegen den Rentenfestsetzungsbescheid des Vorstandes der Gefängnisverwaltung vom 17. Dezember v. Js. eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, beträgt die

Digitized by Google

im Falle der Tötung eines Gefangenen durch Unfall den Hinterbliebenen zu gewährende Rente

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung,
2. für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre

den sechzigfachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten Beschäftigung des Gefangenen festgesetzt ist, jedoch im Höchstbetrage nicht mehr als M. 90.—. Der im vorliegenden Falle in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.20, das sechzigfache davon M. 132.—. Da diese Summe den gesetzlichen Höchstbetrag von M. 90.— übersteigt, konnte nur letzterer als Rente zugebilligt werden. Schon aus diesem Grunde ist der vorgebrachte Beschwerdegrund, dass Ochem nicht Tagelöhner, sondern Fabrikarbeiter und Bergarbeiter mit einem Lohn von M. 3.90 täglich gewesen und die Rente nicht nach diesem höheren Lohn berechnet worden sei, hinfällig. Im übrigen ist für die Berechnung der Rente nicht der von dem Gefangenen tatsächlich verdiente Arbeitslohn massgebend, sondern — wie bereits oben erwähnt — der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, wie er von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der letzten Beschäftigung festgesetzt worden ist.

Die Beschwerde ist sonach unbegründet.

2. Franz Schaab, geboren am 31. Mai 1859, Dienstknecht, zuletzt wohnhaft zu Tennschen, Kreis Metz, verbüsst in der Strafanstalt zu Ensisheim eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall, bis zum 24. d. Mts.

Schaab wurde in der Möbelschreinerei beschäftigt, welche in der Strafanstalt von der Firma Specht & Baldensperger betrieben wird. Bei dieser Beschäftigung erlitt er am 27. Februar 1904 einen Unfall, durch welchen seine rechte Hand verletzt wurde. Die Verletzung ist durch das in der Strafanstalt angewandte Heilverfahren soweit geheilt worden, dass zur Zeit noch eine Einbusse an Erwerbsfähigkeit von einem Drittel besteht. Dem Schaab ist hierfür als Entschädigung gemäss dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, eine Rente zu gewähren.

Digitized by Google

Der Berechnung dieser Renten ist nach § 3 des gedachten Gesetzes der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat, mit folgenden Massgaben zugrunde zu legen:

1. Der Höchstbetrag der bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente ist 300 M.
2. Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welche dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Falle in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.35, so dass bei einer Einbusse an Erwerbsfähigkeit von einem Drittel sich eine Rente im Betrage eines Drittels der Vollrente von M. 300.— gleich M. 100.— ergibt.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem Schaab zu gewährende Rente hiermit auf M. 100.— festgesetzt.

Die Rente ist vom 24. d. Mts. ab in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Mit der Zahlung wird begonnen werden, sobald Schaab seinen künftigen Wohnort angezeigt haben wird.

Gegen diesen Bescheid steht ihm die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Aufsichtsbehörde.

3. Die Tagnerin Katharina Greff, Ehefrau Zimmermann, aus Metz, geboren am 8. März 1855, verbüsste in der Zeit bis 19. August d. Js. in der Strafanstalt zu Hagenau eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Wochen. Sie wurde mit der Bedienung der Oefen der Zentralheizanlage im Zellenhause dieser Anstalt beschäftigt. Im Dezember 1902 hat sie beim Heben einer Eisenstange zur Reinigung der Heizöfen sich einen Leistenbruch zugezogen, wodurch nach ärztlichem Gutachten eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit von 10 Prozent veranlasst worden ist. Der Berechnung der zu gewährenden Rente gemäss § 3 des

Digitized by Google

Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, beftreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher weiblicher Tagearbeiter in Metz von M. 2 zugrunde zu legen. Da jedoch der Höchstbetrag einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente M. 300 ist, so würde die der Ehefrau Zimmermann zu gewährende Teilrente auf M. 30 jährlich festzusetzen sein.

Auf Antrag der Ehefrau Zimmermann wird dieselbe an Stelle einer Rentengewährung hiermit durch eine Kapitalzahlung in dem von ihr geforderten Betrage von M. 250 abgefunden.

4. Alois Elles, geboren am 16. Juni 1843, Maurer, Witwer, zuletzt wohnhaft zu Strassburg, hatte im Bezirksgefängnis daselbst eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu verbüssen. Die Strafzeit endete am 6. September 1904. Elles wurde Mitte Juli aus dem Bezirksgefängnis in die Strafanstalt zu Ensisheim verbracht, um dort bei Bauarbeiten dieser Anstalt beschäftigt zu werden. Bei solcher Beschäftigung erlitt er am 26. Juli einen Unfall durch Herunterfallen von einem Gerüst, wodurch er sich einen Knöchelbruch zuzog. Zunächst fand im Lazarett der Strafanstalt, dann vom Tage des Ablaufs der Strafzeit ab im Spital zu Ensisheim ein Heilverfahren statt. Dasselbe erscheint nunmehr beendet.

Es ist festgestellt, dass Elles bereits vor dem Unfalle teilweise erwerbsunfähig war. Auf Grund eines Attestes der hiesigen Universitätsklinik für Augenkrankheiten vom 16. Dezember 1901, wonach er damals nur teilweise erwerbsfähig war, wurde ihm unter dem 30. Dezember 1901 wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente von M. 184.20 bewilligt. Seit diesem Zeitpunkte hatte sich das noch vorhanden gewesene geringe Mass von Erwerbsfähigkeit tatsächlich wieder gehoben. Nach dem Gutachten des Strafanstaltsarztes hat die Erwerbsfähigkeit des Elles bei seiner Aufnahme in die Strafanstalt 40% betragen. Da nach demselben Gutachten Elles jetzt völlig erwerbsunfähig ist, ist der Wegfall der bisher noch vorhandenen 40% der Erwerbsfähigkeit zu Lasten des Unfalles zu stellen. Hierfür ist nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, als Entschädigung eine Rente zu gewähren.

Der Berechnung solcher Renten ist nach § 3 des gedachten Gesetzes der zweihundertfache Betrag desjenigen

Digitized by Google

ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat, jedoch mit folgenden Massgaben zugrunde zu legen:

1. Der Höchstbetrag der bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente ist M. 300.—.
2. Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.
3. Falls der Verletzte vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähig war, ist derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohns zugrunde zu legen, welcher dem Masse der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Fall in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.50, das zweihundertfache übersteigt daher den zulässigen Höchstbetrag einer Vollrente von M. 300. Da die jetzt vorhandene völlige Erwerbsunfähigkeit nur zum Teil durch die Folgen des Unfalls entstanden ist, handelt es sich nur um eine hierfür zu gewährende Teilrente. Die Begrenzung des Höchstbetrages einer Vollrente gilt verhältnismässig auch für Teilrenten. Somit ergibt sich als Entschädigung für die Folgen des Unfalls eine Rente von 40 Prozent des Höchstbetrages einer Vollrente von M. 300 mit M. 120. Dabei bleibt die dem Elles gewährte Invalidenrente unberührt.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem Elles zu gewährende Rente hiermit auf 120 Mk. festgesetzt.

Die dem Elles im Spital gewährte freie Kur und Verpflegung tritt für die Zeit bis zum Verlassen des Spitals nach § 5 des mehrgedachten Gesetzes an Stelle der Rente. Letztere selbst ist von dem betreffenden Tage ab in monatlichen Raten zu zahlen.

Mit der Zahlung wird begonnen werden, sobald Elles seinen künftigen Wohnort angezeigt haben wird.

Gegen diesen Bescheid steht ihm die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Ausführungsbehörde.

Digitized by Google

Correspondenz.

IV. Internationaler Kongress der Schutz- und Fürsorge-Vereine zu Lüttich, 8.—12. August 1905.

Der Kongress beschloss über die nachfolgenden Fragen wie folgt:

Frage an alle Sektionen: Welche Massregeln sind zu empfehlen für Schaffung und Aufrechterhaltung eines internationalen Verkehres zwischen den Schutz- und Fürsorge-Vereinen in den verschiedenen Staaten, um zu einer Zurückführung in das gesellschaftliche Leben im Vaterlande zu gelangen für Minderjährige, entlassene Sträflinge, Bettler und Landstreicher?

Beschluss: 1. Der Kongress ist der Ansicht, dass die durch den II. Kongress von Antwerpen im Jahre 1894 gegründete internationale Vereinigung der Fürsorgebestrebungen fortdauern müsse und dass die »*commission internationale*« als geschäftsführendes Organ bestehen bleibe.

2. Ebenso soll die in Art. 6 der Statuten der Vereinigung vorgesehene ständige Kommission und zwar in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen bleiben. (Präsident ist Minister Le Jeune in Brüssel, Vizepräsident Geh. Rat von Massow in Potsdam.)

3. Der Kongress ersucht die Regierungen, sich behufs Gründung einer internationalen Konferenz zu verständigen, welche sich den internationalen Schutz verwahrloster, gefährdeter oder sonst unter staatlicher Vormundschaft stehender Kinder beiderlei Geschlechtes zur Aufgabe zu machen hätte. Diese Konferenz hätte ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten:

a) Vorbereitung von Gesetzen zum Schutz der Kinder gegen Ausbeutung, im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung.
b) Rasche und gegenseitige Durchführung richterlicher Verfügungen, die sich auf ihrem Heimatland fremde Kinder beziehen.
c) Annahme gemeinsamer Massregeln zur Fürsorge, Unterstützung und Heimschubung von Minderjährigen, die mit den Wohltätigkeitsvereinen und Fürsorgevereinen der betreffenden Länder verabredet sind.

Der Kongress beauftragt die ständige Kommission und deren Bureau unverzüglich die nötigen Schritte zur Durchführung dieses Beschlusses bei den einzelnen Regierungen zu tun.

I. Sektion: Schutz der Kindheit.

I. Frage: Durch welche Mittel kann man dem Sinne für das Sparen und der Vorsehung für die Zukunft diejenige Rolle sichern, die derselbe haben muss in der Erziehung von Minderjährigen, die zur Verfügung des Staates gestellt oder den Anstalten der Fürsorge-Vereine anvertraut worden sind?

Beschluss: 1. Die Leiter der Wohltätigkeitsanstalten und Fürsorgevereine sollen alle Kräfte einsetzen, um den Sparsamkeitssinn und die Sorge für die Zukunft an den ihnen anvertrauten

Digitized by Google

Kindern zu wecken und zu einem ernsten und freiwillig geübten auszubilden.

2. Die zuständigen Behörden sollen die zu Gunsten von Kindern unter staatlicher Aufsicht gemachten Einlagen derart sperren, dass die während der Minderjährigkeit gemachten Einlagen ohne spezielle Erlaubnis nicht erhoben werden können, bevor der Einlageberechtigte 25 Jahre alt ist. Jedoch soll der Minderjährige nach bestehendem Recht die Summen, die er selbst eingezahlt hat, ohne Intervention des Leiters seiner Erziehungsanstalt oder des Fürsorgevereins erheben können.

3. Die Kinder sollen vom Augenblick ihrer Unterstellung unter staatliche Vormundschaft an in Pensionskassen und sobald als möglich auch in einer Versicherungsgesellschaft auf Grund von vorschüsslichen Einzahlungen auf die Summen, die ihnen zugedacht sind, aufgenommen werden.

II. Frage: Wie ist der Schutz und die Erziehung derjenigen moralisch verlassenen Kindern zu sichern, die zwar keinem richterlichen Urteil verfallen sind, aber sich wegen ihres Charakters oder üblen Gewohnheiten nicht eignen, Familien zur Erziehung anvertraut zu werden?

Ist dieserhalb die Einrichtung besonderer Anstalten (Bewahrungs-Schulen) zu fördern und welches soll der Charakter dieser Anstalten sein?

Beschluss: 1. Der Kongress wünscht, dass nicht nur die verwahrlosten, sondern auch die nicht normalen Kinder, welche den regelmässigen Schulunterricht nicht mit Nutzen besuchen können, einen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben.

2. Der Kongress wünscht, dass die Vorbeugungsmassnahmen eine Gliederung aufweisen und jedem Kind die Behandlung zusichern, die ihm nach seiner physischen, intelektuellen und moralischen Beschaffenheit zukommt.

3. Zu diesem Zweck sollte nach Ansicht des Kongresses gesetzlich zulässig sein: a) die Familienerziehung; b) Familienkolonien mit beschränktem Bestand; c) Spezialunterricht für die Disziplinlosen und Zurückgebliebenen; d) Bewahranstalten (Internate und Externate); e) Besserungsanstalten mit Familiencharakter und ärztlich-pädagogischer Einrichtung.

4 Die prinzipielle Vornahme einer psysisch-physiologischen Untersuchung bei der grösstmöglichen Zahl sittlich verwahrloster Kinder ist wünschenswert.

II. Sektion: Fürsorge für entlassene Sträflinge.

I. Frage: Welche Mittel empfiehlt es sich anzuwenden, um zu verhindern, dass der Sträfling gleich nach seiner Entlassung das von ihm im Gefängnisse erworbene Geld oder sontige zu seiner Verfügung stehende Mittel vergeudet?

Beschluss: 1. Der Kongress erinnert an die einstimmigen Beschlüsse des Kongresses von Paris und Namur und bekennt sich zu dem Grundsatz, dass weder Gefangene noch die Insassen der Arbeitshäuser ein Recht auf Arbeitsverdienst haben, so lange ein solcher ihnen nicht ausgezahlt ist.

2. Die Verwaltung des Pekuliums und des sonstigen vom Entlassenen erarbeiteten Verdienstes durch Private oder Schutzvereine ist, soweit es die Gesetze nur zulassen, durchzuführen.

Digitized by Google

3. Im Interesse der moralischen Autorität der Schutzvereine ist es wünschenswert, dass diese sich auf die Ueberwachung der Verwendung des Pekuliums beschränken, ohne die dem Entlassenen gehörigen Gelder in Händen zu haben.

4. Diese Grundsätze über die Verwaltung von Barschaften gelten für alle Arten von Entlassenen.

5. Die Fürsorgevereine sollen die strengsten Massnahmen ergreifen, um die Vergeudung der von ihnen selbst gegebenen Gelder oder den Verkauf von ihnen gewährter Hülfen, wie Arbeitsnachweise, Werkzeuge oder Kleider, zu verhindern.

II. Frage: Welches Verfahren haben die Fürsorgevereine den Familien der Sträflinge gegenüber zu beobachten, sowohl in Hinsicht auf die diesen Familien zu gewährenden Unterstützungen, wie auch betreffs der Rückführung der Sträflinge in das gesellschaftliche Zusammenleben nach der Entlassung?

Beschluss: 1. Die Fürsorgevereine haben die Pflicht, sich der Familien der Gefangenen anzunehmen. Ihre Unterstützungen dürfen nicht den Erfolg haben, die Armenbehörde ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Sie sollen die Erhaltung der Familie im Interesse der moralischen Unterstützung und der Hebung des Gefangenen bewirken.

2. Es ist wünschenswert, dass die Fürsorgevereine sich speziell mit der Aussöhnung der Familie und des Gefangenen befassen.

III. Sektion: Fürsorge für Bettler und Landstreicher.

I. Frage: Welche Massregeln sind anzuempfehlen, um einerseits der gewohnheitsmässigen Bettelei und Landstreicherei zu steuern und andererseits denjenigen, welche nur unter dem Zwang der Umstände dem Almosenheischen resp. obdachlos Umherirren verfallen, zu helfen?

Welche Grundsätze sind diesbezüglich in der Abfassung der Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie in dem Wirken der Fürsorgevereine zu beachten?

Beschluss: A. Gesetzliche Massregeln. Im Anschluss an die Beschlüsse des Antwerpener Kongresses ist der Kongress der Meinung, dass die vom belgischen Gesetz vom 27. November 1891 ausgesprochenen und nunmehr erprobten Grundsätze die Lösung der Bettler- und Vagabundenfrage enthalten und den Gesetzgebern empfohlen werden können.

B. Verwaltungsmassregeln. 1. Der Kongress lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Zweckmässigkeit einer Organisation, die in jedem gegebenen Fall eine summarische Untersuchung der Bettler und Landstreicher auf ihren Körper- und Geisteszustand gestattet.

2. Er wünscht behufs Erleichterung der Besserung und Hebung der Gefangenen ihre Einteilung in Klassen in nicht zu grossen Anstalten, und zwar mehr nach ihrer sittlichen Beschaffenheit, als nach dem Gesichtspunkt ihrer Arbeitsfähigkeit.

3. Die Unterbringung der Entlassenen nach Strafende soll nach Ansicht des Kongresses privaten Vereinen anvertraut werden.

4. Der Kongress wiederholt den oft ausgesprochenen Wunsch, dass der Transport von weiblichen Verhafteten unter Beobachtung von besonderen Vorsichtsmassregeln ausschliesslich durch Aufseherinnen erfolgen soll.

Digitized by Google

C. Schutzvereinliche Massregeln. Es erscheint angezeigt den Entlassenen Uebergangsstationen zur Verfügung zu stellen und deshalb die freien Arbeiterkolonien zu verbessern. Der Kongress wünscht, dass die Abgabe von Unterstützungen *in natura* und in Geld mit der grössten Vorsicht geschehe.

II. Frage: Welche Massregeln sind zu nehmen sowohl in der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten wie in den Internationalen Beziehungen um die Prostitution zu bekämpfen? Wie könnte in dieser Beziehung sich die Tätigkeit der Fürsorge-Vereine wirksam gestalten?

Beschluss. 1. Der Kongress macht die Beschlüsse der internationalen Konferenzen zu Brüssel 1899 und 1902 zu den seinigen: Die Regierungen sollen ihre ganze Macht einsetzen, um die gänzliche Unterdrückung der Prostitution Minderjähriger zur Tat werden zu lassen.

2. Das bürgerliche Recht soll den Ersatz der väterlichen Gewalt durch eine Vormundschaft in allen Fällen gestatten, wo die erstere einen Minderjährigen (männlich oder weiblich) der Gefahr ausgesetzt lässt, sich der Prostitution zuzuwenden. Die Erziehung unter Vormundschaft kann der privaten Wohltätigkeit unter gleichzeitiger Unterstützung und Kontrolle seitens des Staates anvertraut werden.

3. In Erwägung, dass die Zuhälter durch die Begünstigung der Prostitution der Frauen, von denen sie leben und die sie terrorisieren, das Haupthemmnis der sittlichen Hebung und des Wiedereintritts in die Gesellschaft bilden; in Erwägung ferner, dass diese Person insbesondere in grossen Städten eine wirkliche öffentliche und soziale Gefahr bilden, wünscht der Kongress, dass die Gesetzgebung aller Länder diese Klasse von Uebeltätern auf das strengste bestrafe.

4. Die Reglementierung der Prostitution ist vollständig abzuschaffen (34 gegen 18 Stimmen).

Das Strafgesetz soll die Kuppelei schärfer anpacken als es im allgemeinen der Fall ist und die Verführung zur Unzucht hinsichtlich jeder Person auch der Volljährigen und Einwilligenden bestrafen.

5. Der Kongress fordert die Fürsorge- und Jugendschutzvereine dringend auf, sich für die Frage der Prostitution und des Mädchenhandels zu interessieren und ihre moralische und materielle Unterstützung den Vereinigungen zuteil werden zu lassen, welche die Bekämpfung gerade dieser Misstände sich zur Aufgabe machen.

Der VII. internationale Gefängniskongress in Budapest.

Am 3. September 1905 begann der bis zum 9. September dauernde internationale Kongress für das Straf- und Gefängniswesen mit einer Eröffnungssitzung in dem prunkvollen und überdies aus diesem Anlass noch prachtvoll dekorierten Saale der Akademie der Wissenschaften mit folgender Begrüssung des Justizministers B. Lányi:

Ew. k. u. k. Hoheit! Meine Damen und Herren! Dieser Kongress steht im Dienste der Ideen des Humanismus, jener Ideen, welche die Nationen der gesamten Kulturgemeinschaft aneinander knüpfen. Es ist die erste und heiligste Pflicht des Staates und der Gesellschaft, den Bürgern das friedliche Zusammenwirken im Interesse der Vervollkommnung des menschlichen Lebens zu ermöglichen, und eines

Digitized by Google

der stärksten Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht ist die äussere Schanze des Rechtssystems: das Strafrecht. Die Strafe ist aber eine zweischneidige Waffe und jeder Schlag, den der Staat im Interesse der Gesellschaft gegen ihre Gegner führt, schlägt auch der Gesellschaft Wunden. Diese Erkenntnis hat den Staat zur humanen Mässigung der strafrechtlichen Mittel geführt, so dass jene Devise der Medaille, welche zum Andenken an den in Rom stattgehabten Kongress geprägt wurde: „*Justitia et caritas osculatae sunt*" mit Recht als Devise der modernen Strafrechtspflege gelten darf. Die Richtung der neuesten Entwicklung des Strafrechtes wird am besten charakterisiert durch jenes Band, welches zwischen dem die Anwendung der Strafe feststellenden Strafrechte, dem den Vollzug der Strafe regulierenden Gefängniswesen und den zur Verringerung der Kriminalität kreirten Präventivinstitutionen geschaffen wurde. Dieser Tendenz gibt der gegenwärtige Kongress getreuen Ausdruck, indem er in seinen Sektionen allen erwähnten Fachwissenschaften einen würdigen Platz sichert. Dass nun dieser grosse Wirkungskreis, die weiten Perspektiven in den Namen „Kongress für Gefängniswesen" zusammengefasst wurden, ist die verdiente Betonung der grossen Wichtigkeit, welche dem Vollzug der Strafe im Rahmen der Strafrechtspflege zukommt. Der Zusammenhang zwischen Strafrecht und Gefängniswesen hat in unserem Vaterlande eine grosse historische Vergangenheit; schon die strafrechtlichen kodifikatorischen Arbeiten in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahmen ihren Ausgang von dem Bestreben nach einer Reform des Gefängniswesens. Jener auf hohem geistigen Niveau stehende Ideenaustausch, zu dem der Gesetzentwurf vom Jahre 1843 Anlass gegeben, hat unsere besten Männer in die Arena gerufen: Franz Deák, Graf Stefan Széchenyi, Baron Josef Eötvös und Ladislaus Szalay hatten in den Reihen jener Männer gekämpft, die jenen Gesetzentwurf schufen, der sich die Anerkennung der europäischen Juristenwelt errungen hat. Und wohl dürfen wir mit berechtigtem Stolze darauf hinweisen, dass Ungarn der erste Staat in Europa war, der das Gefängniswesen im Geiste des damals allgemein akzeptierten Einzelzellen-Systems durch ein besonderes Gesetz regeln wollte.

Das Interesse für die Frage des Gefängniswesens hat seither nicht nachgelassen, nur ist die Rolle der Staatsmänner auf die Juristen von Fach übergegangen. Schon im Jahre 1867 hat die Regierung die Reform des Gefängniswesens als ihre erste Pflicht betrachtet und seitdem unser Strafgesetzbuch das progressive Gefängnissystem ins Leben gerufen hat, wurde an dem Ausbaue des mit jenem eng verbundenen Systems der Korrektionsanstalten unablässig weiter gearbeitet. So wurde in diesem Jahre das erste, zur Aufnahme ausschliesslich jugendlicher Verbrecher bestimmte Gefängnis seiner Bestimmung übergeben: eine neue Etappe im Kampfe gegen die Kriminalität des jugendlichen Alters. Die hohe Ehre, die Sie, meine Damen und Herren, uns durch Ihre Zusammenkunft auf dem Boden unseres Vaterlandes erwiesen haben, dient uns als Ansporn zu neuer Tätigkeit und wir werden aus den neuen Erfahrungen den festen Willen schöpfen, danach zu streben, dass die Zukunft des ungarischen Gefängniswesens seiner Vergangenheit würdig bleibe. Und indem ich nun die Ehre habe, Ihnen, geehrte Damen und Herren, für Ihr Hierherkommen den aufrichtigen Dank der ungarischen Regierung zu verdolmetschen, richte ich das Wort wieder an Ew. k. u. k. Hoheit. In jenen denkwürdigen Beratungen des Jahres 1843 hat einer der

Digitized by Google

Vorfahren Ew. k. u. k. Hoheit, der Palatinus Stefan glorreichen Angedenkens, den Vorsitz geführt. Ew. k. u. k. Hoheit sind also nicht nur der Vertreter Sr. kais. und apost. kön. Majestät, sondern vermöge der Familientradition auch in Ihrer eigenen Person berufener Teilnehmer dieses Kongresses und unter Berufung auf diese historische Mission. Ew. k. u. k. Hoheit gestatte ich mir die ergebene Bitte: Ew. k. u. k. Hoheit mögen geruhen, den VII. internationalen Kongress für Gefängniswesen gnädigst zu eröffnen!

Hierauf eröffnete S. k. u. k. Hoheit Erzherzog Josef den Kongress mit folgender Rede:

Indem Se. kais. und apost. kön. Majestät das Protektorat des VII. internationalen Kongresses für Gefängniswesen anzunehmen geruhte, betraute er mich damit, Sie, meine Herren, in seinem Namen zu begrüssen. Mit Freude übernahm ich diese ehrende Aufgabe, welche mir Gelegenheit bietet, meiner Sympathie und meinem Interesse für Ihre edlen, humanitären Ziele und Ihre wissenschaftliche Tätigkeit auszudrücken. Mehr als hundert Jahre sind verflossen, seitdem das Strafrecht in den grossen Wert des Gedankens der Prävention und der Korrektion in dem gegen die Kriminalität geführten Kampfe erkannt hat, zugleich auch erkannt, dass die Gerechtigkeit, welche im Dienste des Schutzes der Gesellschaft steht, nur in diesen Zielen ihre volle und vollständige Verwirklichung findet.

Wer die Entwicklung der internationalen Kongresse für Gefängniswesen mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird einsehen müssen, dass diese Versammlungen schon seit dem 1872er Londoner Kongresse konsequent die Korrektion und Prävention als die obersten Mittel der Strafrechtspflege verkündet haben. Es ist vielleicht nicht unmotiviert, wenn ich Sie, meine Herren, daran erinnere, dass ein Ahne unseres erhabenen Protektors, Leopold II. es war, der als Grossherzog von Toscana zuerst diesem leitenden Prinzipe in dem von ihm geschaffenen Strafkodex praktische Geltung verschafft hat. In Ungarn aber war es eben Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät, der Protektor dieses Kongresses, unter dessen glorreicher Regierung das Gefängniswesen eine dem Gedanken der Korrektion entsprechende moderne Umgestaltung erfahren hat. Das Land, welches Sie zum Schauplatze Ihrer Verhandlungen gewählt haben, ist des Gedankenkreises würdig, in welchem Ihre Tätigkeit sich bewegt, und Sie können überzeugt sein, dass Jedermann in diesem Lande, angefangen von dem obersten Hüter der Gerechtigkeit bis zum bescheidensten Arbeiter derselben mit eingehender Aufmerksamkeit Ihren Bemühungen folgt. Sie haben sich eine grosse und erhabene Aufgabe gestellt, indem Sie solche Fragen erörtern wollen, deren Lösung ein Unterpfand der Verminderung der Kriminalität und damit der friedlichen Entwicklung der Gesellschaft ist.

Dass Sie, meine Herren, als eine internationale Versammlung von Männern aus allen Teilen der Kulturwelt, zu dieser Arbeit besonders berufen sind, das motiviert gerade hinsichtlich Ihrer eigensten Ziele nicht nur die lebhafte Wechselwirkung, welche sozusagen die wissenschaftlichen Bestrebungen der ganzen Erde verbindet, und beweist nicht nur die Tatsache, dass ich in Ihren Reihen die hervorragendsten Vertreter Ihrer Wissenschaft begrüssen kann. Die tausend und abertausend Fäden der internationalen Berührung und des Verkehrs haben bekanntlich eine neue internationale Richtung der Kriminalität hervorgebracht und verleihen den Feinden aller gesetzlichen Ordnung immer mehr einen internationalen

Digitized by Google

Charakter. Es ist ein geflügeltes Wort geworden: »*La criminalite suit à pas la civilisation*«. (Die Kriminalität folgt Schritt für Schritt der Zivilisation), woraus sich von selbst die Pflicht der zivilisierten Nationen ergibt, der Kriminalität in dem gegen sie geführten Kampfe Schritt für Schritt zu folgen. Sie, meine Herren, sind also die Vorkämpfer der Zivilisation, und die Menschenliebe, welche Sie als den leitenden Gedanken der modernen Kultur zum Mittel dieses Kampfes gewählt haben, ist zugleich auch der Endzweck dieses Kampfes.

Ich wünsche auch meinerseits, dass Ihre grosse und mühevolle Arbeit von dem wohlverdienten Erfolge gekrönt sei, und erkläre hiemit im Namen Sr. kaiserlischen und apostolisch königlichen Majestät den VII. internationalen Kongress für Gefängnisswesen für eröffnet. (Lebhafte Eljenrufe.)

Der Kongress wählte hierauf den Ministerialrat J. Rickel von Bellye, welcher die gesamten Vorarbeiten so sorgsam und gut geleitet hatte, zum Präsidenten, den altbewährten hochgeachteten Mitarbeiter an diesem internationalen Kongresse, Dr. Guillaume von Bern, zum Generalsekretär und den um die Vorbereitung gleichfalls hochverdienten Dr. Rustem Vámbéry, sowie die Herren Borel und Typaldo Bassia zu Sekretären.

Die Eröffnungssitzung schloss mit einer mächtig wirkenden Rede des Präsidenten Rickl v. Bellye, in der er die Ziele des Kongresses wie folgt darlegte: „Wenn wir die auf das menschliche und soziale Leben Einfluss besitzenden geringsten und auch nur sporadisch auftauchenden Erscheinungen beobachten und zum Gegenstande unserer Sorgfalt machen, ist es rationell, dass die die Menschheit, beziehungsweise das soziale Leben ständig und tief berührenden Strafhandlungen in den weitesten Kreisen nicht blos Interesse erwecken, sondern auch unser Bestreben mit Bezug auf ihre Prävention und Ahndung, sowie auf die je zweckmässigere Lösung der damit zusammenhängenden Fragen in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Strafhandlungen war dieses Bestreben seit uralten Zeiten unmittelbar auf die Ahndung gerichtet und die häufigste Strafe blieb die Freiheitsstrafe, welcher wir aber erst im XVII. und XVIII. Jahrhundert als selbständiger Strafgattung in den europäischen Strafgesetzbüchern begegnen. Die genialen Philosophen und Menschenfreunde der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts haben mit der Vorbereitung und Einbürgerung eines humanen Strafsytems wohl eine neue Aera erschlossen, doch war die Anwendung der Freiheitsstrafe häufig auch später irrationell und inhuman sowohl in Betreff der Indikatur, wie hinsichtlich des Vollzuges. In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts haben die aus dem vorhergehenden Jahrhundert stammenden Vorschläge des unsterblichen englischen Menschenfreundes — des Grossmeisters unser Aller — Gesetzeskraft erlangt und es erstanden dem Sträflingswesen, welches sich bis dahin nur auf die Kerker erstreckte, viele begeisterte Apostel. Jetzt hat sich das Gefängniswesen bereits zu einer ausgedehnten Wissenschaft entwickelt, welche nicht blos die Modalitäten des Vollzuges des Freiheitsverlustes, sondern ausser den Strafmitteln auch die strafpolitischen Probleme des Organismus der staatlichen und sozialen Präventivmassnahmen umfasst. Der auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes in den letzten Jahrzehnten stattgehabte wissenschaftliche Wettbewerb hat überaus viel wertvolles Material an die Oberfläche gebracht, aber der Kampf der Mitglieder der einzelnen Schulen ist auch heute noch nicht entschieden. Es erweist sich jedoch als notwendig, die Faktoren der Strafhandlungen,

Digitized by Google

die Täter, deren Charakter, die obwaltenden moralischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Uebel zu untersuchen, aus welchen die Strafhandlungen zu entstehen pflegen, beim Vollzuge ist die Individualisierung notwendig, von grosser Wichtigkeit sind die Präventivmassnahmen, die Ausbreitung der Volkserziehung, der Moralität und Religiosität, die Errichtung von Arbeitsvermittlungs-Anstalten, Arbeiterhäusern und sonstiger Aufnahmsinstitute, die wirksame Durchführung der Sträflingsunterstützung, des Schutzes gegen das Betteln, die Vagabondage, den Alkoholismus, die entsprechende Erziehung und Besserung der jugendlichen Täter, der verlassenen oder vom moralischen Verkommen bedrohten Unmündigen. Dies ist das riesige Feld unserer Agenden, deren Grenzsäulen einerseits der Kinderschutz und die bedingte Verurteilung, andererseits das lebenslängliche Zuchthaus und die Todesstrafe bilden. Im Interesse der Erhaltung der sozialen Ordnung müssen wir alles aufbieten, damit wir den Strafhandlungen womöglich zuvorkommen oder wenigstens ihre Zahl beschränken, damit die Strafe — abgesehen natürlich von der zum Schutze der Gesellschaft verhängten lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe — jenen gegenüber angewendet werde, bei welchen man auf ihre Wirksamkeit rechnen kann, damit die Freiheitsstrafe mit voller Strenge, aber human in der Weise vollzogen werde, dass der Verurteilte seelisch gebessert, körperlich aber mit gesundem Organismus zu seinen Mitmenschen wiederkehre. Weder die zur Grausamkeit, noch die zu übertriebener Milde neigenden Forderungen oder die Beschuldigung des falschen Humanismus dürfen die weise Mässigung in unserer Haltung ändern oder unseren Eifer entwaffnen. In der Rechten das Richtschwert der Justiz, in der Linken die heiligen Symbole der Menschenliebe. so schreiten wir im Labyrinth der strafbaren Handlungen, um diejenigen zu retten, die zu retten sind, und rationell zu strafen, die unbedingt zu bestrafen sind. Ich meinerseits begrüsse wärmstens die im Interesse dieses wichtigen Zieles versammelten Kollegen und vertraue dem Segen des Allmächtigen, dass er uns zu unseren edlen Bestrebungen erleuchten wird. So sei es!"

Am folgenden Tag begannen die Sektionsberatungen, welche die Vormittage, und die Generalversammlungen, welche die Nachmittage in Anspruch nahmen: Das Ergebnis der Beratungen, in dem an der Generalversammlung angenommenen Wortlaut war folgendes:

I. Section. Législection pénale..

Präsident: Felix Voisin. Vize-Präsident: A. Pierantonie. Harburger, St. Aubin, Feuilloley, Dr. Stokes, Witte, Mlle L. Poët, A. Schober, Gordon, Roux, Cuche, T. Bassia. Sekretär: Dr. Louis Gruber. Beigeordnete Sekretäre: Dr. A. Lengyel, Dr. F. de Bernolàk, Chaumié.

Frage I. a. Für welche Delikte eignet sich Bestrafung mittels Geldbussen als Nebenstrafe. b. In welcher Weise sind die Bestimmungen zu formulieren, die rücksichtlich der Güterkonfiskation und der subsidiären Inhaftierung der zu Geldstrafen verurteilten Personen zu treffen sind?

I. Das Strafgesetz soll die allgemeine Bestimmung enthalten, dass der Richter in allen Fällen, in denen Eigennutz das Motiv der

Digitized by Google

Tat bildet, zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe befugt ist. — Ausserdem kann der Gesetzgeber im speziellen Teil des Gesetzbuches diejenigen Vergehen bezeichnen, welche auch ohne Feststellung eines eigennützigen Motivs mit einer Geldstrafe als Zusatzstrafe belegt werden können. Der Höchst- und Mindestbetrag der Geldstrafe sollen allgemein festgelegt sein.

II. 1. Die urteilsmässige Strafe soll im Verhältnis zum Vermögen des Verurteilten bestimmt werden. Zu dem Behuf soll der Richter während des Prozesses das Vermögen des Angeklagten feststellen. Ist der Verurteilte vermögenslos, so soll das Urteil die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe aussprechen. Letzteres ist auch dann anzunehmen, wenn die Zahlung den nötigen Lebensunterhalt des Verurteilten beeinträchtigen würde.

2. Die mit der Ausführung des Urteils betraute Behörde soll berechtigt sein die Tilgung der Geldstrafe durch Teilzahlungen oder Abverdienen durch öffentliche Arbeiten zu gestatten. Der Verurteilte soll das Beschwerderecht an eine höhere Instanz gegen die Entscheidungen der Exekutivbehörde haben.

3. Wenn der Verurteilte drei Viertel seiner Teilzahlungen oder seiner Arbeitsauflagen pünktlich geleistet hat, ohne sich eine neue Verurteilung zugezogen zu haben, soll der Rest der Geldstrafe erlassen werden.

4. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit ist die Umwandlung der Geldstrafe in Einsperrung durch Anwendung anderer Mittel, besonders durch Anhaltung zu Arbeitsleistungen zu vermeiden.

5. Die Geldstrafe darf nicht aus der Erbschaft des gestorbenen Verurteilten beigetrieben werden.

6. Gesamtverbindlichkeit bei Geldstrafen festzusetzen ist unstatthaft.

Frage 2. Welches sind die charakteristischen, den Begriff genau umgrenzenden und bestimmenden Merkmale des Betrugsdelikts?

Der Kongress empfiehlt eine grundsätzliche Revision der veralteten Gesetzgebungen hinsichtlich des Betrugsbegriffes, um sie mit der seit einem Jahrhundert in finanziellen Dingen, im Handel und der Industrie aufgetretenen Entwicklung, in Einklang zu bringen.

Frage 3. Soll die Hehlerei als eigener Tatbestand gelten, oder ist sie als Gehilfenschaft aufzufassen?

1. Die Hehlerei ist als ein Spezialdelikt aufzufassen. Sie soll auch dann als begangen betrachtet werden, wenn die Haupttat (des Diebstahls etc.) nicht zur Bestrafung kommt oder auf Grund bestimmter Umstände auf seiten des Urhebers des Hauptdelikts vom Gesetz straflos gelassen wird.

2. Die Hehlerei stellt eine Verletzung des Gesetzes desjenigen Staates dar, auf dessen Territorium sie begangen wurde und ist demgemäss nach dem Gesetz dieses Landes zu bestrafen. Jedenfalls kann kein neues Verfahren und Urteil Platz greifen, wenn der Täter beweist, dass er von dem Staat der das Hauptdelikt abgeurteilt hat bereits verfolgt wurde und dass er die etwa erkannte Strafe verbüsst hat.

Digitized by Google

3. Zur Erleichterung der internationalen Verfolgung der Hehlerei fällt ein internationales Zusammengehen der Staaten in der Richtung nötig, dass eine in irgend einem Staat festgestellte Straftat überall als erwiesen anerkannt wird.

Frage 4. Sind die Resultate der Einrichtung von Schwurgerichten derart, dass Reformen dieser Institute als wünschenswert zu erachten wären?

In Erwägung, dass es dem Kongress nicht zukommt und nicht zur Beantwortung vorgelegt wurde, sich über die Einrichtung der Schwurgerichte an sich zu äussern, welche eng mit der politischen, gerichtlichen und sozialen Organisation der einzelnen Länder zusammenhängt und im übrigen auch keinen internationalen Charakter hat; in Erwägung, dass die praktische Bedeutung der Frage hauptsächlich in der Kenntnis der Erfahrungen besteht, die man in den Ländern gemacht hat, welche ein Schwurgericht besitzen; in Erwägung, dass dieses Resultat zum guten Teil durch die zahlreichen Rapporte und den ausgezeichneten Korapport erreicht wurde, in Erwägung, dass diese Rapporte im Stande sind, denjenigen Regierungen nützliche Winke zu geben, welche es für angezeigt halten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage zu richten; in Erwägung, dass der praktische Wert dieses Resultates durch offizielle Beschlüsse, denen die Verschiedenheit der Gesetzgebungen sowie die politischen und sozialen Anschauungen, welche durch die Institution der Schwurgerichte berührt werden, gegenwärtig die unüberwindlichsten Hindernisse bereiten, nicht vermehrt werden würde: nimmt der Kongress von den auf die vorliegende Frage bezüglichen Arbeiten Kenntniss, lenkt die Aufmerksamkeit auf sie und enthält sich eines Beschlusses über sie.

2. Der Kongress wünscht, dass die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder die direkte Beteiligung der Staatsbürger an der Strafgerichtsbarkeit in weitestem Umfang zulassen möchten.

II. Section. Institutions pénitentiaires.

Präsident: v. Engelberg. Vice-Präsidenten: Engelen, Granier, Hürbin, H. Schauer, Laguesse, Milligan, Boetticher, Baldwin, Boronitinoff, Vidal, v. Mayer, Dr. A. Schober, Cretin, Chauvin. Sekretäre: François de Finkey, beigeordnete Sekretäre: Dr. Ernest Friedmann und Dr. Ervin Doroghi.

Frage 1. Welches sind die besten Mittel, um zu einer richtigen moralischen Klassifikation der Sträflinge zu gelangen, und welche praktischen Folgerungen sind aus einer derartigen Klassifikation zu ziehen?

1. Eine moralische Klassifikation der Gefangenen ist notwendig.

2. Zuerst ist eine Klasse aus den schlechtesten Elementen zu bilden, in welche die bei der Einlieferung oder im Lauf der Einsperrung als solche Befundenen einzureihen sind.

3. Es ist eine besondere Klasse für jugendliche Uebeltäter einzurichten, die noch nicht verdorben sind. Zu diesem Zweck ist es unumgänglich nötig, dass alle Stellen, die Gelegenheit hatten, sich mit dem Verurteilten zu beschäftigen, die erforderlichen Unterlagen liefern. Jedenfalls muss man darnach trachten, den Charakter des Verurteilten durch Beobachtung während der Strafzeit zu erforschen.

Digitized by Google

4. Bezüglich der übrigen Gefangenen müssen drei Klassen gebildet werden: a) Eine für solche mit ausgezeichnetem Betragen; b) eine für solche mit guter Führung; c) eine für die Zweifelhaften. Wenngleich die Behandlung in allen Fällen die Besserung eines jeden Verurteilten bezwecken soll, müssen die anzuwendenden Mittel nach den Klassen verschieden sein. Die Hausordnung für die Schlechtesten soll strenger sein, während die Bemühungen der Schutzfürsorge sich besonders auf die Jugendlichen und Besseren erstrecken sollen, um sie nach der Entlassung unterbringen zu können.

Frage 2. Kann man die Untersuchungsgefangenen oder Angeklagten, die früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zu einer Arbeit zwingen?

Wenn solche Gefangene nicht zur Arbeit gezwungen werden können, sollte alsdann nicht die Anrechnung der Untersuchungshaft davon abhängig gemacht werden können, ob sich der Gefangene zur freiwilligen Arbeitsleistung angeboten hat?

Weder die Untersuchungsgefangenen noch die Angeklagten können zur Arbeit gezwungen werden; auch dann nicht, wenn sie früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren.

Die Aufrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafdauer kann nicht von der freiwilligen Arbeitsleistung während der Haft abhängig gemacht werden.

Frage 3. Nach welchen Grundsätzen, in welchen Fällen und auf welchen Grundlagen wäre es statthaft, den Gefangenen oder ihren Familien Entschädigungen zu gewähren bei Unfällen, die den Gefangenen infolge seiner in der Anstalt geleisteten Arbeit betroffen haben?

Welche besonderen Anordnungen wären in dieser Hinsicht zu treffen für jugendliche Sträflinge, die sich in Strafkolonien oder Besserungsanstalten staatlichen oder privaten Charakters befinden?

1. Ereignet sich während der Beschäftigung im Gefängnis ein Unfall, so soll dem davon betroffenen Gefangenen oder seinen alimentationsberechtigten Hinterbliebenen für den Fall einer die Strafzeit überdauernden Arbeitsunfähigkeit Entschädigung gewährt werden.

2. In Ländern, in denen man die Unfallsentschädigung bei der freien Arbeit kennt, soll ein Gesetz über Unfallsentschädigung der Gefangenen, in bestimmten Grenzen, das Recht der Gefangenen auf Entschädigung regeln.

3. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall freiwillig, oder in Folge grober Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen oder in Folge groben Verschuldens verursacht wurde.

Die Entschädigung soll den ausgesprochenen Charakter einer Unterhaltsrente haben und in bestimmten Grenzen eines Maximums und Minimums nach der Höhe der Arbeitsunfähigkeit bemessen werden, die in Folge des Unfalls eintritt.

Digitized by Google

4. Analoge, aber liberalere und weitgehendere Bestimmungen sind betreffs der Entschädigungen zu treffen, die Jugendlichen in Kolonien und Besserungsanstalten zu gewähren sind.

Frage 4. Ist ein Bedürfnis vorhanden zur Errichtung spezieller Strafanstalten:
a) für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit;
b) für unverbesserliche Alkoholisten?
Wenn ja, auf welcher Grundlage ist die Errichtung solcher Anstalten vorzunehmen?

Es sind besondere Verwahranstalten zu gründen a) für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit *(responsatibilé restreinte)*; b) für unverbesserliche Alkoholisten, wenn sie wegen einer Straftat verfolgt werden.

Die Behandlung in diesen Anstalten soll zwar nicht den Charakter wie in einer Strafanstalt haben, aber weniger mild und bezüglich der Disziplin strenger sein, als in Irrenanstalten. Sie soll je nach dem Grad der Verantwortlichkeit des Verhafteten verschieden sein.

Diese Anstalten sind nach Bedürfnis zu vermehren, damit sie niemals so gross werden, dass eine Individualisierung undurchführbar wird; anderseits sollen sie so gross sein, dass die Insassen mit Landwirtschaft und industriellen Arbeiten beschäftigt werden können.

Die Insassen sollen ferner systematischen und moralischen Unterricht und im Bedürfnisfall eine ihrem Zustand entsprechende ärztliche Behandlung erhalten.

Frage 5. Auf welcher Grundlage wäre die Ermächtigung zu landwirtschaftlicher Beschäftigung der Sträflinge zu erteilen und in welcher Weise wären solche oder andere der öffentlichen Wohlfahrt zugute kommende Arbeiten in freier Luft zu organisieren?

1. Arbeit im Freien eignet sich für jeden Gefangenen mit einer Strafzeit von nicht unter einem und nicht über 10 Jahre, wenn er mindestens 6 Monate in der Zelle war.

2. Zur Feld-, Weinberg- und Gartenarbeit sind zu verwenden: a) Landleute mit guter Führung; b) Landstreicher, Bettler, Trinker, Müssiggänger, die ihrem Betragen in der Zelle nach die Annahme einer Besserung rechtfertigen; c) schwächliche und lungenkranke Gefangene.

3. Für diese Arbeiten ist durch Kauf oder Pacht ein Landstück in grösstmöglicher Nähe der Anstalt zu beschaffen.

4. Die Erträgnisse desselben sind in erster Linie in der Hauswirtschaft zu verwenden.

5. Auch die Beschäftigung in der Landwirtschaft soll so viel als möglich nach dem Individualitätsprinzip eingerichtet sein.

6. Bei schlechter Führung tritt disziplinäre Bestrafung in der Anstalt, oder Rückversetzung in dieselbe ein, wenn es der Gesundheitszustand nur irgendwie erlaubt.

7. Zu anderen Arbeiten im Freien (Bodenkultur, Entwässerung, Wege- und Kanalbauten, Bachregulierungen, Wegschaffen von Steinen, Holzfällen etc.) ist jeder Gefangene zu verwenden a) wenn ein öffentliches Interesse die Arbeiten erheischt und freie Arbeiter fehlen, b) wenn die Kräfte und der Gesundheitszustand des Gefangenen es erlauben.

Digitized by Google

8. Es empfiehlt sich, die sog. Unverbesserlichen zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

9. Die zu diesen Arbeiten verwendeten Gefangenen sollen, wenn immer möglich, die Nacht und die Ruhestunden im Gefängnis verbringen; im Notfall kann man sie für kurze Zeit unter gehöriger Bewachung in Baraken unterbringen, wo ein Verkehr mit anderen Arbeitern oder Gefangenen nicht möglich ist.

III. Section. Institutions préventives.

Präsident: Samuel Barrows. Vizepräsident: H. Cossy, Fournier, Henderson, Garraud, Trousselle, Milligan, Gibbons, Knopf, Bolt. Sekretäre: Dr. Székács Aladár, beigeordnete Sekretäre Dr. Kramer Emil, Dr. Tomcsányi Mór, Wittmann.

Frage 1. Welche Beobachtungen sind in den verschiedenen Ländern über den Einfluss des Alkoholismus auf die Kriminalität gemacht worden?

Durch welche speziellen Mittel kann der Alkoholismus bei den Sträflingen im allgemeinen bekämpft werden?

Der Kongress ist folgender Ansicht:

1. Es sind sorgfältige Statistiken aufzustellen und der Verkauf alkoholischer Getränke ist am Sonntag, Samstag abend und Montag morgen zu beschränken.

2. Jedes gebrannte oder gegohrene Getränk (einschliesslich Apfelwein, Wein und Bier) soll in Gefängnissen und Korrektionsanstalten, namentlich auch als Belohnung, verboten sein und durch Milch oder andere alkoholfreie Getränke oder eine Bezahlung ersetzt werden, welche nicht zum Ankauf alkoholischer Getränke verwendet werden darf.

3. Gegen den Alkohol gerichtete Konferenzen sollen in den Gefangenenanstalten gehalten werden und populäre Schriften über die Alkoholfrage sollen daselbst verteilt werden, um Aufklärung zu schaffen.

4. Die Schutzvereine sollen sich mit den Abstinenzgesellschaften in Verbindung setzen, um die mehr oder weniger dem Trunk ergebenen Verbrecher bei der Entlassung zum Eintritt in jene Gesellschaften zu bewegen, damit sie vor dem Rückfall bewahrt bleiben.

5. Die Gesetzgebung soll in der Richtung umgestaltet werden, dass an Stelle der gewöhnlichen Einsperrung bei allen Alkoholikern eine länger dauernde Verwahrung in einem Trinkerasyl (öffentlich oder privat unter Staatsaufsicht) tritt.

6. Es sollen Gesetzesvorschriften in der Form der Verwarnung eingeführt werden, die es ermöglichen, den Gewohnheitstrinker, welcher der Gesellschaft zur Last fällt, zu entmündigen, wenn er sich nicht freiwillig bis zu seiner Heilung in eine Trinkerheilanstalt begibt.

Frage 2. Welche Hülfsmittel stehen für die Bekämpfung und die Behandlung der Tuberkulose zu Gebote, insbesondere durch welche Mittel kann die Verbreitung der Tuberkulose in den Strafanstalten verschiedenster Art verhindert werden?

1. Die Grundsätze bezüglich Konstruktion und Einrichtung der modernen Anstalten sollen durch eine vom Kongress ernannte Sachverständigenkommission zusammengestellt und zum internationalen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Digitized by Google

2. Es soll eine Anweisung über alle hygienisch notwendigen Massnahmen in Strafanstalten von einem durch die Kongressmitglieder gewählten Komitee aufgestellt werden.

3. Ein nach modernen Grundsätzen eingerichtetes Gefängnis soll eine besondere Abteilung für zeitweilige Absonderung und entsprechende Behandlung der Kranken besitzen.

Frage 3. Begrenzung der staatlichen Kontrolle über die privaten Schutzaufsichtsvereine für Sträflinge.

Der Kongress ist der Ansicht, dass die Fürsorgevereine als Gesellschaften, die aus privater Initiative entstanden sind, der Kontrolle des Staates namentlich in materieller, finanzieller und ökonomischer Beziehung zu unterstellen sind, dass der Staat aber niemals in die Handlungen und Massnahmen hineinzureden hat, die die sittliche Hebung der Schützlinge bezwecken.

Der Kongress wünscht zur Hebung der Entwicklung der Schutzvereine, dass der Staat und diese Vereine sich möglichst in die Hand arbeiten.

IV. Section. Questions relatives à l'enfence et aux mineairs.

Präsident: Brusa. Vizepräsidenten: D. Drill, Dreyfuss, Heymann, Sarage, Pittard, Gardell, Williamson, Miss Bartlett. Mercier. Sekretäre: Dr. Armand Polgár, beigeordnete Sekretäre: Dr. Harry Berczeli, Dr. Fréderic Kelemen, Dr. Brosswimmer.

Frage 1. Kommt dem Staat die Aufgabe zu, sich mit dem Schutz der Kinder der Verurteilten zu befassen?

Welche Massregeln dürfen in dieser Richtung als die wirksamsten bezeichnet werden?

(Siehe Ziffer 2 alinea 1 und Ziffer 6 alinea 2 der Frage 4 dieser Sektion.)

Frage 2. Sind Einrichtungen zu befürworten, deren Zweck dahin ginge, einerseits jugendliche Sträflinge, andererseits die lasterhaften und verwahrlosten Kinder einer sorgfältigen Beobachtung zu unterstellen? Wenn ja, in welcher Weise wären solche Einrichtungen zu organisieren?

1. Verbrecherische und verwahrloste Kinder, sowie lasterhafte und schwer zu erziehende Kinder, die auf Verlangen der Eltern oder Vormünder dem Staat zur Erziehung übergeben wurden, sollen in Anstalten oder speziellen Abteilungen einer vorgängigen Beobachtung unterworfen werden.

2. Diese Anstalten oder Abteilungen sollen unter die Aufsicht massgebender Pädagogen und Mediziner gestellt werden, welche das Kind in sittlicher und körperlicher Beziehung zu untersuchen haben.

3. Sie sollen nach dem Beispiel bekannter derartiger Anstalten, z. B. der Schule von Théopile Roussel und ähnlichen, folgendermassen eingerichtet werden: a) Die Beobachtungsstation soll in Pavillons mit gemeinschaftlichen Abteilungen errichtet werden; jedenfalls soll Familienerziehung ermöglicht und Unterricht sowie Unterweisung in industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiten gesichert sein. b) Die Anstalt soll unabhängig sein, vom Staat unterhalten und vom zuständigen Departement beaufsichtigt werden. c) Die Anstalt soll in zwei Hauptabteilungen geteilt sein, in eine psychiatrische und eine

Digitized by Google

pädagogische, deren jede von einem Fachmann geleitet wird. Diese beiden Chefs und ein Verwalter bilden die Verwaltung. Der Rest des Personals setzt sich aus Doktoren, Lehrern, Krankenwärtern und Aufsehern zusammen. d) Während der Beobachtungszeit ist das System der Einzelhaft zu vermeiden; im Gegenteil, die Hauptabteilungen sollen die Individualitäten zusammen auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens in ständiger freundschaftlicher Fühlung ergründen. e) Das Maximum der Beobachtungszeit ist auf 6 Monate festgesetzt.

Frage 3. Welcher Art ist das Strafvollzugsverfahren in jenen Staaten, die für gewisse Kategorien minderjähriger Sträflinge eigene Anstalten vorgesehen haben?

Sollen die minderjährigen Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit oder nur während eines Teils derselben in Einzelhaft gesetzt werden?

I. 1. Alle jugendlichen Verbrecher müssen während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft streng von den erwachsenen und grossjährigen Verurteilten getrennt gehalten werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, spezielle Abteilungen oder Gefängnisse für Jugendliche zu errichten, bezw. die Anstalten zu bezeichnen, in denen ausschliesslich jugendliche Gefangene unterzubringen sind.

2. Die Gefängnisse für Jugendliche sollen getrennt sein nach Altersklassen, Charakter und Grad der Moralität der Insassen.

3. Die Einzelhaft ist nur bezüglich solcher Jugendlicher empfehlenswert, die zu sehr kurzen Strafen, d. i. ein Monat für Personen unter 16 Jahren und drei Monate für ältere, verurteilt sind. Bei Verurteilungen zu längeren Strafen, soll das Progressivsystem Anwendung finden. Hiernach darf die Zellenhaft nur ganz kurz und nur zum Zweck des Charakterstudiums des Gefangenen angewendet werden. Das Aufrücken von einem Grad zum andern (3 oder 4) findet auf der Grundlage einer Klasseneinteilung statt. Die Gefangenen mit ausgezeichneter Führung und die sich gebessert haben, können nach Verbüssung von $^3/_4$ (eventuell der Hälfte) der Strafe vorläufig entlassen werden.

4. Für die Beschäftigung der Jugendlichen sind folgende Gesichtspunkte massgebend; a) Mit Ausnahme der Mahlzeiten und Ruhepausen sind alle Gefangene während der ganzen Strafzeit zu beschäftigen und in Atem zu halten. b) Die Arbeit ist für alle Jugendlichen ausnahmslos obligatorisch. c) Die zu längerer Strafe Verurteilten sollen in einem Handwerk, das ihnen ein ehrliches Leben und genügenden Verdienst sichert, gründlichen Unterricht erhalten. d) Die Jugendlichen sollen nicht nur mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden, sondern auch, und zwar namentlich die langzeitigen, mit Arbeiten im Freien, als da sind: Gemüsebau, Ackerbau, Weinbau, Maurerei; alle nicht in der Zelle befindlichen Gefangenen sind mit Gartenbau zu beschäftigen. e) Gymnastik und militärisches Exerzieren sind in das tägliche Programm aufzunehmen. f) Für alle jugendlichen Gefangenen ist

Digitized by Google

der Unterricht obligatorisch zu machen und durchzuführen. Die zu sehr kurzen Strafen Verurteilten erhalten Religionsunterricht. Die Langzeitigen erhalten gründlichen Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen. Besonders begabte Gefangene sind in die Theorie der Materie, die sie zu ihrem Beruf gewählt haben, in die praktische Sittenlehre und in die Rechten und Pflichten des Bürgers einzuweihen.

II. Der Kongress anerkennt die Bemühungen, welche in verschiedenen Staaten Europas gemacht werden um die vor Gericht erscheinenden Kinder den Gefahren zu entziehen, welche das gegenwärtige Verfahren in Folge seiner Oeffentlichkeit und Zusammenwürfelung von Personen mit sich bringt; er anerkennt insbesondere die teilweisen Erfolge die hauptsächlich die comités de défense in Belgien und Frankreich erzielt haben; er empfiehlt aber trotzdem den Regierungen das Studium einer Organisation mit besonderen Behörden für Kinder und die Ausdehnung von Einrichtungen ähnlich denen der probation officers in den Vereinigten Staaten.

III. Der Kongress wünscht eine möglichst rasche Verminderung der Zahl der Staaten, in denen vor Gericht gezogene Kinder mit Gefängnis bestraft werden.

IV. Frage. Welches sind, abgesehen von den gewöhnlichen Erziehungsmitteln die besten Massregeln, welche geeignet sind, die moralisch verwahrlosten Kinder vor dem Untergang zu schützen und die Rückkehr solcher lasterhaften Kinder, die mit den Strafgesetzen noch nicht in Konflikt geraten sind, zu geordnetem Lebenswandel zu bewirken?

Der Kongress stellt folgende Wünsche auf:

I. 1. Der Staat möge die Familienfürsorge der Kinder begünstigen.

2. Der Staat möge besondere Bewahranstalten für verwahrloste Kinder *(vicieux)* für den Fall die Familienunterbringung ungenügend ist, gründen.

3. Er soll für anormale und degenerierte verwahrloste Kinder, Anstalten mit medizinischen und pedagogischen Einrichtungen gründen.

II. (Siehe I. Frage 1 alinea Section IV). Im Fall keine Familie vorhanden ist, oder den Eltern die elterliche Gewalt entzogen ist, hat der Staat die Aufgabe materiell oder moraliseh verwahrloste Kinder, oder in solcher Gefahr schwebende Kinder (inbegriffen die sittlich-verwahrlosten Kinder der Verurteilten) mit Hilfe der örtlichen Verwaltungen der Privatwohltätigkeit und Fürsorgevereine zu beschützen und zu behüten.

III. Zum Schutz der nicht verbrecherischen sittlich verwahrlosten Kinder, deren Eltern umständehalber sich ihrer Kindern nicht so annehmen können, wie sie wollten, muss der Erziehung der Kinder durch Beihülfen an die Eltern zur Erleichterung ihrer Lebenslage gefördert werden.

IV. Spezielle staatliche und private Anstalten sollen die Erziehung von Kindern in die Hand nehmen, die besserungsbedürftig sind (Strafkolonien, Erziehungs-, Besserungsanstalten). Der Unterricht daselbst soll die professionelle Ausbildung und moralische Hebung

Digitized by Google

bezwecken. Die Erziehung soll durch die Schutzfürsorge unterstützt werden.

V. Im Arbeitsplan der moralischen Erziehung muss ein Platz für die physiologische Psychologie und die Psychopathologie vorgesehen sein. Ehe solche Anstalten und Spezialeinrichtungen ins Leben getreten sind, müssen die Aerzte an Besserungsanstalten oder Bewahranstalten in der Psychiatrie bewandert sein und die Lehrkräfte müssen besonders vereigenschaftet sein.

VI. (Vergl. I. Frage 2 alinea Section IV). Hinsichtlich der staatlichen Schutzmassregeln sind alle die Massnahmen als wirksam anerkannt, welche nach den eigentümlichen Verhältnissen jedes Staates sich auf dem Gebiet des Jugendschutzes bewährt haben und gleichzeitig Gewähr für eine der Individualität des Kindes angepasste Erziehung leisten.

Während des Kongresses wurden auf Wunsch des Präsidenten überdies folgende öffentliche Vorträge gehalten: „Unser Vaterland und das Strafrecht" von Professor Dr. J. Wlassics; „Der gegenwärtige Zustand des Jugendschutzes in Frankreich" von Grimanelli, Vorstand der französischen Gefängnisverwaltung; „Der gegenwärtige Stand des Gefängniswesens" von Regierungsrat v. Engelberg; „Der Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen in den Vereinigten Staaten" von Herrn Barrows, U. S, Comissioner; „Die mathematischen und statistischen Grundlagen der Kriminalität" von Professor Dr. Földes.

Ueberdies fand auf Anregung des Advokaten Dr. Sábor Herzfelder eine Besprechung über die Modalitäten der Propaganda zur Abschaffung der Todesstrafe statt: Man beschloss die Frage zur Diskussion auf dem VIII. int. Kongress für Gefängniswesen vorzuschlagen.

Die viele Arbeit, die der Kongress mit sich brachte, suchten die ungarische Regierung, die Stadt Pest und nicht zuletzt die ungarischen Mitglieder des Kongresskomités durch eine eminente Gastfreundschaft auszugleichen und es gelang dies in vollem Masse dank der aufrichtigen Herzlichkeit der Aufnahme, welche diesen Kongress von seinen Vorgängern auszeichnete.

X. Internationale Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Dieselbe fand in der Zeit vom 11. bis 15. September 1905 in Hamburg statt. Die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände und Beschlüsse waren folgende:

1. Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Beschluss: I. Als Folgeerscheinung der modernen Verkehrsentwickelung ist ein internationales Verbrechertum entstanden, dessen Erforschung und Bekämpfung internationale Massnahmen erfordert.

II. In sämtlichen Staaten sind Zentralstellen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums einzurichten, welche

a) den hauptstädtischen Polizeibehörden angegliedert werden,
b) alle Nachrichten über internationales Verbrechertum sammeln und ständig zum Zwecke vorbeugender Massnahmen wie im Interesse der Strafverfolgung austauschen,

Digitized by Google

c) berechtigt sind, unmittelbar miteinander in Verkehr zu treten.

Die gleiche Befugnis ist für alle grösseren Strafverfolgungsbehörden erwünscht.

III. Fortlaufende wissenschaftliche Aufarbeitung des bei den Zentralpolizeistellen gewonnenen Materials muss die Grundlage schaffen zu weiterer Ausgestaltung des Kampfes gegen das internationale Verbrechertum.

IV. Die Versammlung beauftragt den Vorstand, bei den Regierungen die Einberufung einer internationalen Konferenz zu beantragen, die sich mit der Vorbereitung einer Vereinbarung zum Zwecke der Bekämpfung der internationalen Verbrechen und Vergehen befassen soll.

2. Wie kann für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschlieslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?

Beschluss. Die Versammlung beauftragt das Bureau, die Frage: Wie kann für bestimmte Kategorien von Uebeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden? auf Grund der heute erstatteten Berichte und der anschliessenden Debatte einer erneuten Prüfung zu unterziehen und sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

3. Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.

Angenommen wurden folgende Thesen:

1. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherheitsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

2. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden.

Nicht zur Abstimmung gelangten folgende Thesen:

3. Was a) die verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so hat das Strafgericht festzusetzen, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und, falls das auf eine verminderte Strafe lautende Urteil nicht vollstreckt werden kann, die vorläufige Verwahrung anzuordnen; dem ordentlichen Zivilrichter steht es zu, endgültig über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu entscheiden.

Was b) die nicht verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so ist es immer Aufgabe des ordentlichen Zivilrichters zu entscheiden, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und sowohl provisorisch wie endgültig die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

4. Sache des ordentlichen Zivilrichters in jedem Falle ist es, über die provisorische oder endgültigen Entlassung eines gefährlichen Minderwertigen, gegen welchen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, zu entscheiden.

Digitized by Google

4. Die Rehabilitationsfrage*).

Beschluss: 1. Die Vereinigung empfiehlt die Annahme des Prinzips der Rehabilitation in die Gesetzgebung jener Länder, denen dies Institut noch unbekannt, weisst aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Massregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen.

2. Sie empfiehlt in erster Linie die Wiedereinsetzung durch gerichtliche Entscheidung.

5. Die Konzentration der internationalen Kriminalstatistik.

Beschluss: Von dem Wunsche beseelt, eine vergleichende Kriminalstatistik ins Leben zu rufen, die bis in eine ferne Zukunft dem Studium der Kriminalität und der Vergleichung ihrer Bewegung in den verschiedenen Ländern dienen könnte, fasst die internationale kriminalistische Vereiniguug in ihrer Hauptversammlung zu Hamburg im September 1905 folgende Beschlüsse:

1. Der Gesamtvorstand wird beauftragt, jährlich in den „Mitteilungen" die weiter unten näher bezeichneten Ergebnisse einer internationalen Kriminalstatistik in einer Form und nach einer Methode zu veröffentlichen, welche eine Vergleichung gestatten.

2. Die Leiter der statistischen Aemter der europäischen Staaten sollen zur Mitarbeit eingeladen werden; die Mitglieder des statistischen Zentralbureaus im Haag sollen gebeten werden, die Unterlagen zu sammeln und die Veröffentlichung vorzubereiten; der Gesamtvorstand der I. K. V. wird ersucht, eine aus drei Statistikern bestehende Kommission zu bilden, die ihm mit Rat zur Seite stehen soll.

3. Zur Bestreitung der besonderen Kosten dieser Einrichtung — ausser den Kosten für die Drucklegung in den „Mitteilungen" — wird der Gesamtvorstand der I. K. V. ermächtigt, die nötigen Mittel bis zu einem angemessenen Betrage, dessen Höchstmass vorläufig auf jährlich 2000 Mark festgesetzt ist, bereit zu stellen.

4. Die statistischen Ergebnisse werden, wenigstens vorläufig, auf ein einziges Vergehen beschränkt und zwar auf dasjenige, das eins der wichtigsten Elemente der Kriminalität bildet, und dessen juristische Begriffsbestimmung zugleich einfach und überall die gleiche ist, nämlich den Diebstahl, wobei zu unterscheiden ist zwischen a) Diebstahl ohne Gewalt gegen Personen, b) Diebstahl mit Gewalt gegen Personen; c) ausserdem sollen, soweit wie möglich, auch die Fälle des Bandendiebstahls besonders vermerkt werden.

5. Die Ziffern sollen sich auf die verurteilten Personen beziehen; die Tabellen sollen ebensowohl die absoluten Zahlen wie ihr Verhältnis zu den Ziffern der Bevölkerung (auf hunderttausend Einwohner) bringen.

Wenn angängig, soll auch die Zahl der den zuständigen Behörden angezeigten Diebstähle erwähnt werden.

6. Die Tabellen sollen folgende Einzelheiten angeben:

a) Das Alter der Verbrecher; die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle sollen nicht mitgezählt werden;
b) das Geschlecht;
c) den Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden);

*) Rehabilitation ist nach Prof. Oetker: „Die lohnweise Aufrechnung". „Einstiger Ehrenmakel gilt als getilgt durch längere ehrenhafte Führung".

Digitized by Google

d) die Gruppe, zu der
   α) der Ort der Geburt und
   β) der Ort der Tat gehört, wobei 4 Gruppen unterschieden werden sollen: Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, mit 2000 bis 20000, mit 20000 bis 100000, mit 100000 Einwohnern und darüber;
e) den Prozentsatz der Rückfälligen: als Rückfall wird das Vorhandensein einer oder mehrerer früheren Verurteilungen wegen Diebstahls betrachtet; eine besondere Tabelle soll das Alter ergeben, in welchem die erste Verurteilung der Rückfälligen erfolgt ist.

7. Der Gesamtvorstand soll jährlich eine kurze Uebersicht über die in Ausführung der Beschlüsse vorgenommenen Arbeiten veröffentlichen.

Neben diesen Ergebnissen der Versammlung soll noch ausdrücklich auf den hervorragenden und geistvollen Vortrag von Professor Prins über „die Schwierigkeiten des Strafproblems in der Gegenwart" hingewiesen werden, der in den Mitteilungen der I. K. V. Band 13 S. 357 ff. abgedruckt ist.

Die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern hat am 27. Januar 1906 folgenden Erlass herausgegeben:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. August 1905 unter Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Mai 1860 (Just. Min. Bl. S. 254, Min. Bl. f. d. i. V. S. 122), uns, den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Innern die Ermächtigung zu erteilen geruht, allgemeine Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen gutgeschriebene oder gutzuschreibende Arbeitsbelohnungen mit Rücksicht auf etwaige, mit der Untersuchungs- oder Strafhaft im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche gegen den Gefangenen einzubehalten sind. Auf Grund dieser Ermächtigung und unter Bezugnahme auf den § 21 der vom Bundesrate beschlossenen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 6. November 1897 bestimmen wir hierdurch folgendes:

1. Diejenige Arbeitsbelohnung des Gefangenen, welche ihm bis zu der seine Ersatzpflicht begründenden Handlung gutgeschrieben ist, muss in jedem Falle bis zur Höhe des angerichteten Schadens einbehalten werden.

2. Reicht die bis zu diesem Zeitpunkte gutgeschriebene Arbeitsbelohnung zur vollen Deckung des Schadens nicht aus, so ist hierzu auch die später dem Gefangenen zu teil werdende Gutschrift zu verwenden. Hiervon kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei guter Führung des Gefangenen oder im Interesse der Fürsorge für ihn nach Entlassung aus der Strafhaft Abstand genommen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, möglichst 3 Wochen vor Ablauf der Strafzeit von den Strafanstalts- und Gefängnisvorstehern — unter Vorlage eines Gutachtens der Konferenz der Oberbeamten, wo eine solche stattfindet — bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Erweist sich vor der Entlassung des Gefangenen aus der Anstalt die Verwendung eines Teiles der Gutschrift zur Unterstützung

Digitized by Google

notleidender Angehöriger des Gefangenen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, oder zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, Büchern, Schreibmaterialien, Handwerkszeug und Materialien zur Sonntagsbeschäftigung als wünschenswert, und mit Rücksicht auf die Höhe der Gutschrift als angängig, so sind die betreffenden Anträge alsbald nach Eintritt des Bedürfnisses von den Vorstehern der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bei guter Führung des Gefangenen kann denselben entsprochen werden.

3. Von der Abführung der einbehaltenen Gutschrift zu denjenigen Einnahmefonds, bei welchen der Schadensersatz zu vereinnahmen sein würde, ist abzusehen, da dem Gefangenen ein Rechtsanspruch auf die Gutschrift nicht zusteht. Der einbehaltene Betrag verbleibt dem Arbeitsbetriebe, während der Schadensersatzanspruch, falls sonstige Deckungsmittel nicht vorhanden sind, niedergeschlagen wird.

4. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Erlasses sind für die Justizgefängnisse die Oberstaatsanwälte.

5. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche zeitlich vor dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. August v. Js. liegen, und in denen die dem Fiskus erwachsenen Ersatzansprüche noch nicht gedeckt sind.

Ueber eine nicht genügend beachtete Nebenwirkung der Haft schreibt uns Geh. Med.-Rat Dr. Hermann Kornfeld, Gerichtsarzt in Gleiwitz a. S.:

v. Sichart — Bl. für Gef.kunde, 39. Bd., 1. und 2. Heft 1905 — hat in seiner „Verteidigung der Freiheitsstrafe“ einen Punkt nicht berührt, den Verfasser von jeher als einen hochwichtigen Faktor ihrer Wirkung auf die Gesellschaft und, in zweiter Reihe, auf die Sträflinge betont hat: Die Verhinderung der Fortpflanzung derselben während der Haftdauer. Die sexuellen Verhältnisse werden durch die Haft erheblich mitberührt, und es wäre wohl wünschenswert, wenn von sachverständiger Seite der Einfluss der Haft nach dieser Richtung hin geprüft und die gewonnenen Erfahrungen mitgeteilt würden. Zu den Entbehrungen, welche der Sträfling in der Haft ertragen muss, gehören nicht zum wenigsten die gewohnten Genüsse, z. B. Tabak, Alkohol; vor allem aber, wenigstens bei einem grossen Teile, die Befriedigung der sexuellen Triebe. Inwieweit perverse Neigungen hierdurch begünstigt werden, bleibt hier ausser Betracht. Wesentlich ist, dass die Erzeugung hereditär belasteter Individuen erheblich, auf kürzere oder längere Zeit, eingeschränkt wird. Die letzte Konsequenz dieser erwünschten Wirkung haben einige Staaten der nordamerikanischen Union gezogen: Kastrierung unverbesserlicher Rechtsbrecher, sowohl männlicher als weiblicher. Es erübrigt sich über dieses brutale Verfahren ein Wort zu verlieren. Nur das Prinzip soll gerechtfertigt werden: der Ausschluss der Verbrecher aus der Gesellschaft soll u. a. auch bewirken, dass er in der für diese wichtigsten Angelegenheit, in den Beziehungen zum anderen Geschlecht, eine Barriere vorfindet. Er muss in dieser Beziehung eine Entsagung üben, und die Gesellschaft verzichtet auf den Zuwachs menschlicher Arbeitskraft aus der Fruchtbarkeit der zeitweise Ausgemerzten. Ob mit Recht oder Unrecht? Diese Frage hängt innig mit der Art zusammen, wie man die Ursache des Verbrechens auffasst. Gibt es unverbesserliche Verbrecher? Ist der Verbrecher

Digitized by Google

aus Leidenschaft zur Zeit der Tat nicht, wenigstens mancher, ebenso willenlos im Sinne des § 51 des Str.-G.-B. wie der sinnlos Betrunkene? Ist der für die Strafe, nach Ueberzeugung des Richters, vollständig unempfindlich Gewordene nicht durch diesen Geisteszustand an und für sich einem Geisteskranken gleich zu achten? Ausgehend davon, dass der Rechtsbrecher in unsere Gesellschaft nicht passt, wird man folgern müssen, dass jeder unverbesserliche Verbrecher entweder getötet, oder wenn die Mittel des Staates es erlauben, lebenslänglich verwahrt werden muss. Der Beweis, dass es nicht geisteskranke, unverbesserliche Verbrecher gibt, ist aber nach Verfassers Ueberzeugung nicht erbracht. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage nach der Deportation, die Verfasser noch vor Bruck warm befürwortet hatte, erhöhte Bedeutung. Sowohl für die Unverbesserlichen, als für die Minderwertigen, als für die Entlassenen, für die Vagabunden und andererseits auch für die jedenfalls mit grösserer Sicherheit als unheilbar zu diagnostizierenden Geisteskranken. Zu den Vorzügen der Deportation: Klima, Arbeitsgelegenheit, bessere Stellung des Aufsichtspersonals, Verwertung der Kolonien selbst, rechnet Verfasser nun auch die vorliegend erörterte Frage nach den sexuellen Verhältnissen, die Möglichkeit, den mächtigsten Naturtrieb auch naturgemäss durch Eingehen einer Ehe dort zu befriedigen. Eine weitere Ausführung dieser Anregung behält er sich vor.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

I. Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung.

Es erhielt:

Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentl. Honorarprofessor in Heidelberg, die badische Friedrich-Luisenmedaille.

II. Ausschussmitglieder.

Ernannt wurde:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, zum Geh. Regierungsrat.

Mitglieder:

Ernannt wurde:

Baumgärtl, von, Ministerialrat, zum Generalsekretär im Staatsministerium der Justiz in München.

III. Mitglieder.

Baden.

Ernannt wurde:

Krauss Wilhelm, Amtsrichter in Säkkingen, zum Landrichter in Offenburg.

Kuttruff, Referendär beim Amtsgericht Tauberbischofsheim, zum Amtsrichter daselbst.

Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal, zum Medizinalrat.

Muser, Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe, zum Vorstand der akademischen Krankenhausverwaltung in Heidelberg.

Reichardt, Dr. Karl, Ministerialrat im Justizministerium in Karlsruhe, zum Geh. Oberregierungsrat.

Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg, zum Oberrechnungsrat.

Digitized by Google

Weber, Rechnungsrat, Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses in Kislau, zum Direktor.

Ordensauszeichnungen.

Es erhielt:

Behringer, Gefängnislehrer in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der Badischen Schutzvereine Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Greiff, Dr., Obermedizinalrat in Karlruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Freiburg, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Hoffmann, Gefängnislehrer in Mannheim, das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwenorden.

Hogg, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Hübsch, Dr., Geh. Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Kirsch, Gefängnislehrer in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Kopp, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal, das Ritterkreuz II. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, die Friedrich-Luisenmedaille.

Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeisltlicher in Mannheim, das Eichenlaub zum Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Reck, Freiherr von, Legationsrat in Karlsruhe, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Schwöbel, Dr., Pfarrer, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Versetzt:

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg.

Kölblin, Referendär beim Landesgefängnis Freiburg, in gleicher Eigenschaft zum Amtsgericht daselbst.

Digitized by Google

Elsass-Lothringen.

Ernannt:

Liebenstein, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen, zum Geh. Oberregierungsrat mit dem Rang der Räte II. Klasse.

Preussen.

Ernannt:

Baehr, von, Oberleutnant a. D., Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau, zum Sekretär bei der Strafanstalt Sonnenburg.

Zimmermann, Oberinspektor und Strafanstaltsvorsteher in Ziegenhain, zum Strafanstaltsdirektor ernannt und nach Sagan versetzt.

Hollstein, Inspektor am Untersuchungsgefängnis Berlin, zum Oberinspektor ernannt.

Sachsen.

Ernannt.

Bornemann, Oberinspektor in Zwickau, zum Direktor der Landesstrafanstalt Voigtsberg.

Versetzt:

Glauning, Inspektor an der Landesanstalt Hoheneck nach Waldheim.

Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Waldheim.

Oesterreich.

Ernannt:

Peschek, Verwalter der Strafanstalt Capodistria, zum Strafanstaltsdirektor in Gradiska.

Eingetreten:

Baden.

Ott, Dr., Referendär beim Landesgefängnis Freiburg.

Preussen.

Herrmann, Superintendent, Anstaltsgeistlicher in Neustettin.

Kuldelko, Rendant und Inspektionsassistent in Neustettin.

Schmidt, Dr., Anstaltsarzt in Neustettin.

Wiedemann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Schweidnitz.

Ellger, Pfarrer, Geistlicher an der Strafanstalt Lüttringhausen.

Lüttringhausen, Kgl. Gefängnis.

Ruhberg, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Neumünster.

Digitized by Google

Düsseldorf, Oberstaatsanwaltschaft.
Kohlrausch, Professor an der Universität Königsberg.
Freudenthal, Professor in Frankfurt a. M.

Sachsen.

Herzog, Dr., Oberarzt an der Strafanstalt Waldheim.

Ausgetreten.

Baden.

Bertsch, Dr.. Oberamtsrichter in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Vierzigster Band. — 3. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1906.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jugendgerichtshöfe.

Nach dem gleichnamigen Bericht von Samuel J. Barrows in Newyork von J. Rauchstein, Pfarrer.

Die moderne Strafrechtspflege hat, namentlich in Amerika, Deutschland und England dadurch eine eigentümliche Gestalt gewonnen, dass sie durch Erkenntnis und Verfolgung des sittlichen Prinzips ihrer grossen Aufgabe, der Bekämpfung des Verbrechens, sich zwei Gehülfen nahm, die auf anderem Gebiet schon längst dieser Aufgabe dienten, nämlich die Pädagogik und die Psychologie. Auf dem vorwiegend praktischen Teil des Gebietes der Strafrechtspflege, der Strafvollstreckung, wurde diese Vereinigung herbeigeführt und befestigt. Sie diente zunächst der Absicht, die Strafzeit bei dem gefangenen Verbrecher zur Wiederherstellung seiner inneren sittlichen Verfassung zu benutzen, weil von dieser das äussere sittliche Verhalten abhängt. Danach folgte die Anerkennung und Erklärung der Strafe überhaupt als Besserung, und diese Erklärung hat, so wenig sie vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, richtig ist, durch die Kraft ihres praktischen Momentes die grossartige Arbeit wachgerufen, welche jetzt auf beiden Seiten des Atlantik der zweckmässigen Ausgestaltung der Strafhaft sowohl von Vertretern des Staates als auch von Mitgliedern der Gesellschaft gewidmet wird. Ja sie ist durch die Anregung, die sie zum Nachdenken hierüber gab, der wesentliche Antrieb zur Begründung einer besonderen Strafwissenschaft geworden.

Es ist ein grossartiger Gedanke, der aus einer solchen Auffassung und Behandlung der Strafe der Menschheit zum Bewusstsein kommt: theoretisch die Unterscheidung,

Digitized by Google

praktisch die Trennung des sittlichen Giftes vom Vergifteten, die Vernichtung des ersteren und damit die Zurückgewinnung der Persönlichkeit und der Menschheit. Dieser Gedanke ist ein uralter, ein biblischer, der im Neuen Testament in der „Liebe zu den Verlorenen" seine schönste Darstellung gefunden hat und in der Liebestätigkeit der christlichen Kirche von ihrem Anfange an den Armen, Kranken und Notleidenden gegenüber betätigt worden ist. Die Gefängnisse blieben ihm merkwürdiger Weise verschlossen, hier kam er erst beinahe 2 Jahrtausende später zur Geltung. Dann aber war seine Entwicklung hier um so schneller und vielseitiger. Zunächst suchte man den Gefangenen in der Strafhaft sittlich zu festigen und sorgte für Begründung und Sicherung seiner neuen Existenz in der Freiheit. Dann begann man die Gefangenen nach dem Grad ihrer verbrecherischen Neigung zu unterscheiden und zu sondern. Sittliche Krankheit ist eine ansteckende, der Verkehr der erstmalig Gefangenen mit gewohnheits- oder berufsmässigen Verbrechern macht die ersteren zu letzeren. Darum trennte man sie. Man erkannte die Kraft der verbrecherischen Ansteckung, und dass auch bei gleichartigen Verbrechern die gegenseitige Beeinflussung in der Haft überwiegend eine schlechte ist, und isolierte die Gefangenen.

Nicht bloss die Vollstrecker der Strafe, sondern auch die Richter und Gesetzgeber wurden von dieser Bewegung ergriffen und suchten durch Strafkürzung, Strafaufschub und Straferlass den Aufenthalt im Gefängnis, wenn anders der Zweck der Besserung erfüllt werden konnte, teilweis oder gänzlich dem Übeltäter zu ersparen. Besondere Teilnahme und Fürsorge schenkte man dabei der Jugend sowohl vor Gericht, wie im Gefängnis. Das erziehliche Prinzip, das in all dem zuvor Erwähnten zur Anwendung gebracht wird, ist hier am meisten gerechtfertigt und am aussichtsvollsten.

So trennte man zunächst im Gefängnis die jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen, man liess ihnen

Digitized by Google

eine besondere Behandlung angedeihen, die der Eigentümlichkeit jugendlichen Denkens, Empfindens und Wollens angepasst war.

Einen weiteren Schritt tat man, als man der Strafzeit eine besondere Zeit der nachträglichen Erziehung folgen liess und die Freiheitsstrafe durch eine solche Erziehung ersetzte, wie es durch unsere Fürsorgeerziehungseinrichtung geschieht. Noch weiter ging man seit dem letzten Jahr des vergangenen Jahrhunderts in Nordamerika durch Einrichtung besonderer Gerichtshöfe für Jugendliche. War bisher in oder statt der Strafvollstreckung die Erziehung eingetreten, so wurde hier schon bei Verhängung der Strafe an Stelle des bisher jugendlichen und erwachsenen Missetätern gemeinsamen Richters ein Mann hingestellt, der seine richterliche Würde mit elterlicher Liebe und erziehlicher Geschicklichkeit umkleidet trägt und in dieser Gestalt sich dem jugendlichen Verbrecher wie einem Verirrten zur Wiedergewinnung des rechten ordnungs- und gesetzmässigen Weges die Hand bietet. „Die bemerkenswerteste Blüte in der Entwicklung der Rechtsprechung in bezug auf Grundsätze und Methoden innerhalb der letzten Jahre ist die Einführung besonderer Rechtssprechung für jugendliche Verbrecher“ ruft der verdiente und bekannte Generalkommissar für das Gefängniswesen der nordamerikanischen Staaten, Herr Samuel Barrows aus. Keine Neuerung auf dem Gebiete des Gerichtswesens hat eine so schnelle Verbreitung gefunden, wie jene. Von 1899 bis 1903 war sie von 8 Staaten und 11 Hauptstädten Nordamerikas angenommen worden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei der Neuerung nicht bloss um eine Änderung des Verfahrens handelte, sondern dass vielmehr ganz neue Anschauungen geweckt und neue Ziele gezeigt wurden.

Das gerichtliche Verfahren gegen junge Verbrecher war, wie viel auch eventuell der Jugendlichkeit zugute gehalten wurde, doch prinzipiell dasselbe wie gegen erwachsene. Man verglich den jugendlichen Verbrecher mit dem erwachsenen, suchte festzustellen, wie weit jener mit

Digitized by Google

diesem zu messen sei in Bezug auf das Bewusstsein von der Strafbarkeit der begangenen Handlung und in welchem Masse infolgedessen die für die betreffende Straftat, wenn sie von einem Erwachsenen begangen wurde, festgesetzte Strafe jenem auferlegt werden müsse. Somit stellte man sich den jugendlichen Verbrechern gegenüber auf denselben Standpunkt, von dem aus die erwachsenen behandelt werden, den der Bestrafung und den der gewaltsamen Zurückweisung in die gesetzliche Ordnung.

Der Jugendgerichtshof nimmt demgegenüber eine ganz andere Haltung an. Mit väterlicher Güte sucht er dem Herzen des Missetäters nahezukommen und die falsche Richtung der Anschauungen und Neigungen in demselben zu beseitigen, er hat mehr ein Heil- als ein Strafverfahren. Es ist damit das Verhältnis des Gerichtshofes zu all den Anstalten und Einrichtungen, die im Anschluss an die Strafe der Besserung der straffällig gewordenen jungen Menschen seit langer Zeit auch in den Vereinigten Staaten dienten, vollständig geändert. Das gerichtliche Verfahren ist nicht, wie bisher der Durchgang zur Unterbringung und Behandlung in derartigen Anstalten, sondern nimmt selbst ihren Charakter und ihre Prinzipien an. Es behält allerdings Beziehung zu jenen Einrichtungen, aber sie sind nur die letzte Zuflucht. Den Reformanstalten gegenüber will er nicht sowohl reformieren als vielmehr geradezu als „Bildner“ von recht denkenden und recht tuenden Menschen aus sittlich verirrten Kindern wirken und gelten. Mr. Barrows ruft aus: „Der Jugendgerichtshof hat entdeckt, dass das Kind ein Kind ist“. So soll, fügt der Newyorker Jugendrichter hinzu, das Kind auch als Kind behandelt und nie an ihm etwa ein abschreckendes Beispiel gegeben werden.

Die Idee des Jugendgerichts ist älter als dieses selbst. In verschiedener Gestalt begegnet sie uns in und neben der englischen und amerikanischen Rechtspflege. Das Londoner Lordkanzlergericht, früher das höchste Gericht, seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter

Digitized by Google

dem „Hight court“ ressortierend, hatte bei der Aburteilung von Kindern ähnliche Befugnisse, wie jetzt das Jugendgericht. Auch die besondere Vernehmung der jugendlichen Missetäter, einer der hauptsächlichen Charakterzüge desselben, hat schon bestanden, in Amerika z. B. in Massachusetts. Hier wurden auch zuerst straffällige Kinder katholischen und protestantischen Gesellschaften zur Besserung überwiesen. Ebenso stand die Newyorker Gesellschaft für Schutz der Kinder gegen Rohheit, mit gesetzlicher Autorität ausgestattet, dem Gericht zur Seite und übernahm Kinder bis zu 16 Jahren, während in einigen anderen Staaten eine gerichtliche Unterbringung von Kindern zwecks Besserung ähnliche Dienste leistete.

Nach dem Bericht des Chikagoer Richters Mstr. Tuthill war die Not die Mutter der Jugendgerichte. Man wusste in Chikago nicht mehr, was man mit der verrohten Jugend anfangen sollte, nachdem alle Mittel der Justiz versagt, oder vielmehr den Übelstand immer schlimmer gemacht hatten. Man sah hier besonders deutlich, was auch anderwärts bekannt ist, dass das Gefängnis die Verbrecherschule sein kann. Infolgedessen wurde 1899 bei den gesetzgebenden Körperschaften des Staates ein Entwurf über die zweckmässige Behandlung jugendlicher Personen vor Gericht eingebracht, der nach vielen Debatten, in denen er heftigen Widerspruch fand, als „Jugendgerichtgesetz von Illinois“ am 1. Juli 1899 ins Leben trat.

Der leitende Grundsatz des Gesetzes ist: Kein Kind unter 16 Jahren soll als Verbrecher angesehen oder behandelt werden, es soll weder wie ein Verbrecher verhaftet, noch angeklagt, oder verurteilt, eingesperrt, bestraft werden. Das Gesetz lässt bei diesem Grundsatz als Tatsache bestehen, dass solche Kinder Straftaten begehen können, die, von älteren Personen begangen als Vergehen oder Verbrechen bestraft werden, aber es will zweierlei verhindern: 1. dass Kinder durch eine solche Bestrafung bei den ersten Schritten ins Leben hinein für alle Zukunft

Digitized by Google

gebrandmarkt, und 2. dass sie in die Gesellschaft von gereiften Verbrechern gebracht werden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Gattungen von Kindern, für die es eintreten will. Die erste Gattung umfasst solche, die keine rechte oder überhaupt keine Heimat haben, also elterlicher Zucht und Aufsicht entbehren, für sich selbst sorgen müssen und dies durch Betteln oder Inanspruchnahme von Almosen tun, ferner solche, die, alleinstehend in verrufene Häuser oder in die Gesellschaft lasterhafter Menschen gekommen sind, endlich solche, die zwar ein Heim noch haben, aber dort vernachlässigt, verdorben oder grausam behandelt werden. Der zweiten Gattung gehören die Kinder an, die im Alter von weniger als 16 Jahren sich bereits straffällig gemacht haben, für unverbesserlich gelten, die Gemeinschaft mit lasterhaften, unsittlichen oder verbrecherischen Menschen wissentlich pflegen, in Faulheit und Verbrechen aufwachsen und die mit schlechten Häusern oder Spielhöhlen sich abgeben. Die im amerikanischen Gesetz zur kurzen Bezeichnung dieser Kinder gebrauchten Ausdrücke „dependent“ und „delinquent“ würden vielleicht unsere Bezeichnungen „Gefährdete“ und „Gefallene“ entsprechen.

Zu Richtern über diese fordert das Gesetz einen der an höchsten Gerichtshöfen in einem Bundesstaat fungierenden, und die Wahl eines solchen in der Rechtsprechung unbeschränkten Richters zeigt, welche Bedeutung der Ausführung jenes Gesetzes beigelegt werden soll. Dem entspricht auch die sorgfältige Behandlung jedes durch dasselbe verfolgten Falles, über den genaue Akten geführt werden.

Eingeleitet wird das Verfahren durch ein Gesuch mit Angaben der Tatsachen und Umstände, die das Eingreifen des Jugendgerichts nötig erscheinen lassen, seitens irgend einer mit amtlicher Verantwortlichkeit bekleideten Stelle oder Person. Darauf ergeht an die Eltern die Aufforderung, ihr Kind vor Gericht zu bringen. Wird derselben nicht Folge geleistet, so erscheint ein Beamter des Über-

Digitized by Google

wachungskorps für vorläufig Entlassene und holt es. Der Richter setzt darauf Ort und Zeit des Verhörs fest und entlässt das Kind vorläufig wieder zu seinen Eltern oder ordnet seine Unterbringung anderwärts durch den genannten Beamten an.

Das Verhör findet ohne alle juristischen Formeln statt, es ist eine geschickte, freundliche Unterredung des Richters mit dem Kinde in Gegenwart der Eltern und dient namentlich dem Zweck, festzustellen, ob das Kind bereits zu den oben beschriebenen „gefallenen" Kindern gehört.

Der verdiente Generalkommissar für das amerikanische Gefängniswesen, Mstr. Samuel Barrows schildert uns in seinem Bericht, wie er, in Newyork Jugendrichter, mit den Kindern bei einem solchen Verhör verfährt, und stellt für seine Kollegen in diesem Richteramt den schönen Grundsatz auf: „Verfahre mit den Kindern, die vor dich gebracht werden so, wie du wünschen würdest, dass ein anderer in solchem Fall mit deinen eigenen verfahren würde". Er spricht ferner zwar nur zu den Kindern, aber nicht für sie allein, sondern auch für die Eltern, welche zuhören. Er sucht den einen und den andern begreiflich zu machen, welche Pflichten sie gegen die staatliche Gemeinschaft ihrer Mitmenschen, in der sie leben, zu erfüllen haben, wie diese Erfüllung für sie selbst ein Segen, und wie die Nichterfüllung ihnen ein grosser Schaden wird. Selbst bei der Verhandlung mit „Gefallenen", hat er nach seiner Erfahrung nicht nötig, erst eine grosse Beweiserhebung zu veranstalten, weil, wie er sagt, die Kinder durch seine Art mit ihnen zu reden ermutigt, ihm freimütig alles gestehn, was gegen sie vorliegt.

Wird das Kind vom Richter als gefallen anerkannt, so tritt die elterliche Fürsorge des Staates für dasselbe ein. Nach dem in Rede stehenden Gesetz kann dieselbe, wenn sie zweckentsprechend sein söll, nur durch Einzelne geübt werden. Mstr. Barrows sagt: Alle diesbezüglichen Gesetze dienen zu nichts, so lange zu ihrer Durch-

Digitized by Google

führung der Staat nicht Persönlichkeiten findet, die nach Charakter und Beanlagung durch kluge, freundliche, liebevolle Einwirkung den Gefährdeten und Gefallenen Vater und Mutter ersetzen können. Auf die Gewinnung solcher Persönlichkeiten kommt hierbei nach seiner Meinung alles an. Es sind solche in den Beamten, welche die vorläufig Entlassenen überwachen, bereits vorhanden, und so steht in Amerika die Einrichtung der sogenannten »*probation officers*« in engster Verbindung mit den Jugendgerichten. Durch individuelle Beanlagung zum geschickten Umgang mit Menschen zu ihrem Beruf gekommen, erlangen sie durch denselben eine gewisse Meisterschaft darin, zweckmässig auf einen Menschen einzuwirken, ihn zu leiten, sittlich zu bessern und zu bewahren. Sie sind nicht alle besoldet. Der grössere Teil von ihnen sogar tut seine Arbeit freiwillig und unentgeltlich. Wo beide Arten zusammen arbeiten, will man beobachtet haben, dass die bezahlten Kräfte mehr leisten, sowohl bei dem Auffinden von besserungsbedürftigen Kindern, als auch, wenn auch mit Assistenz der freiwilligen, zur Übernahme der Kinder aus der Hand des Richters, um sie zu erziehen. Die Bereitwilligkeit, dem Staat und dem Gericht in dieser Arbeit zu helfen, ist so gross, dass im Staate Indiana sich 200 Personen als Kinderpfleger in die Listen des Gerichts eintragen liessen. Das Stadtgebiet von Chikago ist für die Tätigkeit dieser »*probation officers*« in Distrikte geteilt, deren jedem je ein solcher Beamte zugewiesen ist. Er arbeitet aber nicht allein, sondern sucht sich Gehülfen, „Assistenten“ wie sie genannt werden, so viel wie er brauchen kann. An der Spitze der ganzen Schar steht als Oberbeamter ein Mitglied des städtischen Gerichtswesens, das mit ausschliesslicher Wahrnehmung der Kinderprozessangelegenheiten betraut ist. Seine Funktionen bestehen: 1. In der Beaufsichtigung der »*probation officers*« und ihrer Assistenten, 2. in der Vorbereitung des Verfahrens vor dem Jugendrichter durch Sammlung der nötigen Ausweispapiere des betreffenden Kindes, der Berichte über seine Vergehen

Digitized by Google

u. dergl. in Nachfragen und Voruntersuchungen, Feststellung des reinen Tatbestandes und 3. in der richtigen Unterbringung des vor dem Richter erschienenen Kindes.

Der Chikagoer Jugendrichter Mstr. Tuthill legt mit Recht bei der Überweisung der Kinder an die genannten Beamten den grössten Wert darauf, dass das Kind Anschluss an Familie hat. In einer ganzen Reihe von Fällen wird dies ja unmöglich sein, wenn nämlich nachgewiesen ist, dass gerade die Familiengenossen das Kind verdorben haben. Aber abgesehen von den Fällen, in denen das schlechte Kind gute Eltern hat, hilft der Beamte, dem das Kind anvertraut ist, durch seine Mitwirkung überall da nach, wo nur die Beaufsichtigung durch die Eltern eine mangelhafte war. Seine, wie des Richters Ermahnungen werden ja nicht nur den Kindern, sondern auch den Eltern zu teil, und so ist es möglich, dass durch einen geschickten Beamten bei Gelegenheit der Überwachung des Kindes gleich ganze Familien reformiert werden. Sehr wirksam ist hierbei sicher die amtliche Autorität des Mannes, der mit den Eltern über ihr Kind und ihre Lebensführung zu reden hat. Geistliche und Mitglieder verschiedener für die Pflege der Gesittung, für den Schutz der Frauen oder für den der Kinder arbeitender Gesellschaften tun ja längst dasselbe, sie machen Besuche in unordentlich lebenden Familien, aber sie können verlacht, verachtet, abgewiesen werden. Beim »*probation officer*« ist dies anders. Hinter ihm steht der Richter, er kommt mit staatsgesetzlicher Autorität und jede unehrerbietige Begegnung mit ihm zieht Strafe nach sich.

Wer die Verhältnisse heruntergekommener Familien aus eigenem Verkehr mit solchen kennt, muss in der Erscheinung eines solchen Beamten die Erfüllung eines Wunsches, die Befriedigung eines oft dringend empfundenen Bedürfnisses begrüssen, wie sie im Reden mit Vätern und Müttern in solchen Familien zum Bewusstsein kommen: Die zweckmässige Verbindung freundlicher Zurede mit gesetzlicher Gewalt, die hervortreten und zwingen kann, wenn

Digitized by Google

die freundliche Zurede nicht beachtet oder zurückgewiesen wird. Der Polizeibeamte kümmert sich um privatrechtliche Beziehungen nicht, der Geistliche hat nur seine sittliche Autorität, die in den genannten Fällen nicht immer wirken kann. In dem »*probation officer*« sind beide, der Polizeibeamte und der geistliche Freund vereinigt. Wo die gegenseitige Achtung der Ehegatten verloren gegangen ist, muss, wenn das Familienleben und mit ihm die Kindererziehung gebessert werden soll, eine solche Autorität die Führung übernehmen. Sie muss in freundlicher Weise sich geltend machen, wie das bei jeglicher Erziehungsarbeit nötig ist, aber sie muss mit demselben Nachdruck wirken, wie ihn ein Vater dem Kinde gegenüber üben kann.

Das Kind wird also in Chikago in seine Familie zurükgebracht, wenn dies irgend angängig ist, nachdem der Richter Eltern und Kind eindringlich ermahnt und verwarnt hat. Dann erscheint in bestimmten Zwischenräumen der Aufsichtsbeamte in der Familie, sieht zu, ob die gegebenen Weisungen befolgt werden und setzt die Ermahnungen und Zureden fort. Mstr. Tuthill berichtet, dass dabei sehr gute Resultate erzielt werden und in der grossen Mehrheit der so behandelten Fälle ein zweites Erscheinen des Kindes vor dem Richter unnötig würde. Ein ähnliches Zeugnis stellt der Bezirksrichter Mstr. Murghy in Buffalo, Newyork, dem Wirken des »*police officer*« aus. „In sehr vielen Fällen, sagt er, ist der Vater der erste, der an der Besserung seines Jungen verzweifelt, aber der »*police officer*« hält an seiner Seite bis zuletzt aus, um ihn vor dem Gefängnis zu bewahren". Allerdings findet ein solcher Verkehr des Aufsichtsbeamten in der Familie des Schützlings nicht durchweg statt. In vielen Fällen erhält der letztere eine Karte, mit der er sich an bestimmten Tagen bei seinem Beamten melden muss, um ihm über sein Leben und Treiben Bericht zu erstatten und seine Ratschläge entgegenzunehmen. Es ist wohl anzunehmen, dass der Beamte sich hin und wieder durch persönliche Recherche von der Richtigkeit der ihm

Digitized by Google

gemachten Angaben überzeugt. Alle ihm übertragenen Fälle wird er auch wohl, zumal wenn er einen grossen Distrikt hat, nicht durch ein solches zwar erfolgreiches aber sehr anstrengendes und zeitraubendes Nachgehen in die Familien seiner Zöglinge nicht erledigen können. Er hat zwar seine Assistenten, aber sie sind für das Ermittelungsverfahren brauchbarer als für die Ausführung der Besserung, die einen geschulten Mann verlangt.

Was für Leute übrigens sich als Assistenten bei dieser Arbeit dem Gericht zur Verfügung stellen, ersieht man aus einem Bericht über die Newyorker Jugendgerichte. In diesem erscheinen der Schatzmeister einer Wohlfahrtsgesellschaft, Vorsitzende ähnlicher Vereine, Beamte aus dem Unterrichts- und Erziehungsdepartement und ähnliche, alles Personen von Ansehen in der Gesellschaft und in vornehmen Verhältnissen. Eine Reihe von vornehmen Damen folgt, die sich dem Gericht zur Überwachung von Mädchen bereit erklärt haben. So wird das Jugendgericht von der Teilnahme der Bevölkerung getragen, deren Klubs und Wohlfahrtsvereine, auch oft die Kosten für die Anstellung bezahlter Aufsichtsbeamten aufbringen.

Die Resultate des beschriebenen Verfahrens werden als ausserordentlich günstig bezeichnet. Zahlen über dieselbe teilt ein Bericht aus Newyork und einer aus Colorado mit. Nach jenem haben vom 1. Juli 1901 bis 1. Oktober 1903 vor dem Jugendgericht in Buffalo 2243 Jugendliche gestanden, von denen 1134 durch das „Probationsystem“ zu einem gesetzmässigen ordentlichen Leben zurückgebracht wurden. Das sind über 50 %, ein Verhältnis, das noch an Bedeutung gewinnt, wenn man erfährt, dass von den übrigen 461 entlassen und 306 nur mit einem Verweise bedacht wurden, sodass die 1134 den »*probation officers*« übergebenen nur 1109—767 oder 341 mit ernsterer Anklage Belasteten gegenüberstehen. Ähnlich berichtet der Richter des Jugendgerichtes zu Denvar in Colorado, dass nur 10 % von den 715 während zweier Jahre vor Gericht gebrachten Kindern Besserungsanstalten übergeben zu

Digitized by Google

werden brauchten, wodurch wie er nebenher bemerkt, auch ein ökonomischer Vorteil von 8000 Dollar erzielt wurde.

Diese günstigen Ergebnisse entstehen nach dem Bericht der »*probation officers*« durch den bereitwilligen Anschluss der ihnen anvertrauten Zöglinge an dieselben. Es soll selten vorkommen, dass ein Knabe oder Jüngling zu der festgesetzten Zeit sich bei seinem Aufsichtsbeamten nicht meldet, es soll bemerkenswert sein, wie sie dabei oft ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Art auch auf ihre äussere Erscheinung Wert legen und sich bemühen, mit sauberer und ordentlicher Kleidung und mit geputzten Stiefeln vor ihm zu erscheinen.

Ein weiblicher Aufsichtsbeamter erklärt den günstigen Erfolg ihrer Einwirkung auf ihre Zöglinge dadurch, dass diese Anregung erhalten, über sich und ihr Leben nachzudenken, und ebenso auch die Eltern zu dem Bewusstsein gebracht werden, dass, wenn sie selbst ihre Kinder nicht erziehen, andere kommen und dies tun. Auch diese Dame hat sehr günstige Erfolge ihrer Tätigkeit zu verzeichnen. Von den letzten 47 Knaben, die ihr anvertraut waren, wurden 45 vollständig gebessert. Nicht so gut sollen die Erfolge mit den Mädchen sein und zwar nach Aussage derselben Dame deshalb, weil Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren mehr als die Knaben auf ihre elterliche Familie angewiesen sind, in der es eben unordentlich zugeht und ausserhalb derselben auch nur solche Beschäftigung erhalten können, in der sie mehr oder weniger gesichert sind. Das letztere ist nicht recht zu verstehen. Die Erfahrung jener Dame an Mädchen stimmt wohl mit derjenigen überein, die in allen Gefangenen- und Besserungsanstalten mit weiblichen Insassen gemacht wird: Dass ein einmal verdorbener weiblicher Charakter viel schwerer zu bessern ist, als ein männlicher und hat psychologische Gründe.

Die Einrichtung der Jugendgerichte hat sich rasch verbreitet. Wie Illinois, so haben sie Newyork,

Digitized by Google

New-Jersey, Pennsylvanien, Colorado, Wisconsin, Indiana und Missouri angenommen. Ähnlich haben Colorado und Maryland, der erstere Staat 1903, der letztere 1904 in Gesetzen für jugendliche Personen unter 16 Jahren gesorgt, während Rhode Island schon seit 1898 ein solches Gesetz besitzt. Newyork hat 3 Jugendgerichte, nämlich 1) auf Manhattan, 2) in Brooklyn und 3) in Buffalo in Tätigkeit. Aber auch in anderen Staaten ist bereits der Grund zum Jugendgericht gelegt. In Massachusetts, wo das „Probationsystem" zuerst erschien, hat man diese besondere Sorge für verurteilte Jugendliche folgerichtig auch auf die Aburteilung ausgedehnt und besondere Stunden für dieselben angesetzt, ebenso in Columbien. Connecticut hat 1903 den ersten Schritt in dieser Richtung mit der Einrichtung des Probationsystems getan. In Louisiana und in Michigan werden Angeklagte unter 16 Jahren wenigstens mit besonderer Sorgfalt behandelt, und in letzterem Staat einem „Agenten" zur Beaufsichtigung in der Freiheit zugewiesen, wenn sie vorläufig oder überhaupt entlassen werden. Auch in Nebrasca, wo der erste Versuch, ein Jugendgerichtgesetz durchzubringen, gescheitert ist, und in Ohio besteht Aussicht auf Einrichtung derartiger Gerichtshöfe.

Im Ganzen sind 27 nordamerikanische Städte mit Jugendgerichten versehen und arbeiten nach einem Flugblatt der Howard-Gesellschaft mit gutem Erfolg.

Weiterhin hat sich Britisch-Australien angeschlossen, Neusüdwales, Queensland, Neuseeland und andere britische Kolonien, sowie auch die Stadt Toronto in Kanada sind ihm gefolgt.

Weitere Erfolge sind in England zu verzeichnen. Auf Veranlassung der Philantropie-Reform-Association wurden 1903 in Dublin, Belfast und Cork Straffälle von Jugendlichen gesondert behandelt. 1905 geschah dasselbe in Manchester, Oloham, Bolton, Bury, Birmingham, Leeds und Bradford, in Glasgow, Liverpool, Hull u. a. steht es ebenfalls bevor. In London begegnet die Einführung formalen

Digitized by Google

Schwierigkeiten der Gesetzgebung, aber auch hier haben die Gerichtshöfe vom Home Office die Anweisung erhalten, solche Straffälle von andern völlig abzusondern.

Währenddem hat auch der Zweck des Jugendgerichtes in der Gesetzgebung Fortschritte gemacht. Im Staate Colorado wurden zwei Gesetze erlassen, welche die Pflicht, Kinder ordentlich zu erziehen, als eine auch vom Staate geforderte, der Umgebung des Kindes zum Bewusstsein bringen. Die Eltern werden ja schon bei den Verhandlungen des Jugendgerichts mit vorgeladen und ermahnt, in Colorado können sie auch mit angeklagt werden. Das ermöglicht das eine von den beiden jüngst erlassenen Gesetzen. Es macht die Eltern verantwortlich für gesetzlich anstössiges Verhalten ihrer Kinder und straffällig, wenn ihnen ein Verschulden desselben nachgewiesen werden kann. Dasselbe tut das zweite der vom Staate Colorado auf Betreiben Lindsees angenommenen Gesetze mit dritten Personen. Nicht erst ein dauernd unrichtiges Verfahren oder Verhalten gegen das Kind, sondern schon eine einmalige Handlung in dieser Richtung macht strafbar. Wie streng das Gesetz gehandhabt wird, zeigt ein von Mstr. Hulley, dem Präsidenten der Chicagoer Gefängnisgesellschaft, mitgeteilter Fall. Ein betrunkener Knabe wird auf der Strasse von einem Polizisten aufgegriffen und kommt dadurch vor das Jugendgericht. Dort erzählt er, dass er von seinem Vater in eine Likörstube geschickt worden wäre, um dort Likör zu holen. Der Besitzer der Likörstube hatten ihm solche verkauft und der Knabe hatte davon getrunken und war betrunken geworden. Die Eltern kamen zuerst vor Gericht und es wurde die Mutter schuldig befunden, durch Hinsenden ihres Knaben in die Likörstube die „delinquency", den Verstoss des Kindes gegen das Gesetz, durch Beihülfe unterstützt zu haben. Ebenso wurde der Besitzer der Likörstube wegen Beihülfe zur delinquency angeklagt, weil er den Likör an ein Kind verkauft hätte. Beide, die Mutter und der Verkäufer wurden mit einer Geldstrafe von 25 Dollar (ca. 100 Mark) bestraft. Da beide

Digitized by Google

sehr ehrenwerte Leute waren, die durch dieses Urteil vollkommen überrascht wurden, weil sie sich bei ihrer Handlungsweise nicht das geringste von Ungesetzlichkeit gedacht hatten, wurde die Strafe gegen das Versprechen künftig vorsichtiger zu sein, vorläufig nicht vollstreckt. Der Verkäufer musste dabei versprechen, den Minderjährigen nie mehr Likör zu verkaufen.

Es kann streitig bleiben, ob in diesem Fall eine Anklage sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Verkäufer, oder wenigstens gegen den letzteren gerechtfertigt war, aber der strenge Hinweis der Beteiligten durch den Vertreter des Staates auf ein Verschulden auch gegen diesen und sein Gesetz bei unrichtiger Behandlung der Kinder, berührt wohltätig und regt an, nachzudenken, ob nicht die nachdrückliche Unterstützung des Bewustseins der Verantwortlichkeit für anstössiges Verhalten der Kinder bei der Erwachsenen mit denselben in Beziehung stehenden Umgebung von Seiten der Staatsgewalt durch das Strafgesetz der vielbeklagten Verrohung der Jugend namentlich in den grossen Städten wirksam begegnen würde.

In Colorado scheint man allerdings mit dem Vorgehen der Staatsgewalt gegen solche Schäden Ernst zu machen. Aus Deuver wird berichtet, dass vor dem dortigen Jngendgericht in einer ganzen Reihe von Fällen Väter von straffällig gewordenen Kindern, nachdem sie als mitschuldig an dem Verhalten der letzteren befunden worden waren, mit 30 Tagen Gefängnis bestraft wurden und ihre Strafe sofort antreten mussten. Man behielt sie 3 Tage im Gefängnis und entliess sie vorläufig mit der Aussicht auf Erlass der Reststrafzeit, wenn sie sich verpflichteten, ihre Kinder von jetzt an in Ordnung zu halten. Den Rest der Strafe müssen sie verbüssen, sobald die Kinder wieder straffällig werden. Von 100 Kindern, die so mit ihren Vätern zugleich auf Probezeit entlassen wurden, wurden nach einem Zeitraum von 3 Jahren nur zwei wieder straffällig. Eine ganze Reihe von Gesetzen zur Besserung

Digitized by Google

der Jugend ist nach demselben Bericht dort noch in Vorbereitung.

Bei aller Anerkennung des Prinzips, von Staats und Gesetzes wegen gegen den sittlichen Verfall jugendlicher Personen vorzugehen, scheint doch anderwärts die Einrichtung des Jugendgerichtes und die Art der Gesetzesvertretung durch den Jugendrichter, wie er in Nordamerika uns entgegentritt, vielen tief in das bestehende Gerichtswesen einzuschneiden, und es ist darum zu begreifen, wenn wir, wie auch andere Staaten, trotz des sechsjährigen Bestehens der Jugendgerichte in Amerika uns bisher noch abwartend verhalten haben. Allerdings sind wir längst auf demselben Wege, der jenseits des Ozeans zu jener Einrichtung geführt hat.

Ursprünglich sind es ja ganz andere Faktoren als der Staat mit dem Gesetz und dem Richter, welche die Aufgabe haben, Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der staatlichen und menschlichen Gemeinschaft zu machen. Haus, Schule und Kirche sollen die Kinder erziehen. In der Schule mit dem Schulzwang, der Einrichtung und Beaufsichtigung durch den Staat steht dieser bereits neben den beiden anderen Faktoren der Jugendbildung, acht Jahre nimmt er das Kind in Anspruch und sucht es körperlich und geistig, sittlich und intellektuell zu bilden. Die Schule nimmt von den drei genannten Erziehern das Kind am kräftigsten in Anspruch. Vor dem Haus hat sie den Vorzug der theoretischen und praktischen Schulung der Lehrer, die das Kind zu bilden haben, vor der Kirche, die bei ihrer dauernden Einwirkung immer von dem guten Willen der Eltern und der Kinder abhängig bleibt und in dem gesinnungsbildenden Konfirmandenunterricht auf soviel beschränkt ist, wie die Schule etwa in zwei Wochen ihrer jahrelangen Einwirkung auf den Schüler verwendet, hat sie die längere Beschäftigung mit dem Kinde voraus. Aber es gelingt ihr und den andern Bildungsfaktoren nicht oder nicht mehr, trotz aller Ausbildung, die sie erfahren hat, ihrer Aufgabe zu genügen. Tausende von Personen,

Digitized by Google

die wegen ihres jugendlichen Alters die Rechte des Staatsbürgers noch gar nicht erlangt haben, müssen jährlich vor dem Strafrichter erscheinen. Bei allem Fortschritt der Bildungsmittel nimmt die Straffälligkeit der Jugend von Jahr auf Jahr zu. Die bei straffälligen Erwachsenen nach dem Gesetz anzuwendenden Strafmittel haben sich schon bei diesen von zweifelhaften, bei der Jugend aber von gar keinem Erfolg gezeigt, vielmehr haben sie nach dem Urteil aller Berufenen das Übel nur noch verschlimmert. Es besteht die Ansicht: das Kind wird im Gefängnis zum Verbrecher gestempelt und gebildet. Ebenso haben sich sogenannte Besserungsanstalten als wirkungslos und oft als schädlich erwiesen. Auf diesem Wege sind wir auch bereits beim Richter angelangt, um durch sein Eingreifen Abhülfe zu schaffen. Nachdem er angewiesen war, Jugendliche so viel als möglich vor einer Freiheitsstrafe zu bewahren, gab man ihm die Strafaussetzung mit Aussicht auf Straferlass in die Hand. Endlich erhielt er die Verfügung von Fürsorgeerziehung für jugendliche Verbrecher als Zugabe oder Ersatz des Strafurteils. Es ist nicht zu verkennen, dass namentlich diese letztere Massregel und besonders bei sorgfältiger Anwendung viel Gutes schafft, aber auf dem allgemeinen Fürsorge-Erziehungstag in Breslau gesteht doch der Herr Oberpräsident von Schlesien, dass er von Anfang diese sanguinischen Hoffnungen auf den Erfolg der Fürsorge-Erziehung nicht geteilt habe, dass die Schäden in unserem Volk zu grosse seien, als dass sie durch diese eine Massregel geheilt werden könnten. Der Referent über „Fürsorge-Erziehung oder Gefängnis“ klagte, dass ein gewisser Abscheu der jugendlichen Missetäter vor der Fürsorge-Erziehung bestehe und der Grund dafür nicht immer im Charakter des Indulgaten zu suchen sei. Er beklagt mit Recht, dass Gefängnisstrafen vor oder während der Fürsorge-Erziehung die Einwirkung derselben auf den jugendlichen Missetäter schwäche oder vernichte, dass überhaupt noch zu viel Gefängnisstrafen verhängt, zu viel Strafanzeigen gegen Jugendliche erstattet würden,

Digitized by Google

vor allem, dass diese über den Zweck der Fürsorge-Erziehung zu wenig belehrt und überhaupt nicht richtig aufgefasst würden, auch dass häufig die Unterbringung in einer Familie besser wirken würde, als die Unterbringung in einer Anstalt. Er empfiehlt die Einrichtung von Jugendgerichten.

Sowohl die Fürsorge-Erziehung als die Jugendgerichte sind nicht alt genug, dass man sich ein sicheres Urteil über dieselben verschaffen könnte, trotz all der günstigen Berichte, die über letztere Einrichtung vorliegen. Die auf dem Fürsorge-Erziehungstag gerügten Mängel des gegenwärtigen strafrechtlichen Verfahrens gegen jugendliche Missetäter könnten abgestellt, d. h. es könnte vorsichtiger mit der Anklage und mit der Verhängung von Gefängnisstrafen umgegangen werden. Gewiss nimmt der Richter jetzt schon oft Gelegenheit, dem angeklagten Jugendlichen in Gegenwart seiner Eltern ins Gewissen zu reden, wie dies im Jugendgericht geschieht, es könnte noch häufiger geschehen. Im Fall der Überweisung zur Fürsorge-Erziehung könnte im einzelnen Fall noch sorgfältiger erwogen werden, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt bewirkt werden soll, es müsste der ersteren Art überhaupt mehr der Vorzug gegeben werden — alles dies kann und wird noch geschehen, und die Erfolge unserer Fürsorge-Erziehung werden sich durch diese Art der Ausführung des Gesetzes bedeutend vergrössern. Es herrscht bei uns in der Anwendung der zu Gunsten jugendlicher Straffälliger erlassenen Gesetze und Reskripte dieselbe Engherzigkeit, wie bei der Anwendung der vorläufigen Entlassung für erwachsene Verbrecher. In Amerika geht man mit dergleichen anders um und hat dabei bessere Erfolge. Unser Fürsorge-Erziehungssystem hat aber bereits wichtige Eigenschaften mit dem System des Jugendgerichts gemeinsam. Wir haben in dem einen wie in dem andern einen Richter, dem eine sehr grosse Freiheit im Urteilsprechen eingeräumt ist. Er kann auf einen Verweis, eine Freiheitsstrafe mit und ohne Unter-

Digitized by Google

bringung in Fürsorge-Erziehung, endlich nur auf diese erkennen. Wir haben die Entlassung auf Probezeit, die Unterbringung in einer Anstalt oder Familie mit Überwachung durch eine vom Gericht beauftragte Person.

Wir haben auch die in den fremdländischen Berichten so belobte Art und Weise des Richters, väterlich mit dem Kinde zu reden. Tun es nicht etwa unsere Richter auch? Es fehlte nur noch die Auswahl bestimmter Richter zum ausschliesslichen Behandeln von Jugendsachen und die Wahl der richtigen Persönlichkeiten für die Eigenart derselben. Beides würde allerdings der beabsichtigten Einwirkung auf das Kind von grossem Nutzen sein, das erstere dürfte nicht schwer zu erreichen sein, das zweite, worauf am meisten ankommt, macht hier dieselben Schwierigkeiten, wie zugestandenermassen jenseits des Ozeans. Wenn hervorgehoben wird, dass beim Jugendgericht der Richter aufhört, ein solcher zu sein und zum Vater des Kindes wird, so ist doch zu bedenken, dass der Richter, wie er auch redet, immer ein Richter und zwar ein Strafrichter bleibt, auch dann, wenn sein Amtszimmer in einem besonderen, von dem Kriminalgericht abgesonderten Gebäude liegt. Keinem Waisenrat oder Erziehungsanstaltsdirektor, sondern einem Mitglied des Richterkollegiums an dem betreffenden Orte überantwortet das Jugendgerichtgesetz den jugendlichen Missetäter. Das ist für ihn unter Umständen auch wichtig zu wissen, namentlich wenn er Eltern, Verwandte, Erziehungsbeistände, die ihm längst zugeredet haben, sich zu bessern, nicht beachtet hat. Er muss wissen, dass der, vor dem er jetzt steht, der letzte ist, der ihm freundlich zuredet, ehe der Zwang des Gesetzes ihm angetan wird. Beim Fürsorgesystem wie beim Jugendgericht steht der junge Missetäter vor einem wenn auch noch so freundlichen Vertreter der ernsten Autorität des Staatsgesetzes.

Anders steht der Vergleich, wenn wir die Gestalt des *„probation officer"* betrachten. Sie fehlt uns und wird durch die von der Behörde mit der Beaufsichtigung der untergebrachten Missetäter betrauten Personen nicht ersetzt.

Digitized by Google

Schon äusserlich ist ein grosser Unterschied vorhanden. Der »*probation officer*« hat die Aufsicht im Hauptamt, die von unseren Gerichten beauftragten Leute haben sie nebenamtlich. Sie stehen in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit den Assistenten des »*probation officer*«, die nach den betreffenden Berichten brauchbar sind zur Sammlung des Materials und Vorbereitung eines Jugendgerichtfalles, zur Beaufsichtigung und Erziehung aber eines von dem Gericht dazu überantworteten Knaben sich weniger geeignet erwiesen haben. Hierzu nimmt man die »*officiers*« lieber selbst. Eine solche Kategorie von Beamten würde uns fehlen, wenn wir die zur Bekämpfung sittlichen Verfalls bei der Jugend bestehenden gesetzlichen Massnahmen und Einrichtungen zu einem Jugendgericht zusammenfassen wollten. Es wären Männer — für die Mädchen vielleicht, wenn auch nicht unbedingt Frauen — dazu erforderlich, die, ausgestattet mit einer tüchtigen allgemeinen und hinreichenden erzieherischen Berufsbildung, praktisch im Erzieherberuf, etwa als Lehrer, tätig gewesen und bewährt mit guter fester Besoldung in den Dienst des Gerichtes zur ausschliesslichen Beaufsichtigung der gefährdeten und gefallenen Jugend genommen werden. Sie dürften nicht überlastet werden, damit sie sich des Einzelnen mit aller Sorgfalt annehmen können. Die Gerichtsbezirke wären in Unterabteilungen, in Distrikte, zu teilen und ein jeder von diesen mit einem solchen auszustatten. Auch die Stadtbezirke könnten eine solche Unterlage für Anstellung und Verteilung von Jugendaufsichtsbeamten hergeben.

Einstimmig sagen alle Berichte über Jugendgerichte, dass eine solche Einrichtung die Achillesverse des ganzen Jugendgerichtes ist. Wenn der Jugendrichter in Amerika — so oft es irgend angängig ist, den jugendlichen Missetäter zunächst in der elterlichen Familie belässt, aber unter Aufsicht und in steten Verkehr mit einem solchen Beamten bringt, so dürfte gerade auf diesem Gebiet seiner Tätigkeit auch bei uns ein Mann, der zwar freundlich in seinem Wesen und Reden, aber doch in jedem seiner Worte als

Digitized by Google

Beamter durch die Autorität des Gesetzes begleitet und geschützt, bei dem Nichtbeachtung oder Ungehorsam gegen seine Worte das Einschreiten der Staatsgewalt gegen Eltern oder Kind zur Folge hat — in Familien, die sittlich verfallen sind, von segensreichster Wirkung sein. Nicht nur die Kinder, um derentwillen er die Familien aufsucht, sondern auch die Eltern, denen sie angehören, wird er auf ein besseres Niveau heben, er wird durch sein Wirken in solchen Häusern gerade das wieder aufrichten helfen, dessen Beschädigung und Verlust allenthalben die Ungunst der modernen Verhältnisse gegen das sittliche Leben veranlasst — die Autorität. Er wird sie selbst zunächst repräsentieren, aber sein geschicktes Arbeiten wird sie dann auf den Vater der Familie übertragen und dieser wird von ihm Autorität zu haben lernen.

Es wäre dies ein durch die das sittliche Leben vom Familien- bis zum Staatsleben hinauf zerstörenden dunkeln Gewalten der Gegenwart herausgefordertes folgerichtig da unmittelbar eingreifendes Erziehen durch die Staatsgewalt, wo die naturgemäss dazu Verpflichteten oder im Auftrage des Staates handelnden, wie die Schule und ihre Lehrer, nichts vermocht haben.

Um so wirkungsvoller wird der Jugendrichter mit seinem Stab, den Jugendaufsichtsbeamten wirken, je mehr ihre ganze Persönlichkeit zu ihrem Amte passt und je mehr ihr Wirken von ihrer ganzen Persönlichkeit getragen erscheint. Besonders wird das von dem Beamten gelten, der den Gefallenen erziehen soll. Das entscheidende Moment aber für die Wirksamkeit liegt glücklicherweise nicht in der wünschenswerten, aber nicht mit voller Sicherheit zu erlangenden Uebereinstimmung von Amt und Persönlichkeit, sondern in der Vereinigung des Ernstes des Gesetzes mit dem freundlichen Wohlwollen eines geschickten Ratgebers in dem Amt des Jugendbeamten. Den grössten Nachdruck würde der Einrichtung des Jugendgerichtes die Einführung der elterlichen Verantwortlichkeit für den sittlichen Verfall der Kinder in das Strafgesetz haben. Jugend-

Digitized by Google

gericht, gerichtliche Beaufsichtigung der Gefährdeten und Gefallenen und Verantwortlichkeit der Eltern gehören organisch zusammen und dieses Kleeblatt, obwohl nur ein dreiblättriges, dürfte uns bei der Arbeit gegen verbrecherischen Verfall unserer Jugend Glück bringen.

J. Rauchstein.

Eine Studie über Gefängnis-Statistik.

Vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis zu Gollnow, Pastor Matz.

Der folgende Aufsatz enthält eigentlich für den Leser dieser Blätter nichts Neues. Denn wer von uns wüsste es nicht, dass die Zahl der Rückfälligen in unsern Gefängnissen eine grosse ist und dass die meisten Gefängnisse für immer geschlossen werden könnten, wenn unser Volk dem Götzen Alkohol nicht fröhnen wollte? Neu ist für einzelne vielleicht nur der Nachweis, dass die uneheliche Geborenen in einem viel höheren Masse als die ehelich Geborenen zu Konflikten mit der bürgerlichen Rechtsordnung neigen, und weiter noch das Ergebnis, dass die allermeisten von unsern Gewohnheitsverbrechern die Verbrecherlaufbahn im jugendlichen und minderjährigen Alter betreten haben. Aber nicht das veranlasst mich zur Veröffentlichung dieser Studie als ob ich meinte, etwas Neues zu bringen, sondern das, was mich dabei beseelt, ist das Bewusstsein von der hohen Wichtigkeit einer eingehenden Statistik über Alter, Strafgrund, Strafzeit usw. unserer Gefangenen und die Hoffnung, meine Arbeit könnte auf den einen oder andern anregend dahin wirken, dass auch er für sein Gefängnis solche Statistik alljährlich aufstellt. Ich meine, nur dann können wir unser Amt an dem Gefängnis, an dem wir nun einmal arbeiten, mit rechtem Segen versehen, wenn wir die örtlichen Verhältnisse über

Digitized by Google

den Prozentsatz der Rückfälligen, der Trunkenheitsdelikte, der Unehelichen, der Jugendlichen usw. ganz genau kennen.

Um das zu beweisen, folgt hier nun die Statistik für das Jahr vom 1. April 1905 bis dahin 1906. Ich bemerke dabei, dass die in Klammern beigefügten Zahlen die Ergebnisse der Vorjahre darstellen und zwar so, dass die erste Zahl das Jahr 1904/05, die zweite das Jahr 1903/04, die dritte das Jahr 1902/03 bedeutet.

1. Das gesammte Alter der 374 (439, 487, 542) Gefangenen beläuft sich auf 9691 Jahre 4 Monate, 11 875 Jahre 9 Monate, 13 020 Jahre 5 Monate, 15 274 Jahre 2 Monate), sodass also das durchschnittliche Alter für den einzelnen Gefangenen berechnet 25 Jahre 11 Monate (26 Jahre 1 Monat, 26 Jahre 9 Monate, 28 Jahre 2 Monate) beträgt. Hierbei bitte ich den hocherfreulichen gleichmässigen Rückgang in der Zahl der Eingelieferten zu beachten — jedes Jahr über 50 Mann weniger — weiter aber auch den gleichmässigen Rückgang in dem Durchschnittsalter. Dieser Rückgang des durchschnittlichen Alters ist weniger erfreulich, denn er beweist, dass die Jugend unseres Volkes weithin verwahrlost ist und dass unsere Gesetzesbrecher in immer jüngerem Lebensalter in die Gefängnisse strömen. Daneben aber zeigt dieser Rückgang in dem durchschnittlichen Alter der Gefangenen, was von vielen Seiten ganz ungerechtfertigter Weise bestritten wird, die bessernde oder sagen wir auch nur die abschreckende Wirkung unseres Strafvollzuges. Unser Strafvollzug ist nicht bankrott. Er wirkt ganz sicher so, namentlich wo Einzelhaft besteht, dass viele im Gefängnis zu Verstand kommen. Woher denn sonst das Fallen des Durchschnittsalters, zumal die Zahl der Jugendlichen auch gleichmässig zurückkehrt? Es fehlen eben die alten, die bejahrten Verbrecher! Dies für uns Gefängnisbeamte höchst erfreuliche Ergebnis wird uns an einer andern Stelle noch eingehender beschäftigen.

2. Die 374 (439, 487, 542) Straftaten enthalten eine Strafzeit von 465 Jahren 5 Monate 12 Tagen (484 Jahren

Digitized by Google

= Monat 10 Tagen, 458 Jahren 6 Monate 2 Tagen, 694 Jahren 11 Monate 11 Tagen); die durchschnittliche Strafzeit des einzelnen Gefangenen beträgt demnach 1 Jahr 2 Monate 28 Tagen (1 Jahr 1 Monat 8 Tagen, 11 Monate 9 Tagen, 1 Jahr 3 Monate).

3. a) Von den 374 (439, 487, 542) Gefangenen verübten ihre Tat in der Trunkenheit oder in den Folgen der Trunksucht 261 Personen, d. s. **69,8%** (287 Personen = **65,4%**, 320 Personen = **65,7%**, 320 Personen **59,6%**). In der Statistik des Jahres 1902 fehlt an mehreren Stellen der Nachweis, ob die Tat in der Trunkenheit begangen ist oder nicht; daher hier der niedrige Prozentsatz.

b) Es sind nachweisbar in der Trunkenheit verübt von den 98 (128, 152, 193) Körperverletzungen 87 (110, 123, 164) d. h. also **88,8%**, (**86%**, **79%**, **85%**), von den 25, (29, 26, 33) Verbrechen wider die Sittlichkeit 12 (16, 11, 19) d. h. also **48%**, (**55,2%**, **42,3%** **57,6%**) und von den 145 (168, 155, 185) Diebstählen 80 (92, 89, 87) d. h. also **55,2%**, (**54,76%**, **57,4%**, **47%**). In Worten ausgedrückt heisst das, fast alle Körperverletzungen wurden in der Trunkenheit verübt und von den Verbrechen wider die Sittlichkeit und den Diebstählen immer noch über die Hälfte. Und dabei bestreiten es noch viele Gefangene, dass sie ihre Tat in den Folgen der Trunksucht begangen haben, z. B. die meisten Bettler und Zuhälter. Es ist also der Prozentsatz derer, die ihre Tat in den Folgen der Trunksucht oder in der Trunkenheit begangen haben, ein noch viel grösserer als oben angegeben.

4. Von den 374 Inhaftierten war bei 56 Personen die Nachweisung, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind, entweder gar nicht oder nicht genau vorhanden. Von dem Rest der 318 Personen (340, 370, 373) waren ehelich 267 = 84% (288 = 84,7%, 330 = 89,19%, 332 = 89%) und 51 = 16% (52 = 15,3%, 40 = 10,81%, 41 = 11%) unehelich geboren. Was dieser Prozentsatz bedeutet wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass der Prozentsatz der Unehelichen zur Zeit der Geburt nur ungefähr 9,5%,

Digitized by Google

zur Zeit der Schulentlassung aber nur ungefähr 4,2%, beträgt. Und um Schulentlassene handelt es sich doch bei unsern Gefangenen. Da ist also der Prozentsatz der Unehelichen in der Freiheit 4,2%, in den Gefängnissen aber durchschnittlich 13%! Es liegt in der Natur der Sache, dass weiterhin unter denen, bei denen es nicht festgestellt werden konnte, ob sie ehelich oder unehelich geboren worden sind, sich noch sehr viele befinden werden, die ausser der Ehe geboren sind. Es wird also der Prozentsatz der Unehelichen noch ungünstiger. Wie sehr aber die unehelich Geborenen im Vergleich zu den ehelich Geborenen zu Konflikten mit der Rechtsordnung neigen, das würde erst dann in seiner furchtbaren Klarheit erhellen, wenn man feststellen könnte, wieviel Prozent der ehelich Geborenen einmal ins Gefängnis kommen und wie gross dieser Prozentsatz bei den Unehelichen ist. Ich schätze das Verhältnis so: Von 100 ehelich Geborenen kommen etwa 3 ins Gefängnis, von 100 Unehelichen, soweit sie überhaupt ein strafmündiges Alter erreichen, aber etwa 30 bis 40, wahrscheinlich sind es aber noch mehr! Die Ehe ist eben eine Gottesordnung und Gott lässt sich nicht spotten, sondern sucht die Sünde der Eltern auch an den Kindern heim.

5. Von den 374, (439, 487, 542) Eingelieferten waren zum erstenmal bestraft 107 Personen (133, 164, 151) d. h. also 28,6% (30,3%, 33,6%, 27,8%); rückfällig waren **267 (306, 323, 391)** Personen oder **71,4%, (69,7%, 66,4%, 72,2%).** Dieser hohe Prozentsatz der Rückfälligen ist höchst beachtenswert und zwingt uns einerseits, den Strafvollzug für diese Art von Gefangenen schärfer zu machen, etwa durch Beschränkung der Zusatznahrungsmittel, andererseits aber auch nach Mitteln Umschau halten, durch die wir mehr als bisher bessernd auf sie einwirken können, etwa durch Erteilung von Unterricht.

a) Von diesen 107 zum ersten Male bestraften Personen (133, 164, 151) standen im Alter von

Digitized by Google

			1905		1904		1903		1902	
Minderjährig, Jugendlich	12	Jahren	—	Pers.	—	Pers.	1	Pers.	—	Pers.
	13	"	3	"	2	"	3	"	2	"
	14	"	4	"	4	"	5	"	3	"
	15	"	7	"	9	"	11	"	4	"
	16	"	7	"	14	"	17	"	10	"
	17	"	21	"	23	"	33	"	18	"
	18	"	5	"	5	"	7	"	11	"
	19	"	10	"	12	"	9	"	4	"
	20	"	3	"	10	"	8	"	15	"
	21	"	6	"	6	"	10	"	9	"
	22	"	5	"	2	"	3	"	7	"
	23	"	5	"	8	"	12	"	14	"
	24	"	1	"	3	"	—	"	4	"
	25	"	—	"	5	"	8	"	8	"
	26	"	4	"	3	"	3	"	6	"
	27	"	2	"	6	"	1	"	3	"
	28	"	2	"	2	"	5	"	1	"
	29	"	5	"	—	"	2	"	3	"
	30	"	3	"	3	"	3	"	—	"
	31	"	3	"	4	"	1	"	2	"
	32	"	—	"	—	"	—	"	1	"
	33	"	1	"	—	"	—	"	1	"
	34	"	—	"	1	"	2	"	1	"
	35	"	3	"	—	"	—	"	2	"
	36	"	—	"	—	"	2	"	2	"
	37	"	—	"	—	"	—	"	4	"
	38	"	—	"	1	"	—	"	—	"
	39	"	—	"	1	"	2	"	—	"
	40	"	1	"	1	"	1	"	1	"

Älter als 40 Jahre waren von diesen erstmalig Bestraften 1905: 6 Personen, 1904: 8 Personen, 1903: 15 Personen, 1902: 15 Personen.

Der älteste unter ihnen, ein Greis von 75 Jahren 11 Mon., war wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis bestraft; auch der zweitälteste, ein Mann von 70 Jahren, war ein Sittlichkeitsverbrecher.

Digitized by Google

Es waren also von diesen 107 (133, 164, 151) erstmalig Bestraften nur 60 minderjährig (79, 94, 67), d. h. 56,1%, (59,4% ; 58,5% ; 44,4%); jugendlich gar nur 42 Personen (52, 70, 37) d. h. 39,3% (39,1% ; 48,5% ; 24,5%). Dabei ist zu bemerken, dass im ganzen 81 Jugendliche (96, 132, 78) eingeliefert worden sind. Von diesen waren also nur 42 (52, 70, 37) zum ersten Mal bestraft, d. h. 51,8% (56,5% ; 53% ; 47,4%), und 39 (44, 62, 41) Jugendliche oder 48,2% (43,5% ; 47% ; 52,6%) waren schon vorbestraft. Also ungefähr die Hälfte von allunsern Jugendlichen war schon einmal oder noch öfter bestraft.

Das zeigt genauer folgende Aufstellung. Als Jugendliche sind bestraft:

1905		1904	
1 mal	42 Personen	1 mal	52 Personen
2 „	19 „	2 „	17 „
3 „	10 „	3 „	16 „
4 „	2 „	4 „	4 „
5 „	8 „	5 „	3 „
		6 „	2 „
		7 „	2 „

7) Sehen wir uns nun einmal das Alter aller hier eingelieferten Gefangenen, ganz gleichgültig ob sie das erste Mal bestraft wurden oder schon rückfällig waren, an, so ergibt sich folgendes Bild. Es standen von den Eingelieferten im Alter von:

		1905	1904	1903	1902
Minderjährige	12 Jahren	— Pers.	— Pers.	2 Pers.	— Pers.
	13 „	6 „	3 „	8 „	4 „
Jugendliche	14 „	8 „	8 „	12 „	4 „
	15 „	10 „	15 „	24 „	11 „
	16 „	16 „	27 „	25 „	24 „
	17 „	41 „	43 „	51 „	35 „
	18 „	10 „	17 „	18 „	22 „
	19 „	22 „	26 „	23 „	28 „
	20 „	11 „	20 „	26 „	39 „

Digitized by Google

		1905		1904		1903		1902	
21	Jahren	18	Pers.	16	Pers.	23	Pers.	28	Pers.
22	"	13	"	17	"	13	"	29	"
23	"	18	"	17	"	23	"	31	"
24	"	8	"	26	"	23	"	19	"
25	"	13	"	26	"	14	"	18	"
26	"	17	"	11	"	12	"	28	"
27	"	9	"	19	"	18	"	17	"
28	"	7	"	13	"	11	"	10	"
29	"	13	"	6	"	12	"	14	"
30	"	9	"	10	"	9	"	15	"
31	"	8	"	17	"	12	"	11	"
32	"	7	"	9	"	7	"	8	"
33	"	5	"	5	"	7	"	6	"
34	"	6	"	8	"	12	"	9	"
35	"	7	"	3	"	9	"	12	"
36	"	6	"	5	"	11	"	8	"
37	"	5	"	8	"	6	"	12	"
38	"	4	"	5	"	5	"	8	"
39	"	12	"	3	"	6	"	5	"
40	"	8	"	3	"	8	"	5	"
41	"	5	"	4	"	6	"	8	"
42	"	6	"	6	"	4	"	12	"
43	"	5	"	2	"	6	"	8	"
44	"	5	"	3	"	4	"	7	"
45	"	3	"	3	"	1	"	6	"
46	"	4	"	4	"	4	"	1	"
47	"	2	"	—	"	5	"	3	"
48	"	3	"	2	"	2	"	5	"
49	"	6	"	3	"	3	"	3	"
50	"	2	"	2	"	3	"	3	"
51	"	3	"	4	"	3	"	5	"
52	"	—	"	2	"	2	"	5	"
53	"	1	"	2	"	1	"	—	"
54	"	1	"	5	"	2	"	2	"
55	"	—	"	—	"	—	"	2	"
56	"	3	"	1	"	2	"	1	"

Digitized by Google

		1905		1904		1903		1902	
57	Jahren	—	Pers.	1	Pers.	1	Pers.	1	Pers.
58	„	—	„	1	„	1	„	1	„
59	„	4	„	1	„	1	„	—	„
60	„	—	„	1	„	1	„	2	„
61	„	1	„	—	„	—	„	1	„
62	„	—	„	—	„	—	„	1	„
63	„	—	„	—	„	1	„	1	„
64	„	1	„	—	„	1	„	1	„
65	„	—	„	3	„	2	„	—	„
68	„	1	„	1	„	—	„	—	„
69	„	1	„	—	„	—	„	—	„
70	„	—	„	—	„	—	„	2	„
75	„	—	„	1	„	—	„	—	„
82	„	—	„	—	„	—	„	1	„

Es waren also 81 (96, 132, 78) jugendliche, d. h. 21,7%, (21,86%, 27,1%, 14,4%) und minderjährig 124 (159, 189, 167), d. h. 33,2% (36,2%, 38,8%, 30,8%). Der älteste unter allen war ein Greis von 82 Jahren und wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu 1 Jahr 6 Monate Gefängnis verurteilt. Auch der zweitälteste, ein Mann von 75 Jahren — es ist derselbe, der schon oben unter den erstmalig Bestraften erwähnt wurde — war wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft. Überhaupt findet sich diese Straftat sehr häufig bei den alten Verbrechern, bei den jüngsten hingegen der Diebstahl. So war der jüngste, ein Knabe von 12 Jahren 9 Mon., wegen Diebstahls zu 1 Jahr 7 Mon. Gefängnis verurteilt, der zweitjüngste, 12 Jahre 11 Mon. alt, wegen Diebstahls zu 2 Mon. 14 Tagen. Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich mit vollster Deutlichkeit, dass der Mensch um das 20. Lebensjahr herum am meisten zu Delikten neigt, und dass das 17. Lebensjahr das allergefährlichste ist. Kein Jahrgang weist auch nur annähernd so hohe Zahlen auf wie dieser. Im Jahre 1905 stellte das 17. Lebensjahr 41 Verbrecher, die nächsthöchste Zahl weist das 19. Lebensjahr mit 22 Verbrechern auf. Was für ein gewaltiger

Digitized by Google

Unterschied! Das ist nicht etwa zufällig, denn im Jahre 1904 ist es ebenso: das 17. Lebensjahr steht mit 43 Bestraften oben an, ihm folgt mit 27 Personen das 16. Lebensjahr. Dasselbe Ergebnis finden wir im Jahre 1903. Auch hier steht das 17. Lebensjahr mit 51 Verbrechern an der Spitze, ihm folgt mit 26 Bestraften das 20. Lebensjahr. Nur das Jahr 1902 weicht etwas ab: da steht das 20. Lebensjahr mit 39 Bestraften oben an, und das 17. folgt erst als zweites mit 35 Verbrechern. Aber diese kleine Abweichung ändert nichts an dem Ergebnis, dass das 17. Lebensjahr das bei weitem gefährlichste ist. Das zeigt sich ja auch, wenn wir noch einmal auf die Tabelle der erstmalig Bestraften zurückgreifen. Auch dort weist kein Lebensalter so erschreckend hohe Zahlen auf, wie das 17. Lebensjahr.

1905 — 21 Pers., die nächste Zahl 10 Pers. im 19. Lebensjahre!
1904 — 23 „ „ „ „ 14 „ „ 16. „
1903 — 33 „ „ „ „ 17 „ „ 16. „
1902 — 18 „ „ „ „ 15 „ „ 20. „

Wie wichtig also, dass uns die Möglichkeit gegeben ist, für diese 17jährigen noch die Fürsorge-Erziehung aussprechen zu können!

Doch noch etwas anderes höchst wichtiges und für uns Gefängnisbeamte sehr erfreuliches folgt aus dieser Tabelle. Es ist dasselbe, was ich schon oben aus der stetig zurückgehenden Höhe des Durchschnittsalters folgern musste, dass nämlich der Strafvollzug nicht ohne bessernde oder mindestens nicht ohne abschreckende Wirkung ist. Wenn es wirklich so wäre, wie die Gegner unseres Strafvollzuges immer wieder behaupten, nämlich dass die Gefängnisse die Hochschule des Verbrechers seien, wie kommt es denn, dass von denen, die um ihr 20. Lebensjahr herum im Gefängnis gewesen sind, doch nur eine relativ geringe Zahl in ihrem Alter mit Gefängnis bestraft wird? Wenn die Leute, abgesehen von einigen Ausnahmen, im Gefängnis nur schlechter würden, müssten dann nicht im Alter von 30 und 40 Jahren ungefähr ebensoviel

Digitized by Google

Gefangene eingeliefert werden, wie im Alter von 17 und 19 und 20 Jahren? Und nun vergleiche man einmal in der Tabelle die Zahlen für das 30. und für das 20. Lebensjahr! Wir könnten ebenso gut auch das 17. Lebensjahr mit seinen enorm hohen Zahlen zum Vergleich heranziehen, aber wir wollen uns nicht den Vorwurf zuziehen, als malten wir mit zu rosigen Farben. Was sagt uns nun also der Vergleich des 20. mit dem 30. Lebensjahre? Im 20. Lebensjahre wurden eingeliefert 11 (20, 26, 39), das sind in den 4 Jahren zusammen 96 Personen; und im 30. Lebensjahre wurden eingeliefert 9 (10, 9, 15), das sind zusammen 43 Gefangene, also noch nicht die Hälfte. Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, „wo ist denn die andere Hälfte geblieben?“, dann gibt es nur die eine Antwort: sie ist nicht wiedergekommen, sie hat sich gebessert, sie hat, wie es in der Sprache der Leute heisst, die Nase voll. Dasselbe lehrt uns auch der Vergleich jeder beliebigen anderen Jahre: Nehmen wir z. B. noch das 30. und das 40. Lebensjahr heraus! Im 30. Lebensjahre wurden also in den 4 Berichtsjahren im Ganzen 43 Gefangene eingeliefert und im 40. $8 + 3 + 8 + 5 = 24$; das ist wieder ungefähr die Hälfte. Da doch niemand behaupten wird, dass die Hälfte der Männer, die das 30. Lebensjahr erreicht haben, im 40. Lebensjahre verstorben ist, so kann auch meiner Ansicht nach niemand bestreiten, dass der grösste Teil derer, die mit 30 Jahren bestraft wurden, sich gebessert hat, zum mindesten wieder sozial brauchbar geworden ist. Doch stellen wir wirklich einmal das 17. Lebensjahr zum Vergleich! Es wurden in demselben eingeliefert $41 + 43 + 51 + 35$ Gefangene, also zusammen 170 Mann, und im 27. Lebensjahre $9 + 19 + 18 + 17 = 63$ Mann, also etwa ein Drittel! Im 37. Lebensjahre wurden gar nur $5 + 8 + 6 + 12$ also im ganzen 31 Mann eingeliefert. Das ist weniger als ein Fünftel von denen, die mit 17 Jahren bestraft wurden. Also fort mit der Redensart: das Gefängnis ist die Hochschule der Verbrecher! Gewiss, früher, als man nur die

Digitized by Google

Gemeinschaftshaft kannte, lernte der Gefangene im Gefängnis erst die rechten Kniffe, aber heute, wo die Einzelhaft fast überall eingeführt ist, ist dies anders und besser geworden.

8. Dies erfreuliche Ergebnis scheint nun auf den ersten Blick durch folgende Tabellen umgestossen zu werden, die uns darüber Aufschluss geben, in welchen Lebensjahren die einzelnen Gefangenen ihre erste Strafe erhalten haben. Die erste Straftat begingen nämlich die hier eingelieferten in folgenden Lebensjahren. (Leider habe ich nur in den beiden letzten Jahren diese höchst wichtige Aufstellung gemacht.)

	Im Alter von	1905	1904
Minderjährig, Jugendlich	12 Jahren	11 Personen	9 Personen
	13 „	27 „	31 „
	14 „	26 „	46 „
	15 „	26 „	43 „
	16 „	29 „	37 „
	17 „	45 „	60 „
	18 „	33 „	28 „
	19 „	35 „	26 „
	20 „	31 „	29 „
	21 „	12 „	12 „
	22 „	8 „	13 „
	23 „	8 „	13 „
	24 „	7 „	14 „
	25 „	2 „	12 „
	26 „	8 „	7 „
	27 „	10 „	6 „
	28 „	6 „	6 „
	29 „	7 „	1 „
	30 „	5 „	10 „
	31 „	6 „	2 „
	32 „	4 „	3 „
	33 „	4 „	3 „
	34 „	3 „	1 „

Digitized by Google

Im Alter von	1905	1904
35 Jahren	3 Eersonen	1 Personen
36 „	2 „	— „
37 „	— „	1 „
38 „	1 „	3 „
39 „	— „	1 „
40 „	3 „	2 „

Im höheren Alter 1905 im ganzen 10 Personen und 1904 im ganzen noch 16 Personen.

Also auch hier weist das 17. Lebensjahr die bei weiten höchsten Zahlen auf. Auch ist der gute Einfluss der Militärjahre wohl zu beachten; denn vom 21. Lebensjahre an nimmt die Zahl derer, die mit den Gesetzen in Konflikt geraten, gewaltig ab. Doch das wichtigste und zugleich niederdrückendste Ergebnis dieser Tabelle sind die enorm hohen Zahlen der Jugendlichen und Minderjährigen. Es waren von den im Jahre 1905 eingelieferten Gefangenen zur Zeit ihrer ersten Strafe jugendlich 164, d. s. 43,9% und minderjährig 263, d. s. 70,3%. Nicht besser war es im Jahre 1904; da waren jugendlich 226, d. s. 51,48% und minderjährig 309, d. s. 70%. Jeder wird gestehen, dass dies ganz niederdrückende Zahlen sind, geeignet, uns Gefängnisbeamten alle Hoffnung zu nehmen. Noch trostloser werden die Verhältnisse, wenn wir weiter sehen, in welchem Lebensalter die mehrmals bestraften Leute ihre erste Strafe erhalten haben. Darüber gibt uns folgende Tabelle Auskunft. Von den fünf- und mehrmal bestraften Gefangenen begingen nämlich ihre erste Straftat

im Alter von	1905	1904
12 Jahren	4 Personen	5 Personen
13 „	11 „	18 „
14 „	12 „	19 „
15 „	8 „	17 „
16 „	11 „	11 „
17 „	14 „	19 „
18 „	19 „	18 „
19 „	12 „	6 „

Digitized by Google

20	Jahren	20	Personen	13	Personen
21	„	3	„	3	„
22	„	3	„	3	„
23	„	4	„	8	„
24	„	4	„	3	„
25	„	1	„	5	„
26	„	1	„	2	„
27	„	3	„	1	„
28	„	4	„	2	„
29	„	1	„	—	„
30	„	2	„	3	„

Älter als 30 Jahre waren von diesen fünf- und mehrmals bestraften Personen zur Zeit ihrer ersten Strafe: 1905 im ganzen 6 Personen, 1904 14 Personen. Es waren also in dieser Kategorie 1905 jugendlich 60 Personen, das sind 39,7%, minderjährig 111 Personen, d. s. 73,5%, und 1904 jugendlich 89 Personen, d. s. 54,94% und minderjährig 126 Personen, d. s. 77,77%. Ähnlich liegt es auch bei den zehnmal und noch öfter bestraften Leuten. Von diesen begingen nämlich ihre erste Straftat

im Alter von		1905		1904	
12	Jahren	2	Personen	1	Personen
13	„	2	„	7	„
14	„	4	„	8	„
15	„	4	„	6	„
16	„	8	„	7	„
17	„	5	„	10	„
18	„	6	„	3	„
19	„	7	„	3	„
20	„	14	„	5	„
21	„	1	„	2	„
22	„	2	„	1	„
23	„	—	„	5	„
24	„	1	„	1	„
25	„	—	„	1	„
27	„	2	„	1	„
29	„	—	„	1	„

Digitized by Google

30	Jahren	1	Personen	1	Personen
33	„	2	„	2	„
34	„	1	„	—	„
35	„	—	„	1	„
40	„	—	„	1	„

Es waren also in dieser Klasse 1905 jugendlich 25 Personen oder 39,7%, minderjährig 52 Personen = 82,5%; im Jahre 1904 jugendlich 39 Personen oder 57,57%, minderjährig 51 Personen = 77,3%. Es hat also die übergrosse Mehrzahl der Gewohnheitsverbrecher im minderjährigen Alter die Verbrecherlaufbahn betreten, und die Anklage gegen unsern Strafvollzug und gegen uns Gefängnisbeamte scheint begründet zu sein: wir leisten nicht das, was von uns erwartet werden müsste. Doch gemach! Ganz so vernichtend, wie diese Zahlen auf den ersten Blick erscheinen, sind sie doch nicht. Gewiss, wenn man von uns Gefängnisbeamten erwartet, wir müssten alles Böse, was es auf der Welt gibt, ausrotten, wir müssten aus jedem Gefangenen, der in unsere Hände gerät, einen Engel des Lichts machen, gewiss, dann müssen wir zugeben: Das haben wir nicht erreicht. Aber diese Erwartung kann doch im Ernst niemand an uns und an den Strafvollzug stellen! Solange die Welt stehen wird, wird es auch Verbrecher geben. Das kann und soll nicht anders sein. Dies zugegeben, ist es dann nicht auch erklärlich, dass die meisten von diesen Verbrechernaturen sich im jugendlichen Alter als solche offenbaren? Es hört sich zwar herzlos und aus dem Munde eines Pastors und Gefängnispredigers doppelt hart an, dass es eine ganze Menge von Leuten gibt, die sich nicht bessern lassen; aber es ist nun doch einmal so. Es lässt sich wirklich bei so manchem trotz aller Arbeit an ihm, trotz allen Betens für ihn nichts erreichen, weil er sich eben nicht bessern will. Das sind hoffnungslose Naturen, die schon in früher Jugend den Stempel des Gewohnheitsverbrechers an sich tragen. Aber trotz dieser Erfahrung legt uns diese Tabelle in bezug auf unsere Arbeit an den Jugendlichen und Minderjährigen

Digitized by Google

die Gewissensfrage vor, ob wir wirklich an diesen unsern Pflegebefohlenen alles tun, was man von uns erwarten kann.

Wir können auf diese Frage ganz offen antworten: Was die Jugendlichen angeht, da tun wir alles, was möglich ist. Sie werden, soweit es ihre Gesundheit zulässt, alle isoliert und erhalten regelmässig Unterricht, der nur das eine Ziel, die sittliche Hebung des Gefangenen, kennt. Durch diese Arbeit an den Jugendlichen wird Grosses erreicht. Das beweisen ja auch diese Tabellen über die erste Straftat der Gewohnheitsverbrecher; da sticht nämlich das 17. Lebensjahr nicht mehr hervor. Und das kommt daher, dass sich sehr viele 17jährige, weil sie noch rechtzeitig in strenge, zielbewusste Erziehung genommen wurden, gebessert haben. Auch ist der Prozentsatz der Gewohnheitsverbrecher, die im jugendlichen Alter die Verbrecherlaufbahn betreten haben, ja nicht zu furchtbar. Es waren dies ja nur rund 45%. Wenn man diese Zahl auf die 6 einzelne Jahrgänge, die man unter dem Begriff „jugendlich" versteht, vom 12. bis zum 17. Jahre einschliesslich, verteilt, so ist das Ergebnis gar nicht mehr so niederdrückend. Das wird es erst beim Blick auf die 3 nächsten Jahrgänge, die noch zu den minderjährigen gerechnet werden. Denn anstatt, dass da die Zahlen geringer werden, halten sie sich auf derselben Höhe. Erst mit dem 21. Jahre tritt ein plötzlicher gewaltiger Rückschlag ein, sicherlich eine Wirkung der Militärzeit mit ihrer guten Erziehung.

Aus all diesem folgt, dass wir diese 3 Lebensjahre in unserm Strafvollzug nicht richtig behandeln. Und das trifft auch in der Tat zu. Einmal: die 18-, 19- nnd 20jährigen werden lange nicht alle isoliert, und zweitens, was noch mehr zu bedauern ist, sie erhalten meist keinen Unterricht. Bei uns in Gollnow haben die Analpheten in der Woche je eine Stunde Schreiben und Lesen und solche, die sich freiwillig dazu melden, je eine Stunde Unterricht in Deutsch und in der vaterländischen Geschichte. Aber was bedeuten zwei Stunden in der Woche, die noch dazu

Digitized by Google

nur die erhalten, die sich freiwillig dazu melden? Da kann doch wirklich nicht viel erreicht werden, zumal sich gerade die, die den Unterricht am nötigsten hätten, von ihm fernhalten! Ich halte es daher für dringend geboten, dass wir die 18-, 19- und 20jährigen genau so behandeln, wie die andern Minderjährigen, d. h. mit andern Worten, dass wir den Begriff der Jugendlichen anders fassen, nämlich dass wir zu ihnen alle die zählen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das hat ja das Fürsorgeerziehungsgesetz vom Jahre 1901 schon getan. Nach diesem Gesetz wird der 18-, 19- und 20jährige genau so behandelt und erzogen wie der 16- und 17jährige. Und das ist meiner Ansicht nach auch durchaus richtig. Wie heute die Sachen stehen, kann es geschehen und geschieht es auch alle Tage, dass ein 18jähriger Fürsorgezögling in seiner Anstalt mit „Du" angeredet wird, im Gefängnis aber mit „Sie", dass er dort bei schlechter Führung wie ein Kind, das noch erzogen werden muss, behandelt wird, im Gefängnis aber wie ein erwachsener Mann. Kein Wunder, wenn solche Zöglinge immer wieder kommen und sagen: im Gefängnis ist es besser als in der Freiheit, in der Anstalt!

Darum fort mit dieser verschiedenen Behandlung der 18-, 19- und 20jährigen und für sie eingeführt der regelmässige Unterricht. Gewiss, dann kann der Staat nicht mehr so viel Arbeitspensen erwarten, wie bisher: aber, und das ist wichtiger, ein grosser Teil von ihnen wird noch gebessert werden. Denn besserungsfähig sind sie noch in diesem Alter, das beweist ja der gute Einfluss der Militärzeit, und besserungswillig sind sie auch.

9. Da die Verhältnisse der Minderjährigen für uns Gefängnisbeamte die bei weitem wichtigsten sind, so behandelt der nächste Abschnitt der Statistik die Zahl der Straftaten der Minderjährigen.

Digitized by Google

Es wurden im Jahre 1905 bestraft (die Zahlen in Klammern geben die für das Jahr 1904 an):

mit Jahren	Pers.	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5 mal	6 mal	7 mal	8 mal	9 mal	10 mal
13	6 (3),	dav. 3 (2) Pers.	1(—)	1 (1)	—	1(—)	—				
14	8 (8),	„ 4 (4) „	1 (1)	—(—)	2 (2)	1 (1)	—				
15	10(15),	„ 7 (9) „	— (2)	3 (3)	— (1)	—	—				
16	16(27),	„ 6(14) „	8 (6)	2 (5)	—	— (1)	— (1)				
17	41(43),	„ 21(23) „	10 (8)	4 (5)	— (2)	6 (2)	— (1)	— (2)			
18	10(17),	„ 5 (5) „	4 (3)	— (2)	— (5)	1 (1)	—	— (1)			
19	22(26),	„ 7(12) „	5 (2)	2 (7)	2 (3)	— (1)	4(—)		2(—)		(1)
20	11(20),	„ 3(10) „	4 (2)	3 (2)	— (2)	1 (2)	— (1)				(1)

Es sind also von diesen Minderjährigen bestraft: 1 mal 56 Personen (79), 2 mal 33 Pers. (24), 3 mal 15 Pers. (27), 4 mal 4 Pers. (14), 5 mal 10 Pers. (7), 6 mal 4 Pers. (3), 7 mal — Pers. (3), 8 mal 2 Personen (im Jahre 1904 niemand), 9 mal und 10 mal im Jahre 1905 niemand, aber im Jahre 1904 je einer.

10. Inbezug auf ihre Straftaten ergibt sich für die Minderjährigen folgendes. Es sind bestraft:

im Alter von	wegen Körperverletzung	Diebstahls	anderer Vergehen
13 Jahren	1 (—)	5 (1)	— (2)
14 „	3 (—)	4 (5)	1 (3)
15 „	3 (2)	5 (10)	2 (3)
16 „	3 (6)	11 (16)	2 (5)
17 „	7 (11)	18 (20)	16 (12)
18 „	2 (5)	5 (8)	3 (4)
19 „	11 (10)	9 (9)	2 (7)
20 „	3 (9)	6 (7)	2 (4)

Also von den 124 (159) Minderjährigen sind bestraft wegen Körperverletzung 33 (43) Personen = 26,6% (27%), wegen Diebstahls 63 (76) Personen = 50,8% (47,8%) und wegen anderer Vergehen, und zwar sind es meist Sittlichkeitsverbrechen gewesen, 28 (40) Personen = 22,6% (25,2%).

11. Von den 374 (439, 487, 542) Vergehen bezw. Verbrechen entfielen auf

Digitized by Google

a) gegen die Person 119 (153, 189, 233) Straftaten = 31,8% (34,8, 38,8, 42,9%);
b) gegen das Eigentum 211 (230, 229, 253) Straftaten = 56,4% (52,2, 47,02, 46,6%);
c) gegen die gute Sitte 42 (49, 62, 52) Straftaten = 11,2% (11,16, 12,74, 9,6%);
d) Verschiedenes 2 (7, 7, 4) Straftaten = 0,6% (1,6, 1,4, 0,7%).

Hieraus ergibt sich, dass der Rückgang der Belegungsziffer des Gefängnisses, von dem wir oben sprachen, hauptsächlich auf den Rückgang der Vergehen gegen die Person begründet ist. Diese sind nämlich, dank des energischen Vorgehens gegen die Raufbolde und Messerstecher, von Jahr zu Jahr um 4% gesunken. Leider halten sich die Vergehen gegen das Eigentum nicht nur auf ihrer alten Höhe, sondern wachsen sogar noch stetig an, und zwar von 46,6% im Jahre 1902 auf 56,4% im Jahre 1905. Bei den Vergehen gegen die gute Sitte ist weder eine Zunahme noch Abnahme zu konstatieren.

Zerlegen wir diese vier Hauptgruppen in ihre Untergruppen, so ergibt sich, dass den weitaus grössten Teil aller Vergehen Diebstahl und Körperverletzung ausmachen, und zwar sind unter den 374 (439, 487, 542) Straftaten 145 (168, 155, 185) Diebstähle und 98 (128, 152, 193) Körperverletzungen gewesen.

Genauer betrachtet, ergibt sich folgendes:

a) Vergehen gegen die Person.

	1905	1904	1903	1902
1. Körperverletzung	98	128	152	193
2. Körperverletzung mit Todeserfolg, Todschlag und Mord	4	4	5	4
3. Beleidigung und falsche Anschuldigung	5	7	16	9
4. Misshandlung	2	—	3	2
5. Widerstand	6	11	5	8
6. Hausfriedensbruch . . .	5	7	8	17

Digitized by Google

	1905	1904	1903	1902
b) Vergehen gegen das Eigentum.				
1. Diebstahl	145	168	155	185
2. Raub	3	2	1	1
3. Hehlerei	1	1	7	5
4. Betrug	25	14	24	14
5. Unterschlagung	16	16	11	17
6. Urkundenfälschung	4	7	10	9
7. Brandstiftung	6	9	6	13
8. Sachbeschädigung	6	8	10	4
9. Münzverbrechen	2	—	—	—
10. Jagdvergehen	1	3	1	1
11. Verbrechen im Amt	2	1	1	2
12. Gefährdung eines Eisenbahntransportes	—	1	1	1
13. Erpressung	—	—	2	1
c) Vergehen gegen die gute Sitte.				
1. Sittlichkeitsverbrechen	25	29	26	33
2. Notzucht	5	5	12	5
3. Kuppelei und Zuhälterei	11	15	18	13
4. Blutschande	1	—	2	1
5. Grabschändung	—	—	4	—
d) Verschiedenes.				
1. Meineid	1	3	2	3
2. Vergehen gegen die Religion	—	—	—	1
3. Aufruhr	—	3	5	—
4. Landfriedensbruch	—	1	—	—
5. Majestätsbeleidigung	1	—	—	—
12. Was den Stand und das Gewerbe der Eingelieferten betrifft, so waren				
1. Arbeiter	137	192	184	213
2. Handwerker	143	160	154	185
3. In einem bestimmten Dienstverhältnis Stehende (Gesinde, Kutscher)	45	44	76	77
4. Geschäftsleute (Kaufleute)	24	22	32	35

Digitized by Google

	1905	1904	1903	1902
5. Beamte	8	3	11	11
6. Landwirte	3	8	3	14
7. verschiedene Stände . .	14	10	27	7

Ich schliesse diese Arbeit, indem ich noch einmal der Hoffnung Ausdruck gebe, es möchte diese Statistik den einen oder den andern bewegen, auch für das Gefängnis, an dem er arbeitet, eine solche Statistik aufzustellen. Mögen wir auch manches Ergebnis, das uns diese Statistik vor Augen führte, schon längst mehr oder weniger im Gefühl gehabt haben, die konkrete Zahl mutet uns doch ganz anders an. Denn Zahlen beweisen nun einmal.

Offener Brief an einen Zweifler.

Von E. von Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D.

In Deinem geschätzten Antwortschreiben vom 17. Febr. vor. Js. hast Du Dich in dankenswert offener Weise über einige von mir öffentlich besprochene Strafrechtsfragen in gegnerischem Sinn geäussert.

Von der Annahme ausgehend, dass Deine Ansichten von dem einen oder andern unserer Fachgenossen geteilt werden könnten, halte ich eine öffentliche Aussprache über diese Streitpunkte in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für eine künftige Strafrechtsform für nützlich und wünschenswert, weshalb ich Dich ersuchte, Dir die schuldige Erwiderung durch Vermittlung der „Blätter für Gefängniskunde“ zugehen lassen zu dürfen.

Dankbar für Deine gütige Zustimmung zu diesem meinem Vorschlage, will ich mich bemühen, in folgendem meine Anschauungen, welche Deinen Widerspruch herausforderten, näher zu begründen, und, wo möglich, eine Aus-

Digitized by Google

söhnung der zwischen uns bestehenden wissenschaftlichen Gegensätze herbeizuführen.

Vorher aber möchte ich Dir meine grosse Befriedigung darüber aussprechen, dass Du Dich mit dem Inhalte meines vor kurzem in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie erschienenen Aufsatzes, insbesondere mit meinem Vorschlage, betreffend Abänderung des § 51 unseres R.St.G.B. und Unterbringung gemeingefährlicher irrsinniger Verbrecher, einverstanden erklärt hast.

Ich hinwiederum trage keinerlei Bedenken, Deinem Wunsche mich anzuschliessen, dass das künftige St.G.B. Bestimmungen über Unterbringung gemeingefährlicher, geistig minderwertiger Verbrecher für die Zeit vollendeter Strafverbüssung treffen möge.

Dagegen weichen unsere beiderseitigen Ansichten über Bestrafung unverbesserlicher Gesetzesbrecher weit von einander ab.

„Wenn wir" — so lauten Deine bezüglichen Ausführungen — „die Gesellschaft vor diesen Leuten, von denen wir gewiss wissen, dass sie nicht mehr sozial gemacht werden können, schützen wollen, so müssen wir sie dauernd verwahren. Dein Strafensystem gegen Rückfällige gipfelt aber immer wieder in zeitlicher Zuchthausstrafe."

Ich habe in meinem in der „Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss." Bd. XXI S. 151 veröffentlichten Entwurfe eines Strafgesetzbuches (I. Teil) zeitige und lebenslängliche Zuchthausstrafe vorgesehen und in § 18 folgende Bestimmung beantragt: „Hat der Verurteilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden, und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht 5 Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurteilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe werde rückfällig werden, solche in ihrem Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde."

Digitized by Google

Deinem Vorschlage, welcher auf lebenslängliche Verwahrung der „Unverbesserlichen“ ohne Rücksicht auf die Schwere ihrer Untaten und ihrer bei Begehung derselben bekundeten Gesinnung abzielt, vermag ich deshalb nicht zuzustimmen, weil er weder der Gerechtigkeit noch der Zweckmässigkeit entspricht.

Während bisher zwischen den Anhängern der beiden im Streite liegenden Straftheorien volles Einverständnis darüber herrschte, dass bei Zumessung der Strafe, wie auf die Gesetzwidrigkeit des Willens, ebenso auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung Rücksicht zu nehmen sei, soll nach der von Dir vertretenen Anschauung mit dieser Regel gebrochen und in Zukunft der kleine Dieb wie der Räuber und Einbrecher, der Zechpreller und Haftgeldschwindler wie der internationale Hochstapler im Falle der Unverbesserlichkeit mit der gleichen, d. i. mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt werden. Ich vermute, dass zu einer so auffälligen Verleugnung des Vergeltungsgedankens nur sehr wenige seiner bisherigen Anhänger sich werden gewinnen lassen.

Zweckmässiges Strafen erfordert, wie alles zweckmässige Handeln, dass Mittel und Zweck in Einklang mit einander gebracht werden. Schädlinge und Schmarotzer der Gesellschaft, welche für diese mehr nur eine Belästigung, als eine ernste Gefahr bilden, mit gleichem Masstabe zu messen, wie die allerschwersten Übeltäter der Menschheit, und ihnen lediglich aus Sicherheitsgründen lebenslänglichen Aufenthalt und Lebensunterhalt in einer Staatsanstalt zu gewähren, ist aber nicht nur ein schreiendes Unrecht gegen diese nicht selten ebenso unglücklichen wie schuldigen Individuen, sondern zugleich auch eine schwere Versündigung gegen die ehrliche steuerzahlende Bevölkerung, welche durch die erwähnte Massregel um vieles härter getroffen wird, als durch häufig wiederholte Übergriffe jener Leute, vor welchen der Bürger sich in den meisten Fällen bei einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit selbst zu schützen vermag. Das gegen sie empfohlene drakonische

Digitized by Google

Verfahren erinnert an das häufig gebrauchte Bild einer Jagd mit Kanonen auf Sperlinge.

Die von mir vertretene gegenteilige Anschauung, wonach der Verbrechensrückfall einen allgemeinen Straferhöhungsgrund, und Unverbesserlichkeit überdies einen Strafschärfungsgrund bilden soll, fusst auf folgenden Gedanken, deren Richtigkeit wohl kaum von irgend einer Seite bestritten werden dürfte:

Die Strafe ist ein vom Staate angewandtes Mittel zur Verbrechensbekämpfung durch Rückfallsverhütung.

Der richtige Gebrauch dieses Mittels ist bedingt durch Berücksichtigung der Individualität des Sträflings.

Eine andere Strafbehandlung erfordert der besserungsfähige, eine andere der unverbesserliche Übeltäter.

Ersterer soll für die bürgerliche Gesellschaft tauglich, der andere tunlichst ungefährlich gemacht werden.

Die Dauer der Freiheitsstrafe hat sich nach der Gefahr zu richten, von welcher die Gesellschaft durch einen Rückfall des Straftäters bedroht wird.

Der Grad des Strafzwangs oder die Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) soll abhängig gemacht werden von der grössern oder geringern Gefahr des Rückfälligwerdens des Bestraften.

Die beiden letzten Sätze finden Ausdruck in dem oben erwähnten, von mir gefertigten Strafgesetz-Entwurf in dessen §§ 18 und 19, deren Bestimmungen ebenso sehr dem Rechtsgefühle entsprechen dürften, als sie gleichzeitig ein zweckmässiges, d. i. wirksames Strafen ermöglichen.

In weiterer Verfolgung des Zweckgedankens möchtest Du auch, wie Du Dich ausdrückst, die Deportation als geeignetes Mittel zu dauernder Unschädlichmachung unverbesserlicher Rechtsbrecher nicht ganz *a limine* zurückweisen.

Ich habe mich mit diesem Gegenstande schon vor etwa 20 Jahren eingehend beschäftigt und bin durch gründliches Studium von Holtzendorff's bekanntem Werke:

Digitized by Google

„Die Deportation in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und kriminalistischen Bedeutung", welche Schrift auf sorgfältige und umfassende Erhebungen an Ort und Stelle sich stützt, im Gegensatz zu den heutigen Verfechtern dieses Strafmittels, von denen mancher jenes epochemachende Werk kaum dem Namen nach zu kennen scheint, zu der Überzeugung gelangt, dass die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen weder der Gerechtigkeit entspreche noch die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes verbürgen und dass erwähntes Strafmittel selbst dem Sicherungszwecke nicht in gleich befriedigendem Masse diene, wie ein rationeller Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen.

Bezüglich der Begründung dieser meiner Ansicht muss ich, um nicht allzu weit von dem mir gesteckten nächsten Ziele abzuweichen, auf meinen über den fraglichen Gegenstand in den Bl. f. Gef.-K., Bd. XXI. S. 148 veröffentlichten Aufsatz verweisen.

Zu Deinen Gedanken und Vorschlägen — so meinst Du — gelange man, auch wenn man sich nicht einseitig auf den Standpunkt der Zweckstrafe stelle, sondern auch noch die Begriffe „Schuld, Vergeltung und Gerechtigkeit" in ihrer ganzen Bedeutung gelten lasse. Dagegen muss ich bemerken, was ich schon oben gegen Deine Vorschläge eingewendet habe, dass diese eine unter den soeben genannten Gesichtspunkten angestellte Prüfung nicht bestehen, dass vielmehr lebenslängliche Gefangenhaltung von Gesetzesübertretern ohne Rücksichtnahme auf die Schwere ihrer Verbrechen in schreiendem Gegensatze zu der Lehre von der Schuld und von der vergeltenden Gerechtigkeit sich befindet, und solches Verfahren deshalb von den Klassizisten mit derselben Entschiedenheit zurückgewiesen werden müsse, wie von den Praktikern aus Zweckmässigkeitsgründen.

Digitized by Google

Im weiteren Verlaufe Deines Schreibens bekennst Du Dich zu der Ansicht von Merkel, die dieser in den Worten ausspricht: „Die allgemeine Gegenüberstellung von Vergeltungs- und Zweckstrafe hat keinen Sinn".

Auch ich wünschte, es wäre nicht notwendig gewesen, durch solche Unterscheidung für die Strafe erst einen Zweck erkämpfen zu müssen, der im praktischen Leben als notwendige Bedingung jeder Handlung vorausgesetzt wird.

Die von Merkel beanstandete Unterscheidung verdanken wir nicht den Praktikern, welche jene vernünftige Voraussetzung nie geleugnet haben, sondern denjenigen, welche der Strafe die Eigenschaft einer Vernunfthandlung, die Zweckmässigkeit, aberkannten und sie als Selbstzweck erklärten.

Besagte wissenschaftliche Differenzierung wird ihre Bedeutung erst mit ihrem wirklichen, tatsächlichen Aufhören in der Praxis erreichen, welches erst mit dem Zeitpunkte eintreten wird, da in der Strafgesetzgebung der Vernunft ihr volles Recht wieder eingeräumt, und niemand mehr es wagen wird, der Strafe ihre hohe Aufgabe als Schützerin des Rechts und als Kämpferin gegen das Verbrechen zu bestreiten und ihr deshalb die hierzu nötigen Mittel, bestehend in zweckmässigen Normen über Art und Mass der Strafe, zu verweigern. Aber auch dann, wenn der gegenwärtige Streit zwischen beiderlei Theorien beigelegt sein wird, wird der bestandene Gegensatz als geschichtliche Tatsache in seiner vollen wissenschaftlichen Bedeutung der Zukunft erhalten bleiben.

Die hochinteressante Schrift von Prof. Dr. Drews, „Strafrechtsreform und Christentum", welche Du mir zur Lektüre empfahlst, hatte ich schon früher kennen gelernt. Ich halte es für ein grosses Verdienst dieses Gelehrten, „zu den grossen Rechtsprinzipien, um die in der Gegenwart angesichts der bevorstehenden Strafrechtsreform und um ihretwillen gestritten wird", als Theologe Stellung genommen zu haben.

Digitized by Google

Als würdiger Verkündiger der Christuslehre konnte er keinen andern Standpunkt wählen, als denjenigen, der in den Sprüchen: „Vergeltet nichts böses mit bösem“ und „Die Rache ist mein, spricht der Herr“, seinen bestimmten Ausdruck gefunden hat. Wie treffend und vernichtend zugleich lautet sein Urteil über die Vergeltungsstrafe, das er in folgenden Sätzen (S. 15 und 16) ausspricht:

„Gott straft nach christlicher Ethik nie und nimmer uns, um in der Strafe zu vergelten, sondern immer nur, um zu bessern. Darum bleibt jede rechtliche Auffassung von der Strafe, die den Besserungsgedanken ausscheidet oder nur nebenher spielen lässt und sich auf den Vergeltungsgedanken konzentriert, hinter der christlichen Ethik zurück. Ein für allemal muss gelten, dass eine auf dem natürlichen Vergeltungstrieb beruhende Strafe des Staates unchristlich ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn neben den sinnlichen Trieb der Vergeltung das in der sittlichen Natur wurzelnde Gerechtigkeitsgefühl als mässigend und läuternd gestellt wird. Das geltende Strafrecht ist nicht das christliche Strafrecht“.

Diesen Ausführungen von Drews liesse sich noch die weitere Bemerkung anfügen: Es ist an und für sich schlimm genug, beim Strafen überhaupt das Böse, in Leidzufügung bestehend, als Mittel nicht entbehren zu können, aber noch schlimmer wirkt im besondern bei Anwendung der Vergeltungsstrafe, dass das Böse, d. i. die Schuld, auch zum Masstab dienen und zugleich als Zweck (Vergeltung, in Leidzufügung bestehend) herhalten muss. In dieser Hinsicht verdient zweifellos die Zweckstrafe den Vorzug, zum Masstab nicht wiederum ein wirkliches Übel, sondern nur eine gedachte mögliche Gefahr, und zum Zweck ein positiv Gutes zu wählen, das in der Sozialmachung des Verbrechers wie im Schutz der Gesellschaft zu erblicken ist.

Gegen die „neue Schule“ der Praktiker wird von Drews — und zwar nach Deiner Meinung mit vollem Rechte — der Vorwurf erhoben, „dass sie bei ihrer Zweck-

Digitized by Google

strafe die moralische Verantwortlickeit preisgibt und an ihre Stelle die soziale Verantwortlichkeit setzt und damit den Zusammenhang zwischen Recht und Ethos aufgibt".

Der Sinn dieser Worte wird uns erst aus den folgenden Sätzen vollkommen klar und deutlich: „Nicht weil sich jemand gegen die sittliche Weltordnung aufgelehnt hat, wird er bestraft, sondern weil er sich in der Gemeinschaft, in der er lebt, an deren Eigentum, Ehre und Bestand überhaupt vergangen hat. Nicht an sich ethische Werte, sondern nur soziale Werte soll das Recht (nach der Ansicht der neuen Schule) schützen. Hier ist der Zusammenhang zwischen Recht und Ethos völlig preisgegeben — ein für uns natürlich unannehmbarer Gedanke".

Einen ähnlichen Tadel, den Du in Deinem Briefe übersehen hast, spricht Professor Drews auch über die klassische Schule (S. 12) mit folgenden Worten aus: „Das, was uns an der alten Schule sympathisch war, die Betonung der sittlichen Willensfreiheit, erweist sich bei näherem Zusehen als gar nicht notwendig mit ihr verbunden und wird auch tatsächlich von einer Reihe ihrer Verfechter nicht vertreten. So schwindet also auch dieses Moment, das uns zur alten Strafrechtstheorie hinzog."

Das ethische Urteil von Drews lautet also über die beiden einander gegenüberstehenden Straftheorien ungefähr gleich ungünstig, kann aber keiner von beiden gefährlich werden, weil es auf einem offensichtlichen Irrtum beruht, der in einer Vermischung der beiden Begriffe, Recht und Moral, besteht.

„Wenn auch Recht und Sittlichkeit aus der Volkssitte entsprungen sind, und beide die Gerechtigkeit zur Geltung bringen wollen, so sind sie darum doch nicht identisch. Das Recht will und kann nur äussere, den Gesetzen konforme Handlungen mit Gewalt erzwingen; die Moral will eine der Lebensnorm entsprechende innere Gesinnung herbeiführen. Jenes sichert die Ordnung, der Gesellschaft durch die Loyalität der Bürger, diese die Freiheit des Einzelnen durch die Moralität

Digitized by Google

d. i. seine freudige Übereinstimmung mit den idealen Gesetzen . . . . . Beide, Recht und Sittengesetz, widersprechen sich keineswegs ihrer Idee nach, aber ihre Vermischung kann beide Sphären nur aufs tiefste schädigen. Denn daraus würde folgen, dass, was die Moral ge- oder verbietet, auch rechtlich ge- oder verboten wird.“ (Kirchner.)

Eine Bedrohung und Verfolgung aller unmoralischen Handlungen mit Strafe wäre ebenso, wie regelmässiges Belohnen sittlich guter Taten, das Ende aller Moral, deren notwendige Voraussetzung Freiwilligkeit und Selbstständigkeit des Individuums bildet. Jede, auch die beste und edelste Handlung, welche durch die Aussicht auf Belohnung beeinflusst wird, entbehrt des sittlichen Charakters in gleichem Masse, wie die Unterlassung schlimmer Taten aus Furcht vor der Strafe.

„Ausübung von Willenszwang auf das Individuum lässt sich nur mit wichtigen Interessen der Gemeinschaft, der bürgerlichen Gesellschaft, rechtfertigen. Die Frage, für welche Fälle die Gesetzgebung eine Strafe festsetzen soll, ist eine Frage der Sozialpolitik. Die Antwort auf diese Frage fasst sich in die Maxime zusammen: „Strafe überall da, wo die Gesellschaft ohne sie nicht auskommen kann.“ (Ihering.)

Eine Autorität ersten Ranges, der grosse Kriminalist Dr. Anselm Feuerbach, urteilt über Zweck und Rechtsgrund der bürgerlichen Strafe, „derselbe bestehe nicht in moralischer Vergeltung; denn diese gehöre in eine sittliche, nicht in eine rechtliche Ordnung und sei physisch unmöglich. Ebenso wenig bestehe sie in moralischer Besserung; denn diese ist Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe.“

Aus den angeführten Gründen folgt, dass der ethischen Forderung von Professor Drews, dass das Recht nicht bloss soziale, sondern an sich ethische Werte zu schätzen habe, von der modernen Gesetzgebung nicht entsprochen werden kann. Die Folge solchen Fehlers bedeutete die Rückkehr zum sog. christlichen Staat (Stahl, Wuttke),

Digitized by Google

welche mittelalterliche Antiquität heutzutage nur noch historisches Interesse zu erwecken vermag.

Nach heutiger Anschauung „ist der Staat weder der Prokurator der allgemeinen Glückseligkeit noch ein Vorbereitungsinstitut für die Sittlichkeit oder gar die Wirklichkeit der sittlichen Idee oder die als Wille sich verwirklichende Vernunft. Wäre die Feststellung der religiösen und sittlichen Ideale in seine Hände gegeben, so hörte nicht nur die Freiheit, sondern auch das Recht auf." (Kirchner.)

Eine Abweichung von diesem grundsätzlichen Verhalten des Staates gegen die Sittlichkeit kann nicht in der Tatsache erblickt werden, dass der Staat eine Reihe von unsittlichen Handlungen, welche seine wichtigsten Interesse gefährden und die Erfüllung seiner Aufgaben erschweren oder hindern, für strafbar erklärt. Dieselben verlieren dadurch, dass der Staat sie durch Strafzwang hintanzuhalten sucht, durchaus nicht ihren Charakter als unmoralische Handlungen. Diebstahl, Betrug, Verleumdung sind und bleiben ehrlose, verächtliche Handlungen trotz staatlicher Verfolgung und Bestrafung, und die sittliche Verantwortlichkeit bleibt neben der sozialen in vollem Umfange aufrecht erhalten. Das Urteil des Sittengesetzes, lautend auf Minderung oder Verlust der persönlichen Ehre, verfolgt die gerichtlich Bestraften weit über die Grenzen des Gefängnisses hinaus, seine Folgen geleiten ihn nicht selten bis an sein Lebensende.

Dieser Folge kann sich der Frevler gegen die Verbote des Staates um so weniger entziehen, als das Sittengesetz ihm den Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze zur Pflicht macht, und darum jede Verfehlung gegen diese eine Unsittlichkeit darstellt und ihn gegenüber der ganzen Menschheit (der sittlichen Gemeinschaft) verantwortlich macht.

Ich vermag mich desshalb durchaus nicht von der Wahrheit des von Drews getanen Ausspruchs zu überzeugen, dass die Verteidiger der Zweckstrafe, weil sie im

Digitized by Google

Verbrechen eine Schädigung der Gesellschaft und in der Strafe die für die Gesellschaft notwendige Reaktion erblicken, von diesem ihrem Standpunkt aus die moralische Verantwortlichkeit preisgeben.

Mit grösserer Berechtigung könnte dieser Einwand gegen die Vergeltungsstrafe erhoben werden, insofern von deren Anhängern im Gegensatz zu den Praktikern eine Tilgung der Schuld und damit der sittlichen Verantwortung als Folge der Strafe behauptet wird, — eine Lehre, welche allerdings heutzutage nur noch wenige Gläubige findet und durch das Verhalten der Gesellschaft gegen unsere entlassenen Strafgefangenen gründliche Widerlegung erfährt.

Drews befindet sich m. E. in einem Irrtum, indem er verlangt, dass der Staat unsittliche Handlungen als solche statt als rechtswidrige, antisoziale behandeln und bei deren Beurteilung den sittlichen statt des politischen (sozialen) Masstabes anlegen solle.

An solcher Verquickung von Recht und Moral leidet bedauerlicher Weise unsere Gesetzgebung, und äussert dieser Fehler die schlimmsten Wirkungen auf Rechtsprechung und Strafvollzug, deren Aufgabe Verbrechensbestrafung ist, und nicht Sündenbüssung sein darf.

Ein vollgültiger Beweis für diese Behauptung ist § 51 des R.St.G.B., das ärgste Kreuz, das unserer Rechtsprechung durch die falsche Anschauung des Gesetzgebers, dass die freie Willensbestimmung und damit die Schuld den Grund und den Masstab der Strafbarkeit bilde, geschaffen wurde. Dieser Irrtum vermag auch durch das in neuerer Zeit im Kompromisswege vorgeschlagene logische Unding einer „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ nicht verbessert zu werden.

Als weiterer Beleg für meinen obigen Ausspruch lässt sich der viel angefochtene § 175 unseres St.G.B. anführen, dessen Fehler nicht bloss in mangelhafter Kenntnis der Menschennatur, sondern auch in einer falschen Auffassung von den praktischen Aufgaben des Staates und

Digitized by Google

dessen Stellung gegenüber dem idealen Reiche der Sittlichkeit zu suchen ist. Eine nicht minder nachteilige Wirkung, als die beiden vorerwähnten Gesetzesparagraphen, würde die Aufnahme einer Bestimmung in ein künftiges St.G.B. äussern, welche eine Verschiedenartigkeit der Strafe oder der Gefangenenbehandlung nach Massgabe der vom Verurteilten bei Ausübung der Tat bekundeten ehrlosen (bezw. ehrbaren) Gesinnung herbeizuführen beabsichtigte.

Eine weitere Äusserung zu Ungunsten der Zweckstrafe von Drews (S. 41), welche sich ebenfalls Deines Beifalls zu erfreuen hat, lautet: „Zu bedauern bleibt es, dass die neue Schule an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen."

Gegen diese Behauptung lässt sich folgendes einwenden: Auch die Praktiker lassen die vom Gesetze getroffene Unterscheidung zwischen böser (vorsätzlicher) Absicht und Fahrlässigkeit (grober und leichter) gelten, erblicken darin aber nicht verschiedene Schuldstufen, sondern verschiedene Grade subjektiver Rechtswidrigkeit, welche die grössere oder geringere Gefährlichkeit des Übeltäters und damit seiner höheren oder niedrigeren Strafbarkeit begründen. Zugleich erklären sie mit aller Bestimmtheit, dass die auf Willensfreiheit beruhende Schuld im Sinne der Vergeltungsstrafe sich nicht als Masstab der Strafe eigne.

Vergeltung ist ihnen gleichbedeutend mit Strafe. Es mag ihnen gleichgültig sein, ob das Gesetz ein bestimmtes Verbrechen mit so und so viel Monaten Gefängnis bestraft oder vergilt. Dagegen haben wir uns schon oft und deutlich genug ausgesprochen, dass Vergeltung als Zweck der Strafe oder mit anderen Worten als Selbstzweck angesehen und gehandhabt werde.

Ebensowenig haben wir je einen Zweifel darüber bestehen lassen, dass wir gerechtes Strafen im Sinne der Vergeltungsstrafe für unmöglich, dagegen die not-

Digitized by Google

wendige und zweckmässige Strafe für die allein rechte und richtige halten.

Drews' Behauptung, dass wir die genannten Dinge wie Feuer fürchten, entspricht sonach nicht dem wahren Sachverhalt. Gewitzigt durch die nachteiligen Folgen missverständlicher und missbräuchlicher Anwendung der in Rede stehenden Begriffe, verfolgen wir vielmehr offen die redliche Absicht, dieselben zu läutern und zu reinigen und ihren seitherigen Unsegen in sein Gegenteil zu verwandeln. Bestimmt und bestärkt in diesem unsern Vorgehen werden wir nicht „durch veraltete materialistische Grund-Anschauungen", wir sind uns vielmehr bewusst und hegen die vollste Überzeugung, in richtiger Auffassung von den Aufgaben des modernen Staates wie vom Wesen und Zweck der Strafe, im Geiste unserer humanen Gegenwart zu handeln.

Da Dir, wie Deinem Gewährsmann Dr. Drews so viel daran gelegen ist, dass im Strafrecht an der Verantwortlichkeit des Individuums festgehalten werde, so erübrigt mir noch, nachdem ich mich bereits gegen die Identifizierung von ethischer und sozialer Verantwortlichkeit ausgesprochen habe, mich über diesen Gegenstand noch weiter in folgendem zu äussern:

Jeder Mensch hat im Umgange mit Seinesgleichen im allgemeinen eine Anzahl von moralischen (Gewissens-) Pflichten und unter diesen auch noch im besondern gesetzliche, erzwingbare Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Angehörige zu erfüllen. Er ist für deren Einhaltung verantwortlich, d. h. er hat die an ihre Nichterfüllung geknüpften Folgen auf sich zu nehmen; er muss es sich gefallen lassen, in dem einen Falle als moralisch minderwertig, im andern Falle als antisozial angesehen und danach behandelt zu werden.

Der sozialen Verantwortlichkeit des Individuums steht das Recht der bürgerlichen Gesellschaft (des Staates) gegenüber, sich gefährlicher, feindseliger Elemente zu erwehren und diesem Zwecke entsprechend sein Verhalten

Digitized by Google

gegen seine Feinde einzurichten. Verbrechen und Strafe stehen zu einander in dem Verhältnis von Ursache und Wirkung und bedarf es zu einer Verbindung der beiden nicht erst der Konstruktion eines Rechtsbegriffes, wie die Schuld (im strafrechtlichen Sinne), wie es ja bekanntlich lange Zeit eine Strafrechtsprechung gab, welche auf diesen Begriff vollkommen verzichtete.

Für die Strafbefugnis des Staates das richtige Mass und die richtige Grenze zu finden, erscheint mir um vieles leichter und sicherer, als die Grösse der Schuld des verbrecherischen Individuums und die ihr angemessene Sühne zu ermitteln, und dürfte es sich aus diesem Grunde m. E. empfehlen, an Stelle von Schuld und Verantwortlichkeit des Übeltäters in Gesetzgebung und Rechtsprechung jenes Recht des Staates auf Selbstverteidigung mehr als seither in der Weise hervortreten zu lassen, dass zunächst der Gesetzgeber im allgemeinen und nach ihm der Richter in jedem Einzelfalle vor die Hauptfrage gestellt werde: In welcher Art und in welchem Masse darf von Rechtswegen gegen den Rechtsbrecher im wohlverstandenen Interesse des Staates und unter Achtung der Menschenrechte des Übeltäters gegen diesen im Wege des Zwanges vorgegangen werden?

Der Gewinn solcher Neuerung müsste sich, wie ich annehme, in der Strafrechtslehre wie in der Strafrechtsprechung in der wohltätigsten Weise fühlbar machen.

Ob diese meine offenherzige Aussprache gegen Dich zu einer grösseren Annäherung unserer beiderseitigen Grundanschauungen über die Hauptfragen des Strafrechts führen wird, erscheint mir zweifelhaft. Auch vermag ich Deine Hoffnung nicht zu teilen, dass man durch Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Vergeltungs- und Zweckstrafe zu einer vollständig befriedigenden Lösung der schwierigen Strafrechts- und Strafvollzugs-Probleme gelangen könne.

Mit dem Zugeständnisse der Praktiker, dass die Strafe ein Akt der Vergeltung sei, ist für eine Einigung der

Digitized by Google

beiden Schulen so wenig noch gewonnen, als mit der auf der andern Seite sich immer mehr geltend machenden Erkenntnis, dass die Strafe vor allem dem Schutze der Rechtsordnung zu dienen habe, — so lange nicht von den Klassizisten die Unmöglichkeit, nach Massgabe der Schuld zu strafen, zugegeben wird, oder die Praktiker sich nicht von der Möglichkeit überzeugen lassen, dass auf dem Wege der Vergeltung sich Besserung oder Ungefährlichmachung der Verbrecher in zufriedenstellendem Masse erreichen lasse.

Über das Fernliegen des von beiden Seiten angestrebten Zieles der Einigung tröstet mich die erfreuliche Wahrnehmung, dass die Fortschritte, welche der Zweckgedanke nach Drews' Zeugnis (S. 41) auf der Bahn des praktischen Christentums anstrebt, in stetem Wachsen begriffen sind, wie uns die Aufnahme und Einführung der vorläufigen Entlassung und der bedingten Verurteilung in das Strafrecht unwiderleglich beweist.

Es mag Dich vielleicht interessieren, wie von einem „modernen Theologen" über diese beiden Errungenschaften geurteilt wird, wesshalb ich seine bezüglichen Äusserungen aus seinem „Glaubensbekenntnisse" hier folgen lasse. „Es wird" — wie er überzeugt ist — „in der Behandlung des Verbrechers die Güte (Gnade) fortan eine immer grössere Rolle spielen". „Vergehen geht frei aus, es wird vergeben, wenn Besserung des Täters anzunehmen ist. Was also in der christlichen Lehre von göttlicher Gnade und Sündenvergebung gesagt wird, realisiert sich *cum grano salis* je länger je mehr im ‚Gottesreich' der Menschen".

Sollte es mir gelungen sein, durch diese meine Ausführungen wenigstens einen Teil Deiner Bedenken und Zweifel gehoben und Dich in dem einen oder anderen Stücke meinen Anschauungen günstiger gestimmt zu haben, so würde ich mich für meine Bemühung reichlich belohnt fühlen.

Sollten meine Auseinandersetzungen da und dort noch Lücken enthalten, oder sollte der eine oder andere Punkt

Digitized by Google

nicht mit wünschenswerter Klarheit behandelt sein, so will ich Dich hiermit gebeten haben, in einer etwaigen Duplik die gleiche Offenheit gegen mich walten zu lassen, deren ich mich in meiner Replik befleissigt habe.

Mit freundschaftlichen Grüssen

D. O.

Belgische Justiz-Statistik für das Jahr 1903.

Nach amtlichen Quellen von Amtsrichter Kuttruff.

Der Belgischen Justiz-Statistik entnehmen wir folgende Einzelheiten:

1. Condamnation conditionnelle.

Ueber ihre Anwendung und Wirkung, soweit es sich um die Zuchtpolizeigerichte handelt, enthält die Statistik folgendes.

Im Jahre 1903 wurde von den belgischen Zuchtpolizeigerichten unter 24 087 zu Gefängnis *(emprisonnement)* Verurteilten 5579 Personen und unter 22 599 zu Geldstrafen Verurteilten 10 860 Personen Strafaufschub bewilligt. Mit den früheren Jahren verglichen ergibt sich, dass bedingt verurteilt worden sind:

	1903 %	1902 %	1901 %	1900 %	1899 %	1898 %
Unter den zu Gefängnis verurteilten	23,16	21,26	24,4	28,0	25,8	21,6
Unter den zu Geldstrafen verurteilten	48,49	46,41	49,4	51,2	51,0	51,4

Bei der Berechnung dieser Zahlen sind jedoch unter der Gesamtzahl der Verurteilten die inbegriffen, denen das Gesetz die Wohltat des Strafaufschubes versagt. Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1888 kann kein Strafaufschub erteilt werden:

Digitized by Google

a) Allen zu Geld- oder Freiheitsstrafen Verurteilten, die schon zu einer *peine correctionnelle* (8 Tage Gefängnis oder 26 Frcs. Geldstrafe) verurteilt waren,

b) unter den zu Gefängnis *(emprisonnement)* Verurteilten denjenigen, die eine Strafe von mehr als 6 Monaten Gefängnis *(emprisonnement)* oder mehrere Strafen, seien es prinzipale oder subsidiäre, erhalten, die zusammengezählt 6 Monate Gefängnis überschreiten.

Der letztgenannte Fall kann in der Statistik allerdings nicht berücksichtigt werden, weil die Statistik im Fall gleichzeitiger Verurteilung zu mehreren Strafen nur die Hauptstrafe vermerkt. Es lässt sich also die Zahl der Verurteilten, bei denen eine bedingte Verurteilung möglich gewesen wäre, nicht völlig genau feststellen, und insoweit sind auch die folgenden Zahlen nicht ganz richtig.

Unter den Verurteilten, bei denen eine bedingte Verurteilung möglich war, wurden bedingt verurteilt von den Zuchtpolizeigerichten

bei Verurteilung zu

	Freiheitsstrafen:					Geldstrafen:				
	1903	1902	1901	1900	1899	1903	1902	1901	1900	1899
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1) Unter den Verurteilten ohne gerichtliche Vorstrafen oder nur mit polizeilichen Vorstrafen, die zusammengerechnet einer *peine correctionelle* nicht gleichkommen	54,3	49,7	55,2	60,0	56,5	74,8	72,7	76,4	78,4	78,5
2) Unter den Verurteilten mit polizeilichen Vorstrafen, die zusammengerechnet einer *peine correctionelle* gleichkommen.	27,5	23,6	29,9	29,8	32,1	33,3	25,6	29,8	32,2	34,3

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Gerichte nach einer kurzen Zurückhaltung in den Jahren 1901 und 1902 die bedingte Verurteilung aufs neue wieder in weiterem Masse anwenden.

Digitized by Google

Die bedingte Verurteilung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Verurteilte während einer Frist, deren Dauer das Urteil bestimmt, weder ein Verbrechen noch ein Vergehen sich zu Schulden kommen lässt. Die Dauer der Probefrist wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; sie darf nur 5 Jahre nicht übersteigen. Auf 100 bedingte Verurteilungen kamen Fristen

	1903	1902	1901	1900	1899	Fällen
von 6 Mon. u. weniger in	1,8	1,9	2,8	2,5	3,7	„
„ 1 Jahr „	9,4	8,9	9,4	10,3	14,5	„
„ 2 Jahren „	7,8	6,5	9,1	8,0	7,8	„
„ 3 „ „	43,7	47,1	54,4	42,4	40,6	„
„ 4 „ „	1,0	1,6	1,8	2,7	2,2	„
„ 5 „ „	36,3	34,0	31,5	34,1	31,2	„

Es ergibt sich, dass neuerdings die längeren Fristen bevorzugt werden.

Es hat sich ferner gezeigt, dass jedes Gericht eine Vorliebe für die Festsetzung einer bestimmten Frist hat: so hat z. B. das Zuchtpolizeigericht in Antwerpen, bei einer Gesamtzahl von 1707 bedingten Verurteilungen in 1083 Fällen die Frist auf 3 Jahre bestimmt. Die Gerichte, die die Frist je nach den Umständen des Falles bemessen, sind selten.

Im Jahre 1903 sind von den früher zu einer *peine correctionnelle* bedingungsweise Verurteilten 1844 aufs neue wegen einer strafbaren Handlung, die vor Ablauf der Probefrist begangen wurde, zu einer solchen Strafe verurteilt worden. Ihre Zahl betrug:

1902	1985
1901	2056
1900	1754
1899	1586

Beim Vergleich mit der Zahl der bedingten Verurteilungen ergibt sich, dass 1903 12,84 %, 1902 14,66 %, 1901 13,96 %, 1900 12 % rückfällig geworden sind.

2. Libération conditionnelle.

Es gelten im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Verurteilte, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen büssen haben, können bedingungsweise entlassen

Digitized by Google

werden, wenn sie den dritten Teil dieser Strafen verbüsst haben, vorausgesetzt dass die Dauer der etwa vollzogenen Freiheitsstrafe 3 Monate beträgt.

Liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen Rückfall vor, so müssen zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüsst sein.

Die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten können bedingungsweise entlassen werden, wenn sie 10 Jahre, bei Rückfall 14 Jahre verbüsst haben.

Die bedingungsweise Entlassung kann wegen schlechter Führung und Uebertretung der in dem *permis de libération* enthaltenen Bedingungen jederzeit widerrufen werden.

Erfolgt binnen einer Frist, die gleich dem doppelten Betrag der Strafzeit ist, welche der Verurteilte von dem Tage, an dem seine bedingte Entlassung angeordnet wurde, noch zu verbüssen hatte, kein Widerruf, so wird die bedingungsweise Entlassung zur endgültigen. Diese Frist beträgt jedoch mindestens zwei Jahre; sie beträgt fünf Jahre, wenn der Entlassene innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner letzten Verurteilung eine Gefängnisstrafe *(emprisonnement)* von mindestens 3 Monaten oder zwei oder mehrere solcher Strafen von mindesten einem Monat sich zugezogen hat.

Die bedingungsweise Entlassung wird vom Justizminister angeordnet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche die Verfolgung geleitet hatte, des zuständigen Oberstaatsanwalts, des Direktors wie der Verwaltungskommissionen der Strafanstalt.

Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch den Justizminister und zwar nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichtshof, in dessen Bezirk der Verurteilte sich befindet, und der örtlichen Behörden.

Aufgrund des Widerrufs wird der Rest der Strafe, soweit sie am Tage der bedingungsweisen Entlassung noch nicht verbüsst war, vollzogen.

Die vorläufige Festnahme der bedingungsweise Entlassenen kann vom Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Verurteilte sich befindet, angeordnet werden. Sie ist alsbald dem Justizminister anzuzeigen, der gegebenenfalls den Widerruf der bedingten Entlassung ausspricht. Die Wirkung des Widerrufs beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Festnahme.

Digitized by Google

Die Verjährung der Strafvollstreckung läuft nicht solange der Verurteilte sich aufgrund der bedingungsweisen Entlassung, ohne dass diese widerrufen ist, in Freiheit befindet.

Die bedingungsweise Entlassung findet auf Militärsträflinge keine Anwendung.

Sie wird nur den Verurteilten gewährt, die den Beweis der Besserung geliefert haben. Der Antrag auf bedingungsweise Entlassung kann beim Justizminister von den Strafanstaltsdirektoren und von den Verwaltungskommissionen der Strafanstalten gestellt werden.

Die Ueberwachung der bedingungsweise Entlassenen erfolgt durch die Staatsanwaltschaften und durch die örtlichen Polizeibehörden. Diese haben ohne Verzug dem Justizminister alle Tatsachen anzuzeigen, die nach ihrer Ansicht den Widerruf der bedingungsweisen Entlassung begründen könnten.

Ueber die Anwendung der bedingungsweisen Entlassung seit dem Jahre 1888 geben folgende Tabellen Aufschluss.

(Das Gesetz über die *Libération conditionnelle* trat am 1. Juni 1888 in Kraft.)

Jahre	Zahl der bedingungsweisen Entlassungen.	Zahl der zurückgewiesenen Entlassungsgesuche
1888/89	172	225
1890	106	100
1891	170	90
1892	199	95
1893	176	84
1894	181	124
1895	201	183
1896	216	200
1897	235	262
1898	266	268
1899	232	267
1900	236	199
1901	222	266
1902	182	262
1903	225	237

Digitized by Google

Jahr	Bedingungsweise Entlassungen		Zu endgiltig. Entlassungen wurden		Widerrufe		
	während des Jahres	i. ganzen seit 1. Juni 1888	während des Jahres	seit 1. Juni 1888	von Entlassungen im gleich. Jahre in dem sie bewilligt waren	Gesamtzahl während des Jahres	im ganzen seit 1. Juni 1888
1888/89	172	172			3	3	3
1890	106	278		245	1	5	8
1891	170	448			1	4	12
1892	199	647	170	415	3	5	17
1893	176	823	143	558	3	7	24
1894	181	1004	126	684	3	6	30
1895	201	1205	170	854	2	13	43
1896	216	1421	178	1032	1	6	49
1897	235	1656	206	1238	2	10	59
1898	266	1922	234	1472	1	9	68
1899	232	2154	188	1660	1	8	76
1900	236	2390	123	1783	—	8	84
1901	222	2612	107	1890	3	17	101
1902	182	2794	197	2087	3	21	122
1903	225	3019	212	2299	2	10	132

3. Vagabondage et Mendicité.

Die Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei ist in Belgien durch das Gesetz vom 27. November 1891 geregelt.

Nach dem Gesetz sind in Belgien drei Arten von Korrektionshäusern errichtet:

1) *dépôts de mendicité* (Arbeitshäuser) bestimmt zur Aufnahme genannter Personen, die anstatt zu arbeiten, als Bettler von Beruf die Wohltätigkeit ausbeuten, sowie zur Aufnahme von Landstreichern und Zuhältern;
2) *maisons de refuge* ebenfalls zur Aufnahme von Bettler und Landstreichern bestimmt, aber für solche, die mehr durch unglückliche Umstände als durch eigene Schuld zu Bettlern und Landstreichern geworden sind;
3) *écoles de bienfaisance* für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder.

Digitized by Google

Die Unterbringung der Bettler, Landstreicher und Zuhälter in einem *dépôt de mendicité* wird durch die Friedensrichter ausgesprochen. Das Gericht setzt auch die Dauer der Verwahrung fest, die mindestens 2 und höchstens 7 Jahre beträgt.

Abgesehen hiervon können die Zuchtpolizeigerichte jeden Bettler und Landstreicher, der wegen irgend einer anderen strafbaren Handlung zu einer Gefängnisstrafe *(emprisonnement)* von mindestens 1 Jahr verurteilt wird, für die Dauer von 1 bis 7 Jahren nach verbüsster Gefängnisstrafe einem *dépôt de mendicité* überweisen.

Die Ueberweisung in die *maisons de refuge* erfolgt ebenfalls durch die Friedensrichter. Die Verwahrung in einer solchen Anstalt darf gegen den Willen der Verwahrten 1 Jahr nicht überdauern. Die Entlassung hat schon früher zu erfolgen, wenn das Guthaben aus Arbeitsverdienst einen bestimmten vom Justizminister allgemein festgesetzten Betrag erreicht hat.

Jugendliche Personen unter 18 Jahren werden bei gewerbsmässiger Bettelei oder Landstreicherei durch den Friedensrichter bis zur Volljährigkeit einer staatlichen *école de bienfaisance* überwiesen.

Personen, die das 16. Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten, werden, wenn sie im Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderlichen Einsicht eine mit Polizeistrafe bedrohte Tat begangen haben, entweder zu einem Verweis verurteilt, oder, wenn die Schwere der Tat und die Umstände des Falles es verlangen, bis zu ihrer Volljährigkeit der Verwaltungsbehörde überwiesen. Ebenso können die Gerichte die jugendlichen Personen unter 18 Jahren, die zu Gefängnis *(emprisonnement)* verurteilt werden, von der Verbüssung der Strafe bis zur Volljährigkeit der Verwaltungsbehörde überweisen.

In den beiden letztgenannten Fällen werden die überwiesenen Jugendlichen in einer *école de bienfaisance* untergebracht.

Alle Jugendlichen können, wenn sie eine Zeit lang in einer staatlichen *école de bienfaisance* waren, zu einem Landwirt oder Handwerker in die Lehre getan werden. Sie können auch statt dessen mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes in einer öffentlichen oder privaten Erziehungs- oder Wohltätigkeitsanstalt untergebracht werden. Sie können ferner, wenn sie einige Zeit in einer

Digitized by Google

staatlichen *école de bienfaisance* waren, durch Entschliessung des Justizministers bedingungsweise ihren Eltern oder ihrem Vormund zurückgegeben werden. Solche Jugendliche können bis zu ihrer Volljährigkeit wieder einer *école de bienfaisance* zugewiesen werden, wenn sich ergibt, dass der Aufenthalt zu Hause für ihre Sittlichkeit gefährlich ist.

Die Wirkung des Gesetzes ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Durchschnittlich befanden sich Personen

im Jahr	in den *dépôts de mendicité*	in den *maisons de refuge*
1892	3564	2043
1893	4324	2145
1894	4193	2902
1895	4529	2766
1896	4430	2314
1897	4076	1876
1898	4208	1983
1899	4248	1823
1900	4058	1691
1901	4510	1761
1902	4865	1877
1903	5055	1733

Während also die Zahl der Bettler und Landstreicher, die durch unglückliche Umstände zu solchen geworden sind, zurückgegangen ist, hat umgekehrt die Zahl der berufsmässigen Bettler und Landstreicher eine Zunahme erfahren.

Unter 6764 Männern, die sich am 31. Dezember 1903 in den *dépôts de mendicité* und den *maisons de refuge* befanden, waren nur 828 zum erstenmal in einer solchen Anstalt, 4113 dagegen mindestens zum fünften Male. Unter 701 Frauen, die zur selben Zeit sich in den genannten Anstalten befanden, waren 386 zum ersten Mal und nur 117 wenigstens zum fünften Male in einer solchen Anstalt interniert.

Männer sind darnach der Besserung viel weniger zugänglich wie Frauen; sie werden, wenn sie einmal in einem solchen Korrektionshaus waren, meistens unverbesserliche Landstreicher, während die Mehrzahl der Frauen, die sich in einem solchen Hause einmal befanden, dahin nicht mehr zurückkehren.

Digitized by Google

In den *écoles de bienfaisance* werden 1903 594 Knaben und 120 Mädchen aufgenommen gegen 532 Knaben und 149 Mädchen im Jahre 1902. Die mittlere Zahl der untergebrachten Jugendlichen betrug 2347 gegen 2281 im Jahre 1902.

Die Unterbringung der in den *écoles de bienfaisance* verwahrten Kinder in Lehrstellen bei Handwerkern und Landwirten geschieht durch Vermittelung einer privaten Organisation, der *comités de patronage*. Diese Fürsorgevereine bestehen in allen Hauptorten der Gerichtsbezirke. Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers; jede Unterbringung eines Zöglings bedarf einer Genehmigung; wichtige Veränderungen sind ihm mitzuteilen; ausserdem erhält er jährlich über jeden Zögling einen besonderen Bericht.

Im ganzen wurden vom 1. Januar 1892 bis zum 31. Dezember 1902 4179 Zöglinge in Lehrstellen gebracht. Die Zahl der in einem Jahre Untergebrachten ist sich fast immer gleich geblieben. Die Mehrzahl der Zöglinge ist auf dem Lande in Stellen gebracht worden. Der Prozentsatz der bei Landwirten untergebrachten betrug

1894	62,84 %;	1899	58,15 %;
1895	59,06 %;	1900	58,84 %;
1896	57,71 %;	1901	63,35 %;
1897	58,45 %;	1902	61,09 %.
1898	62,12 %;		

Am 1. Januar 1903 waren im ganzen 699 Zöglinge, darunter 667 Knaben und 32 Mädchen untergebracht. Während des Jahres 1903 kamen 372, darunter 313 Knaben und 59 Mädchen hinzu. Im ganzen betrug die Zahl der Zöglinge während des Jahres 1903 980 Knaben und 91 Mädchen.

Von den 980 Knaben wurden

162 (16,53 %) wieder in die *écoles de bienfaisance* zurückversetzt oder sind entflohen;
42 (4,28 %) ihren Familien zurückgegeben;
107 (10,92 %) entlassen nach Ablauf der Zeit der Fürsorge;
25 (2,55 %) in die Armee eingereiht;
644 (65,72 %) blieben in ihrer Stelle.

Von den 91 Mädchen wurden

5 (5,49 %) wieder in die *écoles de bienfaisance* zurückversetzt oder sind entflohen;
56 (61,54 %) haben das Ende der Fürsorgezeit erreicht;
1 (1,1 %) wurde der Familie zurückgegeben;
29 (31,87 %) blieben in ihrer Stelle.

Digitized by Google

Dass der Prozentsatz der in die Anstalten zurückverbrachten oder entflohenen Mädchen geringer ist als der der Knaben, rührt daher, dass die Mädchen im allgemeinen und kurze Zeit bevor die Fürsorgezeit ohnehin zu Ende ist, in Stellen getan werden und deshalb weniger geneigt sind, dieselben zu verlassen.

Eine reichsgesetzliche Aussteuer.

Eine Belehrung aus der „Arbeiterfürsorge" für Weibergefängnisse.
Vom Gefängnislehrer E. Erfurth-Plötzensee.

Von verschiedenen Seiten sind mir auf meine letzte Arbeit in den „Blättern für Gefängniskunde" hin, welche von der Arbeiterfürsorge im Gefängnis handelte, anerkennende Zuschriften zugegangen. Eine derselben wünscht Auskunft über die Stellung der weiblichen Gefangenen zu dieser Frage. Und in der Tat bietet unser Alters- und Invalidengesetz den Mädchen und Frauen so vielerlei Vorteile, dass es der Mühe wert erscheint, heute dieses Kapitel einmal etwas näher zu beleuchten. Mir kam da eine kleine Arbeit zuhilfe, die der Lehrer Breiholz-Bargfeld bot. Ich will an der Hand derselben, nachdem ich mit demselben persönlich in Verbindung getreten bin, die ganze Angelegenheit hier darlegen, es aber vermeiden, nur in dozierender Form die einzelnen Punkte auseinanderzusetzen. Vielmehr will ich wie in meinem letzten Aufsatz die Sache so niederschreiben, wie man sie in einer Gefängnisschule oder in der Zelle praktisch verwerten kann; danach dürfte sich der Gang der Unterredung etwa in folgender Weise gestalten.

„Herr Lehrer, Sie haben uns neulich den Wert der Alters- und Invalidenversicherung dargelegt, ich finde, dass die Sache nicht übel ist; denn als ich mich verheiratete, erhielt ich auf meinen Antrag das von mir verklebte Markengeld aus der Versicherung wieder zurück." So sagte eine Frau, die im Gefängnis die Besprechung über die Arbeiterfürsorge mit angehört hatte.

Digitized by Google

Ich antwortete: „Gewiss, Sie haben in diesem Falle recht gehandelt, wenn sich ein Mädchen verheiratet, so kann es allerdings das für die Versicherung aufgewandte Geld zurückerhalten, und doch würde ich an Ihrer Stelle nicht so gehandelt haben; ich hätte mir das Geld nicht zurückzahlen lassen."

„Das fehlte noch!", gab mir die Strafgefangene zur Antwort. „Sollen wir der Invalidenversicherung etwas schenken?" „Nicht doch", entgegnete ich, „hören Sie nur einmal zu: Nach § 14 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 steht denjenigen weiblichen Versicherten, die eine Ehe eingehen, bevor ihnen eine Invalidenrente zugesprochen worden ist, ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Bedingung ist nur, dass für einen Zeitraum von mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, die betreffende Person also rund vier Jahre versichert war, und dass der Anspruch auf Rückerstattung vor Ablauf eines Jahres nach erfolgtem Eheschluss geltend gemacht wird."

„Wieviel würde demnach für mich gezahlt werden, wenn ich am 22. März d. J. 26 Jahre alt geworden, seit meiner Konfirmation ununterbrochen in Stellung gewesen bin und mich nun Ostern verheiraten will?" fragte eine andere Strafgefangene. (Ich nehme den Ostertermin des Jahres 1905 an.) Ich sagte darauf: „Das ist keine grosse Summe. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 17. Lebensjahre. Sie sind also zu Ostern (23. April 10 Jahre 4 Wochen versichert gewesen, haben somit im ganzen 524 Marken eingeklebt. Da Sie in der 2. Lohnklasse versichert waren, also 20 Pfennig-Marken verwendet haben, so würden Sie 524×10 Pfennige = 52.40 Mark. abgerundet 53 Mark erhalten."

Das Mädchen erstaunte, als ich ihm diese Summe nannte, es hatte offenbar viel mehr erwartet.

Fortfahrend setzte ich nun weiter auseinander:

„Dieses Kapital können Sie also ohne Schwierigkeit zurückerhalten. Sie brauchen nur Ihre letzte Quittungskarte und die Eheschliessungsurkunde an die Landesversicherungsanstalt einzusenden und den Antrag auf Erstattung stellen, Sie können aber ihre Absicht auch bei der nächsten Polizeibehörde persönlich zu erkennen geben. Ich rate aber jedem Mädchen, das nicht zu tun, sondern weiter zu kleben und dadurch die Ansprüche an die Invalidenversicherung aufrecht zu erhalten."

Digitized by Google

„Welchen Nutzen würde man aber davon haben?“ Darauf fuhr ich fort: „Der Nutzen kann ein **vierfacher** sein; ich will das an Beispielen deutlich machen. Würden Sie, was wir nicht hoffen wollen, etwa schon nach Jahresfrist aus irgend einem Grunde (die Ursache dazu ist ziemlich gleichgültig) in Ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit dauernd so sehr beeinträchtigt, dass Sie im Sinne des Gesetzes als „invalide“ gelten, so würden Sie für Ihr ganzes Leben eine jährliche Invalidenrente von M. 154 erhalten. Und wie gar leicht kann der Mensch invalide werden! Ich kenne viele sieche, elende Frauen, die nur notdürftig oder gar nicht ihren Haushalt führen können. —

Bleiben Sie aber gesund, rüstig nnd leistungsfähig bis ins hohe Alter hinein, so fällt Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie mindestens 1200 Wochenbeiträge geleistet haben, mit Vollendung des 70. Lebensjahres ohne weiteres eine Altersrente von 140 Mark zu. Da indessen anzunehmen ist, dass Sie mit 70 Jahren nicht nur „alt“ sondern im Sinne des Gesetzes auch „invalide“ sein werden, so würden Sie in diesem Falle dann nicht Altersrente, sondern die weit höhere Invalidenrente beziehen, die bei solchem Alter mehr als das doppelte ausmacht, und zwar 288 Mark. Die Invalidenrente ist nämlich im Unterschied von der Altersrente steigerungsfähig, sie richtet sich nach der Anzahl der verwendeten Marken und kann den Versicherten in jedem Lebensalter zugesprochen werden. Wir haben in der Schule bei der Berechnung solcher Renten den Gang der Aufrechnung genau verfolgt; ich erinnere Sie hierbei zugleich an den Staatszuschuss von 50 Mark. Wohlgemerkt, derselbe wird vom Staat gezahlt, von den Steuerzahlern, nicht von der Landesversicherungsanstalt. Wir haben es hier mit einem direkten Geschenk des Staates an den Rentenempfänger zu tun. Grade die Frau, welche die Rente erhält, zahlt doch überhaupt im kleinen Hausstand keine Staatssteuern, selten auch der kleine Mann. Merken Sie sich das genau, diese Tatsache kann manchen, der da schimpft, entwaffnen. —

Würden Sie nun einmal durch Krankheit oder Siechtum für die Dauer eines halben Jahres erwerbsunfähig, so zahlt die Versicherung Ihnen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit die sogenannte Zeit- oder Krankenrente, die an Höhe der Invalidenrente gleichkommt. —

Sehr richtig aber ist das Folgende:

Digitized by Google

Wir setzen den Fall, Sie erkranken aus irgend einer beliebigen Ursache derartig, dass als Folge der Krankheit dauernde Erwerbsfähigkeit zu besorgen ist, so würde auch dann die Invalidenversicherung eintreten.

Nach § 18 des Gesetzes ist die Versicherungsanstalt in solchen Fällen befugt, zur Abwendung jenes Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. Sie schickt solche Kranke in eine Klinik, in ein Nord- oder Ostseebad, in einen Luftkurort, in ein Krankenhaus oder in irgend eine andere Anstalt für Genesende, schafft ihnen also unter allen Umständen kostenlos die besten möglichen Heilungsbedingungen."

„Ich muss ja zugeben, dass solche Massnahmen gar nicht übel sind, ich habe nämlich eine Schwester, die in Krankenanstalten, durch den Landaufenthalt und viele andere Dinge meinen Eltern schon viel Geld gekostet hat."

„Hören Sie aber, in welchem Umfange von dieser Heilfürsorge Gebrauch gemacht wird! Einzelne Versicherungsanstalten haben in den letzten Jahren bereits über 200 000 Mark für diesen Zweck aufgewendet. Vergessen Sie ferner nicht, es sind das alles Vorkehrungen, die getroffen werden für Leute, welche noch nicht invalide sind, sondern für die man nur vorbeugend sorgt. Diese Heilfürsorge kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; durch sie erhalten die Kranken solche Heilungsbedingungen, wie ihnen Daheim selbst beim besten Willen nicht geboten werden können, und sehr viele Personen sind auf diesem Wege von schlimmem Siechtum dauernd genesen.

Mit dem kostenlosen Heilverfahren verbindet die Versicherung noch eine Angehörigenunterstützung. Würden Sie, wovor Sie Gott bewahren möge, in Heilfürsorge genommen, so würden zugleich diejenigen Angehörigen, deren Unterhalt Sie bisher mit Ihrem Arbeitsverdienst zu bestreiten hatten, von der Versicherung so lange unterstützt werden, bis das Heilverfahren beendet ist."

„Das habe ich allerdings alles nicht gewusst, das bedeutet ja z. B. für eine Witwe, die allein weiterklebt, einen grossen Segen für sich und ihre Kinder!"

„Freilich! Invalidenrente, Altersrente, Krankenrente, Heilfürsorge und Angehörigenunterstützung! Das sind ungeheuere Wohltaten, welche die Invalidenversicherung bietet. Vielleicht werden Sie

Digitized by Google

nach Ihrer Verheiratung, wenn Sie nicht grade eine glänzende Partie machen, auch noch für Lohn arbeiten, Sie werden dadurch auch fernerhin versicherungspflichtig bleiben. Lassen Sie sich nun ihre Beiträge zurückzahlen, ich meine die 53 Mark, dann lösen Sie damit ihr Verhältnis zur Versicherung gänzlich, Sie geben die grossen auch von Ihnen anerkannten Leistungen der Versicherung preis und müssen eine neue Anwartschaft erst wieder begründen und fangen von vorn an. Nach 200 Wochen erst können Sie wieder Ansprüche erheben, und was kann sich in der Zeit nicht alles ereignen?"

„Was Sie mir da sagen, das klingt ja nicht übel; aber mein Mann wird mich doch wohl ernähren und in schweren Zeiten für mich sorgen können, was brauchte ich denn da noch eine versicherungspflichtige Lohnarbeit aufzunehmen?"

„Das sagen Sie nicht. Es kann doch die Möglichkeit eintreten, dass Sie eine leichte Aufwartestelle erhalten, die nicht viel Umstände macht, wollen Sie das Geld nicht nebenbei mit verdienen? Vielleicht bietet Ihnen ihr Hauswirt gegen freie Wohnung die Portierstelle im Hause an, es kann auch sein, dass Sie dann und wann einmal bei fremden Leuten waschen. Selbst wenn Sie nur einen Tag in der Woche bei diesen Leuten arbeiten, so muss eine Marke eingeklebt werden. Oder wenn Sie an mehreren Stellen arbeiten, so hat diejenige die Marke einzukleben, bei dem Sie in dieser Woche zuerst arbeiten. Unterschätzen Sie das nicht!"

„Ich werde mir die Sache einmal überlegen; denn ich glaube kaum, dass ich nötig habe, nach meiner Verheiratung noch für Lohn zu arbeiten."

„Auch in diesem Falle würde ich mein Geld nicht zurückverlangen, sondern die Versicherung freiwillig fortsetzen. Die Weiterversicherung lässt sich so billig gestalten, dass sie fast garnichts kostet. Es ist nach § 46 I nur nötig, alle 2 Jahre 20 Marken einer beliebigen Lohnklasse einzukleben, im billigsten Falle also jährlich M. 1.40, das macht für $2^1/_2$ Tage sage und schreibe etwa einen Pfennig, für die Versicherung aufzuwenden. Durch diesen geringen Betrag sichern Sie sich für jeden Fall den rechtlichen Anspruch auf Invalidenrente, Krankenrente und Heilfürsorge, nicht aber auf Altersrente, denn dazu sind wie gesagt 1200 Wochenbeiträge erforderlich. Ueberhaupt empfehle ich Ihnen,

Digitized by Google

sich nicht mit jährlich 10 Marken zu begnügen, sondern möglichst alle Jahre eine Karte voll zu kleben. Einmal können Sie dann auch Anspruch auf Altersrente erlangen, vor allen Dingen steigern Sie dadurch ganz erheblich Ihre Invalidenrente. Unter allen Umständen müssen Sie jedoch beachten, dass jede Quittungskarte ohne Rücksicht auf die Zahl der eingeklebten Marken innerhalb zweier Jahre zum Umtausch vorgelegt werden muss, sofern sie nicht ihre Gültigkeit verlieren soll, wie denn überhaupt die auf der Karte enthaltenen Notizen sorgfältige Beachtung verdienen."

„Was braucht es noch langer Ueberlegung, Herr Lehrer, Sie haben mich überzeugt. Ich danke Ihnen für die Belehrung und werde mir die eingezahlten Beiträge nicht zurückgeben lassen, sondern die Versicherung fortsetzen. Durch die Anwartschaft auf die Wohltaten der Invalidenversicherung bringe ich ja eine solche wertvolle Aussteuer mit in die Ehe, wie sie mir von den Eltern auch nicht annähernd gegeben werden kann. Auch meine Ersparnisse bedeuten gegen solche Vorteile nichts. Es ist nur bedauerlich, Herr Lehrer, dass viele Menschen über diese wichtige Sache so wenig aufgeklärt sind."

„Sie haben ganz recht, wieviel haben davon keine Ahnung", versetzte ich.

„Man ist fast geneigt zu sagen, meine 14 Tage Gefängnis sind für mich ein Segen und für meine Zukunft von Bedeutung gewesen."

„Sie kennen nun die Wirkung des Invalidengesetzes, bemerke aber, dass die genannten Zahlen bei der Alters- und Invalidenrente sich ganz wesentlich günstiger stellen, wenn die Versicherung in einer höheren als der zweiten Lohnklasse erfolgt. Die vierte und noch mehr die fünfte Lohnklasse haben sehr annehmbare Rentensätze, und es steht jedermann frei, für die eigene Versicherung die höchste Lohnklasse zu wählen."

„Nicht übel", entgegnete das Mädchen."

„Sie sagten selbst, über diese wichtige Sache seien die Mädchen so wenig aufgeklärt. Das stimmt ja, selbst Leute, die es wissen müssten, tappen in dieser Beziehung im Dunkeln. Die staatlichen Behörden geben sich alle Mühe, die Segnungen der Invaliden- und Altersversicherung in weite Kreise zu tragen. Selbst bis ins Gefängnis hinein dringt das Gute; unsere Anstaltsschule, die doch auch eine staatliche Einrichtung ist, ist in diesem Falle das

Digitized by Google

Sprachrohr der Behörden. Nicht die Mädchen und Frauen sollten das, was ich Ihnen eben gesagt habe wissen, sondern auch die Familienväter, damit sie ihre Kinder belehren können.

Es freut mich, dass der Staat durch seine Gefängnisschule und seinen Anstaltslehrer Sie eines bessern belehrt hat. Hoffentlich fallen meine Worte auch bei andern Mädchen auf fruchtbaren Boden."

Bildungswesen in der Strafanstalt.

H. Kirsch, Freiburg i. Breisgau.

Die modernen Anschauungen über den Bildungswert, den sittigenden Einfluss der Bildung auf das Menschengeschlecht, haben in neuester Zeit gegensätzliche Früchte hervorgebracht.

Dreierlei Ansichten hinsichtlich des Straferziehungswesens lassen sich aus der vorhandenen Menge des Materials unschwer erkennen. Dieselben lauten:

1. In der Bildung liegt ein Hauptmittel zur Abschwächung der verbrecherischen Triebe, welche in der Menschenbrust wohnen, und es wird darum die Ausbreitung der Volksbildung die Verminderung der Verbrechen im Gefolge haben.
2. Der Trieb zum Verbrechen ist bei den sogenannten Gebildeten stärker als bei den Ungebildeten.
3. Der den Sträflingen in den Strafanstalten erteilte Unterricht vermehrt die Zahl der rückfälligen Verbrecher. (Lombroso).

Woher nun solche Gegensätze?

Sie liegen in den verschiedenen Ansichten darüber, was unter Bildung zu verstehen ist. Würden die Vertreter obiger Sätze die Frage: „Was ist Bildung?" zu beantworten haben, so würden sich nicht minder grosse Gegensätze ergeben.

Digitized by Google

Die einen würden in formell-einseitiger Entwickelung der Verstandeskräfte Bildung erkennen, die andern in ausschliesslicher Gemüts- und Herzensbildung das Heil der Menschheit suchen und die dritten die Knute als das Mittel bezeichnen, welches Zucht und Ordnung, Respekt vor den Strafen in die Massen bringen könnte. Die Kriminalstatistik aber — wenn sie Wert haben soll — kann so verschiedene Anschauungen nicht zu einer Grundlage gebrauchen.

Sie muss zunächst präzisieren, was unter gebildet — im öffentlichen Leben, im Kampf um's Dasein — zu verstehen ist.

Ob Volksschulbildung, Fachschule, Mittelschule, akademisches Studium, alle diese Unterscheidungen bleiben — weil belanglos — ausserbetracht.

Als gebildet im und für's Leben ist eben derjenige zu betrachten, der den Anforderungen seines Berufs, seiner Stellung, ob hoch oder nieder, herrschend oder dienend, voll und ganz gewachsen ist. Erkennungszeichen der Bildung müssen lebendiges Ehr-, Pflicht-, Rechts- und Schamgefühl sein und bleiben.

Die ausschliessliche Kultivierung des Verstandes erzeugt erfahrungsgemäss Gefühllosigkeit, Härte, Roheit, Rücksichtslosigkeit.

Weichliche, engherzige Hervorhebung des Gefühlslebens kann zur Gefühlsduselei führen, energielos, wirtschaftlich lax und für's öffentliche Leben minderwertig machen.

Mit rücksichtsloser Gewalt die Ordnung erhalten wollen, hiesse die im Menschen wohnende Bestie aufstacheln und zum Aeussersten reizen.

Der Wert oder Unwert der Bildung ist an den Früchten, welche dieselbe zeitigt am ehesten zu erkennen.

Wie es vom Glauben heisst, dass er ohne Werke tot, so ist die Bildung ohne erhöhtes Pflichtbewusstsein, ohne erhöhte Sittlichkeit etwas Unvollkommenes und wird zur Halbbildung, dem Fluche unserer Zeit.

Losgelöst von religiösem Denken und Fühlen, unfähig sich in der Ethik Ersatz zu verschaffen, ohne genügende Verstandes- und Herzensbildung, sich in der Ueberschreitung von Sitte und Gesetz gross dünkend, verfällt der Halbgebildete leicht den Schlingen des Verbrechens. — Von ihnen mag der Kriminalist sagen: Besser Unbildung als Halbbildung.

Digitized by Google

Ebenso verschieden wie die Anschauungen über Bildung und Bildungswert sind auch diejenigen über das Bildungswesen im Strafhaus.

Deshalb möchte ich versuchen, diese Seite des Strafvollzugs, seiner geschichtlichen Entwickelung — bei vorwiegender Berücksichtigung badischer Verhältnisse — näher zu beleuchten.

Das Bildungswesen im Gefängnis zerfällt in 3 Hauptteile.

I. Unterricht in Klassen und auf den Zellen (Zellenbesuch.)
II. Lektüre.
III. Anleitung zur richtigen Verwendung der Freizeit.

I.

Die Anfänge des Bildungswesens in Strafhäusern führen in's 16. Jahrhundert und fallen mit der freien Schule der Humanisten und der Handhabung der *lex carolina* zusammen. Zunächst ist unter Unterricht nur religiöser Unterricht und Predigt zu verstehen. Im 17. Jahrhundert finden sich schon Anfänge eigentlicher Gefängnisschulen; im Jahr 1622 wurde in Hamburg neben einem Prediger im Nebenamt ein Schulmeister im Werk- und Zuchthaus ernannt. Derselbe war eine Art Aufseher, der dem Gebet und der Disziplin abzuwarten und im Geiste der Zeit „die Generalstrafe an allen Kindern mit der Rute treulich zu exequieren hatte."

Die Kulturgeschichte lehrt, dass im Zeitalter des Humanismus die Schüler ausserordentlich verwildert waren; die akademische Freizügigkeit erlaubte denselben, vagabundierend als arme Schützen umherzuziehen, und der Pennalismus, d. h. das rohe, übermütige Benehmen der älteren Schüler gegen jüngere trug zur Verrohung und Verwilderung des Volkes bei. Dazu kam die Anschauung, dass Kenntnisse und sittliche Besserung nur durch strenge Zucht, harte Arbeit und körperliche Züchtigung zu erreichen seien. Also müsste die Brutalität der Strafen und des Strafvollzugs die der Verbrecher überbieten.

Der Geist jener Zeit spiegelt sich in den Aufzeichnungen eines Prügel-Schulmeisters, der in 17 Jahren nach seinen eigenen Aufzeichnungen 911 529 Stockschläge, 124 000 Rutenhiebe, 136 000 Handschläge, 1 158 000 Kopfnüsse austeilte.

Digitized by Google

Nach einer Verordnung vom Jahr 1682 sollten in die Zuchthäuser folgende Individuen gebracht werden:

Liederliche Handwerksgesellen, unnütze Lehrjungen, sträfliche Schulbuben, schlimme Zimmerknechte und Maurergesellen und solche, die wider Geistliche und Weltliche allerhand Lug und Trug aufbringen; kurz ein jeder, der nicht tut, wie sichs gebührt. Arme, Waisen und Irre kamen ebenfalls in's Zuchthaus.

Je nach Grösse der Verschuldung waren Eisen und Bande, mangelhafter Lebensunterhalt, harte Arbeit und unumgängliche Rutenzüchtigung anzuwenden.

Wo im 18. Jahrhundert von einem Schulmeister die Rede ist, bezieht sich dessen Tätigkeit immer auf die im Zuchthaus untergebrachten Waisenkinder oder auf den Sonntagsunterricht. Der Zustand der Gefangenen war zu dieser Zeit ein entsetzlicher, und die Anstalten waren Verbrecherhochschulen und Pesthäuser. In Baden wurde 1752 das Zuchthaus zu Pforzheim gebaut und nach humaneren Grundsätzen verfahren.

Unter dem Einfluss der Quäcker erbaute man in der II. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Philadelphia ein Zellengefängnis, welches 1790 eröffnet wurde, und so ist Amerika die Heimat zweier Gefängnissysteme geworden, die das Pennsylvanische und Auburnsche genannt werden.

Ohne Beschäftigung, ohne Unterricht, ohne Lektüre und Besuche wollte ersteres anfänglich den Menschen zur inneren Einkehr bringen; die gegenteilige Wirkung aber, leibliches und geistiges Siechtum zwangen zur Abänderung der Quäkerschen Strenge, zur Einführung der Arbeit, zu religiösem, geistigem und gewerblichem Unterricht, zur Anwendung von Besuchen bei Isoliergefangenen und zur Gewährung von Lektüre.

Wenn letztere zunächst auch nur in der Bibel und religiösen Streit- und Flugschriften bestand, so waren hiermit doch die Grundbedingungen für die Gefängnis-Bibliothek und Schule gegeben. Das Auburnische System mit Schweiggebot bei gemeinsamer Arbeit und nächtlicher Trennung (Schlafzellen) würdigte diese Faktoren sehr wenig, wandte Unterricht nur auf des Lesens Unkundige bei freiwilligem Sonntagsunterricht an. Die Selbsterhaltung der Gefangenen durch das möglichst gesteigerte Arbeitserträgnis ist Prinzip, und Krohne nennt diese Einrichtungen einen Abklatsch der *Maisons de force* in Gent und bezeichnet den Namen Auburnsches System als „unverdiente Ehre."

Digitized by Google

Die Bestrebungen Howards und anderer in England, Belgien und Frankreich sind als ausserordentliche Anstrengungen von Einzelpersonen und Vereinen zur Erleichterung des Schicksals wirklich armer Gefangener zu betrachten, die nur nach und nach ihre Früchte zeitigen konnten und in Belgien am ehesten wirksam gemacht wurden.

Nachdem 1749 die letzte Hexe in Würzburg verbrannt, 1754 in Preussen und 1757 in Baden die Tortur abgeschafft, die Gleichheit der Adeligen und Gemeinen vor dem Gesetz festgelegt, der Willkür der Richter Schranken gesetzt, den Kniffen der Advokaten ein Ende gemacht, kurz die barbarische *lex carolina* gemildert und zuletzt aufgehoben war — konnte mit der Abschreckungstheorie gebrochen werden und eine neue Zeit im Rechts-, Straf- und Bildungswesen beginnen.

In Baden wurde schon bald nach 1806 eine Reform der Kriminalgesetzgebung in Angriff genommen. Deren Entwurf vom Jahre 1821 befindet sich in der hiesigen Universitäts-Bibliothek.

Man ging von dem Gedanken aus: die Freiheitsstrafe ist ein Uebel, das dem Verbrecher in gerechtem Verhältnis zur Verschuldung in den Grenzen der Humanität zugefügt werden soll und dessen moralische Besserung zu bewirken geeignet ist. Damit ist dem Bildungswesen seine Bedeutung in den Strafanstalten zugebilligt und der Grund zur Gefängnisschule gelegt.

Als im Jahre 1845 in Baden das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, betonte der Regierungsvertreter, dass man weder von der Abschreckungstheorie, noch von der Besserungstheorie ausgegangen sei, sondern vom praktischen Bedürfnis. Er führte dabei aus: „Der entschiedenste Theoretiker wird sich, wenn er an die Arbeit selbst kommt, bald überzeugen, dass die Bedürfnisse des Lebens stärker sind als alle Theorien.“ Im Kampf um die Systeme, der sich um gemeinsame Haft, Auburnsches und Pennsylvanisches System drehte, siegte das letztere, wobei eine Studienreise des Ministerialrats Ludwig v. Jagemann von erheblichem Einfluss war.

Im Januar 1851 wurde im Zuchthaus zu Bruchsal, das 1848 eröffnet worden war, in einem Schullokal mit 36 Stall's ein 4klassiger Unterricht begonnen und damit die erste badische und auch deutsche Einzelhaftgefängnisschule in's Leben gerufen. Schon im Jahre 1854 wurde ein Lehrplan für 6

Digitized by Google

Klassen aufgestellt und von einem Ober- und Hilfslehrer darnach unterrichtet.

Gründe gegen Gefangenenunterricht, besonders aber weitergehenderen als notdürftigstes Lesen nnd Schreiben, wurden sowohl von einzelnen Kritikern, als ganzen Staatsverwaltungen in Menge vorgebracht.

Eine wesentlich andere soziale Lebensauffassung als die heutige, sowie der in der Reaktionszeit verkannte Wert der Volksbildung waren die äusseren Ursachen für eine Reihe von Einwänden gegen die Gefängnisschule, z. B.

1. Es sei durchaus unnatürlich und verwerflich, ältere Leute auf die Schulbank zu setzen.
2. Die Erwachsenen seien nicht mehr bildungsfähig, indem der Geist Energie und Spannkraft verloren habe.
3. Die Unlust zum Lernen sei unüberwindlich oder eine Qual für das vorgeschrittene Alter.
4. Die Ungleichheit der Bildungsgrundlage verhindere jeden Erfolg.
5. Die meisten Gefangenen besässen eine genügende Bildung für die ihnen zukommende Stellung im bürgerlichen Leben.
6. Die Gefängnisarbeit und deren Erträgnis werde durch die für den Unterricht verwendete Zeit beeinträchtigt.

Die Zusammenfassung aber lautete: Zeit, Mühe und Geld für die Strafanstaltsschule sind vergeblich, weil solche nichts erreichen kann. — Sonderbar! 300 Jahre früher sagte Dr. M. Luther: „Löbliche Schulen sind der Brunnen alles sittlichen Wesens im menschlichen Leben, und wo sie verfallen, muss grosse Blindheit folgen in der Religion und in anderen nützlichen Künsten, Gesetzen und Kenntnissen und folget ein grob-viehisches Leben bei den Leuten". —

Fuesslin, der Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal, sagt in seinem 1855 erschienen Werke: „die Einzelhaft":

„Mit Recht hat man mit den Strafanstalten, in welche der grösste Teil ihrer Bewohner durch Unwissenheit und Verwilderung gelangt, Schulen verbunden, und deren Zustand wie die Erfolge geben wohl den besten Masstab für die mögliche Wirksamkeit der Anstalt selbst ab."

Die wenig befriedigenden Erfolge der Schulen gemeinsamer Haft sind bekannt; ebenso die hiebei in Betracht

Digitized by Google

kommenden Hindernisse und Zerstreuungen, welche hauptsächlich im Strafvollzugssystem ihre Grundlage haben.

Ganz anders sind die Verhältnisse bei der Einzelhaft-Schule.

Ein streng systematischer Unterricht wird zwar wegen zu grosser Bewegung im Schülermaterial nicht durchzuführen sein, vielmehr ist jede einzelne Stunde darauf zu berechnen, dass möglichst viel Anregung geboten, zur Selbstbeschäftigung hingeleitet, ein neuer Ideenkreis erzeugt wird.

Die Bildungsfähigkeit des Schülermaterials ist, wie überall, sehr verschieden, dass aber ältere Menschen nicht strebsam und bildungsfähig wären — vorausgesetzt ist natürlich richtige Anfassung — findet durchaus keine Bestätigung. Auch die geringere gewerbliche Arbeitsleistung wegen dreistündigen Wochenunterrichts muss bei geschickten und arbeitswilligen Gefangenen verneint werden. Allerdings wirkt hiebei die Isolierung als begünstigender Faktor wesentlich mit; das unverbesserliche Stammgastmaterial der Strafanstalten kann nicht auf das Konto des Unterrichts gesetzt werden. Zieht man bei demselben in Betracht, dass weder die häusliche (wenn überhaupt vorhanden) noch Schulerziehung einen wesentlichen Einfluss gewinnen konnten, dass Eltern, Geistliche, Lehrer, Staatsgewalt, Meister und Gesellen tauben Ohren predigten, so kann es gewiss nicht auffallen, wenn bei kurzen Strafen eine Umgestaltung des inneren Wesens sich als unmöglich erweist.

Anderseits sind aber gerade unter dieser Sorte eine Reihe von Menschenkindern, die schon von der Natur so stiefmütterlich behandelt sind, dass sie als bedauernswert bezeichnet werden müssen.

Bedauernswert hinsichtlich der äusseren Verhältnisse, hinsichtlich der Erziehung, geistigen und körperlichen Veranlagung, so dass es gar nicht verwunderlich ist, wenn sie sich als unfähig erweisen, den Kampf um's Dasein erfolgreich zu bestehen.

Ein erheblicher Teil der Schüler zeichnet sich durch Regsamkeit und Strebsamkeit, gute Fortschritte und anerkennenswerte Ausdauer im Unterricht aus, so dass gerade dieser Teil der Berufsgeschäfte der Lehrer den erfreulichsten ausmacht. —

Auch das Betragen der Schüler ist im allgemeinen durchaus lobenswert. — Wie bereits erwähnt, werden auch in der Strafanstaltsschule Klassen gebildet. Die Bildung

Digitized by Google

der Schulklassen geschieht dadurch, dass die Eingelieferten innerhalb 8 bis 14 Tagen nach Feststellung ihrer Kenntnisse durch eine kleine, hauptsächlich mündliche Prüfung, der ihrem Bildungsgrad ensprechenden Schulklasse durch den Lehrer zugewiesen werden.

Die Unterrichtszeit betrug früher für die 1. Klasse 4, die übrigen Klassen 3 Wochenstunden, heute beträgt sie für alle Klassen 3 Wochenstunden. Die Grundlage des Lehrplans — der natürlich sinn- und zeitgemäss verändert, ergänzt und erweitert wurde — bildet heute noch ein im Jahre 1854 geschaffener erster Entwurf. Es ist dies ein Beweis, dass man schon früher dem Bildungswesen im Einzelgefängnis seine Bedeutung zubilligte. — Die Klassen 1—4 entsprechen dem Lehrstoff der acht Volksschulklassen.

In der 5. und 6. Klasse wird nach der Richtung gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts erweitert und werden in erziehlicher Hinsicht höhere Ziele gesteckt, weitergehendere Erläuterungen durch eingehendere Behandlung der Pflichtenlehre und Charakterbildung gegeben. Dann treten naturgemäss noch hinzu: gewerblich-kaufmännisches Rechnen und Zeichnen, 2.+3. Potenzen und Wurzeln, Lösung von Gleichungen, Ausarbeitung von Aufsatzthematen, volkswirtschaftliche Erläuterungen, soziale Gesetzgebung usw.

Jede Klasse hat ein der Bildungsstufe entsprechendes Lesebuch. Diese in den Händen der Schüler befindlichen Bücher, denen sich noch Rechen- und Realienbücher, Atlanten etc. beigesellen, bilden das Material zur Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes. Auch fehlt es nicht an sonstigen wichtigen Anschauungs- und Lehrmitteln, welche geeignet sind, die Bestrebungen der Schule zu fördern.

Sowohl Lehrgang als Lehrform müssen von dem der Volksschule verschieden sein. Sind doch nicht Kinder, sondern Erwachsene, die im Kampf um's Dasein gestanden, denen oft reiche Lebenserfahrungen zu Gebote stehen, die Schüler; Schüler, deren Wissen da und dort, weil eingerostet, nur ausgelöst zu werden braucht. Hatten doch viele seit ihrer Schulentlassung kein Buch und keine Feder mehr in der Hand. Menschen, die in ernstem Lebenskampfe gestanden, schätzen Wissen und Können, da gilt es nun Vertrauen zu gewinnen, Interesse durch

Digitized by Google

Form und Materie zu erwecken, kalte Herzen zu erwärmen, falsche Anschauungen zu beseitigen und allerhand unrichtig erfasste Lebenserfahrungen auf ihren eigentlichen Wert zu prüfen und richtig zu stellen.

Wenn auch die für allen Unterricht gültigen Gesetze, wie sie Psychologie und Logik verlangen, angewendet werden müssen, so ist hier doch ein lückenlos fortschreitender Unterricht unmöglich. Es darf mehr vorausgesetzt, rascher fortgeschritten, auch bei Wiederholungen erheblich erweitert, in der Form sowohl die dialogische als der zusammenhängende Vortrag angewendet werden. Schon aus Mangel an Zeit kann wenig Gebrauch von entwickelnden Definitionen gemacht werden, doch muss bei Heranziehung der Schüler diesen Gelegenheit gegeben sein, ihre Erfahrungen und Anschauungen auszusprechen.

Dem Lehrer müssen dieselben innere Ueberzeugung, Ernst, Teilnahme und das Bestreben anmerken, dass es seine Absicht ist, ihnen tröstend und ermutigend für die Gegenwart, helfend und beratend aber für die Zukunft zur Seite zu stehen.

Der Lehrplan ist darauf eingerichtet, die Unwissenheit zu beseitigen, den Unterricht besonders für's praktische Leben nutzbringend zu gestalten, den Schwachen soll die Gelegenheit zur Erwerbung nötiger Kenntnisse gegeben werden, den besser Unterrichteten darf es nicht fehlen an geistiger Beschäftigung, Anregung und Hinleitung zu eigener Weiterbildung.

Ein weiterer Zweck des Unterrichts, der im Kampf um's System als Hauptzweck bezeichnet wurde, ist, die angeblichen Gefahren der Einzelhaft durch denselben zu bekämpfen. Ueber dieselben wurde schon viel für und wider gesprochen, gestritten und geschrieben. Was die sogenannten geistigen und sittlichen Gefahren anbelangt, so sind solche nach meinen Erfahrungen nicht mehr, sondern weniger vorhanden als bei gemeinsamer Haft, sicherlich weniger als im öffentlichen Leben, wo äussere Reizmittel, Alkohol, Morphium, Sittenlosigkeit, Vereinsmeierei und Nachtschwärmerei ihre nervenzerstörenden Einflüsse ausüben.

Voraussetzung ist allerdings hiebei, dass im Einzelgefängnis von allen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln richtiger Gebrauch gemacht wird, d. h., dass ein tüchtiger Anstaltsleiter mit einem zuverlässigen Beamtenkörper

Digitized by Google

seiner Aufgabe nach jeder Richtung gerecht wird. Begonnene Seelenstörungen haben in der Einzelhaft einen günstigen Boden und verlangen Unterbrechung derselben.

Auch kommt es vor, dass mancher Lügner, Betrüger und Schwindler, durch's Alleinsein veranlasst statt andern sich selbst so lange allerhand törichte Phantasien und Unwahrheiten vorgaukelt, bis solche zur fixen Idee werden.

Als ich einst einen lebenslänglich Verurteilten, der das *perpetuum mobile* erfunden haben wollte, auf das törichte seines Beginnens aufmerksam machte, erwiederte er: meine Erfindung ist etwas viel Grossartigeres und heisst auch anders, nämlich: »*perpeticum mobilum*«!

Gerade der Unterricht aber ist hier ein vorzügliches Mittel zur Ablenkung und Beseitigung der Gefahr.

Sicherlich werden körperlich und geistig gesunde, nicht erblich belastete noch moralisch ganz verkommene Gefangene die Einzelhaft länger ohne Schaden ertragen können, als es das gesetzliche Maximum vorschreibt. —

Auch die sittlichen Gefahren werden durch Belehrungen, geistige Arbeit, Hinweis auf das Schicksal moralischer Schwächlinge erheblich gemindert.

Was die Selbstbefleckung anbelangt, so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass solche nur von denen geübt wird, welche dem Laster schon früher verfallen waren.

Als diese Behauptung begünstigende Momente sind zu betrachten:

1. reizlose Kost,
2. geistige und körperliche Arbeit,
3. regelmässige Bewegung im Freien,
4. Alkoholentziehung,
5. Entziehung unsittlichen Einflusses.

Meine Beobachtungen entbehren nicht der Bestätigung solcher Gefangenen, welche gerade geschlechtliche Verirrungen und Alkohol als Ursache ihrer sittlichen Verfehlungen bezeichnen müssen und auf's Bestimmteste behaupten, dass ihnen die erzwungene Entwöhnung weder Schwierigkeiten noch grosse Anfechtungen bereitet.

Alle Unterrichtsfächer sind unter Heranziehung wichtiger Zeit- und Tagesfragen, soweit solche nicht politisch und polemisch sind — unter den Gesichtspunkt erziehlichen Einflusses zu stellen.

Digitized by Google

Warum und wozu aber bei Leuten dieses Alters (18—35) Erziehung?

Nach der allgemeinen Schulgesetzgebung sind allerdings solche nicht mehr schulpflichtig; aber die Schule des Lebens, die bekanntlich keine Ferien kennt, stellt ihre Aufgaben erst mit dem Tode ein.

Die Erziehungsfrage ist wohl eine der wichtigsten aller Tagesfragen, deren gemeinsame Mutter die soziale Frage ist. Letztere aber in dem Sinne, wie sie die Masse versteht, lautet:

„Wie ist es zu erreichen allen Menschen möglichst viel Genuss und Wohlleben bei möglichst wenig Arbeit zu verschaffen?“ Jedermann weiss, dass eine derartige Lösung der sozialen Frage unmöglich ist, der Strafanstaltsbeamte insbesondere weiss, dass nicht wenig Gefangene (auch andere Menschen) derartigen Utopien huldigen, deren Verwirklichung die Erfüllung des Märchens vom Schlaraffenland darstellen müsste.

Dass man diese Unmöglichkeit erkennt, ist eine der erziehlichen Hauptforderungen unserer Zeit. —

Zunächst hat also die Strafanstaltsschule zu der Erkenntnis beizutragen, dass solch' gewünschte Zustände nicht verlangt werden dürfen, weil sie niemals zu erreichen sind.

„Die Sterne, die verlangt man nicht, man freut sich ihrer Pracht“, sagt Goethe.

Die betreffende Frage muss demnach anders gestellt werden, sie muss etwa lauten:

„Wie ist es möglich, die Menschen mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden zu machen? Aber „Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die Niemand kann.“ Es muss jedoch gezeigt werden, dass die Lösung dieser Frage im Sinne arbeitsfeindlicher Genussmenschen unmöglich ist. Ferner muss Jedem der Weg bezeichnet werden, wie er für seine eigene Person dieselbe lösen kann. Geschehen kann dies, durch Anerkennung des Guten der bestehenden Verhältnisse, durch Schärfung des Blickes, zunutze machen der Vorteile der Zeit, Festigung des Charakters, Stählung des Willens, gepaart mit Wissen, Wollen und Können. Erziehung ist eben Erweckung und Ausbildung der vorhandenen Gaben und Einpflanzung sittlicher Grundsätze. „Sittlich-religiöse Erkenntniss“ muss also als das erste Ziel des Unterrichts bezeichnet werden,

Digitized by Google

mit dem das zweite, „praktisch-wirtschaftliche", Hand in Hand gehen muss. —

Ferner ist Klarheit darüber anzustreben, dass in erster Reihe jeder Mensch durch Verwendung seiner Gaben und Kräfte sich seinen Weg bahnen, sein Brot suchen muss. Es muss Verständnis für den Satz erweckt werden, „hilf dir selbst, so hilft dir Gott."

Als weiteres Ziel möchte ich bezeichnen, dass die Gefangenen sich an selbständiges Denken, Urteilen und Beurteilen gewöhnen und an Ursache und Wirkung glauben lernen. Die Erkenntnis von Lüge und Wahrheit im öffentlichen Leben, die Befähigung zu eigenem Urteil, die Gewinnung innerer Ueberzeugung geben allein Mittel und Wege an die Hand, dass sich die Erziehung als Kraft äussern kann.

Ihre Kraft kann und soll aber eine Dreifache sein,

a) eine bewahrende, indem sie den Träger derselben vor vielen Versuchungen seiner Zeit schützt, weil er sittliche Grundsätze besitzt und gelernt hat, die kostbare Zeit und insbesondere auch die freie Zeit nutzbringend zu verwenden;
b) eine helfende, indem sie dem Träger beisteht, durch Kenntnisse, guten Willen und gefestigten Charakter den Kampf um's Dasein erfolgreicher als bisher zu führen;
c) eine rettende, indem sie den Menschen, der Schiffbruch gelitten hat, aus seinem Zustande und Elende reissen und zum brauchbaren Mitgliede der Menschheit machen will. —

Wie stellen sich nun die Gefangenen zu derartigen Einflüssen? Darüber möchte ich einen solchen selbst sprechen lassen.

In dem Daheimband vom Jahre 1880, der auch in unserer Anstalt als Gefangenen-Lektüre benützt wurde, ist vom Standpunkte der Abschreckungstheorie ein Aufsatz über Freiheitstrafen enthalten. Hierüber schrieb mir ein Schüler folgendes:

„Wem die Entziehung der Freiheit nicht als eine der schwersten Strafen vorkommt, der verdient nicht mehr, ein ordentlicher Mensch zu heissen. Ich will nicht behaupten, dass die Freiheit des Menschen höchstes Gut sei; es gibt noch ungleich höhere Güter, z. B. der Friede des Gewissens und der Glaube.

Digitized by Google

Der Mensch muss schon eine verzweifelt lederne Seele haben, dem die letzteren Dinge nicht vor dem ersteren stehen.

Wurde durch die Anwendung mittelalterlicher Strafen der Verbrecher gebessert?

Ich behaupte „Nein"! Würde man mich geprügelt haben, hätte man mich in Ketten gebunden, Hungerkuren durchmachen lassen und mich mit Dunkelarrest und Kerker bestraft, wäre ich dann gebessert worden?

Gewisslich nicht!

Nur die Liebe und Güte aller, die mit mir umzugehen hatten und ihre Belehrungen brachten mich zu der Erkenntnis, dass ich wirklich ein schlechter Mensch gewesen bin.

Man kann nicht alle Verbrecher über einen Leisten schlagen.

Ich gehöre nicht zu denen, die ihre Tat in plötzlicher Aufwallung oder im Zorn getan haben, aber ebensowenig zu denen, die vorher lang überlegten und alles fein ausdüftelten, um das Gesetz in bester Weise zu umgehen.

Was fragte ich zurzeit meiner Tat nach Gesetzen? Ich wusste nur, dass ich unrecht tat, aber ich wusste nicht, wie gross mein Unrecht sei.

Dies habe ich erst einsehen lernen in der langen Zeit der Entziehung meiner Freiheit durch den Umgang mit wohlwollenden Beamten, die mir in schonendster Weise mein Unrecht vorhielten, kam ich auf den Standpunkt: Man will dich doch nicht verachten und wegwerfen, man liebt dich noch und meint es nur gut mit dir.

Hätte man mich in Ketten gebunden, so hätte ich mich gefühlt wie ein Hund, und ich wäre nicht darauf gekommen, dass man es gut mit mir meine.

Also hat mich Liebe mit Sanftmut gebessert, wogegen mich Ketten, Kerker, Finsternis und Hunger zu einem ganz verkommenen Subjekt gemacht haben würden.

Derjenige, dem die Freiheit niemals entzogen wurde, kann diesen Druck, diese unendliche Last nicht im entferntesten fühlen, die ein zerknirschtes Verbrecherherz bedrückt.

Auch der allerschlechteste Verbrecher hat eine Seele im Leibe, die sich nach Befreiung sehnt. Sollten es auch nur Augenblicke sein, in denen er fühlt, dass er ein schlechter Kerl ist, fühlen wird es ein jeder.

Digitized by Google

Würden lieblos Urteilende die Umstände kennen, welche manchen armen Teufel zu einem Verbrecher machten, (ohne jetzt von mir zu reden), welche Kämpfe und Versuchungen diesen Armen entgegentraten, sie würden gewiss einen milderen Masstab anlegen und nicht mehr mit Ketten, Kerker, Hunger und Prügel erziehen wollen.

Wohl will ich zugeben, dass es professionelle Verbrecher gibt.

Diesen rede ich auch nicht das Wort. Solchen Individuen, die ihr Leben als Mittel zu Verbrechen betrachten, gehört das kostbare Gut der Freiheit entzogen.

Wird aber ihnen mit Prügel, Ketten und Hunger geholfen werden?

Ich glaube nicht. —

Nicht die Furcht vor der Strafe wird den Verbrecher abhalten sein Verbrechen auszuführen, er hofft ja ungestraft zu bleiben, sondern die Liebe und Einsicht, welche sein Inneres erfassen und umgestalten müssen.

Zum Schluss will ich bekennen, dass ich dankbar bin, ja, sehr dankbar, für die 3jährige Entziehung meiner Freiheit.

Ich bekenne, dass, wenn ich nicht in dieses Haus gekommen, ich versunken wäre in dem Schlamm der Leidenschaft und Sünde.

Ich wünsche allen meinen Mitmenschen, dass keiner so tief fallen möge wie ich, und dass alle erkennen mögen, dass nur im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe das einzige Glück ruht, welches führt durch Nacht zum Licht."

Diesen Ausführungen stehen allerdings auch die Behauptungen bereits durch Leidenschaft, Sünde und Schuld zerrütteter Menschen gegenüber, dass man im Gefängnis schlechter werde.

Jedoch ist mancher derjenigen, die also argumentieren, auf dem tiefsten sittlichen Stand längst angekommen. Wenn es einmal der Wissenschaft gelingen sollte, die tiefergehenden Ursachen geistiger und sittlicher Schwächen, etwa den

Bacillus luftibus
„ vagabundus
„ schwachmaticus

zu entdecken, wird an die Beurteilung solcher Schwächlinge ein milderer Masstab etwa wie bei körperlichen Ge-

Digitized by Google

brechen angelegt werden. Kein Geringerer als Schiller hat vor 100 Jahren schon ausgesprochen im „Verbrecher aus verlorener Ehre“: „Stünde einmal, wie für die übrigen Reiche der Natur, auch für das Menschengeschlecht ein Linnäus auf, welcher nach Trieben und Neigungen klassifizierte, wie sehr würde man erstaunen, wenn man so manchen, dessen Laster in einer engen bürgerlichen Sphäre und in der schmalen Umzäunung der Gesetze jetzt ersticken muss, mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beisammen fände!

In direktem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen die Zellenbesuche, denn es kommt bei diesen Einzelbesprechungen die Unterrichtsmaterie in Betracht, und die Schreib- und Rechenhefte werden hiebei einer Kontrolle unterzogen.

Zellenbesuche bei Schülern werden durch die beim Unterricht erlangten Anknüpfungspunkte wenig Schwierigkeiten bereiten.

Bei Nichtschülern müssen Lektüre, Familienverhältnisse, körperliche Arbeit usw. den Stoff zu der ohnedies manchmal recht mageren — Unterhaltung abgeben. Gelingt es, das Vertrauen der Detinierten zu gewinnen, so erleichtert sich dieses Geschäft wesentlich.

Als Anfänger hierin klagte ich einmal dem kath. Hausgeistlichen am Männerzuchthaus, der später als Stadtpfarrer in Ueberlingen starb, meine Not; derselbe gab mir einen Rat, den ich noch heute als ein vorzügliches Rezept für Zellenbesuche betrachte. „Wenn es nicht gehen will, sagte er mir, bemühen Sie sich, ein Lächeln auf dem Gesicht des Gefangenen zu erwecken, ist Ihnen das gelungen, so können Sie getrost weiter gehen.“

Dieses Rezept hat mir schon tausendmal Herzen geöffnet. — Härten, Rauheiten, besonders bei den ersten Besuchen, graben sich aber wie mit Stahl in Marmor geschrieben in die Herzen, werden für die ganze Strafdauer nicht vergessen und hinterlassen dauernde und frostige Zurückhaltung.

Was die Person des Lehrers anbelangt, ist die Charakteristik, welche die Pädagogik von einem tüchtigen Lehrer überhaupt entwirft, für den Gefängnislehrer ganz zutreffend;

dieselbe verlangt:

1. Fühlbare Wärme für die Sache.
2. Regen, lebendigen Vortrag.

Digitized by Google

3. Würdevolles, festes und sicheres Benehmen.
4. Im Ernst wie in der Freundlichkeit sich aussprechende Milde und Güte.

II. **Bibliothek** (Lektüre).

Vom Lesen überhaupt!

Unter allen Erscheinungen unserer modernen Zeit ist die des Lesens eine so hervorstechende, dass Gebildete und Ungebildete von ihr beherrscht werden und das Lesen manchem Menschen geradezu zu einer „schlechten" Gewohnheit geworden ist. Eine erhebliche Zahl der Menschen, Junge und Alte, Reiche und Arme lesen; kaum ein Stand noch Beruf kann es mehr entbehren, ja viele Menschen greifen erst nach der Lektüre und dann nach dem Löffel, und die Volksbibliotheken werden nach Angabe von Sachverständigen sehr fleissig benutzt. Woher das kommt? — Zunächst ist diese Tatsache ein Beweis für den angeborenen Beschäftigungstrieb des Menschen, der allerdings durch die Erziehung in die richtigen Bahnen gelenkt werden soll und muss. Sowohl Arbeitsamkeit und planmässige Verwendung jedes freien Augenblicks, als auch das „geschäftige" Nichtstun sind Früchte der Erziehung, welche in dem Falle auch Gewöhnung genannt werden kann.

Ein weiterer Grund der — sagen wir Lesesucht — liegt wohl in dem bekannten Schlagwort: „Wissen ist Macht"! Dieses Wort kann als Panier gelten, unter dem sich das Lesen die Welt, namentlich aber das deutsche Reich erobert hat. Ja, jeder Fortschritt, jeder Umschwung der Verhältnisse erfolgt in erster Linie auf Grund der Macht des Wissens. — Der Gedanke, dass nicht Herkunft noch Vermögen, sondern Wissen und Können es sein sollen und vielfach auch sind, die dem Menschen seine Stellung im Leben anweisen, bricht sich mehr und mehr Bahn. Wahres Wissen und Können trägt gar oft den einen über den andern empor und macht ihn zu dem, was er ist.

Ein vorzügliches Hilfsmittel zur Fortbildung, ja ein notwendiges für Jeden wird darum das Lesen sein und bleiben. Die im Lesen liegende Macht wurde zuerst in planmässiger Weise von der sozialdemokratischen Partei in's Feld geführt. Sie schuf ihre parteipolitische Tagespresse, eine wirtschaftliche Fachpresse, und erzielte dadurch Resultate, welche die anderen Parteien zur Nach-

Digitized by Google

ahmung veranlassten. Auch die Gefangenen bedürfen der Fortbildung, warum sie aber lesen müssen und sollen, ist damit nur zum Teil erklärt.

Als einmal einem Gefangenen Bücher in seine Zelle gebracht wurden, stiess er die Worte hervor: „Ja, muss man denn da auch lesen"?

In der Tat, kein kleiner Prozentsatz derselben hat in Jahr und Tag, vielleicht seit seinem letzten Schulgang kein Buch mehr benutzt. Damit ist auch ausgesprochen, dass bei vielen die geistigen Bedürfnisse erstorben und nur grobsinnliche, materielle Interessen vorhanden sind. Hierin liegt in vielen Fällen der Mangel an Befähigung zur richtigen Benützung der freien Zeit, was dann in der Folge zum Rechtsbruche nicht unwesentlich beiträgt, besonders wenn man bedenkt, dass am Sonn- und Feiertag, Samstags nach der Arbeit und am sogen. blauen Montag die meisten Vergehen begangen werden. Auch am Straforte gibt es freie Zeit, und die Verwendung derselben ist eine wichtige Frage des Strafvollzugs. Unterricht und Lektüre sollen namentlich der nützlichen Verwendung der freien Zeit dienen, die Detinierten dahin bringen, dass sie nicht tun, was sie wollen, sondern was sie sollen und was ihnen nutzbringend ist. Vielfach sieht man den Bestraften als Gesetzesübertreter an, dem die Leseberechtigung abgehe, andere meinen, in bezug auf geistige Nahrung sei ein Unterschied zwischen Gefangenen und Freien nicht zu machen.

Der Strafvollzug hat in dem Gefangenen den geistiger Nahrung bedürftigen Gesetzesübertreter zu erblicken, der aus mangelnder Erkenntnis und aus moralischer Schwäche der Versuchung nicht widerstehen konnte.

Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen: der Arbeitsscheue faulenzt, weil ihm die Ueberzeugung fehlt, dass die Arbeit jedem Menschen eine unabweisbare Pflicht sei. Der Dieb stiehlt, weil er das Recht auf Eigentum nicht zu würdigen versteht. Der Raufbold bedroht seinen Mitmenschen, weil Mitgefühl und Autoritätsgefühl ihm abgehen. Diese Beispiele zeigen, dass eine Differenzierung in bezug auf Lektüre zwischen Bestraften und Freien wohl am Platze ist. Daraus ergibt sich die Frage: „Was soll der Gefangene lesen?"

Jedenfalls das, was ihm einerseits zu sittlicher Besserung und neuer Lebensanschauung dienen kann, andererseits zu geistiger Anregung und Fortbildung nötig

Digitized by Google

ist. Dass hierbei auf Stand, Alter und Bildungsgrad des Einzelnen Rücksicht genommen werden muss, ist selbstverständlich. So wenig dem Ungebildeten ein Buch, dessen Inhalt seinen geistigen Horizont weit übersteigt, in die Hand gegeben werden darf, ebensowenig darf man den Gebildeten mit einer einfältigen Erzählung langweilen, da ihm die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum sich mit besserer geistiger Kost zu versehen, fehlt. Hieraus ergibt sich aber die naturgemässe Forderung, dass Gefangene und Lesestoff denjenigen bekannt sein müssen, welche die Zuteilung des Letzeren zu besorgen haben. Bei dem heutigen Stand des Büchermarktes mit seinen massenhaften und manigfaltigen Erzeugnissen fällt es schwer, ja, es ist geradezu unmöglich, alle die Bücher namhaft zu machen, welche der Gefangene lesen soll.

Leichter wäre es zu sagen, welche er nicht lesen soll. Die diesbezüglichen Bedürfnisse der verschiedenen Anstaltsbevölkerungen werden nie die gleichen sein. Nicht weniger fällt ferner der verschiedene Geschmack und die ungleichartige soziale Auffassung der anschaffenden Beamten in's Gewicht, wenn auch Parteistellungen solcher geradezu als verwerflich bezeichnet werden müssen. Wir wollen daher auf Grund langjähriger Erfahrung nur versuchen, allgemein giltige Gesichtspunkte aufzustellen, nach welchen eine geeignete Auswahl getroffen werden könnte.

I. Allgemeine Unterhaltungsbücher.

Bekanntlich hat sich in den letzten Jahrzehnten besonders auf diesem Gebiete der Litteratur eine vollständige Umwälzung vollzogen. Entsprechend der modernen Lebensanschauung und Auffassung bilden Schilderungen wirklicher Verhältnisse und realistischer Gestalten, sowie Behandlung sozialer Fragen und deren Lösung heute die Kernpunkte schriftstellerischer Tätigkeit; wie ganz anders vor kaum fünf oder vier Dezennien! Da wurden gewaltsam allerlei Unwahrheiten und Unmöglichkeiten ersonnen und erzählt, welche schliesslich auch den einfältigsten Leser zu dem Schluss kommen liessen: „So was gab's nie!"

Eine Menge utopischer Gestalten, Grafen und Barone, edle Männer und hochherzige Frauen werden vorgeführt, verwickelte Verhältnisse, in denen die tugendhafte Armut am Ende stets mit dem grossen Los oder einer amerikanischen Erbschaft belohnt, der unvermeidliche Bösewicht aber empfindlich bestraft wird, werden geschildert,

Digitized by Google

so dass dem auch nur einigermassen kritischen Leser die Lust zum Lesen verleidet wird. Also in erster Linie weg mit Büchern, die Personen und Verhältnisse schildern, welche einer natürlichen Lebensanschauung völlig bar sind.

Selbstverständlich kann es nicht unsere Absicht sein, jener extremen Richtung der modernen Schriftstellerei, die sich in der allzu realistischen Schilderung der widerwärtigsten Schatten- und Kehrseiten des menschlischen Lebens gefällt, das Wort zu reden. Aber wir möchten doch darauf hinweisen, dass man mit der vielfach in Strafanstalten als Lektüre gegebenen „Kost für die arbeitenden Klassen" oft das Gegenteil von dem erreicht, was erstrebt wird.

Gewiss, die Gefangenen sollen und dürfen nur das lesen, was den Sinn für Gutes, Edles und Hohes erweckt und fördert, was den Menschen lehrt, das Bestehende zu achten. Doch hat man sich stets zu vergegenwärtigen, dass die Mehrzahl der Gefangenen Menschen mit laxer Moral und ohne religiösen Halt sind. Gerade sie zeigen nur allzuoft Neigung, einer Lektüre, wie der obengenannten, welche den schlichten, frommen Menschen zu unterhalten und zu erbauen imstande ist, ablehnend und spöttelnd gegenüber zu stehen.

Mit dem Blinden ist eben schwer von Farben zu sprechen.

Es wäre jedoch irrig, hieraus schliessen zu wollen, dass der Rechtsbrecher sich seines Unrechts nicht bewusst wäre. Sehr richtig schrieb Goethe einmal: „Man tut Unrecht, an dem Empfindungs- und Erkennungsvermögen der Menschen zu zweifeln — o, da darf man ihnen viel zutrauen, nur auf ihre Handlungen darf man nicht rechnen." Es wird sich also weniger darum handeln, den Verbrecher zu überzeugen, dass er unrecht gehandelt hat, als vielmehr darum, ihm die Verächtlichkeit seines Tuns zum Bewusstsein zu bringen, ihn für das Gute zu begeistern und zu belehren, dass allein Arbeit, Mässigkeit, Bekämpfung der Begierden und treue Pflichterfüllung das Menschenglück zu gründen imstande sind. Hierzu wird und kann aber nur eine Lektüre dienen, die sich damit befasst, aus dem Leben herausgegriffene Verhältnisse und Personen zu schildern, die dem Leser einerseits nicht die Vermutung allzu nahe legen, dass ihm Seite für Seite Moral gepredigt werden soll, die aber andrerseits auch die An-

Digitized by Google

legung eines kritischen Masstabes auf ihre Wahrscheinlichkeit hin erträgt.

Besonders die Zweckdienlichkeit der Biographien hervorragender Männer und Frauen sei hier hervorgehoben.

Oft schon wurde die Frage erörtert, ob Romanwerke in einer Gefängnisbibliothek Aufnahme finden sollen. Im Prinzip ist dieselbe wohl unzweifelhaft zu bejahen. Doch ist gerade auf diesem Gebiete bei der Anschaffung die allergrösste Vorsicht zu beachten. Es muss stets berücksichtigt werden, dass der Lesestoff in einem Strafhaus nicht lediglich den Zweck haben darf, den Leser zu unterhalten und zu zerstreuen, deshalb sind nur solche Werke aufzunehmen, die einen wirklichen sittlichen Wert besitzen und einen nützlichen Einfluss vermuten lassen. Historische Romane und solche, die sich durch eine edle Charakterzeichnung hervorheben, sind wohl das geeignetste Material dieser Art Lektüre. Flache Salon- und Liebesromane, sowie die grosse Zahl der Zeitschriften — abgesehen von bekannten und wertvollen Familienblättern — mit ihren oft geradezu schamlosen Ehebruchs- und sonstigen schlüpfrigen Geschichten sind ausnahmslos auszumerzen.

II. Schriften sittlich-religiösen Inhalts.

Der aufmerksame und unbefangene Beobachter der heutigen Lebensverhältnisse wird sich der betrübenden Tatsache nicht verschliessen können, dass besonders in den Kreisen der jüngeren Männerwelt fast aller Stände der sittlich-religiöse Indifferentismus mehr und mehr um sich greift.

Nicht ganz mit Unrecht führt man diese Tatsache auf eine verkehrte Richtung der Aufklärung und Erziehung, die vielfach in der Familie und in öffentlichen Verhältnissen liegt, zurück. Immer geringer wird infolge dessen die Nachfrage nach Schriften obengenannten Inhalts. Sozialdemokratische Vereinigungen machen es sich, nicht ohne Erfolg, geradezu zur Aufgabe, dieselben durch Gegenschriften zu bekämpfen. Welches ist nun die Ursache, dass ihnen dies bei den unteren Ständen so leicht gelingt?

Eine der Hauptschwächen dieser Litteratur ist auch hier wieder die zu geringe Berücksichtigung wirklicher Verhältnisse. Ebenso wie diese antichristliche Partei bemüht ist, in möglichst populärer Weise, unter kluger Berücksichtigung der alltäglichen Erfahrung ihre Prinzipien

Digitized by Google

zu stützen und zu verbreiten, so müsste auch vom sittlich-religiösen Standpunkt aus in geeigneten Schriften — ohne religiöse Phantasterei — in praktischer Weise, wie es beispielsweise Weitbrecht tut, sittlich-religiöses Leben gepflegt werden. Kein vernünftig denkender Mensch wird leugnen können, dass ohne wahre Religiosität, entfernt von gedankenlosem Konfessionalismus, ein sittliches Leben nicht denkbar ist. Damit ist aber auch bewiesen, welchen grossen Wert sittlich-religiöse Schriften für den Strafvollzug haben können.

Aber jeder Strafanstaltspraktiker wird die Erfahrung machen, dass Gefangene den Schriften dieses Inhalts zunächst eine ausgeprägte Abneigung entgegenzubringen pflegen. Trotzdem muss wieder und immer wieder der Versuch gemacht werden, diese Abneigung zu bekämpfen. Dass bei der allgemeinen modernen Aufklärung allerlei abgeschmackte Geschichten, sowie die grosse Mehrzahl der Traktate etc. nicht zum Ziele führen können, ist schon weiter vorne angedeutet und wird von Fachleuten auch anerkannt. Eine Strafanstaltsbibliothek wird, um wirkliche Erfolge zu erzielen, das Hauptaugenmerk auf Anschaffung möglichst natürlich und sachlich überzeugend geschriebener Werke zu richten haben. Am verfehltesten erscheint es, Leuten, die der Religion völlig entfremdet sind, Gebetbücher und fromme Erzählungen aufzunötigen.

III. Schriften geschichtlichen Inhalts.

Selbstverständlich hat sich eine Strafanstaltsbibliothek auf einen durchaus patriotischen Standpunkt zu stellen, ohne jedoch in parteiliche Einseitigkeit zu verfallen. Sei es, dass sich Bücher dieses Inhalts auf dem Gebiete der Erzählung oder der streng historischen Forschung bewegen, so muss ihr Hauptzweck jedoch der sein, Liebe zum angestammten Herrscherhaus, Liebe zu Volk, Vaterland und deutscher Sitte zu wecken und der mehr und mehr überhand nehmenden Vaterlandslosigkeit entgegenzutreten.

Werke spezifisch-historisch-konfessioneller Erörterungen werden nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein.

IV. Volkswirtschaftliche Lektüre.

Hierunter verstehen wir neben Schriften rein volkswirtschaftlichen Inhalts auch besonders solche, welche sich mit einer vernünftigen Lösung sozialer Fragen beschäftigen. Wenn auch hier wieder einseitige Parteistellung ausgeschlossen bleiben muss, so ist doch solchen

Digitized by Google

Werken der Vorzug zu geben, welche verderbliche Theorien gründlich und sachlich widerlegen.

Wir möchten der volkswirtschaftlichen Lektüre einen speziellen Wert beilegen, da sie die Handhabe bietet, unreife soziale Ideen, verschrobene, politische Ansichten, die ja vielfach mittel- oder unmittelbar zum Rechtsbruch führen, zu klären und auf einen vernünftigen Standpunkt zurückzuführen. Auf eine genauere Definition der in Frage kommenden verschiedenen Theorien können wir uns hier nicht einlassen, da, wie schon eingangs bemerkt, bei einer jeweiligen Anschaffung derartiger Werke doch schliesslich die allgemeine soziale Anschauung der anschaffenden Beamten ausschlaggebend sein wird.

V. Lehr- und Fachschriften.

Was nun endlich dieses Gebiet betrifft, so ist das auf dem Markt vorhandene Material ein so vorzügliches, dass selbst dem nur einigermassen orientierten Bibliothekar die passende Auswahl wenig Schwierigkeiten bereiten kann. In der Hauptsache werden ja auch die örtlichen Verhältnisse der betreffenden Anstalt entscheidend einwirken. Neben den Schriften aus dem Gebiete der Chemie, Physik, Technik, Geographie, Reisebeschreibungen, Handelswissenschaften, Sprachen usw. möchten wir noch besonders jene Art Schriften erwähnen, welche sich mit der Lösung der verschiedenen Lebensfragen vom ethischen Standpunkt aus beschäftigen.

Zusammenfassung.

Diese Ausführungen ergeben:

1. Jeder Mensch soll und muss lesen, um sich fortzubilden, seinem Ideenkreis neue Richtung zu geben, die freie Zeit zu seinem Vorteil zu benutzen und sich intellektuell und sittlich-religiös zu vervollkommnen.
2. Jeder Gefangene muss lesen, weil bei ihm die gleichen Bedürfnisse und wohl nicht selten in erhöhtem Masse vorhanden sind, wie bei Freien. Sein moralischer Schiffbruch ist als Wissensmangel zu betrachten, daher muss er lesen, um so angeleitet zu werden, seine freie Zeit nutzbringend für den Augenblick und segenspendend für die Zukunft zu verwenden.
3. Jeder Gefangene muss gute und moderne Bücher lesen, da die weltbeherrschenden Ideen ihm nötig

Digitized by Google

und nützlich sind, um ihn zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

III. Anleitung zur Verwendung der Freizeit.

Wann und wieviel freie Zeit es für den Gefangenen gibt, sei die erste Frage. Aus der Mittag- u. Abendessenzeit, (12—1 und 7—8) erübrigt jeder gewandte und strebsame Schüler 1 Stunde für sich. Im Sommerquartal erhöht sich die Freizeit durch frühzeitiges Aufstehen um eine weitere Stunde und mehr. Ist doch Frühaufstehen bei ruhigem Verhalten auch in der Strafanstalt nicht verboten. Dazu kommen die arbeitsfreien Sonn- und Feiertage, deren es für 1905 70 waren. An diesen Tagen ist — da die Zelle nur zum Gottesdienst und Spazierhof verlassen wird — ein ganz beträchtliches Stück Zeit für den Einzelnen zur Verfügung und manche Schüler haben ausgesprochen, dass man nicht glauben sollte, wie viel an einem freien Tage an geistiger Arbeit geleistet werden kann, wenn es keine Türfalle gibt.

Die II. Frage aber lautet: Ist die freie Zeit den Gefangenen willkommen und angenehm?

Anfänglich nicht! Ein erheblicher Prozentsatz muss sich erst an Lesen, Schreiben, Nachdenken wieder gewöhnen; auch reden die 4 Wände in der ersten Zeit eine so deutliche Sprache, dass Ruhe und Ueberlegung nur nach und nach sich einstellen. Aber ein dringendes Bedürfnis nach Zerstreuung, ein Tasten und Suchen nach solcher, ist vorhanden und bald wird gerne und dankbar die Zuflucht zu dem genommen, was zur Benützung der freien Zeit geboten ist.

Als der erste Gefangenentransport in die hiesige Anstalt im Oktober 1878 eingekommen war, fehlten für den darauffolgenden Sonntag noch die Bücher für die Zellen.

Ein Mechaniker aus K., der Schüler in Klasse IV. wurde, gab wohl — „der Not gehorchend, — nicht dem eigenen Triebe“ — den 27 Paragraphen der giltigen Hausordnung eine poetische Gestalt. Gewiss ein trockener Stoff!

Viele Gefangene werden bald eifrig, geben sich Mühe in Fertigung von schriftlichen Arbeiten, Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik, im Anfertigen von sauberen Zeichnungen und Erlangung von Kenntnissen in den Naturwissenschaften; auch sittlich-religiöse Schriften finden Interesse und Verwendung, Kaufleute bestreben sich, ihre Kenntnisse in Buchführung, Warenkunde, Wechsellehre

Digitized by Google

zu erweitern; Techniker und Handwerker fertigen zum Geschäfte brauchbare und die Kenntnisse erweiternde Pläne und Entwürfe, Sprachkenntnisse werden aufgefrischt und verbessert, Stenographie wird geübt. Eine erhebliche Anzahl von Heften wird mit Stoff zu praktischer Verwendung in der Freiheit angefüllt, Stoff, der mit Sorgfalt und Fleiss aus dem Unterricht und der Lektüre gesammelt wird, und manche Gefangene sprachen es schon aus: „der Sonntag geht nur zu schnell herum."

Denkfaule, unselbständige Naturen langweilen sich dagegen empfindlich, doch fertigen sie — des lieben Friedens willen — die gegebenen Schulaufgaben, welche nach ihren Behauptungen recht viel Kopfzerbrechens verursachen, bedauern aber hiebei, ihren Schwächen, ihrem Leichtsinn und grob sinnlichen Vergnügungen nicht mehr huldigen zu können. Der Briefverkehr mit den Angehörigen ist — Eilfälle ausgenommen — auf den Sonntag verlegt und nimmt bei wenig geübten Schreibern einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch.

Der Sonntagsspaziergang in frischer Luft ist auf 1 Stunde (werktags $2 \times 1/2$ Stunde) ausgedehnt und wird als wohltätige und anregende Abwechslung empfunden. Ein Gefangener schrieb hierüber folgendes:

Die Glocke tönt „Spazierengehn!"
So schallt es lieblich uns ins Ohr —
Doch, guter Freund, musst du mich recht verstehn —
Denn unter diesem euphemist'schen Titel
Birgt sich ein alter schlechter Kittel;
Im engen Raume darfst du wandern,
Von einem Gitter bis zum andern!
Und wenn es regnet —
So ist ein Schutzdach da, es sei gesegnet!
Gar hässlich schien mir dieser Weg,
Von seiner Enge ward ich arg bedrückt,
Doch wunderbar! Er ward der Steg,
Der meines Schicksals Tiefe überbrückt,
Denn bald verspürt ich deine Kraft,
Natur! Du Wunderborn!
Ich schlürfte neuen Lebenssaft
Aus deinem Zauberhorn.
Auf grüne Sträucher fällt der Blick,
Auf blüh'nde Blumen, aufs Gemüsebeet,
Im Herzen spürt man ein Gefühl von Glück,
Wenn man auch zwischen Mauern geht.

Zieht man inbetracht, dass in der Freiheit draussen von Samstag bis inklusive Montag die meisten Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen begangen werden, so lässt sich leicht begreifen, dass am Sonntag auch ernste

Digitized by Google

Reflexionen und Vergleiche zwischen früher und heute nicht fehlen.

Welch' ein gewaltiger Unterschied zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft! Dort rühmt man sich seiner schlechten Taten, prahlt mit denselben, hier kann man sich der ernsten Stimme des Gewissens nicht entziehen und ist veranlasst Ungewohntes zu tun und nach und nach Interesse daran zu gewinnen.

Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der Gewöhnung an freiwillige, richtige und nutzbringende Verwendung der freien Zeit!

Aus diesem Grunde kann Sonntagsunterricht seine Aufgabe kaum halb erfüllen, denn Gewöhnung zu selbstständiger Arbeit bildet den schwachen Charakter eher, als jahraus- und ein wie ein Ochse mit der Peitsche zum Brunnen getrieben zu werden. — Gerade die Unfähigkeit zu richtiger Verwendung der Zeit, die zu eigenem Gebrauch vorhanden, ist bei Vielen Ursache zu moralischem Schiffbruch gewesen. Also müssen die Erkenntnis der Notwendigkeit zur Gewöhnung an selbständiges Denken und Handeln, die gebotenen Mittel zu sittlich-religiöser und geistiger Vervollkommnung, die Hinleitung zur Einsicht und richtigen Erfassung der eigenen Fehler als segenbringende Wirkung der Verwendung freier Zeit im Gefängnis betrachtet werden.

Allerdings mag es manchen der Gefangenen am Sonntage schwer um's Herz sein; es mögen die Gedanken draussen bei den — oft in Not befindlichen — Angehörigen weilen, es mögen bittere Anklagen die eigene Brust durchziehen, es mögen die Indifferenten manche Stunde verschlafen, die Leichtsinnigen in der Zukunft schwelgen, die Liederlichen schlechte Pläne schmieden; eins bleibt aber sicher: nur die Einsamkeit der Zelle vermag bei Besserungswilligen die nötige Gesinnungsänderung zu bewirken, ernste Vorsätze zu reifen und im Kampf zwischen den zwei Gewalten im Menschen dem Guten zum Sieg zu verhelfen.

Einseitig-formelle Bildung, d. h. ausschliessliche Entwickelung der Verstandeskräfte hat für die Verbrechensprophylaxe keinen grossen Wert. Durch die Fähigkeit des Lesens und Schreibens wird der Mensch an und für sich weder besser noch sittlicher, sonst könnten und müssten ja alle geistig höher Gebildeten Tugendhelden 1. Ordnung sein.

Dem Wesen der menschlichen Freiheit entspricht es ganz und gar, dass erworbene Fähigkeiten zum Guten oder

Digitized by Google

Schlechten verwendet werden können. Wer lesen gelernt und gern liest, kann Klassiker zur Lektüre wählen oder sich in den Schmutz pornographischer Literatur versenken, ohne dass man daraus folgern dürfte, dass die Lesekunst unnötig wäre.

Auch Geld und Gut können schlecht verwendet werden; trotzdem fällt es Niemand ein, diese an und für sich nützlichen Dinge deswegen als allgemein schädlich zu bezeichnen.

Soll aber die Bildung zur Verminderung der Verbrechen beitragen, so dürfen durch sie nicht blos Lernstoffe ihre Pflege finden, sondern der Sinn für das sittlich Gute muss gefördert, gepflegt und die Stimme des Gewissens zu vernehmlichem Klange gebracht werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Zweck des Daseins nicht in der Befriedigung tierischer Bedürfnisse zu suchen oder in alleiniger Entwickelung der Intelligenz zu finden ist, sondern dass Herzens- u. Gemütsbildung, gepaart mit erhöhtem Pflichtbewusstsein und Sittlichkeit, nötig sind, um den Menschen seiner Lebensaufgabe und seinem Lebenszweck möglichst nahe zu bringen.

Digitized by Google

Correspondenz.

Unitis viribus.

Mit Fragen des Strafrechtes und des Strafvollzuges beschäftigt man sich in Deutschland mehr als sonst irgendwo. Ob sie bei uns brennender denn anderwärts sind, entzieht sich meiner Beurteilung, muss aber dem Folgenden nach unterstellt werden. Denn nicht nur, dass die Spalten der Tagesblätter davon voll sind, erscheinen wissenschaftliche Arbeiten als Abhandlungen und Aufsätze in Zeitschriften und als Broschüren und Bücher in Fülle und finden Versammlungen, Verhandlungen und Beschlüsse Fachkundiger in Menge statt. Mindestens in Ansehung des Strafvollzuges die erste Stelle einzunehmen, muss naturgemäss der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten für sich den Anspruch erheben. Nach ihm kommen die grossen Gefängnisgesellschaften für Rheinland und Westfalen, Sachsen und Anhalt, Schlesien und Posen. Es folgen der deutsche Juristentag und die Landesgruppe deutsches Reich der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Obwohl diese Aufzählung unvollständig ist und nur die regelmässigen Veröffentlichungen organisierter Verbände benennt, so beweist sie zur Genüge, wie rüstig von überallher gearbeitet wird, lässt aber gleichzeitig das Bedenken, ob des Guten nicht zu viel geschehe, und den Wunsch, dass eine Zusammenfassung der Kräfte in Gestalt gegenseitigen, wenn auch zur Wahrung von Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Glieder und ihrer Zwecke losen Anschlusses sich bilde, mit gewisser Gewalt emporkeimen. Wenn vermöge der nationalen Vorliebe zum Sonder- und Eigenleben daran nicht zu denken sein sollte, so wird sich doch fragen, ob ein Einvernehmen über das Arbeitsgebiet nicht in der Art sich herstellen lässt, dass die Leitungen miteinander in Verbindung treten, um von Fall zu Fall ein oder zwei für alle gleichlautende und alle gleich interessierende Themata frühzeitig genug auf die Tagesordnung der nächsten Zusammenkunft ihrer Vereinigung zu setzen. Von in jeder Gesellschaft und jedem Vereine anderen, in möglichst verschiedener Stellung befindlichen Berichterstattern bearbeitet, unter vielseitigen Gesichtspunkten beleuchtet, durch eine in jedem Falle anders zusammengesetzte Zuhörerschaft beraten, ergäbe sich ein unschätzbares Material, das als Auszug aller lebendfeinen Kräfte auf die Gesetzgeber zum Wenigsten da von überwältigendem Eindrucke sein müsste, wo alle oder die grosse Ueberzahl der Verbindungen einig sind.

Gegenwärtig weiss man nichts von oder kümmert sich nicht um einander, zersplittert sich, stellt in das Weiteste ausgreifende oder kleinliche Dinge zur Erörterung und bringt in diesem Jahre hier zur Abstimmung, was vielleicht im vorhergehenden anderswo entschieden worden ist und im nächsten an dritter Stelle beraten werden soll, statt dass im Einklange mit, wenn auch unabhängig von einander über einen allerorten in derselben Fassung vorgelegten Gegenstand tunlichst gleichzeitig beschlossen wird.

Selbst solche Einigung zu erzielen, ist freilich nicht leicht, schwieriger, so umfassender gemeinsamer Beratung würdige Stoffe zu wählen, am schwierigsten, sie weder zu weit, noch zu eng, sondern

Digitized by Google

derart zu umgrenzen, dass ein wohlgelungener Ausschnitt sich ergibt, über den bei liebevoller Bearbeitung Erschöpfendes in mässig weitem Rahmen geboten werden kann.

Die gegenseitige Mitteilung und die durch die Vereinszeitschriften in jedem Falle zu bewirkende Veröffentlichung der innerhalb der einzelnen Körperschaften gewonnenen Ergebnisse ist eine Selbstfolge. So braucht man nur Mitglied eines Vereins zu sein oder ein Vereinsorgan zu halten, um allseitig unterrichtet zu werden.

Wer nicht abseits der strafrechtlichen Reformbewegung steht, hat vielleicht den gleichen oder einen ähnlichen Gedanken schon gehegt, pflegt ihn noch oder stimmt ihm jetzt bei.

Dass die zusammenhanglose, bald hier, bald da, bald so, bald so versuchte Aufteilung des Feldes und die Verzettelung in mühevoller Arbeit erzeugter Geistesschätze aufhöre, lautet der Schlachtruf, der zugleich ein Notschrei ist. Ob und von welchem Erfolge er begleitet sein wird, ruht in der Götter Schosse. Jedenfalls: *bene vertant.*

Dr. Gennat.

Umfrage über kriminellen Aberglauben.

Der Aberglaube spielt bei zahlreichen Verbrechen eine vielfach unterschätzte Rolle. Von Kriminalisten und Volksforschern sind in den letzten Jahren bedeutende Materialien gesammelt. Ich verweise besonders auf Hans Gross „Handbuch für Untersuchungsrichter", (4. Aufl. 1904), Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) und „Aberglauben und Verbrechen" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1903, S. 209/231 und 273/286). Zahlreiche Beiträge und Materialien enthalten auch kriminalistische Zeitschriften, so besonders das „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" sowie die „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", ferner die bekannten volkshandlichen Sammelwerke und Zeitschriften.

Wie aber jeder weiss, der sich mit diesen Problemen beschäftigt, harren noch zahlreiche Materialien ihrer Verwertung. Ich habe mir die Erforschung des kriminellen Aberglaubens in seinem ganzen Umfange zur besonderen Aufgabe gemacht. Speziell aber interessiert er mich, soweit er heutzutage noch praktisch wird. Durch die gütige Unterstützung einer grossen Zahl in- und ausländischer Gelehrter, Richter, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Pfarrer, Lehrer usw. sowie durch Sammeln der hierher gehörigen Zeitungsausschnitte, wobei mir das Berliner „Zeitungs-Nachrichten-Bureau" von R. Tessmer wesentliche Dienste geleistet hat, ist es mir gelungen, eine grosse Reihe bisher brachliegender Materialien der Forschung zugänglich zu machen. Dieser Erfolg ermutigt mich, alle diejenigen, denen diese Umfrage zu Gesicht kommt, zu bitten, mir ihnen etwa bekannte Materialien freundlichst mitzuteilen. Es interessieren mich nicht nur alle Angaben über Verbrechen aus Aberglauben sowie über abergläubige Vorstellungen, die zu Verbrechen Anlass geben können, sondern auch alle Nachrichten über Aberglaube der Verbrecher, so über Talismane, Himmelsbriefe usw., sowie über abergläubige Prozeduren, durch die man noch heutigen Tages glaubt, einen Dieb oder sonstigen Verbrecher entdecken oder bestrafen zu können, so z. B. Bannen, Erbsieb, Erbschlüssel und Erbbibel, Totbeten, *envoûtement* usw. Jede, auch die kleinste Angabe wird dankbar entgegen-

Digitized by Google

genommen und unter Nennung des Gewährsmannes veröffentlicht werden. Nur bitte ich jede Mitteilung möglichst genau zu machen, also wenn möglich mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit, der betreffenden Personen sowie der Quelle der Notiz zu versehen.

Ueber folgende Materien wäre mir eine gütige Mitteilung zur Zeit besonders erwünscht.

1. Manche Leute glauben, ein Meineidiger werde nicht entdeckt, wenn er gewisse mystische Mittel anwende, z. B. wenn er beim Schwören den linken Arm auf dem Rücken halte oder das Innere der Schwurhand dem Richter zukehre oder die Eidesformel verstümmele, oder wenn er Sand im Stiefel habe, usw. (Vgl. meine ausführliche Abhandlung über ‚Mystische Cermonien beim Meineid', im „Gerichtssaal", 1905). Ist dem Leser darüber etwas bekannt?

2. Ist darüber etwas bekannt, dass Diebe oft am Tatort ihre Notdurft verrichten? Aus welcher Gegend? Weshalb geschieht dies? Auf den Tisch, ins Bett oder wo? Werden die Exkremente zugedeckt? Tun dies nur Gewohnheitsverbrecher? Kennt man den Ausdruck „Wächter", „Nachtwächter", „Wachtmeister", „Posten", „Schildwache", „Hirt" oder einen anologen deutschen oder ausländischen Ausdruck für menschliche Exkremente? Aus welcher Gegend? Was ist nach Angabe des Volkes, der Verbrecher und des Einsenders der Sinn dieser Bezeichnungen? (Vgl. meine Skizze „Einiges über die *grumus medae* der Einbrecher" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 1905).

3. Kennt jemand irgend einen Aberglauben, der zu einem Diebstahl Anlass geben könnte? (Vgl. meine Skizze „Diebstahl aus Aberglauben" im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", 1905).

4. Kennt jemand irgend einen Aberglauben, der einen Diebstahl verhindern könnte, z. B. dass schwangere Frauen nicht stehlen dürfen, weil sonst ihr Kind ein Dieb würde oder dass man an bestimmten Tagen nicht stehlen dürfe oder auch an gewissen Orten nicht oder nicht gewisse Gegenstände, weil man sonst Unglück hätte? (Vgl. hierüber meine demnächt im „Archiv f. Krim." erscheinenden Skizzen „Diebstahl verhindernder Aberglaube").

5. Ist der Verbrecheraberglaube bekannt, dass man etwas am Tatort zurücklassen müsse, wenn man verhindern wolle, dass man entdeckt wird?

6. Ist etwas über die „Religiösität" der Verbrecher bekannt? Fand man bei ihnen Himmelsbriefe, gingen sie zur Kirche, beteten sie, glaubten sie an einen Gott usw.? Vertrauten sie auf den Beistand Gottes bei ihren Taten oder auf den eines bestimmten Heiligen? Hielten sie geweihte Gegenstände für Talismane, z. B. eine geweihte Kerze, eine Hostie usw.? Glaubten sie, durch die Beichte ein leichtes Mittel zu haben, um sich wieder zu entsündigen usw.?

7. Glaubt das Volk, dass die Zigeuner Kinder rauben? In welcher Gegend? Ist so etwas wirklich vorgekommen? (Vgl. meine Skizze „Zum Kinderraub durch Zigeuner" in „Die Polizei" 1905).

8. Ist „Das 6. und 7. Buch Moses", „Die geistige Schildwacht", „Faust's Höllenzwang", „Das Romansbüchlein" oder ein anderes derartiges „Zauberbuch" im Volk verbreitet? Ist durch den Glauben des Volkes daran schon Unheil angerichtet?

9. Ist irgend etwas darüber bekannt „dass Kaninchenpfote und Bohnen (Fiesolen) als Verbrechertalismane gelten? Oder sonst etwas über ihre abergläubige Verwendung?

Digitized by Google

10. Welche Heilmittel hat das Volk gegen Epilepsie? Hält man insbesondere das Blut eines Hingerichteten für wirksam? Gilt der Epileptische als vom Teufel besessen?

11. Ist ein konkreter Fall bekannt, wo durch Wahrsager oder Kartenlegerinnen irgend ein Unheil angerichtet ist, z. B. ein Selbstmord, Familienzwistigkeiten, Verbrechen usw. verursacht?

12. Ist der Glaube bekannt, dass schwangere Frauen nicht schwören dürfen, weil das zu erwartende Kind sonst viel mit dem Gericht zu tun hätte? Aus welcher Gegend? Sind Fälle bekannt, wo aus diesem Grund die Aussage verweigert ist?

13. Glaubt man, dass Päderastie, Sodomie oder Unzucht mit Kindern oder Jungfrauen Geschlechtskrankheiten heilen könne?

Auch jede andere derartige Mitteilung wird mit Dank verwertet werden können. Besonders erwünscht sind Mitteilungen persönlicher Erfahrungen oder mündliche Ueberlieferungen, namentlich aktenmässiger Fälle; aber auch für Angabe schon gedruckter Notizen, die sich nicht in den allbekannten folkloristischen und juristischen Zeitschriften finden, wäre ich sehr dankbar; auch Uebersendung einschlägiger Zeitungsnotizen unter Angabe des Titels, Ort und Datum der Zeitung sind mir erwünscht.

Den Herausgebern der Zeitschrift spreche ich für die liebenswürdige Veröffentlichung meiner Umfrage meinen verbindlichsten Dank aus.

Köpenick bei Berlin.

Dr. Albert Hellwig, Kammergerichtsreferendar.

Der im **Jahr 1904 erstmalig erschienenen Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen** für das Rechnungsjahr 1902 entnehmen wir folgendes:

1. Einleitung. Die Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse ist in Preussen zwischen dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern geteilt. Dem Ministerium des Innern unterstehen:

die sämtlichen zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten 33 Strafanstalten, 20 grössere Gefängnisse, 54 in einem Teile der Rheinprovinz belegene sogenannte Kantongefängnisse.

Die Belegungsfähigkeit der letzteren schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen; am 31. März 1903 betrug ihre Belegung insgesamt 333 Gefangene; ihre Durchschnittsbelegung betrug im Etatsjahr 1902 335 Köpfe.

Der tägliche Durchschnittsbestand der 53 Strafanstalten und grösseren Gefängnisse betrug im Etatsjahr 1902

an Zuchthausgefangenen	15 138	Köpfe
„ Gefängnisgefangenen	10 245	„
zusammen .	25 383	Köpfe

Dem Justizministerium sind alle übrigen Gefängnisse Preussens unterstellt. Ihre Zahl betrug am 31. März 1903 1049. Von diesen 1049 Gefängnissen waren eingerichtet zur Unterbringung von

Digitized by Google

1000	und mehr	Gefangenen	. . . . .	4
900	bis 1000	„	. . . . .	1
800	„ 900	„	. . . . .	1
700	„ 800	„	. . . . .	—
600	„ 700	„	. . . . .	—
500	„ 600	„	. . . . .	4
400	„ 500	„	. . . . .	2
300	„ 400	„	. . . . .	7
200	„ 300	„	. . . . .	17
100	„ 200	„	. . . . .	54
50	„ 100	„	. . . . .	71
weniger	als 50	„	. . . . .	888
			zusammen .	1049

Der tägliche Durchschnittsbestand betrug im Etatsjahr 1902 34 402 Köpfe, darunter 8432 Untersuchungsgefangene.

2. Verwaltung der Gefängnisse. Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks ist dem Oberstaatsanwalt übertragen und damit die sachkundige und einheitliche Handhabung der Aufsicht durch Beamte gesichert, denen eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung zu Gebote steht.

3. Beamte. Bei jedem Gefängnisse sind ein Vorsteher, sowie die erforderliche Zahl von Oberbeamten (Inspektoren, Inspektionsassistenten und Inspektionsgehilfen) und von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen) tätig.

Als Vorsteher sind, mit Ausnahme des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M., Direktoren im Hauptamt nur in folgenden Gefängnisse angestellt:

Strafgefängnis in Plötzensee,
Strafgefängnis in Tegel,
Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit,
Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale,
Gerichtsgefängnis in Beuthen O.-Schl.,
Gerichtsgefängnis in Hannover,
Strafgefängnis in Preungesheim,
Zentralgefängnis in Bochum,
Strafgefängnis in Glückstadt,
Gerichtsgefängnis in Danzig-Oliva,
Zentralgefängnis in Wronke,
Zentralgefängnis in Gollnow.

Bei dem Strafgefängnis in Eberbach fungiert der Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M. als Gefängnisvorsteher.

Im Uebrigen werden die Geschäfte des Gefängnisvorstehers bei den Gefängnissen am Sitze eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts durch den Ersten Staatsanwalt, welcher in letzterem Falle regelmässig durch den Staatsanwalt vertreten wird, bei allen anderen Gefängnissen durch einen Amtsrichter wahrgenommen.

Hiernach versehen das Amt eines Vorstehers:

Direktoren bei	12	Gefängnissen
Beamte der Staatsanwaltschaft bei	86	„
Amtsrichter bei	951	„

Digitized by Google

Bei den grösseren Gefängnissen sind besondere Inspektionsbeamte, nach Bedarf auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb, angestellt. Bei Gefängnissen von geringerem Umfang versieht die Geschäfte des Gefängnisinspektors ein Bureaubeamter der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts. Das Unterbeamtenpersonal richtet sich nach der Belegung der Gefängnisse und den eingeführten Arbeitsbetrieben. Bei Gefängnissen, welche nur für wenige Gefangene eingerichtet sind, wird ein Gerichtsdiener des Amtsgerichts zugleich zum Gefangenaufseher bestellt.

4. Unterbringung der Gefangenen. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 waren vorhanden:
16 339 Einzelzellen für Tag und Nacht,
1 898 gemauerte Isolierschlafzellen,
296 Schlafräume mit Schlafkojen für 3618 Gefangene,
4 008 Zellen für Gemeinschaftshaft, in denen 19 867 Gefangene untergebracht werden konnten.

Die Untersuchungsgefangenen werden, soweit der Raum dies gestattet, in Einzelhaft gehalten.

Auch bei der Strafvollstreckung wird auf die tunlichste Absonderung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht.

Bei dem Vollzuge der Strafe in Einzelhaft wird der Gefangene in eine besondere Zelle gebracht und bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt der Vollzug der Strafe in der Regel mit Einzelhaft. Sie wird vorzugsweise angewendet, wenn

die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt oder der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten. Im übrigen findet die Einzelhaft in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume von 3 Jahren ihre Begrenzung; soll sie länger als 3 Monate dauern, so ist der Arzt darüber zu hören, ob ihre Anwendung einem Bedenken unterliegt. Sie ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand der Gefangenen zu befürchten steht.

Dem Wunsche der Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, wird, soweit tunlich, Folge gegeben.

Bei der Gemeinschaftshaft wird nach Möglichkeit auf Alter, Stand und Bildung der Gefangenen sowie auf die Art ihrer Straftat Rücksicht genommen. Die Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt.

Für die Nacht werden auch die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen tunlichst von einander getrennt.

Von der Gesamtzahl der Gefangenen konnten im Jahr 1902 untergebracht werden

Digitized by Google

in Einzelzellen für Tag und Nacht	34,7	Prozent
in gemauerten Isolierschlafzellen	4,0	„
in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen in gemeinschaftlichen Schlafräumen	7,7	„
zusammen .	46,4	Prozent

Der Rest befand sich in Gemeinschaftsräumen ohne nächtliche Trennung.

5. Arbeitsbetrieb. In der Statistik des Ministeriums des Innern sind bei den Nachweisungen über die Beschäftigung der Gefangenen — vergl. Tabelle 8 b — diese nur insoweit in Betracht gezogen, als sie zur Arbeit verpflichtet sind. Für die Gefängnisse der Justizverwaltung würde dieses Verfahren kein zutreffendes Bild von der Beschäftigung der Gefangenen geben, weil unter ihnen ein hoher Prozentsatz an Untersuchungsgefangenen[1]) und zu einfacher Haft verurteilter Strafgefangenen vorhanden ist, und solche Gefangene zur Arbeit nicht verpflichtet sind. Es sind daher bei dem vorliegenden Nachweise sämtliche Gefangene, auch die zur Arbeit nicht verpflichteten, mit berücksichtigt. Von welcher Bedeutung dies für das Endergebnis ist, zeigt folgende Aufstellung:

Die 13 Besonderen Gefängnisse waren im Tagesdurchschnitt belegt mit rund 10125 Köpfen.
Davon waren durchschnittlich beschäftigt . . . . . 9205 Köpfe
oder 90,9 Prozent.

Lässt man bei dieser Berechnung das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit fort, das im wesentlichen nur zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen dient, so stellen sich die Zahlen wie folgt:

Belegung der 12 Gefängnisse im Tagesdurchschnitt . . 8997 Köpfe.
Davon waren beschäftigt . . . . . 8419 „
oder 93,6 Prozent,

während in dem erwähnten Untersuchungsgefängnis allein bei einer durchschnittlichen Tagesbelegung von rund 1128 Köpfen nur rund 786 Köpfe oder 69,7 Prozent beschäftigt gewesen sind.

Von der Gesamtzahl der Gefangenen waren unbeschäftigt 13,74 Prozent, beschäftigt 86,26 Prozent.

In jedem Gefängnisse sind, soweit möglich, nützliche Arbeiten eingeführt; einzelnen Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Ungesunde oder mit der Ordnung im Gefängnis unverträgliche Arbeiten sind nicht zuzulassen.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse, sowie ihr Fortkommen Rücksicht genommen, und bei der Arbeiszuweisung an jugendliche Gefangene ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit gelegt. Als leitender Grundsatz gilt schon aus erziehlichen Gründen in erster Linie die Beschaffung von Arbeit überhaupt und erst in zweiter Linie der lohnende Ertrag der Arbeit. Bei der Beschäftigung der Gefangenen innerhalb der Anstalt ist das Bestreben der Gefängnisverwaltung dauernd darauf gerichtet, den Klagen der freien Industrie über ihre Schädigung durch die Gefängnisarbeit den Boden zu entziehen.

Alle Bedarfsgegenstände für die Gefängnisse selbst, insbesondere die erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegen-

[1]) Unter der durchschnittlichen Belegung von 31402 Köpfen waren 8432 Untersuchungsgefangene, also 24,5 Prozent. Bei den grösseren Anstalten des Ministeriums des Innern waren bei einem Durchschnittsbestand von 25383 Köpfen 1043 Untersuchungsgefangene = 4,1 Prozent.

Digitized by Google

stände, werden nach Möglichkeit durch Gefangene hergestellt. Zu diesem Zwecke sind in einzelnen grösseren Anstalten Webereien, sowie Tischlerei- und Schlossereibetriebe eingerichtet; ebenso wird das Brot für die Gefangenen zum Teil in Gefängnisbäckereien gebacken.

Neuerdings werden auch bei Um- und Neubauten von Gefängnissen, sowie bei Reparaturen, die Maurer- und Handlangerarbeiten, ferner die Tischler- und Schlosserarbeiten von Gefangenen verrichtet. Bisher sind folgende Gefängnisbauten unter Verwendung einer erheblichen Anzahl von Gefangenen zu den Bauarbeiten ausgeführt oder noch in der Ausführung begriffen.

1. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Hannover,
2. Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses in Gollnow,
3. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig,
4. Neubau des Zentralgefängnisses in Neumünster.

In gleicher Weise hat die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden an Ausdehnung gewonnen; namentlich werden für die Heeresverwaltung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in grösserem Umfange sowie für die Eisenbahnverwaltung und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt.

Mit Aussenarbeiten kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden. Bei den Untersuchungsgefangenen würde eine derartige Beschäftigung die Zwecke der Untersuchung gefährden, bei den Strafgefangenen steht ihr vielfach entgegen, dass die Gefangenen nach ihren Lebensverhältnissen in der Freiheit Arbeiten, wie sie geboten werden könnten, nicht verrichtet haben oder doch zu verrichten Anstand nehmen würden, und dass bei jeder Beschäftigung der Gefangenen ihre Fähigkeiten und Verhältnisse angemessene Berücksichtigung finden müssen (§ 16 R. Str. G. B.). Endlich kommt dazu, dass kurzzeitige Strafgefangene sich zur Aussenarbeit überhaupt nicht und langzeitige der Regel nach nur dann eignen, wenn sie einen Teil ihrer Strafe — etwa 3 bis 6 Monate — innerhalb des Gefängnisses verbüsst und den Ernst der Strafe empfunden haben. Soweit es mit diesen Rücksichten und mit dem Zweck des Strafvollzuges vereinbar ist, werden jedoch Gesuche von Landwirten um Ueberweisung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen, insbesondere Erntearbeiten, in Gegenden, wo Mangel an Landarbeitern herrscht, tunlichst berücksichtigt.

6. Verpflegung der Gefangenen. Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt entweder

durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten oder

im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Die Selbstbeköstigung wird den Untersuchungsgefangenen sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilgefangenen auf deren Verlangen gestattet. Für die zu Gefängnisstrafe Verurteilten ist sie nur zugelassen, wenn nach dem Gutachten des Gefängnisarztes durch die Beibehaltung der regelmässigen Gefängniskost eine Schädigung des Gesundheitszustandes des Gefangenen herbeigeführt wird und nach den Einrichtungen des Gefängnisses sich eine genügende andere Kost nicht beschaffen lässt.

Die Beköstigung der Gefangenen auf Staatskosten erfolgt bei den Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 10 Gefangenen in der Regel im Wege der Selbstverwaltung. Bei den

Digitized by Google

Gefängnisses mit geringerer Belegung ist sie den Gefangenaufsehern nach einem zu diesem Zwecke erlassenen Regulativ übertragen.

Soweit nicht für einzelne grössere Gefängnisse ein besonderer Speisetarif zugelassen ist, richtet sich die den Gefangenen zu verabreichende Beköstigung allgemein nach dem dem vorerwähnten Regulativ beigegebenen Bespeisungsetat. Es besteht jedoch die Absicht, demnächst neue Vorschriften über die Verpflegung der Gefangenen zu erlassen, welche hauptsächlich den Zweck haben sollen, die Beköstigung abwechselungsreicher zu gestalten.

Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen neben der gewöhnlichen Beköstigung eine Verpflegungszulage, deren Kosten aus dem aufkommenden Arbeitsverdienste vorweg entnommen werden. Ebenso werden den beschäftigten Gefangenen aus der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gewisse Zusatznahrungsmittel gewährt.

7. Aerztliche Behandlung. Die ärztliche Behandlung der Gefangenen erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung.

Bei der Annahme von Gefängnisärzten wird an erster Stelle der am Orte befindliche Medizinalbeamte berücksichtigt.

8. Erkrankungsfälle und Sterblichkeit. Nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen erkrankten von 100 Gefangenen 0,72.

Die Sterbefälle umfassen

0,06 Prozent der Gesamtzahl und
0,68 „ „ Durchschnittzahl der Gefangenen.

9. Seelsorge und Unterricht. Bei den 13 Besonderen Gefängnissen, mit Ausnahme der Gerichtsgefängnisse in Frankfurt a. M. und Danzig-Oliva, sind 17 etatsmässige Geistliche angestellt.

Bei den übrigen Gefängnissen ist mit dem Ortsgeistlichen ein Abkommen getroffen, nach welchem sie gegen Gewährung einer bestimmten jährlichen Remuneration die Verpfichtung übernehmen, für die Gefangenen der betreffenden Konfession Gottesdienst abzuhalten, den einzelnen Gefangenen auf ihr Verlangen geistlichen Zuspruch zu gewähren und den jugendlichen Gefangenen Unterricht in der Religion zu erteilen. Die Remuneration wird nach der durchschnittlichen Belegung der Gefängnisse mit Gefangenen der betreffenden Konfession bemessen.

In der Regel soll bei Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 50 Gefangenen desselben christlichen Bekenntnisses alle 4 Wochen, in Gefängnissen mit stärkerer Belegung alle 14 Tage, in Gefängnissen, bei welchen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten werden. Wo sich nur eine kleine Anzahl von Gefangenen (bis zu 10) befindet oder wo sonst die lokalen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, können die Gefangenen in die Ortskirche geführt werden, um entweder an dem öffentlichen Gemeindegottesdienst teilzunehmen oder bei dem für die Gefangenen besonders abzuhaltenden Gottesdienste gegenwärtig zu sein.

Jüdische Gefangene halten am Sabbat und an jüdischen Feiertagen Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Raume ab.

Soweit bei den Gefängnissen, in welchen besondere Abteilungen für jugendliche Gefangene bestehen, etatsmässige Lehrer oder eine Lehrerin nicht angestellt sind, erfolgt die Annahme der erforderlichen Lehrkräfte gegen eine für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Tagesdurchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen und der sonstigen Umstände festzusetzende Remuneration.

Digitized by Google

In jeder Gefängniszelle ist eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden. Ausserdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts gesorgt, deren Ausgabe nach der Eigenart der Gefangenen unter tunlichster Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche erfolgt.

Die Beschaffung von sonstigen Büchern, auch die Zulassung von Zeitungen an Gefangene in Einzelhaft, wird von dem Gefängnisvorsteher in geeigneten Fällen bewilligt. Gefangene, die einfache Haft verbüssen, sowie Zivilgefangene können eigene Bücher und Schriften (Zeitungen benutzen, doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstehers. Ob Untersuchungsgefangenen eigene Bücher und Schriften (Zeitungen) zu gestatten sind, bestimmt der Richter.

10. Vorläufige Entlassung. Von den im Laufe des Rechnungsjahres zur Entscheidung des Justizministers gebrachten 385 Anträgen auf vorläufige Entlassung sind 206 bewilligt und 179 abgelehnt. Davon kommen auf die Verwaltung des Innern 265 Anträge, von denen 128 bewilligt und 137 abgelehnt sind.

Ein Widerruf der Bewilligungen hat in 7 Fällen stattgefunden, und zwar

in 1 Falle wegen des gleichen Vergehens,
„ 2 Fällen wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens,
„ 4 „ aus anderer Veranlassung.

Versammlung des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für Entlassene Gefangene.

Eine solche fand am 21. und 22. September 1904 unter dem Vorsitz des Geheimerates Fuchs von Karlsruhe in Halle a. S. statt und beschäftigte sich mit nachstehenden Fragen die wie folgt erledigt wurden:

1. Auf welche Weise können örtliche Gefangenenschutzvereine gegen missbräuchliche Ausbeutung durch strafentlassene Müssiggänger geschützt werden?

Berichterstatter: Grossh. Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim.

Mitberichterstatter: Grossh. Landrichter Fromherz in Waldshut (Baden).

Es wurde beschlossen von einer Beschlussfassung über die einzelnen Thesen abzusehen, da dieselben bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern Deutschlands nicht allgemein zutreffend seien; die Vorschläge sollen jedoch den Einzelvereinen zur Beachtung empfohlen werden.

v. Engelberg schlug vor:

1. Es ist unbedingt nötig, dass man sich, auch im unbedeutendsten Falle, vor Beschlussfassung über ein Gesuch bezüglich der Zuständigkeit des Vereins, sowie der Würdigkeit des Gesuchstellers und dessen Hilfsbedürftigkeit nebst deren Ursachen, nötigenfalls mittels des Telegraphen und Telephons, verlässige. Bei fehlendem Zusammenhang zwischen Hilfsbedürftigkeit und früherer Gefangenschaft, oder nachgewiesener Unwürdigkeit bezw. mangelnder Hilfsbedürftigkeit hat unter keinen Umständen Vereinshilfe, sondern gegebenenfalls Verweisung an die Armenbehörde zu erfolgen.

Digitized by Google

2. Gesuche von Personen, die sich nicht im Besitz eines Strafverbüssungsnachweises befinden, sind abzuweisen.

3. Jede erteilte Unterstützung ist unter Vermerk ihrer Art und des Zeitpunktes ihrer Gewährung auf dem Strafverbüssungsnachweis, einzutragen.

4. Bei Vorlage sehr weit zurückliegender oder eine geschlossene Reihe von Unterstützungen aufweisender Strafverbüssungsnachweise ist das Gesuch abzulehnen.

5. Zureisende entlassene Gefangene, welche nicht von der Strafanstalt angemeldet wurden, oder einen triftigen Grund ihrer Zuwanderung nachweisen können, sind nur durch eine Fahrkarte in die Heimat (Unterstützungswohnsitz) oder an einen Platz, an dem ihnen nachgewiesenermassen Arbeit bezw. Unterkunft zugesagt ist, zu unterstützen; sonstige Beihilfe, insbesondere Obdach oder anderweitige Weiter-Beförderung, ist ihnen dagegen unter Verweisung an die Armenbehörde zu versagen.

6. Von Barunterstützungen ist grundsätzlich abzusehen.

7. Die öftere Aufstellung von Listen durch die Zentralverbände über Personen, die ausweislich der von den örtlichen Vereinen zu erhebenden Verzeichnisse die Vereinshilfe missbraucht haben und demnach unwürdig sind, ist zu empfehlen.

8. Gegebenenfalls kann die Einleitung von Zwangsmassregeln gegen Missbrauch treibende Personen durch Anzeigen bei den Polizeibehörden oder Anträge auf Zwangserziehung in Erwägung zu ziehen sein.

Leitsätze des Korreferenten Fromherz-Waldshut:

I. Vorkehr gegen Missbrauchs.

1. Jede erteilte Unterstützung ist unter Vermerk ihrer Art und des Zeitpunktes ihrer Gewährung auf dem Strafverbüssungsnachweis einzutragen.

2. Oeftere Aufstellung von Listen durch die Zentralverbände über Personen, die ausweislich der von den örtlichen Vereinen zu erhebenden Verzeichnisse die Vereinshilfe missbraucht haben und demnach unwürdig sind, ist zu empfehlen.

3. Arbeitsnachweisanstalten und ähnliche Einrichtuugen sind um regelmässige Mitteilung von Verzeichnissen über geeignete offene Arbeitsstellen der häufigsten Berufsarten zu ersuchen. Die Verzeichnisse sollen den Verein den Gesuchstellern gegenüber zum sofortigen Nachweis von Arbeit befähigen.

4. Gegebenenfalls ist zur Anzeige bei der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft zu schreiten oder Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

II. Abweisung wegen Missbrauch:

1. Von den Barunterstützungen ist grundsätzlich abzusehen.

2. Zureisende entlassene Gefangene, welche nicht von der Strafanstalt angemeldet wurden, oder keinen triftigen Grund ihrer Zuwanderung nachweisen können, sind — von dem unmittelbaren Nachweis von Arbeit abgesehen — nur durch eine Fahrkarte in die Heimat (Unterstützungswohnsitz) oder einen Ort nachgewiesenermassen zugesagter Arbeit oder Unterkunft zu unterstützen, sonstige Beihilfen, insbesondere Obdach oder anderweitige Weiterbeförderung unter Verweisung an die Armenbehörde jedoch zu versagen.

3. Gesuche von Personen, die eine Strafverbüssung nicht nachweisen können, sind abzuweisen, auch hat bei fehlendem Zusammen-

Digitized by Google

hange zwischen Hilfsbedürftigkeit und früherer Gefangenschaft, z. B. Vorlage von Strafverbüssungsnachweisen, welche eine lange Reihe von Unterstützungen aufweisen, oder bei weit zurückliegender Bestrafung, unter keinen Umständen Vereinshilfe, sondern Verweisung an die Armenbehörde einzutreten.

2. Welche Bezeichnung und welche Funktionen sollen diejenigen Persönlichkeiten erhalten, welche gemäss § 193 Ziffer 3 und 4 der Dienstordnung für die preussischen Strafanstalten als Pfleger für Inhaftierte aufgestellt werden sollen?

Berichterstatter: Gefängnisgeistlicher Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf.

Mitberichterstatter: Pastor Scheffen in Halle a. S.

Der Berichterstatter Dr. v. Rohden entwickelte folgende Thesen:

1. Als Bezeichnung für die zum Zweck der Entlassenenfürsorge in den Strafanstalten zugelassenen Vertrauensmänner der Gefängnisvereine empfielt sich der Name Fürsorger bezw. Fürsorgerinnen.
2. a) Die Fürsorger lassen sich monatlich durch den Anstaltsgeistlichen diejenigen zur Entlassung Kommenden bezeichnen, die der Fürsorge bedürftig erscheinen.
   b) Mit diesen verhandeln sie unmittelbar, event. wiederholt, um ihre Pläne und Fähigkeiten zu erforschen und
   c) beraten darüber demnächst in der zu diesem Zweck monatlich stattfindenden Konferenz der Oberbeamten.
   d) Hier wird auch die Form der Auszahlung des Arbeitsverdienstes für den einzelnen Fall verabredet.
3. a) Die Entlassenen haben sich nach ihrer Strafverbüssung alsbald bei ihren Fürsorgern vorzustellen, um die näheren Weisungen über Arbeitsantritt und Verwendung des Arbeitsverdienstes entgegen zu nehmen.
   b) Der Fürsorger behält den Pflegling fortgesetzt im Auge, zumal die Jugendlichen.
4. a) Die Fürsorgerinnen besuchen die weiblichen wöchentlich.
   b) Sie bemühen sich in erster Linie die Jüngeren, besonderes die noch Hoffnung erweckenden Prostituierten, einem Asyl zuzuführen.

Pastor Scheffen begründete die folgenden:

1. Der „Vertrauensmann", den „die Zentrale für Gefangenenfürsorge" in die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse entsendet, möge „Fürsorger" genannt werden, im Unterschied von den „Pflegern", die den „Fürsorger" in seiner Arbeit ausserhalb der Anstalt, besonders an den Strafentlassenen, unterstützen. — Das Gleiche gilt von der „Fürsorgerin" und den „Pflegerinnen".

2. Als Vertrauensperson der Zentrale muss der „Fürsorger" bezw. die „Füsorgerin" auch das volle Vertrauen des Vorstehers der Anstalt wie der übrigen Beamten geniessen (Zellenbesuch, ohne Zeugen, Zellenschlüssel, Einsicht in die Akten) und rechtfertigen. (Mitarbeiter besonders des Vorstehers und des Geistlichen, Vorsicht, Verschwiegenheit, Ordnung, Pünktlichkeit).

Digitized by Google

3. Die Aufgabe des „Fürsorgers“ bezw. der Fürsorgerin ist es:
   a) Die Gefangenen vor ihrer Entlassung genau kennen zu lernen (Besuch des Gefangenen und seiner Familie, Besprechung mit dem Vorsteher und den anderen Beamten, Studium der Akten);
   b. ihre Entlassung innerhalb und ausserhalb der Anstalt vorbereiten zu helfen (Verhältnis zur Familie, Arbeit, vorläufige Unterbringung, Fürsorge-Erziehung, Asyl, Arbeitszeugnis für vorläufige Entlassung, Polizeiaufsicht, Arbeitsgeschenk);
   c) für einen geeigneten „Pfleger“ bezw. „Pflegerin“, die sich des Entlassenen persönlich annehmen, sorgen zu helfen.

4. Es ist bei dem Herrn Justizminister anzuregen, dass ähnliche Anordnungen auch für die diesem Ministerium unterstellten Gefängnisse getroffen werden (vergl. Reskript des Herrn Justizministers vom 5. November 1890 betr. Frauenbesuch in den Gefängnissen der Provinz Sachsen).

Nach den Vorträgen der Berichterstatter wird sofort die mit dieser Frage in Zusammenhang stehenden weitere Frage behandelt:

3. Welches Verfahren seitens der Strafanstaltsdirektionen einerseits und seitens der zuständigen Gefangenenschutzvereine andererseits empfiehlt sich, um bei der Entlassung von Gefangenen im Zeitpunkt, in welchem letztere statthaft, die von ihnen erbetene Fürsorge zu einer besonders wirksamen zu gestalten?

Berichterstatter: Stadtpfarrer van der Floë in Pforzheim.
Mitberichterstatter: Strafanstaltsdirektor Langebartels in Halle a. S.

Die Debatte war äusserst lebhaft, da ähnlich wie bei der ersten Frage sich gegensätzliche Auffassungen zwischen Nord- und Süddeutschland geltend machten. Gegen die Einführung einer der preussischen Gefängnisordnung entsprechenden instruktionellen Vorschrift, nach der Laienfürsorger mit der Berechtigung des Gefangenenbesuchs aufgestellt werden können, erhoben sich vielfach Bedenken, und das Bestreben auf Grund dieser Vorschrift tunlichst allgemein dieses System der Laienfürsorge während der Gefangenschaft einzuführen, erweckte einen hartnäckigen Kampf. In demselben trat namentlich Ministerialrat Dr. Reichardt von Karlsruhe als Ehrenretter der Strafanstaltsbeamten auf, indem er nachwies, dass die Gefängnisvorstände und Geistlichen bisher sich der Gefangenen mit einer Aufopferung und mit einem Verständnis angenommen hätten, dass die Hinzuziehung von Laien während der Gefangenschaft nur ausnahmsweise zweckdienlich erschienen sei. Er betonte die Gefahren einer Fürsorgetätigkeit von Laien, die mit der Eigenart und der Behandlung der Gefangenen weniger vertraut seien und stellte sich auf den Standpunkt, dass, wenn auch eine Laienfürsorge neben und Hand in Hand mit der Tätigkeit des Gefängnisgeistlichen wertvolle Dienste leisten könne, eine Veranlassung zu einer allgemeinen Organisation dieser Strafregel zurzeit nicht vorliege.

Auf Grund dieser zuletzt durchschlagenden Anschauung beschloss die Versammlung eine Beschlussfassung bis auf weitere Klärung der Frage auszusetzen.

Digitized by Google

4. Nach welchen Grundsätzen soll das in den Jahresberichten seitens der Gefangenenschutzvereine niederzulegende Urteil über das bisherige Verhalten der in ihre Fürsorge überwiesenen Strafentlassenen so geregelt werden, dass allmählich eine einheitliche und gleichmässige Behandlung dieser Frage bei allen Vereinen des Verbandes Platz greifen könnte?

Berichterstatter: Reallehrer G. Behringer, welcher die nachfolgenden Thesen eingehend begründete.

1. Eine einheitliche und zuverlässige, auf alle Verbandsvereine ausgedehnte Statistik über die Tätigkeit der Schutzvereine und besonders über das Verhalten der Schützlinge ist wertvoll und erwünscht.

2. Bei der Statistik im Sinne der Tagesordnung müssen ausser Betracht bleiben:

a. Strafentlassene, die nur vorübergehend Unterstützung nachgesucht und erhalten haben,
b. Untersuchungsgefangene,
c. noch Inhaftierte, denen selbst oder deren Familie die Vereinsfürsorge zuteil geworden ist.

3. Es bleiben deshalb nur jugendliche Schützlinge und solche erwachsene Strafentlassene übrig, die durch die Art der Fürsorge in nähere oder länger andauernde Beziehungen zu dem Vereine getreten sind.

4. Die Beurteilung des Verhaltens der Schützlinge setzt eine gewisse Probezeit voraus.

Solche erwachsene Schützlinge, die zu dem Verein in nähere Beziehungen getreten, aber beim Abschluss der Jahrestabelle noch nicht ein volles Jahr in der Vereinsfürsorge gestanden und auch nicht in die neue Jahresliste zu übernehmen sind, könnten — um für die Statistik nicht ganz verloren zu gehen — in einer besonderen Rubrik als „voraussichtlich gut“ gezählt werden.

5. Daraus ergeben sich für die Jahresberichte über Verhalten die drei Spalten:

gut, voraussichtlich gut, schlecht.

Eine Beschlussfassung wurde bis zur weiteren Klärung vertagt und den Einzelvereinen anempfohlen, weitere Versuche zu machen.

5. Ueber die Stellungnahme des Verbandes zu dem am 23. Juni 1902 gegründeten deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg.

Berichterstatter: Pastor Dr. phil. H. Seyfarth in Fuhlsbüttel, derselbe begründete unter gespannter Aufmerksamkeit der Versammlung nachstehende Thesen:

1. Die zahlreichen Fürsorgevereine für entlassene Gefangene, an deren rationeller Ausgestaltung in den letzten Jahrzehnten unablässig gearbeitet worden ist, bedürfen in ihrer Mehrzahl für besonders geartete Fälle einer Ergänzung.

2. Eine solche Ergänzung erscheint in erster Linie notwendig, wenn es sich um die Rehabilitierung Entlassener gebildeterer Stände handelt, da solche Leute mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Vorurteilen zu kämpfen haben, für deren Ueberwindung sie einer besonderen Hilfe dringend bedürfen.

3. Der deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene hat sich zur Aufgabe gemacht, diese erforderliche Ergänzung für die bestehende

Digitized by Google

örtliche Fürsorge nach Möglichkeit zu leisten und handelt dabei nach dem Grundsatz, dass jede Fürsorge für wirtschaftlich Schwache, speziell aber die für entlassene Gefangene, nur dann rationell ist, wenn sie Mittel zur Selbsthilfe für dieselben wird.

4. Seine Hilfe soll geeigneten Entlassenen aller deutschen Strafanstalten, ohne Rücksicht auf Stand und Konfession, zu gute kommen, sofern sie von den zuständigen örtlichen Fürsorgeorganen als notwendig anerkannt und erbeten wird.

5. Um Misserfolge möglichst zu vermeiden, macht er zur Vorbedingung seines Eingreifen sein mehrmonatliches tadelloses Verhalten der Entlassenen in der Freiheit, und gewährt denselben, sofern dies erforderlich erscheint, Aufnahme in einer für diesen Zweck begründeten Uebergangsstation, die einen durchaus familären Charakter trägt.

6. Vornehmlich wendet der deutsche Hilfsverein, in engster Fühlung mit den zuständigen Lokalvereinen, seine Fürsorge denjenigen Entlassenen zu, die sich im Auslande eine neue Existenz begründen wollen. Er unterhält zu diesem Zweck in der ganzen Welt Beziehungen zu Vertrauensleuten, so dass er in der Lage ist, möglichst zuverlässige Ratschläge zu erteilen, und denen, die in der Ferne ihr durch eigene Schuld in der Heimat zertrümmertes Glück wieder aufbauen wollen, die Wege hierzu nach jeder Hinsicht zu ebnen.

7. Um auch den anderen Entlassenen gebildeterer Stände, die redlich bestrebt sind, sich in Deutschland wieder eine Existenz zu erringen, und für welche das Notwendige von anderer Seite nicht veranlasst werden kann, auf die Dauer helfen zu können, ist die Ausgestaltung des deutschen Hilfsvereins zu einer Arbeits-Vermittelungs-Zentrale erforderlich.

8. Die einzelnen Lokalvereine, deren bisher 440 dem deutschen Hilfsverein sich angeschlossen haben, müssen hierzu bestrebt sein, in ihren Kreisen Arbeitsgelegenheiten für Entlassene gebildeterer Stände zu ermitteln und von dem Resultat dieser Bemühungen, event. durch die Provinzialverbände, der Zentrale Kenntnis zu geben, damit diese imstande ist, die für die betreffenden Stellungen geeigneten Leute in Vorschlag zu bringen.

9. Nur durch die Begründung einer solchen Arbeits-Vermittelungs-Zentrale ist eine Beseitigung des bestehenden Notstandes auf die Dauer möglich und sie erscheint deshalb für eine rationelle Ausgestaltung der Fürsorgepraxis als dringendes Bedürfnis.

Die Debatte gestaltete sich sehr lebhaft, alle Redner sprachen ihre Sympathien für die Tätigkeit des Hamburger Vereins aus, jedoch wurden lebhafte Bedenken gegen die Wirksamkeit des Hamburger Vereins innerhalb des deutschen Mutterlandes, namentlich das Sammeln von Kapitalien und die Gründung einer Arbeitszentrale erhoben. Man machte mit Erfolg geltend, dass eine derartige Tätigkeit beim Publikum Verwirrung hervorrufe und die Wirksamkeit der lokalen Schutzvereine schwer beeinträchtige.

So kam es zur Annahme des von Kirchenrat Fleischmann-Kaiserslautern veranlassten und von Ministerialrat Dr. Reichardt aus Baden formulierten Antrages, dass der Hamburger Verein mit Sympathie begrüsst werde, dass er aber seine Tätigkeit zurzeit auf die Auslandsmission beschränken möge, dass aber der Verein von allen deutschen Schutzvereinen nach Möglichkeit durch Beiträge unterstützt werden solle.

6. Die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen Betrieben.

Digitized by Google

Berichterstatter: Kaufmann Bischoff in Berlin. Auf dessen Antrag beschloss die Versammlung:

Die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen und kommunalen Betrieben würde erheblich zur Verminderung der Zahl der Rückfälligen beitragen. Es wird deshalb empfohlen:

1. An zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, dass die staatlichen und kommunalen Behörden und Betriebsanstalten Bestimmungen treffen, welche die gleichen Grundsätze enthalten wie die Erlasse des Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1903 und des Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904.

2. Um eine übermässige und unnötige Behelligung der Behörden seitens der beschäftigungsuchenden Personen zu vermeiden, empfiehlt es sich, ihre Gesuche zunächst an die Zentralstellen, wo solche existieren oder an die sonst zuständige Organe der Gefangenenfürsorge zu verweisen; diese werden dann nach stattgehabter Prüfung die zur Berücksichtigung geeigneten Anträge den Behörden unterbreiten.

Nach einer Ansprache des königlich sächsischen Geh. Regierungsrates Dr. Gelbhaar verband Frhr. v. d. Goltz mit der Aussprache des Dankes für die sichere und gewandte Führung des Vorsitzes die Bekanntgabe von anregenden Gesichtspunkten für die Aufgaben, welche die nächste Verbandsversammlung sich zu stellen haben werde.

Vom 27. deutschen Juristentag in Innsbruck (9.—13. September 1904).

Die 3. Abteilung beriet unter dem Vorsitz des Oberreichsanwaltes Dr. Olshausen über die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides, und die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, sowie der geistig Minderwertigen.

Bezüglich des ersten Punktes äusserte sich die Versammlung dahin, dass die fahrlässige eidliche Aussage nicht unter Strafe zu stellen sei.

Zur Frage der Behandlung jugendlicher Personen in strafrechtlicher Beziehung lag ein Gutachten von Professor Gross und unserem Ausschussmitglied Amtsrichter a. D. Klein, Direktor des Strafgefängnisses in Tegel vor. Referenten waren Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne aus Berlin und Professor Puppe von Königsberg. Der Beschluss der Versammlung war folgender:

Die gegenwärtige Gesetzgebung über die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen bedarf dringend der Abänderung.

I. In Bezug auf das Strafrecht.

1. Die Altersstufe der absoluten Strafunmündigkeit ist bis zu dem vollendeten schulpflichtigen Alter — zurzeit das vollendete 14. Lebensjahr — zu erstrecken unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer und vormundschaftlicher Massregeln.
2. Gegen Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre tritt Bestrafung nur ein, wenn dieselben geistig so entwickelt sind, dass der Zweck der Strafe erreicht werden kann.
3. Als obere Grenze des Alters der relativen Strafmündigkeit ist das vollendete 18. Lebensjahr festzuhalten.
4. Von den heutigen Strafmitteln sind zur Anwendung gegen Jugendliche ungeeignet: a) die Todesstrafe, b) die Zuchthaus-

Digitized by Google

strafe, c) die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zur Unterbringung in einem Arbeitshause, d) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, e) die Polizeiaufsicht.

5. Von Freiheitsstrafen sind für Jugendliche geeignet: a) Gefängnis bis zur Höchstdauer von 15 Jahren und Haftstrafe, b) die Bestimmungen über die Jugend als Milderungsgrund für die Abmessung des Dauer der Strafe sind zu beseitigen.
6. Das Anwendungsgebiet des Verweises und der Geldstrafe ist zu erweitern, unter gesetzlicher Ausgestaltung dieser Strafmittel nach Inhalt und Vollzug.
7. Die Erweiterung der Haftbarkeit der Gewalthaber der Jugendlichen für die Folgen der von diesen begangenen Straftaten ist ins Auge zu fassen.
8. Anstatt oder neben der Strafe kann der Strafrichter staatlich überwachte Erziehung der Jugendlichen (Zwangserziehung, Fürsorgeerziehung) anordnen. Die Ausführung steht den dazu bestimmten Organen zu; gegen die vorzeitige Aufhebung hat die Staatsanwaltschaft ein Widerspruchsrecht, über welches das Vormundschaftsgericht entscheidet.

II. In Bezug auf den Strafprozess.

1. Beschränkung der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft; an die Stelle der Anklage kann Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zur Anordnung geeigneter Massnahmen treten.
2. Beschleunigung des Verfahrens.
3. Zuziehung geeigneter Auskunftspersonen zur Feststellung der geistigen und sittlichen Reife der Jugendlichen. Die Prüfung der Zurechnungsfähigheit hat durch einen entsprechend ausgebildeten Arzt zu erfolgen.
4. Notwendige Verteidigung.
5. Beschränkung der Oeffentlichkeit des Verfahrens auf die Zulassung der Gewalthaber, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren und ähnlicher in persönlicher Beziehung zu den Jugendlichen stehenden Personen.
6. Regelung der Untersuchungshaft dahin, dass jugendliche Untersuchungsgefangene in der Regel allein, mit Erwachsenen niemals znsammen zu verwahren sind.

III. In Bezug auf den Strafvollzug.

1. Alle Freiheitsstrafen gegen Jugendliche müssen in besonderen, nur für sie bestimmten Abteilungen oder Anstalten vollzogen werden. Die Strafen der Jugendlichen sollen aus den Strafregistern gelöscht werden, wenn sie während einer Zeit, welche der Verjährungszeit entspricht und mindestens zwei, höchstens aber zehn Jahre beträgt, sich tadellos verhalten haben. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass ähnliche Massregeln auch für Erwachsene ergriffen werden.
2. Die Einrichtung und Leitung dieser Abteilungen und Anstalten, sowie die Behandlung der Jugendlichen muss derart geordnet sein, dass neben dem Ernst der Strafe die geistige, sittliche und körperliche Erziehung der Jugendlichen zu ihrem vollen Rechte kommt.
3. Von dem Strafaufschub und der vorläufigen Entlassung ist bei Jugendlichen in ausgedehnterem Masse Gebrauch zu machen; insbesondere soll die letztere nicht an die für Erwachsene geltenden Beschränkungen gebunden sein.

Digitized by Google

4. Die Fürsorge für solche Jugendliche, welche aus der Strafhaft vorläufig oder endgültig entlassen sind, oder welchen Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt ist, oder welche bei Einführung der bedingten Verurteilung bedingt verurteilt sind, ist gesetzlich dahin zu regeln, dass dabei der Staat durch die Vormundschaftsorgane mitwirkt.

Zu der Frage über die Behandlung der geistig Minderwertigen lag ein Gutachten von Prof. Kahl und Dr. Leppmann vor. Referent war Prof. Kleinfeller. Die genannten Herren schlugen der Versammlung nachstehende Thesen vor, die angenommen wurden:

1. Wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustand befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte, ist nach dem für minder schwere Fälle geltenden Strafrahmen zu bestrafen.
2. Bei jugendlichen Minderwertigen ist von den vom 27. Deutschen Juristentag festgesetzten Grundsätzen des Ersatzes der Strafe durch staatlich überwachte Erziehung weitgehender Gebrauch zu machen.
3. Die Aussetzung des Strafvollzuges ist unter den allgemeinen Bedingungen zulässig und ist seine Anwendung in ausgedehntestem Masse zu empfehlen.
4. Der Vollzug erfolgt in der gewöhnlichen Strafanstalt unter individueller Berücksichtigung des die geistige Minderwertigkeit begründenden Zustandes.
5. An geistig Minderwertigen, welche sich für den Vollzug in einer gewöhnlichen Strafanstalt nicht eignen, insbesondere an Gemeingefährlichen ist die Strafe nach Anordnung des erkennenden Strafgerichts in einer staatlichen Sicherungsanstalt, und soweit es sich um Verurteilung Jugendlicher handelt, in einer Erziehungsanstalt zu vollziehen.
6. Geistig Minderwertige, welche gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe in geeigneten Anstalten bis zur Entlassungsfähigkeit verwahrt werden.
7. Die Entlassung kann nur bedingt und während eines gesetzlich begrenzten Zeitraumes widerruflich erfolgen.
8. Geistig Minderwertige, welche nicht gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe unter staatlich organisierter Gesundheitsaufsicht bleiben, daneben kann Unterbringung in einer Familie oder in einer Privatanstalt verfügt oder Bestellung eines Pflegers vorgesehen werden. Die Dauer der Aufsicht wird innerhalb einer gesetzlichen Grenze durch das Urteil bestimmt.
9. Zum Zwecke der Feststellung der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Sicherungsmassregeln gegen geistig Minderwertige hat ein besonderes Verfahren stattzufinden, welches indessen grundsätzlich von den Voraussetzungen und dem Verfahren der Entmündigung freizuhalten ist.

Genauere Mitteilung über den Gang der Verhandlungen enthält der „Gerichtssaal" Zeitschrift für Strafrecht etc. Verlag von Enke in Stuttgart, Band LXV. S. 133 ff. —

Digitized by Google

Verhandlungen der XX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt [1])

am 14. und 15. Juni 1904 zu Gotha.

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt war mit ihrer Jahresversammlung dieses Mal ausser Landes gegangen. Veranlassung dazu bot ihre vor 2 Jahren mit der benachbarten Thüringischen Gefängnis-Gesellschaft geschlossene Verbindung.

Wenn auch die Zahl der Teilnehmer besonders aus den entlegeneren Teilen der Provinz Sachsen geringer war als in den letzten Jahren, so bewies doch die Anwesenheit von 85 Teilnehmern und der Gang der Verhandlungen das stetig wachsende Interesse für die Bestrebungen beider Gefängnisgesellschaften.

I.

Wie üblich begann das Jahresfest am Nachmittag des ersten Tages mit drei Sonderversammlungen.

Die Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten unter Leitung von Herrn Ersten Staatsanwalt Geh. Justizrat Hacker-Halle a. S. beschäftigte sich mit der „Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft", worüber Herr Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. redete. In der Besprechung wurde es als ein Fortschritt bezeichnet, dass Vorschläge wie die des Vortrages jetzt in Erwägung gezogen würden, während dies vor noch nicht langer Zeit kaum möglich gewesen wäre. Dem in der Diskussion gemachten Vorschlage, dass ein Teil der gemeingefährlichen Verbrecher, wenigstens mit ihrer Zustimmung, deportiert werden müsste, wurde der Wunsch entgegengesetzt, dass unsere Kolonien mit solchen Elementen verschont würden. Herr Assessor Dr. Rosenfeld aus Berlin teilte mit, dass kürzlich ein englisches Gesetz in Kraft getreten sei, welches einen Teil der vom Referenten gemachten Vorschläge bereits verwirklicht habe. Auf Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts von Prittwitz und Gaffron wurde folgende Resolution, und zwar einstimmig angenommen:

„Die Versammlung hält mit dem Herrn Vortragenden die Einführung von Sicherungshaft für unbedingt notwendig. Sie tritt den gemachten Vorschlägen grundsätzlich bei, ohne zu verkennen, dass über Einzelheiten Meinungsverschiedenheiten obwalten können. Sie hält aber die gemachten Vorschläge für eine durchaus brauchbare Grundlage für gesetzgeberische und Verwaltungs-Massregeln."

Die Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen wurde von Herrn Pastor em. Kessler-Halle a. S. mit Gebet begonnen und von demselben geleitet. Herr Oberpfarrer Horn-Halberstadt hielt ein Referat über den „gottesdienstlichen Raum im Gefängnis." Die Versammelten stimmten im wesentlichen den Ausführungen bei, die verlangen, dass, wenn möglich, jedes Gefängnis einen besonderen gottesdienstlichen Raum habe, jedenfalls aber sei ein sonst anderen Zwecken dienender Raum dazu einfach und würdig herzurichten. Die Besprechung brachte zunächst Mitteilungen über den gottesdienstlichen Raum in verschiedenen Gefängnissen, so im Landgerichtsgefängnis zu Halle a. S. und dem im

[1]) Auszug aus dem Berichte des soeben erschienenen 20. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Digitized by Google

Bau begriffenen Landgerichtsgefängnis zu Stendal, für welches von vornherein ein besonderer gottesdienstlicher Saal vorgesehen ist. Besonderes Gewicht wurde auf die Trennung der Geschlechter gelegt. die soweit gehen müsse, dass Männer und Frauen von verschiedenen Seiten den gottesdienstlichen Raum betreten. Entgegengesetzt lauteten die Mitteilungen über die Teilnahme der Untersuchungsgefangenen am Gottesdienste, weshalb diese Frage auf einer späteren Versammlung zur Behandlung kommen soll.

Die Sonderversammlung der katholischen Geistlichen fand unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Schwermer-Halle a. S., der zugleich den Herrn Bischof von Paderborn vertrat, statt. Der Besprechung lag ein Vortrag des Herrn Pfarrer Schrepping-Zeitz über die Frage zu Grunde: „Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen, 1. für die Einzelseelsorge, 2. für den katechetischen Unterricht, 3. für die Verhütung des Rückfalles, 4. für die Unterbringung der Entlassenen?"

In der Diskussion wurde auf den Unterschied der Personalakten und der Personalnotizen hingewiesen. Letztere sind nur kurze Angaben bei Gefangenen mit kurzen Strafen, die für die Seelsorge keinen Wert haben. Inbezug auf den Unterricht wurde dessen Wichtigkeit für alle Gefangenen, soweit sie dessen bedürftig sind, betont. Der Vorzug des Unterrichtes vor der Predigt bestehe darin, dass der Zuhörer bei der Predigt gegen den Prediger Stellung nehme, während er sich freue, bei dem Unterrichte selbst mitwirken und antworten zu können.

II.

Die gemeinsame Abendversammlung wurde von dem Vorsitzenden der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pfarrer Kohlschmidt-Schtershausen, geleitet, der in seiner einleitenden Ansprache besonders die Mitglieder der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt willkommen hiess. Die Thüringische Gefängnis-Gesellschaft wisse es dankbar zu schätzen, dass ihre ältere Schwester ihr mit reicher Erfahrung zu Hülfe komme und ihr durch Abhaltung der Jahresversammlung in Gotha eine neue bedeutende Anregung gebe. Im Namen des „Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Gotha" begrüsste dessen Vorsitzender, Herr Superintendent Herm. Müller, die Versammlung und sprach die Hoffnung aus, dass die Mitglieder der verbundenen Vereine nicht erlahmen möchten in dem Streben zur Hülfe der Bedürftigen. In Vertretung des durch ein Augenleiden am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden der Gefängnisgesellschaft Sachsen-Anhalt, des Herrn Konsistorialrates D. Hering-Halle a. S., dankte der 2. Vorsitzende, Herr Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat Hacker-Halle a. S., für die Begrüssungen und versicherte, dass man nach Gotha gekommen sei, nicht blos um neue Anregung zu geben, sondern auch in der Gewissheit, hier solche ebenfalls zu empfangen.

Darauf hielt Herr Pastor Köhler-Erfurt seinen Vortrag über „die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen". Die zu Grunde gelegten Thesen lauteten: 1. Wenn es Aufgabe der Gefängnisvereine ist, die Folgen, welche eine verbüsste Freiheitsstrafe nach sich zieht, zu mildern und dem Entlassenen den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben zu ermöglichen, so haben sich die Gefängnisvereine der gebildeten Strafgefangenen in ganz besonderem Masse anzunehmen. 2. Die Schreibstube bietet nach jeder Richtung hin die Möglichkeit

Digitized by Google

wirksamer, nachhaltiger Fürsorge für gebildete Strafentlassene. Sie ist nicht ein blosser Notbehelf zwecks sofortiger Beschäftigung, sondern eine heilsame Uebergangsstation, ebenso geboten durch das Interesse des Entlassenen wie durch das Interesse der Gesellschaft. 3. Der Ausbau der Schreibstube, nach innen durch Schaffung eines Heims, Anlage einer Bibliothek, Einrichtung von Fortbildungskursen u. dergl., nach aussen durch Anschluss an gleiche Veranstaltungen, ist anzustreben. 4. Das Unternehmen des „deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene" ist als eine weitere Ausgestaltung der Fürsorge für gebildete Strafgefangene dankbar zu begrüssen und zu unterstützen. Zwecks Entlassung des Vereins wird es jedoch für wünschenswert erachtet, dass Anträge auf Fürsorge des deutschen Hilfsvereins in der Regel nur Berücksichtigung finden, wenn sie durch Vermittelung eines Gefängnisvereins unter Beifügung eines Nachweises über eine mindestens sechsmonatige Probezeit in einer der bestehenden Schreibstuben gestellt werden".

In der an den Vortrag sich anschliessenden lebhaften Debatte gedenkt Herr Pastor Scheffen zunächst der Frauen von Gefangenen aus besseren Ständen. Wenn diese auch nicht immer eine materielle Unterstützung nötig haben, so sind sie doch häufig verlassener als diejenigen aus dem Arbeiterstande und deshalb unserer persönlichen Teilnahme bedürftig. Eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit ergibt sich bei der Behandlung der Frage, ob in den Schreibstuben nur Bestrafte oder auch unbestrafte Stellenlose aufgenommen und beschäftigt werden sollen. Während sich Herr Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron für den Charakter der von den Gefängnisvereinen eingerichteten Schreibstuben als ausschliessliche Arbeitsstätten für Strafentlassene ausspricht, vertreten die Leiter der in der Provinz Sachsen vorhandenen Schreibstuben die gegenteilige Meinung. Die Aufnahme der unbestraften Stellenlosen empfehle sich zunächst in geschäftlicher Beziehung sowohl den Arbeitgebern der Schreibstube gegenüber als besonders aus dem Grunde, als sonst sogleich für die unbestraften Stellenlosen eine zweite Schreibstube in den Grosstädten der Provinz begründet werden müsste, wodurch eine sehr unliebsame, sogar ganz verhängnisvolle Konkurrenz entstehen würde. Aber auch innere Gründe sprechen für die Mischung von Bestraften und Unbestraften in den Schreibstuben. Man vermeide dadurch, dass jedem in der Schreibstube Aufgenommenen der Stempel des Bestraften aufgedrückt werde; man erweise den Bestraften die Wohltat, auch mit Unbestraften, meist besseren Elementen, zusammen zu sein, wodurch der Ton der Schreibstube gehoben werde, man treibe damit auch eine prophylaktische Arbeit an den unbestraften Arbeitslosen, die in ihrer Notlage der Versuchung doppelt ausgesetzt sind. Diese Gründe wurden von dem anwesenden Hauptagenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf, noch durch Mitteilung der Tatsache ergänzt, dass sich in der Rheinprovinz eine einzige Schreibstube nicht recht halten könne, das sei diejenige, die nur Bestrafte beschäftige.

III.

Der 20. Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die am Morgen des zweiten Tages um 9½ Uhr begann, ging um 8½ Uhr die 11. Generalversammlung der Thüringischen-Gefängnisgesellschaft voraus, von dem Vorsitzenden Herrn Pfarrer Kohl-

Digitized by Google

schmidt geleitet. Ausser dem Geschäfts- und Kassenbericht handelte es sich in dieser um die Organisationsfrage der Thüringischen Landesvereine. Diese soll in Zukunft nach dem Muster der Sachsen-Weimarischen Gefängnisgesellschaft eingerichtet werden, über die deren Vorsitzender, Herr Oberhofprediger D. Spinner-Weimar, berichtete, und die den Vorzug hat, dass sie mit möglichster Inanspruchnahme der betreffenden Pfarrämter sehr gut und fast kostenlos arbeitet.

Die Generalversammlung wurde darauf von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ersten Staatsanwalt Geheim. Justizrat Hacker-Halle a. S., eröffnet und mit einer biblischen Ansprache des Herrn Pastors em. Kessler-Halle a. S. über das Wort: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht“ (II. Tim. I v. 7) eingeleitet. Darauf teilte der Herr Vorsitzende einige schriftliche Begrüssungen und Entschuldigungen mit. Es erfolgten Begrüssungen seitens der herzoglichen Staatsregierung durch deren Vertreter, Herrn Ministerialrat Hierling, und seitens der Stadt Gotha durch Herrn Oberbürgermeister Liebetran. Auf Antrag des Herrn Geheim. Oberregierungsrates Laue-Dessau wird sodann unter allgemeiner Zustimmung folgendes Telegramm an den ersten Vorsitzenden der Gesellschaft, Herren Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle a. S., abgesandt: „Die 20. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft bedauert schmerzlich, ihren hochverehrten Vorsitzenden nicht in ihrer Mitte zu sehen. Sie sendet herzliche Grüsse und wünscht baldige Wiederherstellung“ gez. Hacker. Noch im Laufe der Versammlung traf folgendes Antworttelegramm ein: „Meinem bewegten Gedenken an Sie alle ist das Ihre so freundlich begegnet. Empfangen Sie meinen innigen Dank. Gott segne Ihre Beratungen“ gez. Hering.

Der Geschäftsbericht über das Jahr 1903, erstattet von dem Schriftführer Herrn Pastor Scheffen-Halle a. S., ging die einzelnen Arbeitszweige der Gefängnisgesellschaft durch. Die „Fürsorge für die Jugendlichen“ sei durch das Fürsorgeerziehungsgesetz in andere Hände übergegangen, doch habe die Gefängnisgesellschaft auch hier noch wichtige Mitarbeit zu leisten. Das in Halle im Hause der Gefängnisgesellschaft befindliche „Jugendlichen-Asyl“ stehe allen Zweigvereinen für vorübergehende Unterbringung Jugendlicher kostenlos zur Verfügung. Die Organisation der Arbeit sei besonders in den letzten 5 Jahren rüstig vorwärts gegangen; es bestehen zurzeit in den Arbeitsgebieten der Gefängnis-Gesellschaft 41 Gefängnisvereine, davon 35 in der Provinz Sachsen, 5 im Herzogtum Anhalt und 1 im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Die Zahl der Mitglieder in diesen Vereinen beträgt 6114, die Höhe des zinsbar angelegten Vermögens 25432 Mk., die Jahreseinnahme 13745 Mk. Zur Unterstützung an Entlassene und an Familien von Gefangenen wurden 7988 Mk. verwendet, für Asyle, Arbeitsnachweisstellen usw. 1180 Mk., für die Verwaltung 2148 Mk., sodass die Ausgabe im Ganzen 11316 Mark betrug. Die Zahl der in Fürsorge Genommenen belief sich auf 1746. Die Arbeitsvermittelung für Strafentlassene wird für gewöhnlich von den Ortsvereinen in die Hand genommen; wenn die Hülfe des Ortsvereins versagt, von der Zentrale; von dieser auch noch in den besonderen Fällen der Fürsorge für Jugendliche, für gebildete und weibliche Strafentlassene. Bei der „Hallischen Schreibstube“ wurden im Jahre 1903 152 Anträge auf Beschäftigung gestellt, davon 76 aus Halle. Von

Digitized by Google

den 152 Antragstellern konnten 110 beschäftigt werden, davon 55 aus Halle. Dass im ganzen 42 abgewiesen wurden, liegt nicht zum grösseren Teil am Mangel an Arbeit, sondern daran, dass die meisten von diesen Durchreisende sind, die im Vorübergehen wegen Arbeit nachfragen. Von den 110 Beschäftigten kamen 40 durch eigene Bemühung wieder in Stellung, davon 25 aus Halle, durch Vermittlung der Schreibstube wurden 14 untergebracht, davon 7 aus Halle. Das „Heim für die gebildeten Strafentlassenen" ist in letzter Zeit wieder um zwei Schlafstuben erweitert worden, sodass jetzt 15 Betten dafür zur Verfügung stehen. „Jedem, der es sieht, muss es gefallen, und es ist eine ausserordentliche grosse Wohltat, dass wir bestraften Mitmenschen, die im Augenblick ihrer Entlassung ohne Arbeit, ja oft ohne Angehörigen und Heimat dastehen, sogleich ein Plätzchen anbieten können, wo sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen, wo sie vorübergehend aufgenommen sind und von wo sie sich nach einer neuen bleibenden Stellung umsehen können."

Was die „Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen" betrifft, so ist der im vorigen Jahre vorgelegte Plan eines „Fürsorgeheims für strafentlassene Mädchen auf dem Lande noch nicht verwirklicht. Inzwischen hat die „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" in Halle am 1. April d. Js. ein kleines „Fürsorgeheim für weibliche Strafentlassene" begründet, das als Vorasyl der Gefängnisgesellschaft für ihr ganzes Arbeitsgebiet dienen soll. Auch sonst hat die genannte „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" in Halle, die jetzt schon über hundert zum grössten Teil persönlich tätige Mitglieder zählt, ihre stille Pionierarbeit auf dem Gebiete für die weiblichen Bestraften getan.

Zur persönlichen Pflege der männlichen Strafentlassenen ist in dem Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S. eine neue Einrichtung getroffen worden. In dem Beirate dieses Vereins waren schon bisher die Vertreter der 13 Kirchengemeinden vorhanden, jedoch ohne eigentliche Betätigung. Diesen Gemeindevertretern, die sich zur persönlichen Mitarbeit bereit erklärt haben, sollen in Zukunft alle männlichen Strafentlassenen ihrer Bezirke namhaft gemacht werden, zu deren Fürsorge sie einen Kreis von Pflegern aus allen Ständen, besonders der Gewerbetreibenden, bilden werden.

Das durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern neu eingerichtete Amt von Fürsorgern und Fürsorgerinnen für die unter diesem Ministerium stehenden Anstalten hat auf jeden Fall ein Fortschritt in der Schutzfürsorge herbeigeführt.

Der Bericht gedachte zum Schluss der Vorlage des Ankaufs eines eigenen Grundstücks in Halle a. S. für die Zwecke der Gefängnisgesellschaft. Das Haus soll enthalten: die Wohnung des Agenten und des verheirateten Hausvaters, das Bureau der Gefängnis-Gesellschaft, das zugleich dem lokalen Gefängnis-Verein dient, die Schreibstube, das Jugendlichen-Asyl und das „Heim für gebildete Strafentlassene." Nach dem Kassenbericht des Herrn Schatzmeisters, Herrn Strafanstaltsdirektor Langebartels-Halle a. S., der eine Ausgabe von 12842 Mk. aufweist und nach der Begründung des Ankaufs des eigenen Grundstücks durch denselben wird der Kauf des Hauses in Halle Karlstr. 16 zum Preise von 75000 Mk. beschlossen.

Das Hauptthema der Generalversammlung „das Strafensystem und seine Reform" behandelt Herr Direktor Dr. Gennat-Hamburg-Fuhlsbittel in anderthalbstündigem Vortrage. Wegen der

Digitized by Google

vorgerückten Zeit musste leider von einer Besprechung des Vortrages abgesehen werden, dessen Thesen lauteten:

1. „Das Strafensystem im allgemeinen und das der Freiheitsstrafen im besonderen hat sich nicht bewährt.

2. Die Nichtbewährung ist nicht vom Strafensystem allein verschuldet.

3. Die Freiheitsstrafe anlangend, so ist
a) gesetzliche Androhung und richterliche Anwendung, namentlich kürzester, angemessen zu beschränken,
b) jede Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang zu verbinden,
c) die Zahl durch Wegfall der Haft (ungeschärfter und geschärfter) zu vermindern und
d) I. eine stets entehrende (Zuchthaus), bei welcher die Zucht im Vordergrunde steht und der Arbeitszwang die lästigste Gestalt zeigt,
II. eine niemals entehrende (Einschliessung) als leichteste Form in bezug auf die aufzuerlegenden Beschränkungen und die Arbeit,
III. eine unter Umständen entehrende (Gefängnis), wenn sich nicht feststellen lässt, ob die Handlung aus zuständlich gewordener oder aus nicht im Entferntesten ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, und wenn es sich um Jugendliche handelt,
IV. eine für auf Lüderlichkeit jeglicher Art beruhende Straftaten bestimmte, nötigenfalls entehrende Strafe (Arbeitshaus), mittelst deren die Arbeit derart vorangestellt wird, dass sie Selbstzweck ist, während die Form abgeschwächter als im Zuchthause sein darf, festzusetzen.

4. Die Reform der Freiheitsstrafen bedarf der Ergänzung durch ein Strafvollzugsgesetz für das Reich, welches die Unterscheidungen im einzelnen durchführt, und dafür Gewähr leistet, dass dieselbe Strafart an jedem Orte Deutschlands in gleicher Weise vollstreckt wird.

5. Wenn möglich im Rahmen dieses Gesetzes, wenn nicht, auf sonstige Art ist dafür Sorge zu tragen, dass
a) der Uebergang zur Freiheit sich stufenweise vollzieht,
b) mindestens die Einzelhaft sachlich und zeitlich richtiger bestimmt,
c) aus der vorläufigen Entlassung etwas brauchbares gemacht wird.

6. Ein allen Ansprüchen genügender Strafvollzug ist damit noch nicht verbürgt, sondern erheischt weiter
a) mässig grosse, höchstens 600 Köpfe fassende Anstalten,
b) mit ausgiebiger Gelegenheit zu gruppieren und zu individualisieren, namentlich durch Einzelhaft,
c) eher reichlich als knapp bemessenes Personal und mit auskömmlicher Besoldung, das
d) vom untersten bis zum obersten Beamten durch eine der Dienststellung angepasste Vorbereitungsschule gegangen ist.

7. Zweckmässigste Bauart und innere Einrichtungen, sowie sorgfältig ausgewählte, und im Dienste erprobte Beamte sind ein besonderes Bedürfnis kleinerer Gefängnisse."

Für den Ort der nächstjährigen Versammlung wurde kein offizieller Antrag gestellt, wohl aber unter der Hand mitgeteilt, dass der

Digitized by Google

Gefängnis-Verein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt sich freuen würde, die nächste Jahresversammlung vorbereiten und aufnehmen zu können.

Die 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft

fand am 12. und 13. Oktober 1904 zu Düsseldorf, wie gewöhnlich, in den schönen Räumen der städtischen Tonhalle statt. Sie war wieder gut besucht, wies eine Teilnehmerliste von 193 Personen auf. Aber auch das Programm war recht reich ausgestattet; es wurde in 7 verschiedenen Konferenzen getagt, 7 Vorträge gehalten und besprochen und ausserdem noch eine Reihe Leitsätze über praktische Fürsorgefragen von 3 verschiedenen Verfassern diskutiert — „wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen!“

Die interessanteste Sitzung war für viele gleich die erste, die Verhandlung über das Thema: Not und Verbrechen nach einem ganz ausgezeichneten Bericht des Stuttgarter Strafanstaltsdirektors, Oberjustizrats Eggert, des verdienten Herausgebers des „Kompass“ und des Kalenders „Der gute Freund“. Seine Leitsätze lauteten folgendermassen:

1. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Not und Verbrechen lässt sich weder aus dem Zustande unsrer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch gemäss den persönlichen Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten aus der Nachprüfung der Verbrechensursachen im einzelnen Straffalle erweisen.
   Jedenfalls ist die statistische Grundlage für diese Annahme nicht gegeben.
2. Dagegen enthält die Armut, deren tiefste Ursachen meist sittlicher Natur sind und die also auch wieder demoralisierende Wirkungen haben kann, die Gefahr der Begünstigung des Verbrechertums. Daher ist die Bekämpfung der Armut eine Pflicht der Verbrechensprophylaxe.
3. Welche Mittel zu diesem Zweck auch gewählt werden, so haben sie in ihrem Gesamt- und Enderfolg jedenfalls die Erweckung und Stärkung des Bewusstseins der moralischen Verantwortlichkeit für unsere Handlungen zu bezwecken.

Beide Argumente, dass weder die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch die persönliche Erfahrung der Strafanstaltsbeamten dem sehr beliebten und weit verbreiteten Vorurteil von dem ursächlichen Zusammenhang von Not und Verbrechen recht geben, kamen in der Begründung dieser Leitsätze mit vollster Deutlichkeit und überführender Kraft zur Sprache. Für die nähere Rechtfertigung des dritten Beweisgrundes, dass die statistische Grundlage für jene Annahme nicht gegeben sei, berief sich der Berichterstatter vornehmlich auf eine schon veröffentlichte Arbeit des Unterzeichneten: Die sozialen Motive des Verbrechens in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, Heft 8/9, Seite 509/531. Nachdem die eigentliche Streitfrage in diesem Sinne entschieden war, bedurfte es nur noch einiger einfacher Verwahrungen gegen etwaige Vorwürfe der Einseitigkeit, als ob die zweifellos in der Not enthaltene Gefahr der Begünstigung des Verbrechens verkannt oder geleugnet werden sollte. — Die Besprechung des Vortrages stellte sich mit grossem Ernst und Nachdruck auf die Seite dieser Leitsätze. Es wurde noch mancherlei Stoff aus den Erfahrungen der Anstaltsbeamten beigebracht, die alle

Digitized by Google

bestätigten, dass nicht die Not, vielmehr eher die Ueppigkeit und der Luxus als Ursache des Verbrechens anzuklagen sei. Die ganze grosse Versammlung stand unter der Empfindung, dass die Bekämpfung des Dogmas von dem zwingenden Kausalnexus zwischen Not und Verbrechen geradezu zu den wichtigsten Aufgaben der Verbrechensprophylaxe gehöre, weil sonst, wenn dieses willenlähmende Dogma zum Gemeingut, also zum willkommenen Entschuldigungsgrund der Rechtsbrecher geworden sei, jede Hoffnung auf erziehlich bessernde Beeinflussung ihrer Willenskraft vergeblich wäre. Die Leitsätze wurden daher einstimmig angenommen.

Nach dieser gemeinsamen Sitzung fand eine grosse *itio in partes* statt, indem die Teilnehmer sich nunmehr auf die 4 gleichzeitig stattfindenden Konferenzen der Strafanstalts- und Justizbeamten, der evangelischen und der katholischen Geistlichen und der Anstaltlehrer verteilten. Erster Staatsanwalt Kitz von Köln behandelte in der ersteren Konferenz das Thema „Willensfreiheit und Strafgesetzbuchreform“ auf Grund folgender Thesen:

1. Die Aufstellung, dass das Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Folge sei aus der Eigenart des Täters einer- und den ihn umgebenden gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits, ist wissenschaftlich nicht erwiesen.
2. Sie steht in Widerspruch mit der Rechtsüberzeugung unseres Volkes und wird, wie sie in der Vergangenheit noch niemals in einer strafrechtlichen Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist, so auch in der Zukunft keine geeignete Grundlage für eine Reform unseres Strafgesetzbuchs bilden können.
3. Die Strafe ist keineswegs eine blosse Sicherungsmassregel des Staates; ihrem Wesen nach erscheint sie vielmehr, unbeschadet der von ihr nebenher zu verfolgenden Zwecke der Abschreckung und Besserung, als eine Vergeltung für schuldvolles, in der Willensfreiheit wurzelndes Tun.

Damit wurde also in gewisser Weise der Gedankengang der ersten Sitzung weitergeführt, indem jede massgebende Bestimmtheit des Verbrechens durch die umgebenden gesellschaftlichen, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse entschieden in Abrede gestellt und alle Freveltaten auf das Zünglein der Wage des *liberum arbitrium indifferentiae* gelegt wurden, — durchaus also im Sinne der älteren klassischen Juristenschule. Trotzdem nun diese Anschauung hier in etwas übertriebener extremer Weise zur Geltung kam und ein hoher Beamter sich hernach sehr unangenehm berührt durch diese schroffe Vertretung der Vergeltungstheorie erklärte, fand der Berichterstatter auffallenderweise in der Versammlung selbst kaum einen grundsätzlichen Widerspruch, obwohl mehrere Mitglieder der Internat. Kriminal. Vereinigung, — zu der übrigens auch die Gesellschaft selbst sich zählt, — zugegen waren. Die Leitsätze wurden mit geringen Aenderungen angenommen.

Gegen gewisse Vorwürfe, mit denen neuerdings unser Strafvollzug von den Herren Leuss, Treu und Genossen bedacht wird, wandte sich in der Sitzung der katholischen Geistlichen Dr. Jacobs von Werden. In seinen Darlegungen über die „Einwirkung der kirchlichen Gnadenmittel auf die Besserung der Gefangenen“ ging er nämlich ausführlich auf die Behauptung jener Kritiker ein, dass unser Strafvollzug, zumal die

Digitized by Google

Seelsorge völlig ungeeignet sei, den Zweck der Besserung zu erreichen, vielmehr nur zur Züchtung von Heuchelei beitrage. Dr. Jacobs verfocht demgegenüber seinen Leitsatz: „Es ist eine grundlose Behauptung, dass der Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel bei den Gefangenen in der Hauptsache auf Heuchelei zurückzuführen sei". Mit vollem Recht lehnte er insbesondere die seichte Argumentierung ab, die in dem Rückfall solcher Gefangenen, die sich während der Haft gut und kirchlich gehalten, einen vollgültigen Beweis für die Herrschaft des Heuchelwesens und womöglich der Wirkungslosigkeit der Seelsorge in den Strafanstalten zu erkennen vermeint.

Mit der „Eigenart der Gefängnisschulen" hatte es die Anstaltslehrerkonferenz zu tun. In einem fleissigen, aus reicher Erfahrung schöpfenden Bericht charakterisierte Gefängnislehrer Klein von Derendorf die verschiedenen Kategorien von Schülern, mit denen die Lehrer der Strafanstalten sich zu beschäftigen haben. Wenn irgendwo im Strafvollzug, so gilt hier in der Schule die Maxime der Individualisierung, der Vermeidung jeder Schablone; nirgends ist psychologisches Verständnis und erbarmendes Herablassen unentbehrlicher als hier. An die Qualitäten des Gefängnislehrers werden daher hohe Anforderungen gestellt und mit Recht forderte der Berichterstatter, dass bei Neubesetzungen nicht irgend ein Neuling ins Wasser dieser besonderen Schwierigkeiten geworfen würde, sondern dass „jeder Gefängnislehrer vor seinem Amtsantritt einige Zeit in einer Anstaltsschule hospitiere und hier mit seinen künftigen Obliegenheiten bekannt gemacht werde, damit er die Eigenart derselben kennen lerne".

Die beiden letzten Themate standen nun allerdings abseits der diesmal angeschnittenen Gedankengänge. Das dominierende Motiv der diesmaligen Symphonie war der Zusammenhang des Verbrechens mit Not und wirtschaftlichen Missständen und zwar sollte nach der einleitenden grundsätzlichen Untersuchung ein konkretes Hauptkapitel aus diesem Zusammenhängen des Elends und des Rechtsbruches, die unsterbliche Vagabundenfrage den Gegenstand unsrer Hauptverhandlung darstellen. Unmittelbar vorbereitet wurde diese schon durch die Konferenz der evangelischen Geistlichen, die einen ausführlichen, von intimster Kenntnis und wärmster Anteilnahme an den Wanderarmen zeugenden Vortrag des Pfarrer Ammer von Eupen über „Unsere Brüder und Schwestern von der Landstrasse" mit grösstem Interesse entgegennahm. Mit brennendster Anschaulichkeit und erfrischendstem Humor wusste der selbst recht „bewanderte" Berichterstatter seine Zuhörer mit dem Leben und Treiben der Kunden bekannt zu machen und herzliche Anteilnahme an diesen Ausgestossenen der Gesellschaft zu erwecken. Seine Anschauungen bezgl. der Ursachen der Wandererplage und der zu ihrer Eindämmung bestehenden Einrichtungen waren recht nüchtern und gesund. Aufs Genaueste unterschied er zwischen den Wanderern aus Arbeitsscheu und aus Arbeitsmangel. Die Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien erklärte er für ungenügend, um der Not wirksam zu steuern; eine gesetzliche Regelung des schwierigen Problems sei unerlässlich. Er forderte sogar die Reichsarbeitslosenversicherung! — Pastor Mörchen von Bethel-Bielefeld, der Schriftführer des deutschen Herbergsvereins, einer der kompetentesten Fachleute der Gegenwart auf diesem Gebiete, gab in der Besprechung noch höchst lehrreiche Ergänzungen.

Digitized by Google

So war man denn aufs Beste gestimmt zum Anhören der beiden Hauptvortragenden der eigentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Tages zu dem Thema: Ueber Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Professor v. Hippel von Göttingen die erste juristische Autorität auf diesem Gebiete, hatte den Hauptbericht übernommen. Auch er stellte an die Spitze seiner Ausführungen die Forderung: Dem Notleidenden muss geholfen, gegen den Müssiggänger und Rechtsbrecher mit Strafe und Sicherungsmassregeln eingeschritten werden"; auch er erkannte die Hilfe, welche unsre gesetzliche Armenpflege notleidenden Wanderern gewährt, als unzureichend an. Er verlangt eine „Reform in dem Sinne, dass nicht nur die Kosten, sondern auch die Hilfeleistung selbst grösseren leistungsfähigen Verbänden übertragen und die Methode der Hilfeleistung zu einer planmässigen und nachhaltigen gestaltet wird." — An Repressionsmassregeln verlangte Prof. v. Hippel folgendes:

5. Strafrechtlich ist mit aller Energie gegen das gewerbs- und gewohnheitsmässige Bettler- und Vagantentum einzuschreiten. Dafür ist Beseitigung des § 363 Str.-G.-B. und grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses gegenüber diesen Elementen erforderlich. Zweckmässig wäre dauernde Einsperrung unverbesserlich rückfälliger Bettler und Vaganten im Arbeitshause. Sie ist aber nur dann angängig, wenn man sich allgemein zur dauernden Internierung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher entschliesst.
6. Straflos muss gelegentliches Betteln aus Not bleiben.
7. Im übrigen sind Bettel und Landstreicherei mit nicht langzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen, bei welchen die Möglichkeit besonderer Milderung oder Schärfung je nach Lage des Falles als erwünscht erscheint.
8. Prozessual ist gründliche Aburteilung unserer Delikte unter genauer Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles erforderlich. Die dies teilweise verhindernden Vorschriften der Strafprozessordnung (Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügung und Erfordernis des Geständnisses in § 211 Abs. 2 Str.-P.-O.) sind zu beseitigen.
9. In den Arbeitshäusern befinden sich heute eine nicht unerhebliche Zahl unzurechnungsfähiger bezw. vermindert zurechnungsfähiger Personen. Angesichts dieser Tatsache ist regelmässige Revision der Arbeitshäuser durch psychiatrisch gebildete Aerzte angezeigt.
10. Nach der Entlassung des bestraften Bettlers bezw. Landstreichers ist sein weiteres ehrliches Fortkommen tunlichst zu fördern. Hierzu bedarf es bei dem aus den Arbeitshäusern entlassenen Korrigenden regelmässig eines längere Zeit fortwirkenden Zwanges, welcher zweckmässig durch ein gesetzlich einzuführendes Beurlaubungssystem zu erreichen wäre.
11. Die Nummern 5 und 8 des § 361 Str.-G. sind zu beseitigen.
12. Neben oder an Stelle der Nr. 7 des § 361 Str.-G.-B., muss die Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, arbeitsscheue Arme auch wider deren Willen, solange der Zustand der

Digitized by Google

Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten. Das Verfahren ist mit den nötigen Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit zu umgeben.

13. Der Tatbestand der Nr. 10 des § 361 Str.-G.-B. bedarf der Einschränkung auf wirklich schwere Fälle (Unterlassung der Unterhaltspflicht aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit). In diesen Fällen ist andererseits strengere Bestrafung erforderlich. Auch kann hier die Unterbringung in Armen-Arbeitshäusern gemäss der vorstehenden These Nr. 12 in Betracht kommen.

Der Mitberichterstatter, Beigeordneter Dr. Greve von Düsseldorf, gab noch manche wertvolle ergänzende Winke aus der Praxis und begründete eingehend den Gedanken: Das System der Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten in organischer Verbindung mit Arbeitsnachweisen ist das wirksamste Mittel im Kampfe gegen Bettel, Landsreicherei und Arbeitsscheu, hat aber in Verbindung mit einer Aenderung des § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine reichs- und landesgesetzliche Regelung zu erfahren. Die Besprechung beider Vorträge war sehr lebhaft und ertragreich. Ausser den Pastoren Mörchen und Ammer beteiligten sich daran noch u. a. der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Arbeiterkolonien, Geh. Rat v. Massow aus Potsdam, ferner Oberlandes-Gerichtspräsident Hamm von Köln und der Decernent der Provinzial-Armenverwaltung für das Armenwesen in der Rheinprovinz, Landesrat Horion. Die drei Vorträge von Pfarrer Ammer, Professor v. Hippel und Dr. Greve, die einander, wenn auch manches wiederholend doch wundervoll ergänzen, samt den daran sich knüpfenden Verhandlungen, die alle in dem neuen Jahrbuch der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft[1]) vereinigt sind, stellen daher ein nicht unwichtiges Dokument zur Weiterführung der Vagabundenfrage dar. — Das vor allem wurde allerseits auf das nachdrücklichste betont, dass wir mit unserm § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ganz und gar nicht auskommen können. Diese Vorschrift, wonach jeder Hilfsbedürftige von dem Ortsarmenverband seines gegenwärtigen Aufenthalts unterstützt werden „muss", gehört bekanntermassen zu denjenigen herrlichen Bestimmungen, die durchaus auf dem Papier stehen geblieben sind, weil die Erstattung solcher Auslagen durch den verpflichteten heimatlichen Armenverband fast regelmässig illusorisch ist. Hierin muss gründlicher Wandel geschaffen werden. Die Beschlüsse der Versammlung zielten dahin und unterstützten zudem die Anträge v. Bodelschwinghs im preuss. Landtage zu Gunsten der Regelung des Verpflegungsstationswesens. — Nach dieser Seite hin war also der Verlauf der Versammlung recht befriedigend.

Für die Männer der Strafvollzugspraxis waren aber vielleicht die Verhandlungen der freien Konferenz zur Erörterung praktischer Fürsorgefragen am Abend des ersten Tages noch interessanter und lohnender. Diese Konferenz erschien zum ersten mal auf dem reichbesetzten Menu der Tagesordnung und suchte

[1]) 77. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft. Herausgegeben von dem Geschäftsführer Dr. v. Rohden. Düsseldorf bei L. Voss & Co., Kgl. Hofbuchdruckerei. 212 Seiten nebst Tabelle. Preis Mk. 1 20. Daraus besonders zu beziehen: Die Vagabundenfrage. Vorträge von Pfarrer Ammer, Prof. v. Hippel und Abgeordneten Dr. Greve nebst den bezügl. Verhandlungen der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft Preis 75 Pfg.

Digitized by Google

einem Bedürfnis der Praxis entgegenzukommen. Eine regelmässige Aussprache über verschiedene täglich auftauchende Fragen in der Behandlung der Entlassungsfürsorge war schon lange am Platze. Namentlich das Verhältnis der Vorfürsorge in den Anstalten zur Fürsorge der Vereine ist immer noch nicht in der wünschenswerten Weise geregelt, bezw. noch keine hinreichende Verständigung darüber herbeigeführt. Zwei Anstaltsdirektoren hatten hierüber Leitsätze aufgestellt. Direktor v. Lepel von Siegburg leitete kurz die Besprechung der Frage des „Verkehrs der Strafanstalten und Gefängnisvereine in Fürsorgesachen" ein, Direktor Schellmann von Brauweiler behandelte ebenso „die Fürsorge für Entlassene aus solchen Anstalten, die sich nicht auf Vereine am Orte stützen können." — Herr v. Lepel betonte die Pflicht der Anstalten, die Vereine mit wirklich brauchbaren Auskünften bzgl. der empfohlenen Schützlinge zu bedienen, forderte dafür aber auch grösseres Entgegenkommen der Vereine, sowohl bzgl. Entsendung der Vertrauensmänner nach § 192 der preuss. Dienstordnung für die Anstalten unter dem Min. d. J. wie besonders bzgl. der oft vermissten Mitteilsamkeit der Vereine in Beantwortung der Gesuche. Die Besprechung wies darauf hin, dass man sich in den Anstalten doch wohl oft keine richtige Vorstellung von der Tätigkeit und den Möglichkeiten der Fürsorgevereine macht. Es ist ja ganz schön und reglementsmässig, dass womöglich jedem Petenten schon vor der Entlassung eine feste Stelle nachgewiesen werden soll, aber wie soll das durchführbar sein, da die Arbeitgeber doch die Leute mindestens erst selbst sehen wollen, ehe sie sie einstellen, da man ferner gar nicht sicher ist, ob die Leute die verschaffte Arbeit auch wirklich antreten etc. Auch dürfte nicht soviel Schreiberei und Material für Statistik etc. von den Vereinen verlangt werden. Es sollte den Anstalten das Abkommen genügen, dass sie wissen, die nicht Abgelehnten werden von dem betreff. Verein untergebracht". Feste Zusagen und Angaben über die Arbeitsstelle sind nur in den seltensten Fällen angebracht. Ein Vorschlag fand Anklang und wurde von dem anwesenden Herrn Geheimrat Krohne selbst empfohlen, dass nämlich die Fürsorge-Begehrenden selbst ausführlich an die Vereine schreiben mögen, wodurch man sie am besten kennen lernen könnte. — Auch die neue Institution der Vertrauensmänner der Vereine in den Anstalten, die sich noch nicht so recht einleben kann, wurde besprochen.

Bei Direktor Schellmanns Leitsätzen wurde besonders die Forderung besprochen, dass die Vereine sich auch auswärtigen Entlassungen nicht versagen möchten. Dabei stritt man sich natürlich über die alte Frage, ob die Entlassenen in ihre Heimat zu dirigieren sind oder nicht. Die Vereinsvertreter waren nur sehr bedingt für den Wunsch der Anstaltsleiter, ihre Tore weiter zu öffnen, zu erwärmen.

Als dritter Berichterstatter legte endlich Direktor Werther von Herford eine scharfe Lanze für ein humaneres Verfahren hinsichtlich der Ausweisung von Entlassenen aus grossen Städten ein. Es wurde allgemein anerkannt, dass hier eine böse und reichlich fliessende Quelle verhängnisvollster Hemmungen unserer Fürsorgearbeit aufgedeckt werde und dass die ministeriellen Bestimmungen zu Gunsten der Fürsorge durch die Ausweisungsbefugnis grosser Städte sehr oft illusorisch gemacht werden. Es wurde

Digitized by Google

dringend gefordert, dass „Entlassene, die sich der Fürsorge eines Vereins unterstellen, vor Ausweisung bewahrt bleiben sollen".

Schliesslich sei aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft selbst erwähnt, dass die Gesellschaft sich immer weiter ausdehnt, jetzt 78 Hilfsvereine in den beiden Provinzen zählt und so die gesamte Fürsorgearbeit der Westprovinzen organisatorisch umfasst. Es sind 23 429 Mitglieder in den Vereinen mit einer Gesamteinnahme von 89 715 Mark und einer Ausgabe von 67 810 Mark zu Fürsorgezwecken. Mit Hinweis auf diese gedeihliche Tätigkeit der Gesellschaft stellte es Oberlandesgerichtspräsident Hamm als schwer verständlich hin, dass der Gesellschaft die Anerkennung als Zentralstelle für das Fürsorgewesen beider Provinzen immer noch nicht zugebilligt sei. — Auch die Fürsorge für die seelsorgerliche Bedienung der Gefangenen hat im letzten Jahr einen wesentlichen Fortschritt gemacht durch Errichtung einer dritten Gefängnispredigerstelle im Ruhrbezirk mit dem Sitz in Hagen, die von der Gesellschaft dotiert wird — eine Vermehrung der persönlichen Kräfte, die selbstverständlich auch der eigentlichen Fürsorgearbeit in hohem Masse zugute kommt und darauf auch berechnet ist. *Dr. v. Rohden.*

Der 78. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft[1]).

Der Hauptinhalt des in der üblichen Stärke von 12—13 Bogen erscheinenden Jahrbuches bilden die Verhandlungen und Vorträge der 77. Jahresversammlung vom 11. und 12. Oktober 1905.

1. In erster Linie steht da der ungemein anregende und lehrreiche Bericht des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins, den wir zum ersten Male die besondere Ehre und Freude hatten in unserer Mitte in Düsseldorf zu sehen und zu hören.

In lichtvollen Ausführungen legte Dr. v. Engelberg die grossen Vorzüge dar, die der norwegischen und schweizerischen neuen Gesetzgebung bezüglich der Verbrechensprophylaxe inne wohnen. Besonders interessant waren die Darlegungen über die Einrichtung der Erziehungsämter in Norwegen, die Referent im Einverständnis mit den späteren Rednern als eine unserer Fürsorgeerziehungs-Organisation bedeutend überlegene Massregel kennzeichnete. Er hob sodann die Bestimmungen hervor, die darauf abzielen, Kinder und erstmalige Rechtsbrecher so lange als möglich von dem Gefängnis mit seinen Gefahren fernzuhalten; betonte dabei besonders die Hinaufrückung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, sowie die übrigen Massnahmen, die an Stelle der Einsperrung in das Gefängnis erzieherische Massregeln setzen. Bezüglich der Behandlung Arbeitscheuer und Rückfälliger ist bemerkenswert, dass die Gesetze der beiden Länder zu dem Ergebnis gekommen sind, diese Verbrecherkategorien seien nur durch sehr lang dauernde Einsperrung zu bessern oder in Zucht zu halten.

Durch diesen Vortrag kam auch die sozialogische Seite der Kriminalpolitik, die in der vorjährigen Versammlung bei der Verhandlung über „Not und Verbrechen" mehr nach der negativen Seite hin beleuchtet worden war, wieder zu ihrem vollen positiven Recht.

[1]) 78. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1904/05 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftführer Dr. v. Rohden. Düsseldorf Selbstverlag der Gesellschaft. Preis 1 M. 20 Pfg.

Digitized by Google

Es liegt ja in der Natur der Sache, dass je nach der Fragestellung das eine Mal die individualistische Betrachtungsweise zur Geltung kommt und das andere Mal der innige Zusammenhang von Lebensverhältnissen und Verbrechen betont wird. Sowie die sozialen Verhältnisse als Faktoren des Verbrechens erkannt und anerkannt werden, „leidet der Glaube an die Macht der Strafe einen gewaltigen Stoss". „Gegen die individuellen Faktoren des Verbrechens kann die Strafe in gewissen Fällen einen hemmenden Einfluss ausüben, gegenüber den grossen sozialen Ursachen des Verbrechens versagt sie vollständig. Diese werden mit Erfolg nur auf dem Wege prophylaktischer Massnahmen bekämpft und so erklärt es sich, dass heute im Vordergrund des Interesses die Versuche stehen, das Verbrechen durch vorbeugende oder sichernde Massregeln zu bekämpfen."

Diese Gedanken wurden von dem Beifall der Versammlung und von den Diskussionsrednern mit grosser Wärme aufgenommen. Der bekannte Kriminalpolitiker, Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott in Elberfeld hob besonders hervor, dass bei uns in Deutschland der so wichtige Grundsatz nicht genügend beachtet werde, von eigentlichen Strafen nur einen haushälterischen Gebrauch zu machen. Wir seien mit unserer Ueberfülle von Strafbestimmungen samt unserm rigoros gehandhabten Legalitätsprinzip auf eine schiefe Ebene geraten und es sei an der Zeit, darüber nachzudenken, ob und inwieweit an die Stelle der sich ewig wiederholenden kleinen Strafen andere Massnahmen vorbeugender und sichernder Art treten könnten. Man müsse davon absehen, in der gerichtlichen Strafe ein Allheilmittel zu erblicken; das Gefühl für das, was strafbar sei, dürfe nicht durch allzu häufigen Gebrauch von Strafen abgestumpft werden. — Professor Dr. Rosenfeld gab noch wertvolle Ergänzungen, indem er auf einzelne Eigentümlichkeiten der norwegischen und schweizerischen Reformen hinwies, besonders bezüglich der Unterbringung Trunksüchtiger und der Verwahrung vielfach Rückfälliger. — Der Dezernent des Fürsorgeerziehungswesens für die Rheinprovinz, Landesrat Schmidt, erkannte insbesondere an, dass Norwegen und die Schweiz uns in der Einleitung und Durchführung des Fürsorgeerziehungs-Verfahrens in verschiedenen Punkten überlegen sind. Bei uns kranke das Verfahren schon an der Scheu der Geistlichen und Lehrer mit entsprechenden Anträgen an das Vormundschaftsgericht heranzutreten. Eine Abkürzung des Verfahrens sei dringend erwünscht und die Einrichtung eines Familienrates wie in Norwegen sehr erwägenswert. Das Bestreben der beiden Länder, Kinder aus dem Gefängnis fern zu halten, müsse auch bei uns noch viel mehr durchdringen. Das nicht selten gestellte Verlangen, dass Fürsorgezöglinge während ihrer Erziehungszeit eine ihnen zuerkannte Gefängnisstrafe abbüssen sollen, stehe im Widerspruch mit dem Zweck der Fürsorgeerziehung.

So stellte sich die Versammlung mit grosser Entschiedenheit auf den Boden eines gesunden Fortschritts in den umstrittensten Fragen der Kriminalpolitik.

2. Gegenüber den Kritikern des Strafvollzugs, die überhaupt nicht mehr an die Möglichkeit eines gesunden Fortschritts in unserm Gefängniswesen glauben, sondern unsern Strafvollzug einfach für bankerott erklären und die Zuchthäuser fortdekretieren möchten, behauptete die Versammlung auch in der Fachkonferenz der Juristen und Strafanstaltsbeamten die Position der Weiterbildung unserer Grundsätze des humanen Strafvollzugs. Während unsre Gegner an

Digitized by Google

die Stelle des von ihnen verurteilten Strafvollzugs nichts anderes als die Deportationsstrafe zu setzen wissen und damit die Verantwortung für die richtige Behandlung der Verbrecher im Wesentlichen nur abwälzen und den überseeischen Strafvollzug der einheimischen Kontrolle entziehen, zweifelte die Versammlung nicht, dass sie die ihr gestellte Doppelfrage: „Deportation oder innere Kolonisation?“ mit entschiedener Bejahung der letzteren zu beantworten habe. Immerhin hielt der erste Berichterstatter, Professor Dr. Rosenfeld von Münster, zwar nicht die Deportationsstrafe, wohl aber eine zwangsweise Ansiedelung von bedingt oder auch unbedingt entlassenen Strafgefangenen für diskutabel. Seine Leitsätze, von denen der erste mit leiser redaktioneller Aenderung angenommen wurde, lauteten folgendermassen:

1. Die geschichtlichen Erfahrungen anderer Länder sprechen entscheidend gegen die Einführung einer eigentlichen Deportationsstrafe.
2. Die Einführung einer zwangsweisen Ansiedelung von bedingt oder auch unbedingt entlassenen Strafgefangenen, sofern die Interessenten in der betreffenden Kolonie einverstanden sind, lässt sich befürworten.
3. Unterstützung freiwilliger Auswanderung von entlassenen Strafgefangenen ist zu empfehlen und liegt ebenso im Aufgabenkreis des Staates wie der Fürsorgegesellschaften. Voraussetzung ist jedoch entsprechende staatliche Beihülfe für Unbestrafte.
4. Eine Verwendung der Arbeit von Strafgefangenen zu kolonisatorischen Zwecken im Inland, sowohl während der Strafzeit, wie durch Ansiedelung nach vorläufiger und endgültiger Entlassung ist unbedingt zu empfehlen und weiter auszubauen.

Direktor von Jarotzky in Anrath, der inzwischen der Nachfolger unseres verewigten Ausschussmitgliedes, des Herrn Direktor Schellmann, in der Leitung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Bauweiler geworden ist, stellte die Grundsätze für „die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten behufs Vorbereitung der inneren Kolonisation“ in folgendem Wortlaut auf:

1. Die Beschäftigung von Gefangenen mit Landeskulturarbeiten empfiehlt sich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse des Landes.
2. Diese Beschäftigung ist gleichzeitig geeignet, die Zwecke des Strafvollzuges zu fördern, wenn folgenden Bedingungen entsprochen wird.
   A. Damit im Vollzug der Strafe der Vergeltungs- und Sühnegedanke zum Ausdruck kommt, muss die Strafe von den mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen als ein Uebel an der eigenen Person empfunden werden und zwar
      1) durch Beschränkung der Freiheit,
      2) durch harte Arbeit,
      3) durch strenge Disziplin.
   B. Der Besserungszweck der Strafe muss bei den mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen angestrebt werden
      1) durch die Isolierung,
      2) durch die Art der Beschäftigung,
      3) durch die erzieherischen Einwirkung des Kommandoleiters,

Digitized by Google

4) durch straffe Disziplin,
5) durch Unterricht und Lektüre,
6) durch Seelsorge,
7) durch Sorge für die körperliche Gesundheit,
8) durch Fürsorge für die Entlassenen.

3. Wie schon früher öfter beliebt, hatte sich die Konferenz der evangelischen und die der katholischen Anstaltsgeistlichen auf ein gemeinsames Thema vereinigt und erörterte im Anschluss an die vorjährige Verhandlung über Willensfreiheit und Strafgesetzbuch-Reform das schwere Problem noch einmal unter der Rubrik: „Willensfreiheit und Gefängnisseelsorge."

Gerade im Blick auf unsere soziologischen Erörterungen über „Not und Verbrechen" und die „Verbrechensprophylaxe" erschien es angebracht, die strafrechtliche und pädagogisch-seelsorgerliche Grundfrage der Verantwortlichkeit des Einzelnen neue zu erwägen, umsomehr als die bevorstehende Strafgesetzbuch-Reform diese Streitfrage, die eine zeitlang zum *noli me tangere* der Kriminalisten geworden zu sein schien, doch wieder zum Objekt der lebhaftesten Diskussion erhoben hat. Pfarrer Limberg von Anrath stellte sich dabei auf den entschieden indeterministischen Standpunkt, wenn auch nicht ohne Einschränkung, wie seine Leitsätze beweisen:

Leitsätze:

1. Das Problem der Willensfreiheit ist nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Praxis der Strafrechtspflege von grösster Bedeutung. Der Kampf um die Willensfreiheit stellt sich in seinen letzten Konsequenzen zugleich als ein Kampf der verschiedenen Weltanschauungen dar. In diesen Kampf miteinzugreifen, ist der Gefängnisseelsorger nicht nur befähigt durch seine philosophisch-theologische Vorbildung und praktische Berufstätigkeit, sondern auch durch sein Amt gewissermassen verpflichtet.
2. Die Willensfreiheit ist das der vernünftigen Seele inhärierende Vermögen, sich selbst zu bestimmen bezw. unter Voraussetzung alles zum Handeln Erforderlichen zu handeln oder nicht zu handeln, so oder anders zu handeln. Die prinzipielle Anerkennung dieses Vermögens stützt sich nicht nur auf massgebende Autoritäten, sondern beruht auch auf vollgültigen Beweisen, die in dem allgemeinen Bewusstsein und den Tatsachen der Erfahrung liegen. Jedoch ist die Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit in ihrer konkreten Betätigung nicht „völlig uneingeschränkt" und motivlos, sondern sie wird geleitet durch die Erkenntnis und beeinflusst durch psychisch-physische Zustände allgemein-menschlicher oder individueller Art, sowie durch die den Menschen umgebenden sittlichen und sozialen Verhältnisse.
3. Der Determinismus, wie er sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege Geltung zu verschaffen sucht, vermag der ihm obliegenden Beweispflicht, dass der Mensch trotz des allgemeinen Bewusstseins keine Willens- und Wahlfreiheit besitze, nicht zu genügen. Seine Berufung insbesondere auf das Kausalgesetz ist unberechtigt, weil unbewiesen, dass nicht auch das Vermögen, sich frei zu entscheiden, eine genügende Ursache sein kann. Die willkürliche Behauptung, das Bewusstsein der Willensfreiheit sei Illusion, enthält die Verwerfung der ersten Erkenntnisquelle. Der Determinismus stützt sich lediglich auf

Digitized by Google

Gründe einseitig spekulativen Denkens und verlässt dabei den Boden der Wirklichkeit.

4. Der Determinismus vermag nicht mal in seiner gemässigten Form die „Verantwortlichkeit“ und die damit zusammenhängenden Begriffe von: „Schuld“, „Strafe“, „Sühne“ usw. vernunftgemäss zu erklären. Er macht, konsequent durchgeführt, vor allem jede seelsorgliche Einwirkung und jede subjektive Mitwirkung zur Besserung gegenstandslos und unmöglich.

Der Unterzeichnete betonte die Unlösbarkeit des Problems, auf das sowohl die kausale wie die ethische Welterklärung angewendet werden müsse. Es könne daher nicht auf eine einheitliche Formel gebracht werden.

Willensfreiheit im Sinne von Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit im psychologischen Sinne ist eine Tatsache der Erfahrung. — Dagegen ist Willensfreiheit im Sinne von ursachloser Willkür — unbedingten Auchanderskönnens — oder das *liberum arbitrium indifferentiae* aus psychologischen wie aus logisch-metaphysischen, wie aus ethischen Gründen abzulehnen,

a) aus psychologischen: Ein selbständiges, von den Motiven unabhängiges Willensvermögen ist nicht nachzuweisen;
b) aus logisch-metaphysischen: Auch die psychologischen Tatsachen ordnen sich dem Kausalzusammenhange ein;
c) aus ethischen: Ein ursachloses Wählen und Handeln würde den Verantwortlichkeits- und Schuldbegriff, alle Erziehung und Seelsorge aufheben.

Die reale oder sittliche Freiheit ist die Fähigkeit, sich nach den sittlichen Maximen zu richten. Diese sittliche Autonomie ist ein Ideal, dem der Mensch sich im ernsten Lebenskampfe allmählich annähern soll. — Die Gefangenenseelsorge gewinnt in der Geltendmachung des psychologischen und sozialen Klausalzusammenhanges der menschlichen Wollungen die Möglichkeit einerseits einer milderen Beurteilung ihrer Schützlinge, anderseits einer schärferen Gegenwirkung gegen die sittliche Schlaffheit der Selbstentschuldigungen und der „guten Vorsätze.“

4. Gleichzeitig tagte auch die Konferenz der Strafanstaltslehrer, die nach dem Bericht des Strafanstaltslehrer Bernards in Brauweiler über das Thema verhandelte: „Nach welchen Gesichtspunkten ist der Stoff für den Unterricht in der Gefängnisschule auszuwählen“. Der Bericht gipfelte in den Sätzen:

Bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes ist der doppelte Zweck der Gefängnisschule zu berücksichtigen:

A. Die Gefängnisschule hat die fehlenden Schulkenntnisse der Gefangenen zu ergänzen.

Zu diesem Zwecke muss die Auswahl des Unterrichtsstoffes

1. den geistigen Standpunkt der Schüler beachten,
2. das denselben Interessante vorwiegend heranziehen,
3. sich in Anbetracht der manchmal kurzen Zeit des Schulbesuches auf das Notwendigste beschränken,
4. auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens weitgehendste Rücksicht nehmen und
5. berücksichtigen, dass der Unterricht die Gefangenen befähigen soll, die übrigen Besserungsmittel der Anstalt mit Erfolg zu benutzen.

B. Hauptsache des Gefangenenunterrichtes bleibt es, verkehrte sittliche Begriffe der Gefangenen zu klären und fehlende zu

Digitized by Google

übermitteln und als Endziel die Ueberzeugung, dass sittliches Denken und Handeln für den Menschen das Nützlichste ist, so zu wecken, dass er aus Pflichtgefühl pflichtreu wird. Die edelsten Stoffe zur Erkenntnis der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen im einzelnen und in der Gesamtheit sind hier zu bieten.

5. Als Schutzverein befasst sich unsere Gesellschaft regelmässig auch mit Fragen praktischer Fürsorge und hat zu diesem Zweck in ihren letztjährigen Tagesordnungen eine Konferenz aufgenommen, die von keinem grösseren Vortrag eingeleitet wird, sondern dem freien Austausch der Verwaltungsbeamten und Vertreter der Fürsorgevereinen dienen soll. Diesmal war das Thema gegeben in dem belangreichsten Vorgang des abgelaufenen Geschäftsjahres, nämlich der ministeriellen Anerkennung unserer Gesellschaft als Zentralstelle des Fürsorgewesens für die Rheinprovinz und Westfalen. Der Besprechung lagen folgende Leitsätze des Geschäftsführers zu grunde:

1. Die ursprünglich festgelegten Aufgaben der Zentralstellen waren genau dieselben, die unsre Gesellschaft seit ihrem Bestehen sich als Ziel gesetzt und zu verwirklichen gesucht hatte; es lag daher für uns kein Bedürfnis vor, in unsrer Organisation zwecks besseren Betriebs des Fürsorgewesens in den beiden Westprovinzen irgend etwas zu ändern.
2. Eine für die Bedeutung der Zentralstellen allerdings wesentliche Aenderung trat dadurch ein, dass diese seit 1901 mit der Verwaltung staatlicher Gelder zu Fürsorgezwecken betraut wurden. Um den diesbezüglichen Anforderungen zu entsprechen, hat die Gesellschaft die Aufnahme einiger die Vertretung kirchlicher Behörden und das Verhältnis der beiden Konfessionen betreffenden Bestimmungen in ihre Satzung beschlossen und nunmehr die Anerkennung als Zentralstelle erlangt.
3. Es muss im Auge behalten werden, dass durch diese halbamtliche Befugnis der Charakter der Zentralstellen als Organisationen freier, privater Liebestätigkeit sowohl der Verwaltung wie den Einzelvereinen gegenüber nicht leide.
4. Dagegen wird ein festerer Zusammenschluss der Vereine in der Zentralstelle sowohl die zweckmässigere Erledigung schwieriger Einzel-Fürsorgefälle, wie namentlich die Inangriffnahme grösserer gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge und der Verbrechensprophylaxe ermöglichen.
5. Durch die Institution der Fürsorger in den Strafanstalten ist für die Zentralstellen auch eine gewisse Beeinflussung des Gefängniswesens selbst vorgesehen.

Sie fanden in ihrem Grundgedanken die Zustimmung der Konferenz und in der Mitgliederversammlung des folgenden Tages betonte Exzellenz Hamm, dem die günstige Lösung der Zentralstellenfrage besonders zu danken ist, ausdrücklich, dass der Charakter unserer Gesellschaft als freier Vereinigung unbedingt gewahrt werden müsse, erklärkte sein volles Einverständnis insbesondere mit dem 3. Leitsatze und führte aus, dass es doch in erster Linie gelte, das Vertrauen der die freie Liebestätigkeit tragenden Kreise zu erhalten: gerade in dieser Beziehung würde eine bureaukratische und reglementierende Staatsaufsicht äusserst nachteilig wirken und die Freude an der freiwilligen Liebesarbeit wesentlich beeinträchtigen. — Es

Digitized by Google

wird nun Aufgabe des Vorstandes sein, in der Linie der hier empfohlenen Gedanken zunächst das Verhältnis der Zentralstelle zu ihren nunmehr 82 Hülfsvereinen genauer zu präzisieren und unter sorgsamer Schonung ihrer Selbständigkeit doch einen festen Zusammenschluss zur zweckmässigen Erledigung schwierigerer Einzelfürsorgefälle und Inangriffnahme grösserer gemeinsamer Aufgaben herbeizuführen. In dieser Beziehung werden sich ja von Jahr zu Jahr die Ansprüche an einen Verein steigern, der die Gesamtzahl von nunmehr über 15000 Mitgliedern, eine Gesamteinnahme von 84257 M. und eine Gesamtausgabe von über 50000 M aufweist und der in dem letzten Jahre in den einzelnen Vereinen 2339 Fürsorgefälle erledigte.

6. Exzellenz Hamm hatte auch den Hauptbericht für die Mitgliederversammlung übernommen. Vor zwei Jahren war die Versammlung über die Vorschläge von Landgerichtsrat Kulemann betreffs Verminderung der Eide nicht zu einem abschliessenden Ergebnis gekommen. Inzwischen hatte die Kommission für die Strafprozess-Reform getagt und im Anschluss an deren Beschlüsse hatte, Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Hamm einige Vorschläge gemacht die dem schweren Notstande der Eidesfrage noch wirksamer zu Leibe gehen sollten. Sie lauteten:

In Strafsachen werden für die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen folgende Aenderungen gewünscht:

1. Ein Zeuge, dessen Aussage das Gericht einstimmig für wissentlich falsch oder für unerheblich erachtet, ist nicht zu vereidigen.[1])
2. Die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen kann unterbleiben, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter damit einverstanden sind.[2])
3. Es ist dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob ein Zeuge vor oder nach seiner Vernehmung oder auch nach Schluss der gesamten Beweisaufnahme vereidigt wird.[3])
4. Der Sachverständige ist regelmässig vor der Erstattung des Gutachtens zu vereidigen.[4])
5. Die Eidesleistung soll in der Weise erfolgen, dass der Richter an den Zeugen oder Sachverständigen oder an mehrere zugleich die Worte richtet: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie usw. und jeder einzelne Zeuge oder Sachverständige für sich allein dann die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".[5])
6. Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, nachdem er eidlich vernommen ist, in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter ihn die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.[6])

Leider waren die Verhandlungen hierüber trotz der eindrücklichen Begründung des Referenten nicht sehr ertragreich. Die juris-

[1]) Der Leitsatz geht über die Beschlüsse der Kommission für die Strafprozessreform hinaus. Die Kommission will die Nichtvereidigung nicht vorschreiben, sondern blos gestatten und nur, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für unerheblich erachtet und Staatsanwaltschaft wie Angeklagter einverstanden sind.

[2]) Nach den Vorschlägen der Kommission soll dies nur für Zeugen und nur bei Uebertretungen, sowie in Privatklagen gelten: bei letzteren ist überdies verlangt, dass kein Mitglied des Gerichts die Vereidigung fordert.

[3]) Die Kommission will den Nacheid unbedingt vorschreiben.

[4]) Die Kommission will das Gleiche.

[5]) u. [6]) Die Kommission will es gleichfalls, nur dass 6. blos für Zeugen gelten soll Gegenwärtig ist gemäss § 66 der Richter dazu nur bei Zeugen und nur dann befugt, wenn der Zeuge in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen wird.

Digitized by Google

tischen Bedenken schlugen durch und die Nichtjuristen hielten sich nicht für kompetent, den Fachmännern zu widersprechen. So kam gerade in Bezug auf die wichtigsten beiden ersten Leitsätze nur der wenig besagende Kompromissbeschluss zustande: „Die Versammlung erklärt sich mit der im Leitsatz 1 ausgesprochenen Tendenz, die Abnahmen von Eiden noch über die Vorschläge der Kommission für die Strafprozess-Reform hinaus herabzumindern, einverstanden, hält aber die Frage für noch nicht so aufgeklärt, dass eine endgültige Beschlussfassung heute erfolgen kann." — Die übrigen vier Leitsätze wurden angenommen. *Dr. v. Rohden.*

Der Gefängnisverein für Schlesien und Posen hat im Juni 1905 seine 26. Jahresversammlung abgehalten. Der Jahresbericht für das Vereinsjahr 1904/05 enthält die Protokolle der Hauptversammlung und der Fachkonferenzen, die im Anschluss an sie stattgefunden haben. In der Fachkonferenz der Verwaltungs- und Justizbeamten berichtete Frau Strafanstaltsoberin von Debritz über „die Hilfe der Frauen im Strafvollzuge". Die Referentin hält es für eine unabweisbare Notwendigkeit, das Aufsichtspersonal der Weiberanstalten und Weiberabteilungen nur aus weiblichen Personen zu wählen. Die innere Mission hat eine besondere „Kommission zur Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen" in Berlin gebildet, welche Anmeldungen von Personen im Alter von 25—35 Jahren entgegen nimmt. Nach vorläufiger Begutachtung haben diese Personen einen Vorbereitungsdienst von etwa 6 Wochen in einem Magdalenenstift oder, wenn sie katholisch sind, in einem Kloster zum guten Hirten durchzumachen und werden, wenn sie diese Ausbildungsstufe gut überstanden haben, einem Gefängnis zur Anlernung im Dienst meistens auf die Dauer von 3 Monaten zugewiesen. Ist auch diese Probezeit zur Zufriedenheit ausgefallen, so verschafft die Kommision ihnen freie Aufseherinnenstellen. Den Aufseherinnen ist die Möglichkeit gegeben, Hausmütter, Oberaufseherinnen, Werkmeisterinnen zu werden. Seit einiger Zeit werden Frauen auch als Oberbeamte, als Buchhalterinnen, Lehrerinnen und Oberinnen verwendet. Die Oberin leitet die unterstellte Weiberabteilung als Vorsteherin unter Aufsicht des Verwalters. Sie hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen nicht aber über das Beamtenpersonal. Die Referentin befürwortet insbesondere auch die Anstellung weiblicher Aerzte, was bisher noch nirgends geschehen sei, und meint, es werde auch die Zeit kommen, dass einer Frau die völlig selbständige Leitung einer Weiberanstalt übertragen werde.

In der Diskussion wurde besonders die selbständige Stellung der Oberin bekämpft und erklärt, der Anstellung weiblicher Aerzte, die nicht notwendig sei, könne nur sehr bedingungsweise zugestimmt werden.

In der Hauptversammlung hielt Strafanstaltsgeistlicher Pastor Lympius, Breslau, einen Vortrag über das Thema: „Sind die dem jetzigen Strafvollzuge in einigen neueren Schriften gemachten Vorwürfe gerechtfertigt?". Der Referent besprach die bekannten Bücher: „Aus dem Zuchthaus" von Leuss, „Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform" von Max Treu und die Broschüre „Zur Psychologie der Gefangenschaft" von Dr. Fritz Auer und wies die in ihnen erhobenen Vorwürfe energisch zurück.

Weitere Vorträge in den Fachkonferenzen der Geistlichen und Lehrer behandelten folgende Themen: „Wie erwecken und

Digitized by Google

pflegen wir das Verständnis für die Liturgie“ gehalten von Pastor Braune-Görlitz und „Seelsorgerliche Behandlung der rückfälligen Verbrecher“ gehalten von Pfarrer Fromm-Jauer.

Der Gesamtvorstand der **internationalen kriminalistischen Vereinigung** bestimmte als Ort der nächsten internationalen Versammlung Amsterdam (September 1908). Einer der Hauptpunkte der Tagesordnung ist durch den Beschluss der Hamburger Versammlung von 1905 festgestellt; er lautet:

> Wie kann für bestimmte Kategorien von Uebeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit *(l'état dangereux)* des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?

Neben dem zu diesem Punkte zu haltenden Generalreferate sollen Spezialreferate gehalten werden über die genannten Kategorien, und zwar: a) vom juristischen Standpunkte: rückfällige, gewohnheitsmässige und gewerbsmässige Verbrecher; b) vom medizinischen Standpunkte: Hysteriker, Alkoholiker usw. Als zweites Thema wurde die Psychologie der Aussage, als drittes die internationale Regelung der Auslieferung in Aussicht genommen.

Aus dem Deutschen Reichstag.

116. Sitzung. — Donnerstag, den 12. Januar 1905.

Hilpert, Abgeordneter: Meine Herren, die bedingte Begnadigung ist auch mit Befriedigung von der Bevölkerung aufgenommen worden. Man sollte sie aber auf alle diejenigen erweitern, die noch nicht vorbestraft sind, besonders auf Personen, die noch im jugendlichen Alter stehen.

Es wurde gestern von der Konkurrenz der Zuchthausarbeit gesprochen. Es sind allerdings bei uns in Bayern aus gewerblichen Kreisen Klagen darüber laut geworden, die darauf hinausgehen, dass man endlich diese Konkurrenz beschränken oder beseitigen solle. Wir sind uns wohl bewusst, dass das ein schwieriger Punkt ist; aber Kulturarbeiten, landwirtschaftliche Unternehmungen könnte man erst recht von Gefangenen ausführen lassen. In der Landwirtschaft würde keine Konkurrenz hervorgerufen werden, weil an landwirtschaftlichen Arbeitern überall Mangel ist, während an gewerblichen und Industriearbeiten Ueberschuss vorhanden ist. Dort wird die Konkurrenz natürlich stärker verspürt als bei uns in der Landwirtschaft. Es gibt auch in Bayern, worauf ich nicht weiter eingehen will, noch manche Kulturarbeiten zu fördern; es ist Sache der einzelnen Bundesstaaten, sich darüber auszusprechen.

Es wurde auch von den grossen Schöffengerichten gesprochen. Es wird das der Zeit zu überlassen sein; so weit sind wir noch nicht, dass die grossen Schöffengerichte eingeführt werden. Allerdings würde man das im Interesse der Bevölkerung gutheissen müssen wenn auch dort die Laienrichter mitzusprechen hätten.

Die Herbeiführung der Berufung in Strafsachen ist ein weitgehender Wunsch. Aeltere Leute erinnern sich noch an das frühere Institut der Bezirksgerichte, wo die Berufung noch bestanden hat. Dort sind auch oft Urteile gefällt worden, die bei der Berufungsinstanz in ein ganz anderes Licht gestellt wurden..... (Bravo! rechts.)

Digitized by Google

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ähnlich wie bei dem Zeugniszwangsverfahren, dessen Unzulässigkeit ja auch früher von einer ganzen Reihe von Kollegen dargelegt worden ist, liegt es auf dem Gebiete der Strafvollstreckung. Auch hier ist, wie ja gestern auch der Herr Abgeordnete Erzberger erwähnte, so und so häufig Besserung versprochen worden, und dennoch haben wir uns über eine ungerechte, reichsgesetzwidrige Ausführung der Strafhaft zu beschweren. Während auf der einen Seite, wie der Herr Abgeordnete Erzberger gestern erwähnte, ein Mann wie Hüssener oder ein paar andere Leute, die Leute der erwerbstätigen Bevölkerung ums Leben gebracht haben, ein lustiges, fideles Leben führen, hören auf der anderen Seite die Klagen nicht auf, dass rechtswidrig — gegen das Reichsgesetz, gegen § 16 des Reichsstrafgesetzbuches — an Stelle von Gefängnis gegenüber Redakteuren die Zuchthausstrafe verübt wird. . . . .

Der Redakteur Hennig in Erfurt ist mit Korbmacherarbeiten beschäftigt worden. Er hat daraufhin um Selbstbeschäftigung gebeten; diese wurde ihm abgelehnt. Er hat das Vertrauen — auch ein sozialdemokratischer Redakteur kann einmal zufälligerweise Vertrauen haben; er wird bald belehrt, dass es besser ist, Vertrauen in alle möglichen Schlechtigkeiten zu haben, als Vertrauen darauf, dass eine höhere Behörde ihm recht gebe! — er hat das Vertrauen zu dem Herrn Justizminister gehabt, dass dieser, entsprechend den Darlegungen, die hier für den Herrn Reichskanzler gemacht worden sind, den Beschwerden abhelfen würde. Der Justizminister aber hat sein Gesuch um Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung abgelehnt. Es ist also der Redakteur Hennig entgegen dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches gezwungen zu Arbeiten, die weder seinen Fähigkeiten noch seinen Verhältnissen angemessen sind. Es steht im § 16 des Reichsstrafgesetzbuchs:

> Die zu Gefängnisstrafen Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Also vollzieht ein Beamter, der trotz des Verlangens eines Gefangenen, ihn in dieser Weise zu beschäftigen, ihn in einer dem widersprechenden Weise beschäftigt, eine Strafe, zu der der Betreffende nicht verurteilt ist, nämlich die Strafe des Zuchthauses! Allerdings steht ja im Strafgesetzbuch, dass Beamte, die eine Strafe vollstrecken lassen, zu der der Betreffende nicht verurteilt ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden müssen; indessen wir wissen ja, dass der erforderliche *dolus* bei den Beamten und insbesondere bei den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten stets zu fehlen pflegt, wenn es sich darum handelt, die Verantwortung zu tragen. . . . Aber ich bedaure es, wenn man den zu Gefängnis verurteilten Redakteuren Selbstbeschäftigung nicht zugesteht.

Das sage ich: wenn ein Redakteur Markwaldt von dem Oldenburger Oberstaatsanwalt zu Bant, v. Prillwitz, ins Gefängnis gebracht wird, er sieht dort Bände von Goethe, und darauf hin erklärt man dem Redakteur gegenüber: Goethe gebrauchen Sie doch nicht zu wissenschaftlichen Arbeiten! Ja, meine Herren, bei einem solchen Standpunkt der Beamten ist es allerdings nicht verwunderlich, wenn er gar nicht versteht, welche Misshandlung des reichsgesetzlich gegebenen Rechts dem Redakteur gegenüber stattfindet, wenn er entgegen den Vorschriften des § 16 und den sonst ergangenen reichs-

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmungen eine Selbstbeschäftigung und eine geistige Beschäftigung den Einzelnen entzieht. . . .

Bucholtz, Geh. Staatsrat: Es ist ferner der Strafvollzug in oldenburgischen Gefängnissen zum Gegenstand der Kritik gemacht worden. Es sind immer gerade sozialdemokratische Redakteure gewesen, die Beschwerden in dieser Hinsicht erhoben haben, was einigermassen befremdlich klingt, da ja das gleiche Recht gegen alle eine Forderung des sozialdemokratischen Zukunftsstaates ist. Diese Angelegenheit ist bereits im vergangenen Jahre bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Antrag Gröber hier erörtert worden. Ich halte daran fest, dass der oldenburgische Strafvollzug sich innerhalb des Rahmens bewegt, den die Vereinbarungen der Bundesstaaten in Bezug auf den Strafvollzug geschaffen haben. Ich glaube nicht, dass der Strafvollzug in oldenburgischen Strafgefängnissen irgendwie härter ist als in den preussischen. Damals vor einem Jahr war es ja hauptsächlich die Beschwerde des Redakteurs Biermann, weil ihm das Staatsministerium die Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung verweigert hatte. Hierzu hatte das Staatsministerium formellen Grund; denn es entschied, dass die betreffenden Handlungen des Redakteurs aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen waren. Er hatte gewerbsmässig die Ehre eines anderen abgeschnitten, bloss um für sein Blatt Absatz zu erzielen. Meine Herren, unter dieser Voraussetzung hat sowohl der Antrag Gröber als der Herr Vorredner anerkannt, dass Begünstigungen in bezug auf die Strafvollstreckung nicht stattzufinden haben.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Abgeordneter: Meine Herren, ich wollte mir gestatten, mit wenigen Worten auf die Resolution der Herren Abgeordneten Erzberger, Dr. Pichler und Gröber zurückzukommen. Die Herren haben den Herrn Staatssekretär durch ihren Antrag veranlassen wollen, eine regelmässig wiederkehrende Statistik über die in den Gefängnissen abgelieferten Arbeiten dem Reichstag vorzulegen. In früheren Jahren schon hat der Reichstag sich nach dieser Richtung mit Wünschen an die verbündeten Regierungen, soviel ich weiss, mit einstimmigem Beschluss gewandt. Der Herr Staatssekretär hat aber erklärt, dass es ihm wohl schwer fallen würde, jährlich eine solche Statistik vorzulegen. In den gestrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Erzberger war insbesondere Bezug genommen auf die Schädigungen der Gefängnisarbeit für die Handwerker. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, dass solche schweren Nachteile vorhanden sind. Ich wollte mir aber gestatten, die Aufmerksamkeit des Herrn Staatssekretärs auf solche Nachteile hinzuweisen, welche am Rhein für ganze Ortschaften hervorgerufen werden. Es betrifft dies die Bewohner solcher Ortschaften, welche an den Versandungsgebieten liegen, auf welchen sich die Weidenkulturen befinden. Die Bewohner dieser Ortschaften sind seit Generationen damit beschäftigt, Körbe aus diesen Weidenpflanzungen herzustellen und zu verkaufen. Da aber diese leichte Art der Arbeit in den Gefängnisanstalten der Bundesstaaten bevorzugt wird, nicht nur im Grossherzogtum Hessen, sondern auch in Baden und in der Rheinprovinz, so sind die Bewohner dieser Ortschaften zum grossen Teil ausser Arbeit gekommen, die Weidenkulturen werden rückständig, und die Leute müssen sich nach anderen Erwerbsquellen umsehen. Man hat sich in der hessischen Kammer mit dieser Frage befasst, die Regierung war entgegenkommend, meinte aber, alle Massregeln, die wir in Hessen treffen

Digitized by Google

könnten, seien wertlos, wenn Baden und die Rheinprovinz in den Gefängnissen die Sträflinge mit solchen Arbeiten beschäftigen. Da wäre es doch sehr wünschenswert, wenn der Herr Staatssekretär mit den verbündeten Regierungen Rücksprache nehmen wollte, damit solche Arbeiten in Gefängnissen, durch welche ganze Ortschaften geschädigt sind, ausgeschlossen werden, und dass über die Art und Weise dieser Arbeit unter den betreffenden Staaten eine Verständigung herbeigeführt wird. Die Anwohner des Rheins leiden unter verschiedenen Missständen, z. B. die Fischer darunter, dass das Reich bisher nicht verhindern konnte, dass die Holländer ganz einseitig alle Salmen wegfangen. Wir haben uns schon vielfach bemüht, diesen Misstand zu beseitigen; es ist aber nicht gelungen, weil auf diesem Gebiete ein Eingriff des Reichs nicht herbeigeführt werden konnte. Aehnlich sind die Fischer durch die Regulierungsarbeiten am Rheinstrom schwer geschädigt worden, wobei auch wieder die auswärtige Konkurrenz in der Schiffahrt einen grossen Nutzen hat. Kommt zu alledem noch diese Einschränkung der Arbeit für Bevölkerungsklassen, welche seit Generationen auf diese Tätigkeit angewiesen sind, so treten schwere, soziale Missstände ein, welche mit gleicher Energie beseitigt werden müssen wie solche auf anderem Gebiete.

Ich wollte also hierdurch die sehr verdienstliche Anregung des Herrn Abgeordneten Erzberger unterstützen und bemerken, dass nicht nur das Handwerk durch die Gefängnisarbeit in hohem Masse geschädigt wird bei ungeschickter Disposition, sondern auch andere Kreise der Bevölkerung, wenn die betreffenden Bundesstaaten sich nicht verständigen. Der Herr Abgeordnete Erzberger bemerkte schon: wenn die Gefängnisverwaltungen nur mit einiger Intelligenz vorgehen wollten, so könnten dieselben Gegenstände herausfinden, welche nach dem Auslande verschickt werden können, unter Beseitigung der Konkurrenz der billigen Gefängnisarbeit im Inlande. Also ich möchte dem Herrn Staatssekretär sagen, dass wir in dem einzelnen Staate machtlos sind in bezug auf den Schutz solcher Personen, wenn andere Staaten den Markt mit ähnlichen Waren aus Gefängnisarbeit überladen. Da ich die Ehre habe, einen rheinischen Wahlkreis zu vertreten, möchte ich bemerken: es handelt sich hier wesentlich darum, dass sich die Verwaltungen der Rheinprovinz, des Grossherzogtums Hessen, von Baden und der bayerischen Pfalz über die Verwendung und Verarbeitung der am Rhein wachsenden Korbweiden in Gefängnissen verständigen.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Ich glaube, es würde den Wünschen des Herrn Vorredners sehr förderlich sein, wenn er die Grossherzoglich hessische Regierung veranlassen könnte, ihrerseits mit einer Darlegung dieser Verhältnisse und mit dem Wunsche einer Besserung seitens des Reichs an die Reichsjustizverwaltung heranzutreten. Es ist natürlich für uns nicht von geringer Bedeutung, wenn namens der Landesregierungen derartige Uebelstände anerkannt werden, wenn wir auf Grund der Klagen einzelner Landesregierungen, die von seiten der anderen Regierungen nicht wohl übersehen werden können, mit den übrigen beteiligten Staaten in Verbindung treten. Ich werde gern meinerseits die Sache im Auge behalten; aber ich möchte mir erlauben, dem Herrn Vorredner anheimzugeben, den von mir bezeichneten Weg zu wählen. . . .

Digitized by Google

Burlage, Abgeordneter: Es ist dann geredet worden von den „Zuchthausarbeiten“. Der Herr Bundesratsbevollmächtigte hat schon bemerkt, dass nach den Gesetzen verfahren sei. Ich habe mich nach diesen Dingen in Oldenburg erkundigt und habe die volle Ueberzeugung, dass sowohl der § 16 des Strafgesetzbuchs, der immer angeführt wird, als sämtliche Ausführungsbestimmungen vollständig unparteiisch gehandhabt worden sind, dass hier gerade so verfahren sein wird wie in anderen Staaten. In der letzten Zeit hat ein Bericht in der „Weserzeitung“ gestanden von einem Gefangenen, der aus der Strafanstalt in Vechta entlassen war. Es stellte sich nachher heraus, dass es ein Agent war, der im Gefängnis eine Strafe verbüsst hatte. Dieser sprach sich dahin aus, dass die Redakteure — oder ich glaube, es war nur der eine, den er hat beobachten können — besonders human behandelt worden sei. Es ist dem auch meines Wissens nicht widersprochen worden; vielmehr sieht man allgemein diese Darstellung als im wesentlichen richtig an.

Es ist selbstverständlich unrichtig, wenn immer gesagt wird, der Minister Ruhstrat hätte diese Strafe, die in seinen Angelegenheiten anerkannt sei, selber vollstreckt. Es ist ja ein Widerspruch in sich. Meinen Sie, dass es einen Bundesstaat im Deutschen Reiche gibt, dessen Minister in eigenen Angelegenheiten in bezug auf die Strafvollstreckung eine Verfügung erlassen würde? Es ist klar und ist auch hier so geschehen, dass sofort diese ganze Strafvollstreckung, soweit sie das Ministerium überhaupt anging, in eine andere Hand gelegt ist. Der Minister Ruhstrat hat selbstverständlich keinen Federzug in der ganzen Sache getan.

Dove, Abgeordneter: Auf einem anderen Gebiete, dem des Strafprozesses, wissen wir, dass die Verhandlungen in der im Reichsjustizamt tagenden Kommission fortschreiten, und dass wir hoffen können, vielleicht in ein oder zwei Jahren eine Vorlage zu bekommen, welche, die dringende Reformbedürftigkeit des Strafprozesses anerkennend, diejenigen Vorschriften trifft, welche dort erforderlich sind. Ich will auf die einzelnen Punkte nicht eingehen; denn ich halte es für richtig, dass die Kommission, solange sie tagt, von aussen nicht beunruhigt wird, dass diejenigen Fragen, die dort der Erwägung unterstehen, nicht Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind, soweit diese Erörterung nicht eine wissenschaftliche ist. Aber es treten immer wieder Punkte hervor, die uns vergegenwärtigen, dass die Fragen, die auf diesem Gebiete fortgesetzt wieder in Anregung gebracht sind, niemals zur Ruhe kommen können, weil sie durch praktische Fälle immer wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt werden. Dazu rechne ich vor allem den Zeugniszwang, von dessen Ausübung gegen einen Redakteur wir wiederum einen Fall in Lippe haben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erneut darauf hinweisen, wie notwendig es ist, hier Abhülfe zu schaffen. Es ist in der Tat meines Erachtens das Korrelat derjenigen Verantwortlichkeit, die der Redakteur vermöge seiner Stellung hat, indem er als Täter haftet, dass nun andererseits von ihm nicht eine unanständige Handlung erzwungen wird, die gegen die Ehre des Journalistenstandes verstösst, da wir das Prinzip der Anonymität der Presse haben, dass er den Verfasser nennt. Ich glaube also, dass dieser Punkt nicht oft genug in den Vordergrund des Interesses gerückt werden kann.

Wird die Strafprozessordnungsnovelle uns in absehbarer Zeit vorgelegt werden, so bedaure ich, sagen zu müssen, dass bezüglich

Digitized by Google

der Reform des Strafgesetzbuchs wir uns auf lange Zeit hinaus noch werden gedulden müssen. Wir haben gehört, dass eine freie Kommission auf diesem Gebiete arbeitet, arbeitet in sehr dankenswerter Weise, aber mit jener deutschen Gründlichkeit, die uns leider bezüglich der Früchte oft sehr fernliegende Perspektiven eröffnet. Wenn da Zusammenstellungen der Strafrechte aller kultivierten Völker gemacht werden, so will ich gewiss gegen die sehr dankenswerte Arbeit mich in keiner Weise aussprechen. Aber ich meine, dass eben die Aussicht, erst nach sehr langen Jahren zu einem wirklichen Resultat auf diesem Gebiete zu kommen, uns dazu veranlassen muss, immer wieder die Einzelheiten zu prüfen und zu fragen, ob dort nicht ein dringendes Bedürfnis zur Aenderung vorliegt.

Da komme ich namentlich auf den Strafvollzug. Meine Herren, es ist über ein Menschenalter her, dass die Vereinheitlichung des Strafvollzuges in diesem Hause angeregt und durch einstimmig angenommene Resolutionen empfohlen worden ist. Wir harren noch immer der Ausführung dieses Wunsches, und ich glaube, dass alle hier erörterten Verhältnisse uns beweisen, wie notwendig es ist, auf diesem Gebiete vorzugehen. Die Vereinbarung der Regierungen kann keineswegs ein Gesetz über den Strafvollzug ersetzen. Der Vertreter der oldenburgischen Regierung hat uns soeben gesagt: dem Redakteur Biermann ist mit Recht die Selbstbeköstigung verweigert worden, weil das Staatsministerium entschieden hat, dass seine Straftat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sei. Ich will nicht darüber entscheiden, ob in der Tat die Handlungsweise des Biermann aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht; aber ich möchte doch mit Bestimmtheit feststellen, dass das Staatsministerium nicht die geeignete Instanz ist, da es doch auch hierbei beteiligt ist, das festzusetzen, sondern nur mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Behörden. Es ist uns immer bezüglich der Vereinheitlichung des Strafvollzugs erwidert worden: dazu können wir nicht kommen, ehe wir nicht die neue Bearbeitung des Strafgesetzbuches haben. Das ist doch nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Beides steht in Wechselwirkung. Ich kann mit demselben Rechte sagen: ich kann kein neues Strafgesetzbuch machen, wenn ich nicht weiss, wie die angedrohten Strafen eigentlich aussehen. Schauen Sie sich doch die Zustände in den verschiedenen Staaten an! Da ist die Justizverwaltung für die Gefängnisse, die Verwaltung des Innern für die Zuchthäuser zuständig, wo anders ist beides wieder einheitlich geordnet; in einem Falle, wie bei dem Herrn Hüssener, kommt die Militärverwaltung in Betracht; und selbst, wenn er keine Militärperson wäre, so würde doch bezüglich der Hausordnung bei der Festungsstrafe die Garnisonverwaltung mitzusprechen haben. Wenn Sie sich diese Mannigfaltigkeit ansehen, so werden Sie mir zugeben, dass es notwendig ist, hier nicht Jahrzehnte lang zu warten, bis wir endlich zu einer Neugestaltung unseres Strafgesetzbuches kommen. Aehnlich verhält es sich auch mit anderen Punkten.

Die neuere Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung rückt die wiederholt in Anregung gebrachte Frage der Heraufsetzung der Grenze der Strafmündigkeit wieder in den Vordergrund. Ich will hierauf nicht näher eingehen, will aber noch einen anderen Punkt, der bisher meines Wissens noch nicht gestreift, aber ausserordentlich wichtig ist, berühren: das ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Wer jemals als Richter bei der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mitgewirkt, wer ge-

Digitized by Google

sehen hat, wie die betreffenden Verurteilten gerade das als wesentliche und eigentliche Strafmittel ansehen, wer sich vergegenwärtigt, wie hier eine Anzahl Menschen, sie mögen begangen haben, was sie wollen — es sind ja auch vielfach unglückliche Existenzen darunter —, einfach der Willkür der Verwaltung anheimgegeben wird, die darüber bestimmt, wie lange sie festgehalten werden, die gar nicht die Individualität der Betreffenden, sondern ihre Person nur aus den Akten kennt, so, glaube ich, haben wir ein Gebiet berührt, bei dem aus sozialen und rechtlichen Gründen es absolut erforderlich ist, eine Reform einzuleiten. . . .

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat: Meine Herren, ich möchte zunächst der Meinung des geehrten Herrn Vorredners entgegentreten, als ob die Antwort, die ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Heyl gegeben habe, seiner Sache weniger wohlwollend gewesen sei als die Antwort, die dem Herrn Abgeordneten Kaempf von meiner Seite zuteil geworden ist. Der Herr Abgeordnete Dove meint, ich hätte den Herrn Freiherrn v. Heyl zunächst auf die Intervention seiner Landesregierung verwiesen, während ich das bei dem Herrn Abgeordneten Kaempf nicht getan habe. Gewiss, das ist richtig; aber ich habe aus gutem Grunde verschieden gehandelt. Bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaempf handelte es sich um eine Sache, die nur auf allgemeinen Interessen beruhte, und bei der irgend welche lokalen Verhältnisse nicht beteiligt waren; bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Heyl dagegen handelte es sich um eine Sache, die nach seiner eigenen Motivierung wesentlich auch auf die Zustände in Hessen zurückführte, und da ist es vollständig berechtigt und, glaube ich, auch den Wünschen des Freiherrn v. Heyl nützlich, wenn er zunächst den Weg betritt, den ich ihm vorgeschlagen habe. Es war also keine weniger wohlwollende Antwort, sondern es ist dieser Sache von mir dasselbe Wohlwollen zugewandt worden wie der anderen. . . .

Die Lage der Strafprozessreform, meine Herren, die der Herr Abgeordnete dann berührt hat, brauche ich wohl nicht weiter zu erörtern. Es ist ja allgemein bekannt, dass die Verhandlungen der für die Vorprüfung der wichtigsten Reformfragen eingesetzten Kommission ihrem Abschluss entgegengehen, und, ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete im nächsten Jahre eine solche Frage an mich oder, um mich der Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann zu bedienen, an einen geeigneteren Nachfolger richten wird, wird er eine befriedigendere Auskunft erhalten können, als ich sie ihm heute zu erteilen vermag.

Der Herr Abgeordnete, meine Herren, hat gesagt: ja, die Arbeiten für das Strafgesetzbuch werden noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Gewiss, werden sie das. Wenn wir bedenken, dass die Schweiz mit aller Energie, ich glaube, seit dem Jahre 1890 schon, also seit fast fünfzehn Jahren, mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs sich bemüht, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass man in Oesterreich eben daran ist, mit einem Entwurf fertig zu werden, an dem man nahezu ein Menschenalter gearbeitet hat, dann wird man es uns doch nicht übel auslegen können, die wir ein verhältnismässig doch noch leidliches Strafgesetzbuch besitzen, wenn wir hier nicht übereilig vorwärts gehen, namentlich, da ein gewaltsames Vorwärtsdrängen auf diesem Gebiet doch zu einer Ueberlastung nicht bloss der Reichsjustizverwaltung, sondern auch der

Digitized by Google

Bundesregierungen und des Reichstags führen müsste, die der Durchberatung des Reformwerkes unmöglich günstig sein könnte.

Nun hat der Herr Abgeordnete hervorgehoben, man könnte mit einzelnen Materien inzwischen schon gesetzgeberisch beginnen und vor der Revision des ganzen Gesetzbuchs einzelne Materien erledigen. Voraussichtlich wird es in gewissen Einzelfragen wohl auch dazu kommen. Wir werden wohl einzelne, ganz dringliche Fragen noch vor Abschluss dieser Gesamtreform erledigen müssen. Aber, meine Herren, ich möchte Ihnen hier doch mal vorhalten, was in dieser Beziehung hier im Reichstag von anderen Seiten schon alles verlangt worden ist. Es sind uns mehrfache Mahnungen zuteil geworden, dass wir mit unseren Arbeiten für das Strafgesetzbuch sehr langsam vorwärts kommen, und es sind uns mehrfach im Laufe der letzten Session in diesem hohen Hause Wünsche ausgesprochen worden, was wir alles schon bald und vor der grossen Reform erledigen sollten, um nicht die dringenden Fragen zu lange auf sich beruhen zu lassen. Meine Herren, ich habe hier alle Wünsche, die von den einzelnen Herren Rednern, die sie vorgebracht haben, natürlich stets als dringlich befürwortet worden sind, bei denen ein jeder, der seine Reformgedanken vorbrachte, gerade seine Gedanken als diejenigen betrachtete, deren Verfolgung in erster Linie an die Reihe kommen müsste, ich habe mir diese Wünsche zusammengestellt und möchte sie auch dem hohen Hause einmal im Zusammenhange vorhalten. Da ist uns also nahegelegt, die bedingte Strafvollstreckung und ihre gesetzliche Regelung, eine Abänderung der Vorschriften unseres Strafgesetzbuchs in betreff Behandlung von Menschen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, da ist die Umgestaltung der Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht, da ist die Behandlung der Minderjährigen bezüglich der Art und des Masses der Strafe. da ist die Frage der Majestätsbeleidigung, die veränderte gesetzliche Behandlung des Meineids, die Frage der Beseitigung der Gotteslästerung, eine Neuregelung auf dem Gebiete der Unsittlichkeitsparagraphen. Weiter ist die Frage einer anderweiten Regelung der Beleidigungsstrafen als sehr dringlich bezeichnet. Dann die Frage des Duells. Es ist angeregt, die Bestrafung der kleineren Diebstähle anders, als im Strafgesetzbuch geschehen ist, zu ordnen. Von der äussersten Linken des Hauses ist einmal ausführlich dargelegt worden, an sich sehr lichtvoll und beachtenswert, wie ich anerkenne, aber auch als dringlich zu reformieren, wie die Bestimmungen über Erpressung nach den Erfahrungen der Praxis eine Abänderung erheischen. Verschiedentlich ist uns nahe gelegt eine möglichst baldige anderweite Regelung der strafrechtlichen Behandlung der Prostituierten. Dieser Strauss von 14 Reformaufgaben hat sich für uns im Laufe der Zeit zusammengefunden, jedesmal, wenn er grösser wurde, mit dem Bemerken, dass es sich um recht dringliche Bedürfnisse handle. Wohin würde es nun kommen, wenn wir wegen jedes dieser Wünsche alsbald ein besonderes Gesetz hätten in Aussicht nehmen wollen, statt alles in der allgemeinen Revision zusammenzufassen? Damit möchte ich nicht sagen, dass wir keine besonders dringliche Fragen des materiellen Strafrechts zu erledigen hätten vor der allgemeinen Revision; ich möchte aber das hohe Haus doch bitten, zurückhaltend in seinen Forderungen zu sein und die Wünsche nicht mit der Beflissenheit zu formulieren, wie es nach dem von mir vorgetragenen Verzeichnis bisher geschehen ist. Wir werden auch auf diesem Gebiete alles tun, was in unseren Kräften ist.

Digitized by Google

Werner, Abgeordneter: Dann ist im Laufe der Verhandlungen über eine Reform des Strafvollzuges gesprochen worden. Ja, man muss wünschen, dass diese Reform recht bald kommt. Ich will auf Einzelfälle nicht eingehen, Herr Stadthagen hat uns eine ganze Musterkarte präsentiert; aber im allgemeinen ist es nicht in Abrede zu stellen, dass die Herren der Presse, gleichviel welcher Parteirichtung sie angehören, oft viel schlimmer behandelt werden als Räuber, Verbrecher und Strolche. Die einzelnen Direktoren, soweit preussische Gerichte in Betracht kommen, können von den gesetzlichen Bestimmungen zugeben das, was sie wollen. Es kommt vor, dass jemand in Plötzensee „sitzt", und ein anderer in Tegel untergebracht wird; dem in Tegel werden die gesetzlich festgelegten Erleichterungen gewährt, während der Herr Direktor in Plötzensee solche Erleichterungen, wie z. B. die Selbstbeköstigung, rundweg abschlägt. Die preussischen Gefängnisdirektoren dürfen nicht die Befugnis haben, die Gesetze nach Willkür zu interpretieren. — Wir werden wohl noch lange warten können, bis die nötigen Erhebungen stattgefunden haben, die zu einer Reform des Strafvollzugs die Unterlage bieten sollen. Wenn ich schon von Erhebungen höre, überkommt mich immer ein Gefühl des Unbehagens; denn ich weiss, dass derartige Erhebungen bis ins unendliche dauern, und dabei meistens recht wenig herauskommt.

Wir wollen ferner auf eine Verschärfung des Strafvollzuges bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besondere Roheit der Gesinnung zu Tage tritt. Es gibt eine grössere Anzahl von Verbrechen, bei denen der Strafvollzug doch etwas empfindlicher gestaltet werden müsste, als es augenblicklich der Fall ist. Man darf nicht glauben, dass man einen Mann, wie „Herrn" Berger, nachdem er fünfzehn Jahre Zuchthaus abgebüsst hat, nun gebessert aus dem Zuchthause entlassen wird. Für diese Art von Subjekten wären fühlbarere körperliche Strafen am Platze, die abschreckend auf andere wirken.

Sodann hat man sich gegen die Gefängnis- und Zuchthausarbeit ausgesprochen. Es ist eine alte Forderung unseres Programms, dass die Gefängnis- und Zuchthausarbeit, die dem soliden Handwerk grosse Konkurrenz macht, eingeschränkt werden muss. Auch hierüber sind, wie uns mitgeteilt worden ist, Erhebungen im Gange, und statistisches Material soll zusammengetragen werden. Möchten sich doch diese Erhebungen und dieses statistische Material sich recht bald zu einer vernünftigen Gesetzgebung verdichten!

Der Herr Abgeordnete Erzberger hat in durchaus zutreffender Weise ausgeführt, dass es unrecht sei, dass gewöhnliche Arbeiter in den Gefängnissen oder Zuchthäusern als Handwerker ausgebildet würden, um nachher dem Handwerk Konkurrenz zu machen. Die gewöhnlichen Arbeiter sollen in der Landwirtschaft und in Steinbrüchen beschäftigt werden. Sobald die Mittelstandsfrage in Betracht kommt, sobald man über Handwerker- oder Bauernfragen redet und eine gesetzliche Regelung dieser Materie anstrebt, hat man vom Bundesratstisch wenig Gehör. Ich will bei dieser Veranlassung nicht auf eine Aeusserung eingehen, die der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky in bezug auf den Handwerkerstand kürzlich gemacht hat. Dazu bietet sich Gelegenheit beim Reichsamt des Innern, und dann werde ich in eingehender Weise auf diese Aeusserung des Grafen Posadowsky zurückkommen. Ich meine, wenn man regierungsseitig anerkennt — in diesem Falle ist dies von dem Herrn Staats-

Digitized by Google

sekretär des Reichsjustizamts geschehen —, dass eine Schädigung des Handwerks vorliegt, dann soll man auf Mittel und Wege sinnen, Gesetzesvorlagen einzubringen, um diese Schädigungen zu beseitigen, je eher je besser, wie es die Resolution der Zentrumspartei will. . . .

112. Sitzung. 13. Januar 1905.

Lenzmann, Abgeordneter: . . . An dem Herrn Hüssener ist die von dem Gericht erkannte Freiheitsstrafe nicht so vollstreckt, wie der Gesetzgeber es heischt, und wie das Gesetz es fordert.

Meine Herren, glauben Sie nicht, dass ich etwa einer Verschärfung der Festungsstrafen das Wort reden wollte! So blutrünstig bin ich gar nicht. Ich bin sogar dafür, dass wir eine Strafart haben müssen, bei der das Kriterium der Ehrlosigkeit vollständig ausgeschlossen ist, bei der auch die im Gefängnis unvermeidlichen Schikanen und die unter Umständen, je nach der Art des Delikts unnötigen Freiheitsbeschränkungen vermieden werden, und eine solche Strafart, meine Herren, soll eben die Festungsstrafe sein. Dann verlange ich aber auch, dass sie nicht nur gegen diejenigen, die den oberen Ständen angehören, dass sie nicht nur gegen diejenigen, die von einem Kriegsgericht zu Strafe verurteilt werden, sondern dass die Strafart in ihrer Milde gleichmässig angewandt wird auch gegen die anderen armen Sünder, die allerdings aus idealeren Motiven in die Festung gekommen sind als jener Meuchelmörder, der den armen Hartmann, der mir auch persönlich bekannt war, meuchlings über den Haufen gestossen hat. Und wie behandelt man die? Der Herr Abgeordnete Erzberger hat gestern schon einen Fall vorgetragen, der die Behandlung eines Journalisten betraf. Meine Herren, ich liebe es nicht, mit derartigen Fällen aufzuwarten. Der Fall hat in der Presse gestanden, er ist allen bekannt. Aber wer jemals mit Pressündern zu tun gehabt hat, weiss, wie unterschiedlich die Behandlung dieser armen Sünder auf der Festung gegenüber denjenigen ist, die sich an einem anderen Gute vergriffen haben.

Meine Herren, betrachten wir nur die Majestätsbeleidiger! Wie werden denn die behandelt? Ja, ein Zuchthäusler kann kaum schlimmer behandelt werden als derjenige auf der Festung behandelt wird, der eine Majestätsbeleidigung begangen hat, und doch muss das erkennende Gericht der Ansicht sein, dass dem Majestätsbeleidiger der Makel der Ehrlosigkeit nicht anhaftet, sonst würde es nicht auf Festung erkannt haben, sonst hätte es auf Gefängnis erkannt. Glauben Sie, meine Herren, wenn irgend einmal ein Konservativer sich anmassen sollte — das tun Sie ja nicht in Ihrer vornehmen Denkungsweise — den Reichstag zu beleidigen, den zweiten Gesetzgebungsfaktor, der auch eine Art Majestät hat, und wenn der Reichstag so kitzlich wäre, einen Strafantrag zu stellen — was er ja nicht tut —, dann sollen Sie mal sehen, wie der konservative Parlamentsbeleidiger auf der Festung anders behandelt würde als z. B. ein sozialdemokratischer Parlamentsbeleidiger. Wir verlangen einfach gleichmässige Behandlung. Demzufolge ist der Fall Hüssener dazu angetan, in erster Linie ein Strafvollzugsgesetz durch eine reichsgesetzliche Regelung zu heischen. Es ist geradezu ein Schlag ins Rechtsbewusstsein des Volkes, wenn man sieht, wie die strafvollziehenden Behörden der Justiz ein Schnippchen schlagen können durch die verschiedene Anwendung derselben Strafart demselben

Digitized by Google

Delikt gegenüber, nur, weil es sich um andere Persönlichkeiten, handelt. Da muss Remedur geschaffen werden. . . .

Meine Herren, der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hat gestern auf die verschiedenen Anfragen, wie die und die Materie geregelt werden sollte, geantwortet: das geht so schnell nicht, das sind alles organisatorische Fragen. Er hat Ihnen an 14 Forderungen vorgetragen. Wenn ich richtig notiert habe, so waren das: Reform des Meineides, der Gotteslästerung, Behandlung der Prostituierten, bedingte Verurteilungen, Ausweisungen, grober Unfug, Wechselprotest, Automobile, Pressvergehen und Strafvollstreckung, — und hat gesagt: wenn ich alle diese Dinge erfüllen wollte, so käme ich hier zu einem organisierten Ausbau unseres ganzen Gesetzgebäudes. Nun und nimmermehr! Ich erkenne an, dass die Realisierung aller dieser Forderungen nicht auf einmal kommt, ich erkenne an, dass die Antragsteller auch wohl nur gemeint haben, die Regierung immer wieder auf die einzelnen Fragen hinzuweisen, mit dem Gedanken, man möge sie nicht aus dem Gesicht verlieren, nicht vollständig vergessen und vernachlässigen. Aber die sämtlichen Forderungen sind doch Spezialforderungen, die sich mit der Hauptforderung: Reform des Strafvollzuges, Emanation eines Strafvollstreckungsgesetzes gar nicht vergleichen lassen. Die drei Faktoren, die darüber mitzusprechen haben: Wissenschaft, Praxis und Volk, sind darüber einig, dass ein Strafvollzugsgesetz uns dringend notwendig. Die Professoren v. Bar, v. Liszt, und wie sie alle heissen, betonen jedesmal, dass es das allernotwendigste ist. Das Volk schreit nach einem Strafvollzugsgesetz in jedem Parlament, in jedem Zeitungsartikel. Das Parlament hat den Wunsch immer und immer wieder geäussert, und stets bekommen wir die Antwort: das geht nicht so! — die Antwort, die wir nun schon seit 30 Jahren hören. Ich könnte mich mit dieser Antwort vielleicht begnügen, wenn ich nur einmal einen Anfang sehe, dass man der Materie überhaupt einmal näher treten will, wenn ich nur mal eine Vorstudie sehe über die Art, über den Wert der verschiedenen Strafarten, über die finanzielle Bedeutung der Reformen, wenn ich nur eine Spur derartiger Vorarbeiten sähe. Aber bisher haben wir gar nichts davon gesehen, wir sollen uns immer vertrösten lassen mit dem Wort: es geht noch nicht, ihr müsst noch warten! Wir warten eben bis zum Ende aller Dinge, aber wir warten nicht mehr so lange geduldig, wie wir bisher gewartet haben. Ich will gar nicht, dass über die sehr diskutierbare Frage der Bedeutung der Strafarten die Regierungen schon jetzt schlüssig werden; aber auf dem Boden der jetzigen Gesetzgebung können sie eine Konformität der Strafbestimmungen herbeiführen durch ein Reichsgesetz und wenn der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts es selbst auch nicht ausspricht, jedesmal sich sogar dagegen verwahrt, so behaupte ich doch nach wie vor und mit derselben Ueberzeugungstreue: der Hauptschwerpunkt liegt nicht in der Schwierigkeit der Materie, sondern liegt in dem Kostenpunkt, in den Finanzbedenken, die eine einheitliche Regelung des Strafvollzuges mit sich bringen würde. Ja, meine Herren, wenn aber alle Welt schreit, wenn Parlament, Volk, Presse und alle Welt darüber einig ist, dass das notwendig ist, dann soll man doch andere Ausgaben zurückstellen, dann soll man keine Kaiserpaläste u. dgl. bauen. Das ist viel wichtiger, dass wir einen ordentlichen Strafvollzug haben als so mancherlei, für das jetzt das Geld ausgegeben wird.

Digitized by Google

Meine Herren, wenn das mit unserem Strafvollzug so konfus und wirr bleibt, wie es sich an den Fällen der Letztzeit erwiesen hat, dann bin ich befugt, zu sagen: das beste Strafgesetz, die beste Strafprozessordnung — sie helfen uns beide nichts, wenn die Strafvollstrecker der Justiz durch die Art der Strafvollstreckung geradezu ein Schnippchen schlagen können und ihr dieses Schnippchen alltäglich schlagen. Ich möchte demzufolge den Herrn Staatssekretär ersuchen, dass er mit goldenen Lettern, meinetwegen metergross, über die Tür seines Arbeitszimmers das eine Wort schreiben lässt: Strafvollzug — Reichsstrafvollstreckungsgesetz, und dass er in der Verfolgung dieses Planes seine heiligste und wichtigste Aufgabe erblickt, dass er sich nie davon abbringen lässt durch andere Ressorts, nicht durch Finanzbedenken, nicht durch die Bedenken der Theoretiker, nicht auch vielleicht durch missverstandene Humanitätsforderungen u. dgl., sondern dass er nur den einen Weg verfolgt: eine gleichmässige Strafvollstreckung für das ganze Reich. Wenn er das fertig bringt, meine Herren, dann wollen wir mit Stolz von ihm sagen: der Staatssekretär des Reichsjustizamts ist es gewesen, der endlich Preussen an der Spitze und Deutschland nicht russifiziert, sondern germanisiert hat, der es von dem leider noch geltenden Polizeistaat, in den Rechtsstaat übergeleitet hat. Diese Aufgabe ist so heilig, dass allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamts sie als seine heiligste Aufgabe betrachten sollte, und das wünsche ich von Herzen.

Dr. Nieberding: . . . Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann die Frage hier berührt, wie es mit dem Strafvollzuge stehe, und hat erklärt, dass zurzeit die Strafvollzugsbehörden in der Lage seien, je nach der Art der Persönlichkeit, die in Frage steht, den Gerichten trotz ihrer Erkenntnisse „ein Schnippchen zu schlagen". Ich glaube nicht, dass die Strafvollzugsbehörden einen solchen Vorwurf verdienen. Ich würde nicht anstehen, ein solches Vorgehen, wie es der Herr Abgeordnete Lenzmann ihnen unterstellt, für eine Gewissenlosigkeit zu erklären. Es kann vorkommen, dass in einzelnen Fällen nicht reglementsgemäss verfahren wird. Aber dass dies absichtlich vorkommt — und so muss ich die Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann auffassen —, das bestreite ich, das geht gegen das Gewissen unserer Strafvollzugsbehörden, die viel zu hoch stehen, als dass sie sich durch einen solchen Angriff getroffen fühlen können. Ich glaube, dass im grossen und ganzen unsere Strafvollzugsbehörden mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wie andere Behörden und wie andere Klassen im Staat. Ich halte es nicht für richtig, ohne Beweis hier dem ganzen Stande vorzuwerfen, das Verfahren der Beamten, die zu ihm gehören, beruhe darin, den Gerichten ein Schnippchen zu schlagen, d. h. gegen ihr Gewissen die Urteile anders durchzuführen, als es in dem Sinne der Urteile liegt. Das muss ich zurückweisen.

Der Herr Abgeordnete sieht nun das Mittel zur Abhilfe in dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes. Ja, meine Herren, wenn solche Dinge vorkommen, so kommen sie vor, weil es unter Umständen schwache oder — ich will auch sagen — im einzelnen Falle gewissenlose Beamte gibt. Wird es denn aber solche Beamte, wenn es sie jetzt vor dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes gibt, nicht auch geben, nachdem ein Strafvollzugsgesetz erlassen ist? Wenn solche Dinge vorkommen, so liegt der Fehler nicht in den Institutionen, nicht in der Art, wie reglementarisch oder gesetzlich die Verhältnisse geregelt sind. Wenn in einzelnen Fällen Beamte da

Digitized by Google

sind, die an einer moralischen Schwäche leiden, für die sie natürlich verantwortlich gemacht werden müssen, so werden Fälle dieser Art nach dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes geradeso vorkommen wie jetzt; gegen diese Dinge kann kein Strafvollzugsgesetz Hilfe bringen.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann gewünscht, dass ich mich bemühen solle für ein Strafvollzugsgesetz, damit dieses baldigst erlassen werde. Meine Herren, ich erkenne den hohen Wert eines solchen Gesetzes vollständig an. Ich bin auch der Meinung, dass es in vielen Beziehungen selbst für die Behörden sehr nützlich und erwünscht wäre, wenn sie auf Grund eines solchen Gesetzes vorgehen könnten. Aber ich habe bereits gesagt — das ist meine Ueberzeugung, und das ist nicht der Druck, der von aussen, von anderen Verwaltungen oder von den hohen Regierungen angeblich auf mich ausgeübt wird, sondern das ist meine persönliche Meinung —, dass wir ein Strafvollzugsgesetz in diesem Augenblick, wo unser materielles Strafrecht im Flusse ist, nicht machen können. Wenn sich der Herr Abgeordnete Lenzmann auf die Wissenschaft beruft, so erkläre ich ihm, dass ich sehr viele hochstehende wissenschaftliche Herren kenne, die diese meine Ueberzeugung teilen.

Worin, meine Herren, soll denn der Inhalt eines Strafvollzugsgesetzes bestehen? Es sind hier schon so vielfach Anträge gestellt worden auf den Erlass eines solchen Gesetzes; man hat uns aber niemals klar gemacht, welchen Inhalt denn eigentlich nach dem Wunsche der das Gesetz erstrebenden Herren dies Gesetz haben soll. Es sind einzelne Kleinigkeiten vorgebracht — ich nenne es Kleinigkeiten im Verhältnis zu dem ganzen Gesetz —, z. B. die Beköstigungsfrage und ähnliches. Aber das spielt nur eine untergeordnete Rolle, und das kann bei gutem Willen der Verwaltung, den ich voraussetze, und bei strenger Kontrolle, die ich zugesagt habe und die ich wieder zusage, auch ohne Gesetz geschehen. Aber der Hauptvorteil eines Strafvollzugsgesetzes beruht doch nicht darin.

Ich möchte mir erlauben, die Hauptpunkte Ihnen anzuführen, die bei Erlass eines Strafvollzugsgesetzes in Frage kommen, um, soweit es mir möglich ist, wenigstens einen Teil der Herren davon zu überzeugen, dass der jetzige Zeitpunkt wirklich nicht der geeignete ist, um auf diesem Gebiete in vollem Umfange gesetzgeberisch vorzugehen.

Meine Herren, wenn wir ein Strafvollzugsgesetz ausarbeiten, dann wird es zunächst unsere Aufgabe sein, die Anstalten zu klassifizieren, nach der Art zu bezeichnen, in welcher die von dem Gericht erkannten Freiheitsstrafen verbüsst werden müssen. Da sind die Gefängnisse, Anstalten für Verbüssung von Haft, und die Zuchthäuser. Wir wissen nicht, meine Herren, wie lange wir noch bei dieser jetzt bestehenden Klassifikation der Anstalten bleiben werden. Wir wissen nicht, ob wir schon bald — sagen wir einmal nach 15 Jahren; das ist für diese Frage eine verhältnismässig kurze Zeit — dahin kommen werden, die Anstalten nach den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe erheblich anders zu klassifizieren. Sollen wir jetzt ein Gesetz erlassen, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten gezwungen werden, grosse Umänderungen in den bestehenden Anstalten vorzunehmen? In diesem einen Punkte hat der Herr Abgeordnete Lenzmann ganz recht: es stossen sich die Bundesregierungen und ihre Justizverwaltungen an den Kosten der hier erforderlichen Neu- und Umbauten; aber sie haben nach meiner

Digitized by Google

Meinung auch vollständig Grund, daran Anstoss zu nehmen, denn es wäre eine Vergeudung von Staatsmitteln, wenn man für dauernd nicht haltbare Verhältnisse mit solchen Bauarbeiten vorgehen wollte, solange wir nicht wissen, was das kommende Strafrecht verlangen wird.

Eine zweite Frage ist die: wie sollen die Anstalten im Innern eingerichtet werden? Inwieweit wird man in Zukunft es bei gemeinsamer Haft lassen oder Einzelhaft einführen? Wie soll für die Unterbringung der Jugendlichen und wie für die Haft der Frauen gesorgt werden? Denn hier wird die neue Gesetzgebung voraussichtlich erheblich ändern, und danach müssten doch die Anstalten eingerichtet werden, und sie werden dann in vielen Beziehungen umgebaut oder aufgegeben werden müssen. Man kann nach meiner Meinung in dieser Zeit nicht neue Einrichtungen treffen auf die Gefahr hin, dass nach einer verhältnismässig kurzen Reihe von Jahren die Strafgesetzgebung veränderte Anforderungen an uns stellt, Anforderungen, die uns nötigen, die für Frauen und Jugendliche bestimmten Anstaltsräume in ihren baulichen Dispositionen vollständig umzuwerfen. Wollte man jetzt schon vorgehen, so wäre wieder eine Verwendung grosser Staatsmittel in Frage, die in keinem Verhältnis zu dem Effekt steht, der durch die Massregel erzielt werden soll. Wollte man es aber beim Alten lassen, wie bisher in diesem sozialpolitisch so wichtigen Punkte, wozu dann ein Vollzugsgesetz?

Die dritte Frage — und das ist die Frage, die hier im Hause und auch in der öffentlichen Meinung — der Herr Abgeordnete Lenzmann hat sich ja auf die Stimmung des Volkes berufen — am ersten und leichtesten gewürdigt wird — ist die Frage der inneren Ordnung des Gefängnisbetriebes. Es kommen ja Fälle vor, in denen Verletzungen gegen die innere Ordnung der Anstalten zu Tage treten. Aber so arg liegen die Fälle meist nicht. Sie werden in die Presse gebracht und natürlich in geeigneter Weise appretiert, und dann glaubt die Bevölkerung, es sei ein grosses Unglück und Unrecht geschehen, und die Gesetzgebung soll schleunigst einschreiten. Weiter! Die innere Ordnung der Strafanstalten muss geregelt werden nach sehr verschiedenen Richtungen. Es handelt sich erstlich einmal um die Beschäftigung: Selbstbeschäftigung, Anstaltsarbeit, Beschäftigung mit Fabrikarbeit oder mit anderer Arbeit, Beschäftigung ausserhalb des Hauses und innerhalb der Anstaltsräume. Wie wollen Sie solche Fragen, die nach dem Klima der einzelnen Landesteile, nach der Art der Bevölkerung, nach der Art der Volksarbeit in diesen Landesteilen, je nachdem es sich um Gegenden handelt, wo grosse Moorländereien oder Waldlandschaften oder Gebirgsformationen vorherrschen, verschieden gehandhabt werden müssen, durch ein Gesetz regeln, das alles mechanisch festlegt? Allerdings, Sie können einige allgemeine Bestimmungen aufnehmen, die aber in Wirklichkeit gar nichts besagen, und dann wird es wieder heissen, wenn wir nach den Landesverhältnissen verschieden disponieren, die Verwaltungen schlügen dem Gesetz ein Schnippchen. Versprechen Sie sich doch von derartigen Regelungen keine zu grosse Wirkung. Ich sage Ihnen im voraus: Sie werden nach Erlass eines Strafvollzugsgesetzes Anlass, vielleicht sehr berechtigten Anlass haben, über einzelne Fehler der Verwaltung und der Beamten so zu klagen, wie Sie jetzt dies tun. Ich wiederhole: dagegen ist in der Gesetzgebung, in formalistischen Vorschriften kein Kraut gewachsen.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist die Frage der Beköstigung! Soll Selbstbeköstigung eintreten? soll die Beköstigung von der Anstalt bewerkstelligt werden? Was soll aber darüber weiter in dem Gesetz gesagt werden als einmal: die Regel ist die Beköstigung durch die Anstalt, dann: in Ausnahmefällen tritt die Selbstbeköstigung ein, und drittens: im übrigen hat der Arzt zu bestimmen. Das geschieht doch jetzt auch schon, und wir brauchen in Wahrheit kein Gesetz für solche Dinge, die jetzt schon durch befriedigende Bestimmungen geregelt sind. Was in diesen Bestimmungen steht, kann durch ein Gesetz schwerlich erweitert werden, und ich sage: es ist verlorene Zeit, jetzt in dem Sinne an die Gesetzgebung heranzutreten. Kommt es später zu einem allgemeinen Strafvollzugsgesetz, dann wird man selbstverständlich die allgemeinen Sätze der geltenden Reglements darin aufnehmen.

Dann kommt die Frage der Kleidung, die Frage des Unterrichts und der Seelsorge, die Frage in welchem Umfang und in welcher Art Erholungsstunden eintreten sollen, wie weit Besuche angenommen werden dürfen, wie weit der Briefverkehr gestattet ist, wie weit Bücher und Zeitungen gelesen werden dürfen. Ja, meine Herren, lesen Sie die bestehenden Gefängnisordnungen einmal durch und sagen Sie hier in der Form eines Antrags, was Ihnen in deren Anordnungen nicht gefällt, was Sie für unbillig und hart ansehen, und wie Sie ändern wollen. Geschieht letzteres, dann wollen wir weiter darüber sprechen. Aber auf allgemeine Bemerkungen hin kann man das nicht überzeugend erörtern.

Endlich die Frage der Disziplin. Ich glaube, wie in Deutschland die Disziplin in den Strafanstalten jetzt geordnet ist, kann man mit gutem Gewissen sagen: kein Land der Welt hat eine so milde, nachsichtige und so gerechte Disziplin in den Gefängnissen wie Deutschland. Das kann ich wohl zur Genugtuung der Justiz hier im Hause aussprechen: es ist nach der Richtung hin eine Beschwerde noch nicht an den Reichstag gekommen. Gewiss, wir werden diesen Gegenstand in einem Strafvollzugsgesetze mit behandeln; aber das beweist doch nicht, dass diese Dinge so dringlich sind, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann es meint. Wir bewegen uns zurzeit nach dieser Seite hin wirklich in einigermassen befriedigenden Verhältnissen. Ich kann nur wiederholen, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs uns fortdauernd beschäftigt. Aber wir können nicht in einer Weise dabei vorgehen, wie sie durch die gegenwärtigen Zustände nicht geboten ist. Wenn wir jetzt alles festlegen wollten, so würde den Interessen des Landes, seiner Rechtsentwicklung und seinen Finanzen schwerlich entsprochen sein.

Jessen, Abgeordneter: Meine Herren, auch mit bezug auf den Strafvollzug würde ich in der Lage sein, eine Aufklärung hier zu geben, weil ich selbst in der Lage gewesen bin, mehrmals in preussischen Gefängnissen gesessen zu haben. Ich finde es aber wichtiger noch, als über den Strafvollzug zu sprechen, wobei es ja doch im allgemeinen auf politische Gefangene berechnet ist, die Anschauung zu vertreten: die meisten der politischen Gefangenen, die diesem Strafvollzug in den preussischen Gefängnissen ausgesetzt sind, sollten gar nicht da sein. Das ist eben der grösste Unterschied zwischen Deutschland und anderen Ländern, dass in anderen Ländern die meisten von den Leuten, die in Deutschland politisch bestraft werden, gar nicht zu Gefängnis verurteilt werden. Es ist bei früheren Gelegenheiten in diesem hohen Hause oftmals, besonders von der

Digitized by Google

rechten Seite, gesagt worden, dass in Beleidigungssachen die Strafen zu gering wären. Ich glaube aber, die Bevölkerungsteile, die den Regierenden und Machthabern nicht genehm sind, haben gar keinen Anlass sich darüber zu beklagen, dass gegen sie zu milde Strafen in Anwendung gebracht werden.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, nach den vielen Personalien, die der Herr Vorredner vorgetragen hat, möchte ich Sie wieder auf die allgemeinen Gesichtspunkte zurückführen und in dieser Beziehung möchte ich mich zunächst mit einigen Erklärungen des Herrn Staatssekretärs beschäftigen. Ich habe bedauert, dass er gegenüber dem Wunsche auf Erlass eines Strafvollzugsgesetzes so wenig entgegenkommende Bemerkungen vorgetragen hat.

Ich will zugeben, dass der Fall Hüssener nicht geeignet war, auf die Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes zu drängen. Aber ich muss doch den Herrn Staatssekretär daran erinnern, dass schon seit Jahren der Wunsch im Reichstage geäussert worden ist, den Strafvollzug im Deutschen Reiche gesetzlich und nicht nur durch Verordnungen des Bundesrats einheitlich zu regeln. Ich erinnere auch daran, dass schon bei Erlass der Strafprozessordnung davon ausgegangen ist, wie eine solche Regelung notwendig sei, und dass die Strafprozessordnung selbst einige wichtige Bestimmungen enthält, die sich auf den Strafvollzug im Deutschen Reich beziehen. Manche Schwierigkeiten, den Strafvollzug einheitlich zu regeln, liegen ja vor, und die einzelnen Punkte, die der Herr Staatssekretär als regelnde hervorgehoben hat. sind vorläufig durch eine Verordnung des Bundesrats, die vor einigen Jahren erlassen worden ist, geregelt. Aber daneben bestehen doch noch in einzelnen Bundesstaaten Zustände, die direkt der Vereinheitlichung des Strafvollzugs widersprechen, so namentlich in Preussen der Zustand, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser nicht einheitlich verwaltet werden, sondern zum Teil zum Ressorts des Ministers des Innern. zum Teil zum Ressorts des Justizministers gehören. Wie stellt sich die Frage nun für Preussen? Wenn hier z. B. für die eine Branche eine Gefängnisordnung erlassen worden ist, sei es, dass der Justizminister zuerst vorgegangen ist, sei es, dass der Minister des Innern zuerst vorgegangen ist, dann pflegt die andere Branche die betreffende Verordnung einfach zu kopieren. Das Richtige wäre doch auch hier die Vereinheitlichung des Strafvollzugs. Meines Erachtens würden dem grossen Staate Preussen gerade durch die Vereinheitlichung des Strafvollzugs, dadurch, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser, vielleicht auch die Arbeitsanstalten, unter eine und dieselbe Verwaltung gestellt würden, keine Kostenvermehrung, sondern eine Kostenverminderung eintreten. . . .

Die Wünsche, die bezüglich der Revision der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs hier zutage getreten sind, sind etwas sehr optimistich gewesen. Man hat davon gesprochen, dass man glaube, in eins bis zwei Jahren den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung zu bekommen. Ja, meine Herren, die Schwierigkeit liegt ja nicht allein in der Feststellung des Entwurfs. Ich erinnere an die Beratungen vor mehr als 25 Jahren über die Strafprozessordnung, ich erinnere an die Schwierigkeiten bei den Beratungen der Lex Heinze. Die Schwierigkeiten liegen in der Materie selbst und darin, dass wir im Reichstag selbst alle dazu Stellung nehmen wollen und müssen. Es sind schwerwiegende nicht nur juristische, sondern auch politische und sozialpolitische Fragen, die in der Straf-

Digitized by Google

prozessordnung und auch im materiellen Strafrecht zur Beratung kommen, und bei dem Gegensatz, der im Reichstage zwischen rechts und links, zwischen Zentrum und Sozialdemokratie besteht, kann es nicht ausbleiben, dass es der umfassendsten und langwierigsten Verhandlungen darüber bedarf, ehe etwas zustande kommen wird. . . .

Kopsch, Abgeordneter: Meine Herren, nur mit wenigen Worten möchte ich auf die Handhabung der Gesetze über die Entschädigungspflicht des Staates bei unschuldig Verurteilten oder für unschuldig erlittene Untersuchungshaft eingehen. In dieser Beziehung liegen Gerichtsentscheidungen vor, welche dringend eine Reform der Ausführung dieser Gesetze erforderlich erscheinen lassen. Langer und schwerer parlamentarischer Kämpfe hat es bedurft, ehe die Staatsregierung überhaupt Geneigtheit zeigte, Entschädigung für unschuldig Verurteilte oder unschuldig Inhaftierte eintreten zu lassen. Sie verwies auf den Weg der Gnade, während die Volksvertretung diese Entschädigung als eine Forderung des Rechts ansah. Die Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, und vom 14. Juli 1904, betreffend Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, enthalten nur ein geringes Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Volksvertretung und gegenüber dem Rechtsempfinden im Volke. Als Abschlagszahlungen sind sie seinerzeit angenommen worden. Manchen eifrigen Befürwortern der Entschädigungsfrage erschienen die Zugeständnisse so gering, die Gefahren aber, die die Ausführung der Gesetze in sich bergen, so gross, dass sie, wenn auch mit schwerem Herzen, gegen die Gesetze gestimmt haben. Denn die Gleichmässigkeit der Wirkung der richterlichen Freisprechung wurde in Frage gestellt und in Kauf gegeben gegen einen Gewinn von etlichen Mark für eine verhältnismässig geringe Anzahl von Personen. Diejenigen, die trotz der schweren Bedenken dennoch für diese Gesetze stimmten, haben es in der Hoffnung getan, dass durch eine einheitliche, dem Geist der Gesetzgebung entsprechende Handhabung der Gesetze dem Empfinden des Volkes Rechnung tragen würde. Die Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Eine Reihe von Fällen ist in letzter Zeit durch die Presse bekannt geworden, bei denen die Entscheidungen des Gerichts vielleicht dem Wortlaut der Gesetze genügen mögen, nicht aber dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechen, und bei denen die gefürchtete Wirkung eingetreten ist, dass Freigesprochene erster und zweiter Klasse durch den Freispruch erzielt worden sind. Gestatten Sie mir, zur Beleuchtung dieser Worte einige typische Beispiele anzuführen.

Die „Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift teilte vor kurzem eine Entscheidung mit, wonach die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft einem Menschen zuerkannt wurde, der sich schon mit dem vierzehnten Lebensjahre der Brandstiftung schuldig gemacht hatte und auch in seiner späteren Lebenszeit zu wiederholten Malen unter der Anklage des Sittlichkeitsvergehens stand. Neuerdings ist er unter Anklage gestellt worden wegen Sittlichkeitsvergehens gegen ein sechsjähriges Kind. Seine Verurteilung erfolgte aber nicht, da der Angeklagte wegen nicht hinreichender Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung von der in objektiver Beziehung erwiesenen Anklage freigesprochen werden musste. Gleichzeitig aber wurde beschlossen: „Es wird die Verpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, den Angeklagten für die von ihm erlittene Untersuchungshaft zu entschädigen". Hier ist also einem notorischen

Digitized by Google

Verbrecher, der lediglich seines Geisteszustandes wegen freigesprochen werden musste, eine Entschädigung für die Untersuchungshaft zugebilligt worden. Ein derartiges gemeingefährliches Individuum erhält auf Kosten sämtlicher Steuerzahler für die Untersuchungshaft noch eine Entschädigung gezahlt! Dieser Urteilsspruch, der nach dem Wortlaut der Gesetze vom Standpunkt des Juristen aus vollständig richtig und korrekt ist, schlägt dem Rechtsempfinden des Volkes aber direkt ins Gesicht.

Doch nun ein Gegenstück für die Wirkung des Gesetzes vom 14. Juli 1904. In Kottbus ist die Geschäftsführerin eines photographischen Ateliers, ein Fräulein Kümmel, Tochter eines Pastors, wegen Verdachts der Brandstiftung einige Monate in Untersuchungshaft gewesen. Die Geschworenen haben sie, wie es heisst, einstimmig freigesprochen. Die Richter haben ihr jedoch keine Entschädigung wegen der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft zugesprochen, weil „das Verfahren weder die Unschuld der Kümmel ergeben hat noch dargetan hat, dass gegen die Ernestine Kümmel ein begründeter Verdacht nicht vorliegt". Nach der ganzen Darstellung der Prozessverhandlung muss dieser Spruch allerdings äusserst befremden; denn jedes Motiv der Brandstiftung fehlte für die Angeklagte. Man hatte allerdings vorher behauptet, dass sie die Geliebte des Inhabers des photographischen Ateliers sei. Die Prozessverhandlung hat nichts ergeben, was diese Behauptung bestätigt hätte; aber andererseits hat die Prozessverhandlung ergeben, dass der angebliche Geliebte gar nicht mehr der Besitzer des Ateliers war! Ihm konnte also die Brandstiftung die Versicherungsumme nicht verschaffen. Aber abgesehen von diesen Einzelheiten, glaube ich, ist es ein unhaltbarer Zustand, wenn die Geschworenen erklären: Angeklagter, du bist unschuldig — und wenige Minuten darauf die Richter: Angeklagter, du bist nicht unschuldig.

Meine Herren, vor dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig Inhaftierter hätte Fräulein Kümmel als Freigesprochene den Saal verlassen können; jetzt ist die Rechtslage für Fräulein Kümmel und aller in gleicher Lage befindlicher Angeklagten in empfindlichster Weise verschlechtert worden. Sonst gab es nur Freigesprochene und Verurteilte. Jetzt gibt es auch noch verdächtige Freigesprochene. Mit Recht hat bei Besprechung dieses Falls die „Kölnische Zeitung" geschrieben: Das geht nicht an in einem Rechtsstaat; das ist keine Rechtssicherheit, das ist eine Rechtsverwirrung.

Ein dritter charakteristischer Fall hat sich vor dem Schwurgericht in Köln zugetragen. Einen Mann, der vor 26 Jahren auf Grund von falschen Sachverständigengutachten wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, gelang es nach sehr vielen Mühen, das Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen. Der Fall lag für die Geschworenen so einfach, dass sie nach wenigen Minuten einstimmig auf nichtschuldig erkannten. Die das Schwurgericht bildenden Berufsrichter aber verneinten die Entschädigungspflicht des Staats und stellten sich auch hier in schroffen Gegensatz zu dem Urteil der Geschworenen. Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 soll die Entschädigungspflicht des Staates eintreten, wenn das Wiederaufnahmeverfahren die Unschuld des Verurteilten bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat ergeben oder doch dargetan hat, dass ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. Die Geschworenen haben zweifellos dieser Voraussetzung als erfüllt angesehen. Die Berufsrichter aber scheinen

Digitized by Google

wohl zu denen gehört zu haben, für welche es einen Irrtum des Gerichts überhaupt nicht gibt. Ein und derselbe Gerichtshof spricht also in derselben Sache zwei Verschiedene Urteile aus. Das ist unhaltbar!

Meine Herren, es ist ja allgemein bekannt, wie schwer es ist, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, und dass es noch schwerer ist, einen Freispruch zu erzielen. Auf 5000 Verurteilungen entfällt noch nicht eine im Wiederaufnahmeverfahren erzielte Freisprechung. Und jetzt müssen wir weiter erfahren, dass das Wiederaufnahmeverfahren zwar hinreicht, einem Menschen die idealen Güter, seine Freiheit, seine Ehre wiederzugeben, dass es aber nicht hinreicht, ihm auch Geld zu geben als Entschädigung für erlittene Unbill. Unwillkürlich muss man sich da fragen: steht denn Geld höher als die idealen Güter der Freiheit und der Ehre?

Die Frage der Entschädigung unschuldig Verurteilter und Inhaftierter beschäftigt unser Volksleben auf das tiefste. Das Volk versteht es, dass dem Staate das Recht zugesprochen werden muss, im Interesse der Gesamtheit diejenigen in Haft zu nehmen, gegen welche der Verdacht besteht, etwas Böses getan zu haben. Das Volk versteht es auch, dass ein Irrtum beim Gericht eintreten kann; Irren ist menschlich. Aber das Volk versteht es nicht, wenn denjenigen, welche unschuldig verurteilt worden sind, oder die unschuldig in Haft gesessen haben, nicht eine Entschädigung von Staats wegen zu teil wird. Eine volle Entschädigung kann ja der Staat ohnehin nie gewähren. Denn wer vermag den Angeklagten zu entschädigen für alle die Angst, die er ausgestanden hat in dieser Zeit? Wer vermag zu entschädigen die Anverwandten und Angehörigen für den Kummer und die Sorge, die sie um den Angeklagten erlitten haben? Wer vermag endlich zu entschädigen für den Verlust des guten Namens, den der Angeklagte auf jeden Fall erlitten hat? Das alles kann der Staat nicht. Dann soll er wenigstens in liberalster Weise denjenigen, der unschuldig verurteilt war oder gelitten hat, wirtschaftlich so stellen, wie er stand, als ihm das Unglück geschah.

Meine Herren, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind unzulänglich. Dann sollte aber zum mindesten die Handhabung eine einheitliche, dem Rechtsempfinden des Volks mehr entsprechende, werden. Die jetzige Handhabung lässt allerdings für die Befürchtung Raum, dass das Rechtsempfinden im Volke mehr und mehr unseren Berufsrichtern unbekannt wird. Schlimm ist das im Interesse des Volks, schlimm im Interesse der Rechtspflege wie des Richterstandes selbst. Eine Reform in der Handhabung der Gesetze über die Entschädigungspflicht des Staats erscheint dringend erforderlich. Bleibt sie aus, dann haben diejenigen recht, welche den alten Zustand dem jetzigen Zustande vorzogen und die Gesetze vom Mai 1898 und Juli 1904 als verfehlte bezeichnen.

118. Sitzung. 14. Januar 1905.

Bargmann, Abgeordneter: . . Ich komme nun zu der Frage der Strafvollstreckung gegen die beiden Redakteure, namentlich den Redakteur Schweynert, die ich einer näheren Prüfung unterziehen möchte. Wir haben von dem Herrn Staatssekretär gehört, dass nach seiner Durchsicht der Akten, die von der oldenburgischen Regierung über diesen Fall eingefordert worden sind, sich nichts ergeben habe, was mit den bestehenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stände. Ja, meine Herren, ich bin selbstredend nicht

Digitized by Google

in der Lage, dieser Auffassung des Herrn Staatssekretärs wiedersprechen zu können. Aber ich muss trotzdem auf einige Punkte aufmerksam machen, die meines Erachtens Mängel habe zutage treten lassen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie mit den bestehenden Bestimmungen harmonieren, ob sie dem Geist und Sinn des § 16 des Reichstrafgesetzbuchs entsprechen. Ich muss zu dem Ende etwas auf die Verhandlung des Vorjahres über diese Frage zurückkommen. Im Vorjahre hat mein Freund Traeger in der Sitzung vom 27. Februar 1904 bereits ausgeführt, dass die Art der Strafvollstreckung gegen den inhaftierten Redakteur Biermann, welchen man in der Gefängnisanstalt Vechta mit Stuhlflechten und Sortieren von Zahlmarken des Konsumvereins beschäftigte, nicht dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches entspricht. Das hohe Haus hat damals zwar unsere Resolution, welche bezweckte, den wegen politischen Vergehens und Pressvergehens verurteilten Personen die Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung zu gestatten, abgelehnt, indess eine Resolution Gröber angenommen, welche die Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung aller Verurteilten, insoweit nicht im Urteil vom Gericht eine ehrlose Gesinnung festgestellt sei, gestattet. Der Bundesrat hat es leider abgelehnt, dieser Resolution zuzustimmen, ohne jedoch Gründe für sein ablehnendes Verhalten anzugeben. Infolgedessen ist dem Reichstage die Aufgabe gestellt, sich von neuem mit dieser Frage zu beschäftigten. Der Fall des Redakteurs Schweynert gibt dazu bereits Veranlassung. Nach den Berichten der Presse über die im September vorigen Jahres stattgehabte Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Oldenburg gegen letzteren ist von ihm während der Hauptverhandlung Beschwerde darüber geführt worden, dass er durch den Arbeitszwang für die Dauer von 11 Stunden täglich und durch die mangelhafte Ernährung körperlich und geistig so heruntergekommen sei, dass er nicht imstande sei, der Verhandlung mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu folgen. Gegen die Annahme, dass hier eine Simulation vorliege, spricht der Umstand, dass die Berichterstatter der Presse die miserable Körperbeschaffenheit des Angeklagten, der einen mitleideregenden Eindruck gemacht habe, konstatiert haben, was auch von anderen glaubwürdigen Personen, die den verhafteten Redakteur auf dem Transport nach dem Gerichtsgebäude gesehen haben, bestätigt wird. Es ist demnach kein Zweifel, da andere Gründe des körperlichen und geistigen Verfalls des Angeklagten nicht erkennbar sind, dass der Arbeitszwang in Verbindung mit der mangelhaften Ernährung den dem Vernehmen nach schwächlichen und nervösen Mann derartig heruntergebracht hat, dass er nicht die Kraft besass, den Verhandlungen mit der nötigen geistigen Frische und Aufmerksamkeit zu folgen. Während der Hauptverhandlung wurde dann von den Verteidigern Beschwerde darüber geführt, dass der Angeklagte während des Tages der Hauptverhandlung in der Gefängnisanstalt weiter nichts erhalten habe als einen Teller kalter Erbsensuppe und ein Stück trockenes Brot.

Ich gedenke ebenfalls, aus der Erbensuppe keine Haupt- und Staatsaktion zu machen. Ich kann jedoch nicht unterlassen, zu betonen dass es meines Erachtens eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen ist, einen Gefangenen, der ohne sein Zutun die Mittagsstunde versäumen musste, seine frugale Mahlzeit kalt geniessen zu lassen. Rache ist ein Gericht, dass kalt genossen werden muss, aber doch nicht Erbsen- und Bohnensuppe. Diese sind bestimmt, dem Magen in erwärmtem Zustande zugeführt zu werden, und ich kann doch nicht Glauben,

Digitized by Google

dass die Ersparnisrücksichten in der Gefängnisanstalt zu Oldenburg so weit getrieben werden, dass man die Kosten scheute, um die kalte Erbsensuppe wieder zu erwärmen, als der Gefangene in seine Zelle zurückgeführt war. Ich erblicke in dem Verhalten der Gefängnisverwaltung selbstverständlich keinen Akt der Bosheit sondern einen Ausfluss des Schematismus, dem schon dadurch genügt wird, dass zu der im Gefängnis eingeführten Mittagszeit der Teller Erbsensuppe in die Zelle gestellt wird einerlei, ob der Gefangene darin ist oder nicht, und der nicht weiter danach fragt, was dann weiter aus der Suppe wird. Darum nach braucht man sich dann nicht mehr zu kümmern, hat man doch den Vorschriften der Hausordnung genügt. Erst nach seiner Zurückführung in die Strafanstalt zu Vechta soll ihm Zeitungsnachrichten zufolge Krankenkost bewilligt sein.

Der Herr Abgeordnete Burlage hat einen Artikel der „Weserzeitung“ angeführt, der von einem entlassenen Strafgefangenen herrührt und sich dahin ausspricht, dass der Redakteur Biermann, der dort im vorigen Jahr eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten zu verbüssen hatte, besonders human behandelt worden sei. Ich habe den Artikel zur Stelle und darf mir gestatten mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige Sätze aus demselben vorzulesen, woraus das hohe Haus erkennen wird, welche kulinarischen Genüsse dort den Gefangenen beziehungsweise dem Redakteur Biermann geboten sind. Es steht hier:

> Der Redakteur Biermann kam Ende November 1903 zur Verbüssung einer zehnmonatlichen Gefängnisstrafe nach Vechta, er wohnte mit dem Schreiber dieser Zeilen Zelle an Zelle. Biermann, dessen Körperzustand bei der Aufnahmeuntersuchung durch den amtierenden Anstaltsarzt als sehr schwächlich festgestellt und der daher nur als zu leichten Arbeiten verwendbar bezeichnet wurde, erhielt sozusagen von Anfang an die für leidende Gefangene vorgeschriebene Krankenkost. Dieselbe besteht in ihrer ersten Form aus kräftigen nahrhaften Suppen von Hülsenfrüchten — Erbsen, Bohnen, Linsen —, aus im Sommer üblichen frischen Gemüsen, dazu eine tägliche Fleischportion von 250 Gramm Rindfleisch. Nach Ausweis des Verpflegungsplanes wurden ferner gegeben 65 mal im Jahre roher Schinken mit Butterkartoffeln, einigemale Eierspeisen, ausserdem täglich ein Liter gute Vollmilch. An Brot wurden verabreicht zum Morgenkaffee ein Weissbrot im Gewichte von 250 Gramm, ferner Feinbrotzulage; die Abendsuppe war dieselbe wie die der Gesundenkost. Biermann erhielt ausserdem nach als besondere Zulage wöchentlich ein halbes Pfund Butter und ebensoviel rohen Schinken sowie täglich einige Eier.

Ja meine Herren, nach dieser Darstellung sollte man beinahe glauben, dass die Strafanstalt zu Vechta ein wahres Capua für die Strafgefangenen sei, und dass dort die Gefangenen systematisch zu Schlemmern erzogen werden. Ich lasse ganz dahingestellt, inwieweit diese Mitteilung des anonymen Verfassers den Tatsachen entspricht. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass nach dem Grundsatz *audiatur et altera pars* man nicht unbesehen all dieses als absolut richtig wird annehmen können, da im vorigen Jahre Herr Kollege Traeger mitgeteilt hat, dass er nach einem Briefe des Redakteurs Biermann oder seiner Frau erfahren habe, dass er als Krankenkost nur ein kleines Stückchen Fleisch und einige Kartoffeln erhalte, und man nicht etwa des Glaubens sein möchte, dass, nachdem ihm die Krankenkost zugebilligt sei, er dort veranlasst werde, zu schlemmen. Ich lasse es also dahin-

Digitized by Google

gestellt, ob alles so opulent zugeht, wie es nach dieser optimistischen Schilderung dargestellt wird; aber gesetzt den Fall, es hätte alles seine Richtigkeit, weshalb ist nicht dem Redakteur Schweynert, der zusehends unter der Strafvollstreckung litt und abmagerte, rechtzeitig eine bessere Verpflegung zuteil geworden und nicht erst dann, als durch den Verteidiger und die Presse auf seine miserable Körperverfassung aufmerksam gemacht worden war? Ich will gerne konstatieren, und habe das zu meiner Ueberraschung, ich kann wohl sagen, freudigen Ueberraschung gelesen, dass es ihm neuerdings gestattet sein soll, eine Zeitung zu halten und zwar die Weserzeitung. — Auch die „Neuere Zeit" also zwei Blätter, das ist ja sehr angenehm; das kontrastiert aber sehr merkwürdig mit dem dem Redakteur Biermann am 30. Oktober 1903 erteilten Bescheid der oldenburgischen Justizverwaltung, dass das Halten einer Zeitung schon mit Rücksicht auf die Ueberwachung und das hiefür erforderliche Personal versagt werden müsse. Eine Personalvermehrung hat meines Wissens bisher nicht stattgefunden, wir haben es mit einer Aenderung der Anschauung der Verwaltung zu tun, die uns nur angenehm berühren kann, insofern sie der Forderung unserer Resolution vom vorigen Jahre entspricht; aber man lernt aus diesem Falle, dass das alte Sprichwort sich bewahrheitet: es geht alles, wenn man nur will.

Was die Beschäftigung des Redakteurs Schweynert während der elfstündigen Arbeitszeit betrifft, so bin ich nicht darüber informiert, was er im einzelnen an Arbeit auszuführen hatte; aber es wird vom „Norddeutschen Volksblatt", dem sozialdemokratischen Blatt in Bant, gemeldet, dass er neuerdings ausersehen worden sei, in der Strafanstalt das Schneiderhandwerk zu erlernen. Meine Herren, ich will keineswegs auf diese durchaus nützlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft herabblicken und sagen, dass ein Journalist durch eine solche Beschäftigung degradiert werde; sie brauchen beide eine Schere, die Parellele ist schon da! Aber ich meine: jedem das Seine! Es ist doch etwas anderes, ob etwa ein Journalist von selbst seinen Beruf ändert, oder ob er wider seinen Willen die Feder mit der Nadel vertauschen muss, um dann auch noch den gelernten Schneidern eine unliebsame Konkurrenz zu machen. Ich weiss nicht, ob diese Mitteilung sich bewahrheitet; ich muss aber sagen: wenn diese Anordnung in der Tat getroffen wäre, so würde sie zu den Bestimmungen der Hausordnung, welche vorschreibt, dass die Gefängnissträflinge mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und ihre Berufsverhältnisse zu beschäftigen seien, passen wie die Faust aufs Auge!

Meine Herren, sehen wir uns einmal an, inwiefern nun das Verfahren, das man in bezug auf den Arbeitszwang beobachtet hat, mit den unter den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätzen und den bestehenden Reglements in Einklang steht! Nach § 26 der Hausordnung für die Strafanstalt in Vechta, die ja auf Grund der von den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarungen errichtet ist — ich sage: nach § 26 der Hausordnung für das Männergefängnis in Vechta, wo der inhaftierte Redakteur seine Strafe verbüsst, beträgt die tägliche Arbeitszeit für die Sträflinge elf Stunden. Es heisst dann bezeichnenderweise weiter:

> Hat ein Gefangener schon vor Feierabend die ihm aufgegebene Arbeit vollendet, so muss er gleichwohl bis zum Schluss der Arbeitszeit weiter arbeiten.

Digitized by Google

Also Arbeitszwang unter allen Umständen für die Dauer von 11 Stunden, einerlei, ob einer dabei fleissig gewesen ist und sein Pensum vorher erledigt hat oder nicht! — Es heisst dann aber weiter;

> Bei der Zuweisung von Arbeiten an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeit und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Meine Herren, die Gefängnisverwaltung ist demnach verpflichtet, zu individualisieren; sie darf den schwächlichen, nervösen Mann nicht so angestrengt beschäftigen wie den von Gesundheit und Kraft strotzenden, sie darf den gebildeten Mann nicht in derselben Weise beschäftigen wie etwa einen Ackersknecht. Es soll auf die persönlichen Verhältnisse gebührende Rücksicht genommen werden und nicht das berühmte Schema F als Allheilmittel gelten! Ist diesen Grundsätzen gemäss bei dem Redakteur Scheynert verfahren worden? Man sollte das kaum glauben, dass es sonst nicht möglich gewesen wäre, dass der Mann in dieser Weise heruntergebracht wurde, wie es nach den einstimmigen Berichten der Zeitungen der Fall war!

Was soll es heissen, dass, wie der Herr Staatssekretär ausgeführt und der Herr Kollege Burlage in seiner Rede ebenfalls gesagt hat, Schweynert nach den bestehenden Bestimmungen behandelt worden sei? Die bestehenden Bestimmungen schreiben, wie ich eben mitgeteilt habe, durchaus nicht vor, dass alle gleich zu behandeln und zu beschäftigen seien, der robuste und der schwächliche Mann, der gebildete und der ungebildete Mann, sondern die Bestimmungen schreiben vor, dass individualisiert wird, dass jeder nach seiner Gesundheit, nach seiner Fähigkeit zu beschäftigen sei. Ich habe daher begründete Zweifel, ob in bezug auf den Redakteur Schweynert nach dieser Vorschrift verfahren worden ist.

Meine Herren, die angeführten Beispiele legen meines Erachtens beredtes Zeugnis ab für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs, wie sie unsere vorjährige Resolution und die vom Reichstage angenommene Resolution Gröber verlangten. Auch der oldenburgische Landtag, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, hat auf den Antrag des Herrn Kollegen Burlage mit ziemlicher Einstimmigkeit den Beschluss gefasst, die Regierung zu ersuchen, den Bundesbevollmächtigen zu beauftragen, für die Annahme der Resolution Gröber im Bundesrat zu wirken. Nachdem bedauerlicherweise der Bundesrat abgelehnt hat, der Resolution Gröber zuzustimmen — wenigstens habe ich das in den Zeitungen gelesen und dem ist nicht widersprochen worden —, so bleibt nichts anderes übrig, als erneut auf eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage zu dringen und die Forderung zu erheben, dass, solange nicht ein Reichsstrafvollzugsgesetz geschaffen ist, doch das Reich die ihm obliegende Aufsicht über die Anwendung der von den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze ausübe. Ja, es könnte in Frage kommen, ob nicht einer Anregung, die der frühere Kollege Herr Dr. Esche gegeben hat, dass die Gefängnisse der Einzelstaaten von Zeit zu Zeit von einem Reichskommissär zu inspizieren und zu revidieren seien, Folge zu geben wäre.

Meine Herren, die infolge der Grundsätze, die die Bundesregierungen unter einander vereinbart haben, erlassenen Hausordnungen enthalten ein Mindestmass dessen, was in bezug auf die Behandlung und Ernährung der Gefangenen geleistet werden muss. Um so mehr aber muss darauf Bedacht genommen werden, dass die hier aufgestellten Grundsätze nicht in der Praxis durch Anord-

Digitized by Google

nungen der Gefängnisverwaltungen zum Schaden der Gefangenen illusorisch gemacht werden können. Hierüber zu wachen ist in erster Linie Sache der Regierungen der Einzelstaaten, in zweiter Linie aber Sache des Reiches bezw. des Reichkanzlers, welcher über den Vollzug der Reichsgesetze und der ihnen gleichstehenden Einrichtungen zu wachen hat. Erst wenn auf diesem Weg eine Einheitlichkeit und eine angemessenere Behandlung und Verpflegung der Strafgefangenen herbeigeführt ist, erst dann werden die Klagen verstummen, welche jetzt vielfach über das verschiedenartige Verfahren der Gefängnisverwaltungen mit Recht geltend gemacht werden.

Schrader, Abgeordneter: ... Was den Strafvollzug betrifft, so kann ich nur wiederholen, meine Herren, was ich oft genug gesagt habe: seit langer Zeit ist das Bedürfnis einer Aenderung des Strafvollzugs da, sodass es wohl an der Zeit gewesen wäre, einmal einen ernsten Schritt zu tun. Es handelt sich dabei nicht allein um die Behandlung der Gefangenen in den Gefängnissen und dergleichen, es handelt sich in der Tat um schwere Fragen, die die Moral unserer Bevölkerung stark beeinflussen. Die Art und Weise, wie bei den jetzigen Zuständen in vielen Fällen die Gefängnisstrafe an unverdorbenen Leuten vollzogen wird, bringt schwere Nachteile über die Welt. So mancherlei Dinge lassen wir uns viel Geld kosten. Sollten denn die hohen verbündeten Regierungen nicht im Laufe von 20 Jahren und mehr so viel Geld haben schaffen können, um einige neue Gefängnisse zu bauen? Wenn man vor 20 Jahren angefangen hätte und wenn selbst nach neuen 15 Jahren eine Aenderung des Strafverfahrens gesetzlich beschlossen wäre, nun, so hätten wir 35 Jahre hindurch gute Verhältnisse gehabt, und damit wäre das Geld auch gut angelegt gewesen. . . .

Dr. Nieberding: ... Der Herr Vorredner hat von der Tatenlosigkeit des Reichsjustizamts gesprochen. ... Natürlich, ein Gesetz über den Strafvollzug haben wir nicht eingebracht. Wir sind befasst mit der Zivilprozessordnung; ich habe das erklärt. Ist das eine Arbeit, die man in einigen Jahren erledigt? Wir sind mit der Strafprozessordnung befasst. Die Herren wissen selbst, dass dieses Gesetz zehn Jahre hier im Hause nicht vorwärts kam und nicht vorwärts kommen konnte, und dass es nicht zum wenigsten das Verdienst des Reichsjustizamts ist, dass die Sache wieder im Flusse ist. Wir sind mit der Revision des Strafgesetzbuchs beschäftigt. Jeder, der einigermassen in die Dinge hineingesehen hat, wird mir recht geben, wenn ich sage, das ist keine Sache, die in wenigen Jahren erledigt werden kann. Man hat mir den Strafvollzug vorgehalten. Ich habe gestern ausführlich dargelegt, weshalb die verbündeten Regierungen zurzeit nicht auf die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über den Strafvollzug eingehen können. Wenn der Herr Abgeordnete pathetisch ruft, man müsse das Geld dafür haben, in 20 Jahren werde doch so viel Geld aufgebracht werden können, um für die Gefängnisse etwas zu tun. — ja, weiss der Herr Abgeordnete nicht, dass in Preussen allein in den letzten Jahren viele Millionen ausgegeben sind, um in den Gefängniseinrichtungen Verbesserungen vorzunehmen, und dass es zum Teil weggeworfenes Geld darstellen würde, wenn wir ein Gesetz bringen wollten, das zu grossen Neuerungen nach dieser Richtung führte, ohne zu wissen, ob nicht nach nicht zu langer Zeit infolge der Strafrechtsreform wiederum grosse Umgestaltungen nötig werden? Es ist leicht, solche Vorwürfe zu erheben; aber ich bitte um die Antwort des Herrn Abgeordneten, was er eigentlich wünscht, das

Digitized by Google

wir in den letzten Jahren hätten zu Wege bringen sollen, denn darauf, dass solches nicht geschehen, beruht doch die Tatenlosigkeit, die er uns vorwirft. Wenn er den Wunsch ausspricht, wir möchten in allernächster Zeit an die Regelung der im Strafrecht enthaltenen religiösen Fragen gehen, die er hier behandelt hat, so kann ich ihm das nicht in Aussicht stellen schon weil — ich will das offen sagen —, wie die Zusammensetzung des Hauses ist, wir mit einem solchen Versuche gar keinen Erfolg haben würden, und dazu beizutragen, dass unnötiger Streit in das Haus hineingebracht wird, habe ich meinerseits keine Lust. . . .

Bruhn, Abgeordneter: ... Ich komme nun noch auf die Arbeiten in den Strafgefängnissen. Ich kann darüber etwas sagen, weil ich längere Zeit Mitbewohner eines solchen Strafgefängnisses gewesen bin, wenn mir selber auch Selbstbeschäftigung gewährt war. Gewiss wird der preussische Justizminister bereit sein, wenn aus dem Reichstage der Wunsch laut wird, die Mitglieder einmal von den Verhältnissen der Strafanstalt in Tegel oder Plötzensee Kenntnis nehmen zu lassen und ihnen die Werkstätten zu zeigen. Sie haben gar keinen Begriff, welche umfangreiche Tätigkeit in einem solchen Strafgefängnis ausgeübt wird. Tischler, Schneider, Schlosser, Bildhauer und alle möglichen Handwerksunternehmungen werden dort geradezu — möchte ich sagen — zu Grunde gerichtet. Das Buchdruckergewerbe hat eine ausserordentliche Konkurrenz durch die Arbeiten, die dort ausgeführt werden. Ich kann dafür Zahlen allerdings nicht angeben, da man diese Kenntnisse als Gefangener nicht erhält. Aber wenn Sie sehen würden, welche ungeheure Menge von Tischlereierzeugnissen usw. hergestellt werden, wie ich es in meinen „Freistunden" habe beobachten können, dann würden Sie einen Begriff bekommen, wie viel Arbeiten dort angefertigt werden. Wenn z. B. ein preussisches Strafgefängnis gebaut wird, bewerben sich die Strafgefängnisse bei der Strafanstalt in Tegel um die Anfertigung eisernen Zellentüren, um die Fenstertraillen, Fensterbeschläge, Fensterrahmen usw., die vom Handwerker oder in einer Fabrik nicht annähernd so billig hergestellt werden können als im Strafgefängnis in Tegel. Daraus mögen Sie erkennen, dass es eine grosse Werkstatt sein muss, die derartige eiserne Zellentüren usw. herstellt. Die Gefängnisarbeiten bilden zweifellos eine grosse Gefahr für den Handwerkerstand, und mit Recht ist von meinem Freunde Werner und von den Rednern anderer Parteien ausgeführt worden, dass es in der umfangreichen Weise, wie dort die Arbeiten ausgeführt werden, nicht weitergehen könne. . . .

119. Sitzung. 16. Juni 1805.

Stadthagen, Abgeordneter: ... Der Herr Staatssekretär meinte bezüglich des Strafvollzuges, dass der Herr Reichkanzler besonderes Gewicht darauf lege, dass gesetz- und gleichmässig vorgegangen werde. Wir hatten ja dargelegt, dass gegen § 16 des Strafgesetzbuchs wiederholt vorgegangen ist, und auch der Staatssekretär hat meines Erachtens nichts entkräftet. § 16 des Strafgesetzbuchs verbietet für mit Gefängnis Belegte Zwangsarbeiten der geschilderten Art. Mir geht heute eine Zeitung zu, aus der sich ergibt, dass in noch grösserem Masse ein derartiges Unrecht auch gegenüber polnischen Redakteuren stattfindet, falls die Schilderung den Tatsachen entspricht. Mir liegt vor die Darlegung aus einer polnischen Zeitung, in der ein polnischer Redakteur Dr. Rakowski, der in Wronke eine

Digitized by Google

mehrjährige Strafe wegen Pressvergehens hat verbüssen müssen, in der Krakauer „*Krytyke*" seine Erlebnisse erzählt. Er behauptet, es sei ihm Kopf und Bart kahl abgeschoren worden, er sei an eine Strumpfmaschine gestellt worden und habe mindestens 10 Stunden täglich arbeiten müssen. Wenn diese Behauptung des Redakteurs Rakowsky wahr ist, dann ist das einer der schlagendsten Fälle, in welchen man an einem polnischen Pressünder Zuchthaus vollstreckt, wiewohl lediglich auf Gefängnis erkannt ist. Wir kommen darum nicht herum: wenn diese Strafvollstreckungsordnung derartiges zulässt, ist sie selbst gesetzwidrig. Der § 16 des Strafgesetzbuchs zieht gegen solche Behandlung zu Gefängnis Verurteilter eine Schranke, und auch eine noch so geringe Schranke, und ich bedauere es wenn der Herr Reichskanzler nicht in der Lage sein sollte, gegen Ueberschreitungen dieser Schranke einzuschreiten. . . .

Dr. Nieberding: Meine Herren, erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung zu den Mitteilungen des Herrn Vorredners, welche sich auf das Kapital Strafvollzug beziehen, ein Kapital, das ja das hohe Haus ganz besonders interessiert. Der Herr Vorredner hat uns erzählt, dass ein früher in einem preussischen Gefängnis befindlich gewesener Herr aus Krakau in einem polnischen Blatt seine Erfahrungen aus dem preussischen Gefängnis mitgeteilt habe, und unter diesen Erfahrungen befände sich auch die, dass ihm bei seinem Eintritt ins Gefängnis Bart und Haar geschoren worden sei. Der Herr Abgeordnete hat, und vielleicht auch schon der Redakteur, aus bestimmenden Gründen nicht angegeben, in welcher Zeit diese Gefängnishaft vor sich gegangen ist. Ich kann Ihnen nun sagen, dass nach den Bestimmungen, die seit dem Jahre 1898 bis 99 für die Behandlung der Gefangenen gelten und zwischen den verbündeten Regierungen vereinbart sind, eine solche Operation an denjenigen Gefangenen, die nicht Zuchthaussträflinge sind, im allgemeinen nicht erlaubt ist. Die Beschlüsse des Bundesrats in dieser Beziehung gehen dahin, dass den Zuchthaussträflingen nach den näheren Bestimmungen der Hausordnung Bart und Haar geschnitten werden kann, dass dagegen bei den übrigen Gefangenen — dazu gehörte dieser betreffende Berichterstatter — eine Behandlung der Bart- und Haartracht nur eintreten darf aus Gründen der Schicklichkeit und Reinlichkeit. Meine Herren, ich kenne den Fall nicht näher. Wenn eine Behandlung des Haares und Bartes des betreffenden Herrn eingetreten ist so nehme ich an, dass Gründe der Schicklichkeit oder Reinlichkeit vorgelegen haben die die Verwaltung genötigt haben, dazu zu schreiten. Ich darf das um so mehr tun, meine Herrn, als Sie aus meinen weiteren Mitteilungen ersehen werden, mit welcher Nachsicht dieser Gefangene seiner Zeit in dem preussischen Gefängnis behandelt worden ist, und in welcher Weise er dann seinerseits diese Nachsicht gelohnt hat. Wir sind aus Anlass einer ähnlichen Mitteilung in der Zeitung auch auf diesen Fall gekommen und in der glücklichen Lage, uns wenigstens zum Teil schon jetzt und zwar so weit darüber orientieren zu können, dass ich dem hohen Hause Aufklärung über den Sachverhalt geben darf.

Meine Herren, es ist richtig, dass dieser Gefangene zunächst nach seiner Einlieferung in die Anstalt mit Maschinenstickerei beschäftigt wurde; aber es ist dies nur soweit richtig, dass es drei Tage dauerte. Dann wurde ihm auf seinen Wunsch Selbstbeschäftigung gestattet. Er beschäftigte sich mit geistigen Arbeiten. Die Gefängnisverwaltung war ihm gegenüber sehr entgegenkommend, sodass ihm

Digitized by Google

sogar über dasjenige, was von der Staatsanwaltschaft als Gefängnisaufsichtsbehörde angeordnet war, hinaus der Gebrauch einer der Anstalt gehörenden Schreibmaschine gestattet war — gewiss alles, was ein Gefangener in solcher Lage in Anspruch nehmen darf.

Nun, meine Herren, wie hat dann der Gefangene nun dies Entgegenkommen der Verwaltung erwidert? Er hat diesen Apparat benutzt um agitatorische und aufreizende Artikel zu schreiben und um diese mittels Bestechung des betreffenden Aufsichtsbeamten in die Blätter zu bringen. Die Folge davon war, dass gegen diesen Aufsichtsbeamten ein Verfahren eingeleitet, er seines Dienstes entlassen wurde und nun mit seiner Familie im Unglück sitzt. Auch der betreffende Herr hat seine Strafe zugeteilt bekommen wegen Bestechung; ob er sie verbüsst hat, weiss ich nicht; jedenfalls ist er jetzt in der Lage, vom Ausland aus in die deutsche Presse Artikel zu lanzieren, in denen er von der Nachsicht, die gegen ihn geübt worden ist, nichts sagt, andererseits aber das Verhalten, welches er gegenüber der Anstalt beobachtet hat, weislich verschweigt. Es ist das ein Beitrag zu dem Kapitel der Behandlnng in den Strafanstalten, namentlich auch der Behandlung von solchen Personen, die mit der Presse in Beziehung gestanden haben. Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaubte, den Fall in seinen Einzelheiten dem hohen Hause mitzuteilen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Resolution Erzberger und Genossen. Dieselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschliessen:

den Reichskanzler zu ersuchen, alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen:

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkaufe auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar:
   a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
   b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte zahlenmässig ersichtlich ist.

Diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht). Das ist die grosse Mehrheit. Die Resolution Erzberger ist angenommen.

Ein internationaler Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie findet an der Universität Giesen von Montag den 15. bis Samstag den 20. April 1907 in der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten (Frankfurterstrasse 99) statt. Derselbe ist in erster Linie für Juristen und Aerzte bestimmt, die mit psychiatrischen Gutachten zu tun haben, sodann auch für Beamte an Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, besonders im Hinblick auf angeborene geistige Abnormitäten, ferner für Polizeibeamte, die öfter mit geistig Abnormen zu tun haben.

Als Vortragende sind beteiligt: Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln a. Rh., Privatdozent Dr. Dannemann, Giesen, Prof. Dr. Mittermaier, Giessen und Prof. Dr. Sommer Giesen.

Digitized by Google

Als Themata sind in Aussicht genommen:

1. Die Formen der Kriminalität bei den verschiedenen Arten von Geistesstörung. (Dannemann.)
2. Der angeborene Schwachsinn in Bezug auf Kriminalität und Psychiatrie. (Dannemann.)
3. Die angeborenen psychischen Abnormitäten in Bezug auf die Lehre vom geborenen Verbrecher unter Berücksichtigung der morphologischen Abnormitäten. (Sommer.)
4. Die Epilepsie als Moment der Kriminalität und Psychopathologie. (Sommer.)
5. Die hysterischen (psychogenen) Störungen vom klinischen und forensischen Standpunkt. (Sommer.)
6. Simulation von Geistesstörung. (Dannemann.)
7. Der Alkoholismus als Quelle der Kriminalität und Geistesstörung. Die psychophysiologischen Wirkungen des Alkohols, die strafrechtliche und soziale Seite desselben. (Aschaffenburg.)
8. Die Technik der Gutachten. (Aschaffenburg.)
9. Die verschiedenen Formen der Kriminalität. (Aschaffenburg.)
10. Die Bedeutung von Anlage und Milieu für die Kriminalität. (Aschaffenburg.)
11. Die verschiedenen Strafrechtstheorien. (Mittermaier.)
12. Determinismus und Strafe. (Mittermaier.)
13. Die psychologischen Momente im Zivil- und Strafprozess. (Mittermaier.)
14. Die strafrechtliche Untersuchung vom psychologischen Standpunkt. (Mittermaier.)
15. Psychologie der Aussage. (Sommer.)
16. Psychologie und Psychopathologie im Polizeiwesen. (Dannemann).

Stundenverteilung. Früh 9—10 Uhr Dannemann; 10—11 Uhr Sommer; 11—12 Uhr Aschaffenburg; 12—1 Uhr Mittermaier. Um 11 Uhr Pause.

Nachmittag von 4—7 Uhr finden Demonstrationen (Kurven, Bilder, Schädel etc.), wenn möglich auch Besprechungen bestimmter Fälle statt, an einigen Tagen Besichtigungen der Klinik, einer Irren- und einer Strafanstalt. Einige Stunden sollen auf freie Diskussion verwendet werden, wobei die deutsche, französische und englische Sprache zulässig ist.

Digitized by Google

Literatur.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess und die ergänzenden Disziplinen. Herausgegeben von Professor Dr. Oetker und Professor Dr. Finger, Stuttgart T. Enke.

Die uns vorliegenden Bände 65, 66, 67 und 68 legen Zeugnis ab von der Fülle des Stoffes, den die Zeitschrift bietet. Dieses hierin sich dokumentierende Bestreben, den Leser möglichst auf dem Laufenden zu halten, wird durch die glückliche Wahl des Stoffes in besonderem Masse erreicht. Namentlich für die den Strafvollzugsbeamten interessierenden Fragen bietet die Zeitschrift in letzter Zeit so viel, dass sie in keiner Bibliothek fehlen sollte.

So enthält **Band 65** u. a. folgende Aufsätze und Mitteilungen:

Ueber das pathologische Element in der Kriminalität der Jugendlichen. Von Prof. Dr. Tuczek in Marburg.

Zur Reform des Strafprozesses zu A bis G des vom Reichsjustizamt aufgestellten Programms. Von Staatsanwalt Dr. Feisenberger in Bochum.

Die Dauer der während einer Strafverbüssung eintretenden Gesamtstrafe. Von Privatdozent Dr. Aug. Köhler in München.

Widerruf des Fürsorgezöglingen bewilligten Aufschubes der Strafvollstreckung wegen Flucht aus der Unterkunftsstelle. — Fürsorgeerziehung eines an die Landespolizeibehörde Ueberwiesenen. Von Direktor Klein in Tegel.

Das neue italienische Gesetz betr. die bedingte Verurteilung. Mitgeteilt von Dr. Lajos Gruber in Budapest.

Ueber Aussetzung des Vollzuges der Strafe und Begnadigung der in Fürsorgeerziehung befindlichen Individuen. Von Direktor Klein.

Band 66: Einige Bemerkungen zu Heimbergers Abhandlung **„Zur Reform des Strafvollzuges“.** Von Heinrich Gerland, Jena.

Neuere schwedische Gesetze über Verbrechen Jugendlicher und Zwangserziehung. Uebersetzt von Prof. Dr. Teichmann in Basel.

Band 67: Das Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903. Von Prof. Gretener in Breslau.

Die Dauer der während der Verbüssung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. Von Gefängnisinspektor Kluss in Landsberg a. W.

Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe. Von Prof. Dr. Birkmeyer in München.

Der VII. internationale Kongress für Gefängniswesen in Budapest vom 3.—9. September 1905. Von Dr. Lajos Gruber zu Budapest.

Zehnter internationaler Kongress der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Hamburg vom 12.—14. September 1905. Von Oetker.

Band 68: Das bedingte Verbrechen von Bieding.

Bemerkungen zum Entwurf des luzernischen Kriminalgesetzes.

Digitized by Google

Der japanische Strafgesetzentwurf.

Die Zweiteilung im preussischen Gefängniswesen von Klein.

Spanischer Gesetzentwurf über die bedingte Verurteilung.

Der VII. intern. Gefängniskongress in Budapest.

Mitteilungen aus Preussen über Aussetzung der korrektionellen Nachhaft, militärische Bewachung der Strafanstalten, Einhaltung der Arbeitsbelohnungen wegen Schadensersatzansprüchen an die Gefängnisverwaltung, Massnahmen gegen Minderjährige.

Die sogenannten Kindergesetze in den Niederlanden von Sommer.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

(1904/1905 Heft 6—12.)

Heft 6 und 7.

I. Originalaufsätze:

Högel, die Behandlung der Minderwertigen.

Die Ansichten des Verfassers, der Oberstaatsanwalt in Wien ist, weichen nicht unerheblich von den sonst in diesen Blättern zum Ausdruck gebrachten ab. Er glaubt, dass sich die Frage der geistigen Minderwertigkeit auf strafrechtlichem Gebiete in den letzten Jahren viel zu sehr in den Vordergrund dränge. Auch in der älteren Rechtspraxis sei sie neben anderen Milderungsgründen nie vernachlässigt worden, jetzt aber mache sie gegenüber den verschiedenen Arten von Uebergängen zwischen voller Zurechnungsfähigkeit zur Unzurechnungsfähigkeit Anspruch auf eine bevorzugte Sonderbehandlung, die ihr weder vom deterministischen noch vom indeterministischen Standpunkt aus zuzubilligen sei. Der Begriff der Minderwertigkeit sei weder gegen die Norm noch gegen die notorische Krankheit klar abzugrenzen, auch in seinen Abstufungen und Graden gar nicht messbar. Die Anwendung auf den Einzelfall sei also höchst unzuverlässig. Daraus würde eine ganz willkürliche Behandlung der hier in Betracht kommenden Personen (und damit hauptsächlich der Gewohnheitsverbrecher) resultieren, das Mass des Normalstrafgesetzbuches dagegen würde nur noch an die besseren Elemente angelegt werden.

Aus demselben Grunde wie auch wegen der Schwierigkeit der Durchführung erscheine auch eine Sonderbehandlung der Minderwertigen im Strafvollzug unzulässig, während sich für wirkliche Kranke auch in Rahmen der Gefängnisordnung eine besondere Behandlung wohl ermöglichen lasse.

Aus all diesen Gründen protestiert Verfasser gegen die Einführung des Begriffs der Minderwertigkeit in das Strafrecht und dem Strafvollzug; soweit heilende und vorbeugende Massregeln nötig fielen, seien sie in das Gebiet des Zivilrechts und der Verwaltung zu verweisen.

Digitized by Google

Cramer, **Welche medizinischen Gesichtspunkte sprechen für die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung?**

Vom ärztlichen Standpunkt ist die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung aus zwei Gründen erwünscht:

1. Eine langsam sich entwickelnde Psychose kann zu einem Konflikt mit dem St.G.B. führen, bevor es für einen Arzt möglich ist, ihr Vorhandensein zu erkennen. Dies trifft besonders zu für bestimmte Arten von Psychosen, in erster Reihe für arteriosklerotische Hirnatrophie, präsenile Störung (Sittlichkeitsverbrechen!), Paralyse, auch Epilepsie und Paranoia, ferner aber insbesondere für die häufigen Entwicklungshemmungen des Gehirns im Pubertätsalter, die teils in einem Stillstand der geistigen Entwicklung, teils in späteren Geisteskrankheiten zum Ausdruck kommen. Wenn auch zweifellos eine Straftat ausserhalb jeden ursächlichen Zusammenhangs mit einer später auftretenden Psychose verübt sein kann, so ist doch andererseits zu betonen, dass bei den genannten exquisit chronisch sich entwickelnden Psychosen ein Delikt bestimmter Art häufig die erste Erscheinung der schon vorhandenen, aber klinisch noch nicht erkennbaren Hirnveränderung darstellt. Die ethische Vorstellung, als die höchste Leistung des voll entwickelten Gehirns, kann eben bei einer Entwicklungshemmung ausbleiben, sie wird aber auch bei einer allmählich auftretenden Störung des ausgebildeten Hirnes zuerst verloren gehen.

   In all diesen Fällen wird durch die bedingte Strafaussetzung und Begnadigung Frist gewonnen werden zu einer gründlicheren psychiatrischen Beurteilung des Täters.
2. Bei gewissen Formen geistiger Grenzzustände (leicht Schwachsinnige, Degenerierte, chronische Alkoholiker, Hysterische) ist von der drohenden Strafe ein erzieherischer Einfluss zu erwarten, indem hierdurch wirksame Hemmungen gegenüber der Bejahung neuer Delikte eingeschaltet werden.

Flügge, **Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren.**

Seit 1900 besteht an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren angegliedert eine Spezialabteilung für irre Verbrecher und verbrecherische Irre. Die Erfahrungen mit dieser Einrichtung, die der Verfasser, Oberarzt an der genannten Anstalt, in dem vorliegenden Aufsatz niederlegt, sind wenig ermutigend. Flügge kommt zu dem Resultat, dass die genannte Kategorie von Geisteskranken nicht in einer einzigen Anstalt unterzubringen sei, sondern dass jede Irrenanstalt ohne Unterschied für ihre lästigen Elemente mit krimineller Vergangenheit Sorge tragen muss.

Schwandner, **Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung.**

Zu der strafgesetzlichen Vorbedingung der vorläufigen Entlassung (gute Führung während der Strafzeit) haben die Vollzugsverordnungen der Einzelstaaten noch als weitere Bedingung den „Eintritt der Besserung“ hinzugefügt, die als eingetreten erachtet wird, wenn nach der ganzen Persönlichkeit des Rechtsbrechers, insbesondere auch nach seinem Vorleben, ein Rückfall nicht mehr zu befürchten ist. Ein solcher wird umsoweniger zu besorgen sein,

Digitized by Google

wenn auch auf die Umgebung und die Stellung, in die der Gefangene nach seiner Entlassung versetzt wird, Rücksicht genommen wird.

Nach der württembergischen Vollzugsverordnung wird der auf Befürwortung der Strafanstaltsbeamtenkonferenz vom Ministerium vorläufig Entlassene noch als dem Strafvollzug unterworfen betrachtet und muss nicht nur bei Rückfälligkeit, sondern auch bei Zuwiderhandlungen gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, bei ungeordneter Lebensführung etc. die Reststrafe nachträglich verbüssen. Hierdurch wird nach der Entlassung ein erziehlicher Einfluss für eine gewisse Zeit ermöglicht und der schroffe Uebergang aus den engen Verhältnissen des Gefängnisses zur vollen Freiheit überbrückt. Ein weiterer Schritt im Sinne des progressiven Strafvollzugs ist die Beschäftigung der vor der Entlassung stehenden Gefangenen mit Aussenarbeit (Anstalt Hall), wobei dann Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Aussenarbeit, vorläufige bedingte Freiheit und volle Freiheit aufeinander folgen.

Bei der Durchführung einer solchen Individualisierung des Strafvollzugs ist das entscheidende Gewicht auf das Urteil der Strafanstaltsbeamten zu legen, die naturgemäss den Verbrecher am gründlichsten kennen.

Im Gegensatz zu der Praxis in Preussen, wo durchschnittlich über ein Drittel der von den Strafanstaltsbeamten gestellten Anträge auf vorläufige Entlassung abgelehnt werden, wird von dieser, wie auch von der Begnadigung, in Württemberg sehr viel Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen sind als sehr gute zu bezeichnen.

De lege ferenda wünscht Verfasser als Vorbedingung der vorläufigen Entlassung auch die strafgesetzliche Berücksichtigung der Persönlichkeit und der sonstigen gegen einen Rückfall Garantie bietenden Verhältnisse, bei deren Vorhandensein aber auch von der Entlassung Gebrauch gemacht werden müsse, ferner allgemeine Festsetzung der Widerrufungsfrist auf 2 Jahre und endlich Ausdehnung der vorläufigen Entlassung auf Strafen unter einem Jahr.

Kohlrausch, **Die Resultate der kammergerichtlichen Rechtsprechung über das Fürsorgeerziehungsgesetz.**

Das im Jahre 1901 in Kraft getretene preussische Fürsorgeerziehungsgesetz erstreckt die staatliche Fürsorge nicht nur auf vorbestrafte, verwahrloste oder mit schlechten Neigungen behaftete Kinder, sondern auch auf solche, bei denen aus irgend welchen Gründen Verwahrlosung droht.

Aus der inzwischen erschienenen Statistik über die Handhabung des Gesetzes weist Verfasser nach, dass die staatliche Fürsorge für die letztere Kategorie, die nur gefährdeten Kinder, infolge der einschränkenden Rechtsprechung des Kammergerichts in starker Abnahme begriffen ist.

Dadurch aber, dass sich in dieser Weise die Fürsorgeerziehung in der überwiegenden Mehrzahl auf solche Kinder beschränkt, bei denen nichts mehr zu retten ist, geht dem Gesetz die erhoffte sozialhygienische und präventive Bedeutung verloren. Soll dies vermieden und den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden, so ist dies nur durch eine Aenderung der Rechtsanschauungen des Kammergerichts oder aber durch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes selbst denkbar.

von Jagemann, **Bedeutung der Gefängnislehrkurse für die Strafrechtspflege.**

Digitized by Google

Die Einrichtung der badischen Gefängnislehrkurse entwickelte sich von unten herauf. Zunächst machte sich das Bedürfnis geltend, die Verhältnisse an den kleinen Gefängnissen durch Schulung des Unterpersonals in den Zentralstrafanstalten zu verbessern, und dies wiederum gab den Anstoss zu der Einführung von Lehrkursen für die künftigen Leiter dieser Gefängnisse, für Referendäre und Amtsrichter.

Die Bedeutung dieser Kurse erstreckt sich jedoch über die Bedürfnisse des Gefängnisdienstes hinaus auf die gesamte Strafrechtspflege. Wer immer als Richter, Verteidiger oder Staatsanwalt sein Urteil über den Verbrecher abzugeben hat, der muss ihn persönlich, aus eigener Anschauung kennen. Die persönliche Befassung mit dem Täter lenkt aber den Blick über die strafgesetzliche Einreihung des Verbrechens hinaus auf eine Reihe von Fragen, deren Beachtung erst das volle Verständnis für das Verbrechen, seine Beziehungen zu den allgemeinen Verhältnissen des Lebens und für das Erfassen der Verbrecherpsyche anzubahnen imstande ist. Besondere Beachtung bedarf die psychologische Schulung des Kriminalisten. Durch theoretisches Studium ist diese aber nicht zu erreichen, sondern nur durch eine Anschauungsmethode, die den Kriminalisten befähigt und nötigt, neben dem strafrechtlichen Gehalt auch der Persönlichkeit des Verbrechers gerecht zu werden. Als die praktikabelste Methode zur Einführung in diese Dinge ist die Einrichtung von Gefängniskursen anzusehen, deren Programm (in Baden) vom Verfasser kurz geschildert wird. Sie geben, wenn auch keine Ausbildung, so doch nach jeder Richtung eine Fülle von Anregungen auf dem Gebiet der Gefängnislehre, nicht zum mindesten auch auf dem der kriminellen Psychologie und Psychopathologie und bieten zugleich den Vorteil, dass sie bei ihrer kurzen Dauer von Richtern etc. ohne Schwierigkeiten für die Stellvertretung leicht zu besuchen sind.

Herz, Die Kriminalität der Mafia.

Die interessante Studie beleuchtet die sozialen Wurzeln der Mafia, dieser Volkskrankheit Siziliens und Unteritaliens, um dann auf die einzelnen Formen der typischen Mafia-Delikte — Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Drohung — in ätiologischer und vergleichend statistischer Richtung genauer einzugehen. Aus dem Zusammenhalt der statistischen Resultate ergibt sich, dass — im Gegensatz zu der Kriminalitätsbewegung in anderen europäischen Staaten — die genannten schweren Kriminalverbrechen im Bereich der Mafia in der Zunahme begriffen sind, während andere, z. B. Diebstahl, Körperverletzung, Widerstand gegen die Behörden nicht wesentlich häufiger werden.

Litten, Die Wirkungen geistiger Störungen auf den rechtlichen Bestand der Ehe.

Der Aufsatz interpretiert die Bestimmungen des B.G.B. über Scheidung, Richtigkeitserklärung und Anfechtbarkeit als Rechtsmittel zur Auflösung einer durch Geistesstörung eines Ehegatten geschädigten Ehe.

Die Ehescheidung wegen geistiger Störung ist eigentlich nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1569 B.G.B (3jährige Dauer der Störung, vollständige Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen dem Gatten und Ausschluss jeder Aussicht auf Wiederherstellung derselben) vollständig erfüllt sind.

Digitized by Google

In allen übrigen Fällen ist für die Scheidung der Ehe ein Verschulden eines Gatten notwendige Bedingung, ein solches ist aber gerade bei geistiger Störung durch die Aufhebung der Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Hierdurch schützt das Gesetz den geistig gestörten Gatten, indem es ihn als unglücklichen Kranken behandelt, und legt dem gesunden Gatten die Pflicht auf, ohne Rücksicht auf sein eigenes Wohlergehen bei dem kranken Gatten auszuharren. Auch bei schwerer Bedrohung der physischen und psychischen Existenz des gesunden Gatten bietet das Gesetz diesem nicht das Recht auf Scheidung, wohl aber gemäss § 1353 B.G.B. das Recht auf tatsächliche Trennung.

In der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage dagegen ist ein Behelf gegeben, um auf gesetzlichem Wege endgültig von einer solchen Ehe loszukommen. Erstere kann dann in Wirksamkeit treten, wenn der betr. Ehegatte zurzeit der Eheschliessung geschäftsunfähig war und vor Abschluss des anhängig gemachten Verfahrens die Ehe nicht in rechtsgültiger Form bestätigt. Eine Anfechtung der Ehe wird aber für den geistesgesunden Gatten dann von Erfolg sein, wenn dieser sich bei der Eheschliessung über solche persönliche Eigenschaften des Gatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden (§ 1333 B.G.B.) oder wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände, die ihn abgehalten haben würden, bestimmt worden ist.

Nach eingehender Erörterung der hiermit gegebenen Möglichkeiten kommt Verfasser zu dem Resumé, dass im Vergleich zu der Strenge des Scheidungsrechts die Gewährung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage im Gesetz von weitherziger Milde getragen ist. Dieser Gegensatz ist aber nur ein scheinbarer: Das Gesetz schützt den rechtlichen Bestand der Ehe, wenn ein Ehegatte während der Ehe von dem Unglück einer Geistesstörung betroffen wurde, es gewährt aber diesen Schutz nicht einer ungesunden, schon mit Mängeln zustande gekommenen Ehe.

II. Sprechsaal.

Tyberg, Die Prügelstrafe in Dänemark.
Hoche, Eine Lücke im § 176 R.Str.G.B.
Ziemke, Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen.
Stransky, Mordversuch eines Paranoikers (induziertes Irresein) an seinem vermeintlichen Verfolger.
Aschaffenburg, Strafvollzug an Geisteskranken.
Dochow, Statistische Beiräte.
Auer, Zur Psychologie des Gefangenen.
Aschaffenburg, III. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins betr.

Heft 8.

I. Originalaufsätze.

Kräpelin, **Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit.**

Die zahlreichen geistig Abnormen, denen der exkulpierende Schutz des engumgrenzten § 51 R.Str.G.B. nicht zu gute kommen kann, sind im Sinne der in unserem Strafrecht herrschenden Vergeltungstheorie „vermindert zurechnungsfähig". Konsequenterweise

Digitized by Google

müssten sie also weniger zu bestrafen sein als ein voll Zurechnungsfähiger. Den hierauf gerichteten Bestrebungen stehen ärztliche Vorschläge gegenüber, die statt einer Verringerung des Strafmasses eine Aenderung des Strafvollzugs als Ziel anstreben. An die Stelle der Sühne tritt hier als Prinzip der Strafe die heilende und erziehliche Beeinflussung des Täters. Ein dritter Strafzweck ist endlich das Bestreben, die Gesellschaft vor Gemeingefährlichen zu schützen.

Die Frage der Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen hat zur Forderung sogen. „Sicherungsanstalten" geführt, in denen neben dem Strafübel erzieherische und Sicherungszwecke zur Geltung kommen sollen. Unterbringung auf unbestimmte Zeit, Entscheidung über den Entlassungstermin nicht durch den Richter, sondern durch die Strafanstaltsbeamten, individuelle Behandlung mit Anleitung zu mannigfacher Arbeit und stufenweiser Erziehung zur Freiheit sind die hauptsächlichsten Prinzipien für diese Anstalten. Zur Verwirklichung dieser Einrichtungen fehlt es aber nach Ansicht des Verfassers an der Hauptsache, an einem Stamm berufsmässig ausgebildeter Strafanstaltsbeamten, in deren Hand ja in erster Reihe die Behandlung des Täters, insbesondere auch die Frage über die Dauer der Freiheitsentziehung gelegt wäre.

Aber auch ohne diese „Sicherungsanstalten" liesse sich eine zweckmässige Form der Strafvollstreckung für die vermindert Zurechnungsfähigen dann erreichen, wenn die verschiedenen Kategorien von Personen nach medizinisch-klinischen Gesichtspunkten gesichtet, verteilt und behandelt würden, so die Trinker und Morphinisten in eine Erziehungsanstalt, senil Schwachsinnige in ein Siechenhaus etc. Die dauernd Gemeingefährlichen, also die Minderwertigen mit verbrecherischen Neigungen, wären für längere Zeit in einer Anstalt mit individueller Behandlung (Gefängnisadnex, Abteilung für geisteskranke Verbrecher in einer Irrenanstalt oder in einer beliebigen Irrenanstalt) zu verwahren. In all diesen Fällen wäre allerdings von einer eigentlichen Bestrafung nicht mehr die Rede.

Das richterliche Verfahren würde sich dann beim Vorhandensein verminderter Zurechnungsfähigkeit auf die Feststellung der Täterschaft beschränken, dann hätte — etwa in einem Gefängnisadnex — eine eingehende Beobachtung des Täters die Frage seines weiteren Schicksals näher zu treten, worauf endlich ein mit den nötigen Kautelen ausgerüstetes Verfahren die endgültige Entscheidung, insbesondere über die Frage der Gemeingefährlichkeit, zu füllen hätte.

Vom Eindringen dieser neuen Gesichtspunkte in die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen erhofft Verfasser eine allgemeine befruchtende und anregende Wirkung auf die gesamte Strafrechtspflege. Habe sich erst einmal auf diesem Wege die Ueberzeugung von der oft so geringen Wirksamkeit des jetzigen, mit mannigfachen unnötigen Härten ausgerüsteten Strafvollzuges Bahn gebrochen, so werde die Zeit nicht mehr fern sein, in der auch dem besserungsfähigen Zurechnungsfähigen statt der Sühnestrafe eine Straferziehung zuteil werde.

Hartmann, **Ueber die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern.**

Eine sorgfältige, kritisch wohl ausgenützte statistische Arbeit. Das Material ist der Züricher kantonalen Strafanstalt Regensdorf entnommen. Interessant ist besonders die unheimliche Wirkung, die der Alkohol in der Verbrecherheredität spielt. Die (von anderen

Digitized by Google

Forschern) bei gesunden festgestellten Zahlen werden hier weit übertroffen, insbesondere beim Gewohnheitsverbrecher, der seinerseits wieder die doppelte Alkoholheredität des Gelegenheitsverbrechers aufweist. Unter den mit Alkoholismus belasteten Verbrechern sind bedeutend mehr Alkoholisten als unter den Verbrechern überhaupt. Bemerkenswert ist auch, dass nicht nur der chronische Alkoholismus, sondern auch der einzelne Rausch zurzeit der Zeugung auf die Verbrecherproduktion von nicht unerheblichem Einfluss zu sein scheint.

Weitaus die meisten (94 %) der Verbrecher zeigen körperliche Degenerationszeichen, deren Anzahl mit der Belastung deutlich wächst. Gegenüber der Vererbung der reinen Kriminalität überwiegt die „polymorphe" Vererbung (ausser Neigung zum Verbrechen auch Psychosen, Alkoholismus, Neurosen), es besteht also ein Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen. Die von mancher Seite angenommene Tendenz zum Aussterben in Verbrecherfamilien konnte vom Verfasser nicht nachgewiesen werden, auch fand er auffallenderweise Epilepsie bei Verbrechern nicht viel häufiger als bei Nichtkriminellen.

II. Sprechsaal.

Sander, Zur Frage der Versorgung geisteskranker Verbrecher.
Zucker, Noch ein Wort zur Reform der §§ 173 u. 174 St G.B.
Dochow, Statistische Angaben über die Beschäftigung der Jugendlichen in Fabriken.
Aschaffenburg, Luise von Koburg und die Psychiater.

Heft 9.

I. Originalaufsätze.

Herz, **Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.**

Die Kriminalität in den einzelnen Kronländern Oesterreichs weist die erheblichsten Differenzen auf. An der Hand eines reichen statistischen Materials hat Verfasser den Versuch gemacht, in die Ursachen dieser Erscheinung einzudringen und ihren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnissen der jeweiligen Bevölkerung aufzudecken. Zum Vergleich sind die Eigentumsverbrechen, Verbrechen gegen Staat und Person und Sittlichkeitsdelikte herausgegriffen. Eigentumsverbrechen sind am wenigsten häufig in den wohlhabenden (nördlichen Alpen-) Ländern, am häufigsten in den armen (östlichen) Ländern. Die kapitals- aber auch industriearmen Alpenländer (Tirol, Kärnten, Krain) mit genügsamer und wenig fluktuierender Bevölkerung weisen dagegen wieder eine geringe Vermögenskriminalität auf. Bezüglich der Leidenschaftsdelikte nehmen die nördlichen Alpen- und die Sudetenländer eine günstige Stellung ein, während in den südlichen Alpengegenden durch die Leidenschaftlichkeit der Südslaven und in den Karpathenländern durch den Schnaps diese Verbrechen viel häufiger sind. In der Anzahl der Sittlichkeitsdelikte stehen dagegen an erster Stelle die nördlichen Alpenländer, teils infolge der Erschwerung der Eheschliessung durch die Eigenart der wirtschaftlichen Organisation, teils durch die hohe Gewerbedichtigkeit einzelner Gegenden (Vorarlberg). Den geringen Kriminalitätsziffern Galiziens in punkto Sittlichkeit steht Verfasser sehr skeptisch gegenüber.

Im Ganzen kommt Verfasser zu dem Ergebnis, dass in den alten westlichen Kulturländern des österreichischen Staates mit der

Digitized by Google

stetigen Zunahme der materiellen und geistigen Kultur eine deutliche Abnahme der gemeinen und gewaltsamen Verbrechen sattfindet; je weiter nach Osten, desto trüber wird das Bild, um schliesslich in Galizien und der Bukowina die trostlosesten Verhältnisse zu zeigen.

Rotering, **Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen.** Eine Fortsetzung der in einem früheren Heft veröffentlichten sozialen Studien.

II. Sprechsaal.

Köppen, Betrachtungen zum Falschmünzerprozess.

Heft 10.

I. Originalaufsätze.

Wilmanns, **Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung.**

Das professionelle Bettler- und Landstreichertum stellt nicht nur eine ständige Belästigung der Bevölkerung und eine schwere Schädigung des nationalen Wohlstandes dar, es macht auch die öffentliche Fürsorge für die vollwertigen und unverschuldeten Arbeitslosen illusorisch. Der moderne Staat hat also ein hohes Interesse, dieses Parasitentum zu beseitigen. Die bisherigen Fürsorgeeinrichtungen für den Wanderbettler sind nicht nur wertlos, sondern tragen vielfach noch dazu bei, das gewohnheitsmässige Landstreichertum grosszuziehen. Die strafrechtlichen Korrektionsversuche (Haft und Arbeitshaus) sind, wie die Erfahrung lehrt, ohne wesentlichen Einfluss auf die Lebensführung des Bettlers und Landstreichers.

Vorbedingung einer wirkungsvollen Verhütung und Bekämpfung des Uebels ist ein genaues Studium der Ursachen des Wanderbettels und der betr. Persönlichkeiten. Verfasser hat im Bad. Arbeitshaus Kislau ein umfangreiches Material der Untersuchung unterzogen und ist zu folgenden Resultaten gelangt.

Es handelt sich vielfach um körperlich defekte Menschen, teils mit angeborenen, teils mit erworbenen (Alter, Unfälle, Trunksucht) Mängeln. Geistesstörungen sind häufiger als bei den Gefängnis- und Zuchthaussträflingen, besonders kommt *Dementia praecox*, Epilepsie, am meisten Imbezillität und Alkoholismus in Betracht. In der Ascendenz kommt in erster Reihe Trunksucht vor, ungünstige häusliche Verhältnisse, uneheliche Geburt, Mangel an Erziehung und Ausbildung spielen eine grosse Rolle. Die weitaus meisten Arbeitshäusler waren wegen Bettel und Landstreicherei inhaftiert, unter ihnen waren schon etwa $^2/_3$ mit Korrektionshaft, die meisten anderen mit Gefängnis und Haft (wegen Bettel, Landstreicherei und wegen kleiner Eigentumsvergehen) vorbestraft. Mit dem professionellen Verbrecher hat das professionelle Landstreichertum im Allgemeinen kaum etwas zu tun, beide pflegen ihrem Berufe treu zu bleiben. Zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsbettler ist praktisch eine scharfe Grenze nicht zu ziehen. Viele zeitweise oder periodisch (Sommerarbeiter) Arbeitslose kommen durch die zunächst nur vorübergehende Landstreicherei, durch Alter und Alkoholismus allmählich ganz herunter und werden zu professionellen Landstreichern.

Die Ursachen des Bettels sind in körperlichen und geistigen Defekten, in mangelhafter Erziehung und Ausbildung, in Alkoholismus, Arbeits- und Mittellosigkeit zu suchen. Meist wirken im Einzelfalle alle diese Momente mit, es genügt aber auch eines allein, falls es stärker ausgeprägt ist (Schwachsinn höheren Grades). Die grösste Rolle spielen Alter und Alkoholismus, letzterer nicht allein durch die

Digitized by Google

körperliche und psychische Depravation, sondern auch bei mässigem Genuss durch die relativ hohen finanziellen Opfer. Und wie der Alkohol durch Zerrüttung der häuslichen Verhältnisse den Menschen auf die Landstrasse treibt, so sorgt diese ihrerseits durch Gewährung vieler Gelegenheiten dafür, den vorübergehend Arbeitslosen zum Trinker zu machen.

Für den Arbeitshausinsassen ist die Möglichkeit zum Rücktritt in ein geordnetes Leben gering; die Mehrzahl der Arbeitgeber hegt eine begreifliche Scheu vor der Einstellung eines Korrigenden, und auch die Bemühungen der Schutzvereine sind hier nicht von dem auf anderen Gebieten erreichten Erfolg gekrönt.

Aus dieser Biologie des Landstreichertums müssen sich die Mittel zu seiner Verhütung und Bekämpfung ergeben. Als eine geeignete Handhabe zur Verhütung erscheint zunächst jede Verbesserung und Ausgestaltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens (Schulen für Schwachsinnige etc.), insbesondere aber ist die Reform des Zwangserziehungswesens ein dringendes Bedürfnis. Hier gilt es vor allem, die gefährdeten und vernachlässigten Kinder von den psychopathischen und unverbesserlichen zu trennen, mit denen sie jetzt noch überall zusammen interniert sind. Eine hervorragende Stellung nimmt ferner die Bekämpfung des Alkoholismus ein, endlich auch die Verhinderung vorübergehender Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen durch Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherung etc. Die Bekämpfung des vorhandenen Landstreichertums hat in der Unschädlichmachung der unverbesserlichen antisozialen Elemente zu bestehen. Mit Ausnahme der Trinker, die meist durch Verbringung in Trinkerheilanstalten und nachfolgender Beaufsichtigung durch die Enthaltsamkeitsvereine wenigstens zeitweise in geordnete Bahnen gelenkt werden können, gibt es nur wenig Arbeitshäusler, die durch Versetzung in geeignete Umgebung besserungsfähig sind. Die Unverbesserlichen gehören, soweit sie geisteskrank, idiotisch, epileptisch sind, in die betr. Anstalten, für die Unterbringung des Restes bringt Verfasser Pflegeanstalten (körperlich Gebrechliche), landwirtschaftliche Kolonien und Deportation in Vorschlag.

Bleuler, **Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsunfähigkeit.**

Im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch wurde die ursprüngliche Fassung für die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit

> „wer z. Zt. der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar“,

dahin abgeändert, dass an die Stelle dieser naturwissenschaftlich medizinischen Begriffe psychologische Kriterien gesetzt wurden:

> „wer z. Zt. der Tat ausserstande war, vernunftgemäss zu handeln etc.“

Gegen diese Aenderung wendet sich Verfasser in aller Schärfe und weist in klaren und geistreichen Ausführungen nach, dass psychologische Definitionen überhaupt nicht imstande sind, präzis oder auch nur brauchbar die Unzurechnungsfähigkeit abzugrenzen, ja dass sie durch die Illusion einer Abgrenzung, die für Begriffe nur Worte einsetzt, die Schwierigkeiten — statt sie zu heben — nur zu verschleiern geeignet sind.

Statt psychologischer Kriterien ist — etwa in der citierten älteren Fassung des Entwurfes — der viel bestimmtere Begriff der

Digitized by Google

Geisteskrankheit zu benützen, doch muss neben Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit auch den zahlreichen in der Natur nun einmal vorhandenen Fällen verminderter Verantwortlichkeit im Gesetz Rechnung getragen werden.

Klumker, **Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung.** Die unbefriedigenden Erfahrungen mit dem preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz v. J. 1901 sind nicht dem überwiegend subsidiären Charakter dieser Einrichtung oder der langen Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Last zu legen, sondern einerseits dem Umstand, dass das richterliche Verfahren überhaupt für Erziehungszwecke ungeeignet ist, andererseits aber der Tatsache des häufigen Wechsels der zuständigen Richter und des ungenügenden Zusammenhangs der übergeordneten Gerichte. Auch finde die Bestimmung des Gesetzes, dass auch noch nicht verwahrloste, jedoch gefährdete Kinder der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, zu wenig Beachtung. Für alle Fälle, in denen der Richter unter Vermeidung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1666 B.G.B ein Kind der privaten oder öffentlichen Armenpflege überweisen will, gibt Verfasser den für die Erziehung des Kindes in Aussicht genommenen Personen bezw. Körperschaften den dringenden Rat, die Uebernahme dieser Verpflichtung von der Aberkennung der elterlichen Gewalt abhängig zu machen, um zu verhindern, dass die Eltern nach dem 14. Lebensjahre ihr nunmehr arbeitsfähiges Kind der Fürsorge entziehen und hierdurch die Frucht der bisherigen Erziehung wieder zerstören.

II. Sprechsaal.

Dochow, Ueber kriminalistische Einzeluntersuchungen.

Heft 11.

I. Originalaufsätze.

von Sichart, **Gedanken eines Verteidigers der Zweckstrafe über Zurechnungsfähigkeit.**

Vom Standpunkt des Zweckgedankens ist die Strafe unter den verschiedenen Mitteln zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen dasjenige, das sich gegen das Verbrechen als eine soziale Erscheinung richtet. Sie erfüllt ihre Aufgabe gegenüber dem Täter entweder durch eine umändernde Einwirkung auf seinen antisozialen Willen oder durch die Behinderung von dessen Betätigung.

Ein durchaus anderer Gesichtspunkt beherrscht unser bestehendes Strafrecht. Hier ist die Strafe nur ein Akt der Vergeltung für schuldhaftes Handeln, massgebend für die Bestrafung und die Höhe der Strafe ist die Schuld und ihre Grösse, letztere wiederum abhängig von dem supponierten Mass freien Willens. Die Frage der Verbrechensvorbeugung wird gar nicht berührt. Dem öffentlichen Interesse, das mit Recht verlangen kann, dass der Richter bei jedem — strafbaren oder nicht strafbaren — Rechtsbruche Massnahmen ergreife, die seine Fortsetzung verhindern, ist mit diesen Bestimmungen wenig gedient. Dazu kommt, dass in logischer Konsequenz des im Strafrecht vertretenen Grundsatzes bei verminderter Freiheit des Willens auch eine Strafminderung eintreten müsste. Bei der grossen Zahl gefährlicher Individuen, die sich aber gerade unter diesen „gemindert Zurechnungsfähigen" befindet, würde die praktische Anwendung dieser Folgerung aber im höchsten Grade bedenklich werden.

Eine Gesetzgebung der Zukunft hätte nach Ansicht des Verfassers diesen Mängeln dadurch gerecht zu werden, dass sie ein staatliches Eingreifen bei jedem Rechtsbruch vorschreibt, die eigent-

Digitized by Google

liche Strafe aber auf die Betätigung eines antisozialen Willens beschränkt. Alle im Zustand von Geistesstörung und Bewusstlosigkeit begangenen Delikte sind nicht strafbar. Das in diesen Fällen anzuwendende Mittel hat vielmehr die Ursache direkt zu treffen, es hat demgemäss in sachgemässer Heilung und Pflege des kranken Zustandes zu bestehen. Im Gegensatz hierzu erfahren die inkorrigiblen Verbrecher eine strenge Strafzucht; Unverbesserlichkeit gilt als Strafverschärfungsgrund. Bei vermindert zurechnungsfähigen, einer besonderen irrenärztlichen Behandlung aber nicht bedürftigen Delinquenten ist nicht etwa auf kürzere Freiheitsstrafen zu erkennen, sondern es sind im Strafvollzugsgesetz eigene Bestimmungen aufzunehmen, die körperlich oder geistig minderwertigen Gefangenen eine besondere Rücksichtnahme gewährleisten. Hieraus werde sich von selbst die Schaffung besonderer Abteilungen der Anstalten ergeben, in welche Gefängnis- wie Zuchthaussträflinge untergebracht werden, falls für sie wegen körperlicher oder geistiger Defekte die Durchführung der allgemeinen Strafanstaltsordnung nicht möglich erscheint (so die Invalidenstrafanstalt Hohenasperg in Württemberg). Das Strafmass für geistig Minderwertige hätte sich nach dem aus dem Geisteszustand sich ergebenden Grade ihrer Gefährlichkeit zu richten. Behufs einer neuen Formulierung der im § 51 R.S.G.B. enthaltenen Bestimmung schlägt Verfasser statt des Schlussatzes („durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war") mit Berufung auf Sommer (Kriminalpsychologie) die Worte vor: „als deren Folge die begangene Handlung zu betrachten ist"; ferner wünscht er einen Zusatz in Analogie des § 55 Abs. 2: „Gegen denselben sollen jedoch im Falle seiner Gemeingefährlichkeit (oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse) nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Heilung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden".

In einem Exkurs behandelt ausserdem Verfasser die Einrichtung der württembergischen Gefangenenirrenanstalt Hohenasperg, insbesondere ihre Aufnahme- und Entlassungsbestimmungen, sowie das dienstliche Verhältnis zwischen Direktor und Arzt.

Mönkemöller, **Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung.**

Nach einer kurzen theoretischen Einleitung und einem statistischen Ueberblick über Zahl, Strafzeit, Aetiologie, Krankheitsformen etc. der in der Irrenanstalt Osnabrück aus Strafanstalten eingelieferten Geisteskranken wendet sich Verfasser zu den praktischen Aufgaben, welche die Versorgung geisteskranker Verbrecher nach so vielen Richtungen hin stellt, und behandelt in erschöpfenden und klaren Ausführungen die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich bei der Erkennung und Behandlung von Psychosen während Untersuchungs- und Strafhaft, in den Aufgaben und der Stellung des Gefängnisarztes, bei der Frage der Ueberführung in eine Irrenanstalt und endlich in der Entscheidung über die Entlassung und weitere Versorgung des Verbrechers darbieten. Wie fast alle Psychiater kommt Verfasser zu dem Resultat, dass im Allgemeinen der Strafvollzug bei psychisch latilen Personen eine viel schärfere Wirkung ausübt, als dem Zweck der Strafe entspricht; er hofft eine Besserung dieser Verhältnisse von den für die Zukunft zu erwartenden Detentionsanstalten mit ganz individualisierender Behandlung und empfiehlt bis zur Erreichung dieses Zieles eine bessere psychiatrische Ausbildung der Gefängnis-

Digitized by Google

ärzte, sowie psychiatrische Belehrung aller Gefängnisbeamten, genaue Untersuchung aller Inhaftierten bei der Aufnahme und Erstellung möglichst vieler Strafanstaltsannexe für Geisteskranke. Endlich weist Verfasser noch auf die Möglichkeit hin, in geeigneten Fällen häufiger als bisher die Wiederaufnahme des Verfahrens zu veranlassen, in anderen, bei denen für den Delinquenten Strafvollzug und Irrenanstaltsaufenthalt gleich gefährlich erscheint, die Erlassung des Strafrestes auf dem Gnadenwege zu befürworten.

II. Sprechsaal.

Hoppe, Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug.

Heft 12.

I. Originalaufsätze.

Mohr, **Willensfreiheit und Psychopathologie.**

Verfasser sucht an der Hand psychopathologischer Erscheinungen zu erweisen, dass bei verstandesmässiger Betrachtung für die pathologischen wie für die normal-psychischen Vorgänge die unbedingte Geltung der psychischen Kausalität die grösste Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, dass aber das gefühlsmässige Bewusstsein der Willensfreiheit nur subjektiver Natur ist und eine Illusion darstellt, die sich ebenfalls aus dem Kausalzusammenhang der psychischen Vorgänge ergibt, dass endlich das Vorhandensein eines apriorischen „intelligibeln Charakters" (Kant, Schelling, Schopenhauer) durch nichts zu erweisen ist.

Die Psychopathologie müsse also die Lehre von der Willensfreiheit ablehnen, während für sie der Determinismus als die wissenschaftlich z. Zt. am besten begründete Ansicht gelten könne.

Treu, **Pensum und Zwangsarbeit in den Strafanstalten.**

Der Aufsatz, der manches Beachtenswerte aus dem Strafanstaltsleben enthält, beleuchtet die Nachteile der Zwangsarbeit und des Pensums und tritt für die Abschaffung eines vorgeschriebenen Arbeitsmasses, sowie für weitgehendste Erlaubnis der Selbstbeschäftigung der Gefangenen ein.

II. Sprechsaal.

Litten, Zum § 493 der R.Str.Pr.O.

Ehrenfreund, Betrachtungen zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs.

Rosenfeld, Anstellung von Strafentlassenen in staatlichen Betrieben.

Archiv für Strafrecht und Strafprozess begr. durch Goltdammer, herausgegeben von Kohler 51. u. 52. Jahrgang Berlin v. Decker.

Die altbekannte Zeitschrift enthält im 51. Bande neben einer reichen Spruchpraxis des Reichsgerichts und der Deutschen Oberlandesgerichte 16 Abhandlungen, von denen unseren Leserkreis namentlich die über „bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung, über die Reform des Strafprozesses, das Züchtigungsrecht der Lehrer und über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft", interessieren dürften.

Ueberdies findet sich daselbst eine ungemein reichhaltige auch unser Gebiet ganz ausführlich behandelnde Bibliographie des Straf-

Digitized by Google

rechtes, die die Anschaffung des Werkes für jede Bibliothek einer Strafanstalt allein schon rechtfertigt.

Der 52. Jahrgang enthält ebenfalls eine unsere Leser interessierende reiche Literaturangabe.

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetz. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetze von Dr. Emil Spira, k. k. österr. Gerichtssekretär im zeitl. R. Privatdozent an der Universität in Genf. München 1905. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Oskar Beck.

Ein höchst willkommenes Buch in einer Zeit, in der in Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich neue Strafgesetzbücher in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Zustand der Vorbereitung sind. Die Freiheitsstrafe wird in allen diesen Gesetzbüchern auch wieder die Hauptrolle spielen und die Frage nach den Arten der Freiheitsstrafe und ihrer Differenzierung gehört zu den wichtigsten und meistumstrittenen.

Spira rühmt es dem schweizerischen Entwurf nach, dass er im Zeichen des Kompromisses stehe: er lässt den Vergeltungsgedanken zum Rechte kommen, gleichzeitig aber auch die alte Zweck-Anschauung: *ne peccetur* Ausdruck finden. Das Strafgesetz ist, wie Sp. mit Recht ausführte, überhaupt nicht der Boden, auf dem der Streit der Strafrechts-Theorien zum Austrag gebracht werden soll. Hier muss der Elektizismus herrschen! Der schweizerische Entwurf wird dem Vergeltungs-Gedanken gerecht, indem er 2 Arten der Freiheits-Strafe: Gefängnis und Zuchthaus, anwendet, dem Zweck-Gedanken aber dienen die sichernden Massnahmen, welche neben der Strafe zur Vorbeugung des Verbrechens in der Form der Unterbringung im Trinkerasyl, im Arbeitshaus und in der Verwahrungs-Anstalt vielfach Rückfälliger im Gesetz ihre Stelle finden sollen. Der schweizerische Entwurf trägt aber auch insofern den Stempel des Kompromisses, als er den Strafvollzug in einer Weise regelt, dass er der Vergeltungs-Grundlage ihre starre Einseitigkeit abstreift und den Anhängern der Zweckstrafe wertvolle Zugeständnisse bietet, indem er zur Bekämpfung des Verbrechens den Besserungszweck der Strafe in weitestem Masse heranzieht (ergänzende Erziehung, Korrektionszucht und Verweis bei Jugendlichen, progressives Vollzugssystem, Arbeitszwang, Isolierhaft, bedingte Entlassung, bedingter Straferlass, Rehabilitierung bei Erwachsenen). Gerade in den Strafvollzugs-Bestimmungen sieht Spira den Hauptvorzug des schweizerischen Entwurfs, und in der Tat! wenn man mit diesen Bestimmungen die dürftigen Vollzugs-Anordnungen des deutschen Strafgesetzbuchs vergleicht, wird man Ersterem ohne weiters den Vorzug geben müssen! Angemessene Repression und zielbewusste Prävention sind die beiden Waffen, die der Verfasser dem schweizerischen Entwurf als Rüstzeug zur Bekämpfung des Verbrechens nachrühmt. In anschaulicher Weise zeichnet Spira das künftige schweizerische Strafgesetz als ein 3traktiges Bauwerk: 1 wuchtiger Hauptbau, flankiert von 2 Flügelbauten. In dem einen Seitenflügel: jene mehr Unglücklichen als Schuldigen, die eher ein böses Geschick, als ein vernünftiger Wille in die Arme des Verbrechens geworfen, die schlecht erzogene und verwahrloste Jugend, die gefährlichen Geistig-minderwertigen, die Neurasthenischarbeitsscheuen, die Trunksüchtigen — das Haus der sichernden Massnahmen. In des

Digitized by Google

anderen Flügels tiefernsten Gängen: die erfahrenen Hochschüler des Verbrechens, der Abschaum der Verbrecherwelt, die wiederholt Rückfälligen. In der Mitte: der Hauptbau für die grosse Ueberzahl der in den Brandungen der Lebensstürme schuldhaft Verunglückten, denen ein empfindliches Strafleiden ihre Schuld zum Bewusstsein bringt, wo aber auch Selbsterkenntnis und Insichkehr, Zucht und Ordnung, Arbeit und Hoffen ein Werk ethischer Aufrichtung verrichten! Hier die Stätte für die beiden Freiheitsstrafen für erwachsene, voraussichtlich Besserungsfähige — Zuchthaus und Gefängnis, die den Kern des ganzen Strafsystems, die ordentlichen Strafmittel gegen das Verbrechen bilden.

Spira beantwortet die 4 Fragen:

1. Welche Gesichtspunkte sollen für die Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis nach ihrem inneren Wesen entscheidend sein?
2. Wie soll sich deren äussere Abgrenzung gestalten?
3. Nach welchen Grundsätzen soll ihr Vollzug geregelt werden?
4. Welche Bedeutung wird schliesslich ihrer Abstufung für die sonstigen Bestimmungen des künftigen Gesetzes zukommen?

Bei Beantwortung der 1. Frage weist Spira die Differenzierung allein nach Korrigibilität, nach Motiv und nach der Gesinnung des Täters — mit Recht — zurück und erblickt das zuverlässigste Unterscheidungs-Merkmal für die Vornahme einer Sonderung unter den abzustrafenden Verbrechern in der Gesinnung, dem sittlichen Konterfei des Täters, welche durch die konkrete, an sich schon strafbare Handlung in Erscheinung tritt. Ist die Tat nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich, so wird auf Zuchthaus zu erkennen sein. Wo hingegen ein materiell noch so schweres Verbrechen von einer Gesinnungs-Verworfenheit des Täters nicht Kunde gibt, wird die Gefängnis-Strafe Platz zu greifen haben. Bei strafbaren Handlungen, hinsichtlich welcher erst geprüft werden muss, ob ihre Begehung einen verderbten Charakter des Schuldigen an den Tag gelegt hat oder nicht, wird Zuchthaus wahlweise mit Gefängnis anzudrohen sein, wie dies im schweizerischen Entwurf der Fall ist. — Mit der Gefängnisstrafe soll nach dem schweizerischen Entwurf die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in der Regel nicht verbunden sein, während für die zu Zuchthaus Verurteilten der Ehrverlust auf 2—10 Jahre obligatorisch ist, wobei Rehabilitation möglich ist.

Spira bekennt sich als Gegner der Aberkennung der Ehrenrechte für die Zeit nach der Strafentlassung.

Zur 2. Frage verlangt der Verfasser zunächst absolute örtliche Absonderung der Zuchthaus- und Gefängnis-Gefangenen. In Absicht auf die Strafdauer ist Spira mit dem schweizerischen Entwurf einverstanden, der die Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, in besonderen Fällen bis zu 5 Jahren, die zeitliche Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren, und die lebenslängliche Zuchthausstrafe nur in Verbindung mit bedingter Entlassung nach 20 Jahren verhängt. Der schweizerische Entwurf kennt auch noch Haftstrafen mit dem Minimum von 3 Tagen für Verbrechen in denjenigen Fällen, in denen es sich um ein Delikt handelt, die mit Gefängnis ohne festgesetztes Minimum bedroht sind, wenn diese Strafe wegen angenommener (spezifizierter) Milderungsgründe herabgesetzt werden solle. In Absicht auf Erhöhung der Zuchthaus- und Gefängnis-Strafe kennt der schweizerische Entwurf zweierlei Gründe: einfacher Rückfall und Zusammen-

Digitized by Google

treffen mehrerer strafbarer Handlungen. Unter einfachem Rückfall versteht der Entwurf Begehung eines neuen Verbrechens nach Verbüssung einer mindestens 6 monatlichen Freiheitsstrafe innerhalb 5 Jahren. In solchem Fall muss der Richter Straferhöhung bei der zu erkennenden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe eintreten lassen innerhalb der höchsten gesetzlichen Dauer der Strafart. Spira hätte Schärfung der Strafe durch Verstärkung des Strafleidens der Erhöhung der Strafdauer vorgezogen; er tadelt weiterhin, dass in der Beschaffenheit der in Frage kommenden Straftaten kein Unterschied gemacht werde: gemeine und privilegierte, ehrlose und fahrlässige Delikte, dass homogener und heterogener Rückfall gleich obligatorisch der Straferhöhung unterzogen werden und verlangt mit Recht, dass bei vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten die obligatorische Straferhöhung auf die Fälle gleichartiger oder analoger Rezidive einzuschränken sei, bei heterogenem einfachem Rückfall jedoch nur fakultativ Straferhöhung bis höchstens um die Hälfte der angedrohten Strafe festgesetzt werde und dass beim Vorliegen gesetzlicher Milderungsgründe eine Straferhöhung überhaupt nicht stattfinden dürfe, tadelt auch die Höhe des 5jährigen Termins der Rückfall-Verjährung. Auch gegen die Bestimmung des Entwurfs über Straferhöhung für den Fall des Zusammentreffens strafbarer Handlungen, wonach bei realer und idealer Konkurrenz der Richter die Strafe des schwersten Verbrechens um die Hälfte des Strafmaximums erhöhen kann, wendet sich Spira und macht anderweitige zweckmässige Vorschläge.

Als Strafminderungsgrund kennt der schweizerische Entwurf den Versuch und das jugendliche Alter. Die Strafmilderung hat begrenzte und unbegrenzte Gründe. Unbegrenzte Strafmilderung tritt ein, wenn das Gesetz den Richter ausdrücklich ermächtigt, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern (verminderte Zurechnungsfähigkeit, absolut untauglicher Versuch, freiwilliger Rücktritt nach beendigtem Versuch durch Verhinderung des Erfolgseintritts, Ueberschreitung der Notwehrgrenze und die dem Notstande nahe Drangs-Lage.

Beim Vorliegen der begrenzten Strafmilderungsgründe (achtungswerte Beweggründe, schwere Bedrängnis, Drohung, Befehl eines Vorgesetzten, schwere Reizung und Kränkung, Betätigung aufrichtiger Reue, Alter 18—20 Jahre, nahe gerückte Verjährung) wird die angedrohte Strafe nach bestimmten Regeln bis zu gewissen, nicht zu überschreitenden Schranken festgesetzt. Die begrenzten Strafmilderungsgründe greifen nur fakultativ Platz, die unbegrenzten haben obligatorisch einzutreten. Gewichtige Bedenken macht Spira mit Recht geltend gegen die Behandlung der achtungswerten Beweggründe und die Einführung der „beiläufigen Verjährung"; er verlangt, dass im Gesetz ermöglicht werden sollte, Umstände, die unabhängig von der Person des Täters vorliegen und zur Tat selbst in gar keine Beziehung zu bringen sind, als Milderungsgründe anzunehmen, und dass die bisherige Unbescholtenheit des erwachsenen Täters als Milderungsgrund gewürdigt werden sollte.

Zur 3. Frage: Vollzug der Freiheitsstrafe, rechnet es Spira dem schweizerischen Entwurf hoch an, dass er die Arbeit, und zwar solche Arbeit, die den Fähigkeiten des Gefangenen entspricht, und durch die er nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann, in den Vordergrund stelle. Das ist für Deutschland nichts Neues und es nicht einzusehen, warum der Verfasser deshalb dem Entwurf ein Brechen mit der allgemeinen Anschauung, die Arbeit als

Digitized by Google

Straferschwerung zu betrachten, nachrühmt! Spira wünscht räumliche Trennung im Gefängnis zwischen Tätern mit ehrenhafter Gesinnung und solchen, deren Handlungen zweifelhafte oder auch gemeine Gesinnung geoffenbart haben; erstere sollen nicht zur Arbeit angehalten werden dürfen. Unsere Festungshaft verwirft dagegen der Verfasser als viel zu mild.

Spira ist überzeugter Anhänger der Einzelhaft und verlangt — gegenüber dem Entwurf, der obligatorische Einzelhaft in den ersten 3 Monaten, verlängerbar nach Anordnung des Gerichts oder der Aufsichtsbehörde, festlegt —, einerseits, dass aus ärztlichen Gründen von ihrer Durchführung solle Abstand genommen werden können, andererseits aber bei Zuchthaus ein obligatorisches Strafmass von 6 Monaten; er würde darin eine weitere zweckmässige Differenzierung zwischen den beiden Strafarten erblicken. Die Zweckmässigkeit einer derartigen Bestimmung möchte ich sehr bezweifeln, ebenso einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie Spira verlangt, dass zum Beginn der Einzelhaft bei Zuchthaus von der Arbeitsanhaltung sollte Umgang genommen werden können, um dem Sträfling Zeit und Gelegenheit zu reumütigen Betrachtungen zu lassen!

Auf die Einzelhaft folgt nach dem Entwurf Gemeinschaft bei der Arbeit und Einzelhaft bei Nacht und während der übrigen Ruhezeit. Das Abschlusstadium bildet die vorläufige Entlassung nach Verbüssung von $^2/_3$ der Strafzeit; bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 20 Jahren auf 5jährige Probezeit. Den Fürsorge-Vereinen ist eine wichtige Rolle in Absicht auf die Ueberwachung der vorläufig Entlassenen im Entwurf vorbehalten, wie das auch in verschiedenen Staaten Deutschlands längst schon der Fall ist. Letzteres soll gegenüber der Bemerkung des Verfassers, dass nur in den wenigsten Staaten ein solches Vertrauen in die Wirksamkeit der Schutzaufsichts-Vereine, wie in der Schweiz, gerechtfertigt sein dürfte, besonders hervorgehoben sein. Wertvolle Ratschläge macht der Verfasser bezüglich der vorläufigen Entlassung von Ausländern.

Spira vermisst im Stoos'schen Entwurf als logisches Pandant zur vorläufigen Entlassung die Möglichkeit der Strafverlängerung und macht in dieser Richtung Vorschläge, von denen er mit Recht befürchtet, dass sie lebhaften Widerspruch der Gerechtigkeits-Theoretiker hervorrufen werden, die auch im Hinblick auf die noch zu erörternden Vorschläge über die Behandlung vielfach Rückfälliger überflüssig erscheinen dürften.

Spira will auch im Zuchthaus keine barbarischen disziplinären Strafen (in der Schweiz seien in einzelnen Kantonen noch kaltes Sturzbad und Prügel im Schwunge!), auch gegen Ketten und Latten spricht er sich aus; gegen Letztere mit Recht, Ketten dürften kaum ganz entbehrlich sein. Dass in Deutschland im Zuchthaus 1 Stunde länger gearbeitet werde, als im Gefängnis, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig; in Württemberg z. B. ist die Arbeitszeit bei beiden Strafarten gleich. Ganz mit Unrecht wendet sich Spira gegen die Zulassung von Extra-Genussmitteln bei beiden Strafarten; nach meiner Ansicht sind dieselben zweckmässig und bilden ein sehr wirksames Unterscheidungs-Merkmal zwischen den beiden Strafarten. Es kann in dieser Richtung auf die letzte Versammlung des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten in Dresden verwiesen werden. Dagegen stimme ich mit Spira voll überein, wenn er gänzliche Entfernung des Alkohol-Genusses aus sämtlichen Strafhäusern energisch verlangt. Eine Differenzierung in der Beköstigung kann vom prak-

Digitized by Google

tischen Standpunkt aus nicht das Wort geredet werden; darüber war man in Dresden einig! Für Zuchthäusler verlangt Spira Anstaltskleider und Kürzung von Bart und Haar; Besuchsempfang will er ähnlich wie in Deutschland unterschieden wissen, wogegen er sich mit Recht gegen die zu weitgehende Besuchs-Empfangs-Erlaubnis bei der deutschen Festungshaft („Salonhaft") wendet.

Zu Frage 4: Für die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen im schweizerischen Entwurf ist der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis in folgenden Punkten von Bedeutung, und zwar zunächst

A) im Strafen-System:

a) Anstatt oder neben der Gefängnis-Strafe kann, wenn ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist, auf Einweisung in ein Arbeitshaus auf 1—3 Jahre vom Gericht erkannt werden. Ich stimme mit Spira vollkommen überein, wenn er sich den Erwartungen, die an die Wirksamkeit der Arbeitsanstalt geknüpft werden, kühl gegenüber stellt und vorschlägt, anstatt der Einführung dieser weiteren Strafart die betr. Verbrecher-Kategorie im Gefängnis gesondert zu verwahren.

b) Gegen einen Gewohnheits-Trinker, gegen den höchstens einjähriges Gefängnis erkannt wird, kann neben dieser Gefängnisstrafe die Unterbringung in einem Trinker-Asyl verhängt werden. Spira lobt diese Einlenkung des Entwurfs in neue rühmliche Bahnen sozialer Prävention, tadelt aber, dass der Entwurf auf halbem Weg stehen geblieben ist und wünscht, dass nicht bloss neben der Strafe, sondern auch alternativ statt derselben der Gewohnheits-Trinker in eine Heilstätte sollte eingewiesen, der unheilbare Gewohnheits-Trinker aber in einem eigenen Hospiz verwahrt werden können.

c) Anstatt der Zuchthaus- oder der Gefängnis-Strafe kann bei 5 Deliktsgruppen gegen vielfach Rückfällige auf Verwahrung von mindestens 10 und höchstens 20 Jahren vom Richter erkannt werden, die in einem besonderen Gebäude vollzogen wird; nach Ablauf von 5 Jahren kann der erstmals Verwahrte vorläufig entlassen werden. Dieser letzte Versuch mit den rückfälligen Verbrechern zu ihrer sittlichen Hebung trägt nach Spira den Charakter der Strafe; im Gegensatz zu den anderen Freiheitsstrafen stellt sich die Verwahrung als eine durch deren im konkreten Fall erwiesene Unzulänglichkeit gebotenes ausserordentliches Regressivmittel dar, das in 2. Linie auch auf die Sicherung der Gesellschaft durch die langwährende Ausscheidung des Verwahrten hinzielt. Mit dieser Verwahrungsstrafe können auch die Anhänger der Gerechtigkeits-Theorie insofern sich einverstanden erklären, als es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, mit einem empfindlichen Strafmittel gegen die sog. „Unverbesserlichen" vorzugehen. Man kann aber wohl mit Recht fragen, ob nicht durch eine ausgiebige Erhöhung der Zuchthausstrafdauer bei entsprechender Verschärfung des Vollzugs der Zweck der Verwahrungs-Anstalt auf einfachere und billigere Art erreicht werden könnte. Ich möchte die Frage bejahen. Spira wendet sich mit Recht dagegen, dass auch Gefängnis-Sträflinge ins Verwahrungshaus kommen

Digitized by Google

sollen und will nur solche Rückfällige dort aufgenommen wissen, die bereits eine Zuchthausstrafe verbüsst haben. Aus den sonstigen Vorschlägen des Verfassers zur Verbesserung der Verwahrungs-Bestimmungen des Stoos'schen Entwurfs soll nur noch das Verlangen hervorgehoben werden, dass bei der vorläufigen Entlassung $^2/_3$ der Verwahrungsstrafe verbüsst sein solle, da es sonst vorkommen könnte, dass von zwei Genossen der erstmals Bestrafte, wenn auf Zuchthaus erkannt ist, schlechter weg kommen könnte, als der vielfach Rückfällige; und dass Spira verlangt, dass das Verbrechen, wegen dessen der Rückfällige bestraft werden soll, mindestens mit 3monatlicher Freiheitsstrafe bedroht ist; auch vermisst Spira mit Recht die Gleichstellung der ausländischen Strafurteile.

d) Die Geldstrafe kann wegen Verbrechens alternativ nur neben der Gefängnisstrafe, kumulativ aber auch neben der Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Erörterungen des Verfassers über die prinzipielle Behandlung der Geldstrafe im schweizerischen Entwurf können hier, als nicht zum eigentlichen Thema gehörig, übergangen werden; es soll nur hervorgehoben werden, dass Spira gegen jede nachträgliche Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsverlust, selbst in der Form des Abverdienens, sich wendet und verlangt, dass der Richter nur dann die Geldstrafe verhängen soll, wenn sie einbringlich sein wird und dass weitgehende Zahlungs-Erleichterungen Platz greifen sollen. Geradezu grausam und unlogisch zugleich nennt er die Bestimmung des Entwurfs, dass die uneinbringliche Geldstrafe bei Arbeitsunfähigkeit in Haft verwandelt werden solle, statt in solchem Falle den Strafvollzug einzustellen.

e) Zuchthaus und Gefängnis unterscheiden sich durch die Verjährungsfristen in Absicht auf Strafverfolgung und Strafvollzug.

f) Bedingter Straferlass kann nur bei Gefängnisstrafen Platz greifen, nach schweizerischem Entwurf nur bei Gefängnisstrafen von weniger als 1 Jahr; Spira wünscht mit Recht Herabsetzung auf 6monatliche Strafen.

g) Bei Verurteilung zu Zuchthaus kann der Richter nach dem schweizerischen Entwurf dem Geschädigten den Anteil des Verurteilten am Zuchthaus-Verdienst bis zur Hälfte zuerkennen, bei Gefängnisstrafen nur bei deren längerer Dauer.

B. Hinsichtlich einzelner Deliktsbestimmungen.

a) Fahrlässigkeitsdelikte werden vom schweizerischen Entwurf nur in einem Fall mit Zuchthaus bestraft (fahrl. Gefährdung vieler Menschenleben durch Sprengstoffe); Spira spricht sich mit Recht dagegen aus und verlangt für die Fälle besonders schwerer Fahrlässigkeit Verschärfung des Vollzugs der Gefängnisstrafe.

b) In Absicht auf Antrags-Delikte, die in der Regel nur mit Gefängnis bedroht sind, tadelt Spira, dass der schweizerische Entwurf mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen (bei gewalttätiger Entführung einer Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken; in der Familie begangener Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Untreue) ebenfalls nur auf Antrag bestraft, da in solchen Fällen die besondere Gefährlichkeit des

Digitized by Google

Täters und die besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit diese Einschränkung des öffentlichen Klagerechts keineswegs billige.

c) Der schweizerische Entwurf regelt die erfolglose Ansiftung in sehr zweckmässiger Weise dadurch, dass er die Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen und das Anerbieten, ein solches Verbrechen zu begehen und die Annahme dieses Anerbietens mit Gefängnis bedroht, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis aber die öffentliche Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen.

d) Bei falscher Anschuldigung richtet sich die Strafe nach der auf die fälschlich imputierte Handlung angedrohte Strafart.

e) Der schweizerische Entwurf statuiert eine Pflicht zur Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens bei mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen nur dann, wenn man weiss, dass ein Nichtschuldiger wegen desselben in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden ist. Spira wünscht mit Recht, dass unter der letzteren Voraussetzung auch eine Pflicht zur Anzeige des bekannten Täters eines nur mit Gefängnis bedrohten Verbrechens hätte statuiert werden sollen.

Im Schlusswort hebt der Verfasser noch einmal die hohe Bedeutung des Strafvollzugs für die Deliktsbekämpfung durch sittliche Einwirkung auf den Verurteilten hervor. Er beklagt es tief, dass so vielen Richtern die Einrichtungen des Strafvollzugs und die Gefängnis-Wissenschaft gänzlich unbekannte Dinge seien. Dies müsse anders werden, wenn der Richter seiner Aufgabe, die Verbrecherseele zu studieren, gerecht werden solle. Auch an das Strafhauspersonal, namentlich an die Leiter, wird in Zukunft die Strafrechts-Reform grosse Anforderungen stellen, wenn der Strafvollzug das Ideal erreichen soll: bei aller Strenge Herz und Seele des Sträflings zu erobern und ihn auf bessere Bahnen zu lenken. Namentlich die Wirkung der Einzelhaft hängt, wie Spira mit Recht hervorhebt, lediglich von den Persönlichkeiten ab, die im Strafvollzug mitzuwirken haben! Ist auch nicht zu hoffen, dass es dem künftigen Strafgesetz und dem künftigen Strafvollzug gelingen werde, eine gänzliche Abrüstung des unermesslichen Verbrecherheeres herbeizuführen, so hofft der Verfasser doch, dass die auf die Hebung der Sitten gerichteten Bestrebungen des Strafvollzugs die Reihen dieses Heeres bedeutend lichten und aus dem Kampf um den Gesellschaftsfrieden siegreich hervorgehen werden!

Dies in Kürze der Inhalt dieses reichhaltigen, anregenden Buches, dessen Studium Allen, die sich mit Kriminalpolitik und Strafvollzug zu befassen haben oder sich dafür interessieren, angelegentlich empfohlen werden kann.

Ludwigsburg. *Direktor Schwandner.*

Das Strafensystem und seine Reform. Direktor Dr. Gennat Hamburg, W. Maukl Söhne 1905; 103 Seiten.

Die Schrift ist die um ein Geringes erweiterte Wiedergabe eines 1904 vor der sächsisch-anhaltinischen und der thüringischen Gefängnisgesellschaft gehaltenen Vortrages. Mit lebhaftem Interesse habe ich dieselbe gelesen und ich empfehle die Lektüre dringend. Was die Form der Drucklegung angeht, so wäre es übersichtlicher

Digitized by Google

gewesen, wenn die Abschnitte durch fetten Vordruck am Texte auseinandergehalten worden wären.

Wohl sagt G., dass das Strafgesetzbuch als Ganzes kein Verdammungsurteil verdiene, aber die Frage, ob das Strafensystem seiner Aufgabe genügt habe, beantwortet er entschieden mit „Nein"! Von diesem Standpunkte aus behandelt er in 12 Abschnitten die einschlägige Materie und macht seine Reformvorschläge. Es liegt eine erschöpfende Behandlung des reichlich Gebotenen nicht im Rahmen dieser Besprechung.

Aus dem 2. Abschnitte, der von Ursache und Bekämpfung des Verbrechens handelt, sei hier nur hervorgehoben, dass G. gegen die Prostitution, deren steter Zusammenhang mit dem Verbrechen ja längst geschichtlich ist, eine klare, gesetzgeberische Stellungnahme fordert und zwar auch besonders gegen die männlich Prostituierten. Dies würde jedenfalls reinigend und befreiend wirken, da jeder Kundige weiss, dass die heimlichen 175iger masslos verderbensäend wirken und sich schamlos schon in die Oeffentlichkeit wagen!

Wenn G. es beklagt, das die grössere Zahl der Juristen das Strafrecht nicht als vollwertig ansehen im Vergleich mit den Anforderungen an den Scharf- und Spürsinn beim bürgerlichen Rechte, so muss man sich doch darüber wundern, dass das Suchen nach den psychologischen und sozialen Bedingungen, die einer unsozialen Handlung zum Grunde liegen, wirklich ein tieferes Interesse nicht abzwingt. Leider fehlt es nicht an Bestätigung dafür, dass manche Diener der Strafjustiz von der Gefängniswelt keine oder nur schwache Ahnung haben. Mir ist ein Fall im Gedächtnisse, wo ein älterer Assessor, der als Mitglied der Strafkammer eine längere Zuchthausstrafe miterkannte, gegenüber dem Arzte des Zuchthauses am Orte des Gerichts allen Ernstes meinte, der Verurteilte bekomme *qua* Zuchthaus öfter und regelmässig seine Hiebe!

Ganz gewiss ist der komplizierte Apparat, den die moderne Anstalt darstellt, ein toter, mechanischer, wenn die Beamtenschaft nicht rechtes Leben, rechten Geist hineinbringt. Der Verfasser hat dreimal recht, wenn er sagt, dass die besten Kräfte gerade gut genug seien. Der Strafvollzug, der den Eingesperrten zu sittlicher Hebung und Förderung dienen soll, ist im letzten Grunde eine Personenfrage! Die Kolonne der Strafhausbeamten steht im Kampfe wider das Verbrechen in der vordersten Reihe. Wem in dieser Kolonne die sittliche Heilwirkung nichts gilt oder zufällige Nebensache ist, der schätzt sich auf den Tiefstand des ehemaligen Zuchtmeisters herunter, auf welches Niveau Lohmölder ja die Beamten herabdrücken will.

Ganz besondere Bedeutung ist nach G. der Stellung der leitenden Personen beizulegen und er muss bündigste Zustimmung bei allen Urteilsfähigen finden, wenn er sagt, dass zu leitender Stellung *qua* Beruf weder Jurist noch Militär d. h., so füge ich hinzu, niemand passe oder gar Anspruch habe auf die Annahme, dass er für die vielseitigen Anforderungen sich eigne. G. spricht aus praktischer Erfahrung und dabei hat seine, auch eines Juristen, Stimme ein viel grösseres Gewicht, als die Hoegel's (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2. Jahrgang 6/7 Heft), welcher meint, dass zur Leitung d. h. also zur Menschenbehandlung nach Charakter und erzieherlichem Geschick die richterlichen und staatsanwaltlichen Beamten besonders prädestiniert seien! Kein Stand ist das! Die zur Leitung tauglichen, durchgebildeten, abge-

Digitized by Google

klärten Persönlichkeiten müssen von klugen Augen gesucht und gefunden werden! Im Interesse der Sache kann und darf die Leitung nicht blindlings einer Kategorie vorbehalten und überantwortet werden. Dass es hier anders werden muss, dass eine gründliche Fachbildung sich jeder Leiter erarbeiten muss, sich zu erarbeiten imstande sein muss, dass es wünschenswert ist, ihn nicht durch zu viele mechanische Arbeiten von der lebendigen Einwirkung besonders auf die Beamtenschaft abzuziehen, daran hat G. wiederum recht. Um die ungelenke, tölpelhafte Behandlung der Gefangenen seitens der Beamten zu vermeiden, ist es gleicherweise unerlässlich, die Anwärter für den Oberbeamtendienst einer gründlichen Schulung mit Abschlussprüfung zu unterziehen und auch die Unterbeamten so zu schulen, dass sie ihrer fundamentalen Stellung im Vollzuge voll und ganz zu entsprechen imstande sind. Die Vor- und Ausbildung der Beamten ist so durchaus ausschlaggebend, dass man die Frage nicht so ohne weiteres von der Hand weisen kann, ob der heutige Strafapparat nicht gründlicher gewirkt haben würde, wenn die Beamten immer und überall auf der Höhe ihres Berufes gestanden hätten!

Freilich findet man solche Kräfte nur, wenn man sie entsprechend bezahlt, was G. energisch fordert! Wird's helfen? Es sind nun hundert Jahre verflossen, seitdem der Preussische Minister von Arnim in seinem bekannten Werke schrieb: „moralisch gute, untadelhafte, brauchbare und vollkommen qualifizierte Offizianten sind eines der ersten Bedürfnisse zweckmässig eingerichteter Gefangenenanstalten. Der Staat muss, um solche zu erhalten, weder Geld noch Mühe sparen und sich angelegen sein lassen, dies wichtige und unentbehrliche Bedürfnis zweckmässig eingerichteter Gefangenenanstalten zu jedem Preise zu befriedigen!" G. muss ferner Zustimmung finden, wenn er sagt, dass der ganze Vollzug zu sehr auf die alte Garde, die stets wiederkehrt, zugeschnitten ist und dass die kurzen Strafen ohne Rücksicht auf die hier doppelt zu wünschende Strafwirkung meistens in Anstalten verbüsst werden, die gänzlich unzulänglich sind. — 600 Köpfe als Höchstzahl erscheint zu hoch gegriffen, auch bei dem Umstande, dass bei heutiger Mischung eine ganze Reihe ausscheidet für die eigentliche Sonderbehandlung, als nicht mehr zurückzugewinnen für soziale Haltung.

Auch G. sieht im Strafvollzuge Erziehung! Er beklagt es mit Recht, dass die zur wirksamen Erziehung nötige Bewegungs-, Betätigungsfreiheit fehlt im heutigen Vollzuge, dass daher Besserung und Besserungswille sich im allgemeinen kaum anders, als in Versprechungen und Vorsätzen äussert, dass die vorwiegende Gängelei der Hausordnung dem individuellen Wachsen und Werden entgegenstehe. Und doch geht es nicht ohne peinliche Ordnung. Die beiden gleichwertigen Prinzipien der Gleichförmigkeit der Behandlung und der Individualisierung sind in der Praxis auszugleichen, aber das ist eine schwierige Aufgabe.

Den allzu plötzlichen Uebergang aus der Abgeschlossenheit in völlige Freiheit bedauert jeder Kundige und G. wird Zustimmung finden müssen mit der Forderung, dass in irgend einer Form der Grundgedanke des irischen Systems in Anwendung komme. Dass dazu die vorliegende Entlassung schon wegen ihrer beschränkten Anwendungsmöglichkeit nicht als durschschlagendes Mittel gelten kann, dass der Wechsel zwischen Einzelhaft und Gemeinschaft ein sehr fragwürdiges Experiment bleibt, dass die sog. Aussenarbeit

Digitized by Google

nach der bisherigen Praxis meist nicht entfernt das Lob verdient, dem Gedanken des irischen Systems auch nur annähernd zu entsprechen, ist bedingungslos zuzugeben. Die bedingte Begnadigung bekämpft G. indes auch als halbe Massregel und Verlegenheitsmittel. Die Tatsache, dass ein gewisser ursächlicher Zusammenhang zwischen Freiheitstrafe und Verbrechen (Rückfall) besteht und dass das daher rührende ernste Bedenken wider die Anwendung der Freiheitsstrafe erst dann zurückzutreten habe, wenn die übrigen Mittel nicht halfen, — das erkennt auch G. an. Warum aber will er die bedingte Begnadigung, die ja niemand als ein Radikalmitel angesehen hat, nicht als ein weiteres Mittel anwenden, um besonders die Jugendlichen zu bewahren von der gefährdenden Freiheitsstrafe? Ich hoffe, dass die Erfahrung, die man mit dieser Einrichtung gemacht hat und machen wird, zu einer weiteren Ausbildung (Schutzaufsicht, Fürsorger) zu gesetzlicher Regelung führen wird. —

G. wird keinen Widerspruch finden mit seiner Behauptung, dass die Individualisierung sich heute kaum anders, als in persönlicher Einwirkung ausdrücken. Diese sei viel; ich möchte lieber sagen: sehr viel und G. hält ja eine Steigerung auch für gegeben durch solche Beamte, wie er sie fordert. Auch im Strafvollzuge, wie G. ihn wünscht, wird die Einwirkung von Person zu Person das Unerlässlichste sein und bleiben! Heute nnd in Zukunft wird es stets eine Menge von Leuten geben, die lediglich Massencharakter zeigen, nichts weniger als problematische Naturen, nicht besonders zu behandeln sind, weil sie nichts besondres haben, — aber diesen und vielmehr noch denen, die individueller Behandlung dringend bedürfen, nachhaltige, zwingende persönliche Eindrücke zu hinterlassen, das ist die edelste Aufgabe des „Erziehers“ im Strafhause. Solch zwingende, ausgeglichene Persönlichkeiten verlangt der Vollzug. Ist es überaus traurig, wenn ein Mensch sich bekennen muss, dass er irgend wo unter Menschen war ohne einen Eindruck zu hinterlassen, so ist es geradezu menschlich und beruflich jammervoll, wenn ein Strafhausbeamter so wenig Persönlichkeit hat, dass er ohne Einwirkung und lebendige Erinnerung bei seinen Gefangenen bleibt! —

In dem interessanten Abschnitte über die Freiheitsstrafen beging G. mit der Erfahrungstatsache, dass mit ihnen allein es nimmermehr gehe. Gewiss ist es wahr, wie dann weiter ausgeführt wird, dass kein Mensch schrankenlos frei sei, dass der Fortschritt der Menschheit stets ein mehr oder weniger mühseliges Ueberwinden von Hemmung und Hindernis gewesen, aber ich meine, es sei doch zu viel behauptet, wenn man, besonders dem kleinen Manne um seines mühsalereichen Lebens willen die tiefere Empfindung für den Verlust der Freiheit abspricht. Dass viele Rückfällige ihre Menschenwürde und die Schätzung des kostbaren Gutes der Freiheit verloren haben, ist ja leider wahr, bei vielen wird der Verlust der Freiheit zur knirschend getragenen Fessel der Unfreiheit, ihren Trieben skrupellos zu folgen. Ich habe nicht gefunden, dass die übrigen Gefangenen Anlass geben zu so positiver Meinung von einem so allgemeinen nicht bitter empfundenen Freiheitsverluste. Trotzdem ist es nicht blos abzuweisen, dass die häufige Anwendung der Freiheitsstrafe das Gut der Freiheit zu entwürdigen imstande ist. Diejenigen Fälle, in denen man Straftaten begeht, um wieder eingesperrt zu werden, sind indess so selten, dass ihnen eine Beweiskraft von weitergehender Bedeutung nicht zukommt.

Digitized by Google

G.'s Kritik der Freiheitsstrafen von heute wird seine Leser befriedigen. Ich stimme völlig bei, wenn er aus der Wertung der Arbeit als mächtigsten Erziehungsmittels heraus fordert, dass alle Gefangenen arbeiten sollen und dass die Arbeit ferner nicht mehr das Hauptdifferenzierungsmittel bilden dürfe. G. fordert, nach innen und aussen scharf geschieden, vier Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängnis, Arbeitshaus; letzteres als staatlicherseits zu vollstreckende Strafe.

Im letzten Abschnitte werden neue Strafmittel besprochen. G. ist für die Prügelstrafe. Weshalb den Verfechtern dieser Strafart eine besondere Mannhaftigkeit beiwohnen soll, ist nicht ersichtlich! Ich dächte auch die Gegner hätten den Mut der Ueberzeugung hinlänglich bewiesen. S. 87 wird diesen vorgeworfen, dass sie der Macht der Phrase gehorchten, und S. 93 heisst es gar, dass sie sich nicht überzeugen lassen w o l l e n! Das ist ein starkes Stück! Ehrliches Wollen wird man denn doch wohl auf beiden Seiten voraussetzen dürfen! Die Fälle, die am Anhange erzählt werden, bieten den Fachleuten kaum ein Neues! Es wird eine Reihe von Freunden der Prügelstrafe angeführrt und hervorgehoben, dass besonders viele Geistliche (!) für diese Strafart seien. Dänemark mit seinem knapp durchgebrachten Gesetze, unser „Freund" T e d d y im weissen Hause als Anhänger der neunschwänzigen Katze werden angeführt. Die Gegner werden sicher weit entfernt sein, die Abschaffung des Bambus bei den Zopfträgern (S. 89) als Beweismittel in Anspruch zu nehmen und ebensowenig die Ablehnung der Züchtigung seitens des armen Zaren (S. 88). G. bezweifelt, dass der Kulturzustand im Reiche der Knute schon die Reife für Abschaffung der Prügelstrafe aufweise. Sind wir kulturell für die Wiedereinführung der Leibesstrafe rückläufig schon „reif" geworden?

Es ist verfehlt, den Misserfolg der bisherigen Bestrafungen durch Leibesstrafen paralysieren zu wollen. Die abschreckende Wirkung wird keinen nennenswerten Erfolg haben und ich stimme Aschaffenburg (S. 213/214) durchaus bei. Erziehlichen Charakter hätte die Prügelstrafe bei erwachsenen wenigstens nicht. Vergeltung also und die endlich gefundene Gleichung zwischen Verbrechen und Strafe?! Die Stellung zur ganzen Frage ist Temperaments-, Stimmungssache, sie liegt (vergl. S. 33) im Blute! Ein Beweis für einen nennenswerten Einfluss auf die Kriminalität ist nicht erbracht; ja nach prinzipieller Stellung leugnet dieser den Einfluss, glaubt jener an ihn. G. beklagte mit vollem Rechte die zu häufige Anwendung der Freiheitsstrafe. Wenn aber dabei die Gerichte unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes sich der Gefahren der Freiheitsentziehung nicht bewusst wurden oder blieben, ist es etwa ausgeschlossen, dass die Anwendung körperlicher Züchtigung auch ausarte?

„Mit der Abschaffung der Tortur war in Preussen das Schlagen der Gefangenen aufs strengste verboten; nichts war indessen schwerer, als die Inquirenten an diese Vorschrift zu gewöhnen. Nur die äusserste Strenge und öftere, zum Teil harte Bestrafungen der inquirierenden Richter konnte sie nach und nach zu pflichtmässiger Befolgung derselben vermögen!" (v. Arnim). —

Wenn endlich G. noch die Entmannung als richtige Strafe für gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit (S. 90) kommen sieht und bemerkt, dass er auch hier über Zustimmung von Geistlichen (!) und Gefangenen (!) verfüge, so gestehe ich, dass ich Niemanden bis

Digitized by Google

heute kennen lernte, der diese ungeheuerliche Strafart wünschte oder kommen sieht. —

Fliegenschmidt, Oslebshausen b. Bremen.

Aschaffenburg, Dr. G., Prof. in Köln, **Das Verbrechen und seine Bekämpfung.** Zweite verbesserte Aufl. Heidelberg, Winter, 1906. 277 S. (gegen 241 der ersten Aufl.) — Das Buch hat nach seinem Erscheinen 1903, wie nicht anders zu erwarten war, grosses Aufsehen erregt, vielen Beifall und vielen Widerspruch gefunden. Auch unsere „Blätter" haben im 38. Band S. 40 f. über den Inhalt wie über die Tendenz des Buches sich bereits geäussert und ist nur noch Weniges beizufügen. Der Herr Verfasser hat sich durch die vortreffliche, bereits gewürdigte Verarbeitung des kriminalstatistischen Materials, das jetzt zum Teil die jüngsten Zahlen der Statistik bietet, grosses Verdienst erworben und die bezüglichen Ergebnisse werden fortan in der einschlägigen Literatur gewiss stets mit gebührendem Dank verwertet und zitiert werden. Im übrigen ist und bleibt der Verfasser nach wie vor ein überzeugter Anhänger der Deterministischen Schule, der daran festhält, dass unsere derzeitige Strafrechtspflege ganz auf falschen Wegen wandle und auf durchaus veralteten, von der wissenschaftlichen Forschung der Neuzeit überholten Anschauungen und Begriffen beruhe, dass es insbesondere keine menschliche Willensfreiheit, also auch keine individuelle Verantwortlichkeit gebe, keine persönliche Verschuldung, dass von Sühne wie Vergeltung keine Rede mehr sein dürfe, dass die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft gegenüber den Verbrechern lediglich in der Verhütung ihrer Wiederholung, im Schutz gegen fernere Angriffe bestehe. Die Freiheitsentziehung sei wesentlich nur als eine Sicherungshaft anzuwenden und zwar „auf unbestimmte Zeit" (Abschaffung des gerichtlichen Strafmasses). Die Liszt'sche Schule hat ihre volle Freude an dem Werk des Herrn Prof. Aschaffenburg, während von anderer Seite mit bombenfesten Gründen für die bewährten, von der Vernunft und der Erfahrung bestätigten Grundprinzipien unserer derzeitigen Strafrechtspflege eingetreten wird. So dürfte dem Herrn Verfasser auch die entschieden ablehnende Stellungnahme der hochangesehenen Rhein.-Westf.-Gefängnisgesellschaft gegen die neuen deterministischen Strafrechtsdogmen nicht unbekannt sein. (vgl. 77. Jahresbericht S. 17 ff. S. 70 ff). Für die Strafvollzugsbeamten aber ist es eine geradezu vitale Frage: „Was sollen wir mit Gefangenen anfangen die wir lediglich als bemitleidenswerte Opfer einer unbezwinglichen Naturanlage oder einer unwiderstehlichen Beeinflussung durch ungünstige äussere Verhältnisse betrachten müssen, mit Gefangenen, die uns ins Gesicht sagen dürfen: Nicht wir sind schuldig an unseren Taten, sondern eine fluchwürdige Natur; nicht wir haben uns zu schämen und zu bereuen, sondern die Gesellschaft, in der wir zu leben gezwungen waren? Und wie kann man noch von einem Gewissen reden, wo die Ueberzeugung besteht, dass keine persönliche Schuld es belastet? Jedenfalls blieben bei der Annahme der Willensunfreiheit die Vorwürfe des Gewissens eine rätselhafte Erscheinung. Und wo soll die Besserung einsetzen oder eingreifen, wenn kein Schuldbewusstsein mehr vorliegt? Die sanguinischen Hoffnungen, welche A. S. 258 ff an den Vollzug einer zeitlich unbestimmten Sicherungshaft in recht schönen Worten zu

Digitized by Google

knüpfen sucht, würden niemals sich erfüllen. — Schliesslich machen wir noch auf eine ausgezeichnete rechtsphilosophische Studie aufmerksam, die unlängst 1905 bei Herder in Freiburg erschienen ist mit dem Titel: „Die Grundbegriffe des Strafrechts". Der Verfasser P. V. Cathrein ist ein Jesuite, aber ein geistreicher Kopf und der Umstand, dass er zufällig ein Jesuite ist, darf niemand abschrecken, die Schrift zu lesen. Es wird darin mit vernichtender Logik die Haltlosigkeit und Gefährlichkeit der deterministischen Lehre dargetan und die Realität des freien Willens über jeden Zweifel erhoben. — Aus der Cathrein'schen Schrift könnte Herr Prof. Aschaffenburg auch sich überzeugen, wie unrecht er dem grossen Kirchenlehrer Augustinus tut, wenn er S. 209 denselben für seine Meinung anruft und behauptet, Augustinus habe ebenfalls „den freien Willen" geleugnet. Dass Luther den freien Willen leugnete, hat seinen Grund in der Lehre der Reformatoren von der Erbsünde und ihren Folgen, sowie von der Rechtfertigung der Menschen durch den Glauben allein. *Krauss.*

Bruck, Felix Fried. Dr. **Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika.** Breslau, Marcus, 1906. 25 S. (Siehe „Blätter f. Gef.-K." Band 35. S. 498.)

Nochmals erhebt der Herr Verfasser in dieser kleinen Schrift seine Stimme für eine möglichst baldige Verwirklichung seines bekannten Projektes, aus welchem „seine Gegner ein Zerrbild gemacht" hätten. Die Broschüre bespricht zunächst die Entwickelung der Deportationsfrage im Deutschen Reich. Im gegenwärtigen Stadium bestreite man nur noch ausnahmsweise die Berechtigung der Strafverschickung, während andere nur mehr die Möglichkeit der Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten bezweifeln, welche der praktischen Durchführung dieser Strafart insbesondere gerade in unserem Südwestafrika sich entgegenstellen könnten und würden. Bruck hat für diese Kolonie „Das Gros" der Verbrecher im Auge, das sich „erfahrungsmässig nicht aus schlechten, sondern aus willensschwachen Menschen" zusammensetze, „die nur unter Anleitung und Aufsicht den schweren Kampf ums Dasein, ohne zu delinquieren, bestehen können". Dieses „Gros" s. z. s. „harmloser" (?) Verbrecher müsste nach Brucks Meinung „der Kolonialverwaltung sowie auch den freien Ansiedlern in Deutsch-Südwestafrika als billige und brauchbare Arbeitskräfte willkommen sein". Die „gefährlichen" Elemente und solche die in der afrikanischen Kolonie „von neuem schwere Verbrechen oder Fluchtversuche" begingen, könnte man auf einer abgelegenen deutschen Südseeinsel festhalten, von der ein Entkommen unmöglich wäre Und wenn die Deportierten in Südwestafrika zuerst als Strafe ihre „Pionierdienste" geleistet hätten, dann wäre ihnen in einem, von den intakten Ansiedlern abgegrenzten Territorium die Möglichkeit zu bieten, sich als freie Leute selbst ein Heim zu gründen. In zwei weiteren Abschnitten beleuchtet der Verfasser nochmals unter den bekannten Gesichtspunkten die reformatorische Bedeutung der Deportation für unsere gesamte Strafrechtspflege und speziell für das geltende Strafensystem und dessen Vollzug, und schliesslich den immensen kolonisatorischen Wert dieses Strafmittels für das weite Gebiet, wo schon seit mehr als einem Jahr unsere deutschen Söhne kämpfen und bluten. Trotz allen gewichtigen Argumenten

Digitized by Google

dürfte aber die Besorgnis des so überzeugten Herrn Verfassers nicht ganz unbegründet sein, „dass das Reichsjustizamt dem rationellsten aller bisher bekannten Strafmittel bei der geplanten Reform unseres Strafrechts nicht gerecht wird.“ Nach meiner Ansicht wäre es gewiss sehr zu beklagen, wenn die wohlgemeinten Bestrebungen des Herrn Verfassers als verlorene Liebesmühe sich erweisen würden.

Krauss.

Die Fortsetzung der bedeutsamen sozialpolitischen Kundgebung, als welche vor 2 Jahren die grossangelegte und verdienstvolle Arbeit des Herrn Dr. Heinrich Reicher: **„die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“** allerorts begrüsst wurde, ist erschienen — Wien 1906. Manz'sche K. und K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

In dem mir vorliegenden **zweiten Teil** seines Werkes behandelt der Verfasser: **„Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich“.**

Es ist ein ausserordentlich reiches Material, das in dem Werke gesammelt und mit ebensoviel Umsicht als Geschick besprochen ist; die Anordnung des Stoffes ist zweckmässig und übersichtlich.

Der zweite Teil zerfällt in sechs Abschnitte. Ein allgemeiner Teil befasst sich mit dem „Begriff und den Ursachen der Verwahrlosung“, während die folgenden Abschnitte *de lege lata* und *de lege ferenda* die privat- und öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, das System der Massnahmen zum Schutze gegen drohende Verwahrlosung und zur Bekämpfung der tatsächlichen Verwahrlosung, die Privatwohltätigkeit im Dienste der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und die Statistik der Verwahrlosung in Oesterreich besprechen. In einem Schlusskapitel folgt sodann die Nutzanwendung und mit einem reichen, 56 Nummern umfassenden Anhang endlich schliesst der zweite Teil mit einer Fülle hochinteressanter Einzelheiten.

Die hochgespannten Erwartungen, welche man nach Erscheinen des I. Teils des Dr. Reicher'schen Werkes an die Fortsetzung desselben knüpfen durfte, hat der Herr Verfasser in vollstem Masse erfüllt und ich zweifle nicht daran, dass die ausnahmlos günstige Beurteilung, welche der erste Teil des Werkes in allen einschlägigen Kreisen erfahren hat, sicherlich auch dem zweiten Teil nicht fehlen wird.

Möge auch der vorliegende Band eine reiche Fundgrube für jeden bilden, dem, gleich dem Verfasser, das Wohl der Jugend am Herzen liegt und der sich mit dem Jugendschutz amtlich oder charitativ befasst!

Dem Verfasser aber, welcher den gewaltigen Stoff bearbeitete, mit seiner reichen Erfahrung durchtränkte und der — das darf wohl ohne Widerspruch behauptet werden — z. Zt. als einer der grössten Kenner des in Frage stehenden Gebietes angesehen werden kann, gebührt auch für seine neue, fleissige und erfolgversprechende Leistung, welcher die weiteste Verbreitung zu wünschen ist, aufrichtiger Dank.

Freiburg i./Br. 1906. *Kopp.*

Treu, **Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation.** Leipzig 1905. Felix Dietrich.

Der Verfasser dieser durch die Schriftleitung zur Besprechung mir übersandten Abhandlung hat vor einiger Zeit mittelst der um-

Digitized by Google

fangreicheren Schrift „Der Bankrott des modernen Strafvollzuges“ einige Staubwolken aufgewirbelt. Auch im letzten oder vorletzten Jahrgang der Zeitschrift „Der Thürmer“ las ich einen Aufsatz von ihm über den Strafvollzug. Diesen Gegenstand erledigt er in dem obengenannten Hefte nach einem, sich mit scharfen, aber treffenden Worten gegen die Unterschätzung der Strafrechtspflege bei den Richtern und gegen deren Unkenntnis in Sachen des Strafvollzuges sich wendenden Teile auf einigen Seiten. Er begnügt sich mit abgerissenen Bemerkungen über Rückfälligkeit, Unzulänglichkeit der Einzelhaft und Tyrannei der Hausordnung und geht in dem die Hälfte des zwei Bogen starken Büchelchens ausmachenden dritten Abschnitte mit engem Anschlusse an Bruck auf die Deportation über. Will Bruck sie auch anf Zeit zulassen, so Treu nur als lebenslängliche (S 21), und zwar an Stelle aller Freiheitsstrafen von mehr als zweijähriger Dauer sowie, wenn der Angeklagte bereits mehr als drei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre verbüsst hat (S 20). Er muss also mindestens viermal über 12 Monate, kann aber sonst beliebig oft gesessen haben, während die vielleicht überhaupt erste Freiheitsstrafe, wenn mehr als zwei Jahre betragend, sofort durch Deportation ersetzt werden soll. Das scheint mir kein rechtes Verhältnis. Treu denkt sich die Deportation insbesondere als die rechte Strafe für die als unverbesserlich Bezeichneten, namentlich um sie vor der vorgeschlagenen, von ihm hart verurteilten lebenslänglichen Einsperrung zu bewahren. Er selbst verwirft im Uebrigen die Unverbesserlichkeit (S. 16). Den Schluss bilden Auseinandersetzungen über Aus- und Durchführung der Deportation, deren Gelingen allerdings besondere Tüchtigkeit der Beamten in den Kolonien und weitreichende Machtbefugnisse des Gouverneurs zur wesentlichen Voraussetzung habe (S. 24).

Treu bringt manches Richtige, aber keine neuen, noch weniger grosse Gedanken oder Gesichtspunkte. Strafjustiz und Strafvollzug sind zwar dem Titel nach der Deportation gleichgestellte Teile, in Wahrheit aber nur die Einleitung. Was Treu über die Deportation sagt, mag ihre Anhänger bestärken, wird ihr aber solche kaum gewinnen. Wenigstens bin ich für meine Person auf nichts gestossen was mehr Ueberzeugungskraft besässe und Bedenken zu zerstreuen geeigneter ware, als was man sonst gehört oder gelesen hat. Der Schwebezustand, in dem die Frage der Deportation sich befindet, wird daher auch nach diesem Vorstosse zu ihren Gunsten bleiben. Die sehr entschiedene Abneigung der Ansiedler der verschiedensten Schutzgebiete gegen die Strafverschickung, eine Abneigung, die um so bemerkenswerter ist, als ihnen ja unter Umständen die vielfach sehr vermissten und nur mit grossen Kosten zu beschaffende Arbeitskräfte zugeführt werden sollen, hebt sogar eher das Gleichgewicht zu Ungunsten der Deportation auf.

In einer bald nach Brucks Angriff auf mich in Bd. 38 S. 241 geschriebenen und in Band 39 S. 407 erschienenen Entgegnung möge nach gelesen werden, was ich über die Deportation noch zu sagen habe, da ich das meiste wiederholen würde und, wie bemerkt, Treu der Hauptsache nach auf Brucks Pfaden wandelt, sodass, was von diesem, fast allenthalben auch von ihm gilt.

Dr. Gennat.

„Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M.“, unternommen im Auftrage der „Zentrale für

Digitized by Google

private Fürsorge" von Dr. Othmar Spann. Dresden 1905, O. V. Böhmert. 178 S. und 23 Tabellen (zweiter Band der von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. veröffentlichten Abhandlungen über „Probleme der Fürsorge").

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt die Eigenschaften der Unehelichkeit in Frankfurt a. M. statistisch zu untersuchen und bringt hierüber vier Abhandlungen, in deren erster er eine Voruntersuchung zur methodischen Orientierung und insbesondere über den Begriff der Unehelichkeit anstellt, während er in der zweiten Abhandlung die Unehelichen militärpflichtigen Alters, in der dritten die Unehelichen schulpflichtigen Alters und in der vierten die unehelichen Geburten behandelt. Spann erfasst die „Unehelichkeits-Erscheinung", wie er die ausserehelichе Fortpflanzung nennt, begrifflich von einer zweifachen Seite, einmal in ihrem „spezifischen Wesen", ihrer Bedingtheit, wobei er den Wesensbegriff der Unehelichkeit als durch den Begriff der Liebe überhaupt unter dem grösseren Vorherrschen rein sinnlicher Momente konstituiert bezeichnet, und zum Andern in ihrer „funktionellen" Bedeutung für den sozialen Körper als Ganzes. Die Unehelichkeit in funktioneller Hinsicht nennt er jene Art der Bevölkerungserneuerung, bei welcher — im Gegensatz zur Ehelichkeit (Familie) — die körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklungsbedingungen nicht in funktionell hinreichendem Masse dargeboten werden, mit der also ihrem Begriffe nach eine Degeneration im sozialen Körper verbunden ist, und unterscheidet sie dadurch von der bloss formalen Unehelichkeit, die nur durch das Merkmal des Fehlens einer rechtsgültigen Heirat bezeichnet ist.

Mit Recht wird gegen diese Begriffsbestimmung von Harms (Beilage z. Allgem. Zeitung 1905 No. 235/36) eingewendet, dass sie dem allgemeinen Sprachgebrauch widerspricht, dass zum Wesen einer sozialen Erscheinung ohne Weiteres auch ihre Beziehung zum sozialen Ganzen gehört.

Spann unterscheidet verschiedene Grade der funktionellen Unehelichkeit, die als Zwischenformen zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit erscheinen und wegen der verschiedenen Erziehungs- und Entwickelungsbedingungen, unter denen, die zu den betr. Gruppen gehörigen unehelichen Kinder stehen, recht verschiedenes soziales Verhalten z. B. in bezug auf Kriminalität, Berufsgliederung, Bildung usw. zeigen.

Als typische Form der funktionellen Unehelichkeit wird die Gemeinschaft von Mutter und Kind bezeichnet, wenn das Kind unter der unmittelbaren Obhut der alleinstehenden unehelichen Mutter heranwächst. Bei Verwaisung des Kindes tritt an deren Stelle die Anstaltserziehung, die öffentliche Waisenpflege. Dann kommt die Pflegefamilie, wenn das Kind in fremde oder halbfremde Familien kommt, die zusammengesetzte Familie, wenn die Mutter mit dem Kinde in die Familie eines Verwandten übergeht, die Stiefvaterfamilie, wenn die Mutter einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes heiratet, die Stiefmutterfamilie, wenn der Vater des Kindes eine andere Frau als dessen Mutter heirat

Das Ziel des Verfassers ist, die „sozialen Funktionswerte" dieser einzelnen Gruppen mittels der statistischen Beschreibung ihrer quantitativen Verhältnisse und qualitativen Eigenschaften zu bestimmen.

Die Abhandlung über die Unehelichen militärpflichtigen Alters (115 Seiten mit 14 Tabellen) enthält eine Untersuchung der

Digitized by Google

Frankfurter Militär-Stammrolle über die 12 Musterungsjahrgänge 1870—1881. Es sind 2120 Uneheliche, davon 632 in Frankfurt, 1488 auswärts Geborene. Von den 632 Frankfurtern sind 579 unbestraft, 53 bestraft; von den 1488 Auswärtigen sind 1352 unbestraft, 136 bestraft. Spann untersucht nun an der Hand seines Tabellenwerkes in eingehender Weise bei dieser Beobachtungsmasse die Fragen der Dezimierung der Unehelichen, der Tauglichkeitsverhältnisse, der Berufsverhältnisse, der Kriminalitätsverhältnisse und der Bildungsverhältnisse.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, einige seiner hauptsächlichsten Ergebnisse hervorzuheben:

1. Von 1000 ehelich geborenen Knaben traten 660,5 in das 20. Lebensjahr, von 1000 unehelichen Knaben nur 181,5.
2. Ein reichliches Drittel dieser Unehelichen ist in einer Stiefvaterfamilie aufgewachsen. Von den Uebrigen sind etwa $^1/_3$ Waisen und etwa $^2/_3$ solche, deren Mütter unverehelicht am Leben bleiben (eigentliche Unehelichkeit).
3. Ungefähr die Hälfte der am Leben bleibenden unehelichen Mütter verehelicht sich mit anderen Männern, als den natürlichen Vätern ihrer Kinder und zwar im Allgemeinen nur wenige Jahre nach der unehelichen Niederkunft.
4. Die Stiefvaterfamilie kommt sowohl hinsichtlich der Darbietung der körperlichen als auch der geistigen Entwickelung der normalen Leistung der normalen ehelichen Familie innerhalb ihrer gesellschaftlichen Sphäre wesentlich gleich.
5. Die eigentlichen Unehelichen, deren Mütter am Leben und unverehelicht bleiben, zeigen sowohl in körperlicher Hinsicht, wie in Hinsicht auf ihre Berufsbildung ein beträchtliches Mass von Degeneration, wogegen die unehelichen Waisen in dieser Hinsicht eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Unehelichen und den Stiefkindern einnehmen.
6. Kriminalität. Die Unehelichen sind im Gesamtdurchschnitt aller Gruppen in wesentlich höherem Grade kriminell, als die Ehelichen. Von den Unehelichen sind 10,9 % bestraft, von den Ehelichen 7,7 %, dabei haben Erstere wesentlich längere Strafregister. Bei den Uebertretungen — mit Ausnahme von Bettel und Landstreicherei — ist die Zahl der bestraften Ehelichen grösser als die der Unehelichen.
7. Die höhere Kriminalität der Unehelichen ist wesentlich als eine Funktion ihrer mangelhaften Berufsausbildung, speziell ihres hohen Gehaltes an ungelernten Arbeitern.
8. Die unehelichen Stiefkinder sind wesentlich weniger kriminell, als die Gruppen der Nichtstiefkinder.

Das Material zu den in der dritten Abhandlung an der Hand von acht Tabellen untersuchten Unehelichen schulpflichtigen Alters erhielt Spann dadurch, dass private Zähler bei den Müttern, Pflegeeltern etc. der Unehelichen, deren Adressen die Rektoren der Volksschulen anzugeben hatten, die nötigen Erhebungen vornahmen und das Ergebnis in eine Zählkarte mit 26 Fragen (über die persönlichen Verhältnisse, die Konstitution, die geistigen Anlagen, Fortschritt, Fleiss, sittliche Mängel, Schulbesuch etc.) eintrugen. Bezüglich der Fragen nach Konstitution, Leistungen, Verhalten in der Schule u. dergl. erfolgte die Ausfüllung der Zählkarten durch das Lehrerpersonal

Digitized by Google

Es sind also private Erhebungen von nicht unbezweifelter Zuverlässigkeit. Spann glaubt annehmen zu dürfen, dass die Unvollständigkeit des Materiales, die er selbst zugibt, zumeist jene Fälle von Unehelichkeit betrifft, in welchen bessere Verhältnisse zu vermuten sind.

Die Beobachtungsmasse besteht aus 653 unehelichen Kindern, von denen 580 eigentlich (funktionell) unehelich, und 73 nur formell unehelich sind (nämlich 30, deren Eltern im Konkubinat leben und 43 voreheliche, nicht legitimierte Kinder). Die Unehelichen der Stiefvaterfamilie machen fast $^1/_3$ der Masse aus.

Wir können hier nicht auf die interessanten Untersuchungen des Verfassers eingehen, aber wir müssen Harms a. a. O. Recht geben, der vor unvorsichtigen Schlussfolgerungen auf Grund des kleinen und unvollkommenen Beobachtungsmateriales warnt, bes. wenn der Verfasser bei Gegenüberstellung der Konstitutionsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder zu dem Schluss kommen zu dürfen glaubt, dass bei den Unehelichen in körperlicher Hinsicht zwar die Rasse eine bessere, die sozialen Verhältnisse aber wesentlich schlechter seien.

Die vierte Abhandlung betrifft die unehelichen Geburten. Das Material bilden die Geburtenkarten des Frankfurter statistischen Amtes über die unehelich Geborenen in den Jahren 1890—1903, an Zahl 11526. Die Merkmale, die auf Grund des gegebenen Materiales erfassbar waren, sind neben dem Geburtsdatum und dem Geschlecht: 1. Das Datum der unmittelbar nach der Geburt erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft seitens des unehelichen Vaters, als wichtiges Zeichen dafür, „ob das mit dem Geschlechtsumgang begründete Verhältnis von beiden unehelichen Gatten als ein wirklich stabiles, voreheliches gedacht ist". 2. Der Beruf der unehelichen Mutter. 3. Der Niederkunftsort derselben.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser auf Grund seiner Statistik kommt, sind im Wesentlichen:

1. Je höher die soziale Schicht ist, welcher die Berufsgruppen angehören, um so geringer ist der Prozentsatz jener unehelichen Geburten, bei welchen die Vaterschaft anerkannt wird.
2. Der ausserehelliche Umgang ist in den höheren sozialen Schichten meist ein leichtfertigerer als in den niederen.
3. Der Niederkunftsort derjenigen, deren Kinder von den Vätern anerkannt wurden, ist im Allgemeinen günstiger, als der Niederkunftsort derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist.
4. Der Niederkunftsort ist um so günstiger, je finanziell leistungsfähiger die Mutter, hauptsächlich ihrem Berufe zufolge ist.
5. Der Niederkunftsort ist um so günstiger, je mehr Rückhalt die Mutter ihrem Berufe zufolge an ihrer eigenen Familie haben kann.
6. Der Einfluss der Vaterschaftsanerkennung auf den Niederkunftsort ist um so kleiner, je günstiger die beruflichen Verhältnisse der Mutter in den beiden Beziehungen (4. und 5.) sind.
7. Die in öffentlichen Anstalten Geborenen weisen weniger Vaterschaftsanerkennungen auf, als die in privaten Anstalten Geborenen, und diese wieder weniger, als die in privaten Wohnungen Geborenen.

Die Arbeit des Verfassers — „eine äusserst fleissige und mühevolle Arbeit" nennt sie Hans Gross in einer Besprechung in seinem Archiv Bd. 22 Heft 1 S. 88 — hat für die statistische Forschung auf einem überaus wichtigen Gebiete neue Wege betreten. Das Material

Digitized by Google

ist meist zu klein und teilweise zu wenig verlässig, um sichere Schlüsse darauf zu bauen, aber die Anregung zur Fortsetzung der Arbeit auf weiterer Grundlage verdient alle Anerkennung und wird hoffentlich nicht vergeblich sein.

Nürnberg. *Michal.*

Der politische Verbrecher und seine Gefängnishaft von R. Stade. Leipzig, Dörfling und Franke 1905. 104 S. 2 M.

Das Buch, welches etwas breit gehalten und der grossen Perioden wegen nicht immer leicht zu lesen ist, befasst sich zunächst mit der Feststellung des Begriffs des politischen Verbrechers. Die Untersuchung führt den Verfasser zu dem Ergebnis, dass man zwar von einem „politischen Verbrecher" als einem geschichtlich gegebenen besonderen kriminellen Typus reden könne, dass der politische Verbrecher aber keine ethische Sondererscheinung sei, kein besonderer nach ganz neuen Grundsätzen einzuschätzender Typus innerhalb der menschlichen Ausschreitungen. Zum Nachweis hierfür werden die angeblichen Unterscheidungsmerkmale des politischen Verbrechers als, Selbstlosigkeit, Ueberspannung der Leidenschaft, Ehrenhaftigkeit u. a. teilweise mit feinem psychologischem Verständnis in ihrer Haltlosigkeit dargetan. — Im zweiten Teil zieht der Verfasser die Konsequenz seiner Ueberzeugung: Da es für das Strafgesetz kein politisches Verbrechen gibt, kann auch der Strafvollzug ein solches nicht berücksichtigen. In diesem Abschnitt geht der Verfasser noch über sein Thema hinaus und erörtert eingehend die Reformbedürftigkeit des Strafvollzugs an Affektverbrechern im Gegensatz zu Gewohnheitsverbrechern, sowie die Schwierigkeiten, die der Gewährung von Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung bei der ersteren Gruppe entgegenstehen. Hierdurch erhält das an sich interessante Buch noch einen besonderen Anreiz für jeden, der sich mit der Reformbewegung auf strafrechtlichem Gebiet beschäftigt. *v. E.*

Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes. Besonderer Teil von Dr. A. Thomsen. Berlin, Struppe und Winkler. 104 S. 1 M. Der Verfasser ist in des Grundrisses früher erschienenem allgemeinen Teil dafür eingetreten, dass das „System des Strafrechtes" sich zu einem „System des Verbrechensbekämpfungsrechtes" umbilden bezw. erweitern müsse. In diesem besonderen Teil analysiert er wie das Verbrechen in dem Reichsstrafgesetzbuch, namentlich aber in den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen bekämpft und nicht blos bestraft wird. *v. E.*

Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Von Dr. Klunker und Dr. Spann. Dresden 1905 O. N. Böhmert 31 S.

Die Schrift ist im Auftrag der Zentrale für private Fürsorge und des Vereins für Kinderschutz Frankfurt a. M für den internationalen Kongress in Lüttich ausgearbeitet. Nach eingehenden statistischen mit Farbentafeln veraugenscheinlichten Nachweisungen über die Menge der unehlichen Bevölkerung über die Sterblichkeit, die Pflege, die Erziehung und Entwickelung der unehlichen Kinder und die sozialen Verhältnisse der Eltern etc. folgt eine Darstellung des aus dem Material sich ergebenden Fürsorge-Problems. In diesem

Digitized by Google

Abschnitt suchen die Verfasser nachzuweisen, dass ein öffentliches Eingreifen zu Gunsten der nicht allzugrossen Zahl der unehlichen Kinder möglich und nötig ist, dass die jetzige Einrichtung der Einzelvormundschaft, insbesondere die der unehlichen Mütter sich nicht bewährt hat und dass deshalb eine Berufsvormundschaft nötig falle, welche die Erziehung des Kindes überwachen und leiten soll. Nur überwachen und leiten, denn die eigentliche Erziehung des Kindes soll stets innerhalb der Familie liegen und bleiben.

Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Von Amtsrichter Dr. Ernst Goldmann. Berlin, O. Liebmann. 50 S. 70 Pf.

Von einem edeln Geist durchweht behandelt das Buch, welches einen Vortrag des Verfassers von einem Juristenabend widergibt, die gewaltige Bedeutung der sozialen Bewegung und die Notwendigkeit der Mitarbeit aller Berufsklassen auf diesem Gebiet. Er macht sich hievon ausgehend in erster Linie zur Aufgabe darauf hinzuweisen, dass der Richterstand dieser zwingenden Pflicht, durch freiwillige Uebernahme sozialer Aufgaben an der Wiederherstellung des sozialen Friedens mitzuarbeiten, nicht in wünschenswertem Masse genügt. Zugleich aber mit der Lösung dieser Aufgabe beleuchtet das Buch eine Reihe von Gesichtspunkten, die für jeden, der sich mit der Schutzfürsorge beschäftigt, praktische Anregungen bieten. Ich habe das Buch mit wachsendem Interesse gelesen und bin überzeugt, dass es jedem so ergehen wird, der es in die Hand nimmt. *v. E.*

Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht. Vortrag gehalten in der Versammlung der Oesterreichischen Gesellschaft für Kinderforschung in Wien von Dr. Heinrich Reicher. Langensalza, Hermann Bayer und Söhne. 32 S. 50 Pf.

Die Schrift stellt sich zur Aufgabe zu untersuchen, auf welche Gründe die Entartung eines normalen Kindes durch Verwahrlosung zurückzuführen ist, dessen Kräfte durch eine entsprechende Erziehung zur vollen Entwickelung gebracht werden können. Wenn es auch in erster Linie nur die Ursachen der Verwahrlosung behandelt, welche das geltende österreichische Recht berücksichtigt, nämlich den Missbrauch der elterlichen Gewalt und die Vernachlässigung der Erziehungspflichten, so werden doch auch die ebenfalls in Betracht kommenden Ursachen sozialer Natur mit in Betracht gezogen. Aus diesem Grunde und wegen der ausführlichen Heranziehung der ausserösterreichischen Kinderschutzgesetzgebung ist das Buch auch für uns Deutsche lesenswert.

Digitized by Google

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

1906. Aprilheft.

Die weitere Verhandlung über die Verantwortlichkeit richterlicher und nichtrichterlicher Beamter füllt die **Märzsitzung** der Gesellschaft aus. Ein Rechtslehrer aus Grenoble, verteidigt in seinem zur Verlesung gebrachten Referat den Schutz der Beamten als Preis (rançon) ihrer doch so wünschenswerten amtlichen Initiative. Immerhin möchte er die Verfolgung der Beamten gegenüber den gegenwärtigen Regeln formell erleichtert, dafür leichtfertige und verläumderische Angriffe durch hohe Schadenersatzbemessung bedroht sehen. Der Staatsanwalt Leloir macht im Verlaufe eines längeren Vortrages auf das Unzulängliche des letzteren Behelfes aufmerksam; die Mehrzahl der Ehrabschneider sei zahlungsunfähig, und auch die Kriminalstrafe des Verläumders wird da versagen, wo Verurteilte, gleichsam als letztes Rechtsmittel, einen Strafantrag gegen ihre Richter stellen, da eine strafbare Absicht hierbei nicht angenommen werden könne. Gerade von dieser Seite aber sei eine Hochflut von Anklagen im Falle der Erleichterung zu gewärtigen. Im übrigen wird ziemlich allgemein zugestanden, dass die geltenden Bestimmungen der Verbesserung bedürfen, sowohl auf zivilrechtlichem Gebiete, wo der Staat sich der Haftpflicht für Versehen seiner Arbeiter dadurch entzieht, dass er diese Arbeiter als Beamte qualifiziert, als auch auf strafrechtlichem, wo ein eigentümliches Ueberbleibsel älterer Gesetzgebung noch heute Generalen, Präfekten und sogar Bischöfen prozessuale Sonderrechte bei ausseramtlichen Nachlässen einräumt. Zum Schluss berichtet Herr Eisenmann über die einschlägigen deutschen Bestimmungen.

Die Loi Bérenger von 1891 über die **Strafaussetzung** lässt jede ausgesetzte Strafe im Bewährungsfalle 5 Jahre nach dem Urteil erlöschen, das ältere Institut der Rehabilitation auf Antrag tritt 3 Jahre nach verbüsster Strafe und zwar nur nach wirklich verbüsster Strafe ein. So kann nun von zwei zu 6 Monaten verurteilten Komplizen der Unwürdigere wirklich bestrafte nach $3^1/_2$ Jahr die Streichung der Strafe im Strafregister beantragen, während der „bedingt begnadigte" $1^1/_2$ Jahr länger auf die Rehabilitation (die dann allerdings von Gesetzes wegen eintritt) warten muss. Ein Gesetzentwurf will diese Anomalie beseitigen, der vorliegende Aufsatz von Rafael Rougier verteidigt sie mittels des Gedankens, dass die längere Wartezeit eine billige Kompensation der Strafentbindung sei. Aber die Wartezeit ist kein gesetzliches Strafübel.

Aus Anlass der Weltausstellung in St. Louis hat die Stadt Newyork eine Geschichte und Uebersicht ihrer Wohltätigkeitsanstalten herausgegeben und in Syrakus im Staate Newyork ein Kongress für Wohltätigkeit und Korrektion stattgefunden.

Poudhomme beschreibt die **Gerichtsorganisation des französischen Kongogebiets.**

Die **Chronique Iudiciaire** bringt wieder einige Nachklänge der kirchenpolitischen Wirren, eine Erörterung darüber, ob die relégation (Zwangsansiedlung) Strafe sei oder nicht sei, und anderes.

Das **Comité de Défense** hat sich in 2 Sitzungen mit der Frage der relativen und absoluten **Strafunmündigkeitsgrenze** befasst.

Digitized by Google

Sowohl die parlamentarisch schwebende Verlegung der oberen Grenze vom 16. auf das 18. Jahr als auch die Schaffung einer gesetzlichen vollen Immunität begegnet noch Bedenken, sogar unter den Freunden des Jugendschutzes. Im übrigen wird für die untere Grenze neben dem 12. das 10. und das 7. Jahr vorgeschlagen. Mehrere Redner halten dafür, dass die bestehende Gesetzeslage bei besonnener Praxis der projektierten Neuerungen, insbesondere den aus Erziehern, Juristen und Damen zu bildenden Conseils de tutelle (nicht Jugend gerichten!) vorzuziehen sei. Aus dem übrigen Inhalt des Heftes ist zu vermerken, dass ein vom Ministerium des Innern errichteter Ausschuss für Gefängnishygiene die Konzentration der tuberkulosen Gefangenen in eine Anstalt befürwortet.

Revue du patronage etc. Die Märzsitzung des Bureaux Central hat sich hauptsächlich wieder mit der **Strafmündigkeit** befasst. Erwähnt und beklagt wird ferner die Gewohnheit, in den Gefängnissen die Fälle durch Anschlag bekannt zu geben in denen die Berufung zu einer Straferhöhung geführt hat. In der Tat ist eine solche Abschreckung wohl nicht einwandfrei.

Von auswärtiger Strafrechtspflege: Das egyptische Strafgesetzbuch von 1904 stellt mit seiner besonderen Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher einen grossen Fortschritt dar. Die Frage des Discernement ist ganz ausgeschaltet. Kindergerichtshöfe sind wie in Amerika geschaffen, übrigens wird körperliche Züchtigung vorzugsweise verhängt.

Der Aufruf der alkohol-abstinenten deutschen Juristen hat in unserem Hefte Aufnahme gefunden.

Mai.

(Sitzung vom 25. April). Eine Reform der Beamtenhaftung nach englischem Muster ist, wie Professor Larnaude ausführt, gar nicht am Platze, da die Grundauffassung von Staat und Staatsamt in England eine von der französischen völlig verschiedene sei. In England keine grundsätzliche, in Frankreich die allerschärfste Trennung zwischen Verwaltung und Justiz: in England der Staat prinzipiell unverantwortlich, die Beamten persönlich haftend, in Frankreich umgekehrt: Der Staat haftet im Prinzip für seine unpersönlich gedachten Werkzeuge. Ob das Handeln der Beamten im Einzelfalle durch die Staatsautorität gedeckt sei, wird gerade im Rahmen des französischen Konfliktsverfahrens mit hervorragender Objektivität geprüft. Darum will der Redner in bezug auf die zivile Haftung das bestehende System erhalten wissen, die Strafverfolgung des Beamten hingegen möchte er und Barthélemy freigeben und über dies gegen Wahlumtriebe besondere Gesetze geschaffen sehen. Demgegenüber wird wiederum das englische System als das auch für die Beamten nützlichste gerühmt, und in scharfem Widerspruch gegen seinen Amtsgenossen Larnaude erklärt Garçon die „Trennung der Gewalten" für eine Errungenschaft von durchaus zweifelhaftem Werte. Zu einer wesentlichen Einigung führt die Verhandlung, an der sich auch Polizeibeamte beteiligen, nicht.

Es folgt ein Aufsatz über Strafvollzug und Gefängniswesen in Ungarn nach einer dem Kongresse dargebotenen, vom Oberstaatsanwalt Megyeri versierten Uebersicht. Der geschichtlichen Darstellung zufolge ist die Entwickelung einer menschlichen Gestaltung des Strafvollzuges durch das österreichische System in

Digitized by Google

Ungarn arg aufgehalten, durch die magiarische Autonomie sehr gefördert worden bis zu den trefflichen Vollstreckungsgrundsätzen des neuen Strafgesetzbuches.

Zwei bevorstehende Erlasse über die Unterbringung der der elterlichen Gewalt entzogenen und der schwer erziehlichen und verbrecherischen Kinder hat die Regierung dem *Conseil supérieur de l'Assistence publique* zur Begutachtung überwiesen. Der Berichterstatter Bruèyre legt Wert darauf, dass die Vormundschaft über solche Kinder prinzipiell bei der Assistence bleibe und nur ihre Ausübung, gleichsam der Niessbrauch, Privatanstalten und -personen unter energischer Aufsicht zu übertragen sei. Im übrigen scheint es hinsichtlich der „*enfants vicieux*" im Wesentlichen bei dem Hergebrachten zu bleiben; für die „*enfants difficiles*" ist ein eigenes pädagogisches System mit Probezeit, Führungsliste *(carnet individuel)*, Spargut, sorgsamer Körperpflege u. s. f. in Aussicht genommen. Von religiöser Erziehung ist nicht die Rede. Körperliche Züchtigung wird strengstens untersagt, dagegen können unleidliche Elemente (eine äusserst praktische und rechtlich äusserst bedenkliche Wendung?) in die *colonie pénitentiaire* abgeschoben werden.

Eine Enquête über **Protektionsunwesen in der richterlichen Laufbahn** ist von der Gazette du Palais unter Richtern veranstaltet worden und hat viel Klagen aber wenig fruchtbare Vorschläge erzeugt.

Aus der **Chronique Iudiciaire:** Nach mehreren Erkenntnissen ist ein Arzt auch bei Einklagung seiner Honorarforderungen an das Berufsgeheimnis gebunden. In das Gebiet des bestehenden Kulturkampfes gehört die Frage, wie das geistliche Amtskleid gegenwärtig geschützt sei. Ein solcher Schutz besteht, abgesehen vom Unfugsparagraphen, nicht, bestand übrigens bezüglich der Ordenstrachten auch bisher nicht. Von kriminalpsychologischem Interesse ist höchstens der besondere Fall, bei dem dies hervorgetreten ist: ein Tingeltangel-Besitzer lässt Einladungen mit sittenlosem Bilde durch einen camelot verteilen, den er in Priesterkleidung steckt. Der camelot hat eine empfindliche, ein ihn ohrfeigender Herr eine gelinde Strafe erhalten; beides billigt unsere Zeitschrift, ohne die Frage nach einer Strafbarkeit des Unternehmers aufzuweisen. Mit gutem Recht wird das Vorgehen englischer Richter gegen die Uebergriffe der Presse im Strafprozess gerühmt. Wegen seiner Scheinberichte über einen noch nicht geklärten kriminellen Vorgang ist ein Reporter für Contempt of the Court mit 100 Pfund bestraft worden.

Juni.

In der **Maisitzung** der Gesellschaft wird die aktuelle Frage der syndicats de fonctionnaires (Interessenverbände von Staatsbeamten) im Hinblick auf die mögliche Strafbarkeit einer solchen Koalierung, sowie auf die Gefängnisaufseher erörtert. Professor Barthélemy führt aus, dass ein Verbot, Syndikate zu bilden, nur für die „fonctionnaires d'autorité" bestehe, während die dem Fiskus als Unternehmer dienende Post-, Eisenbahn-, Arsenal-Beamten u. s. f. *de lege lata*, wie Privatangestellte der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels Koalitionsfreiheit haben. Er missbilligt diesen Zustand und verlangt durchgehendes Verbot der für die Einheitlichkeit und Festig-

Digitized by Google

keit der Regierung bedrohlichen Verbände. Befremdlich sind zwei Behauptungen des Berichterstatters über Deutschland. Unsere Post soll noch vor einigen Jahren in Privat-Entreprise gewesen sein, und ein Gesetz gegen den Nepotismus in der Verwaltung soll bei uns bestehen! Befremdlich ist ferner das in der Diskussion von Barthèlemy gemachte Zugeständnis, dass alle einer eigenen öffentlichen Befehlsgewalt ermangelnden Beamten, also auch die Räte der Zentralbehörden, den fonctionnaires de gestion zuzurechnen und ihrerseits von der Koalitionsfreiheit nur desswegen ausgeschlossen seien, weil sie nicht landwirtschaftliche, industrielle oder kommerzielle Interessen zu vertreten hätten. Seine hierdurch verwirrte Auffassung wird von zwei Seiten bekämpft. Einerseits wird behauptet, dass die Unterscheidung der Beamtenkategorien hinfällig und das notwendige Allgemein-Verbot der „Synikate" schon jetzt rechtens sei, anderseits wird der „syndicalisme mitigé" verteidigt, wonach die Beamten befugt sind und sein sollen, in Verbänden ihre Interessen zu vertreten unter Ausschluss des ungesetzlichen und disziplinwidrigen Vorgehens. Im ganzen ist die Versammlung den Syndikaten der Beamten, die ja allerdings nicht eben harmlos zu sein scheinen, feindlich gesinnt, und, wenn auch beiläufig ein gesetzlicher Schutz der berechtigten Interessen der Staatsdiener empfohlen wird, so gibt doch diese Beratung, verbunden mit der vorigen, den Eindruck, dass in Frankreich die öffentliche Meinung auch der Gebildeten möglichst viel Freiheit gegenüber den Beamten und möglichst wenig Freiheit für die Beamten verlangt. Warum dies? — Nach Herrn Barthélemy deshalb, weil die Regierung zwar demokratisch, die Verwaltung noch monarchisch ist. Vielleicht aber darf man so formulieren: Weil die Traditionen des Beamtentums in den romanischen Ländern noch die napoleonischen, durch den Kant'schen Staatsgedanken nicht beeinflusst sind und die innere Autorität des öffentlichen Dienstes bei dem parlamentarischen Regiment noch abgenommen hat. Uebrigens bringt die Chronique Judiciaire des vorliegenden Heftes wieder Beiträge zur Begründung erweiterter Beamtenhaftung.

Zunächst folgt der Anfang einer Besprechung des **italienischen Entwurfs einer neuen Strafprozessordnung,** welcher „den Bestrebungen des modernen wissenschaftlichen Geistes entspricht und von der Routine ebensoweit wie von verwegener Neuerungssucht entfernt ist." So der Verfasser des Entwurfs, dem der Berichterstatter im Allgemeinen vollen Beifall zollt. Abkürzung der Untersuchung und Schutz der Verteidigung aber auch Schutz gegen unendliche Plaidoyers sei durchgeführt, die Regelung der Zuständigkeit verbessert.

Von den **Lücken der französischen Fürsorgeerziehungsgesetze** handelt der gemeinsame Aufsatz eines (anscheinend ärztlichen) Erziehungsinspektors und eines Professors. Jugendgerichtshöfe, kleine Spezialschulen für schwierige Kinder, medizinisch-pädagogische Anstalten für die „Anormalen" (dieses abscheuliche Wort ist also auch in Frankreich trotz dem Institut einheimisch geworden), Beobachtung verwahrloster Kinder schon vor dem Richterspruch, genauere Vorschriften über die Wirkungen einer richterlichen Aufhebung der vorläufigen Unterbringung und endlich oder vielmehr an erster Stelle: Ermöglichung einer Fürsorgeerziehung ohne Uebertragung der elterlichen Gewalt (weil deren Entziehung das Verfahren gegenwärtig verzögert und oft gescheut wird, oft auch nicht gelingt) sind die Forderungen, in denen sich Theorie und Praxis hier zusammenfinden.

Digitized by Google

Die Abhandlung **über die Zentralgefängnisse von 1830** wird aus dem Märzhefte fortgesetzt und bringt Mitteilung über Disziplin und Arbeitsbetrieb jener Zeit.

Im **Comité de Défense** wurden besondere Anstalten und zwar colonies correctionelles mit Zellenhaft für Minderjährige die als zurechnungsfähig verurteilt sind, gefordert. Von anderer Seite wird mit Prins und dem Turiner Kongress für Kriminalanthrogologie die Anwendung der Zellenhaft auf Jugendliche heftig befehdet. In der angenommenen Resolution wird sie zeitlich beschränkt.

Es folgt u. a. der Text einer von der Gesellschaft erhobenen Enquête über das gegenwärtige Gefängniswesen.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

von Breitling, Dr., Exzellenz. Kgl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz ist in den Ruhestand getreten und erhielt bei diesem Anlass die Brillanten zum Grosskreuz des Kronenordens.

Ausschussmitglieder.

Cruse, Oberregierungsrat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel infolge Austritts aus dem Verein anlässlich seiner Zuruhesetzung ausgeschieden.

Marcovich, Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz wurde von S. M. dem Kaiser in die VI. Rangklasse der österreichischen Staatsbeamten befördert.

Vereinsmitglieder.

Preussen.

Versetzt wurde:

Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg an das Strafgefängnis Breslau.

Sachsen (Königreich).

Ernannt wurde:

Meinig, Inspektor an der Gefangenanstalt Dresden zum Direktor der Gefangenanstalt Bautzen.

Versetzt wurden:

Clauss, Gefangenanstaltsdirektor in Zwickau in gleicher Eigenschaft nach Chemnitz.

Mühlhausen, Gefängnisdirektor in Chemnitz in gleicher Eigenschaft nach Dresden.

Gestorben ist:

Bässler, Strafanstaltsdirektor in Voigtsberg.

Eingetreten.

Freie Stadt Hamburg.

Jahn, Inspektor, Registrator der Direktion der Gefängnisse in Fuhlsbüttel.

Meyer, Vikar, kath. Geistlicher der Gefängnisanstalten in Fuhlsbüttel.

Preussen.

Düsseldorf, Oberstaatsanwaltschaft.
Keferstein, Gefängnisinspektor in Neumünster.
Schiwek, Gefängnisinspektor in Neumünster.

Oesterreich.

Mürau, Männerstrafanstalt.

Digitized by Google

Ausgetreten.

Baden.

Bitzel, Rechtsanwalt in Tauberbischofsheim.

Bayern.

Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Werner, Lehrer a. D. in Speyer.

Elsass-Lothringen.

Weyerts, Gefängnisdirektor a. D. in Colmar.

Hessen.

Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.

Freie Stadt Lübeck.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen.

Preussen.

Baudissin, Graf von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Brieg.
Bengert, Gefängnis- u. Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Bergmann, Oberinspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Grasshoff, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.
Lympius, Pastor, Strafanstaltsgeistlischer in Breslau.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Reimann, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Werther, Gefängnisdirektor in Herford.

Württemberg.

Bachteler, Gefängnisinspektor in Rottenburg.

Oesterreich.

Nowak, Strafanstaltsverwalter in Karthaus.

Digitized by Google

Bericht

über die

XIV. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

DRESDEN

vom 13. bis 16. Juni 1905.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der bereits auf der Versammlung zu Darmstadt im Jahre 1898 gefasste Plan, demnächst in Sachsen zu tagen, der in Folge organisatorischer Arbeiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs daselbst einen Aufschub erlitt, konnte auf Grund der uns in Stuttgart gewordenen liebenswürdigen Einladung der Königlich Sächsischen Regierung im Jahr 1905 zur Tat werden. Die Versammlung fand in den Tagen vom 13. bis 16. Juni in Dresden statt und bewahrheitete das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut".

Die Versammlung war bei einer Anwesenheit von 191 Teilnehmern sehr gut besucht, die Verhandlungen verliefen ebenso interessant wie ergebnisreich und der persönliche Meinungsaustausch in den Erholungsstunden, der ja bekanntlich mit am gewinnbringendsten ist, war so lebhaft und anregend wie nur möglich. Besonders wertvoll für unsere Arbeit und ehrenvoll für den Verein war die Tatsache, dass 12 Regierungen uns durch Entsendung von Delegierten auszeichneten. Es waren nämlich vertreten:

Das Kaiserliche Reichs-Justizamt durch Herrn Geheimen Regierungsrat von Jecklin (der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf, dessen Kommen ebenfalls angezeigt war, konnte zum allgemeinen Bedauern wegen eingetretener dienstlicher Hinderungsgründe nicht in unserer Mitte erscheinen).

Digitized by Google

Das Grossherzoglich Badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts durch Herrn Ministerialrat Dr. Reichardt.

Das Königlich Bayrische Staatsministerium der Justiz durch die Herren Ministerialräte von Baumgärtl und Heinzelmann.

Das Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus, durch Herrn Geheimen Regierungsrat Freiherr von Liebenstein.

Der Staat Hamburg durch Herrn Gefängnisdirektor Dr. Gennat.

Das Grossherzoglich Hessische Ministerium der Justiz durch Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius.

Die Fürstlich Lippische Regierung durch Herrn Regierungsrat Böhmer.

Das Königlich Preussische Ministerium des Innern durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Das Königlich Preussische Ministerium der Justiz durch Herrn Geheimen Justizrat Plaschke.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern durch Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister von Metzsch-Reichenbach.

Das Königlich Sächsische Justizministerium durch Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Otto.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha durch Herrn Strafanstaltsdirektor Siefert.

Das Königlich Württembergische Staatsministerium der Justiz durch Herrn Ministerialdirektor von Schwab.

Was nun die Gründe anlangt, auf welche das Gelingen der Versammlung zurückzuführen ist, so haben wir diess vor allem in dem grossen Entgegenkommen zu suchen.

Digitized by Google

das der Verein bei der Königlich Sächsischen Regierung fand. Dasselbe zeigte sich nicht nur in der Unterstützung bei den lokalen Vorarbeiten, in der Bereitwilligkeit, mit der uns der Betrieb in den Strafanstalten gezeigt wurde und in der glänzenden Aufnahme, die wir seitens der Regierung in Bautzen fanden, sondern namentlich in der Tatsache, dass die beiden Herren Minister uns die Ehre erwiesen, unseren Verhandlungen persönlich anzuwohnen, und das Opfer brachten, wiederholt in unserer Mitte zu weilen. Wir verdanken den Erfolg ferner der eminent gastlichen Aufnahme durch die Stadt Dresden, welche durch die Darbietung des Ausfluges nach Pillnitz sicher viel zum zahlreichen Besuch der Versammlung überhaupt und zum gegenseitigen Anschluss der Mitglieder beitrug.

Da der folgende stenographische Bericht nur die Verhandlungen der Hauptversammlung wiedergibt, fallen, insbesondere für die der Versammlung ferngebliebenen Mitglieder, noch folgende Bemerkungen nötig.

Der Ausschuss hielt am 13. Juni und am 15. Juni Sitzungen ab. Er beschloss, Herrn Geheime Rat Professor Dr. Wach zu bitten, sich auch dieses Mal wieder der Mühe zu unterziehen, die Versammlung zu leiten, da der Ausschuss sich bewusst war, dass er nur unter einer so bewährten Führung den Debatten der weitausschauenden Fragen ruhig entgegensehen könne. Herr Geheime Rat Wach hatte die Liebenswürdigkeit, vorbehaltlich der Wahl durch die Versammlung, die Leitung derselben zu übernehmen und beriet dann mit dem Ausschuss und den Berichterstattern über die aufgestellten Fragen. Man beschloss, zu Frage 1 und 4 keine Thesen aufzustellen, um die Debatte nicht zu beeinflussen, zu Frage 2 und 3 dagegen die Leitsätze der Herren Referenten den Verhandlungen zu Grunde zu legen.

Es wurde ferner der der Versammlung zu unterbreitende Wortlaut der Statuten festgestellt und für die

Digitized by Google

nächste Amtsdauer der Unterzeichnete zum Vorsitzenden, Herr Direktor von Sichart in Ludwigsburg zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herr Oberbuchhalter Graf in Mannheim zum Schriftführer und Rechner erwählt.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung begannen am 14. Juni um 9 Uhr mit einer Ansprache Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers von Metzsch-Reichenbach, der die Versammlung im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs begrüsste. Die Verhandlungen währten an diesem Tage bis 2 Uhr, am folgenden Tage von ½9 Uhr bis ½3 Uhr.

Das wissenschaftliche Ergebnis der Beratungen ist aus anliegenden stenographischen Aufzeichnungen ersichtlich. Abgesehen davon ist noch auf eine bedeutsame Begebenheit hinzuweisen. Im Laufe der Versammlung legte Herr Oberjustizrat Eggert, der Vorsitzende der aus ihm und den Herren Pfarrer Dr. Jacobs in Werden, Pfarrer Dr. Jäger in Amberg, Strafanstaltskatechet Birkigt in Zwickau und Strafanstaltslehrer Zender in Siegburg bestehenden Bibliothekskommission den von dieser gefertigten Katalog in die Hände des Ausschusses. Damit ist ein Werk vollendet, das die Frucht einer vierjährigen ununterbrochenen mühseligen Arbeit darstellt. Nur derjenige, der sich schon ernstlich mit der gewissenhaften Sichtung einer Gefangenbibliothek beschäftigt hat, kann annähernd beurteilen, welch' eine Summe Fleisses, welcher Zeitaufwand und welche Hingebung in den wenigen gedruckten Seiten des Kataloges enthalten ist. Der Verein kann stolz sein, dass er Männer in seinen Reihen hat, die befähigt und selbstlos genug waren, sich diesem für den Strafvollzug so unendlich wichtigen Werke zu unterziehen und er wird stets dankbar ihrer gedenken, vor allem aber des Vorsitzenden Eggert, dessen Wissen und Tatkraft in erster Linie das Gelingen und die rasche Vollendung des Werkes zu danken ist.

Digitized by Google

Die Versammlung hat ferner die Statuten in der anliegenden Fassung angenommen und nachstehende Herren für die nächste Periode in den Ausschuss gewählt:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

v. Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.

Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.

v. Engelberg, Dr., Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf.

Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.

Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.

Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.

Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.

Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.

Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Michal, Reg.-Rat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.

Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

v. Rohden, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.

Digitized by Google

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Schw.-Hall.

Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.

Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Als nächster Versammlungsort wurde Köln in Aussicht genommen.

Im Anschluss an die erste Sitzung fand eine Besichtigung der Gefangenanstalt beim Kgl. Landgericht und der städtischen Arbeitsanstalt, am letzten Tag eine solche der Königlichen Strafanstalt in Bautzen statt. Alle diese Anstalten zeigten von dem Ernst und der Fürsorge, welche dem Strafvollzug in Sachsen seitens der Regierung und der Stadtverwaltung Dresdens zu teil werden.

Von den Vergnügungen, die den Teilnehmern geboten waren, sind der Reihenfolge nach zu erwähnen:

1. Das gemeinschaftliche Festessen. Es fand am ersten Tage im Ausstellungspalaste statt und verlief, durch die Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Dr. Otto verherrlicht und durch vortreffliche und genussreiche Reden Seiner Exzellenz, des Herrn Geheimrats Wach, des Herrn Oberregierungsrats Krohne und des Herrn Bürgermeisters Hetschel gewürzt, glänzend.

Auf ein Huldigungstelegramm, das die Teilnehmer an Seine Majestät den König gerichtet hatten, lief folgende Antwort ein:

„Seine Majestät lassen dem Verein für die ge„brachte Huldigung allerhöchstseinen herzlichsten Dank „aussprechen.

Königl. Adjutantur."

Digitized by Google

2. Der von der Stadtverwaltung Dresdens zu Ehren des Vereins veranstaltete Ausflug nach Pillnitz. Ein schön geschmücktes Dampfboot führte die Versammlungsteilnehmer am Donnerstag Nachmittag unter den Klängen einer Musikkapelle die herrlichen Ufer der Elbe aufwärts nach Pillnitz, woselbst der ungefähr dreistündige Aufenthalt durch Besichtigung des Königlichen Schlosses mit seinem herrlichen Park und einen Ausflug in den schattigen Friedrichsgrund ausgefüllt wurde. Während der Heimfahrt genossen wir die Gastfreundschaft Dresdens in hervorragendster Weise und das lebhafte Treiben auf dem Schiffe, sowie die fröhlichen Gesänge legten ein beredtes Zeugnis ab, wie wohl man sich am gastlichen Herde von Sachsens Hauptstadt fühlte. Mit einem Hoch auf Dresden ging man um 10 Uhr dankerfüllt von Bord.

3. Den Schluss der Tagung bildete die Fahrt nach Bautzen. Mittels eines luxuriösen Extrazuges führte uns die Regierung morgens 8 Uhr nach Bautzen und gab den Versammlungsteilnehmern damit Gelegenheit, diesen gottbegnadeten Landstrich zu bewundern, der in voller Frühlingspracht einzig schön dalag. Nach der Ankunft in der äusserst interessanten alten Wendenstadt, in der man übrigens auf Schritt und Tritt Wohlhabenheit und frisches pulsierendes Leben fühlt, erfolgte die Besichtigung der neuen Königlichen Strafanstalt, die allseitig den besten Eindruck hervorrief und deren strammes und trefflich aussehendes Personal den Neid manches Besuchers erregte. Eine Beschreibung derselben ist dem Versammlungsbericht angeschlossen. An die Besichtigung reihte sich ein opulentes Festmahl an, gelegentlich dessen der Verein durch den Herrn Kreishauptmann der Lausitz aufs herzlichste begrüsst wurde und das uns der Regierung gegenüber zum tiefsten Dank verpflichtete, dem Ausdruck zu verleihen sich der Unterzeichnete bemühte.

Nach der Ankunft in Dresden zerstreuten sich die Teilnehmer, der Pflicht gehorchend, rasch in alle Winde.

Digitized by Google

Unauslöschlich aber blieb der Dank gegenüber der Königlich Sächsischen Regierung, insbesondere gegenüber den beiden Herren Ministern, den Herren Ministerialdirektoren Dr. Apelt und Jahn und *last not least* gegenüber Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gelbhaar, der die schwere Last der Vorbereitungsarbeiten allein getragen und während der Versammlung unermüdlich sich um das Gelingen des Ganzen Tag und Nacht bemüht hat. So lange der Verein noch so treue und aufopferungsvolle Mitglieder hat, wie diese Männer, können wir vertrauensvoll in die Zukunft sehen.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Digitized by Google

EINLADUNG

und

TAGES-ORDNUNG

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

Dresden

vom 13. bis 16. Juni 1905.

Digitized by Google

Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und die Mitglieder zum Besuche derselben freundlichst einzuladen.

Da das Gewicht unserer Beschlüsse selbstverständlich steigt, wenn dieselben eine Äusserung von möglichst vielen Strafanstaltsbeamten darstellen, bittet der Ausschuss um eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Mitglieder. Er glaubt hierauf um so mehr rechnen zu dürfen, als die Königlich Sächsische Regierung, sowie die Stadt Dresden, dem Verein ein so grosses Entgegenkommen gezeigt hat und uns während den freien Stunden in der liebenswürdigsten Weise als ihre Gäste aufnehmen wird. Im übrigen muss ja auch der Versammlungsort, abgesehen von seinen sonstigen hochgradigen Anziehungspunkten, seiner geographischen Lage nach als ungemein günstig bezeichnet werden.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Dienstag, den 13. Juni

vormittags 9 Uhr:

Sitzung des Vereinsausschusses im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

OCT 6 1936

Digitized by Google

Digitized by Google